Hansestadt LÜBECK

N A C H T R A G S T A G E S O R D N U N G

41. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: **Dienstag, 24.11.2020, 16:30 Uhr**

Sitzungsort: **Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck**

Öffentlicher Teil:

2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2020	
3.7.	Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zum 15 Millionen-Euro-Programm der Landesregierung zur Unterstützung der Schulträger bei notwendigen Investitionen	**VO/2020/09553**
3.8.	Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zur aktuellen Corona Situation	**VO/2020/09554**
3.9.	Anfrage von AM Oliver Prieur (CDU): Chancen für die Hansestadt Lübeck durch den Fehmarnbelt-Tunnel	**VO/2020/09555**
7.3.	Antrag des AM Thomas Rathcke, FDP: Übersicht über die Verteilung der Fördermittel (Sofortmaßnahmen) in Höhe von 10 Mio. Euro an die kulturschaffenden Institutionen	**VO/2020/09563**
	Es ist erforderlich, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern	

Nichtöffentlicher Teil:

11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2020	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09478
öffentlich

Lübeck, 29.10.2020

Bearbeitung: Maria Pristawik (E-Mail: maria.pristawik@luebeck.de Telefon: 122-1177)

Ausschreibungstext der Planstelle der Leitung des Bereiches Schule und Sport

Es ist beabsichtigt die Planstelle des Bereiches Schule und Sport zur Wiederbesetzung extern auszuschreiben.

Begründung:

Der derzeitige Bereichsleiter Herr Friedrich Thorn wird antragsgemäß mit Wirkung vom 01. April 2021 gem. § 36 Abs. 1 Landesbeamtengesetz in den Ruhestand versetzt und mit Ablauf des 31. März 2021 als Leiter des Bereiches 4.401 – Schule und Sport abberufen.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Abberufung wurden dem Senat am 26.10.2020 zur Beratung vorgelegt und wird dem Hauptausschuss am 10.11.2020 zur Entscheidung vorgelegt (VO/2020/09384).

Folgender Ausschreibungstext ist für die Leitung des Bereiches Schule und Sport vorgesehen:

Die Hansestadt Lübeck bietet als Oberzentrum mit einer Bevölkerung von 220.000 Menschen in der Metropolregion Hamburg mit ihren vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten eine hohe Lebensqualität. Die für ihre Kirchen, Backsteingotik und Historie berühmte Altstadt gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe. Heute profiliert sich die Stadt mit einer vielfältigen Kunst- und Kulturszene als Kulturstadt des Nordens und nicht zuletzt im Hinblick auf ihre attraktive Lage an der Ostsee als Tourismusmagnet. Der Hafen stellt ein Tor des Außenhandels in den Ostseeraum dar und die Stadt ist Standort dreier europaweit profilierter Hochschulen mit einem Universitätsklinikum. Lübeck verfügt daneben über eine ausgeprägte Bildungs- und Sportinfrastruktur. Die Hansestadt Lübeck ist Schulträger für sieben Gymnasien, drei Gemeinschaftsschulen, 11 Grund- und Gemeinschaftsschulen, 24 Grundschulen und fünf Berufsschulen mit insgesamt rund 30.000 Schüler:innen. Etwa 140 Sportvereine mit annähernd 40.000 Mitgliedern in den unterschiedlichsten Sportarten unterstreichen den sportlichen Charakter der Hansestadt.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung des Bereiches Schule und Sport

Das Aufgabengebiet umfasst neben der fachlichen und organisatorischen Leitung

des Bereiches mit den umfassenden und spannenden Aufgaben des Schulträgers u.a.:

- die Wahrnehmung der Produkt-, Budget und Personalverantwortung für 238 Mitarbeiter:innen aus unterschiedlichen Berufsgruppen einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht, die Sicherstellung und Weiterentwicklung der gebäudebezogenen Schulträgeraufgaben die Schulentwicklungsplanung, Schulsozialarbeit, Ganztag an Schulen, der Lübecker Bildungsfonds und die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe
- die Bereitstellung von digitalen Medien und IT-Infrastruktur an Schulen
- die konzeptionelle Weiterentwicklung einer digitalen Strategie im Bildungsbereich in Zusammenarbeit mit den Schulen und Aufsichtsbehörden
- die Entwicklungsplanung für den Sport einschließlich der Sportförderung, Begleitung Sportveranstaltungen und die Vereinsbetreuung
- die Vertretung des Bereiches innerhalb und außerhalb der Hansestadt Lübeck, u.a. in kommunalpolitischen Gremien, in Arbeitsgruppen auf Stadt- und Landesebene, und in der Zusammenarbeit mit den Schulen

Voraussetzungen

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Bereich Verwaltung, Wirtschafts-,Sozial- oder Erziehungswissenschaften (Master) oder eines inhaltlich eng verwandten Studiengangs; bei Bewerber:innen mit Beamtenstatus ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder Bildung Voraussetzung (ehemals höherer allgemeiner Verwaltungsdienst)
- nachgewiesene Führungskompetenz und mindestens fünfjährige Leitungserfahrung in einer größeren Organisationseinheit
- fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in der Personal- und Organisationsentwicklung
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Schulgesetze und der Aufgabentrennung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten
- die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten, Eigenverantwortung sowie zu konzeptionellem, komplexen und vernetztem Denken
- ausgeprägte Sozialkompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick
- psychische Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit

Erwünscht und von Vorteil sind

- Umsetzungs- und Anwendungserfahrungen mit Digitalisierungsprozessen
- Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung und/oder der Arbeit mit politischen Gremien

Wir bieten Ihnen

- eine anspruchsvolle und vielseitige Leitungsaufgabe in einem sich wandelnden mit motivierten und qualifizierten Beschäftigten
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eine Besoldung nach A 16 SHBesG (bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen). Bei Tarifbeschäftigten erfolgt die Vergütung entsprechend.
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Belange
- für Tarifbeschäftigte eine betriebliche Altersversorgung

Für Beamt:innen: Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes werden Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 SHBesG angehören, zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit wird das Amt auf Dauer übertragen. Für den Fall, dass kein erfolgreicher Abschluss der Probezeit bestätigt werden kann, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt, die mit dem Beginn der Probezeit gezahlt wird.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans. Da die Hansestadt Lübeck eine Erhöhung des Frauenanteils anstrebt, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber:innen bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter:innen zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellen¬besetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Bitte bewerben Sie sich bis zum XX.XX.2020 über das Online-Bewerbungsportal www.interamt.de. Dort können Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Nachweisen unter der Stellenangebots-ID XX einstellen.

Da es sich bei dieser Stelle um eine Führungsposition handelt, in der in einem gewissen Umfang aufgrund dezentraler Ressourcenverantwortung für unterstellte Mitarbeiter: innen statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gem. § 51 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein nur auf Antrag der / des Bewerber:in zu beteiligen. Daher bitten wir darum, gleichzeitig mit Ihrer Bewerbung die Beteiligung der Personalvertretung zu beantragen, sofern Sie diese wünschen.

Von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail bitten wir abzusehen. Bewerbungen, die auf dem Postweg bei uns eingehen, werden nach Abschluss des Verfahrens aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten nicht zurückgesandt.

Als Ansprechpartner für fachbezogene Fragen steht Ihnen Herr Thorn, Bereichsleiter Schule und Sport, Telefon 0451 / 122 - 4010 zur Verfügung. In personalwirtschaftlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Frau Pristawik, Bereich Personal- und Organisationsservice, Telefon 0451 / 122 – 1177.

Die Entscheidung über die Besetzung der Planstelle trifft entsprechend der Hauptsatzung der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09298-02
öffentlich

Lübeck, 12.10.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf Anfrage des AM Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Defizite und Entgeltsteigerungen der städtischen SeniorInneneinrichtungen (SIE) - Teil II

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.11.2020	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage in der Sitzung des Hauptausschusses am 08.09.2020 durch AM Dr. Axel Flasbarth.

Wie von AM Dr. Flasbarth gewünscht, erfolgt eine zweiteilige Beantwortung.

Die Fragen 1 und 2 und 12 bis 14 wurden mit der Vorlage VO/2020/09298-01 beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen 3 bis 11 erfolgt mit dieser Vorlage.

Die städtischen SeniorInneneinrichtungen (SIE) vermeldeten für 2019 ein Defizit von 3,1 Mio €. In den Lübecker Nachrichten vom 03.09.2020 erklärte Senator Schindler, dass die SIE daher beantragen wird, die von den Bewohner:innen zu tragenden Entgelte um 25-33% zu erhöhen (500-800€ pro Bewohner:in und Monat).

Hierzu möge der Bürgermeister bitte die folgenden Fragen beantworten:

Antwort:

Eingangsbemerkung des Fragestellers:

Der Sozialausschuss wurde während der Beratungen über den Wirtschaftsplan 2021 der SIE (VO/2020/09140) am 01.09.2020 nicht über das Ausmaß der o.a. geplanten Erhöhung der Heimentgelte informiert, obwohl eine derartige Preismaßnahme ein wesentliches Elementeines Wirtschaftsplanes ist und signifikante Auswirkungen für die betroffenen Bewohner:innen hat.

Frage 3) Warum wurde der Sozialausschuss über das Ausmaß der geplanten Entgelterhöhung nicht informiert?

Antwort:

Der Sozialausschuss wurde über die „geplante signifikante Erhöhung der Heimentgelte“ (Zitat der Bereichsleitung zur ppt Präsentation) in seiner Sitzung am 01.09.2020 informiert. Auf Seite 2 des Vorberichtes (Anlage 1) zum Wirtschaftsplan findet sich dazu folgende Formulierung:

> Die vorliegende Wirtschaftsplanung für 2021 geht von einem wesentlichen Entgeltzuwachs,nach Abschluss der derzeit laufenden Pflegesatzverhandlungen, aus. Aufgrund der signifikanten Erhöhungen, ist eine „Belegungsdelle“ nicht auszuschließen. Diese ist einerseits durch personelle Reaktionen in weiten Teilen abfederbar und ist im Wirtschaftsplan mit der Hinterlegung von rund 70 % der angepeilten Entgeltsteigerungen hinterlegt.

Neben der Information über steigende Entgelte wurde zusätzlich auch über die vermutete Auswirkung einer sinkenden Nachfrage nach Pflegeplätzen berichtet. Zusätzliche Informationen wurden mündlich gegeben.

Richtig ist, dass zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht über die geplante, konkrete Höhe der neuen Entgelte informiert werden konnte. Dieses Verhandlungsergebnis liegt nach wie vor nicht vor. Daher erfolgte eine pauschale Berücksichtigung in Höhe von 70% der beantragten Kosten.

Die Arbeiten zum Wirtschaftsplan begannen ab Mitte Mai 2020, die Abgabe des Entwurfes erfolgte am 29.07.2020. Die Startbesprechung der Entgeltverhandlungen fand am 29.05.2020 statt, die konkrete Beantragung erfolgte am 19.08.2020. Beide Zeitschienen ließen sich in diesem Jahr bezüglich der Abfolge nicht harmonisch verbinden. Dies liegt teilweise an den Auswirkungen der Corona-Thematik, aber auch an der erforderlichen Einarbeitungszeit der neuen Bereichsleitung seit dem 02.01.2020.

Eingangsbemerkung des Fragestellers:

In der o.a. Berichterstattung der Lübecker Nachrichten wird zudem erwähnt, dass ein Teil der Defizite der SIE in der Vergangenheit durch eine unvollständige Berücksichtigung der Kosten der SIE in den Verhandlungen mit den Pflegekassen entstanden sei.

Frage 4) Seit wann wurden die Kosten der SIE in den Verhandlungen mit den Pflegekassen nur unvollständig berücksichtigt?

Antwort:

Erst ab 2012/2013 ist durch Rechtsprechung eine Berücksichtigung der geltenden Tarife bei den Personalkosten in den Verhandlungen mit den Kostenträgern in vollem Umfang möglich, vorher erfolgte in Schleswig-Holstein eine Kappung auf der Grundlage der Landes-Durchschnittskosten.

In den Verhandlungen der SIE bedeutete dies vor 2012/2013 einen wesentlichen Nachteil, da die Personalkosten von Pflegeeinrichtungen anderer Träger unter den jeweils gültigen Tarifen des öffentlichen Dienstes gelegen haben, an die die SIE gebunden ist. Unter anderem führte auch der Fachkräftemangel seit diesem Zeitpunkt zu einer Angleichung des Gehaltsniveaus im Pflegebereich.

Insgesamt haben die SIE in allen Verhandlungsrunden stets versucht, alle Kosten zu verhandeln und zu einen. Eine Unterlassung bei der Beantragung zu Lasten des Betriebes ist nicht erfolgt.

Frage 5) Wie hoch ist der dadurch entstandene Schaden für die SIE (bitte getrennt für die jeweiligen Kalenderjahre angeben)

Antwort:

Der Begriff des Schadens ist zu definieren. Sofern der Schaden eine unfreiwillige Einbuße an geschützten Rechtsgütern bedeutet, liegt in diesem Fall kein Schaden vor. Vor 2012/2013 bestand für die SIE kein Anspruch auf vollständige Anerkennung der tariflichen Personalkosten.
In der Zeit nach 2012/2013 ist der Begriff des Schadens ebenfalls irreführend. In einem Verhandlungsverfahren, wie es seit Jahren angewandt und strukturiert durchgeführt wird, kann lediglich von einer Differenz zwischen der ursprünglich formulierten Forderung und dem Verhandlungsergebnis gesprochen werden. Ob und inwieweit solche ursprünglichen Forderungen im Verhandlungsweg auch realisiert werden können ist stets von zahlreichen Einzelfaktoren abhängig.

Soweit vom Fragesteller unterstellt wird, in den jeweiligen Verhandlungen hätte ein für die SIE jeweils besseres oder sogar optimales Ergebnis erzielt werden können, wird die Systematik des Verhandlungsverfahrens nicht richtig eingeschätzt.

Trotz der in der Antwort zu Frage 4 geschilderten Systematik haben die SIE regelmäßig verhandelt und versucht, ein für die SIE bestmögliches Ergebnis zu erzielen.

Frage 6) Warum wurden die Kosten der SIE in den Verhandlungen mit den Pflegekassen nur unvollständig berücksichtigt?

Antwort:

Seit 2011 bedienen sich die SIE in den Verhandlungen einer Rechtsanwältin und ausgewiesenen Expertin als Verhandlungspartnerin, vorher wurde in Eigenregie verhandelt. Die Aufgabe der Rechtsanwältin ist dabei, die von den SIE zusammengestellten Kosten auf Plausibilität und Durchsetzbarkeit zu überprüfen und die Verhandlungsposition für die jeweilige Situation einzuschätzen.

Verhandelt wurde in dieser Konstellation in 2011 und dann 2013/2014, 2015, 2016/2017, 2019 und aktuell 2020. Die aus Sicht der SIE gemachten Erfahrungen mit dieser Begleitung können nur positiv beurteilt werden.

Generell beschreibt der Begriff der Verhandlung ein Verfahren, bei dem die Verhandlungspartner das für die jeweilige Seite beste Ergebnis erzielen wollen. Oftmals bedeutet dies für beide Seiten eine Reduzierung der Maximalforderung, die zu Beginn der Verhandlung Basis der Gespräche gewesen ist. Beispielsweise werden die beantragten Energiekosten der SIE nach wie vor nicht im vollen Umfang anerkannt.

Wie in der Antwort zu Frage 4 erläutert, waren beispielsweise Personalkosten in der Vergangenheit auf einen Durchschnittswert gedeckelt. Auch in den Verhandlungsrunden danach werden alle Kostengruppen von den Verhandlungspartnern analysiert und bewertet. Letztendlich unterscheiden sich die Positionen der beiden Seiten gravierend: während die jeweilige Einrichtung in den Verhandlungen auf die eigene Wirtschaftlichkeit achtet, hat die Gegenseite alle Mitbewerber mit zu berücksichtigen und auf die Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems Altenpflege zu achten.

a) Pflegesatzverhandlungen werden standardmäßig auf der Grundlage eines geeinten Verfahrens der Landespflegesatzkommission S-H auf Basis des Formblatts “Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen nach § 85 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein” durchgeführt. In diesem formalisierten Verfahren sind alle IST-Kostenarten berücksichtigt.

Wurde dieses ausführliche Verfahren in den Verhandlungen der SIE verwendet?

Ja.

b) Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

c) Wenn ja, wurden alle aufgeführten Kostenarten verhandelt?

Ja.

d) Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

e) Welche Kostenarten der SIE wurden nicht vollständig berücksichtigt? Warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 6. Alle Kostenarten werden geprüft und in unterschiedlicher Höhe anerkannt.

f) Aus welchen sonstigen Gründen wurden die Kosten der SIE nicht vollständig berücksichtigt?

Siehe Antwort zur Frage 6.

Frage 7) Ab wann werden die tatsächlichen IST-Kosten der SIE in den Verhandlungen voraussichtlich vollständig berücksichtigt? Ab wann wird die vollständige Berücksichtigung voraussichtlich wirksam?

Antwort:

Die Verwaltungsleitung hat in der Vorbereitung der Verhandlungen regelmäßig deutlich gemacht, dass für die SIE ein optimales Ergebnis zu erreichen sei.

Die Verhandlungen 2020 stellen die Basis von Einigungsgesprächen auf der Grundlage von vollständigen Ist-Kosten dar. Aufgrund der Erfahrungen aus den bereits abgeschlossenen Verhandlungsrunden und dem seit 2018 in den SIE vorhandenem Sachverstand in der Leitung eines Pflegebetriebes besteht ein höheres Maß an Sicherheit, Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Bereits bei der Zusammenstellung der zu beantragenden Kosten konnte seit diesem Zeitpunkt auch das Knowhow anderer Bundesländer in die Verhandlungstaktik einfließen. Diese Herangehensweise wird für künftige, regelmäßig wiederkehrende Verhandlungen angewendet werden.

Eine vollständige Berücksichtigung der beantragten Kosten ist nicht wahrscheinlich. Dies ist in der Systematik des Verhandlungsverfahrens begründet.

Die zurzeit verhandelte Erhöhung ist für den 01.10.2020 beantragt.

Frage 8) Welche Maßnahmen hat die Verwaltung getroffen, um sicherzustellen, dass in zukünftigen Verhandlungen mit den Pflegekassen sämtliche Kosten der SIE berücksichtigt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7. Dies ist ein klar benanntes Ziel auch für künftige Verhandlungen.

In der o.a. Berichterstattung der Lübecker Nachrichten wird erwähnt, dass für 51% der Bewohner*innen der SIE das Sozialamt bzw. die Hansestadt Lübeck Teile des Eigenanteils des Heimentgeltes zahlen. Im Bundesdurchschnitt beträgt dieser Anteil 36%.

Frage 9) Wie hoch ist der durchschnittliche Betrag, den die Hansestadt Lübeck übernehmen muss (bitte jeweils pro Bewohner*in und pro Leistungsempfänger*in angeben)?

Antwort:

Nach Auswertung der Zahlungen für 09/2020 ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 1.172, 95 Euro pro Monat pro Leistungsempfänger. Erst nach Festlegung der neuen Entgelte und ggf. gestellten Anträgen auf Leistungsgewährung zusätzlicher Bewohner kann dieser Betrag aktualisiert werden. Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von sogenannten Selbstzahler:innen sind nicht bekannt.

Es handelt sich dabei nicht um kommunale Mittel, sondern Bundesleistungen nach SGB XII.

Frage 10) Wie hoch ist der durchschnittliche Betrag, den die Hansestadt Lübeck bei gemeinnützigen Heimen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege übernehmen muss (bitte jeweils pro Bewohner*in und pro Leistungsempfänger*in angeben)?

Antwort:

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Antragsteller für Leistungen ist nicht die jeweilige Pflegeeinrichtung sondern persönlich der oder die Bewohner:in. Eine Filterung von Hilfeempfänger:innen unter diesem Kriterium ist nicht möglich.

Frage 11) Wodurch erklärt sich der hohe Anteil dieser Zuschussempfänger*innen in den SIE im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (und ggf. im Vergleich zu anderen Pflegeheimen in Lübeck)?

Antwort:

Die SIE nehmen Bewohner:innen bewusst sozial verantwortungsvoll und prinzipiell ohne Bonitätsprüfung auf.

Anlagen:

./.

Senator Sven Schindler

► Nr. VO/2020/09323
öffentlich

Lübeck, 14.09.2020

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Soziale Stadt Moisling

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
22.09.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:
Mit Vorlage VO/2019/07572 wurde im Juni letzten Jahres ein Sachstand zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme Moisling am Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ gegeben.

Ich frage den Bürgermeister:

1. Welche der dort genannten Maßnahmen wurden bisher beim Fördermittelgeber angemeldet?

2. Welche dieser Maßnahmen wurden zwischenzeitlich von diesem genehmigt?

3. In welchem Umfang stehen noch Mittel für weitere Planungen zur Verfügung?

Ich bitte zum schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09430
öffentlich

Lübeck, 16.10.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Achim Selk (E-Mail: achim.selk@luebeck.de Telefon: 122-6123)

Antwort auf die Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU) bzgl. Soziale Stadt Moisling

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Dagmar Hildebrand im Hauptausschuss am 22.09.2020 (VO/2020/09323):

„Mit Vorlage VO/2019/07572 wurde im Juni letzten Jahres ein Sachstand zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme Moisling am Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ gegeben.

Ich frage den Bürgermeister:

1. Welche der dort genannten Maßnahmen wurden bisher beim Fördermittelgeber an-gemeldet?

2. Welche dieser Maßnahmen wurden zwischenzeitlich von diesem genehmigt?

3. In welchem Umfang stehen noch Mittel für weitere Planungen zur Verfügung?“

Antwort:

Zu 1. und 2.:

Ab 2019 wurden im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Moisling folgende Fördermaßnahmen bearbeitet, d. h. gem. A 5.4 StBauFR 2015 SH über den jährlichen Maßnahmenplan angemeldet und nach entsprechender Zustimmung seitens des Fördermittelgebers durchgeführt (bei sog. Maßnahmen der Vorbereitung) bzw. planerisch vorbereitet und für einen entsprechenden Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz verwendet (bei sog. Maßnahmen der Durchführung):

a) Maßnahmen der Vorbereitung

- Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb „Neue Mitte“ Moisling:
  Das Wettbewerbsverfahren wurde von Juli 2019 bis Januar 2020 durchgeführt. Mit der Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse im Stadtteil ist das Verfahren abgeschlossen.
- Aufstellung Bauleitplanung für die „Neue Mitte“ Moisling:
  Der Bearbeitungsprozess zur Aufstellung eines Bebauungsplans wurde mit der Beauftragung eines Planungsbüros im Oktober 2020 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ist für Januar 2021 vorgesehen.
- Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans für die „Neue Mitte“ Moisling:
  Der Bearbeitungsprozess zur Erstellung einer städtebaulichen Rahmenplanung wurde mit der Beauftragung eines Architekturbüros im Oktober 2020 eingeleitet.

b) Maßnahmen der Durchführung

- Spielplatz „Auf der Kuppe“:
  Die Änderung der Erschließungsanlage wurde im Kalenderjahr 2019 baulich realisiert. Aktuell wird die Maßnahme förderrechtlich schlussgerechnet.
- Kleinkindspielplatz im Freibad Moisling:
  Die Änderung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung wurde im Kalenderjahr 2020 baulich realisiert. Aktuell wird die Maßnahme förderrechtlich schlussgerechnet.
- Spielplatz/Grünzug „Rotkäppchenweg“:
  Die vorgesehene Änderung der Erschließungsanlage wurde in 2019 planerisch vorbereitet (inkl. Beteiligung und Information vor Ort). Ein Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz wurde im März 2020 beim Fördermittelgeber eingereicht, die Zustimmung steht aktuell noch aus.
- Spielplatz/Grünbereich „Am Wilhelm-Waterstrat-Weg“ („Ententeich“):
  Die vorgesehene Änderung der Erschließungsanlage wurde in 2019 planerisch vorbereitet (inkl. Beteiligung und Information vor Ort). Ein Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz wurde im März 2020 beim Fördermittelgeber eingereicht, die Zustimmung erfolgte im September 2020. Aktuell wird geprüft, wann die bauliche Umsetzung eingeleitet werden kann.

Nicht separat dargestellt werden diverse Maßnahmen in Beteiligung, Information und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu 3.:

Zur weiteren Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Moisling stehen derzeit 4,8 Mio. € zur Verfügung (Stand 01.10.2020), die sich zum einen aus dem Guthaben des städtebaulichen Sondervermögens und zum anderen aus den ausstehenden, bereits bewilligten Zuwendungen für die Kalenderjahre bis 2023 (inkl. kommunaler Eigenanteile) zusammensetzen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Gesamtmaßnahme auch laufende Ausgaben für das Quartiersmanagement, für den Sanierungsträger und für Informations- und Beteiligungsformate auslöst.

Insbesondere aber ist zu berücksichtigen, dass das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (IEK) für die Gesamtmaßnahme Moisling in 2021 fortzuschreiben und kommunalpolitisch zu beschließen ist. Das IEK dient der städtebaulichen Planung und ist grundlegende Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen.

Bereits mit dem Bürgerschaftsbericht zum Sachstand und zur Ausrichtung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme des vergangenen Jahres (VO/2019/07572) wurden städtische Zielsetzungen und Projekte konkretisiert: So ist u. a. die Errichtung eines „Hauses für Vereine“ in der „Alten Schule“ als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vorgesehen. Eine erste Bedarfsanalyse wurde durchgeführt und hat ergeben, dass mehrere Vereine bzw. Institutionen aus Moisling einen Bedarf an Flächen haben und die „Alte Schule“ inkl. Turnhalle hinsichtlich ihrer baulichen Anlage, Gesamtnutzfläche und Gebäudesubstanz – trotz Sanierungsbedarf – ein großes Potenzial zur Unterbringung von sozialen, kulturellen, freizeitorientierten und öffentlichen Angeboten bzw. Einrichtungen hat. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklungsperspektive des „Hauses für Alle“ zu klären. Eine mittelfristige Nutzungsperspektive für kommunale Einrichtungen ist aufgrund des Sanierungsbedarfes und der abseitigen Lage nicht gegeben.

Insgesamt ist von einer Erhöhung des Gesamtinvestitions- und Fördervolumens sowie einer längeren Umsetzung der Gesamtmaßnahme auszugehen. Die Vorlage des IEKs ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09490**
öffentlich

Lübeck, 02.11.2020

Antwort
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Lindfeld (E-Mail: julia.lindfeld@luebeck.de Telefon: 122-6120)

Antwort auf die mündliche Anfrage des AM Oliver Prieur (CDU) betr. Sachstand des städtebaulichen Wettbewerbes auf dem Gelände des ehemaligen Schlachthofes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Mündliche Anfrage des AM Oliver Prieur im Hauptausschuss am 08.09.2020:

„Seitens des Vorhabenträgrs sei mitgeteilt worden, dass es aktuell Unstimmigkeiten mit der Denkmalpflege gebe. Es wird um Klärung gebeten."

Antwort:

Seitens der Kaufland GmbH & Co. KG war die Vorstellung einer Massenstudie Anfang 2020 vorgesehen. Nach eigener Auskunft konnte die Projektbearbeitung, aufgrund veränderter Zuständigkeiten, zwischenzeitlich nicht fortgesetzt werden. Die Gespräche wurden in den letzten Wochen wieder aufgenommen.

Am 21. Oktober 2020 wurden in einem ersten Gespräch die nun vorliegenden Untersuchungen zur denkmalpflegerischen Einordnung der Gebäude und zu den schallschutztechnischen Anforderungen an den Städtebau und die Architektur erörtert. Die Übersetzung der Ergebnisse in einen Entwurf soll noch in diesem Jahr erfolgen und der Verwaltung vorgelegt werden. Die Verwaltung wird im Anschluss zum Entwurf im Bauausschuss berichten.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2020/09539
öffentlich

Lübeck, 12.11.2020

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage AM Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Landschaftskonzept Hüxwiese

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
In einer Pressemitteilung vom 10. November 2020 mit dem Titel "Kalandschule ab Sommer 2021 wieder an einem Standort" ist u. a. ausgeführt: " Das Gelände der Hüxwiese wird nach der Nutzung als Interimsschule seinem ursprünglichen Zweck - der öffentlichen Nutzung mit einem neuen Landschaftskonzept wieder zugeführt."

Hierzu frage ich den Bürgermeister:

1. Welche Nutzung ist gemäß (auch vorbereitender) Bauleitplanung für die Hüxwiese vorgesehen?

2. Welche Gründe waren für die Entscheidung ausschlaggebend, im Anschluss an die Nutzung durch die Interimsschule die öffentliche Nutzung der Fläche auf der Basis eines neuen Landschaftskonzepts realisieren zu wollen?

3. Welchen Bearbeitungsstand hat die Erstellung des neuen Landschaftskonzepts? Wie ist der weitere Zeitplan?

4. Welche inhaltlichen Veränderungen der Nutzung im Vergleich zum Zustand VOR der Nutzung durch die Interimsschule sind beabsichtigt?

5. Wird sich der Anteil der zum Liegen vorgesehenen Flächen im Vergleich zum Zustand VOR der Nutzung durch die Interimsschule reduzieren?

6. Soll die Möglichkeit eingeschränkt werden, auf der Fläche zu grillen?

7. Wird die Stadt die Hüxwiese (wie den Grünstrand) in die Strandsatzung aufnehmen und gebührenpflichtig machen?

8. Wann ist geplant, dass die Bürger*innen die Wiese wieder komplett öffentlich nutzen können? Wie lang soll nach Abbau der Interimsschule die Phase der Wiederherstellung bzw. Umgestaltung dauern?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2020/09553
öffentlich

Lübeck, 18.11.2020

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zum 15 Millionen-Euro-Programm der Landesregierung zur Unterstützung der Schulträger bei notwendigen Investitionen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Seit dem 12. Oktober können die Schulträger eine Landesförderung für Hygienemaßnahmen beantragen, die sie seit dem 27. April auf den Weg gebracht haben.
Gefördert werden u.A. Aufwendungen für den Erwerb von Sachmitteln, die zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs erforderlich waren oder bis zum 31. Dezember 2020 erforderlich werden sowie diverse Umbaumaßnahmen.

Welche Fördermittel wurden seitens der Hansestadt Lübeck dazu beantragt bzw welche Investitionen sind in diesen Bereichen aktuell vorgesehen?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2020/09554
öffentlich

Lübeck, 18.11.2020

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Anfrage des AM Thomas Rathcke (FDP) zur aktuellen Corona Situation

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:
Wie viele der genannten Neuinfektionen sind als leicht, mittel und schwer einzustufen?
Wie ist die Altersstruktur dazu?
Wie viele Patienten befinden sich in stationärer Behandlung?
Wie viele Personen befinden sich aktuell in Quarantäne?
Wie viele Personen / Gruppen kontrollieren aktuell die städtischen Covid-19 Auflagen?

Begründung:

Anlagen:

► Nr. VO/2020/09555
öffentlich

Lübeck, 18.11.2020

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von AM Oliver Prieur (CDU): Chancen für die Hansestadt Lübeck durch den Fehmarnbelt-Tunnel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:
Der Bürgermeister möge berichten, welche Strategien die Hansestadt Lübeck bei der Nutzung der Chancen durch den Bau des Fehmarnbelt-Tunnels verfolgen wird.

Dabei sind die Bereiche Verkehr, Wirtschaft und Tourismus genauer zu betrachten.

Ein erster Zwischenbericht wird im Juni 2021 erwartet.

Begründung:

Anlagen:

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09421**
öffentlich

Lübeck, 14.10.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems für die Lübecker Bürgerschaft

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Die Bürgerschaft hat in der Sitzung am 28.05.2020 zu Punkt 10.9 (VO08663) den nachstehenden, zu Protokoll gegebenen, Änderungsantrag der CDU-Fraktion angenommen.

„Der Bürgermeister möge prüfen, wie sich ein elektronisches Abstimmungssystem in der Lübecker Bürgerschaft einrichten ließe und welche Kosten hierbei entstehen. Das System muss den Anforderungen an transparente Abstimmungen genügen und das Stimmverhalten offener Abstimmungen auf Monitoren, als Projektion oder ähnliches darstellen.“

Die Prüfung ist in Abstimmung mit den Bereichen Bürgermeisterkanzlei, Recht sowie Logistik erfolgt und es wird wie folgt dazu berichtet:

Bericht:

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein legt in § 39 Abs. 2 fest, dass über Beschlüsse der Gemeindevertretung offen abgestimmt wird. Diese Regelung findet sich in § 24 Abs. 2 Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (GeschO) wieder, nach der in der Bürgerschaft offen abgestimmt wird, in der Regel durch Handzeichen. Von diesem Gebot der offenen Abstimmung gibt es bei Sachbeschlüssen keine Ausnahme. Offen ist eine Abstimmung dann, wenn für die Anwesenden erkennbar ist, wie der oder die Einzelne abgestimmt hat. Die offene Abstimmung per Handzeichen ist jedoch nicht zwingend vorge-schrieben, vielmehr kann die Form der offenen Abstimmung durch eine entsprechende Re-gelung in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Sofern die Bürgerschaft also künftig mittels eines elektronischen Abstimmungssystem über Beschlüsse abstimmen möchte, ist dies möglich und erfordert neben der Beschaffung und Installation einer entsprechenden Technik aus rechtlicher Sicht lediglich eine Änderung der Geschäftsordnung.

Die hierfür einzusetzende Technik muss sicherstellen, dass das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitgliedes der Lübecker Bürgerschaft offen erkennbar ist. Dazu wird jedem Mitglied der Bürgerschaft für Abstimmungen ein Gerät, auf dem mit Knopfdruck "Ja, Nein oder Enthaltung" ausgewählt werden kann, am Platz bereitgestellt. Der oder die Vorsitzende

ruft zur Abstimmung auf und gibt die Geräte für die Abstimmung frei. Das Ergebnis der Abstimmung wird dann auf Monitoren (im Bürgerschaftssaal und auf den Tribünen) in der Form dargestellt, dass ersichtlich sein wird, wie jedes einzelne Mitglied der Bürgerschaft abgestimmt hat.

Nachstehend folgt eine Beschreibung der hierfür benötigten Technik inkl. Kostenschätzung.

Als Reaktion auf die aktuelle Corona-Pandemiesituation wurde im März 2020 bereits ein Teil der notwendigen Medientechnik beschafft.

Derzeit einsetzbar sind 30 mobile i.d.R. als Tischmikrofone genutzte Konferenzeinheiten. Es ist vorgesehen, bis Ende 2020 weitere mobile Konferenzeinheiten mit Mikrofonen und La-destationen sowie für alle Konferenzgeräte passende Transportracks zu beschaffen um auch größere Gremiensitzungen in allen Sitzungsräumen des Rathauses durchführen zu können.

Die mobilen Konferenzeinheiten sind weiter konfigurierbar und können mit einem Kartenlesegerät ausgestattet werden. So ausgestattet kann die Konferenzeinheit für die elektronische Abstimmung genutzt werden. Für die Konfiguration, d.h. die Software inkl. Einrichtung, die Kartenlesegeräte und die für jeden und jede Abstimmungsberechtigte:n individualisierbaren Karten sowie für die Steuerung der Abstimmungsfunktion ist mit einem finanziellen Mehraufwand von knapp 100.000,00 EUR zu rechnen.

Weiterhin muss im Bürgerschaftssaal mind. eine technische Lösung für die Darstellung des Abstimmungsverhaltens installiert werden, Kosten ca. 65.000,00 EUR. Für die Bild- und Tonübertragung auf beide Emporen im Bürgerschaftssaal liegt eine Kostenschätzung in Höhe von 25.000,00 EUR vor. Auf den Emporen müssen Lautsprecher und Monitore installiert und mit der Technik im Bürgerschaftsaal verbunden werden.

Bei der Installation müssen die besonderen Anforderungen des historischen Raumes berücksichtigt werden. Diese verursachen einen Großteil der Kosten.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 190.000,-- EUR. Sollte zusätzlich eine Liveübertragung mit Aufzeichnung in Bild und Ton angestrebt werden (VO2020/09429) erhöhen sich die Gesamtkosten um 18.000,-- EUR zzgl. der laufenden Kosten für jede Sitzung.

Eine Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems ist unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Regelung in die Geschäftsordnung der Bürgerschaft aufgenommen wurde und die notwendige Technik beschafft und installiert wurde, im 1. Quartal 2021 möglich..

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09429
öffentlich

Lübeck, 15.10.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Einführung von Liveübertragungen und Aufzeichnungen der Sitzungen der Bürgerschaft

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Das BM Dr. Axel Flasbarth hat in der Sitzung des Hauptausschusses am 23.06.2020 unter Verweis auf die Landeshauptstadt Kiel um Mitteilung gebeten, ob die Verwaltung beabsichtige, ebenso wie Kiel Live-Übertragungen und Aufzeichnungen der Sitzungen der Bürgerschaft anzubieten, so dass die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, über das Internet die Sitzung zu verfolgen. Im Nachgang könne dann die Sitzung als Aufzeichnung im Internet zum Aufruf zur Verfügung stehen.

Die Prüfung ist in Abstimmung mit den Bereichen Recht sowie Logistik erfolgt und es wird wie folgt dazu berichtet:

Bericht:
Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) legt in § 35 Abs. 4 fest, dass

„unbeschadet weiter gehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“

Nach § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft (GeschO) sind Ton- und Bildaufnahmen sowie Übertragungen aus der Sitzung und Veröffentlichungen hieraus nur im Einverständnis mit allen Sitzungsteilnehmer:innen gestattet. In Bezug auf die Liveübertragung durch den OK Lübeck wird dieses Einverständnis zu Beginn jeder Sitzung abgefragt.

Die Möglichkeit, in Sitzungen der Bürgerschaft ohne ausdrückliche Zustimmung aller Bürgerschaftsmitglieder Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen, besteht nur, wenn eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen wird, die dies gestattet.

Die Hauptsatzung kann Umfang und Art der Aufnahmen festlegen. Dazu gehört auch, dass konkret festgelegt wird, welche Aufnahmen in welchen Gremien zulässig sind (z.B. nur Tonaufzeichnungen, nur Bildaufnahmen oder Ton- und Bildaufnahmen, alle öffentlichen Gremiensitzungen oder nur Bürgerschaft).

Denkbar wäre auch eine Bestimmung, nach der Aufnahmen nur gestattet sind, wenn die Bürgerschaft im Einzelfall beschließt, dass der Beratungsgegenstand ein über die Gemeinde hinausgehendes Interesse findet.

Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die im öffentlichen Teil der Sitzung der Bürgerschaft stattfindende Einwohnerfragestunde mit im § 35 Abs. 4 GO erfassen wollte, da sich das Grundanliegen der Vorschrift ausschließlich auf eine breite Information der Bevölkerung über die Willensbildung ihrer örtlichen Volksvertretung bezieht.

Daher sollte die Hauptsatzung zu diesem Punkt eine Klarstellung zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen in der Einwohnerfragestunge enthalten. Diese Klarstellung kann vorsehen, dass Ton- und Filmaufnahmen in der Einwohnerfragestunde grundsätzlich nicht angefertigt werden dürfen oder nur zulässig sind, wenn die betroffenen Einwohner:innen dem im Einzelfall zustimmen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bürgerschaft in Bezug auf die Festlegung der Regelungen zum Livestreaming und Aufzeichnungen von Sitzungen verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten hat, die jedoch immer die gesetzlichen Rechte aller Anwesenden berücksichtigen müssen.

Der Beschluss über eine solche Hauptsatzungsregelung bedarf der relativen Mehrheit gem. § 39 Abs. 1 GO. Ist die Aufnahme von Bild- und Tonaufnahmen durch die Hauptsatzung gestattet, so ist jedes Bürgerschaftsmitglied daran gebunden und kann sich im konkreten Fall nicht entziehen.

Die Landeshauptstadt Kiel hat in die dortige Hauptsatzung folgende Formulierung aufgenommen, die hier beispielhaft genannt werden soll:

§ 14
Bild-, Film- und Tonaufnahmen
(§§ 35 Abs. 4, 46 Abs. 8 GO)

(1) In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen, in denen der Ausschüsse Bildaufnahmen durch die Medien oder die Landeshauptstadt Kiel mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten.

(2) Die geplante Aufnahme ist der oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen.

Wie in der VO/2020/09421 „Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems für die Lübecker Bürgerschaft“ bereits ausgeführt, ist eine umfangreiche Medienausstattung im Rathaus vorgesehen.

Sofern zusätzlich auch die Möglichkeit der Liveübertragung und Aufzeichnung der Sitzungen der Bürgerschaft geschaffen werden und hierfür entsprechende Videotechnik beschafft und installiert werden soll, belaufen sich die hierfür zu erwartenden Kosten auf ca. 18.000,00 EUR einmalig zusätzlich zu den bereits in der VO2020/09421 genannten Kosten.
Laufende Kosten entstehen für die Nachbearbeitung der Aufzeichnungen der Sitzungen mit dem Ziel der Speicherung und Veröffentlichung im Internet.

Zu der Frage der Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen der Bürgerschaft und ggf. der Ausschüsse sowie der Beiräte als Videokonferenzen wird ergänzend auf die mit Runderlass des Innenministeriums vom 29.10.2020 übermittelten Hinweise zum kommunalen Sitzungsdienst im Rahmen des aktuellen Pandemiegeschehens verwiesen. Das Schreiben ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Bezüglich der in dem Runderlass enthaltenen Erinnerung an die durch den Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 geschaffenen Möglichkeit, Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien in Gestalt von Videokonferenzen durchzuführen, hat das Innenministerium zwischenzeitlich im Rahmen einer Telefonkonferenz angekündigt, dass die Fa. Dataport zur Umsetzung der neuen Vorschrift

sehr zeitnah einen technischen Lösungsvorschlag unterbreiten werde. Hierzu wird nach Eingang der entsprechenden Informationen der Bürgerschaft dazu weiter berichtet.

Die Möglichkeit, Sitzungen der Bürgerschaft und ggf. der Ausschüsse und der Beiräte als Videokonferenzen durchzuführen, besteht jedoch auch hier nur, wenn eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen wird. Der Runderlass vom 29.10.2020 enthält hierzu genehmigungsfähige Formulierungsvorschläge.

Anlagen:
20201029 Runderlass Durchführung GV_Sitzungen (Corona)
20200316 Runderlass Durchführung GV-Sitzungen (Corona)
20200323 Runderlass Durchführung GV-Sitzungen (Corona)
20200522 Runderlass Durchführung GV-Sitzungen (Corona)

Bürgermeister Jan Lindenau

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise

Kreisfreie Städte

Städte über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise als Kommunalaufsichtsbehörden

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 17526/2020
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3115
Telefax: +49-431-988-6-143115

29. Oktober 2020

Ausbreitung des Corona-Virus Sars-CoV-2; kommunaler Sitzungsdienst

Angesichts der stark steigenden Covid-19-Infektionen haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin am 28. Oktober 2020 eine Reihe weitreichender Einschränkungen zur Unterbrechung der Infektionsketten miteinander vereinbart, die voraussichtlich am 2. November 2020 in Kraft treten werden. Bereits am 27. Oktober 2020 hatte der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein eine Beschränkung von Zusammenkünften auf max. 10 Personen für das Land angekündigt. Diese Entwicklung veranlasst mich zu folgenden Hinweisen:

Bei den nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung) handelt es sich nicht um öffentliche Veranstaltungen im Sinne der von den zuständigen Gesundheitsbehörden erlassenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen. Hierauf hatte ich bereits in meinem Runderlass vom 16. März 2020 hingewiesen, der wie der nachfolgende Runderlass vom 23. März 2020 nicht durch meinen – die im Mai gesunkenen Infektionszahlen aufgreifenden – Runderlass vom 22. Mai 2020 – aufgehoben wurde und deshalb weiterhin anwendbar ist. Die angekündigte personenmäßige Beschränkung für Veranstaltungen wirkt sich deshalb auf die Zusammenkunft kommunaler Vertretungsgremien nicht aus.

Folgende Aspekte aus den vorstehend genannten Runderlassen möchte ich noch einmal besonders hervorheben:
Die kommunalen Körperschaften haben unter Zugrundelegung der oben angeführten Erlasse in der nunmehr verschärften pandemischen Lage erneut darüber zu befinden, ob, in welchem Turnus und mit welchen Inhalten Sitzungen der Gremien durchgeführt werden sollen. Sie haben ferner zu prüfen, ob stattfindende (Präsenz-)Sitzungen in den Ratssitzungssälen durchgeführt werden können oder ob zur Wahrung der hygienerechtlichen Vorgaben auf andere Räumlichkeiten ausgewichen werden muss. Ich wiederhole aus aktuellem Anlass meinen Hinweis vom 23. März 2020, dass hierfür z.B. auch auf Sporthallen und Gaststätten zurückgegriffen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit möchte ich die Aufmerksamkeit auf den im Jahr 2014 eingeführten § 35 Absatz 4 GO lenken. Danach besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Übertragung der Sitzung per Internet. Durch die Nutzung dieser Möglichkeit können interessierte Einwohnerinnen und Einwohner auch kurzfristig darüber entscheiden, ob sie an der Präsenzsitzung selbst teilnehmen oder auch mit Blick auf eingeschränkte Kapazitäten im Sitzungssaal und einem verbleibenden Infektionsrisiko von dem Technikangebot Gebrauch machen wollen.

Abschließend erinnere ich daran, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) die Durchführung von Sitzungen in Gestalt von Videokonferenzen ermöglicht hat (§ 35a GO, § 30a KrO, § 24a AO i.V.m. § 35a GO, § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 35a GO). Von diesem Instrument kann aus Gründen des Infektionsschutzes Gebrauch gemacht werden, wenn der Zugang zu der Sitzung erschwert ist. Dies kann im Falle einer Pandemie z.B. dann der Fall sein, wenn Gemeindevertreterinnen und -vertreter einer Risikogruppe angehören, sich ein den hygienerechtlichen Vorgaben entsprechender Sitzungssaal nicht finden lässt, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich in Quarantäne befinden oder sie sich möglicherweise bei der Anreise zur Sitzung Infektionsrisiken aussetzen könnten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, muss unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, möglicherweise auch der jeweiligen Infektionszahlen vor Ort, von der jeweiligen kommunalen Körperschaft in eigener Verantwortung entschieden werden. Angesichts des sehr dynamischen Infektionsgeschehens dürften die Hürden für die Begründung der Durchführung von Videokonferenzen aktuell aber nicht besonders hoch sein.

Eine Reihe von kommunalen Körperschaften haben bereits eine für die Durchführung von Videokonferenzen erforderliche Hauptsatzungsregelung getroffen. Genehmigungsfähig wären folgende Regelungen:

> „§ xxx
> Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
>
> Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden."

„§ xxx
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass in ihrem Aufsichtsbereich weiter zu steuern.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo von Riegen

Anlagen: Runderlasse vom 16. März 2020, 23. März 2020, 22. Mai 2020

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise

Kreisfreie Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Ländrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörde

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Maik Petersen
Maik.Petersen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2733
Telefax: 0431 988 614-2733

16. März 2020

Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2; kommunaler Sitzungsdienst

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus wurden verschiedentlich Fragen im Kontext der Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration herangetragen. Aus gegebenen Anlass gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Bei den nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen kommunaler Gremien (insbesondere Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss) handelt es sich nicht um öffentliche Veranstaltungen im Sinne der von den zuständigen Gesundheitsbehörden erlassenen Allgemeinverfügungen. Unbeschadet der Möglichkeit, dass einzelne Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes betroffen sein können, zielt § 28 des Infektionsschutzgesetzes nicht auf eine Beschränkung der Tätigkeit der Organe kommunaler Körperschaften als solche ab, die zur Ausübung des durch Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes gewährten kommunalen Selbstverwaltungsrechts erforderlich sind.

Finden damit die einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften somit auch weiterhin Anwendung, so bietet der rechtliche Rahmen ausreichenden Spielraum, um über die Durchführung von Sitzungen der Gremien abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der weiteren Entwicklung der Lage flexibel entscheiden zu können. Nach § 34

Absatz 1 Satz 2 GO (entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 2 KrO für den Kreistag) ist die Gemeindevertretung abhängig von der Geschäftslage einzuberufen. In der gegenwärtigen Situation ist zu empfehlen, Sitzungen - auch der Ausschüsse - bis auf Weiteres nur in solchen Fällen und in dem Umfang durchzuführen, in denen/in dem eine zeitnahe Befassung und Entscheidung durch die Vertretung zwingend notwendig ist. Sofern diese Voraussetzung nicht gegeben ist, sollten bereits terminierte Sitzungen wieder abgesagt werden. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen die für Sitzungen der Gemeindevertretungen oder der Kreistage geltende Vierteljahresfrist überschritten wird. Diese als Soll-Regelung ausgestaltete Frist stellt eine bloße Ordnungsvorschrift dar, die auch unter normalen Umständen, insbesondere bei fehlendem Beratungsbedarf, überschritten werden könnte, ohne dass hieraus die Rechtswidrigkeit einer späteren Sitzung folgen würde (vgl. Dehn/Wolf, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Anm. 8 zu § 34 Abs. 1). Es kann nicht zweifelhaft sein, dass in der gegenwärtigen Situation gewichtige Gründe vorliegen, die bei Fehlen eines zwingenden Beratungsbedarfs ein auch längerfristiges Absehen von Sitzungen rechtfertigen können.

Soweit in der aktuellen Situation ein zwingender Anlass für eine Sitzung besteht, so ist diese grundsätzlich öffentlich durchzuführen, sofern nicht einer der in § 35 Abs. 1 Satz 2 GO genannten Ausnahmetatbestände greift. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit den in dieser Vorschrift genannten überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls ausschließlich Geheimhaltungsinteressen gemeint sind. Videoübertragungen können die Öffentlichkeit nicht ersetzen. Dem nachvollziehbaren Interesse der Vermeidung von Ansteckungen muss im Rahmen der Sitzungsorganisation Rechnung getragen werden. So wird man den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden insbesondere dadurch Rechnung tragen können, dass man abweichend von den normalen Kapazitäten des Sitzungsraums den Zugang zahlenmäßig beschränkt und damit die Einhaltung von ausreichenden Abständen gewährleistet. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten finden die allgemein geltenden Zutrittsbeschränkungen Anwendung.

Im Falle, dass infolge von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen einzelne Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an einer Teilnahme an einer gleichwohl stattfindenden Sitzung nicht teilnehmen können, steht es den Vertretungen frei, Paringabsprachen vergleichbar mit denen des Deutschen Bundestages oder des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu treffen und so den Mehrheitsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Die (unteren) Kommunalaufsichten werden gebeten, diesen Erlass in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzusteuern.

Maik Petersen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise

Kreisfreie Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Ländrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörde

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Maik Petersen
Maik.Petersen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2733
Telefax: 0431 988 614-2733

23. März 2020

Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2; kommunaler Sitzungsdienst Ergänzende Hinweise

Bezugnehmend auf meinen Runderlass vom 16. März 2020 gebe ich zur Thematik Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien nachfolgend ergänzende Hinweise. Mit Blick auf einzelne Rückmeldungen, die das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zu dem Ausgangserlass erreicht haben, weise ich darauf hin, dass zu den anstehenden Fragen ein intensiver Austausch zwischen den Innenressorts der Bundesländer stattgefunden hat und in wesentlichen Punkten eine einheitliche Beratungspraxis besteht.

1. Zur Frage der Geltung gesundheitsbehördlicher Verfügungen für Sitzungen kommunaler Vertretungen:

Bereits in meinem Runderlass vom 16. März 2020 hatte ich darauf hingewiesen, dass die Sitzungen kommunaler Gremien, insbesondere der Stadt- und Gemeindevertretungen, nicht als Veranstaltungen im Sinne der Beschränkungsverfügungen der Gesundheitsbe-

hörden anzusehen sind. An dieser Auffassung hat sich nichts geändert; sie wird vom Gesundheitsministerium des Landes Schleswig-Holstein ausdrücklich geteilt. Die auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetztes erlassenen Verfügungen zielen nicht auf die Einschränkung der Tätigkeit der Organe staatlicher oder kommunaler Behörden ab. Die Handlungsfähigkeit der staatlichen, aber auch der kommunalen Ebenen muss gerade auch im Interesse eines wirksamen Infektionsschutzes und der Bewältigung der Auswirkungen infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Dies erfordert es, die Entscheidungsfähigkeit staatlicher und kommunaler Stellen auch in der gegenwärtigen Situation aufrecht zu halten. Diese Bewertung steht im Einklang mit dem Ergebnis der gestrigen Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, in der unter anderem ein Konsens dahingehend erzielt wurde, dass die Teilnahme an Sitzungen weiterhin möglich ist; dies bezieht – auch wenn in den Ergebnissen der Besprechung nicht ausdrücklich genannt – auch Sitzungen kommunaler Gremien ein.

Es wird noch einmal dringend empfohlen, in der gegenwärtigen Situation Sitzungen der Vertretung auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dies gilt nicht nur für Sitzungen an sich, sondern auch für zu behandelnde Themen; im Zweifel sollte von der Abhaltung einer Sitzung abgesehen und/oder aufschiebbare Beratungen auf eine spätere Sitzung verschoben werden. Nach hiesigem Eindruck wurde dieser Empfehlung noch nicht in jeder Kommune nachgekommen, was bei einzelnen Stadt- oder Gemeindevertretern nachvollziehbar Irritationen ausgelöst hat.

Soweit erforderlich, können für zwingend notwendige Sitzungen auch weiterhin Sporthallen und Räume in Schulen genutzt werden; ebenso Räumlichkeiten in Gaststätten, sofern dort keine Speisen oder Getränke serviert werden.

2. <u>Zur Öffentlichkeit von Sitzungen</u>

Bei dem in § 35 Abs. 1 Satz 1 GO (entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO) normierten Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Vertretungen handelt es sich um eines der wesentlichen Grundprinzipien des Kommunalverfassungsrechts. Durch die Ausweitung der grundsätzlichen Öffentlichkeit von Sitzungen auch auf Ausschüsse durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012

(GVOBl. Schl.-H. S. 371) hat der Gesetzgeber die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes noch einmal besonders herausgestellt. Seine herausragende Bedeutung wird auch dadurch deutlich, dass nach ständiger Rechtsprechung ein Verstoß nicht nur die Rechtswidrigkeit, sondern in der Regel die Nichtigkeit gefasster Beschlüsse zur Folge hat (vgl. Dehn/Wolf, Anm. 9 zu § 35 Abs. 1 GO).

Worauf bereits im Ausgangserlass hingewiesen wurde, stellen die Ausnahmetatbestände der §§ 35 Abs. 1 Satz 2 GO und 30 Abs. 1 Satz 2 KrO ausschließlich auf etwaige auf den Beratungsgegenstand bezogene Geheimhaltungsinteressen ab. Bereits im Runderlass vom 16. März 2020 wurden Hinweise zur zahlenmäßigen Beschränkung der Öffentlichkeit zum Zwecke der Vermeidung von Infektionsrisiken gegeben. Ergänzend hierzu ist darauf hinzuweisen, dass sich Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Privatpersonen durch Gesundheitsbehörden auch auf die Möglichkeit einer Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeit auswirken. Soweit Ansammlungen von Personen zahlenmäßig beschränkt werden, sollte dem auch hinsichtlich der Zahl der maximal möglichen Teilnehmer am öffentlichen Teil einer Vertretungssitzung Rechnung getragen werden. Ein Ausgleich für den damit deutlich eingeschränkten Zugang zu öffentlichen Sitzungen kann durch die Übertragungen der Sitzungen z.B. im Internet erfolgen. Diese Möglichkeit sieht § 35 Abs. 4 GO ausdrücklich vor. Es bestehen in der gegenwärtigen Situation keine Bedenken, wenn eine nach der Vorschrift hierfür eigentlich vorgeschriebene verfahrensaufwändige Änderung der Hauptsatzung unterbleibt.

3. Herbeiführung von Beschlüssen

Verschiedentlich wurde an das MILI die Frage herangetragen, ob Beschlüsse der Vertretungen im Rahmen von Video- oder Telefonschaltkonferenzen oder in Gestalt von Umlaufbeschlüssen gefasst werden können. Diese Wünsche sind nachvollziehbar, die Kommunalverfassung gibt aber hierfür gegenwärtig keine Möglichkeit. Auch kommt eine Zulassung für solche Verfahrensweisen über die Experimentierklausel des § 135 a GO nicht in Betracht. Dies zum einen deshalb nicht, weil diese eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung darstellende Vorschrift es nicht gestattet, grundsätzliche Entscheidungen des Gesetzgebers auszusetzen; eine solche stellt aber – wie dargestellt – der Öffentlichkeitsgrundsatz gerade dar. Im Übrigen gestattet die Vorschrift schon nach ihrem Wort-

laut nur Ausnahmen im Einzelfall, nicht hingegen die gleichzeitige Befreiung aller Kommunen von gesetzlichen Vorgaben. Die Einführung neuer Formen der Beratung und Beschlussfassung der kommunalen Vertretungen ist damit dem Gesetzgeber vorbehalten.

4. Fehlen einzelner Vertreter und Pairingabsprachen

In der gegenwärtigen Situation besteht die Möglichkeit, dass nicht alle Gemeindevertreterinnen und – vertreter an einer unverzichtbaren Sitzung teilnehmen. Dies kann auf Krankheit oder Quarantäne beruhen oder aber auch darauf, dass einzelne Vertreterinnen oder Vertreter wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die ein besonderes Gesundheitsrisiko im Falle einer Infektion aufweist, der Sitzung fernbleiben (möchten); im letztgenannten Fall kann unter den gegebenen Umständen nicht von einem schuldhaften Fernbleiben ausgegangen werden. Worauf bereits im Runderlass vom 16. März 2020 hingewiesen wurde, begegnet es keinen Bedenken, wenn in einer solchen Konstellation freiwillige Pairingabsprachen getroffen werden, um die Mehrheitsverhältnisse in der Vertretung trotz Abwesenheit von Vertretern zu sichern. Zwingende Regelungen können mit Blick auf das allen Vertreterinnen und Vertretern zukommende freie Mandat allerdings nicht getroffen werden.

5. Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Nach den §§ 50 Abs. 3, 55 Abs. 4 und 65 Abs. 4 GO (entsprechend § 51 Abs. 4 KrO für die Kreise) können in dringenden Fällen Entscheidungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister anstelle der Vertretung getroffen werden. Diesem Eilentscheidungsrecht kann – abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten – in der gegenwärtigen Situation eine besondere Bedeutung zukommen.

Dem Eilentscheidungsrecht sind prinzipiell alle der Gemeindevertretung zugewiesenen Fragen zugänglich, auch solche, die nach § 28 GO nur eingeschränkt oder sogar gar nicht delegierbar sind. Allerdings knüpft der Gesetzgeber an die Inanspruchnahme des Eilentscheidungsrechts strenge Voraussetzungen. Worauf im Runderlass des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 28. Oktober 2014 hingewiesen wurde, ist eine Eilentscheidung nur dann zulässig, wenn eine Entscheidung zeitnah getroffen werden muss und eine Befassung der Gemeindevertretung auch unter in Anspruch-

nahme der kürzest möglichen Ladungsfrist nicht möglich ist; beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen sollte sorgfältig geprüft werden, um nachteilige Folgen (u.U. sogar Strafverfolgungsmaßnahmen) für die jeweilige Bürgermeisterin oder den jeweiligen Bürgermeister auszuschließen.

Die gesetzlichen Hürden für eine Eilentscheidung haben sich auch in der gegenwärtigen Situation nicht verringert. Allerdings eröffnen die Vorschriften bei durchdachter Inanspruchnahme den nötigen Spielraum, um den Bedürfnissen vor Ort lageangepasst gerecht zu werden. Die entscheidenden Kriterien hierfür sind Kommunikation und Dokumentation. Ob die Möglichkeit einer Zusammenkunft der Gemeindevertretung besteht, sollte zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtpräsidenten bzw. dem Bürgervorsteher möglichst unter Einbindung auch der Fraktionen ausgelotet werden; hierzu ist eine Zusammenkunft nicht erforderlich. Erscheint danach eine (zeitnahe) Zusammenkunft der Vertretung nach übereinschätzender Auffassung der an der Abstimmung Beteiligten nicht möglich, weil z.B. Vertreter erkrankt, nicht erreichbar, von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind oder zu erwarten ist, dass sie z.B. wegen Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die ein besonderes Gesundheitsrisiko im Falle einer Infektion aufweist an der Sitzung nicht teilnehmen werden, dann besteht eine nachvollziehbare Grundlage für die Inanspruchnahme des Eilentscheidungsrechts. Der Anwendungsbereich des Eilentscheidungsrechts ist auch eröffnet, wenn aus anderen Gründen die Durchführung einer Sitzung nicht möglich erscheint, z.B., weil sich kein Sitzungsraum finden lässt, der die Umsetzung der behördlichen Hygiene- und Abstandsvorgaben ermöglicht. Die Überlegungen und Abstimmungen, die gegen die Möglichkeit der Befassung der Vertretung sprechen, sollten sorgfältig dokumentiert werden. Anzuraten ist auch, dass der Stadtpräsident oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Bürgermeister ausdrücklich um die Ausübung des Eilentscheidungsrechts bittet. Dies schafft zusätzliche Sicherheit.

Über die Ausübung des Eilentscheidungsrechts hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren. Sofern – wie angeraten – eine enge Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und auch den Fraktionen erfolgt, bestehen keine Bedenken, wenn die Information aller Gemeindevertreterinnen und –vertreter in der nächsten Sitzung der Vertretung erfolgt. Die Mitteilung kann auch elektronisch, z.B. über ein Ratsinformationssystem erfolgen.

Für nähere Informationen zum Eilentscheidungsrecht wird auf den Runderlass vom 28. Oktober 2014 verwiesen, der seinerzeit allen Kommunen im Land zugänglich gemacht wurde, gleichwohl aber noch einmal in Anlage zu diesem Erlass beigefügt wird.

Die (unteren) Kommunalaufsichten werden gebeten, diesen Erlass in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzusteuern.

gez. Maik Petersen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise

Kreisfreie Städte

Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichtsbehörde

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 29181/2020
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3115
Telefax: +49-431-988-6-143115

22. Mai 2020

Fortbestehen der Corona-Pandemie; kommunaler Sitzungsdienst

Mit den Erlassen vom 16. und 23. März 2020 wurde unter dem Eindruck der seinerzeit geltenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens dringend empfohlen, Sitzungen der kommunalen Gremien auf das absolut Notwendige zu beschränken. Ferner wurden Hinweise gegeben, wie unter den bestehenden besonderen Rahmenbedingungen Sitzungen der kommunalen Gremien gleichwohl weiter stattfinden können.

Aufgrund der zwischenzeitlich stufenweise erfolgten Lockerungen der seinerzeit verfügten einschränkenden Maßnahmen besteht die Empfehlung, die Sitzungen der kommunalen Gremien auf das absolut Notwendige zu beschränken, nicht mehr fort. Vielmehr kann, soweit noch nicht erfolgt, der normale Sitzungsrhythmus in der Regel wieder aufgenommen werden. Da die Corona-Pandemie weiter besteht, bitte ich jede Kommune bei der Sitzungsdurchführung weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, mit denen den Infektionsgefahren wirksam begegnet werden kann. Auf meine Anregungen zur Sitzungsdurchführung aus den o.g. Erlassen kann bei Bedarf weiter zurückgegriffen werden.

Die unteren Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass in ihrem Aufsichtsbereich weiter zu steuern.

gez.
Ulrike Blöcker

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09380
öffentlich

Lübeck, 02.10.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Aktualisierung der Zeitplanung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse der Stiftungsmandanten ab JA 2014 ff.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Aufforderung der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung

Bericht:

Aufgrund der überwiegend schwierigen wirtschaftlichen Lage auch der von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen durch die weiterhin anhaltende Null-/Niedrigzinsphase hat das Innenministerium seit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 die Stadt aufgefordert, fortlaufend zum aktuellen Erarbeitungsstand der Jahresabschlüsse der von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen zu berichten.

Zuletzt geschah dies mit der VO/2019/08304 in der Bürgerschaft am 28.11.2019.

Die Vorlage der Jahresabschlüsse der 9 Stiftungsmandanten (fertiggestellt inkl. Anhang und Lagebericht, noch ungeprüft vom RPA) wird derzeit wie folgt prognostiziert:

Stiftung/ Abschluss	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Kulturstiftung Hansestadt Lübeck	Liegt vor	Liegt vor	30.11.20	31.03.21	30.06.21	30.06.21	31.12.21
Haus der Jugend	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	30.09.21
Heiligen-Geist-Hospital	Liegt vor	31.12.20	31.12.20	31.12.20	30.06.21	30.06.21	31.12.21
Sankt Johannis-Jungfrauenkloster	Liegt vor	30.11.20	30.11.20	30.11.20	30.06.21	30.06.21	31.12.21
Westerauer Stiftung	31.10.20	31.10.20	31.10.20	31.01.21	31.01.21	30.06.21	31.12.21
Stiftung Kriegsopfer-dank	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	31.10.20	31.10.20	30.06.21	31.12.21
Lübecker Wohnstifte	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	30.11.20	30.11.20	30.06.21	31.12.21
Vereinigte Testamente	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	31.12.20	31.12.20	30.06.21	31.12.21
Lübecker Altstadt	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	Liegt vor	30.09.21

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. 2019/07813-01-01
öffentlich

Lübeck, 13.10.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Lars Junker (E-Mail: lars.junker@luebeck.de Telefon: 122-1132)

Möglichkeiten der Förderung beruflicher Perspektiven für Spitzensportler:innen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

VO/2019/07813-01

Bericht:

I. Berichtsauftrag:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29.08.2019 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag einstimmig beschlossen:

Der Bürgermeister der Sportstadt Lübeck wird beauftragt, ein Konzept zur Förderung der beruflichen Perspektiven für Spitzensportler:innen zu erstellen. Die Personalräte sind bei der Erstellung des Konzeptes zu beteiligen. Hierin sollen u.a. folgende Punkte bzw. Fragestellungen beachtet werden. Auf Wunsch sind bei der Erstellung der Turn- und Sportbund Lübeck sowie das "Team Lübeck" zu beteiligen.

Der Bürgermeister erstellt bis zur diesjährigen Haushaltssitzung ein Konzept zur Förderung der Dualen Karriere insbesondere durch die Bereitstellung von bis zu 5 Ausbildungsplätzen bei der Hansestadt Lübeck. Diese Ausbildungsplätze sollen möglichst flexibel über die verschiedenen Bereiche eingerichtet werden können.

Es ist auch die die Fragestellung aufzugreifen, wie es gelingen kann, den Sportler:innen auch nach ihrer aktiven Karriere eine berufliche Laufbahn bei der Hansestadt Lübeck zu bieten.

Es sind Kriterien zu definieren, nach denen Bewerber als Leistungssportler:innen anerkannt werden können.

II. Begriffsdefinition/ Kriterien der Anerkennung als „Leistungssportler:in“:
Die von den Sportverbänden geförderten Sportler:innen werden anhand bestimmter Leistungskriterien in verschiedene Kader eingestuft. In Deutschland gibt es Bundeskader (im Regelfall A-/B-/C-Kader), in denen die Sportler:innen durch den Bundesverband sowie ggf. durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe gefördert werden, und Landeskader (im Regelfall D-Kader), in denen die Sportler:innen durch die jeweiligen Landesverbände gefördert werden. Zudem gibt es sog. Ponykader und Perspektivkader zur Nachwuchsförderung. Seit Beginn der Leistungssportreform (2017/2018) umfassen die DLV-Bundeskader je nach Leistung und Alter der Athleten die Kaderstufen Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK) sowie im Nachwuchsbereich die Nachwuchskader 1 (U23), 2 (U20) und 3 (U18).

Es bietet sich an, als „Leistungssportler:innen“ Mitglieder dieser Kader zu definieren.

III. Konzepterstellung sinnvoll?
Auch wenn die Zielsetzung überzeugend erscheint, Leistungssport in der Hansestadt Lübeck dadurch zu fördern, dass Spitzensportler:innen durch Erleichterungen bei der Arbeitsplatz-/Ausbildungsplatzfindung unterstützt werden, gibt es gewichtige Gründe, die gegen ein solches Konzept sprechen, insbesondere rechtliche:

1. Rechtslage:
Mit Blick auf die im Grundgesetz (Art. 33 II GG) niedergelegten Vorgaben bezüglich des Zugangs zu öffentlichen Ämtern ist es nicht möglich, Spitzensportler:innen bei der Bewerberauswahl zu bevorzugen oder gar separate Planstellen für diese bereitzustellen. Vielmehr müssen sich diese in einem üblichen Auswahlverfahren als die nach Eignung, Leistung und Befähigung besten Kandidat:innen herausstellen. Ohne gesetzliche Grundlage kann die grundgesetzlich normierte Bestenauslese nicht umgangen werden.

Auch das Innenministerium SH hat sich in 2014 mit dieser Thematik befasst. Im Ergebnis sollten Top-Athleten mit und ohne Handicap für die Landesverwaltung (einschließlich Polizei) gewonnen werden, mit der Möglichkeit, den Verlauf der Ausbildung auf die individuellen Bedürfnisse der Sportler abzustimmen. Auch hier sollten Spitzensportler:innen jedoch nicht bevorzugt werden, sondern hätten sich (gem. aktueller Auskunft des Innenministeriums in Kiel) denselben Anforderungen und Aufnahmeprüfungen stellen müssen, wie andere Bewerber:innen.

2. Bedarf fraglich:
Für Spitzensportler:innen gibt es in Deutschland bereits vielfältige Förderungen. Neben den Sportgruppen beim Bund (Bundeswehr, Bundespolizei, Zoll) gibt es derzeit auch in Schleswig-Holstein zwei Partnerschulen für beheimatete Spitzensportler:innen (Kaderstatus). Alle Schüler:innen, die die „Kadervoraussetzungen“ erfüllen, erhalten hier auch einen Platz. Die Zahl ist von knapp 20 vor 3 Jahren jetzt auf ca. 35 Schüler:innen angestiegen.

Des Weiteren wurde 2013 eine Profilquote Sport an den Hochschulen in SH eingeführt, durch Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes sind seither 2% der Studienplätze für „Kaderathleten“ reserviert.

Vor dem Hintergrund, dass (höchst wahrscheinlich auch aufgrund der genannten anderweitigen Möglichkeiten) keine Nachfrage von Personen des Spitzensports an gesonderten Ausbildungsplätzen festgestellt werden konnte, hat sich das Land SH nach entsprechender Prüfung in 2014 gegen die Schaffung solcher Plätze entschieden.

3. Fazit:

- Eine Schaffung separater Ausbildungsstellen für Spitzensportler:innen widerspricht dem Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 GG. (Anm.: Da die Umsetzung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, wurde auf die Einbindung des *Turn- und Sportbundes Lübeck* sowie des *"Team Lübeck"* verzichtet.)
- Für den definierten Begriff „Spitzensportler:innen“ gibt es bereits diverse Förderungsmöglichkeiten des Bundes und des Landes. Ein tatsächlicher Bedarf für bis zu 5 Ausbildungsstellen bei der HL ist unwahrscheinlich.

IV. Ist eine Förderung durch die Hansestadt Lübeck ggf. dennoch möglich?

Die Hansestadt Lübeck könnte durchaus erklären, dass sie dann, wenn sich in einem Auswahlverfahren ein:e Spitzen- bzw. Leistungssportler:in durchsetzen sollte, jeweils im konkreten Einzelfall alle Möglichkeiten einer spezifischen Förderung dieser Person prüfen und im erlaubten rechtlichen Rahmen ermöglichen wird. Dieses würde ausdrücklich auch für „behinderte Sportler:innen“ gelten (Paralympics haben den gleichen Stellenwert wie olympische Spiele und auch dort gibt es die beschriebenen Kader).

Ein Abstimmen mit der dann betroffenen Berufsschule und den anderen Beteiligten, wie man die spezielle Förderung im Einzelfall gestaltet kann (z.B. Verlängerung der Ausbildungszeit, weniger Präsenzzeiten, Freistellung für Lehrgänge uvm.), ist erst nach Auswahl einer oder eines Spitzensportler:in sinnvoll. Bedarfsunabhängig ein abstraktes Konzept zu erarbeiten ist vor dem Hintergrund der über 25 Ausbildungsberufe bei der HL und den unterschiedlichsten Beteiligten nicht zielführend.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08656-02
öffentlich

Lübeck, 08.10.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Bericht zum interfraktionellen Antrag SPD+CDU: Stadtwerke Lübeck fördern Austausch von Ölheizungen, VO/2020/08656

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD + CDU in der Bürgerschaftssitzung vom 28.05.2020 – VO/2020/08656

Bericht:

Allgemeine Vorbemerkung:

Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck GmbH am 07.10.2020 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales.
Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Die entsprechenden Planungen und Aktivitäten der Stadtwerke Lübeck GmbH entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Anlagen:

Antwort der i. S. Austausch von Ölheizungen

Senator Sven Schindler

STADTWERKE LÜBECK

Sitzung der Bürgerschaft am 28. Mai 2020
Punkt 10.38 - VO Nr. 8656

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2020 folgenden Antrag angenommen:

„Der Bürgermeister wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Stadtwerke Lübeck das Klimaschutz-Programm der Bundesregierung hinsichtlich des Austausches von Ölheizungen und anderen klimaschädlichen Heizungsanlagen durch neue, effizientere und klimafreundlichere Anlagen flankierend unterstützen. Dazu gehört insbesondere:

1. Beratung von Bürger:innen, die ihre Heizungsanlage erneuern wollen, hinsichtlich der für sie am besten geeigneten Heizungsanlage und organisatorische Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln
2. Anreize schaffen, welche die Investitionsförderung des Bundesprogramms (20-45% der Investitionskosten) ergänzen und die Klimawirksamkeit und Kundenbindung erhöhen
3. Intensive Werbung für den Anschluss neuer Kunden an die bestehenden energie-effizienten Fernwärmenetze der Stadtwerke Lübeck

Nachstehend die Beantwortung der vorstehenden Punkte:

zu Punkt 1:
Die Stadtwerke Lübeck setzen auf die ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Ressourcen. Die Beratung der Bürger:innen, die ihre Heizungsanlage erneuern wollen, gehört seit vielen Jahren zum Tagesgeschäft der Stadtwerke Lübeck.

Hierbei ist jedoch zwischen sog. „Erneuerern und Umstellern“ zu unterscheiden. Erneuerer sind Heizungsbetreiber, die ihre bisherige Heizungsanlage gegen eine neue Heizung unter Beibehaltung der bisherigen Energieart austauschen. Umsteller hingegen sind Heizungsbetreiber, die im Rahmen der Heizungssanierung eine andere Energieart wählen.

Wir unterstützen in unserer täglichen Arbeit die „Heizungssanierer“, welche von Heizöl auf Erdgas bzw. Fernwärme umstellen. Andere Energiearten, die nicht zu unserem Produktportfolio gehören (wie z.B. Holzpellets), favorisieren wir dabei natürlich nicht.

Gegenstand unserer Beratungsgespräche ist u.a. seit jeher das Thema staatliche Förderung von energetischen Sanierungsvorhaben. Dass die Beratungen im Rahmen der Neukundenakquise kostenlos erfolgen, versteht sich von selbst.

Unser Förderprogramm „Öltankausbau mit Entsorgung zum garantierten Festpreis“ besteht bereits seit 01.07.1999, also mittlerweile seit 21 Jahren und wird nach wie vor stark nachgefragt. Im Rahmen dieses Förderprogramms nehmen wir unseren neuen Erdgas- oder Fernwärmekunden für einen attraktiven Festpreis die gesamte Organisation des Öltankausbaus bzw. der Stilllegung (bei Erdtanks) ab.

Die Kunden erteilen lediglich einen Auftrag und bezahlen am Ende die Rechnung. Um alles Weitere kümmern wir uns in Kooperation mit der Possehl Umweltschutz GmbH.

Zu Punkt 2:
Die Stadtwerke Lübeck setzen gerade ein Onlineportal auf, um EDL-Produkte für B2C *) anzubieten. Hierbei starten wir in 2020 mit einem Wallboxprodukt für E-Mobilität. Beginnend ab 2021 sollen über das Portal dann sukzessiv auch Produkte für PV-Anlagen (Umstellung Lübeck Solar vom Dienstleister Greenergetics auf einen neuen Dienstleister), PV-Speicherlösungen und klimafreundliche Heizungssysteme, z.B. mit Erdgas-Brennwertkesseln und Wärmepumpen angeboten werden.

Es ist vorgesehen, das Produktangebot durch sinnvolle Zusatzleistungen/Services (z.B. Informationen, Finanzierung, Förderung, Öltankentsorgung, Anlagenbau, Betriebsführung, Wartung/ Instandhaltung, Strom- und Gaslieferung) zu ergänzen, welche vom Kunden nach individuellem Bedarf genutzt/beauftragt werden können. Zusätzlich sind Vorteilspakete vorgesehen, welche in Abhängigkeit von Auftragsumfang und Vertragsdauer besondere Preisvorteile bieten.

Zu Punkt 3:
Für Fernwärme sind bei den Stadtwerken Lübeck ab 2021 zusätzliche Vertriebsressourcen und ergänzende Maßnahmen zur Kundenkommunikation geplant.

Die Hansestadt Lübeck mit ihren politischen Vertretern könnten mit einem klarem Bekenntnis pro Fernwärme, dem Anschluss aller städtischen Liegenschaften in direkter Nähe zum Fernwärmenetz und der Ausweisung von Vorranggebieten ein deutliches Signal setzen und den Fernwärmeausbau dadurch auch politisch entscheidend vorantreiben.

*) Die Abkürzung **B2C** steht für die englische Bezeichnung Business-to-Consumer und beschreibt die Beziehung zwischen einem Unternehmen und einer Privatperson bzw. einem Endkunden.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09407
öffentlich

Lübeck, 13.10.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

Öffentliche Toilettenanlagen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

In der Bürgerschaftssitzung vom 27.05.2010 hat die Bürgerschaft ein "Handlungskonzept zu Vorhaltung und Betrieb von Bedürfnisanstalten in der Hansestadt Lübeck" beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt gab es 27 Bedürfnisanstalten in sieben verschiedenen Zuständigkeiten. Die wesentlichen Feststellungen bzw. Maßnahmen waren folgende:

1. Aufstockung der Kapazitäten der öffentlichen Bedürfnisanstalten an bestimmten Standorten (z. B. an der MuK).
2. Schließung einzelner Standorte (z. B. Wallanlagen).
3. Konzentration der Zuständigkeiten auf den Kurbetrieb für Travemünde und die EBL für das übrige Stadtgebiet. Daneben sollte der Stadtverkehr auch weiterhin eigene öffentliche Toiletten vorhalten.
4. Einführung der "Netten Toilette" als Ergänzung zur Vorhaltung städtischer Bedürfnisanstalten.
5. Einführung einer einheitlichen Notfall- und Servicenummer.
6. Nutzung des EURO-Toilettenschlüssels ermöglichen.

Aktuell stehen 25 öffentliche Bedürfnisanstalten zur Verfügung, ein weiterer Standort ist in Planung (Rathausinnenhof). Ergänzt wird das Angebot durch 37 "Nette Toiletten" auf oder in unmittelbarer Nähe zur Lübecker Altstadt oder in Travemünde. Insbesondere die Einführung der "Netten Toilette" hat eine deutliche Verbesserung gebracht. Obwohl damit die wesentlichen Punkte aus dem damaligen Handlungskonzept vollständig umgesetzt wurden, bedarf es einer Aktualisierung. Zum einen hat sich die Anzahl der Besucher:innen der Hansestadt Lübeck in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, zum anderen werden auch aus dem Kreis der Bewohner:innen zusätzliche Standorte gewünscht (z. B. Stadtpark, Drägerpark). Es hat sich dabei gezeigt, dass ein objektives Bewertungsschema fehlt, solche Wünsche einzuordnen. Nach welchen Kriterien soll entschieden werden, wo eine öffentliche Bedürfnisanstalt errichtet werden soll oder wo nicht? Sicher ist die Anzahl der erwarteten Nutzer ein wichtiges Merkmal, aber ab welcher Nutzerzahl ist eine öffentliche Toilette sinnvoll? Und wenn eine öffentliche Toilette fehlt, welcher Toilettentyp ist der richtige? Reicht eine "Nette Toilette" oder sollte eine städtische Bedürfnisanstalt errichtet werden?

Die Überarbeitung des Handlungskonzeptes soll in zwei Schritten erfolgen. Im ersten Teil erfolgt eine Bestandsanalyse, ein Vergleich mit anderen Städten, eine Übersicht über verschiedene Toilettentypen mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen und insbesondere die Erarbeitung einer generellen Bewertungsmatrix noch ohne Schwellenwerte. Im nächsten Jahr sollen diese Schwellenwerte anhand der Bestandsanlagen definiert werden. Dazu müssen aktuelle Nutzerzahlen zu unterschiedlichen Jahreszeiten und Wochentagen ermittelt werden. Anhand dieser Daten erfolgt eine Bewertung der Gesamtsituation in der Hansestadt Lübeck. Dieser Bewertung wird eine Befragung von und ggf. Diskussion mit Expertinnen und Experten, etwa LTM, Senioren- und Behindertenbeirat etc. voraus gehen.

Sollte dabei festgestellt werden, dass insgesamt oder an einzelnen Standorten Handlungsbedarf besteht, werden konkrete Vorschläge entwickelt. Dabei ist stets auf die finanzielle Auswirkung für die Hansestadt Lübeck zu achten. Dabei wird im weiteren Verlauf auch die Vorhaltung von öffentlichen Urinalen untersucht. Für die weiteren Ausführungen wird auf die Anlage 1 verwiesen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden öffentliche Toiletten nicht berücksichtigt, die nicht im Zugriff der Hansestadt Lübeck sind (z.B. die der Deutschen Bahn). Im Städtevergleich wurden die „Netten Toiletten“ nicht eingerechnet, weil keine Vergleichsdaten aus anderen Städten verfügbar waren.

Bericht:
Siehe Anlage und deren Anhänge.

Anlagen:
Anlage: Bericht öffentliche Toilettenanlagen in der Hansestadt Lübeck
Anhang 1 zur Anlage: Auflistung Liste öffentl. Bedürfnisanstalten
Anhang 2 zur Anlage: Auflistung Nette Toiletten

Senator Ludger Hinsen

Öffentliche Toilettenanlagen in der Hansestadt Lübeck

Teil 1: Bestandsanalyse und Aufbau einer Bewertungssystematik

12.10.2020

1. Ausgangslage und Ziele

- **Ausgangslage**
  - in der Hansestadt Lübeck wurde im Jahr 2010 ein Handlungskonzept zu Vorhaltung und Betrieb von Bedürfnisanstalten erarbeitet
  - hierbei wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket erarbeitet, welches sich mit allen wesentlichen Aspekten bei Vorhaltung und Betrieb von öffentlichen Toilettenanlagen befasst
  - zum damaligen Zeitpunkt existierten 27 Standorte, die von 7 verschiedenen Institutionen bewirtschaftet wurden
  - ein wesentlicher Kernpunkt der Maßnahmen war bereits damals das Aufgreifen des Konzeptes „Nette Toilette“ (kostenfreie Nutzung von Toiletten durch die Benutzer überwiegend in Gastronomie und Hotels)
  - die Anzahl, Lage und Ausstattung der Standorte war auch in den vergangenen Jahren wiederholt Anlass für Diskussionen in verschiedenen Gremien sowie Grundlage für Anregungen und Kritik von Einwohnern und Touristen

1. Ausgangslage und Ziele

- **Ziele**
  - zielorientierte Bestandsanalyse zum Stand des „Toilettenkonzeptes“ im Jahr 2020 / 2021
  - Vergleich mit anderen Städten sowie Übersicht über verschiedene Toilettenanlagentypen
  - Erarbeitung einer Bewertungssystematik für vorhandene bzw. potentiell neue Standorte mit diversen Parametern / Kriterien unter Einbeziehung von Erfahrungen aus anderen Städten
  - darauf aufbauend Durchführung von Analysen mit Anwendung der Bewertungssystematik sowie Aktualisierung des Handlungskonzeptes mit konkreten Vorschlägen zur Optimierung (Teil 2)

2. Bestandsanalyse

- **Standorte**
  - mit Stand Sommer 2020 sind in Lübeck 25 Standorte für öffentliche Toiletten aktiv und nutzbar (siehe Anhang 1)
  - 1 Standort befindet sich derzeit in Planung (“Rathaushof“)
  - für 1 weiteren Standort liegt ein Antrag aus der Bürgerschaft vor (“Drägerpark“)
  - grundsätzlicher Betrieb/Unterhaltung:
    - 9 Anlagen von den Entsorgungsbetrieben Lübeck
    - 2 Anlagen von der Verwaltung Stadtverkehr
    - 14 Anlagen von der Verwaltung Kurbetrieb Travemünde

2. Bestandsanalyse

- **Ausstattung, Betrieb und Öffnungszeiten**
  - bei den Toilettenanlagen handelt es sich um „Nicht-Automatik-Toiletten“ (konventionelle Anlagen ohne Selbstreinigung)
  - der Großteil der Anlagen ist barrierefrei und eine Benutzung mit Behindertenschlüssel ist möglich (16 von 25 Anlagen)
  - die Anzahl der Kabinen variieren von 1 – 9, bei mehreren Kabinen häufig Unterscheidung von Damen / Herren, z. T. auch Angebot von zusätzlichen Urinalen
  - z. T. wird ein Benutzungsentgelt erhoben (9 Anlagen)
  - z. T. erfolgt eine Personalbetreuung (bei einigen Anlagen der Kurbetriebe)
  - die Instandhaltung erfolgt z. T. in Fremdvergabe (z. B. sicherheitsrelevante Prüfungen)
  - die Reinigung erfolgt fast vollständig in Fremdvergabe (außer bei einigen Anlagen des Kurbetriebes)
  - die meisten Anlagen haben begrenzte Öffnungszeiten (nachts geschlossen) oder sind nur saisonal geöffnet (im Bereich des Kurbetriebes), jedoch sind auch 8 Standorte rund um die Uhr ganzjährig nutzbar

2. Bestandsanalyse

- **„Nette Toilette“**
  - das Konzept der „Netten Toilette“ wurde basierend auf dem Handlungskonzept aus dem Jahr 2010 aufgegriffen
  - hierbei konnten aktuell 34 private Betreiber von Toiletten (i. W. Gastronomie, z. T. Hotels, Naturbäder) gewonnen werden (siehe Anhang 2)
  - das Angebot beinhaltet immer eine Unterscheidung nach Damen / Herren, zudem stehen häufiger auch Wickeltische zur Verfügung
  - die Öffnungszeiten sind selbstverständlich an die Öffnungszeiten des Betriebes gekoppelt, so dass eine Nutzung häufig bis in die späten Abendstunden (z. T. bis 24:00 Uhr) möglich ist, jedoch sind auch einige nur tagsüber oder nur an Samstagen und Sonntagen zugänglich

2. Bestandsanalyse

- **Umsetzungsstand zu weiteren Maßnahmen aus dem Handlungskonzept**
  - die Toilettenanzahl wurde an einigen Standorten aufgestockt, parallel wurden jedoch auch nicht sinnvolle Standorte geschlossen
  - ergänzendes Angebot wurde geschaffen (3 Parkhäuser der KWL)
  - die Verantwortung für die frei zugänglichen Anlagen wurde auf 3 städtische Institutionen zusammengefasst
  - aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt nicht zu erwartenden Kostenersparnis wurde auch keine Ausschreibung des Betriebes der Anlagen vorgenommen
  - die Öffnungszeiten wurden konsequent ortsabhängig und situationsbedingt an die jeweils aktuelle Entwicklung (z. B. Frequentierung) angepasst
  - die Ausschilderung wurde und wird kontinuierlich überprüft und angepasst, zudem Erstellung eines Stadtplans als Flyer („Nette Toilette“ und öffentl. TA)
  - es wurde eine einheitliche Notfallnummer und eine Servicenummer eingerichtet
  - Ermöglichung der Nutzung des EURO-Toilettenschlüssels

2. Bestandsanalyse

- weitergehende Optimierungen im Betrieb:
  - regelmäßige Nutzbarkeitskontrollen
  - wirtschaftlichere Reinigung durch Vergabe an eine Fremdfirma
  - Zentralisierung des Einkaufs, Bevorratung von einheitlichen Ausstattungsgegenständen und zentralere Steuerung von Verkehrssicherung und Winterdienst
  - verbesserte Koordination von Regelbetrieb und Großveranstaltungen (situationsbedingt)

3. Vergleich und Übersicht

- **Vergleich mit anderen Städten**
  - Betreibermodell
    - in vielen Städten ähnliches Betreibermodell wie in Lübeck:
      - » städtische Verantwortung für die öffentlichen Toiletten von der Verwaltung / Beschaffung über die Instandhaltung / Wartung bis hin zur Reinigung / Personalbetreuung
      - » diese Städte vergeben dann auch häufig Teile der Leistungen an private Unternehmen, u. a. häufig die Reinigung / Personalbetreuung, aber auch Instandhaltung / Wartung
    - in einigen Städten ist der Betrieb der öffentlichen Toiletten mit der Vermarktung der Werbeflächen gekoppelt (z. T. auch mit zusätzlichen städtischen Zuschuss) und über einen Vertrag mit einem privaten Dritten geregelt (hier häufig auch Einsatz von „Automatik-Toiletten“)
    - z. T. auch Vergabe an Dritte ohne Kopplung mit Werbeflächen
    - z. T. auch verschiedene Modelle innerhalb einer Stadt

3. Vergleich und Übersicht

- Anzahl der öffentlichen Toilettenanlagen:
  - die Anzahl der Toilettenanlagen variiert zwischen den Städten z. T. erheblich (u. a. unterschiedliche Strategien, touristische u. geschäftliche Bedeutung…)
  - in Lübeck ist insgesamt eine eher durchschnittliche Standortdichte in Einwohner pro Toilettenanlage (E/TA) vorhanden
    - » Kiel ca. 6.300 E/TA
    - » Lübeck (mit Travemünde) ca. 8.400 E/TA
    - » Hamburg ca. 10.500 E/TA
    - » Frankfurt ca. 15.200 E/TA
    - » Köln ca. 16.000 E/TA
    - » Bonn ca. 16.350 E/TA
    - » Lübeck (ohne Travemünde) ca. 18.000 E/TA
    - » Wiesbaden ca. 18.750 E/TA
    - » Münster ca. 19.000 E/TA
    - » Kassel ca. 20.000 E/TA
    - » Göttingen ca. 22.300 E/TA
    - » Wuppertal ca. 29.000 E/TA

Hinweis: Bei dem Vergleich kann lediglich die Anzahl der Standorte berücksichtigt werden (spiegelt nicht die gesamte Anzahl Kabinen wider).

3. Vergleich und Übersicht

- Eigenschaften und Ausstattung der öffentlichen Toilettenanlagen:
  - in vielen Städten werden mittlerweile verstärkt „Automatik-Toiletten“ eingesetzt (vorgefertigte WC-Module, selbstreinigend, i. d. R. kostenpflichtig und ohne permanente Personalbetreuung, höhere Kosten in Beschaffung und Betrieb)
  - der Einsatz saisonaler Toilettenanlagen hat sich insbesondere in touristisch geprägten Bereichen sowie in Grünanlagen in vielen Städten bewährt
  - derzeit werden verstärkt mobile WC-Module aufgestellt (Modulbauweise, kostenloser Zugang, niedrigschwellig, vandalismushemmende Ausstattung, Urinal und absenkbarer WC-Sitz (gendergerecht))
  - viele weitere Ausstattungsmerkmale werden je nach Haushaltslage sowie der grundsätzlichen Strategie sehr unterschiedlich in den Städten konzipiert
    - » Anlagengröße inkl. Komfort…
    - » Barrierefreiheit
    - » familiengerechte Ausstattung
    - » Öffnungszeiten, Personalbetreuung und Zugangsregelung (Benutzungsentgelte, Vorraum, Einzelkabinen…)
    - » zusätzliche (Service-)Einrichtungen (Info-Punkt, Werbung, Trinkbrunnen, E-Bike-Ladestation…)

3. Vergleich und Übersicht

- **Übersicht verschiedener Toilettenanlagentypen**
  - „Automatik-Toiletten“
    (selbstreinigend, sensorgesteuerte Auslösung, i. d. R. kostenpflichtig und ohne permanente Personalbetreuung, Seifenspender, Handtrockner, Ablage, Notrufeinrichtung u.v.m.)

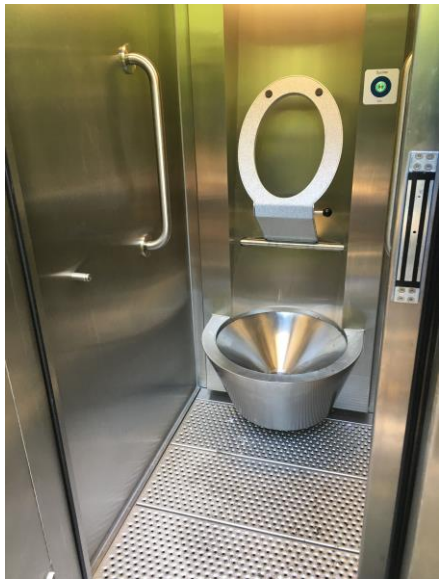




3. Vergleich und Übersicht

- mobile WC-Module an Hotspots („City-WC`s):





3. Vergleich und Übersicht

- „Toilette für alle“
  (für schwerstbehinderte Menschen u. a. mit Pflegeliege, Lifter etc.)
  in exponierten touristischen Lagen auch vor dem Hintergrund
  der Stadtentwicklung/“Vermarktung von Lübeck“





3. Vergleich und Übersicht

- „klassische“ Toilettenanlage“
  (keine Module und eher in festen Gebäuden, häufig simple Ausstattung, Toilette, Urinal und Waschbecken, keine Selbstreinigung, z. T. auch mit Personalbetreuung…)





3. Vergleich und Übersicht

- „Chemietoilette“
  (einfache Module, preiswert, wenig Komfort, Behälter mit Fäkalien und chemischen Zusätzen)



3. Vergleich und Übersicht

- Komposttoilette („Kazuba“)
  (kein Wasser, Strom oder Chemie; Luftabzug durch Sonne und Wind, Austrockungstechnik, wartungsarm, auch barrierefrei)



3. Vergleich und Übersicht

- Komposttoilette „einfach“
  (abstreuen mit Holzspänen, Rindenmulch o.ä.; Leeren des Urinkanisters in regelmäßigen Abständen; Entnahme des festen Teils – entweder zur Kompostierung oder als fertiger Kompost)





4. Bewertungssystematik

- **Standortkonzept allgemein**
  - Bestandsfeststellung
  - Anwendung einer Bewertungssystematik zur Bewertung bestehender Anlagen hinsichtlich Frequentierung, Öffnungszeiten etc. sowie Ausstattung, baulicher Zustand und Kosten
  - Bedarfsermittlung für evtl. Erweiterungen, Reduzierungen, neue Standorte
  - Einordnung des Bestandes in Cluster und Festlegung der Anforderungen an die öffentliche TA (mit Abstufungen zu Komfort / Ausstattung)
  - Ableitung von Handlungsfeldern (z. B. baulicher Art) nach Prioritäten
  - Prüfung ob und in welcher Höhe Benutzungsentgelte zu erheben sind
  - weitere Optimierungen im Betrieb (Kontrollen, Wartung, Reinigung, Öffnungszeiten…) u. a. mit Einsatz eines Qualitäts-Messsystems

4. Bewertungssystematik

- **Bewertungsmatrix allgemein**
  - für die Bewertung vorhandener oder potentiell neuer Standorte für öffentl. TA haben sich aus Erfahrungen in anderen Städten z. B. folgende Kriterien bewährt:
    - Frequentierung und Aufenthaltsdauer zu unterschiedlichen Tagen und Uhrzeiten
    - touristische Bedeutung, Freizeiteinrichtungen / Parks…
    - Gesamtversorgungssituation unter Einbeziehung vorhandener Angebote und Alternativen („Nette Toilette“ sowie allgemeine Gastronomie etc.)
    - Möglichkeit der harmonischen Stadtgestaltung
    - historisch begründete Standorte
    - Umgebung und Einsehbarkeit (u. a. soziale Kontrolle, Passanten)
    - Komfort und Ausstattung
    - Unterhaltungsaufwand
    - Barrierefreiheit
    - …

4. Bewertungssystematik

- **Entwicklung eines Bewertungsschemas für Lübeck**

Standortbewertung öffentlicher Toilettenanlagen (vorhanden oder potentiell neu)			
vorhandene TA		potentiell neue TA	

Schritt 1:	**Ist der Standort grundsätzlich weiter zu betreiben / neu umsetzbar? (rechtliche Rahmenbedingungen, harmonische Stadtgestaltung…)**

Schritt 2:	**Anwendung einer Bewertungsmatrix zur Freqentierung**

Kriterien		Bemerkungen	Bewertung/ Punkte	Gewichtung
Frequenzen		Nutzungszählungen, Passentenzählungen, Wasserverbrauch…		
Auftenthaltsdauer am / in der Nähe des Standortes		Vor-Ort-Begehungen, Zählungen…		
Touristische Bedeutung		Daten der Tourismuszentrale, Stadtpläne, sonstige Recherchen		
besondere Nutzungssituation Verkehr (z. B. Busparkplätze)		Stadtpläne, sonstige Recherchen		

Schritt 3:	**Auswertung und Priorisierung**

Beispiel mit fiktiven Daten:			
Cluster	**Nutzwerte aus Bewertung**		**Anzahl Standorte**
	von	**bis**	
Cluster 1	13,5	10,9	3
Cluster 2	10,8	8,2	4
Cluster 3	8,1	5,5	6
Cluster 4	5,4	2,8	2
Cluster 5	2,7	0,0	1

4. Bewertungssystematik

Schritt 4:	Festlegung von Größe, Ausstattung / Komfort
	Größendefinition aus obiger Frequentierung bzw. Frequentierungswahrscheinlichkeit
	Katalog mit Abstufung verschiedener Toilettenanlagentypen (Komfort/Ausstattung/Barrierefreiheit…)

Schritt 5:	Prüfung auf wirtschaftlichste Beibehaltung / Realisierung
	1. Ist eine "Nette Toilette" im Umfeld vorhanden / realisierbar? (wirtschaftlichste Lösung!) Wenn ja, entspricht diese den Anforderungen an Größe, Ausstattung / Komfort?
	2. Wenn "Nette Toilette" nicht möglich, Realisierung des Toilettentyps aus Katalog hierbei auch Berücksichtigung / Abwägung der Kosten zur Renovierung / Erhaltung, Neuerrichtung, Herstellung von Leitungen, Einhaltung von Brandschutzbestimmungen, Einhaltung von Denkmalschutz…

5. Zusammenfassung und Ausblick auf Teil 2

- **Zusammenfassung**
  - das in Lübeck im Jahr 2010 aufgestellte Handlungskonzept mit diversen Maßnahmen zum optimierten Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen wurde weitestgehend umgesetzt
  - in diesem Zusammenhang wurde u. a. auch der wesentliche Maßnahmen-Kernpunkt der „Netten Toilette“ erfolgreich eingeführt
  - die Anzahl, Lage und Ausstattung der Standorte gab jedoch auch in den vergangenen Jahren wiederholt Anlass für Diskussionen (Bürger, Touristen, Politik)
  - in einer zielorientierten Bestandsanalyse wird daher der Stand des „Toilettenkonzeptes“ im Jahr 2020 / 2021 grundsätzlich überprüft, um Ansatzpunkte zur Aktualisierung des Handlungskonzeptes - auch basierend auf Erfahrungen in anderen Städten - durchzuführen und eine einheitliche Bewertungssystematik für vorhandene bzw. potentielle Standorte mit diversen Parametern / Kriterien zu erarbeiten und für die Zukunft zu vereinbaren

5. Zusammenfassung und Ausblick auf Teil 2

- **Ausblick auf Teil 2 in 2021:**
  - Vereinbarung einer Bewertungsmatrix für alle vorhandenen und potentiell neuen Standorte
  - Anwendung der Bewertungsmatrix mit präzisierender Definition des Bewertungsschemas und der Schwellenwerte zunächst für die Bestandsanlagen (u. a. Nutzerzahlen zu unterschiedlichen Jahreszeiten und Wochentagen)
  - Einbringung von potentiell neuen Standorten durch Politik / Verwaltung / Bürger / Interessengruppen mit anschließender konsequenter Anwendung der Bewertungssystematik
  - Ableitung von Handlungsbedarf und konkreten Vorschlägen zur Anpassung / Optimierung unter Berücksichtigung und Abwägung der Kosten (wirtschaftliche Lösungen für die Hansestadt Lübeck)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Adresse	Postleitzahl	Barrierefrei + Behinderten-schlüssel-benutzung	Ausstattung	Öffnungszeiten	Benutzungsentgelt	Verwaltung
1	MuK- Musik- und Kongresshalle öffentlicher Parkplatz	Willy-Brandt-Allee o.Nummer	23552 Lübeck	Ja	2 Damen, 2 Herren plus 1 Container mit zwei Sitztoiletten, drei Urinale im Herrenbereich und drei	Mo-Fr.:7.30-21.00 Uhr Sa: 8.30-20.00 Uhr, So 9.30-20.00 Uhr	z.Zt. Kein	EBL
2	Obertrave	An der Obertrave 12	23552 Lübeck	Ja	2 Kabinen	Mo-Fr.:7.30-21.00 Uhr Sa: 8.30-20.00 Uhr, So 9.30-20.00 Uhr	ja	EBL
3	Wallstrasse	Wallstrasse 2	23552 Lübeck	Ja	2 Kabinen, 1 Pissoir	Mo-Fr.:7.30-21.00 Uhr Sa: 8.30-20.00 Uhr, So 9.30-20.00 Uhr	ja	EBL
4	Hüxterdamm	Hüxterdamm 7	23552 Lübeck	Nein	2 Kabinen	Mo:15-19 Uhr, Di-Fr: 07-19 Uhr, Sa-So 08-19 Uhr	nein	EBL
5	Moltkebrücke	Moltkebrücke	23552 Lübeck	Nein	2 Kabinen	Täglich 07.00-19.00, im Sommer bis 20.00 Uhr	Nein	EBL
6	Koberg	Koberg 22	23552 Lübeck	Ja	3 Kabinen	Mo-Fr.:7.30-21.00 Uhr Sa: 8.30-20.00 Uhr, So 9.30-20.00 Uhr	ja	EBL
7	Kücknitz	Kirchplatz 4	23569 Lübeck	Ja	1 Kabine	Mo-Fr.:7.30-21.00 Uhr Sa: 8.30-20.00 Uhr, So 9.30-20.00 Uhr	ja	EBL
8	Adolfplatz	Am Adolfplatz 1	23568 Lübeck	Ja	1 Kabine	Mo-Fr.:7.30-21.00 Uhr Sa: 8.30-20.00 Uhr, So 9.30-20.00 Uhr	z.Zt. Kein	EBL
9	Drehbrückenplatz	An der Untertrave 52a	23552 Lübeck	Ja	2 Kabinen	Mo-Fr.:7.30-22.00 Uhr Sa: 8.30-22.00 Uhr, So 9.30-22.00 Uhr	ja	EBL
10	Rathaushof (geplant)	Markt 16 b	23552 Lübeck	Ja	2 Kabinen	Mo-Fr.:7.30-21.00 Uhr Sa: 8.30-20.00 Uhr, So 9.30-20.00 Uhr	ja	EBL
11	Busplatz	Gustav-Radbruch-Platz	23568 Lübeck	Ja	3 Kabinen	Mo-So: 06.00-22 Uhr	nein	Stadtverkehr
12	Busplatz	ZOB/Hauptbahnhof	23558 Lübeck	Nein	4 Kabinen	Toilette ist ganzjährig geöffnet	nein	Stadtverkehr

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Adresse	Postleitzahl	Barrierefrei + Behinderten-schlüssel-benutzung	Ausstattung	Öffnungszeiten	Benutzungsentgelt	Verwaltung
13	Travemünde	Fährvorplatz	23570 Lübeck	Ja	2 Damen, 2 Herren	Toilette ist ganzjährig geöffnet	ja	Kurbetrieb
14	Brügmanngarten	Am Brügmanngarten 5	23570 Lübeck	ja	5 Damen, 4 Herren	Toilette ist ganzjährig geöffnet	nein	Kurbetrieb
15	Pavillon Fisch-Paul	Am Leuchtenfeld 8	23570 Lübeck	ja	2 Damen, 1 Herren	Toilette ist ganzjährig geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
16	Pavillon Stadtbäckerei	Am Leuchtenfeld 10 a	23570 Lübeck	ja	2 Damen, 2 Herren	Toilette ist ganzjährig geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
17	Brodtener Ufer	Kaiserallee 42	23570 Lübeck	nein	4 Damen, 2 Herren	saisonal geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
18	Navigator	Kaiserallee 43	23570 Lübeck	nein	2 Damen, 2 Herren	saisonal geöffnet	ja	Kurbetrieb
19	DLRG-Hauptwache	Kaiserallee 6 a	23570 Lübeck	ja	3 Damen, 2 Herren	Toilette ist ganzjährig geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
20	Feriendorf	Dünenweg 15 a	23570 Lübeck	ja	5 Damen, 4 Herren	saisonal geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
21	Südermole	Dünenweg 5	23570 Lübeck	nein	5 Damen, 3 Herren	saisonal geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
22	Waldweg Mitte	Waldweg 25 a	23570 Lübeck	ja	3 Damen, 2 Herren	saisonal geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
23	Waldweg Ende	Waldweg 94 d	23570 Lübeck	ja	2 Damen, 2 Herren	saisonal geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
24	Priwallfähre	Mecklenburger Landstraße 1	23570 Lübeck	nein	2 Damen, 2 Herren	Toilette ist ganzjährig geöffnet	k.A.	Kurbetrieb
25	Passathafen	Priwall hafen 10	23570 Lübeck	nein	3 Damen, 3 Herren	im April bis Oktober rund um die Uhr, restliches Jahr 7:30 - 16 Uhr	k.A.	Kurbetrieb
26	Vorderreihe	Vorderreihe 51 a	23570 Lübeck	Nein	3 Damen, 1 Herren	Toilette ist ganzjährig geöffnet	ja	Kurbetrieb

Lfd.Nr	Restaurant/Cafe/Einrichtung	Strasse	PLZ	Öffnungzeiten	Barrierefrei	Aufkleber Piktogramme
1	Brauberger zu Lübeck	Alfstr. 36	23552	Montag bis Sonntag 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr	Nein	Damen+Herren
2	Fischkombüse	Lindenplatz	23558	Montag bis Sonntag 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Nein	Damen+Herren
3	Restaurant Lübke's Speicher	An der Obertrave 21	23552	April -Okt.: 12:00 Uhr bis 22:00, Nov.-März:17:00 bis 22	Nein	Damen+Herren
4	COLE STREET caffe bar gallery	Beckergrube 18	23552	Dienstag bis Samstag: 11:00 Uhr bis 0:00 Uhr, Sonntag: 14:00 Uhr bis 0:00 Uhr	Nein	Damen+Herren; Wickeltisch,Stillecke
5	La theatre	Beckergrube 13-17	23552	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 22 Uhr, Freitag und Samstag 08:00 bis 22:00 Uhr, Sonntag: 09:30 Uhr bis 22:00 Uhr	Nein	Damen+Herren; Wickeltisch
6	Alter Speicher, Hotel	Beckergrube 91-93	23552	Montag bis Sonntag 07:00 bis 22:00 Uhr	Nein	Damen + Herren
7	Cantina Marina Old Inn	An der Untertrave 36	23552	Mittwoch bis Samstag 17:00 bis 22:00 Uhr	Nein	Damen + Herren
8	Sachers	Hüxterdamm 14	23552	Montag bis Sonntag 10:00 bis 23:00 Uhr	Nein	Damen+Herren; Wickeltisch
9	Kochlöffel Lübeck	Holstenstraße 24	23552	Montag bis Sonntag: 10:00 - 21:00 Uhr	Nein	Damen+Herren; Wickeltisch
10	Bellavista, Restaurant	Kaiserallee 1	23570	Dez.-April: Montag bis Freitag 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 17:30 bis 23:00 Uhr, Samstag,Sonntag 12:00 Uhr bis 23:00 Uhr April bis Oktober: Mo bis So: 12:00 bis 23 Uhr	Nein	Damen+Herren; Wickeltisch
11	*Huxmanns Pavillion*	*Kaiserallee 59*	*23570*	*Montag bis Sonntag 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr; Herbstferien bis einschließlich Osterferien Dienstag Ruhetag*	Nein	*Damen+Herren; Wickeltisch*
12	Barcio	An der Untertrave 106	23552	Montag bis Donnerstag: 15:30 bis 24:00 Uhr, Freitag bs Sonntag11:30 bis 24:00 Uhr	Nein	Damen + Herren
13	Sultan Palast	Mühlenstraße 64	23552	Montag bis Sonntag 10:00 bis 04:00 Uhr	Nein	Damen + Herren
14	Cafe Traffico	Pfaffenstraße 14-16	23552	Montag bis Samstag 10:00 bis 00:00 Uhr, Sonntag 13:00 bis 0:00	Nein	Damen + Herren
15	Cafè Calma	Hüxstraße 67	23552	Dienstag bis Samstag 09:00 bis 16:00 Uhr, Sonntag 09:30 Uhr bis 14:00 Uhr	Nein	Damen + Herren; Wickeltisch
16	Cafe Central	Hüxstraße 13	23552	Montag bis Freitag 09:00 bis 21:00 Uhr, Samstag 09:00 bis 19:00 Uhr, Sonntag 10:00 bis 17:00 Uhr	Nein	Damen + Herren, Wickeltisch
17	Alte Schmiede	Mühlenstraße 9	23552	Montag bis Sonntag 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr	Nein	Damen + Herren
18	Marlistro	Königstraße 15	23552	Dienstag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr, Samstag und Sonntag 10:00 bis 17:00 Uhr	Ja	Damen+Herren,Rollstuhl,Wickeltisch
19	Werkhof Lübeck	Kanalstraße 70	23552	Montag bis Sonntag 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr	Ja	Damen+Herren,Rollstuhl,Wickeltisch
20	Tony´s Pizza Team	Breite Straße 63	23552	Januar bis März Montag bis Samstag 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr; April bis Dezember Montag bis Sonntag 09:00 Uhr-20:00 Uhr	Nein	Damen+Herren
21	Lübecker Marzipanspeicher	An der Untertrave 97-98	23552	Montag bis Sonntag 11:00 Uhr bis 18:00 uhr	Ja	Damen+Herren,Rollstuhl,Wickeltisch

Lfd.Nr	Restaurant/Cafe/Einrichtung	Strasse	PLZ	Öffnungzeiten	Barrierefrei	Aufkleber Piktogramme
22	Seglermesse	Priwallpromenade 33	23570	Mai-Okt. Montag bis Sonntag 11:00-23:00 Uhr,Mi.Ruhetag bzw. bis 17:00,nach den Herbstferien Donnerstag bis Sonntag ab 11:00, Jan-Febr. Nur Samstag und Sonntag	Ja	Damen+Herren,Rollstuhl,Wickeltisch
23	Marien Krankenhaus	Parade 3	23552	Montag bis Sonntag 09:00-20:00 Uhr	Ja	Damen+Herren,Rollstuhl,Wickeltisch
24	Mengwirtschaft	Mengstraße 22	23552	Montag bis Samstag 16:00-24:00 Uhr	Nein	Damen + Herren
25	Friends	Mühlenstraße 75	23552	Montag bis Sonntag 1:00 - 1:00 Uhr	Nein	Damen und Herren
26	Erlebniscafé Hermannshöhe	Hermannshöhe 1	23570	Januar bis März Do 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr; April bis September Mo bis Fr 11:00 Uhr-21:00 Uhr;Sa+So 08:00-21:00; Okt bis Dezember Mo-Fr 11:00 bis 18:00; Sa+So 08:00 bis 18:00 Uhr	Ja	Damen+Herren, Wickeltisch, Rollstuhl
27	Motel One	Schüsselbuden 15	23552	Montag bis Sonntag 8:00 bis 21:00 Uhr	Ja	Damen + Herren, Rollstuhl
28	Stadtteiltreff SOFA	St. Annenstraße 1	23552	Dienstag bis Sonntag 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr	Ja	Damen+Herren, Wickeltisch, Rollstuhl
29	Gyrosland	Königstraße 114	23552	Montag bis Sonntag 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr	Nein	Damen+Herren, Wickeltisch
30	Naturbad Falkenwiese	Wakenitzufer 1 b	23564	Montag bis Freitag 09:00 bis 19:00 Uhr und Samstag bis Sonntag 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr	Nein	Damen+Herren
31	Naturbad Marli	Alexanderstraße 2 b	23566	Montag bis Sonntag 10:30 Uhr bis 19:30 Uhr	Nein	Damen+Herren, Wickeltisch
32	Remix	Königstraße 26	23552	Dienstag bis Freitag 11:30 bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag 10:00 bis 24:00 Uhr	Nein	Damen+Herren, Wickeltisch
33	Babylon Lounge	An der Untertrave 3 b	23552	Montag bis Sonntag 17:00 Uhr bis 01:00 Uhr	Nein	Damen + Herren
34	Coffee Shop Zero	Wahmstraße 9-11	23552	Montag bis Samstag 08:00-19:00 Uhr, Sonntag 09:30	Nein	Damen+Herren, Wickeltisch
35	Parkhaus Am Holstentor	Wallstraße 4	23552	Montag bis Sonntag 07:00 bis 22:00 Uhr	Nein	Damen+Herren, Rollstuhl
36	Parkhaus Am Burgtor	Kanalstraße 1-5	23552	Montag bis Freitag 07:00 bis 22:00 Uhr, Samstag 07:00 bis 21:00 Uhr	Nein	Damen+Herren
37	Parkhaus Falkenstraße	Falkenstraße 27	23564	Montag bis Freitag 07:00 bis 22:00 Uhr, Samstag 07:00 bis 21:00 Uhr	Nein	Damen+Herren, Rollstuhl

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08641
öffentlich

Lübeck, 06.10.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

Bericht zum Bau einer Mehrzweckhalle und einer neuen Sporthalle (Anträge VO/2018/05654 i.V.m. VO/2018/05711)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Beschluss der Bürgerschaft vom 25.01.2018:
„Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis zur Sommerpause 2018 einen Bericht vorzulegen, wie im Bereich der Musik- und Kongresshalle eine Mehrzweckhalle, die auch für große Sportevents (z.B. Handball 1. Bundesliga) genutzt werden kann, realisiert werden kann. Hierbei soll auch der Bau einer öffentlichen Tiefgarage, die mögliche Verlagerung der Busparkplätze und des dortigen Volksfestes betrachtet werden. Im Rahmen der Berichterstattung werden die Erkenntnisse der aktuellen Studie des VfL Lübeck-Schwartau und die Erkenntnisse der seitens der Hansestadt Lübeck beim Büro Baumgartner und Partner im Jahr 2000 beauftragte Studie mit Marktpotenzialanalyse und betrieblichen sowie räumlichen Konzept verglichen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft bis zur Sommerpause 2018 einen Bericht vorzulegen, wie und wo eine neue Sporthalle für den Breitensport realisiert werden kann.“

Bericht:
Der Bericht zum Bau einer neuen Sporthalle für den Breitensport wurde der Bürgerschaft bereits am 23.05.2019 vorgelegt (VO/2018/06205). Aktuell laufen dort die Vorplanungen für eine Realisierung von zwei Hallen an den Standorten Falkenwiese und Geniner Ufer. Darüber hinaus wird die Hansehalle gerade für einen möglichen Handball-Erstliga-Spielbetrieb ausgebaut (Sanierung der gesamten Beleuchtung ist bereits erfolgt, Start der weiteren Maßnahmen erfolgt 2021). Die Zuschauerkapazität von max. 2.296 Besuchern bleibt dabei allerdings unverändert.

Hinsichtlich dem Bau einer Mehrzweckhalle im Bereich der Musik- und Kongresshalle (MuK) hat der VFL Lübeck Schwartau über seinen Partner „GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH“ eine Potenzialanalyse für den Bau einer Multifunktionshalle erstellen lassen. Diese ist als Anlage 1 beigefügt und gibt dabei zunächst einen Überblick über die aktuelle Marktsituation (deutschlandweit und regional). Im weiteren Verlauf folgen dann Vergleiche zu anderen Multifunktionshallen, ein Anforderungsprofil an den Standort, Nutzungsoptionen über den Sport hinaus sowie Aussagen zur Wirtschaftlichkeit.

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse lassen sich in folgenden Aussagen kurz zusammenfassen:

- Eine Hallengröße für 6000 Besucher (bei sportlicher Nutzung 4000 Besucher) erscheint für eine Multifunktionshalle in Lübeck eine angemessene Dimensionierung.

- Der Markt für größere Veranstaltungen ist seit den 1990er Jahren deutlich gestiegen, auch was die privaten Konsumausgaben in diesem Sektor angeht.

- Die Hansestadt Lübeck verfügt über ein großes Einzugsgebiet mit einer positiven Bevölkerungs- und Kaufkraftentwicklung. Auch die allg. gute Verkehrsanbindung des Standortes Lübeck wirkt sich positiv auf das erzielbare Marktpotenzial aus.

- Als konkreter Standort für eine Mehrzweckhalle wird eindeutig eine Lage im innenstadtnahen Umfeld favorisiert.

- Zwar ist eine Konkurrenzsituation durch die Großstadt Hamburg sowie die Städte Kiel, Rostock und Schwerin gegeben, allerdings wird diese Konkurrenz durch die Anreisezeiten von bis zu einer Stunde und mehr hinsichtlich regionaler Veranstaltungen i.R. der Potenzialanalyse als eher gering eingeschätzt. Im Umfeld des Standortes Lübeck selbst gibt es keine konkurrenzfähigen Standorte (z.B. MUK, Gollan-Werft für max. 3.500 Besucher ausgelegt).

- Die Investitionskosten lagen beim Bau vergleichbarer Hallen zwischen 7 Mio. EUR (Fassungsvermögen 3.000 Besucher) bis hin zu 27,5 Mio. EUR (Fassungsvermögen 9.000 Besucher), wobei Fördermittel diese Neubaukosten im Regelfall noch verringern können.

- Ein Großteil der Mehrzweckhallen kann nicht kostendeckend betrieben werden, so dass diese von den Kommunen bezuschusst werden müssen. Hallen, die ihren Fokus vermehrt auf Konzert- und Messeveranstaltungen legen, haben dabei im Regelfall einen niedrigeren Zuschussbedarf, als Betreiber mit einer Fokussierung auf Sportveranstaltungen. Hinsichtlich des Themas „Kostendeckung“ müsse allerdings auch berücksichtigt werden, dass eine Mehrzweckhalle eine Vielzahl positiver regional-ökonomischer Effekte mit sich bringt (z.B. Bau- und Betriebsphase, Touristik, Handel, Gastronomie) und die Lebensqualität der Bevölkerung durch das Angebot an Freizeitveranstaltungen deutlich erhöht werden kann.

- Hinsichtlich der zu erzielenden Umsätze geht die Analyse in ihrer groben Modellrechnung von Umsätzen zwischen 425.000 EUR (bei einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Sportveranstaltungen) und 1.170.000 EUR (bei einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Konzert- und Messeveranstaltung) aus.

Insgesamt gibt die Potenzialanalyse einen guten Überblick über die Risiken und Chancen beim Bau einer Mehrzweckhalle. Detaillierte Zahlen und Berechnungen zur Regionalökonomie sowie räumliche und betriebliche Konzepte liefert diese, im Gegensatz zur im Jahr 2000 beim Büro Baumgartner und Partner beauftragten Analyse, allerdings nicht. Diese müssten, wie in 2000 geschehen, zusätzlich von der Hansestadt Lübeck beauftragt werden.

Das damalige Gutachten von Baumgartner und Partner liefert einige Inhalte, die auch für die heutige Planung noch verwendet werden können (z.B. Bodengutachten) bzw. auf denen die neue Planung aufgebaut werden kann (z.B. damalige Verkehrsanalyse aus 2002). Insgesamt bedarf aber auch dieses Gutachten einer gründlichen Überarbeitung/Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.

In einem ersten Schritt wurde dies aber auch bereits umgesetzt. Auf Grundlage der GEWOS-Potenzialanalyse, gepaart mit Teilen der damaligen Verkehrsanalyse aus dem Jahr 2002 sowie aktuellen Zahlen, hat der Fachbereich 5 im vergangenen Jahr eine Verkehrsanalyse der Stufe 1 (Ersteinschätzung der aktuellen Gegebenheiten) beim Büro SHP Ingenieure in Auftrag gegeben. Diese Analyse vom November 2019 ist als Anlage 2 beigefügt und sieht

als Ergebnis durchaus die Möglichkeit eine Mehrzweckhalle im Bereich der MuK zu errichten, wenn dafür aus verkehrlicher Sicht einige Voraussetzungen erfüllt werden (Bau zusätzlicher Stellplätze – evtl. auch durch Errichtung einer Tiefgarage -, Bau der Stadtgrabenbrücke, Bau ausreichender Fahrrad-Stellplätze, Schaffung einer modernen ÖPNV-Strategie, bauliche Maßnahmen in der Willy-Brandt-Allee). Ein detaillierter Abgleich mit den Ergebnissen der Potenzialanalyse sowie eine Einbeziehung der Planungen „Neubau Holstentor Parkhaus“ (diesbezüglich gibt es zeitnah eine eigene Vorlage) steht dabei allerdings noch aus.

Insgesamt zeigt sich, dass es für eine Mehrzweckhalle aktuell 2 favorisierte Standorte in unmittelbarer Nähe zur MuK gibt, die gerade auch aus verkehrsplanerischer Sicht als sinnvoll erscheinen:

Standort 1 liegt in Verlängerung der MuK auf dem jetzigen Busparkplatz und auf Teilen der dortigen Stellplätze an der Trave.

Standort 2 liegt seitlich der MuK auf den Parkplätzen in Richtung Stadtgraben. Eine direkte Verbindung zur MuK könnte hier theoretisch über einen Brücken-Durchgang über der Willy-Brandt-Allee geschaffen werden.

Der Bau einer Mehrzweckhalle an einem dieser Standorte hätte natürlich auch einen Einfluss auf den Betrieb der MuK. Aus diesem Grund hat der Bereich Schule und Sport die MuK gebeten einmal den aus deren Sicht möglichen Mehrwert einer neuen Arena in Kombination mit der MuK einzuschätzen und gleichzeitig auch eine Aussage hinsichtlich einer Übernahme des Betriebs einer Mehrzweckhalle durch die jetzige MuK zu treffen. Das Ergebnis ist als Anlage 3 beigefügt.

Anlage 4 beinhaltet zudem eine von der MuK in 2018 in Auftrag gegebene Studie zu deren regionaler Wertschöpfung.

Insgesamt ist für die Entwicklung der Mittleren Wallhalbinsel aus städtebaulicher und verkehrsplanerischer Sicht allerdings zunächst ein Gesamtkonzept erforderlich, das u.a. die Neugestaltung der angrenzenden Nördlichen Wallhalbinsel und die Zielsetzung aus dem Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept berücksichtigt. Der Rahmenplan sieht eine Ertüchtigung der Willy-Brandt-Allee und eine Verkehrsberuhigung am Holstentor inkl. der sich daraus ergebenen Umgestaltung der Straße Holstentorplatz vor.

Um zusätzlich Fragen zur städtebaulichen Integration sowie zu den Sichtbeziehungen und Sichtachsen in der Pufferzone der UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt prüfen zu können, ist außerdem eine Konzept- und Massenstudie erforderlich.

Auch kann es Sinn machen die Flächen der Roddenkoppel (Städtebauförderungsgebiet Lübeck Nordwest) grundsätzlich in ein Gesamtkonzept zum Bau einer Mehrzweckhalle einzubeziehen, auch wenn eine unmittelbare Nähe zur MuK dann nicht mehr gegeben wäre. Der dortige Standort würde annehmbar jedoch auch eine deutlich größere Anzahl an Zuschauer:innen ermöglichen. Für die künftige Entwicklung dieses großen Stadterweiterungsgebiets in unmittelbarer Nähe zur Altstadt wäre ein solches Vorhaben ein höchst attraktiver und geeigneter Impulsgeber. Ob eine Mehrzweckhalle gemäß StBF förderfähig ist, müsste geprüft werden.

Die Kosten für die Erstellung eines ganzheitlichen planerischen Ansatzes schätzt der Fachbereich 5 auf rund 70.000 – 90.000 EUR.

Abschließend noch ein aktueller Hinweis zur im September 2020 vorgestellten Sportentwicklungsplanung des Landes Schleswig-Holstein. Dort wird der Bau einer Multifunktionshalle für 15.000 Zuschauer:innen an einem zentralen Standort des Landes als Maßnahme vorgeschlagen. Ein Projekt dieser Größenordnung ließe sich im innenstadtnahen Bereich der Hansestadt Lübeck aber wohl nicht realisieren.

Anlagen:
Anlage 1: Potenzialanalyse GEWOS
Anlage 2: Verkehrsanalyse aus 2019 Büro SHP Ingenieure
Anlage 3: Stellungnahme MuK
Anlage 4: Studie zur regionalen Wertschöpfung der MuK

Senator Ludger Hinsen

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Potenzialanalyse für eine Multifunktionshalle in Lübeck



Foto: http://www.schwartau-bundesliga.de

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Einleitung **3**

2. Marktanalyse Deutschland **5**
2.1. Messen und Kongresse 5
2.2. Musik- und Unterhaltungsveranstaltungen 5
2.3. Sportveranstaltungen 6

3. Regionale Marktanalyse **10**
3.1. Makrolage und Erreichbarkeit 10
3.2. Marktpotenzial 11

4. Multifunktionshallen in Deutschland **16**
4.1. Überblick 16
4.2. Multifunktionshallen in Vergleichsstädten 16
4.3. Beispiele für Multifunktionshallen im Betrieb 17
4.4. Beispiele für Entwicklungen im Bereich Multifunktionshallen 26

5. Wettbewerbssituation **29**
5.1. Regionale Wettbewerbssituation 29
5.2. Lokale Wettbewerbssituation 32

6. Anforderungen an den Mikrostandort **37**

7. Nutzungsoptionen für eine Multifunktionshalle in Lübeck **39**
7.1. Potenzielle Nutzungen einer Multifunktionshalle 39
7.2. Rahmenbedingungen 41
7.3. Potenzielle Nutzungen einer Multifunktionshalle in Lübeck 41

8. Orientierungsrahmen zur Wirtschaftlichkeit einer Multifunktionshalle in Lübeck **43**
8.1. Relevante Aspekte 43
8.2. Potenzielle Fördermöglichkeiten 44
8.3. Modellrechnungen 44

9. Ergebnisse **49**

10. Kontakt **51**

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis **52**

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

1. Einleitung

Die Handballmannschaft des VfL Lübeck-Schwartau spielt derzeit in der 2. Handball-Bundesliga. Aufgrund der guten sportlichen Entwicklung der letzten Jahre und der langen Tradition als Handballerstligist unter dem Namen VfL Bad Schwartau ist spätestens mittelfristig eine Rückkehr in die 1. Handball-Bundesliga möglich. Der derzeitige Spielort, die Hansehalle in Lübeck, besitzt eine Zuschauerkapazität von 2.296 Personen bei maximaler Auslastung und 2.198 Sitzplätze für Zuschauer bei Handballspielen. Diese Kapazität ist aufgrund der Auflagen für Spielorte der 1. Handball-Bundesliga (mindestens 2.250 Zuschauerplätze) nur knapp ausreichend. Im Hinblick auf die technische und räumliche Ausstattung der Halle können nicht alle Anforderungen an eine erstligataugliche Spielstätte erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund wird in der Region und im Verein die Erweiterung und Modernisierung der Hansehalle und der Neubau einer Multifunktionshalle mit größerer Kapazität und moderner Ausstattung diskutiert.

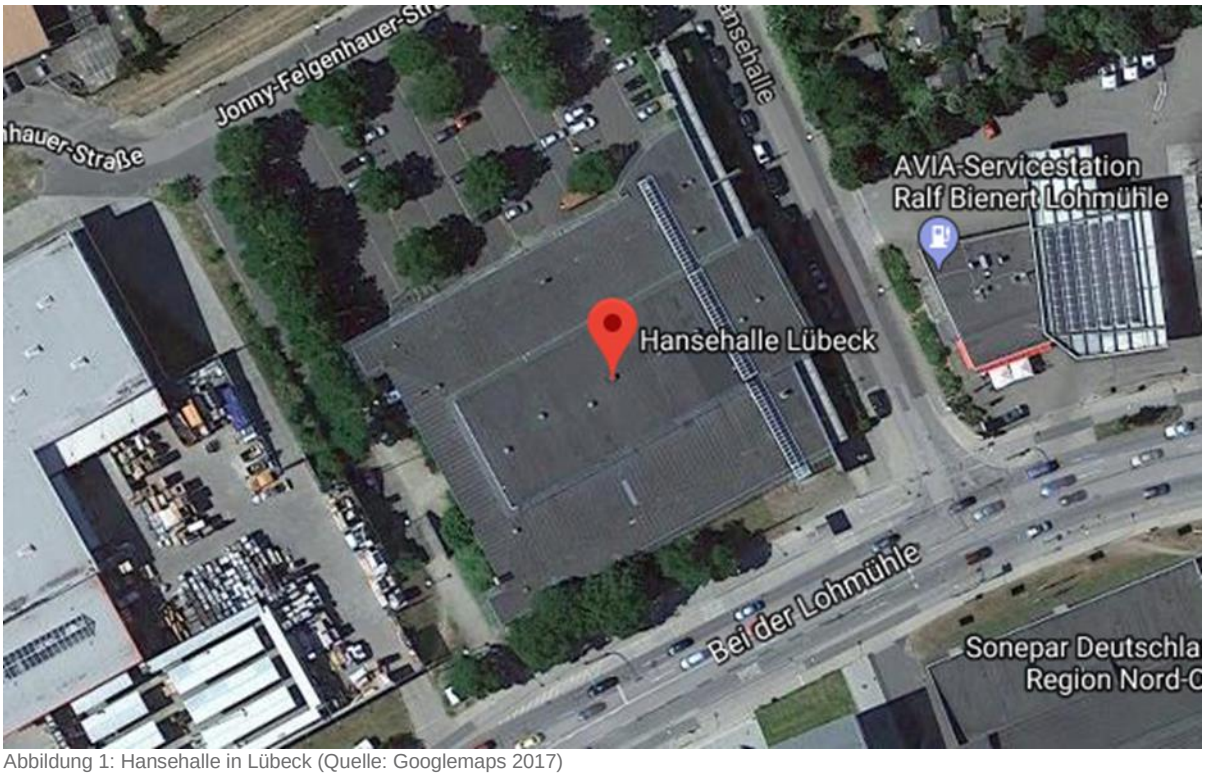


Abbildung 1: Hansehalle in Lübeck (Quelle: Googlemaps 2017)

Mit einer neuen Multifunktionshalle würde nicht nur für den Bereich Handball und Sportveranstaltungen, sondern auch für die Bereiche Unterhaltung (Konzerte, Shows etc.) und Tagungen/Kongresse ein neues Angebot mit einer großen Bedeutung für den Raum Lübeck entstehen. In der dieser Untersuchung werden daher vorab die Rahmenbedingungen und Potenziale für eine Multifunktionshalle in Lübeck betrachtet, so dass Präferenzen bezüglich der Optionen Hallenneubau bzw. Umbau der bestehenden Halle gesetzt werden können. Insbesondere sollen auf diese Weise die mögliche Dimensionierung der Zuschauerkapazität, der Nutzungsmix und die Anforderungen an potenzielle Standorte konkretisiert werden.

Hierzu wird zunächst ein Überblick über die Entwicklungen auf dem Veranstaltungsmarkt in Deutschland gegeben, der für die Auslastung von Multifunktionshallen ausschlaggebend ist. Ein besonderer Fokus wird dabei auf den Handballsport in Deutschland gelegt. In weiteren Arbeitsschritten werden Hallenkapazitäten in vergleichbar großen Städten und anderen Handballstandorten gegeben. Vertiefend dazu werden verschiedene in den letzten Jahren errichtete Multifunktionshallen in Deutschland dargestellt, die als Referenzobjekte für eine neue Multifunktionshalle in Lübeck gelten können. Darauf folgend werden der Makrostandort Lübeck und die regionale Wettbewerbssituation genauso betrachtet wie der Mikrostandort und die lokale Wettbewerbssituation. Die Untersuchung gibt zum Abschluss, aufbauend auf den dargelegten Analyseergebnissen, einen groben Orientierungsrahmen zu den möglichen Nutzungsmöglichkeiten und Erlösen einer Multifunktionshalle in Lübeck.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

2. Marktanalyse Deutschland

2.1. Messen und Kongresse

Neben Sport- und Unterhaltungsveranstaltungen, die eher von privaten Zuschauern besucht werden, sind Veranstaltungen für professionelle Besucher, wie Kongresse, Tagungen und Messen, auf die Nutzung spezieller Veranstaltungsräume angewiesen. Zwar haben die meisten dieser Veranstaltungen in Deutschland eine Teilnehmerzahl von weniger als 100, so dass für diese Veranstaltungen kleinere Räumlichkeiten, wie sie etwa in Tagungshotels bereitgestellt werden, ausreichen. Insgesamt entwickelt sich dieses Segment aber sehr dynamisch. Die Zahl der Veranstaltungen stieg von 2,6 Mio. in 2006 auf 3,06 in 2015 (+ 18 %). Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Teilnehmer sogar von 292 Mio. auf 393 Mio. (+ 35 %). Dieser Anstieg ist zum Teil auf die deutliche Zunahme der Anzahl ausländischer Besucher zurückzuführen, die sich seit 2006 nahezu verdoppelt hat und 2015 bei knapp 28 Mio. lag. Diese Zahlen bedeuten auch, dass die Veranstaltungen größer geworden sind. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl stieg von 112 auf 128 (+ 14 %). Diese Entwicklung kann sich positiv auf die nach Nachfrage nach großen Veranstaltungsorten auswirken (Meeting- und Eventbarometer 2016).

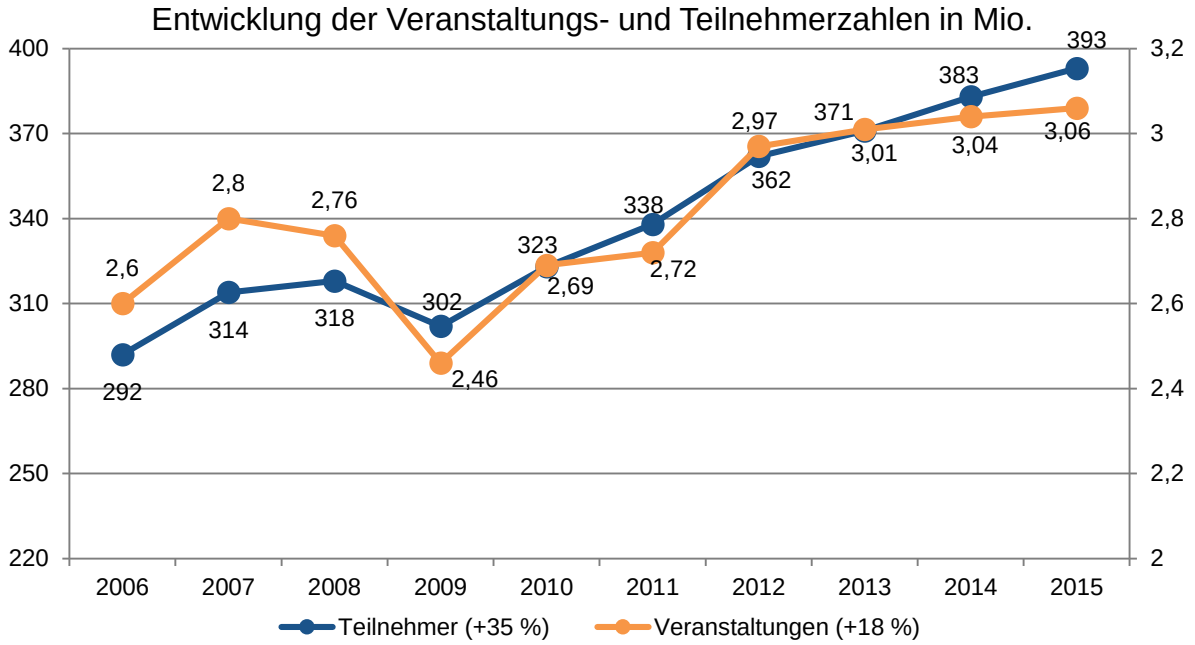


Abbildung 2: Entwicklung des Veranstaltungs- und Messemarktes in Deutschland (2006–2015)
(Quelle: Meeting- und Eventbarometer 2016)

2.2. Musik- und Unterhaltungsveranstaltungen

Auf dem Markt für Unterhaltungsveranstaltungen wird ein großer Anteil der Freizeitausgaben privater Haushalte getätigt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben in diesem Bereich ist relativ stabil. Zwar gibt es von Jahr zu Jahr teils deutliche Schwankungen, beispielsweise aufgrund von Rückgängen der Festivalbesucherzahlen bei schlechtem Wetter oder Konkurrenz durch Sportgroßveranstaltungen wie Fußballweltmeisterschaften, aber die

Ausgaben pendeln dennoch seit Mitte der 1990er Jahre auf einem konstanten Niveau. Im Jahr 2015 haben private Haushalte über 3,8 Mrd. € für über 120 Mio. Tickets für Musikaufführungen und sonstige Unterhaltungsevents ausgegeben. Damit gibt jeder Deutsche rein rechnerisch knapp 48 € pro Kopf für den Besuch von 1,5 Veranstaltungen im Jahr aus. Der durchschnittliche Ticketpreis für eine Veranstaltung liegt bei knapp 32 €. Dazu müssen die Kosten für An- und Abreise, Verpflegung oder Garderobe hinzugerechnet werden. Mit über 2,7 Mrd. € entfallen rund 70 % des Umsatzes auf Musikveranstaltungen (Rock-/Popkonzerte, klassische Konzerte und Opern, Musicals etc.). Die übrigen 1,1 Mrd. (30 %) werden von weiteren Unterhaltungsevents generiert. Dazu können beispielsweise Auftritte von Unterhaltungskünstlern oder Lesungen zählen.

2.3. Sportveranstaltungen

Einen großen Anteil an der Auslastung von Multifunktionshallen haben Sportveranstaltungen. Sportkonsum hat in Deutschland eine große wirtschaftliche Bedeutung. Im Land werden geschätzt knapp 20 Mrd. € pro Jahr für Sportkonsum ausgegeben. Diese Zahl berücksichtigt lediglich die Ausgaben für passiven Sportkonsum (Eintrittskarten, Verpflegung, Pay TV, Fanartikel, etc.) und nicht das Equipment für die aktive Sportausübung. Die für den Hallenbetrieb wichtigen Eintrittspreise machen davon knapp 8 Mrd. € pro Jahr aus. Damit gibt jeder Deutsche im Durchschnitt pro Jahr ca. 234 Euro für Sportkonsum und 95 Euro für Eintrittskarten (ohne Verpflegung, Garderobe und sonstige Zusatzleistungen) für Sportveranstaltungen aus (Quelle: Wirtschaftliche Bedeutung des Sportkonsums in Deutschland, Preuss, Alfs & Ahlert, 2012).

Für die geplante Multifunktionshalle in Lübeck steht mit dem VfL Lübeck-Schwartau bereits der Ankermieter fest, der die Halle für seine Handballsparte nutzen würde. Dementsprechend kann der Fokus in diesem Kapitel auf Handballveranstaltungen verengt werden. Die oben genannte Studie geht von jährlichen Konsumausgaben für den Handballsport von knapp 1,1 Mrd. € (ca. 13 € pro Kopf) im Jahr aus. Eine differenzierte Ausweisung der Ausgaben für Eintrittspreise liegt jedoch für diese Sportart nicht vor.

Die Entwicklung der Bedeutung des Handballsports lässt sich an den Zuschauerzahlen in der 1. Handballbundesliga abschätzen. Von der Saison 2000/01 bis zur Saison 2007/08 sind die durchschnittlichen Zuschauerzahlen in der Handball-Bundesliga von 2.540 auf 4.860 pro Spiel angestiegen. Dieser Anstieg um 90 % in sieben Jahren ist vor allem auf die Nutzung größerer Hallenkapazitäten zurückzuführen. Die größeren Hallenkapazitäten wurden durch den Ausbau bestehender Sporthallen (z. B. Kiel, Lemgo und Minden), die Nutzung großer Multifunktionshallen in nahegelegen Städten (z. B. MT Melsungen in Kassel und VfL Gummersbach in Köln) oder den Neubau von Multifunktionshallen (z. B. Wetzlar, Flensburg und Mannheim) erreicht. Nach dieser Phase des Anstiegs der Zuschauerzahlen stagnieren die Zahlen auf hohem Niveau. Die höchsten Zuschauerzahlen wurden in der Saison 2015/16 mit 4.935 Zuschauern pro Spiel erreicht. Für die laufende Saison 2017/18 wird aufgrund der Verlegung der Anwurfzeiten teilweise von einem geringeren Zuschauerinteresse als in den letzten Jahren ausgegangen.

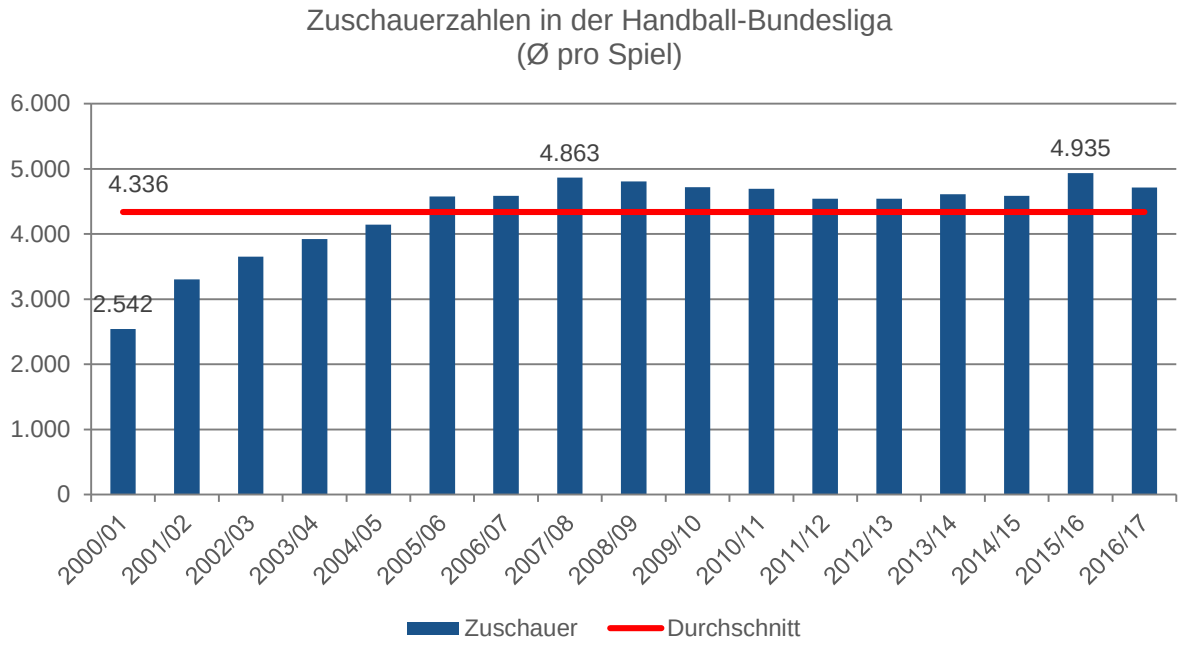


Abbildung 3: Durchschnittliche Zuschauerzahlen in der Handballbundesliga pro Spiel (Saison 2000/01-2016/17)
(Quelle: DKB Handball Bundesliga)

Ein detailliertes Bild der Struktur des Zuschauerinteresses zeigt sich in der Analyse der Zahlen für die letzte abgeschlossene Saison 2016/17. Die durchschnittliche Zuschauerzahl pro Spiel lag bei 4.884. Dabei werden zwischen einzelnen Vereinen große Unterschiede deutlich. Die HBW Balingen-Weilstetten kommt als Verein mit dem geringsten Zuschaueraufkommen bei Heimspielen auf lediglich 2.292 Besucher. Die Zuschauerzahl des THW Kiel entspricht mit 10.243 dem 4,5-fachen dieses Wertes und ist zugleich die höchste Zuschauerzahl in der Liga. Zusammen mit den Rhein-Neckar Löwen aus Mannheim, den Füchsen Berlin, dem SC Magdeburg und der SG Flensburg-Handewitt bildet der THW Kiel die Top 5 der Liga beim Zuschauerinteresse. Alle diese Vereine haben aufgrund eines traditionell hohen Zuschauerinteresses in der Region bzw. der Lage in einer Metropolregion und einer großen Hallenkapazität einen Zuschauerschnitt von über 6.000 Personen pro Spiel. Bereinigt um die die Werte dieser Spitzenteams liegt der Zuschauerschnitt der übrigen 13 Vereine noch bei 3.791 Zuschauern.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Zuschauer pro Spiel in Saison 2016/17	
1 THW Kiel	10.243
2 Rhein-Neckar Löwen	8.569
3 Füchse Berlin	7.487
4 SC Magdeburg	6.245
5 SG Flensburg-Handewitt	6.088
6 TSV Hannover-Burgdorf	5.116
7 HC Erlangen	4.847
8 FA Göppingen	4.612
9 HSG Wetzlar	4.228
10 SC DHfK Leipzig	4.110
11 TBV Lemgo	4.048
12 TVB 1898 Stuttgart	3.870
13 MT Melsungen	3.869
14 Gummersbach	3.779
15 HSC 2000 Coburg	2.883
16 Bergischer HC	2.832
17 TSV GWD Minden	2.793
18 Balingen-Weilstetten	2.292
Durchschnitt aller 18 Vereine	**4.884**
Durchschnitt ohne Top 5	**3.791**
Zum Vergleich: 2. Bundesliga	**1.378**

Tabelle 1: Zuschauerschnitt der Vereine in der 1. Handball-Bundesliga (Saison 2016/17)
(Quelle: http://www.dkb-handball-bundesliga.de)

Im Vergleich dazu liegen die Zuschauerzahlen in der 2. Handball-Bundesliga deutlich niedriger. Hier wurden in der gleichen Saison lediglich 1.378 Zuschauer pro Spiel gezählt. Das entspricht etwa 30 % des Durchschnitts in der 1. Liga. Für die Vereine bedeutet diese Diskrepanz auch ein wirtschaftliches Risiko durch den Verlust von Zuschauereinnahmen beim Abstieg in die 2. Liga. Dagegen können Aufsteiger in die 1. Liga ihre Zuschauerzahl meist deutlich steigern. Die letzten sechs Vereine, die als Aufsteiger eine volle Saison in der 1. Liga gespielt haben, konnten die Zuschauerzahl im Mittel um 43 % erhöhen. Die Steigerungen lagen zwischen 8 % (HSC Coburg, Saison 2016/17) und 80 % (DHfK Leipzig, Saison 2015/16). Teilweise sind diese großen Steigerungen durch den Wechsel in eine größere Halle nach dem Aufstieg zu erklären.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Entwicklung der Zuschauerzahl pro Spiel nach Aufstieg in 1. HBL							
Aufsteiger Saison 2016/17				Aufsteiger Saison 2015/16			
HC Erlangen	1. HBL	4.847	+ 48 %	DHfK Leipzig	1. HBL	4.360	+ 80 %
	2. HBL	3.274			2. HBL	2.427	
GWD Minden	1. HBL	2.793	+ 30 %	TVB Stuttgart	1. HBL	3.885	+ 73 %
	2. HBL	2.141			2. HBL	2.249	
HSC Coburg	1. HBL	2.883	+ 8 %	ThSV Eisenach	1. HBL	2.477	+ 21 %
	2. HBL	2.671			2. HBL	2.046	

Tabelle 2: Entwicklung der Zuschauerzahl der sechs Aufsteiger in die 1. Handball-Bundesliga in den Saisons 2015/16 und 2016/17 (Quelle: http://www.dkb-handball-bundesliga.de)

Zwischenfazit

Der Markt für Veranstaltungen ist sowohl im Bereich für geschäftliche Besucher als auch für private Besucher seit den 1990er Jahren gewachsen. Die privaten Konsumausgaben der deutschen Haushalte für Freizeit, Unterhaltung und Kultur befinden sich auf einem hohen Niveau. Allein für den passiven Sportkonsum wurden in Deutschland pro Kopf geschätzte 234 Euro ausgegeben. Die Zuschauerzahlen im Handball haben sich nach einem deutlichen Anstieg seit den 1990er Jahren auf hohem Niveau eingependelt.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

3. Regionale Marktanalyse

3.1. Makrolage und Erreichbarkeit

Der Standort Lübeck – Bad Schwartau befindet sich nordöstlich von Hamburg und somit im Süden Schleswig-Holsteins. Er gehört zur Metropolregion Hamburg, in der insgesamt rund 5,3 Millionen Einwohner leben (vgl. Abbildung 4). Neben Hamburg bildet die Hansestadt Lübeck das zweitgrößte urbane Zentrum der Metropolregion. Nach Kiel ist Lübeck zudem die zweitgrößte Stadt im Bundesland Schleswig-Holstein.

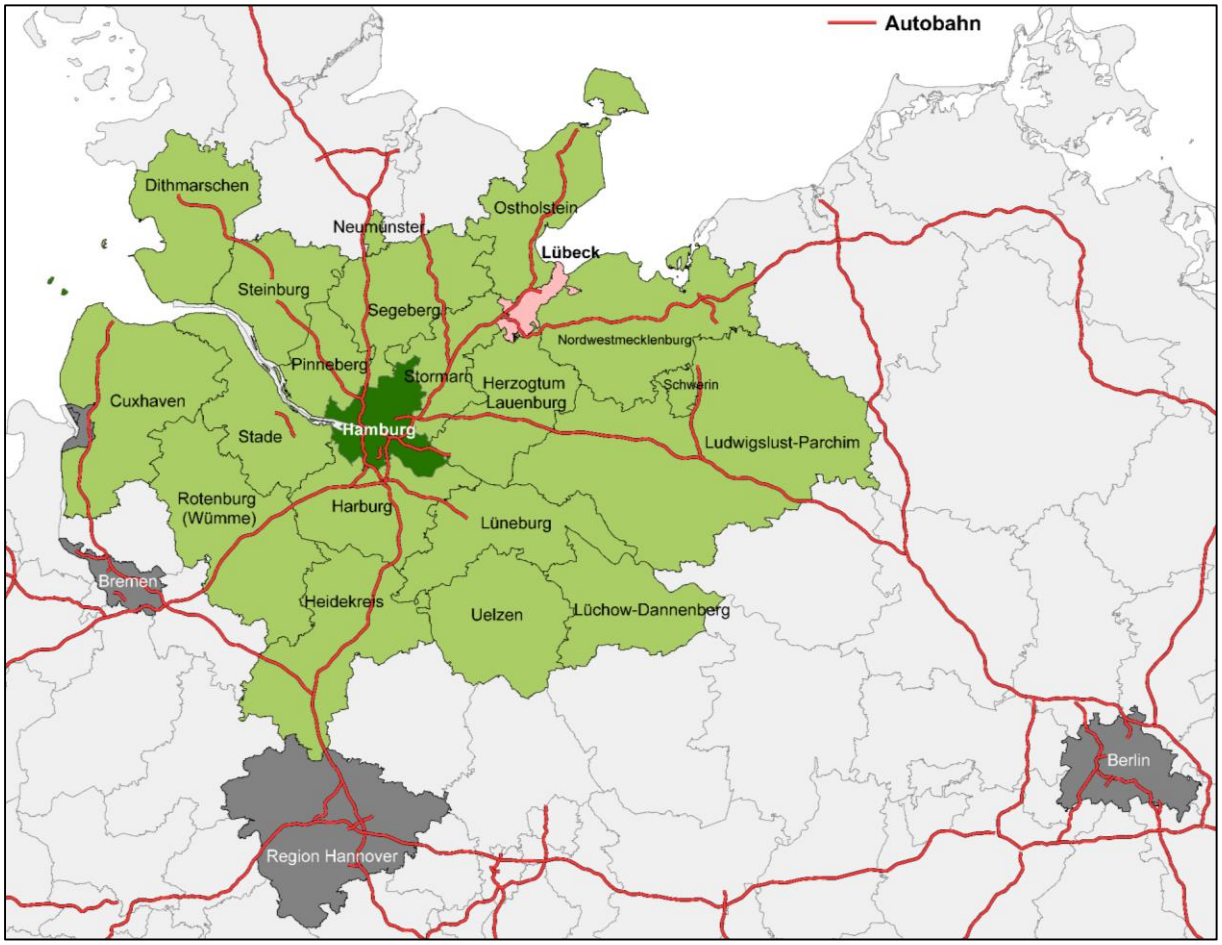


Abbildung 4: Makrolage Lübecks innerhalb der Metropolregion Hamburg
(Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017)

Die Hansestadt Lübeck grenzt im Norden am Landkreis Ostholstein, zu dem auch die Stadt Bad Schwartau gehört. Im Westen Lübecks befindet sich der Kreis Stormarn, im Süden und Osten sind es die Kreise Herzogtum Lauenburg sowie Nordwestmecklenburg.

Durch Lübeck verläuft die A 1 Richtung Hamburg im Südwesten und Heiligenhafen im Nordosten, sowie die A 20 Richtung Bad Segeberg im Westen und Wismar im Osten. Vom Hauptbahnhof Lübeck ist die A 1 in ca. sechs und die A 20 in ca. elf Minuten erreichbar. Die

Fahrzeit nach Hamburg, Neumünster und Wismar beträgt rund 60 Minuten, zum Flughafen Hamburg sind es fünf Minuten mehr. In bis zu 80 Fahrminuten sind die Städte Kiel, Rostock und Schwerin erreichbar (vgl. Tabelle 3). Die Hansestadt Lübeck verfügt außerdem über einen ICE-Bahnhof. Mit dem ICE beträgt die Fahrzeit nach Hamburg nur 40 Minuten. Insgesamt betrachtet, ist der Standort verkehrstechnisch gut erschlossen.

Stadt	Einwohner (31.12.2015)	Entfernung Lübeck (Fahrminuten Pkw)	Entfernung Lübeck (Bahn, Bus)
Hamburg	1.787.408	Hbf-Hbf 55 Min.	Hbf-Hbf 40 Min.
Kiel	246.306	Hbf-Hbf 72 Min.	Hbf-Hbf 69 Min.
Neumünster	79.197	Hbf-Hbf 60 Min.	Hbf-Hbf 72 Min.
Schwerin	96.800	Hbf-Hbf 70 Min.	Hbf-Hbf 96 Min.
Rostock	206.011	Hbf-Hbf 80 Min.	Hbf-Hbf 147 Min.
Wismar	42.557	Hbf-Hbf 55 Min.	Hbf-Hbf 126 Min.

Tabelle 3: Städte im Umland von Lübeck (Quellen: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2017, Googlemaps 2017)

3.2. Marktpotenzial

Günstige Entwicklungschancen für den Betrieb von Multifunktionshallen gibt es an Standorten mit vorteilhafter Verkehrsanbindung (wie sie für die Hansestadt Lübeck gegeben ist), mit einem hohen Bevölkerungspotenzial und einer relativ hohen Kaufkraft, die die Haushalte für den Besuch von Veranstaltungen nutzen können.

Um das Marktpotenzial in der Region abschätzen zu können, wurden Radien (30 bzw. 60 km) anhand der Entfernung zu den jeweiligen Ortsmittelpunkten gebildet. Einwohner in den Orten innerhalb des 30 km Radius benötigen maximal 30 Fahrminuten, um das Zentrum der Hansestadt Lübeck zu erreichen. Der 60 km Radius umfasst Einwohner in den Gemeinden, die hierfür überwiegend bis zu 60 Minuten Fahrtzeit aufbringen müssen. Ausgenommen ist die Freie und Hansestadt Hamburg, die aufgrund eigener vielfältiger Veranstaltungsorte nicht zum direkten Einzugsbereich des Standorts Lübeck zählt (vgl. Abbildung 5). Im Allgemeinen sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Veranstaltungsbesuchs mit der Entfernung zum Veranstaltungsort. Dementsprechend wird ein Großteil der Veranstaltungsgäste aus Lübeck und Bad Schwartau stammen. Auch aus dem benachbarten Umland (30 km Radius) sind mehr Besucher als aus den weiter entfernten Gebieten (60 km Radius) zu erwarten. Dies gilt auch für die gegenwärtigen Handballveranstaltungen in der Hansehalle. Ein Großteil der Zuschauer stammen hier aus Bad Schwartau, Lübeck und seinen Umlandgemeinden.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

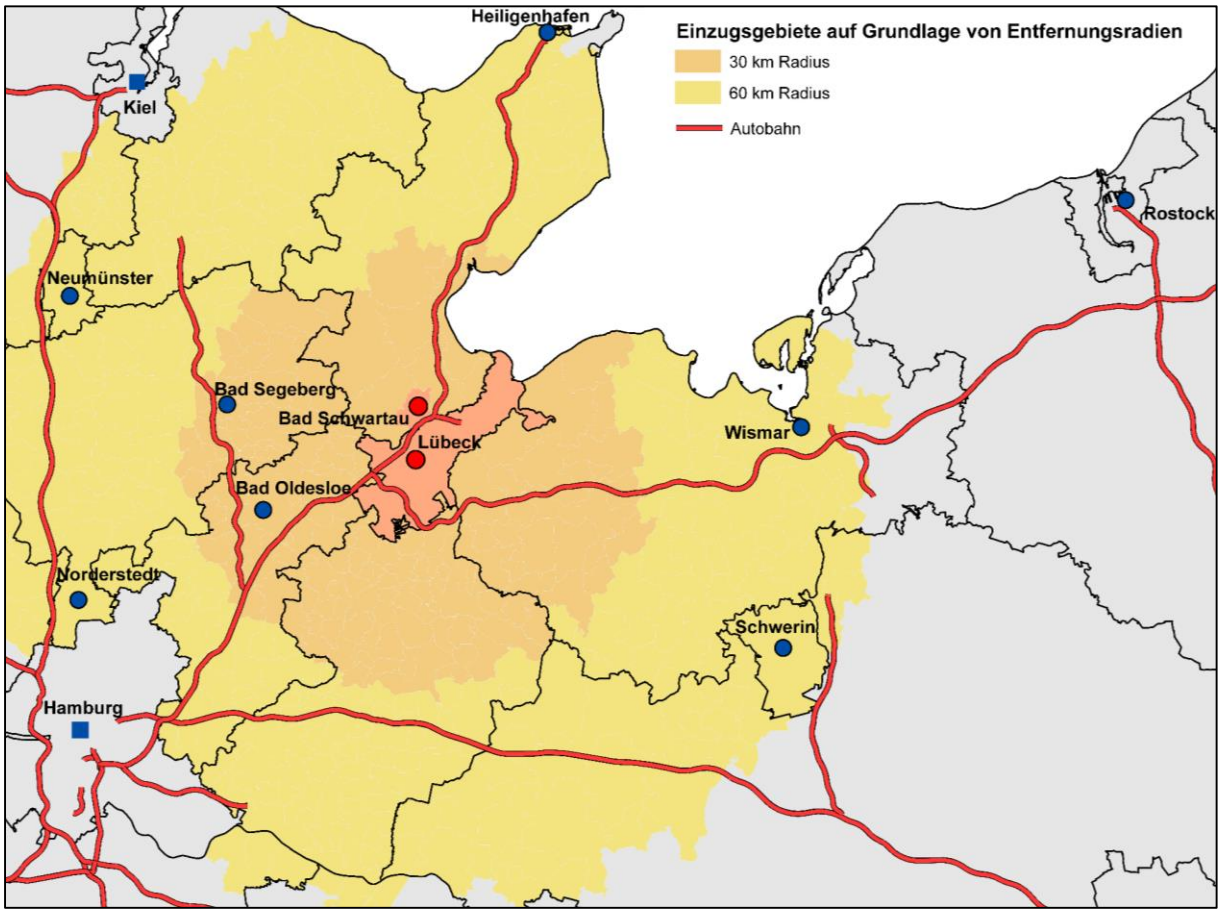


Abbildung 5: Potenzielles Einzugsgebiet um den Untersuchungsstandort Lübeck – Bad Schwartau
(Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2017)

In der Hansestadt Lübeck sowie in Bad Schwartau lebten Ende 2015 insgesamt rund 236.200 Menschen. Das sind über acht Prozent der Einwohner Schleswig-Holsteins. Im Einzugsgebiet von 30 km waren es zur gleichen Zeit ca. 527.300 Einwohner. Im Großraum (60 km Radius) von Lübeck ergibt sich für Ende 2015 eine Bevölkerungszahl von rund 1.674.400 (vgl. Abbildung 6). Allein diese 1,67 Millionen Einwohner haben ein geschätztes Kaufkraftpotenzial für Freizeitzwecke von rund 2,44 Milliarden Euro jährlich.

Wie Abbildung 7 verdeutlicht, weisen sowohl Lübeck und Bad Schwartau als auch das gesamte Einzugsgebiet eine positive Bevölkerungsentwicklung auf. Dies ist ein Indikator für ein steigendes Potenzial der Nachfrage nach Veranstaltungen in der Region. So ist in Lübeck und Bad Schwartau die Bevölkerung seit dem Zensusjahr 2011 bis 2015 um über 2,6 Prozent gewachsen. Fast identisch war der Anstieg im untersuchten 60 km Einzugsgebiet. Hier hat sich die Einwohnerzahl um über 2,5 Prozent erhöht. Somit verfügt die Region über eine höhere Bevölkerungsdynamik als der bundesdeutsche Durchschnitt (+2,3 Prozent). Der Bevölkerungsanstieg im 30 km Einzugsgebiet lag mit über 2,2 Prozent leicht über der Einwohnerentwicklung in Schleswig-Holstein (+2,0 Prozent).

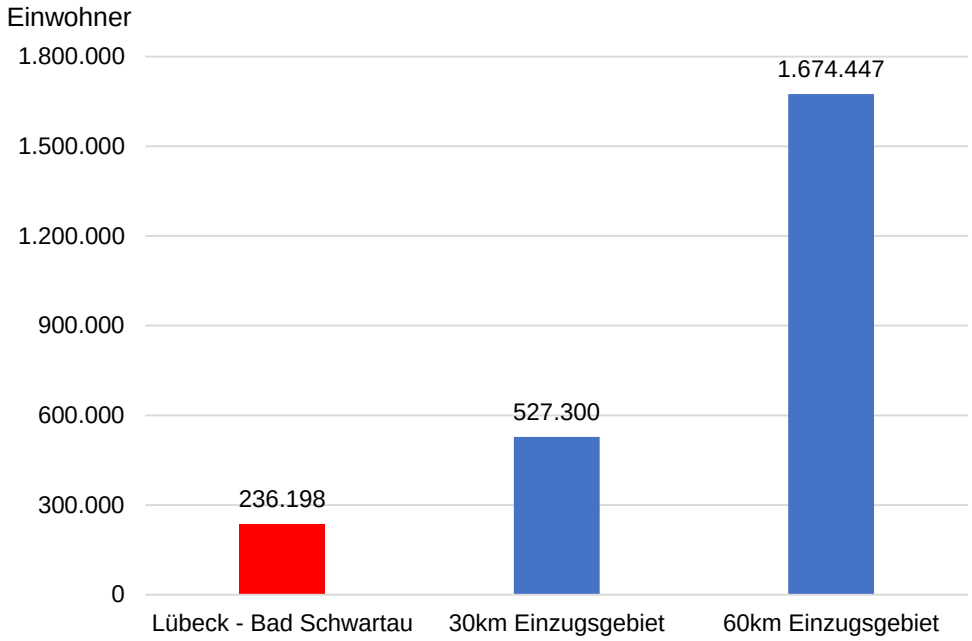


Abbildung 6: Bevölkerungsstand, Stichtag 31. Dezember 2015 (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2017)

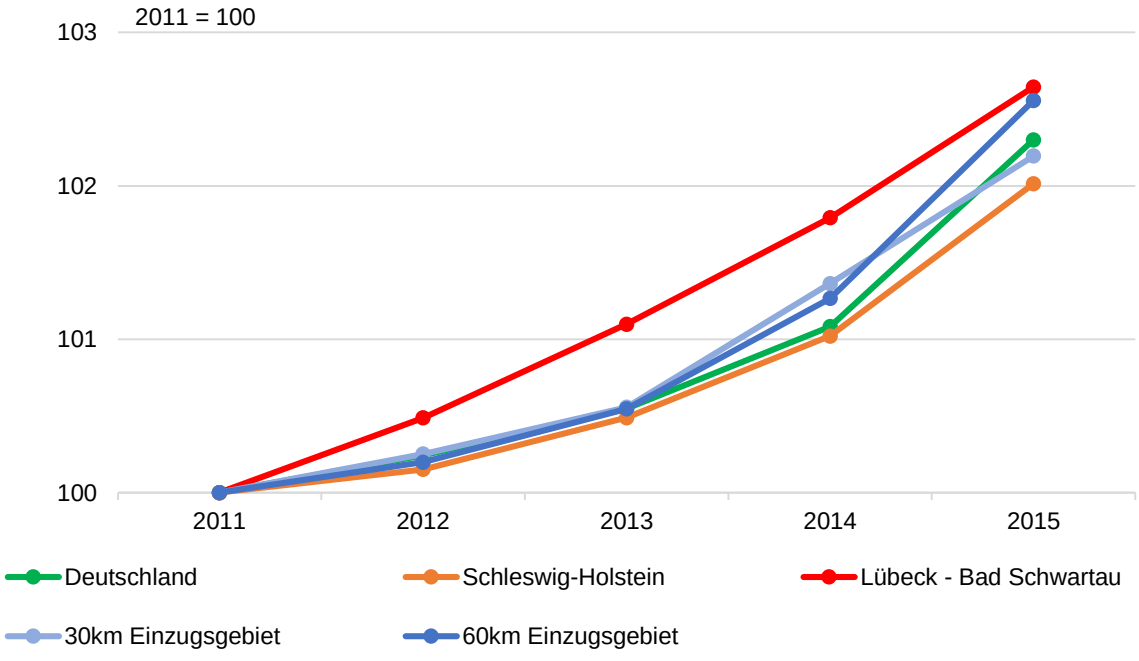


Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung (Index) 2011-2015, Stichtag 31. Dezember
(Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2017)

Auch die regionale Kaufkraft ist gemeinsam mit der Bevölkerungszahl und deren Entwicklung relevant für das Marktpotenzial in der Region.

Im Jahr 2017 beträgt die Kaufkraft am Standort Lübeck – Bad Schwartau 20.799 Euro je Einwohner (vgl. Abbildung 8). Auch im 30 km Einzugsgebiet ist diese mit 21.599 Euro geringer als im bundesdeutschen Durchschnitt (22.239 Euro). Im Großraum von Lübeck (60 km Einzugsgebiet) ergibt sich jedoch eine durchschnittliche Kaufkraft von 22.483 Euro je Einwohner. Damit liegt sie sogar geringfügig über dem Niveau von Schleswig-Holstein (22.434 Euro).

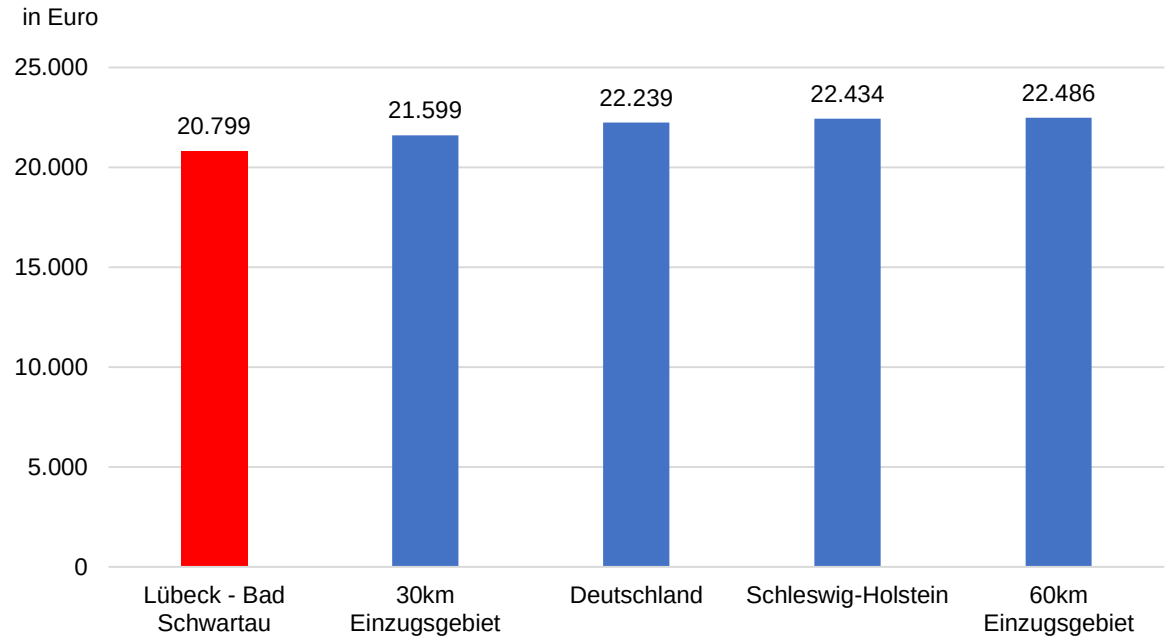


Abbildung 8: Kaufkraft je Einwohner (EUR) 2017. (Quelle: GfK 2017)

Die insgesamt verfügbare Kaufkraft ist seit 2011 im Untersuchungsgebiet Lübeck – Bad Schwartau nominal um 16,1 Prozent gewachsen und hat sich somit im Vergleich zum bundesdeutschen Durchschnitt (Index, Abbildung 9) dynamischer entwickelt. Auch das Umland von Lübeck weist im 30 km Radius mit einem Plus von 14,2 Prozent eine überdurchschnittliche Kaufkraftsteigerung auf. Der Großraum von Lübeck (60 km Radius) hat im gleichen Zeitraum einen Anstieg von 13,4 Prozent verzeichnet. Dies entspricht sowohl der bundesdeutschen Entwicklung, als auch dem Anstieg in Schleswig-Holstein.

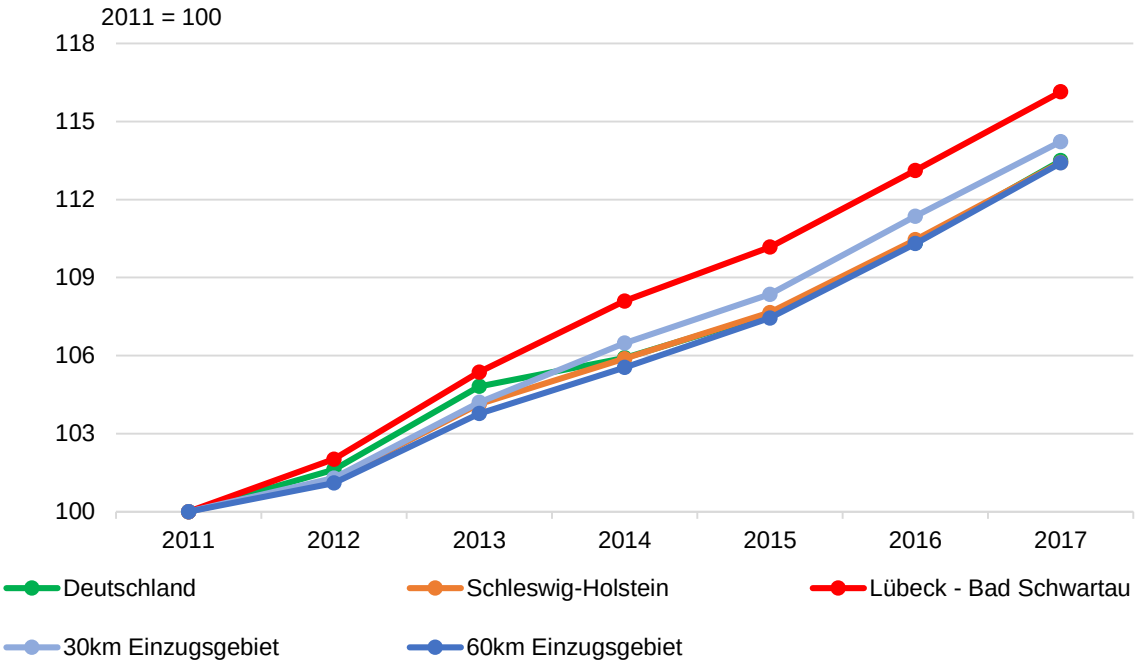


Abbildung 9: Entwicklung der Kaufkraft insgesamt seit 2011, 2011 = 100. (Quelle: GfK 2017)

Zwischenfazit

Sowohl die Bevölkerungszahl, die Kaufkraft als auch das Kaufkraftvolumen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur sind wichtige Einflussfaktoren auf das Marktpotenzial für die in Multifunktionshallen angebotenen Events. Die Hansestadt Lübeck verfügt über ein relativ großes Einzugsgebiet mit einer positiven Bevölkerungs- und Kaufkraftentwicklung. Damit steigt auch das Marktpotenzial der Region. Die relativ günstige Verkehrsanbindung– sowohl über die Schiene als auch über die Straße – wirkt sich vorteilhaft auf den Standort Lübeck und das von hier erzielbare Marktpotenzial aus.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

4. Multifunktionshallen in Deutschland

4.1. Überblick

Seit den 2000er Jahren wurden in Deutschland verstärkt Multifunktionshallen errichtet, die auch als Multifunktionsarenen oder Mehrzweckhallen bezeichnet werden. Diese Hallen weisen im Allgemeinen diverse Nutzungsstrukturen auf.

Viele Multifunktionshallen sind schwerpunktmäßig auf Sportveranstaltungen ausgerichtet und werden als Spielstätte von Ligavereinen genutzt. Oftmals fungieren diese Vereine als Ankermieter der jeweiligen Veranstaltungsstätte. Auf Grundlage der multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten lassen sich in den Hallen auch andere Veranstaltungen, wie beispielsweise Konzerte, Ausstellungen und Messen, durchführen. Darüber hinaus können die Hallen auch für den Breiten- und Schulsport genutzt werden. Neben den Multifunktionshallen, die hauptsächlich durch Sportveranstaltungen eine Nutzung erfahren, gibt es solche, die in erster Linie Events dienen, d. h. kulturellen Veranstaltungen, überregionalen Messen und sonstigen Veranstaltungen.

Die Nutzung von Multifunktionshallen zu diversen Zwecken geht mit bautechnischen Herausforderungen einher. So ist es durchaus problematisch, einen Bodenbelag zu finden, der für alle Nutzungsarten geeignet ist. Die bautechnischen Möglichkeiten haben sich allerdings verbessert, sodass das Angebot an Multifunktionshallen gestiegen ist. Um die Attraktivität und somit auch die Wettbewerbsfähigkeit von Multifunktionshallen zu steigern, werden sie oftmals modernisiert, wobei die Modernisierung mit entsprechenden Kosten einhergeht.

Multifunktionshallen weisen unterschiedliche bauliche Dimensionen auf. Prominentes Beispiel einer großen Sportspielstätte ist die Mercedes-Benz Arena in Berlin, die eine maximale Kapazität von bis zu 17.000 Besuchern aufweist. Sie ist u. a. die Heimspielstätte des Basketball-Bundesligisten ALBA Berlin und es finden zudem kulturelle Großveranstaltungen in der Arena statt. Ein Beispiel für eine deutlich kleinere Mehrzweckhalle ist die Sparkassen-Arena in Jena, die maximal 3.000 Besucher fasst.

4.2. Multifunktionshallen in Vergleichsstädten

Beim potenziellen Bau einer Multifunktionshalle in Lübeck stellt sich insbesondere die Frage nach einer angemessenen Hallengröße. Um hierzu eine Einschätzung vornehmen zu können, ist in einem ersten Schritt ein Vergleich der Hallenkapazität der Hansehalle in Lübeck mit Multifunktionshallen in vergleichbar großen Städten sinnvoll. Dementsprechend wurde die Hansehalle in Lübeck in Bezug auf die Kapazität mit Hallen in 26 Städten verglichen, die eine Einwohnerzahl zwischen 150.000 und 250.000 Einwohner aufweisen.

Die untersuchten Mehrzweckhallen werden überwiegend von Ankermietern aus dem Bereich Sport für den Ligabetrieb genutzt. Es zeigt sich, dass die Hallen über ein durchschnittliches Fassungsvermögen von rund 6.500 Zuschauern verfügen (vgl. Tabelle 4). Darüber hinaus weisen sie eine durchschnittliche Kapazität von ca. 4.400 Besuchern bei Sportveranstaltungen

auf. Wie in Tabelle 4 abgebildet, entspricht das Fassungsvermögen der Hansehalle insgesamt und im Bereich Sport jeweils maximal die Hälfte des ermittelten Durchschnitts. Gleichzeitig beträgt das Verhältnis der Hallenkapazität zur Einwohnerzahl der Stadt nur 1,1 Prozent. Der Durchschnitt bei den Vergleichsstädten ist mit 3,4 Prozent deutlich höher. Werden die drei größten Multifunktionshallen bei der Mittelwertbildung ausgeschlossen, ergeben sich im Durchschnitt immer noch deutlich größere Kapazitäten im Vergleich zur Hansehalle in Lübeck (vgl. Tabelle 4). Gegenwärtig verfügen nur drei der 26 Vergleichsstädte über eine kleinere Multifunktionshalle als die Hansestadt Lübeck.

Insgesamt zeigt dieser Vergleich, dass vergleichbar große Städte überwiegend deutlich größer dimensionierte Multifunktionshallen besitzen. Dementsprechend erscheint eine Hallengröße mit einem Fassungsvermögen von insgesamt rund 6.000 Besuchern sowie bei sportlicher Nutzung von ungefähr 4.000 Gästen als zielführend. Es ist hierbei fraglich, dass sich eine derartige Kapazitätserweiterung durch einen Ausbau der Hansehalle erreichen lässt. Auch die im nächsten Abschnitt genannten Multifunktionshallen befinden sich überwiegend in dieser Größenordnung.

	Kapazität	Kapazität Sport	Kapazität in Relation zur Einwohnerzahl
Hansehalle Lübeck	2.296	2.296	~1,1%
Ermittelter Städtedurchschnitt	rund 6.500	rund 4.400	~3,4%
Durchschnitt ohne die 3 größten Hallen	rund 5.500	rund 3.900	~2,9%

Tabelle 4: Durchschnittliche Kapazitäten in Vergleichsstädten in Relation zur Hansehalle Lübeck
(Quellen: Websites der Multifunktionshallen)

4.3. Beispiele für Multifunktionshallen im Betrieb

Multifunktionshallen bieten eine Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten, und ihre Anzahl in Deutschland ist steigend. Im Folgenden werden beispielhaft Multifunktionshallen skizziert, die Spielstätte eines Handball- oder Basketballligavereins sind. Die Rahmendaten dieser Multifunktionshallen bieten Orientierung für Vermarktungsmöglichkeiten der in Lübeck oder in Bad Schwartau geplanten Multifunktionshalle.

Veranschaulicht werden die Arena Trier (Kapazität bis 7.500 Besucher), die BallsportARENA Dresden (Kapazität bis 4.000 Besucher), die EmslandArena Lingen (Kapazität bis 5.000 Besucher), die Flens-Arena in Flensburg (Kapazität bis 6.300 Besucher), die Ratiopharm-Arena Ulm (Kapazität bis 9.000 Besucher), die RITTAL Arena Wetzlar (Kapazität bis 6.000 Besucher), die Schwalbe ARENA Gummersbach (Kapazität bis 4.100 Besucher) und die Sparkassen-Arena in Jena (Kapazität bis 3.000 Besucher).

Die **Arena Trier** wurde im Jahr 2003 eröffnet und bietet bei Konzerten (Sitz- und Stehplätze) Platz für bis zu 7.500 Zuschauer. Die Arena ist die Heimspielstätte eines Basketball- und eines Handballvereins, die beide in der 2. Bundesliga spielen. Die Baukosten für die Arena Trier werden mit 16 Millionen Euro ausgewiesen. Es finden regelmäßig Konzerte und sonstige Veranstaltungen statt. Die Stadt Trier fungierte als Bauherr.

Arena Trier	
 	Einwohner Trier: 108.000 Kapazitäten: ▪ Basketball: 5.995 ▪ Konzerte: variabel bis 7.500 Fläche: 12.600 m² Nutzungen: ▪ Sport, Konzerte, Events ▪ 2. Basketball-Bundesliga Gladiators Trier (durchschnittliche Besucherzahl Saison 2016/2017: 2.191) ▪ 2. Handball-Bundesliga DJK/MJC Trier Baukosten: 16,0 Millionen Euro Eröffnung: Juni 2003 Betreiber: MVG Trier Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH Bauherr: Stadt Trier

Tabelle 5: Arena Trier
(Quelle: http://www.arena-trier.de/events/)

Ein Beispiel für eine neue, hochmodern ausgestattete Multifunktionshalle ist die **BallsportARENA** in Dresden. Diese verfügt über integrierte LEDs im Glasboden, welche die spielfeldbezogenen Linien darstellen. Die Eröffnung erfolgte jüngst im Mai 2017. Für den Bau wurden 15 Millionen Euro aufgewendet. Die Multifunktionshalle besitzt 3.000 Sitzplätze. Hauptmieter sind die Handballer des Zweitliga-Aufsteigers HC Elbflorenz. Auch Konzerte und Kongresse werden in der Arena durchgeführt. Die Finanzierung der Baukosten erfolgte durch einen privaten Investor.

BallsportARENA Dresden





Einwohner Dresden: 550.000

Kapazitäten:
- Anzahl Stehplätze bis 4.000
- Anzahl Sitzplätze bis 3.000
- VIP/Konferenzbereich 300 m²

Ausstattung:
- Hallenfläche 1.963 m² (44 x 44 m)
- Zwei Spielfelder für Training und Wettkampf
- Squashanlage mit fünf Courts
- Besonderheit: Glasboden mit integrierten LEDs für spielfeldbezogene Linien

Nutzungen:
- Sport (Freizeit, Wettkampf, Training)
- Hauptnutzer: 2. Handball-Bundesliga HC Elbflorenz
- Veranstaltungen, Konzerte, Events

Baukosten: 15,0 Millionen Euro
Eröffnung: Mai 2017

Betreiber:
Sportbetriebsgesellschaft Saegeling GmbH

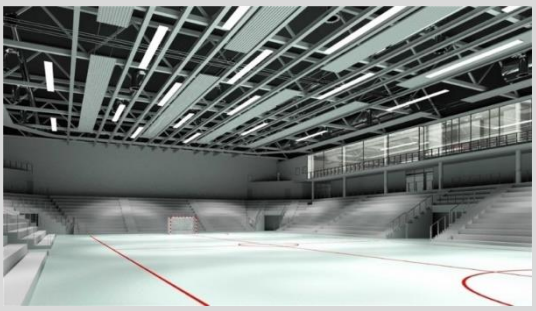
Eigentümer:
Immobiliengesellschaft Saegeling GmbH

Tabelle 6: BallsportARENA Dresden
(Quellen: http://www.ballsportarena-dresden.de/; http://www.mdr.de/sachsen/dresden/dresden-erhaelt-neue-ballsporthalle-100.html)

Die **EmslandArena** in Lingen wurde Ende 2013 eröffnet und die Baukosten lagen bei rund 20,6 Millionen Euro. Hier finden die Handballspiele des HSG-Nordhorn (2. Bundesliga) statt. Die EmslandArena hat mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5.000 Besuchern eine vergleichsweise große Intensität an durchgeführten Konzerten. Sie war im Jahr 2015 unter den Kandidaten für den Live-Entertainment-Award.

EmslandArena Lingen





Einwohner Lingen: 52.000

Kapazitäten:
- 900 bis 5.000 Besucher
- VIP Logen
- Business Club

Fläche:
- Hallenfläche 5.535 m² (61,5 x 90,0 m)

Nutzungen:
- Sport (Freizeit, Wettkampf, Training)
- 2. Handball-Bundesliga HSG Nordhorn-Lingen (durchschnittliche Besucherzahl Saison 2016/2017: 2.057; relativ hohe Besucherzahlen in der 2. Handball-Bundesliga)
- Veranstaltungen: Schwerpunktmäßig Konzerte
- 2015 wurde die EmslandArena für den Live-Entertainment-Award in der Kategorie Halle/Arena des Jahres (Kapazität 3.000-5.000 Besucher) nominiert
- In direkter Nähe befinden sich die Emslandhallen, die als Veranstaltungs- und Messezentrum genutzt werden

Baukosten: 20,6 Millionen Euro
Eröffnung: November 2013

Betreiber: Eigentrieb Emslandhallen der Stadt Lingen

Eigentümer: Stadt Lingen

Umsatzerlöse 2015: 1,18 Mio. Euro
Operatives Ergebnis 2015: -728.000 Euro

Tabelle 7: EmslandArena Lingen (Quellen: https://de.wikipedia.org/wiki/EmslandArena; http://www.emsland.com/poi/detail/emslandarena.html; https://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/296611/lingen-baubeginn-der-arena-im-juni-2012#gallery&0&0&296611; Beteiligungsbericht der Stadt Lingen 2015)

Die **Flens-Arena** in Flensburg wurde im Dezember 2001 eröffnet und bietet Platz für bis zu 6.300 Besucher. Hauptmieter sind die Handballer der SG Flensburg-Handewitt aus der 1. Handball-Bundesliga. Zusätzlich finden in regelmäßigen Abständen Konzerte als auch weitere Sportevents wie Hallenfußballturniere statt. Die Baukosten beliefen sich auf rund 16 Millionen Euro. Seit 2012 ist die Förde Show Concept GmbH Betreiber der Halle.

Flens-Arena Flensburg





Einwohner Flensburg: 85.900

Kapazitäten:
- Unbestuhlt: 6.300 Besucher
- Bestuhlt: 4.300 Besucher
- Sport: 6.300 Besucher
- 10 Logen

Gesamtnutzfläche: 9.750 m^2

Besonderheiten:
- Fitnessstudio
- Ausbildungsräume für Lehramtssportstudenten

Nutzungen:
- (Hochschul-) Sport
- 1. Handball-Bundesliga SG Flensburg-Handewitt (durchschnittliche Besucherzahl Saison 2016/2017 6.088)
- Konzerte, Messen und Ausstellungen

Baukosten: 21,0 Millionen Euro
Eröffnung: Dezember 2001

Betreiber:
Förde Show Concept GmbH

Eigentümer: Campushallen GmbH

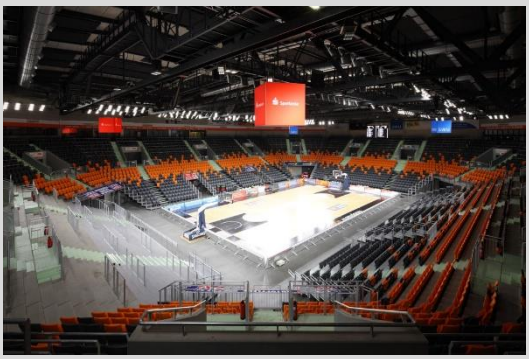
Umsatzerlöse 2014: 517.000 Euro
Operatives Ergebnis 2014: -29.000 Euro

Tabelle 8: Flens-Arena Flensburg
(Quellen: http://www.sg-flensburg-handewitt.de; http://www.events-flensburg.de
https://www.shz.de/sport/handball/handball-millionengeschaeft-fuer-die-region-id3144.html;
Beteiligungsbericht der Stadt Flensburg 2016)

Ein sehr abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm bietet die **Ratiopharm-Arena** in Ulm. Diese wurde im Jahr 2011 eröffnet und fasst bis zu 9.000 Besucher. Ein Hauptnutzer ist der Basketball-Bundesligist ratiopharm Ulm. Außerdem finden weitere sportliche Events sowie zahlreiche Konzerte mit namhaften Künstlern und Geschäftsveranstaltungen statt. Die Baukosten werden mit rund 27,5 Millionen Euro ausgewiesen. Betreiber der Halle ist die Arena Ulm/Neu-Ulm Betriebsgesellschaft mbH.

Ratiopharm-Arena Ulm





Einwohner Ulm: 122.600

Kapazitäten:
- Gesamt: 9.000 Besucher
- Sport: 6.200 Besucher
- 10 Logen
- 270 Business-Seats
- bis zu 17 Tagungsräume

Spielfläche: 1.989 m^2

Nutzungen:
- Sport
- 1. Basketball-Bundesliga ratiopharm Ulm (durchschnittliche Besucherzahl Saison 2016/2017 6.200)
- 1. Tischtennis-Bundesliga TTF Liebherr Ochsenhausen
- Konzerte und weitere kulturelle Veranstaltungen
- Messen, Tagungen und sonstige Events

Baukosten: 27,5 Millionen Euro
Eröffnung: Dezember 2011

Betreiber:
Arena Ulm/Neu-Ulm Betriebsgesellschaft mbH

Eigentümer: Multifunktionshalle Ulm/Neu-Ulm GmbH

Tabelle 9: Ratiopharm-Arena Ulm
(Quellen: http://www.ratiopharmarena.de; https://tagen.ulm.de/tagen/de/locations/tagungszentrum/ratiopharmarena-ulm)

Die **Rittal ARENA** in Wetzlar wurde 2005 eröffnet und bietet Platz für bis zu 6.000 Besucher. Die HSG Wetzlar fungiert als Ankermieterin, und ist in der 1. Handball-Bundesliga aktiv. Die Baukosten beliefen sich auf 16 Millionen Euro. Hiervon wurden 5,6 Millionen Euro an Fördergeldern von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt. Die Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar war für den Bau der Multifunktionshalle verantwortlich.

Rittal ARENA Wetzlar





Einwohner Wetzlar: 52.000

Kapazitäten:
- Unbestuhlt: 6.000 Besucher
- Bestuhlt: 4.400 Besucher
- Sport: 4.500 Besucher
- 8 Logen
- 320 Business-Seats
- bis zu 13 Tagungsräume

Gesamtnutzfläche: 6.000 m^2

Nutzungen:
- Sport
- 1. Handball-Bundesliga HSG Wetzlar (durchschnittliche Besucherzahl Saison 2016/2017 4.228)
- Konzerte, Kulturelle Veranstaltungen (Weniger hochkarätig, um vier Veranstaltungen pro Monat)
- Kongresse, Tagungen

Baukosten: 16,0 Millionen Euro
Eröffnung: März 2005

Betreiber:
Gegenbauer Location Management & Services GmbH

Bauherr: Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar

Tabelle 10: Rittal ARENA Wetzlar (Quellen: http://www.wetzlar-kongress.de/; https://www.rittal-arena.de/)

Ein deutlicher Fokus auf sportliche Veranstaltungen ist bei der **Schwalbe Arena** in Gummersbach festzustellen. Hauptnutzer ist der Handballverein VfL Gummersbach, welcher in der 1. Handball-Bundesliga spielt. Andere Veranstaltungen finden vergleichsweise selten statt. Die Arena wurde 2013 eröffnet und die Baukosten werden mit 10,7 Millionen Euro ausgewiesen. Als Bauherr fungierte die Gummersbach GmbH & Co. KG.

Schwalbe ARENA Gummersbach	
	Einwohner Gummersbach: 52.000 Kapazitäten: ▪ Gesamt: 4.084 ▪ 3.152 Sitzplätze ▪ In vier Nutzungseinheiten teilbar Bruttogrundfläche: 10.500 m² Programmfläche 3.750 m² Nutzungen: ▪ Sport ▪ Schwerpunkt: 1. Handball-Bundesliga VfL Gummersbach (durchschnittliche Besucherzahl Saison 2016/2017 3.779); Tischtennis TTC Schwalbe Bergneustadt ▪ Schulsport, Trainingsbetrieb VfL Gummersbach ▪ Konzerte, Ausstellungen, Kleinmessen, Firmenveranstaltungen Baukosten: 10,7 Millionen Euro Eröffnung: August 2013 Betreiber: Hallenmanagement Schwalbe ARENA Bauherr: Arena Gummersbach GmbH & Co. KG
	

Tabelle 11: Schwalbe ARENA Gummersbach (Quelle: http://www.schwalbe-arena.de/)

Die Eröffnung der **Sparkassen-Arena** in Jena fand ebenfalls im Jahr 2013 statt. Die Baukosten waren mit 7,0 Millionen Euro vergleichsweise gering. Sie bietet bis zu 3.000 Besuchern Platz und eine Mischung von Sport, Konzerten und Events. Als Ankermieter fungiert der Basketballverein Science City Jena, der seit der Saison 2016/2017 in der 1. Basketball-Bundesliga spielt.

Sparkassen-Arena Jena	
 	Einwohner Jena: 108.000 Kapazitäten: ▪ Gesamt: 3.000 Besucher ▪ Foyer, Haupthalle Arena, Lounges Haupthalle Arena: 2.300 m² Nutzungen: ▪ Sport, Konzerte, Events ▪ Schwerpunkt: Basketball l 1. Basketball-Bundesliga Science City Jena (durchschnittliche Besucherzahl Saison 2016/2017 2.615) Baukosten: 7,0 Millionen Euro Eröffnung: August 2013 Betreiber: Arena Betriebsgesellschaft mbH

Tabelle 12: Sparkassen-Arena Jena
(Quellen: https://www.sparkassen-arena-jena.de/; https://de.wikipedia.org/wiki/Sparkassen-Arena_(Jena))

Insgesamt ist festzustellen, dass die Auslastung der exemplarisch dargestellten Multifunktionshallen sehr unterschiedlich ist. So ergibt sich folgende Anzahl an Veranstaltungen für den Zeitraum von Dezember 2017 bis Juli 2018 (Stand 23.11.2017). Anzumerken ist, dass nicht alle tatsächlich stattfindenden Veranstaltungen in den jeweiligen Veranstaltungskalendern vermerkt sind. Die tatsächliche Zahl an stattfindenden Veranstaltungen ist dementsprechend nicht genau zu ermitteln.

- **Arena Trier** (Kapazität bis 7.500): 48 Veranstaltungen (hochgerechnet rund 64 pro Jahr, davon 46 Prozent aus dem Bereich Sport)
- **BallsportARENA Dresden** (Kapazität bis 4.000): 26 Veranstaltungen (hochgerechnet rund 35 pro Jahr, davon 65 Prozent aus dem Bereich Sport)
- **EmslandArena Lingen** (Kapazität bis 5.000): 32 Veranstaltungen (hochgerechnet rund 43 pro Jahr, davon 19 Prozent aus dem Bereich Sport)

- **Flens-Arena Flensburg** (Kapazität bis 6.300): 18 Veranstaltungen (hochgerechnet rund 24 pro Jahr, davon 39 Prozent aus dem Bereich Sport)
- **Ratiopharm-Arena Ulm** (Kapazität bis 9.000): 39 Veranstaltungen (hochgerechnet rund 52 pro Jahr, davon 43 Prozent aus dem Bereich Sport)
- **RITTAL Arena Wetzlar** (Kapazität bis 6.000): 51 Veranstaltungen (hochgerechnet rund 68 pro Jahr, davon 8 Prozent aus dem Bereich Sport)
- **Schwalbe ARENA Gummersbach** (Kapazität bis 4.100); 10 Veranstaltungen (hochgerechnet rund 13 pro Jahr, davon 80 Prozent aus dem Bereich Sport):
- **Sparkassen-Arena Jena** (Kapazität bis 3.000): rund 29 Veranstaltungen (hochgerechnet rund 39 pro Jahr, davon 45 Prozent aus dem Bereich Sport)

4.4. Beispiele für Entwicklungen im Bereich Multifunktionshallen

Zurzeit befinden sich in Deutschland zahlreiche Multifunktionshallen in der Planungsphase, in weiteren Städten wird zumindest über einen möglichen Bau von Multifunktionshallen diskutiert. Daher sollen im Folgenden einige Beispiele genannt werden, wozu auch geplante Projekte in Norddeutschland gehören.

Die Vorplanungen für eine neue Multifunktionshalle in Lüneburg sind abgeschlossen. Es geht dabei um einen Veranstaltungsort für rund 4.800 Zuschauer, in dem Konzerte und weitere kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden sollen. Auch ein sportlicher Ligabetrieb (u. a. Volleyball) ist eingeplant. Die Investitionshöhe wird momentan auf 12,5 Millionen Euro beziffert.

Die Stadt Frankfurt am Main plant gemeinsam mit der Stadt Offenbach am Main eine Multifunktionsarena „Am Kaiserlei“, die auf der Stadtgrenze zwischen den beiden Städten als Sport- und Kulturhalle genutzt werden soll. Bis zu 13.000 Besuchern soll der Neubau Platz bieten. Es steht eine Investitionssumme von rund 150 Millionen Euro im Raum. Die Bauauftragsvergabe wir zum Ende des Jahres erwartet.

Zum Thema Multifunktionshalle verfolgt der Landkreis Minden-Lübbecke ein Großprojekt. Im Rahmen eines Hallen-Neubaus soll eine Arena für bis zu 100 Veranstaltungen jährlich geschaffen werden. Rund 22 Millionen Euro werden als Investitionssumme von der Stadt veranschlagt.

In Würzburg soll Jahr 2018 der Bau einer Multifunktionsarena beginnen, nachdem die Planungen viele Jahre nicht konkret waren. Es wird mit Baukosten von rund 30 Millionen Euro kalkuliert. Über 100 Veranstaltungen jährlich sollen in der neuen Halle stattfinden. Der Ligabetrieb im Hand- und Basketball soll von der heimischen s.Oliver Arena in die neue Mehrzweckhalle verlegt werden. Die Gesamtkapazität soll maximal 7.500 Besucher aufweisen. Die s.Oliver Arena hingegen soll anschließend vermehrt im Breiten- und Schulsport genutzt werden.

Der Bau einer reinen Trainingshalle ist vergleichsweise günstig. Der Basketball-Bundesligist BG Göttingen nutzt eine Trainingshalle mit rund 2.660 Quadratmetern, die für 4,2 Millionen Euro errichtet worden ist.

Es zeigt sich, dass zwischen der ersten Projektinitiative und der tatsächlichen Umsetzung ein relativ langer Zeitraum vergeht. Vielerorts ist die Gewinnung von Investoren aufgrund der hohen Investitionskosten ein langwieriger Prozess. Es gibt dabei sehr unterschiedliche Betreiber und Bauherrenmodelle. Diese reichen von rein privatwirtschaftlichen, bis zu stark kommunal geprägten Modellen. Es ist anzumerken, dass Mehrzweckarenen an einigen Standorten mit wirtschaftlichen Probleme kämpfen, da Hallenbetriebe in Deutschland nur selten kostendeckend arbeiten. Dementsprechend müssen bei einer Gesamtbewertung auch die regionalökonomischen Aspekte einbezogen werden. Kommunale Zuschüsse werden durch die stärkere regionale Wertschöpfung kompensiert.

Bei der Planung von Multifunktionshallen stehen häufig diverse strategische Überlegungen im Vordergrund. Die zuvor dargestellten Referenzhallen werden überwiegend u. a. als attraktive Spielstätten für einen Ligaverein genutzt. Darüber hinaus kann eine Multifunktionsarena auch ein Baustein in einem regionalen Tourismuskonzept sein. Damit trägt sie zur Verbesserung der Möglichkeiten bezüglich der Freizeitgestaltung bei. Sowohl ein besonderes Veranstaltungskonzept als auch eine herausragende architektonische Gestaltung können darüber hinaus Ausstrahlungseffekte generieren und damit die Attraktivität von Städten steigern.

Multifunktionshallen haben in Bezug auf Arbeitsplätze, öffentliche Ausgaben, Wertschöpfung und fiskalische Effekte, Einfluss auf die regionalwirtschaftliche Entwicklung. Hierbei entstehen die ökonomischen Effekte während der Bau- und der Betriebsphase. So werden im Rahmen des Hallenbetriebs durch den Verkauf von Eintrittskarten, Hospitality, Gastronomie, Sponsoring und Business Events, indirekte und direkte Effekte auf die Anzahl der Arbeitsplätze und die Wertschöpfung erzielt. Die Mitarbeiter der jeweils beteiligten Unternehmen generieren durch ihre jeweilige Tätigkeit Einkommen, welches sie für Konsumausgaben verwenden. Dies führt wiederum zu einem Zuwachs an regionalwirtschaftlicher Wertschöpfung und zu der Schaffung weiterer Arbeitsplätze. Zudem tätigen die Besucher von Veranstaltungen Ausgaben für Mobilität, Einkäufe, Verpflegung und Übernachtungen vor Ort.

Beispielhaft wird hier auf die Studie der Sport+Markt AG hingewiesen. Diese Studie aus dem Jahr 2011 untersucht die regionalökonomische Bedeutung einer Multifunktionshalle für Konzerte, Sport und andere Events. Hierbei wird die Annahme einer Maximalkapazität von 15.500 Besuchern getroffen. Das Ergebnis dieser Analyse zeigt auf, dass während der Bauphase eine Wertschöpfung von rund 107 Millionen Euro generiert wird. Eine zusätzliche Wertschöpfung von 50 Millionen Euro jährlich wird demnach im Rahmen der Betriebsphase generiert.

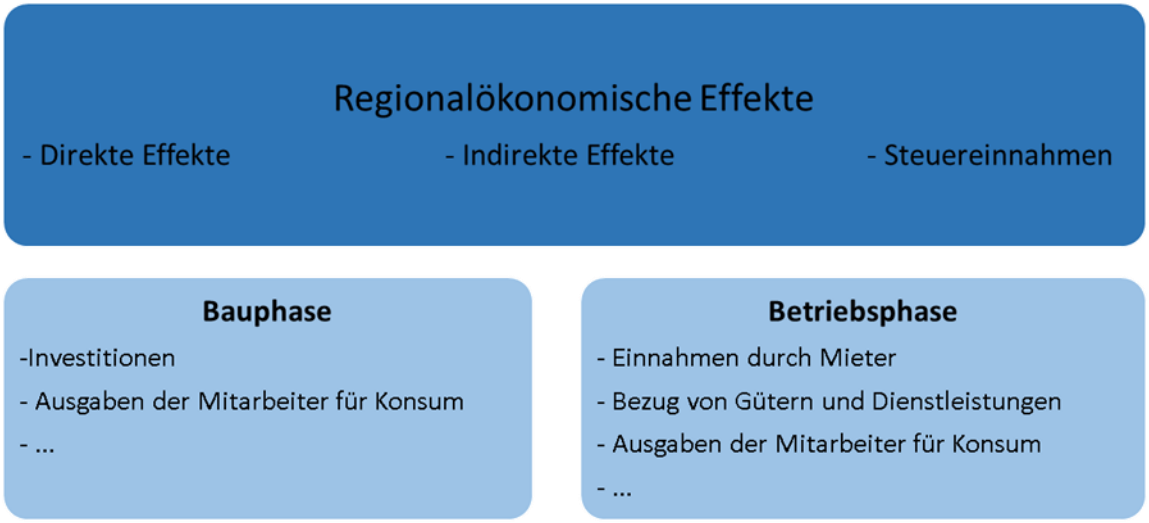


Abbildung 10: Regionalökonomische Effekte von Multifunktionshallen

Zwischenfazit

In den vergangenen Jahren sind in Deutschland eine Vielzahl an Multifunktionshallen entstanden, die als moderne Veranstaltungsorte konzipiert sind. Auch gegenwärtig gibt es in vielen deutschen Städten Planungen, neue Multifunktionshallen zu errichten. Im Rahmen der Abschätzung einer angemessenen Dimensionierung der potenziell zu errichtenden Multifunktionshalle am Standort Lübeck – Bad Schwartau erscheint eine Hallengröße für insgesamt 6.000 Besucher (4.000 bei sportlicher Nutzung) als angemessen. Auch die abgebildeten Referenzhallen befinden sich überwiegend in dieser Größenordnung. Bei den betrachteten Beispielen lagen die Investitionssummen von sich im Betrieb befindenden multifunktionalen Veranstaltungshallen zwischen 7,0 Millionen für eine Halle mit einem Fassungsvermögen von 3.000 Besuchern und 27,5 Millionen für eine Multiunktionsarena mit einer Besucherkapazität von 9.000 Gästen. Es gilt zu beachten, dass eine Vielzahl von Mehrzweckhallen nicht kostendeckend betrieben werden können, sodass diese von den Kommunen bezuschusst werden. Multifunktionshallen haben jedoch das Potenzial für eine Vielzahl positiver regional-ökonomischer Effekte in der Bau- und Betriebsphase. Als Alleinstellungsmerkmal können sie die Anziehungskraft der jeweiligen Stadt erhöhen. Darüber hinaus tragen sie zur Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung bei, indem sie das Angebot an Freizeitveranstaltungen erhöhen.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

5. Wettbewerbssituation

5.1. Regionale Wettbewerbssituation

Zu einer fundierten Abschätzung des Potenzials einer Multifunktionshalle im Raum Lübeck ist eine Betrachtung des bestehenden Angebots an Veranstaltungsorten sinnvoll. Die Untersuchung stellt dieses regional vorhandene Angebot dar und beleuchtet die jeweiligen Wettbewerbspotenziale. Die Wettbewerbsanalyse bezieht dabei nicht auf den Handball-Ligabetrieb, da hier die hohe Bindung der Zuschauer an „ihren“ lokalen Verein einen Wettbewerb zu anderen Spielorten in der Region verhindert, sondern auf Einzelveranstaltungen aus den Bereichen Sport, Musik, Unterhaltung oder Tagung/Kongress. Zudem richtet sich der Fokus eher auf überregional bedeutsame Großveranstaltungen, da die großen Entfernungen zwischen Lübeck und anderen größeren Städte der Region, wie etwa Hamburg, Kiel Schwerin oder Rostock, die Anreise zu kleineren Veranstaltungen unattraktiv gestalten. Im Folgenden wird die Angebots- und Wettbewerbssituation gegliedert nach den Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern betrachtet. Die lokale Konkurrenzsituation im Raum Lübeck wird in Abschnitt 5.2 separat vorgestellt.



Abbildung 11: Karte der regionalen Konkurrenzstandorte für eine Multifunktionshalle im Raum Lübeck
(Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: OpenStreetMap 2017)

Der Stadt Hamburg ist mit einem in Bezug auf die Veranstaltungsart sehr vielfältigen der Standort mit dem größten Wettbewerbspotenzial für Großveranstaltungen. Zudem besitzt die

Stadt internationale Bekanntheit und eine gut ausgebaute begleitende Infrastruktur. Als Veranstaltungsstätte zu nennen ist die Alsterdorfer Sporthalle, die mit einer Gesamtkapazität von 7.000 Zuschauern eine ähnliche Dimensionierung wie die geplante Multifunktionshalle in Lübeck hat. Diese Sporthalle wird derzeit im Sportbereich regelmäßig für die Drittliga-Heimspiele des HSV-Handball genutzt. Zudem finden hier Konzerte, Shows und Tagungen statt. Eine weitere Sporthalle wurde 2013 in Hamburg-Wilhelmsburg errichtet. Die Edel-Optics.de-Arena ist die Heimspielstätte der Basketballmannschaft Hamburg Towers und besitzt eine Zuschauerkapazität von 3.400 Personen. Auch diese Halle steht nicht nur für Sportveranstaltungen, sondern auch für Konzerte oder Tagungen zur Verfügung. Die größte Sporthalle in Hamburg ist mit einer Gesamtkapazität von 16.000 Zuschauern die Barclaycard-Arena. Aufgrund dieser großen Kapazität ist diese Halle für deutlich größere Veranstaltungen ausgelegt als eine mögliche Halle in Lübeck, so dass zu diesem Veranstaltungsort keine Konkurrenzsituation bestünde. Gleiches gilt auch für die Fußballstadien wie das Volksparkstadion und das Millerntorstadion. Im Bereich Tagungen und Kongresse sind in Hamburg das Messe- und Kongresszentrum (CCH) und die Messehallen zu nennen, während im Bereich Konzerte und Shows Musikclubs wie das Docks, die Große Freiheit 36, das Mehr! Theater und die Stadtparkbühne auch für regional bedeutsame Veranstaltungen nutzbar sind. Die meisten Veranstaltungsstätten in Hamburg liegen im Westen der Stadt, so dass die reine Fahrtzeit aus Lübeck auch bei guter Verkehrslage weit über eine Stunde beträgt.

Konkurrenzanalyse Hamburg: Ausgewählte Veranstaltungsorte

Veranstaltungs-orte	Merkmale	Einschätzung Wettbewerbsfunktion
Barclaycard Arena	Eröffnung: 2002 Maximale Kapazität: 16.000 Kapazität Sport: 13.000 Konzerte, Sportveranstaltungen, Bälle, Firmenevents und andere Veranstaltungen	Aufgrund der Kapazität und der Entfernung keine direkte Konkurrenz
Alsterdorfer Sporthalle	Eröffnung: 1968 Maximale Kapazität: 7.000 Kapazität Sport: 4.600 Spielstätte des HSV Handball, weitere Sportveranstaltungen, Konzerte, Shows etc.	Aufgrund der Kapazität Konkurrenzsituation, durch die Entfernung verringert
Edel-Optics.de-Arena	Eröffnung: 2013 Maximale Kapazität: 3.400 Spielstätte der Hamburg Towers (Basketball) und andere Veranstaltungen	Die Größenordnung und Lage an A1 sprechen für eine indirekte Konkurrenzsituation
Mehr!Theater	Eröffnung: 2015 Maximale Kapazität: 3.500 Konzerte, Shows, Theater-/ Musicalaufführungen und andere Veranstaltungen	Indirekte Konkurrenzsituation im Bereich Unterhaltung/ Veranstaltungen

Tabelle 13: Ausgewählte Wettbewerbsstandorte Hamburg (Quellen: Websites der Einrichtungen)

Die Sparkassen-Arena in Kiel ist, ähnlich wie die Barclaycard-Arena in Hamburg, zu groß, um eine direkte Konkurrenz für eine Halle in Lübeck zu sein. Daneben sind in Kiel nur Hallen (z. B. die Halle400) verfügbar, die deutlich kleiner sind und ebenso wenig im Wettbewerb mit einer Halle in Lübeck stünden. In Schleswig-Holstein sind außerhalb des lokalen Wettbewerbs in Lübeck noch die Standorte Neumünster und Bad Segeberg von Bedeutung. Die Freilichtbühne am Kalkberg ist vor allem durch ihre geringe Entfernung zu Lübeck (25 km) als Konkurrenzstandort zu sehen. Hier finden neben den Karl-May-Festspielen auch Konzerte statt, allerdings ist der Standort als Freilichtbühne im Winterhalbjahr kaum für Veranstaltungen nutzbar. Die Holsten Hallen in Neumünster können als flexibles Messezentrum mit variablen Hallengrößen und -ausstattungen als indirekter Wettbewerber für eine Halle in Lübeck angesehen werden.

Konkurrenzanalyse Schleswig-Holstein: Ausgewählte Veranstaltungsorte (ohne Lübeck)

Veranstaltungsorte	Merkmale	Einschätzung Wettbewerbsfunktion
Sparkassen-Arena (Kiel)	Eröffnung/Umbau: 1951/2001 Maximale Kapazität: 13.500 Kapazität Sport: 10.285 Spielstätte des THW Kiel (Handball), Konzerte, Kongresse und weitere Veranstaltungen	Aufgrund der Größenordnung und Entfernung keine direkte Konkurrenz
Holsten Hallen (Neumünster)	Eröffnung/Umbau: 1939/1996 Maximale Kapazität: 11.000 (variabel) Messen, Kongresse, Auktionen, Shows, Sportevents und andere Veranstaltungen	Aufgrund der variablen Größe und Nutzungs-möglichkeit indirekte Konkurrenzsituation gegeben
Freilichtbühne am Kalkberg (Bad Segeberg)	Eröffnung: 1937 Maximale Kapazität: 11.500 Karl-May-Festspiele und Konzerte	Konkurrenzsituation aufgrund der Nähe zu Lübeck, jedoch eingeschränkte Nutzung

Tabelle 14: Ausgewählte Wettbewerbsstandorte Schleswig-Holstein (Quellen: Websites der Einrichtungen)

Der Wettbewerb durch Standorte in Mecklenburg-Vorpommern ist aufgrund ihrer Flexibilität und Kapazität vor allem durch die Sport- und Kongresshalle in Schwerin gegeben. Die Halle hat Platz für bis zu 8.120 Zuschauer und kann bei Bedarf in kleinere Einheiten unterteilt werden. Hier kann von Sportereignissen über Unterhaltungsshows bis hin zu Kongressen ein breites Spektrum an Veranstaltungen durchgeführt werden. Daneben gibt es in Schwerin noch eine Freilichtbühne mit ähnlicher Kapazität, für die jedoch dieselben Nachteile gelten wie für die Freilichtbühne in Bad Segeberg. Der Standort Schwerin ist zu dem etwa eine Fahrtstunde mit dem Pkw von Lübeck entfernt. Der Standort Wismar ist zwar etwas näher an Lübeck gelegen, die größte Halle dort entspricht jedoch mit einer Gesamtkapazität von unter 2.500 Zuschauern nicht der Größenordnung der geplanten Halle in Lübeck. Die Planungen für eine große neue Halle in Wismar, die eine Konkurrenz zu den Planungen in Lübeck dargestellt

hätten, sind zudem vorerst gescheitert. In Rostock gibt es mit der Stadthalle eine Veranstaltungsstätte, die von der Kapazität und dem Veranstaltungsspektrum mit einer neuen Halle in Lübeck in Konkurrenz stünde. Die Entfernung von ca. 100 km zum Standort Lübeck verhindert jedoch eine Konkurrenzsituation.

Konkurrenzanalyse Mecklenburg-Vorpommern: Ausgewählte Veranstaltungsorte		
Veranstaltungsorte	**Merkmale**	**Einschätzung Wettbewerbsfunktion**
Sport- und Kongresshalle (Schwerin)	Eröffnung/Umbau: 1962/2009 Maximale Kapazität: 8.120 Kapazität Sport: 5.184 Spielstätte des SV Mecklenburg Schwerin (Handball), weitere Sportveranstaltungen, Konzerte, Kongresse, Messen und weitere Veranstaltungen	Aufgrund der Größenordnung indirekte Konkurrenz, durch Entfernung vermindert
Sport- und Mehrzweckhalle (Wismar)	Eröffnung/Umbau: 1970 Maximale Kapazität: 2.448 Kapazität Sport: 1.917 Spielstätte TSG Wismar (Handball), weitere Sportnutzung, Feierlichkeiten und andere Veranstaltungen	Aufgrund der geringen Kapazität und der geringen Flexibilität der Nutzung keine Konkurrenz
StadtHalle Rostock	Eröffnung/Umbau: 1979/2006 Maximale Kapazität: 5.000 Kapazität Sport: 3.000 Spielstätte Empor Rostock (Handball)/Rostock Seawolves (Basketball), Konzerte, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen	Aufgrund der großen Entfernung trotz ähnlicher Kapazität keine direkte Konkurrenzsituation

Tabelle 15: Ausgewählte Wettbewerbsstandorte Mecklenburg-Vorpommern (Quellen: Websites der Einrichtungen)

5.2. Lokale Wettbewerbssituation

Die lokale Angebotssituation für große Veranstaltungen ab 1.000 Besuchern in der Hansestadt Lübeck und den Nachbargemeinden ist geprägt von Veranstaltungsstätten mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Bereich Sport wird durch den Standort an der Straße Bei der Lohmühle im Stadtteil St. Lorenz-Nord abgedeckt. Hier befinden sich das Fußballstadion an der Lohmühle und die für den Handballsport genutzte Hansehalle. Für große Kongresse und Tagungen sowie Konzerte und Shows wird insbesondere die städtische Musik- und Kongresshalle Lübeck auf der Wallhalbinsel genutzt. Daneben gibt es im Veranstaltungsbereich mit der Kulturwerft Gollan am Traveufer, dem Tagungshotel Hanseatischer Hof in der Wisbystraße und der Event-Location DIE HALLE in Stockelsdorf mehrere große Hallen und Tagungsstätten privater Anbieter.

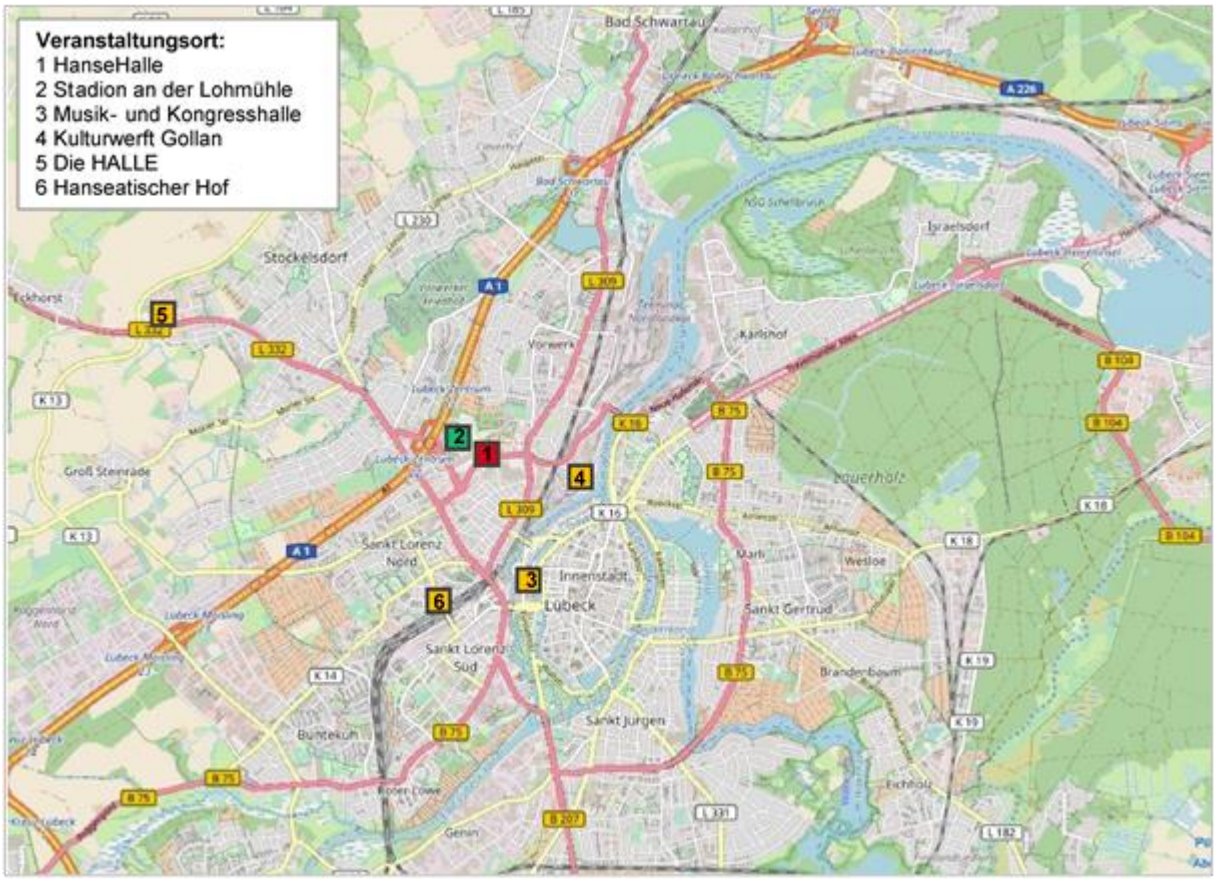


Abbildung 12: Veranstaltungsorte in Lübeck (Quelle: Eigene Darstellung, Kartengrundlage: OpenStreetMap 2017)

Die größte Veranstaltungsstätte in Lübeck ist das Stadion an der Lohmühle. Hier können bis zu 17.849 Zuschauer aufgenommen werden. Das Stadion stünde jedoch aufgrund der ausschließlich auf Fußball beschränkten Nutzung nicht in einer Wettbewerbssituation mit einer neuen Multifunktionshalle.

Der größte vollständig überdachte Veranstaltungsort in Lübeck ist die Hansehalle mit einem Fassungsvermögen von 2.296 Zuschauern. Mit der Hansehalle würde sich durch den Hallenneubau zwangsläufig eine Wettbewerbssituation im Bereich Handball ergeben, da die Hansehalle der bisherige Spielort des VfL Lübeck-Schwartau ist. Auch für andere Großveranstaltungen im Bereich Sport, die derzeit in der Hansehalle ausgetragen werden (Boxen, Hockey, Futsal etc.), kann sich zukünftig eine Konkurrenzsituation zwischen den beiden Hallen ergeben. Inwieweit diese Situation tatsächlich eintreten würde, hängt vor allem davon ab, wie das zukünftige Nutzungskonzept für die Hansehalle geplant wird.

Die mit einer Kapazität von 3.500 Stehplätzen bzw. 1.900 Sitzplätzen größte Veranstaltungshalle in der Stadt ist die 1994 eröffnete Musik- und Kongresshalle (MuK) Lübeck. Als Sitz des Philharmonischen Orchesters der Hansestadt Lübeck, Spielort des NDR-Sinfonieorchesters und Hauptspielstätte des Schleswig-Holstein Musik Festivals wird die Halle regelmäßig für große Konzertveranstaltungen genutzt. Der Schwerpunkt liegt auf klassischer Musik, aber auch Popmusikkonzerte oder andere Unterhaltungsveranstaltungen werden in der Halle durchgeführt. Zugleich ist die Halle auch der größte und bedeutendste Veranstaltungsort

für Kongresse und Tagungen in Lübeck. Das Spektrum der Tagungsveranstaltungen reicht somit bis zu internationalen Veranstaltungen wie dem ersten SARS-Weltkongress. Insgesamt finden hier jährlich rund 350 Veranstaltungen statt. Für eine neue Multifunktionshalle würde sich durch die MuK die größte Konkurrenz im Bereich Tagungen und Kongresse, und in geringerem Umfang bei Konzerten und Unterhaltungsveranstaltungen ergeben. Die Konkurrenz ergibt sich vor allem durch die relativ hohe Kapazität, die zentrale Lage und auch das große Renommee vor allem im Bereich der klassischen Musik und bei Tagungen.

Im Jahr 2014 wurde in der an Lübeck angrenzenden Gemeinde Stockelsdorf in den Räumlichkeiten einer ehemaligen Großraum-Diskothek die Event-Location DIE HALLE eröffnet. Mit einer Kapazität von bis zu 2.000 Personen im großen Saal und vier kleineren Räumen ist dieser Veranstaltungsort für viele Veranstaltungen variabel nutzbar. Die Ausrichtung zielt jedoch vor allem auf die Nutzung als Diskothek oder private Feierlichkeiten ab. Aufgrund einer guten Verkehrsanbindung über eine große Ausfallstraße ist die Halle trotz der dezentralen Lage als Wettbewerber für Veranstaltungsorte im Raum Lübeck anzusehen. Für eine geplante Multifunktionshalle könnte die DIE HALLE nur bei maximaler Ausnutzung der Kapazität eine Konkurrenz darstellen.

Die Kulturwerft Gollan wurde im Jahr 2015 eröffnet. Das Areal kann bis zu 3.000 Besucher fassen, wobei die einzelnen Veranstaltungsräume kleinere Kapazitäten aufweisen. Bisher ist zwar die Gesamtkapazität des Areals relativ hoch, für einzelne Veranstaltungen in nur einem Raum läge diese Kapazität jedoch geringer. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Veranstaltungsmöglichkeiten und weiterer eventuell brachfallender Flächen in der Nähe wird bereits eine Erweiterung des Veranstaltungszentrums sondiert, die die Gesamtkapazität der Veranstaltungsstätte deutlich erhöhen würde. Eine ebenfalls geplante bessere Anbindung an die Innenstadt über eine Fußgängerbrücke kann den Standort zusätzlich aufwerten, so dass sich für die Zukunft eine Konkurrenzsituation im Bereich ergeben kann.

Die Veranstaltungsstätte mit der geringsten Kapazität ist das Tagungshotel Hanseatischer Hof, dessen größter Saal 1.080 Personen fasst. Für Tagungen und Kongresse kann sich dadurch, auch wegen der zentralen Lage des Hotels am Hauptbahnhof, eine leichte Konkurrenzsituation ergeben. Insgesamt gesehen dürfte sich aufgrund der Unterschiede in der Dimensionierung jedoch nur eine geringe Schnittmenge an Konkurrenzveranstaltungen ergeben.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Konkurrenzanalyse Lübeck: Ausgewählte Veranstaltungsorte		
Veranstaltungsorte	**Merkmale**	**Einschätzung Wettbewerbsfunktion**
Stadion an der Lohmühle	Eröffnung: 1924 Maximale Kapazität: 17.849 Kapazität Sport: 17.849 Spielstätte des VfB Lübeck (Fußball) und weiterer Fußballspiele	Aufgrund der hohen Kapazität und der auf Fußball beschränkten Nutzung keine direkte Konkurrenz
Hansehalle	Umbau: 1994 Maximale Kapazität: 2.296 Kapazität Sport: 2.296 Derzeitige Spielstätte des VfL Lübeck-Schwartau und weitere Sportveranstaltungen (Boxen, Hockey, Futsal etc.)	Große direkte Konkurrenz im Bereich Sport möglich, tatsächliche Konkurrenz von zukünftigem Nutzungskonzept der Hansehalle abhängig
Musik- und Kongresshalle Lübeck	Eröffnung: 1994 Maximale Kapazität: 3.500 Kapazität Sport: - Hauptspielstätte des Schleswig-Holstein Musik Festivals, weitere v.a. klassische Musikveranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Shows etc.	Keine Nutzung im Bereich Sport, aber aufgrund der Kapazität direkte Konkurrenz im Bereich Tagungen/Kongresse und Shows
DIE HALLE	Eröffnung: 2014 Maximale Kapazität: 2.000 Kapazität Sport: - Messen, Hochzeiten, Partys, Konzerte, Theater, Filmvorstellungen, Besprechungen, Schulungen	Konkurrenzsituation nur bei Nutzung der maximalen Kapazität in verschiedenen Bereichen
Kulturwerft Gollan	Eröffnung: 2015 Maximale Kapazität: max. 3.000 auf gesamtem Areal Kapazität Sport: - Konzerte, Veranstaltungen, Kongresse etc.	Konkurrenzsituation im Bereich Veranstaltungen, Konzerte möglich, insbesondere bei Realisierung geplanter Kapazitätserweiterung
Hanseatischer Hof	Eröffnung: ? Maximale Kapazität: 1.080 Kapazität Sport: - Kongresse, Firmenfeiern, Tagungen, Hochzeiten	aufgrund der geringen Kapazität eingeschränkte Konkurrenz im Bereich Tagungen/Kongresse

Tabelle 16: Ausgewählte Veranstaltungsorte in Lübeck (Quellen: Websites der Einrichtungen)

Daneben gibt es weitere Stätten für Veranstaltungen mit Kapazitäten von mehreren hundert Besuchern in Lübeck, die jedoch aufgrund der mangelnden Kapazität keine direkte Konkurrenz für eine Mehrzweckhalle in Lübeck darstellen würden. Dazu zählen etwa die Media Docks oder das Kolosseum.

Abgesehen vom Stadion an der Lohmühle, der Hansehalle und dem Hotel Hanseatischer Hof ist keine der vorgestellten Veranstaltungsstätten älter als 25 Jahre. Besonders die Neueröffnungen von zwei großen Objekten seit 2014 und die geplante Erweiterung einer der beiden Stätten deuten auf einen hohen und bislang nicht ausreichend befriedigten Bedarf an großen, modernen Veranstaltungsstätten hin. Die größte Konkurrenzsituation für die geplante neue Halle ergibt sich mit der Musik- und Kongresshalle (im Bereich Konzerte und Tagungen) und je nach der weiteren Nutzung mit der Hansehalle (im Bereich Sport). Beide Veranstaltungsorte könnten jedoch nicht die mit der geplanten Größenordnung der neuen Halle konkurrieren, wodurch sich ein Alleinstellungsmerkmal für die neue Halle ergeben würde.

Zwischenfazit

Die Konkurrenzsituation in der Region beschränkt sich aufgrund der relativ langen Fahrtzeiten zwischen Lübeck und den nächstgelegenen Wettbewerbsstandorten auf überregional bedeutsame Großveranstaltungen. Hier sind insbesondere die großen Veranstaltungsorte in Hamburg zu nennen. Im näheren Umland von Lübeck befinden sich keine konkurrenzfähigen Standorte.

Die lokale Konkurrenzsituation beschränkt sich auf Veranstaltungsstätten mit einer Kapazität von maximal 3.500 Besuchern. Die wichtigsten Konkurrenzstandorte sind die Musik- und Kongresshalle Lübeck im Bereich Tagungen, Kongresse und Konzerte und die Hansehalle im Bereich Sport. Einige Neueröffnungen oder geplante Erweiterungen von Eventstandorten deuten auf eine bislang nicht befriedigte Nachfrage auf dem Veranstaltungsmarkt in Lübeck hin.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

6. Anforderungen an den Mikrostandort

Bei der Standortwahl für eine Multifunktionshalle im Raum Lübeck sind bestimmte Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus den Eigenschaften einer solchen Spezialimmobilie und ihrer Nutzung ergeben.

Das erste wichtige Kriterium ergibt sich aus der benötigten Grundfläche der Halle selbst, die eine entsprechende Grundstücksgröße erfordert. Zu dieser Fläche kommen angrenzende Flächen für die nötigen Parkplätze. Für Referenzhallen der Größenordnung zwischen 4.000 und 9.000 Zuschauern Gesamtkapazität werden bis zu 2.000 Stellplätze vorgehalten. Die dafür benötigten Flächen können den Flächenverbrauch durch den eigentlichen Hallenbau deutlich übertreffen. Viele Referenzhallen wurden daher in der Nähe bereits bestehender Parkplatzinfrastrukturen errichtet, um Synergien auszunutzen. So wurde die Flens-Arena in Flensburg auf dem Universitätscampus der Stadt errichtet, die Emsland-Arena neben einem als Parkplatz nutzbaren Kirmesplatz oder die BallsportArena in Dresden neben dem bereits bestehenden Fußballstadion der Stadt. Andere Multifunktionshallen, beispielsweise in Wetzlar oder Gummersbach, wurden gemeinsam mit einem Einkaufszentrum neu errichtet, so dass die benötigten Parkplätze für beide Einrichtungen genutzt werden können. Der Vorteil dieser Kooperationen liegt darin, dass die Hallen meist dann besucht werden, wenn die anderen Einrichtungen nicht genutzt werden. Auf diese Weise gibt es keine Doppelbelegung der Parkplätze.

Ein Hallenbau stellt nicht durch den Flächenverbrauch, sondern auch durch seine baulichen Ausmaße in Höhe und Breite einen deutlichen städtebaulichen Eingriff dar, der sich nicht in jede innerstädtische Umgebung einfügt. Durch die Nutzung der Halle sowie die zeitgleichen An- und Abreise einer großer Zahl Besucher vor und nach den Veranstaltungen ist zudem von einer gewissen Lärmbelastung auszugehen. Aufgrund dieser Voraussetzungen gelten für einen solchen Hallenbau bauplanungsrechtliche Restriktionen, die bei der Standortwahl zu berücksichtigen sind. Insbesondere genießt die Lübecker Altstadt als UNESCO-Weltkulturerbe einen hohen Schutzstatus, der den Bau großer Bauwerke nicht nur in der Altstadt selbst, sondern auch in angrenzenden Stadtgebieten (der Pufferzone) oder entfernt gelegenen Standorten in Sichtbeziehung zur Altstadt erschwert. Auch Standorte in allzu großer Nähe zu Wohngebieten sind für den Bau einer Multifunktionshalle aus diesen Gründen eher ungeeignet. In den Letzten Jahren haben sich deutschlandweit bei der Planung und Durchführung von großen Bauprojekten dieser Art weniger allein rechtliche Belange, als vielmehr lokaler Widerstand, etwa durch Anwohner, verbunden mit zeitlichen Verzögerungen und Imageschäden als Hindernis erwiesen. Auch aus diesem Grund sollte von vornherein ein allgemeinverträglicher Standort für die Halle gewählt werden.

Neben den Qualitäten der Fläche an sich ist auch die verkehrliche Anbindung des Standorts ein zentrales Auswahlkriterium. Die Nutzung der Halle zu Veranstaltungszwecken impliziert ein hohes Aufkommen an Besuchern, die zeitgleich an- und abreisen. Grundsätzlich sollte bei der Wahl des Standorts auf eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geachtet werden. Im Raum Lübeck ist damit vor allem die Anbindung an das Busnetz der Region gemeint. Eine möglichst kurze Verbindung in Richtung Innenstadt und Hauptbahnhof mit den Umsteigemöglichkeiten zu weiteren Bus- und Bahnlinien ist dabei vorteilhaft, um Besuchern eine schnelle An- und Abreise zu ermöglichen. Eventuell sollte geprüft werden, ob

zu Anfang und Ende großer Veranstaltungen die Taktung im ÖPNV erhöht werden können bzw. sonstige Mobilitätskonzepte, wie etwa Shuttlebusse zum Hauptbahnhof, eingerichtet werden können. Das gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass viele Veranstaltungen am Abend oder am Wochenende stattfinden, also zu Randzeiten, in denen der ÖPNV-Betrieb in eher niedriger Frequenz durchgeführt wird.

Auch bei einer guten Ausnutzung des regionalen ÖPNV-Systems, werden viele Besucher die Anreise mit dem eigenen Pkw antreten. Dies ist auch dem eher ländlich geprägten Umland der Stadt geschuldet, das vom ÖPNV-Netz insbesondere in Randzeiten nicht ausreichend durchdrungen werden kann, um für Besucher attraktiv zu sein. Neben den bereits erwähnten Flächenpotenziale für Stellplätze sollte der Standort daher eine gute Anbindung an das Straßennetz aufweisen. Auf diese Weise können Verkehrsprobleme bei der Anreise weitgehend vermieden werden. Als vorbildhaft kann dabei die Lage der Hansehalle angesehen werden die über Landesstraßen und die nahe gelegene Autobahn sehr gut an das regionale Straßennetz angebunden ist.

Zusätzlich zur Verkehrsinfrastruktur ist eine ergänzende Infrastruktur in den Bereichen Gastronomie und Hotellerie in der Umgebung des Standorts für den Betrieb einer Multifunktionshalle vorteilhaft. Dabei können gastronomische Angebote für Besucher aller Veranstaltungen einen Mehrwert bieten, während Hotels besonders für internationale Besucher von (Business-)Veranstaltungen (z. B. Tagungen und Messen) von Vorteil wären.

Eine konkrete Standortauswahl soll und kann dieses Gutachten noch nicht treffen. Grundsätzlich ergibt sich aus diesem Anforderungsprofil eine Präferenz des Standorts Lübeck gegenüber dem Standort Bad Schwartau. Bad Schwartau besitzt mit einem Autobahnanschluss und einem Regionalbahnhof eine gute Verkehrsanbindung, wäre jedoch mit einer Entfernung von ca. 5 km relativ weit von der Lübecker Innenstadt entfernt und somit ein sehr dezentraler Standort. Auf dem Stadtgebiet von Lübeck dürfte es hingegen deutlich zentralere Flächenpotenziale mit ebenfalls guter Verkehrsanbindung geben, die für einen Hallenbau geeignet wären. Zudem hat die Hansestadt Lübeck einen Vorteil, der sich aus der Bekanntheit der Stadt ergibt. Mit Lübeck als Standort können regional und überregional bedeutsame Veranstaltungen in der Halle besser beworben werden, da potenzielle Besucher die Halle leichter verorten können.

Zwischenfazit

Der Standort einer neuen Multifunktionshalle sollte hohen Anforderungen in den Punkten Flächengröße, Verkehrsanbindung (ÖPNV und Pkw), begleitende Infrastruktur (Gastronomie und Hotels) und Zentralität erfüllen. Diese Kriterien und die höhere Bekanntheit sprechen eher für einen Hallenneubau in Lübeck als in Bad Schwartau. Bei der Auswahl des Standorts muss zwingend auf die Verträglichkeit der Hallennutzung mit den bereits bestehenden Nutzungen in der Umgebung geachtet werden.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

7. Nutzungsoptionen für eine Multifunktionshalle in Lübeck

7.1. Potenzielle Nutzungen einer Multifunktionshalle

Multifunktionshallen bieten aufgrund ihrer Flexibilität betreffenden Raum- als auch Feldergrößen, technische Ausstattungen, Bühnengröße, Bodenbeläge etc. zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten.

Anlehnend an das Meeting- & Eventbarometer können Veranstaltungen im Allgemeinen wie folgt gegliedert werden.

- **Sportliche Nutzung**
  (z. B. Ligabetrieb und Hallenturniere)
- **Beruflich motivierte Veranstaltungen**
  Meetings und Veranstaltungen mit geschäftlichem Bezug, z. B. Kongresse, Tagungen, universitäre Veranstaltungen, Seminare und Workshops, Internationale Veranstaltungen, aber auch Firmen-Promotions und Unternehmens-Galas
- **Lokale Veranstaltungen**
  Treffen ortsansässiger Gruppen und Vereine
- **Events**
  Veranstaltungen mit Freizeit- und Unterhaltungscharakter wie z.B. gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, Festivitäten und Jubiläen
  - **Kulturveranstaltungen**
    (z. B Konzerte, Musicals und Shows)
  - **Social Events**
    Rahmenprogramme und Abendveranstaltungen (Events, die Bestandteil einer größeren, übergeordneten Veranstaltung z.B. eines Kongresses sind)
  - **Festivitäten**
    z.B. Jubiläen, Hochzeiten, Firmenfeiern, Parties (eigenständige Veranstaltungen ohne Bezug zu einer anderen Veranstaltung)

Die in Kapitel 4 im Überblick genannten Multifunktionshallen erfahren, wie zuvor erwähnt, eine diverse Nutzung. Die folgende Abbildung veranschaulicht die Nutzungsmischung der Multifunktionsarenen für den Zeitraum von Dezember 2017 bis Juli 2018 (Stand 23.11.2017).

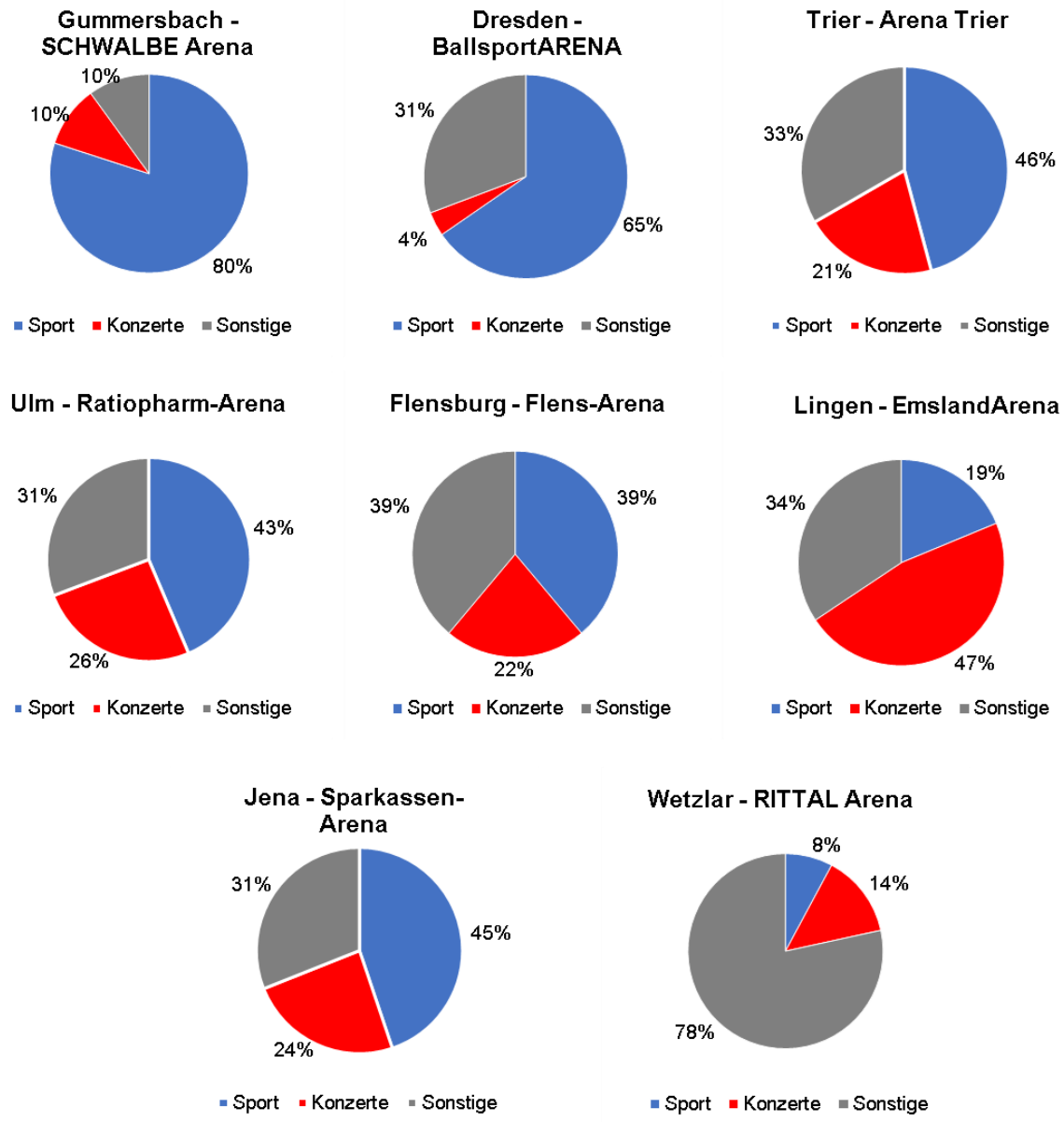


Abbildung 13: Nutzungsmischung Multifunktionshallen
(Quelle: Websites der Multifunktionshallen)

Die Veranstaltungsprogramme von Multifunktionsarenen weisen unterschiedliche Veranstaltungsarten auf, wobei diese wiederum durch das Marktpotenzial, die Wettbewerber und von generellen Trends auf dem Veranstaltungsmarkt beeinflusst sind. Welche Veranstaltungen in der Multifunktionshalle durchgeführt werden, hängt auch von den Nutzergruppen vor Ort (bspw. Sportvereine) ab. Welche Nutzungsstruktur und Intensität am Standort Lübeck – Bad Schwartau für eine Multifunktionshalle realisierbar ist, wird also von den genannten Faktoren beeinflusst. Zu berücksichtigen ist auch der Erfolg des Veranstaltungsmanagements, welcher einen beträchtlichen Einfluss auf die Zahl der Vermietungen und somit schließlich auf die Umsätze hat.

7.2. Rahmenbedingungen

Der in Diskussion befindliche Neubau in Lübeck oder Bad Schwartau soll multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten bieten. Mit der ansässigen Hansehalle gibt es in Lübeck bereits einen Veranstaltungsort, der eine multifunktionale Nutzung ermöglicht. Dieser entspricht jedoch nicht mehr einer zeitgemäßen Multifunktionsarena, und ist mit einer maximalen Kapazität von 2.296 Besuchern gemäß den vorangegangenen Analysen zu klein dimensioniert. In Hinblick auf einen möglichen und langfristig geplanten Erstligaaufstieg des VfL Lübeck–Schwartau zeigt sich, dass die Hansehalle bspw. in Bezug auf die Sitzplatzanzahl, die Kriterien einer Erstliga-Handballhalle nur knapp erfüllt. Eine moderne und ganzjährig betriebene Multifunktionsarena am Standort würde ein breiteres Angebot für die Freizeitgestaltung bieten. Zudem entsteht das Potenzial, insbesondere Besucher aus dem Umland und überregionale Gäste anzuziehen.

Durch eine empfohlene Kapazität von rund 4.000 Besuchern bei Sportveranstaltungen und 6.000 Gästen bei sonstigen Veranstaltungen würde ein Fassungsvermögen erreicht werden, welches die aller bestehenden Veranstaltungsorte am Standort übertrifft. Hierdurch ist es möglich, das Angebot auch um größere Events zu erweitern, und somit in höherem Maße auch ein überregionales Publikum zu bedienen.

Darüber hinaus besteht bei einem Neubau die Möglichkeit, neue Qualitäten auf dem Veranstaltungsmarkt zu schaffen. Hier spielen Faktoren wie die architektonische Ausgestaltung, die Ausstattung, Modernität und ein spezielles gastronomisches Konzept, eine große Rolle.

Relevant für die Planung einer Multifunktionsarena ist auch, welche Nutzergruppen am Standort ansässig sind. Im Bereich Sport würde der VfL Lübeck–Schwartau als Ankermieter fungieren. Darüber hinaus kämen als Nutzer auch weitere Sportvereine potenziell in Frage. Im Bereich Tagungen, Kongresse und sonstige Business Events wären als Zielgruppen insbesondere Unternehmen aus der räumlichen Umgebung interessant. Für Konzerte und weitere Kulturveranstaltungen kämen bspw. Künstler und Comedians in Frage. Die Beispiele vergleichbarer Multifunktionsarenen, wie die EmslandArena, zeigen oftmals ein breites Angebot an Musikveranstaltungen und Shows auf.

7.3. Potenzielle Nutzungen einer Multifunktionshalle in Lübeck

Es zeigt sich, dass die tatsächliche Nutzung einer neuen Multifunktionshalle in Lübeck oder Bad Schwartau von diversen Faktoren abhängt. Hierzu zählt auch die zukünftige Nachfragebedingung. Besonders relevant für die tatsächliche Nutzungsmischung der Multifunktionsarena, als auch für die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen, ist die Arbeit und Organisation des Veranstaltungsmanagements. Auch zielgerichtete (touristische) Marketingaktivitäten können sich positiv auf den Veranstaltungsort auswirken. Folgende Abbildung zeigt die Bausteine, welche für ein erfolgreiches Nutzungskonzept in Lübeck zusammenzuführen sind.

Unter den im 4. Kapitel aufgeführten Beispielen für Multifunktionshallen ist die Schwalbe-Arena Gummersbach ein gutes Referenzbeispiel für Schwerpunktnutzungen im Bereich Sport. Die EmslandARENA in Lingen ist mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5.000 Gästen, ein erfolgreiches Beispiel für die Durchführung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Sportveranstaltungen machen hier nur rund 20 Prozent des gesamten Veranstaltungsangebots aus.

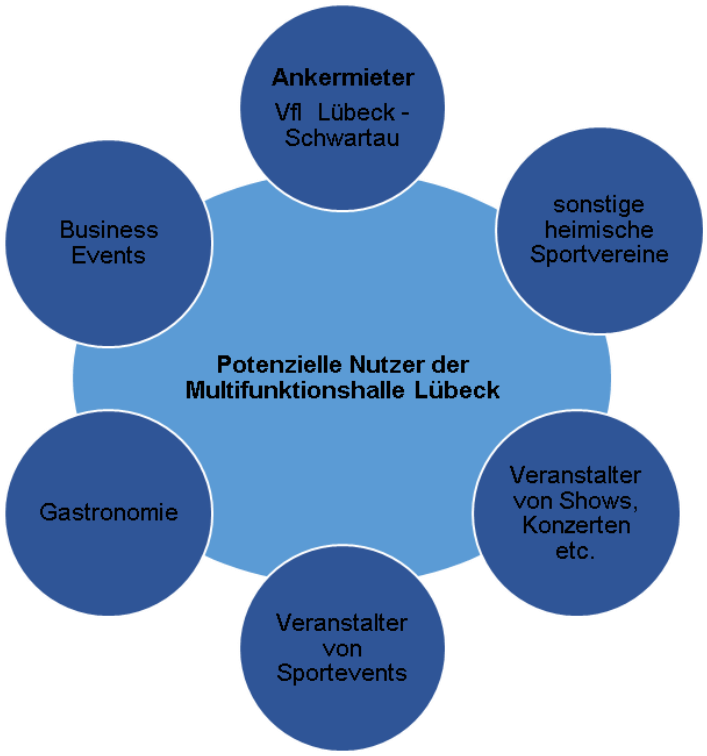


Abbildung 14: Potenzielle Nutzergruppen

Zwischenfazit

Die Rahmenbedingungen zeigen Potenziale für eine Multifunktionsarena am Standort Lübeck – Bad Schwartau auf. Wichtig hierbei ist, dass durch die Funktionalität, Ausstattung und Größe der neuen Arena, die Angebotsqualität in Lübeck als auch in der Umgebung gesteigert werden kann. Potenzielle Nutzungen durch Sportvereine, Veranstalter von Shows und Konzerten sowie für Business Events verschiedener Dimensionierung sind gegeben. Neben Rahmenbedingungen wie dem Marktpotenzial und der Wettbewerbssituation, hängt die Art und Intensität der multifunktionalen Hallennutzung auch von der erfolgreichen Arbeit des Veranstaltungsmanagements ab.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

8. Orientierungsrahmen zur Wirtschaftlichkeit einer Multifunktionshalle in Lübeck

8.1. Relevante Aspekte

Die Entscheidung über die Art des Baus und der Finanzierung wird üblicherweise durch die Höhe des Investitionsvolumens bestimmt, welches für den Bau einer Multifunktionshalle aufgewendet wird. Darüber hinaus kann weiterer Investitionsbedarf im Bereich der öffentlichen Infrastruktur entstehen, um bspw. die erforderliche verkehrliche Anbindung an die Multifunktionsarena sicherzustellen. Dies sollte bei der Auswahl des Mikrostandortes einbezogen werden, da die Nutzung von bereits vorhandenen Infrastrukturen Einsparungspotenzial bietet.

Das Eigentümer- und Betreibermodell ist entscheidend dafür, welches Finanzierungskonzept für den Neubau gewählt wird. Neben einer kommunalen Trägerschaft, können auch private Betreiber/Investoren gewählt werden. Ein Beispiel hierfür ist die BallsportArena in Dresden, die durch private Mittel finanziert wurde und sich in privater Trägerschaft befindet. Zudem besteht die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen kommunalen und privaten Partnern (Public-Private-Partnership). Welche Zins- und Tilgungslasten anfallen, wird schließlich von der Wahl des Finanzierungsmodells bestimmt.

Wie nachstehende Abbildung verdeutlicht, weisen die zuvor untersuchten Beispiele für Multifunktionshallen deutliche Unterschiede bei den Investitionssummen auf. Hierbei ist festzustellen: Je größer und vielseitiger nutzbar eine Halle ist, desto höher sind die hierzu aufgewendeten finanziellen Mittel.

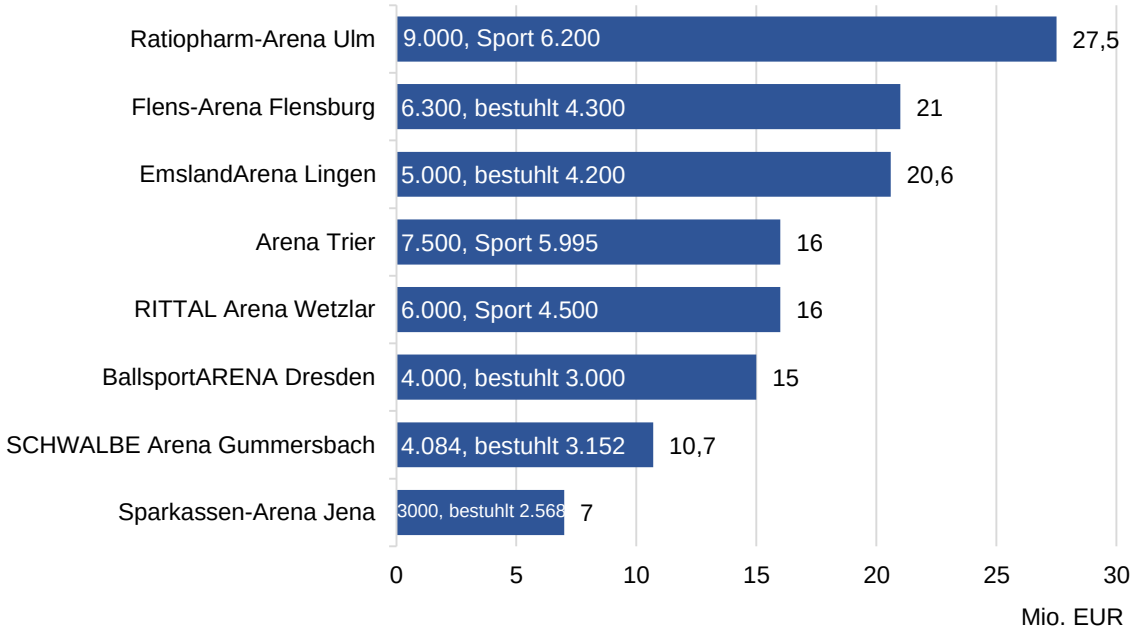


Abbildung 15: Baukosten und Kapazitäten ausgewählter Multifunktionshallen
(Quelle: Websites der Multifunktionshallen)

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

8.2. Potenzielle Fördermöglichkeiten

Um den Neubau einer Multifunktionshalle einfacher realisieren zu können, bietet sich die Möglichkeit, öffentliche Fördermittel zu nutzen. Es existieren eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten und Förderprogrammen, die durch die Kommunen, Länder, den Bund und die Europäische Union (EU) angeboten werden. Jedoch eignen sich nur wenige für den Bau einer Multiunktionshalle.

Die klassische Sportförderung (bspw. Sportfördermittel des Landes) wird hauptsächlich für den Breiten- und Schulsport genutzt. Darüber hinaus werden nur verhältnismäßig kleine Geldbeträge für ausschließlich gemeinnützige Zwecke bewilligt.

Auch existiert kein Förderprogramm der Europäischen Union, das direkt auf die Förderung von Sportstätten ausgerichtet ist. Dennoch besteht die Möglichkeit, den Neubau mit EU-Mitteln zu fördern, wenn die Maßnahme den Zielen des entsprechenden Fonds entspricht. Exemplarisch betrachtet, kommt insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Frage. In diesem Zusammenhang stehen für Schleswig-Holstein im Zeitraum von 2014-2020 insgesamt rund 271 Millionen Euro für Projektförderungen zur Verfügung. Im operationellen Programm zur EFRE-Förderung des jeweiligen Bundeslands werden Förderprioritäten formuliert. Ein Ziel ist unter anderem die nachhaltige Stadtentwicklung. Hierzu kann beispielsweise auch der Bau von multifunktionalen Einrichtungen im Rahmen ein Brachflächenrecyclings zählen. Als Antragsteller kommen sowohl öffentliche Träger wie Kommunen, als auch Vereine, Verbände und private Träger in Frage. Im Rahmen der EFRE-Förderung wird öffentlichen Trägern generell eine höherer Kofinanzierungsanteil als privaten Akteuren zugesprochen. Somit spielt es unter Umständen auch eine Rolle, welches Betreiber-/Eigentümermodell für die Multifunktionshalle gewählt wird. Bei EU-Förderprogrammen ist die Antragstellung relativ komplex und bedarf daher einer guten Abstimmung zwischen allen beteiligten Akteuren (Kommune, Verein, Investoren etc.). Wichtig ist darüber hinaus, dass die Bauphase erst nach Bewilligung der Fördermittel beginnt.

Ein Beispiel für eine EU-Förderung im Rahmen eines Hallenneubaus ist die RITTAL Arena in Wetzlar. Die Multifunktionshalle wurde im Jahr 2005 mit EFRE-Fördermitteln in Höhe von 5,6 Millionen Euro errichtet.

8.3. Modellrechnungen

Um einen Orientierungsrahmen für die durch den Betrieb der Multifunktionshalle realisierbaren Umsätze zu erhalten, wurden drei Modellrechnungen durchgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kalkulationen modellhaft sind und dementsprechend nur Orientierungswerte liefern. Um eine belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen, müssen zahlreiche weitere Parameter bekannt sein, die zum gegenwärtig Zeitpunkt nicht bestimmt werden können. Ein wichtiger Bestandteil im Rahmen des Betriebes einer Multifunktionshalle sind die Einnahmen aus dem Sponsoring und der Vermietung der Halle. Zu den Mieteinnahmen zählen beispielsweise solche, die von Konzertveranstaltern zur Nutzung der Halle gezahlt werden. Das Sponsoring umfasst u. a. Bandenwerbung oder auch die Vermarktung von Namensrechten der Arena oder von Logen.

Neben diesen umsatzrelevanten Faktoren ist darauf hinzuweisen, dass durch den Betrieb einer Multifunktionshalle weitere Wertschöpfungseffekte in der Region erzielt werden. U. a. besteht auch ein positiver Einfluss auf das Einkommen und die Arbeitsplätze in der Region. Die Steigerung der ökonomischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Multifunktionsarena hat außerdem höhere Steuereinnahmen zur Folge.

Für die Modellrechnungen wurden folgende Nutzungsmuster angenommen, die sich an bereits betriebene Multifunktionshallen orientieren:

- **Schwerpunkt Sporthalle mit gelegentlichen Konzerten**
  Annahme: 40 Veranstaltungen pro Jahr, davon 80 Prozent aus dem Bereich Sport
  Referenz: Schwalbe ARENA Gummersbach mit maximaler Kapazität von 4.000 Besuchern (3.200 bei Handball)

- **Sporthalle für Sportveranstaltungen mit einer Mischung von sonstigen Veranstaltungen**
  Annahme: 50 Veranstaltungen pro Jahr, davon 50 Prozent aus dem Bereich Sport
  Referenz: Flens-Arena in Flensburg mit maximaler Kapazität von 6.300 Besuchern

- **Sportarena für Sport- und Konzertveranstaltungen mit hoher überregionaler Anziehungskraft**
  Annahme: 70 Veranstaltungen pro Jahr, davon 20 Prozent aus dem Bereich Sport
  Referenz: EmslandArena Lingen mit maximaler Kapazität von 5.000 Besuchern (4.200 bei Handball); im Jahr 2015 mit rund 223.000 Besuchern

Für die Modellrechnungen wurden, ausgehend von bekannten Werten anderer Multi-funktionshallen, die auf der nächsten Seite genannten Annahmen getroffen. Ausgewiesen sind jeweils die Nettowerte. Oftmals bieten die Betreiber von Multifunktionsarenen stufenweise Mietoptionen an, die einen unterschiedlichen Serviceumfang aufweisen. So besteht auch die Möglichkeit, eine Halle ohne weiteren Service seitens des Hallenbetreibers zu mieten. Ein voller Serviceumfang beinhaltet dementsprechend ein All-inclusive-Paket, welches neben der Anmietung zahlreiche durch den Vermieter organisierte Dienstleistungen umfasst, wie den Aufbau, den Brandschutz oder die Einlasskontrolle etc.

Mieteinnahmen:

- Der VfL Lübeck–Schwartau ist Ankermieter der Halle, der nach einem Aufstieg 17 Heimspiele pro Saison bestreiten würde. Pro Heimspiel werden Mieteinnahmen von einem Euro je verkauftem Ticket berechnet. Es wird mit einem Zuschauerschnitt von 3.000 Zuschauern kalkuliert. Für die Trainingseinheiten wird eine jährliche Mietzahlung von 35.000 Euro durch den Verein im Rahmen dieses Modells angenommen.
- Mieteinnahmen durch andere ortsansässige Sportvereine: Jahrespauschale 5.000 Euro pro Jahr für jährlich 10 Veranstaltungen
- Miete Konzerte, Shows etc.: All-inclusive-Paket für 15.000 Euro
- Miete Business Events: All-inclusive-Paket für 12.000 Euro

- Miete Sportevents: All-inclusive-Paket für 10.000 Euro
- Gastronomie: Durchschnittlich 1.000 Euro pro Veranstaltung

Sonstige Dienstleistungen:

Es werden Einnahmen von rund 3 % der Miete für potenziell außerhalb des Servicepakets anfallende Dienstleistungen einberechnet.

Garderobe:

Aufgrund von Erfahrungswerten zeigt sich, dass bei rund der Hälfte der Gäste pro Veranstaltung Einnahmen durch die Garderobe erzielt werden können. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Besucherzahl von 2.000 Besuchern pro Veranstaltung belaufen sich die Erlöse auf jeweils rund 1.000 Euro.

Sponsoring:

- Einnahmen für die Multifunktionshalle in Höhe von 75.000 Euro pro Jahr für die Modelle „Schwerpunkt Sporthalle mit gelegentlichen Konzerten“
- Einnahmen für die Multifunktionshalle in Höhe von 100.000 Euro pro Jahr für das Modell „Sporthalle für Sportveranstaltungen und einer Mischung von sonstigen Veranstaltungen“
- Einnahmen für die Multifunktionshalle in Höhe von 125.000 Euro pro Jahr für das Modell „Arena für Sport- und Konzertveranstaltungen mit hoher überregionaler Anziehungskraft“

Die folgende Tabelle 17 weist die in den jeweiligen Modellrechnungen kalkulierten Umsatzpotenziale aus. Sie liegen bei rund 425.000 Euro pro Jahr bei dem Schwerpunkt „Sporthalle“, rund 640.000 Euro bei einer etwa gleichgewichtigen Mischung von Sport und anderen Veranstaltungen und rund 1,17 Millionen bei einer hochwertigen Sport- und Konzertveranstaltungsstätte.

Die Einnahmen alleine sagen jedoch nichts darüber aus, ob damit letztendlich auch die entstehenden Betriebskosten (Personalkosten etc.) der Halle gedeckt werden können. In Presseberichten wird deutlich, dass viele Mehrzweckhallen Verluste schreiben, die durch einen kommunalen Zuschuss ausgeglichen werden müssen. Die im Rahmen des Hallenbetriebs entstandenen Verluste werden jedoch überwiegend damit gerechtfertigt, dass die durch den Bau- und Hallenbetrieb induzierten regionalen Wertschöpfungseffekte und Synergieeffekte, Mehreinnahmen für die Städte bedeuten.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

	A. Schwerpunkt Sporthalle mit gelegentlichen Konzerten		B. Sporthalle für Sportveranstaltungen und einer Mischung von sonstigen Veranstaltungen		C. Arena für Sport- und Konzertveranstaltungen mit hoher überregionaler Anziehungskraft	
	Veranstaltungen/ Tage	Einnahmen p.a. (EUR)	Veranstaltungen/ Tage	Einnahmen p.a. (EUR)	Veranstaltungen/ Tage	Einnahmen p.a. (EUR)
Mieteinnahmen Veranstaltungsflächen						
Ankermieter Spiele	17	51.000	17	51.000	17	51.000
Ankermiete Training	Jahrespauschale	35.000		35.000		35.000
Sonstige ortsansässige Sportvereine	10	5.000	8	4.000	0	
Sportevents	5	50.000	5	50.000	3	100.000
Konzerte, Shows, etc.	8	120.000	15	225.000	30	450.000
Business Events	0		5	60.000	20	240.000
Gastronomie	40	40.000	50	50.000	70	70.000
Summe Veranstaltungen	**40**	**301.000**	**50**	**475.000**	**70**	**946.000**
Sonstige Einnahmen						
Garderobe (1,00 EURO/GAST)		40.000		50.000		70.000
Sonstige Dienstleistungen außerhalb des Servicepakets (3 % von Miete)		9.030		14.250		28.380
Sponsoring		75.000		100.000		125.000
Gesamt		**425.030**		**639.250**		**1.169.380**

Tabelle 17: Modellrechnung zu den Umsatzpotenzialen

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Zwischenfazit

Signifikante Unterschiede sind bei den Investitionsvolumen für Multifunktionshallen festzustellen. Die potenzielle Nutzung von Fördermitteln kann jedoch die Neubaukosten für die Auftraggeber verringern. Tendenziell sind die Umsatzpotenziale von Hallen geringer, die einen starken Fokus auf Sportveranstaltungen legen. Hallen in denen häufiger Shows, Konzerte, Business Events und andere Veranstaltungen stattfinden, weisen oftmals größere Umsatzerlöse auf. Dennoch zeigt sich, dass viele Mehrzweckhallen während der Betriebsphase Verluste verzeichnen. Die jeweiligen Kommunen können jedoch indirekt durch die regionalen Wertschöpfungseffekte einer Multifunktionshalle weitere Einnahmen erzielen.

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

9. Ergebnisse

Der Markt für Veranstaltungen ist sowohl im Bereich für geschäftliche Besucher als auch für private Besucher seit den 1990er Jahren gewachsen. Die privaten Konsumausgaben der deutschen Haushalte für Freizeit, Unterhaltung und Kultur befinden sich auf einem hohen Niveau. Allein für den passiven Sportkonsum wurden in Deutschland pro Kopf geschätzte 234 Euro ausgegeben. Das Zuschauerinteresse am Handballsport hat sich nach einem deutlichen Anstieg seit den 1990er Jahren auf hohem Niveau eingependelt.

Die Hansestadt Lübeck verfügt über ein relativ großes Einzugsgebiet mit einer positiven Bevölkerungs- und Kaufkraftentwicklung. Damit steigt auch das Marktpotenzial der Region. Die relativ günstige Verkehrsanbindung – sowohl über die Schiene als auch über die Straße – wirkt sich vorteilhaft auf den Standort Lübeck und das von hier erzielbare Marktpotenzial aus.

Die regionale Konkurrenzsituation ist insbesondere durch die Nähe zu den zahlreichen Veranstaltungsorten in Hamburg gegeben. Als Großstadt besitzt dieser Wettbewerbsstandort gegenüber Lübeck die Vorteile einer besseren Infrastruktur und einer höheren überregionalen und internationalen Bekanntheit. Mit Anreisezeiten von, je nach Verkehrslage, weit über einer Stunde, ist die Konkurrenzsituation für regionale Veranstaltungen gering. Die langen Anreisezeiten verhindern auch eine zu direkte Konkurrenzsituation mit Veranstaltungsorten in Schleswig-Holstein oder Mecklenburg-Vorpommern wie etwa Kiel, Neumünster, Rostock oder Schwerin. Im näheren Umland von Lübeck befinden sich keine konkurrenzfähigen Standorte.

Die lokale Konkurrenzsituation beschränkt sich auf Veranstaltungsstätten mit einer Kapazität von maximal 3.500 Besuchern. Die wichtigsten Konkurrenzstandorte sind die Musik- und Kongresshalle Lübeck im Bereich Tagungen, Kongresse und Konzerte und die Hansehalle im Bereich Sport. Einige Neueröffnungen oder geplante Erweiterungen von Eventstandorten deuten auf eine bislang nicht befriedigte Nachfrage auf dem Veranstaltungsmarkt in Lübeck hin.

Auf Grundlage der Konkurrenz- und Marktanalyse wird deutlich, dass relativ günstige Voraussetzungen für einen Bau einer Multifunktionshalle vorliegen, da über die sportliche Nutzung hinaus Potenzial für weitere größere Veranstaltungen in Lübeck und Umgebung gesehen wird.

Der Standort einer neuen Multifunktionshalle sollte hohen Anforderungen in den Punkten Flächengröße, Verkehrsanbindung (ÖPNV und Pkw), begleitende Infrastruktur (Gastronomie und Hotels) und Zentralität erfüllen. Diese Kriterien und die höhere Bekanntheit sprechen eher für einen Hallenneubau in Lübeck als in Bad Schwartau. Bei der Auswahl des Standorts sollte zudem auf die Verträglichkeit der Hallennutzung mit den bereits bestehenden Nutzungen in der Umgebung geachtet werden.

Im Rahmen der Abschätzung einer angemessenen Dimensionierung der potenziell zu errichtenden Multifunktionshalle am Standort Lübeck – Bad Schwartau erscheint eine Hallengröße für insgesamt 6.000 Besucher (4.000 bei sportlicher Nutzung) als angemessen. Es ist hierbei fraglich, ob sich eine derartige Kapazitätserweiterung durch einen Ausbau der

bestehenden Hansehalle erreichen lässt. Ist dies nicht realisier, wäre ein Neubau erforderlich, der auch einen breiteren Nutzungsmix ermöglichen könnte.

Bei den betrachteten Beispielen für Multifunktionshallen lagen die Investitionssummen von sich im Betrieb befindenden multifunktionalen Veranstaltungshallen zwischen 7,0 Millionen für eine Halle mit einem Fassungsvermögen von 3.000 Besuchern und 27,5 Millionen für eine Multiunktionsarena mit einer Besucherkapazität von 9.000 Gästen. Die potenzielle Nutzung von Fördermitteln kann die Neubaukosten für die Auftraggeber verringern.

Es gilt zu beachten, dass eine Vielzahl von Mehrzweckhallen nicht kostendeckend betrieben werden können, sodass diese von den Kommunen bezuschusst werden. Multifunktionshallen haben jedoch das Potenzial für eine Vielzahl positiver regional-ökonomischer Effekte in der Bau- und Betriebsphase. Als Alleinstellungsmerkmal können sie die Anziehungskraft der jeweiligen Stadt erhöhen. Darüber hinaus tragen sie zur Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung bei, indem sie das Angebot an Freizeitveranstaltungen erhöhen.

Die Rahmenbedingungen zeigen Potenziale für eine Multifunktionsarena am Standort Lübeck – Bad Schwartau auf. Wichtig hierbei ist, dass durch die Funktionalität, Ausstattung und Größe der neuen Arena, die Angebotsqualität in Lübeck als auch in der Umgebung gesteigert werden kann. Potenzielle Nutzungen durch Sportvereine, Veranstalter von Shows und Konzerten sowie für Business Events verschiedener Dimensionierung sind gegeben. Neben Rahmenbedingungen wie dem Marktpotenzial und der Wettbewerbssituation, hängt die Art und Intensität der multifunktionalen Hallennutzung auch von der erfolgreichen Arbeit des Veranstaltungsmanagements ab.

Tendenziell sind die Umsatzpotenziale von Hallen geringer, die einen starken Fokus auf Sportveranstaltungen legen. Hallen in denen häufiger Shows, Konzerte, Business Events und andere Veranstaltungen stattfinden, weisen oftmals größere Umsatzerlöse auf. Dennoch zeigt sich, dass viele Mehrzweckhallen während der Betriebsphase Verluste verzeichnen. Die jeweiligen Kommunen können jedoch indirekt durch die regionalen Wertschöpfungseffekte einer Multifunktionshalle, weitere Einnahmen erzielen.

Die Umsätze durch die Vermietung der Halle variieren in Abhängigkeit von deren Nutzung. Mit Referenz auf sich in Betrieb befindende Multifunktionsarenen scheint die Annahme von 40 bis 70 Veranstaltungen pro Jahr realistisch zu sein. Ferner wurde in den Modellrechnungen angenommen, dass der Hallenbetreiber auch Flächen für Gastronomie vermietet, die Garderobe bei Veranstaltungen aber selbst übernehmen würde.

Bei einer Fokussierung auf Sportveranstaltungen (90 Prozent der Vermietungen) ergeben grobe Modellrechnungen, bei der Annahme von 40 Veranstaltungen pro Jahr, jährliche Umsätze von rund 425.000 Euro. Bei 50 Veranstaltungen und einer stärkeren Durchmischung von Sport (60 Prozent der Veranstaltungen) und sonstigen Veranstaltungen zeigen die Modellrechnungen Umsätze in der Größenordnung von rund 640.000 Euro. Bei der Etablierung einer Sportstätte für Ligasport und eines Konzert- und Veranstaltungsortes mit hoher überregionaler Anziehungskraft, ergeben die Modellrechnungen bei 70 Veranstaltungen, mit 20 Prozent Sportveranstaltungen, Umsätze von 1,17 Millionen Euro.

10. Kontakt



Geschäftsführer

T 49 30 27 87 49 - 11
F +49 30 27 87 49 - 20
daniel.hofmann@gewos.de

GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH
Ein Unternehmen der DSK | BIG Gruppe

Büro Berlin
Friedbergstraße 39
14057 Berlin

Büro Hamburg
Drehbahn 7
20354 Hamburg
www.gewos.de

GEWOS
Beratung. Planung. Forschung.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Hansehalle in Lübeck 3
Abbildung 2: Entwicklung des Veranstaltungs- und Messemarktes in Deutschland 5
Abbildung 3: Durchschnittliche Zuschauerzahlen in der Handballbundesliga pro Spiel 7
Abbildung 4: Makrolage Lübecks innerhalb der Metropolregion Hamburg 10
Abbildung 5: Potenzielles Einzugsgebiet um den Untersuchungsstandort Lübeck – Bad Schwartau 12
Abbildung 6: Bevölkerungsstand, Stichtag 31. Dezember 2015 13
Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung (Index) 2011-2015, Stichtag 31. Dezember 13
Abbildung 8: Kaufkraft je Einwohner (EUR) 2017. 14
Abbildung 9: Entwicklung der Kaufkraft insgesamt seit 2011, 2011 = 100 15
Abbildung 10: Regionalökonomische Effekte von Multifunktionshallen 28
Abbildung 11: Karte der regionalen Konkurrenzstandorte für eine Multifunktionshalle im Raum Lübeck 29
Abbildung 12: Veranstaltungsorte in Lübeck 33
Abbildung 13: Nutzungsmischung Multifunktionshallen 40
Abbildung 14: Potenzielle Nutzergruppen 42
Abbildung 15: Baukosten und Kapazitäten ausgewählter Multifunktionshallen 43

Tabelle 1: Zuschauerschnitt der Vereine in der 1. Handball-Bundesliga (Saison 2016/17) .. 8
Tabelle 2: Entwicklung der Zuschauerzahl der sechs Aufsteiger in die 1. Handball-Bundesliga in den Saisons 2015/16 und 2016/17 9
Tabelle 3: Städte im Umland von Lübeck 11
Tabelle 4: Durchschnittliche Kapazitäten in Vergleichsstädten in Relation zur Hansehalle Lübeck 17
Tabelle 5: Arena Trier 18
Tabelle 6: BallsportARENA Dresden 19
Tabelle 7: EmslandArena Lingen 20
Tabelle 8: Flens-Arena Flensburg 21
Tabelle 9: Ratiopharm-Arena Ulm 22
Tabelle 10: Rittal ARENA Wetzlar 23
Tabelle 11: Schwalbe ARENA Gummersbach 24
Tabelle 12: Sparkassen-Arena Jena 25
Tabelle 13: Ausgewählte Wettbewerbsstandorte Hamburg 30
Tabelle 14: Ausgewählte Wettbewerbsstandorte Schleswig-Holstein 31
Tabelle 15: Ausgewählte Wettbewerbsstandorte Mecklenburg-Vorpommern 32
Tabelle 16: Ausgewählte Veranstaltungsorte in Lübeck 35
Tabelle 17: Modellrechnung zu den Umsatzpotenzialen 47

SHP Ingenieure

Hansestadt Lübeck

Verkehrskonzept Wallhalbinsel

Stufe 1: Ersteinschätzung

Hansestadt Lübeck
Verkehrskonzept Wallhalbinsel
Stufe 1: Ersteinschätzung

Bericht zu Projekt-Nr. 19089

Auftraggeber:
Hansestadt Lübeck
FB Planen und Bauen
Mühlendamm 12
23539 Lübeck

Auftragnehmer:
SHP Ingenieure
Plaza de Rosalia 1
30449 Hannover
Tel.: 0511.3584-450
Fax: 0511.3584-477
info@shp-ingenieure.de
www.shp-ingenieure.de

Bearbeitung:
Hakam Daghestani M.Eng.
Dr.-Ing. Wolfgang Haller

Hannover, November 2019

Inhalt

		Seite
1	Problemstellung und Zielsetzung	3
2	Grundlagen	4
3	Verkehrserzeugung und Stellplatzbedarf	6
4	Einbindung der Wallhalbinsel in die Verkehrsnetze	10
5	Künftige Erschließung der Wallhalbinsel	16
6	Fazit – vorläufige Schlussfolgerungen	19
7	Anhang	21

1 Problemstellung und Zielsetzung

Die Hansestadt Lübeck betreibt seit etlichen Jahren die städtebauliche Entwicklung der Wallhalbinsel. Im Fokus der aktuellen Entwicklung steht die nördliche Wallhalbinsel, die vom ehemaligen Hafengebiet zu einem attraktiven, funktionsgemischten Quartier aus Büros, Dienstleistungen, Wohnen und kulturellen Einrichtungen entwickelt wird. In der politischen Diskussion wird ferner die Stärkung der überregional bedeutenden Musik- und Kongresshalle (MuK) durch den Neubau einer ergänzenden Multifunktionshalle in unmittelbarer Nachbarschaft diskutiert. Beide Entwicklungen werden die Verkehrssituation auf der Wallhalbinsel stark verändern.

Parallel zur oben beschriebenen Entwicklung plant die Hansestadt Lübeck die verkehrliche Entlastung der Straßenräume in der Altstadt und insbesondere die Herausnahme des Durchgangsverkehrs aus der Altstadt. Der Straßenzug der Willy-Brandt-Allee auf der Wallhalbinsel wird dadurch zusätzlich belastet werden. Die Willy-Brandt-Allee erscheint zwar grundsätzlich ausreichend leistungsfähig, sie weist aber bereits heute bei Veranstaltungen in der Musik- und Kongresshalle Schwachpunkte in der Verkehrsabwicklung auf. Engpässe sind

- der Knotenpunkt Holstentorplatz/ Puppenbrücke/ Possehlstraße/ Willy-Brandt-Allee,
- der Knotenpunkt Marienbrücke/ Willy-Brandt-Allee mit der anschließenden Drehbrücke sowie
- die zweistreifig ohne Abbiegestreifen ausgebaute Willy-Brandt-Allee selbst.

Auch im weiteren Verlauf sind mit dem Lindenteller im Süden und der Straße An der Untertrave mit der Hubbrücke im Norden Verkehrsanlagen vorhanden, die zeitweise an der Grenze der Leistungsfähigkeit betrieben werden.

Die Untersuchungen für das Verkehrskonzept Wallhalbinsel erfolgen zweistufig:

- In der hier vorliegenden 1. Stufe erfolgt eine qualitative Ersteinschätzung der weiteren Entwicklungen vor dem Hintergrund der verkehrlichen Vorbelastungen und der zusätzlich zu erwartenden Verkehrserzeugungen
- in der 2. Stufe erfolgen detaillierte Untersuchungen zum Verkehrsablauf an den Knotenpunkten.

2 Grundlagen

Verkehrliche Grundlagen
Verkehrliche Grundlagen sind aktuelle Verkehrserhebungen der Hansestadt Lübeck. Zur Verfügung stehen Verkehrszählungen mit Tagesganglinien an folgenden Knotenpunkten:

- Willy-Brandt-Allee/ Puppenbrücke/ Holstentorplatz/ Possehlstraße
- Willy-Brandt-Allee/ Lastadie/ Zufahrt nördliche Wallhalbinsel
- Willy-Brandt-Allee/ Marienbrücke
- Willy-Brandt-Allee/ An der Untertrave/ Engelsgrube (Drehbrücke)

Außerdem liegt eine Querschnittszählung in der Willy-Brandt-Allee in Höhe der MuK vor.

B-Plan 01.77.00 „Nördliche Wallhalbinsel“
Die durch die historischen Hafenindustrieareale geprägte nördliche Wallhalbinsel hat bereits in der Vergangenheit eine Umnutzung als Standort für Büros und Dienstleistungen erfahren. Ergänzend wurde an der Nordspitze Gastronomie angesiedelt. Die vorhandenen Hafenschuppen wurden dabei umgenutzt und in ihrer charakteristischen Struktur weitgehend erhalten. Im derzeit in der Aufstellung befindlichen B-Plan 01.77.00 wird die Umnutzung von ca. 31.000 m² BGF rechtlich abgesichert. Vorgesehen ist eine Mischung aus Wohnen, Hotel, kulturellen und gewerblichen Einrichtungen. In einer derzeit noch in der Abstimmung befindlichen Verkehrsuntersuchung werden die Erschließung und die verkehrlichen Auswirkungen dargestellt. Die im Rahmen des B-Planes 01.77.00 vorgesehenen Nutzungen lassen einer Verkehrserzeugung im Kfz-Verkehr von ca. 2.200 Kfz/24h erwarten. Vorgeschlagen wird der Ausbau des Knotenpunktes Willy-Brandt-Allee/ Lastadie.

Mobilitätskonzept Altstadt Lübeck
Das im Rahmenplan für die Innenstadt entwickelte Mobilitätskonzept für die Altstadt von Lübeck[1] sieht in einer ersten Stufe die Entlastung der Altstadt vom Durchgangsverkehr vor, der heute noch auf der Beziehung Burgtor – Koberg - Beckergrube die Altstadt durchquert. Diese Verkehre werden sich vermutlich teilweise auf den Straßenzug An der Untertrave – Willy-Brandt-Allee verlagern. Im Mobilitätskonzept für die Altstadt wird von einer zusätzlichen Belastung auf der Willy-Brandt-Allee von ca. 1.400 Kfz/24h ausgegangen (Rahmenplan Innenstadt, S. 95, Abb. 67). Dem steht allerdings eine Entlastung am Holstentorplatz in der gleichen Größenordnung gegenüber. Diese Werte sind eine vorsichtige Abschätzung, da derzeit kein Verkehrsmodell zur Berechnung der verkehrlichen Auswirkungen zur Verfügung steht. Durch weiträumige Verlagerungen aus dem Straßennetz der Altstadt, beispielsweise durch Maßnahmen der Verkehrslenkung über die vierstreifig ausgebaute Eric-Warburg-Brücke, können die Auswirkungen auch geringer

[1] Hansestadt Lübeck
Rahmenplan Innenstadt mit Mobilitätskonzept; Heft 115 der Reihe ‚Lübeck plant und baut‘
Bearbeitung: Arbeitsgemeinschaft TOLLERORT, Cappel + Kranzhoff, SHP Ingenieure, stadtkreation – urbanes Bewegen
Hamburg/Hannover 2019

sein. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt die verkehrlichen Auswirkungen in einem Verkehrsversuch zu testen.

Neubau einer Multifunktionshalle auf der Wallhalbinsel
Die Hansestadt Lübeck plant den Neubau einer Multifunktionshalle (MFH) auf der Wallhalbinsel mit 6.000 Plätzen für einen Veranstaltungsmix aus Sport (Handball und weitere Sportarten wie Boxen, Kampfsport), Konzerte (vorwiegend Rock/Pop), Shows, Comedy usw. In Verbindung mit der bestehenden Musik- und Kongresshalle (MuK) sollen künftig auch Messen/Ausstellungen und Großkongresse möglich sein. Letzteres ist nur denkbar bei einer direkten räumlichen Nähe zur MuK, weshalb ein Standort auf den derzeitigen Parkplätzen der MuK favorisiert wird[2]. Es werden Synergien erwartet, sodass künftig bei Doppelbelegung mit maximal 9.500 Besucherinnen und Besucher (6.000 in der neuen Multifunktionshalle, 3.500 in der MuK) zu rechnen sein wird.

Der integrierte Standort auf der Wallhalbinsel hat sich in einer internen Standortuntersuchung für die Multifunktionshalle[3] als „bedingt geeignet“ herausgestellt. Die Erreichbarkeit des Standortes wird für den Kfz-Verkehr und den ÖPNV als „mittel“, die Erreichbarkeit zu Fuß und mit dem Rad hingegen als „gut“ eingestuft. In der Untersuchung wird von einer erforderlichen Grundstücksfläche von ca. 10.000 m² für die Multifunktionshalle und einer zusätzlich erforderlichen Fläche von 12.000 m² für ein Parkhaus mit fünf Ebenen ausgegangen, wenn 2.000 Stellplätze erforderlich sind. Daraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass das Parken in einer Tiefgarage unterzubringen wäre. Auf die Notwendigkeit, für entfallende Stellplätze und die Busparkplätze Ersatz zu schaffen, wird hingewiesen. Im vorliegenden Verkehrskonzept ist zu hinterfragen, ob in Anbetracht der zu erwartenden Verkehrsmittelwahl wirklich 2.000 Stellplätze erforderlich sind und ob diese unmittelbar am Standort untergebracht werden müssen.

Die Multifunktionshalle wird zweifellos zu einer weiteren Zunahme der Kfz-Verkehrsstärke auf der Willy-Brandt-Allee führen. Allerdings ist die zeitliche Verteilung des Verkehrs sowie die Parallelität und Häufigkeit der Ereignisse zu beachten. Insbesondere bei Konzertveranstaltungen liegen Anfangs- und Endzeiten in der Regel außerhalb der verkehrlichen Spitzenzeiten. Auch Sportveranstaltungen beginnen und enden selten während der Spitzenzeiten. Eine „Worst-Case-Betrachtung“ mit einer möglicherweise daraus abgeleiteten Bemessung der Verkehrsanlagen, bei der die denkbar ungünstigsten Varianten verknüpft werden, kann schon allein aus wirtschaftlichen Gründen nicht der Maßstab für die Bemessung sein.

---

[2] In den Grafiken ist der Standort der geplanten Multifunktionshalle auf dem westlich der MuK gelegenen Parkplatz dargestellt. Denkbar ist auch ein Standort auf dem derzeitigen Busparkplatz nördlich der MuK. Für den Busparkplatz müsste dann westlich der MuK Ersatz geschaffen werden.

[3] Hansestadt Lübeck, Stadtplanung und Bauordnung – Stabsstelle Stadtentwicklung
Untersuchung über Standortalternativen für die Multifunktionshalle
Vermerk vom 19.12.2018

3 Verkehrserzeugung und Stellplatzbedarf

Die künftige Verkehrserzeugung auf der Wallhalbinsel wird maßgeblich durch die städtebaulichen Entwicklungen bestimmt sein. Wie bereits dargestellt, ist durch die Entwicklungen auf der nördlichen Wallhalbinsel gemäß B-Plan 01.77.00 von einer zusätzlichen Verkehrserzeugung von 2.200 Kfz/24h auszugehen. Der räumlichen Verkehrsverteilung liegen Annahmen zugrunde, die sich aus der Verteilung der gegenwärtig schon vorhandenen Verkehrsströme ableiten. In den bisherigen Berechnungen noch nicht erfasst sind die Verkehre der geplanten Multifunktionshalle. Diese werden wegen der zu erwartenden Überlagerungen und Synergien im Zusammenhang mit den Veranstaltungen in der MuK betrachtet.

Nach Angaben der Geschäftsführung der MuK finden derzeit jährlich etwa 300 Kultur- und Kongressveranstaltungen mit insgesamt 220.000 Besucherinnen und Besuchern statt. Das Verhältnis zwischen Kultur- und Kongressveranstaltungen beträgt derzeit etwa 70% zu 30%, in guten Kongressjahren auch 60% zu 40%. In der Regel finden Kulturveranstaltungen am Abend statt (20 Uhr, Einlass 19 Uhr), während Kongress- und Messeveranstaltungen auch ganztags stattfinden. Bei der gewünschten organisatorischen Einbindung der Multifunktionshalle in die MuK wird sich die Anzahl der Veranstaltungen erhöhen (ca. 60 bis 70 zusätzliche Veranstaltungen). Zusätzlich sind Sportveranstaltungen vorgesehen (z.B. Handballspiele VfL Lübeck-Schwartau). Die Veranstaltungen können teilweise auch zeitlich parallel stattfinden (z.B. Konzert in der MuK, Handball in der Multifunktionshalle (MFH). Eine Auswahl möglicher Veranstaltungen und deren Kennwerte zeigt untenstehende Tabelle.

Veranstaltungs-typ	Ort	Anzahl Besucher	Zeitraum	Beginn	Ende	Bemerkungen
Konzert (Klassik)	MuK	3.500	Mo - So	19.00	22.00	
Konzert (Pop)	MFH	6.000	Mo - So	20.00	23.00	
Kongress (klein)	MuK	2.000	Mo - Fr	10.00	16.00	
Kongress (groß)	MuK MFH	4.000	Mo - Fr	10.00	18.00	
Sport (Handball)	MFH	6.000	Fr - So	19.00	21.00	auch werktags 17.00 bis 19.00 Uhr möglich
Sonstige Kultur-veranstaltung	MuK	2.000	Mo - So	19.00	22.00	

Tab. 1: Veranstaltungstypen und maßgebliche Kennwerte (Auswahl)

Verkehrserzeugung

Die Berechnung der Verkehrserzeugung bei Veranstaltungen in der Multifunktionshalle (MFH) und der Musik- und Kongresshalle (MuK) basiert auf einschlägigen Verfahren[4], aber auch auf den Erfahrungen der Gutachter mit

[4] Bosserhoff, D.
Programm Ver_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung
Gustavsburg, 2019

anderen, vergleichbaren Projekten. Die gutachterlichen Erfahrungen zeigen, dass der Veranstaltungstyp maßgeblich für die Verkehrsmittelwahl ist. Während überregionale Kongressveranstaltungen zunehmend eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erwarten lassen, sind Kulturveranstaltungen mit regionalem Bezug, vor allem wenn sie abends stattfinden, stärker autoaffin. Eine weitere Einflussgröße ist der Besetzungsgrad der Fahrzeuge, der insbesondere bei „geselligen“ Ereignissen, wie Sportveranstaltungen oder Rockkonzerten deutlich über 2,5 liegen kann.

Die Verkehrsmittelwahl ist aber auch stark abhängig von den verkehrlichen Angeboten, zu denen beispielsweise das Kombi-Ticket gehört. Die Verkehrsmittelwahl ist folglich eine in gewissem Maße beeinflussbare Größe. Im Hinblick auf eine stadtverträgliche Verkehrsmittelwahl sind die Möglichkeiten zur Beeinflussung zu nutzen. Die nachfolgenden Tabellen 2 und 3 zeigen für insgesamt drei Veranstaltungstypen, die kombiniert werden können, die zu erwartende Verkehrserzeugung im Kraftfahrzeugverkehr.

Nutzergruppe	Anzahl	Wegehäufigkeit	Wege	MIV-Anteil	Besetzungsgrad	Ver-/ Entsorgung	Tagesverkehr
		[Wege/Pers.]	[-]	[%]	[Pers./Pkw]	[Lkw/Besch.]	[Kfz/24h]
Kongressveranstaltung (ganztags mit 4.000 Besucherinnen und Besucher)							
Besucher	4.000	2,0	8.000	30	1,5		1.600
Beschäftigte	67	2,5	168	30	1,1		46
Wirtschaftsverkehr						0,10	7
							1.653
						Summe Quell- und Zielverkehr	1.653

Tab. 2: Verkehrserzeugung für eine ganztägige Kongressveranstaltung mit ca. 4.000 Besucherinnen und Besucher

Nutzergruppe	Anzahl	Wegehäufig-keit	Wege	MIV-Anteil	Besetzungs-grad	Ver-/ Entsor-gung	Tagesver-kehr
		[Wege/Pers.]	[-]	[%]	[Pers./Pkw]	[Lkw/Besch.]	[Kfz/24h]
Kulturveranstaltung (Konzert mit 3.500 Besucherinnen und Besucher)							
Besucher	3.500	2,0	7.000	40	2,5		1.120
Beschäftigte	75	2,5	188	30	1,1		51
Wirtschafts-verkehr						0,10	8
							1.179
Sportveranstaltung (6.000 Besucherinnen und Besucher)							
Besucher	6.000	2,0	12.000	30	3,0		1.200
Beschäftigte	83	2,5	208	30	1,1		57
Wirtschafts-verkehr						0,10	8
							1.265
						Summe Quell- und Zielverkehr	2.444

Tab. 3: Verkehrserzeugung für zwei parallellaufende Veranstaltungen mit ca. 6.000 Besucherinnen und Besucher (Sport, MFH) und 3.500 Besucherinnen und Besucher (Kultur, MuK)

Stellplatzbedarf

Aus der Berechnung der Verkehrserzeugung lässt sich – unabhängig von der notwendigen bauordnungsrechtlichen Betrachtung - der Stellplatzbedarf ableiten. Bei den hier angenommenen Parametern ergibt sich ein Stellplatzbedarf für die Multifunktionshalle und die MuK von maximal 1.300 Stellplätzen. In Verbindung mit dem Erschließungskonzept muss dieser Bedarf nicht zwangsläufig vollständig am Standort abgedeckt werden.

Die heute im Umfeld der MuK verfügbaren Stellplätze zeigt untenstehende Tabelle 4. Dabei ist zu beachten, dass die ausnahmslos bewirtschafteten Stellplätze (ca. 700) auch heute nicht exklusiv der MuK zur Verfügung stehen, sondern auch Besucherinnen und Besucher der Altstadt die Parkplätze aufsuchen. Im Mobilitätskonzept für die Altstadt wird diese Verhaltensweise ausdrücklich begrüßt. Zusätzlich sind ca. 40 Stellplätze für Reisebusse vorhanden, die in der Größenordnung erhalten werden müssen.

Parkplatz	Anzahl Stellplätze	Bemerkungen
MuK und P Zentrum	420	westlich der Willy-Brandt-Allee
Lastadie	275	nördlich und östlich der Willy-Brandt-Allee

Tab. 4: Derzeit im Umfeld der MuK vorhandene Stellplätze

Darüber hinaus bestehen Stellplätze im weiteren Umfeld, die bei einer integrierten Betrachtung der Erschließung der Wallhalbinsel mitbedacht werden

müssen, insbesondere die künftigen Parkmöglichkeiten auf der nördlichen Wallhalbinsel, in den Linden-Arcaden und im Parkhaus Holstentor.

Szenarien für die weiteren Betrachtungen
Für die weiteren Betrachtungen werden im Folgenden zwei Szenarien herausgegriffen, die als typische Veranstaltungen im Verbund von MuK und neuer Multifunktionshalle (MFH) betrachtet werden können.
Szenario 1 (vgl. Anhang 1) beschreibt eine große Kongressveranstaltung mit bis zu 4.000 Besucherinnen und Besuchern. Eine ausgeprägte Spitzenbelastung ergibt sich vor allem morgens, wenn – wie hier unterstellt – sich die morgendliche Spitzenverkehre mit den Anreiseverkehren teilweise überlagern. Durch einen späteren Beginn der Veranstaltung ließe sich diese Überlagerung mildern. Problematisch sind ebenfalls die Abreiseverkehre nachmittags.
Szenario 2 (vgl. Anhang 2) beschreibt die Kombination von zwei zeitlich parallellaufenden Veranstaltungen in der MuK (Kulturveranstaltung) und einer Sportveranstaltung abends in der Multifunktionshalle. Während es bei der Anreise zu deutlichen Überlagerungen kommt, ist die Abreise – bedingt durch die gestaffelten Veranstaltungsenden und das dann relativ gering belastete Straßennetz – relativ unproblematisch.

4 Einbindung der Wallhalbinsel in die Verkehrsnetze

Kraftfahrzeugverkehr
Rückgrat der derzeitigen Kfz-Erschließung ist die zweistreifige Willy-Brandt-Allee, die derzeit im südlichen Teilabschnitt mit etwa 6.000 Kfz/24h belastet ist. Die Willy-Brandt-Allee ist heute im normalen werktäglichen Verkehr ausreichend leistungsfähig, sie weist aber bereits heute bei Veranstaltungen in der Musik- und Kongresshalle (MuK) Schwachpunkte in der Verkehrsabwicklung auf. Engpässe sind dann

- der Knotenpunkt Holstentorplatz/ Puppenbrücke/ Possehlstraße/ Willy-Brandt-Allee,
- der Knotenpunkt Marienbrücke/ Willy-Brandt-Allee mit der anschließenden Drehbrücke sowie
- die zweistreifig ohne Abbiegestreifen ausgebaute Willy-Brandt-Allee selbst.

Auch im weiteren Verlauf des Straßenzuges sind mit dem Lindenteller im Süden und der Straße An der Untertrave mit der Hubbrücke im Norden Verkehrsanlagen vorhanden, die zeitweise an der Grenze der Leistungsfähigkeit betrieben werden.

Hinzu kommen die Überlagerungen der Verkehre von und zu den Parkplätzen westlich der Willy-Brandt-Allee mit den kreuzenden Strömen des Fußverkehrs, insbesondere nach dem Ende von Veranstaltungen in der MuK. Auch wenn diese Störung in den Verkehrsabläufen nur von relativ kurzer Dauer ist und nach dem Ende von Veranstaltungen mit 3.500 Besucherinnen und Besucher kaum vermeidbar ist, sind Verbesserungen wünschenswert.

Insbesondere im Hinblick auf Veranstaltungsverkehre in der MuK und einer künftigen Multifunktionshalle sind im Kraftfahrzeugverkehr die Fahrbeziehung von und zur Autobahn A 1 mit den Anschlussstellen (AS) Lübeck-Zentrum und Bad Schwartau von Bedeutung:

- Richtung AS Lübeck-Zentrum werden die Verkehre über den Lohmühlenteller, die Fackenburger Allee, den Lindenteller und über den Knotenpunkt Holstentorplatz/ Puppenbrücke/ Possehlstraße zur Willy-Brandt-Allee geführt. Viele Ortskundige (und teilweise auch Navigationssysteme!) wählen den Weg über die Friedenstraße und die Marienbrücke zur Wallhalbinsel. Dieser Weg ist allerdings wegen der Abbiegeverbote in der Schwartauer Allee nur für den Zielverkehr (Anreise) möglich.
- Richtung AS Bad Schwartau führt der Weg über Schwartauer Allee/ Schwartauer Landstraße und die Marienbrücke zur Wallhalbinsel. In der Verkehrsabwicklung schwierig ist die spitzwinklige Verknüpfung der Marienbrücke mit der Willy-Brandt-Allee. Im Zielverkehr (Anreise) erfolgt die Führung über die Straße Lastadie.

Die Schwachpunkte der Erschließung der Wallhalbinsel im Kraftfahrzeugverkehr sind damit im Wesentlichen beschrieben. Es wird deutlich, dass die zu erwartenden Verkehrsprobleme nicht primär im unmittelbaren Einwirkungsbereich der neuen Nutzungen auf der Wallhalbinsel auftreten werden,

sondern vor allem im Hauptverkehrsstraßennetz im weiteren Umfeld der Wallhalbinsel zu erwarten sind.

Die angenommen räumliche Verteilung der neuen Verkehre berücksichtigt die Einbindung der Multifunktionshalle in das Straßennetz und oben genannte Ausrichtung der regionale und überregionale Verkehrsströme (Abb. 1 und 2).

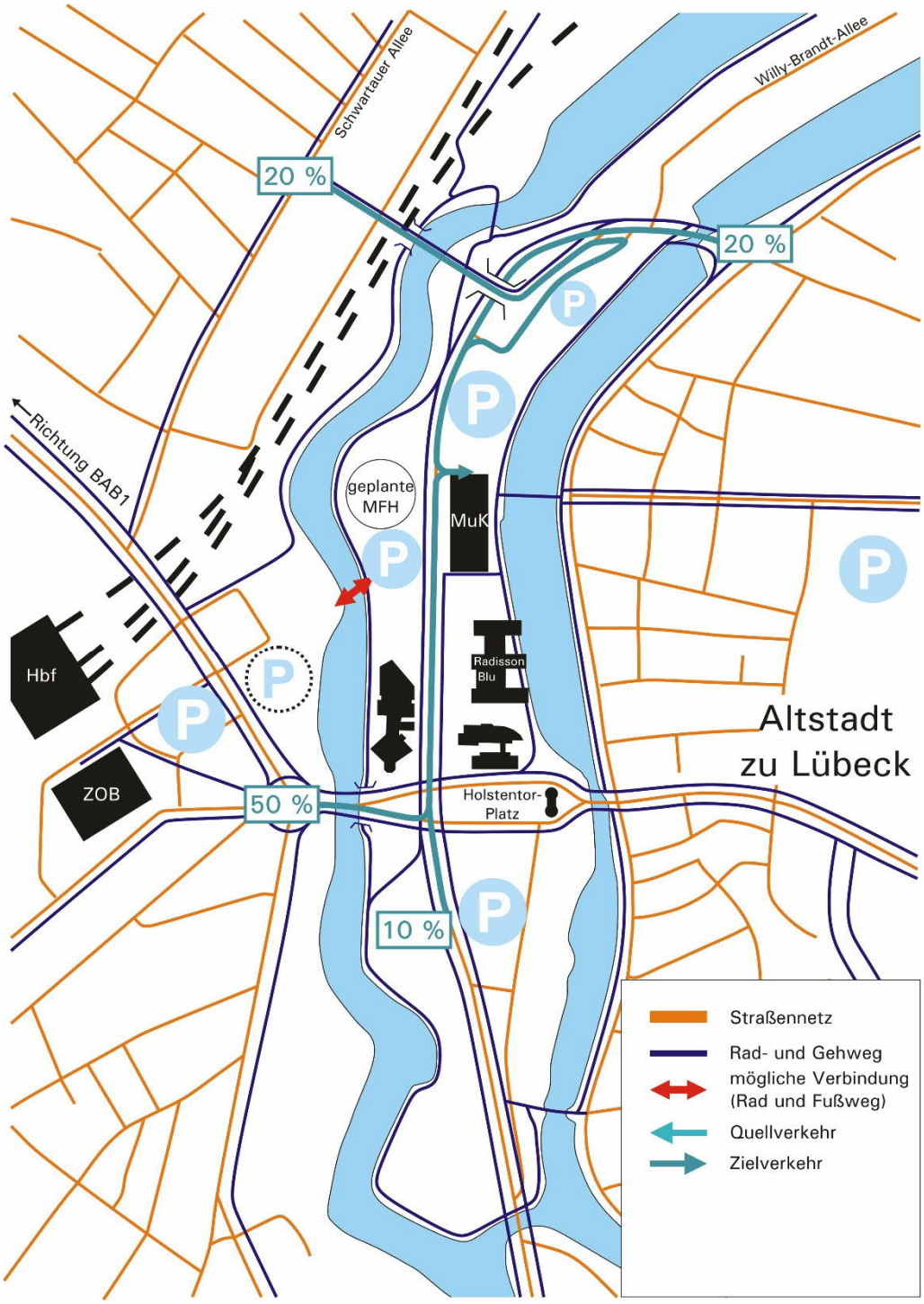


Abb. 1: Verteilung des Zielverkehrs bei einer regional und überregional bedeutsamen Veranstaltung (Anreise)

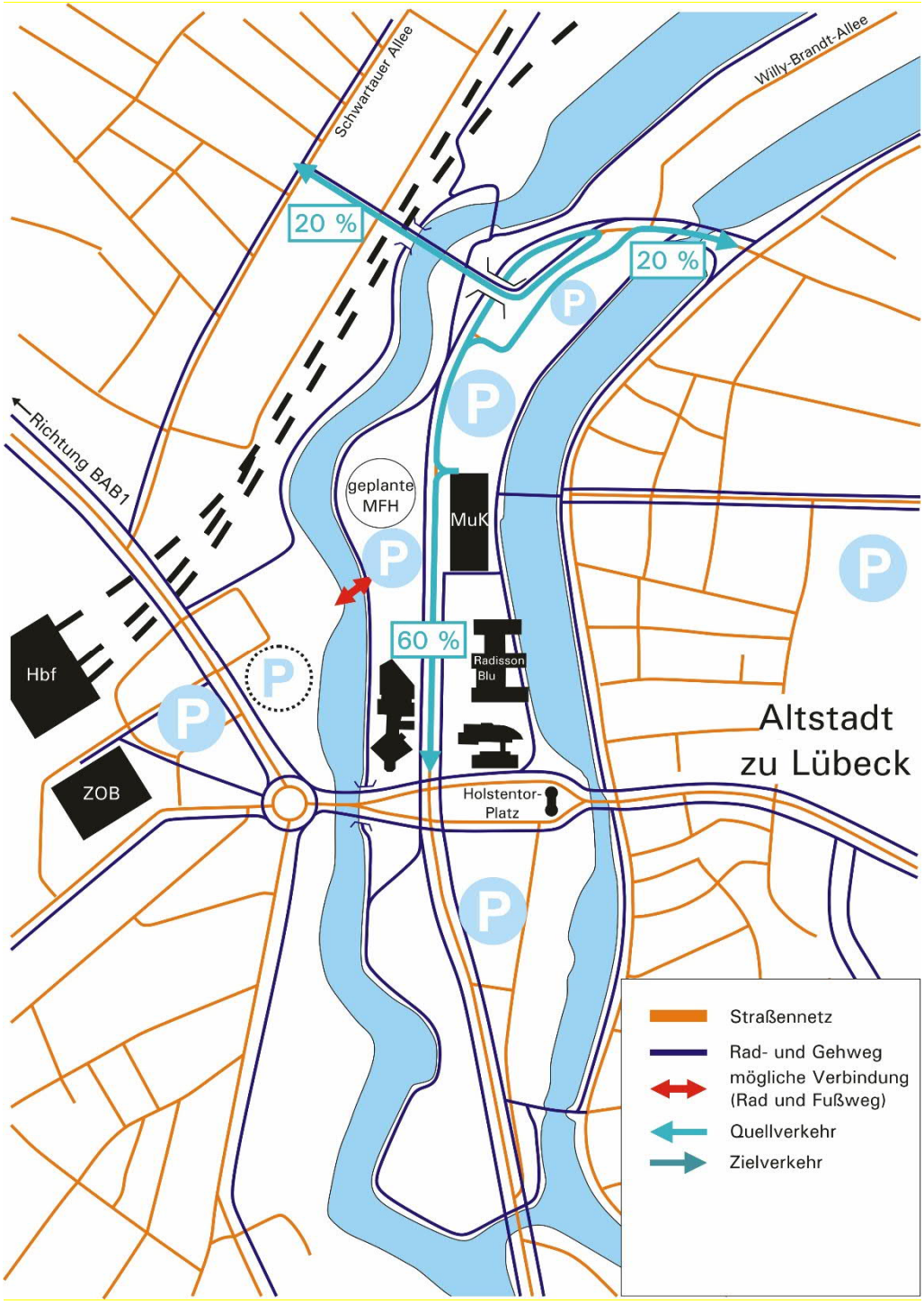


Abb. 2: Verteilung des Quellverkehrs bei einer regional und überregional bedeutsamen Veranstaltung (Abreise)

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Wallhalbinsel wird derzeit von den Buslinien des Stadtverkehrs – abgesehen von der stark frequentierten Haltestelle am Holstentor - nicht unmittelbar bedient. Da das städtische Busliniennetz sehr stark auf die Altstadtinsel ausgerichtet ist, wird auch die Straße An der Untertrave, die der mittleren und nördlichen Wallhalbinsel noch am nächsten liegt, nur von einer einzigen Buslinie angefahren. Die Abbildungen 3 und 4 zeigen die Erschließungsqualität auf der Wallhalbinsel wenn die Buslinienführung über die Straße An der Untertrave oder alternativ über die Willy-Brandt-Allee geführt

würde. Aus gesamtstädtischer Sicht ist vermutlich die Führung über die Straße An der Untertrave die bessere Alternative, da die Erreichbarkeit der Veranstaltungsorte von MuK und MFH grundsätzlich gut ist und die Altstadt mit bedient werden kann.

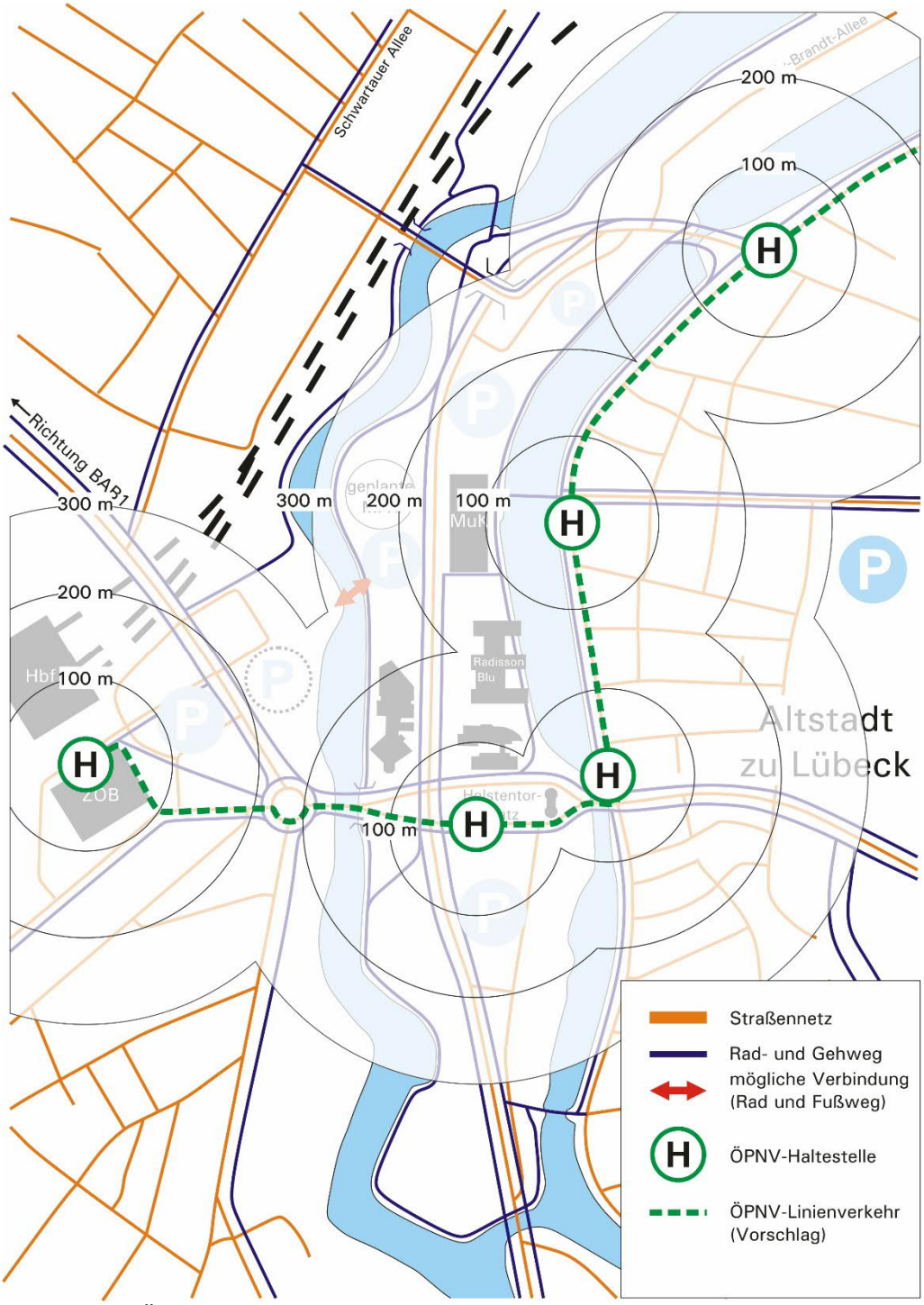


Abb. 3: ÖPNV-Erschließung der Wallhalbinsel bei einer Buslinienführung über die Straße An der Untertrave

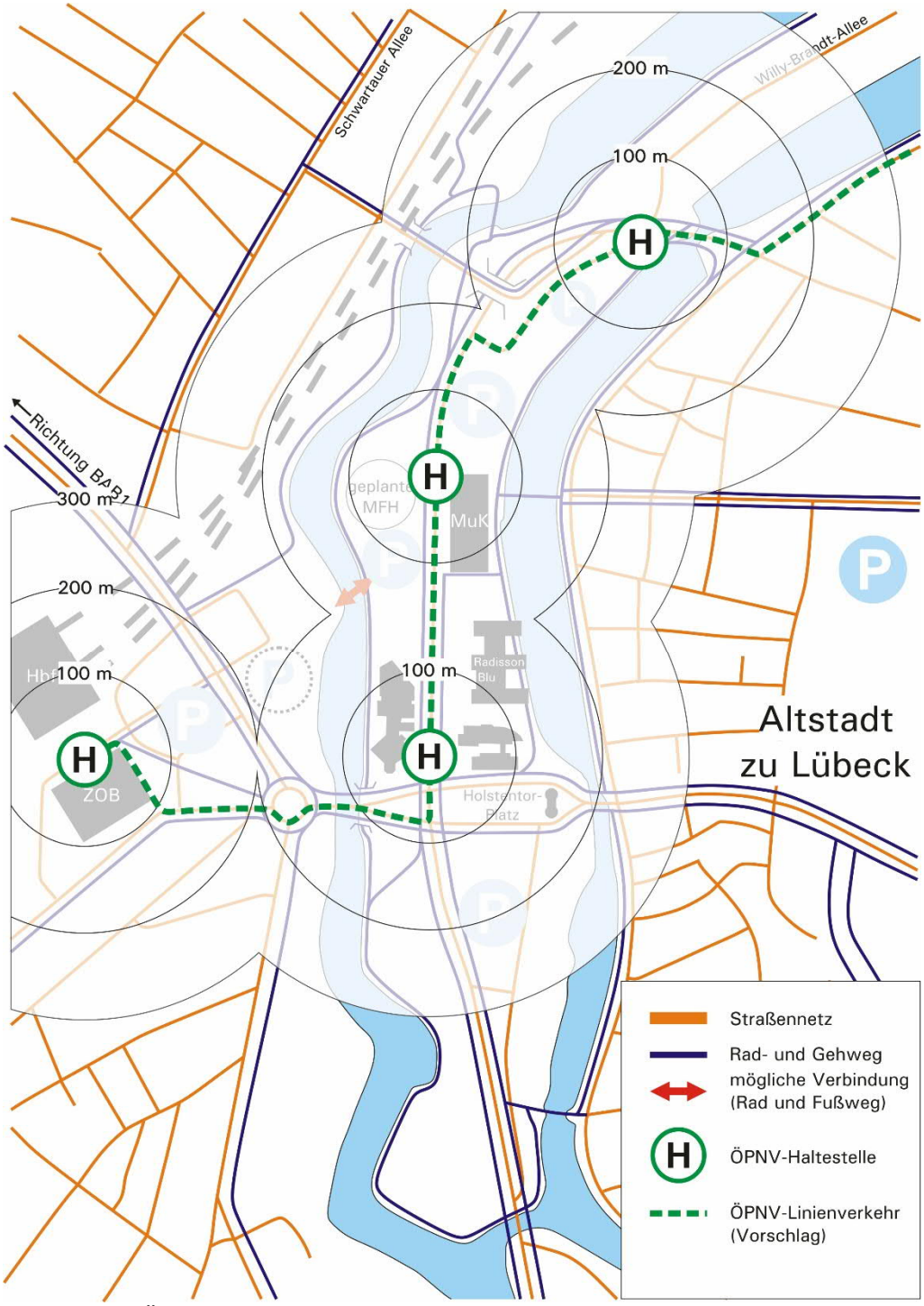


Abb. 4: ÖPNV-Erschließung der Wallhalbinsel bei einer Buslinienführung über die Willy-Brandt-Allee

Im Hinblick auf die Veranstaltungsverkehre in der MuK und einer künftigen Multifunktionshalle reicht die derzeitige Bedienung jedenfalls nicht aus, wenn mit einem spürbaren Anteil an Fahrgästen mit dem ÖPNV gerechnet werden soll.

Eine differenziertere Betrachtung ist allerdings für regionale und überregionale Verkehre zu Veranstaltungen in der Multifunktionshalle notwendig. Die Fußwegentfernung zum Hauptbahnhof beträgt etwas weniger als 1.000 m. Durch den Bau der Stadtgrabenbrücke ließe sich diese Distanz halbieren.

Dies sind Entfernungen, die beispielweise bei Sportveranstaltungen und auch bei Konzerten der Kategorie Rock/Pop durchaus zu Fuß zurückgelegt werden. Die Voraussetzung zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ist da eher bei der abendlichen Verfügbarkeit zu sehen, d.h. der Frage, ob im regionalen Verkehr nach 22 Uhr überhaupt noch Fahrmöglichkeiten angeboten werden.

Rad- und Fußverkehr

Die Einbindung der Wallhalbinsel in die Netze für den Rad- und Fußverkehr ist sehr stark durch die Brückenverbindungen bestimmt. Während die Verbindungen zur Altstadt über die Holstenbrücke, die MuK-Brücke in Verlängerung der Beckergrube und die Drehbrücke ausreichend erscheinen, ist die Verbindung zum Hauptbahnhof über den Lindenteller umständlich und umwegig. Die seit längerem geplante Stadtgrabenbrücke in Verlängerung der Werner-Kock-Straße könnte hier eine wesentliche Verbesserung darstellen. Die Wegelänge zum Hauptbahnhof würde sich gegenüber heute in etwa halbieren und die schwierige Wegeführung über den Lindenteller würde entfallen.

Die Verbindung in den Stadtteil St. Lorenz ist über die Marienbrücke zwar gegeben, die Verknüpfungen mit der Willy-Brandt-Allee sind für den Radverkehr allerdings schwierig. Die Verbindung in den Norden von St. Lorenz über Werftstraße und Bahnweg ist ebenfalls grundsätzlich vorhanden, erscheint aber ausbaufähig. Dass sich aus neuen Verbindungen interessante Wegebeziehungen ergeben können, zeigt die im Rahmen einer Kunstaktion aufgebaute temporare Brücke von der nördlichen Wallhalbinsel zur Kulturwerft Gollan. In Verbindung mit der weiteren Entwicklung in St. Lorenz sind Verbesserungen der Wegebeziehungen über die Wallhalbinsel anzustreben.

Wesentlicher Schwachpunkt der Erschließung der Wallhalbinsel im Rad- und Fußverkehr sind auf dem Weg zum Bahnhof die mangelhaften Verkehrsanlagen auf der Puppenbrücke und am Lindenteller. Die übrigen Verbindungen sind u.a. wegen der vielen Gleisanlagen in Richtung St. Lorenz schwierig, in der Qualität aber ausbaufähig.

5 Künftige Erschließung der Wallhalbinsel

Die im Rahmen des B-Planes 01.77.00 auf der nördlichen Wallhalbinsel vorgesehenen zusätzlichen Nutzungen können voraussichtlich durch den Ausbau des Knotenpunktes Willy-Brandt-Allee/ Lastadie/ Neue Zufahrt und einige flankierenden Maßnahmen der Signalsteuerung zufriedenstellend bewältigt werden. Problematisch sind die Veranstaltungsverkehre der MuK und vor allem einer künftigen Multifunktionshalle (MFH) in der An- und Abreise bei größeren Veranstaltungen. Für diese Verkehre, die zeitlich stark konzentriert auftreten werden, ist eine Strategie zu entwickeln, die die Nutzung des Kraftfahrzeuges durch verstärkte alternative Angebote begrenzt und die verbleibenden Mengen im Kraftfahrzeugverkehr stadtverträglich abwickelt. Im Fokus der weiteren Betrachtungen zur künftigen Erschließung der Wallhalbinsel werden deshalb die Veranstaltungsverkehre stehen.

Generelle Strategie
Im Hinblick auf die Abwicklung der Veranstaltungsverkehre der MuK und einer künftigen Multifunktionshalle wird folgende generelle Strategie empfohlen:

- Zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollen Anreize gegeben werden. Ein Ansatz hierzu wäre ein Kombi-Ticket mit kostenfreier Nutzung des ÖPNV am Veranstaltungstag.

- Das Angebot im ÖPNV muss hierzu ausgeweitet werden. Bei Veranstaltungen müssen angemessene Kapazitäten bereitgestellt werden. Ggf. sind Shuttle-Verkehre in Erwägung zu ziehen.

- Einen Teil der veranstaltungsbezogenen Kfz-Verkehre soll durch verkehrslenkende Maßnahmen bereits vor der Wallhalbinsel abgefangen werden. Hierzu bieten sich Parkmöglichkeiten vor dem Stadtgraben an.

- Durch verkehrslenkende Maßnahmen soll die heute sehr starke Ausrichtung der Ziel- und Quellverkehre auf die Puppenbrücke und den Lindenteller verringert werden.

- Der Anteil im Radverkehr soll durch den Ausbau der Netze und qualitativ gute Abstellanlagen am Zielort gesteigert werden.

- Die Fußwege sollen attraktiv gemacht werden. Eine Verkürzung des Weges vom und zum Hauptbahnhof kann durch die neue Stadtgrabenbrücke erreicht werden. Der Weg vom Hauptbahnhof zur MuK halbiert sich auf weniger als 500 m.

Maßnahmenkonzept
Unter der Voraussetzung, dass sich die Veranstaltungsverkehre selten mit den werktäglichen Spitzenverkehren überlagern werden und durch die aktive Förderung des ÖPNV sowie des Fuß- und Radverkehrs eine mittel- bis langfristig veränderte Verkehrsmittelwahl zu erwarten ist, erscheint bei den geplanten städtebaulichen Entwicklungen eine Erschließung der Wallhalbinsel mit angemessenen Verkehrsqualitäten machbar. Folgende Bausteine in einem Maßnahmenkonzept werden empfohlen:

- Bau der Stadtgrabenbrücke zur Verbesserung der Wegebeziehung im Rad- und Fußverkehr zum Hauptbahnhof

- Aktivierung von Stellplätzen für den Spitzenbedarf bei Veranstaltungen in der MuK bzw. der Multifunktionshalle (MFH) jenseits des Lindentellers, beispielsweise in den Linden-Arcaden oder in der neuen städtebaulichen Entwicklung an der Werner-Kock-Straße (insgesamt ca. 500 Stellplätze)

- Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einem Parkhaus bzw. einer Tiefgarage mit Ein- und Ausfahrt auf die Willy-Brandt-Allee (ca. 800 Stellplätze) für die Veranstaltungsorte MuK/ MFH und zur Kompensation ggf. entfallender Stellplätze

- Aufweitung der Willy-Brandt-Allee zur Verbesserung der Verkehrsabläufe an den Zufahrten zu den Parkmöglichkeiten (Linksabbiegestreifen) und zur Verbesserung der Querbarkeit der Straße (Mittelinseln)

- Führung von zwei ÖPNV-Linien über die Wallhalbinsel bzw. alternativ über die Straße An der Untertrave

- Sicherstellung einer ausreichenden ÖPNV-Bedienung bei Veranstaltungsende

- Einführung eines Kombi-Ticket mit kostenfreier Nutzung des ÖPNV am Veranstaltungstag zumindest bei nachfrageintensiven Veranstaltungen

- Schaffung ausreichender und sicherer Radabstellmöglichkeiten an den Veranstaltungsorten

- Informationskampagne, die für die Erreichbarkeit der Wallhalbinsel ohne Auto wirbt.

Mittel- bis langfristig ist mit dem Neubau der Marienbrücke das Knotenpunktsystem Willy-Brandt-Allee/ Marienbrücke/ Lastadie /Zufahrt nördliche Wallhalbinsel zu überplanen und in der Verkehrsabwicklung zu vereinfachen.

Verkehrliche Wirkungen
Eine detaillierte Einschätzung der verkehrlichen Wirkungen der aufgezeigten städtebaulichen Entwicklungen auf die relevanten Verkehrsanlagen im Umfeld der Wallhalbinsel soll erst im zweiten Teil der Untersuchung erfolgen. In der Ersteinschätzung lässt sich aber bereits sagen, dass die zu erwartenden Zunahmen in der Willy-Brandt-Allee an Veranstaltungstagen spürbar sein werden und einer genaueren Überprüfung bedürfen. Wegen der dichten Knotenpunktfolge im Bereich Puppenbrücke/ Lindenteller wird eine Verkehrssimulation empfohlen. Folgende Ausbauerfordernisse erscheinen notwendig:

- Die Willy-Brandt-Allee ist derzeit ohne Linksabbiegestreifen ausgebaut und weist bereits heute Engpässe an den Zufahrten zu den Parkmöglichkeiten auf, die durch separate Abbiegestreifen beseitigt werden sollten. In diesem Zusammenhang sind auch die Überlagerungen mit den Fußverkehrsströmen bei Veranstaltungsenden zu lösen.

- Der Knotenpunkt Willy-Brandt-Allee/ Holstentorplatz/ Puppenbrücke/ Possehlstraße sollte im Zuge der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes für die Altstadt ohnehin umgestaltet werden. Kurz- und mittelfristig wäre eine flexible Anpassung des Signalprogramms wünschenswert um Veranstaltungsverkehre besser abwickeln zu können.

- Der Lindenteller bleibt sowohl bezüglich der Verkehrsabwicklung als auch der Verkehrssicherheit problematisch. Eine Erweiterung der Kapazität erscheint nicht möglich. Deshalb ist der Vorschlag, einen Teil der veranstaltungsbezogenen Kraftfahrzeugverkehre vor dem Lindenteller abzufangen, wichtig. Auf Parkmöglichkeiten wäre mit einem Parkleitsystem hinzuweisen.

- Der Knotenpunkt Willy-Brandt-Allee/ Marienbrücke kann die zusätzlichen Verkehre vermutlich abwickeln, im Zuge der Marienbrücke sind allerdings bereits heute Rückstauerscheinungen festzustellen, die sich weiter verschärfen könnten.

- Der Knotenpunkt Willy-Brandt-Allee/ An der Untertrave/ Engelsgrube (Drehbrücke) kann die zusätzlichen Verkehre vermutlich abwickeln, allerdings sind weitere Verkehrszunahmen in Richtung Hubbrücke nicht erwünscht.

6 Fazit – vorläufige Schlussfolgerungen

In der Ersteinschätzung sind die folgenden vorläufigen Schlussfolgerungen möglich:

Maßgebliche Kenngrößen

- Die im Bebauungsplan 01.77.00 für die nördliche Wallhalbinsel möglichen Nutzungen lassen eine Verkehrserzeugung von ca. 2.200 Kfz/24h erwarten, die über den Knotenpunkt Willy-Brandt-Allee/ Lastadie abgewickelt werden können.

- Die zusätzlich vorgesehene Multifunktionshalle für 6.000 Besucherinnen und Besucher lässt – in Abhängigkeit vom Veranstaltungstyp – eine zusätzliche Verkehrserzeugung von bis zu 2.600 Kfz/24h erwarten.

- Es kann nicht erwartet werden, dass diese Verkehre immer reibungslos abgewickelt werden können, allerdings ist die zeitliche Verteilung und die Häufigkeit der Ereignisse zu beachten. Eine Bemessung nach dem „Worst-Case-Szenario“ ist nicht sinnvoll.

- Die in der internen Standortuntersuchung für die Multifunktionshalle genannte Anzahl von 2.000 Stellplätzen ist zu hoch und konterkariert die Bemühungen, Mobilität stadtverträglich zu gestalten.

Strategie

- Die städtebaulich integrierte Lage des Standortes ist für eine stadtverträgliche Verkehrsmittelwahl zu nutzen. Hierzu müssen die entsprechenden Anreize zur Nutzung der Öffentlichen Verkehrsmittel und des Fahrrades gegeben werden.

- Um Überlastungserscheinungen im Straßennetz zu vermeiden, muss es das Ziel sein, einen Teil der Kfz-Verkehre nicht unmittelbar bis zu den Veranstaltungsorten Multifunktionshalle und MuK zu führen, sondern vor den neuralgischen Punkten (Lindenteller, Puppenbrücke, Drehbrücke) abzufangen.

- Die für die Veranstaltungsorte notwendigen Stellplätze sollten deshalb nur teilweise direkt am Gelände untergebracht werden, vielmehr sind Kontingente in peripheren Parkierungsanlagen (z.B. Linden-Arcaden) zu sichern. Auf diese Kontingente ist durch verkehrslenkende Maßnahmen hinzuweisen.

- Im Kraftfahrzeugverkehr problematisch ist in der Regel die Abreise nach Veranstaltungsende, wenn ein Großteil der Besucherinnen und Besucher mehr oder weniger gleichzeitig den Standort verlassen will. Notwendig erscheinen zumindest an den Knotenpunkten auf dem Weg in das überregionale Straßennetz Signalprogramme, die auf diese Spitzenbelastung eingerichtet sind.

Erforderliche Maßnahmen

- Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Wallhalbinsel zu Fuß und mit dem Rad ist der Bau der Stadtgrabenbrücke von zentraler Bedeutung. Durch die Stadtgrabenbrücke lässt sich die fußläufige Entfernung von

der MuK zum Hauptbahnhof halbieren. Ferner werden als unsicher empfundene und unwirtliche Bereiche wie der Lindenteller umgangen.

- Durch das Bereitstellen einer ausreichend großen Anzahl und qualitativ guten Radabstellmöglichkeiten kann die Radnutzung, gerade bei Sportveranstaltungen in der neuen Multifunktionshalle gesteigert werden.

- An den Veranstaltungsorten MuK und Multifunktionshalle sollte ein Stellplatzangebot für maximal 1.000 Kfz – bevorzugt in einer Tiefgarage - vorgehalten werden. In Verbindung mit den im näheren und weiteren Umfeld ohnehin vorhandenen Stellplätze reicht das Kontingent auch zur teilweisen Entlastung der Altstadt aus.

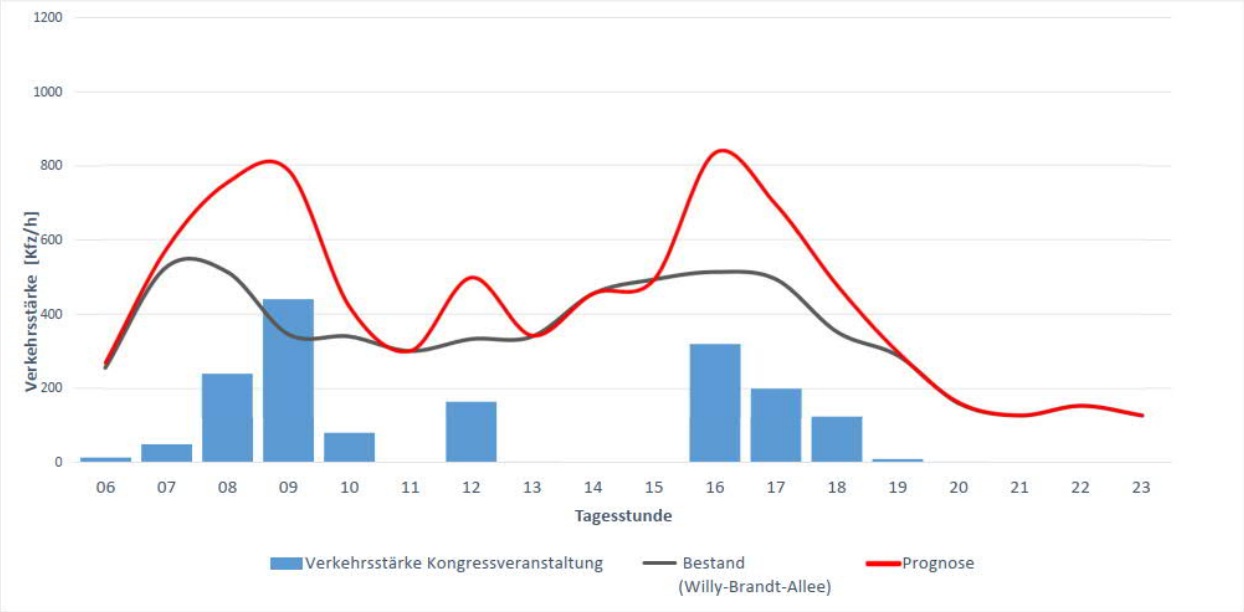
- Zur Verbesserung der Verkehrsabläufe in der Willy-Brandt-Allee sind an den Zufahrten zu den Stellplätzen Linksabbiegestreifen erforderlich. Durch den Einbau von Mittelinseln ist die Querbarkeit der Straße zu verbessern. Dadurch können auch die Verkehre nach Veranstaltungsende entflochten werden. In diesem Zusammenhang sind auch die straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen neu zu konzipieren.

- Durch Verbesserungen im ÖPNV-Angebot und Maßnahmen im Marketing (z.B. Kombi-Ticket) lässt sich der Verkehrsanteil im öffentlichen Verkehr steigern. Während Kongressbesuchende bereits heute die Angebote im öffentlichen Verkehr nutzen, können Besucherinnen und Besucher bei Konzerten öffentliche Verkehrsmittel oft deshalb nicht nutzen, weil abends keine Angebote mehr vorhanden sind. Ein Kombi-Ticket setzt folglich adäquate ÖV-Angebote voraus, die im regionalen Schienenverkehr vorhanden sind.

Vor dem Hintergrund der bislang vorliegenden Erkenntnisse, der zu erwartenden Veränderungen in der Mobilität und der angesprochenen Maßnahmen erscheinen die städtebaulichen Entwicklungen auf der nördlichen Wallhalbinsel (B-Plan 01.77.00) und der Bau einer Multifunktionshalle möglich.

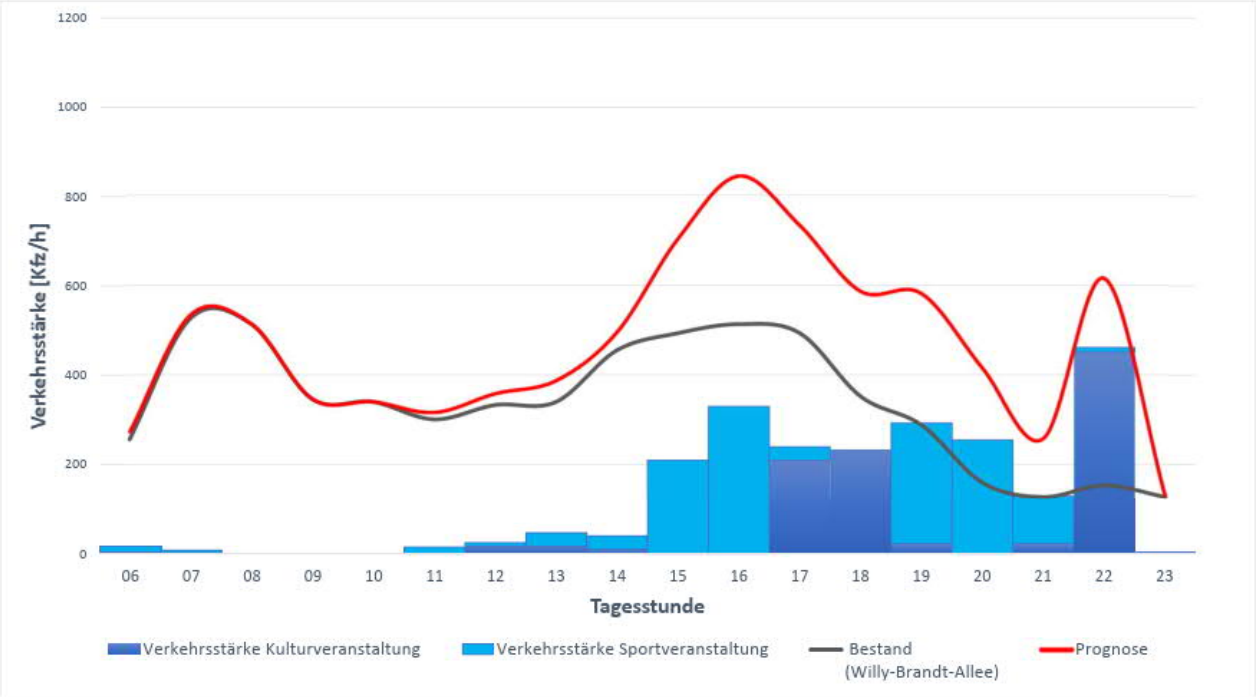
7 Anhang

Veranstaltungsort	06:00	07:00	08:00	09:00	10:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00	00:00
Multifunktionshalle + Musik- und Kongresshalle			Anreise		Kongressveranstaltung (bis 4.000 B) 10 - 16 Uhr						Abreise								



Anhang 1: In der Willy-Brandt-Allee entstehende Verkehrsstärke während einer ganztägigen Kongressveranstaltung (bis zu 4.000 Besucherinnen und Besucher)

Veranstaltungsort	06:00	07:00	08:00	09:00	10:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00	16:00	17:00	18:00	19:00	20:00	21:00	22:00	23:00	00:00
Multifunktionshalle										Anreise		Sport-vernstaltung (bis 6.000 B) 17-19 Uhr		Abreise					
Musik- und Kongresshalle												Anreise		Kulturveranstaltung (Konzert) (bis 3.500 B) 19-22 Uhr			Abreise		



Anhang 2: In der Willy-Brandt-Allee entstehende Verkehrsstärke während zwei parallellaufenden Veranstaltungen (Sportveranstaltung mit 6.000 Besucherinnen und Besucher sowie Kulturveranstaltung mit 3.500 Besucherinnen und Besucher)

Multifunktionshalle in Lübeck: Einschätzung aus MuK-Perspektive

Die Handballmannschaft des VFL Lübeck-Bad Schwartau hat vor dem Hintergrund ihrer derzeitigen Erfolge und aufgrund der eingeschränkten räumlichen und technischen Ausstattung der Hansehalle eine Diskussion um den Neubau einer Multifunktionshalle in Lübeck angeschoben.

Standortfrage:

Sollte ein Neubau angeschoben werden ist aus Sicht der MuK nur ein Standort mit unmittelbarem Anschluss an die Musik- und Kongresshalle sinnvoll, da nur dann der sehr profitable Kongressmarkt berücksichtigt werden kann. Wenn nur das Konzert/Kultursegment betrachtet wird, ist natürliche auch ein Standort an anderer Stelle denkbar. Favorisiert wird aber ein Standort mit direkter Anbindung. Anforderungen an die Architektur und verkehrliche Anbindung werden an dieser Stelle noch nicht betrachtet, sind aber natürlich zu berücksichtigen.

Nur durch diesen Standort kann eine optimale Synergie ausgeschöpft werden:

- Die Veranstaltungsvielfalt der MuK würde deutlich gesteigert
- Größere Veranstaltung möglich und auch mehrzügige Veranstaltungen möglich wie Konzerte, Comedy, Galaveranstaltungen, begleitenden Industrieausstellungen, Großkongresse, *sonstige Sportveranstaltungen*
- Kostenreduzierung MuK und Aufwandsreduzierung Kunden durch Wegfall von Leichtbauhallen
- Erlössteigerungen durch mehr und größere Veranstaltungen
- Organisatorische und personelle Synergien zwischen MuK und Halle
- Bessere Vermarktungsmöglichkeiten durch großes Portfolio
- Profilschärfung für die MuK (z.B. nur noch unplugged im Konzertsaal), Konzertsaal wird ausschließlich Konzertsaal – hebt die Akzeptanz in der Klassikwelt.
- Image steigt
- Gute Quartiersentwicklung möglich „Veranstaltungsbereich von Holstentor bis Wallhalbinsel/Gollan
- Verbesserung der Situation für das Theater Lübeck, da keine Probenengpässe mehr bestehen würden. Der Orchesterprobenraum könnte ausschließlich Probenraum werden.

Nutzungskonzept:

Unter Berücksichtigung unseres Einzugsgebiets (ca. 80km Radius, also HH, Schwerin, Rostock bis Kiel), unserer Erfahrungswerte könnte mit einer Veranstaltungszahl von 50-60 Veranstaltungen im Jahr gerechnet werden. Kleinstveranstaltungen (z.B. in Logen, Teilbereichen) sind hier nicht berücksichtigt. Allerdings werden diese in jeder öffentlichen Statistik natürlich mit ausgewiesen. Dies nur als Hinweis, sollte man Zahlen anderer Multifunktionshallen vergleichen wollen. Der Nutzungsmix könnte wie folgt aussehen:

17-20 VA Ankermieter Handball (Pokalspiele, Freundschaftsspiele – zu beachten Pokalspiele sicher finanzielle nicht sehr attraktiv!

4-8 VA weitere Sportveranstaltungen wie z.B. Boxen, Kampfsport, Volley-Basketball – hier kennt FB4 die Sportlandschaft besser und kann das einschätzen

20-25 VA im Kulturbereich (keine Klassik, Rock, Comedy, Shows etc.)

1-4 VA im Kongressbereich (Kongresse mit begleitenden Ausstellungen über 1000qm, Jahreshauptversammlungen)

3-6 VA Gesellschaft (Feiern, Parties, Jubiläen)

Diese Einschätzung beruht auf derzeitigen Erfahrungswerten und müsste natürlich genauer untersucht werden. Die MuK hat bislang weder im Sportbereich noch in größeren kulturellen Bereichen akquiriert. Hier müsste v.a. das überregionale Angebot ausgewertet werden. Zum Vergleich bewegen sich die Veranstaltungszahlen anderer Multifunktionshallen von 50 (z.B. Seidensticker Halle in Bielefeld oder EWE Arena in Oldenburg)- über 200 (Tempodrom Berlin, Schleyer Halle Stuttgart) Veranstaltungen mit einem ähnlichen Veranstaltungsmix. (mehr dazu in Stadionwelt).

Betreiberkonstellation:

Aus MuK Perspektive bietet sich natürlich die Konstellation „ein kommunaler Betreiber" an, d.h. Muk und Halle in einer Hand und Betreibergesellschaft, um bestmögliche Synergien zu erzielen. Diese wirken im Marketing und Vertrieb, im Key Account und Event Management, in der Aufbau- und Ablauforganisation, beim Personal sowie beim Gebäudemanagement (technisch, infrastrukturell und kaufmännisch).

Mit dem Bau einer Arena kann in Lübeck eine Angebotslücke im Kapazitätssegment > 3.000 Besucher, nämlich 4-6000, geschlossen werden. Diese betrifft vor allem Veranstaltungen im Segment Kultur, Sport und Großkongresse. Es existiert eine Schnittmenge mit Kapazitäten der MuK im Segment zwischen 1.500 und 3.000 Besucher. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob und in wie weit dieses Angebot auf eine adäquate Nachfrage trifft – und dies in einem anspruchsvollen Marktumfeld. Die Multifunktionshalle ermöglicht der Stadt Lübeck eine kapazitäts- und veranstaltungsartbezogene, vielfältige Vermarktung ihres Standortes.

Investitionsbenchmarks:

Die Baukosten vergleichbarer Hallen liegen bei 18,9- 40 Mio €. Porsche Arena Stuttgart mit gut 6000 Kapazität knapp 40 Mio €, Arena Trier (4700) 25 Mio €, Rittal Arena Wetzlar (4500) 18,9 Mio €. Quellen aus Verbandskontakten.

Grobe Wirtschaftlichkeitsbetrachtung/regionalwirtschaftliche Effekte:

Legt man die oben geschätzten Veranstaltungszahl und -mix zugrunde können Erlöse an Mieten, Gastronomie, Werbevermarktung, evtl. auch Namensrechte etc. von ca. 1,2-2 Mio € angenommen werden, denen natürlich entsprechende Aufwände gegenüberstehen. Ebenso wird die Bauunterhaltung nicht zu unterschätzen sein. Es ist also in jedem Fall mit einem **negativen**

Betriebsergebnis zu rechnen. Dagegen stehen mit Sicherheit hohe regionalwirtschaftliche Effekte (Umwegrentabilität, induzierte Steuermehreinnahmen, Neuansiedlung Dienstleister, Werbe-Imageträger für Lübeck hat dann Magnetwirkung auf Unternehmensansiedlung, Arbeitsplatzeffekte u.v.m.). Ein vertiefendes Gutachten wäre zur Konkretisierung des Vorhabens sinnvoll.

Ilona Jarabek 07/2018

tourismus plan B
Netzwerk für innovative Lösungen



Regionalwirtschaftliche Effekte der

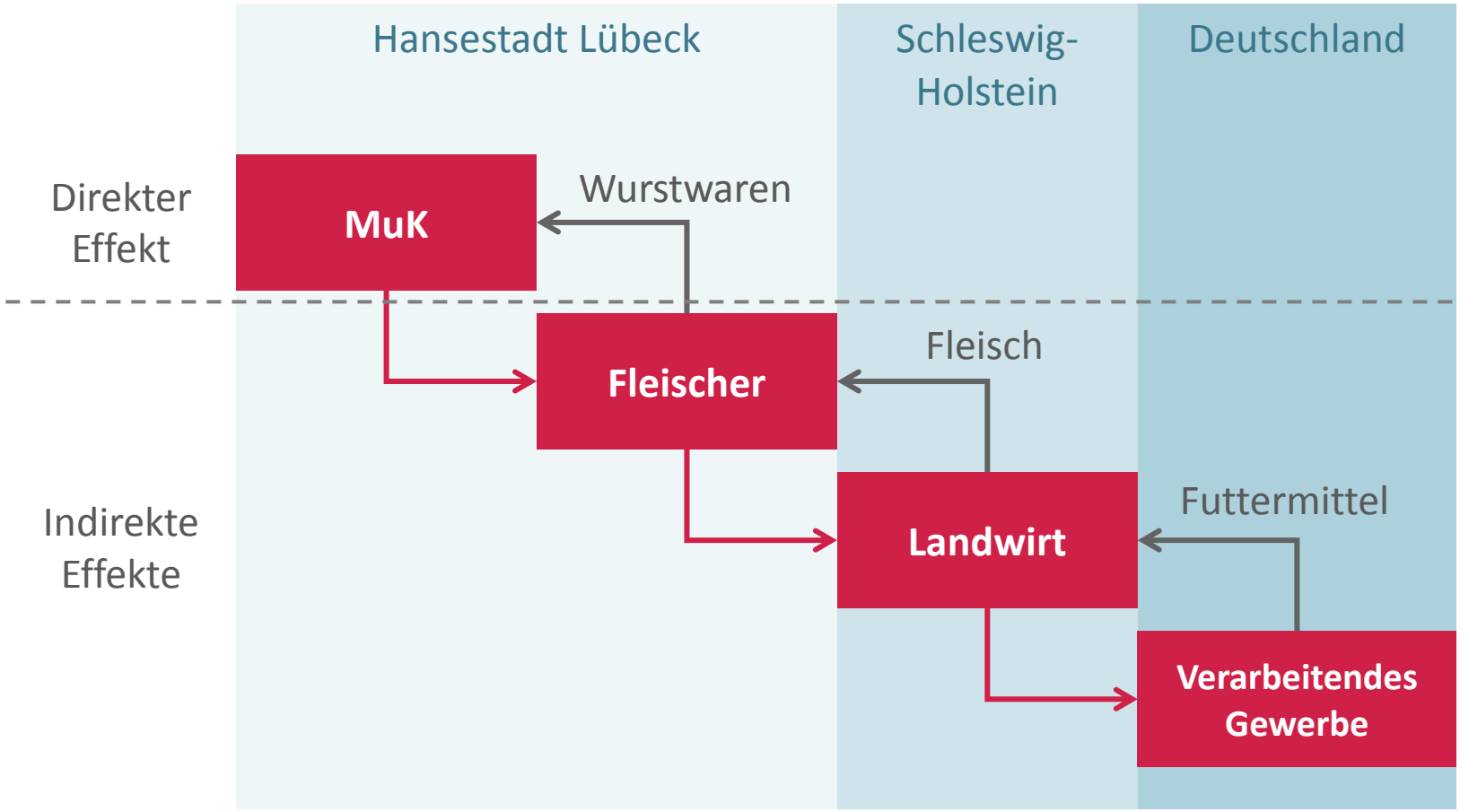
Musik- und Kongresshalle Lübeck

www.tourismusplanb.de

© tourismus plan B GmbH

tourismus plan B
Netzwerk für innovative Lösungen

Beispiel einer Wertschöpfungskette



© tourismus plan B GmbH

Wertschöpfungseffekte

tourismus plan B
Netzwerk für innovative Lösungen

Investionen und laufende Betriebskosten	Direkter Effekt	indirekte und induzierte Effekte	Gesamteffekt (Inland)	Multiplikator	Anteil der Region am Gesamteffekt
im Jahr 2014	in Euro	in Euro	in Euro		in %
Deutschland	10.371.456	18.764.967	29.136.423	2,8	
davon in der Hansestadt Lübeck	6.703.443	14.371.850	21.075.293	3,1	72,3%
davon im übrigen Schleswig-Holstein	930.155	1.631.019	2.561.174	2,8	8,8%

Berechnungen und Schätzungen der tourismus plan b GmbH, 01/2017

© tourismus plan B GmbH

tourismus plan B
Netzwerk für innovative Lösungen

TOP 12 Branchen nach Wertschöpfung in Euro

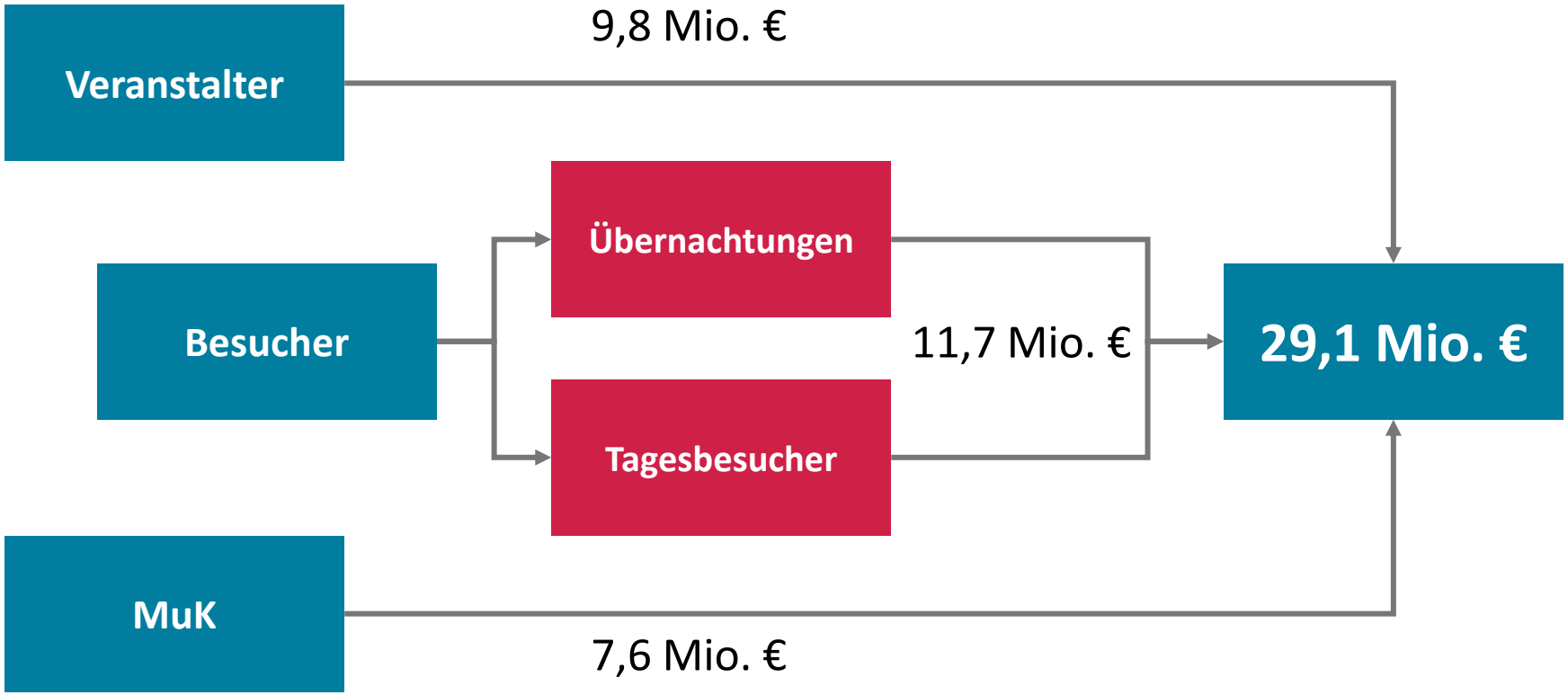
Rang	Branche (WZ 2008)	Direkt	Indirekt/ Induziert	Insgesamt
1	Gastgewerbe	11.080	4.235.543	**4.246.623**
2	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.681.092	2.526.937	**4.208.029**
3	Verarbeitendes Gewerbe	838.240	2.114.746	**2.952.987**
4	Kunst, Unterhaltung und Erholung	574.565	2.273.363	**2.847.928**
5	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen	113.039	2.721.739	**2.834.778**
6	Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. und techn. Dienstleistungen	1.387.378	1.095.449	**2.482.827**
7	Grundstücks- und Wohnungswesen	267.249	922.808	**1.190.056**
8	Information und Kommunikation	331.829	746.867	**1.078.696**
9	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	226.660	462.561	**689.221**
10	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	366.185	182.216	**548.401**
11	Energieversorgung	278.044	265.932	**543.976**
12	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung	64.082	284.326	**348.408**

162 von 1292 in Zusammenstellung

© tourismus plan B GmbH

tourismus plan B
Netzwerk für innovative Lösungen

Zusammensetzung der gesamten Wertschöpfung



© tourismus plan B GmbH

Beschäftigungsseffekte

tourismus plan B
Netzwerk für innovative Lösungen

Investionen und laufende Betriebskosten	Direkter Effekt	indirekte und induzierte Effekte	Gesamteffekt (Inland)	Multiplikator	Anteil der Region am Gesamteffekt
im Jahr 2014	Beschäftigte	Beschäftigte	Beschäftigte		in %
Deutschland	78	247	325	4,2	
davon in der Hansestadt Lübeck	68	174	242	3,6	74,6%
davon im übrigen Schleswig-Holstein	10	18	28	2,8	8,7%

Berechnungen und Schätzungen der tourismus plan b GmbH, 01/2017

164 von 1292 in Zusammenstellung

© tourismus plan B GmbH

Einkommeseffekte

tourismus plan B
Netzwerk für innovative Lösungen

Einkommen	Direkter Effekt	indirekte und induzierte Effekte	Gesamteffekt (Inland)	Multiplikator	Anteil der Region am Gesamteffekt
im Jahr 2014	in Euro	in Euro	in Euro		in %
Deutschland	3.962.254	6.382.804	10.345.058	2,6	
davon in der Hansestadt Lübeck	3.101.576	5.743.027	8.844.603	2,9	85,5%
davon im übrigen Schleswig-Holstein	436.232	536.603	972.834	2,2	9,4%

Berechnungen und Schätzungen der tourismus plan b GmbH, 01/2017

165 von 1292 in Zusammenstellung
© tourismus plan B GmbH

tourismus plan B
Netzwerk für innovative Lösungen

Methodik (Glossar)

- Die direkte Wertschöpfung der MuK umfasst:
  - alle vergebenen Aufträge, Personalaufwendungen und Investitionen der MuK sowie
  - die Auftragsvergaben der Veranstalter und Personalaufwendungen im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung.
- Die indirekte Wertschöpfung umfasst alle Vorleistungen bei Lieferanten und die Konsumausgaben der Gäste, Besucher, Teilnehmer und der Veranstaltungsaufbauteams einschließlich der getätigten Übernachtungen.
- Die induzierte Wertschöpfung umfasst alle Effekte aus den gezahlten Löhnen und Gehältern bei der MuK, Veranstaltern und deren Zulieferern sowie dem Beherbergungsgewerbe.

166 von 1292 in Zusammenstellung
© tourismus plan B GmbH

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09400
öffentlich

Lübeck, 09.10.2020

Bericht
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Sonja Rieper (E-Mail: sonja.rieper@luebeck.de Telefon: 122-4014)

Bericht zur Reduzierung der Schließzeiten im System Ganztag:

Konzept zur Ferienbetreuung für Schulkinder

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Im November 2018 wurde eine Schließzeitenreduzierung im System Ganztag an Schule von der Bürgerschaft beschlossen. Unter Einbeziehung der Träger der Schulkindbetreuung wurde ein bedarfsorientiertes Konzept zur Ferienbetreuung entwickelt.

Bericht:

Seit dem Schuljahr 2019/20 werden zusätzliche bedarfsorientierte Ferienbetreuungsgruppen in der Schulkindbetreuung angeboten. Wurden im Sommer 2019 noch wenige zusätzliche Betreuungstage in Anspruch genommen, stiegen zuletzt in 2020 die Zahlen der Betreuungsgruppen auf insgesamt 11.

In Zusammenarbeit mit den Trägern der Schulkindbetreuung wurde im November 2019 ein Konzept abgestimmt. Aufgrund mit der Corona-Pandemie verbundenen Auflagen im Rahmen der Schulkindbetreuung und der Priorisierung von Corona-Maßnahmen kann dieser Bericht erst jetzt die Gremien erreichen.

Konzept zur Ferienbetreuung für Schulkinder

In der Hansestadt Lübeck wird für Schulkinder im Grundschulalter eine Ferienbetreuung angeboten.
Mit diesem Angebot soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt werden.

Die Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Die Angebote entsprechen den altersspezifischen Bedürfnissen und berücksichtigen die individuellen Interessen und Fähigkeiten der Kinder. Angeboten werden Kreativ-, Bewegungs-, Lern- und Erlebnisangebote. Eine Mittagsverpflegung ist sichergestellt.

Der Betreuungsplan ist zwischen Schulleitung und Leitung des Betreuungsteams abgestimmt.
Für spezielle Angebote oder Ausflüge kann durch den Träger der Schulkindbetreuung eine zusätzliche finanzielle Beteiligung in Höhe von bis zu 4€ täglich erhoben werden. Die Zusatzkosten sind nicht ermäßigungsfähig, sollten aber nicht zum Ausschluss einzelner Kinder führen.

Zeitraum:
Der konkrete Betreuungszeitraum in den Ferien richtet sich nach dem jeweiligen Schulstandort und wird spätestens zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. Grundsätzlich ist eine anteilige Ferienbetreuung in jeden Ferien, insgesamt 34 Tage im Schuljahr, vorzuhalten.

Bedarfsorientiert werden weitere Ferienbetreuungsgruppen eingerichtet, so dass sich die Schließzeiten auf maximal 4 Wochen im Schuljahr reduzieren. Es ist dann möglich, eine 4 wöchige Sommerferienbetreuung sowie weitere 5 Tage verteilt auf die übrigen Ferien – je nach Standort - in Anspruch zu nehmen. Für die Inanspruchnahme der erweiterten Ferienbetreuung ist Voraussetzung, dass die Eltern berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme o. ä. befinden.

Betreuungszeiten:
Ferienbetreuung findet in der Hansestadt Lübeck von montags bis freitags in der Zeit von 8:00 – 16:00 Uhr statt, erweitert um die Zeiten einer Frühbetreuung, wenn diese am Schulstandort angeboten wird. Basis für die Inanspruchnahme ist der jeweilige Betreuungsvertrag.

Umsetzung der erweiterten Ferienbetreuungszeiten:
Im Januar d.J. erfolgt eine Bedarfsabfrage der Träger bei den Eltern über den zusätzlichen Betreuungszeitraum.
Im März/ April d.J. findet im Sozialraum eine Ferienkonferenz aller Träger zur Abstimmung der Ferienzeiten statt (Ferienkalender). Der Bereich Schule und Sport stellt eine sozialraumbezogene Übersicht zur Verfügung.

Im Rahmen der UAG Schulkindbetreuung am 5.06.2019 wurden folgende Empfehlungen zur Umsetzung gegeben:

Variante 1: Angebot der 10 zusätzlichen Ferienbetreuungstage am Schulstandort (ab 10 Kindern) – 5 Tage Sommerferien, restliche Tage verteilt.

Variante 2: Die zusätzlichen Ferienbetreuungstage werden sozialraumübergreifend abgestimmt und durch Aufnahme von Ferienkindern aus anderen Schulstandorten wird der Bedarf gedeckt.

Variante 3: Ein zentraler Standort im Sozialraum erklärt sich bereit, jedes Jahr die Aufnahme zusätzlicher Ferienkinder zu organisieren.

Für die zusätzlichen Ferienbetreuungstage kann es sein, dass das Angebot an einem benachbarten Schulstandort stattfindet.

Über die zusätzlich aufgenommenen Ferienkinder sind die Schulleitungen zu informieren.

Zum Wohl der Kinder ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme der Ferienbetreuungstage pro Kind auf maximal 30 Tage begrenzt sein sollte.

Finanzierung:

Die Träger erhalten für die zusätzlichen Feriengruppen eine Förderung durch die Hansestadt Lübeck. Anträge sind bis spätestens Mitte Mai d.J. beim Bereich Schule und Sport einzureichen. Auf Grundlage der Anträge wird die Reinigung der Räumlichkeiten beauftragt.
Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09314
öffentlich

Lübeck, 11.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2017 mit einem Jahresüberschuss von 83.655.497,89€ bei einer Bilanzsumme von 1.471.766.929,46€ wird nach §95n Abs. 3 GO festgestellt.
2) der beigefügte Prüfbericht des RPA, der im Prüfungsausschuss am 10.09.2020 abschließend beraten (VO/2020/09142) wurde, wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Da nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Bürgerschaft muss formal den jeweiligen Jahresabschluss feststellen.

Anlagen:
+ JA 2017

+ Prüfb zum JA 2017

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

Bilanz zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



1.201.2 – Abteilung Bilanzen
2018

Bilanz der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2017

AKTIVA	Vorjahr	2017
	€	€
1. Anlagevermögen	1.318.120.712,55	1.334.773.435,40
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10.059.191,96	9.884.679,29
1.2 Sachanlagen	1.074.250.699,76	1.091.145.254,62
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	66.215.173,17	66.407.250,60
1.2.1.2 Ackerland	11.261.852,10	11.190.489,43
1.2.1.3 Wald, Forsten	42.834.448,37	42.868.840,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	105.907.274,95	103.150.742,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte TOP 5.1		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.204.934,56	16.595.701,44
1.2.2.2 Schulen	191.936.728,26	192.950.556,71
1.2.2.3 Wohnbauten	3.866.646,64	4.210.458,32
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	77.877.039,20	78.470.665,80
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	100.477.438,97	101.192.705,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	82.490.481,00	81.069.481,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	17.955.272,01	16.830.193,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	911.363,00	972.379,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	129.329.483,78	128.358.403,17
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	60.285.802,05	58.639.068,54
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	828.351,00	806.300,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	60.446.658,23	61.527.852,23
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	27.913.423,50	29.251.282,81
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.653.550,14	22.284.549,29
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	55.854.778,83	74.368.335,75
1.3 Finanzanlagen	233.810.820,83	233.743.501,49
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	94.032.621,73	94.032.621,73
1.3.2 Beteiligungen	4.754.510,51	4.754.510,51
1.3.3 Sondervermögen	125.242.684,05	125.242.684,05
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.1 an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	163.888,97	-
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	-	-
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.617.115,57	9.713.685,20
2. Umlaufvermögen	125.950.081,84	124.342.997,80
2.1 Vorräte	888.400,78	645.239,66
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	564.429,29	549.979,91
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	25.931,09	21.094,59
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	32.258,35	40.848,61
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	265.782,05	33.316,55
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	93.500.428,87	83.275.787,60
2.2.1 Öffentllich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	14.477.014,17	11.613.107,62
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	15.551.038,36	19.001.608,16
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.494.501,41	4.470.462,63
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.520.214,35	4.178.854,78
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	49.457.660,58	44.011.754,41
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.338.242,63	1.410.605,62
2.4 Liquide Mittel	30.223.009,56	39.011.364,92
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	12.301.394,53	12.650.496,26
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	36.270.374,49	-
Summe Aktiva	**1.492.642.563,41**	**1.471.766.929,46**

PASSIVA	Vorjahr	2017
	€	€
1. Eigenkapital	-	- 48.333.423,40
1.1 Allgemeine Rücklage	- 243.849.949,46	- 243.849.949,46
1.2 Sonderrücklagen	- 24.975.542,47	- 25.923.842,47
1.3 Ergebnisrücklage	-	-
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	336.421.527,00	305.095.866,42
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 31.325.660,58	- 83.655.497,89
1.6 nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- 36.270.374,49	-
2. Sonderposten	- 209.847.829,50	- 221.190.478,16
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	- 92.468.777,37	- 92.457.623,24
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	- 97.615.100,45	- 107.793.841,36
2.3 für Beiträge		
2.3.1 aufzulösende Beiträge	- 15.590.805,94	- 16.547.807,01
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	-	-
2.4 für Gebührenausgleich	-	-
2.5 für Treuhandvermögen	- 1.710.448,64	- 1.679.573,42
2.6 für Dauergrabpflege	-	-
2.7 Sonstige Sonderposten	- 2.462.697,10	- 2.711.633,13
3. Rückstellungen	- 468.337.305,97	- 472.214.332,74
3.1 Pensionsrückstellungen	- 451.466.452,27	- 456.616.323,88
3.2 Altersteilzeitrückstellungen	- 4.289.959,53	- 3.676.750,82
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	-	-
3.4 Altlastenrückstellung	- 1.959.768,45	- 1.891.955,65
3.5 Steuerrückstellung	-	- 41.000,00
3.6 Verfahrensrückstellung	- 903.367,02	- 160.926,43
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	-	-
3.8 Instandhaltungsrückstellung	-	-
3.9 Rückstellung, fehlende Rechnung	- 4.278.922,61	- 4.388.539,87
3.10 Sonstige Rückstellungen	- 5.438.836,09	- 5.438.836,09
4. Verbindlichkeiten	- 788.603.976,14	- 703.408.883,51
4.1 Anleihen	-	-
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	-	-
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	- 79.422.862,39	- 60.596.497,00
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	- 471.641.403,79	- 433.937.207,10
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	- 189.200.000,00	- 160.817.500,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- 403.853,69	- 359.966,09
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 18.623.711,76	- 14.841.449,56
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 882.525,05	- 1.483.995,78
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	- 28.429.619,46	- 31.372.267,98
4.8 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Überbrückungskredits	-	-
5. Passive Rechnungsabgrenzung	- 25.853.451,80	- 26.619.811,65
Summe Passiva	**- 1.492.642.563,41**	**- 1.471.766.929,46**

Nachrichtlich:

1. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Dopppik…	7.665.673,21
2. Die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen f. Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Dopppik…	93.812.241,31
3. Die Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften…	46.476.470,87

Manfred Uhlig
Digital unterschrieben von Manfred Uhlig
DN: c=DE, st=SH, l=Luebeck, o=HL, ou=1.201, cn=Manfred Uhlig, email=manfred.uhlig@luebeck.de
Datum: 2018.08.10 11:08:09 +02'00'

19.07.2018 09:38

Hansestadt LÜBECK

Lagebericht zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



1.201 – Haushalt und Steuerung
Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE HINWEISE, RECHTSGRUNDLAGEN 3

A Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen 3

II KURZFASSUNG FÜR EILIGE LESERINNEN 5

III ALLGEMEINE LAGE DER HANSESTADT 6

A Rahmenbedingungen und Organisation der Verwaltung 6
B Gemeindefläche 6
C Konjunktur 6
D Steuerpolitik 6
E Gemeindespezifische Wettbewerbsverhältnisse 6
F Einwohnerzahl, Haushalte, Altersstruktur 7

IV VERMÖGENS-, SCHULDEN- UND FINANZLAGE DER HANSESTADT 8

1 Vermögens- und Schuldenlage 8
A Bilanz 2017 8
B Eigenkapitalquote I 9
C Eigenkapitalquote II 9
D Pro-Kopf-Verschuldung 9
E Anlagenintensität 9
F Infrastrukturquote 10
G Kredite für Investitionen 11
H Kassenkredite 11
2 Finanzlage 13
3 Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage 14

V ERTRAGSLAGE DER HANSESTADT 15

A Ergebnisrechnung 15
B Gesamteinschätzung zur Ertragslage 21

VI VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG 22

A Doppik-Einführung 22
B Konsolidierungsfonds 22
C Zustrom von Geflüchteten aus Krisenregionen 22
D Startschuss für neues Stadtviertel „Gründungsviertel“ 22
E Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck 23
F besondere Entwicklungen in städtischen Gesellschaften 23

VII CHANCEN, RISIKEN UND PROGNOSEN 24

A Konsolidierung des städtischen Haushalts 24
B Finanzausgleich 24
C weitere Einflussfaktoren von außen 24
D Wohnungsbau und Gewerbeflächen 24
E Infrastruktur, Investitionsrückstau 25
F Demographische Entwicklung 25
G Digitalisierung sowie Verwaltungsmodernisierung 25
H Tourismus 25
I Zinsänderungsrisiko 26
J Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen 26
K Prognosen 27
Zusammenfassende Einschätzung 28

I Allgemeine Hinweise, Rechtsgrundlagen

A Allgemeine Hinweise und Rechtsgrundlagen

Mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht zum 31.12.2017 legt die Hansestadt Lübeck den nächsten Jahresabschluss entsprechend der Regelungen nach § 95 m Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bzw. nach den Regeln der Doppik vor. Nach § 95 m Abs. 2 GO war dieser bis zum 31.3.2018 aufzustellen. Das Problem gravierender Verzögerungen bei der Vorlage der ersten Jahresabschlüsse nach der Umstellung auf die Doppik ist allgemein anerkannt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vermittelt den Kommunen inzwischen regelmäßig, dass zukünftig die Genehmigungen der Haushaltssatzungen von der frühzeitigeren Vorlage beim Ministerium oder zumindest der Benennung verbindlicher Vorlagetermine von überfälligen Jahresabschlüssen abhängig sind. Dazu wurde zuletzt am 12.12.2017 von der Bürgerschaft der folgende, fortgeschriebene Zeitplan zur Kenntnis genommen:

Jahresabschluss	Urspr. Termin	Aktual. Termin	Status
2016	25.05.2018	31.01.2018	vorfristig erreicht
2017	23.11.2018	31.08.2018	vorfristig erreicht
2018	30.04.2019	30.04.2019	Fristgemäße Vorlage nach § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Der Jahresabschluss 2017 ist voraussichtlich der letzte Jahresabschluss, der aufgrund der Umstellung auf die Doppik nicht fristgerecht erstellt wird.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2017 mit dem Lagebericht war die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 durch das städtische Rechnungsprüfungsamt noch nicht abgeschlossen. Soweit aus der Prüfung der inzwischen vorliegenden Jahresabschlüsse mit dem Lagebericht Änderungserfordernisse resultieren, werden diese im nächst erreichbaren Abschluss umgesetzt.

Als finaler Meilenstein des Umstellungsprozesses auf die Doppik ist der erste Gesamtabschluss 2019 (Konzern-Jahresabschluss) nach § 53 GemHVO-Doppik im Jahre 2020 vorgesehen. Die Vorlage dieses Konzernabschlusses ist geplant, nachdem der erste Jahresabschluss im zeitlich zulässigen Rahmen bis zum März des Folgejahres erstellt worden ist.

Nach § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der Lagebericht ist somit ein weiteres Instrument zur Darstellung der wirtschaftlichen Situation neben dem Jahresabschluss als dem eigentlichen Zahlenwerk, das insbesondere auch die zeitliche Lücke zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Erstellung schließen soll.

Darüber hinaus wurde dem Hauptauschuss im Rahmen des Berichtswesens am 10.7.2018 ein Jahresbericht mit wesentlichen Veränderungen im Jahre 2017 der Produktbudgets, Zielvereinbarungen, Kennzahlen und Strukturdaten eingegangen.

Sollten nicht ausdrücklich Angaben zur Maßeinheit dem Kontext zu entnehmen sein, ist von Beträgen in Euro auszugehen. Beträge sind einzeln gerundet. Summen wurden nicht aufgrund von Rundungen angepasst.

II Kurzfassung für eilige LeserInnen

Vorab sei auf wenige markante Daten zum Jahresabschluss hingewiesen, ohne auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen einzugehen. Diesbezüglich sei auf die entsprechenden Erläuterungen im weiteren Teil des Lageberichts und auf den Jahresabschluss verwiesen:

- Im Haushaltsjahr 2017 entstand ein Jahresüberschuss von ca. 83,7 Mio. € (Vorjahr: +31,3 Mio. €) In diese wirtschaftliche Kennziffer fließen zahlungswirksame und nicht zahlungswirksame Faktoren ein.
- Nach dem ersten doppischen Geschäftsjahr sind die Jahresergebnisse stetig gestiegen und reduzieren den Betrag der vorher bereits aufgelaufenen und vorgetragenen Fehlbeträge auf 305 Mio. €.
- Die Hansestadt ist erstmals seit dem Jahresabschluss 2010 nicht mehr bilanziell überschuldet. Die Höhe des Eigenkapitals liegt nun bei 48,33 Mio. €. Maßnahmen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts wurden auch im Jahre 2017 im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes Hansestadt Lübeck umgesetzt.
- Kassenkredite und umgeschuldete Kassenkredite konnten um 53,4 Mio. € auf 335,8 Mio. € abgebaut werden.
- Die Summe der Verbindlichkeiten konnte um 85,2 Mio. € auf 703,4 Mio. € reduziert werden. Das negative Finanzergebnis sank dem entsprechend weiterhin stetig auf 15,5 Mio. € (Vorjahr: 17,0 Mio. €). Dieser sehr hohe Betrag spiegelt die erhebliche Verschuldung der Hansestadt wider.
- Bei gleichen Tilgungsleistungen und Kreditneuaufnahmen werden die Gesamtschulden in absehbarer Zeit weiterhin nicht aus eigener Kraft maßgeblich reduziert werden können. Insbesondere Altschulden werden die Hansestadt auf Dauer erheblich belasten und bilden ein wesentliches Risiko für den Fall, dass die derzeit niedrigen Zinssätze wieder steigen.
- Die Hansestadt konnte zu jedem Zeitpunkt im Jahre 2017 ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen.
- Die Abschreibungen beim Sachanlagevermögen betrugen im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 44,4 Mio. € (Vorjahr: 50,0 Mio. €). Dem stehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 60,1 Mio. € (Vorjahr: 52,0 Mio. €) gegenüber.

III Allgemeine Lage der Hansestadt

A Rahmenbedingungen und Organisation der Verwaltung

Die Hansestadt Lübeck ist eine kreisfreie Gebietskörperschaft; damit obliegen ihr kommunale und kreisbezogene Aufgaben. Lübeck gehört als zweitgrößte Stadt zu den vier Oberzentren des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Das Stadtgebiet ist in 10 Stadtteile mit 35 Stadtbezirken gegliedert.

An der Spitze der Verwaltung steht seit 01.05.2018 Bürgermeister Jan Lindenau . Die Verwaltung ist in fünf Fachbereiche gegliedert. In dieser Kernverwaltung waren zum 31.12.2017 3.515 MitarbeiterInnen (Vorjahr 3.416) beschäftigt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck ist das oberste willensbildende Organ und verfügt über 49 Sitze. Der Vorsitz obliegt in der Wahlperiode 2013-2018 der von der Bürgerschaft gewählten Stadtpräsidentin Gabriele Schopenhauer.

B Gemeindefläche

Die Stadtgebietsfläche umfasst ca. 21.400 ha. Die Ausdehnung des Stadtgebietes beträgt von Nordost nach Südwest ca. 29,5 km, von Nordwest nach Südost ca. 15,5 km.

C Konjunktur

Der örtliche Arbeitsmarkt hat sich weiter als robust erwiesen. Die Zahl der Erwerbslosen ist auf einen Jahresmittelwert von 8,6 % gesunken (Vorjahr: 9,1 %). Der Umschlag mit 25,1 Mio. Tonnen ist im Gegensatz zum Vorjahr um ca. 1,2 Mio. Tonnen gestiegen. Dem Lübecker Hafen steht ein großes Umbauprojekt bevor. Nach erfolgreicher Einigung im Tarifkonflikt ist die Freigabe zum Ausbau des Skandinavienkais erfolgt. Mit dem Ausbau der Fläche und dem Bau neuer Hallen, welches die größte Investition in den Hafen seit 2004 ausmacht, wird ein neues Angebot für die Kunden des Hafens geschaffen und ein wichtiger Meilenstein für die Zukunft gelegt.

Der Tourismus in der Hansestadt Lübeck bleibt weiterhin auf Erfolgskurs. Im Jahr 2017 sank die Zahl der Übernachtungen im Rekordjahr 2017 marginal von 1,70 Mio. auf 1,69 Mio. Zu dieser Entwicklung passt auch der Ausbau der Hotellandschaft in Lübeck und Travemünde. In direkter Strandlage entsteht in Travemünde ein Hotel mit über 240 Zimmern. Darüber hinaus befindet sich auf der lübschen Altstadtinsel, direkt am Markt, ein weiteres Hotel im Bau. Damit wird die Hansestadt Lübeck ihrer Auszeichnung als anerkannter Tourismusort ein Stück weit mehr gerecht.

D Steuerpolitik

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde zum 01.01.2011 auf 500 % erhöht, ebenso wurde der Hebesatz für die Grundsteuer A auf 400 % angehoben. Beide Hebesätze blieben im Jahr 2017 unverändert. Seit 2016 beträgt der Gewerbesteuerhebesatz in der Hansestadt Lübeck 450 %. Die Einführung der Tourismusabgabe sollte die zuvor in der Hansestadt Lübeck erhobene Übernachtungssteuer ersetzen. Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in 2014 war es aber gem. § 2 Abs. 5 nicht mehr zulässig, eine Übernachtungssteuer zu erheben, wenn eine Gemeinde eine Kurabgabe oder eine Tourismusabgabe erhebt. Da die Hansestadt Lübeck im Stadtteil Travemünde bereits Kurabgabe erhebt, wurde die Satzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer mit Beschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 (VO/2014/02157) aufgehoben. Steuern wie Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer wurden zuletzt in 2015 angepasst. Die Hundesteuersatzung wurde zuletzt am 27.02.2017 angepasst.

Nach den Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ des Bundesfinanzministeriums zu der Entwicklung der Realsteuern (Grundsteuer A / B und Gewerbesteuer), wird bis zum Jahr 2022 mit einer jährlichen Steigerung der Realsteuern von 4 bis 5 % ausgegangen.

E Gemeindespezifische Wettbewerbsverhältnisse

Die Hansestadt Lübeck steht im Wettbewerb mit den Umlandgemeinden bei der Ansiedlung von Familien und Unternehmen. Um den Zuzug von Familien nach Lübeck zu ermöglichen oder eine Abwanderung zu

verhindern, ist es erforderlich, ausreichend Wohnbauland vorzuhalten und gegebenenfalls neu auszuweisen, damit die Nachfrage in Lübeck bedient werden kann und nicht im Umland.

Genauso gilt es im Bereich der Wirtschaftsförderung, genügend Gewerbeflächen für Neuansiedlungen und für die Bestandssicherung von Unternehmen in Lübeck vorzuhalten. Hier ist eine zunehmende Flächenverknappung von erschlossenen Gewerbeflächen festzustellen, was insbesondere auch die Entwicklungsmöglichkeiten Lübecker Unternehmen begrenzt.

Auch im Jahr 2017 war die Verfügbarkeit von Gewerbegrundstücken angespannt und hat sich auf 8% des aktuellen Flächenangebots reduziert. Die Gewerbeflächenanfrage war mit insgesamt 163 ha weiterhin signifikant hoch und die Nachfrage nach Grundstücksgrößen insbesondere zwischen 1,5 und 5 Hektar stabil. Während am Standort „Roggenhorst“, dem größten Gewerbegebiet der Hansestadt Lübeck, keine Gewerbegrundstücke mehr vorhanden sind, stehen in den anderen Gewerbegebieten nur noch kleinere Flächen zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Grundstücksverkäufe lag 2017 dementsprechend im Größensegment zwischen 0,25 – 1,5 Hektar. Die größten zusammenhängenden Flächen sind mit 5,1 Hektar im Gewerbegebiet Genin-Süd im Angebot.

Die Güte der sozialen und kulturellen Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor im Wettbewerb der Städte und Regionen. Mit Teilen der Lübecker Altstadt als UNESCO-Weltkulturerbe, der vielfältigen Kulturangebote mit Museen, Bibliotheken und Theater sowie dem Weihnachtsmarkt hat sich Lübeck das Profil als Kulturhauptstadt des Nordens erarbeitet. Pünktlich zur 30-Jahr-Feier des UNESCO-Welterbes startete der Neuaufbau des Lübecker Gründungsviertels. Dieses wichtige Vorhaben auf der Altstadtinsel stellt eines der herausragenden und anspruchsvollsten Projekte des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“ dar. Hinzu kommt die nachweisbar hohe Lebensqualität mit dem Ostseeheilbad.

Das Erhalten der Funktionsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur als ein weiterer wichtiger Standortfaktor ist seit Jahren ein Investitionsschwerpunkt des städtischen Haushalts.

F Einwohnerzahl, Haushalte, Altersstruktur

Die Einwohnerzahl Lübecks sinkt leicht und liegt Ende 2017 bei 219.255 EinwohnerInnen (2016: 220.211). In den letzten sieben Jahren hat Lübeck über 7.000 neue EinwohnerInnen gewonnen. Die Zahl der Haushalte liegt Ende 2017 bei 121.643 (2016: 121.969). Die Altersstruktur für das Jahr 2017 stellt sich wie folgt dar: In der Altersgruppe bis 17 Lebensjahre leben 33.410 Kinder und Jugendliche (Vorjahr: 33.535), das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 15,2 % (Vorjahr: 15,2%). Die Altersgruppe 18 bis 64 Lebensjahre umfasst 135.606 Personen (Vorjahr: 136.492), das entspricht einem Anteil von 62,3% (Vorjahr: 62,0%). Ab 65 Lebensjahre sind 50.239 Personen mit einem Anteil von 22,9% (Vorjahr: 22,8%) in der amtlichen Statistik verzeichnet.

Seit mehreren Jahren setzt sich somit der Trend des Zuwachs durch, der sich zu einem größeren Teil aus Zuwanderung und zu einem kleineren Teil aus Geburtenzahlen speist – ein Indiz auch dafür, wie attraktiv die Hansestadt Lübeck in letzten Jahren für Neubürgerinnen und Neubürger geworden ist. Die erfreuliche Entwicklung bringt natürlich auch Herausforderungen mit sich, von denen die spürbare Knappheit am Wohnungsmarkt die drängendste ist. Insbesondere im Bereich der „bezahlbaren Wohnraumes“ (also preiswerter, frei finanzierter Wohnraum und Sozialwohnungen) bestehen dringende Bedarfe. Gegen diese Wohnungsnot hilft nur Wohnungsbau und so ist ein Ziel, in den nächsten Jahren ca. 5.000 zusätzliche Wohnungen zu errichten.

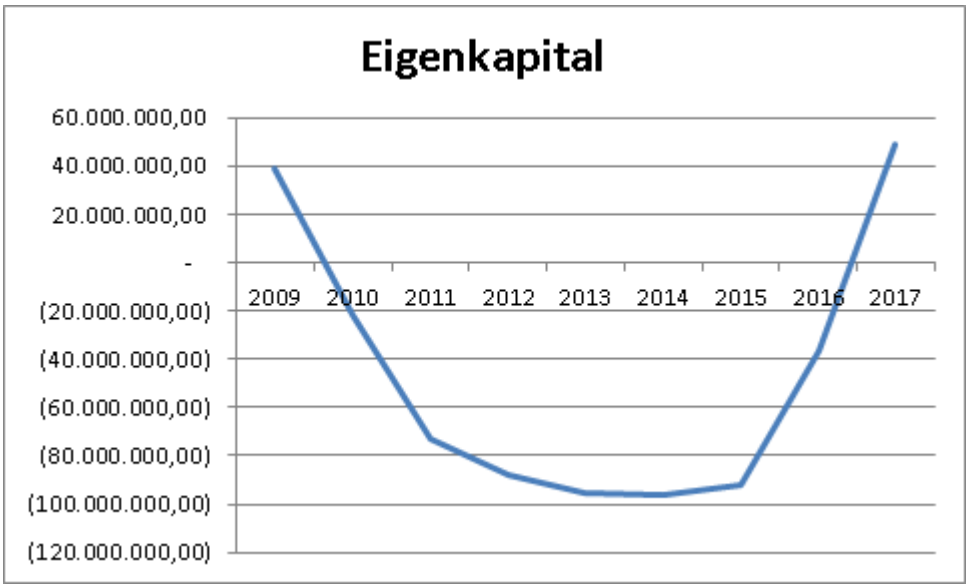
IV Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Hansestadt

1 Vermögens- und Schuldenlage

A Bilanz 2017

Aktiva	(Mio. €)	Passiva	(Mio. €)
Anlagevermögen	1.334,77	Eigenkapital	48,33
Umlaufvermögen	124,34	Sonderposten	221,19
Akt. RAP	12,65	Rückstellungen	472,21
		Verbindlichkeiten	703,41
		Pass. RAP	26,62
Summe	1.471,77	Summe	1.471,77

Seit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 weist die Hansestadt Lübeck erstmals wieder einen minimalen Wert des Eigenkapitals aus. Sie ist damit nicht mehr bilanziell überschuldet, hat aber noch längst nicht ausreichend Rücklagen, um schlechtere Haushaltsjahre wieder kompensieren zu können.



B Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I zeigt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und errechnet sich als Prozentsatz aus Eigenkapital, zu dem der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ mit hinzugerechnet wird im Verhältnis zu der Bilanzsumme.

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
-6,0 %	-2,4 %	3,3 %

C Eigenkapitalquote II

Zusätzlich zur Eigenkapitalquote I werden bei der Eigenkapitalquote II zum Eigenkapital bestimmte Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträge mit herangezogen und ins Verhältnis zur Bilanzsumme gesetzt. Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am Gesamtkapital und verwendet zusätzlich die Sonderposten als eigenkapitalähnliche Werte.

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
8,6 %	11,3 %	11,7 %

Selbst unter zusätzlicher Berücksichtigung von Sonderposten wird kein erhebliches Eigenkapital ausgewiesen. Sonderposten stellen Zuwendungen dar, die in der Regel nicht zurück zu zahlen sind. Dem entsprechend werden sie als eigenkapitalähnlich gewertet.

D Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung stellt die Kreditbelastung der Hansestadt pro EinwohnerIn in Euro dar.

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Kredit-Verbindlichkeiten	786.180.223,83	740.668.119,87	655.711.170,19
EinwohnerInnen	218.523	220.211	219.255
Pro-Kopf-Verschuldung	3.597,70	3.363,45	2.990,63

Die Zahl der Einwohner der Hansestadt ist zum ersten Mal seit den letzten Jahren leicht gesunken. Die Pro-Kopf-Verschuldung reduzierte sich jedoch weiterhin aufgrund der massiven Reduzierung der Kredit-Verbindlichkeiten.

Hierbei ist zu beachten, dass für die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung nur die Kredite aus Investitions- und Kassenkrediten sowie kreditähnliche Verbindlichkeiten herangezogen wurden. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und auch langfristig gebundenen Rückstellungen dagegen nicht.

E Anlagenintensität

Die Anlagenintensität, auch Anlagequote genannt, gibt das Verhältnis von Anlagevermögen zum Gesamtvermögen eines Unternehmens wieder. Je höher dieser Wert ausfällt, umso größer ist der Anteil der betrieblichen Anlagen am Gesamtvermögen eines Unternehmens.

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
85,0 %	88,3 %	90,7 %

Die Anlagenintensität liegt auf einem hohen Level und steigerte sich sogar noch in den letzten Jahren.

F Infrastrukturquote

Die Quote gibt das Verhältnis von Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen der Aktivseite der Bilanz wieder. Das Infrastrukturvermögen beinhaltet nur Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und hat zum 31.12.2017 einen bilanzierten Wert von 387,06 Mio. € und verringerte sich damit zum Vorjahreswert leicht (391,45 Mio. €).

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
25,7 %	26,2 %	26,3 %

In der Entwicklung dieser Kennzahl wird dargestellt, dass der Wert des gesamten Infrastrukturvermögens gemessen an der Entwicklung der weiteren Vermögenspositionen der Bilanz in etwa gleich bleibt. Das gesamte Anlagevermögen ist im gleichen Zeitraum wertmäßig um.17,7 Mio. € auf 1.334,8 Mio. € gestiegen. Das heißt, bei nahezu identischem Bestand sind die Investitionen nur in Höhe der Abschreibungen erfolgt.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

in T€ Einzahlungen aus	Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ist 2017	Abweichung	Abweichung in %
Zuwendung für Investitionen	29.656	20.857	-8.799	-30
Veräußerung von Grundstücken/ Gebäuden	10.210	26.578	+16.368	+160
Veräußerung von bewegl. Anlagevermögen	55	200	+145	+264
Veräußerung von Finanzanlagen	0	471	+471	100
Rückflüsse für Investitionen Dritter	814	10.424	+9.610	+1181
Beiträge und ähnliche Entgelte	2.682	2.349	-333	-12
Sonstige Investitionseinzahlung	0	0	0	0
Summe	**43.417**	**60.879**	**-17.462**	**+40**

Die Hansestadt Lübeck investiert regelmäßig. Sie ist gehalten, für diese langfristigen Anschaffungen langfristige Kredite aufzunehmen. Mit den Genehmigungen der Haushaltssatzungen der letzten Jahre hat die Kommunalaufsicht das hierfür zulässige Kreditvolumen immer wieder begrenzt, um eine Konsolidierung des städtischen Haushaltes zu fördern. Aufgrund der positiven Haushaltslage wurden auch in 2017 nur in sehr geringem Umfang Kredite für diesen Zweck aufgenommen.

Die wichtigsten Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2017 mit einem Volumen von 100 T€ oder mehr haben ein Gesamtvolumen von ca. 69,2 Mio. €. Dabei ist es unerheblich, ob die Maßnahmen 2017 fortgesetzt, begonnen oder abschließend umgesetzt worden sind. Hierzu zählt die Sanierung des Musik-und Kongresszentrum, eine Investition am Baggersand oder die Sanierung an der Untertrave mit dem Drehbrückenplatz. In 2017 hat ein Mittelabfluss (Auszahlung) von 60 Mio. € stattgefunden, wovon 37 Mio. € auf diese Maßnahmen entfielen.

G Kredite für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind seit dem Jahr 2000 von 490,8 Mio. € auf 551,1 Mio. € (darin enthalten sind 200,0 Mio. € Ablösekredite für Kassenkredite) gestiegen. Sie erreichten im Jahr 2017 einen zwischenzeitlichen Höchststand von 577,8 Mio € und sind bis Ende 2017 auf einen Stand von 494,5 Mio. € (inkl.175,0 Mio. € Ablösekredite für Kassenkredite) gesunken. Ursachen hierfür sind neben den regulären Tilgungen zum einen weitere Einzahlungen aus der Veräußerung von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksveräußerungen sowie die verstärkte Ausnutzung von Fördermöglichkeiten in den vergangenen Jahren. Zum anderen führten insbesondere die Verzögerungen bei der Umsetzung veranschlagter Investitionsmaßnahmen in der Vergangenheit zu rückläufigen Kreditaufnahmen So sind in 2017 lediglich Kreditaufnahmen in Höhe von 2,241 Mio. € zu Lasten der übertragenen Kreditermächtigung aus 2016 erfolgt, eine Inanspruchnahme des genehmigten Gesamtbetrages der Kredite 2017 i.H.v. 25,0 Mio. € ist nicht erforderlich gewesen. Dies wird auch ersichtlich anhand der Entwicklung des Verhältnisses der tatsächlich verausgabten investiven Mittel zu den veranschlagten investiven Mitteln. Die Verwendungsquote der zur Verfügung stehenden Mittel betrug in der Hansestadt Lübeck im Jahr 2013 lediglich 45%. In den folgenden Jahren sank diese bis auf rd. 38% im Jahr 2015 und auf lediglich rd. 29% im Jahr 2016. In 2017 betrug die Verwendungsquote rd. 36%, damit liegt die Quote weiterhin deutlich unter der empfohlenen durchschnittlichen Verwendungsquote von mind. 60%. Die Auswirkungen auf den Zustand des Anlagevermögens, insbesondere das Infrastrukturvermögen der Hansestadt Lübeck, sind an vielen Stellen erkennbar.

H Kassenkredite

Die zur Sicherstellung der Liquidität aufgenommenen Fremdmittel inkl. Kassenkrediten im engeren Sinne haben sich seit 2010 unter Berücksichtigung des Finanzmittelfehlbetrages der Vorjahre wie folgt entwickelt:

Jahr	Finanzmittelfehlbetrag (-) bzw. Überschuss (+) in Mio. €		Fremdmittel zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen am Jahresende in Mio. €
	Plan	Ist	
2010	-195,1	-39,0	279,2
2011	-191,2	-17,7	316,9
2012	-175,1	-18,0	367,1
2013	-189,2	-5,3	258,9 (+ Ablösekredite 130,0)
2014	-73,6	+5,5	248,8 (+ Ablösekredite 165,0)
2015	-67,1	-10,8	210,2 (+ Ablösekredite 200,0)
2016	-210,8	+43,2	190,5 (+ Ablösekredite 200,0)
2017	-134,5	+92,3	163,1 (+ Ablösekredit 175,0)

Die hier ausgewiesenen Fremdmittel beinhalten neben den Kassenkrediten im engeren Sinne zusätzliche finanzielle Mittel, die die Hansestadt von den von ihr verwalteten Stiftungen und von ihren Eigenbetrieben auf der Basis der Eigenbetriebsverordnung entgegen genommen hat. Die Bilanzposition Kassenkredite enthält nur die Werte, die von Banken ausdrücklich als Kassenkredite aufgenommen wurden in Höhe von 160,8 Mio. € zum 31.12.2017.

Der Landesgesetzgeber hat Kommunen mit einem hohen Kassenkreditbestand Ende des Jahres 2012 die Möglichkeit eingeräumt, diese durch Kredite mit einer Laufzeit bis längstens zum Jahr 2021 abzulösen (Ablösekredite). Davon hat die Hansestadt Lübeck Gebrauch gemacht. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 wurden insgesamt 165 Mio. € abgelöst. Aufgrund einer erneuten gesetzlichen Regelung wurden im Jahr 2015 weitere 35 Mio. € aufgenommene Kassenkredite mit einer Laufzeit bis längstens zum Jahr 2024 abgelöst. Ziel ist, die Ablösekredite vollständig zu tilgen und hierfür möglichst keine neuen Kassenkredite aufzunehmen um die Verschuldung nachhaltig abzubauen. Der in 2017 fällige Ablösekredit i.H.v. 25,0 Mio. € konnte aus überschüssiger Liquidität zurückgeführt werden. Darüber hinaus wurden in 2017 Kassenkredite i.H.v. rd. 27 Mio. € zurückgezahlt.

Sofern in den Folgejahren weitere Finanzmittelüberschüsse erzielt werden, sind diese vorrangig zur Reduzierung des Kassenkreditbestands und zur Tilgung der Ablösekredite einzusetzen. Ein Abbau der Verschuldung wirkt sich positiv auf das Zinsänderungsrisiko aus.

2 Finanzlage

Lfd. Nr.	Entwicklung der Finanzrechnung	Fortge-schriebener Plan-Ansatz 2017 in T€	Ist 2017 in T€	Abwei-chung in T€	Abwei-chung in %
1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	761.068	825.957	64.890	9
2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-772.568	-739.625	32.943	-4
3	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1 + 2)	-11.500	86.332	97.832	-851
4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.417	60.879	17.462	40
5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-166.439	-60.099	106.340	-64
6	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 4 + 5)	-123.022	780	123.802	-101
7	Veränderung fremder Finanzmittel	0	5.170	5.170	100
8	Finanzmittelfehlbetrag (Zeilen 3 + 6 +7)	-134.522	92.283	226.805	-169
9	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.281	-83.494	-76.213	1047
10	= Veränderung eigener Finanzmittel (Zeilen 8 + 9)	-141.803	8.788	150.592	-106
11	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-59.348	30.223	89.571	-100
12	Liquide Mittel (Zeilen 10 + 11)	-201.151	39.011	240.162	-119

Die Hansestadt Lübeck hat im Wirtschaftsjahr 2017 bei dem Vergleich des Fortgeschriebenen Plan-Ansatzes 2017 mit dem Ist-Ergebnis 2017 sowohl im Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit, als auch im Saldo aus der Investitionstätigkeit, sowie der Veränderung der eigenen Finanzmitteln und der Entwicklung der Liquiden Mitteln besser gewirtschaftet. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel (11) betrug zum 01.01.2017 insgesamt: 33.062.772,00 €.

Liquidität 2. Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen und überschlagsmäßig Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
56,83 %	81,24 %	150,43 %

Alle kurzfristigen bzw. unterjährig fälligen Verbindlichkeiten hätten durch den Liquiditätsbestand am 31.12.2017 bereits bedient werden können, auch wenn die Fälligkeit am Stichtag noch nicht gegeben war. Die Hansestadt Lübeck war zu jedem Zeitpunkt im Jahr 2017 in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zeitgerecht zu bedienen.

Bürgschaften

Die Hansestadt Lübeck hat bis zum Jahr 2002 Bürgschaften zugunsten unter anderem der von ihr verwalteten Stiftungen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht übernommen. Aufgrund von Tilgungen im Laufe des Geschäftsjahres reduzierte sich die hieraus ggf. zu befürchtende Verpflichtung um 15,1 Mio. € auf 46,5 Mio. €. Bei den Bürgschaften zugunsten eines der Beteiligungsunternehmen ist geregelt, dass diese im Falle einer Inanspruchnahme der Hansestadt Lübeck als Bürgin mit einer Rückbürgschaft des Mitgesellschafters anteilig abgesichert sind.

3 Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage

Die Hansestadt hat stets ihre Verbindlichkeiten bedient. In erheblichem Maße sind hierfür seit Jahren bereits Kassenkredite erforderlich. Aufgrund der weiterhin anhaltenden sehr guten Ertragslage konnte das überragende Jahresergebnis erstmals seit der Umstellung auf die Doppik wieder zu einem positiven Eigenkapital führen. Damit ist aber lediglich das Kriterium der bilanziellen Überschuldung formal nicht mehr erfüllt. Die Vermögenslage ist weiterhin als sehr schwierig und angespannt zu beurteilen.

Prekär ist die erhebliche Verschuldung der Hansestadt, die nach einem Maximalwert im Jahr 2013 nun gesunken ist.

Mit den Mechanismen zum Gemeindefinanzausgleich bzw. des Konsolidierungsfonds werden fortlaufend Maßnahmen umgesetzt, die die Stadt bei ihren Konsolidierungsaufgaben unterstützen. Bis aber eine angemessene Vermögenslage erreicht werden kann, werden noch erhebliche und langfristige Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es nur mit erheblichen Anstrengungen möglich ist, die derzeitigen Vermögenswerte zu erhalten. Parallel wachsen aber die Anforderungen an die durch die Stadt vorzuhaltende Gesamt-Infrastruktur inklusive auch z.B. aller Bildungseinrichtungen, Straßen und Brücken.

V Ertragslage der Hansestadt

A Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 83,7 Mio. € ab. Gegenüber dem Fehlbetrag im fortgeschriebenen Planansatz von 40,4 Mio. € kommt es zu einer Verbesserung um 124,0 Mio. €. Der fortgeschriebene Planansatz wird wie folgt ermittelt:

+ ursprünglich beschlossener Planansatz
+ Nachträge zum Planansatz
+ übertragene Ermächtigungen aus dem Vorjahr
+ Sollübertragungen
= fortgeschriebener Planansatz (die über- u. außerplanmäßigen Bewilligungen sowie die unechte Deckung werden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Trotz Konsolidierungsmaßnahmen steigen in einigen Bereichen weiter die Kosten, ohne dass die Stadt darauf direkten Einfluss nehmen kann, weil hier bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zu erfüllen sind. Dazu tragen die Nettobelastungen der Stadt bei den sozialen Leistungen nach SGB II und SGB XII inklusive Grundsicherung bei.

Der Personalaufwand der Kernverwaltung für das Jahr 2017 betrug einschließlich Versorgungsaufwendungen 184,7 Mio. € (Vorjahr 184,6 Mio. €).

Die folgende Tabelle verdeutlicht, in welchen Ergebnisbereichen diese Verbesserung entstanden ist:

Mio. €	Ist 2016	Fortgeschriebener Planansatz 2017	Ist 2017	Veränderung (Vgl. fortg. Planansatz mit Ist 2017)	Abweichung in %
Ordentliche Erträge	805,0	779,8	864,7	84,9	10,9
Ordentliche Aufwendungen	757,6	794,2	766,1	-28,1	-3,5
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	47,4	-14,4	98,6	113	-784,7
Finanzergebnis	-16,9	-26,0	-15,5	10,5	-40,4
Außerordentliches Ergebnis	0,9	0,0	0,5	0,5	500 T
Jahresergebnis	**31,3**	**-40,4**	**83,7**	**124,1**	**-307,2**

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Ordentliche Aufwendungen in Höhe von 766,1 Mio. € (Vorjahr: 757,6 Mio. €) und ordentliche Erträge in Höhe von 864,7 Mio. € (Vorjahr: 805,0 Mio. €) führen in 2017 zu einem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 98,6 Mio. € (ggü. dem fortgeschriebenem Planansatz 2017 mit einem Minus 14,4 Mio. €). Damit wird das geplante Ergebnis um 113 Mio. € übertroffen. Diese Verbesserung kommt insbesondere durch eine Steigerung der Erträge um 10,9 % und einer Kostenreduzierung um 3,5 % zustande.

Ordentliche Erträge

Mio. €	Ist 2016	Fortgeschriebener Planansatz 2017	Ist 2017	Veränderung (Vgl. fortg. Planansatz mit Ist 2017)	Abweichung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	235,5	224,9	253,4	28,5	12,7
Zuwendungen und allgemeine Umlage	272,3	266,7	309,6	42,8	16,1
Sonstige Transfererträge	13,0	11,3	11,9	0,6	5,3
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32,6	37,4	33,8	-3,6	-9,6
Privatrechtliche Leistungsentgelte	42,3	38,0	39,4	1,4	3,6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164,5	169,3	164,0	-5,4	-3,2
Sonstige ordentliche Erträge	42,3	29,5	49,2	19,7	66,6
Aktivierte Eigenleistungen	2,6	2,6	3,5	0,8	30,5
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe ordentliche Erträge	**805,0**	**779,8**	**864,7**	84,9	10,9

Steuern und ähnliche Abgaben

In der folgenden Übersicht wird auf die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzzuweisungen sowie Umlagen detaillierter eingegangen. Das Gesamtergebnis wurde insbesondere positiv beeinflusst durch gewährte Konsolidierungshilfe und die Fehlbetragszuweisung in Höhe von 23,1 Mio. €.

Fehlbetragszuweisungen (ebenso wie die ab 2012 gewährten Konsolidierungshilfen des Landes) dürfen nicht in die planmäßige Veranschlagung einbezogen werden, sie stellen immer eine über den Jahresabschluss auszuweisende Verbesserung dar.

	Ist	Fortgeschr.	Ist	Veränderung	Abweichung
Bezeichnung	**2016**	**Planans. 2017**	**2017**	**(Vgl. fortg.Planansatz mit Ist 2017)**	**2017**
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	in %
Grundsteuer A	180	190	188	-2	-1
Grundsteuer B	36.037	36.400	36.223	-177	0
Gewerbesteuer	97.965	81.201	104.303	23.102	28
Gemeindanteil an der Einkommensteuer	74.032	77.268	81.281	4.013	5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.943	17.444	17.469	25	0
Vergnügungssteuern	3.842	3.001	4.209	1.208	40
Hundesteuer	1.236	1.190	1.374	184	15
Zweitwohnungssteuer	1.284	1.110	1.243	133	12
andere Steuern	14	0	0	0	100
allgemeine Schlüsselzuweisungen	134.895	148.052	152.969	4.917	3
Sonderschlüsselzuweisungen	0	0	0	0	0
Fehlbetragszuweisung	3.300	0	3.000	3.000	100
Konsolidierungshilfen	12.255	0	20.146	20.146	100
Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG (übergemeindliche Aufgaben)	37.581	43.292	46.003	2.711	6
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	6.919	7.051	7.094	43	1
sonstige allgem. Finanzzuweisungen	390	261	431	170	65
Summe der allgem. Deckungsmittel	**423.873**	**416.460**	**475.933**	**59.473**	14
Gewerbesteuerumlage	-15.047	-12.451	-16.073	-3.622	29
allgemeine Kreisumlage				0	
zusätzliche Kreisumlage				0	
Amtsumlage				0	
Zusatzamtsumlage				0	
Finanzausgleichsumlage				0	
Summe der Umlagen	**-15.047**	**-12.451**	**-16.073**	-3.622	29

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte, sowie Kostenerstattungen

Die Erträge bei den öffentlich–rechtlichen Leistungsentgelten fallen um 3,6 Mio. € niedriger aus als geplant. Die Planung 2017 lag bei 37,4 Mio. €, tatsächliches IST-Ergebnis des Haushaltsjahres 2017: 33,8 Mio. €.

- Mindererträge aus Benutzungsgebühren in Höhe von 4,6 Mio. €,
- Mehrerträge aus sonst. privatr. Leistungsentgelten in Höhe von 1,8 Mio. €,
- Mindererträge bei den Kostenerstattungen in Höhe von 4,9 Mio. €.

Bei den Verwaltungsgebühren wurden Mindererträge in Höhe von 0,2 Mio. und den Erträgen aus den Verwaltungsgebühren Statik 1,0 Mio. € Mehrerträge generiert. Die Erträge aus Benutzungsgebühren fallen niedriger aus. Die Erträge aus der notwendigen Auflösung der Sonderposten für eingezahlte investive Beiträge sind im Ergebnis mit 0,4 Mio. € Verbessung enthalten. Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten gehören u. a. Mieten u. Pachten (minus 0,2 Mio. €), Erträge aus Verkauf von Vorräten (minus 0,3 Mio. €). Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte erzeugten im Wirtschaftsjahr 2017 einen Ertrag von 1,8 Mio. €.

Die Mindererträge bei den Kostenerstattungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Mindererträgen vom Land (minus 7,4 Mio. €) und Mehrerträgen vom Bund (plus 2,0 Mio. €) und von den Gemeinden (plus 1,3 Mio. €).

Sonstige ordentliche Erträge

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sind folgende Abweichungen zwischen fortgeschriebener Planung und Ist zu nennen:

- Mehrerträge aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden 14,4 Mio. €,
- Mehrertrag aus Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer 0,7 Mio. €,
- Mehrerträge bei den Säumniszuschlägen rd. 0,1 Mio. €.

Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen waren im Jahre 2017 mit 2,6 Mio. € veranschlagt, sind aber in Höhe von 3,5 Mio. € angefallen und gebucht worden.

Ordentliche Aufwendungen

Mio. €	Ist 2016	Fortgeschriebener Planansatz 2017	Ist 2017	Veränderung (Vgl. fortg. Planansatz mit Ist 2017)	Abweichung in %
Personalaufwendungen	158,0	172,0	165,7	-6,4	-3,7
Versorgungsaufwendungen	26,6	24,7	19,1	-5,6	-22,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71,9	85,8	71,8	-14,1	-16,4
Bilanzielle Abschreibungen	50,0	37,8	49,7	11,9	31,5
Transferaufwendungen	323,0	340,7	325,8	-14,9	-4,4
Sonstige ordentliche Aufwendungen	128,1	133,1	134,0	0,9	0,7
ordentliche Aufwendungen	**757,6**	**794,2**	**766,1**	**-28,2**	**-3,5**

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen stellen mit 23,59 % eine wesentliche Aufwandsposition an den geplanten Gesamtaufwendungen 2017 dar. Die Personalaufwendungen sind unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittswerte und notwendiger kassenwirksamer Anpassungen von den Fachbereichen kalkuliert und bewirtschaftet worden

Stellenentwicklung der Vollzeitstellen bei der Hansestadt Lübeck

(mit hauptamtlichen Dezernenten bzw. Fachbereichsleitern)

Datum	Beamte		Angestellte		Lohnempfänger		Vollzeit-stellen	Personal-aufwand	Anteil an Ges.aufw	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%		TEUR	%	
01.01.2016	981,56	29,96	2.310,92			70,04	**3.292,48**	184.596	**23,77**	1)
01.01.2017	972,39	29,04	2.376,65			70,97	**3.349,04**	184.747	**23,59**	2)
01.01.2018	979,91	28,83	2.418,90			71,17	**3.398,81**	209.402	**24,92**	2)

1) Personalaufwendungen gem. Jahresabschluss 2016. Differenzierung zwischen Lohnempfänger- u. Angestelltenplanstellen wird abgelöst durch Summe der Beschäftigtenplanstellen im Tarifbereich.

2) Personalaufwendungen gem. Jahresabschluss 2017 u. 2018

Versorgungsaufwendungen

Um die Höhe der Pensionsrückstellung gemäß dem versicherungsmathematischen Gutachten der VAK zu erreichen ist eine Zuführung nötig.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung wurde mit einem pauschalen Wert i.H.v. 20,7 Mio. € bei der Planung berücksichtigt. Aufgrund des nunmehr vorliegenden Gutachtens der VAK beträgt die Höhe der Pensionsrückstellungen nunmehr 16,0 Mio. €.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Zu dieser Aufwandsart gehört eine Vielzahl unterschiedlichster Aufwendungen.

Bei folgenden Positionen sind Abweichungen 2017 erwähnenswert:

- Unterhaltung der Hochbauten (Minderaufwendungen 6,6 Mio. €),
- Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens (Minderaufwendungen 3,4 Mio. €),
- sonst. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Minderaufwendungen 1,2 Mio. €).

Die vorgenannten Abweichungen ergeben im Summe rd. 11,2 Mio. € Verbesserungen. Hierzu ist anzumerken, dass insbesondere die zwei erst genannten „Verbesserungen“ für Anlagevermögen der Hansestadt Lübeck bedeuten können, das ggf. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden können.

Die Gründe hierfür sind vielschichtig, so ist es bisher nicht gelungen das zentrale Gebäudemanagement bedarfsgerecht auszurichten. Dieser Zustand hat sich auch nach 2017 nicht wesentlich verbessert.

Transferaufwendungen

Die Verbesserung bei den Transferaufwendungen (Aufwendungen, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden) von 14,9 Mio. € ergibt sich aus Kostenreduzierungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke an verschiedene Bereiche in Höhe von 3,1 Mio. € und beinhaltet maßgeblich Minderaufwendungen für Zuschüsse an verbundene Unternehmen von rd. 0,7 Mio. € und für Zuschüsse an übrige Bereiche von 1,7 Mio. €.

Minderaufwendungen sind insbesondere bei der Jugendhilfe in Höhe von 6,4 Mio. € zu verzeichnen. Dazu kommen Minderaufwendungen bei den übrigen Sozialtransferleistungen in Höhe von 9,1 Mio. €.

Hinzu kommt, dass durch die höheren Erträge bei der Gewerbesteuer (plus 23,1 Mio. €) die Gewerbesteuerumlage steigt, was zu einem Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 3,6 Mio. € führt.

Insgesamt ist somit eine Verbesserung von 14,9 Mio. € bei den Transferaufwendungen zu verzeichnen.

Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis von minus 15,5 Mio. € (ggü. dem fortgeschriebenem Planansatz 2017 mit einem Minus 26,0 Mio. €) ergibt sich aus Finanzerträgen von 1,1 Mio. €, denen Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen von 16,6 Mio. € gegenüber stehen. Die Verbesserung von 10,5 Mio. € gegenüber der Planung ist im Wesentlichen auf das anhaltend niedrige Zinsniveau und die gegenüber der ursprünglichen Planung geringere Kassenkreditaufnahme zurückzuführen. Auch die verringerte und verzögerte Aufnahme von Krediten für Investitionen trägt zu dem Ergebnis bei.

B Gesamteinschätzung zur Ertragslage

Die Ertragslage 2017 der Hansestadt Lübeck ist durch ein positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (plus 98,6 Mio. €) und ein negatives Finanzergebnis (minus 15,5 Mio. €) geprägt. Es haben sich im Haushaltsvollzug im Saldo erhebliche Verbesserungen gegenüber der Planung im Umfang von 124,0 Mio. € – davon rd. 85 Mio. € bei den Erträgen – ergeben. Dies hat letztlich zu einem Überschuss von 83,7 Mio. € geführt.

VI Vorgänge von besonderer Bedeutung

A Doppik-Einführung

Die vollständige Umsetzung der Doppik ist noch nicht abgeschlossen. Ziel ist, den Jahresabschluss 2018 erstmalig rechtmäßigerweise innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen. Die Erstellung des ersten Gesamtabschlusses 2019 soll sich daran anschließen.

In 2017 rückte verstärkt die im Rahmen der Doppik parallel eingeführte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in den Fokus. Die KLR als Steuerungsinstrument führte bislang eher ein Schattendasein, zumal aktuelle Vergleichszahlen fehlten. In den kommenden Jahren soll die Aussagekraft zu Leistungen der Verwaltung gesteigert und die Ergebnisse kommuniziert werden.

B Konsolidierungsfonds

Die Hansestadt Lübeck hat in den vergangenen Jahren Haushaltskonsolidierung als permanente Aufgabe verstanden und auch so gehandelt.

Das vom Land aufgelegte Programm „Konsolidierungshilfen für notleidende Kommunen“ auf der Grundlage des § 16 a FAG für den Zeitraum 2012 bis 2018 und die damit verbundene Verpflichtung zu eigenen Anstrengungen brachte hierzu eine neue Dynamik.

Im Konsolidierungsfonds wurde die erste Hürde erfolgreich genommen: 60 % des gesamten Konsolidierungsvolumens konnten planmäßig erbracht werden. Ab 2016 waren die Maßnahmen des zweiten Konsolidierungspaketes (2016 -2018) umzusetzen, um das mit dem Land vereinbarte Konsolidierungsziel zu erreichen und die die Landeshilfen zu erhalten. Deren Größenordnung ist u. a. abhängig von den Jahresabschlüssen aller am Konsolidierungsfonds beteiligten Kommunen und wird aktuell für die HL über den gesamten Konsolidierungszeitraum auf 100 Mio.€ geschätzt. Mit dem in Folge zweiten positiven Jahresabschluss 2017 zeigen sich die spürbaren Erfolge dieses Hilfeprogramms.

C Zustrom von Geflüchteten aus Krisenregionen

Das Thema Integration ist durch die hohen Zuwanderungszahlen von Geflüchteten aus Krisenregionen in den Jahren 2015/2016 ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt und hat gleichermaßen von Bund, Ländern und Kommunen große Anstrengungen gefordert. Die Integration der geflüchteten Menschen findet vor Ort in den Kommunen statt. Es bedurfte einer großen Kraftanstrengung die Geflüchteten in der Hansestadt Lübeck zunächst mit Wohnraum, Betreuungsangeboten, Beratungsstrukturen und Sprachkursen zu versorgen.

Die Zuzugszahlen sind bereits in 2016 zurückgegangen, dieser Trend setzte sich in 2017 weiter fort. Dennoch ist die Situation keine vorübergehende und wird die Hansestadt Lübeck als dauerhafte Zukunftsaufgabe beschäftigen. Die Themen wie Gesundheit, Ausbildung und Arbeit rücken stärker in den Fokus. Besondere Anstrengungen werden im sozialen Wohnungsbau nötig sein um die Knappheit am Wohnungsmarkt zu lindern. Viele der Geflüchteten wohnen noch immer in Gemeinschaftsunterkünften.

D Startschuss für neues Stadtviertel „Gründungsviertel“

Nach der in 2016 durchgeführten Ausschreibung der Grundstücke im Gründungsviertel erfolgte deren Verkauf hauptsächlich in 2017. Auf den ersten Parzellen wurde bereits 2017 mit den Bautätigkeiten begonnen. Bis 2020 soll auf 38 Grundstückparzellen unterschiedlicher Größe ein zukunftsweisendes, lebendiges Quartier entstehen, das sich – bei zeitgemäßer Architektur – am historischen Vorbild orientiert. Mit dem Neubau von bis zu 170 Wohnungen und Läden oder Büros soll urbanes Leben zurück gewonnen und die Lübecker Altstadt als Wohnstandort gestärkt werden.

E Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck

Der Flughafen Lübeck wurde im Jahre 2016 durch die Stöcker KG übernommen. Für den wirtschaftlichen Betrieb wird vom Betreiber die Notwendigkeit des Ausbaus gesehen. Hier gibt es unterscheidliche planungsrechtliche Interessen mit der Nachbargemeinde. Auch in 2017 war der Rechtsstreit um den Ausbaubeschluss noch nicht beigelegt. Allerdings hat die Nachbargemeinde Groß Grönau ihre Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung signalisiert. Damit zeichnet sich eine positive Entwicklung für den Flughafen als wichtiger Standortvorteil für die Hansestadt Lübeck ab.

F besondere Entwicklungen in städtischen Gesellschaften

Im November 2017 wurde der 34 Mio. € schwere Sanierungsvertrag zur Rettung der Lübecker Hafengesellschaft mbH (LHG) von der Gewerkschaft Ver.di und dem Bürgermeister als Vertreter der LHG unterzeichnet. Die Mitarbeiter verzichteten auf Arbeitsentgelt in Höhe von insgesamt 17 Mio. €. Im Gegenzug verzichtete die Stadt auf 17 Mio. € Pacht.
Mit dem Rettungspaket wurde auch ein Problem des insolventen Hafenbetriebsvereins (HBV) gelöst. 130 Hafenarbeiter hatten sich 2016 bei der LHG eingeklagt. Die außergerichtliche Einigung: Die Hälfte der HBV-Mitarbeiter wird bei der LHG eingestellt, die andere Hälfte erhält eine Abfindung.

Die Hansestadt Lübeck hat im Geschäftsjahr 2017 die Freigabe für den Flächenausbau des Skandinavienkais, und dem damit verbundenem Startschuss zum Ausbau des 2. Bauabschnittes des Skandinavienkais mit zusätzlichen Flächen für den RoRo-Umschlag und der Errichtung von Multifunktionshallen für gedeckte Ladung, getätigt.
Mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 66 Mio. € soll der Skandinavienkai auf rund 8,6 Hektar erweitert und neben Aufstell- und Verkehrsflächen, eine Multifunktionshalle für Forstprodukte von 25.000 Quadratmeter Größe sowie eine rund 5.000 Quadratmeter große Fährhalle errichtet werden. Mit der Fertigstellung wird im Herbst 2019 gerechnet.

VII Chancen, Risiken und Prognosen

A Konsolidierung des städtischen Haushalts

Auch wenn inzwischen Überschüsse erwirtschaftet werden, bleibt die Haushaltslage der Hansestadt Lübeck weiter angespannt. Schließlich sind die erheblichen Verluste der Vorjahre noch längst nicht wieder kompensiert. Vor diesem Hintergrund wird die Haushaltskonsolidierung weiterhin als eine permanente Aufgabe verstanden. Durch unterschiedlichste Maßnahmen (z.B. Budgetierung, Aufgabenkritik, Einsparungen, Streichung und Kürzung von Leistungen, Erhöhung von Steuern, Entgelten und Gebühren, Veräußerung von Vermögen, Personalabbau sowie Teilnahme am Konsolidierungsfonds) versuchen Verwaltung und Kommunalpolitik, die Haushaltslage nachhaltig zu verbessern.

Denn nach wie vor ist die Verschuldung der Stadt viel zu hoch und muss nachhaltig reduziert werden. Allein, ohne externe Hilfe, wird die Hansestadt Lübeck dieses Ziel nicht erreichen, deshalb sollte Land Schleswig-Holstein nach Auslaufen des jetzigen KondiFonds im Jahre 2018 einen neuen KondiFonds II in Kraft setzen, der den betroffenen Kommunen hilft, ihre viel zu hohen Altschulden abzubauen.

B Finanzausgleich

Mit zwei Urteilen stellte das Landesverfassungsgericht am 27.01.2017 fest, dass das Finanzausgleichsgesetz in Teilen verfassungswidrig ist. Bis zum 31.12.2020 sollen nun Regelungen getroffen werden, mit denen bedarfsorientiert eine angemessene Mindestfinanzausstattung des Landes zugunsten der Kommunen zu garantieren sind. Zudem steht auch der horizontale Finanzausgleich hinsichtlich der Bedarfsorientierung in Frage. Zur gutachterlichen Ermittlung einer bedarfsorientiert angemessenen Mindestfinanzausstattung führt das Land Schleswig-Holstein derzeit eine Ausschreibung durch. Die Auswirkungen sind noch nicht konkret absehbar. Angesichts der wesentlichen Beträge, welche die Hansestadt Lübeck aus den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes erhält, können auch geringe Änderungen zu gravierenden Einschnitten führen.

C weitere Einflussfaktoren von außen

Die Gewerbesteuereinnahmen als Haupteinnahmequelle der Stadt sind erheblichen Schwankungen unterworfen, so dass eine verlässliche Planung kaum möglich erscheint. Zurzeit werden allerdings die konservativen Schätzungen konjunkturbedingt positiv übertroffen.
Die konjunkturbedingten Ertragssteigerungen bei den Steuern insgesamt tragen deutlich zu der guten Entwicklung des Haushalts bei, sind aber nicht strukturell wirksam und daher risikobehaftet.
Ebenso bedeutsam für den städtischen Haushalt ist die Entwicklung des Zinsniveaus angesichts einer hohen städtischen Verschuldung für Investitionen und Kassenkredite.
Auch für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Sozialausgaben weiter ansteigen werden. Hier sind aktuell besonders die Entwicklungen beim Unterhaltsvorschussgesetz (Ausweitungen zum 01.07.2017) sowie beim Bundesteilhabegesetz (1. Reformstufe) zu sehen, die weitere zusätzliche kommunale Anstrengungen erfordert haben und noch erfordern werden.
Die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst gehen weiter zu Lasten des Haushalts.

D Wohnungsbau und Gewerbeflächen

Die Hansestadt Lübeck verzeichnet weiterhin einen positiven Zuwanderungssaldo (Pendler, Flüchtlinge) und damit ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum.
Darüber hinaus nimmt in Relation zur Bevölkerungszahl die Anzahl der Haushalte aufgrund von Singularisierungsprozessen zu. Hier entsteht für die Zukunft Handlungsbedarf zur Schaffung von bezahlbarem – auch kleinerem - Wohnraum.

Laut Wohnungsmarktbericht 2017 zeigt schon heute die geringe Leerstandsquote, dass keine Reserven zur Befriedigung der zukünftigen Nachfrage bestehen.

Die errechneten Bedarfe für zusätzliche Wohneinheiten im Lübecker Stadtgebiet können mit den vorhandenen Wohnbauflächenpotenzialen befriedigt werden.

Durch die Verwaltung wurden zahlreiche Bebauungsplanverfahren für Wohnbauflächen gestartet, um zusätzlichen und attraktiven Wohnraum – bevorzugt in integrierter innerstädtischer Lage - zu schaffen.

E Infrastruktur, Investitionsrückstau

Die Aufwendungen in die städtischen Gebäude, Straßen, Brücken müssen in den nächsten Jahren intensiviert werden, um eine funktionsfähige Infrastruktur zu erhalten.
Der Sanierungsstau bei der städtischen Infrastruktur stellt ein weiteres erhebliches Risiko für den Haushalt dar, dem in den kommenden Jahren durch Prioritätensetzung im Haushalt zu begegnen ist. Erforderlich hierfür ist aber auch, durch zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen wieder Gestaltungsspielräume im investiven Bereich zu schaffen, die derzeit nicht gegeben sind.

F Demographische Entwicklung

Die Hansestadt setzt sich bereits intensiv mit dem demografischen Wandel und seinen Folgen auseinander. Nach aktuellen Erkenntnissen wird bis zum Jahr 2030 etwa die Hälfte der Beschäftigten der Hansestadt – quer durch alle Berufsgruppen und Hierarchien – aus Altersgründen ausscheiden. Zugleich altert das Personal. Das Durchschnittsalter liegt heute knapp unter 50 Lebensjahren.

Es werden bereits Strategien und Maßnahmen entwickelt, um auch in den kommenden Jahren die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Anfang 2017 wurde die Wiederbesetzungssperre aufgehoben wurde, sodass Stellenbesetzungen jetzt, nach fast zehn Jahren der Haushaltskonsolidierungen wieder ohne Wartezeit angegangen werden können.

Bis Herbst 2018 wird ein Eckpunktepapier mit einem konkreten Maßnahmenkatalog erstellt, der priorisiert Einzelmaßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels benennt.

G Digitalisierung sowie Verwaltungsmodernisierung

Die digitale Transformation auf allen Ebenen der Hansestadt Lübeck nimmt an Bedeutung zu – zum einen als Standortfaktor (digitale Infrastruktur wie z.B. Breitbandausbau, Verkehrslenkung, Energie- und Ressourcensteuerung), zum anderen im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung (wie z.B. medienbruchfreie Datenverarbeitung, mobiles Arbeiten, digitaler Bürgerservice). Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel, eine intelligent vernetzte Stadt aufzubauen. Hierzu ist eine digitale Strategie für die Hansestadt Lübeck in Vorbereitung, die den Rahmen für die digitale Transformation schafft.

H Tourismus

Der Tourismus gehört zu den Wachstumsmotoren der Stadt. Seit 2001 steigt die Gästezahl stetig an. Das Übernachtungsergebnis 2017 konnte in Betrieben ab zehn Betten das hohe Niveau 2016 noch einmal um 1,9 Prozent übersteigen.
Mit der Neubebauung des Aqua-Top-Grundstücks mit einem Hotel, der Realisierung des Projekts Priwall Waterfront auf dem Priwall, der Ansiedlung eines weiteren Hotels auf der Altstadtinsel werden zusätzliche Übernachtungskapazitäten geschaffen.

I Zinsänderungsrisiko

Die Hansestadt Lübeck ist weiterhin auf Kapitalmarktkredite zur Finanzierung von Investitionen angewiesen, weil der konsumtive Teil des Haushalts seit Jahren keine oder nicht ausreichende Überschüsse erwirtschaften konnte. Die allgemeine Zinsentwicklung ist deshalb für die Haushaltssituation von erheblicher Relevanz. Das betrifft nicht nur die Aufnahme von neuen Darlehen, sondern auch den Altbestand an Darlehen im Hinblick auf das Auslaufen von Zinsbindungsfristen. Derzeit wird der Haushalt durch ein niedriges Zinsniveau begünstigt. Die Europäische Zentralbank EZB hat ihre Niedrigzinspolitik beibehalten. Das Ankaufprogramm der EZB für Anleihen wurde bis mindestens Ende September 2018 verlängert, die EZB wird aber bereits ab Januar 2018 ihre Anleihenkäufe halbieren. Die Zinsentwicklung lässt sich schwer abschätzen, es wird jedoch mit einem allmählichen Zinsanstieg gerechnet.
Politische Themen des Jahres 2018 wie beispielsweise die weiteren Verhandlungen zum Brexit und die Politik der USA, aber auch Entwicklungen in Europa können zu erneuten Unsicherheiten an den Finanzmärkten führen.

J Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen

Nach § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist für Pensionsrückstellungen konkret geregelt, dass diese als Barwert auszuweisen und mit einem Alternativzinssatz von 5 % abzuzinsen sind. Hierfür wird entsprechend der Kommentierungen empfohlen, dass die Versorgungsausgleichskasse (VAK) die entsprechenden Berechnungen vornimmt. Diesen rechtlichen Vorgaben ist die Hansestadt in vollem Umfang gefolgt.

Zum Bilanzstichtag ergeben sich hieraus Pensionsrückstellungen von 390,5 Mio. €, die den Umfang des tatsächlichen Rückstellungsbedarfs nicht vollständig wiedergeben. Schließlich ist eine Verzinsung von 5 % am Kapitalmarkt seit Jahren nicht zu erwirtschaften. Die unterstellte Möglichkeit, bis zu einer späteren Belastung das erforderliche Kapital in dieser Höhe zinsbringend anlegen zu können, ist faktisch nicht realistisch.

Der rechtlich vorgegebene, fehlerhafte Ausweis wird bei der Betrachtung einer analogen Berechnung des Barwertes für einen durchschnittlichen Musterbeamten deutlich und wird hier anhand einer Beispielrechnung zum Jahresabschluss 2010 wiedergegeben. Wenn bei den Berechnungen im Jahre 2010 der Zinsfuß von 5 % auf z. B. 3,25 % abgesenkt worden wäre, ist bereits eine dramatische Abweichung festzustellen. Die Rückstellung betrug nach Berechnung der VAK für den Musterbeamten nur 186.350 € und würde aufgrund der fälschlicherweise unterstellten Verzinsungsmöglichkeit auf 288.943 € steigen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass 1.486 Beamte im aktiven Dienst oder bereits pensioniert waren. Für alle wäre die Differenz jeweils als grober Schätzbetrag anzusetzen. Wenn ein zusätzlicher Ausweis notwendig ist, führt dies zu Aufwendungen in gleicher Höhe. Auf Basis der o. g. Zahlen ergab sich für die Hansestadt Lübeck ein zusätzliches Risiko aus den zu niedrig anzusetzenden Pensionsrückstellungen in der Größenordnung von mehr als 150 Mio. €. Aufgrund des seitdem weiter gesunkenen Marktzinsniveaus ergeben sich heute noch gravierendere Abweichungen. Der Basiszinssatz liegt inzwischen unter 0 %.

Nach Rückfrage beim Innenministerium ist die Beibehaltung der Regelung beabsichtigt, dass für die Berechnung des Barwertes als Abzinsungszinssatz weiterhin 5 % anzusetzen sind. Ein abweichender Zinssatz nach § 41 Abs. 8 GemHVO-Doppik soll nur für Betriebe gewerblicher Art zugelassen werden. Danach würde die Rückstellung in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und Rückstellung mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst werden.

K Prognosen

Trotz eines positiven Abschlusses 2017 in zweistelligem Millionenbereich darf nicht verkannt werden, dass nach wie vor eine erhebliche Konsolidierungsnotwendigkeit besteht.
Sowohl die Steuerentwicklung als auch die, der aktuellen Zinsentwicklung geschuldete, Zinsersparnis sind nicht strukturell wirksam. Abflauende Konjunktur oder steigende Zinsen stellen ein erhebliches Risiko für den Haushalt dar, dass schnell erneut zu defizitären Abschlüssen führen kann.
Die gute Ertragslage der Hansestadt ist weiterhin geprägt durch Grundstücksveräußerungserlöse und Konsolidierungshilfe. Die Veräußerungserlöse sind naturgemäß nicht unbegrenzt zu erzielen, der Konsolidierungsfonds läuft mit dem Jahr 2018 aus.
Die Aufwandsseite steigt kontinuierlich durch Preissteigerungen, Tarifpolitik sowie die Erfordernisse zum Erhalt der städtischen Infrastruktur.

Als Fazit bleibt, dass vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Haushaltslage und der Verschuldungssituation die Haushaltskonsolidierung alternativlos bleibt. Dies zeigt auch der Haushaltsplan 2018, der mit einem Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan von 36,7 Mio.€ beschlossen wurde. Daneben wurden Kredite in Höhe 41,48 Mio. € für Investitionen vorgesehen, davon jedoch nur 35,0 Mio. € kommunalaufsichtlich genehmigt. Die Investitionsschwerpunkte liegen im Hafen, im Straßen- und Brückenbau und bei den städtischen Gebäuden, Schulen und Sporthallen. Die Hansestadt Lübeck hat es allerdings in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht geschafft, das im Haushalt geplante Investitionsvolumen umzusetzen.

Zusammenfassende Einschätzung

Die wirtschaftliche Situation in der Stadt verbesserte sich auch im Jahr 2017; die Arbeitslosigkeit sinkt stetig weiter, die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten steigt und die hohe Nachfrage nach Gewerbeimmobilien lässt vermuten, dass die Hansestadt auch in Zukunft mit einem Wachstum rechnen kann.

Durch den Tourismus hat die Hansestadt bei Besucher- und Übernachtungszahlen einen neuen Rekord zu verzeichnen. Die Anzahl der aktuell in Planung oder Realisierung befindlichen Hotelstandorte deutet auch hier auf eine weitere positive Entwicklung hin.

Durch günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen hat sich die Finanzsituation der Stadt in den letzten Jahren wie auch in 2017 deutlich entspannt wobei die Verschuldung sinkt. Möglich wurde diese gute Entwicklung durch die gute Konjunktur, niedrige Zinsen, durch den sog. "KondiFonds" des Landes und durch eine Korrektur die Kommunalen Finanzausgleichs, die mehr Gerechtigkeit in die Verteilung der Landesmittel brachte.

Aber möglich geworden ist diese finanzielle Entlastung vor allem auch durch den strikten Sparkurs, den die Hansestadt Lübeck in den letzten Jahren verfolgt hat.

Doch trotz aller Erfolge in der in den letzten jährlichen Haushalten bleibt die aufgelaufene Gesamtverschuldung der Hansestadt hoch und leider auch zu hoch um diese mit einer realistischen Prognose in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abbauen zu können.

Dennoch führte diese finanzielle Entspannung in den letzten Jahren zu einem erhöhten Finanzspielraum für aufgelaufene Instandhaltungsmaßnahmen der städtischen Infrastruktur. Diese aufgenommen Maßnahmen an Schulen, Kindertagesstätten, Straßen und Brücken werden aber noch viele Jahre andauern um den Instandhaltungsstau zu beheben.

Das zentrale Thema der zu uns kommenden Geflüchteten aus dem Jahr 2015 entspannte sich im Jahr 2017. Die Anzahl der Geflüchteten ist deutlich zurückgegangen und das Unterbringen in Notunterkünften wie Turnhallen findet nicht mehr statt. Allerdings ist die immer noch andauernde Wohnsituation der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften noch immer ein Thema an dem gearbeitet wird.

Um den Wohnungsmangel, nicht nur für Geflüchtete, entgegen zu wirken, versucht die Hansestadt Anreize für Investitionen der Wohnungswirtschaft zu schaffen und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Ziel ist, in den nächsten Jahren 5.000 zusätzliche Wohnungen zu errichten. Es ist aber feststellen, dass es damit trotz größter Bemühungen nicht so schnell vorangeht, wie es notwendig und wünschenswert wäre. Das Problem sind nicht mangelnde Flächen oder fehlendes Geld – beides ist in ausreichendem Maße am Markt vorhanden. Die Probleme sind zum einen das immer komplizierter werdende Planungsrecht, das schnelle Lösungen immer wieder verhindert.

Neben der Wohnraumversorgung bleibt ein zentrales Thema der Flüchtlingsintegration die Sprachvermittlung. Ohne hinreichende Deutschkenntnisse ist die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und auch die Vermittlung in den Arbeitsmarkt nicht vorstellbar. Mit dem Programm "Deutsch für alle", das in 2016 unter Regie der städtischen Volkshochschule gestartet ist, tragen wir dieser Notwendigkeit Rechnung. Die dritte Herausforderung in der Flüchtlingsintegration ist dann die schon genannte Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Hier wird die Hansestadt gemeinsam mit der Agentur für Arbeit geeignete Instrumente entwickeln müssen, um zu Ergebnissen zu kommen.

Lübeck, den 31.07.2018

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Manfred Uhlig

Digital unterschrieben von Manfred Uhlig
DN: c=DE, st=SH, l=Luebeck, o=HL, ou=1.201, cn=Manfred Uhlig, email=manfred.uhlig@luebeck.de
Datum: 2018.08.10 11:10:37 +02'00'

Hansestadt LÜBECK

Anhang zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



Haushalt und Steuerung
Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE HINWEISE ... 3

II BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN ... 5

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ... 5
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN ... 5
C. BESONDERE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN ... 8

AKTIVA ... 8
1 Anlagevermögen ... 8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 8
1.2 Sachanlagen ... 8
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 8
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 9
1.2.3 Infrastrukturvermögen ... 10
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden ... 12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ... 12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge ... 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ... 14
1.3 Finanzanlagen ... 14
2 Umlaufvermögen ... 15
2.1 Vorräte ... 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 16
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens ... 17
2.4 Liquide Mittel ... 17
3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) ... 18
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ... 18

PASSIVA ... 19
1 Eigenkapital ... 19
2 Sonderposten ... 20
3 Rückstellungen ... 22
4 Verbindlichkeiten ... 24
5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP) ... 26

ERGEBNISRECHNUNG ... 27
1. Erträge ... 27
2. Aufwendungen ... 29
3. Jahresergebnis ... 30

III ERGÄNZENDE HINWEISE ... 32

A. NOCH NICHT ERHOBENE BEITRÄGE AUS FERTIG GESTELLTEN ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN ... 32
B. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE ... 32
C. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN ... 32
D. KOSTENUNTERDECKUNGEN IM GEBÜHRENHAUSHALT ... 32
E. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND BÜRGSCHAFTEN ... 32
F. VERPFLICHTUNGEN AUS KREDITÄHNLICHEN GESCHÄFTEN ... 33

ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK ... 35
• ANLAGENSPIEGEL ... 37
• FORDERUNGSSPIEGEL ... 41
• VERBINDLICHKEITENSPIEGEL ... 45
• AUFSTELLUNG DER ÜBERTRAGENEN HAUSHALTSERMÄCHTIGUNGEN ... 49
• ÜBERSICHT ÜBER SONDERVERMÖGEN, GESELLSCHAFTEN UND GEMEINSAME KOMMUNALUNTERNEHMEN ... 53

WEITERE ANLAGE ZUM ANHANG: ÜBERSICHT ÜBER DIE BÜRGSCHAFTEN ... 57

I Allgemeine Hinweise

Die Hansestadt Lübeck legt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 nach § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vor.

Der Anhang ist nach § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) neben der Bilanz, der Finanzrechnung, der Ergebnisrechnung und den Teilrechnungen ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Die Mindestinhalte des Anhangs sind unter anderem nach § 51 GemHVO-Doppik geregelt.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht war bis zum 31.03.2018 vorzulegen. Die im Vergleich zu den Vorjahresabschlüssen inzwischen sehr weit abgebaute Verspätung (Juli 2018) resultiert weiterhin aus dem Umstieg auf die Doppik, die einen Systemwechsel nicht nur im Rechnungswesen sondern in nahezu allen Verwaltungsbereichen zur Folge hatte. Zu diesen allgemein anerkannten Verspätungen werden per Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (Kommunalaufsicht) verlängerte Fristen vorgegeben, die mit der Vorlage dieses Jahresabschlusses eingehalten werden. Sollten diese nicht eingehalten werden, ist die verspätete Bearbeitung des jeweils aktuellen Antrages auf Genehmigung der Haushaltssatzung zu befürchten.

Die Prüfung des Vorjahresabschlusses 2016 durch das RPA ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht begonnen worden. Derzeit wird der Jahresabschluss 2014 geprüft. Ein Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2013 liegt vor. Durchaus berechtigte Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes können analog erst im jeweils zeitlich nächst erreichbaren Jahresabschluss Berücksichtigung finden. Der Jahresabschluss 2012 und die Ergebnisverwendung wurden bereits in der Bürgerschaft beschlossen. Um zukünftig Jahresabschlüsse fristgerecht zu erstellen, müssen zur Einhaltung der genannten Fristen weiterhin unter Zeitdruck Folgeabschlüsse erstellt werden, ohne dass die Werte der Vorjahresabschlüsse mit der jeweiligen Ergebnisverwendung beschlossen wurden. Zwangsläufig ist so zu verfahren als ob solche Beschlüsse zu den vorgelegten Jahresabschlüssen gefasst wurden. Näheres wird zu den betroffenen Bilanzposten erläutert.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Hansestadt Lübeck ergeben können und weitere konkret vorgegebene Sachverhalte im Sinne der Regelungen nach § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlagen-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten sowie Wasser- und Bodenverbände beizufügen.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage wurde im Jahresabschluss 2014 letztmalig von der Möglichkeit ergebnisneutraler Eröffnungsbilanzkorrekturen nach § 56 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. In dem nun vorliegenden Jahresabschluss 2017 werden die Wirkungen von umgesetzten Korrekturen an der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 in der Ergebnisrechnung als außerordentliche Aufwendungen oder Erträge berücksichtigt und dort sowie beim korrespondierenden Bilanzposten erläutert.

Unabhängig von der Ergebniswirkung werden weiterhin als erforderlich erkannte Korrekturen an der Eröffnungsbilanz unverzüglich umgesetzt.

Nicht alle inzwischen bekannt gewordenen Eröffnungsbilanzkorrekturen konnten in diesem Jahresabschluss bereits umgesetzt werden, damit der Zeitplan für die Vorlage dieses

Jahresabschlusses eingehalten werden konnte. Sie werden im nächst-erreichbaren Abschluss umgesetzt.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt die Erläuterung der Posten der Bilanz mithilfe der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Die nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik notwendigen Angaben werden dargestellt, soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Das Bilanzgliederungsschema nach § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik wurde grundsätzlich übernommen. Abweichend von den Vorgaben wurde im Eigenkapital der zusätzliche Gliederungspunkt „1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Ohne diesen zusätzlichen Ausweis würde das Eigenkapital im Vorjahr nicht vollständig ausgewiesen werden können. Entsprechend § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde der Betrag korrespondierend auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Nach § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist die Erweiterung der Bilanzgliederung zulässig und im Anhang anzugeben.

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht den Regelungen nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 3 GemHVO-Doppik in der aktuellen Fassung.

Wenn keine Maßeinheiten ausdrücklich angegeben wurden, ist im Folgenden regelmäßig von Beträgen in Euro (€) auszugehen.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich analog zum Vor-Jahresabschluss umgesetzt. Dem entsprechend wurden auch bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Werte des noch ungeprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 als Grundlage genommen und fortgeführt. Die Werte dieses Abschlusses werden als Vorjahreswerte ausgewiesen. Falls in Ausnahmen Abweichungen umgesetzt wurden, sind diese den Erläuterungen zum jeweiligen Bilanzposten zu entnehmen.

Für drohende Verbindlichkeiten aus der Verlustübernahme von Sondervermögen und verbundene Unternehmen dürfen aufgrund der Änderung des § 24 GemHVO-Doppik und einer anschließenden Klarstellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde keine Rückstellungen mehr gebildet werden. Stattdessen sollen bereits bekannte bzw. hochgerechnete Verluste im laufenden Jahr in den Aufwand gebracht werden. Übersteigen vorabgezahlte Beträge aufgrund von Hochrechnungen den endgültigen Jahresfehlbetrag der Sondervermögens oder verbundenen Unternehmens, so werden diese als Vorauszahlung für den Verlustausgleich des folgenden Wirtschaftsjahres gewertet. Die Erfolgswirkungen pro Jahr wurden durch die Klarstellung der Kommunalaufsichtsbehörde wieder relativiert.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik konnten zur Eröffnungsbilanz die im früheren Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Ebenso konnten gem. § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Hansestadt Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ein Beispiel sind bestehende und vom Finanzamt anerkannte Vermögensverzeichnisse für Betriebe gewerblicher Art (z. B. BgA Hafen, Märkte und Stadtwald), die überwiegend übernommen wurden. Aus dieser Übernahme können im Ausnahmefall z. B. Unstetigkeiten dadurch entstehen, dass gleichartige Güter, die kurz vor und nach der Umstellung auf die Doppik beschafft wurden, zulässigerweise zu unterschiedlichen handelsrechtlichen oder kommunalrechtlichen Kriterien bewertet und abgeschrieben werden.

Nachträgliche Korrekturen an der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 nach § 56 GemHVO-Doppik wurden derart vorgenommen, dass zum Stichtag des Jahresabschlusses die Werte bilanziert werden, die bei korrekter Erfassung in der Eröffnungsbilanz und Fortführung im entsprechenden Wirtschaftsjahr anzusetzen gewesen wären. Neben den zu bilanzierenden Werten wurden auch die Abschreibungen oder die Minderung von Sonderposten, die in Vorjahren hätten angesetzt werden müssen, im Nachhinein berücksichtigt. Bei der nachträglichen Bewertung ursprünglich nicht erfasster Werte

wurden grundsätzlich dieselben Bewertungskriterien angewendet, wie sie zur Eröffnungsbilanz verwendet worden wären und die in den städtischen Vorgaben wie z. B. dem Betriebswirtschaftlichen Fachkonzept vorgegeben sind. Dies betrifft insbesondere auch die Erleichterungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 55 GemHVO-Doppik.

Dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend wurden in der Bilanz grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Lübeck wertmäßig erfasst. Ausnahmen werden im Einzelnen dargestellt.

Von einer körperlichen Gesamt-Inventur zum Jahresende 2017 wurde abgesehen. Den Kommentierungen zu dieser Verordnung ist einheitlich zu entnehmen, dass eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle drei Jahre durchzuführen ist. Eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen einer Folgeinventur konnte seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz bisher nicht abgeschlossen werden. Allerdings wurde eine 1. Folgeinventur im Oktober 2014 mit ersten Bereichen begonnen; dementsprechend begann im Berichtsjahr 2017 für diese Bereiche bereits die 2. Folgeinventur. Ergebnisse daraus wurden berücksichtigt, soweit sie für den Jahresabschluss 2017 relevant waren. Von der Verfahrensweise der bisherigen Bewertung der Vermögensgegenstände der Hansestadt Lübeck nach § 43 GemHVO-Doppik wurde nicht abgewichen. Danach sind Vermögenswerte und Schulden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, zu bilanzieren.

Die nach § 39 GemHVO-Doppik vorgegebenen allgemeinen Bewertungsgrundsätze wurden insoweit eingehalten.

Daraus ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden.

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer abgezogen.

Für den Fall der Nachaktivierung wurden Nutzungsdauern ggf. angepasst. Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Nach § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik gelten auch Erhaltungsmaßnahmen z. B. an Gebäuden als investiv, wenn hierfür Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken gezahlt wurden. In solchen Fällen wird nicht von einer Verlängerung der Restnutzungsdauer ausgegangen. Im Jahr der Nachaktivierung wird diese Werterhöhung voll im Rahmen der ordentlichen Aufwendungen abgeschrieben.

Ist ein Vermögensgegenstand, der weiterhin genutzt wird, vollständig abgeschrieben, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Hansestadt Lübeck grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind oder auf Abstimmungen mit dem Finanzamt basieren, wurden unverändert fortgeführt.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Hansestadt Lübeck das wirtschaftliche Eigentum hat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Hansestadt Lübeck dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt. Darüber hinaus wird auch Treuhandvermögen aktiviert und nach § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Sonderposten ausgewiesen.

Im Eigentum der Hansestadt Lübeck befindliche Grundstücke, die treuhänderisch verwaltet werden, wurden bilanziert. Soweit Erschließungsträger im Auftrage der Hansestadt städtische Grundstücke entwickelt haben, werden die „Entwicklungen“ bzw. Aufbauten entsprechend der Abrechnungen der Erschließungsträger vollständig dargestellt. Diese Realisierungs-Abrechnungen der als

Sanierungsträger der Hansestadt Lübeck beauftragten Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH gehen erst mit dem Verkauf der sanierten Immobilie ein und werden somit in diesem Wirtschaftsjahr gebucht.

Geschäftsbesorgungsverträge hat die Stadt insbesondere mit eigenen Unternehmen abgeschlossen. Diese bewirtschaften z. B. städtischen Parkraum, Wohnungen und sonstige Gebäude. Zu diesen Verträgen liegen zur Fertigstellung dieses Jahresabschlusses Abrechnungen vor, die im Rechnungswesen der Hansestadt vollständig übernommen wurden.

Weit überwiegend wurden Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln bilanziert. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbstständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit (Sachgesamtheit) bilden, was im Rahmen der Inventuren wieder mit überprüft wird. In begründeten Fällen wurden bestimmte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik mithilfe eines Festwertes bilanziert. Beispiele hierfür sind der Bestand der Medien der Stadtbibliothek, der Holzbestand des Stadtwaldes, der Bestand an Verkehrszeichen oder Grünflächen, die regelmäßig erneuert werden, ohne dass der Gesamtwert gravierend abweicht. In diesen Fällen wird vereinfachend davon ausgegangen, dass sich Zugänge und Abschreibungen grundsätzlich ausgleichen. Um dies nachzuvollziehen, sind unter anderem für diese Vermögenswerte gesonderte Erfolgsbuchungen vorgesehen, die die Veränderung von Festwertbeständen widerspiegeln sollen. Nicht in allen Fällen wurden aber Festwertänderungen auf den dafür eingerichteten Erfolgskonten gebucht. Fiel dies nachträglich auf, wurde entsprechend korrigiert Im Rahmen der körperlichen Folgeinventuren werden die Festwerte und ihre Entwicklung überprüft.

Der Wertaufhellungszeitpunkt endet üblicherweise am 31.03. des Folgejahres. Erkenntnisse, die bilanzierungsrelevant sind, aber erst nach diesem Zeitpunkt bekannt geworden sind, können im Regelbetrieb nicht mehr verwendet werden. Hinsichtlich der Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen wurden dagegen die aktuellen Daten verwendet. Ebenfalls wurden zum Teil keine Rückstellungen für noch ausstehende Eingangsrechnungen gebildet, wenn diese inzwischen ordnungsgemäß vorlagen. In diesen Fällen wurden oftmals anstelle der Rückstellung als ungewisser Verbindlichkeit die inzwischen konkreten Verbindlichkeiten direkt gebucht.

Für die Ausbuchungen der Restbuchwerte von verkauften Vermögenswerten sind entsprechend der Regelungen der „Verwaltungsvorschriften Kontenrahmen Zuordnungsvorschriften“ keine Erfolgskonten ausdrücklich vorgegeben. Als Anlagenabgänge wurden sie bei den bilanziellen Abschreibungen separat erfasst.

Zur Anwendung weiterer Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die nachfolgenden speziellen Ausführungen pro Bilanzposten verwiesen.

C. Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

1 Anlagevermögen

Auf den beigefügten Anlagenspiegel sei verwiesen.

Im Anlagenspiegel ausgewiesene Abschreibungen weichen von den bilanziellen Abschreibungen der Ergebnisrechnung rechtmäßiger Weise ab, weil in der Ergebnisrechnung weitere Konten insbesondere für die Abschreibungen des Umlaufvermögens hinterlegt sind, die nicht die Abschreibung des Sachanlagevermögens betreffen. In der Ergebnisrechnung werden die Abschreibungen des laufenden Wirtschaftsjahres dargestellt.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle. Vermögenswerte	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe	10.059.191,96	-174.512,67	9.884.679,29	+731.079,13

Die oben dargestellte Tabelle stellt in der Spalte „Entwicklung“ die Differenz zwischen dem Endbestand und dem Anfangsbestand dar. Als Zu- und Abgänge sind darin enthaltene Veränderungen aufgrund von Kaufverträgen oder Umbuchungen enthalten. Umbuchungen sind unter anderem erforderlich, nachdem eine Anlage im Bau fertig gestellt wurde. Diese Tabellenstruktur wird für alle Bilanzposten des Anlagevermögens verwendet.

Voraussetzung für die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist, dass diese entgeltlich erworben wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurden gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht aktiviert.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden bilanziert für:

- Lizenzen und DV-Software sowie
- Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

Wesentliche sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte an fremden Grundstücken sowie an die Deutsche Bahn geleistete Vorteilsausgleiche. Ebenfalls ist die Finanzsoftware “Mach“ dieser Bilanzposition zugeordnet.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Wesentliche Zugänge im Wirtschaftsjahr 2017 sind die Software für ein neues Dokumentenmanagementsystem (144 T€), die Software für ein Workflow-System (59 T€), die Erweiterung einer Software für den Rettungsdienst bzw. Gefahrenabwehr (58 T€), einer neuen Software für das Beteiligungscontrolling (95 T€) und einer IT-Architektursoftware (70 T€)

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke …	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	226.218.748,59	-2.601.426,03	223.617.322,56	-2.441.955,70

Unter den *Grünflächen* wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichflächen subsumiert.

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Bei dem Posten *Wald und Forsten* handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Festwert „Holzvermögen“ ist durch ein forstwirtschaftliches Gutachten auf der Grundlage der 2005 erhobenen Forsteinrichtungsdaten für die Eröffnungsbilanz bewertet worden. Im Jahr 2017 wurde ein neues Wertgutachten auf einer Datengrundlage aus 2014 fertig gestellt. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass der Festwert um 18,3 Mio. € (+ 45 %) höher ausgewiesen werden müsste. Aufgrund des Niederstwertprinzips bei Anlagegegenständen wird von dieser Bewertungsanpassung allerdings Abstand genommen.

Unter dem Bilanzposten *sonstige unbebaute Grundstücke* wird anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert. Diesem Posten sind auch die zahlreichen mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke der Hansestadt Lübeck zugeordnet.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich aus Grundstücksverkäufen sonstiger unbebauter Flurstücke (3,3 Mio. €) und Abgängen aus Umbuchungen von verschiedenen Flurstücken aus anderen Bilanzpositionen (808 T€). Diese resultieren z.B. aus Nutzungsänderungen. Zugänge sind im Wesentlichen bei den sonstigen unbebauten Grundstücken (122 T€) zu verzeichnen. Diese resultieren aus Grundstücksankäufen.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

bebaute Grundstücke	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	289.885.348,66	+2.342.033,61	292.227.382,27	+7.600.802,07

Auf den beigefügten Anlagenspiegel sei verwiesen.

Grund und Boden für kommunale Nutzungen sind als Gemeinbedarfsflächen dauerhaft der öffentlichen Zweckbestimmung vorbehalten. Damit sind sie grundsätzlich einer Marktpreisentwicklung entzogen. Dementsprechend wurde der Wert des Grund und Bodens für kommunalnutzungsorientiert errichtete Gebäude objektbezogen ermittelt und der Bodenrichtwert mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage zur Eröffnungsbilanz 2010 veranschlagt. Den Zeitwert für Grundstücke, die nutzungsbedingt eine Marktanbindung haben, bildet regelmäßig der Verkehrswert. Dieser Wert ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerttabelle der Hansestadt Lübeck unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage festgesetzt worden. Die Werte der Eröffnungsbilanz wurden fortgeführt. Zugänge werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Die Außenanlagen wurden bei den Berechnungen zur Eröffnungsbilanz auf pauschal fünf Prozent der Herstellungskosten des Gebäudewertes festgelegt und zusammen mit diesem erfasst. Falls sich der Bestand der Außenanlagen ändert, wird dieser im Einzelfall detailliert berücksichtigt und führt zu einer allmählichen Trennung der Werte für Gebäude und Außenanlagen.

Gebäude, die ab dem 01.01.2000 hergestellt wurden, wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt deutlich gemacht, dass die Gebäudebewertung nach dem Sachwertverfahren im Rahmen einer nächsten Inventur noch einmal neu erfolgen soll. Absprachegemäß wird dies in den nächsten Jahren kontinuierlich nach Fortschritt umgesetzt.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die wesentlichen Veränderungen ergeben sich u.a. aus Abgängen bei den sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden (2,7 Mio. €). Zugänge (3,0 Mio. €) und Umbuchungen von anderen Bilanzpositionen (9,2 Mio. €) wurden hauptsächlich nach der Fertigstellung von Baumaßnahmen und der somit korrekten Zuordnung vorgenommen.

Im Bereich „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ ist als größter Zugang die abgeschlossene Umbaumaßnahme in der Kindertagesstätte „ Glockengießerstraße“ (1,2 Mio. €) zu verzeichnen.

Im Bereich „Schulen“ sind Zugänge u.a. aus Baumaßnahmen an der Oberschule zum Dom (740 T€), von Brandschutzumbaumaßnahmen bei der Strakerjahn-Schule (114 T€), Ausbauarbeiten bei der Schule Groß Steinrade (2,1 Mio. €) und einem Umbau der Sanitäranlagen in der Schule Utkiek (302 T€) angefallen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastruktur-vermögen	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	391.449.840,81	-4.387.611,10	387.062.229,71	+15.510.144,15

Das Infrastrukturvermögen der Stadt umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne die Grundvoraussetzung für das „Leben in der Stadt“ bilden. Der Bilanzausweis beinhaltet deshalb nur Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen im originär städtischen Besitz (nicht aber z.B. beim dort bilanzierten Sondervermögen „Entsorgungsbetriebe Lübeck“).

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

In der Eröffnungsbilanz 2010 wurden die Werte für Grund und Boden getrennt nach dem Innenbereich und dem Außenbereich ermittelt. Dies wurde fortgeführt.

Wertänderungen ergeben sich überwiegend aus Umbuchungen aufgrund von Nutzungsänderungen. Im Wirtschaftsjahr 2017 gab es in diesem Bereich Nachaktivierungen aus Eröffnungsbilanzkorrekturen aus Abgleichen zwischen dem Grundbuch mit der von der Hansestadt Lübeck selbst geführten Grundstücksliste 2017 in Höhe von 431 T€.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel
Unter dieser Bilanzposition sind alle Brücken und Tunnel sowie Stütz- und Lärmschutzwände im Stadtgebiet erfasst und bewertet worden. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Der Herrentunnel wurde in der Bilanz nicht erfasst, da die Hansestadt Lübeck als Konzessionsgeber lediglich zivilrechtlicher Eigentümer des Tunnelbauwerks ist und das bilanzierungsnotwendige wirtschaftliche Eigentum nicht vorliegt. Wirtschaftlicher Eigentümer ist der Konzessionär für die Dauer der Überlassung.

Die Zugänge in dieser Bilanzposition ergeben sich durch die im Jahr 2017 fertig gestellte Fußgängerbrücke in Reecke (63 T€) als letztem Teil der Gesamtmaßnahme Eine Umbuchung im Rahmen der Maßnahme „Bahnhaltepunkt Hochschulstadtteil“ erhöhte die Bilanzposition in Höhe von 117 T€.

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Hier werden die Gleisanlagen der Hafenbahn abgebildet. Die Werte wurden zur Eröffnungsbilanz 2010 dem bestehenden Anlagenverzeichnis des BgA Hafen entnommen und seitdem fortgeführt.

Im Wirtschaftsjahr 2017 haben sich in dieser Bilanzposition neben der Abschreibung keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Eine Folgeinventur steht noch aus.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Der bilanzierte Wert wurde unter Berücksichtigung von Abschreibungen fortgeführt.

Ausgewiesen sind im städtischen Eigentum stehende Regenwasserleitungen, die einzig der Straßenentwässerung dienen.

Die Abwasserbeseitigungsanlagen, die wert- und mengenmäßig immens bedeutender sind, sind im Eigentum des städtischen Sondervermögens Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) und entsprechend dort bilanziert. Die EBL selbst sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Finanzanlagevermögen ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde eine Wasser- und Abwasseranlage am Passathafen in dieser Bilanzposition im Gesamtwert von 109 T€ fertig gestellt.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung des Straßennetzes der Hansestadt Lübeck wurde zur Eröffnungsbilanz 2010 durch ein anerkanntes und spezialisiertes Unternehmen mithilfe einer Bestands- und Zustandserfassung durchgeführt.

Im Posten 1.2.3.5 der Bilanz sind auch die Straßenbeleuchtungsanlagen und Verkehrslenkungsanlagen enthalten. Die Verkehrslenkungsanlagen unterteilen sich in die folgenden Anlagen:

- Lichtsignalanlagen,
- Vor- und Tabellenwegweiser,
- StVO-Beschilderungen.

Für Vor- und Tabellenwegweiser, StVO-Beschilderung und Straßenbeleuchtung wurden Festwerte gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik gebildet. Lichtsignalanlagen wurden einzeln erfasst und bewertet. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Es ergeben sich im Wirtschaftsjahr 8,6 Mio. € Zugänge und Umbuchungen, die aus folgenden Projekten und Abrechnungen von Baumaßnahmen resultieren:

- Umbau der Wisbystraße (1,2 Mio. €)
- Fahrbahndeckenerneuerung am Steinrader Damm (559 T€)
- Grundhafte Sanierung der Fahrbahn K25 Sandberg (1,1 Mio. €)
- Sanierung der Fahrbahn am Koberg (721 T€)
- Sanierung der Fahrbahndecke am Bahnhofsvorplatz (774 T€),
- Deckenerneuerung in der Mönkhofer Weg (827 T€),
- Erneuerung der Fahrbahn in der Hansestraße (285 T€),
- und die Sanierung der Travemünder Landstraße (763 T€),
- Umbau Parkplatz Godewind (605 T€).

Aufgrund von Straßensanierungen sind ebenfalls Abgänge von 0,2 Mio. € in dieser Bilanzposition zu verzeichnen.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind überwiegend Bauten der Lübeck Port Authority ausgewiesen, vor allem Kaimauern und sonstige wasserbauliche Anlagen (überwiegend Verkehrsflächen).

Die Werte wurden zur Eröffnungsbilanz dem existierenden Anlagennachweis des BgA entnommen und fortgeführt. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Insgesamt wurden im Wirtschaftsjahr 6,0 Mio. € an Umbuchungen von teilfertiggestellten Bauwerken vorgenommen. Hier ist vor allem der städtische Anteil des Ausbaus der Priwall Waterfront (5,3 Mio. €) zu nennen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	828.351,00	-22.051,00	806.300,00	0,00

Die Hansestadt Lübeck besitzt Erbbaurechte an Grundstücken. Im Wirtschaftsjahr 2017 haben sich in dieser Bilanzposition neben der Abschreibung keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	60.446.658,23	+1.081.194,00	61.527.852,23	+1.130.300,00

Zu den Kunstgegenständen gehören sämtliche Kunstgegenstände der Kunsthalle St. Annen, des St. Annen-Museums, des Museums Behnhaus Drägerhaus, des Museums Holstentor, des Museums für Natur und Umwelt, des Kulturforums Burgkloster mit Museum für Archäologie, der Geschichtswerkstatt Herrenwyk und der Museumskirche St. Katharinen. Eine Folgeinventur steht noch aus.

Das Archivgut der Hansestadt Lübeck besteht zum einen aus archivwürdigem Schriftgut der Stadtverwaltung (auch historisch) und zum anderen aus archivwürdigem Schriftgut Dritter, das dem Bereich Archiv angeboten wird.

Die Fundstücke des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege ergeben sich aus Ausgrabungen und Funden. Die Gegenstände werden nicht angeschafft oder hergestellt, sondern wachsen der Hansestadt Lübeck zu. Es gibt daher keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die aktiviert werden könnten. Die archäologischen Fundstücke sind nicht zu bilanzieren; dementsprechend unterliegen sie auch nicht einer Inventur.

Der Bereich Stadtbibliothek vereint im Gebäude in der Hundestraße eine moderne Informationsbibliothek und eine wissenschaftliche Bibliothek mit teilweise historischem Buchbestand. Dieser historische Buchbestand wird in Gänze praktisch genutzt und steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit entspricht der historische Buchbestand nicht der Definition für Kunstgegenstände und wird zusammen mit dem Leihmedienbestand unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung als Festwert bilanziert.

Die Zugänge resultieren zum überwiegenden Teil aus einzelnen Sachspenden an die Museen in einer Gesamthöhe von 1,1 Mio. € (0,2 Mio. € Gemälde und Skulpturen, 0,9 Mio. € Grafiken).

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, techn. Anlagen	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	27.913.423,50	+1.337.859,31	29.251.282,81	+4.424.671,36

Den wertmäßig größten Anteil an den Maschinen macht der Fuhrpark der Feuerwehr aus. Eine Folgeinventur steht noch aus. Weitere größere Posten sind Fahrzeuge der Lübeck Port Authority und des Bereichs Stadtgrün und Verkehr. Ebenfalls sind hier technische Anlagen in den Naturwissenschaftsräumen der Schulen angesiedelt.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Im Geschäftsjahr 2017 sind für den Bereich Feuerwehr beispielsweise eine Drehleiter (600 T€), sieben neue Transporter (gesamt 170 T€), ein Baby-Notarztwagen (156 T€) sowie Fahrgestelle und Kofferaufbauten für diverse Rettungswagen (gesamt 1 Mio. €) angeschafft worden.

Für den Bereich Stadtgrün und Verkehr sind u.a. zwei Hubsteiger (gesamt 178 T€), ein LKW (gesamt 135 T€) sowie zwei Kleinraumtransporter und eine Kleinpritsche (gesamt 113 T€) erworben worden.

Im Rathaus wurde eine neue Klimaanlage in Betrieb genommen (329 T€).

Die weiteren Zugänge in dieser Bilanzposition ergeben sich überwiegend aus Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen und getätigten Neuanschaffungen in Schulen und Kindertagesstätten wie u.a. der Fertigstellung der Naturwissenschaftlichen Räume (NaWi Raum) im Katharineum (157 T€) und der Trave Gesamtschule (293 T€) sowie dem Neubau der Mensa der Oberschule zum Dom (301 T€).

Den Zugängen dieser Bilanzposition stehen Abgänge u.a. von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen, insbesondere aufgrund von Neuanschaffungen und Sanierungsmaßnahmen, gegenüber.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsaus.	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	21.653.550,14	+630.999,15	22.284.549,29	+2.686.004,49

Den höchsten Anteil an den Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung machen die Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel der Schulen aus. Weitere größere Posten sind die Büroausstattung in den Verwaltungsräumen, die städtischen IT-Systeme, sowie die Ausstattung in der Musik- und Kongresshalle.

Für die Schulen wurden Festwerte für die Standardausstattung in den Klassenräumen gebildet.

Darüber hinaus wurden Festwerte für Hardwarekomponenten (IT-Ausstattung an Arbeitsplätzen, IT-Infrastrukturkomponenten und Telekommunikation), Regalsysteme im Archiv und für den Medienbestand der Stadtbibliothek gebildet.

sonstige Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die Zugänge in dieser Bilanzposition sind hauptsächlich durch neu angeschaffte geringwertige Wirtschaftsgüter und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung zu verzeichnen (u.a. Schulmöbel, technische Ausstattung und Gegenstände für den Bereich Feuerwehr). Die größeren Anschaffungen stellen u.a. ein neuer Hallenfußboden in der Burgfeldhalle (328 T€), ein Löschwasserbehälter am Priwall Waterfront (55 T€), diverse Anlagen für die Küche in dem Neubau der Mensa der Oberschule zum Dom (76 T€) und diverse Tribünen für die Notfallsanitäterschule (33 T€).

Die weiteren Zugänge in dieser Bilanzposition ergeben sich überwiegend aus Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen und getätigten Neuanschaffungen wie u.a. der Renovierung der Bestuhlung in der MuK 489 T€ oder die EDV-Netzwerkausstattungen für Schulen (z.B. e-Boards für die Notfallsanitäterschule, 40 T€, e-Boards für die Trave Grund- und Gemeinschaftsschule, 40 T€ und e-Boards für die St. Jürgen Grund- und Gemeinschaftsschule, 27 T€).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, AiB	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Umb., Zu- und Abgänge
Summe:	55.854.778,83	+18.513.556,92	74.368.335,75	+18.513.031,56

Diese Position beinhaltet neben den geleisteten Anzahlungen im Wesentlichen den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt waren. Hierzu gehören insbesondere Großprojekte wie die Sanierungsmaßnahmen am Lübecker Rathaus, die Energieeffizienzmaßnahme und Dachgeschossausbau für Archivräume am Meesenring 7, der Umbau in der Musik- und Kongresshalle (z.B. Akustikdecke, Brandschutz), das Vorhaben „Priwall Waterfront“ in Travemünde sowie der Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 in Kücknitz, die Erweiterung der Anna-Siemsen-Schule als auch der Ausbau der Priwall-Promenade und der Neubau der Possehlbrücke. Im Jahr 2017 ist als ein wesentliches Großprojekt die Verlagerung des Bauhofes und Lagerplatzes „an der Trave“ der LPA hinzugekommen.

Umbuchungen, Zu- und Abgänge
Die Zugänge in dieser Bilanzposition gehen auf die geleisteten Zahlungen für laufende und neu begonnene Baumaßnahmen zurück. Hierzu zählen vor allem die Verlagerung des Lagerplatzes “an der Trave“ (2017: 3,9 Mio. €), der Umbau in der Musik- und Kongresshalle (2017: 3,3 Mio. €), der Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 (2017: 3,2 Mio. €), der Neubau der Possehlbrücke (2017: 2,8 Mio. €), der Umbau/ die Erweiterung der Anna-Siemsen-Schule (2017: 1,9 Mio. €), den Ausbau der Priwall-Promenade (2017: 1,4 Mio. €), der Umbau der Schule Groß Steinrade (2017: 1,1 Mio. €) sowie der Umbau und die Modernisierung der Baltic-Schule (2017: 1,0 Mio. €).

Projekte wie u.a. die grundhafte Sanierung der K25 am Sandberg, die Fahrbahnerneuerung in der Hansestraße , der Umbau der Kita in der Glockengießerstraße, sowie die Neugestaltung der Wisbystraße, der Neubau der Mensa in der Oberschule zum Dom, als auch die Fahrbahndeckenerneuerung an der Travemünder Landstraße konnten im Wirtschaftsjahr 2017 abgeschlossen und der entsprechenden Bilanzposition zugeordnet werden.

Zum Jahresabschluss 2017 ist in der Bilanz aufgrund von Anzahlungen für Grundstückskäufe ein Betrag von 525,36 € gebucht worden, sodass dieses Konto zum Abschlussstichtag einen Saldo von 14.914,44 € ausweist. Dieser Wert ist nicht im Anlagenspiegel ausgewiesen, weil er sich auf Grundstücksgeschäfte bezieht, die noch nicht abgeschlossen sind und somit einem Anlagengut noch nicht zugewiesen wurden.

Die von den Bereichen für 2017 als fertig gemeldeten Anlagen im Bau (AiB) wurden im Geschäftsjahr fristgerecht abgerechnet.

Die Maßnahmen wurden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Ausgaben aktiviert.

1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
Summe:	233.810.820,83	-67.319,34	233.743.501,49

Der Bewertung der bilanzierten Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und der Sondervermögen lagen die Vorschriften des § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zugrunde. Gemäß § 55

Abs. 3 GemHVO-Doppik konnte als Wert das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Unternehmen	2017
Verbundene Unternehmen	**€**
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	810.000,00
Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	1,00
KWL GmbH	19.890.424,89
Lübecker Musik-und Kongresshallen GmbH (LMuK)	46.080,00
Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	37.084.829,47
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	25.934.166,79
Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	9.599.778,21
Theater Lübeck gGmbH (LTG)	667.341,37
Summe aus verbundenen Unternehmen:	**94.032.621,73**
Beteiligungen	
Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL)	4.441.770,47
BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	188.347,85
LVS Landesweite Verkehrsservice GmbH, Kiel	868,33
SANA Kliniken Lübeck GmbH	120.523,86
Hamburg Marketing GmbH	500,00
IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR	2.500,00
Summe aus Beteiligungen:	**4.754.510,51**
Sondervermögen	
SeniorInneneinrichtungen	3.658.307,38
Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	114.238.279,86
Kurbetrieb Travemünde (KBT)	5.334.096,81
Lübecker Schwimmbäder (LSB)	2.012.000,00
Summe aus Sondervermögen:	**125.242.684,05**

Die Bewertung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie der sonstigen Ausleihungen erfolgte zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Im Wirtschaftsjahr 2017 hat die KWL GmbH durch eine Sondertilgung ihr restliches Darlehen, das aufgrund eines Besserungsscheines im Wirtschaftsjahr 2013 wieder aufgelebt ist, in Höhe von 163.888,97 € zurückgezahlt. Die Hansestadt Lübeck hat keine neuen Ausleihungen an verbundene Unternehmen vergeben.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens ergeben sich aus der in einem Versorgungsfonds angelegten Versorgungsrücklage. Die Bewertung erfolgte mit der Summe aller bis zum Bilanzstichtag eingezahlten Beiträge und valutiert mit 9.713.685,20 € (Vorjahr: 9.617.115,57 €). Im Wirtschaftsjahr 2017 sind Zuführungen lediglich aus der Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt, weitere Zuführungen wurden nicht vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2017 war eine Wertminderung der Wertpapiere um 85.247,10 € vorzunehmen.

Die Anteile der Hansestadt Lübeck an dem Kommunalen Rücklagenverbund Nord-Fonds (KRN-Fonds) zur Sicherung der Versorgungsleistungen gegenüber den Beamten im Rahmen der Versorgungsrücklage werden unter den Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
Summe:	888.400,78	-243.161,12	645.239,66

Der bedeutendste Anteil der Vorräte stellt das Lager der Straßenbeleuchtung dar, das zum Abschlussstichtag einen Bestand von 349.851,67 € aufweist und damit im Vergleich zum Vorjahr um 26.426,02 € verringert wurde.

Die Entwicklung der Vorratsbestände resultiert überwiegend aus der Bestandsveränderung bei den sonstigen Vorräten. In diesem Fall betraf es Verkäufe von Gebäuden des Stadtgutes Falkenhusen, die der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nicht ausgewiesen waren. Die Korrektur erfolgte durch die Zuordnung der zu verkaufenden Gebäude zum Vorratsvermögen im Geschäftsjahr 2015. Der Verkauf der Gebäude konnte im Geschäftsjahr 2017 realisiert werden.

Die unfertigen sowie fertigen Erzeugnisse und Waren wurden zum Herstellungswert bilanziert.

Die Bewertung der geleisteten Anzahlungen und sonstigen Vorräten erfolgte zum Anschaffungswert.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögenswerte	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017	Wertberichti-gungen
Summe:	**93.500.428,87**	**-10.224.641,27**	**83.275.787,60**	**14.813.038,32**
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	14.477.014,17	-2.863.906,55	11.613.107,62	3.082.516,38
Sonst. öffentlich-rechtliche Forderungen	15.551.038,36	3.450.569,80	19.001.608,16	10.317.158,69
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.494.501,41	-3.024.038,78	4.470.462,63	918.984,76
Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.520.214,35	-2.341.359,57	4.178.854,78	494.378,49
Sonstige Vermögens-gegenstände	49.457.660,58	-5.445.906,17	44.011.754,41	0,00

Weitere Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen. Insbesondere sind dort die Forderungen nach ihren Fristigkeiten getrennt dargestellt.

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden und in sonstige Vermögensgegenstände. Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Die gewichtigste Änderung der Forderungen ist in der Position der sonstigen Vermögensgegenstände zu erkennen. Die Verringerung um 5,4 Mio. € resultiert hauptsächlich aus der Verringerung der privaten Wohnungsdarlehen in Höhe von 10,0 Mio. €. Die Darlehen wurden von den entsprechenden Darlehensnehmern wegen der zurzeit günstigen Zinslage zurückgezahlt.

Enthalten in den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind auch befristet niedergeschlagene Forderungen, die nach den Meldungen der städtischen Bereiche einzelwertberichtigt wurden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen wurden nicht mehr bilanziert.

Soweit weitere Forderungen nicht mehr werthaltig waren, wurden auch diese einzeln wertberichtigt. Im Übrigen wurden pauschale Wertberichtigungen vorgenommen. Hierfür wurden, abhängig von der

Forderungsart und der Dauer der Zahlungsfristüberschreitung, unterschiedliche Wertberichtigungsquoten analog der Verfahrensweise zur Vorjahresbilanz festgelegt. Der Werterhellungszeitpunkt wurde diesbezüglich bis zum 01.06.2018 ausgedehnt.

Durch das Projekt „Zentrales Forderungsmanagement“ wurde die Werthaltigkeit von Altforderungen geprüft, sodass in zwei Schritten bereits Forderungen mit Fälligkeiten in den Jahren bis 2007 bewertet worden sind. Nicht mehr werthaltige Forderungen wurden in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 ausgebucht. Mit einem dritten Schritt werden derzeit die Forderungen mit Fälligkeiten in den Jahren 2008 und 2009 überprüft. Forderungen, die durch dieses Verfahren als werthaltig anzusehen sind, wurden für eine pauschale Wertberichtigung nicht herangezogen.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 208 T€ einzeln und in Höhe von 1.205 T€ pauschal wertberichtigt. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden in Höhe von 3.598 T€ pauschal und in Höhe von 9.802 T€ einzelwertberichtigt.

Forderungen in Fremdwährungen lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
Summe:	1.338.242,63	72.362,99	1.410.605,62

Die Hansestadt Lübeck verfügte zum Bilanzstichtag über Wertpapiere aus einer Erbschaft, die im Jahr 2010 zugegangen ist. Das Erbe wurde am 22.10.2010 angetreten und in Form von Wertpapieren und Barmitteln übertragen. Diese Erbschaft ist zweckgebunden und soll kulturellen Zwecken zu Gute kommen. Die Hansestadt ist Vorerbe. Die Erbschaft ist auf zehn Jahre begrenzt. Danach geht das restlich vorhandene Nachlassvermögen auf den Nacherben über.

2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	31.12.2016	31.12.2017
Summe	**30.223.009,56**	**39.011.364,92**

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Dazu gehören in erster Linie die Bestände der Bar-Kassen und Handvorschüsse sowie die Bankguthaben.

Bei einigen Schulen in der Hansestadt Lübeck bestehen Nebenkassen. Es ist strittig, ob das wirtschaftliche Eigentum dieser Kassen bei der Stadt liegt oder bei dem Land als Träger der schulischen Aufgaben. Das Bildungsministerium wurde vom Innenministerium aufgefordert, hier eine eindeutige Regelung zu treffen. Solange eine solche Regelung noch nicht besteht, werden die Kassenkonten sowohl unter der Bilanzposition der liquiden Mittel als auch unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hiermit wird gewährleistet, dass eine Abbildung nicht unterbleibt. Es wird aber auch die Unsicherheit verdeutlicht, ob diese Mittel der Hansestadt Lübeck zuzuordnen sind.

Nicht aufgeführt unter den liquiden Mitteln ist das Konto der Schuldnerberatung. Dieses Konto wird verwendet, um Gelder der Schuldner weiterzureichen, an Gläubiger. Das Konto musste von der Schuldnerberatungsstelle eingerichtet werden, da die einzelnen Schuldner nicht immer über eigene Bankkonten verfügen. Die dort vorhandenen Mittel werden ausschließlich für die Schuldner verwendet. Zudem werden auf diesem Konto auch zweckgebundene Drittmittel eingenommen, die an Gläubiger wieder ausgekehrt werden. Es handelt sich hierbei um treuhänderisch verwaltetes Geldvermögen, zu dem die doppische Handhabung im Rahmen des wirtschaftlichen Eigentums noch nicht vollständig geklärt ist. Daher wird dieses Konto bislang nicht buchhalterisch erfasst.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

ARAP	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
Summe	**12.301.394,53**		**12.650.496,26**
- davon aus Rechnungs-abgrenzung	262.785,45		409.999,32
Zugänge		*388.430,37*	
Abgänge/Verbrauch		*241.216,5*	
- davon ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen	12.038.609,08		12.240.496,94
Zugänge		*2.660.085,53*	
Abgänge/Auflösung		*2.458.197,67*	

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden grundsätzlich Ausgaben vor dem Abschlussstichtag berücksichtigt, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen und die Beträge nicht geringfügig sind. Seit der Eröffnungsbilanz 2010 wurden nur Einzelfälle über 5.000,00 € abgegrenzt. Die zum Jahresabschluss gebildeten Werte werden mittelfristig nahezu vollständig aufgelöst.

Hier ist insbesondere die Bildung eine Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens aufgrund des Zahlung von Ablösebeiträgen an die Deutsche Bahn in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. € zu nennen, sowie die Rückerstattung eines nicht in Anspruch genommenen aktiven Rechnungsabgrenzungspostens an den Stadtverkehr Lübeck für einen Wagenfähranleger in Höhe von 0,6 Mio. €.

In Wirtschaftsjahr 2017 wurde zudem ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund eingegangener Zahlungen des Bundes zur Sanierung der Kanalbrücke Oberbüssau in Höhe von 0,4 Mio. € gebildet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik zudem auch geleistete Investitionszuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum stehen, zu erfassen und über die Zweckbindungsfrist aufzulösen. Die Summe aus Zugängen und Abgängen ergibt insgesamt eine Erhöhung im Wirtschaftsjahr 2017 von 0,2 Mio. €.

Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Abgrenzung der Januarbezüge der Beamten wird seit dem ersten Jahresabschluss im Jahr 2010 verzichtet. Diese Aufwendungen sind nicht abzugrenzen, da sie im zutreffenden Wirtschaftsjahr bereits gebucht sind.

Zum Jahreswechsel 2009/2010 wurde eine diesbezügliche Abgrenzung im Rahmen des Übergangs von der Kameralistik auf das doppische Rechnungswesen einmalig vorgenommen. Dies war erforderlich, weil in der kameralistischen Jahresrechnung die abzugrenzende Zahlung bereits fehlbetragswirksam berücksichtigt war und in die Fehlbeträge aus Vorjahren in die doppischen Bilanz mündeten.

4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Auf die Erläuterungen zum Eigenkapital auf der Folgeseite wird verwiesen.

Passiva

1 Eigenkapital

Eigenkapital	31.12.2016	Entwicklung	Anmerkung	31.12.2017
Allgemeine Rücklage	243.849.949,46	0,00		243.849.949,46
Sonderrücklage	24.975.542,47	948.300,00	Nicht aufzulösende Zuschüsse	25.923.842,47
Ergebnisrücklage	0,00	0,00		0,00
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-336.421.527,00	31.325.660,58	Ergebnisverwendung 2016	-305.095.866,42
Jahresergebnis	31.325.660,58	-31.325.660,58 83.655.497,89	Umgliederung zum Vortrag Jahresergebnis 2016	83.655.497,89
nicht durch Eigen-kapital gedeckter Fehlbetrag	36.270.374,49	-36.270.374,49		0,00
Summe	**0,00**			48.333.423,40

Die Allgemeine Rücklage errechnete sich in der Eröffnungsbilanz als Differenz aus allen Aktiva und Passiva abzüglich des Betrags, der nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik als Ergebnisrücklage auszuweisen ist. Nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik darf ein vorge¬tragener Jahresfehlbetrag frühestens nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

Als Sonderrücklage ist unter anderem die Stellplatzrücklage der Hansestadt Lübeck ausgewiesen. Ein Verbrauch dieser Rücklage wäre nach § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik grundsätzlich der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Allerdings ist mit der auf diesem Wege „finanzierten“ Herstellung eines Stellplatzes ein Sonderposten zum neuen Stellplatz zu buchen, so dass zwangsläufig und nach Klarstellung durch das Innenministerium vom Grundsatz abgewichen werden muss. Daneben wurden Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG und ein nicht aufzulösender Sonderposten für das Grundstück des Günter-Grass-Hauses bilanziert

Darüber hinaus wurde durch das Innenministerium festgelegt, dass für nicht abzuschreibende Kunstgegenstände keine Sonderposten gebildet werden können. Nach § Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Doppik dürfen Sonderposten für Grundstücke gebildet und über einen Zeitraum von 25 Jahren aufgelöst werden. Aufgrund der Klarstellung des Ministeriums ist eine analoge Anwendung für die Kunstgegenstände nicht möglich. Stattdessen ist für diese Kunstgegenstände eine Sonderrücklage entsprechend § 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik zu bilden. Der Zuwachs im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 948.300,00 € resultiert aus einer Sachspende, mit welcher der Hansestadt Grafiken diverser Künstler zugegangen sind.

Die Ergebnisrücklage dient zum Ausgleich von Fehlbeträgen und soll grund¬sätz¬lich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden. In der Eröffnungs¬bilanz wurde gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik eine Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage angesetzt. Nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchen aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden. Diese Verfahrensweise führte dazu, dass nach den Bu-chungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrags 2010 die Ergebnisrücklage vollständig verbraucht war.

Mit der Regelung nach § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik können Korrekturen an der Eröffnungsbilanz letztmals mit dem fünften der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Für die Hansestadt war dies der Jahresabschluss 2014. Somit sind in dem Jahresabschluss 2017 keine ergebnisneutralen Eröffnungsbilanzkorrekturen mehr ausgewiesen und eine Verrechnung nach § 56

Abs. 2 GemHVO-Doppik zu 85 % mit der Allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage kann nicht mehr erfolgen.

Wurde deutlich, dass Sachverhalte nicht die tatsächliche Lage der Hansestadt widerspiegeln und schon zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz widergespiegelt haben, so wird eine Korrektur vorgenommen. Solche Korrekturen werden nun jedoch ergebniswirksam gebucht und finden sich unter den Erläuterungen zu den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen. Eine Aufstellung der korrigierten Sachverhalte ist dort abgebildet.

Ein Vorgetragener Jahresfehlbetrag wurde in der Eröffnungsbilanz nicht ausge¬wiesen. Allerdings wurden gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik Fehlbeträge aus Vorjahren unter dem Jahresfehlbetrag bilanziert. Der in der Eröffnungsbi¬lanz dargestellte Wert von 243 Mio. € wurde im Jahresabschluss 2010 zu¬nächst unverändert vorgetragen. Erst mit dem Beschluss zur Ergebnisverwendung und der Feststellung des Jahresabschlusses wird im nachfolgenden Jahresabschluss das nach Verrechnung mit den Rücklagen verbleibende Jahresergebnis dem Vorgetragenen Jahresfehlbetrag zugerechnet. Für diesen Jah¬resab¬schluss 2017 wurden die Vorträge der Jahresfehlbeträge 2013 bis 2016 unter¬stellt.

Neben den Fehlbeträgen aus Vorjahren weist der vorgetragene Jahresfehlbetrag auch die Verrechnung der Eröffnungsbilanzkorrekturen aus Vorjahren und periodenfremde Veränderungen beispielsweise durch Fusionen mit Unterneh¬men der Hansestadt aus.

Zum Jahresergebnis sei auf die Erläuterungen der Ergebnisrechnung und den Lagebericht verwiesen.

Noch im vorherigen Geschäftsjahr war das Eigenkapital vollständig verbraucht. Es wurde ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ von 36,3 Mio. € ausgewiesen. Dieser vorgetragene Fehlbetrag konnte durch das aktuelle Jahresergebnis von 83,7 Mio. € mehr als ausgeglichen werden, sodass das Eigenkapital seit 2010 erstmalig mit einem positiven Wert von 48,3 Mio. € ausgewiesen werden kann.

2 Sonderposten

Sonderposten	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
aufzulösende Zuschüsse	92.468.777,37	-11.154,13	92.457.623,24
aufzulösende Zuweisungen	97.615.100,45	+10.178.740,91	107.793.841,36
aufzulösende Beiträge	15.590.805,94	+957.001,07	16.547.807,01
Treuhandvermögen	1.710.448,64	-30.875,22	1.679.573,42
Sonstige Sonderposten	2.462.697,10	+248.936,03	2.711.633,13
Gesamt	**209.847.829,50**	**+11.342.648,66**	**221.190.478,16**

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden im Rahmen von Spenden für diverse Schulen gebildet. Unter anderem wurden Sonderposten für den Umbau der Schule Falkenfeld 1,0 Mio. € und für Schulsanierungsmaßnahmen der Emanuel-Geibel-Schule 0,6 Mio. € gebildet. Weiterhin wurde für die Modernisierung der Musik- und Kongresshalle 1,0 Mio. € gespendet.

Sonderposten für „nicht aufzulösende Beiträge“ und Gebührenausgleich wurden nicht gebildet.

Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr unter anderem aufgrund der Zuordnung zu gefördertem Anlagevermögen aus Zuweisungen vom Bund für die Umgestaltung des Drehbrückenplatz in Höhe von 0,4 Mio. €, Zuweisungen vom Bund zur Förderung der Erneuerung des Schlutupkais in Höhe von 0,2 Mio. €, Zuweisungen zur Städtebauförderung Moisling in Höhe von 0,3 Mio. € vom Bund und in Höhe von 0,5 Mio. € vom Land sowie Zuweisungen

vom Land für den Ersatzneubau der Possehlbrücke in Höhe von 1,2 Mio. €. Das Land förderte die Elektrifizierung der Hafenbahn am Nordlandkai und Skandinavienkai mit Zuweisungen in Höhe von 5,3 Mio. € sowie die Sanierung der Musik- und Kongresshalle mit 2,0 Mio. €.

Gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik werden aufzulösende Beiträge als Sonderposten passiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufgelöst. Es handelt sich insbesondere um erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge.

Enthalten in den aufzulösenden Sonderposten des Vorjahres sind auch Zuwendungen für Kunstgegenstände bzw. aufzulösende Sonderposten aufgrund der Schenkung von Kunstgegenständen. Da Kunstgegenstände grundsätzlich jedoch nicht der Abschreibung unterliegen, können die ihnen zugeordneten Sonderposten auch nicht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Aus diesem Grund wurde auf Anfrage von der Kommunalaufsicht klargestellt, dass diese Zuwendungen nicht als Sonderposten, sondern als Sonderrücklage abzubilden sind.

Für Treuhandvermögen, welches von der Hansestadt Lübeck verwaltet wird, wurden gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik Sonderposten gebildet. Hierbei handelt es sich um vier Nachlässe die zweckgebunden zu verwenden sind.

Unter den sonstigen Sonderposten sind grundsätzlich Zuwendungen gebucht, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet worden sind.

3 Rückstellungen

Rückstellungsart	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
Pensionsrückstellungen	451.466.452,27	5.149.871,61	456.616.323,88
Altersteilzeitrückstellungen	4.289.959,53	-613.208,71	3.676.750,82
Altlastenrückstellung	1.959.768,45	-67.812,80	1.891.955,65
Steuerrückstellung	0,00	41.000,00	41.000,00
Verfahrensrückstellung	903.367,02	-742.440,59	160.926,43
Rückstellungen, fehlende Rechnung	4.278.922,61	109.617,26	4.388.539,87
Sonstige Rückstellungen	5.438.836,09	0,00	5.438.836,09
Gesamt	**468.337.305,97**	**3.877.026,77**	**472.214.332,74**

Die Gliederung der Rückstellungen entspricht der geänderten Vorgabe nach § 48 GemHVO-Doppik.

Entgegen der handelsrechtlichen Regelung sind nicht für alle Eventualverbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Neben den fest vorgegebenen Rückstellungsarten dürfen nur dann freiwillig zusätzliche Rückstellungen für Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen, gebildet werden, soweit diese steuerrechtlich anerkannt sind. Diese sind dann unter sonstigen anderen Rückstellungen erfasst. Diese Regelung wurde durch die Landesverordnung vom 02.12.2014, GVOBl. S. 495 geändert.

Auch Rückstellungen für Verlustausgleichszahlungen dürfen nicht mehr gebildet werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sollen stattdessen Anzahlungen auf den zu erwartenden Verlust als Aufwendungen gebucht werden. Aus diesem Grund wurden Aufwendungen in Höhe der von den Unternehmen geschätzten voraussichtlichen Ergebnisse laut Quartalsbericht gebucht. Überschießende Auszahlungen wurden als Vorauszahlungen für das Folgejahr verwendet.

Mit *Pensionsrückstellungen* werden die Verpflichtungen zur Leistung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen dargestellt. Sie umfassen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu den Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere folgende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Zu den Pensionsrückstellungen gehören im Weiteren die Beihilferückstellungen und die Versorgungsrücklagen.

Die Berechnung des Barwertes der Pensionsrückstellungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse (VAK) vom 09.10.2009. Die wesentlichen Parameter sind Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, das Endgehalt und das Eintrittsalter in den Ruhestand. Bei aktiven und verheirateten Versorgungsberechtigten wird das Sterbegeld berücksichtigt. Sonstige Einmal- und Sonderzahlungen bleiben unberücksichtigt. Der Rechnungszins beträgt nach § 24 Abs. 3 S. 5 GemHVO-Doppik 5 %. Als Beginn der Dienstzeit wird für Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes das 19. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes das vollendete 25 Lebensjahr angesetzt. Der von der VAK ermittelte Barwert zum 31.12.2017 beträgt 390.542.931,00 €.

Der darin berücksichtigte und landesrechtlich vorgegebene Zinssatz zur Abzinsung von 5 % ist nach diesseitiger Einschätzung ebenfalls derzeit und auch langfristig nicht am Kapitalmarkt zu erzielen. Demzufolge wird entsprechend der rechtlichen Regelungen und dem zugrunde zu legenden VAK-Gutachten ein gravierend zu geringer Rückstellungsbetrag bilanziert. Zur Größenordnung des daraus resultierenden Risikos wird auf den Lagebericht verwiesen.

Auch für Beihilfeverpflichtungen sind Rückstellungen zwingend zu bilden. In der Bilanz werden sie ebenfalls bei den Pensionsrückstellungen abgebildet. Der Barwert der Ansprüche auf Beihilfen darf als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt werden. Der Prozentsatz wird errechnet aus dem Verhältnis der Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger der letzten drei Jahre zu den Zahlungen für Pensionen und beträgt 13,76 %. Die Beihilferückstellungen belaufen sich auf 53.738.707,31 €.

Ebenso bei den Pensionsrückstellungen ausgewiesen ist die Versorgungsrücklage gem. § 14a BBesG (Bundesbesoldungsgesetz). Diese soll nach den Vorgaben des Landes auf der Aktiv- und der Passivseite ausgewiesen werden (siehe dazu auch der Ausweis unter den Wertpapieren des Anlagevermögens). Die gehaltenen Wertpapiere weisen zum Stichtag einen niedrigeren Marktwert aus als die Versorgungsrücklage.

Die *Altersteilzeitrückstellungen* vermindern sich in dem Jahr 2017 um 613.208,71 € auf einen Betrag von 3.676.750,82 € für insgesamt 41 Altersteilzeitverträge. Hiervon begannen zwei neue Altersteilzeitverhältnisse im Geschäftsjahr 2017. Den Rückstellungen wurden 297.604,70 € zugeführt und 910.813.41 € entnommen.

Für Altersteilzeitrückstellungen besteht die Möglichkeit, den Rückstellungsbetrag abzuzinsen. Wie in den vorhergegangenen Geschäftsjahren wird diese Wahlmöglichkeit weiterhin negativ ausgeübt, da es im Hinblick auf die Finanzlage der Hansestadt sowie des Kapitalmarktes nicht möglich ist, einen Abzinsungsbetrag zu erwirtschaften.

Rückstellungen für später entstehende *Kosten der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung* und *Finanzausgleichsrückstellungen* wurden bisher nicht gebildet. Auch Instandhaltungsrückstellungen wurden im Jahr 2017 nicht gebildet.

Grundstücke, bei denen ein Altlastenverdacht vorliegt, sind bei der Bewertung des Anlagevermögens im Wert um 50 % reduziert worden. *Altlastenrückstellungen* wurden nur gebildet sofern es einen Beschluss zur Sanierung gibt.

Der Betrag der Altlastenrückstellung verringert sich durch den teilweisen Verbrauch bei zwei Grundstücken um 67.802,80 €. Es bestehen zum 31.12.2017 Altlastenrückstellungen für fünf Grundstücke mit einem Betrag von insgesamt 1.891.955,65 €.

In dem Geschäftsjahr 2017 wurden *Steuerrückstellungen* in Höhe von 41.000,00 € aufgrund von nicht abgeführten Umsatzsteuerbeträgen aus Vorjahren gebildet.

Verfahrensrückstellungen wurden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gebildet, die zum Bilanzstichtag einen Saldo von 160.926,43 € ausweisen.

Verfahrensrückstellungen aufgrund drohender Rückzahlungen aus Erbbaurechtsverträgen bestehen zum Bilanzstichtag nicht mehr, was zu einer wesentlichen Reduzierung dieser Bilanzposition führt. Der Saldo des Vorjahres in Höhe von 775.673,97 € wurde im Laufe des Geschäftsjahres in Höhe von 432.592,49 € verbraucht und in Höhe von 343.081,48 € aufgelöst.

Die übrige Entwicklung der Verfahrensrückstellungen beruht auf der Bildung von vier neuen Rückstellungen mit einem Betrag von insgesamt 43.000,00 € und der Auflösung zweier Rückstellungen in Höhe von 9.766,62 €.

Die *Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist*, steigen zum 31.12.2017 von dem Vorjahreswert von 4.278.922,61 € auf 4.388.539,87 €.

Dieser Betrag basiert zu einem Anteil von 4.162.997,66 € (Vorjahr 4.075.427,26 €) auf Geschäftsvorfällen der Kernverwaltung. Die Rückstellungen des Vorjahres wurden in Höhe von 1.704.304,49 € aufgelöst und in Höhe von 1.664.585,11 € verbraucht. Somit ergibt sich ein Bestand aus Vorjahren von 706.537,66 €. Rückstellungen wurden in Höhe von 3.456.460,00 € neu gebildet.

Die übrigen Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist betrifft ein Betrag von 225.542,21 € einen Geschäftsbesorgungsvertrag der Hansestadt.

Rückstellungen für bereits erhaltene aber noch nicht abgerechnete Investitionen in das Anlagevermögen wurden nicht gebildet.

Unter den *sonstigen Rückstellungen* wurden Verpflichtungen aus ungewissen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Bildung von Bauerneuerungsrückstellungen ist seit dem 31.12.2009 nach HGB nicht mehr zulässig. Sofern von Geschäftsbesorgern im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen worden sind, sind diese der Vollständigkeit der Abrechnung halber auch auf Seiten der Hansestadt gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst.

Seit der Änderung der GemHVO-Doppik vom 02.12.2014 wurde die Möglichkeit zur Bildung von sonstigen Rückstellungen eingeschränkt. Diese dürfen nur noch für Betriebe gewerblicher Art der Hansestadt steuerrechtlich gebildet werden.

Die beiden bestehenden Rückstellungen in dieser Bilanzposition wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht verändert.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	31.12.2016	Entwicklung	31.12.20176
Verb. aus Krediten für Investitionen	551.064.266,18	-56.530.562,08	494.533.704,10
Verb. aus Kassenkrediten	189.200.000,00	-28.382.500,00	160.817.500,00
Verb. aus Vorgängen, die Kredit wirtschaftl. gleich	403.853,69	- 43.887,60	359.966,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.623.711,76	-3.782.262,20	14.841.449,56
Verb. Transferleistung	882.525,05	601.470,73	1.483.995,78
Sonstige Verbindlichkeiten	28.429.619,46	2.942.648,52	31.372.267,98
Summe:	**788.603.976,14**	**-85.195.092,63**	**703.408.883,51**

Nähere Angaben sind dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen. Dort sind auch die Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten getrennt ausgewiesen.

Bei dem Verbindlichkeitenspiegel kam es zu einer Änderung. Im nachrichtlichen Teil werden in der Zeile „Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, soweit nicht in Bilanzposition ausgewiesen“ nur noch Leasingverträge ausgewiesen, für die eine Kaufoption vereinbart wurde. Da für keinen der bestehenden Leasingverträge der Hansestadt Lübeck eine Kaufoption existiert, werden in dem Jahresabschluss 2017 keine Beträge in diesem Bereich ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag hat die Hansestadt Lübeck keine Anleihen emittiert.

Kredite für Investitionen wurden sowohl am privaten Kapitalmarkt (433,9 Mio. €) aufgenommen als auch vom öffentlichen Bereich (60,6 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr bestehen 37,7 Mio. € weniger Darlehen vom privaten Kreditmarkt und 18,8 Mio. € weniger Investitionskredite vom öffentlichen

Bereich; dies entspricht einer Verringerung um 10,26 %. Auf die Darstellungen in der Finanzrechnung sei hier verwiesen.

Für Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurden aufgrund der Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts zunächst den Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich zugeordnet. Aufgrund der Konkretisierung der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen), Darlehen dieser Anstalt bei den Kreditanstalten zuzuordnen, werden diese ab dem Jahresabschluss 2017 unter den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ausgewiesen.

Im Dezember des Geschäftsjahres sollte die Restschuld eines Darlehens getilgt werden. Eine Auszahlung des entsprechenden Betrages ist erfolgt und in der Finanzrechnung wird die Tilgung ausgewiesen. Im Januar 2018 wurde das Geld von der allerdings Bank zurückgebucht, da der Zahlungsempfänger falsch eingerichtet gewesen ist. Damit besteht zum Ende 2017 grundsätzlich noch eine Verbindlichkeit. Darlehen und Tilgung in der Finanzrechnung weichen bislang voneinander ab. Das Darlehen soll bereits zum Ende 2017 auf 0,00 € gesetzt werden.

Die Kassenkredite wurden zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck aufgenommen. Die Entwicklung der Kassenkredite wird im Lagebericht ausführlicher erläutert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich neben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (9,6 Mio. €) und zu früh oder doppelt erhaltenen Forderungsbeträgen hieraus (2,0 Mio. €) hauptsächlich aus Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben und Beteiligungen (3,1 Mio. €) und Geschäftsbesorgern (0,2 Mio. €) der Hansestadt Lübeck zusammen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bestehen zum 31.12.2017 in Höhe von ca. 1,5 Mio. €. Es handelt sich hierbei um Leistungen der Hansestadt Lübeck an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Insbesondere sind hier Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, wie z. B. für Kindertagesstätten oder Schulen erfasst, aber auch Sozialtransferaufwendungen, die beschieden aber noch nicht an die entsprechenden Empfänger ausgezahlt worden sind.

Als Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen wurde eine Leibrentenverpflichtung bilanziert, die mit ihrem Barwert angesetzt wurde.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten unter anderem Posten für Rechnungen, die das Wirtschaftsjahr 2017 betreffen, aber erst später eingegangen sind. Gegenüber den Rückstellungen für im Haushaltjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, ist bei diesen Verbindlichkeiten der Rechnungsbetrag bereits bekannt. Derartig gebildete Verbindlichkeiten liegen zum 31.12.2017 in Höhe von 5,1 Mio. € vor. Auch abgebildet unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Einnahmen der Unterhaltspflichtigen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (4,3 Mio. €). Darüber hinaus wird in dieser Bilanzposition der Gegenposten zu den liquiden Mitteln der Schulen ausgewiesen, deren wirtschaftliches Eigentum aufgrund einer ausstehenden Klärung durch das Bildungsministerium strittig ist.

Ferner ausgewiesen sind Umsatzsteuerverpflichtungen (0,9 Mio. €).

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

PRAP	31.12.2016	Entwicklung	31.12.2017
Summe	**25.853.451,80**		**26.619.811,65**
Zugang		*+3.606.286,57*	
Abgang		*-2.839.926,72*	

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dabei wurden nur Einzelfälle über 5.000,00 € abgegrenzt.

Der weit überwiegende Teil der passiven Rechnungsabgrenzung mit einem Betrag von 19,9 Mio. € betrifft in der Vergangenheit bezahlte Grabnutzungsentgelte, die über die vorgesehene Ruhefrist aufgelöst werden. Die Summe aus Zugängen und Abgängen ergibt insgesamt eine Verringerung im Wirtschaftsjahr 2017 von 0,4 Mio. €.

Die größten Bewegungen in der Bilanzposition Jahr 2017 bedingen sich neben der Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten zu den Grabnutzungsentgelten in Höhe von 0,4 Mio. €, insbesondere aus dem Verbrauch früher gebildeter passiver Rechnungsabgrenzungsposten für erhaltenen Geldern für die Hansestadt Lübeck in der Funktion als Schullastträger in Höhe von 0,5 Mio. €, sowie die Auflösung passiver Rechnungsabgrenzungsposten aus erhaltenen Transferleistungen zum SGB XII in Höhe von 1,3 Mio. €. Ferner wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zur periodengerechten Abgrenzung der Straßenreinigungs- und Entwässerungserträge in Höhe von 0,6 Mio. € gebildet.

Der Verkauf eines Grundstückes führte zu einer Unsicherheit, ob das auf dem Grundstück befindliche Gebäude mit veräußert worden ist. Da zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung noch keine eindeutige Klärung zu diesem Sachverhalt erreicht werden konnte, wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten als Gegenposten zu dem weiterhin bilanzierten Gebäude in Höhe von 1,2 Mio. € gebildet.

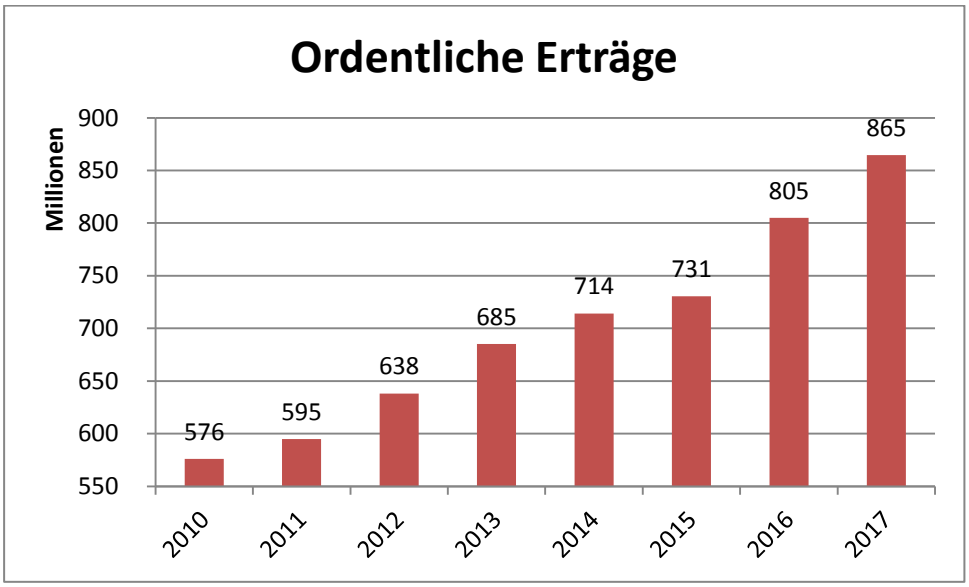
Ergebnisrechnung

1. Erträge

Auf das beigefügte Formular der Ergebnisrechnung und die Erläuterungen im Lagebericht wird verwiesen.

ordentliche Erträge	Ist 2016	Ist 2017
Steuern und ähnliche Abgaben	235.451.937,08	253.383.908,42
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	285.321.153,57	321.458.804,78
Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	239.328.861,75	237.210.420,97
Sonstige Erträge	44.909.494,28	52.641.402,76
Summe	**805.011.446,68**	**864.694.536,93**

Die ordentlichen Erträge sind seit der Umstellung auf die doppische Buchhaltung kontinuierlich gestiegen und übersteigen den Höchstwert des Vorjahres nochmals um 59,7 Mio. €.



Der Anstieg der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 17,9 Mio. € beruhen im Wesentlichen auf dem Anstieg der Gewerbesteuererträge (6,3 Mio. €) sowie den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (7,2 Mio. €) und der Umsatzsteuer (3,5 Mio. €).

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstige Transfererträge nehmen im Geschäftsjahr 2017 um 36,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr zu. Dieser Anstieg resultiert aus den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Hier steigen die Schlüsselzuweisungen um 18,1 Mio. €, die Fehlbetragszuweisungen einschließlich der Konsolidierungshilfe um 7,6 Mio. € und die allgemeinen Zuweisungen des Landes um 8,4 Mio. €. Die sonstigen Transfererträge sinken gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio. €, was vorrangig durch den um 0,2 Mio. € gesunkenen Erträgen aus Kostenbeiträgen/Aufwendungsersatz sowie dem Wegfall der Schuldendiensthilfen verbundener Unternehmen (Vorjahr 0,4 Mio. €) begründet ist.

Die Erträge aus Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen sinken insgesamt um 2,1 Mio. €. Signifikante Veränderungen sind in dieser Position nicht zu beobachten, die öffentlich-

rechtlichen Leistungsentgelte steigen um 1,3 Mio. €, während die privatrechtlichen Leistungsentgelte um 2,9 Mio. € zurückgehen. Kostenerstattungen und Umlagen verringern sich um 0,5 Mio. €.

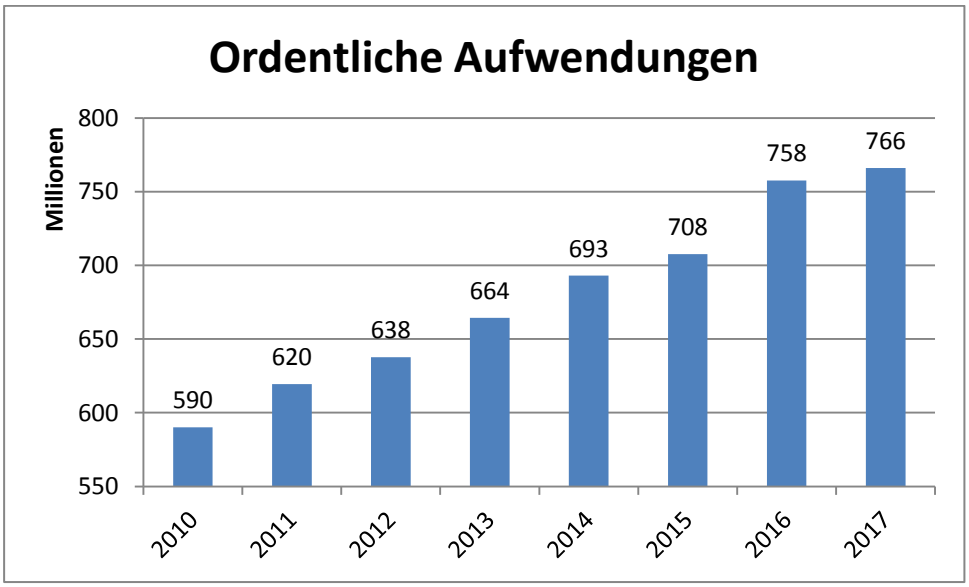
Die sonstigen Erträge setzen sich aus den aktivierten Eigenleistungen (3,5 Mio. €), den Bestandsveränderungen und den sonstigen or¬dentlichen Erträgen (49,2 Mio. €) zusammen.
Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Erträge um 6,9 Mio. € gegenüber dem Vorjahr ergibt sich überwiegend aus den um 5,4 Mio. € gestiegenen Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (insgesamt 24,4 Mio. €). Die Erträge aus der Auflösung und Herabsetzung von Rückstellungen stiegen um 1,6 Mio. €, da eine Rückstellung für eine Leistung des Geschäftsjahres, für die der Rechnungsbetrag noch nicht bekannt war und keine Rechnung vorlag, in Höhe von 1,5 Mio. € aufgelöst worden ist. Demgegenüber sinken die Erträge aus der nicht zahlungswirksamen Auflösung von Wertberichtigungen des Umlaufvermögens um 0,6 Mio. €.

2. Aufwendungen

Auf das beigefügte Formular der Ergebnisrechnung und die Erläuterungen im Lagebericht wird verwiesen.

Aufwendungen	Ist 2016	Ist 2017
Personal- und Versorgungsaufwendungen	184.596.343,99	184.746.670,06
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.895.374,38	71.765.411,67
Transferaufwendungen	323.049.310,29	325.816.333,32
Sonstige ordentliche Aufwendungen	128.120.091,87	134.039.467,77
Bilanzielle Abschreibungen	49.955.434,85	49.683.294,25
Summe	**757.616.646,38**	**766.051.177,07**

Die Aufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 8,4 Mio. €. Die Verteilung auf die einzelnen Aufwandsarten hat sich hierbei gegenüber dem Vorjahr nicht entscheidend geändert.



Mit einem Betrag von 325,8 Mio. € stellen die Transferaufwendungen mit 42,5 % (Vorjahr 42,6 %) den größten Anteil der Aufwendungen dar. Sie steigen gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Mio. €, was eine Veränderung von 0,85 % bedeutet. Neben einer Verringerung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um 8,4 Mio. € sind in dieser Position keine bedeutenden Veränderungen zu verzeichnen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € und damit 0,1 % gestiegen. Hierbei steigen die Personalaufwendungen um 7,7 Mio. € und damit 4,6 %, während die Versorgungsaufwendungen um 7,5 Mio. € und damit 39,,4 % gegenüber dem Vorjahr gesunken sind. Dieses Absinken resultiert aus der geringeren Zuführung zu der Pensionsrückstellung, welche auf einem Gutachten der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) beruht. Die Personal- und Dienstaufwendungen steigen für die Beamten um 1,1 Mio. € und für die Beschäftigten um 4,3 Mio. €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sinken im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mio. €. Diese Position der ordentlichen Aufwendungen setzt sich aus Aufwendungen für eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen zusammen, bei denen jedoch keine signifikante Veränderung gegenüber dem Vorjahr zu erkennen ist.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 Mio. €. Erkennbar hierbei ist ein Anstieg der Erstattungen für übrige Bereiche in Höhe von 2,8 Mio. € [315001000 – 5458 000 500 – von 5,7 Mio. € auf 8,3 Mio. €]. Darüber hinaus sind die Aufwendungen aus der Wertveränderung von Anlagevermögen um 1,2 Mio. € angestiegen. Demgegenüber sind die Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr erhaltene Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, um 1,1 Mio. € gesunken.

Der Wert der bilanziellen Abschreibungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Mio. € gesunken. Die darin enthaltenen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 Mio. € gesunken. Die Ausbuchungen von Restbuchwerten aufgrund von Anlagenabgängen sind um 1,8 Mio. € auf insgesamt 5,0 Mio. € gestiegen. Zudem hat sich der Aufwand für die Ausbuchung nicht werthaltiger Forderungen um 1,5 Mio. € auf 4,1 Mio. € erhöht.

Nach den Verwaltungsvorschriften für den Kontenrahmen und den Zuordnungsvorschriften sind unter bilanziellen Abschreibungen weitere Positionen zu buchen. So werden hier ebenfalls die Abgänge von Sach- und Finanzanlagen dargestellt, denen gegenüber im Falle eines Verkaufes ein Verkaufserlös bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gebucht wird. Auch Abschreibungen auf das Umlaufvermögen oder auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten, die im Falle von gewährten Zuwendungen der Hansestadt zu bilden sind, werden in dieser Aufwandsposition niedergelegt.

3. Jahresergebnis

Auf die Erläuterungen im Lagebericht sei verwiesen.

Jahresergebnis	**Ist 2016**	**Ist 2017**
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.394.800,30	98.643.359,86
Finanzergebnis	-16.924.011,24	-15.451.189,33
außerordentliches Ergebnis	854.871,52	463.327,36
Jahresergebnis	**31.325.660,58**	**83.655.497,89**

Das Jahresergebnis ist erneut erheblich besser ausgefallen als es ursprünglich geplant werden konnte. Erwartet wurde ein Jahresfehlbetrag von 40,4 Mio. €. Das tatsächlich erzielte Jahresergebnis von 83,7 Mio. € führte dazu, dass seit dem Jahr 2010 erstmals kein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird. Durch den Jahresüberschuss kann ein Eigenkapital in Höhe von 48,3 Mio. € abgebildet werden. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte mit einem Wert von 98,6 Mio. € abgeschlossen werden, womit die Planung dieses Ergebnisses um 113,0 Mio. € übertroffen wurde.

Im Jahresabschluss ergibt sich ein positives außerordentliches Ergebnis von 463.327,36 €. aus weiterhin erforderlichen Korrekturen an der Eröffnungsbilanz.

Ein gefundener Geldbetrag in Höhe von 26,97 € wurde in eine Nebenkasse aufgenommen und führte zu einem außerordentlichen Ertrag.

Zudem führen Kassenüberschüsse von insgesamt 231,96 € zu außerordentlichen Erträgen.

Darüber hinaus dürfen mit dem Jahresabschluss 2017 entsprechend der Regelung nach § 56 Abs. § GemHVO-Doppik keine ergebnisneutralen Eröffnungsbilanzkorrekten mehr vorgenommen werden. Wurde deutlich, dass dennoch Korrekturen notwendig sind, so werden diese nun im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die Veränderungen des Sachanlagevermögens resultiert aus Korrekturen aus dem Abgleich des Grundstücksbestands der Hansestadt aus eigener Aufzeichnung zu dem Grundbuch mit einem Veränderungsbetrag von 463.067,43 € sowie einer Sägepresse, die aufgrund der körperlichen

Inventur aufgefunden wurde und dem Sachanlagevermögen mit einem Euro Restbuchwert zugegangen ist.

Darüber hinaus werden Leistungen zwischen Bereichen der Hansestadt erfolgswirksam gebucht, wenn sie aus eigener Wertschöpfung entstanden sind. Beispielsweise stellen die im Stadtwald selbst gezogenen Weihnachtsbäume, die den Kindertagesstätten zur Verfügung und in Rechnung gestellt werden, zusätzliche Leistungen dar, die nicht erfolgsneutral gebucht werden können.

III Ergänzende Hinweise

A. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik ist darauf hinzuweisen, für welche fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden sind.

Zum 31. Dezember 2017 besteht keine Erschließungsmaßnahme, für welche noch nicht die Beiträge erhoben worden sind.

B. Derivative Finanzinstrumente

Gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente zu erläutern.

Insgesamt gibt es bei der Hansestadt Lübeck zwei Zinsswapverträge. Hierfür wurden im Oktober 2006 und im Mai 2007 Ausschreibungen mit einem nominalen Startvolumen von 24,8 Mio. EUR bzw. 27,9 Mio. EUR durchgeführt. Daraufhin sind zwei Swap-Verträge mit einer Laufzeit bis zum 15.11.2021 und bis zum 15.12.2023 bei zwei verschiedenen Vertragspartnern vereinbart worden. Aus diesen Verträgen zahlt die Hansestadt Lübeck einen festen Zinssatz und empfängt jeweils den 3-Monats-EURIBOR. Die Swap-Verträge wurden für zwei variable Darlehen (sog. Grundgeschäft), die auf dem 3-Monats-EURIBOR basieren, abgeschlossen. Die Swap- Vereinbarungen dienen zur Absicherung von Zinsrisiken. Die Laufzeit und das Volumen der Swaps sind nicht höher als das Grundgeschäft, weiterhin wurde der 3- Monats-EURIBOR sowohl im Grund- als auch im Sicherungsgeschäft als Basis vereinbart. Es besteht demnach Konnexität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft. Die Zinsbelastungen aus den variablen Darlehen (ausgenommen der Marge) werden der Hansestadt Lübeck vom Swap-Partner erstattet. Die Swaps und die variablen Darlehen bilden folglich eine sog. Bewertungseinheit

Erstmals im Jahr 2015 ist der 3-Monats-Euribor negativ geworden. Daraufhin hat sich bei einem Swap-Vertrag der Zahlungsstrom im Swap umgedreht. D.h. Zahler der variablen Beträge sollte von diesem Zeitpunkt an die Hansestadt sein. Da der negative Zins aus dem variablen Darlehen jedoch nicht ausbezahlt wird (lediglich die Marge wird gegen gerechnet) entstehen der Hansestadt dadurch Mehrbelastungen in Höhe des variablen Betrages. Gegen diese Vorgehensweise wurde Widerspruch eingelegt. Ein Ergebnis liegt bisher noch nicht vor. Für den strittigen Betrag wurden im Rahmen der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 bereits Verbindlichkeiten gebildet. Für 2017 ist ebenfalls eine Verbindlichkeit zu bilden gewesen. Bei dem anderen Swap-Vertrag werden die variablen Beträge bei 0,00% gefloort, d.h. der HL entstehen hierdurch keine Mehrbelastungen.

Im Geschäftsjahr wurden keine weiteren derivativen Geschäfte vereinbart.

C. Umrechnung von Fremdwährungen

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 7 GemHVO-Doppik ist die Umrechnung von Fremdwährungen darzustellen. Fremdwährungsbestände lagen zum Stichtag nicht vor. Die Bewertung erfolgt – wenn erforderlich – zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

D. Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik sind Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten, die ausgeglichen werden sollen, im Anhang zu erläutern. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen.

E. Haftungsverhältnisse und Bürgschaften

Unterhalb der Bilanz sind die Haftungsverhältnisse nachrichtlich auszuweisen. Zum 31. Dezember 2017 hatte die Hansestadt Lübeck 60 Bürgschaften im Um¬fang von 46,5 Mio. € (Ursprungshöhe: 170,1 Mio. €) übernommen.

Hiervon entfallen 39,1 Mio. € (Ursprungshöhe: 153,7 Mio. €) auf Bürgschaften zugunsten städtischer Beteiligungen, 5,1 Mio. € (Ursprungshöhe 11,6 Mio. €) zugunsten von Stiftungen und 2,3 Mio. € (Ursprungshöhe: 5,6 Mio. €) zugun¬s¬ten von übrigen Schuldnern.

Eine Übersicht über die Bürgschaften ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus bestehen zwei Patronatserklärungen zugunsten der Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH und der KWL GmbH mit einem zugrundeliegenden Darlehensbetrag in Höhe von 4,0 Mio. € und in Höhe von 6,6 Mio. €.

F. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften

Bei den kreditähnlichen Geschäften handelt es sich um eine Leibrente, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Liegenschaften als Kaufpreis vereinbart wurde. Auf den Verbindlichkeitenspiegel wird verwiesen.

Lübeck, den 31.07.2018

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2017

Hansestadt LÜBECK

Anlagevermögen

MANDANT: 100

1	2	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	20.921.664,09	553.316,72	27.147,57	204.909,98	21.652.743,22	10.861.746,80	933.463,70	27.146,57	11.768.063,93	9.884.679,29	10.059.917,29	4,3	45,7
	Summe Immaterielles Vermögen	20.921.664,09	553.316,72	27.147,57	204.909,98	21.652.743,22	10.861.746,80	933.463,70	27.146,57	11.768.063,93	9.884.679,29	10.059.917,29	4,3	45,7
	1.2 Sachanlagen													
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	229.736.732,79	127.335,40	3.377.487,59	808.196,49	227.294.777,09	3.517.984,20	159.470,33	0,00	3.677.454,53	223.617.322,56	226.218.748,59	0,1	98,4
	1.2.1.1 Grünflächen	69.728.289,87	-2.492,89	125.409,92	475.490,67	70.075.877,73	3.513.116,70	155.510,43	0,00	3.668.627,13	66.407.250,60	66.215.173,17	0,2	94,8
	1.2.1.2 Ackerland	11.261.852,10	11.773,35	84.242,47	1.106,45	11.190.489,43	0,00	0,00	0,00	0,00	11.190.489,43	11.261.852,10	0,0	100,0
	1.2.1.3 Wald, Forsten	42.834.448,37	-3.453,72	240.316,07	278.161,42	42.868.840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.868.840,00	42.834.448,37	0,0	100,0
	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	105.912.142,45	121.508,66	2.927.519,13	53.437,95	103.159.569,93	4.867,50	3.959,90	0,00	8.827,40	103.150.742,53	105.907.274,95	0,0	100,0
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	483.277.890,08	2.958.700,25	4.511.353,78	9.153.455,60	490.878.692,15	193.392.541,42	8.734.037,33	3.475.268,87	198.651.309,88	292.227.382,27	289.885.348,66	1,8	59,5
	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	29.027.913,99	9.989,32	57.956,12	1.321.737,86	30.301.685,05	12.822.979,43	883.004,18	0,00	13.705.983,61	16.595.701,44	16.204.934,56	2,9	54,8
	1.2.2.2 Schulen	287.551.280,32	443.062,70	1.754.444,87	5.879.186,78	292.119.084,93	95.614.552,06	4.955.974,33	1.401.998,17	99.168.528,22	192.950.556,71	191.936.728,26	1,7	66,1
	1.2.2.3 Wohnbauten	5.919.721,21	862.822,38	7.130,46	-452.828,61	6.322.584,52	2.053.074,57	59.051,63	0,00	2.112.126,20	4.210.458,32	3.866.646,64	0,9	66,6
	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	160.778.974,56	1.642.825,85	2.691.822,33	2.405.359,57	162.135.337,65	82.901.935,36	2.836.007,19	2.073.270,70	83.664.671,85	78.470.665,80	77.877.039,20	1,7	48,4
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	718.516.235,98	1.665.610,82	389.830,08	14.234.363,41	734.026.380,13	327.066.395,17	20.214.402,20	324.761,87	346.964.150,42	387.062.229,71	391.449.840,81	2,8	52,7
	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	100.502.765,06	684.308,73	5.958,16	40.362,46	101.221.478,09	25.326,09	3.447,00	0,00	28.773,09	101.192.705,00	100.477.438,97	0,0	100,0
	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	109.482.359,32	90.562,07	223.905,00	119.266,04	109.468.282,43	26.991.878,32	1.576.252,61	169.329,50	28.398.801,43	81.069.481,00	82.490.481,00	1,4	74,1
	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	41.600.149,10	88.586,25	0,00	52.568,79	41.741.304,14	23.644.877,09	1.266.234,05	0,00	24.911.111,14	16.830.193,00	17.955.272,01	3,0	40,3
	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.820.952,87	0,00	0,00	109.190,45	2.930.143,32	1.909.589,87	48.174,45	0,00	1.957.764,32	972.379,00	911.363,00	1,6	33,2
	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	249.650.030,00	673.862,40	156.899,27	7.920.264,63	258.087.257,76	120.320.546,22	9.552.558,68	152.365,23	129.728.854,59	128.358.403,17	129.329.483,78	3,7	49,7
	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	214.459.979,63	128.291,37	3.067,65	5.992.711,04	220.577.914,39	154.174.177,58	7.767.735,41	3.067,14	161.938.845,85	58.639.068,54	60.285.802,05	3,5	26,6
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.760.884,17	0,00	0,00	0,00	1.760.884,17	932.533,17	22.051,00	0,00	954.584,17	806.300,00	828.351,00	1,3	45,8
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	61.031.191,31	1.130.300,00	0,00	0,00	62.161.491,31	584.533,08	69.122,01	0,00	633.639,08	61.527.852,23	60.446.658,23	0,1	99,0
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	85.128.072,66	3.822.462,75	1.765.048,65	2.367.257,26	89.552.744,02	57.214.649,16	4.813.677,84	1.726.865,79	60.301.461,21	29.251.282,81	27.913.423,50	5,4	32,7
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.300.236,77	3.917.865,33	2.331.510,13	1.099.649,29	55.986.241,26	31.647.411,96	4.370.747,98	2.316.466,97	33.701.691,97	22.284.549,29	21.652.824,81	7,8	39,8
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	55.840.389,75	46.785.724,40	489.002,31	-27.783.690,53	74.353.421,31	0,00	0,00	0,00	0,00	74.353.421,31	55.840.389,75	0,0	100,0
	Summe Sachanlagevermögen	1.688.591.633,51	60.407.998,95	12.864.232,54	-120.768,48	1.736.014.631,44	614.356.048,16	38.383.508,69	7.843.363,50	644.884.291,26	1.091.130.340,18	1.074.235.585,35	2,2	62,9
	1.3 Finanzanlagen													
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	94.032.621,73	0,00	0,00	0,00	94.032.621,73	0,00	0,00	0,00	0,00	94.032.621,73	94.032.621,73	0,0	100,0
11	1.3.2 Beteiligungen	4.754.510,51	0,00	0,00	0,00	4.754.510,51	0,00	0,00	0,00	0,00	4.754.510,51	4.754.510,51	0,0	100,0
12	1.3.3 Sondervermögen	125.242.684,05	0,00	0,00	0,00	125.242.684,05	0,00	0,00	0,00	0,00	125.242.684,05	125.242.684,05	0,0	100,0
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.617.115,57	181.816,73	0,00	0,00	9.798.932,30	0,00	85.247,10	0,00	85.247,10	9.713.685,20	9.617.115,57	0,9	99,1
	Summe Finanzanlagevermögen	233.646.931,86	181.816,73	0,00	0,00	233.828.748,59	0,00	85.247,10	0,00	85.247,10	233.743.501,49	233.646.931,86	0,0	100,0
	Gesamtsumme	1.943.160.229,46	61.143.132,40	12.891.380,11	84.141,50	1.991.496.123,25	625.217.794,96	39.402.219,49	7.870.510,07	656.737.602,29	1.334.758.520,96	1.317.942.434,50	2,0	67,0

Forderungsspiegel

F O R D E R U N G S S P I E G E L 2017

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.613.107,62	11.613.107,62	0,00	0,00	14.477.014,17
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	19.001.608,16	13.556.957,81	0,00	5.444.650,35	15.551.038,36
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.470.462,63	4.470.462,63	0,00	0,00	7.494.501,41
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	4.178.854,78	3.920.191,53	0,00	258.663,25	6.520.214,35
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	44.011.754,41	22.261.109,74	13.355.929,00	8.394.715,67	49.457.660,58
	Summe	**83.275.787,60**	**55.821.829,33**	**13.355.929,00**	**14.098.029,27**	**93.500.428,87**

Verbindlichkeitenspiegel

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2017

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[3]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-494.533.704,10	-1.323.907,52	-184.509.000,30	-308.700.796,28	-551.064.266,18
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-60.596.497,00	-70.464,00	-621.603,00	-59.904.430,00	-79.422.862,39
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-433.937.207,10	-1.253.443,52	-183.887.397,30	-248.796.366,28	-471.641.403,79
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-160.817.500,00	-20.817.500,00	-140.000.000,00	0,00	-189.200.000,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-359.966,09	0,00	0,00	-359.966,09	-403.853,69
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-14.841.449,56	-14.841.449,56	0,00	0,00	-18.623.711,76
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-1.483.995,78	-1.483.995,78	0,00	0,00	-882.525,05
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-31.372.267,98	-24.576.410,34	-1.465.880,92	-5.329.976,72	-28.429.619,46
	Summe	**-703.408.883,51**	**-63.043.263,20**	**-325.974.881,22**	**-314.390.739,09**	**-788.603.976,14**
			-	-	-	-
	Nachrichtlich	-	-	-	-	-
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.	-	-	-	-	-
	Schulden der Sondervermögen[4] mit Sonderrechnung	-	TOP 5.1 -	-	-	-
	- aus Krediten	157.584.696,86	13.213.197,46	46.672.643,31	97.698.856,09	182.933.590,52
	Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL)	152.373.811,03	12.671.797,72	44.377.550,24	95.324.463,07	164.914.515,78
	Kurbetrieb Travemünde (KBT)	1.083.750,00	105.000,00	420.000,00	558.750,00	1.188.750,00
	Lübecker Schwimmbäder	4.127.135,83	436.399,74	1.875.093,07	1.815.643,02	4.501.778,42
	SeniorInneneinrichtungen	-	-	-	-	-
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-	-	-	-	-

1 siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

2 Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit.

3 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

4 Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik
Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung und -service	5.768.028,00	5.768.028,00	0,00
122	Ordnungsangelegenheiten	15.000,00	15.000,00	
251	Wissenschaft und Forschung	443.871,38	443.871,38	0,00
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	29.966,22	29.966,22	0,00
547	ÖPNV	1.079.590,61	1.079.590,61	0,00
552	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	329.217,00	329.217,00	0,00
Summe		7.665.673,21	7.665.673,21	0,00

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
Summe		0,00	0,00	0,00

Anlage 27, Aufstellung zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

TOP 5.1

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung	24.250.751,90	24.952.294,05	-701.542,15
122	Ordnungsangelegenheiten	535.967,00	496.013,69	39.953,31
126	Brandschutz	4.362.761,00	4.530.176,38	-167.415,38
127	Rettungsdienst	77.100,00	221.619,55	-144.519,55
128	Katastrophenschutz	408.000,00	502.102,42	-94.102,42
211	Grundschulen	759.903,00	864.533,36	-104.630,36
216	Kom. Haupt- u. Realsch. / Reg	336.815,00	386.816,85	-50.001,85
217	Gymnasien, Kollegs	1.524.218,00	1.530.838,71	-6.620,71
218	Gesamt- / Gemeinschaftsschulen	565.998,00	633.988,70	-67.990,70
221	Sonderschulen	79.619,00	163.076,55	-83.457,55
233	Berufs- u. Berufsaufbauschulen	2.214.700,91	2.179.966,49	34.734,42
241	Schülerbeförderung	0,00	0,00	0,00
243	Allgemeine Schulträgeraufgaben	4.801,00	4.801,42	-0,42
251	Wissenschaft und Forschung	10.327,07	10.327,07	0,00
271	Volkshochschulen	0,00	16.900,00	-16.900,00
272	Büchereien	0,00	0,00	0,00
311	Grundv. + Hilfen nach SGB XII	857,00	857,40	-0,40
315	Soz Einrichtg. (ohne Jugendh.)	0,00	0,00	0,00
341	Unterhaltsvorschussleistungen	1.211,89	1.211,89	0,00
361	Förd. Ki. Tageseinr + Tagespfl	968,04	1.340,83	-372,79
362	Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00
363	Lstg. Ki.-, Jug.-, Fam.hilfe	575,11	575,11	0,00
365	Tageseinrichtungen für Kinder	2.578.448,29	2.584.826,85	-6.378,56
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	0,00	0,00	0,00
421	Förderung des Sports	238.630,00	1.420,67	237.209,33
424	Sportstätten und Bäder	3.588.258,00	1.673.762,74	1.914.495,26
511	Räuml. Planungs- u. Entw.maßn.	6.694.637,16	7.923.382,94	-1.228.745,78
521	Bau- und Grundstücksordnung	500,00	14.146,42	-13.646,42
522	Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
523	Denkmalschutz und -pflege	0,00	0,00	0,00
538	Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00
541	Gemeindestraßen	13.861.538,09	14.325.700,79	-464.162,70
542	Kreisstraßen	2.315.448,00	2.927.581,75	-612.133,75
543	Landesstraßen	205.062,00	205.063,08	-1,08
544	Bundesstraßen	4.223.356,00	4.232.857,26	-9.501,26
547	ÖPNV	663.116,22	638.955,41	24.160,81
548	Sonst. Personen- und Güterverk	0,00	0,00	0,00
551	Öffentl. Grün / Landschaftsbau	949.243,00	949.246,13	-3,13
552	Öff. Gewässer/Wasserbaul. Anl.	20.247.048,00	18.847.061,66	1.399.986,34
553	Friedhofs- u. Bestattungswesen	1.142.654,00	735.856,67	406.797,33
554	Naturschutz u. Landschaftspfl.	3.100,00	4.480,68	-1.380,68
555	Land- und Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00
561	Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
573	Allg. Einrichtungen u. Untern.	39.571,63	139.571,63	-100.000,00
612	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	1.927.057,00	1.927.057,79	-0,79
Summe		93.812.241,31	93.628.412,94	183.828,37

Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten sowie Wasser- und Bodenverbände

lfd. Nr.	Name	Stamm-kapital in Währung	Währung	Anteil der HL am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis	
				in Währung	in %	2015 in T€	2016 in T€	2017 in T€	Jahr	in T€
I. Sondervermögen										
1	Kurbetrieb Travemünde	2.550	T€	2.550	100,00%	0	-342	-543	2015	-176
2	SeniorInnenEinrichtungen	3.210	T€	3.210	100,00%	-1.907	-1.299	-2.100	2015	-1.318
3	Entsorgungsbetriebe Lübeck	5.113	T€	5.113	100,00%	0	0	0	2014	10.561
4	Lübecker Schwimmbäder	1.500	T€	1.500	100,00%	-3.941	-3.812	-3.812	2015	-3.938
	Hinweis: Nach der Änderung des Brandschutzgesetzes (10.06.2016) sind künftig auch die Kameradschaftskassen der freiwilligen Feuerwehren als Sondervermögen aufzuführen. Die Liste der Kameradschaftskassen wird derzeit noch zusammengestellt.									
II. Zweckverbände										
1	Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse	---	---	---	---	-236	-201	-201	---	---
III. Gesellschaften										
	unmittelbare Beteiligungen									
1	BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH	120	T€	60	50,00%	0	0	0	2015	20
2	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL)	100	T€	100	100,00%	0	0	0	2015	131
3	Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH (GOES), Neumünster	300	T€	5	1,68%	0	0	0		
4	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH (GGM)	50	TDM	50	100,00%	0 [1]	0 [1]	0 [1]	2015	718
5	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (GG TRAVE)	10.736	T€	9.931	92,50%	472	472	472	2015	3.553
6	Hamburg Marketing GmbH	100	T€	1	0,50%	0	0	0		
7	KWL GmbH	2.045	T€	2.045	100,00%	0	0	0	2015	
8	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	100	T€	90	90,00%	-1.810	-1.795	-1.855	2015	-1.809
9	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG)	5.420	T€	3.388	62,50%	0	0	0	2015	-3.553
10	Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (LMuK)	51	T€	46	90,00%	37	32	30	2015	0
11	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)	51	TDM	2	3,33%	0	0	0		
12	Ostsee-Tourismus-Service GmbH (OTS)	25	T€	1	5,56%	0	0	0		
13	SANA Kliniken Lübeck GmbH	25	T€	1	5,20%	0	0	0		
14	Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-H)	45.000	T€	45.000	100,00%	0	0	0	2015	1.080
15	Theater Lübeck gGmbH (LTG)	26	T€	16	62,50%	0 [2]	0 [2]	0 [2]	2015	-5
	mittelbare Beteiligungen									
16	Baltic Rail Gate GmbH (BRG)	100	T€	31	31,25%	0	0	0		
17	DONG Energy Nysted A/S	100.000	TDKK	10.861	10,86%	0	0	0		
18	European Cargo Logistics GmbH (ECL)	25	T€	16	62,50%	0	0	0	2015	0
19	Fachhochschule Lübeck Projekt-GmbH	75	T€	3	4,31%	0	0	0		
20	Gesellschaft mit beschränkter Haftung «European Cargo Logistics Rus»	750	TР	464	61,88%	0	0	0		
21	Hochschulstadtteil-Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG)	51	T€	51	100,00%	0	0	0	2015	-18
22	items GmbH, Münster/Westf.	1.237	T€	238	19,26%	0	0	0		
23	LHG Service-Gesellschaft mbH (LHG-SG)	51	TDM	32	62,50%	0	0	0	2015	0
24	Lübeck Distribution GmbH (LDG)	50	TDM	16	31,25%	0	0	0		
25	Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG)	154	T€	77	50,10%	0	0	0	2015	0
26	Nahverkehr Schleswig Holstein GmbH	43	T€	6	14,30%	0	0	0		
27	Netz Lübeck GmbH	100	T€	75	74,90%	0	0	0	2015	0
28	Nordic Rail Service GmbH (NRS)	25	T€	16	62,50%	0	0	0	2015	0
29	Regionalnetz Ostholstein Süd GmbH & Co. KG	25	T€	25	100,00%	0	0	0	2015	0
30	Skandic Service GmbH (SSG)	25	T€	16	62,50%	0	0	0	2015	0
31	Solarpark Ronneburg GmbH & Co. KG	6.623	T€	2.183	32,96%	0	0	0		
32	Solar Power Turnow West I GmbH & Co. KG	1	T€	0	30,00%	0	0	0		
33	Solar Power Turnow West II GmbH & Co. KG	1	T€	0	30,00%	0	0	0		
34	Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL)	10.000	T€	5.010	50,10%	0	0	0	2015	0
35	Stadtwerke Lübeck GmbH (SWL)	48.753	T€	36.516	74,90%	0	0	0	2015	1.000
36	Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	25	T€	9	37,45%	0	0	0	2015	-735
37	Trave Erneuerbare Energien Beteiligungs-Komplementär GmbH	25	T€	9	37,45%	0	0	0	2015	2
38	TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH	1.300	TDM	974	74,90%	0	0	0	2015	0
39	Trianel GmbH, Aachen	18.146	T€	942	5,19%	0	0	0		
40	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG	18.750	T€	295	1,57%	0	0	0		
41	Windmüllerei Broderstorf IV GmbH & Co. KG	339	T€	127	37,45%	0	0	0		
42	Windpark Beltheim II GmbH & Co. KG	3	T€	1	30,00%	0	0	0		
43	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH (Wifö)	26	T€	18	70,00%	0 [3]	0 [3]	0 [3]	2015	0
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO										
	keine									
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ										
1	IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR	76,8	T€	2,5	3,26%	0	0	0		
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen										
	keine									

Es besteht keine Berichtspflicht.

[1] Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 380 T€.

[2] Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 18.529 T€, davon 10.229 T€ aus Landesmitteln und 8.300 T€ aus zusätzlichen städtischen Mitteln.

[3] Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss (kein Verlustausgleich, keine Umlage). Er beträgt aktuell 223 T€.

Weitere Anlage zum Anhang:

Übersicht über die Bürgschaften

Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen (Anlage 13) § 6 I Nr. 3 GemHVO-Doppik

		Datum der Über-nahme	Zweck	Ursprungs-höhe in TEUR	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in Euro	voraussichtliche Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 in TEUR	voraussichtliches Datum des Auslaufens der Bürgschaft
1		2	3	4	wird ausgeblendet	5	6
I. Bürgschaften							
1	GG Metallhüttengelände mbH	30.01.03	Metallhüttengelände	13.000	4.000.000,00	4.000	2022
2	Koordinier.Wirtsch.Lüb.GmbH (KWL)	21.12.93	Parkhaus Falkenstr.	6.647	882.981,54	883	2020
3	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	9.050	3.437.722,89	3.438	2023
4	Lüb.Hafengesellschaft mbH	19.01.98	Investitionen	5.691	1.486.803,22	1.487	2021
5	Lüb.Hafengesellschaft mbH	27.01.98	Investitionen	10.226	2.752.897,97	2.753	2022
6	Lüb.Hafengesellschaft mbH	29.08.00	Investitionen	5.113	1.942.215,79	1.942	2023
7	Lüb.Hafengesellschaft mbH	15.12.95	Investitionen	7.669	1.629.303,05	1.629	2020
8	Lüb.Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	11.818	2.954.606,55	2.955	2023
9	Lüb.Hafengesellschaft mbH	23.10.00	KV-Terminal	2.955	738.651,64	739	2023
10	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	05.07.84	Wohnungen	92	54.197,02	54	2066
11	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	02.10.92	Kita	1.235	387.334,69	387	2020
12	Grundstücksgesellschaft Trave mbH	13.02.95	Kita	194	89.319,58	89	2021
13	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	2.341	290.986,93	291	2019
14	Stadtwerke Lübeck GmbH	02.01.01	Investitionen	2.341	356.737,73	357	2019
15	Stadtwerke Lübeck GmbH	14.03.01	Investitionen	2.045	413.251,77	413	2021
17	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.246	0,00	0	2017
18	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.250	951.270,54	951	2018
19	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.375	0,00	0	2017
20	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.870	0,00	0	2017
21	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.421	0,00	0	2017
22	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.474	0,00	0	2017
23	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.783	957.859,54	958	2020
24	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	928.556,51	929	2024
25	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	10.630	4.201.021,65	4.201	2023
26	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	858.662,89	859	2023
27	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	930.302,46	930	2024
28	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	2.098.680,90	2.099	2025
29	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.422	675.756,92	676	2023
30	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.474	0,00	0	2017
31	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	2.392	0,00	0	2017
32	Stadtwerke Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	3.039	0,00	0	2017
33	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.901	2.098.680,90	2.099	2025
34	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	4.955	1.931.878,51	1.932	2024
35	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	1.403	530.270,42	530	2023
36	Stadtverkehr Lübeck GmbH	20.02.01	Investitionen	9.930	1.561.568,99	1.562	2019
37	Stadtwerke Lübeck GmbH (Holding)	29.03.01	Investitionen	1.561	0,00	0	2017
38	Stiftung Vereinigte Testamente	06.10.93	Altenheim + Wohn.	1.892	336.458,11	336	2020
39	Stiftung Vereinigte Testamente	27.01.94	Altenwohnungen	2.120	1.588.949,98	1.589	2044
40	Stiftung Vereinigte Testamente	30.04.98	Altenheim	1.436	870.975,61	871	2031
41	Stiftung Vereinigte Testamente	08.01.98	Altenheim	869	478.671,62	479	2028
42	Stiftung Vereinigte Testamente	02.06.99	Altenheim	1.057	750.595,19	751	2038
43	Stiftung Lübecker Wohnstifte	10.04.97	Altenheim	1.324	503.213,45	503	2027
44	Stiftung Lübecker Wohnstifte	07.05.97	Altenheim	1.064	0,00	0	2017
45	Stiftung Lübecker Wohnstifte	20.11.97	Altenheim	115	0,00	0	2017
46	Stiftung Lübecker Wohnstifte	30.04.98	Altenheim	494	299.661,84	300	2031
47	Kulturstiftung	17.11.99	Buddenbrookhaus	128	19.087,48	19	2019
48	Kulturstiftung	19.04.00	Buddenbrookhaus	128	17.744,45	18	2020
49	Kulturstiftung	02.08.00	Buddenbrookhaus	614	123.064,39	123	2019
50	Kulturstiftung	21.05.02	Buddenbrookhaus	332	76.314,72	76	2022
51	Lübecker Bauverein e.G.	06.09.94	Kinderheim Idun	818	298.024,21	298	2024
52	Babygruppe Lübeck e. V.	09.02.93	Kita	252	7.534,01	8	2018
53	Kleine Strolche e. V.	30.12.92	Kita	230	0,00	0	2017
54	Franz Schmitt	07.08.92	Kita	332	1.505,35	2	2018
55	Franz Schmitt	08.07.93	Kita	332	13.806,18	14	2018
56	Verein Waldorfpädagogik e. V.	13.09.93	Festsaal	1.534	1.134.875,64	1.135	2032
57	Beruf und Kind gGmbH	25.07.97	Kita	1.043	507.874,97	508	2031
58	Deutsches Jugendherbergswerk e.V.	24.02.97	Jugendherberge	693	56.863,50	57	2019
59	Sportclub Buntekuh e. V.	29.07.99	Sport- u. Jugendheim	107	60.764,97	61	2028
60	Netzwerk Selbsthilfe e. V.	22.12.99	Sozial gepr.Wohng.	225	188.964,60	189	2085
	Summe:			**170.853**	**46.476.470,87**	**46.476**	
II. Verpflichtungen							
1	GG Metallhüttengelände mbH	27.10.00	harte Patronatserklärung	12.312		4.000	
2	Koordinier. Wirtsch. Lüb. GmbH	06.10.00	weiche Patronatserklärung	ohne		6.600	
	Summe:			**12.312**		**10.600**	

Manfred Uhlig

Digital unterschrieben von Manfred Uhlig
DN: c=DE, st=SH, l=Luebeck, o=HL,
ou=1.201, cn=Manfred Uhlig,
email=manfred.uhlig@luebeck.de
Datum: 2018.08.10 11:06:31 +02'00'

Hansestadt LÜBECK

Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



1.201.2 – Abteilung Bilanzen
2018

Ergebnisrechnung (Anlage 20 gemHVO) Jahr 2017 (in EUR)

Hansestadt Lübeck

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	235.451.937,08	224.855.000,00	253.383.908,42	28.528.908,42	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	272.328.914,37	266.741.600,00	309.567.065,35	42.825.465,35	
42	3	+ sonstige Transfererträge	12.992.239,20	11.296.800,00	11.891.739,43	594.939,43	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.556.037,27	37.411.200,00	33.837.165,03	-3.574.034,97	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	42.295.367,80	38.041.700,00	39.401.095,20	1.359.395,20	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164.477.456,68	169.324.300,00	163.972.160,74	-5.352.139,26	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	42.253.373,20	29.526.700,00	49.176.396,94	19.649.696,94	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	2.649.371,08	2.644.500,00	3.450.965,82	806.465,82	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	6.750,00	100,00	14.040,00	13.940,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	805.011.446,68	779.841.900,00	864.694.536,93	84.852.636,93	
50	11	Personalaufwendungen	-158.005.065,08	-172.034.200,00	-165.663.574,01	6.370.625,99	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	-26.591.369,91	-24.713.100,00	-19.083.096,05	5.630.003,95	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-71.895.374,38	-85.824.383,88	-71.765.411,67	14.058.972,21	6.556.116,38
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-49.955.434,85	-37.804.100,00	-49.683.294,25	-11.879.194,25	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-323.049.310,29	-340.746.289,29	-325.816.333,32	14.929.955,97	857.643,88
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-128.120.091,87	-133.109.715,30	-134.039.467,77	-929.752,47	251.912,95
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	-757.616.646,38	-794.231.788,47	-766.051.177,07	28.180.611,40	7.665.673,21
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	47.394.800,30	-14.389.888,47	98.643.359,86	113.033.248,33	7.665.673,21
46	19	+ Finanzerträge	1.174.329,48	690.500,00	1.149.682,03	459.182,03	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-18.098.340,72	-26.670.020,43	-16.600.871,36	10.069.149,07	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	-16.924.011,24	-25.979.520,43	-15.451.189,33	10.528.331,10	0,00
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	30.470.789,06	-40.369.408,90	83.192.170,53	123.561.579,43	7.665.673,21
49	23	+ außerordentliche Erträge	1.650.946,99	100,00	926.449,61	926.349,61	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	-796.075,47	0,00	-463.122,25	-463.122,25	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	854.871,52	100,00	463.327,36	463.227,36	0,00
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	31.325.660,58	-40.369.308,90	83.655.497,89	124.024.806,79	7.665.673,21

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2016	2017	2017	2017
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	85.374.210,15	102.661.700,00	102.726.213,10	64.513,10
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-85.374.210,15	-102.661.700,00	-102.726.213,10	-64.513,10
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	0,00	0,00	0,00	0,00

Manfred Uhlig

Digital unterschrieben von Manfred Uhlig
DN: c=DE, st=SH, l=Luebeck, o=HL, ou=1.201, cn=Manfred Uhlig, email=manfred.uhlig@luebeck.de
Datum: 2018.08.10 11:08:56 +02'00'

Hansestadt LÜBECK

Finanzrechnung zum Jahresabschluss

31. Dezember 2017



1.201.2 – Abteilung Bilanzen
2018

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017 (in EUR)

Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	236.202.948,33	224.855.000,00	252.788.511,86	27.933.511,86	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	256.808.389,71	259.240.500,00	300.843.312,18	41.602.812,18	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	14.200.668,43	11.296.800,00	11.878.618,12	581.818,12	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	30.775.098,92	36.847.300,00	31.119.628,11	-5.727.671,89	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	40.603.432,65	38.041.600,00	40.178.660,52	2.137.060,52	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	165.175.570,49	169.338.200,00	160.818.255,06	-8.519.944,94	
65	7	sonstige Einzahlungen	27.568.113,92	20.757.600,00	25.718.905,99	4.961.305,99	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	2.306.443,46	690.500,00	2.611.259,91	1.920.759,91	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	773.640.665,91	761.067.500,00	825.957.151,75	64.889.651,75	
70	10	Personalauszahlungen	-149.769.139,29	-160.506.300,00	-160.031.470,02	474.829,98	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	-23.037.450,84	-23.550.900,00	-24.008.519,43	-457.619,43	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-70.324.505,53	-85.824.383,88	-73.260.419,49	12.563.964,39	-6.556.116,38
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-18.458.316,73	-26.132.320,43	-16.549.283,93	9.583.036,50	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-324.452.589,36	-340.746.289,29	-327.973.174,37	12.773.114,92	-857.643,88
74	15	sonstige Auszahlungen	-140.156.568,03	-135.807.715,30	-137.802.209,97	-1.994.494,67	-251.912,95
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	-726.198.569,78	-772.567.908,90	-739.625.077,21	32.942.831,69	-7.665.673,21
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	47.442.096,13	-11.500.408,90	86.332.074,54	97.832.483,44	-7.665.673,21
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	11.506.386,19	29.656.300,00	20.856.807,17	-8.799.492,83	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	18.028.152,11	10.210.300,00	26.577.786,97	16.367.486,97	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	137.490,26	54.900,00	200.453,13	145.553,13	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	523.138,20	0,00	471.285,41	471.285,41	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	15.997.926,11	813.500,00	10.423.994,70	9.610.494,70	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	2.163.880,42	2.681.900,00	2.348.960,34	-332.939,66	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	48.356.973,29	43.416.900,00	60.879.287,72	17.462.387,72	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	-1.530.380,54	-4.446.023,25	-2.898.728,53	1.547.294,72	-655.688,35
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	-528.555,88	-6.055.838,41	-3.552.102,09	2.503.736,32	-3.304.635,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-8.868.586,05	-19.138.824,28	-9.879.049,98	9.259.774,30	-8.357.913,16
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	-517.291,88	0,00	-515.573,39	-515.573,39	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	-40.608.580,47	-136.362.653,83	-43.253.388,81	93.109.265,02	-81.494.004,80
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	-435.500,00	0,00	435.500,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	-52.053.394,82	-166.438.839,77	-60.098.842,80	106.339.996,97	-93.812.241,31
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	-3.696.421,53	-123.021.939,77	780.444,92	123.802.384,69	-93.812.241,31
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	224.548.637,92	0,00	235.788.885,82	235.788.885,82	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-224.753.650,81	0,00	-230.618.603,16	-230.618.603,16	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	-205.012,89	0,00	5.170.282,66	5.170.282,66	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	43.540.661,71	-134.522.348,67	92.282.802,12	226.805.150,79	-101.477.914,52
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	5.575.425,00	70.289.500,00	16.241.000,00	-54.048.500,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	196.350.000,00	0,00	225.345.000,00	225.345.000,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-32.301.514,82	-77.570.500,00	-72.796.722,08	4.773.777,92	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	15.093,34	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	-216.066.201,91	0,00	-252.283.724,68	-252.283.724,68	0,00
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	-46.427.198,39	-7.281.000,00	-83.494.446,76	-76.213.446,76	0,00
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	-2.886.536,68	-141.803.348,67	8.788.355,36	150.591.704,03	-101.477.914,52
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	33.109.546,24	-59.347.528,00	30.223.009,56	89.570.537,56	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	30.223.009,56	-201.150.876,67	39.011.364,92	240.162.241,59	-101.477.914,52
		Nachrichtlich davon:					

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017 (in EUR)

Hansestadt Lübeck

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	224.548.637,92	0,00	235.788.885,82	235.788.885,82	
		- Auszahlungen	-224.753.650,81	0,00	-230.618.603,16	-230.618.603,16	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	-205.012,89	0,00	5.170.282,66	5.170.282,66	0,00

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungs-gesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2016	2017	2017	2017
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	-3.416.447,80	-3.648.000,00	-3.547.119,96	100.880,04
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	523.138,20	0,00	471.285,41	471.285,41
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	2.619,53	2.619,53
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	523.138,20	0,00	468.665,88	468.665,88
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-517.291,88	0,00	-515.573,39	-515.573,39
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	-517.291,88	0,00	-515.573,39	-515.573,39
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-2.075.425,00	-16.387.888,00	-14.000.000,00	2.387.888,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-30.117.989,82	-56.505.900,00	-54.120.510,08	2.385.389,92
792..6	Außerordentliche Tilgung	-108.100,00	-4.676.712,00	-4.676.212,00	500,00

Manfred Uhlig

Digital unterschrieben von Manfred Uhlig
DN: c=DE, st=SH, l=Luebeck, o=HL, ou=1.201, cn=Manfred Uhlig, email=manfred.uhlig@luebeck.de
Datum: 2018.08.10 11:09:26 +02'00'

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09142**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2017

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht
über die
Prüfung des
Jahresabschlusses
der Hansestadt Lübeck
zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2017

Rechnungsprüfungsamt

29. Mai 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt

Bereichsleitung
Dr. Katja Schur

Prüfungsleitung
Nadine Lietzow

Prüfungsteam
Lutz Baltz
Lars Boller
Jürgen Burmeister
Dieter Sünder
Stefan Wegner
Layout: Elke Buller

Inhaltsverzeichnis

Seite

Tabellenverzeichnis V

Abkürzungsverzeichnis VII

1 Allgemeines 1

1.1 Gegenstand der Prüfung 1

1.2 Vollständigkeitserklärung 2

1.3 Prüfungsumfang 2

1.4 Prüfungsdurchführung 3

1.5 Vorjahresabschluss 3

2 Einhaltung des Haushaltsplans 3

2.1 Einhaltung des Ergebnisplans 4

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten 5

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene 7

2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv) 12

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv) 13

2.4 Einhaltung des Finanzplans 14

3 Bilanz 16

3.1 Anlagevermögen 16

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens 16

3.1.2 Anlagenspiegel 17

3.1.3 Zugänge 18

3.1.4 Abgänge 20

3.1.5 Anlagen im Bau 22

3.1.6 Umbuchungen 23

3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen 23

3.1.8 Anhangsangaben 24

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 24

3.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 24

3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 25

3.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen ... 26
3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände ... 27
3.2.5 Altersstruktur der Forderungen ... 28
3.2.6 Pauschalwertberichtigungen ... 29
3.2.7 Forderungsmanagement ... 30
3.2.8 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ... 30
3.3 Liquide Mittel ... 31
3.3.1 Nachweis der liquiden Mittel ... 31
3.3.2 Vollständigkeit ... 32
3.3.3 Anhangsangaben ... 32
3.3.4 Angaben im Lagebericht ... 33
3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung ... 33
3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen ... 33
3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen ... 35
3.5 Eigenkapital ... 37
3.5.1 Allgemeine Rücklage ... 37
3.5.2 Sonderrücklage ... 37
3.5.3 Ergebnisrücklage ... 38
3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag ... 38
3.5.5 Jahresüberschuss ... 39
3.5.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ... 39
3.6 Sonderposten ... 39
3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse ... 40
3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen ... 41
3.6.3 Aufzulösende Beiträge ... 43
3.6.4 Treuhandvermögen ... 43
3.6.5 Sonstige Sonderposten ... 44
3.7 Rückstellungen ... 44
3.7.1 Wertgrenze ... 45
3.7.2 Pensionsrückstellungen ... 46
3.7.3 Altersteilzeitrückstellungen ... 48

3.7.4 Altlastenrückstellungen ... 49
3.7.5 Verfahrensrückstellungen ... 50
3.7.6 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist ... 50
3.7.7 Sonstige Rückstellungen ... 52
3.8 Verbindlichkeiten ... 53
3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ... 53
3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ... 55
3.8.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen ... 56
3.8.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... 56
3.8.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ... 58
3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten ... 58
3.8.7 Abgleich mit Ergebnis- und Finanzrechnung ... 62
3.8.8 Anhangsangaben ... 62
3.8.9 Lagebericht ... 63
3.9 Passive Rechnungsabgrenzung ... 63
3.9.1 Wertgrenze ... 64
3.9.2 PRAP für Grabnutzungsentgelte ... 64
3.9.3 PRAP für übrige Verbindlichkeiten ... 64
3.9.4 Vollständigkeit der PRAP ... 67
4 Ergebnisrechnung ... 67
4.1 Steuern und ähnliche Abgaben ... 68
4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen ... 69
4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen ... 70
4.4 Sonstige ordentliche Erträge ... 70
4.5 Aktivierte Eigenleistungen ... 72
4.6 Finanzerträge ... 73
4.7 Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen ... 73
4.7.1 Personalaufwendungen ... 74
4.7.2 Versorgungsaufwendungen ... 74

4.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ... 75
4.9 Bilanzielle Abschreibungen ... 76
4.10 Transferaufwendungen ... 77
4.11 Sonstige ordentliche Aufwendungen ... 78
4.12 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen ... 80
5 Finanzrechnung ... 81
5.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten ... 81
5.2 Sonstige Ein- und Auszahlungen ... 81
6 Anhang ... 82
6.1 Allgemeine Hinweise ... 82
6.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ... 83
6.3 Erläuterungen der Bilanz ... 84
6.4 Erläuterungen der Ergebnisrechnung ... 84
6.5 Ergänzende Hinweise ... 85
7 Lagebericht ... 85
7.1 Allgemeine Lage der HL ... 86
7.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL ... 86
7.3 Ertragslage der HL ... 88
7.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung ... 89
7.5 Chancen, Risiken und Prognosen ... 89
7.6 Anlagen ... 90
8 Korrekturen der Eröffnungsbilanz ... 90
9 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse ... 91
10 Zusammenfassung ... 91

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2017 5

Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen 2017 6

Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2017 der Produkte der FB 7

Tabelle 4: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2017 13

Tabelle 5: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2010-2017 14

Tabelle 6: Investitionen und Verwendungsquoten 2011-2017 15

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens 17

Tabelle 8: Zugänge des Anlagevermögens 19

Tabelle 9: Abgänge des Anlagevermögens 20

Tabelle 10: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen 25

Tabelle 11: Sonstige privatrechtliche Forderungen 26

Tabelle 12: Sonstige Vermögensgegenstände 27

Tabelle 13: Pauschalwertberichtigungen 29

Tabelle 14: Liquide Mittel 31

Tabelle 15: ARAP 35

Tabelle 16: Gliederung des Eigenkapitals 37

Tabelle 17: Sonderposten 39

Tabelle 18: Rückstellungen 2017 45

Tabelle 19: Pensionsrückstellungen 46

Tabelle 20: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist 51

Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 57

Tabelle 22: Sonstige Verbindlichkeiten 58

Tabelle 23: Erträge 68

Tabelle 24: Aufwendungen 68

Tabelle 25: Zuwendungen und allgemeine Umlagen 69

Tabelle 26: Sonstige ordentliche Erträge 71

Tabelle 27: Finanzerträge 73

Tabelle 28: Versorgungsaufwendungen 75

Tabelle 29: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 76

Tabelle 30: Bilanzielle Abschreibungen 77

Tabelle 31: Transferleistungen 78

Tabelle 32: Sonstige ordentliche Aufwendungen 79

Tabelle 33: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 80

Abkürzungsverzeichnis

AA GemHVO-Doppik	–	Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden
AHK	–	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	–	Anlage im Bau
ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	–	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	–	Altersteilzeit
BuT	–	Bildung- und Teilhabe-Paket
BWL-Konzept	–	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
EB	–	Eröffnungsbilanz
EBL	–	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FB	–	Fachbereich
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
gGmbH	–	gemeinnützige GmbH
GO	–	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	–	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	–	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
Kita	–	Kindertagesstätte
LHG	–	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
MACH	–	Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung
MuK	–	Musik- und Kongresshalle Lübeck
POS	–	Personal- und Organisationsservice
PRAP	–	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SGB	–	Sozialgesetzbuch
S-H	–	Schleswig-Holstein
TEUR	–	Tausend Euro
VAK	–	Versorgungsausgleichskasse
VJ	–	Vorjahr
VV-Kontenrahmen	–	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden

1 Allgemeines

In § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 95m Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 95n Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 95n Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2017 war die dem JA zugrunde liegende Buchführung und der achte nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte doppische JA der HL zum 31.12.2017. Der unterschriebene JA wurde dem RPA im November 2019 schriftlich zur Prüfung vorgelegt. Der vollständige JA 2017 wurde zuvor mit Pressemitteilung vom 21.08.2018 auf der Homepage der HL veröffentlicht.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2017 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung der aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2016.

1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2017 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind. Eine Vollständigkeitserklärung der Verwaltung an das RPA ist nicht in der GemHVO-Doppik vorgesehen. Von den Bereichen wurden jedoch an den Bereich Haushalt und Steuerung Vollständigkeitserklärungen abgegeben. Diese Erklärungen waren nicht Gegenstand der Prüfung des JA 2017.

1.3 Prüfungsumfang

Zum Zwecke einer beschleunigten Prüfung und Berichterstellung verzichtete das RPA erneut auf die weiterführende Aufnahme von Geschäftsprozessen im Rahmen der Prüfung des JA 2017. Das RPA nahm die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend gesichertes Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz, standen bei der Prüfung des JA 2017 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2017 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswahl von Stichproben wurde vorrangig unter dem Aspekt monetärer Relevanz bzw. Wesentlichkeit vorgenommen. Die Auswertung, Ana-

lyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus dem Finanzverfahren MACH erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen worden ist.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten November 2019 bis April 2020 durchgeführt und mit Bericht vom 29.05.2020 abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware MACH. Auf die umfangreiche Prüfung von Einzelbelegen wurde verzichtet. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL vorgelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich bis einschließlich zum 30.04.2020 aus den vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingegangene Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen durch den Bereich Haushalt und Steuerung bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüfungsfelder.

1.5 Vorjahresabschluss

Der Bericht vom 30.10.2019 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2016 wurde am 12.03.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Der Bürgermeister hatte der Bürgerschaft den JA 2016 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2016 zusammen mit dem Bericht des RPA am 28.05.2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des doppischen Rechnungswesens entsprechend orientieren sich auch die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierbei ist für die Finanzplanung zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen können. Im Gegensatz zur Ergebnisplanung orientiert sich die Finanzplanung am Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und

Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. –abfluss tatsächlich erfolgt. Dies beinhaltet für die Ergebnisplanung insbesondere, dass die voraussichtlich erzielbaren Erträge und zu erwartenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunktes sorgfältig geschätzt und geplant werden müssen, um keine finanziellen Fehlentwicklungen zu verursachen.

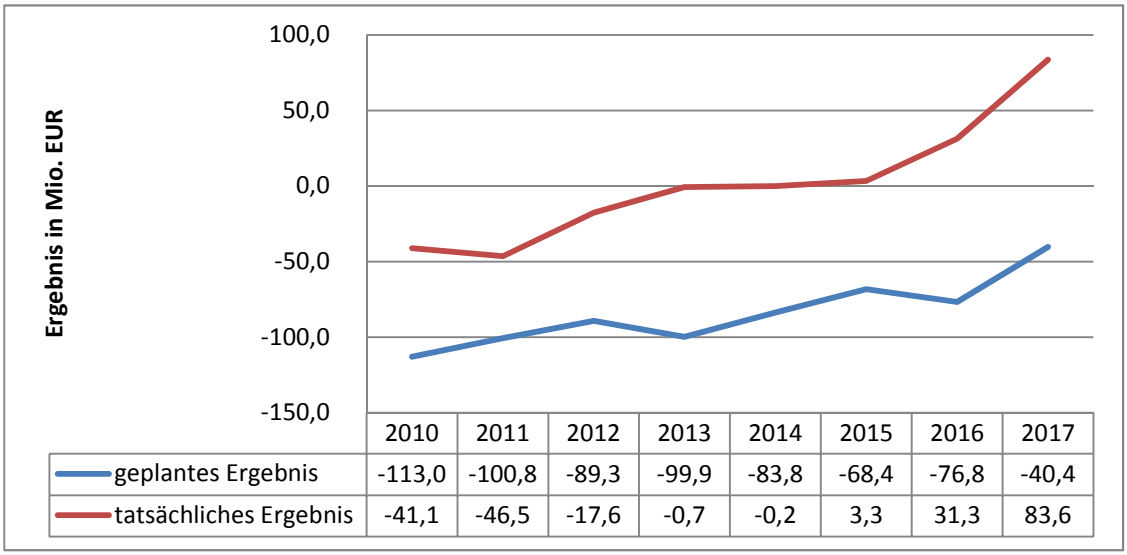
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2017 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 40,4 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 83,6 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2017 wurde somit eingehalten. Gegenüber der Planung wurde eine Abweichung des Ergebnisses in Höhe von 124,0 Mio. EUR erreicht. Wie in den Vorjahren (VJ) muss damit auch für den JA 2017 festgehalten werden, dass dieser durch eine deutliche Abweichung zwischen Haushaltsplanung und -ergebnis geprägt war.

Der JA 2017 beinhaltet zum zweiten Mal in Folge die bislang höchste Plan-Ist-Abweichung seit Einführung der Doppik in der HL. Auch der Gesamtüberschuss von 83,6 Mio. EUR stellt ein neues Rekordergebnis dar. Dabei konnte anders als in den VJ bei der Planaufstellung des HH-Jahres 2017 theoretisch auf Erkenntnisse aus bereits abgeschlossenen HH-Jahren zurückgegriffen werden. Die sehr hohe Plan-Ist-Abweichung 2017 deutet jedoch nicht daraufhin, dass konkrete Erkenntnisse aus den JA der VJ in eine verbesserte Planung des HH 2017 eingeflossen sind. Dies betrifft beispielsweise die bilanziellen Abschreibungen sowie korrespondierend die Auflösung von Sonderposten oder auch die Personalaufwendungen. Es bleibt daher weiter abzuwarten, inwieweit sich zukünftig Nivellierungen der planerischen Abweichungen ergeben. Ungeachtet dessen hält das RPA es weiterhin für unerlässlich, dass besonders markante Plan-Ist-Abweichungen im Lagebericht zum JA benannt und erläutert werden, um dem Gebot einer transparenten Haushaltsaufstellung und -durchführung stärker Rechnung zu tragen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in welchem Umfang in den HH-Jahren 2010 – 2017 Ergebnisverbesserungen gegenüber der Ergebnisplanung erzielt wurden.

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2017



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
geplantes Ergebnis	-113,0	-100,8	-89,3	-99,9	-83,8	-68,4	-76,8	-40,4
tatsächliches Ergebnis	-41,1	-46,5	-17,6	-0,7	-0,2	3,3	31,3	83,6

Im HH-Jahr 2017 waren 95,2 Mio. EUR aus Mehrerträgen und 51,0 Mio. EUR aus geringeren Aufwendungen sowie Mindererträge in Höhe von 8,9 Mio. EUR und Mehraufwendungen in Höhe von 13,2 Mio. EUR für das Ergebnis verantwortlich.

Im Hinblick auf eine transparente HH-Aufstellung und –durchführung erachtet das RPA es nach wie vor für erforderlich, wenn der Anhang und Lagebericht neben der zahlenmäßigen Darstellung mehr auf die Hintergünde der entstandenen Plan-Ist-Abweichungen eingehen.

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo sich, bezogen auf die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten, prozentual signifikante Verbesserungen ergaben. Grundsätzlich erachtet das RPA hierbei Plan-Ist-Abweichungen ab +/-10 % für relevant.

Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen 2017

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2017 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
Steuern und ähnliche Abgaben	224,9	253,4	28,5	12,7
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	266,7	309,5	42,8	16,0
Sonstige ordentliche Erträge	29,5	49,2	19,7	66,8
Versorgungsaufwendungen	-24,7	-19,1	5,6	22,7
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-85,8	-71,8	14,0	16,3
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-26,7	-16,6	10,1	37,8

Die Mehreinnahmen bei Steuern und ähnlichen Abgaben ließen sich, wie im Lagebericht 2017 korrekt dargestellt, weitestgehend auf überplanmäßige Gewerbesteuereinnahmen im Umfang von 23,1 Mio. EUR zurückführen. Daneben entstanden deutliche Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil Einkommensteuer (4,0 Mio. EUR) und der Vergnügungssteuer (1,2 Mio. EUR). Die Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben entfallen allein auf das Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen und werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Die Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gingen wie in den VJ vorrangig auf Fehlbetragszuweisungen des Landes (23,1 Mio. EUR) zurück, die bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden dürfen und ebenfalls das Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen betrafen. Daneben ergaben sich bei demselben Produkt deutliche Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen (4,9 Mio. EUR) und allgemeinen Landeszuweisungen (2,7 Mio. EUR). Weitere Mehreinnahmen entfielen auf Zuweisungen für laufende Zwecke (6,4 Mio. EUR) des Landes, Auflösung von Sonderposten (2,1 Mio. EUR) sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung (3,5 Mio. EUR). Letztere werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 19,7 Mio. EUR, die im Wesentlichen aus Grundstücksveräußerungen (14,4 Mio. EUR), aus der Auflösung / Herabsetzung von Rückstellungen (2,1 Mio. EUR) sowie aus sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Anpassung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1,8 Mio. EUR) resultierten.

Die Minderaufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen resultieren aus geringeren Aufwendungen für die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (-4,7 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (-0,9 Mio. EUR). Diese werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden Minderaufwendungen in Höhe von 14,0 Mio. EUR realisiert, die im Wesentlichen auf die Nichtinanspruchnahme von Aufwandsermächtigungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens entfielen.

Schließlich wurden 10,1 Mio. EUR der geplanten Zinsen und Finanzaufwendungen nicht verausgabt. Hiervon resultierten 8,0 Mio. EUR aus geringeren Zinsaufwendungen für Kassenkredite, vgl. Punkt 2.1.2.

In das Jahresergebnis 2017 floss auch die erhebliche prozentuale Verschlechterung bei den bilanziellen Abschreibungen ein. Die in der Planung veranschlagte Summe wurde um 11,9 Mio. EUR überschritten. Vorrangig entfielen hiervon 6,4 Mio. EUR auf Abschreibungen auf Sachanlagen, 2,4 Mio. EUR auf Aufwendungen aus Abgängen von Restbuchwerten sowie 3,4 Mio. EUR auf die Ausbuchung von Forderungen.

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich des Ergebnisses der einzelnen FB sollten diese aber angesichts der umfassenden Budgetierung auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA hält insofern einen Maßstab von +/- 20 % bei Plan-Ist Abweichungen für vertretbar, der im Jahr 2017 bei 58,9 % der Produkte eingehalten wurde. Bei 27,9 % der Produkte lag der Grad der Plan-Ist-Abweichung zwischen +/- 20–100 %, bei 13,2 % der Produkte lag die Abweichung bei mehr als +/-100 %.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche (FB) zusammengefasst:

Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2017 der Produkte der FB

FB	Plan-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	(+)/(-)* in Mio. EUR	Plan/Ist-Abweichung in %
FB 1**	362,2	449,2	87,0	24,0
FB 2	-121,3	-112,0	9,3	7,7
FB 3	-32,0	-35,4	-3,4	-10,6
FB 4	-194,7	-179,2	15,5	8,0
FB 5	-54,6	-39,0	15,6	28,6
Gesamt	**-40,4**	**83,6**	**124,0**	**>100,0**

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

** einschließlich der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft

Der **FB 1** (Bürgermeister) weist mit einer Abweichung von 87,0 Mio. EUR die betragsmäßig größte Plan-Ist-Abweichung auf.

Diese konzentrierte sich im Wesentlichen auf das Produkt *611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen* (56,3 Mio. EUR). Hier wurden überplanmäßige Erträge aus Gewerbesteuer (23,1 Mio. EUR), aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4,0 Mio. EUR) sowie aus der Vergnügungssteuer (1,2 Mio. EUR) erzielt. Die Mehreinnahmen wurden für das RPA nachvollziehbar mit der anhaltend guten Wirtschaftslage bzw. die Mehreinnahmen bei der Vergnügungssteuer mit einer vermehrten Kontrolltätigkeit erklärt. Mehrerträge aus Zuweisungen des Landes betrafen in Höhe von 23,1 Mio. EUR die planerisch nicht zu veranschlagenden Fehlbetragszuweisungen, in Höhe von 4,9 Mio. Schlüsselzuweisungen sowie in Höhe von 2,7 Mio. EUR allgemeine Landeszuweisungen. Daneben fielen ungeplante Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen des Umlaufvermögens in Höhe von 1,7 Mio. EUR an.

Ferner wurden positive Plan-Ist-Abweichungen bei dem Produkt *612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft* in einer Höhe von 9,0 Mio. EUR aufgrund geringerer Zinsaufwendungen durch das in 2017 anhaltende Niedrigzinsniveau erreicht. Auskunftsgemäß lag dieser Zinseinsparung keine strukturelle Verbesserung, sondern die aktuelle günstige Niedrigzinsphase zu Grunde. Dieser Aussage konnte das RPA folgen.

Beim Produkt *612002 Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des doppischen Haushalts* wurde eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 6,0 Mio. EUR aufgrund geringerer Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (4,7 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (919 TEUR) erzielt. Die Abweichungen wurden für das RPA nachvollziehbar mit einer Sicherheitsplanung an der oberen Grenze bei hohen Schwankungsbreiten begründet. Zudem ist die Höhe der nötigen Zuführungen kaum kalkulierbar, da zwischen dem von der Verwaltung zu verwendenden VAK-Prognosegutachten und dem VAK-Jahresabschlussgutachten über zwei Jahre liegen.

Auffällig war, wie bereits in den VJ, das Produkt *612003 Grundstücksan- und -verkäufe* mit einer positiven Abweichung von 13,6 Mio. EUR, die im Wesentlichen aus Mehrerträgen aus dem Verkauf von Grundstücken herrührt (14,4 Mio. EUR). Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2016 wurde die Verkaufsaktion für Erbbaurechtsgrundstücke bis 31.12.2017 verlängert. Obwohl daraufhin für 2017 bereits ein deutlich höherer Planansatz als in VJ gebildet wurde, überstiegen die realisierten Verkaufserlöse aufgrund des hohen Kaufanreizes diesen deutlich. Demgegenüber war ungeplanter Aufwand in Höhe von 1,9 Mio. EUR für die Unterhaltung von Hochbauten zu verzeichnen. Inhaltlich handelte es sich hierbei um eine Entschädigungsleistung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes, dem eine vertragliche Verpflichtung aus 2015 zugrunde lag. In Höhe von 833 TEUR handelte es sich hierbei um Auszahlungen aus VJ, die im HH-Jahres 2017 von einer Anlage im Bau (AiB) ausgebucht wurden (vgl. Punkt 3.1.5). Angesichts des finanziellen Umfangs und der Tatsache, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Geschäftsvorfall handelte, hätte die Plan-Ist-Abweichung einer Erläuterung im Lagebericht bedurft. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb keine Erläuterung gegeben wurde.

Die Produkte des **FB 2** (Wirtschaft und Soziales) weisen eine positive Plan-Ist-Abweichung in einem Gesamtumfang von 9,3 Mio. EUR auf.

Im Produkt *312101 SGB II* wurde eine Ergebnisverbesserung von 3,3 Mio. EUR aufgrund von Mehrerträgen bei den Leistungsbeteiligungen für Unterkunft und Heizung erreicht (3,5 Mio. EUR). Der Bereich begründete dies für das RPA nachvollziehbar damit, dass die Änderung des SGB II, wonach der Bund die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte vollständig übernahm, erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2017 in Kraft getreten war.

Im Produkt *111020 Grundstücksmanagement* wurde eine Plan-Ist-Verbesserung in Höhe von 2,9 Mio. EUR erzielt. Diese beruhte im Wesentlichen auf der Nichtinanspruchnahme von Ermächtigungen für sonstige Geschäftsaufwendungen im Umfang von 1,6 Mio. EUR. Die Aufwendungen waren für Entschädigungszahlungen für auslaufende Erbbaurechte vorgesehen, wurden jedoch durch den Abschluss entsprechender Mietverträge nicht benötigt. Daneben ergaben sich Mehrerträge bei Mieten in Höhe von 430 TEUR, die einer zu niedrigen Planung entsprangen sowie ungeplante Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Erbbauzinsen in Höhe von 343 TEUR und aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Erbbauzinsforderungen (176 TEUR).

Das Produkt *311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII* weist gegenüber der Planung im Ergebnis ein um 2,1 Mio. EUR geringeres Defizit auf. Hierfür waren in erster Linie geringere Aufwendungen für Sozialleistungen innerhalb von Einrichtungen (3,6 Mio. EUR) und außerhalb von Einrichtungen (2,4 Mio. EUR) verantwortlich. Parallel wurden weniger Erträge aus Kostenerstattungen des Bundes (1,2 Mio. EUR) und des Landes (3,2 Mio. EUR) vereinnahmt. Auskunftsgemäß entstanden aufgrund der Änderung des Pflegestärkungsgesetzes geringere Aufwendungen bei der stationären Hilfe zur Pflege.

Daneben ergaben sich wesentliche negative Plan-Ist-Abweichungen bei den Produkten *315201 Senior:inneneinrichtungen* in Höhe von 620 TEUR und *315001 Soziale Einrichtungen und Angebote* in Höhe von 721 TEUR. Bei den Senior:inneneinrichtungen waren für den Verlustausgleich Aufwendungen von 2,4 Mio. EUR geplant. Es mussten jedoch im HH-Jahr 2017 höhere Verluste des Eigenbetriebs für die Jahre 2015 (1,3 Mio. EUR) und 2016 (1,7 Mio. EUR) ausgeglichen werden. Das schlechtere Ergebnis der Sozialen Einrichtungen und Angebote beruhte hauptsächlich auf Mehraufwendungen für die Kostenerstattungen an Dritte (2,4 Mio. EUR), denen Mehrerträge aus Kostenerstattungen (1,2 Mio. EUR) gegenüberstanden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Mehrerträgen und Mehraufwendungen des Produktes *315001 Soziale Einrichtungen und Angebote.*

Im **FB 3** (Umwelt, Sicherheit und Ordnung) ergab sich eine negative Abweichung gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen von insgesamt 3,4 Mio. EUR.

Auch im HH-Jahr 2017 weist das Ergebnis des Produktes *127001 Rettungsdienst* gegenüber der Planung eine signifikante negative Abweichung auf. Insgesamt beträgt diese 5,2 Mio. EUR und resultiert wie in den VJ in erster Linie aus geringeren Benutzungsgebühren in einem Umfang von 4,3 Mio. EUR sowie aus Personalmehraufwendungen in Höhe von

871 TEUR. Weiterhin werden die Abweichungen bei den Erträgen seitens des Bereiches damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung die Entgeltverhandlungen mit den Krankenkassen noch nicht abgeschlossen waren, die Planung trotzdem bereits die erhöhten Entgeltsätze berücksichtigte. Auskunftsgemäß wurden die Entgelte erst zum 01.03.2018 erhöht. RPA stellt hierzu fest, dass eine Planung auf Grundlage derartiger noch nicht verlässlicher Entgeltsätze nicht mit dem Vorsichtsprinzip in der Haushaltsplanung vereinbar ist. Einnahmen sind grundsätzlich vorsichtig zu veranschlagen. Ferner entstanden im HH-Jahr 2017 erneut Bearbeitungsrückstände von mindestens 1,2 Mio. EUR, die erst im Folgejahr 2018 abgerechnet wurden.

Eine weitere negative Plan-Ist-Abweichung war beim Produkt *555001 Land- und Forstwirtschaft* im Umfange von 354 TEUR festzustellen. Diese resultierte wie bereits in den VJ im Wesentlichen aus gegenüber der Planung deutlich geringer ausgefallenen Verkaufserträgen (529 TEUR). Da der Holzeinschlag einerseits stark witterungsabhängig ist und andererseits die Marktpreise wenig konstant erscheinen, erachtet es das RPA für unerlässlich, künftig bei der Planung der Einnahmen aus der Forstwirtschaft deutlich vorsichtiger vorzugehen.

Eine wesentliche positive Plan-Ist-Abweichung ergab sich beim Produkt *126001 Gefahrenabwehr*, dessen Ergebnis um 1,2 Mio. EUR besser ausfiel. Dies lag in erster Linie an geringeren Personalaufwendungen (935 TEUR) sowie höheren Kostenerstattungen des Landes (163 TEUR), die nach Aussage des Bereiches und für das RPA nachvollziehbar zum Planungszeitpunkt nicht absehbar waren.

Insgesamt ergaben sich im **FB 4** (Kultur und Bildung) Verbesserungen gegenüber der Planung in einer Gesamthöhe von 15,5 Mio. EUR.

Die positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 3,9 Mio. EUR beim Produkt *363002 Jugendhilfe* war im Wesentlichen geringeren Aufwendungen für die Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen geschuldet (4,3 Mio. EUR), die auskunftsgemäß überwiegend aufgrund geringerer Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (2,0 Mio. EUR) sowie 1,8 Mio. EUR weniger Aufwendungen für klassische Jugendhilfe-Leistungen entstanden. Geringer ausgefallene Erstattungen an Gemeinden (1,6 Mio. EUR) beruhten auf fehlenden Rechnungen, für die jedoch entsprechende Rückstellungen im HH-Jahr 2017 gebildet wurden (1,5 Mio. EUR).

Die positive Plan-Ist-Abweichung beim Produkt *365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung* in Höhe von 3,0 Mio. EUR beruhte zum einen auf einer verbesserten Ertragssituation aus erhöhten Landeszuschüssen (1,5 Mio. EUR) und Kostenerstattungen (0,4 Mio. EUR). Zum anderen fielen weniger Aufwendungen für Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (0,8 Mio. EUR) an. In den VJ wurden gleichartige Abweichungen damit erklärt, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch keine belastbaren Zahlen des Landes verfügbar waren und dementsprechend konservativ geplant wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit dies auch für das HH-Jahr 2017 zutrifft.

Das Produkt *251001 Die Lübecker Museen* wies erneut eine deutliche positive Plan-Ist-Abweichung auf (1,3 Mio. EUR). Die Verbesserung war im Wesentlichen auf Mehrerträge aus

Spenden (373 TEUR) sowie aus der Auflösung von Sonderposten (102 TEUR) zurückzuführen. Daneben wurden Aufwandsermächtigungen (650 TEUR) nicht in Anspruch genommenen, die vor allem auf geringere Personalaufwendungen (155 TEUR), geringere Aufwendungen für Ausstellungen und Vorträge (215 TEUR) sowie geringere Aufwendungen für Zuschüsse an die Kulturstiftung (244 TEUR) entfielen.

Positive Plan-Ist-Abweichungen wiesen auch die Produkte *361001 Finanzielle Förderung in Kitas* (1,1 Mio. EUR) und *361003 Tagespflege* (1,0 Mio. EUR) auf, die vorrangig jeweils entsprechenden Minderaufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen geschuldet war. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Insgesamt wurden bei den Produkten des **FB 5** (Planen und Bauen) Ergebnisverbesserungen in Höhe von 15,6 Mio. EUR erzielt.

Wie bereits in den VJ war beim Produkt *111029 Gebäudemanagement* eine auffällige positive Plan-Ist-Abweichung erkennbar. Dabei wurde das geplante Defizit um 8,0 Mio. EUR unterschritten. Die Ergebnisverbesserung beruhte im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommenen Ansätzen für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in einer Gesamthöhe von 9,1 Mio. EUR, von denen 5,8 Mio. EUR als Aufwandsermächtigung für Unterhaltungsmaßnahmen im Hochbau in das HH-Jahr 2018 übertragen wurden. Zusätzlich fielen geringere Personalaufwendungen in Höhe von 1,6 Mio. EUR an. Es entstanden dagegen Mehraufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 2,2 Mio. EUR. Weitere Mehreinnahmen entfielen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (1,5 Mio. EUR). Diesen standen ungeplante Aufwendungen aufgrund von Rückstellungszuführungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR gegenüber. Zu den Feststellungen hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, denen zum Bilanzstichtag keine Rechnung zugrunde liegt, siehe Punkt 3.7.6. Im HH-Jahr ungeplante Aufwendungen aus Wertveränderungen bei Sachanlagen in Höhe 1,2 Mio. EUR betraf den Abgang der Restbuchwerte des Gebäudes in der Dr.-Julius-Leber-Straße, die unzulässigerweise als PRAP ausgewiesen waren, vgl. Punkt 3.9.3. Im Lagebericht zum JA 2017 wurde darauf hingewiesen, dass nicht in Anspruch genommene Mittel für Unterhaltungsaufwendungen einen negativen Effekt auf das Anlagevermögen der HL nach sich ziehen. Das RPA erachtet es nach wie vor als wichtig, wenn im Anhang über die nicht planmäßig durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und über die jeweiligen Ursachen informiert wird.

Das Produkt *552001 Wasser und Hafen* wies eine positive Plan-Ist-Abweichung von 2,8 Mio. EUR auf. Wie bereits im VJ war diese im Wesentlichen Mehrerträgen aus aktivierten Eigenleistungen (1,6 Mio. EUR), geringeren Personalaufwendungen (625 TEUR) sowie geringeren Zinsaufwendungen (497 TEUR) geschuldet, die aus der verzögerten Umsetzung von Investitionen resultierte.

Das Produkt *511003 Stadtplanung und -entwicklung* wies gegenüber der Planung eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,6 Mio. EUR auf. Ähnlich wie im VJ waren hierfür in erster Linie nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen für Rückstellungen für Zweckentfremdungszinsen ursächlich (534 TEUR. Weitere signifikante Minderaufwendungen waren bei Gutachten (462 TEUR) sowie bei Zinsaufwendungen (296 TEUR) erkenn-

bar, die mit zeitlichen Verschiebungen bei diversen Bebauungsplänen sowie mit einer zeitverzögerten Abrechnungspraxis der IB-S-H begründet wurden.

Wie bereits im VJ fiel das Defizit beim Produkt *547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV* aufgrund von Minderaufwendungen bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen (1,1 Mio. EUR) insgesamt deutlich geringer aus (1,4 Mio. EUR). Es war erkennbar, dass die Ergebnisbelastung durch erneute Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr im Umfange von insgesamt 1,1 Mio. EUR lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, welche Transferleistungen geplant und weshalb diese nicht angefallen waren.

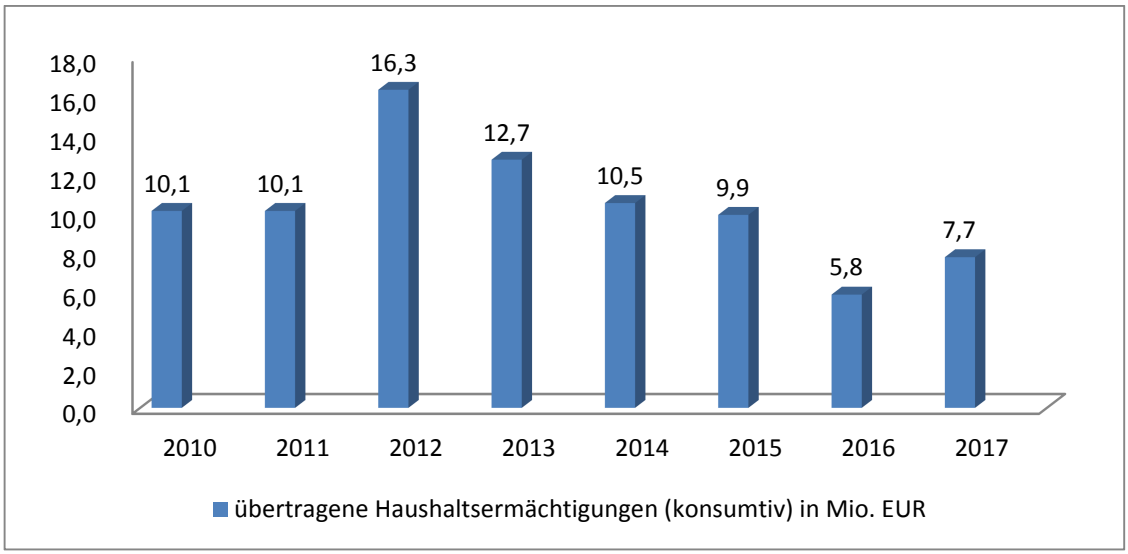
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in das Folgejahr übertragen werden. Derartige übertragene Aufwandsermächtigungen fließen in den fortgeschriebenen Ansatz des Folgejahres ein und ermöglichen so zusätzliche Aufwendungen über den ursprünglichen Planansatz hinaus. Gemäß den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik ist bei der Entscheidung zur Übertragung von Aufwandsermächtigungen grundsätzlich dem Haushaltsausgleich Vorrang gegenüber anderen Erwägungen einzuräumen. Da Übertragungen von Aufwandsermächtigungen das geplante Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten, sollten diese grundsätzlich nur in Höhe eines im Rahmen der ursprünglichen Haushaltsplanung prognostizierten Überschusses übertragen werden. Alternativ kommt eine Übertragung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur dann in Betracht, sofern rechtliche Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen HH-Jahr vorliegen, die entsprechende Leistungen im Folgejahr begründen.

Insgesamt wurden im Rahmen des JA 2017 Aufwandsermächtigungen in einer für das RPA nachvollziehbaren Gesamthöhe von 7,7 Mio. EUR in das Folgejahr 2018 übertragen. Dies entsprach 1,0 % der Gesamtaufwendungen des HH-Jahres 2017 (VJ 0,7 %). Nach einer mehrere Jahre andauernden, stetig rückläufigen Entwicklung der konsumtiven Haushaltsübertragungen stiegen diese erstmals seit 2012 gegenüber dem VJ wieder an.

Bei einem in der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2018 prognostizierten Defizit in Höhe von 36,7 Mio. EUR entspricht die Übertragung von 7,7 Mio. EUR einer Erhöhung des geplanten Defizits 2018 um 21,0 %. Die nachfolgende Grafik ermöglicht einen Überblick über die im Rahmen der bisherigen doppischen JA übertragenen konsumtiven Aufwandsermächtigungen.

Tabelle 4: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2017



85,0 % der übertragenen Aufwandsermächtigungen entfielen auf Aufwendungen für die Unterhaltung der Liegenschaften und auf Bewirtschaftungskosten und waren für das RPA hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit nachvollziehbar.

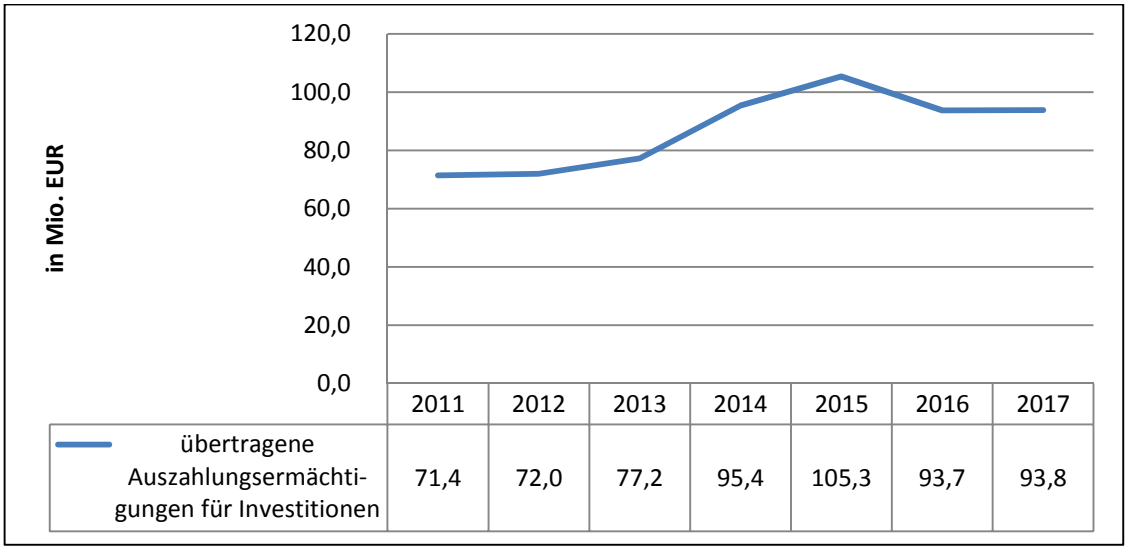
Die stichprobenmäßige Prüfung der für die Übertragung erforderlichen Voraussetzungen der restlichen übertragenen Aufwandsermächtigungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Entwicklung der Übertragungen von investiven Auszahlungsermächtigungen seit Einführung der Doppik.

Tabelle 5: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2010-2017



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
übertragene Auszahlungsermächtigungen für Investitionen	71,4	72,0	77,2	95,4	105,3	93,7	93,8

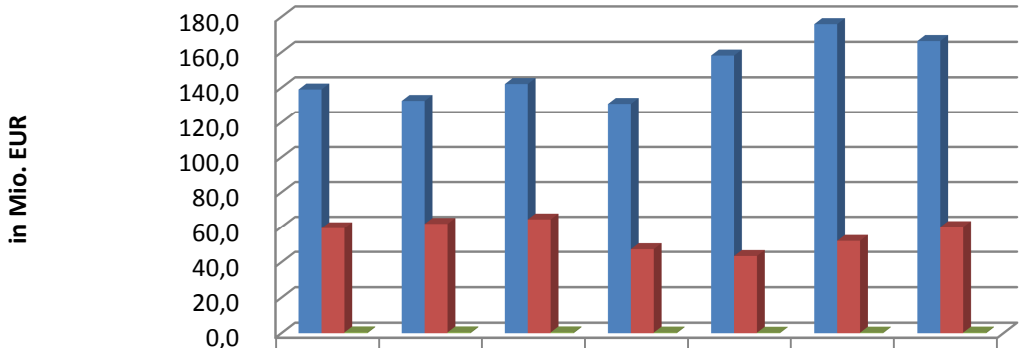
Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfange Investitionen hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten planerisch verfrüht angesetzt oder nicht planmäßig umgesetzt werden. Wie bereits in den VJ entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 110029 Gebäudemanagement (22,9 Mio. EUR), 552001 Wasser und Hafen (20,2 Mio. EUR) sowie 541001 Gemeindestraßen (14,4 Mio. EUR). Die stichprobenmäßige Prüfung der Übertragungen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die in das HH-Jahr 2018 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2017 beigefügt worden. Dort werden allerdings nach wie vor nur auf die vom Gesetzgeber geforderten jeweiligen Produktuntergruppen bezogene Summen ausgewiesen. Für das RPA wäre aus Gründen der Haushaltstransparenz eine Darstellung angemessen, die sich an der Organisationsstruktur der HL ausrichtet (z. B. Ausweis nach FB, Bereichen oder Produkten). Es wäre zudem transparenter, wenn diese Aufstellung größere Investitionsmaßnahmen konkret benennt und Erläuterungen zum Umsetzungsstand beinhaltet.

2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, wonach die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen sind. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis zwischen den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den tatsächlich in den bisherigen doppischen HH-Jahren in Anspruch genommenen Mitteln.

Tabelle 6: Investitionen und Verwendungsquoten 2011-2017



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Investitionsplanung	139,0	132,5	142,1	130,8	158,2	175,9	166,4
Ist-Auszahlungen für Investitionen	59,4	61,9	64,5	47,4	43,5	52,1	60,1
Verwendungsquote	43%	47%	45%	36%	27%	30%	36%

Von den für das HH-Jahr 2017 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 166,4 Mio. EUR wurden lediglich 60,1 Mio. EUR realisiert. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 36,0 %. Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen wurde dabei lediglich eine Verwendungsquote von 31,7 % erreicht.

Das Land S-H hat in den Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung 2017 eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60,0 % mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als zu vereinbarenden Grenzwert formuliert. Dieser Wert wird auch in 2017 deutlich verfehlt. Das RPA ist daher weiterhin der Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen zu große Abweichungen zwischen dem planerischen Ansätzen und den letztlich realisierten Ist-Ausgaben aufweist, d. h. Investitionsmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Realisierung planerisch verfrüht veranschlagt. Weiterhin steht die Ankündigung des Landes S-H im Raum, bei einem erneuten Unterschreiten des Grenzwerts in den kommenden HH-Jahren die Umsetzung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik prüfen zu wollen.

Zu den umgesetzten Investitionsmaßnahmen wurde in den VJ in einer Anlage zum Lagebericht zum JA berichtet. Dem Lagebericht 2017 ist eine derartige Anlage erstmals nicht beigefügt worden. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote erachtet es das RPA nach wie vor als transparenter, wenn zukünftig wieder zu den noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen und den jeweiligen Umsetzungshemmnissen berichtet wird. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum im Lagebericht zum JA 2017 nicht mehr zu den Investitionsmaßnahmen berichtet wird und ob eine Wiederaufnahme bei den nachfolgenden JA vorgesehen ist.

3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 48 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 AA GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Bilanz 2017 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Die angegebenen Vorjahreswerte wurden korrekt aus der Vorjahresbilanz übertragen.

Die rechnerische Richtigkeit der Summen ist gegeben.

3.1 Anlagevermögen

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2017 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2017, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2017 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB) sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung sowie die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur waren keine Schwerpunkte der Prüfung 2017. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Folgeinventur, Inventur Festwerte

Zutreffend wurde im Anhang 2017 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur nicht beendet ist. Unverändert zum VJ wurden per 31.12.2017 im Anlagevermögen der HL Festwerte in Höhe von mindestens 75,4 Mio. EUR bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Wald und Forsten (32,2 Mio. EUR), Grünflächen (36,6 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (5,5 Mio. EUR). Den in der Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung MACH dokumentierten Buchungsbewegungen für die Anlagennummern waren zu entnehmen, dass insbesondere bei den Festwerten für Wald und Forsten sowie für die Grünflächen seit dem Jahr 2002 keine Veränderungen vorgenommen wurden. Den Anhangsangaben 2017 zur Folge beruht der Festwert des Holzvermögens bei der Bilanzposition Wald und Forsten unverändert auf dem Datenbestand aus dem Jahr 2005, obwohl zwischenzeitlich ein aktuelleres Wertgutachten vorliegt. Im Anhang 2017 wurde zutreffend das neue Wertgutachten für den Festwert des Holzvermögens erwähnt, wonach der Wert des Holzbestandes auf der Datengrundlage von 2014 um 18,3 Mio. EUR höher ausfällt. Das Wertgutachten wurde dem RPA vorgelegt. Das RPA bemängelt, dass weder aus dem Gutachten noch aus den Erläuterungen im Anhang 2017 die konkreten Gründe für den hohen Wertanstieg hervorgehen. Unklar ist, ob der Wertanstieg auf einer

mengenmäßigen Veränderung oder allein auf veränderten Preisverhältnissen beruhte. Gemäß den Erläuterungen des ehemaligen Innovationsrings NKR-SH wäre im Falle einer mengenmäßigen Erhöhung von mehr als 10 % eine Anpassung des Festwertes zwingend vorzunehmen. Ein Wahlrecht ist hierbei nach Ansicht des RPA nicht vorgesehen. Die Begründung, auf eine Anpassung des Festwertes zu verzichten, um das Niederstwertprinzip zu beachten, ist daher im Hinblick auf die hohe Abweichung des Wertes allein nicht ausreichend. Das RPA beanstandet insbesondere, dass aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, ob die Wertsteigerung lediglich aus veränderten Preisverhältnissen oder gleichfalls aus wesentlichen Mehrbeständen resultiert. Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Das RPA beanstandet, dass die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Inventur der Festwerte nach wie vor aussteht und dieser Umstand im Anhang 2017 nicht erläutert wird. Auch die Höhe der Festwerte ist aus Sicht des RPA darzustellen, da es sich um nicht unwesentliche Beträge handelt.

3.1.2 Anlagenspiegel

Das Anlagevermögen hatte sich im HH-Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens

	Restbuchwert Stand 01.01.2017 in TEUR	Zugänge in TEUR	Umbuchungen in TEUR	Restbuchwertabgänge in TEUR	Abschreibungen in TEUR (zzgl. Umbuchungen)	Restbuchwert Stand 31.12.2017 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	10.060	553	205	0	933	9.885
Sachanlagen	1.074.235	60.408	-121	5.021	38.371 (12)	1.091.130
Finanzanlagen	233.647	182	0	0	85	233.744
Gesamt	**1.317.942**	**61.143**	**84**	**5.021**	**39.389 (12)**	**1.334.759**

Der vorgelegte Anlagenspiegel 2017 bildete die tatsächlichen Verhältnisse der HL nicht ab. Dies betraf im Speziellen die nachfolgenden Feststellungen.

Rechnerische Differenzen

Der Anlagenspiegel 2017 war rechnerisch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Für die Anlagepositionen der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung war die rechnerische Richtigkeit (horizontal) nicht gegeben. Es ergaben sich bei den Angaben zu den Abschreibungen in den Spalten 8 bis 11 des Anlagenspiegels Differenzen. Gemäß einer Aufstellung der Verwaltung zu den Differenzen resultieren diese aus Umgliederungen von

Anlagen zwischen den Bilanzpositionen innerhalb des Anlagevermögens, aus der Umbuchung von zwei Anlagen zwischen den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) und dem Anlagevermögen (Punkt 3.1.6) sowie aus einer Zuschreibung.

Die erforderlichen Umbuchungen der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie der historischen Abschreibungen zwischen den Bilanzpositionen wurden durch den vom Gesetzgeber mit dem AA GemHVO-Doppik-Muster 24 für den Anlagenspiegel vorgegebenen Vordruck nicht vollständig berücksichtigt.

Nach Ansicht des RPA ist das gesetzliche Muster für den Anlagenspiegel prinzipiell nicht geeignet, alle Sachverhalte einer Anlagenbuchhaltung sachgerecht darzustellen. Dies betrifft vorrangig fehlende Spalten zur Abbildung von Umbuchungen bei den Abschreibungen und Zuschreibungen, aber auch die sachgerechte Wiedergabe von EB-Korrekturen. Wenngleich der vorgelegte Anlagenspiegel 2017 dem gesetzlichen Muster entsprach, sollte das Muster insbesondere aus Transparenzgründen erweitert werden, um die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse für das Anlagevermögen zu ermöglichen und Differenzen zu vermeiden.

Differenzen zur Bilanz

Der Abgleich der Restbuchwerte zwischen dem vorgelegten Anlagenspiegel 2017 und der Bilanz 2017 führte zu Differenzen. Dies betraf sowohl die Restbuchwerte 2017 als auch die Restbuchwerte 2016. Hierzu wurden verschiedene Ursachen festgestellt. Vorrangig war, dass vereinzelt Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Hauptbuchhaltung geführt, nicht jedoch im Anlagenspiegel ausgewiesen wurden. Dies betraf insbesondere die AiB in Höhe von 14 TEUR (VJ 14 TEUR) sowie die Finanzanlagen in Höhe von 0 TEUR (VJ 164 TEUR). Hierauf wurde im Anhang hingewiesen, eine plausible Begründung wurde jedoch nicht gegeben. Die veränderte Erläuterung, dass es sich bei den AiB um Anzahlungen für Grundstückskäufe handelt, die auf bislang nicht abgeschlossenen Grundstücksgeschäften beruhen, ist für das RPA als Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar oder ausreichend. Auch diese AHK sind nach Ansicht des RPA zwingend als geleistete Anzahlungen im Anlagenspiegel der HL abzubilden. Der Saldo zum 31.12.2017 in Höhe von 14 TEUR wurde auch im Folgejahr nicht als Anlagenzugang erfasst, sondern im HH-Jahr 2018 als Aufwand ausgebucht.

Die Restbuchwerte des Anlagenspiegels und der Bilanz müssen zwingend übereinstimmen. Eine Anpassung bzw. Überarbeitung des als Auswertung aus dem Buchhaltungssystem MACH generierten Anlagenspiegels im JA ist dementsprechend unerlässlich.

3.1.3 Zugänge

Für das HH-Jahr 2017 wiesen der vorgelegte Anlagenspiegel und die Zugangsliste Zugänge bei den AHK zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 61,1 Mio. EUR aus, die die folgenden Bilanzpositionen betrafen:

Tabelle 8: Zugänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2017 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	553
Unbebaute Grundstücke etc.	127
Bebaute Grundstücke etc.	2.959
Infrastrukturvermögen	1.666
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.130
Maschinen, technische Anlagen etc.	3.822
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.918
AiB, Anzahlungen	46.786
Wertpapiere des Anlagevermögens	182
Summe	**61.143**

Die Zugänge bei den unbebauten Grundstücken (127 TEUR) resultierten, wie im Anhang 2017 angegeben, u. a. aus Grundstücksankäufen. Für den Leser wurde im Anhang 2017 nicht erkennbar erläutert, dass sich Zugänge in Höhe von 1,4 Mio. EUR aus der Umbuchung von anderen Bilanzpositionen sowie aus EB-Korrekturen ergeben hatten.

Die Zugänge bei den bebauten Grundstücken (2.959 TEUR) entfielen vorrangig auf die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten (1.643 TEUR), auf Wohnbauten (863 TEUR) und Schulen (443 TEUR). Die für eine stichprobenhafte Prüfung angeforderten Kaufverträge konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden und werden daher im Folgejahr geprüft.

Die Zugänge des Infrastrukturvermögens umfassten insbesondere Grund und Boden (684 TEUR) sowie Gemeindestraßen (419 TEUR). Wie im Anhang 2017 dargestellt, waren die Zugänge für den Grund und Boden durch EB-Korrekturen begründet (vgl. Punkt 3.1.7). Die für die Zugänge bei den Gemeindestraßen in Stichproben angeforderten Belege konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Die Prüfung muss im Folgejahr fortgesetzt werden.

Die Kunstgegenstände erhöhten sich, wie zutreffend im Anhang 2017 erwähnt, durch eine Sachspende an das Museum Behnhaus Drägerhaus. Die Spenden umfassten eine Skulptur, zwei Gemälde und 160 Grafiken. Die Prüfung ergab, dass für die Spenden sowohl Sonderrücklagen (948 TEUR) als auch Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (vgl. Punkt 3.6.1) und Zuweisungen von insgesamt 182 TEUR passiviert wurden. Die Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Bilanzierung der Sonderposten konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Die Prüfung muss im JA 208 fortgeführt werden.

Die Zugänge bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen beruhten vorrangig auf der Anschaffung diverser Fahrzeuge (2,1 Mio. EUR). Auf eine Belegprüfung wurde verzichtet.

Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 3.918 TEUR umfassten vor allem GWG (2.303 TEUR), Hardware und EDV-technische Ausstattung (771 TEUR) sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (359 TEUR). Gemäß der Auskunft in den VJ sollten ab dem JA 2016 GWG-Sammelposten je Bereich und Produkt eingerichtet und bebucht werden. Festzustellen war jedoch, dass vergleichbar mit VJ GWG-Zugänge in 2017 sowohl einzeln erfasst als auch teilweise in Form von GWG-Sammelposten 2017 nach Bereichen aktiviert wurden. Das RPA beanstandet, dass die Bereiche grundsätzlich nicht einheitlich vorgehen und nach wie vor ein hoher Arbeitsaufwand durch die Buchung von GWG als Einzelanlagen entsteht.

Hinsichtlich der Zugänge zu den AiB vgl. Punkt 3.1.5.

Die Zugänge der Wertpapiere (182 TEUR) beinhalteten die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge auf die Anteile am Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ für das Jahr 2016. Die Wertpapiere für die Versorgungsrücklage waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

3.1.4 Abgänge

Für das HH-Jahr 2017 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 12,9 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der vorgelegten Abgangsliste zum Anlagevermögen 2017 hinsichtlich der AHK übereinstimmten. Die Abgänge betrafen im Wesentlichen die folgenden Bilanzpositionen:

Tabelle 9: Abgänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2017 in TEUR
Unbebaute Grundstücke etc.	3.377
Bebaute Grundstücke etc.	4.511
Infrastrukturvermögen	390
Maschinen, technische Anlagen etc.	1.765
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.332
AiB, Anzahlungen	489
Summe	**12.864**

In der Abgangsliste wurden Verkaufserlöse in Höhe von 24.615 TEUR sowie Abgänge von Restbuchwerten in Höhe von 4.961 TEUR ausgewiesen. Grundsätzlich konnten diese Werte zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2017 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden (24.426 TEUR).

Die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. (3.377 TEUR) betrafen im Wesentlichen eine Inventarnummer bei den sonstigen unbebauten Grundstücken, auf der diverse Flurstücke

zusammengefasst waren. Die in der Abgangsliste 2017 ausgewiesenen korrespondierenden Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (2.927 TEUR) bzw. Verkaufserlöse (20.599 TEUR) wurden stichprobenartig in der Ergebnisrechnung ohne Beanstandungen nachvollzogen. Die Verkaufserlöse sollten daneben in Stichproben zu den Kaufverträgen abgestimmt werden. Bis zum Abschluss der Prüfung konnten die angeforderten Verträge jedoch nicht vorgelegt werden. Diesbezüglich ergab sich somit ein Prüfungshemmnis.

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. (4.511 TEUR) waren vorwiegend auf Grundstücke und Gebäude von Schulen (1.754 TEUR) sowie Grundstücke und Gebäude sonstiger Bauten (2.692 TEUR) zurückzuführen. Die sonstigen Bauten betrafen in Höhe von 1.319 TEUR das Hansemuseum, für das die Kosten der Sanierung bzw. Restaurierung des Burgklosters aufgrund von Fördermitteln aus dem Projekt Welterbe HL in den Jahren 2011 bis 2015 nachaktiviert und sofort in 2015 abgeschrieben wurden. Daneben ist das Stadtgut Falkenhusen in 2017 verkauft worden. Der Kaufvertrag lag zur Prüfung vor. Die Verkaufserlöse für die Gebäude und das Grundstück in Höhe von insgesamt 1.135 TEUR waren in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung im HH-Jahr 2017 abstimmbar. Wie im Anhang 2017 für die Vorräte zutreffend angegeben, waren nicht alle Gebäude im Anlagevermögen bilanziert, sodass im Jahr 2015 im Rahmen einer EB-Korrektur drei Gebäude als Vorräte nachgebucht wurden. Dabei wurde nicht erläutert, dass der in 2017 realisierte Verkauf neben den Vorräten ebenfalls Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betraf. Die Aufwendungen aller korrespondierenden Restbuchwertabgänge von zusammen 1.250 TEUR waren in der Ergebnisrechnung 2017 ersichtlich. Entsprechend ergab sich aus dem Verkauf für die HL ein Verlust in Höhe von 115 TEUR. Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die AHK-Abgänge des Infrastrukturvermögens (390 TEUR) entfielen vorrangig auf die Possehl-Brücke (224 TEUR). Es handelte sich um einen Teilabriss aufgrund der Dauerbaustelle.

Die für die Maschinen und technischen Anlagen etc. gezeigten Abgänge in Höhe von 1.765 TEUR umfassten vorrangig den Verkauf von Fahrzeugen (805 TEUR) und Betriebstechnik (513 TEUR). Die Abgänge der Restbuchwerte (38 TEUR) und die Verkaufserlöse (186 TEUR) wurden nicht geprüft.

Von den 2.332 TEUR bei den Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 72 TEUR auf sonstige Betriebsausstattung, 274 TEUR auf Möbel sowie 1.848 TEUR auf GWG, vorwiegend aus den Jahren 2012 und 2013. Die Abgänge für die GWG 2012 hätten bereits im JA 2016 berücksichtigt werden müssen, da die fünfjährige Nutzungsdauer beendet war. Den AHK-Abgängen von 2.332 TEUR standen Restbuchwerte von 15 TEUR und Erlöse von 3 TEUR gegenüber. Eine eingehende Prüfung erfolgte nicht.

Für die AHK-Abgänge des Anlagevermögens war insgesamt zu beachten, dass durch die 12.891 TEUR nicht sämtliche Abgänge im Anlagenspiegel gezeigt wurden. Dies betraf u. a. einen Verkauf, bei dem der konkrete Verkaufsgegenstand unklar war. In 2017 wurde ein Kaufvertrag für ein bebautes Grundstück abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde im Jahr 2017 durch den Käufer an die HL gezahlt. Die ordnungsgemäße Buchung des Erlöses, der Einzahlung und des Grundstückabganges konnten durch das RPA nachvollzogen werden. Wie im Anhang 2017 angegeben, bestand jedoch Unsicherheit darüber, ob auch das bestehende Ge-

bäude Vertragsgegenstand war. Aus diesem Grunde wurde in Höhe des Gebäuderestbuchwertes ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) bilanziert (vgl. Punkt 3.9.3). Zum Bilanzstichtag wird dadurch sowohl im Anlagevermögen (AHK 2,7 Mio. EUR) als auch unter dem PRAP der Restbuchwert mit 1,2 Mio. EUR ausgewiesen sowie in der Ergebnisrechnung unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen eine Wertveränderung des Sachanlagevermögens von 1,2 Mio. EUR ergebniswirksam gebucht. Nach Ansicht des RPA ist diese Vorgehensweise unzulässig. Sie stellt die tatsächlichen Verhältnisse des Sachverhalts nicht zutreffend dar. Die Voraussetzungen für die Bildung eines PRAP sind nicht gegeben. Stattdessen hätte im Anlagevermögen ein Abgang gebucht werden müssen.

Die Prüfung der Abgänge 2017 ergab, dass Kaufpreiseinzahlungen und parallel Auszahlungen bei der HL für einen in 2017 abgeschlossenen Tauschvertrag gebucht waren. In der Ergebnisrechnung 2017 waren hierzu Erträge in Höhe von 1.652 TEUR sowie Aufwendungen für Restbuchwertabgänge in Höhe von 210 TEUR erfasst. Der angeforderte Vertrag konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es besteht insofern ein Prüfungshemmnis und für das RPA sind die Darstellungen in der Finanzrechnung bislang nicht nachvollziehbar. Die Prüfung muss mit dem JA 2018 fortgeführt werden.

Weitere wesentliche Beanstandungen haben sich bei der stichprobenartigen Abstimmung der erfassten Erträge 2017 und der entsprechenden Einzahlungen 2017 bzw. 2018 nicht ergeben.

3.1.5 Anlagen im Bau

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2017 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Eine Belegprüfung der zugrunde liegenden Rechnungen ist teilweise erfolgt und führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Die Zugänge, die aus aktivierten Eigenleistungen 2017 resultierten, sind der Höhe nach jedoch nicht für alle Bereiche plausibel (vgl. Punkt 4.5).

In Stichproben wurden die Zugänge 2017 mit den Auszahlungen in der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Bis zum Abschluss der Prüfung blieben Nachfragen des RPA zu einzelnen AiB (z. B. Fertigstellung, Abschreibungsbeginn, Nutzungsdauer) unbeantwortet und in Stichproben angeforderte Rechnungen zu den AiB konnten nicht vorgelegt werden. Es bestehen insofern Prüfungshemmnisse und die Prüfung muss im Folgejahr fortgeführt werden.

Die AHK-Zugänge und AHK-Umbuchungen der AiB beinhalteten nicht ausschließlich Zugänge und Umbuchungen für im Bau befindliche Anlagen. Vielmehr wurden in der Zugangsspalte des Anlagenspiegels 2017 auch Nachaktivierungen in Höhe von 4,4 Mio. EUR auf bereits umgebuchte Anlagen, d. h. abgeschlossene AiB, als Zugänge ausgewiesen. Generell sollten nach Ansicht des RPA auf bereits umgebuchten und dementsprechend geschlossenen AiB keine Nachaktivierungen erfolgen. Hierzu fanden sich zudem keine Hinweise oder Erläuterungen im Anhang. Daneben wurden auch negative Zugänge 2017 gezeigt, die

die Ausbuchung von Aufwendungen für Kostenerstattungen der Jahre 2015 und 2016 im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes (833 TEUR) betrafen. Diese wurden in den VJ zunächst irrtümlicherweise investiv behandelt. Die Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung 2017 nachvollziehbar unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ausgewiesen. Insgesamt ergaben sich im HH-Jahr 2017 Aufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR, die nach Ansicht des RPA im Lagebericht 2017 als Vorgang von besonderer Bedeutung hätten erläutert werden sollen.

3.1.6 Umbuchungen

Gemäß dem vorgelegten Anlagenspiegel 2017 wurden Umbuchungen mit einem Saldo von 84 TEUR (AHK) vorgenommen. Die Umbuchungen betrafen im Wesentlichen Umgliederungen zwischen dem Anlagevermögen und den ARAP für geleistete Zuschüsse. Zum einen wurden 118 TEUR (Buchwert) vom ARAP in die AiB umgebucht, die einen Zuschuss der Deutschen Bahn AG für Bahnhaltepunkt Hochschulstadtteil beinhalten und konkret die Anbindung des Bahnhaltepunktes an das öffentliche Straßen- und Wegenetzes betrafen. Zum anderen wurden 42 TEUR für einen Zuschuss für einen Mastenkran aus dem Anlagevermögen in die ARAP umgebucht. Die Umbuchungen waren kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

Das RPA beanstandet, dass die Sachverhalte und die Umgliederungen im Anhang nicht erwähnt wurden. Es fehlt ebenfalls ein grundsätzlicher Hinweis, dass die Spalte der Umbuchungen im Anlagenspiegel der HL nicht ausschließlich Sachverhalte innerhalb des Anlagevermögens abbildet.

3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Erstmals wurde im Anhang 2017 keine Korrekturbilanz zu durchgeführten EB-Korrekturen gezeigt. Aus den Erläuterungen im Anhang 2017 sowie den Buchungen unter den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich, dass im JA 2017 EB-Korrekturen für die Sachanlagen in Höhe von +370 TEUR vorgenommen wurden. Bei den EB-Korrekturen handelte es sich inhaltlich um die Nachaktivierung von Grundstücken. Betroffen sind Flurstücke bei den Grünflächen, Ackerland, Wald und Forst, Schulen, Wohnbauten, sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten sowie Flurstücke des Infrastrukturvermögens. Erläuterungen zu den EB-Korrekturen finden sich im Anhang 2017 hierzu lediglich für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens. Danach waren die Korrekturen auf einen Abgleich zwischen den Grundbüchern und der HL-eigenen Grundstücksliste zurückzuführen. Durch die Erläuterung wurde nicht deutlich, warum ein derartiger Abgleich zur EB nicht vorgenommen wurde. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

Die EB-Korrekturen wurden betragsmäßig im Anlagenspiegel 2017 als AHK-Zugänge des laufenden Jahres abgebildet.

3.1.8 Anhangsangaben

Die im Anhang gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen sind aus Sicht des RPA nicht ausreichend.

Da es sich bei dem Anlagevermögen um die entscheidende Aktivaposition der HL-Bilanz handelt, sollte beispielsweise über den baulichen Zustand der Anlagen und die Finanzierung wesentlicher Neuzugänge informiert werden.

Insbesondere die, auch zum Zeitpunkt der Prüfung des JA 2017, noch nicht abschließend geklärten und buchhalterisch erfassten Korrekturen des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens bzw. der Gebäude und der entsprechenden Berücksichtigung von Bauschäden ist im Anhang zu erläutern. Der Umstand, dass dies im Anhang 2017 nicht erfolgte, führte aus Sicht des RPA dazu, dass das Bild der tatsächlichen Verhältnisse nicht durch den JA 2017 abgebildet sein kann. Positiv wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass im Anhang 2017 erstmals die anstehende Überprüfung der Gebäudebewertung erwähnt wird.

Im Anhang 2017 wurde zutreffend die vorgenommene Wertminderung der Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 85 TEUR beziffert. Eine Erläuterung dieser außerplanmäßigen AfA gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik erfolgte jedoch nicht. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Wertminderung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich zum Bilanzstichtag 2017 auf insgesamt 83,3 Mio. EUR (VJ 93,5 Mio. EUR). Dies entsprach einem Rückgang von -11 % gegenüber dem VJ. Der Forderungsspiegel wurde auf Plausibilität geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Als Prüfungsschwerpunkte 2017 wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen, die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände herangezogen.

3.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (11.613 TEUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 10: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dienstleistungen	10.864	7.947	-2.917	-26,9
Transferleistungen	4.392	6.113	1.721	39,2
Beteiligungsgesellschaften	74	65	-9	-12,2
Eigenbetriebe	934	350	-584	-62,5
Wertberichtigungen	-2.372	-3.065	-693	-29,2
sonstige Forderungen	585	203	-382	-65,3
Summe	**14.477**	**11.613**	**-2.864**	**-19,8**

Die Dienstleistungen betrafen im Wesentlichen Forderungen aus Bußgeldern, Verwaltungsgebühren, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren gegen die Bürger der HL. Die Transferleistungen beinhalteten fast ausschließlich Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen gegen andere Jugendämter oder, sofern es sich um Ausfallleistungen handelte, gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger.

3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassten in Höhe von 10,4 Mio. EUR Steuerforderungen (VJ 10,5 Mio. EUR) sowie in Höhe von 8,6 Mio. EUR übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (VJ 5,2 Mio. EUR). Die Steuerforderungen betrafen vorrangig die Gewerbesteuer (9,5 Mio. EUR, VJ 9,5 Mio. EUR). Die Steuerforderungen wurden für das HH-Jahr 2017 nicht detaillierter geprüft. Der Anstieg der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beruhte maßgeblich auf einer Forderung gegen das Land S-H betreffend Asylleistungen (2,8 Mio. EUR) sowie auf der Forderung bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (1,9 Mio. EUR, VJ 165 TEUR). Die Forderungen gegen das Land S-H wurden im HH-Jahr 2019 um 796 TEUR aufwandswirksam korrigiert. Die Einzahlung zu den verbleibenden Forderungen von 2,0 Mio. EUR erfolgte in den HH-Jahren 2018 (0,4 Mio. EUR) bzw. 2019 (1,6 Mio. EUR). Die konkrete Abrechnung wird in den Folgejahren geprüft.

3.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (4.179 TEUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 11: Sonstige privatrechtliche Forderungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Stiftungen	1.857	1.654	-203	-10,9
Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.188	403	-785	-66,1
Umsatzsteuer/Vorsteuer	1.209	1.151	-58	-4,8
Bildungsfonds	1.082	233	-849	-78,5
Umgeschlagene VV-Verbindlichkeiten	701	3	-698	-99,6
GBV	424	555	131	30,9
Sonstige Forderungen	59	180	121	>100,0
Summe	**6.520**	**4.179**	**-2.341**	**-35,9**

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen Verrechnungen.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten überwiegend Forderungen aus Spendenzusagen für die Sanierung von Schulen (200 TEUR), Schadenersatzforderungen (404 TEUR), Forderungen aus Kostenerstattungen gegen private Unternehmen (68 TEUR) und den Bund (52 TEUR). Erstmals wurden für die sonstigen privatrechtlichen Forderungen Wertberichtigungen von 415 TEUR gebildet. Die Schadensersatzforderungen enthielten zum 31.12.2017 in Höhe von 258 TEUR eine Forderung, die auf dem Schuldanerkenntnis eines Dritten aus dem Jahr 2006 über ursprünglich 271 TEUR beruhte. Die Forderung in Höhe von 271 TEUR ist in einen HL-Anteil (70 TEUR) und einen KSA-Anteil (200 TEUR) zu trennen, wobei die HL zunächst sämtliche Ratenzahlungen vereinnahmt und den KSA-Anteil anschließend weiterleitet. Nach Ansicht des RPA hätten die Forderungen und Verbindlichkeiten bereits zur EB bilanziert werden bzw. bei der nachträglichen Erfassung im JA 2017 als EB-Korrektur im Anhang erläutert werden müssen, vgl. Punkt 3.8.6.

Die Forderungen im Zusammenhang mit dem Bildungsfonds konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht geklärt werden. Entsprechend wird die Prüfung im Rahmen des JA 2018 weiterverfolgt.

Die als umgeschlagene VV-Verbindlichkeiten ausgewiesenen Sachverhalte betrafen im VJ Investitionszuschüsse für Kitas. Die entsprechenden Auszahlungen an die Kita-Träger erfolgten im HH-Jahr 2016. Die umgeschlagenen VV-Verbindlichkeiten bildeten die noch ausstehenden Forderungen aus dem Bundesinvestitionsprogramm ab. Die Einzahlungen erfolgten im HH-Jahr 2017.

3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (44.012 TEUR) umfassten vorrangig:

Tabelle 12: Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen	28.151	17.888	-10.263	-36,5
Forderungen aus debitorischen Kreditoren	18.340	22.065	3.725	20,3
Forderungen aus Verlustausgleich	1.315	1.061	-254	-19,3
VAK	1.279	2.536	1.257	98,3
Darlehensforderungen	192	123	-69	-35,9
Sonstige Forderungen	181	339	158	87,3
Summe	**49.458**	**44.012**	**-5.446**	**-11,0**

Zum 31.12.2017 bestanden Forderungen aus 70 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren. Die Prüfung ergab, dass nicht alle Darlehen planmäßig getilgt wurden. Teilweise konnten die Einzahlungen nicht zu den vorgelegten Zins- und Tilgungsplänen abgestimmt werden. Ursächlich war auskunftsgemäß einerseits eine vom Gesetzgeber vorgegebene Zinsänderung in 2017. Andererseits gab es zwischen zwei Bereichen einen Zuständigkeitswechsel für die Darlehen. Daneben wurden Darlehen teilweise vorzeitig abgelöst. Hierzu wurden der Schriftverkehr mit den Darlehensnehmern sowie die Einzahlungen in der Finanzrechnung geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Im HH-Jahr 2017 wurden keine neuen Wohnungsbaudarlehen vergeben.

Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (13.515 TEUR, VJ 12.475 TEUR), Personalforderungen (5.621 TEUR, VJ 2.540 TEUR), Lieferungen und Leistungen (1.953 TEUR, VJ 1.806 TEUR), Kita-Förderung (582 TEUR, VJ 401 TEUR) sowie Sonstiges (394 TEUR, VJ 1.110 TEUR) ausgewiesen. Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 14,5 Mio. EUR, den Personalforderungen, den Lieferungen und Leistungen in Höhe von mindestens 1.760 TEUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1). Für die fehlerhaft als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 13.515 TEUR aus ARAP und Verbindlichkeiten zusammensetzte. In Höhe von 1,8 Mio. EUR waren u. a. Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen für das Jahr 2017 enthalten, die in der Ergebnisrechnung 2017 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen wurden. Der saldierte Ausweis in der Bilanz bei den Aktiva war somit feh-

lerhaft. Die 1,8 Mio. EUR hätten zum Bilanzstichtag 31.12.2017 als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen werden müssen. Die debitorischen Kreditoren für Sonstiges betrafen in Höhe von 213 TEUR die Rückforderung zu viel vorausgezahlter Umlagen für die Gewerbesteuer 2017. Die Aufstellung des Landes S-H lag vor. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Forderungen gegen die VAK umfassten in Höhe von 1.093 TEUR die Zuführung der HL zur Versorgungsrücklage für das HH-Jahr 2015, die Zuführung für das HH-Jahr 2017 von 1.407 TEUR, in Höhe von 72 TEUR die Ausschüttung der VAK für 2017 sowie in Höhe von 8 TEUR Zinsen für 2016 und 2017. Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage aus den HH-Jahren 2015 und 2017 wurden von der VAK zur Absicherung bis zum Jahr 2018 bzw. 2019 als Termingeld angelegt. Die Ausschüttung 2016 (182 TEUR) wurde mit Wertstellung in 2017 wieder in neue Fondsanteile angelegt und entsprechend bei der HL im JA 2017 in die Wertpapiere des Anlagevermögens umgegliedert.

Die für die sonstigen Vermögensgegenstände im Forderungsspiegel 2017 angegebenen Restlaufzeiten wurden geprüft. Nicht alle Vermögensgegenstände waren den korrekten Restlaufzeiten zugeordnet. Langfristige Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 9,6 Mio. EUR wurden fälschlicherweise als mittelfristig ausgewiesen. Die von der VAK kurzfristig angelegten Termingelder von 1,1 Mio. EUR wurden fehlerhaft als mittelfristige Vermögensgegenstände gezeigt. Die Verwaltung hat zugesagt, dass die Fristigkeiten künftig gründlicher hinterfragt werden.

3.2.5 Altersstruktur der Forderungen

Für die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen und sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurde eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass von den Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 in Höhe von 39,5 Mio. EUR (ohne Berücksichtigung der gebildeten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen) im Dezember 2019 noch Forderungen in Höhe von 17,7 Mio. EUR (44,8 %) offen waren. Von diesen 17,7 Mio. EUR stammten 15 TEUR aus dem Jahr 2008, 292 TEUR aus dem Jahr 2009, 563 TEUR aus dem Jahr 2010, 614 TEUR aus dem Jahr 2011, 477 TEUR aus dem Jahr 2012, 967 TEUR aus dem Jahr 2013, 4.451 TEUR aus dem Jahr 2014, 3.023 TEUR aus dem Jahr 2015, 3.557 TEUR aus dem Jahr 2016 sowie 3.703 TEUR aus dem Jahr 2017.

Bei den im Dezember 2019 offenen Forderungen in Höhe von 17,7 Mio. EUR handelte es sich vorwiegend um Gewerbesteuerforderungen (8,2 Mio. EUR), Forderungen aus Transferleistungen (3,5 Mio. EUR) und öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (2,9 Mio. EUR).

3.2.6 Pauschalwertberichtigungen

Zum Bilanzstichtag bestanden für folgende Bilanzpositionen Pauschalwertberichtigungen:

Tabelle 13: Pauschalwertberichtigungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-2.367	-2.985	-618	-26,1
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-627	-612	15	2,4
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-1.057	-918	139	13,2
Sonstige privatrechtliche Forderungen	0	-286	-286	>-100,0
Summe	**-4.051**	**-4.801**	**-750**	**-18,5**

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, werden laut dem BWL-Konzept der HL Wertberichtigungen berücksichtigt. Als Grundlagen für Wertberichtigungen werden beispielsweise fruchtlose Pfändungen, erfolglose Mahnverfahren sowie Bonitätsanalysen genannt. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zu Grunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Für den JA 2017 verwendete der Bereich Haushalt und Steuerung für die Pauschalwertberichtigungen auskunftsgemäß die gleichen Prozentsätze wie in den VJ. Diese betrugen demnach:

- 40 % für alle öffentlich-rechtlichen Forderungen,
- 50 % für Kita-Gebühren, die noch nicht länger als ein Jahr fällig sind,
- 90 % für Kita-Gebühren, die länger als ein Jahr fällig sind,
- 5 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die noch nicht länger als ein Jahr fällig sind,
- 75 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die länger als ein Jahr fällig sind.

Auskunftsgemäß handelte es sich hierbei um geschätzte Werte, zu deren Ermittlung es keine Aufzeichnungen gibt. Eine Überprüfung durch die Verwaltung fand auskunftsgemäß im Jahr 2019 statt. Ziel ist es, neue Erkenntnisse über die Quoten oder Wahrscheinlichkei-

ten der Forderungsausfälle in den JA 2019 einzuarbeiten. Das RPA begrüßt diese Entwicklung, da nur dadurch die Pauschalwertberichtigungen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden können und so eine realitätsnahe Bewertung der Forderungen möglich sein wird.

Eine stichprobenartige Überprüfung der konkreten Berechnung der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2017 auf Basis der prozentualen Schätzwerte ergab keine wesentlichen Auffälligkeiten.

Im Anhang 2017 wurden die Wertberichtigungen für die privatrechtlichen Forderungen und die öffentlich-rechtlichen Forderungen beziffert. Die genannten Beträge waren nachvollziehbar. Für das RPA war jedoch nicht erklärlich, weshalb keine weiteren Erläuterungen zu den Einzelwertberichtigungen von 9,8 Mio. EUR bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen vorgenommen wurden. Die Einzelwertberichtigungen betrafen im Wesentlichen die Gewerbesteuerforderungen (9,5 Mio. EUR).

3.2.7 Forderungsmanagement

In Anbetracht der unter Punkt 3.2.4 genannten offenen Forderungen im Dezember 2019 ist für das RPA deutlich, dass der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Forderungsmanagements weiterhin unerlässlich sind.

Das RPA nimmt positiv zur Kenntnis, dass es seit dem Jahr 2015 ein Projekt zur Einführung eines zentralen Forderungsmanagements gibt. Wesentliche Ziele des Projektes bestehen in der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Erhöhung der Realisierungsquote ausstehender Forderungen durch optimierte Prozesse des Forderungsmanagements in der Kernverwaltung der HL. Am 01.03.2020 hat das zentrale Forderungsmanagement seine Arbeit aufgenommen und die zu Grunde liegende Geschäftsanweisung ist in Kraft getreten.

Im Anhang 2017 wurde das Projekt zum Forderungsmanagement zutreffend erwähnt.

3.2.8 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2017 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen von mindestens 5,3 Mio. EUR (VJ 6,7 Mio. EUR).

Laut dem Bereich Haushalt und Steuerung ergaben sich bei den Abstimmungen im Rahmen des JA 2017 Differenzen in Höhe von 1,35 Mio. EUR, die sowohl Forderungen der HL als auch Verbindlichkeiten der HL betrafen. Ursächlich waren hierbei auskunftsgemäß strittige Beträge oder nicht in demselben Buchungsjahr gebuchte Forderungen bzw. Verbindlichkei-

ten. Um Differenzen zu vermeiden, wurde für die nachfolgenden JA eine einheitliche Frist für die Berücksichtigung von Buchungen vereinbart.

Das RPA begrüßt, dass nunmehr Abstimmungen zeitnah zu den JA der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen vorgenommen werden, sieht jedoch eine Differenz von 1,35 Mio. EUR der Höhe nach kritisch.

3.3 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände mit ihrem Nominalwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

3.3.1 Nachweis der liquiden Mittel

Per 31.12.2017 umfassten die liquiden Mittel:

Tabelle 14: Liquide Mittel

Liquide Mittel	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Guthaben auf Girokonten	25.745	35.518	9.773	38,0
Schulkonten	1.086	1.119	33	3,0
Kassenbestände Kernverwaltung	169	201	32	18,9
Schecks	45	31	-14	-31,1
Kassenbestände GBV	28	40	12	42,9
Girokonten GBV	1.058	1.289	231	21,8
Fest- und Termingelder GBV	2.092	813	-1.279	-61,1
Summe	**30.223**	**39.011**	**8.788**	**29,1**

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der kurzfristigen Geldanlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Zum Prüfungsende lagen für alle Banken Bestätigungen vor.

Von zwei Schulen wurden insgesamt vier Schulkonten nicht an den Bereich Buchhaltung und Finanzen gemeldet, sodass ein Gesamtbetrag von 54 TEUR nicht in den liquiden Mitteln berücksichtigt wurde. Die Liquiden Mittel sind daher zum Bilanzstichtag 31.12.2017 um 54 TEUR zu niedrig ausgewiesen worden.

Durch die Prüfung der liquiden Mittel für das HH-Jahr 2017 wurde festgestellt, dass, bis auf die erwähnten Schulkonten, alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2017 korrekt berücksichtigt und in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen waren.

Die zum Abschlussstichtag gebuchten Kassen- und Scheckbestände wurden für das HH-Jahr 2017 nicht geprüft.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 2.142 TEUR (VJ 3.178 TEUR) kann die HL nicht im direkten Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nicht disponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände, statt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind.

Bei den Zeichnungsberechtigten für Konten der HL hat die stichprobenartige Prüfung ergeben, dass in einem Fall eine Person berechtigt war, für die seit längerem die Zeichnungsberechtigung hätte aufgehoben sein müssen. Das RPA empfiehlt daher weiterhin, mindestens jährlich sämtliche für Konten der HL als Zeichnungsberechtigte bei den Kreditinstituten hinterlegte Namen von Mitarbeitenden auf deren Berechtigung zu überprüfen oder den Prozess der Aktualisierung von Zeichnungsberechtigten Risiko minimierend abzusichern und die zeitnahe Information an die Kreditinstitute sicher zu stellen.

3.3.2 Vollständigkeit

In den liquiden Mitteln 2017 wurden Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten nicht berücksichtigt. Die entsprechende Anhangsangabe 2017 war somit bezüglich der Handvorschüsse nicht korrekt.

3.3.3 Anhangsangaben

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang ergänzende Informationen gegeben.

Hinsichtlich des Kontos der Schuldnerberatung wurde im Anhang 2017 darauf verwiesen, dass die HL nicht wirtschaftliche Eigentümerin ist und dementsprechend keine liquiden Mittel bilanziert werden dürfen. Hierzu gab es zwischenzeitlich im Jahr 2018 vom Bereich Recht eine Einschätzung, wonach die HL als wirtschaftliche Eigentümerin der bei der Schuldnerberatungsstelle verwalteten Gelder zu sehen ist. Folglich sind die Mittel bei der HL auszuweisen.

3.3.4 Angaben im Lagebericht

Die Aussage zum Anfangsbestand der liquiden Mittel per 01.01.2017 in Höhe von 33.063 TEUR war unzutreffend und ohne weitere Erläuterung nicht nachvollziehbar. In der Bilanz 2017 und auch in der tabellarischen Übersicht im Lagebericht 2017 wurden liquide Mittel mit einem Vorjahreswert bzw. Anfangsbestand in Höhe von 30.223 TEUR und damit 2.840 TEUR weniger ausgewiesen. Unklar ist, ob hierbei versehentlich der Wert aus dem VJ unverändert übernommen wurde. Mittels einer Qualitätskontrolle sollten derartige Fehler vor Veröffentlichung des JA behoben werden.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Schlussbilanz der HL zum 31.12.2017 wies bei der Position des ARAP 12,6 Mio. EUR aus (VJ 12,3 Mio. EUR). Diese gliederten sich in die klassischen ARAP (410 TEUR, VJ 263 TEUR) und die ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen (12,2 Mio. EUR, VJ 12,0 Mio. EUR).

3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar.

Der Anstieg gegenüber dem VJ um 147 TEUR auf 410 TEUR betraf u. a. Vorauszahlungen für Softwarenutzungen (291 TEUR, VJ 225 TEUR) sowie die Bilanzierung der Geschäftsbesorgung durch die Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (57 TEUR, VJ 16 TEUR). Die abgegrenzten Zahlungen für Softwarenutzungen wurden in Stichproben mit den zugrunde liegenden Rechnungen sowie zu den Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Wertgrenze

Im Anhang 2017 wurde erläutert, dass seit der EB nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrundschreiben 2017 des Bereiches Haushalt und Steuerung kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre, ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht keine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss.

Das RPA bemängelt daher erneut die Wertgrenze in Höhe von 5 TEUR, unterhalb derer die Verwaltung auf die ordnungsgemäße Abgrenzung verzichtete. Die klassischen ARAP sind

aus Sicht des RPA dementsprechend unvollständig bilanziert. Darüber hinaus wurde die Wertgrenze grundsätzlich nicht einheitlich von allen Bereichen berücksichtigt, sodass nachweislich auch Abgrenzungen unterhalb von 5 TEUR vorgenommen wurden.

Leistungen nach dem SGB II

Mit Buchungsdatum im Dezember 2017 wurden 5,1 Mio. EUR im Voraus für den Januar 2018 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II ausgezahlt. Die 5,1 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 5,1 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Leistungen nach dem SGB XII

Für den Januar 2018 wurden 10,0 Mio. EUR (VJ 9,6 Mio. EUR) für soziale Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen bereits im Dezember 2017 ausgezahlt. Die Sozialleistungen werden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2018 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2017 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2017 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 10,0 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Beamtenbezüge

Die Beamtenbezüge wurden jeweils am Monatsende im Voraus bezahlt. So wurden 3,0 Mio. EUR für Januar 2018 bereits im Dezember 2017 ausgezahlt. Der Ausweis eines ARAP ist nicht erfolgt. Auch hier wurde die erforderliche Rechnungsabgrenzung als Vermögen der HL bilanziert. Der Ausweis der 3,0 Mio. EUR wird dabei nicht korrekt unter den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang auch die falsche Darstellung im Anhang 2017. Die Erläuterung, dass auf die Abgrenzung verzichtet wurde bzw. eine Abgrenzung nicht erforderlich war, da die Buchung der Aufwendungen im richtigen Jahr erfolgte, war nachweislich nicht korrekt. Zutreffend ist, dass die Aufwendungen im Jahr 2018 ausgewiesen werden. Unrichtig ist, dass in der Bilanz 2017 kein ARAP ausgewiesen wurde. Auf den bilanziellen Ausweis als ARAP kann nicht verzichtet werden, da kein Wahlrecht gegeben ist.

Versorgungsbezüge

Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger aus. Im Dezember 2017 wurde für die Versorgungsbezüge des Januars 2018 ein monatlicher Abschlag für die eigentlichen Versorgungsbezüge sowie das Dienstleistungsentgelt von der HL an die VAK gezahlt (1,8 Mio. EUR). Die gewählte buchungstechnische

Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2017 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 1,8 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 19,9 Mio. EUR zu niedrig im JA 2017 ausgewiesen. In den VJ hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass der korrekte Ausweis der Sozialleistungen und der Beamtenbezüge als ARAP ab dem JA 2017 erfolgen wird. Dies ist nicht umgesetzt worden. Der korrekte Ausweis wird voraussichtlich ab dem JA 2018 vorgenommen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen

Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen.

Die HL bilanzierte zum 31.12.2017 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen in Höhe von 12,2 Mio. EUR (VJ 12,0 Mio. EUR). Diese waren somit gegenüber dem VJ geringfügig um 0,2 Mio. EUR gestiegen.

Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 15: ARAP

ARAP	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuweisungen Bund	43	41	-2	-4,7
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	5.150	3.724	-1.426	-27,7
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	287	1.588	1.301	>100,0
Zuschüsse an private Unternehmen	629	607	-22	-3,5
Zuschüsse an übrige Bereiche	5.550	5.500	-50	-0,9
Zuschüsse an fremde Einrichtungen	379	781	402	>100,0
Summe	**12.038**	**12.241**	**203**	**1,7**

Im Jahr 2017 wurden ARAP für geleistete Zuschüsse und Zuweisungen in Höhe von 2.518 TEUR gebildet, 1.083 TEUR aufgelöst sowie 76 TEUR (Buchwert) in das Anlagevermögen umgebucht. Im HH-Jahr 2017 gab es zudem Abgänge in Höhe von 1.157 TEUR. Die be-

tragsmäßigen Angaben im Anhang 2017 für die Zugänge in Höhe von 2.660 TEUR bzw. die Abgänge / Auflösung in Höhe von 2.458 TEUR waren insofern nicht nachvollziehbar. Die Auflösungen der ARAP 2017 wurden in Summe zur Ergebnisrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Der Rückgang der ARAP für Zuschüsse an verbundene Unternehmen in Höhe von 1.426 TEUR (Restbuchwert) resultierte aus Zugängen in Höhe von 96 TEUR (AHK), Abgängen von 1.142 TEUR (AHK) sowie Auflösungen in Höhe von 380 TEUR. Die Zugänge betrafen mit 76 TEUR vorrangig eine Auszahlung an die EBL für die Errichtung einer WC-Anlage an der Rehderbrücke. Die Prüfung ergab, dass die EBL wirtschaftliche Eigentümerin der Anlage ist und der ARAP bei der HL korrekt bilanziert wurde. Die Abgänge entfielen insbesondere auf einen Investitionszuschuss für die Stadtverkehr GmbH im Zusammenhang mit der Sanierung und Erneuerung des Wagenfähranlegers der Priwallfähre (613 TEUR). Von dem bewilligten Zuschuss in Höhe von 5,0 Mio. EUR wurden 3.750 TEUR abgerufen und laut dem Verwendungsnachweis aus dem Jahr 2017 Mittel in Höhe von 3.137 TEUR benötigt, sodass sich, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, für die HL eine Erstattung in Höhe von 613 TEUR ergab. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Weitere Abgänge waren auf Zuschüsse zurückzuführen, die an die Stadtverkehr Lübeck GmbH für das Projekt zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme (440 TEUR) bzw. für neue Bordrechner (80 TEUR) geleistet worden waren. Für beide Projekte hatte die HL selbst Fördermittel des Landes erhalten und entsprechende Sonderposten bilanziert, vgl. Punkt 3.6.2. Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019 erfolgen wird. Diesbezüglich ist nicht nachvollziehbar, weshalb stattdessen in 2017 die ARAP in Abgang gebracht wurden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen in Höhe von 1.301 TEUR (Restbuchwert) resultierte aus Zugängen in Höhe von 1.464 TEUR (AHK), Umbuchungen von -118 TEUR (Restbuchwert) sowie Auflösungen in Höhe von 45 TEUR. Die wesentlichen Zugänge 2017 betrafen die St. Lorenzbrücke (1,2 Mio. EUR) und die Brücke Roter Löwe (175 TEUR). Jeweils auf der Grundlage einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung aus dem Jahr 2006 hatte die HL in 2017 Ablösebeträge für anteilige Baukosten, Erhaltungsmehrkosten und Vorteilsausgleich zu leisten. Gemäß den vorgelegten Rechnungen 2017 handelte es sich in diesem Zusammenhang bei den 1,2 Mio. EUR für die Brücke St. Lorenz bereits um die zweite Abschlagszahlung sowie bei den 175 TEUR für die Brücke Roter Löwe bereites um die dritte Abschlagszahlung. Die Prüfung ergab, dass die ersten Abschlagszahlungen bereits im Jahr 2008 (4,2 Mio. EUR St. Lorenz, 481 TEUR Roter Löwe) erfolgten. Laut dem BWL-Konzept waren die Zuwendungen der Jahre 2000-2010 für die EB zu erfassen. Die in 2008 in Rechnung gestellten Abschläge hätten in der EB als ARAP für geleistete Zuschüsse erfasst (3,8 Mio. EUR St. Lorenz, 395 TEUR Roter Löwe) und ab dem Auszahlungsdatum mit 10 % aufgelöst werden müssen. Folglich wird der ARAP für Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen per 31.12.2017 um 388 TEUR bzgl. der Brücke St. Lorenz bzw. um 10 TEUR bzgl. der Brücke Roter Löwe zu niedrig ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung 2017 fehlt ergebniswirksamer Aufwand aus der Auflösung der im Jahr 2008 geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 472 TEUR.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an fremde Einrichtungen von 402 TEUR beruhte auf Zugängen von 429 TEUR sowie Auflösungen in Höhe von 27 TEUR. Die Zugänge betrafen gezahlte Eigenanteile der HL für die Kanalbrücke Oberbüssau. Entsprechende Auszahlungen waren in der Finanzrechnung 2017 jedoch nur in Höhe von 390 TEUR ersichtlich. Folglich ist der ARAP 2017 um 39 TEUR zu hoch ausgewiesen. Zu den korrespondierenden Sonderposten aus Landeszuweisungen vgl. Punkt 3.6.2. Eine detaillierte Prüfung wird in den Folgejahren erfolgen.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der HL gliederte sich zum 31.12.2017 wie folgt:

Tabelle 16: Gliederung des Eigenkapitals

Eigenkapital	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Allgemeine Rücklage	243.850	243.850	0	0,0
Sonderrücklage	24.976	25.924	948	3,8
Ergebnisrücklage	0	0	0	0,0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-336.422	-305.096	31.326	9,3
Jahresüberschuss	31.326	83.655	52.329	>100,0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	36.270	0	-36.270	-100,0
Eigenkapital gesamt	**0**	**48.333**	**48.333**	**100,0**

3.5.1 Allgemeine Rücklage

Seit der EB 2010 bis einschließlich zum JA 2012 sowie in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgten keine Wertänderungen der allgemeinen Rücklage. Gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren Wertänderungen aus einer Berichtigung der EB ursprünglich bis einschließlich zum JA 2014 ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen.

3.5.2 Sonderrücklage

Die Sonderrücklage setzte sich aus nicht aufzulösenden Zuschüssen für Kunstgegenstände (25.824 TEUR, VJ 24.876 TEUR), Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen (81 TEUR, VJ 81 TEUR) und Mitteln, die anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch Bauherrinnen oder Bauherren geleistet worden sind (19 TEUR, VJ 19 TEUR), zusammen.

Der Anstieg der Sonderrücklagen für Zuschüssen für Kunstgegenstände ist, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, auf eine Spende zurückzuführen. Das RPA beanstandet, dass in der Umgliederung im VJ auch Sonderposten enthielten, für die Auflösungen erfasst waren. Dies stand im Gegensatz zu dem Hinweis im Anhang des VJ, dass sich das Innenministerium bei seiner Festlegung auf nicht abzuschreibende Kunstgegenstände bzw. korrespondierende nicht aufzulösende Sonderposten bezieht. Eine Erläuterung im Anhang zu der vorgenommenen Auflösung findet sich hierzu nicht.

Das RPA verweist darauf, dass gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik die Mittel in die allgemeine Rücklage umzubuchen sind, wenn sie zweckentsprechend verwendet wurden. Es handelte sich bei den Zuweisungen zum einen um 53 TEUR aus der Zuweisung für das Grundstück des Günter Grass-Hauses, die in 2010 als EB-Korrektur eingebucht wurde und zum anderen um 28 TEUR Sonderbedarfszuweisungen für das Sturmtief Daisy, die ebenfalls bereits in 2010 vereinnahmt wurden. Für beide Rücklagen wurden im HH-Jahr 2017 keine Buchungen vorgenommen. Die Umgliederungen sind nachzuholen.

3.5.3 Ergebnisrücklage

Im Anhang 2017 wurde korrekt erläutert, dass die Ergebnisrücklage dazu dient, Fehlbeträge auszugleichen und grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden soll. Ebenfalls wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrages 2010 die Ergebnisrücklage bereits zum 31.12.2010 vollständig verbraucht war. Dementsprechend wurde die Ergebnisrücklage zum 31.12.2017 wie in den VJ in Summe mit 0 EUR korrekt ausgewiesen.

3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Im HH-Jahr 2017 hat sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 336,4 Mio. EUR um 31,3 Mio. EUR auf 305,1 Mio. EUR verringert. Der Rückgang betraf die Ergebnisverwendung 2016.

Der Jahresüberschuss 2016 betrug 31,3 Mio. EUR und wurde gemäß § 26 Abs. 2 und Abs. 4 GemHVO-Doppik für den Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrags verwendet und in das HH-Jahr 2017 vorgetragen. Der dafür notwendige Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO wird voraussichtlich erst im Jahr 2020 vorliegen und wurde daher im Rahmen der Erstellung des JA 2017, wie im Anhang 2017 zutreffend erläutert, unterstellt.

Wie im Prüfungsbericht 2016 dargelegt, war das Jahresergebnis 2016 in Höhe von 31,3 Mio. EUR der Höhe nach nicht korrekt, u. a. wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten, für die im HH-Jahr empfangenen Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorlagen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt waren, zu hoch gebildet. Dadurch kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2017 (305,1 Mio. EUR) der Höhe nach nicht korrekt sein.

Die Anhangsangabe 2017, dass für den JA 2017 die Vorträge der Jahresfehlbeträge 2013 bis 2016 unterstellt wurden, war plausibel. Die Bürgerschaft hatte den JA 2012 inklusive des Vortrages des Fehlbetrages in das Folgejahr auf ihrer Sitzung im März 2018 beschlossen.

3.5.5 Jahresüberschuss

Als Jahresüberschuss 2017 wurde in der Bilanz der Saldo der Ergebnisrechnung des HH-Jahres 2017 ausgewiesen. Der Wert von 83,6 Mio. EUR ist aus der Ergebnisrechnung 2017 betragsmäßig richtig in die Bilanz 2017 übernommen worden.

Aus Sicht des RPA wurde der Jahresüberschuss 2017 nicht korrekt abgebildet. Dies ergibt sich u. a. aus der zu hoch gebildeten Zuführung zu Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr 2017 empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (vgl. Punkt 3.7.6).

3.5.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Dieser sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite ausgewiesene Bilanzposten zeigte in den VJ das insgesamt negative Eigenkapital und damit die bilanzielle Überschuldung der HL auf.

Wie im Anhang korrekt erläutert, wurde der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag im HH-Jahr 2017 von -36,3 Mio. EUR durch den Jahresüberschuss 2017 (83,6 Mio. EUR) ausgeglichen.

3.6 Sonderposten

Die bilanzierten Sonderposten von 221,2 Mio. EUR (VJ 209,8 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 17: Sonderposten

Sonderposten	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufzulösende Zuschüsse	92.469	92.457	-12	0,0
Aufzulösende Zuweisungen	97.615	107.794	10.179	10,4
Aufzulösende Beiträge	15.591	16.548	957	6,1
Treuhandvermögen	1.710	1.679	-31	-1,8
Sonstige Sonderposten	2.463	2.712	249	10,1
Summe	**209.848**	**221.190**	**11.342**	**5,4**

Für die Prüfung der Sonderposten, denen im Anlagevermögen auch Anlagen bzw. AiB gegenüberstehen, liegen aus der Finanzsoftware generierte Sonderpostenspiegel vor, die vergleichbar mit dem Anlagenspiegel des Anlagevermögens sind und Hinweise auf Zugänge, Abgänge und Auflösungen des HH-Jahres geben.

3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (84,6 Mio. EUR, VJ 87,2 Mio. EUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (7,4 Mio. EUR, 5,0 Mio. EUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (25 TEUR, VJ 628 TEUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (41,3 Mio. EUR), Straßen (14,2 Mio. EUR) und Brücken (20,2 Mio. EUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen (7,4 Mio. EUR) entfielen insbesondere auf AiB (2,4 Mio. EUR), Straßen (2,2 Mio. EUR) und Gebäude (1,8 Mio. EUR).

Für die Zugänge und Umbuchungen ausgewählter AiB und Anlagen wurde eine Abstimmung zwischen den Angaben im Anlagenspiegel bzw. Anlagennachweis 2017 und dem jeweiligen Sonderposten vorgenommen.

Dabei wurde bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen die im Jahr 2015 festgestellte Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR für eine Straße weiterverfolgt. Der dem Zuschuss zu Grunde liegende Erschließungsvertrag stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung der 600 TEUR erfolgte im HH-Jahr 2016. Für die betroffene Anlage wurde im JA 2016 eine erste EB-Korrektur im Anlagevermögen und im Sonderposten durchgeführt. Im Jahr 2017 wurde dieser Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen erneut korrigiert. Die Mittel werden nun keiner Anlage zugeordnet und werden als Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wurden für die Straße nunmehr Restbuchwerte im Anlagevermögen in Höhe von 1.569 TEUR sowie Sonderposten für Zuschüsse des Landes in Höhe von insgesamt 1.080 TEUR ausgewiesen. Die entsprechenden Nachfragen des RPA zu dem Sachverhalt wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet. Die Prüfung des Sachverhaltes konnte damit wiederholt nicht beendet werden und wird für die folgenden JA fortgeführt.

Ein Zugang zu den Sonderposten für die aufzulösenden Zuschüsse von übrigen Bereichen betraf die Sachspende eines Gemäldes (80 TEUR). Die Nachfragen des RPA, weshalb für diesen Kunstgegenstand keine Sonderrücklage bilanziert wird, wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet und werden daher im JA 2018 weiterverfolgt.

Die Einzahlungen für die Zugänge bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

Für die Sonderposten auf aufzulösende Zuschüsse wurden die wesentlichen Zugänge im Anhang 2017 korrekt wiedergegeben. Das RPA beanstandet, dass die Umgliederung bei den Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (600 TEUR) und deren Hintergründe nicht dargestellt wurden.

3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen im Wesentlichen Zuweisungen des Landes (88,6 Mio. EUR) und Zuweisungen des Bundes (17,9 Mio. EUR).

Die Landeszuweisungen entfielen auf AiB (14,9 Mio. EUR), Brücken (14,1 Mio. EUR), Bauten des Infrastrukturvermögens und Gleisanlagen (15,5 Mio. EUR), Gebäude (9,8 Mio. EUR), Straßen (15,6 Mio. EUR) sowie Zuschüsse, denen zum Bilanzstichtag keine Anlagen zugeordnet waren (3,5 Mio. EUR). Die Zuweisungen des Bundes wurden vereinnahmt für Gebäude (13,0 Mio. EUR), AiB (3,1 Mio. EUR) sowie Gleisanlagen (1,0 Mio. EUR).

Die im Sonderpostenspiegel 2017 dargestellten Zugänge zu den Zuweisungen des Landes in Höhe von 11,6 Mio. EUR beinhalteten vorrangig Zuweisungen für AiB (4,3 Mio. EUR), und Gleisanlagen (5,3 Mio. EUR). Die Zugänge der AiB 2017 umfassten insbesondere noch nicht abgeschlossene Sanierungen von Brücken (u. a. Possehlbrücke 1,2 Mio. EUR), Baumaßnahmen des Projektes Priwall (0,6 Mio. EUR), Zuweisungen für die Baumaßnahmen der MuK (2,0 Mio. EUR) sowie Zuweisungen aus Städtebaufördermitteln für die Soziale Stadt Moisling (0,5 Mio. EUR). Die Zugänge bei den Gleisanlagen waren auf Maßnahmen zur Elektrifizierung der Hafenbahn West und Hafenbahn Skandinavienkai zurückzuführen. Die Prüfung ergab hierbei, dass mit der Auflösung der Sonderposten für die Gleisanlagen bereits vor Einzahlung der Zuweisungen begonnen wurde. Dies entspräche einer unzulässigen Auflösung für die beiden Gleisanlagen von zusammen 52 TEUR. Die diesbezüglichen Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden.

Die für eine Belegprüfung angeforderten Zuweisungsbescheide für die Zugänge zu den Zuweisungen des Landes 2017 konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, betrafen in Höhe von 2,0 Mio. EUR bewilligte Landesmittel für die städtische Kostenbeteiligung an Baumaßnahmen bei zwei Bahnübergängen. Die Mittel wurden im 4. Quartal 2017 von der HL beim Land S-H abgefordert, da die korrespondierenden Auszahlungen für die Kostenbeteiligungen erwartet wurden. Zu Beginn des HH-Jahres 2018 wurde diese Einschätzung revidiert und die Mittel vorübergehend an das Land S-H zurückgezahlt. Diese Informationen hätten nach Ansicht des RPA im JA 2017 Berücksichtigung finden müssen. Statt eines Sonderpostens wäre eine Verbindlichkeit auszuweisen gewesen. Das RPA beanstandet zudem, dass zu dem Sachverhalt keine Erläuterungen im Anhang 2017 gemacht wurden.

Die Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, beinhalten in Höhe von 690 TEUR erhaltene Zuweisungen des Landes für die städtische Kostenbeteiligung an den Baumaßnahmen der Kanalbrücke Oberbüssau. Auszahlungen für diese Kostenbeteiligung der HL werden bereits als ARAP bilanziert, vgl. Punkt 3.4.2. Zum Bilanzstichtag 2017 werden somit für die Brücke ARAP in Höhe von 429 TEUR (AHK) sowie Sonderposten für Landeszuweisungen ohne Anlagen in Höhe von 690 TEUR (AHK) und Sonderposten für Landeszuweisungen 153 TEUR (AHK) mit zugeordneten Anlagen ausgewiesen. Die zugrunde liegenden Einzahlungen waren in der Finanzrechnung 2017 ersichtlich. Die Prüfung ergab, dass Auszahlungen in Höhe von 39 TEUR nicht im HH-Jahr 2017 erfolgten. Der ARAP wurde demnach zu hoch ausgewiesen. Nach Ansicht des RPA sollte die Bilanzierung derartiger Sondersachverhalte im Anhang erläutert werden. Die Prüfung des Sachverhaltes und der zugrunde liegenden Zuweisungsbescheide wird im Folgejahr fortgeführt.

Die Prüfung der Zugänge für Zuweisungen des Landes zur Städtebauförderung für das Projekt Soziale Stadt Moisling führte zu der Feststellung, dass zum Bilanzstichtag 2017 der Sonderposten für die Zuweisungen des Bundes und des Landes von insgesamt 1,0 Mio. EUR die AHK im Anlagevermögen (97 TEUR) übersteigt. Zu Beginn des Folgejahres 2018 wurden Zuweisungen des Bundes und des Landes in Höhe von zusammen 0,9 Mio. EUR an den Sanierungsträger weitergeleitet. Das RPA beanstandet, dass die entsprechende Umgliederung von den Sonderposten zu den Verbindlichkeiten erst im HH-Jahr 2018 mit der konkreten Auszahlung der Mittel erfolgte. Zum Bilanzstichtag 2017 wird dadurch der Sonderposten für die Zuweisungen zum Projekt Soziale Stadt Moisling zu hoch ausgewiesen.

Die Einzahlungen für Sonderposten aus Landeszuweisungen wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Für die Sonderposten, denen bislang keine Anlagen zugeordnet wurden, wurde festgestellt, dass unzulässigerweise Sonderposten bilanziert waren, obwohl es keine entsprechenden Einzahlungen im HH-Jahr 2017 gab (Feuerschutzsteuer 469 TEUR). Dies entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Abgänge bei den Sonderposten für Zuweisungen des Landes betrafen das Projekt zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme (505 TEUR) sowie neue Bordrechner (80 TEUR). Parallel zu den Sonderposten wurden bislang ebenfalls ARAP bilanziert, vgl. Punkt 3.4.1. Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019 erfolgen wird. Insofern ist nicht erklärlich, weshalb stattdessen in 2017 die Sonderposten abgegangen sind. Die Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Bei den Zuweisungen des Bundes wurden für das Jahr 2017 durch den Sonderpostenspiegel Zugänge in Höhe von 1,8 Mio. EUR gezeigt, die, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, vorrangig auf Baumaßnahmen am Drehbrückenplatz (0,4 Mio. EUR), die Städtebauförderung für die Soziale Stadt Moisling (0,3 Mio. EUR), Grundstück und Gebäude in der Mengstraße (0,3 Mio. EUR) sowie die Erneuerung von Gleisanlagen (0,2 Mio. EUR) zurückzuführen waren.

Die für eine Belegprüfung angeforderten Zuweisungsbescheide für die Zugänge zu den Zuweisungen des Bundes 2017 konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Einzahlungen der Bundeszuweisungen wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es wurde festgestellt, dass unzulässigerweise Sonderposten bilanziert waren, obwohl es keine entsprechenden Einzahlungen im HH-Jahr 2017 gab (Gleiserneuerung 237 TEUR). Dies entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Ergebnisrechnung 2017 ergab keine Auffälligkeiten.

3.6.3 Aufzulösende Beiträge

Die Sonderposten für die aufzulösenden Beiträge betrafen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 laut Anhang 2017 insbesondere erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge. Die Sonderposten entfielen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 vor allem auf Straßen (14,6 Mio. EUR) und Festwerte für Beleuchtung (1,3 Mio. EUR).

Im Jahr 2017 wurden Zugänge in Höhe von 1,9 Mio. EUR erfasst, die im Wesentlichen die Straßen (1,7 Mio. EUR) betrafen. Die Einzahlung der Beiträge wurde in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die für eine Belegprüfung angeforderten Vorauszahlungsbescheide und Veranlagungsbescheide konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für aufzulösende Beiträge zur Ergebnisrechnung 2017 ergab keine Auffälligkeiten.

3.6.4 Treuhandvermögen

Die Sonderposten für Treuhandvermögen umfassten zum Bilanzstichtag laut Erläuterung im Anhang 2017 vier Nachlässe, die von der HL verwaltet werden.

Der wesentliche Sonderposten (1,4 Mio. EUR) betraf eine Erbschaft aus dem Jahr 2010. Wie im Anhang 2017 unter den Ausführungen zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens korrekt dargestellt, betraf die Erbschaft Wertpapiere und liquide Mittel, die zweckgebunden für kulturelle Zwecke eingesetzt werden sollen. Korrekt und transparent wird erwähnt, dass die Erbschaft innerhalb einer 10-Jahres-Frist zu verwenden ist und die verbliebenen Mittel nach Ablauf dieser Frist an die Nacherbin fallen. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang, dass keine Informationen zu der bisherigen Verwendung der Erbschaft vermittelt wurden. Im HH-Jahr 2017 wurden keine Mittel verwendet.

Die Angabe im Anhang 2017, dass das Erbe am 22.10.2010 angetreten wurde, ist nicht korrekt. Der Erbfall war bereits am 09.07.2010 eingetreten und die Erbschaft wurde per Eilentscheidung des Bürgermeisters am 15.09.2010 angenommen.

Seit Antritt der Erbschaft wurden grundsätzlich nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erbschaft stehen, in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Stattdessen wurden lediglich vereinzelte Aufwendungen ergebniswirksam verbucht. Der wesentliche Teil wurde lediglich saldiert bilanziell gebucht. Nach Ansicht des RPA steht diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit dem Vollständigkeitsgebot des § 40 Abs. 1 GemHVO sowie dem Saldierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO.

Die aus der Erbschaft in Summe von 2,0 Mio. EUR im Jahr 2010 zugegangenen Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit einer Höhe von insgesamt 1,4 Mio. EUR im Umlaufvermögen der HL bilanziert. Anhaltspunkte, dass die Wertpapiere unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips für die Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht korrekt bewertet waren, haben sich durch die Prüfung nicht ergeben.

Die sonstigen Sonderposten für die Treuhandvermögen entsprachen ihrer Höhe nach den unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens und den liquiden Mitteln ausgewiesenen Vermögenspositionen.

Die angeforderten Belege konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

3.6.5 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit 2,7 Mio. EUR (VJ 2,5 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Sonderposten betrafen BuT-Mittel, die vom Bereich Soziale Sicherung verwaltet werden. Der Sonderposten erhöhte sich um 249 TEUR, da die Mittel für das HH-Jahr 2017 nicht in voller Höhe verbraucht wurden. Der entsprechende Verwendungsnachweis 2017 wurde im Jahr 2018 durch das RPA ohne Beanstandungen geprüft.

Der Sonderposten für die BuT-Mittel des Bereiches Soziale Sicherung (2,7 Mio. EUR) setzt sich zum 31.12.2017 nunmehr aus Mitteln der Jahre 2011 (491 TEUR), 2012 (1.454 TEUR), 2015 (163 TEUR) und 2017 (249 TEUR) zusammen. Weitere 354 TEUR wurden im HH-Jahr 2015 dem Sonderposten ergebniswirksam zugeführt. Sowohl der Hintergrund dieser Buchung als auch die Höhe des Betrages aus 2011 (491 TEUR) waren für das RPA nicht nachvollziehbar und werden daher in der Prüfung des JA 2018 weiterverfolgt.

3.7 Rückstellungen

Die Rückstellungen betrugen zum Bilanzstichtag 2017 insgesamt 472,2 Mio. EUR (VJ 468,3 Mio. EUR).

Ein Gesamtrückstellungsspiegel, aus dem die einzelnen Beträge der Zuführung, der Auflösung sowie des Verbrauchs der jeweiligen Rückstellung ersichtlich sind, lag zur Prüfung nicht vor. Für einzelne Rückstellungen existierten entsprechende Spiegel, jedoch nicht für u. a. die Pensionsrückstellungen oder die Altersteilzeitrückstellungen.

Im Anhang 2017 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen.

§ 24 GemHVO-Doppik regelt die zu bildenden Rückstellungen. Im JA 2017 der HL wurden demgemäß die folgenden Pflichtrückstellungen sowie gemäß dem Wahlrecht nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik, sonstige Rückstellungen gebildet:

Tabelle 18: Rückstellungen 2017

Bezeichnung	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	451.466	456.616	5.150	1,1
Altersteilzeitrückstellungen	4.290	3.677	-613	-14,3
Altlastenrückstellungen	1.960	1.892	-68	-3,5
Steuerrückstellungen	0	41	41	100,0
Verfahrensrückstellungen	903	161	-742	-82,2
Rückstellung, fehlende Rechnung	4.279	4.388	109	2,5
Sonstige Rückstellungen	5.439	5.439	0	0,0
Summe	**468.337**	**472.214**	**3.877**	**0,8**

Die in der Aufzählung des § 24 GemHVO-Doppik genannten Rückstellungsarten, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, sind in der Bilanz nachrichtlich mit 0 EUR dargestellt. Diese Rückstellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

3.7.1 Wertgrenze

Im BWL-Konzept der HL ist für die Bildung einzelner Rückstellungsarten eine Wertgrenze von 5 TEUR vorgesehen, ab der Rückstellungen zu buchen sind. Eine Wertgrenze zur Vereinfachung ist hingegen in der GemHVO-Doppik nicht enthalten. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen Rückstellungen unterhalb der Wertgrenze gebildet worden sind. Diese Handhabung führte einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von Rückstellungen im JA 2017. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Anwendung der Wertgrenze entsprechend dem BWL-Konzept die Pflichtrückstellungen nicht vollständig gebildet worden sind.

3.7.2 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von 456,6 Mio. EUR (VJ 451,5 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 2017 aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 19: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	387.894	390.543	2.649	0,7
Beihilferückstellungen	52.676	53.739	1.063	2,0
Versorgungsrücklage	10.896	12.334	1.438	13,2
Summe	**451.466**	**456.616**	**5.150**	**1,1**

Die Pensions- und Beihilferückstellungen inklusive der Versorgungsrücklage wurden unter dem richtigen Bilanzposten ausgewiesen und hatten sich im Vergleich zum VJ insgesamt um 5,1 Mio. EUR (1,1 %) erhöht. Die Erhöhung resultierte entsprechend des zugrunde liegenden Gutachtens der Versorgungsausgleichskasse (VAK) aus den veränderten Parametern der Berechnung der Pensionsrückstellungen, u. a. Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, Endgehalt sowie Eintrittsalter in den Ruhestand. Detaillierte Angaben darüber, wie stark sich die einzelnen Parameter im Jahresvergleich verändert haben, gingen aus dem VAK-Gutachten nicht hervor und waren auch dem Bereich Personal- und Organisationsservice (POS) nicht bekannt. Die Berechnungen der VAK erfolgen unter Verwendung der (c) Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Die von der VAK berechneten Pensionsrückstellungen in Höhe von 390,5 Mio. EUR wurden in entsprechender Höhe korrekt im HH-Jahr 2017 gebucht. Die Rückstellungen betrafen in Höhe von 189,0 Mio. EUR die Barwerte für die aktiven Beamt:innen und in Höhe von 201,5 Mio. EUR die Barwerte für die Versorgungsempfänger:innen, Witwen und Waisen.

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte ausschließlich auf Grundlage des VAK-Gutachtens, für deren Berechnung bzw. Erstellung der Bereich POS die relevanten Mitarbeiter:innendaten der VAK zur Verfügung stellte. Die übergebenen Mitarbeiter:innendaten stimmten hinsichtlich der aufgelisteten Anzahl sowohl der Verwaltungsbeamt:innen als auch der Feuerwehrbeamt:innen mit denen in der Abrechnung der VAK überein. In Stichproben wurden neben der Anzahl der Berechtigten die aufgelisteten Namen der Mitarbeiter:innen abgestimmt. Es ergaben sich keine Abweichungen.

Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen für die einzelnen Beamten waren nicht Prüfungsgegenstand. Das versicherungsmathematische Gutachten der VAK berücksichtigt diverse Parameter und Annahmen über die künftige Entwicklung der Pensionsverpflichtungen, u. a. Rechnungszins, Rententrends, Gehaltstrends und Biometrie. Entscheidend für die Richtigkeit der Rückstellungsberechnung ist die korrekte und vollständige Meldung der zugrunde liegenden Daten durch den POS an die VAK.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren ohne weiteres nicht prüffähig. Ein nach GemHVO-Doppik nicht pflichtiger Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen würde die Transparenz und Prüffähigkeit verbessern. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellten lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom POS gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen monatlich durch als Abschlag Versorgungsbezüge bezeichnete Buchungen in gleichbleibender Höhe von 1,7 Mio. EUR reduziert bzw. verbraucht.

Es ergaben sich im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag 31.12.2017 und der Erstellung des JA 2017 keine werterhellenden Erkenntnisse, die in der Rückstellungsbildung hätten berücksichtigt werden müssen.

Im Anhang 2017 wurde die Entwicklung zur Bildung der Pensionsrückstellungen ausreichend beschrieben. Die Einschätzung, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und es damit zu einer insgesamt zu niedrigen Rückstellungsbildung gekommen ist, war für das RPA nachvollziehbar. Auch im Lagebericht 2017 wurde auf das Risiko der zu geringen Rückstellungsbildung durch die landesrechtlich zwingende Abzinsung um 5 % ausführlich eingegangen. Das RPA bemängelt jedoch, dass das zur Verdeutlichung gewählte Rechenbeispiel nicht auf den Ist-Werten des HH-Jahres 2017 basierte. Die Berücksichtigung veralteter Werte aus dem Jahr 2010 und der Hinweis, dass sich die zum Zeitpunkt der JA-Erstellung ergebenden Abweichungen noch gravierender darstellen, kann nicht als ausreichend betrachtet werden.

Eine stichprobenweise Prüfung der Auszahlungen durch verbrauchte Pensionsrückstellungen in der Finanzrechnung 2017 hatte keine Auffälligkeiten ergeben.

Die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen erfolgte der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2017 vorausgehenden drei Jahre 2014 bis 2016 entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger:innen. Der Mittelwert aus besagten drei VJ beträgt 13,76 %. In dieser Anteilshöhe wurde vom POS die Beihilferückstellung korrekt auf Grundlage der von der VAK berechneten Pensionsrückstellung in Höhe von 53,7 Mio. EUR ermittelt.

Bei der Versorgungsrücklage haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Das RPA wurde bei seiner Prüfung durch die Mitarbeiter:innen des Bereiches POS durch die schnelle und nachvollziehbare Beantwortung gestellter Fragen unterstützt. Angeforderte Unterlagen wurden dem RPA fristgerecht zur Verfügung gestellt.

3.7.3 Altersteilzeitrückstellungen

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen sind Rückstellungen zu passivieren.

Die Altersteilzeitrückstellungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 2017 auf 3,7 Mio. EUR (VJ 4,3 Mio. EUR) und wurden in der Bilanz unter der korrekten Position ausgewiesen. Sie sind seit einigen Jahren in ihrer Höhe rückläufig. Im Anhang 2017 wurde die Veränderung der Rückstellungen zutreffend mit einem Rückgang von 613 TEUR beziffert.

Unter Heranziehung der Daten der Mitarbeiter:innen in ATZ war festzustellen, dass in 2017 zwei neu abgeschlossenen ATZ-Verträgen 12 auslaufende ATZ-Verträge gegenüber standen. Hierdurch bedingt waren die Zuführungen von ATZ-Rückstellungen mit 298 TEUR (VJ 338 TEUR) wesentlich geringer als der Verbrauch mit 911 TEUR (VJ 1,3 Mio. EUR). Zum 31.12.2017 befanden sich noch 29 Mitarbeiter:innen in ATZ, davon 24 Beschäftigte im Block- und fünf Beschäftigte im Teilzeitmodell.

Die Gegebenheiten bestehender, auslaufender sowie neuer ATZ-Fälle wurden mit einem in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrag realistisch abgebildet.

Aus einer vom POS dem RPA vorgelegten „Anleitung Jahresabschlussarbeiten ATZ-Rückstellungen“ wurde deutlich, dass diverse Arbeitsschritte aus Berechnungen bestanden, die außerhalb des Buchhaltungs- sowie Personalmanagementprogramms in einem Tabellenkalkulationsprogramm durchgeführt wurden. Eine Vielzahl manueller Berechnungsschritte birgt jedoch ein hohes Fehlerrisiko.

Die Verbräuche für die sich in der Freizeitphase befindenden Mitarbeiter:innen des ATZ-Blockmodells und die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle inklusive der Fälle des Teilzeitmodells wurden nachvollziehbar dokumentiert.

Soweit die Prüfung durchführbar war, haben sich keine Korrekturerfordernisse durch die Prüfung des JA 2017 für die ATZ-Rückstellungen ergeben. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2017 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Jedoch wurden erhaltene Förderleistungen der Agentur für Arbeit für ca. 22 vor dem 01.01.2010 abgeschlossene, in 2017 noch laufende ATZ-Verträge bei der Berechnung der Rückstellungen durch den POS nicht berücksichtigt. Die Förderleistungen fließen dem Budget des FB zu, dem der jeweilige Bereich organisatorisch zugeordnet ist, für den ein:e ATZ-ler:in tätigt wird.

Aufgrund der kontinuierlich rückläufigen Fallzahl von ATZ-Verträgen durch Auslaufen der ATZ-Zeiträume reduziert sich auch die Zahl der ATZ-Förderungen und ist somit in den nächsten Jahren bezüglich ihrer monetären Bedeutung rückläufig. Ursachen für eine abnehmende Fallzahl von ATZ sind u. a. gesetzliche Änderungen bezüglich des angehobenen

Einstiegsalters, die reduzierte maximal mögliche Laufzeit von ATZ sowie die reduzierte Aufstockung.

Bezüglich der Abzinsung des Rückstellungsbetrages wurde, wie im VJ, von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, auf diese zu verzichten. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2017 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang 2017 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war ausreichend.

Im Lagebericht 2017 gab es keine Ausführungen zu den ATZ-Rückstellungen. Aufgrund der derzeit sukzessiv abnehmenden Bedeutung für die HL durch die sinkende Fallzahl waren Ausführungen aus Sicht des RPA entbehrlich.

3.7.4 Altlastenrückstellungen

Für fünf Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR gebildet (VJ 2,0 Mio. EUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das BWL-Konzept der HL sieht dementsprechend vor, dass für altlastenbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2017 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Das BWL-Konzept der HL verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet ggf. erst statt, wenn das fragliche Grundstück veräußert werden soll. Gemäß dem BWL-Konzept wurde stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen.

Die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen muss sichergestellt sein. Auskunftsgemäß sind im HH-Jahr 2017 auf städtischen Grundstücken keine neuen Altlasten identifiziert worden, für die Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung betrifft unverändert zum VJ mit 1,4 Mio. EUR die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008. Das Altlastenrisiko für dieses Grundstück wurde sowohl mit einem 50 % igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR) als auch mit der Rückstellung von 1,4 Mio. EUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite

darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Die Höhe der Rückstellung beruht auf einer Kostenschätzung zuzüglich eines Preisaufschlages. Die vorgelegte Kostenschätzung beziffert die Sanierungskosten auf 1,2 Mio. EUR brutto. Nicht erkennbar war, aus welchem Jahr die Kostenschätzung stammte bzw. inwieweit es einen zeitlichen Bezug zu den Gutachten gab. Die Abweichung zwischen der Kostenschätzung und der gebildeten Rückstellung war nach Auskunft des zuständigen Bereichs darauf zurückzuführen, dass in die Bildung der Rückstellung eine Teuerungsrate von ca. 20 % eingeflossen ist. Hintergrund dieser Anpassung war eine Überprüfung des RPA im Jahr 2012. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 bestand die Rückstellung unverändert mit 1,4 Mio. EUR fort. Einen konkreten Anfangstermin für die Umsetzung der Sanierung gibt es auskunftsgemäß bislang nicht. Erste Maßnahmen waren für das Jahr 2019 geplant. Hinzukommend liegt bisher kein Sanierungsbeschluss vor.

Für eine Altlast bezüglich des Grundstücks Geniner Ufer bilanzierte die HL zum 31.12.2017 eine Rückstellung in Höhe von 270 TEUR (VJ 324 TEUR). Auskunftsgemäß handelt es sich bei dem Grundstück nicht um Eigentum der HL. Im Jahr 1995 wurde gegen den damaligen Eigentümer eine Sanierungsanordnung verfügt. Da dieser aufgrund von Mittellosigkeit nicht herangezogen werden konnte, ist die HL zur akuten Gefahrenabwehr im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden. Nachfolgende Eigentümerwechsel und gerichtliche Auseinandersetzungen zwangen zu weiteren Kostentragungen für die Grundwassersanierung durch die HL. Das zugrunde liegende Gutachten wurde nicht eingesehen. Festgestellt wurde, dass der Rückstellungsverbrauch 2017 in unwesentlicher Höhe auch Aufwendungen des Jahres 2016 betraf. Künftig sollte daher verstärkt auf die korrekte periodengerechte Erfassung geachtet werden.

3.7.5 Verfahrensrückstellungen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wurden für anhängige Gerichtsverfahren Verfahrensrückstellungen 161 TEUR (VJ 128 TEUR) sowie in Höhe von 0 TEUR (VJ 776 TEUR) Rückstellungen für die Rückzahlung von Erbbauzinsen gebildet.

Wie im Anhang 2017 angegeben, wurden zum 31.12.2017 keine Rückstellungen für drohende Rückzahlungen aus Erbbaurechtsverträgen bilanziert. Nicht deutlich wird, weshalb die in den VJ gebildeten Rückstellungen in Höhe von 343 TEUR nicht benötigt wurden.

3.7.6 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Gemäß § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Das RPA beanstandet insofern die nicht

erklärliche Abweichung der Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erläuterung fand sich im Anhang 2017 nicht. Stattdessen wurde darauf hingewiesen, dass teilweise keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erfasst wurden, wenn die Rechnungen inzwischen vorlagen. Die Rechnungen wurden laut Anhang 2017 oftmals direkt als Verbindlichkeit gebucht. Für das RPA ergibt sich hieraus, dass nicht einheitlich bei der Bilanzierung vorgegangen wurde.

Für entsprechende Sachverhalte wurden im HH-Jahr 2017 Rückstellungen in Höhe von 4,4 Mio. EUR (VJ 4,3 Mio. EUR) gebildet.

Tabelle 20: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Bereich	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gebäudemanagement	2.909	1.502	-1.407	-48,4
Familienhilfen / Jugendamt	958	2.038	1.080	>100,0
Feuerwehr	0	407	407	100,0
BALI/JAW, Projekt Schule und Arbeit	6	0	-6	-100,0
Haushalt und Steuerung	172	163	-9	-5,2
MuK	204	225	21	10,3
Sonstige	30	53	23	76,7
Summe	**4.279**	**4.388**	**109**	**2,5**

Vom Gebäudemanagement wurden zum Bilanzstichtag 2017 Rückstellungen über 1,5 Mio. EUR (VJ 2,9 Mio. EUR) für die Unterhaltung von Hochbauten und für sonstige Bewirtschaftungskosten bilanziert. In 2017 wurden hierbei 1.374 TEUR neu gebildet sowie 128 TEUR aus dem HH-Jahr 2016 fortgeführt. Den Rückstellungen lagen Aufstellungen zugrunde, aus denen nicht hervorging, ob tatsächlich Lieferungen und Leistungen vor dem Bilanzstichtag 31.12.2017 erbracht waren. Auskunftsgemäß basieren die gebildeten Rückstellungen auf einer Auswertung aller offenen Aufträge. Die Abfragen der noch offenen Aufträge erfolgt nach Buchungsschluss in der Kasse, Ende November / Anfang Dezember des HH-Jahres. Dementsprechend sind zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Rückstellungsliste noch nicht bei allen Aufträgen die Leistungen erbracht worden. Teilweise waren Leistungen bereits abgeschlossen und es fehlten lediglich die Rechnungen. In einigen Fällen gingen die Sachbearbeiter davon aus, dass die Leistungen in den verbleibenden Tagen des HH-Jahres, nach der Abfrage für die Bildung der Rückstellung, noch erbracht werden. Dies war dann nicht immer der Fall. Nach Ansicht des RPA muss daher davon ausgegangen werden, dass die Abfrage von Aufträgen als Grundlage für die Rückstellungsbildung keinesfalls geeignet ist und dadurch ein nicht bezifferbares Risiko besteht, dass unzulässige Rückstellungen gebildet werden. Dafür spricht auch, dass die im HH-Jahr 2016 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 2,9 TEUR im HH-Jahr 2017 in Höhe von 1,5 TEUR aufgelöst und lediglich in Höhe von

1,2 TEUR verbraucht wurden. Von den im HH-Jahr 2017 neu gebildeten Rückstellungen (1,4 Mio. EUR) wurden im Folgejahr nur 797 TEUR verbraucht, jedoch keine Auflösungen gebucht. Eine detaillierte Prüfung wird im JA 2018 erfolgen.

Die Rückstellungen des Bereichs Familienhilfen / Jugendamt von 2.038 TEUR (VJ 958 TEUR) waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe bestimmt. Die Rückstellungen basierten dabei auf einer Schätzung entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen. Eine schriftliche Dokumentation zu diesen Erfahrungswerten bzw. für die Berechnung der Rückstellung existiert nicht. Auskunftsgemäß wird der Bereich zukünftig versuchen, die Kostenerstattungsfälle so konkret wie möglich zu erfassen, um dadurch die Rückstellungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Aufgrund des Zeitverzuges bei den Jahresabschlussprüfungen wird seitens des RPA die praktische Umsetzung erst zum JA 2018 erwartet. Der Anstieg der Rückstellungen im HH-Jahr 2017 um 1,0 Mio. EUR war darauf zurückzuführen, dass Rückstellungen aus dem VJ lediglich in Höhe von 409 TEUR verbraucht bzw. 31 TEUR aufgelöst, jedoch zusätzliche Rückstellungen in Höhe von 1.502 TEUR gebildet wurden.

Die Rückstellungen des Bereiches Feuerwehr betreffen im Wesentlichen die Rettungsdienstabrechnungen für das HH-Jahr 2017 bezüglich der von Dritten geleisteten Rettungsdienstleistungen (250 TEUR). Die entsprechenden Jahresendabrechnungen für das HH-Jahr 2017 lagen der HL bei der Erstellung des JA 2017 bereits vor. Folglich hätten statt Rückstellungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz 2017 ausgewiesen werden müssen.

Laut den vorgelegten Unterlagen wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung eine Rückstellung für in Klärung befindliche Niederschlagswassergebührenbescheide der Jahre 2013 bis 2017 gebildet (163 TEUR, VJ 172 TEUR). Die Bescheide lagen der HL somit vor. Diese werden jedoch mit Zeitverzögerung von der HL bearbeitet und anerkannt. Das RPA beanstandet, dass es sich folglich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Vielmehr sind Verbindlichkeiten auszuweisen.

3.7.7 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 5,4 Mio. EUR (VJ 5,4 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wie im VJ aus Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (5.169 TEUR), für Bauerneuerung (145 TEUR) sowie Übriges (125 TEUR) zusammen.

Im Anhang 2017 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese seit dem 31.12.2009 nach Handelsgesetzbuch nicht mehr zulässig sind. Sofern von Geschäftsbesorgern im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen wurden, sind diese der Vollständigkeit halber auch auf Seiten der HL gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst. Diese Erläuterungen waren für das RPA unvollständig. Für den Bilanzleser war nicht transparent,

dass zum Bilanzstichtag 31.12.2017 tatsächlich Rückstellungen in Höhe von 145 TEUR bilanziert wurden. Die Rückstellungen hätten im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten betrafen zum Bilanzstichtag 2017 identisch zum VJ die Arbeitnehmersicherung LHG (4.924 TEUR) und die Korrektur von Grunderwerbsteuer (245 TEUR).

Die Rückstellung für die Arbeitnehmersicherung der Beschäftigten der LHG und des Hafenbetriebsvereins Lübeck wurde von der Bürgerschaft beschlossen. Die Arbeitnehmersicherung hat eine Gültigkeitsdauer längstens bis zum 31.12.2024. Die Rückstellung wird aufgrund einer Einigung mittels eines außergerichtlichen Vergleichs in den Folgejahren verbraucht bzw. aufgelöst.

Der Rückstellung für die Korrektur von Grunderwerbsteuer liegt ein Einbringungsvertrag mit der LHG aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren noch aussteht.

3.8 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten gilt der Bewertungsgrundsatz gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik, dass diese mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren sind. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Verbindlichkeiten nicht mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt wurden.

Die Bilanz 2017 wies Verbindlichkeiten von insgesamt 703,4 Mio. EUR aus (VJ 788,6 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gingen um 85,2 Mio. EUR zurück. Das entsprach einem prozentualen Rückgang von 10,8 %. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (70,3 %) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (22,9 %) hatten mit zusammen 93,2 % den größten Anteil an den Verbindlichkeiten.

3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach § 95g Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2017 auf 29,8 Mio. EUR festgesetzt und von der Kommunalaufsicht in Höhe von 25,0 Mio. EUR genehmigt. Gemäß § 95g Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.

Die HL nahm 2017 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen der Banken und Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert. Die Darlehensverträge der Neuaufnahmen und der Umschuldungen inklusive Zins- und Tilgungsleistungen wurden geprüft. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Im HH-Jahr 2017 betrug die Gesamtverbindlichkeit aus Krediten für Investitionen 494,5 Mio. EUR (VJ 551,1 Mio. EUR). Sie setzte sich aus den Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich von 60,6 Mio. EUR (VJ 79,4 Mio. EUR) und den Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt von 433,9 Mio. EUR (VJ 471,6 Mio. EUR) zusammen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich folglich insgesamt um 56,6 Mio. EUR, ein Rückgang um 10,3 %. Die Veränderung resultierte aus der Aufnahme neuer Investitionskredite über 2,2 Mio. EUR in Verbindung mit der planmäßigen Tilgung von Krediten in Höhe von 54,1 Mio. EUR sowie einer außerplanmäßigen Tilgung von 4,7 Mio. EUR. Innerhalb der Kreditverbindlichkeiten für Investitionen wurden 14,0 Mio. EUR bilanzneutral umgeschuldet.

Die Netto-Kreditaufnahme ohne Umschuldungen auf dem Kreditmarkt lag im HH-Jahr 2017 bei 2,2 Mio. EUR. Sie wurde von dem noch nicht verbrauchten Anteil der vorjährigen Kreditermächtigung abgedeckt. Die von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditermächtigung 2017 in Höhe von 25,0 Mio. EUR wurde nicht beansprucht und konnte in das Folgejahr 2018 übertragen werden.

Die unter den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten gezeigten Ablösekredite für Kassenkredite verringerten sich gegenüber dem VJ um 25,0 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag 2017 lag das verbliebene Gesamtvolumen bei 175,0 Mio. EUR. Der Gesetzgeber ermöglichte mit dem Landesgesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vom 30.l2.2011 den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, Kassenkredite durch Umwandlung in ordentliche Kredite abzulösen. Als eine Voraussetzung wurde in der Begründung zum Entwurf des Landesgesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte[1] vom 30.12.2011 sowie im Haushaltserlass 2012[2] die Vereinbarung von entsprechenden Tilgungen genannt. Demzufolge hätten durch die HL entsprechend hohe, jährliche Tilgungen während der Kreditlaufzeit vereinbart und geleistet werden müssen, wie dies bei ordentlichen Krediten der Fall ist. Die Ablösekredite wurden jedoch wie Kassenkredite mit einer endfälligen Tilgung durch Rückzahlung des gesamten Kredites zum Ende der Laufzeit vereinbart. Die Ablösekredite entsprachen ohne die Erfüllung der Bedingungen in dieser Form daher weiterhin Kassenkrediten, jedoch mit einer für Kassenkredite unzulässig langen Laufzeit. Die Kreditaufnahme allein zur Sicherung der niedrigen Zinsen, ohne die parallel zu erbringenden Tilgungen,

1 Parlamentsdrucksache 17/1868 vom 20.09.2011.

2 Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltserlass 2012) vom 21.09.2011.

erfüllte nach Auffassung des RPA die gesetzlichen Vorgaben nicht. Die Ablösekredite hätten daher als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ausgewiesen werden müssen.

Bei den Verbindlichkeiten aus investiven Krediten lagen Abweichungen zwischen der Bilanz 2017 und der Finanzrechnung 2017 vor. Die Schlussbilanz wies eine Änderung zum VJ in Höhe von -56,53 Mio. EUR aus. Die in der Finanzrechnung korrespondierend ausgewiesenen Einzahlungen (16,24 Mio. EUR) und Auszahlungen (-72,80 Mio. EUR) ergaben für das HH-Jahr 2017 stattdessen einen Saldo von 56,56 Mio. EUR. Die Abweichung betrug in Summe 25 TEUR. Ursächlich für diese Differenz war einerseits ein Zuwendungsbescheid aus dem Jahr 2002 des Landes S-H, wonach für einen Kredit, der von der HL aufgenommen wurde, das Land S-H die Leistungen der Tilgungen und Zinsen übernahm. Im Bewilligungsbescheid war die Abwicklung als Aufrechnung vorgegeben. Das Land S-H zahlte die Tilgungen und Zinsen direkt an den Kreditgeber. Die Minderung der Verbindlichkeit über 33 TEUR erfolgte daher im Rechnungswesen der HL lediglich bilanziell, ohne Berücksichtigung der Finanzrechnung. Gemäß § 23 Ziffer 3 der gültigen Dienstanweisung waren jedoch bei Aufrechnungen und Verrechnungen entsprechende Ein- und Auszahlungen zu buchen und in der Finanzrechnung auszuweisen. Es hätte eine entsprechende Auszahlung in der Finanzrechnung 2017 erfolgen müssen. Andererseits resultierte eine Abweichung in Höhe von 58 TEUR aus Zinsverbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 fehlerhaft unter den Kreditverbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt ausgewiesen wurden. Diese Zinsverbindlichkeiten hätten unter den sonstigen Verbindlichkeiten gezeigt werden müssen.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 160,8 Mio. EUR setzten sich zum 31.12.2017 aus neun Kassenkrediten von fünf Kreditinstituten sowie einem Kassenkredit von dem Eigenbetrieb zusammen. Durch die Ablösung von sechs Kassenkrediten in Höhe von zusammen 93,0 Mio. EUR, die Neuaufnahme von vier Kassenkrediten in Höhe von zusammen 65,0 Mio. EUR sowie die Tilgung des Kassenkredits vom Eigenbetrieb in Höhe von 0,4 Mio. EUR verringerten sich im HH-Jahr 2017 die Kassenkredite um 28,4 Mio. EUR (-15,0 %). Zu den Feststellungen bezüglich des Ausweises von Ein- und Auszahlungen für Kassenkredite in der Finanzrechnung 2017 vgl. Punkt 5.1.

Der Kassenkredit vom Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde belief sich zum 31.12.2017 auf 0,8 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR) und wurde wie im VJ ebenfalls unter den Kassenkrediten berücksichtigt.

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus liegen dem RPA keine Hinweise bzw. Gründe zur Annahme vor, dass die Kassenkredite in ihrer Anzahl und Höhe nicht vollständig bzw. im Einzelnen nicht korrekt sind.

Hinsichtlich des Ausweises der Verbindlichkeiten erscheint fraglich, ob sämtliche Sachverhalte korrekt unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten bilanziert

wurden. In der Finanzrechnung 2017 werden unter den Einzahlungen für die Aufnahme von Kassenkrediten und unter den Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten auch Sachverhalte ausgewiesen, die vom zuständigen Bereich nicht als Kassenkredite verstanden werden. Die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben werden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen (vgl. Punkt 3.8.6).

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2017 nicht erläutert. Es wurde diesbezüglich auf den Lagebericht 2017 verwiesen. Der dortige Hinweis, dass die Bilanzposition der Kassenkredite mit 160,8 Mio. EUR nur die Werte enthält, die von Banken ausdrücklich als Kassenkredite aufgenommen wurden, war unzutreffend. Die Bilanzposition berücksichtigte ebenfalls den Kassenkredit der Kurbetriebe Travemünde in Höhe von 0,8 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR). Auch die Angabe der Plan-Werte für die Finanzmittelfehlbeträge 2014 und 2015 waren nicht nachvollziehbar. Das RPA ist daneben grundsätzlich der Ansicht, dass die Erläuterungen nicht im Lagebericht, sondern im Anhang vorzunehmen sind.

3.8.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, wies die Schlussbilanz einen Saldo von 360 TEUR aus (VJ 404 TEUR). Bilanziert wurden Verbindlichkeiten aus Leibrentenverpflichtungen aufgrund eines Grundstückskaufvertrages aus dem Jahr 1991. Gemäß der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel ist die Rentenzahlung anzupassen, sobald sich der Verbraucherpreisindex um 5 % seit der letzten Rentenanpassung verändert. Im Jahr 2017 war eine Anpassung nicht erforderlich, da eine entsprechende Erhöhung des Verbraucherpreisindexes nicht gegeben war.

Die unzulässige Anpassung der Leibrente und die Erhöhung der Verbindlichkeit im VJ bestehen weiterhin.

3.8.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 14,8 Mio. EUR (VJ 18,6 Mio. EUR). Die Verringerung betrug somit 20,3 %. Die Verbindlichkeiten 2017 verteilten sich wie folgt:

Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreditoren	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dritte	12.692	11.518	-1.174	-9,2
Beteiligungen	3.127	2.140	-987	-31,6
Eigenbetrieben	2.529	973	-1.556	-61,5
Geschäftsbesorgern	276	210	-66	-23,9
Summe	**18.624**	**14.841**	**-3.783**	**-20,3**

In Stichproben (6,7 Mio. EUR) wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geprüft. Davon entfielen 5,2 Mio. EUR auf Verbindlichkeiten aus baulichen Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau sowie bei der Baumpflege und bei öffentlichen Grünanlagen und Sportstätten.

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen wurden die Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Lübeck geprüft. Diese umfassten mit 796 TEUR 37,2 % der Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen. Die wesentlichen Einzelverbindlichkeiten resultierten aus der Nutzung von Strom in städtischen Objekten und für die Straßenbeleuchtung sowie aus dem Verbrauch von Gas, letzteres u. a. auch für die historische Straßenbeleuchtung in der Innenstadt. Bemerkungen ergaben sich nicht.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben wurden die Verbindlichkeiten gegenüber den EBL, die mit 700 TEUR 71,9 % der Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben betrafen, näher betrachtet. Die Verbindlichkeiten waren im Vergleich zum VJ (2.352 TEUR) erheblich zurückgegangen. Ursächlich war, dass die EBL im VJ aufgrund von Nachkalkulationen mehrere Verbindlichkeiten für Leistungen der Jahre 2007-2014 nachträglich in Rechnung gestellt hatten. Die Verbindlichkeiten 2017 resultierten vor allem aus einer Betriebsprüfung für die Jahre 2009-2012 (293 TEUR inklusive Zinsen), Ausbaubeiträgen für das Gründungsviertel (157 TEUR) sowie Leistungen der Straßenreinigung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Geschäftsbesorgern wurden nicht geprüft.

Im JA 2017 wurden für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 1,9 Mio. EUR ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Hiervon entfielen 1,8 Mio. EUR auf die VAK S-H. Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2017 für die Versorgungsbezüge des Januars 2018 ein monatlicher Abschlag sowohl für die eigentlichen Versorgungsbezüge als auch für das Dienstleistungsentgelt an die VAK zu entrichten gewesen. Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2017 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen 2017. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen.

3.8.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden in Höhe von 1,5 Mio. EUR ausgewiesen (VJ 0,9 Mio. EUR). Die Erhöhung lag bei 66,7 %. Der Saldo von 1,5 Mio. EUR resultierte aus der Buchung von debitorischen Kreditoren in Höhe von -13,5 Mio. EUR (VJ -12,5 Mio. EUR) gegenüberstand (vgl. Punkt 3.2.3). Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch ein nicht sachgerechtes Vorgehen bei der Buchung der Transferauszahlungen (SGB XII, KdU/SGB II, Wohngeld) im Dezember 2017 für Leistungen im Jahr 2018. Diese Vorgänge hätten in der Bilanz als ARAP ausgewiesen werden müssen. Die Bildung debitorischer Kreditoren war nicht ordnungsgemäß (vgl. Punkt 3.2.3 und 3.4.1).

3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz wies sonstige Verbindlichkeiten von 31,4 Mio. EUR aus (VJ 28,4 Mio. EUR).

Tabelle 22: Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Ausstehende Rechnungen	4.405	5.261	856	19,4
Unterhaltsvorschuss	3.124	4.447	1.323	42,3
Waterfront	3.610	3.610	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Steuern	3.120	3.280	-160	5,1
Verbindlichkeiten Personal	0	3.029	3.029	100,0
Beteiligungen / GBV	2.271	2.412	141	6,2
Darlehen von Eigenbetrieben	824	2.285	1.461	>100,0
Straßenreinigungsgebühren	137	1.655	1.518	>100,0
Kostenerstattungen Land S-H	5.053	1.382	-3.671	-72,6
Verbindlichkeiten aus Zinsen	650	589	-61	-9,4
Stiftungen	733	160	-573	-78,2
Verwahrgelder	314	141	-173	-55,1
Bildungsfonds	847	0	-847	-100,0
Städtebaufördermittel	181	0	-181	-100,0
Übriges	3.161	3.121	-40	-1,3
Summe	**28.430**	**31.372**	**2.942**	**10,3**

Die ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten aufgrund externer Leistungen, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 noch keine Rechnungen vorlagen, erhöhten sich gegenüber dem VJ um 856 TEUR auf 5,3 Mio. EUR. Die Stichproben von zusammen 3,9 Mio. EUR zur Prüfung der Vorgänge ergaben keine Bemerkungen. Die Verbindlichkeiten waren bis zur Er-

stellung des JA 2017 in Höhe und Zuordnung durch entsprechende Eingangsrechnungen im HH-Jahr 2018 belegt.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 4,4 Mio. EUR (VJ 3,1 Mio. EUR) Rückforderungen des Landes S-H aus Unterhaltsvorschuss dargestellt. Die Forderungen der HL an Dritte sind dabei der Verbindlichkeit an das Land S-H gleichzusetzen. Die korrespondierenden Forderungen wurden unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Mit dem Kurbetrieb Travemünde wurde für das Projekt Priwall Waterfront ein Vertrag über den Verkauf von Flächen geschlossen. Der vorläufige Erlös in Höhe von 3,6 Mio. EUR wurde im Jahr 2015 als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, da die betroffenen Flurstücke auskunftsgemäß noch nicht abschließend vermessen und insofern weiterhin im Anlagevermögen der HL enthalten waren. Der Sachverhalt wird zum Bilanzstichtag 31.12.2017 weiterhin als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Unklar bleibt, in welchem Jahr die endgültige Vermessung der Flächen erfolgt und der entsprechende Anlagenabgang ergebniswirksam wird. Nicht plausibel war zudem, weshalb die fraglichen Flächen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 weiterhin als langfristiges Anlagevermögen ausgewiesen wurden. Die Verbindlichkeit gliedert sich in zwei Kaufpreisanteile. Der Anteil der Kurbetriebe Travemünde wurde auch im HH-Jahr 2017 nicht von der HL ausgezahlt. Nach Auffassung des RPA gab es keinen hinreichenden Grund, die Auszahlung des auf die Kurbetriebe Travemünde entfallenden Kaufpreisanteils zurückzuhalten. Gegen Ende des HH-Jahres 2018 wurde dieses Verhalten durch das Finanzamt Lübeck im Rahmen einer Betriebsprüfung kritisiert, woraufhin die Auszahlung des Kaufpreisanteils erfolgte. Nach Ansicht des RPA sollten derartige Sonderfälle in der Bilanzierung im Anhang erläutert werden. Die Prüfung der Bilanzierung dieses Sachverhalts wird daher in den Folgejahren weitergeführt.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen vor allem die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2017 (1,3 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR), die Umsatzsteuer in Höhe von 1,0 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) sowie Gewerbesteuer 0,8 Mio. EUR (VJ 0,5 Mio. EUR). Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Bilanzierung der Personalverbindlichkeit war für das RPA nicht erklärlich. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 werden in Höhe von 3.027 TEUR sowohl eine Forderung unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und die sonstige Verbindlichkeit gezeigt, als auch eine Einzahlung für durchlaufende Gelder als Einzahlung für fremde Finanzmittel und Auszahlungen für Personal bzw. Versorgung und sonstige Auszahlungen in der Finanzrechnung 2017 ausgewiesen. Parallel werden weitere 2.594 TEUR als sonstige öffentlich-rechtliche Forderung bilanziert und als Auszahlung für fremde Finanzmittel in der Finanzrechnung 2017 gezeigt. Die Prüfung ergab, dass in Höhe von 3.027 TEUR im JA 2018 Personalaufwendungen gebucht werden. Nach Ansicht des RPA hätten die 3.027 TEUR in der Bilanz 2017 daher als ARAP ausgewiesen werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb im JA 2017 eine sonstige öffentlich-rechtliche Forderung von 2.594 TEUR, eine Verbindlichkeit von 3.027 TEUR sowie Ein- und Auszahlungen für fremde Finanzmittel gezeigt wurden.

Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere Geschäftsbesorgungen vereinbart. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag, durch den sich der Geschäftsbesorger zur Besorgung eines Geschäfts für die HL verpflichtet. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich auf 1,2 Mio. EUR (VJ 0,6 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten wurden für einen der Geschäftsbesorgungsverträge geprüft. Der im JA 2017 der HL ausgewiesene Betrag von 1,0 Mio. EUR stimmt mit dem Ausweis im Rechnungswesen der betroffenen städtischen Beteiligung überein.

Mit einer Beteiligung wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten, Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2017 erfolgten weitere Veräußerungen, sodass sich die ausgewiesene Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 1,2 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) verringerte. Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Käufern unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen. Nach Auffassung des RPA lagen die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der Restbuchwerte der Grundstücke nicht vor. Zudem waren diese seit Abschluss der Abtretungsvereinbarung zur Veräußerung bestimmt und hätten damit nach Ansicht des RPA als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen werden müssen. Nach Auffassung des RPA hätten die Abtretung und deren Folgen im Anhang erläutert werden müssen.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben erhöhten sich auf 2,3 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR). Das RPA vertritt die Auffassung, dass die Vorauszahlungen des Eigenbetriebs an die HL für die monatlichen Personalaufwendungen als Bestandteil der Liquiditätssicherung aufzufassen sind und demzufolge in der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auszuweisen sind. Diese Umgliederung wird auskunftsgemäß voraussichtlich im HH-Jahr 2019 vorgenommen.

Übrige Verbindlichkeiten gegenüber den EBL betrafen vor allem die von der HL eingenommenen Straßenreinigungsgebühren von 1.655 TEUR (VJ 137 TEUR). Zu Beginn des Jahres 2018 wurden die Straßenreinigungsgebühren rückwirkendend für die Jahre 2015-2017 gesenkt. Die Verrechnung erfolgte im Verlauf des Jahres 2018.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden diverse Rückzahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Land S-H dargestellt. Zusammen betrugen diese Verbindlichkeiten 1,4 Mio. EUR (VJ 5,1 Mio. EUR). Bei den gegenüber dem Land S-H bilanzierten Verbindlichkeiten aus Kosten-

erstattungen handelte es sich im Wesentlichen um eine Sonderzahlung des Innenministeriums aus Restemitteln der Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1,0 Mio. EUR für Asylbewerberleistungen. Die Einzahlungen erfolgten im Dezember 2017 für den Leistungszeitraum 2018. Die Erträge wurden korrekt im Jahr 2018 dargestellt. Die Vorgänge hätten als PRAP 2017 ausgewiesen werden müssen.

Weiterhin wurden Zinsverbindlichkeiten in Höhe von zusammen 589 TEUR (VJ 650 TEUR) ausgewiesen. Die Abgrenzung hat gemäß der anzuwendenden GoB zu erfolgen und bildet die zum 31.12.2017 entstandenen Zinsaufwendungen ab, deren Zahlungszeitpunkte erst im Folgejahr 2018 liegen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Auffälligkeiten. Zinsabgrenzungen für zwei Kassenkredite von zusammen 18 TEUR wurden fehlerhaft unter den Kassenkreditverbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Stiftungen (160 TEUR, VJ 733 TEUR) betrafen vorrangig eine kurzfristige Geldanlage (145 TEUR, VJ 145 TEUR) sowie Personalkosten (11 TEUR, VJ 584 TEUR).

Weitere Verbindlichkeiten wurden für den Bildungsfonds per 31.12.2017 in Höhe von 0 TEUR ausgewiesen (VJ 847 TEUR). Im JA 2017 erfolgte eine bilanzielle Umgliederung, sodass die Verbindlichkeiten (919 TEUR) nun unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen werden. Parallel werden zum Bilanzstichtag in derselben Höhe liquide Mittel (919 TEUR) bilanziert. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Umgliederung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Unter den übrigen Verbindlichkeiten wurde in 2017 erstmals eine Verbindlichkeit gegenüber der Versicherungskasse (KSA) korrekt bilanziert (192 TEUR). Grundlage der Verbindlichkeit ist ein Schuldanerkenntnis eines Dritten aus dem Jahr 2006 über ursprünglich 271 TEUR im Zusammenhang mit einem Schadensfall der HL. Die Forderung in Höhe von 271 TEUR war in einen HL-Anteil (71 TEUR) und einen KSA-Anteil (200 TEUR) zu trennen, wobei die HL zunächst sämtliche Ratenzahlungen vereinnahmt und den KSA-Anteil anschließend weiterleitet. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum die Bilanzierung der Verbindlichkeit in 2017 nicht als EB-Korrektur behandelt bzw. im Anhang erläutert wurde.

Wie im Anhang 2017 zutreffend angegeben, sind in den übrigen Verbindlichkeiten Gegenposten im Zusammenhang mit den Schulgirokonten ausgewiesen (201 TEUR, VJ 241 TEUR). Die Verwaltung vertrat dazu die Auffassung, dass es unklar sei, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Guthaben der Schulgirokonten bei der HL liege. Bis zum Zeitpunkt einer ministeriellen Regelung werden die betroffenen Kassenkonten daher nicht nur unter der Bilanzposition der liquiden Mittel, sondern auch wertgleich unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Am 02.03.2020 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Richtlinie zur Einrichtung und Führung von Schulgirokonten erlassen, wonach u. a. Landesmittel und kommunale Mittel über die Schulgirokonten nicht ein- und ausgezahlt werden dürfen. Mit Änderungen in der Bilanz der HL ist somit nicht vor dem JA 2020 zu rechnen.

3.8.7 Abgleich mit Ergebnis- und Finanzrechnung

Die mit den Verbindlichkeiten verbundenen Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden stichprobenweise geprüft. Ausgenommen den Ausweis der Rückzahlung von Kassenkrediten haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Das RPA beanstandet allerdings weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten für Verwahrungen ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich als Summenbuchungen zum 31.12.2017. Dieses Vorgehen entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich bereits in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Die unterjährige Vorgehensweise entsprach nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Im HH-Jahr 2017 wurden so Ein- und Auszahlungen in Höhe von 447,0 Mio. EUR unterjährig nicht gebucht.

3.8.8 Anhangsangaben

Der gesetzlich geforderte Verbindlichkeitenspiegel war als Anlage im Anhang 2017 enthalten. Daneben gab es eine zusammenfassende Darstellung der Verbindlichkeiten im Anhang selbst. Sowohl im Verbindlichkeitenspiegel als auch in der Zusammenfassung wurden die Verbindlichkeiten 2017 entsprechend der Bilanz zum 31.12.2017 betragsmäßig korrekt ausgewiesen.

Der Prüfung der Restlaufzeiten lag eine Kreditübersicht zu Grunde, die mit der für die Kreditverwaltung eingesetzten Fachsoftware erstellt und dem RPA zur Verfügung gestellt worden war.

Anhand der vorgelegten Übersicht wurde ein Abgleich mit den im Verbindlichkeitenspiegel 2017 ausgewiesenen Restlaufzeiten vorgenommen. Für die Restlaufzeiten bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ergab sich eine Abweichung von über 3,4 Mio. EUR. Um diesen Betrag wurden die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zu niedrig und die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren zu hoch ausgewiesen. Bei den Restlaufzeiten der Kassenkredite gehörten Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen in Höhe von zusammen 18 TEUR nicht zu den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, sondern waren den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Im Verbindlichkeitenspiegel 2017 wurden richtigerweise für Schulden aus Vorgängen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, aber nicht in der entsprechenden Bilanzposition enthalten sind, erstmals keine Beträge ausgewiesen.

Die Prüfung der Darstellung der Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung aus Krediten ergab, dass es sich bei dem angegebenen Gesamtbetrag des Vorjahres (182,9 Mio. EUR) fälschlicherweise um den Wert 2015 handelte.

Die Verweise im Anhang 2017 bei den Verbindlichkeiten aus den Krediten für Investitionen auf die Finanzrechnung 2017 sowie bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auf den Lagebericht 2017 waren nicht zweckmäßig. Die Erläuterungen der Verbindlichkeiten sind nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik Bestandteil des Anhangs.

Es gab zwei Zinsswapverträge mit Laufzeiten bis zum 15.11.2021 bzw. 15.12.2023. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten waren die Angaben im Anhang 2017 zutreffend und ausreichend.

3.8.9 Lagebericht

Die Informationen zu den Krediten für Investitionen waren angemessen und nachvollziehbar. Diese sollten nach Ansicht des RPA jedoch im Anhang erfolgen.

Zu den Ablösekrediten wurde im Lagebericht ausgeführt, dass das Ziel verfolgt wird, die Ablösekredite vollständig zu tilgen und hierfür möglichst keine neuen Kassenkredite aufzunehmen, um die Verschuldung nachhaltig abzubauen. Nach Auffassung des RPA wurde hier nicht erläutert, dass mit der gesetzlichen Ausnahmeregelung zur Ablösung von Kassenkrediten für die Aufnahme eines solchen Kredits als eine wesentliche Voraussetzung vorgegeben war, durch entsprechend hohe regelmäßige Tilgungen den Kredit innerhalb der Laufzeit vollständig zu tilgen. Es fehlte der Hinweis, dass sämtliche Ablösekredite nicht in dieser Form ausgestaltet wurden und die Tilgungen stattdessen jeweils in einem Rückzahlungsbetrag am Ende der Vertragslaufzeit erfolgten, vgl. Punkt 3.8.1.

Den Angaben im Lagebericht 2017 zufolge wurde ein in 2017 fälliger Ablösekredit von 25,0 Mio. EUR aus überschüssiger Liquidität zurückgeführt. Mit der gesetzlichen Vorgabe, die Ablösekredite mit regelmäßigen Tilgungsleistungen während der Laufzeit zurückzuzahlen, stimmte die Rückführung der 25,0 Mio. EUR in einem Gesamtbetrag in 2017 nicht überein.

Die Ausführungen 2017 zu den Risiken von Zinsänderungen waren im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erstellung des JA 2017 nachvollziehbar.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als PRAP anzusetzen.

3.9.1 Wertgrenze

In seinem Jahresabschlussrundschreiben 2017 an die Bereiche teilte der Bereich Haushalt und Steuerung zur Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) mit, dass, sofern eine Leistung für zwei HH-Jahre berechnet werde, der Teil für das nächste Jahr als passiver RAP abzugrenzen sei, wenn der abzugrenzende Betrag summarisch 5 TEUR übersteigt. Das RPA beanstandet diese Vorgehensweise. Eine Wertgrenze zur Bildung von RAP ist in § 49 GemHVO-Doppik nicht vorgesehen. Die Regelung, für Beträge unter 5 TEUR keine RAP zu bilden, entsprach somit nicht dem geltenden Haushaltsrecht. Die Erläuterung im Anhang 2017, dass nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt worden seien, heilte diesen Fehler nicht. Bei der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen auch RAP unterhalb der Wertgrenze gebildet wurden. Diese unterschiedliche Handhabung der Wertgrenze führte so einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von PRAP im JA 2017.

Das RPA stellte des Weiteren fest, dass das Meldeformular zur Bildung von RAP keine Begründung vorsah, warum eine Abgrenzung erfolgen muss. Auch aus den beizufügenden begründenden Buchungsunterlagen war i. d. R. nicht erkennbar, warum die Einzahlungen erst nach dem Bilanzstichtag Ertrag darstellen sollten. Eine kurze Begründung im Meldebogen wäre aus Sicht des RPA zweckmäßig.

Die wesentlichen PRAP im HH-Jahr 2017 entfielen mit 19,9 Mio. EUR auf die PRAP für Grabnutzungsentgelte sowie in Höhe von 6,7 Mio. EUR auf die PRAP für übrige Verbindlichkeiten.

3.9.2 PRAP für Grabnutzungsentgelte

In der Bilanz 2017 wurden 19,9 Mio. EUR (VJ 20,3 Mio. EUR) als PRAP für Grabnutzungsentgelte ausgewiesen. In den VJ erteilte Auskünfte zum Geschäftsprozess hatten keine prüfungsrelevanten Risiken erkennen lassen. In eine Einzelfallprüfung wurde nicht eingetreten. Die Fachsoftware ProSiris wurde nicht geprüft. Hinweise auf fehlerhaft oder unvollständig ausgewiesene PRAP hatten sich nicht ergeben.

3.9.3 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP für übrige Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Haushalt und Steuerung mit 1,2 Mio. EUR (VJ 0 EUR), Wirtschaft und Liegenschaften mit 271 TEUR (VJ 31 TEUR), Soziale Sicherung mit 239 TEUR (VJ 1,6 Mio. EUR), Schule und Sport mit 459 TEUR (VJ 537 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr mit 3,4 Mio. EUR (VJ 2,9 Mio. EUR).

Der vom Bereich Haushalt und Steuerung gebildete PRAP in Höhe von 1,2 Mio. EUR wurde für den Verkauf eines Grundstücks ausgewiesen, dass in 2017 für einen Kaufpreis von

638 TEUR veräußert worden ist. Wie im Anhang 2017 erläutert, bestand Unsicherheit darin, ob das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ebenfalls mit veräußert worden sei. Da bis zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung noch keine eindeutige Klärung zu diesem Sachverhalt erreicht werden konnte, wurde ein PRAP als Gegenposten zu dem weiterhin als Anlagevermögen bilanzierten Gebäude in Höhe von 1,2 Mio. EUR (Restbuchwert) gebildet. Der Ausweis des PRAP war nach Ansicht des RPA unzulässig. Die Voraussetzungen für die Bildung eines PRAP waren durch den Sachverhalt nicht gegeben, vgl. auch Punkt 3.1.4.

In den VJ wurde vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften mitgeteilt, dass die Bildung von PRAP künftig beachtet wird. Der Anstieg der ausgewiesen PRAP in 2017 betraf vorrangig Pachteinnahmen aus dem Generalvertrag für Kleingärten (252 TEUR). Die Abgrenzung ist entsprechend dem Pachtjahr 01.11. bis 31.10. zutreffend erfolgt. Der Ausweis weiterer PRAP wird vom RPA in den kommenden JA erwartet.

Der Rückgang der PRAP für den Bereich Soziale Sicherung um 1,4 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die Erstattung von Sozialhilfeleistungen für ausländische Flüchtlinge (VJ 1,3 Mio. EUR) zurückzuführen, die im VJ unzulässig als PRAP ausgewiesen waren. Die im Anhang 2017 gegebene Erläuterung, dass es sich um die Auflösung von PRAP handelte, war insofern irreführend. Tatsächlich waren die Mittel zurückzuzahlen. Die für das HH-Jahr 2017 bilanzierten PRAP setzten sich aus PRAP aus VJ über 130 TEUR und neu gebildete PRAP über 109 TEUR zusammen. Die PRAP aus VJ entfielen in Höhe von 113 TEUR auf die vom Bereich Soziale Sicherung bereits seit dem HH-Jahr 2014 bilanzierten PRAP für Mittel zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Es handelte sich im Rahmen der Koordinierung der Sozialhilfeplanung um Landesmittel, die für ein Prüfungsgutachten zur Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Einrichtungsträger zu verwenden waren. Im Jahr 2014 wurde kein Gutachter beauftragt. Da es sich nicht um Mittel für die nachfolgenden HH-Jahre gehandelt hat, war keine Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren, sondern eine Verbindlichkeit. Das RPA beanstandet dementsprechend erneut den Ausweis der Mittel als PRAP zum 31.12.2017. Bei den neugebildeten PRAP 2017 handelte es sich nicht um Vorauszahlungen für das Jahr 2018, sondern um nicht verwendete Mittel für das Jahr 2017 (Landesblindengeld, Schuldnerberatung, Insolvenzberatung), die zu Rückzahlungsverpflichtungen führten. Nach Auffassung des RPA waren diese Rückforderungen als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

Der Bereich Soziale Sicherung erhielt in 2017 eine Sonderzahlung des Innenministeriums aus Restemitteln der Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1,0 Mio. EUR für Asylbewerberleistungen. Die Einzahlung dieser Mittel erfolgte im Dezember 2017 für den Leistungszeitraum 2018 und hätte demnach als PRAP 2017 bilanziert werden müssen. Der Ausweis wurde hingegen nicht korrekt als sonstige Verbindlichkeiten vorgenommen (vgl. Punkt 3.8.6).

Der Bereich Schule und Sport hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2017 im Wesentlichen PRAP für Landesmittel in Höhe von 455 TEUR zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sozialpädagogischem Förderbedarf bzw. Schulbegleitung gebildet. Die Mittel wurden für das Schuljahr 2017 / 2018 gewährt. Die Einzahlungen waren

in der Finanzrechnung 2017 nachvollziehbar. Die Prüfung der Abgrenzung ergab keine Beanstandungen.

Die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr mit 3,4 Mio. EUR berücksichtigten PRAP betrafen Straßenregenentwässerungsleitungen (1.307 TEUR, VJ 712 TEUR), die Ablöse für die Erhaltung technischer Anlagen (1,2 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR) sowie die Ablöse für die Erhaltung von Straßen (919 TEUR, VJ 948 TEUR).

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung erhoben. Darin waren auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten. Die Straßenregenentwässerung ist Aufgabe der EBL, die auch den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet. Vertragliche Vereinbarungen zwischen der HL und den EBL über die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen lagen nicht vor. Die HL schafft einen finanziellen Ausgleich über die von ihr an die EBL zu zahlende Straßenbaulastträgerpauschale, die im HH-Jahr 2017 aufwandswirksam in Höhe von 7,0 Mio. EUR angefallen war. Warum die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen, die der HL nicht gehören, bei der HL dennoch nicht sofort als Ertrag erfasst, sondern als PRAP ausgewiesen wurden und über eine Nutzungsdauer von 70 Jahren aufgelöst werden, war nicht nachvollziehbar.

Mit der Elektrifizierung von Bahnstrecken auf dem Stadtgebiet der HL waren auch an städtischen Brücken technische Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen, z. B. Nachrüstungen mit Berührungsschutzvorrichtungen und Schutzerdungen. Hierzu wurden Vereinbarungen gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz zwischen der HL, vertreten durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr, und der Betreiberin des Bahnnetzes geschlossen. Die Baudurchführung war jeweils durch die Netzbetreiberin auf eigene Rechnung erfolgt. Entsprechend den jeweils für die betroffenen Brücken geschlossenen Vereinbarungen wurden die nachgerüsteten Anlagen Eigentum der HL, die mit Abnahme der Anlagen auch die Verpflichtung zur künftigen Instandhaltung übernahm. Für die zu erwartenden Erhaltungsmehrkosten wurde die Zahlung von Ablösebeträgen an die HL vereinbart. In den Jahren 2009 und 2010 erfolgten Abschlagszahlungen über insgesamt 90 % der jeweiligen Ablösebeträge (1,3 Mio. EUR). Die PRAP wurden im HH-Jahr 2010 vor Eingang der Schlussrechnung gebildet. Die Schlussrechnung und -zahlung erfolgten im HH-Jahr 2012. Mit Ausfertigung der Schlussrechnung 2012 über 1,8 Mio. EUR ergab sich ein an die HL zu zahlender Restbetrag von 432 TEUR. Eine Anpassung des PRAP um die in voller Höhe ertragswirksam vereinnahmten 432 TEUR wurde im JA 2012 nicht vorgenommen, sodass der PRAP seither zu niedrig ausgewiesen wird. Das RPA beanstandet des Weiteren die pauschale Auflösung des PRAP über die Nutzungsdauer der Brücken. Sachgerecht wäre es, die Auflösung entsprechend der tatsächlich angefallenen Instandhaltungsaufwendungen vorzunehmen.

Ebenfalls auf Grundlage einer Ablösevereinbarung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr wurden von einem Investor künftige konsumtive Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Fachmarktzentrum mit einem Betrag von 1,0 Mio. EUR abgegolten. Das Projekt basierte auf einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan

gemäß § 12 Baugesetzbuch). Die Ablösezahlung ist in einem zum Vorhaben abgeschlossenen Durchführungsvertrag vereinbart worden. Für den Ablösebetrag wurde ein PRAP gebildet, der linear entsprechend der Nutzungsdauer einer Straße über 35 Jahre aufgelöst wird. Diese pauschale Auflösung ist für das RPA nicht sachgerecht. Eine Auflösung sollte entsprechend der tatsächlich angefallenen Aufwendungen vorgenommen werden.

3.9.4 Vollständigkeit der PRAP

In der Finanzrechnung 2017 wurden unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten Einzahlungen für Mieten und Pachten in Höhe von 25,3 Mio. EUR (VJ 25,9 Mio. EUR) gebucht, die im Wesentlichen in den Bereichen Lübeck Port Authority (Wasser und Hafen) mit 13,8 Mio. EUR (VJ 14,3 Mio. EUR), Stadtgrün und Verkehr (Werbeeinrichtungen, Parkplätze) mit 5,8 Mio. EUR (VJ 6,0 Mio. EUR) und Wirtschaft und Liegenschaften (Grundstücksmanagement) mit 2,7 Mio. EUR (VJ 2,7 Mio. EUR) eingingen. Der überwiegende Teil der Einzahlungen erfolgte monatlich oder zum Quartal des laufenden Jahres, sodass die Bildung von PRAP nicht erforderlich war.

Im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erfolgten bis zum Jahr 2016 keine Rechnungsabgrenzungen. Der Bereich hatte zugesagt, in der laufenden Bearbeitung der Einzelfälle die Bildung von PRAP in den Fokus zu rücken und ggf. Buchungen zu korrigieren. So wurden im HH-Jahr 2017 erstmals die Pachtzahlungen aus dem Generalpachtvertrag für Kleingärten dem Pachtjahr vom 01.11. bis zum 31.10. entsprechend ordnungsgemäß abgegrenzt.

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten ergab zudem, dass mehrere Sachverhalte in Höhe von mindestens 1,0 Mio. EUR nicht ordnungsgemäß als PRAP ausgewiesen wurden (vgl. Punkt 3.8.6).

4 Ergebnisrechnung

Das für die Ergebnisrechnung vorgegebene Muster zu § 45 GemHVO-Doppik nach Anlage 20 AA GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Ergebnisrechnung 2017 der HL übernommen. Grundsätzlich wird durch Abweichungen vom Muster die Verständlichkeit der Ergebnisrechnung jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Werte der vorgelegten Teilergebnisrechnungen 2017 ergeben in Summe die Beträge der Gesamtergebnisrechnung 2017.

Die Ergebnisrechnung 2017 wies Erträge von insgesamt 866,8 Mio. EUR (VJ 807,8 Mio. EUR) und Aufwendungen in Höhe von 783,1 Mio. EUR (VJ 776,5 Mio. EUR) aus. Die ordentlichen Erträge setzten sich dabei vor allem aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 23: Erträge

Erträge	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	235,5	253,4	17,9	7,6
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	272,3	309,6	37,3	13,7
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164,5	164,0	-0,5	-0,3
Sonstige ordentliche Erträge	42,3	49,2	6,9	16,3
Aktivierte Eigenleistungen	2,6	3,4	0,8	30,8
Summe	**717,2**	**779,6**	**62,4**	**8,7**

Die ordentlichen Aufwendungen der HL beruhten demgegenüber auf:

Tabelle 24: Aufwendungen

Aufwendungen	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Transferaufwendungen	323,0	325,8	2,8	0,9
Personal- und Versorgungsaufwendungen	184,6	184,7	0,1	0,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	128,1	134,0	5,9	4,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71,9	71,8	-0,1	-0,1
Bilanzielle Abschreibungen	50,0	49,7	-0,3	-0,6
Summe	**757,6**	**766,0**	**8,4**	**1,1**

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2017 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2017 wurde betragsmäßig korrekt wiedergegeben, dass sich die Erträge vornehmlich aus der Grundsteuer (36,2 Mio. EUR), der Gewerbesteuer (104,3 Mio. EUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (81,3 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (17,5 Mio. EUR) zusammensetzten. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte jedoch nicht.

Zu den Gewerbesteuererträgen wurde vom Bereich Steuern erklärt, dass die Werte kein periodengerechtes Bild vermitteln, da den Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, auch Rückzahlungen an Gewerbesteuerzahler oder Nachzahlungen von diesen für vorangegangene Veranlagungsjahre gegenübergestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern bzw. erhöhen die Erträge des laufenden HH-Jahres und können in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten führen. Eine Zusammenstellung der Gewerbesteuererträge

nach Veranlagungsjahren ergäbe derzeit 99,9 Mio. EUR für das Jahr 2016 sowie 101,8 Mio. EUR für das Jahr 2017. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen, einen entsprechenden Hinweis künftig in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (81,3 Mio. EUR) konnte durch den entsprechenden Bescheid des Innenministeriums nachgewiesen werden.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind gemäß VV-Kontenrahmen Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen, allgemeinen Umlagen, aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen auszuweisen.

Zuwendungen bezeichnen Zuweisungen und Zuschüsse. Diese stellen Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers dar. Zuweisungen bilden die Übertragung finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereichs ab. Hingegen handelt es sich bei Zuschüssen um finanzielle Übertragungen zwischen unternehmerischem oder übrigen privatem und öffentlichem Bereich.

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2017 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen folgende Erträge ausgewiesen:

Tabelle 25: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schlüsselzuweisungen	134.894	152.969	18.075	13,4
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	41.606	43.490	1.884	4,5
Leistungsbeteiligungen	15.555	23.146	7.591	48,8
Sonstige allgemeine Zuweisungen	24.560	30.218	5.658	23,0
Fehlbetragszuweisungen	37.971	46.434	8.463	22,3
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.086	9.566	-4.520	-32,1
Spenden für laufende Zwecke	3.657	3.744	87	2,4
Summe	**272.329**	**309.567**	**37.238**	**13,7**

Schlüsselzuweisungen bezeichnen allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von Bund oder Land an die Kommunen. Sie werden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel in Abhängigkeit zur jeweiligen Finanzkraft der Kommune berechnet.

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen beinhalteten im Wesentlichen allgemeine Zuweisungen des Landes S-H (46,0 Mio. EUR). Diese Zuweisungen und die Schlüsselzuweisungen

bildeten zusammen die zur endgültigen Festsetzung mit Erlass zum Finanzausgleichsgesetz vom 07.12.2017 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge in Summe von 222,5 Mio. EUR konnte nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen (153,0 Mio. EUR), die Fehlbetragszuweisungen (23,1 Mio. EUR, davon 20,1 Mio. EUR aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land S-H (46,0 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke handelt es sich generell um einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht für Investitionen bestimmt sind. Sie dürfen außerdem weder Geldleistungen für Erstattungen sein noch Schuldendiensthilfen beinhalten. Diese Erträge sind unter anderen Positionen der Ergebnisrechnung auszuweisen. Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2017 im wesentlichen Landesmittel (39,2 Mio. EUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (19,5 Mio. EUR), Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (10,4 Mio. EUR) sowie Zuweisungen für die Finanzierung der Schulsozialarbeit, Schulbegleitung und schulischen Assistenz in Höhe von insgesamt 3,6 Mio. EUR. Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen.

Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II.

Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2.

4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden im JA 2017 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (111,0 Mio. EUR, VJ 113,8 Mio. EUR), des Bundes (36,9 Mio. EUR, 32,3 Mio. EUR) sowie sonstiger öffentlicher Bereiche (5,8 Mio. EUR, VJ 5,8 Mio. EUR) und von Gemeinden (6,2 Mio. EUR, VJ 7,2 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen waren kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

4.4 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge sollen solche Erträge der HL ausweisen, die keiner anderen Ertragsposition zugeordnet werden können. Sie stellen dementsprechend eine Auffang- oder Sammelposition dar. Für das Jahr 2017 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge von insgesamt 49,2 Mio. EUR (VJ 42,3 Mio. EUR) aus folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 26: Sonstige ordentliche Erträge

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Konzessionsabgaben	12.256	12.650	394	3,2
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	19.115	24.637	5.522	28,9
Erträge aus Bußgeldern	4.581	4.405	-176	-3,8
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	472	2.083	1.611	>100,0
Erträge aus der Wertberichtigungen von Forderungen	2.569	2.010	-559	-21,8
Übriges	3.260	3.391	131	4,0
Summe	**42.253**	**49.176**	**6.923**	**16,4**

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Verlegung und des Betriebes von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Laut Vorbericht zum Haushalt 2017 wurden für Strom, Gas und Wasser die höchstzulässigen Konzessionsabgaben erhoben. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. In den Erträgen 2017 waren dadurch Erstattungen für das Jahr 2016 in Höhe von 50 TEUR enthalten. Die Durchsicht der Buchungen und die stichprobenartige Prüfung von Rechnungsbelegen ergaben für 2017 keine besonderen Feststellungen zu den Konzessionsabgaben.

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (24,4 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt (vgl. Punkt 3.1.4). Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die in Stichproben angeforderten Kaufverträge konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden, vgl. Punkt 3.1.4. Unter den Erträgen 2017 wurden unzulässigerweise auch Sachverhalte ausgewiesen, die nicht der HL zuzurechnen sind. 532 TEUR betrafen Grundstückverkäufe, für die die Kaufpreisforderungen bereits im Jahr 2003, vor Abschluss der Kaufverträge, abgetreten worden waren, vgl. Punkt 3.8.6. Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen wurden dementsprechend zu hoch ausgewiesen.

Erträge aus Bußgeldern betrafen den Bereich Verkehrsangelegenheiten. Über eine Fachsoftware werden täglich Listen erstellt, über die die Sollbestände der Bußgelder an den Bereich Buchhaltung und Finanzen übermittelt werden. Einen Abgleich zwischen den Beständen der Fachsoftware und den eingebuchten Erträgen zum Jahresende, beispielsweise in Form einer Jahresliste, gibt es auskunftsgemäß nicht. Das RPA empfiehlt, künftig eine solche Kontrolle vorzunehmen.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich in Höhe von 1,7 Mio. EUR auf Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen für im HH-Jahr 2016 empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist. Hinsichtlich der Feststellungen vgl. Punkt 3.7.6. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im JA 2017 die Hintergründe zu den aufgelösten, d. h. nicht benötigten Rückstellungen nicht dargestellt wurden. Im Anhang 2017 wurde lediglich berichtet, dass die Erträge um 1,6 Mio. EUR gestiegen sind.

4.5 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen (3.451 TEUR, VJ 2.649 TEUR) betrafen im HH-Jahr 2017 vorrangig die Bereiche Wasser und Hafen (2.160 TEUR, VJ 1.503 TEUR), Gebäudemanagement (1.046 TEUR, VJ 927 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr (218 TEUR, VJ 203 TEUR). Das RPA stellte fest, dass die Bereiche die zu aktivierenden Eigenleistungen unterschiedlich ermitteln. Gemäß dem BWL-Konzept der HL sind die Eigenleistungen mit dem benötigten Materialaufwand und den angefallenen Personalkosten zu bewerten.

Die Ermittlung der Eigenleistungen des Bereiches Wasser und Hafen bezieht Personalkosten (1.762 TEUR), Sachkosten (115 TEUR) sowie direkte Kosten (3 TEUR) mit ein. Im HH-Jahr 2017 wurden daneben auch Kosten aus der internen Leistungsverrechnung herangezogen (280 TEUR). Die Daten werden der Kosten- und Leistungsrechnung entnommen. Eine detaillierte Prüfung der Kosten hat das RPA nicht durchgeführt.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr berücksichtigt lediglich Personalkosten und begründete dies nachvollziehbar damit, dass eine Verteilung der Sachkosten nicht genau ermittelt werden kann und gemäß dem Vorsichtsprinzip daher keine Materialkosten in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen.

Entgegen den Vorgaben des BWL-Konzepts werden die Eigenleistungen beim Bereich Gebäudemanagement mit einem Prozentsatz von 5,25 % der im HH-Jahr auf für die jeweiligen AiB erfassten Bruttoausgaben berechnet. Für alle AiB wird dabei derselbe Prozentsatz verwendet. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig. Aufgrund fehlender Informationen ist für das RPA bislang nicht vollständig nachvollziehbar, wie der Prozentsatz ermittelt wurde. Auch eine regelmäßige Überprüfung ist nicht erkennbar. Es kann folglich keine Aussage getroffen werden, ob die Eigenleistungen 2017 die tatsächlich angefallenen Personal- und Materialkosten widerspiegeln. Gemäß den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik müssen die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen jedoch in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen übereinstimmen. Danach ist für das RPA keine Möglichkeit gegeben, die aktivierten Eigenleistungen pauschal mit 5,25 % anzusetzen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die zugrunde liegenden Bruttoausgaben des GMHL häufig nicht mit den für die AiB in der Buchhaltungssoftware erfassten AHK übereinstimmen. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

4.6 Finanzerträge

Die Finanzerträge beinhalteten im Jahr 2017:

Tabelle 27: Finanzerträge

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen	629	630	1	0,2
Zinserträge aus dem sonstigen öffentlichen Bereich	262	0	-262	-100,0
Zinserträge sonstige inländische Bereiche	104	366	262	>100,0
Zinserträge verbundene Unternehmen	136	85	-51	-37,5
Zinserträge Kreditinstitute	36	69	33	91,7
Übriges	7	0	-7	-100,0
Summe	**1.174**	**1.150**	**-24**	**-2,0**

Wesentlicher Einzelposten waren die Erträge aus den Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen. Daneben wurden Zinserträge vorrangig aus der Gewährung von Kommunaldarlehen, der Anlage von Tagesgeldern bei Kreditinstituten und der Gewährung von Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen erzielt.

Zinserträge aus dem sonstigen öffentlichen Bereich fielen in 2017 nicht an. Im VJ handelte es sich um Zinsen auf die einmalige Rückzahlung von Sanierungsgeldern der VBL für den Zeitraum 2013-2015.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Zinserträge von Kreditinstituten und aus dem sonstigen inländischen Bereich kam es zu keiner Beanstandung.

4.7 Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen bestehen aus den Bruttobeträgen der aktiven Mitarbeiter:innen, d. h. den Löhnen der Arbeiternehmer:innen, den Vergütungen der Angestellten, den Bezügen der Beamten sowie Sachbezügen. Auch die Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe- und ATZ-Rückstellungen fallen unter die Personalaufwendungen.

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten alle Aufwendungen für Personen, die sich bereits im Ruhestand befinden sowie ggf. für Hinterbliebene. Hierzu zählen hauptsächlich die Versorgungsbezüge und die Beihilfen an Versorgungsempfänger:innen.

4.7.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen gehören in der Ergebnisrechnung 2017 zu den wesentlichen Positionen der ordentlichen Aufwendungen. Sie haben sich um 7,7 Mio. EUR von 158,0 Mio. EUR im VJ auf 165,7 Mio. EUR in 2017 erhöht (4,9 %).

Die Prüfung ergab, dass die Anzahl der Vollzeitäquivalenten von 2.725 zum 31.12.2016 um 55 Vollzeitäquivalente (+2 %) auf 2.780 zum 31.12.2017 angestiegen war. Im Zusammenhang mit den Besoldungs-, Tarif- sowie Steigerungen der Sozialversicherungsabgaben ist die Erhöhung der Personalaufwendungen im Vergleich zu 2016 um 4,9 % plausibel.

Die Erhöhung des Aufwandes wurde im Anhang 2017 nicht erläutert. Im Lagebericht 2017 wurden lediglich die Personalaufwendungen für 2016 und 2017, der fortgeschriebene Planansatz 2017 sowie die Abweichung in Mio. EUR und in % angegeben. Die Erhöhung des Aufwandes und die Plan-Ist-Abweichung werden nicht begründet. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2017 wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personalkostendurchschnittswerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet. Die Abweichung ist erneut im Vergleich zu den VJ geringer geworden. Das RPA sieht hierbei eine Verbesserung der Planungsqualität.

Wie in den VJ wurden im Lagebericht 2017 lediglich die Werte aus den Stellenplänen tabellarisch aufgelistet. Es wurde nicht transparent dargestellt, dass die geplanten Zahlen der Beamten:innen, Angestellten:innen und Lohnempfänger:innen hier dem tatsächlichen Ist-Aufwand bzw. dem geplanten Aufwand für die Jahre 2010 bis 2018 gegenübergestellt waren. Für das RPA ist weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb zu Gunsten der Aussagekraft nicht die Ist-Mitarbeiterzahl zu dem Ist-Personalaufwand ins Verhältnis gesetzt wurde.

Wie in den VJ ergab eine Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung Differenzen. Die vom POS erläuterten Ursachen für die Differenzen waren nachvollziehbar.

4.7.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 19,1 Mio. EUR (VJ 26,6 Mio. EUR) setzten sich im HH-Jahr 2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 28: Versorgungsaufwendungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuführung zu Pensionsrückstellungen (Versorgungsempfänger)	24.144	16.002	-8.142	-33,7
Zuführung zu Beihilferückstellungen (Versorgungsempfänger)	2.441	3.081	640	26,2
Beiträge gesetzliche Sozialversicherung	6	0	-6	-100,0
Summe	**26.591**	**19.083**	**-7.508**	**-28,2**

Die Versorgungsaufwendungen 2017 verringerten sich damit gegenüber dem VJ um 7,5 Mio. EUR. Diese Veränderung wurde korrekt im Anhang 2017 angegeben und damit begründet, dass entsprechend dem VAK-Gutachten eine geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen notwendig war.

Im Lagebericht 2017 wurden Beträge und Begrifflichkeiten missverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Höhe der Pensionsrückstellungen betrug nicht 16,0 Mio. EUR, sondern 456,6 Mio. EUR. Den Pensionsrückstellungen wurden 16,0 Mio. EUR zugeführt und damit aufgrund des VAK-Gutachtens 4,7 Mio. EUR weniger als in der Haushaltsplanung 2017 vorgesehen waren.

Auffällige Buchungen wurden nicht identifiziert.

4.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende wesentliche Aufwendungen für das HH-Jahr 2017 bei der HL in Höhe von 71,8 Mio. EUR (VJ 71,9 Mio. EUR) ausgewiesen:

Tabelle 29: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	18.354	18.857	503	2,7
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	16.195	16.118	-77	-0,5
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	10.574	12.942	2.368	22,4
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	11.960	9.608	-2.352	-19,7
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.037	5.238	-799	-13,2
Mieten, Pachten, Leasing	4.220	4.223	3	0,1
Summe	**67.340**	**66.986**	**-354**	**-0,5**

Prüfungsschwerpunkt 2017 waren die Unterhaltungsaufwendungen bezüglich der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens. In Stichproben sollten die Aufwandsbuchungen durch Prüfung der Rechnungsbelege nachverfolgt werden. Bis zum Abschluss der Prüfung konnten die angeforderten Belege nicht vorgelegt werden, sodass ein Prüfungshemmnis vorliegt. Ein Prüfungsurteil kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (7,8 Mio. EUR), Reinigungskosten (3,5 Mio. EUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (7,1 Mio. EUR). Die Durchsicht der Buchungen und die Prüfung der in Stichproben angeforderten Belege führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Für die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen wurde eine stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege vorgenommen. Vereinzelt konnten bis zum Abschluss der Prüfung angeforderte Belege nicht vorgelegt bzw. Nachfragen zu vorgelegten Belegen nicht beantwortet werden. Die Prüfung der vorgelegten Rechnungsbelege ergab, dass teilweise keine ARAP 2017 (23 TEUR) und Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (167 TEUR für Stromkosten), gebildet wurden.

4.9 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2017 wurden unter dieser Position in Höhe von 49,7 Mio. EUR (VJ 50,0 Mio. EUR) Abschreibungen für folgende Bilanzpositionen erfasst:

Tabelle 30: Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	46.239	44.403	-1.836	-4,0
Umlaufvermögen	2.595	4.197	1.602	61,7
Geleistete Zuwendungen/ARAP	1.121	1.083	-38	-3,4
Summe	**49.955**	**49.683**	**-272**	**-0,5**

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalteten, wie im Anhang 2017 korrekt erläutert, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2017, sondern zusätzlich auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwert-Abgängen (5,0 Mio. EUR). Für das RPA ist diese Vorgehensweise einerseits nicht aus den Vorgaben des VV-Kontenrahmens ableitbar und andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen nicht sachgerecht. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu zeigen. Unter den Abschreibungen sind nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.

Die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bildeten im Wesentlichen Anpassungen der Wertberichtigungen sowie Ausbuchungen von Forderungen ab und betrafen u. a. Forderungen aus SGB XII-Leistungen (690 TEUR, 496 TEUR), Forderungen im Zusammenhang mit dem Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz (452 TEUR, VJ 148 TEUR) sowie Steuerforderungen (2,4 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR). Die Wertberichtigung der Steuerforderungen betrafen vorrangig die Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen (2,2 Mio. EUR). Der Anstieg der Aufwendungen aus der Wertberichtigung von Forderungen ist vor dem Hintergrund der im Anhang 2017 erwähnten verstärkten Werthaltigkeitsüberprüfung der Forderungen grundsätzlich plausibel. Eine detaillierte Prüfung einzelner Sachverhalte erfolgte nicht.

Die Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen stellen die Auflösungen der entsprechenden ARAP dar und werden korrekt gemäß dem VV-Kontenrahmen unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen. Die Abstimmung der Abschreibungen zu den Veränderungen der ARAP ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.10 Transferaufwendungen

Zu den Transferleistungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen ausgewiesen:

Tabelle 31: Transferleistungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sozialtransferaufwendungen	218.029	213.263	-4.766	-2,2
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	89.973	96.480	6.507	7,2
Steuerbeteiligungen	15.047	16.073	1.026	6,8
Summe	**323.049**	**325.816**	**2.767**	**0,9**

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Im HH-Jahr 2017 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (101,1 Mio. EUR, VJ 102,0 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (86,8 Mio. EUR, VJ 82,2 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (18,8 Mio. EUR, VJ 27,2 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (5,5 Mio. EUR, VJ 5,6 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (56,7 Mio. EUR, VJ 53,7 Mio. EUR), an Sonderrechnungen (19,1 Mio. EUR, VJ 18,6 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (15,6 Mio. EUR, VJ 12,8 Mio. EUR) sowie an das Land S-H (3,6 Mio. EUR, VJ 3,4 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (36,8 Mio. EUR), Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (3,8 Mio. EUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (2,9 Mio. EUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (3,5 Mio. EUR), der Tagespflege (1,0 Mio. EUR) sowie die Ganztagsbetreuung (3,9 Mio. EUR). Zuwendungsbescheide für die Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke waren nicht Prüfungsgegenstand 2017. Die stichprobenhafte Durchsicht der Aufwandskonten ergab keine Auffälligkeiten.

4.11 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2017 in Höhe von 134,0 Mio. EUR (VJ 128,1 Mio. EUR) setzten sich bei der HL im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 32: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	73.267	75.025	1.758	2,4
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.073	37.779	1.706	4,7
Geschäftsaufwendungen	10.835	11.398	563	5,2
Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen	3.912	3.771	-141	-3,6
Wertveränderungen	860	2.443	1.583	>100,0
Summe	**124.947**	**130.416**	**5.469**	**4,4**

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für einmalige Leistungen (72,0 Mio. EUR) sowie BuT-Leistungen an Arbeitssuchende (3,1 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an verbundene Unternehmen (9,3 Mio. EUR), übrige Bereiche (15,4 Mio. EUR), Gemeinden (2,7 Mio. EUR), den Bund (4,0 Mio. EUR) und Sonderrechnungen (2,5 Mio. EUR) geleistet. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen vorrangig Aufwendungen an die EBL aus der Straßenbaulastträgerpauschale 2017 (7,0 Mio. EUR, VJ 7,2 Mio. EUR). Erstattungen an übrige Bereiche waren im Wesentlichen auf den Rettungsdienst (6,3 Mio. EUR) und auf Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen (8,3 Mio. EUR) zurückzuführen. Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Wie im VJ enthielten die Geschäftsaufwendungen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gründungsviertel (1,4 Mio. EUR; VJ 1,8 Mio. EUR). Auskunftsgemäß soll durch diese konsumtiven Aufwendungen das Grundstück baureif gemacht werden, um einen Verkauf zu ermöglichen. Im Lagebericht 2017 wurden korrespondierende Informationen zu diesem Projekt gegeben, vgl. Punkt 7.4.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen im HH-Jahr 2017 waren insbesondere auf die Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zurückzuführen (3,7 Mio. EUR). Nach Ansicht des RPA wurden die Rückstellungen zu hoch gebildet, vgl. Punkt 3.7.6. Die stichprobenartige Prüfung der vorgelegten Rechnungsbelege ergab, dass demgegenüber jedoch auch teilweise Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, nicht gebildet wurden (335 TEUR für Straßenbaulastträgerpauschale).

Die Wertveränderungen betrafen in Höhe von 1.192 TEUR (VJ 0 TEUR) das Sachanlagevermögen sowie Aufwendungen aus der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen (1,2 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR). Die 1.192 TEUR waren auf die unzulässige Buchung eines PRAP zurückzuführen, die für den Abgang eines Grundstückes bilanziert wurden, vgl. Punkt 3.9.3. Die Wertveränderung stellt demzufolge den Abgang des Restbuchwertes dar, der fehlerhaft nicht in der Anlagenbuchhaltung gebucht und folglich nicht im Anlagenspiegel 2017 als Abgang gezeigt wurde, vgl. Punkt 3.1.4. Die Prüfung der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen ergab, dass auch offene Forderungen aus Spenden anteilig berichtigt wurden (130 TEUR), für die bereits Sonderposten passiviert wurden. Das RPA beanstandet, dass einerseits der Ausweis von Sonderposten vor Einzahlung der Spenden unzulässig ist und andererseits die Wertberichtigung der Forderung bei der Höhe des Sonderpostens nicht berücksichtigt wurde.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

4.12 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2017 setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 33: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Land	184	238	54	29,3
Sonderrechnungen	1.755	1.723	-32	-1,8
Darlehen	11.284	10.260	-1.024	-9,1
Kassenkredite	678	472	-206	-30,4
Ablösekredite	3.375	3.173	-202	-6,0
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	644	693	49	7,6
Übriges	178	42	-136	-76,4
Summe	**18.098**	**16.601**	**-1.497**	**-8,3**

Die geringeren Zinsaufwendungen für Darlehen und Kredite resultierten aus der von niedrigen Zinsen geprägten Marktlage im Finanzsektor. Der höhere Zinsaufwand gegenüber dem Land entstand aus Zinsverpflichtungen für bereitgestellte Städtebauförderungsmittel. Hier wurden Zweckentfremdungszinsen und zusätzlich in einem Einzelfall auch Verzugszinsen aufgrund der verspäteten Vereinnahmung eines Kaufpreises geleistet. Bei der weiteren stichprobenartigen Prüfung des Zinsaufwands bei den Darlehen und Krediten sowie im Bereich der gewerbesteuerlichen Erstattungszinsen kam es zu keinen Beanstandungen.

5 Finanzrechnung

Die ausgewiesene Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2017 in der Gesamtfinanzrechnung entsprach der Gesamtsumme der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzsoftware der HL.

Allerdings gaben die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfinanzrechnung wieder. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus ergaben die Teilfinanzrechnungen in Summe die in der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesenen Werte.

5.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten

Gemäß VV-Kontenrahmen des Landes S-H sind alle Kassenkreditaufnahmen und Kassenkreditrückzahlungen über die Finanzrechnung zu buchen. Die kurzfristigen Kassenkreditaufnahmen und -tilgungen wurden im JA 2017 wie im VJ teilweise nur bilanziell gebucht. Es fehlten hierdurch Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von jeweils 124,8 Mio. EUR in der Finanzrechnung 2017.

Weitere Ein- und Auszahlungen werden in der Finanzrechnung 2017 als Zahlungen im Zusammenhang mit Kassenkrediten ausgewiesen, jedoch bilanziell als sonstige Verbindlichkeiten gezeigt (vgl. Punkt 3.8.6). Infolgedessen wäre der Ausweis der Positionen für die Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten (21,3 Mio. EUR) und die Auszahlungen aus der Tilgung für Kassenkredite (19,9 Mio. EUR) in der Finanzrechnung 2017 zu hoch.

5.2 Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben in den VJ zufolge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt werden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen sind.

6 Anhang

Der Anhang ist gemäß § 95m GO Bestandteil des JA. In ihm sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bekanntzugeben, sodass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Die erforderlichen Informationen sollen dabei in einem sachlichen Zusammenhang mit der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie ihren Untergliederungen, aber auch mit der Finanzrechnung stehen. Im Anhang sind gleichzeitig Zusatzinformationen von der HL anzugeben, die für die Beurteilung der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie der Finanzrechnung eine besondere Bedeutung haben. Diese Angaben dienen einem besseren Verständnis einzelner Sachverhalte. Sie sollen dem JA-Adressaten die Interpretation erleichtern, sodass mit dem Anhang das durch den JA zu vermittelnde Bild der Vermögens- und Schuldenlage der HL klar und verständlich ergänzt wird. Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik u. a. folgende Anlagen beizufügen:

- Ein Anlagenspiegel, in dem das gesamte Vermögen der HL mit seinen wertmäßigen Veränderungen aufgezeigt wird.
- Ein Forderungsspiegel, der die noch offenen Ansprüche der HL aufzeigt.
- Ein Verbindlichkeitenspiegel, durch den die noch bestehenden Verpflichtungen der HL offengelegt werden und zusätzlich die Verpflichtungen, die nicht oder noch nicht zu Ansätzen in der städtischen Bilanz geführt haben.

Die geforderten Anlagen lagen dem JA 2017 bei.

6.1 Allgemeine Hinweise

Die Angabe, dass der JA mit dem Lagebericht bis zum 31.03.2018 vorzulegen war, ist unrichtig. Gemäß § 95m Abs. 2 GO muss der JA inklusive Lagebericht bis zum 31.03. des Folgejahres aufgestellt werden. Die Vorlage an die Kommunalaufsicht und das RPA hat hingegen bis zum 01.05. des Folgejahres zu erfolgen.

Für den Bilanzleser wurde nicht transparent dargestellt, dass die im HH-Jahr 2017 für das Anlagevermögen vorgenommenen EB-Korrekturen in der AHK-Zugangsspalte für das laufende HH-Jahr 2017 enthalten waren und nicht in Höhe der historischen AHK erfasst wurden. Das RPA ist der Ansicht, dass zum besseren Verständnis des Anlagenspiegels für den JA-Adressaten konkret darauf eingegangen werden sollte, für welche Anlagenpositionen in welchen Spalten des Anlagenspiegels in welcher Höhe Veränderungen aus EB-Korrekturen vorgenommen wurden.

6.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der zusätzliche Ausweis der Bilanzposition des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wurde erläutert. Im Gegensatz hierzu wurde der ebenfalls vom Bilanzgliederungsschema abweichende, zulässige Ausweis der Position der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Überbrückungskrediten an dieser Stelle nicht, wie nach § 48 Abs. 4 Satz 3 GemHVO-Doppik gefordert, angegeben. Das RPA beanstandet, dass insofern nicht einheitlich vorgegangen wurde.

Zudem war für das RPA nicht nachvollziehbar, weshalb Positionen in der Bilanz gezeigt wurden, die weder Werte zum Stichtag noch Vorjahreswerte enthalten.

Das RPA bemängelt, dass nicht erkennbar war, dass die Inventur grundsätzlich nicht zeitgleich für alle Bereiche der HL vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2017 die vollständige Erstinventur bei der HL bislang nicht bilanziert wurde. Auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe, wonach Folgeinventuren im Drei-Jahres-Rhythmus erfolgen sollen, wurde hingewiesen.

Im Anhang 2017 wurde erläutert, dass die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 39 GemHVO-Doppik eingehalten wurden. Einschränkend wurde dazu dargestellt, dass das Prinzip der Einzelbewertung weit überwiegend angewandt wird. Für den JA-Adressaten wurde nicht ersichtlich, bei welchen Bilanzpositionen in welcher Höhe keine Einzelbewertung vorgenommen wurde. Beispielhaft wurde hierzu zwar die Bildung von Festwerten für Positionen des Anlagevermögens genannt. Unklar blieb jedoch, dass insbesondere Grundstücke bzw. Flurstücke nicht einzeln bilanziert werden. Zusätzlich wurde nicht angegeben, dass die vorgeschriebene Inventur bislang nicht für alle Festwerte erfolgt ist. Die Einzelbewertung wurde daneben ebenfalls nicht für alle bilanzierten Vermögensgegenstände bei den Außenanlagen und Grundstücken angewandt. Weitergehende Erläuterungen im Anhang 2017, wonach die Außenanlagen abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung der EB mit pauschalen Anteilen an den Gebäudewerten bewertet und zusammen mit den Gebäuden bilanziert wurden, finden sich unter den Angaben zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Erläuterungen zum Umgang mit außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik finden sich lediglich im Zusammenhang mit der EB. Die angegebene Möglichkeit, bei der Erstellung der EB zwischen der außerplanmäßigen Abschreibung oder der Bildung einer Rückstellung zu wählen, war nach Ansicht des RPA vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Beanstandet wird ebenso, dass die Berücksichtigung von außerplanmäßigen Abschreibungen im aktuellen HH-Jahr nicht erwähnt wurde. Positiv wurde zur Kenntnis genommen, dass im Anhang 2017 erstmals der Umgang mit aktivierungspflichtigen zuschussfinanzierten Sanierungsaufwendungen, Erwähnung findet, wonach diese im Jahr des Zugangs in voller Höhe sofort abgeschrieben werden.

Nachfolgend wird auf die aus Sicht des RPA wesentlichen Feststellungen zu einzelnen Anhangsabschnitten eingegangen, sofern diese nicht bereits zuvor unter Punkt 3. bis 5. erwähnt wurden.

6.3 Erläuterungen der Bilanz

Das RPA beanstandet, dass in der Bilanz zum 31.12.2017 die Beträge der Passiva für das HH-Jahr 2017 und das VJ mit negativen Vorzeichen dargestellt werden. Erläuterungen zu dieser nicht nachvollziehbaren und von den VJ abweichenden Abbildung fanden sich nicht.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Anlagevermögen war festzustellen, dass der vorhandene Instandhaltungsstau nicht ausreichend thematisiert wurde.

Für die Positionen der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen wurden aus Sicht des RPA unnötige bzw. für den JA-Adressaten verwirrende Angaben gemacht. So trug das Zusammenfassen mehrerer Spalten des Anlagenspiegels in der tabellarischen Angabe als Zu- bzw. Abgänge ohne weiterführende Erläuterungen nicht zu einem besseren Verständnis des JA bei. Bezüglich der Feststellungen zu Abweichungen zwischen den Restbuchwerten des Anlagenspiegels und der Bilanz zum 31.12.2017 vgl. Punkt 3.1.2. Als sonstige immaterielle Vermögensgegenstände wurden Rechte an fremden Grundstücken genannt. Diese Rechte betrugen per 31.12.2017 unverändert zum VJ 3,1 Mio. EUR und sollten aus Sicht des RPA eingehender im Anhang erläutert und beziffert werden. Ebenso sollte erläutert werde, weshalb die erwähnten geleisteten Vorteilsausgleiche als immaterielle Vermögensgegenstände und nicht als ARAP bilanziert werden.

Positiv ist die erstmalige Erwähnung der anstehenden Überprüfung der Gebäudebewertung.

Das RPA bemängelt, dass im Rahmen der sonstigen Vermögensgegenstände und ARAP nicht erläutert wurde, dass diverse abzugrenzende Sachverhalte nicht als ARAP, sondern fälschlicherweise als sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden, u. a. vorausgezahlte Sozialleistungen und die Januarbezüge der Beamt:innen, vgl. Punkte 3.2.4 bzw. 3.4.1.

6.4 Erläuterungen der Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen wurden in Form eines Vorjahresvergleichs in einer tabellarischen Übersicht nach Ertrags- bzw. Aufwandsarten aufgeführt. Dabei wurden teilweise mehrere Positionen der Ergebnisrechnung zusammengefasst. Die anschließenden Erläuterungen befassten sich mit den wesentlichen Veränderungen einzelner Erträge und Aufwendungen.

Grundsätzlich wären aus Sicht des RPA diese Erläuterungen für den JA-Adressaten nachvollziehbarer, wenn die in den Tabellen genannten Summen der Erträge und Aufwendungen zunächst inhaltlich aufgegliedert werden würden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum VJ beziffert, aber unklar blieb die Summe der jeweiligen Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2017. Eine Analyse der Gründe für die betragsmäßigen Veränderungen erfolgte ebenfalls nicht.

Bei den Erläuterungen wurde darüber hinaus nicht einheitlich vorgegangen. So werden grundsätzlich die Ist-Abweichungen zum VJ berücksichtigt, vereinzelt stattdessen jedoch

Plan-Ist-Abweichungen. Beispielsweise wurden bei den Erläuterungen des Jahresergebnisses 2017 zunächst einerseits tabellarisch die Ist-Werte verglichen, jedoch andererseits anschließend die Plan-Ist-Abweichung kommentiert. Eine Analyse, weshalb das Jahresergebnis deutlich positiver als im VJ ausfiel, wurde nicht gegeben.

Entgegen der Angabe im Anhang 2017 wurde erstmals keine Übersicht zu den im HH-Jahr vorgenommenen EB-Korrekturen abgebildet.

Für die Feststellungen zu den bilanziellen Abschreibungen sei auf Punkt 4.9 verwiesen.

6.5 Ergänzende Hinweise

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang auch alle Sachverhalte zu erläutern, die künftig zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können. Im Anhang des HH-Jahres 2017 finden sich entsprechende Informationen zu relevanten Bürgschaftsverpflichtungen. Unklar ist, inwieweit nicht außerdem sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen zum Bilanzstichtag vorhanden waren, die im Anhang 2017 zu berücksichtigen gewesen wären. Im Hinblick auf die Negativerklärungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen, der Fremdwährungsumrechnung und den Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt, sollte nach Ansicht des RPA ebenfalls zu den finanziellen Verpflichtungen aus möglichen Leasing-, Miet- und Pachtverträgen Informationen gegeben werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des Anhangs sorgfältiger vorzugehen ist. Verwirrende Formulierungen für den JA-Adressaten oder Doppelungen sind zu vermeiden. Verweise zwischen den einzelnen Abschnitten sollten erfolgen. Erläuterungen, die nicht zutreffend bzw. veraltet sind, sollten gestrichen oder überarbeitet werden. Die Erläuterungen des Anhangs sollten zudem zu jedem Bilanzstichtag dahingehend geprüft werden, inwieweit sie noch sachgerecht und erforderlich sind. Aus Sicht des RPA ist daher eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Anhangs vor Vorlage des JA erforderlich.

7 Lagebericht

Der Lagebericht der HL stellt ein eigenständiges Instrument des JA dar, in dem eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HL vorzunehmen ist. Der Lagebericht hat eine umfassende und vielfältige Informations- und Ergänzungsfunktion zu den JA-Bestandteilen und ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik so zu verfassen, dass er einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der HL gibt und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Bei der Lagebeurteilung sind die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen HH-Jahres und des JA von den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der städtischen Aufgabenerfüllung zu interpretieren. Hierfür hat eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der

Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL, ggf. unter Einbeziehung von Jahresabschlusskennzahlen, zu erfolgen. Außerdem muss im Lagebericht ausgewogen Auskunft über die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der HL gegeben werden. Dazu sollen auch die Entwicklungen aufgezeigt werden, die nach dem Stichtag 31.12.2017 eintraten, aber nicht im JA zu berücksichtigen waren, weil diese wirtschaftlich nicht dem abgelaufenen HH-Jahr 2017 zuzurechnen waren. Die Aussagen des Lageberichts müssen klar, sorgfältig abgewogen und zeitnah sein.

Der Lagebericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem JA in Einklang steht und durch ihn in Übereinstimmung mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL vermittelt wird. Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben.

Zum Lagebericht werden nachfolgend die wesentlichen Sachverhalte erwähnt, die nach Ansicht des RPA als unzutreffend einzustufen sind oder die das RPA als pflichtige bzw. sachgerechte Inhalte vermisst.

7.1 Allgemeine Lage der HL

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der HL dient als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des HH-Jahres 2017. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der HL zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem VJ zu erkennen, ist die Berichterstattung in diesem Grundlagenteil nachvollziehbar. Um die Vergleichbarkeit zu den JA der VJ zu möglichen, sollten die Erläuterungen in vergleichbarem Umfang erfolgen. Beispielsweise wurden die Erläuterungen zu der Nachfrage nach kommunalen Leistungen, zur Zuwendung durch Geflüchtete und zur Kostenentwicklung ersatzlos gestrichen.

Die quantitativen Aussagen wurden mit den dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

7.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht, ausgenommen der ausstehenden Korrekturen im Anlagevermögen, betragsmäßig zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlen jedoch angemessene Analysen und Interpretationen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag und die Eigenkapitalquote I werden korrekt angegeben. Die Eigenkapitalquote II war hingegen nicht nachvollziehbar. Die finanzielle Instabilität bzw. die bilanzielle Überschuldung der HL werden deutlich gemacht.

Durch eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Lageberichtes vor Vorlage und Veröffentlichung des JA sollte sichergestellt werden, dass keine irreführenden Angaben gemacht werden. Zu nennen waren hier beispielsweise die in tabellarischer Form erfolgten

Informationen zu diversen Einzahlungen 2017. Diese waren betragsmäßig plausibel. Das RPA beanstandet jedoch, dass ein Zusammenhang zwischen den Informationen der Tabelle und den vorherigen oder nachfolgenden Erläuterungen nicht erkennbar war. Während die Tabelle Auskunft über Einzahlungen gab, wurde nachfolgend über das Investitionsverhalten der HL, gleichbedeutend mit Auszahlungen, berichtet. Die Tabelle war vielmehr der späteren Erläuterung der Finanzlage zuzuordnen. Ohne zusätzliche Erläuterungen zu den Abweichungen stellt die Tabelle jedoch lediglich eine Wiederholung der Finanzrechnung dar.

Die Höhe der Kredite für Investitionen zum Stichtag 31.12.2017 wurde mit 494,5 Mio. EUR zutreffend benannt. Zu dem aus Sicht des RPA falschen Ausweis der Ablösekredite siehe Punkt 3.8.1. Unter Ausschluss der Ablösekredite wurde im Lagebericht von einem Rückgang der Investitionskredite gesprochen, zu dessen Begründung erneut u. a. auf die Umstände verwiesen wurde, dass Erbbaurechte und Grundstücke veräußert sowie Fördermöglichkeiten verstärkt ausgenutzt wurden. Es wurde nicht aufgezeigt, inwieweit die Finanzierung und die Ausführung von notwendigen Investitionsmaßnahmen betroffen waren. Das RPA beanstandet daher weiterhin, dass die Erläuterungen nicht als ausreichend angesehen werden können, um die Problematik für den Leser entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der HL zu verdeutlichen. Detailliertere Informationen, insbesondere zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL sind erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Kassenkrediten wurden geplante Finanzmittelfehlbeträge für das HH-Jahr 2014 von 73,6 Mio. EUR bzw. für das HH-Jahr 2015 von 67,1 Mio. EUR genannt. Diese Werte waren nicht mit den Angaben der Finanzrechnungen bzw. den jeweils bezifferten fortgeschriebenen Ansätzen abstimmbar. Für das HH-Jahr 2014 war in der Finanzrechnung 2014 ein geplanter Fehlbetrag in Höhe von -163,2 Mio. EUR ausgewiesen, in der Finanzrechnung 2015 für das HH-Jahr 2015 ein geplanter Fehlbetrag von -173,6 Mio. EUR. Für den Bilanzleser muss deutlich erkennbar sein, auf welchem konkreten Planansatz abgestellt wird. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle auf den ursprünglichen Planansatz zurückgegriffen wurde.

Für die Finanzlage der HL 2017 wurden die geplanten Ein- und Auszahlungen den tatsächlichen Werten gegenübergestellt. Die Angaben waren mit den Werten der Finanzrechnung abstimmbar. Das RPA beanstandet jedoch, dass keine Analyse der Plan-Ist-Abweichungen vorgenommen wurde und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehenden Informationen vermittelt wurden.

Im Rahmen der Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage wurde über die Schuldenlage der HL ausgesagt, dass die Verbindlichkeiten stets bedient werden. Zutreffend wird im Lagebericht 2017 erstmals konkret erwähnt, dass dies lediglich mittels der Aufnahme von Kassenkrediten möglich war. Ebenfalls korrekt wurde die erhebliche Verschuldung der HL benannt.

7.3 Ertragslage der HL

Ein Vergleich der Ergebnispositionen mit dem VJ ist in tabellarischer Form erfolgt. Zusätzlich wurde der im HH-Jahr 2017 tatsächlich erzielte Jahresüberschuss gemäß Ergebnisrechnung dem geplanten Fehlbetrag aus dem fortgeschriebenen Planansatz gegenübergestellt.

Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten anhand der dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Wesentlichen abgestimmt werden. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Im Rahmen der Analyse der Ertragslage wurde auf wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Planansatz und teilweise auf die dafür ursächlichen Faktoren eingegangen. Bei den ordentlichen Erträgen wurden die wesentlichen Erträge der HL benannt und die allgemeinen Deckungsmittel bezüglich der wichtigsten Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen aufgegliedert. Für den JA-Adressaten sollte an dieser Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden, dass nicht sämtliche Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (253,3 Mio. EUR) sowie aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (309,6 Mio. EUR) in der Aufgliederung enthalten waren. Insgesamt sollten aus Gründen der Klarheit und zum besseren Verständnis für den JA-Adressaten den Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten eine inhaltliche Aufgliederung der genannten Summen der Erträge und Aufwendungen vorangestellt werden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum fortgeschriebenen Planansatz beziffert, aber unklar blieb, wie sich die Positionen der Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2017 zusammensetzten.

Nicht nachvollziehbar für das RPA war, weshalb die Hintergründe zu den nicht geplanten Mehrerträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (14,4 Mio. EUR) nicht detaillierter benannt wurden. Es fehlte auch eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit der Verkaufsaktion ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde.

Im Zusammenhang mit den Personalaufwendungen 2017 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden. Wesentliche Abweichungen zwischen Ist- und Plan-Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen wurden beziffert. Hinsichtlich der Minderaufwendungen für die Unterhaltung wurde zutreffend ausgeführt, dass es sich nicht um eine Verbesserung im eigentlichen Sinne handelte. Als Gründe wurden weiterhin bestehende Mängel des Gebäudemanagements benannt. An dieser Stelle sollte deutlicher dargestellt werden, dass sich aus den nicht vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen das Risiko bezüglich des Instandhaltungs- und Sanierungsstaus bei der HL erhöht bzw. bereits bestehende Probleme verschärft haben. Das RPA beanstandet, dass sich zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen keinerlei Informationen im Lagebericht 2017 fanden.

Insgesamt sollte nach Ansicht des RPA darauf verzichtet werden, lediglich die Werte der Ergebnisrechnung zu wiederholen. Die zusätzliche Benennung konkreter Hintergründe für die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen wäre sachgerecht und für die Analyse der Ertragslage notwendig.

7.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Mit den Erläuterungen zu der Doppik-Einführung und dem Konsolidierungsfonds für die Jahre 2012-2018 wurden Vorgänge von besonderer Bedeutung berücksichtigt, die ihren Ursprung nicht im HH-Jahr 2017 haben und deren Auswirkungen sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken. Dementsprechend sind diese Erläuterungen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass erstmalig die verbesserungsbedürftige Kostenleistungsrechnung der HL erwähnt wird.

Als wesentlicher Vorgang von besonderer Bedeutung, der im HH-Jahr 2017 eintrat, wurde der Zustrom von Flüchtlingen genannt. Für den Leser wurde nicht deutlich, in welcher Höhe hieraus für die HL Aufwendungen entstanden sind und wie diese konkret finanziert wurden.

Erstmals wurde ein Abschnitt dem Projekt Gründungsviertel gewidmet. Nicht deutlich wurde, in welcher Höhe im HH-Jahr 2017 bereits Erlöse und Aufwendungen angefallen waren. Auch fehlt ein Hinweis, dass zunächst erhebliche Aufwendungen zur Baureifmachung (vgl. Punkt 4.11) erforderlich sind.

Der Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck und der Sanierungsvertrag bezüglich der Lübecker Hafengesellschaft mbH bzw. die Einigung betreffend des Hafenbetriebsvereins sowie die Entwicklungen beim Ausbau des Skandinavienkais wurden zutreffend erwähnt.

Relevante Vorgänge, die nach dem Stichtag 31.12.2017 eingetreten sind und die diesbezüglich erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden nicht dargestellt und erläutert.

7.5 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen und Risikobericht soll es dem verständigen Adressaten des Lageberichts möglich werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den damit einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen.

Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte jedoch nicht und auch zugrunde liegende Annahmen wurden nicht angegeben. Die reine Nennung von Risiken ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Das Risiko aus dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau für die künftigen Haushalte wurde benannt. Der erhebliche Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte dabei möglichst jedoch auch beziffert und der Handlungsspielraum der HL konkret erläutert werden.

Insgesamt war auffällig, dass kaum Erläuterungen zu möglichen Chancen der HL gegeben wurden bzw. die Abgrenzung von Chancen und Risiken wenig erkennbar war, beispiels-

weise die Erläuterungen zum Finanzausgleich und zur Digitalisierung bzw. Verwaltungsmodernisierung.

Für das RPA war daneben nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Lediglich bei den besonderen Entwicklungen in städtischen Gesellschaften wurde die Entwicklung der LHG genannt. Konkret wurde der Forderungsverzicht der HL in Höhe von 17,0 Mio. EUR benannt. Erkennbar wurde dadurch nicht, in welchen HH-Jahren dieser Verzicht bei der HL ergebniswirksam werden wird. Im Rahmen der Erläuterungen zur Finanzlage wurde daneben grundsätzlich auf die Reduzierung der Bürgschaftssumme eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgschaftserklärungen sollte jedoch eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken erfolgen. Das Risiko, aus den Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

7.6 Anlagen

Als Anlage zum Lagebericht wurden in den VJ wesentliche Investitionsmaßnahmen der HH-Jahre aufgelistet. Diese zusätzlichen Angaben wurden im JA 2017 ersatzlos und ohne Begründung gestrichen. Für das RPA war dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar, da es sich hierbei um nicht unwesentliche Informationen handelte, die mit entsprechenden Erläuterungen durchaus relevant für den Leser sind. Künftig wäre folglich eine entsprechende Anlage wieder wünschenswert.

8 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der EB unrichtig angesetzt worden waren, zu korrigieren.

Die während des HH-Jahres 2017 durchgeführten EB-Korrekturen wurden erstmals nicht in einer Korrekturbilanz im Anhang 2017 ausgewiesen. Die Nachfrage des RPA zu den Hintergründen konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Es wurden im Zuge des JA 2017 Korrekturbuchungen für Grundstücke durchgeführt. Die Buchungen der EB-Korrekturen erfolgten im JA 2017 ergebniswirksam als außerordentliche Erträge (926 TEUR) und Aufwendungen (463 TEUR) und erhöhten das Eigenkapital somit in Summe um 463 TEUR. Zu der EB-Korrektur wurde der zugrunde liegende Sachverhalt genannt. Unklar blieb, inwieweit bei den Grundstücken ein Abgleich der Grundbücher mit den HL-eigenen Aufzeichnungen im Rahmen der EB-Erstellung erfolgt ist.

Bei der EB-Korrektur handelte es sich nicht um eine Korrektur im Zusammenhang mit Feststellungen des RPA zur EB. Insofern ist davon auszugehen, dass der vom RPA im Rahmen

der EB-Prüfung festgestellte Korrekturbedarf bislang keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung bei der Erstellung der nachfolgenden JA fand. Eine entsprechende Klärung wird im Rahmen der Prüfung der nächsten JA erforderlich sein. Dies trifft u. a. auf den weiterhin offenen Korrekturbedarf der Bilanzwerte der Gebäude und des Infrastrukturvermögens zu. Die sich hiermit befassenden Projekte sind auch zum Abschluss der JA-Prüfung 2017 noch nicht endgültig umgesetzt. In welchem JA alle buchhalterisch relevanten Änderungen enthalten sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Voraussichtlich wird dies frühestens ab dem JA 2019 der Fall sein. Das RPA erwartet nichtsdestotrotz innerhalb eines jeden JA ausführliche Informationen zu vorgenommenen EB-Korrekturen und deren Hintergründen.

9 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse

Das RPA hat jeweils Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung vorangegangener JA in seinen Prüfungsberichten zusammengestellt. Erwartet wird, dass zu diesen Feststellungen bzw. deren Berücksichtigung in den folgenden JA bzw. in der Dokumentation der Jahresabschlusserstellung Informationen enthalten sein werden. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Prüfung empfiehlt das RPA, über die durchgeführten Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener JA künftig eigene Kapitel im Anhang einzurichten bzw. aufzunehmen.

10 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2017 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2017 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- Prüfungshemmnisse aufgrund nicht vorgelegter Unterlagen (u. a. Anlagevermögen, Instandhaltungsaufwendungen),
- bislang nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Anlagevermögen),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2017 mit Differenzen zu den Restbuchwerten der Bilanz 2017 sowie nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte,
- fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP,
- zweifelhafte Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag

nicht bekannt ist und dadurch Ausweis eines der Höhe nach falschen Jahresergebnisses 2017,

- Ausweis unzulässiger sonstiger Verbindlichkeiten, deren wirtschaftliche Entstehung zum 31.12.2017 nicht vorlag (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- Ausweis unzulässiger sonstiger ordentlicher Erträge aus Grundstücksverkäufen (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- unzulässiger Ausweis von Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung, die nicht der HL zuzurechnen sind (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- Zweifel an der Vollständigkeit der Erträge (Rettungsdienst).

Eine Stellungnahme wird zu folgenden Themen erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.2	Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene:	
	Produkt 612003	8
	Produkt 315001	9
	Produkt 365001	10
	Produkt 361001	11
	Produkt 547001	12
2.4	Einhaltung Finanzplan	15
3.1.1	Inventur des Anlagevermögens	17
3.1.7	EB-Korrekturen im Anlagevermögen	23
3.1.8	Anhangsangaben	24
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuwendungen	36
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen	42
3.8.6	Sonstige Verbindlichkeiten	59, 61
4.5	Aktivierte Eigenleistungen	72

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 29.05.2020
14.07.13.01-2017
nl/bu

Dr. Katja Schur
Bereichsleitung Rechnungsprüfungsamt

Nadine Lietzow
Prüfungsleitung

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen:

Lübeck, den 24.07.2020
Auskunft: Daniel Schewe
Dieter l' Orteye
Jörg Kaminski
Manfred Uhlig
Tel.: 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

27.07.2020
27.07.20

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2017

Mit Schreiben vom 04.06.2020 übermittelte das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und bat hierzu um eine Stellungnahme zu einigen Sachverhalten. Darüber hinaus stellt das Rechnungsprüfungsamt Umstände dar, die nach dortiger Auffassung dazu führen, dass der Jahresabschluss insgesamt ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entsprechendes Bild der Hansestadt wiedergibt. Zu diesen Punkten nimmt die Verwaltung im Folgenden Stellung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 fand in den Monaten November 2019 bis April 2020 statt und überschnitt sich damit gravierend mit dem Zeitraum der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019. Dies führte bei der Prüfungsbegleitung durch die Verwaltung zu Kapazitätsengpässen, wodurch eine zeitnahe Beantwortung von Anfragen nicht immer möglich war. Es wird daher angeregt, dass das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungszeitraum für zukünftige Jahresabschlussprüfungen überdenkt.

Die Gemeindehaushaltsverordnung lässt erhebliche Interpretationsfreiräume zu Bilanzierungssachverhalten zu, die vom Rechnungsprüfungsamt anders ausgelegt werden als sie von der Verwaltung umgesetzt werden. Hier wäre weiterhin die Kommunalaufsichtsbehörde in der Pflicht, den Rechtsrahmen eindeutig vorzugeben, sollte sie Bedarf dazu sehen.

...

Erbetene Stellungnahmen

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs-/Produktebene

Produkt 612003

Im Jahr 2017 war ungeplanter Aufwand in Höhe von 1,9 Mio. € für die Unterhaltung von Hochbauten zu verzeichnen. Inhaltlich handelte es sich hierbei um eine Entschädigungsleistung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes, dem eine vertragliche Verpflichtung aus 2015 zugrunde lag. In Höhe von 833 T€ handelte es sich hierbei um Auszahlungen aus VJ, die im HH-Jahres 2017 von einer Anlage im Bau (AiB) ausgebucht wurden. Angesichts des finanziellen Umfangs und der Tatsache, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Geschäftsvorfall handelte, ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, dass die Plan-Ist-Abweichung einer Erläuterung im Lagebericht bedurft hätte.

Die Verwaltung hat bei der Erstellung des Lageberichtes zum Jahresabschluss 2017 den Fokus nicht auf Plan-Ist-Abweichungen auf Produktebene gelegt, sodass dieser Geschäftsvorfall auch angesichts des finanziellen Umfangs keine Erwähnung gefunden hat. Zu produktspezifischen Auswertungen verweist die Verwaltung auf den gesondert von dem Jahresabschluss erstellten Jahresbericht.

Produkt 315001

Das abweichende Ergebnis der Sozialen Einrichtungen und Angebote beruhte hauptsächlich auf Mehraufwendungen für die Kostenerstattungen an Dritte (2,4 Mio. €), denen Mehrerträge aus Kostenerstattungen (1,2 Mio. €) gegenüberstanden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Mehrerträgen und Mehraufwendungen dieses Produktes:

Minderertrag von 1,2 Mio. € bei den Kostenerstattungen Land:
Durch den erheblichen Rückgang bei den Zuweisungszahlen in 2017 und der Kürzung der Integrationspauschale von 2.000 € auf 1.250 € pro Fall ergab sich hier eine Mindereinnahme von 1,2 Mio. €.
Mehraufwendungen von 2,4 Mio. € für die Kostenerstattung an Dritte:
Aus gegebenen Anlässen mussten die Ausgaben für die Bewachung und Bestreifung aufgrund individueller Anpassungen und unvorhersehbarer Kosten für den Rückbau und die Rückgabe von Flüchtlingsunterkünften erhöht werden. Zudem entstanden Kosten für die nicht geplante Neuanmietung einer Unterkunft in der Josephinenstraße ab Juni 2017. Die Mittel für diese Kosten wurden durch Mehrerträge in gleicher Höhe per unechter Deckung bereitgestellt.

Produkt 365001

In den Vorjahren wurden Abweichungen, die vergleichbar mit den Abweichungen des Jahres 2017 waren, damit erklärt, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch keine belastbaren Zahlen des Landes verfügbar waren und dementsprechend konservativ geplant wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit dies auch für das HH-Jahr 2017 zutrifft:

Wie in den Vorjahren lagen auch für die Planung des Haushalts 2017 keine belastbaren Zahlen zur Höhe der Landesförderung vor. Die Planung wurde daher konservativ auf Basis der Vorjahreszahlen vorgenommen.
Der um rd. 750 T€ geringere Aufwand der unterjährigen Innerstädtischen Verrechnung ergab sich aus umbaubedingten vorübergehenden Schließungen städtischer Kindertagesstätten (z.B. Kita Dr.-Jul.-Leber). Für die Schließungszeiten entfiel damit die Betriebskostenförderung.

Produkt 361001

In dem Produkt entstanden positive Plan-Ist-Abweichungen (1,1 Mio. EUR), die vorrangig aus entsprechenden Minderaufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen resultierne. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen:

Der Planansatz wurde bisher zu hoch geplant und wird zukünftig auf Basis der Vorjahresergebnisse und den absehbaren Veränderungen angepasst.

Produkt 547001

Wie bereits im Vorjahr fiel das Defizit beim Produkt 547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV aufgrund von Minderaufwendungen bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen (1,1 Mio. €) insgesamt deutlich

. . .

geringer aus (1,4 Mio. €). Es war erkennbar, dass die Ergebnisbelastung durch erneute Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr im Umfang von insgesamt 1,1 Mio. € lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, welche Transferleistungen geplant und weshalb diese nicht angefallen waren:

Die Hansestadt Lübeck erhält vom Land eine feste Zuweisung (ca. 2,9 Mio. €) sowie eine weitere variable Zuwendung, deren Höhe erst im laufenden Jahr festgestellt wird. Diese Gelder dürfen laut Zuwendungsgeber noch bis zum 31.12. des Folgejahres verbraucht werden. Konkrete Maßnahmen müssen zudem zum Förderzeitpunkt nicht feststehen. Aus doppischer Sichtweise stellt der überjährige Verbrauch der Fördergelder eine gewisse Herausforderung dar. Die Darstellung erfolgt nach folgendem seit dem Jahresabschluss 2017 weiterentwickelten Verfahren: Sofern die Zuwendung einen konsumtiven Charakter haben, wird ein PRAP gebildet, der im Folgejahr gegenüber der Mittelverwendung aufgelöst wird. Sofern die Gelder investiv genutzt werden sollen, wird ein HAR gebildet. Alternativ müssten die Mittel, die nicht konsumtiv verbraucht werden sollen, an das Land zurückgegeben werden.

Im Jahr 2017 hat die Hansestadt vom Land mit Förderbescheid vom 06.10.2017 zusätzliche Kommunalisierungsmittel zugesagt bekommen, die am 23.10.2017 eingegangen sind. Diese konnten im Jahr 2017 nicht mehr vollständig verausgabt werden. Es wurde in 2017 daher ein PRAP in Höhe von 170 T€ gebildet. Die Verwendungsnachweise 2017 und 2018 für die Kommunalisierungsmittel sind bereits erstellt worden und der Verbrauch der Landesmittel damit nachgewiesen.

2.4 Einhaltung Finanzplan

Zu den umgesetzten Investitionsmaßnahmen wurde in den VJ in einer Anlage zum Lagebericht zum JA berichtet. Dem Lagebericht 2017 ist eine derartige Anlage erstmals nicht beigefügt worden. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote erachtet es das RPA nach wie vor als transparenter, wenn zukünftig wieder zu den noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen und den jeweiligen Umsetzungshemmnissen berichtet wird. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum im Lagebericht zum JA 2017 nicht mehr zu den Investitionsmaßnahmen berichtet wird und ob eine Wiederaufnahme bei den nachfolgenden JA vorgesehen ist:

Bei der von dem RPA angeführten Tabelle handelt es sich um die Liste der Gesamtinvestitionen, die dem Vorbericht zum Haushaltsplan des Folgejahres beizufügen ist. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte wurde sie behelfsweise auch für den Lagebericht verkürzt herangezogen. Entgegen der rein tabellarischen Darstellung wurde seitens der Verwaltung eine Darstellung in Textform angestrebt, die mit dem Jahresabschluss 2018 unter der Vermögens- und Schuldenlage in dem Unterabschnitt Investitionen umgesetzt werden konnte. Für die vom Rechnungsprüfungsamt angestrebten Zwecke des internen Controllings war diese Liste nicht vorgesehen. Hier sei auf den Vorbericht verwiesen. Für das Investitionscontrolling werden inzwischen unterjährige Berichte gefertigt, die eine deutlich bessere Eignung für diesen Zweck haben.
Der Anhang zum Jahresabschluss orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, ist aber kein Controlling-Instrument.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Das RPA bittet um Stellungnahme zum Waldfestwert:

Der Bereich 3.320 – Stadtwald erstellt für seine interne Erfolgsrechnung alle fünf Jahre eine sogenannte Waldwertberechnung. Die letzte Waldwertberechnung basierte auf der Inventur von 2013/14. Die Waldwertberechnung basiert auf einer Methodik, die die Bundesvermögensverwaltung z. B. für Ausgleichszahlungen bei Eingriffen in den Wald zur Herleitung des Waldvermögens erstellt. Hierfür ist das Programm SILVAL eben von obiger Verwaltung eingeführt worden. Basis dieser Berechnung ist immer der Waldbestand, das heißt der im Wald vorhanden Holzvorrat und deren Qualität. Die Holzpreise werden als langjährige Mittelwerte ebenfalls in das Programm eingepflegt, genauso wie die Holzerntekosten (s. a. Beschreibung aus Eröffnungsbilanz Stadtwald aus 2005). Alle fünf Jahre erfolgt eine Fortschreibung der Waldentwicklung und alle 10 Jahre eine auf realen gemessenen Daten basierende Inventur. Diese ist dann Grundlage der Berechnung.

Im Jahr 2020 hat die Verwaltung diese Waldwertberechnung ausgesetzt, weil die eigentlich alle 10 Jahre stattfindende Inventur vorgezogen wurde. Sie wird im Laufe des nächsten Jahres abgeschlossen sein. Diese vorzeitige Inventur war nötig geworden, weil die Vorratsentwicklung des Stadtwaldes, durch die

Trocknisschäden im Nadelholz aus den Jahren 2018/19 und durch das Eschentriebsterben, eine einfach Fortschreibung der Daten unmöglich gemacht haben.

Durch die Umsetzung des Lübecker Waldkonzeptes steigt der Holzvorrat im Durchschnitt der Jahre um ca. 1,5% an (inkl. der bereits abgezogenen Nutzung). Da dies genauso das Starkholz betrifft, findet hier eine noch stärkere Wertsteigerung statt. Dies hat zunächst keinen Zusammenhang zu steigenden Holzpreisen sondern ist auf das generell höhere Preisniveau des Starkholzes zurück zu führen.
Aus den zuvor genannten Gründen ist folgendes Vorgehen vorgesehen:
Die Ergebnisse der neuen Inventur und Berechnung der Daten mit den Stichjahr 2021 werden abgewartet. Hierdurch findet die Veränderung im Wald durch Trocknis und Eschentriebsterben Berücksichtigung.

Das RPA beanstandet die nicht vollzogene dreijährige Inventur bei den anderen Festwerten auf die im Anhang nicht eingegangen worden sei sowie die ebd. nicht erfolgte Wertdarstellung der einzelnen Festwerte.

Dazu haben sich die betroffenen Bereiche wie folgt geäußert:

Bereich 1.105 – Informationstechnik
Seit 3 Jahren liefert der Bereich eine jährliche Auswertung zu den Werten der Zu- und Abgänge der in den Festwert gebuchten Güter. Es ist mit dem Bereich verabredet, dass im Zuge des stadtweiten Rollouts von Windows 10-Rechnern in 2020 zugleich die Inventur über die gesamten PC-Hardwarekomponenten erfolgen soll.

Erst nach deren Abschluss ist eine Aus- und Bewertung des bisherigen Festwertes gehaltvoll möglich und es wird eine Entscheidung auch über dessen Fortbestand zu treffen sein.

Exkurs: Definition Festwert gem. BWL-Fachkonzept der HL
„Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ... können gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (= Festwert) angesetzt werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Vermögensgegenstände werden regelmäßig ersetzt,
- der Gesamtwert ist für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung und
- der Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

Zugänge im Bereich der Festwerte werden vollständig im Jahr der Anschaffung als Aufwand gebucht, da die oben genannten Voraussetzungen die Fiktion beinhalten, dass die Ersatzbeschaffungen eines Jahres den Abschreibungen dieses Jahres entsprechen. Entsprechend entfallen die Abschreibungen.
Der Festwert ist alle drei Jahre zu überprüfen.
Der Festwert errechnet sich aus der Summe der durchschnittlichen Zugänge über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, wovon ein Durchschnittswert von 50 % angesetzt wird."

Bereich 4.416 – Stadtbibliothek
Der „Festwert Bücher/Medienbestand der Bibliothek" hat sich weder inhaltlich noch qualitativ in den letzten Jahren verändert. Zur Wertermittlung sind 50 % der Beschaffungsansätze des Abschreibungszeitraums von vier Jahren zu addieren und als Festwert anzusetzen. Eine Inventur findet fortlaufend statt. (Dieses besondere Verfahren für Bibliotheken ist so auch im für die HL geltenden BWL-Fachkonzept (Nr. 3.1.9.1) festgelegt.

Der aktuelle Wert beläuft sich dementsprechend zu Ende des Jahres 2019 auf 1.159.064 €
(Daten entnommen der bundesweiten Gesamtstatistik der Bibliotheken).
Der Festwert veränderte sich demnach nur leicht.

Bereich 4.401 – Schule und Sport
Es ist zutreffend, dass der Bereich Schule und Sport keine Wertentwicklungsfeststellung der Festwerte und keine Folgeinventuren durchgeführt hat.

Auf die Problematik mit der Durchführung der Inventur wurde seitens des Bereiches bereits mehrfach hingewiesen. Es besteht nicht ausreichend eigenes Personal, um die Inventuren durchführen zu können. Da die Hansestadt in den Schulen nur das Schulsekretariat personell ausstattet, sind nicht genügend Mitarbeiter vor Ort, und es besteht der Bedarf der Mitarbeit von Schulleitung und Lehrkräften (Landesbedienstete). Von denen erfolgt oftmals keine Rückmeldung.

...

Der Bereiche Schule und Sport arbeitet jedoch bereits an einer Weiterentwicklung der Festwerte. Es erfolgt derzeit eine Zusammenstellung und Auswertung der zukünftigen Inhalte der verschiedenen Klassenräume.

.

Bereich 5.660 – Stadtgrün und Verkehr (Festwert Grünflächen)
Bei der Bildung des Festwertes Grünflächen wurden die Herstellungskosten herangezogen. Dabei war eine einzelne Betrachtung und Ermittlung der Kosten für die Vielzahl der Grünflächen schlichtweg nicht möglich. Daher wurde eine pauschalisierte Betrachtung erarbeitet und nach drei Grünflächen-Qualitätsstufen unterschieden:

Einfache Grünanlagen mit durchschnittlichen Herstellungskosten von 6,00€, Grünanlagen mit mittlerer Qualität mit 15,00€ und Grünanlagen mit besserer Qualität (Parkanlage) mit 25,00 € Herstellungskosten pro Quadratmeter.

Seit der Aufstellung des Festwertes Grünflächen wurden die Flächen über die Jahre ausschließlich unterhalten.
Eine Änderung des Festwertes würde nur durch neue Grünflächen oder den Wegfall bestehender Grünflächen entstehen. Auch denkbar wäre die Aufwertung der Qualitätsstufe einer bestehenden Anlage. Dies ist in der Theorie natürlich durchaus möglich, ist in der Lübecker Praxis jedoch bisher nicht vorgekommen.

Eine Inventur wird im Jahre 2020 nachgeholt.

3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Im Jahresabschluss 2017 waren die Korrekturen der Grundstücksvermögens auf einen Abgleich zwischen den Grundbüchern und der HL-eigenen Grundstücksliste zurückzuführen.
Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb ein derartiger Abgleich nicht zur Eröffnungsbilanz vorgenommen wurde.

Für die Erfassung und Bewertung der Grundstücke zur Eröffnungsbilanz wurde zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt ein Verfahren abgestimmt, das aufgrund der Vielzahl an Flurstücken (zur Eröffnungsbilanz ca. 21.000 Stück) aus Kostengründen auf die Abforderung aller Grundbuchauszüge verzichtet hat. Vielmehr wurden die Informationen aus dem Liegenschaftsinformationssystem (LIS) herangezogen. Sofern Unstimmigkeiten erkennbar waren, wurden im Einzelfall Grundbuchauszüge angefordert, wie es bei der vorliegenden Korrektur auch erfolgt ist. Der zur Eröffnungsbilanz noch nicht vollständige Abgleich wurde vor Jahren schon vollständig umgesetzt. Zum Teil wurden sogar inzwischen korrigierte Fehler im Grundbuch festgestellt.

3.1.8 Anhangsangaben

Im Anhang 2017 wurde zutreffend die vorgenommene Wertminderung der Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 85 TEUR beziffert. Eine Erläuterung dieser außerplanmäßigen AfA gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik erfolgte jedoch nicht. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Wertminderung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme.

Diese Abweichung resultiert aus der Veränderung des Kurswertes für die von der Hansestadt Lübeck gehaltenen Pensions-Fondsanteile. Mit Schreiben vom 06.02.2018 teilte die Versorgungsausgleichskasse VAK einen Schlusskurs von 122,70 € mit, was bei gehaltenen Anteilen zu einem Gesamtwert von 9.713.685,20 € führt. Aufgrund des zuvor vorliegenden Schlusskurses von 123,78 € ergab sich ein um 85.247,10 € höherer Gesamtwert. Da für die Bilanzierung das Niederstwertprinzip anzuwenden ist, wurde eine außerordentliche Abschreibung vorgenommen und der Wert nach dem geringeren Kurswert ausgewiesen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen
3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019

erfolgen wird. Diesbezüglich ist nicht für das RPA nachvollziehbar, weshalb stattdessen in 2017 die ARAP in Abgang gebracht worden sind.

Die Aussage, dass die Endabrechnung des Projektes mit Schlussrechnung im Jahr 2019 erfolgt ist, ist korrekt. Die Auflösung des ARAP und des korrespondierenden Sonderpostens zum Jahresabschluss resultiert daraus, dass im Jahr 2017 eine Teilmaßnahme abgeschlossen worden ist. Diese Teilmaßnahme enthielt einen städtischen Eigenanteil und wurde daher nach § 40 Abs. 7 S. 2 GemHVO-Doppik entsprechend gebucht. Später folgende Teilmaßnahmen erfolgten ohne städtischen Eigenanteil. Aus diesem Grund war für diese kein ARAP zu bilden, sondern die Weitergabe der erhaltenen Mittel lediglich als durchlaufender Posten auszuweisen.

3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzierung der Personalverbindlichkeit war für das RPA nicht erklärlich. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 werden in Höhe von 3.027 TEUR sowohl eine Forderung unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und die sonstige Verbindlichkeit gezeigt, als auch eine Einzahlung für durchlaufende Gelder als Einzahlung für fremde Finanzmittel und Auszahlungen für Personal bzw. Versorgung und sonstige Auszahlungen in der Finanzrechnung 2017 ausgewiesen. Parallel werden weitere 2.594 TEUR als sonstige öffentlich-rechtliche Forderung bilanziert und als Auszahlung für fremde Finanzmittel in der Finanzrechnung 2017 gezeigt. Die Prüfung ergab, dass in Höhe von 3.027 TEUR im JA 2018 Personalaufwendungen gebucht werden. Nach Ansicht des RPA hätten die 3.027 TEUR in der Bilanz 2017 daher als ARAP ausgewiesen werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb im JA 2017 eine sonstige öffentlich-rechtliche Forderung von 2.594 TEUR, eine Verbindlichkeit von 3.027 TEUR sowie Ein- und Auszahlungen für fremde Finanzmittel gezeigt wurden.

Auf die Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Vorjahres wird verwiesen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass eine Umsetzung dieses Themas mit dem Jahresabschluss 2018 erfolgt.

Weitere Verbindlichkeiten wurden für den Bildungsfonds per 31.12.2017 in Höhe von 0 TEUR ausgewiesen (VJ 847 TEUR). Im JA 2017 erfolgte eine bilanzielle Umgliederung, sodass die Verbindlichkeiten (919 TEUR) nun unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen werden. Parallel werden zum Bilanzstichtag in derselben Höhe liquide Mittel (919 TEUR) bilanziert. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Umgliederung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Im Jahr 2017 erfolgte die Einrichtung neuer Konten unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen. Hiermit wird der bisherige Passiv-Gegenposten der Bestände auf den Schulkonten nunmehr als Abzugsposten zu den Vorschusszahlungen des Bildungsfonds im Umlaufvermögen dargestellt. Bei den Mitteln des Bildungsfonds handelt es sich um Posten, die auf den Konten der Schulen gebucht worden sind. Da es Unsicherheit zur Bilanzierung der Schulkonten gegeben hat, deren Klärung kurzfristig nicht absehbar gewesen war, wurde diese Darstellungsweise gewählt. Diese Unsicherheit wurde landesseitig erst im Jahr 2019 aufgeklärt. Durch die vorgenommene Umgliederung konnte die Darstellung des Umlaufvermögens bis zu diesem Zeitpunkt transparenter erfolgen.

4.5 Aktivierte Eigenleistungen

Gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten zur Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen als Herstellungskosten anzusetzen. Eigenleistungen, also Leistungen, die Aufwendungen in diesem Sinne entsprechen, können für aktivierbare Vermögensgegenstände aktiviert werden.

Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Aufwendungen der Verwaltung einerseits als laufende Kosten direkt anfallen, als auch andererseits nochmals über die Abschreibung des Vermögensgegenstandes zu zeitlich versetzten Aufwendungen führen. Um dieser Doppelbelastung entgegenzuwirken, ist von dem Gesetzgeber die ertragswirksame Buchung als Gegenposition zu diesen Aufwendungen vorgesehen.

Über die direkt zuordenbaren Aufwendungen hinaus dürfen gemäß § 41 Abs. 3 S. 3 GemHVO-Doppik auch angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung

einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, als Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Neben der Herstellung im eigentlichen Sinne fallen zu aktivierende Eigenleistungen in der Praxis vor allem in Form von Architektur- und Planungsleistungen bei Bauprojekten oder auch Bauleitungsleistungen bei Straßen- und Hochbaumaßnahmen an. In den städtischen Bereichen entstehen für solche Leistungen erhebliche Aufwendungen. Daher ist es sinnvoll, diese auch in dem Ertrag der Hansestadt abzubilden.

Die Abbildung der aktivierbaren Eigenleistungen erfordert die Zuordnung von Einzel- und Gemeinkosten zu den jeweiligen Baumaßnahmen. Insbesondere bei nicht direkt möglicher Zeitaufschreibung für einzelne Maßnahmen durch die Mitarbeiter der Verwaltung ist eine Ermittlung der Aufwendungen mit Schwierigkeiten verbunden.

Das RPA bittet um Stellungnahme zu der von GMHL verwendeten Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen:

Das GMHL hat berücksichtigt die Aufwendungen für Projektsteuerungs- und Projektleitungsleistungen als Herstellungskosten der einzelnen Baumaßnahmen. Für die Aktivierung der angefallenen Eigenleistungen wird eine prozentuale Berechnung herangezogen, die dort folgendermaßen ermittelt worden ist (Vermerk vom 06.03.2017):

> Projektsteuerungsaufgaben werden honorarmäßig vergütet je nach Schwierigkeit in Honorarzonen I – V nach HOAI der Gebäudeplanung, sowie der Netto-anrechenbaren Kosten der Kostengruppe 100 – 700 mit Ausnahme der Kosten der Projektsteuerung selbst.
>
> Nach Honorartafel zu § 206 (1) Teil 1 AHO ergibt sich für Zone III folgender Mittelwert der üblichen Baumaßnahme des GMHL:
>
> | **Anrechenbare Kosten (EUR) netto** | **Prozentsatz der anrechenbaren Kosten** |
> |---|---|
> | 511.292,00 € | 4,5 % |
> | 2.045.168,00 € | 3,6 % |
> | 4.090.335,00 € | 3,1 % |
> | 6.646.794,00 € | 2,8 % |
> | Mittelwert | 3,5 % |
>
> Nach der AHO-Empfehlung erfolgt das Honorar der Projektleitung im Zusammenhang mit der Grundleistung der Projektsteuerung zusätzlich mit 50 % des festgelegten Honorars der Projektsteuerung.
> Hieraus erfolgt die pauschale vereinfachte mittlere Prozentfestlegung als Mittelwert 3,5 % +50 % von 3,5 =
>
> **5,25 %**
>
> der Nettobausumme Kostengruppe 100-700 mit Ausnahme der Kosten der Projektsteuerungsleistung selbst.

Die Berechnung des Prozentsatzes geht von einem Mittelwert der üblichen Baumaßnahmen des GMHL aus, sodass die Aussage des RPA unterstützt wird, dass der verwendete Prozentsatz einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen muss. Eine generelle Unzulässigkeit dieser Verfahrensweise kann seitens der Verwaltung anhand der Ausführungen des RPA nicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die zugrunde liegenden Bruttoausgaben des GMHL häufig nicht mit den für die AiB in der Buchhaltungssoftware erfassten AHK übereinstimmen.

Diese Aussage kann in ihrer pauschalierten Form nur schwerlich von der Verwaltung nachvollzogen werden. Können vom RPA konkrete Abweichung dargestellt werden, so werden diese im Einzelfall gerne überprüft.

. . .

Umstände, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu einer nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entsprechenden Darstellung führen:

Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung zu Grundstücksverkäufen

Mit einer Beteiligung wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten, Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2017 erfolgten weitere Veräußerungen, sodass sich die ausgewiesene Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 1,2 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) verringerte. Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Käufern unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen.

Die Darstellung des Ablaufes der Grundstücksverkäufe aus der Abtretungsvereinbarung durch das RPA ist teilweise zutreffend.

Die Grundstücke, die an die Gesellschaft abgetreten worden sind, befinden sich bis zu der Veräußerung im Eigentum der Hansestadt Lübeck und werden deshalb auch im dortigen Vermögen ausgewiesen. Die Verbindlichkeit wurde als Gegenposition zu dem Anlagevermögen ausgewiesen. Dies dient der Darstellung, dass die Vermögenswerte bereits einer zukünftigen Verpflichtung unterliegen und erhöht somit die Transparenz.

Bei dem Verkauf eines der abgetretenen Grundstücke wird gegenüber dem Anlagenabgang auch die Verbindlichkeit in gleicher Höhe gemindert. Dies führt dazu, dass der Aufwand aus dem Anlagenabgang mit den Erträgen aus der Reduzierung der Verbindlichkeit neutralisiert wird. Dies ist notwendig, da der Aufwand aus dem Anlagenabgang nicht wirtschaftlich dem Geschäftsjahr des Verkaufes zuzurechnen ist, sondern bereits aus der Verpflichtung der Abtretungsvereinbarung vom 26.03.2006 erwachsen.

Über das verwendete Konto der sonstigen Verbindlichkeiten wird darüber hinaus abgebildet, wie hoch der Kaufpreis für das Grundstück gewesen und in welcher Höhe Aufwendungen für die Erschließung bei der Gesellschaft angefallen sind, die ohne Abtretungsvereinbarung der Hansestadt in Rechnung gestellt worden wären. Der Differenzbetrag zwischen diesen beiden Beträgen ergibt die Kapitalstärkung der Gesellschaft je Grundstücksverkauf. Um diese Transparenz zu ermöglichen ist es notwendig, dass Ein- und Auszahlungen auf einem fiktiven Bankkonto nachgebildet werden. Diese fiktiven Zahlungen gleichen sich gegenseitig aus, fließen jedoch in die Finanzrechnung mit ein, obgleich die tatsächliche Zahlung von dem Grundstückskäufer direkt an die zu stärkende Gesellschaft geleistet wird.

Das RPA kritisiert, dass durch die Abbildung des gesamten Geschäftsvorfalles Erträge dargestellt würden, die der HL nicht entstanden seien:

Dargestellt werden in der Ergebnisrechnung der Hansestadt folgende Aufwendungen und Erträge, durch die die Grundstücksverkäufe im Rahmen der Abtretungsvereinbarung vollständig abgebildet wurden:

- Verkaufserträge (979.477,00 €)
- Erträge aus der Reduzierung der als Verbindlichkeiten abgebildeten Ansprüche aus der Abtretungsvereinbarung als Gegenposten zu den Grundstückwerten (341.538,83 €)

- Aufwendungen aus dem Abgang der Restbuchwerte der Grundstücke (341.538,83 €)
- Aufwendungen für die Aufstockung von Kapitalreserven (391.951,37 €)
- Aufwendungen aus der Erschließung der Grundstücke (587.525,63 €)

In Summe neutralisieren sich diese Erträge und Aufwendungen auf 0,00 €. Die Verwaltung vertritt aus diesem Grunde die Auffassung, dass die Erträge lediglich die zuvor erläuterte Neutralisierung der Aufwendungen erzeugen. Ein Fehlen dieser Erträge würde die Ertragslage der Stadt verzerren, da fehlerhaft nur

. . .

Aufwendungen ausgewiesen würden und die Kapitalstärkung nicht vollständig und transparent abgebildet werden würde.

„Nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Anlagevermögen)“

In dem Jahresabschluss 2017 konnten noch keine Korrekturen insbesondere der Werte des Infrastrukturvermögens und der Gebäude vorgenommen werden. Die Verwaltung verweist hierzu auf die mit dem RPA abgestimmten laufenden Verfahren zur Überprüfung bzw. Neubewertung der Vermögensgegenstände. Hieraus erwachsende Korrekturnotwendigkeiten werden nach einvernehmlichem Abschluss in dem dann nächst erreichbaren Jahresabschluss umgesetzt. Die an der Bewertung des Infrastrukturvermögens erforderlichen Korrekturen wurde im Laufe des Jahres 2019 vollständig umgesetzt.

Anlagenspiegel

Das Rechnungsprüfungsamt stellt in seinem Prüfbericht zum wiederholten Male dar, dass das gesetzlich vorgegebene Muster des Anlagenspiegels nicht jegliche Sachverhalte in der Entwicklung des Anlagevermögens abbilden kann, was auf den Seiten 25 f. des Prüfberichtes näher ausgeführt wird.

Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck ist nicht für die Vorgabe des landesweit verbindlichen Formulars zuständig. Das Land Schleswig-Holstein gibt diese Formulare per Verordnung vor.

Die Verwaltung teilt weiterhin die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, dass das Muster einige Bewegungen des Anlagevermögens nicht vollständig darstellen kann. Im Rahmen der zusätzlichen Jahresabschlussdokumentation für die Rechnungsprüfer werden diese Bewegungen daher gesondert nachgehalten und für die Prüfung des Jahresabschlusses bereitgestellt. Auf eine Kritik am amtlichen Muster im Rahmen des Jahresabschlusses wurde verwaltungsseitig verzichtet. Im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des schleswig-holsteinischen Haushaltsrechtes wurden die Mängel an dem Muster jedoch bereits thematisiert.

Fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP

Der Ausweis von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes fehlerhaft und führt nach dortiger Auffassung zu einer Verzerrung der Vermögensdarstellung. Betroffen sind hierbei insbesondere die Januarbezüge der Beamten, die bereits Ende Dezember gezahlt werden. Zum Jahresende erfolgte bislang ein Ausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Ein Ausweis der Januarbezüge unter der Bilanzposition der ARAP erfolgt ab dem Jahresabschluss 2018.

Auch Sozialhilfeleistungen sowie Zahlungen an die Versorgungsausgleichskasse im Bezug auf die Versorgungsbezüge für den Januar des Folgejahres, die bereits im Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt werden, werden zunächst ergebnisneutral unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung werden solche Sachverhalte ohnehin erst im Januar abgebildet, weswegen eine Abgrenzung der Ergebniszuordnung in das richtige Jahr bereits erledigt ist und nicht mehr per Rechnungsabgrenzung erforderlich ist.

Durch den Ausweis dieser Werte unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist aus Sicht der Verwaltung jedoch keine Verzerrung der Vermögensverhältnisse gegeben, da die Sachverhalte in beiden Fällen auf der Aktivseite der städtischen Bilanz abgebildet werden.

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) kritisiert das Rechnungsprüfungsamt die Differenzierung zwischen der Abgrenzung von Zahlungen über die sonstigen Verbindlichkeiten und den PRAP. Von der Verwaltung werden bereits erhaltene Zuwendungen, die im Falle einer investiven Zuwendung noch keinem Vermögensgegenstand, bzw. im Falle einer konsumtiven Zuwendung noch keiner Aufwendung gegenübergestellt werden können, als PRAP abgebildet. Dieser PRAP wird mit der Verwendung der Mittel entsprechend umgebucht bzw. aufgelöst.

Im Falle der vom Rechnungsprüfungsamt dargestellten Kostenerstattungen wird eine Forderung für das folgende Wirtschaftsjahr auch erst mit Datum des folgenden Wirtschaftsjahres durch Ausgangsrechnung erstellt. Die bereits im laufenden Wirtschaftsjahr erhaltene Zahlung führt ohne eine eröffnende Forderung

. . .

damit zu einem umgeschlagenen Posten, also einer Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit wird unter der Bilanzposition der sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Vollständigkeit der Erträge

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass in dem Produkt 127001 – Rettungsdienst aufgrund von Personalausfällen Bearbeitungsrückstände entstanden sind, die zu einer späteren Bescheiderstellung führten. Da eine Forderung jedoch erst mit der Erstellung des Bescheides entsteht und gebucht werden kann, führt dieser Bearbeitungsrückstand unweigerlich auch zu einer verzögerten Forderungsentstehung.

Mit der Forderungsentstehung korrespondiert auch die Ertragsentstehung. Zweifelsohne führt eine Leistungserbringung in dem Wirtschaftsjahr somit auch zum Anspruch auf Benutzungsgebühren. Buchhalterisch werden die Erträge für diese Benutzungsgebühren jedoch erst mit dem Gebührenbescheid realisiert und dürfen erst ab diesem Zeitpunkt bilanziert werden. Das organisatorische Problem des Personalausfalls führt folglich zu der verzögerten Realisierung der Gebühren, allerdings nicht zu einem unvollständigen Ausweis der Erträge.

Fazit

Soweit die Verwaltung aufgrund eigener Erkenntnisse, aufgrund von Prüfungsfeststellungen oder aus den gemeinsam mit dem RPA geführten Gesprächen Änderungsnotwendigkeiten sieht, wurden und werden Verfahrensweisen unverzüglich für die jeweils erreichbaren nächsten Jahresabschlüsse geändert.

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09328
öffentlich

Lübeck, 14.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Stiftung "Haus der Jugend"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2014 der Stiftung „Haus der Jugend“ mit einem Jahresüberschuss von 4.578,20 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S.H i.V.m. §17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.
2. Dieser Jahresüberschuss wird in 2015 der Ergebnisrücklage zugeführt.

3. Der Jahresabschluss 2015 der Stiftung „Haus der Jugend“ mit einem Jahresüberschuss von 2.434,25 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S.H i.V.m. §17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.
4. Dieser Jahresüberschuss wird in 2016 der Ergebnisrücklage zugeführt.

5. Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsaausschuss am 10.09.2020 abschließend beraten wurde (VO/2019/09144) wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
4.513 – Jugendarbeit	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig

☐	vorgeschrieben durch: GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja (Anlage 1) ☒ Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	☒ Nein ☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Anlagen:
Zugehöriger RPA Prüfbericht nebst Bilanzen.

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09144**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Stiftung Haus der Jugend und der zugehörigen Lageberichte

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der

Stiftung Haus der Jugend

und der zugehörigen Lageberichte

Rechnungsprüfungsamt

Januar 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Kristina Braatz
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis II

1 Vorbemerkung 1

1.1 Vorjahr 1

1.2 Prüfungsgegenstand und -durchführung 2

1.3 Prüfungsunterlagen 3

1.4 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschlüsse 2014 und 2015 3

2.1 Bilanz 3

2.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden 4

2.1.2 Sonstige Privatrechtliche Forderungen 4

2.1.3 Liquide Mittel 5

2.1.4 Ergebnisrücklage 6

2.1.5 Jahresüberschuss 6

2.1.6 Sonderposten 7

2.2 Ergebnisrechnung 7

2.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 7

2.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge) 8

2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen 8

2.2.4 Transferaufwendungen 8

2.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen 9

2.2.6 Finanzerträge 9

2.2.7 Finanzrechnung 9

2.3 Anhang 9

2.4 Lagebericht 9

3 Zusammenfassung 10

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zum JA 2013..... 1

Abkürzungsverzeichnis

AO	–	Abgabenordnung
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung
HdJ	–	Haus der Jugend
HL	–	Hansestadt Lübeck
ILA	–	Interne Leistungsabrechnung
JA	–	Jahresabschluss
KWG	–	Kreditwesengesetz
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
RP-Ausschuss	–	Rechnungsprüfungsausschuss

1 Vorbemerkung

Die Stiftung Haus der Jugend (HdJ) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck (HL).

Die Stiftung wurde im 16. Jahrhundert gegründet. Mit den Mitteln der Stiftung sollen Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Zu dem Vermögen der Stiftung gehören zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer 16. Ursprünglich war auf diesem Grundstück ein Waisenhaus vorhanden. Dieses wurde im Zweiten Weltkrieg jedoch zerstört. Auf dem Grundstück befindet sich aktuell ein Kindergarten. Die Stiftung erhält für die Nutzung des Grundstücks einen Erbbauzins sowie für das angrenzende Flurstück eine Miete.

Des Weiteren gehört der Stiftung der Gebäudeteil des Burgtors, in dem das Jugendzentrum Burgtor untergebracht ist. Das hierzu gehörende Grundstück befindet sich im Eigentum der HL. Die Stiftung ist erbbauberechtigt. Die HL kommt für die laufenden Lasten des Grundstücks auf. Außerdem ist geregelt, dass die HL für die gesamte bauliche Instandhaltung des Gebäudes inkl. der Instandsetzung des Inventars sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen zuständig ist. Es besteht eine Verpflichtung der HL, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die Stiftung verfügt außerdem über Geldvermögen.

1.1 Vorjahr

Prüfungsbemerkungen in dem Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses (JA) 2013 waren:

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zum JA 2013

Position	Bericht	Stellungnahme	Anmerkungen
Liquide Mittel	Seit 2012 hat die Stiftung 144 TEUR bei einem Lübecker Wohnungsbauunternehmen angelegt. Das RPA hat diese Anlageform (aufgrund des Runderlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 14.09.2017) als nicht sichere Geldanlage eingestuft.	Die gewählte Geldanlage wird als sichere Anlage gesehen. Zudem wurde eine Anfrage an die Stiftungsaufsicht zur Klärung der unterschiedlichen Auffassungen gestellt.	Aufgrund neuer Erkenntnisse wurde die Einschätzung als nicht sichere Geldanlage vom RPA in diesem Bericht revidiert (siehe 2.1.3 liquide Mittel).

Position	Bericht	Stellungnahme	Anmerkungen
Bilanzielle Abschreibungen	Das Jugendzentrum Burgtor wurde energetisch saniert – finanziert durch die HL. Ein Zuwendungsbescheid konnte nicht vorgelegt werden.	Verwaltungsseitig wurde 2015 geklärt, dass das sanierte Gebäude im Eigentum der Stiftung steht. Erst dadurch wurde deutlich, dass es sich um eine Zuwendung handelt.	Die Bilanzierung wurde dann 2015/2016 rückwirkend vorgenommen.
Transferaufwendungen	Stiftungszweck ist die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Es wurde ein Zuschuss für Nachhilfe an eine Privatperson gezahlt.	Der Stiftungszweck wird anerkannt bzw. bestätigt. Förderungen sollen künftig nur noch entsprechend ausgeschüttet werden.	Die Förderungen der Jahre 2014 und 2015 waren dem Stiftungszweck entsprechend.

Über den Bericht des JA 2013 hat die Bürgerschaft noch nicht beschließen können (der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) wurde am 05.12.2019 im RP-Ausschuss beraten).

1.2 Prüfungsgegenstand und -durchführung

Die Stiftung HdJ wird gemäß § 5 ihrer Satzung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) durch die HL verwaltet. Der Bereich Jugendarbeit ist mit diesen Aufgaben betraut. Unter anderem wird dort über die Anträge auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln entschieden.

Es handelt sich um Treuhandvermögen entsprechend § 98 GO, wonach die JA der Prüfung durch das RPA unterliegen.

Prüfungsgegenstand waren die JA der Stiftung der Jahre 2014 und 2015. Die JA wurden im August 2019 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA inklusive der prüffähigen Unterlagen elektronisch zur Prüfung vorgelegt.

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Ein Teil des Anlagevermögens (bebaute Grundstücke) wurde nicht weitergehend betrachtet, da sich hier im Vergleich zu den Vorjahren keine Änderungen ergeben haben. Ebenso wurden das Stiftungskapital und die Allgemeine Rücklage nicht explizit geprüft, da sich die Beträge gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben.

Es lagen Vollständigkeitserklärungen vor, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte etc. richtig enthalten waren.

1.3 Prüfungsunterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Prüfung herangezogen:

- JA 2014, JA 2015,
- Buchungsunterlagen des Bereichs 1.201 – Haushalt und Steuerung,
- Unterlagen vom Bereich 4.513 – Jugendarbeit.

1.4 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan für 2014 wurde am 28.11.2013, der Haushaltsplan für 2015 am 27.11.2014 von der Bürgerschaft beschlossen (§ 98 Abs. 2 GO).

2 Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Im Folgenden werden die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht dargestellt.

2.1 Bilanz

Die Bilanzen entsprachen den formalen Vorschriften des § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Die Vorjahreswerte stimmten auf der Aktiv- und Passivseite zahlenmäßig mit dem JA 2013 bzw. JA 2014 überein. Die Jahresüberschüsse stimmten mit den Ergebnisrechnungen und die liquiden Mittel stimmten mit den Finanzrechnungen überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) sowie dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

2.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden

Kontengruppe 05	**2014**	**1.579.497 EUR**
	2015	**1.510.321 EUR**

Die Stiftung verfügt unter anderem über Sachanlagen in Form von Bauten auf fremdem Grund und Boden (Gebäudeteil Jugendzentrum Burgtor).

Der Wert des Gebäudeteils hat sich von 1.640.269 EUR im Jahr 2013 auf die oben genannten Werte verringert. Der Betrag ergibt sich jeweils aufgrund der Wertminderung durch die Abschreibung sowie einem im Jahr 2014 erhaltenen Zuschuss.

Der Gebäudeteil wurde im Zeitraum 2010 bis 2014 unter anderem energetisch saniert (Erneuerung der Elektroinstallation, Einbau von Behindertentoiletten und –aufzug, Erneuerung der Fenster, Innendämmung der Hoffassaden und obersten Decken). Die Sanierung wurde von der HL durchgeführt, die auch die Kosten getragen hat. Die Stiftung hat in den Jahren 2012 und 2013 aufgrund der Sanierung in Höhe von 1.702.025 EUR einen Investitionszuschuss von der HL erhalten. 2014 ist nochmals ein Zuschuss in Höhe von gesamt 8.197 EUR hinzugekommen.

2.1.2 Sonstige Privatrechtliche Forderungen

Kontenart 179	**2014**	**27.082 EUR**
	2015	**13.352 EUR**

Ein Teil des Geldes der Stiftung wurde weiterhin durch die HL verwaltet und über sonstige Forderungen abgebildet. Die oben genannte Summe setzt sich aus zwei Beträgen zusammen:

	2014	2015
Termingeldanlage bei der HL	13.000 EUR	0 EUR
Lfd. Forderung ggü HL (analog Kontokorrentkonto)	14.082 EUR	13.352 EUR

Die Termingeldanlage bei der HL wurde zum 01.07.2015 aufgelöst und das Geld auf das Geschäftskonto der Stiftung übertragen. Die weiteren Geldmittel wurden weiterhin durch die HL für die Stiftung verwaltet. Warum dieses Geld nicht ebenfalls auf das Geschäftskonto der Stiftung übertragen wurde, wurde nicht erläutert. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

2.1.3 Liquide Mittel

Kontengruppe 18	**2014**	**161.532 EUR**
	2015	**179.209 EUR**

Diese Summe umfasst 2015 eine Festgeldanlage von gesamt 166.772 EUR sowie das lfd. Geschäftskonto mit 12.432 EUR.

Seit 2012 hat die Stiftung eine Summe in Höhe von 144.300 EUR zu einem Festzins bei einem Lübecker Wohnungsbauunternehmen angelegt.

Das RPA war im Rahmen der Prüfung des JA 2013 aufgrund einer Mitteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zu dem Schluss gekommen, dass eine Geldanlage bei einem Unternehmen nicht zulässig war (Erlass vom 14.09.2017 - Runderlass zu § 89 Absatz 2 Satz 2, § 95j i. V. m § 89 Absatz 2 Satz 2 der GO – Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln). Es besteht der Grundsatz, dass die Sicherheit der Geldanlage Vorrang vor der Rentabilität haben muss.

Der Bereich Haushalt und Steuerung vertrat die Ansicht, dass die Sicherheit der Geldanlage gegeben sei. Ergänzende Nachfragen seitens des Bereichs Haushalt und Steuerung an das Ministerium wurden bislang nicht beantwortet. Die zuletzt vertretene Einschätzung des RPA musste aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse revidiert werden. Gemäß § 1 Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) gelten Unternehmen als Kreditinstitute, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind demnach u. a. die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft). Das Wohnungsunternehmen war folglich als Kreditinstitut anzusehen.

Gemäß o. g. Runderlass sind Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, zulässig. Bei der Wahl von Anlagen bei Kreditinstituten ohne ein derartiges Sicherungssystem muss sich der Anleger sorgfältig unterrichten. Das Wohnungsbauunternehmen gilt gemäß § 1 KWG als Kreditinstitut. Ein Sicherungssystem war durch den Selbsthilfefonds grundsätzlich vorhanden.

Gegen die Geldanlage bei dem Lübecker Wohnungsbauunternehmen hätte somit nur die Frage hinsichtlich der Sicherheit des Erhalts der Kapitalanlage sprechen können.

Das Wohnungsbauunternehmen ist als Mitglied dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.

Es besteht zwar ein sogenannter Selbsthilfefonds, ein Rechtsanspruch der Sparer auf Mittel aus dem Einlagenfonds jedoch nicht. Somit könnte für den Fall einer Insolvenz des Wohnungsunternehmens das Geld der Stiftung unter Umständen größtenteils oder ggf. sogar

vollständig verloren sein. Ein Leistungsfall des Selbsthilfefonds war in der Vergangenheit bislang nicht eingetreten.

Bei der gewählten Geldanlage handelte es sich um ein Festzins-Sparen mit einer Laufzeit von sechs Jahren (24.04.2012 – 23.04.2018, 4 % p. A.). Die Stiftung hat 2014 für die o. g. Geldanlage Zinsen in Höhe von 6.167 EUR und für 2015 Zinsen in Höhe von 6.414 EUR erhalten.

2.1.4 Ergebnisrücklage

Kontenart 203	**2014**	**10.263 EUR**
	2015	**14.842 EUR**

Die Ergebnisrücklage wurde um die Jahresüberschüsse aus den Jahr 2014 und 2015 in Höhe von 4.410 EUR und 2.434 EUR auf die o. g. Summe erhöht. Der Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO lag zum Zeitpunkt der Erstellung der JA 2014 und 2015 noch nicht vor, sodass dieser Schritt formal gesehen verfrüht vorgenommen wurde.

Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert ausgelegt. Die erwirtschafteten Überschüsse hätten grundsätzlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden müssen.

2.1.5 Jahresüberschuss

Kontenart 205	**2014**	**4.578 EUR**
	2015	**2.434 EUR**

Die Stiftung hat in beiden Jahren einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.

Es wurde in den Jahren 2014 und 2015 von der Stiftung zu Förderzwecken eine Summe in Höhe von jeweils 400 EUR an eine Organisation ausgeschüttet. 2013 betrug die ausgeschüttete Summe insgesamt 360 EUR.

2014 und 2015 konnte erneut ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden. Wünschenswert wäre eine umfangreichere Förderung zur Erfüllung des Stiftungszwecks gewesen. Aus dem Lagebericht ging hervor, dass die Stiftung bekannter gemacht werden soll, sodass eine entsprechende Verwendung der Erträge möglich gemacht werden kann. Die Verwaltung wird um Stellungnahme gebeten.

2.1.6 Sonderposten

Kontengruppe 23	**2014**	**1.563.235 EUR**
	2015	**1.494.772 EUR**

Gemäß § 40 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Der Betrag hat sich im Vergleich von 2013 auf 2014 um 60.059 EUR und von 2014 auf 2015 um 68.463 EUR verringert. Die Summe entspricht der Höhe der jährlichen Auflösung (siehe 2.2.3 bilanzielle Abschreibungen) unter Berücksichtigung der in 2014 erfolgten Zuwendung in Höhe von 8.197 EUR (siehe Punkt 2.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden). In 2015 gab es keine weiteren Zuwendungen, da die Sanierung abgeschlossen war.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfüllt die Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das Muster wurde eingehalten. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt.

2.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Kontenart 41	**2014**	**68.256 EUR**
	2015	**68.463 EUR**

Der Gebäudeteil des Jugendzentrums Burgtor wurde ab dem Jahr 2012 einer energetischen Sanierung unterzogen. Die Arbeiten haben sich bis ins Frühjahr 2014 erstreckt. Die Kosten für die Sanierung wurden von der HL getragen (siehe Pkt. 2.1.7 Sonderposten). Sonderposten sind i. d. R. analog der Nutzungsdauer des dagegenstehenden Vermögensgegenstandes aufzulösen, sodass die ordentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens dem Aufwand aus der Abschreibung des Vermögensgegenstandes entgegenwirken. Die Höhe der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen entspricht der Höhe der Abschreibung 2014 für den Posten Bauten auf fremden Grund und Boden abzüglich der Höhe der Abschreibung auf den Restwert des Gebäudes bis zur Sanierung. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt insgesamt über einen Zeitraum von 25 Jahren.

2.2.2 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge)

Kontenart 441	**2014**	**506 EUR**
	2015	**506 EUR**

Die Höhe der Erträge entspricht den Summen des jeweiligen Vorjahres. Die Stiftung erhält jährlich eine Miete in Höhe von 463 EUR für ein Flurstück sowie Erbbauzinsen in Höhe von 43 EUR für ein Flurstück pro Jahr (Erbbauvertrag vom 14.12.1961; die Flurstücke liegen nebeneinander). Weitere Einnahmen aus privatrechtlichen Entgelten sind nicht vorhanden.

2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen

Kontengruppe 57	**2014**	**68.969 EUR**
	2015	**69.176 EUR**

Geplant wurde unverändert ein Haushaltsansatz von 3.600 EUR. Der erhebliche Anstieg der Abschreibungen ergab sich aus einer energetischen Sanierung des Gebäudeteils Jugendzentrum Burgtor und der damit verbundenen Erhöhung des Buchwerts des Gebäudes. Die Sanierung des Jugendzentrums wurde von der HL finanziert. Die Restnutzungszeit des Gebäudes wurde auf 25 Jahre verlängert - nunmehr läuft der Abschreibungszeitraum bis 2037. Aufgrund der Gebäudesanierung hat sich die Höhe der Abschreibungen vorerst dauerhaft verändert, eine Anpassung des Haushaltsansatzes wird vom RPA für die Zukunft erwartet.

2.2.4 Transferaufwendungen

Kontengruppe 53	**2014**	**400 EUR**
	2015	**400 EUR**

Die Stiftung hat aus ihren Mitteln die oben genannte Summe jeweils im Jahr 2014 und 2015 ausgeschüttet.

Die Zahlung wurde 2014 an eine Sportjugendorganisation in Lübeck zur Förderung eines Assistenzlehrgangs für Jugendgruppenleitungen geleistet. In 2015 wurde eine Jugendfeuerwehr ebenfalls zur Förderung eines Lehrgangs für Jugendgruppenleitungen unterstützt.

Stiftungszweck ist die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die Ausschüttung an die beiden Jugendorganisationen konnten inhaltlich mit den o. g. Vorgaben in Verbindung gebracht werden. Es wird unterstellt, dass derartige Organisationen dem Zweck der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Team- und Sportförderungen dienten. Die durchgeführten Förderungen standen aus Sicht des RPA in Einklang mit dem Stiftungszweck.

2.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Kontenart 54	**2014**	**1.036 EUR**
	2015	**3.381 EUR**

Der Haushaltsansatz belief sich jeweils auf 2.400 EUR. Die Stiftung zahlte jeweils 100 EUR für die Umlage für den Beitrag zum Kommunalen Schadenausgleich. Hinzu kamen 36 EUR Kontoführungsgebühr im Rahmen der Geldanlage beim Lübecker Wohnungsunternehmen und Kosten für die Interne Leistungsabrechnung (ILA) in Höhe von 900 EUR. Der Saldo 2015 fiel höher aus, da erst Anfang 2015 die ILA-Kosten in Höhe von 2.344 EUR für 2012 nachträglich gebucht wurden. Die Stiftung hatte die Rechnung über die ILA-Kosten 2012 in Höhe von 2.344,57 EUR Anfang 2014 erhalten.

2.2.6 Finanzerträge

Kontengruppe 46	**2014**	**6.221 EUR**
	2015	**6.422 EUR**

Das Geldvermögen der Stiftung wurde ab dem 24.04.2012 bei einer Lübecker Wohnungsbaugesellschaft angelegt. Hieraus erzielte die Stiftung in den Jahren 2014 und 2015 die wesentlichen Erträge.

2.2.7 Finanzrechnung

Die Finanzrechnungen sind formal und rechnerisch richtig. Die Finanzrechnungen erfüllten die Vorgaben des § 46 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das Muster wurde eingehalten. Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt.

2.3 Anhang

Der Anhang weicht nicht von dem übrigen JA ab. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

2.4 Lagebericht

Die den JA beigefügten Lageberichte vermittelten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stiftung über die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung.

Im Lagebericht waren keine expliziten Angaben zum Erhalt des Stiftungsvermögens enthalten.

Das Stiftungsvermögen ist gemäß § 4 Stiftungsgesetz in seinem Bestand zu erhalten. Das ausgewiesene Stiftungskapital und die Allgemeine Rücklage waren jeweils unverändert zu den Vorjahren, der Erhalt des Vermögens musste nicht angezweifelt werden.

3 Zusammenfassung

Die JA vermittelten ein in wesentlichen Punkten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung HdJ.

Die grundsätzliche Möglichkeit der Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen hat sich aufgrund der geänderten Ertragssituation verbessert. Die tatsächlich geleistete Förderung von Jugendlichen in Höhe von jeweils 400 EUR fiel für 2014 und 2015 weiterhin sehr gering aus. Der Verwaltungsaufwand für die Stiftung lag - rein finanziell betrachtet - wiederholt über dem für die Allgemeinheit gewonnenen Nutzen.

Die wesentlichen Punkte dieses Berichtes sind am 30.01.2020 mit dem Bereich Jugendarbeit besprochen worden.

Eine Stellungnahme der Bereiche Jugendarbeit sowie Haushalt und Steuerung wird zu folgender Textziffer bis zum **03.04.2020** erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.2	Sonstige Privatrechtliche Forderungen	4
2.1.5	Jahresüberschuss	6

Unabhängig davon wird frei gestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 30.01.2020
14.903.07.13-2014/2015
br/bu

Dr. Katja Schur Kristina Brantz

Anlage:
JA 2014, 2015 und Lageberichte der Stiftung HdJ

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 –Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

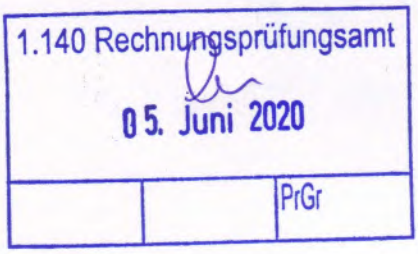
Zeichen: DS/Gl

Lübeck, den 20.05.2020
Auskunft: Daniel Schewe, Dana Gladasch
Tel.: 2070; 1217; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

1.101 - Bürgermeisterkanzlei
1.000 - Bürgermeister



Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung Haus der Jugend zum 31.12.2014 und 31.12.2015

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit dem Schreiben vom 31.01.2020 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 vorgelegt. Darin ist es in wesentlichen Punkten der Ansicht, dass die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln.

Die Gliederung des Prüfberichtes wird im Folgenden zur Beantwortung und einfacheren Vergleichbarkeit übernommen.

Das RPA bat mit dem Prüfbericht zu den Abschlüssen 2014 und 2015 um Stellungnahme insbesondere zu folgenden Sachverhalten, zu denen die Verwaltung wie folgt Stellung nimmt:

2.1.2 Sonstige Privatrechtliche Forderungen

Das RPA stellt dar, dass die Termingeldanlage bei der Hansestadt Lübeck in Höhe von 13.000,00 € zum 01.07.2015 aufgelöst und das Geld auf das Geschäftskonto der Stiftung Haus der Jugend übertragen wurde. Die weiteren Geldmittel wurden weiterhin durch die Hansestadt Lübeck für die Stiftung verwaltet. Warum dieses Geld nicht ebenfalls auf das Geschäftskonto der Stiftung übertragen wurde, wird nicht erläutert. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass die Stiftung Haus der Jugend erst ab Ende des Wirtschaftsjahres 2012 über ein eigenständiges Geschäftskonto verfügte, was dementsprechend auch zu einer späteren Bearbeitung der Arbeitsvorgänge beigetragen hat. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse konnten die Forderungen gegenüber der Hansestadt erst bis Ende des Wirtschaftsjahres 2016 ausgeglichen werden, was auf die Umstellung zur Doppik zurückzuführen ist. Der Gesamtbetrag von 13.352,60 € wurde in 2 Teilbeträgen im Juni 2016 (26,53 €) und im Dezember 2016 (13.326,07 €) beglichen. Angesichts des vollzogenen Systemwechsels sind Umsetzungen über mehrere Wirtschaftsjahre durchaus auch üblich.

2.1.5 Jahresüberschuss

Laut Jahresabschlüsse gab es für die Wirtschaftsjahre 2014 und 2015 jeweils Überschüsse (4.578,00 € und 2.434,00 €), dennoch wurden in beiden Jahren nur jeweils 400,00 € für den Stiftungszweck ausgekehrt. Das RPA bittet die Verwaltung um Erläuterung.

...

Die Verwaltung kann hierzu berichten, dass in den ersten Jahren, in denen das Stiftungskapital beim [redacted] angelegt wurde (2012 – 2018), durch den Bereich 1.210 - Buchhaltung und Finanzen keine Zinsen abgefordert wurden. Die Finanzerträge sind zwar im Jahresabschluss in der Kontengruppe 46 (2014 = 6.221 € und 2015 = 6.422 €) aufgeführt, dennoch wurden diese Gelder aber nie abgerufen, so dass diese auch nicht zur Auszahlung zur Verfügung standen. Daher standen faktisch nicht alle möglichen Mittel zur Verfügung, um in den Jahren eine umfangreichere Förderung zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu ermöglichen. Die Zinsen der Wirtschaftsjahre 2012 bis 2018 sind jeweils als Guthaben (Ansparmodell) dem im Vertrag festgelegten Sparbuch der Festzinsvereinbarung beim [redacted] für das jeweilige Kalenderjahr gutgeschrieben worden. Eine Auszahlung der Festzinsvereinbarung ist im Wirtschaftsjahr 2018 nicht erfolgt, sondern das angesparte Guthaben ist auf eine neue Festzinsvereinbarung beim [redacted] umgebucht und entsprechend aufgestockt worden.

Die Geschäftsführung auch der Stiftung Haus der Jugend soll an den Bereich 2.280.5 – Stiftungsverwaltung abgegeben werden um dort gebündelt alle Stiftungen der HL zu verwalten. Die Stiftungsverwaltung wird künftig aber dafür Personalkosten berechnen. Durch die derzeitig schlechte Finanzlage ist es der Stiftung nicht möglich, hohe Erträge zu erzielen. Somit ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass künftig noch weniger bis gar kein Geld für die Erfüllung des Stiftungszwecks ausgeschüttet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 21
Verbindlichkeitenspiegel 22

V. LAGEBERICHT 23

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.020,00	19.020,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.640.269,00	1.579.497,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	27.134,05	27.082,46
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00
18 2.4 Liquide Mittel	155.289,76	161.532,10
Summe Aktiva	**1.841.737,81**	**1.787.156,56**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	940,00	2.362,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	*0,00*	*0,00*
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	167.029,29	167.029,29
201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
203 1.3 Ergebnisrücklage	5.852,88	10.263,48
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.410,60	4.578,20
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.623.294,00	1.563.235,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	400,00	400,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.100,45	2.000,00
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**1.841.737,81**	**1.787.156,56**

403 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.2

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.492,16	0,00	68.256,39	68.256,39	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**67.998,14**	**600,00**	**68.762,37**	**68.162,37**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-68.204,16	-3.600,00	-68.969,39	-65.369,39	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-360,00	-2.740,00	-400,00	2.340,00	2.362,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.046,00	-1.000,00	-1.036,00	-36,00	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-69.610,16**	**-7.340,00**	**-70.405,39**	**-63.065,39**	**2.362,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-1.612,02**	**-6.740,00**	**-1.643,02**	**5.096,98**	**2.362,00**
46	19	+ Finanzerträge	6.022,62	5.800,00	6.221,22	421,22	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**6.022,62**	**5.800,00**	**6.221,22**	**421,22**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**4.410,60**	**-940,00**	**4.578,20**	**5.518,20**	**2.362,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**4.410,60**	**-940,00**	**4.578,20**	**5.518,20**	**2.362,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2013	2014	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	5.931,09	5.800,00	6.272,81	472,81	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**6.437,07**	**6.400,00**	**6.778,79**	**378,79**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	*Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-360,00	-2.740,00	-400,00	2.340,00	-2.362,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-46,00	-1.000,00	-136,00	864,00	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-406,00**	**-3.740,00**	**-536,00**	**3.204,00**	**-2.362,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**6.031,07**	**2.660,00**	**6.242,79**	**3.582,79**	**-2.362,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	*sonstige Investitionseinzahlung*	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35a	*Einzahl. aus fremden Finanzmitteln*	*180,45*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-180,00	0,00	-0,45	-0,45	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**0,45**	**0,00**	**-0,45**	**-0,45**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**6.031,52**	**2.660,00**	**6.242,34**	**3.582,34**	**-2.362,00**
692	37	*Aufnahme Kred. f. Investitionen*	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	*Tilg. v. Kred. f. Investitionen*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	6.031,52	2.660,00	6.242,34	3.582,34	-2.362,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	149.258,24	0,00	155.289,76	155.289,76	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	155.289,76	2.660,00	161.532,10	158.872,10	-2.362,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	-1.420,22
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	-0,45
Bestand Haushaltsjahr	**-1.420,67**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2013	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum 31. Dezember 2014 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und § 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik zu fertigen und ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Haus der Jugend" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenen Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Haus der Jugend" wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt und ggf. im Wirtschaftsjahr 2016 gebucht. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im vorherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 19.020,00 € (Vorjahr: 19.020,00 €), für die Erbbaurechte vergeben wurden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen in Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.579.497,00 € (Vorjahr: 1.640.269,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbauberechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch Passiva, 2.1 Sonderposten).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler liegen nicht vor.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind zum Bilanzstichtag nicht ausgewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung verfügt zum Stichtag nicht über Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Es liegen keine geleisteten Anzahlung oder Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend" zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V). Da die Stiftung „Haus der Jugend" keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.4 und 2.2.5 vorhanden.

In dieser Bilanzposition sind sonstige privatrechtliche Forderungen in Höhe von 27.082,46 € (Vorjahr: 27.134,05 €) ausgewiesen, die aus einem kurzfristigen Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck von 13.000,00 € (Vorjahr: 13.000,00 €) sowie aus Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung von 14.082,46 € (Vorjahr: 14.134,05 €) resultieren.

Ebenfalls sind Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 25,00 € wie im Vorjahr zum Stichtag ausgewiesen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens liegen nicht vor.

2.4 *Liquide Mittel*

Bei der Stiftung "Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 161.532,10 € (Vorjahr: 155.289,76 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Festgeldanlage von 160.358,27 € als auch ein Sparkonto von 2,70 € beim Lübecker Bauverein und das laufende Geschäftskonto in Höhe von 1.171,13 € (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt wie im Vorjahr 167.029,29 €.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist ebenfalls unverändert mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die Ergebnisrücklage erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2013 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 4.410,60 € auf insgesamt 10.263,48 € (Vorjahr: 5.852,88 €).

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte die Stiftung „Haus der Jugend" einen Jahresüberschuss von 4.578,20 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.563.235,00 € (Vorjahr: 1.623.294,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend". Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 400,00 € (Vorjahr: 400,00 €) vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind in Höhe von 2.000,00 € (Vorjahr: 1.100,45 €) zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.492,16	0,00	68.256,39
Privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98
Finanzerträge	6.022,62	5.800,00	6.221,22
Summe	**74.020,76**	**6.400,00**	**74.983,59**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden u. a. Transferaufwendungen und bilanzielle Abschreibungen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Bilanzielle Abschreibungen	68.204,16	3.600,00	68.969,39
Transferaufwendungen	360,00	2.740,00	400,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.046,00	1.000,00	1.036,00
Summe	**69.610,16**	**7.340,00**	**70.405,39**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte ein Jahresüberschuss von 4.578,20 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2014 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Jahresergebnis vor Verwendung	4.410,60	0,00	4.578,20
Zuführung zur Ergebnisrücklage	- 4.410,60	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**4.578,20**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Jahr 2015 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.362,00 € übertragen.

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt im Wirtschaftsjahr 2014 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt dass die Stiftung „Haus der Jugend" über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „Haus der Jugend" bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Haus der Jugend" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 19.08.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2014

Anlagevermögen MANDANT: 111	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.020,00	0,00	0,00	0,00	19.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.020,00	19.020,00	0,0	100,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.020,00	0,00	0,00	0,00	19.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.020,00	19.020,00	0,0	100,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.988.246,09	8.197,39	0,00	0,00	1.996.443,48	347.977,09	68.969,39	0,00	416.946,48	1.579.497,00	1.640.269,00	3,5	79,1
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	2.007.266,09	8.197,39	0,00	0,00	2.015.463,48	347.977,09	68.969,39	0,00	416.946,48	1.598.517,00	1.659.289,00	3,4	79,3
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	2.007.266,09	8.197,39	0,00	0,00	2.015.463,48	347.977,09	68.969,39	0,00	416.946,48	1.598.517,00	1.659.289,00	3,4	79,3

420 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.2

FORDERUNGSSPIEGEL 2014

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	27.082,46	27.082,46	0,00	0,00	27.134,05
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	25,00	0,00	25,00
	Summe	**27.107,46**	**27.082,46**	**25,00**	**0,00**	**27.159,05**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2014

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-400,00	-400,00	0,00	0,00	-400,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.000,00	-2.000,00	0,00	0,00	-1.100,45
	Summe	**-2.400,00**	**-2.400,00**	**0,00**	**0,00**	**-1.500,45**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt

des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Haus der Jugend
Lagebericht und Jahresabschluss 2014

Die Stiftung „Haus der Jugend" wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Bis zum Ende des 2. Weltkriegs lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute wird der Zweck in der Regel durch die Bezuschussung von Angeboten für Kinder und Jugendliche realisiert.

Heute befindet sich dort die Kindertagesstätte Idun, betrieben durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird nach den Regeln der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geführt.

Sie hat neben der Geschäftsführung durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit, einen Formalvorstand, der sich aus 3 Personen zusammensetzt.

Das Vermögen der Stiftung besteht hauptsächlich aus zwei Grundstücken, einem Erbbaurecht und Liquiden Mitteln (u.a. einer Termingeldanlage). Langfristige Kredite bestehen nicht. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

Die Liquidität war stets gesichert.

Die Stiftung „Haus der Jugend" erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Das Grundstück Fegefeuer 16 ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 lediglich sehr geringe Erträge erwirtschaftet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Zinsniveau sehr niedrig liegt und damit die Handlungsspielräume sehr gering sind.

Trotzdem konnte im Wirtschaftsjahr 2014 eine Maßnahme gefördert werden, so dass der Stiftungszweck erfüllt wurde:

geförderte Institution	**Förderung für**	**Betrag in €**
Sportjugend Lübeck im TSB e.V.	Durchführung eines Jugendgruppenleiterassistenzlehrgang	400,00
	Summe	**400,00**

Im Geschäftsjahr 2014 konnte die Stiftung „Haus der Jugend" einen Jahresüberschuss von 4.578,20 € (Vorjahr: 4.410,60 €) erzielen.

Weitere wesentliche Aufwendungen bestehen nicht.

Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag eine Höhe von 216.943,36 € (Vorjahr: 212.532,76 €). Der Jahresüberschuss von 4.578,20 € soll im darauffolgenden Wirtschaftsjahr nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend" ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem

können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.

Als nächstes muss versucht werden die Stiftung bekannter zu machen, damit die Erträge entsprechend des Stiftungszwecks verwendet werden können.

Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend" auf einer gesicherten Grundlage seine Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

Lübeck, den 19.08.19

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 21
Verbindlichkeitenspiegel 22

V. LAGEBERICHT 23

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2015

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.020,00	19.020,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.579.497,00	1.510.321,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	27.082,46	13.352,60
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00
18 2.4 Liquide Mittel	161.532,10	179.209,21
Summe Aktiva	**1.787.156,56**	**1.721.927,81**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	2.362,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	167.029,29	167.029,29
201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
203 1.3 Ergebnisrücklage	10.263,48	14.841,68
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.578,20	2.434,25
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.563.235,00	1.494.772,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	400,00	400,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.000,00	2.800,00
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**1.787.156,56**	**1.721.927,81**

427 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.2

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.256,39	0,00	68.463,00	68.463,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**68.762,37**	**600,00**	**68.968,98**	**68.368,98**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-68.969,39	-3.600,00	-69.176,00	-65.576,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-400,00	-2.762,00	-400,00	2.362,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.036,00	-2.400,00	-3.380,57	-980,57	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-70.405,39**	**-8.762,00**	**-72.956,57**	**-64.194,57**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-1.643,02**	**-8.162,00**	**-3.987,59**	**4.174,41**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	6.221,22	5.800,00	6.421,84	621,84	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**6.221,22**	**5.800,00**	**6.421,84**	**621,84**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**4.578,20**	**-2.362,00**	**2.434,25**	**4.796,25**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**4.578,20**	**-2.362,00**	**2.434,25**	**4.796,25**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2014	2015	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	6.272,81	5.800,00	7.151,70	1.351,70	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**6.778,79**	**6.400,00**	**7.657,68**	**1.257,68**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-400,00	-2.762,00	-400,00	2.362,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-136,00	-2.400,00	-2.580,57	-180,57	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-536,00**	**-5.162,00**	**-2.980,57**	**2.181,43**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**6.242,79**	**1.238,00**	**4.677,11**	**3.439,11**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0,00	13.000,00	13.000,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**13.000,00**	**13.000,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**0,00**	**0,00**	**13.000,00**	**13.000,00**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-0,45	0,00	0,00	0,00	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**-0,45**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**6.242,34**	**1.238,00**	**17.677,11**	**16.439,11**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	6.242,34	1.238,00	17.677,11	16.439,11	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	155.289,76	145.471,00	161.532,10	16.061,10	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	161.532,10	146.709,00	179.209,21	32.500,21	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	-1.420,67
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**-1.420,67**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2014	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung
Haus der Jugend

Anhang zum
Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum 31. Dezember 2015 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und § 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik zu fertigen und ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Haus der Jugend" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenen Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Haus der Jugend“ wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt und ggf. im Wirtschaftsjahr 2016 gebucht. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im vorherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 19.020,00 € (Vorjahr: 19.020,00 €), für die Erbbaurechte vergeben wurden.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen in Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.510.321,00 € (Vorjahr: 1.579.497,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbauberechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch Passiva, 2.1 Sonderposten).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler liegen nicht vor.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind zum Bilanzstichtag nicht ausgewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung verfügt zum Stichtag nicht über Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Es liegen keine geleisteten Anzahlung oder Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend“ zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V). Da die Stiftung „Haus der Jugend“ keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.4 und 2.2.5 vorhanden.

In dieser Bilanzposition sind sonstige privatrechtliche Forderungen in Höhe von 13.352,60 € (Vorjahr: 27.082,46 €) ausgewiesen, die aus Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung (Vorjahr: 14.082,46 €) resultieren. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „Haus der Jugend“ bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden (Vorjahr: 13.000,00 €).

Ebenfalls sind Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 25,00 € wie im Vorjahr zum Stichtag ausgewiesen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens liegen bei der Stiftung nicht vor.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 179.209,21 € (Vorjahr: 161.532,10 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Festgeldanlage von 166.772,60 € als auch ein Sparkonto von 3,71 € beim Lübecker Bauverein und das laufende Geschäftskonto in Höhe von 12.432,90 € (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend“ gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt wie im Vorjahr 167.029,29 €.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist ebenfalls unverändert mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die Ergebnisrücklage erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2014 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 4.578,20 € auf insgesamt 14.841,68 € (Vorjahr: 10.263,48 €).

Im Wirtschaftsjahr 2015 konnte die Stiftung „Haus der Jugend“ einen Jahresüberschuss von 2.434,25 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend“ wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.494.772,00 € (Vorjahr: 1.563.235,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend“. Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend“ wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend“ liegen zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 400,00 € (Vorjahr: 400,00 €) vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind in Höhe von 2.800,00 € (Vorjahr: 2.000,00 €) zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.256,39	0,00	68.463,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98
Finanzerträge	6.221,22	5.800,00	6.421,84
Summe	**74.983,59**	**6.400,00**	**75.390,82**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden u. a. bilanzielle Abschreibungen und sonstige ordentliche Aufwendungen, die sich aus hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen für das Jahr 2012 zusammensetzen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Bilanzielle Abschreibungen	68.969,39	3.600,00	69.176,00
Transferaufwendungen	400,00	2.762,00	400,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.036,00	2.400,00	3.380,57
Summe	**70.405,39**	**8.762,00**	**72.956,57**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2015 konnte ein Jahresüberschuss von 2.434,25 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2015 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Jahresergebnis vor Verwendung	4.578,20	0,00	2.434,25
Zuführung zur Ergebnisrücklage	- 4.578,20	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**2.434,25**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2016 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt im Wirtschaftsjahr 2015 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.2 Forderungen), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die Stiftung „Haus der Jugend" über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Haus der Jugend" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 19.06.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2015

Anlagevermögen MANDANT: 111	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.020,00	0,00	0,00	0,00	19.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.020,00	19.020,00	0,0	100,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.020,00	0,00	0,00	0,00	19.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.020,00	19.020,00	0,0	100,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.996.443,48	0,00	0,00	0,00	1.996.443,48	416.946,48	69.176,00	0,00	486.122,48	1.510.321,00	1.579.497,00	3,5	75,7
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	2.015.463,48	0,00	0,00	0,00	2.015.463,48	416.946,48	69.176,00	0,00	486.122,48	1.529.341,00	1.598.517,00	3,4	75,9
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	2.015.463,48	0,00	0,00	0,00	2.015.463,48	416.946,48	69.176,00	0,00	486.122,48	1.529.341,00	1.598.517,00	3,4	75,9

444 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.2

FORDERUNGSSPIEGEL 2015

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	13.352,60	13.352,60	0,00	0,00	27.082,46
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	25,00	0,00	25,00
	Summe	**13.377,60**	**13.352,60**	**25,00**	**0,00**	**27.107,46**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2015

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-400,00	-400,00	0,00	0,00	-400,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.800,00	-2.800,00	0,00	0,00	-2.000,00
	Summe	**-3.200,00**	**-3.200,00**	**0,00**	**0,00**	**-2.400,00**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt

des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Haus der Jugend
Lagebericht und Jahresabschluss 2015

Die Stiftung „Haus der Jugend" wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Bis zum Ende des 2. Weltkriegs lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute wird der Zweck in der Regel durch die Bezuschussung von Angeboten für Kinder und Jugendliche realisiert.

Heute befindet sich dort die Kindertagesstätte Idun, betrieben durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird nach den Regeln der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geführt.

Sie hat neben der Geschäftsführung durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit, einen Formalvorstand, der sich aus 3 Personen zusammensetzt.

Das Vermögen der Stiftung besteht hauptsächlich aus zwei Grundstücken, einem Erbbaurecht und Liquiden Mitteln (u.a. einer Termingeldanlage). Langfristige Kredite bestehen nicht. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

Die Liquidität war stets gesichert.

Die Stiftung „Haus der Jugend" erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Das Grundstück Fegefeuer 16 ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 lediglich sehr geringe Erträge erwirtschaftet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Zinsniveau sehr niedrig liegt und damit die Handlungsspielräume sehr gering sind.

Trotzdem konnte im Wirtschaftsjahr 2015 eine Maßnahme gefördert werden, so dass der Stiftungszweck erfüllt wurde:

geförderte Institution	**Förderung für**	**Betrag in €**
Jugendfeuerwehr Hansestadt Lübeck	Durchführung eines Jugendgruppenleiterlehrgang	400,00
	Summe	**400,00**

Im Geschäftsjahr 2015 konnte die Stiftung „Haus der Jugend" einen Jahresüberschuss von 2.434,25 € (Vorjahr: 4.578,20 €) erzielen.

Weitere wesentliche Aufwendungen bestehen nicht.

Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag eine Höhe von 221.521,56 € (Vorjahr: 216.943,36 €). Der Jahresüberschuss von 2.434,25 € soll im darauffolgenden Wirtschaftsjahr nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend" ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem

können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.

Als nächstes muss versucht werden die Stiftung bekannter zu machen, damit die Erträge entsprechend des Stiftungszwecks verwendet werden können.

Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend" auf einer gesicherten Grundlage seine Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

Lübeck, den 19.02.2019

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09329
öffentlich

Lübeck, 14.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stiftung "Haus der Jugend"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2016 der Stiftung „Haus der Jugend“ mit einem Jahresüberschuss von 47.718,39€ (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S.H i.V.m. §17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.
2. Dieser Jahresüberschuss wird in 2017 der Ergebnisrücklage sowie dem Stiftungskapital zugeführt.

3. Der Jahresabschluss 2017 der Stiftung „Haus der Jugend“ mit einem Jahresüberschuss von 3.178,65 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S.H i.V.m. §17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.
4. Dieser Jahresüberschuss wird in 2018 der Ergebnisrücklage zugeführt.

5. Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsaausschuss am 10.09.2020 abschließend beraten wurde (VO/2019/09145) wird zur Kenntnis genommen

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
4.513 – Jugendarbeit	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig

	X	vorgeschrieben durch: GO S-H
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse der Ergebnisrücklage zuzuführen; vom 2016er Ergebnis konnten aber 42.881,60€ dem eigentlichen Stiftungskapital gutgeschrieben werden da dies aus einem Grundstückverkauf aus selbigen herrührt.

Anlagen:
Prüfbericht sowie dazugehörige Bilanzen.

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09145**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stiftung Haus der Jugend und der zugehörigen Lageberichte

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der

Stiftung Haus der Jugend

und der zugehörigen Lageberichte

Rechnungsprüfungsamt

März 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Kristina Braatz
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis II

1 Vorbemerkung 1

1.1 Vorjahr 1

1.2 Prüfungsgegenstand und -durchführung 2

1.3 Prüfungsunterlagen 2

1.4 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschlüsse 2016 und 2017 3

2.1 Bilanz 3

2.1.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 3

2.1.2 Bauten auf fremden Grund und Boden 3

2.1.3 Sonstige Privatrechtliche Forderungen 4

2.1.4 Liquide Mittel 4

2.1.5 Stiftungskapital 4

2.1.6 Ergebnisrücklage 5

2.1.7 Jahresüberschuss 5

2.1.8 Sonderposten 5

2.2 Ergebnisrechnung 6

2.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 6

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen 6

2.2.3 Transferaufwendungen 7

2.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen 8

2.2.5 Finanzerträge 8

2.2.6 Sonstige ordentliche Erträge 8

2.3 Finanzrechnung 9

2.4 Anhang 9

2.5 Lagebericht 9

3 Zusammenfassung 9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zum JA 2014 und 2015 1

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung
HdJ	–	Haus der Jugend
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SGB VIII		Sozialgesetzbuch Achtes Buch

1 Vorbemerkung

Die Stiftung Haus der Jugend (HdJ) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck (HL).

Die Stiftung wurde im 16. Jahrhundert gegründet. Mit den Mitteln der Stiftung sollen Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Zu dem Vermögen der Stiftung gehören zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer 16. Ursprünglich war auf diesem Grundstück ein Waisenhaus vorhanden. Dieses wurde im Zweiten Weltkrieg jedoch zerstört. Auf dem Grundstück befindet sich aktuell ein Kindergarten. Die Stiftung erhält für die Nutzung des Grundstücks einen Erbbauzins sowie für das angrenzende Flurstück eine Miete.

Des Weiteren gehört der Stiftung der Gebäudeteil des Burgtors, in dem das Jugendzentrum Burgtor untergebracht ist. Das hierzu gehörende Grundstück befindet sich im Eigentum der HL. Die Stiftung ist erbbauberechtigt. Die HL kommt für die laufenden Lasten des Grundstücks auf. Außerdem ist geregelt, dass die HL für die gesamte bauliche Instandhaltung des Gebäudes inkl. der Instandsetzung des Inventars sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen zuständig ist. Es besteht eine Verpflichtung der HL, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die Stiftung verfügt außerdem über Geldvermögen.

1.1 Vorjahr

Prüfungsbemerkungen in dem Bericht zur Prüfung der Jahresabschlüsse (JA) 2014 und 2015 waren:

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zum JA 2014 und 2015

Position	Bericht	Stellungnahme
Sonstige privatrechtliche Forderungen	Die Stiftung verfügte seit 2012 auch über ein Geschäftskonto. Es wurde nachgefragt, warum nicht alle Geldmittel auf das stiftungseigene Konto übertragen wurden.	Stellungnahmen lagen zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung noch nicht vor.
Jahresüberschuss	Die Stiftung hatte Jahresüberschüsse erwirtschaftet. Wünschenwert wäre eine höhere Ausschüttung im Rahmen des Stiftungszwecks gewesen.	s. o.

Über die JA 2014 und 2015 hat die Bürgerschaft zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung noch nicht beschließen können (der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) vom 30.01.2020 wurde noch nicht im Rechnungsprüfungsausschuss beraten).

1.2 Prüfungsgegenstand und -durchführung

Die Stiftung HdJ wird gemäß § 5 ihrer Satzung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) durch die HL verwaltet. Der Bereich Jugendarbeit ist mit diesen Aufgaben betraut. Unter anderem wird dort über die Anträge auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln entschieden.

Es handelt sich um Treuhandvermögen entsprechend § 98 GO, wonach die JA der Prüfung durch das RPA unterliegen.

Prüfungsgegenstand waren die JA der Stiftung der Jahre 2016 und 2017. Die JA wurden im August 2019 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA inklusive der prüffähigen Unterlagen elektronisch zur Prüfung vorgelegt.

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Allgemeine Rücklage und die privatrechtlichen Leistungsentgelte (Erträge) wurden nicht explizit geprüft, da sich die Beträge gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben.

Es lagen Vollständigkeitserklärungen vor, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte etc. richtig enthalten waren.

1.3 Prüfungsunterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Prüfung herangezogen:

- JA 2016, JA 2017,
- Buchungsunterlagen des Bereichs 1.201 – Haushalt und Steuerung,
- Unterlagen vom Bereich 4.513 – Jugendarbeit.

1.4 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan für 2016 wurde am 26.11.2015, der Haushaltsplan für 2017 am 26.01.2017 von der Bürgerschaft beschlossen (§ 98 Abs. 2 GO).

2 Jahresabschlüsse 2016 und 2017

Im Folgenden werden die Bilanzen, die Ergebnisrechnungen, die Finanzrechnungen, die Anhänge sowie die Lageberichte dargestellt.

2.1 Bilanz

Die Bilanzen entsprachen den formalen Vorschriften des § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Die Vorjahreswerte stimmten zahlenmäßig mit dem JA 2015 bzw. JA 2016 überein. Die Jahresüberschüsse stimmten mit den Ergebnisrechnungen und die liquiden Mittel stimmten mit den Finanzrechnungen überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) sowie dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

2.1.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart 032	**2016**	**18.902 EUR**
	2017	**18.902 EUR**

Der Posten hat sich geringfügig in der Summe verändert (2015 19.020 EUR). Ursächlich hierfür waren der Verkauf eines Teilflurstücks des Grundstücks Fegefeuer 16 für 45.000 EUR (der Restbuchwert für das Teilflurstück wurde mit 2.118 EUR angegeben) sowie der Erhalt einer Sachspende in Höhe von 2.000 EUR in der Form eines Flurstücks (örtlicher Bezug zum Grundstück Fegefeuer 16, Flurstück 63,7 m²).

2.1.2 Bauten auf fremden Grund und Boden

Kontengruppe 05	**2016**	**1.441.145 EUR**
	2017	**1.371.970 EUR**

Die Stiftung verfügt unter anderem über Sachanlagen in Form von Bauten auf fremdem Grund und Boden (Gebäudeteil Jugendzentrum Burgtor).

Der Wert des Gebäudeteils hat sich abschreibungsbedingt von 1.510.321 EUR im Jahr 2015 auf die oben genannten Werte verringert.

2.1.3 Sonstige Privatrechtliche Forderungen

Kontenart 179	**2016**	**0 EUR**
	2017	**0 EUR**

Das Geld der Stiftung wurde nicht mehr durch die HL verwaltet, sondern auf dem stiftungseigenen Konto geführt. Im Weiteren wurde kein Termingeld mehr bei der HL angelegt. Der Posten hatte sich entsprechend von 13.352 EUR im Jahr 2015 auf null reduziert.

2.1.4 Liquide Mittel

Kontengruppe 18	**2016**	**239.911 EUR**
	2017	**243.720 EUR**

Diese Summen umfassten eine Festgeldanlage sowie das lfd. Geschäftskonto.

	2016	2017
Festgeldanlage	173.443 EUR	180.381 EUR
Lfd. Geschäftskonto	66.463 EUR	63.333 EUR

Seit 2012 hat die Stiftung eine Summe in Höhe von 144.300 EUR zu einem Festzins bei einem Lübecker Wohnungsbauunternehmen angelegt.

Bei der gewählten Geldanlage handelte es sich um ein Festzins-Sparen mit einer Laufzeit von sechs Jahren (24.04.2012 – 23.04.2018, 4 % p. A.). Die Stiftung hat 2016 für die o. g. Geldanlage Zinsen in Höhe von 6.670 EUR und für 2017 Zinsen in Höhe von 6.938 EUR erhalten. Eine Saldenbestätigung für das Geschäftskonto lag vor.

2.1.5 Stiftungskapital

Kontenart 200	**2016**	**167.029 EUR**
	2017	**209.911 EUR**

Das Stiftungskapital war 2016 in der Höhe unverändert zum Vorjahr.

2017 wurde das Stiftungskapital um den erzielten Netto-Ertrag aus dem Verkauf des Grundstücks Fegefeuer 16 aufgestockt. Im Lagebericht wurde darauf hingewiesen, dass die Erhöhung aus dem Grundstücksverkauf resultierte und nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der HL erfolgen soll. Der Beschluss der Bürgerschaft über die Verwendung des Ertrags aus dem Grundstücksverkauf lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung 2017

noch nicht vor bzw. konnte noch nicht vorliegen, da die JA 2016 und 2017 zeitnah erstellt wurden. Formal gesehen wurde die Erhöhung des Stiftungskapitals zu früh vorgenommen.

Die Verwaltung wird gebeten, die Überlegungen, die zu der Entscheidung der Aufstockung des Stiftungskapitals in Höhe des Netto-Ertrags geführt haben, ergänzend zu erläutern.

2.1.6 Ergebnisrücklage

Kontenart 203	**2016**	**17.276 EUR**
	2017	**22.113 EUR**

Die Ergebnisrücklage wurde 2016 um den Jahresüberschuss aus dem Jahr 2015 in Höhe von 2.434 EUR auf die o. g. Summe erhöht. 2017 erfolgte eine entsprechende Erhöhung um 4.837 EUR. Diese Summe ergab sich aus dem Jahresüberschuss abzüglich des Netto-Ertrags aus dem Grundstücksverkauf (siehe Pkt. 2.1.5 Stiftungskapital). Der Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO lag zum Zeitpunkt der Erstellung der JA 2016 und 2017 jeweils noch nicht vor, sodass diese Schritte formal gesehen verfrüht vorgenommen wurden.

2.1.7 Jahresüberschuss

Kontenart 205	**2016**	**47.718 EUR**
	2017	**3.179 EUR**

Die Stiftung hat in beiden Jahren einen Jahresüberschuss erwirtschaftet.

Der hohe Überschuss für das Jahr 2016 resultiert aus dem Verkauf des Teilflurstücks Fegefeuer 16.

2.1.8 Sonderposten

Kontengruppe 23	**2016**	**1.428.309 EUR**
	2017	**1.359.764 EUR**

Gemäß § 40 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Der Betrag hat sich im Vergleich von 2015 auf 2016 um 66.463 EUR und von 2016 auf 2017 um 68.545 EUR verringert. Die Summe 2017 war aufgrund der in 2016 erhaltenen Spende in Höhe von 2.000 EUR (Sachspende Grundstück) höher ausgefallen. Die Summe entspricht der Höhe der jährlichen Auflösung (siehe 2.2.3 Bilanzielle Abschreibungen) unter Berücksichtigung der bis 2014 erfolgten Zuwendungen. Die Sanierung wurde 2014 abgeschlossen.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfüllt die Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das Muster wurde eingehalten. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt.

2.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Kontenart 41	**2016**	**68.463 EUR**
	2017	**68.545 EUR**

Der Gebäudeteil des Jugendzentrums Burgtor wurde 2012 bis 2014 einer energetischen Sanierung unterzogen. Die Kosten für die Sanierung wurden von der HL getragen. Sonderposten sind i. d. R. analog der Nutzungsdauer des dagegenstehenden Vermögensgegenstandes aufzulösen, sodass die ordentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens dem Aufwand aus der Abschreibung des Vermögensgegenstandes entgegenwirken. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt insgesamt über einen Zeitraum von 25 Jahren. Die Erhöhung der Zuwendungen in Höhe von 82 EUR von 2016 zu 2017 ergab sich aus der Auflösung des Sonderpostens für die erhaltene Sachspende in Höhe von 2.000 EUR.

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen

Kontengruppe 57	**2016**	**71.294 EUR**
	2017	**69.175 EUR**

Geplant wurde unverändert ein Haushaltsansatz von 3.600 EUR. Die Restnutzungszeit des Gebäudes wurde aufgrund der Sanierung (wesentlicher Teil 2012) auf 25 Jahre verlängert - nunmehr läuft der Abschreibungszeitraum bis 2037. Aufgrund der Gebäudesanierung hat sich die Höhe der Abschreibungen vorerst dauerhaft verändert, eine Anpassung des Haushaltsansatzes wird vom RPA für die Zukunft erwartet.

Die Abschreibungen setzten sich für das Jahr 2016 zusammen aus:

571100500	EK Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände	69.176 EUR
5711002500	EK Verlust aus Anlagenabgang	2.118 EUR

Der auf Konto 5711002500 gebuchte Verlust aus Anlagenabgang beruhte auf dem Verkauf des Teilflurstücks Fegefeuer 16 und stellte den Restbuchwert des fraglichen Flurstücks dar. Aus Sicht des RPA hätte dieser Aufwand in Kontengruppe 54 erfasst werden müssen (5471 Wertveränderungen bei Sachanlagen). Diesbezüglich wird auf die Hinweise des Finanzministeriums Schleswig-Holstein zum Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) verwie-

sen[1]. Die Verwaltung wird um Stellungnahme gebeten (siehe auch 2.2.6 Sonstige ordentliche Erträge).

2.2.3 Transferaufwendungen

Kontengruppe 53	**2016**	**400 EUR**
	2017	**2.500 EUR**

Die Stiftung hat aus ihren Mitteln die oben genannten Summen jeweils im Jahr 2016 und 2017 ausgeschüttet.

Die Zahlung wurde 2016 an eine Familienbildungsstätte in Lübeck zur Förderung eines Familienwochenendes geleistet. In 2017 wurde eine Jugendorganisation in Lübeck bei der Finanzierung von Renovierungsarbeiten von einem Jugendhaus und Umgestaltungen der Außenanlagen von einem Jugendtreff unterstützt.

Stiftungszweck ist die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe. Eine näher bestimmte Definition, welche Einrichtungen damit gemeint sein sollen, ist in der Satzung der Stiftung nicht enthalten. Ersatzweise erfolgte eine Beurteilung anhand der naheliegenden gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches Achtes Buch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII). Gemäß § 2 SGB VIII umfasst die Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Leistungen der Jugendhilfe sind u. a. Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Unter Jugendarbeit i. S. des SGB VIII ist zu verstehen, dass jungen Menschen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Die Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören u. a. außerschulische Jugendbildung mit sozialen und technischen Aspekten. Des Weiteren umfasst die Jugendhilfe Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie. Die Aufgaben werden von öffentlichen und freien Trägern geleistet.

Die Familienbildungsstätte hat als wichtiges Ziel die Familienbildung und begleitet Familien aus einer christlichen und werteorientierten Grundhaltung heraus bei den steigenden Anforderungen in der Gesellschaft.

Die Jugendorganisation organisiert gemäß den Informationen aus dem Internetauftritt Gruppenarbeit im Stadtteil, Zeltlager, Ferienfreizeiten, Jugendhäuser, Rock-Feten und weitere Aktionen. Kinder und Jugendliche verbringen dort ihre Freizeit und machen dort gemeinsam mit anderen Politik für sich selbst.

1 Ergebnisrechnung Punkt 2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen.

Die Jugendorganisation betreibt u. a. ein Jugendhaus, hierfür wurde ein Zuschuss für Renovierungsarbeiten geleistet. Weiterhin wurde für einen Kinder- und Jugendtreff in einem Lübecker Stadtteil ein Zuschuss für die Umgestaltung der Außenanlagen gezahlt.

Die Ausschüttungen an die beiden Jugendorganisationen konnten inhaltlich mit den o. g. Vorgaben in Verbindung gebracht werden. Es wird unterstellt, dass derartige Organisationen durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und der Förderung des Familienlebens i. S. des SGB VIII agierten. Die durchgeführten Förderungen standen aus Sicht des RPA in Einklang mit dem Stiftungszweck.

2.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Kontenart 54	**2016**	**1.228 EUR**
	2017	**1.136 EUR**

Der Haushaltsansatz belief sich jeweils auf 2.400 EUR.

Der Aufwand setzte sich aus jeweils 900 EUR für Interne Leistungsabrechnung, 242 EUR (2016) für durch den Grundstücksverkauf bedingte Kosten (Rechtsanwalt- und Notarkosten sowie Eintragung Grundbuch), 50 EUR jeweils für den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) und 36 EUR bzw. 186 EUR Kontoführungsgebühren zusammen.

2.2.5 Finanzerträge

Kontengruppe 46	**2016**	**6.672 EUR**
	2017	**6.939 EUR**

Das Geldvermögen der Stiftung wurde ab dem 24.04.2012 bei einer Lübecker Wohnungsbaugesellschaft angelegt. Hieraus erzielte die Stiftung in den Jahren 2016 und 2017 die wesentlichen Erträge.

2.2.6 Sonstige ordentliche Erträge

Kontenart 454	**2016**	**45.000 EUR**
	2017	**0 EUR**

Dieser Ertrag resultiert aus dem Verkauf des Teilflurstücks Fegefeuer 16.

Die o. g. Summe stellt den erzielten Brutto-Ertrag dar.

Verkauft wurde ein Grundstück mit der Größe von 129 m², dies ergab einen Verkaufspreis von knapp 349 EUR pro m².

Für Grundstücke in dieser Lage in der Innenstadt der HL wurde ein Bodenrichtwert von 360 EUR/m² für gemischte Bebauung und 520 EUR für Wohnbebauung im Jahr 2016[2] ermittelt. Bei der verkauften Fläche handelte es sich nicht um Fläche zur künftigen Wohnbebauung, sie sollte nach den Angaben der kaufenden Person als Auffahrt genutzt werden.

2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnungen sind formal und rechnerisch richtig. Die Finanzrechnungen erfüllten die Vorgaben des § 46 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das Muster wurde eingehalten. Die fortgeschriebenen Planansätze wurden richtig dargestellt und stimmten mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die Finanzrechnungen enthielten keine Auffälligkeiten, sodass keine nähere Prüfung erfolgte.

2.4 Anhang

Der Anhang weicht nicht von dem übrigen JA ab. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

2.5 Lagebericht

Die den JA beigefügten Lageberichte vermittelten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stiftung über die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung.

Im Lagebericht waren keine expliziten Angaben zum Erhalt des Stiftungsvermögens enthalten.

Das Stiftungsvermögen ist gemäß § 4 Stiftungsgesetz in seinem Bestand zu erhalten. Das ausgewiesene Stiftungskapital war 2016 unverändert und wurde 2017 erhöht. Die Allgemeine Rücklage war unverändert zu den Vorjahren, der Erhalt des Vermögens musste nicht angezweifelt werden.

3 Zusammenfassung

Die JA vermittelten ein in wesentlichen Punkten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung HdJ.

---

2 Vgl. DigitalAtlasNord Bodenrichtwerte SH (DANord - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein).

Die grundsätzliche Möglichkeit der Förderung von Jugendhilfeeinrichtungen hat sich aufgrund der geänderten Ertragssituation verbessert. Die tatsächlich geleistete Förderung von Jugendlichen in Höhe von 400 EUR und 2.500 EUR wurde geringfügig erhöht.

Die wesentlichen Punkte dieses Berichtes sind am 10.03.2020 mit dem Bereich Jugendarbeit besprochen worden.

Eine Stellungnahme der Bereiche Jugendarbeit sowie Haushalt und Steuerung wird zu folgenden Textziffern bis zum **30.04.2020** erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.5	Stiftungskapital	5
2.2.2	Bilanzielle Abschreibungen	7

Unabhängig davon wird frei gestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 11.03.2020
14.903.07.13-2016/2017
br/bu

Dr. Katja Schur Kristina Braatz

Anlage:
JA 2016, 2017 und Lageberichte der Stiftung HdJ

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 –Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

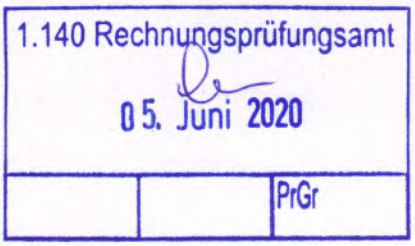
Zeichen: DS/Gl

Lübeck, den 20.05.2020
Auskunft: Daniel Schewe,
Dana Gladasch
Tel.: 2070; 1217; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

1.101 - Bürgermeisterkanzlei
1.000 - Bürgermeister



Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung Haus der Jugend zum 31.12.2016 und 31.12.2017

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit dem Schreiben vom 13.03.2020 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 vorgelegt. Darin ist es in wesentlichen Punkten der Ansicht, dass die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln.

Die Gliederung des Prüfberichtes wird im Folgenden zur Beantwortung und einfacheren Vergleichbarkeit übernommen.

Das RPA bat mit dem Prüfbericht zu den Abschlüssen 2016 und 2017 um Stellungnahme insbesondere zu folgenden Sachverhalten, zu denen die Verwaltung wie folgt Stellung nimmt:

2.1.5 Stiftungskapital

Das RPA stellt dar, dass im Wirtschaftsjahr 2017 das Stiftungskapital um den erzielten Netto-Ertrag aus dem Verkauf des Grundstücks Fegefeuer 16 aufgestockt wurde. Die Verwaltung wird gebeten, die Überlegungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, ergänzend zu erläutern.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass der Ertrag aus dem Verkauf des Grundstückes dem Stiftungskapital u.a. als Nachweis zum Erhalt des Stiftungskapitals (Grundstockvermögen) zugeflossen ist und somit zur Erhöhung des Eigenkapitals beigetragen hat.

Ebenfalls ist aus stiftungsrechtlicher Sicht eine Darstellung der Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen innerhalb des Eigenkapitals (Stiftungskapital), am besten jedoch außerhalb des zu erhaltenden Stiftungskapitals, als Nachweis zum Grundsatz der dauerhaften Kapitalerhaltung bei der Stiftung Haus der Jugend sinnvoll und zwingend erforderlich.

Die Verwaltung kann hierzu ergänzen, dass u.a. zum Thema Darstellung des Eigenkapitals eine Anfrage bei der Stiftungsaufsicht im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein anhängig ist. Ein geplanter Termin im März 2020 mit der Stiftungsaufsicht konnte aufgrund der aktuellen Lage leider nicht stattfinden. Aufgrund der weiterhin fehlenden Klarstellung und damit mangelnder rechtlicher Vorgaben wurde der bislang vorgenommene Bilanzausweis nicht verändert. Daher bleibt der Rechtsrahmen für die Verwaltung und das RPA weiterhin eigenständig interpretationsfähig und somit offen.

...

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes hätte der auf dem Sachkonto 5711002500 gebuchte Verlust aus Anlagenabgang, der auf dem Verkauf des Teilflurstücks Fegefeuer 16 beruht, in die Kontengruppe 54 (5471 - Wertänderungen bei Sachanlagen) erfasst werden müssen. Diesbezüglich wird auf die Hinweise des Finanzministeriums Schleswig- Holstein zum Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) verwiesen. Die Verwaltung wird um Stellungnahme gebeten.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass für den Kernmandanten Hansestadt Lübeck und die zu verwaltenden Stiftungen einheitlich die Bruttomethode durch die Verwaltung bewusst ausgewählt worden ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für Betriebe gewerblicher Art aufgrund der Regelungen des § 10 Abs. 1 UStG die Bruttomethode mit dem Ausweis der Erlöse aus Anlagenverkauf und dem Aufwand aus Anlagenabgang zu verwenden ist. Es besteht eine Aufzeichnungspflicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 UStG. Aufgrund dieser umsatzsteuerlichen Pflicht würde die Anwendung der Nettomethode für Vermögensgegenstände, die nicht von einem Betrieb gewerblicher Art genutzt werden, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu einer geringeren Transparenz führen, da innerstädtisch und für Stiftungen verschiedene Verfahrensweisen angewendet würden.

Ebenfalls ist zur einheitlichen Darstellung und um eine Einigkeit der zahlungswirksamen Anlagenverkäufe als Bestandteil der investiven Einzahlungen darzustellen u.a. die Bruttomethode gewählt worden.

Für den Aufwand aus dem Anlagenabgang wurde bisher in der Verwaltungsvorschrift - Kontenrahmen kein zu verwendendes Konto eindeutig festgelegt. Bei der Einrichtung eines Kontos bestand daher ein Ermessenspielraum. Es wurde ein Konto der bilanziellen Abschreibungen gewählt, da der Abgang einer Anlage – sei es durch Verlust, Defekt oder Verkauf – der Absetzung zum Ende der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes angesichts der Kontenrahmenvorschriften noch am ehesten gleichkommt.

Die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wird aus den o. g. Gründen verwaltungsseitig daher nicht geteilt.

2.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die wesentlichen Punkte dieses Berichtes sind am 10.03.2020 mit dem Bereich Jugendarbeit besprochen worden. Dabei ist aufgefallen, dass sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2015 die Umlage für den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) seit dem Wirtschaftsjahr 2016 um die Hälfte verringert hat. Auf Nachfrage beim Bereich Recht, der hier die fachliche Zuständigkeit hat, wurde dafür folgende Begründung geliefert:
Der Grund für die Reduzierung der KSA-Umlage für die Stiftung Haus der Jugend liegt darin, dass seinerzeit Stiftungen bei Kosten entlastet werden sollten. Somit erfolgte die Reduzierung des Beitrages zur KSA-Umlage auf einen Betrag von 50,00 €.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2016

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 21
Verbindlichkeitenspiegel 22

V. LAGEBERICHT 23

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2016

Währung in EUR

470 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/15)	Schlusssaldo (01/16)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.020,00	18.901,60
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.510.321,00	1.441.145,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	13.352,60	0,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00
18 2.4 Liquide Mittel	179.209,21	239.911,60
Summe Aktiva	**1.721.927,81**	**1.699.983,20**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/15)	Schlusssaldo (01/16)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	167.029,29	167.029,29
201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
203 1.3 Ergebnisrücklage	14.841,68	17.275,93
205 1.5 *Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag*	2.434,25	47.718,39
23 2. Sonderposten		
231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.494.772,00	1.428.309,00
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 *Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen*		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	400,00	0,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.800,00	0,00
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**1.721.927,81**	**1.699.983,20**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2016

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.463,00	0,00	68.463,00	68.463,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	45.000,00	45.000,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**68.968,98**	**600,00**	**113.968,98**	**113.368,98**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-69.176,00	-3.600,00	-71.294,40	-67.694,40	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-400,00	-400,00	-400,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.380,57	-2.400,00	-1.228,10	1.171,90	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-72.956,57**	**-6.400,00**	**-72.922,50**	**-66.522,50**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-3.987,59**	**-5.800,00**	**41.046,48**	**46.846,48**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	6.421,84	5.800,00	6.671,91	871,91	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**6.421,84**	**5.800,00**	**6.671,91**	**871,91**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**2.434,25**	**0,00**	**47.718,39**	**47.718,39**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**2.434,25**	**0,00**	**47.718,39**	**47.718,39**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2016

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	2016
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	7.151,70	5.800,00	6.698,44	898,44	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**7.657,68**	**6.400,00**	**7.204,42**	**804,42**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-400,00	-400,00	-800,00	-400,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-2.580,57	-2.400,00	-4.028,10	-1.628,10	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-2.980,57**	**-2.800,00**	**-4.828,10**	**-2.028,10**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**4.677,11**	**3.600,00**	**2.376,32**	**-1.223,68**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	45.000,00	45.000,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	13.000,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**13.000,00**	**0,00**	**45.000,00**	**45.000,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**13.000,00**	**0,00**	**45.000,00**	**45.000,00**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	13.326,07	13.326,07	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**0,00**	**0,00**	**13.326,07**	**13.326,07**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**17.677,11**	**3.600,00**	**60.702,39**	**57.102,39**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	17.677,11	3.600,00	60.702,39	57.102,39	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	161.532,10	156.733,00	179.209,21	22.476,21	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	179.209,21	160.333,00	239.911,60	79.578,60	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	-1.420,67
+ Einzahlungen	13.326,07
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**11.905,40**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2015	2016	2016
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung
Haus der Jugend

Anhang zum
Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2016

HL 1.201 -Haushalt und Steuerung

August 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum 31. Dezember 2016 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und § 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik zu fertigen und ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Haus der Jugend" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenen Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Haus der Jugend" wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im vorherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 16.901,60 €, für die Erbbaurechte vergeben wurden. Ein Teilflurstück auf dem Grundstück „Fegefeuer 16" ist im Wirtschaftsjahr 2016 veräußert worden. Ebenfalls hat die Stiftung ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck in Höhe von 2.000,00 € durch Sachspende erworben, wofür ein Sonderposten (siehe auch II. Passiva 2 Sonderposten) gebildet worden ist. Die Gesamthöhe der „Bebauten Grundstücke" beträgt 18.901,60 € (Vorjahr: 19.020,00 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen in Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.441.145,00 € (Vorjahr: 1.510.321,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbau-berechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch Passiva, 2.1 Sonderposten).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler liegen nicht vor.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind zum Bilanzstichtag nicht ausgewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung verfügt zum Stichtag nicht über Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Es liegen keine geleisteten Anzahlung oder Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend“ zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V). Da die Stiftung „Haus der Jugend“ keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.4 und 2.2.5 vorhanden.

In dieser Bilanzposition sind keine „Sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ zum Bilanzstichtag (Vorjahr: 13.352,60 €) ausgewiesen. Die Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung sind bereits innerhalb des Wirtschaftsjahres 2016 beglichen worden.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € unverändert wie im Vorjahr ausgewiesen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens liegen bei der Stiftung nicht vor.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 239.911,60 € (Vorjahr: 179.209,21 €) vor. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Festgeldanlage beim Lübecker Bauverein (173.443,50 €) also auch ein Sparkonto bei der Aareal Bank (4,72 €) und ein laufendes Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (66.463,38 €).

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt wie im Vorjahr 167.029,29 €.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist ebenfalls unverändert mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die Ergebnisrücklage erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2015 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 2.434,25 € auf insgesamt 17.275,93 € (Vorjahr: 14.841,68 €).

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte die Stiftung „Haus der Jugend" einen Jahresüberschuss von 47.718,39 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig dem Stiftungskapital (aufgrund eines Grundstücksverkaufs) und der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.428.309,00 € (Vorjahr: 1.494.772,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend". Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird. Ebenfalls wurde ein Sonderposten für ein durch Sachspende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten (Vorjahr: 400,00 €) aus Lieferungen und Leistungen vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind zum Stichtag ebenfalls nicht zu verzeichnen (Vorjahr: 2.800,00 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße und ein durch Spende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck. Ebenfalls wurde ein sonstiger ordentlicher Ertrag aufgrund eines Verkaufs von einem Flurstück auf dem Grundstück „Fegefeuer 16" erzielt.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.463,00	0,00	68.463,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	45.000,00
Finanzerträge	6.421,84	5.800,00	6.671,91
Summe	**75.390,82**	**6.400,00**	**120.640,89**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden im Wirtschaftsjahr 2016 hauptsächlich bilanzielle Abschreibungen und sonstige ordentliche Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich u.a. aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Bilanzielle Abschreibungen	69.176,00	3.600,00	71.294,40
Transferaufwendungen	400,00	400,00	400,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.380,57	2.400,00	1.228,10
Summe	**72.956,57**	**6.400,00**	**72.922,50**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte ein Jahresüberschuss von 47.718,39 € aufgrund eines Grundstücksverkaufes erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2016 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig dem Stiftungskapital und der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Jahresergebnis vor Verwendung	2.434,25	0,00	47.718,39
Zuführung zur Ergebnisrücklage	- 2.434,25	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**47.718,39**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2017 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend“.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 19.08.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2016

Anlagevermögen MANDANT: 111	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.020,00	2.000,00	2.118,40	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	19.020,00	0,0	100,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	19.020,00	2.000,00	2.118,40	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	19.020,00	0,0	100,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.996.443,46	0,00	0,00	0,00	1.996.443,46	486.122,46	69.176,00	0,00	555.298,46	1.441.145,00	1.510.321,00	3,5	72,2
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	2.015.463,46	2.000,00	2.118,40	0,00	2.015.345,06	486.122,46	69.176,00	0,00	555.298,46	1.460.046,60	1.529.341,00	3,4	72,4
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	2.015.463,46	2.000,00	2.118,40	0,00	2.015.345,06	486.122,46	69.176,00	0,00	555.298,46	1.460.046,60	1.529.341,00	3,4	72,4

487 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.3

FORDERUNGSSPIEGEL 2016

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	13.352,60
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	25,00	0,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**25,00**	**0,00**	**13.377,60**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2016

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	-400,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 *Sonstige Verbindlichkeiten*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*-2.800,00*
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-3.200,00**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt

des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Haus der Jugend
Lagebericht und Jahresabschluss 2016

Die Stiftung „Haus der Jugend" wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Bis zum Ende des 2. Weltkriegs lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute wird der Zweck in der Regel durch die Bezuschussung von Angeboten für Kinder und Jugendliche realisiert.

Heute befindet sich dort die Kindertagesstätte Idun, betrieben durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird nach den Regeln der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geführt.

Sie hat neben der Geschäftsführung durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit, einen Formalvorstand, der sich aus 3 Personen zusammensetzt.

Das Vermögen der Stiftung besteht hauptsächlich aus zwei Grundstücken, einem Erbbaurecht und Liquiden Mitteln (u.a. einer Termingeldanlage). Langfristige Kredite bestehen nicht. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

Die Liquidität war stets gesichert.

Die Stiftung „Haus der Jugend" erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Das Grundstück Fegefeuer 16 ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 lediglich sehr geringe Erträge erwirtschaftet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Zinsniveau sehr niedrig liegt und damit die Handlungsspielräume sehr gering sind.

Trotzdem konnte im Wirtschaftsjahr 2016 eine Maßnahme gefördert werden, so dass der Stiftungszweck erfüllt wurde:

geförderte Institution	**Förderung für**	**Betrag in €**
Katholische Familienbildungsstätte Lübeck e.V.	Durchführung eines Familienwochenendes in Brodten	400,00
	Summe	**400,00**

Im Geschäftsjahr 2016 konnte die Stiftung „Haus der Jugend" einen Jahresüberschuss von 47.718,39 € (Vorjahr: 2.434,25 €) erzielen. Der sehr hohe Jahresüberschuss ergibt sich aus dem Verkauf eines Teilgrundstücks im Fegefeuer 16 und dem dadurch resultierende Ertrag in Höhe von 45.000,00 €.

Weitere wesentliche Aufwendungen bestehen nicht.

Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag eine Höhe von 223.955,81 € (Vorjahr: 221.521,56 €). Der Jahresüberschuss von 47.718,39 € soll im darauffolgenden Wirtschaftsjahr nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck jeweils anteilig dem Stiftungskapital und der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend" ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.

Als nächstes muss versucht werden die Stiftung bekannter zu machen, damit die Erträge entsprechend des Stiftungszwecks verwendet werden können.

Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend" auf einer gesicherten Grundlage seine Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

Lübeck, den 14.08.2017

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2017

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 21
Verbindlichkeitenspiegel 22

V. LAGEBERICHT 23

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2017

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/16)	Schlusssaldo (01/17)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	18.901,60
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
05 1.2.4 *Bauten auf fremden Grund und Boden*	1.441.145,00	1.371.970,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00
18 2.4 Liquide Mittel	239.911,60	243.720,25
Summe Aktiva	**1.699.983,20**	**1.634.616,85**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	*0,00*	*0,00*

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/16)	Schlusssaldo (01/17)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	167.029,29	209.910,89
201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
203 1.3 Ergebnisrücklage	17.275,93	22.112,72
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	47.718,39	3.178,65
23 2. Sonderposten		
231 2.1 *für aufzulösende Zuschüsse*	*1.428.309,00*	*1.359.764,00*
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**1.699.983,20**	**1.634.616,85**

494 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.3

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2017

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.463,00	68.100,00	68.545,00	445,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	45.000,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**113.968,98**	**68.700,00**	**69.050,98**	**350,98**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-71.294,40	-68.900,00	-69.175,00	-275,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-400,00	-3.200,00	-2.500,00	700,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.228,10	-2.400,00	-1.136,08	1.263,92	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-72.922,50**	**-74.500,00**	**-72.811,08**	**1.688,92**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**41.046,48**	**-5.800,00**	**-3.760,10**	**2.039,90**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	6.671,91	5.800,00	6.938,75	1.138,75	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**6.671,91**	**5.800,00**	**6.938,75**	**1.138,75**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**47.718,39**	**0,00**	**3.178,65**	**3.178,65**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**47.718,39**	**0,00**	**3.178,65**	**3.178,65**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2017

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2016	2017	2017	2017
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	6.698,44	5.800,00	6.938,75	1.138,75	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**7.204,42**	**6.400,00**	**7.444,73**	**1.044,73**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-800,00	-3.200,00	-2.500,00	700,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-4.028,10	-2.400,00	-1.136,08	1.263,92	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-4.828,10**	**-5.600,00**	**-3.636,08**	**1.963,92**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**2.376,32**	**800,00**	**3.808,65**	**3.008,65**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	45.000,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**45.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**45.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	13.326,07	0,00	0,00	0,00	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**13.326,07**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**60.702,39**	**800,00**	**3.808,65**	**3.008,65**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2017
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	60.702,39	800,00	3.808,65	3.008,65	0,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	179.209,21	160.333,00	239.911,60	79.578,60	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	239.911,60	161.133,00	243.720,25	82.587,25	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2017
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	11.905,40
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**11.905,40**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2016	2017	2017
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung
Haus der Jugend

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2017

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend“ hat zum 31. Dezember 2017 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und § 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik zu fertigen und ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige *Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von* Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Haus der Jugend“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenen Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Haus der Jugend" wertmäßig erfasst.

Die nächste Folgeinventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im vorherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 16.901,60 €, für die Erbbaurechte vergeben wurden. Ebenfalls hat die Stiftung ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 2.000,00 € durch Sachspende erworben, wofür ein Sonderposten (siehe auch II. Passiva 2 Sonderposten) gebildet worden ist. Die Gesamthöhe der „Bebauten Grundstücke" beträgt 18.901,60 € (Vorjahr: 18.901,60 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen in Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.371.970,00 € (Vorjahr: 1.441.145,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbauberechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch Passiva, 2.1 Sonderposten).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler liegen nicht vor.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind zum Bilanzstichtag nicht ausgewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung verfügt zum Stichtag nicht über Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Es liegen keine geleisteten Anzahlung oder Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend" zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V). Da die Stiftung „Haus der Jugend" keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 und 2.2.5 vorhanden.

In dieser Bilanzposition sind keine „Sonstigen privatrechtlichen Forderungen" wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € unverändert wie im Vorjahr ausgewiesen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens liegen bei der Stiftung nicht vor.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 243.720,25 € (Vorjahr: 239.911,60 €) vor. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Festgeldanlage beim Lübecker Bauverein (180.381,24 €) also auch ein Sparkonto bei der Aareal Bank (5,73 €) und ein laufendes Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (63.333,28 €).

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt nach Verwendung des Jahresüberschusses 2016 (Grundstücksverkauf, nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) eine Höhe von 209.910,89 € (Vorjahr: 167.029,29 €).

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist unverändert wie im Vorjahr mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die ***Ergebnisrücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2016 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 4.836,79 € auf insgesamt 22.112,72 € (Vorjahr: 17.275,93 €).

Im Wirtschaftsjahr 2017 konnte die Stiftung „Haus der Jugend" einen Jahresüberschuss von 3.178,65 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.359.764,00 € (Vorjahr: 1.428.309,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend". Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird. Ebenfalls wurde im Wirtschaftsjahr 2016 ein Sonderposten für ein durch Sachspende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend" wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend" liegen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind zum Stichtag ebenfalls nicht zu verzeichnen (Vorjahr: 0,00 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend" wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße und ein durch Spende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck.

	Ergebnis 2016 €	Planansatz 2017 €	Ergebnis 2017 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.463,00	68.100,00	68.545,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98
Sonstige ordentliche Erträge	45.000,00	0,00	0,00
Finanzerträge	6.671,91	5.800,00	6.938,75
Summe	**120.640,89**	**74.500,00**	**75.989,73**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden im Wirtschaftsjahr 2017 u.a. bilanzielle Abschreibungen und sonstige ordentliche Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich u.a. aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012. Die Transferaufwendungen liegen ebenfalls im Rahmen der kalkulierten Planansätze.

	Ergebnis 2016 €	Planansatz 2017 €	Ergebnis 2017 €
Bilanzielle Abschreibungen	71.294,40	68.900,00	69.175,00
Transferaufwendungen	400,00	3.200,00	2.500,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.228,10	2.400,00	1.136,08
Summe	**72.922,50**	**74.500,00**	**72.811,08**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2017 konnte ein Jahresüberschuss von 3.178,65 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2017 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2016 €	Planansatz 2017 €	Ergebnis 2017 €
Jahresergebnis vor Verwendung	47.718,39	0,00	3.178,65
Zuführung zur Ergebnisrücklage	- 4.836,79	0,00	0,00
Zuführung zum Stiftungskapital	- 42.881,60	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**3.178,65**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2018 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend“.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 19.08.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2017

Anlagevermögen

MANDANT: 111

		Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
		Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2 Sachanlagen													
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,0	100,0
	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,0	100,0
	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.996.443,48	0,00	0,00	0,00	1.996.443,48	555.298,48	69.175,00	0,00	624.473,48	1.371.970,00	1.441.145,00	3,5	68,7
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	Summe Sachanlagevermögen	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	555.298,48	69.175,00	0,00	624.473,48	1.390.871,60	1.460.046,60	3,4	69,0
	1.3 Finanzanlagen													
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
	Gesamtsumme	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	555.298,48	69.175,00	0,00	624.473,48	1.390.871,60	1.460.046,60	3,4	69,0

511 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.3

FORDERUNGSSPIEGEL 2017

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 *Sonstige öffentlich-rechtliche* Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	25,00	0,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**25,00**	**0,00**	**25,00**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2017

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt

des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Haus der Jugend
Lagebericht und Jahresabschluss 2017

Die Stiftung „Haus der Jugend" wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Bis zum Ende des 2. Weltkriegs lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute wird der Zweck in der Regel durch die Bezuschussung von Angeboten für Kinder und Jugendliche realisiert.

Heute befindet sich dort die Kindertagesstätte Idun, betrieben durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird nach den Regeln der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geführt.

Sie hat neben der Geschäftsführung durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit, einen Formalvorstand, der sich aus 3 Personen zusammensetzt.

Das Vermögen der Stiftung besteht hauptsächlich aus zwei Grundstücken, einem Erbbaurecht und Liquiden Mitteln (u.a. einer Termingeldanlage). Langfristige Kredite bestehen nicht. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

Die Liquidität war stets gesichert.

Die Stiftung „Haus der Jugend" erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Das Grundstück Fegefeuer 16 ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 lediglich sehr geringe Erträge erwirtschaftet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Zinsniveau sehr niedrig liegt und damit die Handlungsspielräume sehr gering sind.

Trotzdem konnten im Wirtschaftsjahr 2017 zwei Maßnahmen gefördert werden, so dass der Stiftungszweck erfüllt wurde:

geförderte Institution	**Förderung für**	**Betrag in €**
SJD – Die Falken	Malerarbeiten im Jugendhaus Seeblick	500,00
SJD – Die Falken	Umgestaltung Außenanlagen des Kinder- und Jugendtreffs Dornestr.	2.000,00
	Summe	**2.500,00**

Im Geschäftsjahr 2017 konnte die Stiftung „Haus der Jugend" einen Jahresüberschuss von 3.178,65 € (Vorjahr: 47.718,39 €) erzielen.

Weitere wesentliche Aufwendungen bestehen nicht.

Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag eine Höhe von 271.674,20 € (Vorjahr: 223.955,81 €). Diese Erhöhung des Eigenkapitals ergibt sich aus der Verwendung des Jahresüberschusses 2016 (Grundstücksverkauf, nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck). Der Jahresüberschuss von 3.178,65 € soll im darauffolgenden Wirtschaftsjahr nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in voller Höhe der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend“ ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.

Als nächstes muss versucht werden die Stiftung bekannter zu machen, damit die Erträge entsprechend des Stiftungszwecks verwendet werden können.

Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend“ auf einer gesicherten Grundlage seine Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

Lübeck, den 19.08.2019

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09330
öffentlich

Lübeck, 14.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stiftung "Haus der Jugend"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Stiftung „Haus der Jugend“ mit einem Jahresfehlbetrag von -52,85 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S.H i.V.m. §17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.
2. Dieser Jahresfehlbetrag wird in 2019 mit der Ergebnisrücklage verrechnet
3. Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsaausschuss am 10.09.2020 abschließend beraten wurde (VO/2019/09146) wird zur Kenntnis genommen

.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
4.513 – Jugendarbeit	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Ja
[ ] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:	☐	Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
	☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß sind Fehlbeträge mit einer positiven Ergebnisrücklage zu verrechnen

Anlagen:
Prüfbericht mit Bilanz

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09146
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stiftung Haus der Jugend und des zugehörigen Lageberichts

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2018 der
Stiftung Haus der Jugend
und des zugehörigen Lageberichts

Rechnungsprüfungsamt

März 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Kristina Braatz
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis II

1 Vorbemerkung 1

1.1 Vorjahr 1

1.2 Prüfungsgegenstand und -durchführung 2

1.3 Prüfungsunterlagen 2

1.4 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschluss 2018 3

2.1 Bilanz 3

2.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden 3

2.1.2 Liquide Mittel 3

2.1.3 Stiftungskapital 4

2.1.4 Ergebnisrücklage 4

2.1.5 Jahresfehlbetrag 4

2.1.6 Sonderposten 4

2.2 Ergebnisrechnung 5

2.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 5

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen 5

2.2.3 Transferaufwendungen 5

2.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen 6

2.2.5 Finanzerträge 6

2.3 Finanzrechnung 6

2.4 Anhang 7

2.5 Lagebericht 7

3 Zusammenfassung 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zum JA 2016 und 2017 1

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GO	–	Gemeindeordnung
HdJ	–	Haus der Jugend
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt

1 Vorbemerkung

Die Stiftung Haus der Jugend (HdJ) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck (HL).

Die Stiftung wurde im 16. Jahrhundert gegründet. Mit den Mitteln der Stiftung sollen Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Zu dem Vermögen der Stiftung gehören zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer 16. Ursprünglich war auf diesem Grundstück ein Waisenhaus vorhanden. Dieses wurde im Zweiten Weltkrieg jedoch zerstört. Auf dem Grundstück befindet sich aktuell ein Kindergarten. Die Stiftung erhält für die Nutzung des Grundstücks einen Erbbauzins sowie für das angrenzende Flurstück eine Miete.

Des Weiteren gehört der Stiftung der Gebäudeteil des Burgtors, in dem das Jugendzentrum Burgtor untergebracht ist. Das hierzu gehörende Grundstück befindet sich im Eigentum der HL. Die Stiftung ist erbbauberechtigt. Die HL kommt für die laufenden Lasten des Grundstücks auf. Außerdem ist geregelt, dass die HL für die gesamte bauliche Instandhaltung des Gebäudes inkl. der Instandsetzung des Inventars sowie die Ausführung von Schönheitsreparaturen zuständig ist. Es besteht eine Verpflichtung der HL, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Die Stiftung verfügt außerdem über Geldvermögen.

1.1 Vorjahr

Prüfungsbemerkungen in dem Bericht zur Prüfung der Jahresabschlüsse (JA) 2016 und 2017 waren:

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen zum JA 2016 und 2017

Position	Bericht	Stellungnahme
Stiftungskapital	Das Stiftungskapital wurde aufgestockt (Ertrag aus einem Grundstücksverkauf). Es wurde um ergänzende Erläuterungen gebeten.	Stellungnahmen lagen zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung noch nicht vor.
Bilanzielle Abschreibungen	Es wurde die Buchung des Restbuchwerts aus dem Grundstücksverkauf als Verlust auf Anlagenabgang beanstandet.	s. o.

Über die JA 2016 und 2017 hat die Bürgerschaft zum Zeitpunkt dieser Berichterstellung noch nicht beschließen können (der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes [RPA] vom 11.03.2020 wurde noch nicht im Rechnungsprüfungsausschuss beraten).

1.2 Prüfungsgegenstand und -durchführung

Die Stiftung HdJ wird gemäß § 5 ihrer Satzung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) durch die HL verwaltet. Der Bereich Jugendarbeit ist mit diesen Aufgaben betraut. Unter anderem wird dort über die Anträge auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln entschieden.

Es handelt sich um Treuhandvermögen entsprechend § 98 GO, wonach die JA der Prüfung durch das RPA unterliegen.

Prüfungsgegenstand war der JA der Stiftung des Jahres 2018. Der JA wurde im August 2019 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA inklusive der prüffähigen Unterlagen elektronisch zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde im März 2020 umgesetzt.

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Allgemeine Rücklage und die privatrechtlichen Leistungsentgelte (Erträge) wurden nicht explizit geprüft, da sich die Beträge gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben.

Es lag eine Vollständigkeitserklärung vor, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte etc. richtig enthalten waren.

1.3 Prüfungsunterlagen

Folgende Unterlagen wurden zur Prüfung herangezogen:

- JA 2018,
- Buchungsunterlagen des Bereichs 1.201 – Haushalt und Steuerung,
- Unterlagen vom Bereich 4.513 – Jugendarbeit.

1.4 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan für 2018 wurde am 30.11.2017 von der Bürgerschaft beschlossen (§ 98 Abs. 2 GO).

2 Jahresabschluss 2018

Im Folgenden werden die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht dargestellt.

2.1 Bilanz

Die Bilanz entsprach den formalen Vorschriften des § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Die Vorjahreswerte stimmten zahlenmäßig mit dem JA 2017 überein. Der Jahresfehlbetrag stimmte mit der Ergebnisrechnung und die liquiden Mittel stimmten mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurden die Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) sowie dem Finanzbuchhaltungssystem abgestimmt.

2.1.1 Bauten auf fremden Grund und Boden

Kontengruppe 05 **2018** **1.302.795 EUR**

Die Stiftung verfügt unter anderem über Sachanlagen in Form von Bauten auf fremdem Grund und Boden (Gebäudeteil Jugendzentrum Burgtor).

Der Wert des Gebäudeteils hat sich abschreibungsbedingt von 1.371.970 EUR im Jahr 2017 auf den oben genannten Wert verringert.

2.1.2 Liquide Mittel

Kontengruppe 18 **2016** **245.197 EUR**

Diese Summe umfasste eine Festgeldanlage sowie das lfd. Geschäftskonto.

	2017	2018
Festgeldanlage	180.381 EUR	241.967 EUR
Lfd. Geschäftskonto	63.333 EUR	3.204 EUR

Seit 2012 hat die Stiftung eine Summe in Höhe von 144.300 EUR zu einem Festzins bei einem Lübecker Wohnungsbauunternehmen angelegt.

Bei der gewählten Geldanlage handelte es sich um ein Festzins-Sparen mit einer Laufzeit von sechs Jahren (24.04.2012 - 23.04.2018, 4 % p. A.). Die Stiftung wählte ab dem 14.05.2018 erneut die Geldanlage bei der Wohnungsbaugesellschaft, der Anlagebetrag wurde auf 240.000 EUR erhöht (14.05.2018 – 13.05.2024, 1,30 %).

2.1.3 Stiftungskapital

Kontenart 200 **2018** **209.911 EUR**

Das Stiftungskapital war 2018 in der Höhe unverändert zum Vorjahr.

2.1.4 Ergebnisrücklage

Kontenart 203 **2018** **25.291 EUR**

Die Ergebnisrücklage wurde 2018 um den Jahresüberschuss aus dem Jahr 2017 in Höhe von 3.179 EUR auf die o. g. Summe erhöht. Der Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO lag zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2018 noch nicht vor, sodass dieser Schritt formal gesehen verfrüht vorgenommen wurde.

2.1.5 Jahresfehlbetrag

Kontenart 205 **2018** **-53 EUR**

Die Stiftung hat 2018 einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet. Die Stiftung hatte 2018 eine im Vergleich zu den Vorjahren etwas höhere Förderung ausgezahlt. Außerdem erhielt die Stiftung aufgrund der zu einem niedrigeren Zinssatz erneut angelegten Festgeldanlage weniger Zinserträge.

2.1.6 Sonderposten

Kontengruppe 23 **2018** **1.291.219 EUR**

Gemäß § 40 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Der Betrag hat sich im Vergleich von 2017 auf 2018 um 68.545 EUR verringert. Die Reduzierung ist unverändert zum Vorjahr.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfüllt die Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das Muster wurde eingehalten. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt.

2.2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Kontenart 41 **2018** **68.545 EUR**

Die Höhe der Zuwendungen entsprach dem Vorjahreswert. Sonderposten sind i. d. R. analog der Nutzungsdauer des dagegenstehenden Vermögensgegenstandes (Gebäudeteil des Jugendzentrums Burgtor) aufzulösen, sodass die ordentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens dem Aufwand aus der Abschreibung des Vermögensgegenstandes entgegenwirken. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt insgesamt über einen Zeitraum von 25 Jahren.

2.2.2 Bilanzielle Abschreibungen

Kontengruppe 57 **2018** **69.175 EUR**

Die Restnutzungszeit des Gebäudes wurde aufgrund der Sanierung (wesentlicher Teil 2012) auf 25 Jahre verlängert und der Abschreibungszeitraum läuft bis 2037. Der Betrag ist unverändert zum Vorjahr.

Das RPA bewertete die explizite Darstellung des Nettoabschreibungsaufwands in der Ergebnisrechnung im Jahresabschluss sehr positiv.

2.2.3 Transferaufwendungen

Kontengruppe 53 **2018** **3.200 EUR**

Die Stiftung hat aus ihren Mitteln die oben genannte Summe in zwei Beträgen à 200 EUR und 3.000 EUR ausgeschüttet.

Die Zahlung in Höhe von 200 EUR wurde an einen Lübecker Sportverein zur Förderung einer Saisonabschlussfahrt vorgenommen. Die Förderung in Höhe von 3.000 EUR wurde anteilig zur Erneuerung eines Bodenbelages in einem Jugendtreff in der HL geleistet.

Stiftungszweck ist die Förderung, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die Schwerpunkte des Sportvereins liegen auf der Kinder- und Jugendarbeit sowie auf dem Breitensport.

Der Jugendtreff bietet verschiedene Angebote der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche in einem Lübecker Stadtteil an.

Die Ausschüttungen an die beiden Jugendorganisationen konnten inhaltlich mit den o. g. Vorgaben in Verbindung gebracht werden. Es wird unterstellt, dass derartige Organisationen durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen i. S. des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und somit i. S. der Stiftung agierten. Die durchgeführten Förderungen standen aus Sicht des RPA in Einklang mit dem Stiftungszweck.

2.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Kontenart 54 **2018** **986 EUR**

Der Aufwand setzte sich aus 900 EUR für Interne Leistungsabrechnung, 50 EUR für den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) und 36 EUR für Kontoführungsgebühren zusammen.

2.2.5 Finanzerträge

Kontengruppe 46 **2018** **4.257 EUR**

Das Geldvermögen der Stiftung wurde ab dem 24.04.2012 bei einer Lübecker Wohnungsbaugesellschaft angelegt. Die Festgeldanlage war auf sechs Jahre befristet und lief am 23.04.2018 aus. Die Stiftung legte das Geld ab dem 14.05.2018 erneut bei der Wohnungsbaugesellschaft an, der Anlagebetrag wurde auf 240.000 EUR erhöht (14.05.2018 – 13.05.2024, 1,30 %). Hieraus erzielte die Stiftung die wesentlichen Erträge.

2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die Finanzrechnung erfüllt die Vorgaben des § 46 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik, das Muster wurde eingehalten. Die fortgeschriebenen Planansätze wurden richtig dargestellt und stimmten mit dem Finanzbuchhal-

tungssystem überein. Die Finanzrechnung enthielt keine relevanten Positionen, sodass keine nähere Prüfung erfolgte.

2.4 Anhang

Der Anhang weicht nicht von dem übrigen JA ab. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

2.5 Lagebericht

Der dem JA beigefügte Lagebericht vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stiftung über die Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung.

Im Lagebericht waren keine expliziten Angaben zum Erhalt des Stiftungsvermögens enthalten.

Das Stiftungsvermögen ist gemäß § 4 Stiftungsgesetz in seinem Bestand zu erhalten. Das ausgewiesene Stiftungskapital sowie die Allgemeine Rücklage waren unverändert zum Vorjahr, der Erhalt des Vermögens musste nicht angezweifelt werden.

3 Zusammenfassung

Der JA vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung HdJ.

Die Stiftung ist ihrem Auftrag der Förderung und Unterhaltung von Jugendeinrichtungen in dem ihr möglichen Rahmen nachgekommen.

Die wesentlichen Punkte dieses Berichtes sind am 30.03.2020 mit dem Bereich Jugendarbeit telefonisch besprochen worden.

Unabhängig davon wird frei gestellt, sich über die mündliche Rücksprache hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 30.03.2020
14.903.07.13-2018
br/bu

Dr. Katja Schur

Kristina Braatz

Anlage:
JA 2018 und Lagebericht der Stiftung HdJ

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Haus der Jugend

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2018

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 4

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 21
Verbindlichkeitenspiegel 22

V. LAGEBERICHT 23

Haus der Jugend, Lübeck

Abschlussbilanz-Stiftungen*18 zum 31.Dezember 2018

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**		**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**
	(01/17)	**(01/18)**		**(01/17)**	**(01/18)**
AKTIVA			**PASSIVA**		
1. Anlagevermögen			20 1. Eigenkapital		
			200900x 1.01 Stiftungskapital	209.910,89	209.910,89
02-09 1.2 Sachanlagen					
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
			201 1.1 Allgemeine Rücklage	39.650,59	39.650,59
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			203 1.3 Ergebnisrücklage	22.112,72	25.291,37
032 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	18.901,60			
			205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.178,65	- 52,85
			23 2. Sonderposten		
			231 2.1 für aufzulösende Zuschüsse	1.359.764,00	1.291.219,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen					
			233 2.3 für Beiträge		
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.371.970,00	1.302.795,00			
			25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen					
13 1.3.4 Ausleihungen					
			285 3.10 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen			3 4. Verbindlichkeiten		
15 2.1 Vorräte					
			32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
			35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00			
			37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	900,00
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	25,00			
			39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	243.720,25	245.197,40	**Summe Passiva**	**1.634.616,85**	**1.566.919,00**
Summe Aktiva	**1.634.616,85**	**1.566.919,00**			
nachrichtlich:					
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00			
Summe der übertragenen Ermächtigungen					
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

532 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.4

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2018

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.100,00	68.545,00	445,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	*+/- Bestandsveränderungen*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	0,00	
	10	**= Erträge**	**69.050,98**	**68.700,00**	**69.050,98**	**350,98**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-69.175,00	-68.900,00	-69.175,00	-275,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-2.500,00	-3.200,00	-3.200,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-1.136,08	-2.400,00	-985,92	1.414,08	0,00
	17	**= Aufwendungen**	**-72.811,08**	**-74.500,00**	**-73.360,92**	**1.139,08**	**0,00**
	18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-3.760,10**	**-5.800,00**	**-4.309,94**	**1.490,06**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	6.938,75	5.800,00	4.257,09	-1.542,91	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	21	**= Finanzergebnis**	**6.938,75**	**5.800,00**	**4.257,09**	**-1.542,91**	**0,00**
	22	**= Jahresergebnis**	**3.178,65**	**0,00**	**-52,85**	**-52,85**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2018

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2017	2018	2018	2018
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2017	2018	2018	2018
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
571 + 574	bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-69.175,00	-68.900,00	-69.175,00	-275,00
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	68.545,00	68.100,00	68.545,00	445,00
	Nettoabschreibungsaufwand	**-630,00**	**-800,00**	**-630,00**	**170,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98	-94,02	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.938,75	5.800,00	4.257,09	-1.542,91	
	9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**7.444,73**	**6.400,00**	**4.763,07**	**-1.636,93**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	-2.500,00	-3.200,00	-3.200,00	0,00	0,00
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-1.136,08	-2.400,00	-85,92	2.314,08	0,00
	16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-3.636,08**	**-5.600,00**	**-3.285,92**	**2.314,08**	**0,00**
	17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**3.808,65**	**800,00**	**1.477,15**	**677,15**	**0,00**
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**= Auszahlungen Investitionstätigkeiten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018

9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2017	2018	2018	2018	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	35	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00		0,00		
	35c	**Saldo aus fremden Finanzmitteln**	0,00		0,00		
	36	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	3.808,65	800,00	1.477,15	677,15	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00		0,00	0,00	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00	
	43	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	44	**= Finanzmittelsaldo**	3.808,65	800,00	1.477,15	677,15	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	239.911,60	243.800,00	243.720,25	-79,75	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	**= Endbestand Liquide Mittel**	243.720,25	244.600,00	245.197,40	597,40	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2018
9 Stiftung Haus der Jugend gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: **Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik**	**in EUR**
Bestand Vorjahr	11.905,40
+ Einzahlungen	0,00
- Auszahlungen	0,00
Bestand Haushaltsjahr	**11.905,40**

Nachrichtlich: **an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**		**Ergebnis des Vorjahres**	**Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres**	**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres**
		2017	**2018**	**2018**
		in EUR	**in EUR**	**in EUR**
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	0,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung
Haus der Jugend

Anhang zum
Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2018

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

August 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum 31. Dezember 2018 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Die Stiftung „Haus der Jugend" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und § 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik zu fertigen und ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stiftung „Haus der Jugend" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenen Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Haus der Jugend" wertmäßig erfasst.

Die nächste Folgeinventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im vorherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Haus der Jugend“ das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind im Vermögen der Stiftung nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung „Haus der Jugend" besitzt zwei Flurstücke in der Straße Fegefeuer Hausnummer 16, im Wert von 16.901,60 €, für die Erbbaurechte vergeben wurden. Ebenfalls hat die Stiftung ein Flurstück im Domkirchhof in Lübeck im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 2.000,00 € durch Sachspende erworben, wofür ein Sonderposten (siehe auch II. Passiva 2 Sonderposten) gebildet worden ist. Die Gesamthöhe der „Bebauten Grundstücke" beträgt 18.901,60 € (Vorjahr: 18.901,60 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Es befindet sich kein Infrastrukturvermögen in Besitz der Stiftung „Haus der Jugend".

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden ist ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 im Wert von 1.302.795,00 € (Vorjahr: 1.371.970,00 €) ausgewiesen. Die Stiftung ist erbbauberechtigt, allerdings ist das Grundstück im Eigentum der Hansestadt Lübeck, die auch die laufenden Nutzen und Lasten trägt. Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die energetische Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor in Höhe von 1.685.882,56 € größtenteils abgeschlossen werden. Nachträgliche Baumaßnahmen von 16.143,16 € konnten erst im Wirtschaftsjahr 2013 fertiggestellt werden. Analog wurde ein Sonderposten im Rahmen des geleisteten Investitionszuschusses gebildet (siehe auch Passiva, 2.1 Sonderposten).

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler liegen nicht vor.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind zum Bilanzstichtag nicht ausgewiesen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung verfügt zum Stichtag nicht über Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Es liegen keine geleisteten Anzahlung oder Anlagen im Bau vor.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung „Haus der Jugend" hat zum Bilanzstichtag keine Finanzanlagen.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung „Haus der Jugend“ zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V). Da die Stiftung „Haus der Jugend“ keine öffentlich-rechtlichen Forderungen besitzt, sind nur die Unterpositionen 2.2.3 und 2.2.5 vorhanden.

In dieser Bilanzposition sind keine „Sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Stichtag in Höhe von 25,00 € unverändert wie im Vorjahr ausgewiesen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens liegen bei der Stiftung nicht vor.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von 245.197,40 € (Vorjahr: 243.720,25 €) vor. Hierbei handelt es sich sowohl um eine Festgeldanlage beim Lübecker Bauverein (241.967,33 €) also auch ein Sparkonto bei der Aareal Bank (25,97 €) und ein laufendes Geschäftskonto bei der Volksbank Lübeck (3.204,10 €).

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Haus der Jugend“ gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Allgemeine Rücklage,
- Ergebnisrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** beträgt wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag eine Höhe von 209.910,89 €.

Die ***Allgemeine Rücklage*** ist unverändert wie im Vorjahr mit 39.650,59 € zum Stichtag ausgewiesen.

Die ***Ergebnisrücklage*** erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2017 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 3.178,65 € auf insgesamt 25.291,37 € (Vorjahr: 22.112,72 €).

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat die Stiftung „Haus der Jugend“ einen Jahresfehlbetrag von 52,85 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis im darauffolgenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe aus der Ergebnisrücklage entnommen werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Haus der Jugend“ wurden Sonderposten zum Bilanzstichtag von 1.291.219,00 € (Vorjahr: 1.359.764,00 €) gebildet. Es handelt sich für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013 um einen geleisteten Investitionszuschuss von der Hansestadt Lübeck an die Stiftung „Haus der Jugend“. Der gebildete Sonderposten betrifft ein Gebäude in der Großen Burgstraße 2 (Jugendfreizeitheim am Burgtor, siehe auch Aktiva, 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden), welcher analog zur Abschreibung des Gebäudes ertragswirksam aufgelöst wird. Ebenfalls wurde im Wirtschaftsjahr 2016 ein Sonderposten für ein durch Sachspende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Haus der Jugend“ wurden keine Rückstellungen gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Für die Stiftung „Haus der Jugend“ liegen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vor.

Sonstige Verbindlichkeiten sind zum Stichtag in Höhe von 900,00 € angefallen (Vorjahr: 0,00 €).

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Haus der Jugend“ wurden zum Bilanzstichtag keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße und ein durch Spende erworbenes Flurstück auf dem Grundstück im Domkirchhof in Lübeck.

	Ergebnis 2017 €	Planansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.100,00	68.545,00
Privatrechtliche Leistungsentgelte	505,98	600,00	505,98
Finanzerträge	6.938,75	5.800,00	4.257,09
Summe	**75.989,73**	**74.500,00**	**73.308,07**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Haus der Jugend" entstanden im Wirtschaftsjahr 2018 u.a. bilanzielle Abschreibungen und sonstige ordentliche Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen Dienstleistungen zusammensetzen. Die Stiftung hat kein eigenes Personal. Die Abschreibungen ergeben sich u.a. aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012. Die Transferaufwendungen liegen ebenfalls im Rahmen der kalkulierten Planansätze.

	Ergebnis 2017 €	Planansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €
Bilanzielle Abschreibungen	69.175,00	68.900,00	69.175,00
Transferaufwendungen	2.500,00	3.200,00	3.200,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.136,08	2.400,00	985,92
Summe	**72.811,08**	**74.500,00**	**73.360,92**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde ein Jahresfehltrag von 52,85 € erzielt. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2018 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis durch Entnahme aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

	Ergebnis 2017 €	Planansatz 2018 €	Ergebnis 2018 €
Jahresergebnis vor Verwendung	3.178,65	0,00	- 52,85
Zuführung zur Ergebnisrücklage	- 3.178,65	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**- 52,85**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Haus der Jugend“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Wirtschaftsjahr 2019 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Haus der Jugend“.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Haus der Jugend" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 5 Satz 2 der Stiftungssatzung gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Haus der Jugend“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 19.08.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2018

Anlagevermögen MANDANT: 111	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,0	100,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	18.901,60	0,00	0,00	0,00	18.901,60	0,00	0,00	0,00	0,00	18.901,60	18.901,60	0,0	100,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.996.443,48	0,00	0,00	0,00	1.996.443,48	624.473,48	69.175,00	0,00	693.648,48	1.302.795,00	1.371.970,00	3,5	65,3
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	624.473,48	69.175,00	0,00	693.648,48	1.321.696,60	1.390.871,60	3,4	65,6
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Gesamtsumme	2.015.345,08	0,00	0,00	0,00	2.015.345,08	624.473,48	69.175,00	0,00	693.648,48	1.321.696,60	1.390.871,60	3,4	65,6

549 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.4

FORDERUNGSSPIEGEL 2018

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	25,00	0,00	25,00	0,00	25,00
	Summe	**25,00**	**0,00**	**25,00**	**0,00**	**25,00**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2018

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-900,00	-900,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**-900,00**	**-900,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

---

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt

des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Stiftung Haus der Jugend
Lagebericht und Jahresabschluss 2018

Die Stiftung „Haus der Jugend" wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Bis zum Ende des 2. Weltkriegs lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16. Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute wird der Zweck in der Regel durch die Bezuschussung von Angeboten für Kinder und Jugendliche realisiert.

Heute befindet sich dort die Kindertagesstätte Idun, betrieben durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck.

Die Stiftung „Haus der Jugend" wird nach den Regeln der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geführt.

Sie hat neben der Geschäftsführung durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Jugendarbeit, einen Formalvorstand, der sich aus 3 Personen zusammensetzt.

Das Vermögen der Stiftung besteht hauptsächlich aus zwei Grundstücken, einem Erbbaurecht und Liquiden Mitteln (u.a. einer Termingeldanlage). Langfristige Kredite bestehen nicht. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant.

Die Liquidität war stets gesichert.

Die Stiftung „Haus der Jugend" erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Das Grundstück Fegefeuer 16 ist mit einem Erbbaurecht belastet, dass bis zum Jahr 2059 lediglich sehr geringe Erträge erwirtschaftet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige Zinsniveau sehr niedrig liegt und damit die Handlungsspielräume sehr gering sind.

Trotzdem konnten im Wirtschaftsjahr 2018 zwei Maßnahmen gefördert werden, so dass der Stiftungszweck erfüllt wurde:

geförderte Institution	**Förderung für**	**Betrag in €**
Eichholzer SV von 1948 e.V.	Durchführung Saisonabschlussfahrt	200,00
CVJM, Christlicher Verein Junger Männer	Austausch Bodenbelag im Jugendtreff St. Jürgen	3.000,00
	Summe	**3.200,00**

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 52,85 € erzielt.

Weitere wesentliche Aufwendungen bestehen nicht.

Das Eigenkapital der Stiftung (inkl. Allgemeine Rücklage und Ergebnisrücklage) beträgt zum Bilanzstichtag eine Höhe von 274.852,85 € (Vorjahr: 271.674,20 €).

Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2018 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll das negative Jahresergebnis durch Entnahme aus der Ergebnisrückklage ausgeglichen werden.

Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend" ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.

Als nächstes muss versucht werden die Stiftung bekannter zu machen, damit die Erträge entsprechend des Stiftungszwecks verwendet werden können.

Es kann festgestellt werden, dass die Stiftung „Haus der Jugend" auf einer gesicherten Grundlage seine Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.

Lübeck, den 19.08.2019

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09339
öffentlich

Lübeck, 15.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der "Stiftung Heiligen-Geist-Hospital"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) **Der Jahresabschluss 2012 der „Stiftung Heiligen-Geist-Hospital“ mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 50.125,59 € wird gem. § 95 n Abs. 3 GO i.V.m. § 17Abs. 2 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein festgestellt.**

2) **Der Jahresüberschuss ist in Höhe von 20.050,24€ der „Freien Rücklage“ sowie in Höhe von 30.075,35€ der Zweckrücklage zuzuführen.**

Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 10.09.2020 abschließend beraten wurde (V0/2020/09150) wird zur Kenntnis genommen.
Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch: GO S-H
Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse den Rücklagen zuzuführen.

Anlagen:
Prüfbericht mit Bilanz

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09150**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital und der Lageberichts für das Haushaltsjahr 2021

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2012 der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital
und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2012

Rechnungsprüfungsamt

Januar 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Elke Kreutzer
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis II

1 Vorbemerkungen 1

1.1 Vorjahre 1

1.2 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschluss 2012 3

2.1 Bilanz 3

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen 4

2.1.2 Liquide Mittel 5

2.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung 5

2.1.4 Rücklagen 6

2.1.5 Sonstige andere Rückstellungen 6

2.2 Ergebnisrechnung 6

2.3 Finanzrechnung 7

2.3.1 Rückflüsse und Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter) 8

2.3.2 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln 9

2.3.3 Fazit zur Finanzrechnung 9

2.4 Anhang 10

2.5 Lagebericht 10

3 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung 11

4 Zusammenfassung 12

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre 2

Tabelle 2: Forderungen gegenüber der HL 4

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung 11

Abkürzungsverzeichnis

AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	-	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AZ	-	Auszahlungen
EB	-	Eröffnungsbilanz
EZ	-	Einzahlungen
GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GMHL	-	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	-	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
HGH	-	Heiligen-Geist-Hospital
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
JJK	-	St. Johannis-Jungfrauenkloster
RBW	-	Restbuchwert
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
StiftG	-	Stiftungsgesetz
Tz.	-	Textziffer

1 Vorbemerkungen

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften, wesentlichen Positionen werden zu Beginn der Kapitel Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand war der JA des Jahres 2012. Dieser wurde im April 2019 vom Bürgermeister unterzeichnet und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die hauptsächlich im Dezember 2019 und Januar 2020 stattfand, bereitgestellt.

1.1 Vorjahre

Die Eröffnungsbilanz (EB) zum Stichtag 01.01.2010 sowie der JA 2010 wurden am 29.11.2018 von der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen und die Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2010 in Höhe von 65.337 EUR mit der freien Rücklage beschlossen. Der JA 2011 wurde am 23.05.2019 beschlossen, ebenso die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 419.805 EUR zur freien (168 TEUR) und zur Zweckrücklage (252 TEUR).

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Thema	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
EB (01.01.2010)			
Bebaute Grundstücke	Die Anlagen Nr. 9200192 und -193 sind keine Wohnbauten und in die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude umzubuchen (Restbuchwert [RBW] 2012: 4,7 Mio. EUR).	Die Umbuchung wird für den nächsten zu erstellenden JA vorgesehen.	Im August 2019 erfolgte die Umbuchung zum 01.01.2019.
Bebaute Grundstücke	Bei den Anlagen 9200192, -193, -194, -223 und -224 enthielten die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) Erhaltungsaufwand (RBW der Anlagen 2012: 6,3 Mio. EUR).	Die Interpretation des § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik (Übernahme bisheriger Wertansätze in die EB) ist umstritten. Es wurde eine Anfrage an die Stiftungsaufsicht gestellt.	Das Innenministerium wies im Mai 2019 darauf hin, dass die Regelung eine Vereinfachung der Vermögensbewertung unter bewusster Inkaufnahme von Abweichungen der bilanzierten Werte bezweckt.
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	Durch fehlende Rückindizierungen sind Skulpturen um 452 TEUR und Kunsthandwerk um 20 TEUR zu hoch ausgewiesen.		Eine Korrektur ist im Buchungsjahr 2014 erfolgt. Die Überbewertung ist im Anhang beschrieben (siehe Textziffer [Tz.] 2.4).
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	Für Zuwendungen in den Jahren 2000-2004 aus dem Vermögenshaushalt wurden keine ARAP gebildet.	Der Sachverhalt wird geprüft und ggf. im Zuge von EB-Korrekturen umgesetzt.	Bisher (Januar 2020) ist keine Korrektur erfolgt.
Sonderposten	Die Stiftung hat für diverse Maßnahmen Zuwendungen erhalten, die Sonderposten wurden jedoch nicht bilanziert.	Es ist noch keine abschließende Klärung erfolgt.	Bisher (Januar 2020) ist keine Korrektur erfolgt.
Altersteilzeit-Rückstellung	Die Rückstellung wurde um ca. 27 TEUR zu hoch gebildet.	Eine Korrektur ist nicht beabsichtigt, da der Fall im Wirtschaftsjahr 2015 abgeschlossen wurde.	Der RBW der Rückstellung beträgt 2012 85 TEUR.
JA 2010			
Kunstgegenstände	Die Pilgerhalle (Anlage 9200314, AHK 491 TEUR) hätte bei den Gebäuden ausgewiesen werden müssen.		Die Anlage wurde im Buchungsjahr 2016 umgebucht zu den sonstigen Dienst, Geschäfts- und Betriebsgebäuden.
Sonstige privatrechtliche Forderungen	Das Fehlen von forderungsbegründenden Unterlagen für Forderungen gegenüber der Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK) (146 TEUR) wurde beanstandet.	Forderungsbegründende Unterlagen werden zukünftig im Rahmen der Erstellung der JA bereitgestellt.	In 2012 sind keine neuen Forderungen entstanden. Die Forderungen aus 2010 und 2011 wurden 2017 beglichen (siehe auch Tz. 2.1.1).

Thema	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkung
Stiftungskapital	Eine Verrechnung zwischen Ergebnisrücklage und Allgemeiner Rücklage hätte von der Bürgerschaft beschlossen werden müssen und erst zum JA 2011 umgesetzt werden dürfen.	Mit der Vorlage des JA 2010 soll ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet werden.	Die Verrechnung wurde am 29.11.2018 von der Bürgerschaft beschlossen (VO/2018/06514).
AZ für die Gewährung von Ausleihungen / Fremde Finanzmittel	Bei Umbuchungen zwischen Forderungs- und Verbindlichkeitenkonten wurden auch Finanzrechnungskonten angesprochen, sodass diese zu hoch ausgewiesen sind.	Solche Sachverhalte sollen zukünftig im Anhang erläutert werden.	In 2012 sind Finanzrechnungskonten erneut durch Sachbuchungen zu hoch ausgewiesen (siehe Tz. 2.3.3), dies wurde nicht im Anhang erläutert.
Stiftungsvermögen	Bei abnehmendem Eigenkapital konnte der Nachweis, dass das Stiftungsvermögen erhalten wurde, nicht erbracht werden.	Eine Antwort des Innenministeriums zur Gliederung des Stiftungskapitals steht noch aus.	Der Ausweis des Eigenkapitals bedarf aus Sicht des RPA weiterhin der Überarbeitung (siehe Tz. 2.1).
JA 2011			
AZ für die Gewährung von Ausleihungen	Der Ausweis des Zuschusses an die Stiftung JJK (119 TEUR) in der Kontengruppe 78 AZ aus Investitionstätigkeit ist nicht korrekt.		Der Zuschuss 2012 (92 TEUR) wurde erneut bei den AZ für die Gewährung von Ausleihungen ausgewiesen (siehe Tz. 2.3.1).

1.2 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan wurde am 23.02.2012 von der Bürgerschaft beschlossen und im März 2012 dem Innenminister gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt.

2 Jahresabschluss 2012

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz

Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten (siehe auch Tz. 2.1.4).

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Die Anfangsbestände stimmen mit den Schlusssalden des JA 2011 überein. Die Ergebnisrechnung stimmt mit dem Jahresüberschuss, die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 geprüft wurden, sind:

- Ackerland,
- Wohnbauten,
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,
- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
- Sonstige Ausleihungen,
- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied und
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich.

2.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2011	31.12.2012
Kontenart 179	**11.867.326 EUR**	**10.648.209 EUR**

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen nahmen in 2012 um 1,2 Mio. EUR ab. Sie bestanden im Wesentlichen aus Forderungen gegenüber der HL in Höhe von 10,5 Mio. EUR (Vorjahr 11,7 Mio. EUR) und gegenüber der Stiftung JJK in Höhe von 172 TEUR (Vorjahr 174 TEUR).

Tabelle 2: Forderungen gegenüber der HL

Forderungen HGH gegenüber HL	31.12.2011 EUR	31.12.2012 EUR	Veränderung EUR
1791991122/3/8 aus lfd. Kto	1.590.875	363.536	-1.227.339
1791991124 aus Darlehen	10.100.000	10.100.000	0
Summe	11.690.875	10.463.536	-1.227.339

Den Großteil des Jahres besaß die Stiftung kein Geschäftskonto. Ihre Zahlungen wickelte sie über Konten der HL ab, Einzahlungen für die Stiftung (hauptsächlich Mieten, Pachten und Erbbauzinsen) wurden dort als Forderungen der Stiftung gegenüber der HL abgebildet. Ende des Jahres wurde ein eigenes Geschäftskonto für die Stiftung eröffnet, wodurch die Forderungen gegenüber der HL abgenommen haben. Die noch verbliebenen Forderungen resul-

tieren aus den Zinsen aus der Festgeldanlage und der Rückforderung gegenüber dem Gebäudemanagement der HL (GMHL) (siehe Tz. 2.1.3). Die Festgeldanlage bei der HL blieb in der Höhe unverändert. Bei der HL waren die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

Die Forderungen gegenüber der Stiftung JJK beruhten auf Zuschüssen, die die Stiftung HGH regelmäßig der Stiftung JJK gewährte. Es wurde ein geplanter Zuschuss als Liquiditätszuschuss zunächst gezahlt, nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres war die Stiftung JJK dann verpflichtet, den nicht benötigten Anteil zurückzuzahlen. Für 2010 und 2011 entstanden so Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von insgesamt 174 TEUR. 2012 sind keine neuen Forderungen entstanden, da der tatsächlich benötigte Zuschuss mit 94 TEUR den geplanten Zuschuss um 2 TEUR überstieg. Bei der Stiftung JJK war eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber der Stiftung HGH ausgewiesen. Die Rückzahlung erfolgte 2017.

2.1.2 Liquide Mittel

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 18	**0 EUR**	**1.911.266 EUR**

Wie bereits in Tz. 2.1.1 beschrieben, wurde Ende 2012 ein von der HL verwaltetes Geschäftskonto für die Stiftung eröffnet. Auf dieses wurden die bisher von der HL verwalteten Barmittel übertragen. Hieraus resultierte der Anstieg der liquiden Mittel. Die Saldenbestätigung zum 31.12.2012 lag vor.

2.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 19	**398.187 EUR**	**0 EUR**

Im JA 2011 waren aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung mit dem GMHL 398 TEUR als aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) statt als Forderung ausgewiesen.[1] 2012 wurde der ARAP aufgelöst durch Einbuchen des Aufwands für die Gebäudeunterhaltung 2012 in Höhe von 158 TEUR. Der übrige ARAP (240 TEUR) wurde umgebucht in eine Forderung, die 2015 beglichen wurde.

Es wird auf die Tabelle 1 (Tz. 1.1) verwiesen. Das RPA geht von der Unvollständigkeit dieses Bilanzpostens aus.

1 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA 2011 der Stiftung HGH vom 01.11.2018, Tz. 2.1.2 Aktive Rechnungsabgrenzung (VO/2019/07399).

2.1.4 Rücklagen

	31.12.2011	31.12.2012
Konto 2009010 Freie Rücklage	**279.637 EUR**	**447.559 EUR**
Konto 2009020 Zweckrücklage	**342.463 EUR**	**594.346 EUR**

Die Kontenart 200 existiert in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht. Freie und Zweckrücklage sind der Ergebnisrücklage, Kontenart 203, zuzuordnen.

Der Jahresüberschuss 2011 (420 TEUR) wurde vollständig der freien (168 TEUR) und der Zweckrücklage (252 TEUR) zugeführt. Der dafür gemäß § 95n Abs. 3 GO erforderliche Beschluss der Bürgerschaft erfolgte am 23.05.2019. Gemäß Anhang werde die Zweckrücklage mit 594 TEUR ausgewiesen und ihr solle ein anteiliger Betrag von 252 TEUR zugeführt werden. Diese Zuführung war jedoch bereits erfolgt und Bestandteil des Schlussbilanzwertes. Das RPA bittet zukünftig um eine klarere Formulierung des Anhangs.

2.1.5 Sonstige andere Rückstellungen

	31.12.2011	31.12.2012
Kontenart 289	**348.559 EUR**	**456.291 EUR**

Es handelt sich um eine Rückstellung für Rückzahlungen von Erbbauzinsen, die gebildet wurde, nachdem der Bundesgerichtshof 2011 eine Klage gegen Erbbauzinserhöhungen an das Landgericht Lübeck zurück verwiesen hatte.[2] 2012 wurden 108 TEUR als Aufwand für die Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen gebucht (siehe auch Tz. 2.2). Es handelt sich um die Summe der Beträge, um die die 2012 erhaltene Erbbauzinserhöhung die laut Urteil des Landgerichts aus 2013 zulässige Erhöhung überstieg.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig und stimmt mit den Zahlen aus dem Finanzbuchhaltungssystem überein. Die Vorjahreszahlen und fortgeschriebenen Planzahlen sind korrekt dargestellt. Die bilanziellen Abschreibungen der Ergebnisrechnung stimmen mit dem Anlagenspiegel überein.

2 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung HGH 2010 vom 24.04.2018, Tz. 2.1.4 Sonstige andere Rückstellungen (VO/2018/06514).

Im Folgenden wird die geprüfte wesentliche Position der Ergebnisrechnung dargestellt. Weitere wesentliche Positionen, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 geprüft wurden, sind:

- Privatrechtliche Leistungsentgelte,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und
- Bilanzielle Abschreibungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

	2011	2012
Kontengruppe 54	**-210.129 EUR**	**-223.027 EUR**

Die Planung von 124 TEUR wurde um rund 99 TEUR überschritten. Dies lag an der Zuführung zu der Erbbauzinsrückstellung in Höhe von 108 TEUR (näheres hierzu siehe Tz. 2.1.5). Da es sich um einen auszahlungslosen Aufwand handelte, war die Planüberschreitung möglich.[3]

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zählen auch die Erstattungen für Aufwendungen von Dritten an Gemeinden. Es wurden 110 TEUR an die HL für Personal und ILA-Kosten erstattet. Die Zahlung erfolgte allerdings erst im Januar 2013.

Die Zuführung zur Rückstellung ist nicht zahlungswirksam. Daher betrugen die sonstigen AZ im Gegensatz zu den Aufwendungen nur 5.217 EUR.

2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung setzt sich, anders als im Anhang angegeben, aus den Teilrechnungen der Produkte 573005000 HGH und 99210998 Stiftungsverrechnung zusammen.

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem wurde überprüft. Die Vorjahreszahlen wurden korrekt übernommen und die fortgeschriebenen Planansätze richtig dargestellt.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Finanzrechnung dargestellt. Weitere wesentliche Positionen, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 geprüft wurden, sind:

3 Vgl. BRÄSE, HASE, LEDER, Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, 14. Auflage, Stuttgart 2014, Anmerkungen zu § 95d GO, S. 147.

- Privatrechtliche Leistungsentgelte und
- AZ für Sach- und Dienstleistungen.

2.3.1 Rückflüsse und Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)

	2011	2012
Kontenart 686 EZ	**793.862 EUR**	**1.690.316 EUR**
Kontenart 786 AZ	**-1.709.375 EUR**	**-448.793 EUR**

Die EZ beruhten zum Großteil (1.591 TEUR) auf der Umbuchung von Forderungen aus Darlehen gegenüber der HL (1791991128) aus der Schlussbilanz 2011 auf Forderungen aus lfd. Konto gegenüber der HL (1791991123) zum Jahresbeginn. Gleichzeitig erfolgte die Buchung 686 an 772 AZ aus fremden Finanzmitteln (siehe nächste Tz.).

Die AZ resultierten wiederum im Wesentlichen (356 TEUR) aus der erneuten Rückbuchung der Forderungen im Rahmen des JA. Für die Darstellung in der Schlussbilanz wurden die Forderungen wieder umgebucht vom Konto 1791991123 auf das Konto 1791991128. Gleichzeitig erfolgte die Buchung 672 EZ fremde Finanzmittel an 786.

Die Ein- und Auszahlungskonten sind durch die Bebuchung bei Umgliederungen im Rahmen der Eröffnungsbuchungen bzw. des JA, ohne dass dieser tatsächliche Zahlungsströme entsprechen, zu hoch ausgewiesen.

Die AZ des planmäßigen Zuschusses an die Stiftung JJK für 2012 in Höhe von 92 TEUR wurde als AZ für die Gewährung von Ausleihungen ausgewiesen. Der Zuschuss sollte dem Ausgleich eines Verlusts der Ergebnisrechnung bzw. der zwischenzeitlichen Liquiditätssicherung dienen. Es handelte sich nicht um eine investive Ausleihung. Der Ausweis in den Kontenarten 686/786 ist daher nicht korrekt. Mit Feststellung des tatsächlichen Zuschussbedarfs (94 TEUR) wurde der Aufwand eingebucht. Bei der Einbuchung des Aufwands sind die Konten 7318000000 AZ für Zuwendungen und 6868100000 EZ Rückflüsse von Ausleihungen angesprochen worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Zahlungsfluss stattfand. Das RPA empfiehlt, stattdessen die vorherige AZ des geplanten Zuschusses umzubuchen und bittet hierzu um Stellungnahme.

2.3.2 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln

	2011	2012
Kontenart 672 EZ	**2.560.830 EUR**	**3.625.582 EUR**
Kontenart 772 AZ	**-2.559.459 EUR**	**-3.385.886 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Die Stiftung besaß allerdings die längste Zeit des Jahres keine Geschäftskonten, sondern sie bediente sich des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen. Es gab im Ergebnis keine Auszahlungen, sondern nur Verschiebungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL. Durch die Bebuchung der Kontenarten 672 und 772 wurde letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen, sodass die liquiden Mittel am Ende der Finanzrechnung nicht durch die Finanzmittelbewegungen bei der HL berührt wurden.

Zur Eröffnung des Jahres 2012 wurden die Forderungen gegenüber der HL auf das laufende Konto umgebucht (1791991123 an 1791991128). Bei der Buchung wurden auch die Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um eine reine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte (6868100000 an 7720000000), wodurch das Auszahlungskonto um 1.591 TEUR zu hoch ausgewiesen ist.

Zum JA wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufendem Konto gegenüber der HL gegeneinander verrechnet (3791991123 an 1791991123). Bei der Buchung wurden auch die Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um eine reine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte. Beide Konten sind hierdurch um 678 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Ebenfalls im Rahmen des JA wurden die verbliebenen Forderungen für die Schlussbilanz wieder umgebucht (1791991128 an 1791991123) und dabei abermals die Finanzrechnung berührt. Auch hier handelte es sich um eine Sachbuchung, wodurch die Konten 6720000 und 7868100 um 356 TEUR zu hoch ausgewiesen sind.

Neben den geschilderten Gegenbuchungen zu Zahlungen und Sachbuchungen wurde auch die EZ bei der Eröffnung des Girokontos am Ende des Jahres in Höhe von 1.911 TEUR (siehe Tz. 2.1.2) bei den fremden Finanzmitteln gebucht. Hier hätte ein Konto der Kontengruppe 69 EZ aus Finanzierungstätigkeit genutzt werden müssen.

2.3.3 Fazit zur Finanzrechnung

Durch auch auf Finanzrechnungskonten gebuchte Sachbuchungen sind Ein- und Auszahlungskonten um insgesamt jeweils 2,6 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Gleichartige Buchungen wurden bei der Stiftung JJK bereits als Sachbuchungen ausgeführt, ohne dass die Finanzrechnung berührt wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme.

In der Finanzrechnung sind nach § 46 GemHVO-Doppik die im Haushaltsjahr eingegangenen EZ und geleisteten AZ auszuweisen. Die Finanzrechnung der Stiftung HGH weist Ein- und Auszahlungen aus, obwohl diese tatsächlich nicht stattgefunden haben. Sie suggeriert durch den Ausweis fremder Finanzmittel sogar, dass zusätzlich durchlaufende Gelder verwaltet wurden. Damit vermittelt die Finanzrechnung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stiftung. Dieser Umstand wird im Anhang erläutert (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO). Ende des Jahres eröffnete die Stiftung ein eigenes Geschäftskonto, sodass die Finanzrechnung ab dem JA 2013 diese erläuterungsbedürftigen Besonderheiten nicht mehr ausweisen sollte.

2.4 Anhang

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA.

Nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt im Anhang zu erläutern. So wird die Überbewertung der Kunstgegenstände um 472 TEUR (siehe Tz. 1.1) im Anhang erläutert. Ebenso wird erklärt, warum die Finanzrechnung nicht die tatsächlichen Verhältnisse der Stiftung abbildet. Es fehlt allerdings der Hinweis darauf, dass durch Sachbuchungen die Finanzrechnung berührt und dadurch erheblich verlängert wurde (siehe auch Tabelle 1).

Es fehlt die nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik erforderliche Erläuterung der Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung bei der Bewertung des Holzaufwuchses (143 TEUR).

Der Verbindlichkeitenspiegel entspricht nicht dem gesetzlichen Muster zu § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik, es fehlen die nachrichtlichen Angaben und die erläuternden Fußnoten wurden (ebenso wie im Forderungsspiegel) in die Tabelle als Zeilenbeschriftungen übernommen.

2.5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 10.04.2019 unterzeichneter Lagebericht beigefügt.

Im Kapitel 1.3 steht: „Daneben besteht das Vermögen aus Kapital (Liquide Mittel) in Höhe von ca. 10,6 Mio. EUR.“ Tatsächlich hatte die Stiftung sonstige privatrechtliche Forderungen in Höhe von 10,6 Mio. EUR, die hauptsächlich gegenüber der HL bestanden. Daneben besaß sie noch 1,9 Mio. EUR liquide Mittel in Form des stiftungseigenen Bankkontos. Davon abgesehen vermittelt der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewandte Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Abs. 2 Stiftungsgesetz [StiftG]). Im Lagebericht wird der Vermögenserhalt damit belegt, dass sich das Stiftungskapital (inklusive des Stiftungskapitals aus Bilanzierungsunterschied) nicht verändert hat.

Gemäß § 4 Abs. 3 StiftG sind die Erträge des Stiftungsvermögens für den Stiftungszweck und die notwendigen Verwaltungskosten zu verwenden.

Die Stiftung HGH setzt Teile ihres Vermögens (Stiftsgebäude) unmittelbar und die Erträge aus dem übrigen Vermögen zur Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck ein.

Neben der Förderung des Alten- und Pflegeheims Heiligen-Geist-Hospital gewährte die Stiftung 2012 eine Zuwendung (94 TEUR) an die Stiftung JJK zur Defizitabdeckung. Da die Erträge aus der Waldbewirtschaftung des JJK höher waren als die Aufwendungen, kann davon ausgegangen werden, dass der Zuschuss der Unterhaltung des Damenstifts JJK und damit auch dem Stiftungszweck der Stiftung HGH diente. Das RPA beanstandet, wie 2010, das formlose Verfahren der Zuwendungsvergabe an die Stiftung JJK. [4]

Darüber hinaus werden aus den Jahresüberschüssen Rücklagen gebildet.

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung

	Freie Rücklagen				Zweckrücklage			
Jahr	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endbestand EUR	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endbestand EUR
2006	0	0	0	0	0	0	0	0
2007	0	0	0	0	0	539.210	539.210	0
2008	0	0	173.438	173.438	0	175.000	260.159	85.159
2009	173.438	0	171.536	344.974	85.159	0	257.304	342.463
2010	344.974	0	0	344.974	342.463	0	0	342.463
2011	344.974	65.337	0	279.637	342.463	0	0	342.463
2012	**279.637**	**0**	**167.922**	**447.559**	**342.463**	**0**	**251.883**	**594.346**

Der Vorjahresüberschuss (420 TEUR) wurde der freien und der Zweckrücklage zugeführt (siehe Tz. 2.1.4). 2012 wurde ein Jahresüberschuss von 50 TEUR erwirtschaftet, dieser soll

[4] Vgl. Bericht über die Prüfung des JA 2010 der Stiftung HGH vom 24.04.2018, Tz. 4 Mittelverwendung (VO/2018/06514).

nach Beschlussfassung der Bürgerschaft ebenfalls der freien und der Zweckrücklage zugeführt werden.

4 Zusammenfassung

Die Rechnungslegung des Jahres 2012 ist geprägt von der Eröffnung eines stiftungseigenen Kontos, was wesentliche Auswirkungen auf den Bilanzausweis und die Finanzrechnung hat.

Bei dem Bilanzposten Sonderposten wurden bereits in der Prüfung der EB wesentliche Fehler vom RPA festgestellt und er wurde jetzt keiner systematischen Prüfung unterzogen. Von der Verwaltung wurden bisher dort keine EB-Korrekturen durchgeführt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der JA insoweit fehlerhaft ist.

Die Kunstgegenstände sind um 472 TEUR überbewertet, die Überbewertung ist im Anhang beschrieben.

Die EZ auf dem neu eröffneten Stiftungskonto (1,9 Mio. EUR) sind bei den fremden Finanzmitteln falsch ausgewiesen. Ein- und Auszahlungskonten sind durch Sachbuchungen um 2,6 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.

Davon abgesehen vermittelt der JA 2012 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung HGH.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens in 2012 und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben. Allerdings wird das formlose Verfahren der Zuwendungsvergabe beanstandet.

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird zu folgenden Textziffern erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.3.1	Rückläufe und Gewährung von Ausleihungen	8
2.3.3	Fazit zur Finanzrechnung	9

Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 20.01.2020
14.901.07.13-2012
xer/bu

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlage:
Jahresabschluss 2012 der Stiftung
Heiligen-Geist-Hospital mit Lagebericht

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: DS/KS

Lübeck, den 04.03.2020
Auskunft: Daniel Schewe,
Katrin Sinner
Tel.: 2070; 2353; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital zum 31.12.2012

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 22.01.2020 seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 vorgelegt. Darin ist es insgesamt der Ansicht, dass der Jahresabschluss 2012 mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital (HGH) widerspiegelt. Trotzdem hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit des aufgestellten Abschlusses.

Das RPA stellt dabei dar, dass folgende Sachverhalte in der Bilanz bzw. in der Finanzrechnung falsch ausgewiesen seien:

- bei dem Bilanzposten Sonderposten seien bereits in der Prüfung der Eröffnungsbilanz wesentliche Fehler vom RPA festgestellt und bisher keiner systematischen Prüfung unterzogen worden. Seitens der Verwaltung seien dort bisher keine Korrekturen an der Eröffnungsbilanz durchgeführt worden.
- die Einzahlung auf dem neu eröffneten Stiftungskonto (1,9 Mio. €) sind bei den fremden Finanzmitteln falsch ausgewiesen. Ein- und Auszahlungskonten sollen durch Sachbuchungen um 2,6 Mio. € zu hoch ausgewiesen sein.
- die Kunstgegenstände sind um 472 T€ überbewertet, was allerdings bereits im Anhang ausführlich erläutert ist.

Zum Thema Sonderposten konnte noch keine abschließende Klärung seitens der Verwaltung erreicht werden, ein Abschluss des Sachverhaltes ist aber im ersten Halbjahr 2020 geplant; ggfs. sich daraus ergebende Änderungen würden dann im Jahresabschluss 2020 des HGHs verarbeitet. Der Sachverhalt ist im Zusammenhang mit der Gebäudebewertung der Hansestadt einheitlich zu betrachten.

Bei der erstmaligen Eröffnung eines Bankkontos für die Stiftung im laufenden Betrieb handelt es sich um einen Sonderfall. Dieser Sonderfall ist in der Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) nicht eindeutig geregelt und damit Auslegungssache. Nach Auffassung des RPA hätte dieser Geschäftsvorfall über die Kontengruppe 69 – Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit abgebildet werden müssen. Stattdessen wurde die Abbildung über die fremden Finanzmittel gewählt um darzustellen, dass dieser Vorfall zwar in der Finanzrechnung des laufenden Jahres abgebildet wird, jedoch außerhalb der operativen Tätigkeit stattgefunden hat. Die Verwaltung weist ebenfalls auf die Ausführungen im Punkt 2.3.3 der Stellungnahme hin.

Die Korrektur der Überbewertung von Kunstgegenständen (Figuren) ist aus zeitlichen Gründen dann im Wirtschaftsjahr 2014 im Rahmen einer rückwirkenden Eröffnungsbilanzkorrektur erfolgt.

...

Ebenfalls bittet das RPA mit dem Prüfbericht 2012 um Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten:

2.3.1 Rückläufe und Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)

Das RPA merkt an, dass die Auszahlung des planmäßigen Zuschusses an die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster (JJK) für 2012 von 92 T€ als Auszahlung für die Gewährung von Ausleihungen ausgewiesen wurde. Der Zuschuss erfolgte für den Ausgleich des Verlustes der Ergebnisrechnung bzw. zur zwischenzeitlichen Liquiditätssicherung. Es handele sich nicht um eine investive Ausleihung. Der Ausweis in den Kontenarten 686/786 sei daher nicht korrekt. Mit Feststellung des tatsächlichen Zuschussbedarfes (94 T€) wurde der Aufwand eingebucht. Bei der Einbuchung des Aufwandes sind die Konten „7318000000 AZ für Zuwendungen" und „6868100000 EZ Rückflüsse von Ausleihungen" angesprochen worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt kein Zahlungsfluss stattfand. Das RPA empfiehlt, stattdessen die vorherige Auszahlung des geplanten Zuschusses umzubuchen und bittet hierzu um Stellungnahme.

Der planmäßige Zuschuss zum Ausgleich des negativen Jahresergebnisses der Stiftung JJK durch die Stiftung HGH wurde in der Finanzrechnung zunächst in der Kontogruppe 786 „Auszahlung für die Gewährung von Ausleihungen" (Zahlungskonten) aufgrund folgender buchungstechnischer Belange dargestellt:

Die Sachverhaltsdarstellung des RPA zu den Buchungen ist zutreffend. Der Begriff Ausleihung im Zusammenhang mit der Rückführung ursprünglich zu umfangreich geleisteter Zuwendungen betont die zur Liquiditätshilfe im Vorfeld geleisteten Verlustausgleichs-Zahlungen an die Stiftung, die erst mit Vorlage des Jahresergebnisses exakt abgerechnet werden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Zuordnung des zuvor ergebnisneutral gebuchten Zuschusses in die Ergebnisrechnung der beiden Stiftungen. Eine Erläuterung dieses Sachverhaltes im Anhang ist nicht erfolgt, da hier entsprechend der Regelung nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung erläutert werden. Für eine bessere Transparenz wird eine entsprechende Erläuterung für künftige Jahresabschlüsse vorgesehen, für die der Zuschuss noch gewährt worden ist. Ein derartiger Ausgleich des Geschäftsjahresdefizites durch die Stiftung HGH erfolgt noch bis zum Wirtschaftsjahr 2016.

2.3.3 Fazit zur Finanzrechnung

Das RPA teilt mit, dass durch auf Finanzrechnungskonten gebuchte Sachbuchungen Ein- und Auszahlungskonten um insgesamt jeweils 2,6 Mio. € zu hoch ausgewiesen seien. Gleichartige Buchungen wurden bei der Stiftung JJK bereits als Sachbuchungen ausgeführt, ohne dass die Finanzrechnung berührt wurde. Das Rechnungsprüfungsamt bittet hier um Stellungnahme.

Das RPA stellt ebenfalls dar (siehe Punkt 2.3.2), dass u. a. bei einer Umbuchung zwischen Forderungskonten diverse Finanzrechnungskonten angesprochen worden sind. Diese Buchungen hätten aber als reine Sachbuchungen lediglich zwischen den Forderungskonten ohne Berücksichtigung der Finanzrechnung umgesetzt werden dürfen. Die Finanzrechnungskonten berücksichtigten somit Zahlungsströme, die tatsächlich nicht geflossen sind.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass die durchgeführten Buchungen nicht ohne weiteres auf anderem Wege hätten erreicht werden können. Zukünftig werden solche Sachverhalte im Anhang erläutert. Aufgrund der Umstellung auf die Doppik und der zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse kann die übliche Buchungssystematik bei den Sachbuchungen im direkten Vergleich der Stiftungsmandanten leicht voneinander abweichen. Eine stiftungsübergreifend gleichartige Verfahrensweise ist organisatorisch sicherlich vorteilhaft, hat auf die Rechtmäßigkeit der Jahresabschlüsse der einzelnen juristischen Personen jedoch keine Auswirkung.

Die weiterhin ausstehenden Jahresabschlüsse der Stiftungen werden bzw. wurden mit der Maßgabe erstellt, dass die zeitlich oberste Priorität die Erstellung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck hat (siehe Zeitplanung an die Bürgerschaft VO/2019/08304). Soweit für diesen auch Stiftungsabschlüsse erforderlich sind (z.B. Verlustausgleich zugunsten der Kulturstiftung Lübeck) werden diese Jahresabschlüsse vorgezogen. Da die Stiftung HGH zudem auch nicht der Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unterliegt, da sie eine öffentlich-rechtliche Stiftung ist, wurden die Abschlüsse dieser Stiftung bisher zeitlich nachgelagert bearbeitet.

Durch die laufende Optimierung von Buchungsvorgängen wurden ursprünglich vorhandene Problematiken hinsichtlich der Sachbuchungen in den nächsten Wirtschaftsjahren verringert.

Ebenfalls erinnert die Verwaltung daran, dass die liquiden Mittel der Stiftung HGH im Wirtschaftsjahr 2012 teilweise nicht von der Stiftung selbst, sondern durch die Hansestadt Lübeck verwaltet wurden. Die Ein- und Auszahlungen der Stiftung werden aufgrund dessen als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt ausgewiesen. In der Finanzrechnung kommt es durch diese Form der Abwicklung zur Darstellung von Bewegungen der liquiden Mittel, die unter Ein- und Auszahlungen fremder Finanzmittel ausgewiesen werden. Seit dem Wirtschaftsjahr 2013 wurde dies so umgestellt, dass die Stiftung HGH über ein eigenes Geschäftskonto verfügt.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2012

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

April 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 12
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12
AKTIVA 14
1 Anlagevermögen 14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 14
1.2 Sachanlagen 14
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.3 Infrastrukturvermögen 15
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 15
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 15
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 15
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 15
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 15
1.3 Finanzanlagen 15
2 Umlaufvermögen 15
2.1 Vorräte 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 16
2.4 Liquide Mittel 16
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 16
PASSIVA 17
1 Eigenkapital 17
2 Sonderposten 17
3 Rückstellungen 17
4 Verbindlichkeiten 17
5 Passive Rechnungsabgrenzung 18
ERGEBNISRECHNUNG 19
1 Erträge 19
2 Aufwendungen 19
3 Jahresergebnis 20

III. SONSTIGE ANGABEN 20

IV. STIFTUNGSGREMIEN 21

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 22

Anlagenspiegel 23
Forderungsspiegel 24
Verbindlichkeitenspiegel 25
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 26

V. LAGEBERICHT 27

Heiligen-Geist-Hospital, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2012

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
021 1.2.1.1 Grünflächen	45.662,00	45.662,00
022 1.2.1.2 Ackerland	420.452,20	420.452,20
023 1.2.1.3 Wald, Forsten	145.066,80	145.066,80
029 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,00	35.043,00
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	8.473.717,00	8.154.074,00
034 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	492.751,00	477.193,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
041 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	654,87	654,87
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.520.489,00	5.520.489,00
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	717,00	502,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.178,00	37.908,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	154.032,72	144.811,96
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
1552 154 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	36.693,00	37.998,16
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
169 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	35.544,15	38.535,37
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	11.867.325,88	10.648.208,95
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	0,00	1.911.265,95
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	398.186,72	0,00
Summe Aktiva	**27.672.513,34**	**27.617.865,26**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	9.711.417,00	9.711.417,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	15.790.909,98	15.790.909,98
2009010 1.02 Freie Rücklage	279.637,46	447.559,30
2009020 1.03 Zweckrücklage	342.463,00	594.345,77
203 1.3 Ergebnisrücklage	0,00	0,00
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	419.804,61	50.125,59
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
281 3.2 Altersteilzeitrückstellungen	75.904,43	84.879,33
289 3.9 Sonstige Rückstellungen	348.558,95	456.291,43
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	337.822,72	322.937,09
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	339,11	429,69
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	341.606,97	134.920,97
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	24.049,11	24.049,11
Summe Passiva	**27.672.513,34**	**27.617.865,26**

578 von 1292 in Zusammenstellung

Heiligen-Geist-Hospital, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2012

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	75.000,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #		

Passiva

Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)

579 von 1292 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2012

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.065,69	100,00	8.343,65	8.243,65	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	930.196,30	909.100,00	927.375,15	18.275,15	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	46.294,03	26.800,00	46.019,64	19.219,64	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	2.251,27	300,00	989,31	689,31	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**981.807,29**	**936.300,00**	**982.727,75**	**46.427,75**	
50	11	Personalaufwendungen	-47.456,13	-67.300,00	-48.894,75	18.405,25	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-426.400,20	-487.950,00	-345.045,40	142.904,60	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-344.467,01	-344.000,00	-343.686,00	314,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	-2.970,00	-111.050,00	-96.070,54	14.979,46	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-210.129,15	-123.600,00	-223.026,58	-99.426,58	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.031.422,49**	**-1.133.900,00**	**-1.056.723,27**	**77.176,73**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**-49.615,20**	**-197.600,00**	**-73.995,52**	**123.604,48**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	148.024,84	126.200,00	129.117,66	2.917,66	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-5.277,60	-5.100,00	-4.996,55	103,45	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**142.747,24**	**121.100,00**	**124.121,11**	**3.021,11**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**93.132,04**	**-76.500,00**	**50.125,59**	**126.625,59**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	326.672,57	76.500,00	0,00	-76.500,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**326.672,57**	**76.500,00**	**0,00**	**-76.500,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**419.804,61**	**0,00**	**50.125,59**	**50.125,59**	**0,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2012
9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2011	2012	2012	2012
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2012
9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.065,69	100,00	2.824,33	2.724,33	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	952.752,97	909.100,00	928.036,24	18.936,24	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	42.326,42	26.800,00	46.037,94	19.237,94	
65	7	sonstige Einzahlungen	2.112,63	300,00	1.115,95	815,95	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	266.324,26	126.200,00	119.406,75	-6.793,25	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.266.581,97**	**1.062.500,00**	**1.097.421,21**	**34.921,21**	
70	10	Personalauszahlungen	-33.164,06	-41.300,00	-34.530,16	6.769,84	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-170.274,76	-488.900,00	-511.673,72	-22.773,72	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-5.277,60	-5.100,00	-3.153,84	1.946,16	0,00
73	14	Transferauszahlungen	-2.970,00	-110.100,00	-96.070,54	14.029,46	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-112.480,06	-123.600,00	-5.216,83	118.383,17	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-324.166,48**	**-769.000,00**	**-650.645,09**	**118.354,91**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**942.415,49**	**293.500,00**	**446.776,12**	**153.276,12**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	335,58	100,00	0,00	-100,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	100,00	0,00	-100,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	793.861,70	9.200,00	1.690.315,50	1.681.115,50	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**794.197,28**	**9.500,00**	**1.690.315,50**	**1.680.815,50**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	4.362,08	-100,00	0,00	100,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-14.304,77	-25.000,00	0,00	25.000,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-75.100,00	0,00	75.100,00	-75.000,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-1.709.374,80	0,00	-448.793,12	-448.793,12	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-1.719.317,49**	**-100.300,00**	**-448.793,12**	**-348.493,12**	**-75.000,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-925.120,21**	**-90.800,00**	**1.241.522,38**	**1.332.322,38**	**-75.000,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	2.560.830,41	0,00	3.625.581,72	3.625.581,72	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-2.559.459,49	0,00	-3.385.885,93	-3.385.885,93	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**1.370,92**	**0,00**	**239.695,79**	**239.695,79**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**18.666,20**	**202.700,00**	**1.927.994,29**	**1.725.294,29**	**-75.000,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-18.666,20	-19.100,00	-16.728,34	2.371,66	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2012

9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-18.666,20	-19.000,00	-16.728,34	2.271,66	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	0,00	183.700,00	1.911.265,95	1.727.565,95	-75.000,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	0,00	183.700,00	1.911.265,95	1.727.565,95	-75.000,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2012
9 Stiftung Heiligen-Geist-Hospital gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	1.116.868,26
+ Einzahlungen	3.625.581,72
- Auszahlungen	-3.385.885,93
Bestand Haushaltsjahr	**1.356.564,05**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2011	2012	2012
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-18.666,20	-19.000,00	-16.728,34
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2012

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

April 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" hat zum 31. Dezember 2012 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für das „Heiligen-Geist-Hospital" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenen Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht dem Muster, das nach den rechtlichen Vorschriften erst ab dem 01.01.2013 zu verwenden ist. Hier wurden vom Gesetzgeber drei zusätzliche Zeilen zur Darstellung fremder Finanzmittel eingefügt, so dass der nun ermittelte Liquiditätsbestand mit dem der Bilanz übereinstimmt.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben entsprechend §§ 39 bis 43 und §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt und ggf. im Wirtschaftsjahr 2016 gebucht. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise zur erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, die Abschreibungen mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die damaligen Abschreibungspläne übernommen.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte eine Einteilung in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten sowie
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

Unter den ***Grünflächen*** wurden Erholungsflächen, Parkanlagen sowie Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer sowie Naturschutzgebiete und Ausgleichflächen subsumiert. Die Stiftung besitzt Grünflächen im Wert von 45.662,00 € (Vorjahr: 45.662,00 €).

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich, gartenbaulich, kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Ackerland in Höhe von 420.452,20 € (Vorjahr: 420.452,20 €).

Bei dem Posten ***Wald und Forsten*** handelt es sich einerseits um den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Andererseits umfasst der Posten das stehende Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Die Stiftung hat Wald und Forst im Wert von 145.066,80 € (Vorjahr: 145.066,80 €).

Unter dem Bilanzposten ***sonstige unbebaute Grundstücke*** wird anderweitig nicht genannter Grund und Boden bilanziert und wird mit einem Wert von 35.043,00 € ausgewiesen (Vorjahr 35.043,00 €).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei der Bilanzierung und Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte die gesetzlich vorgegebene Einteilung in

- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Schulen,
- Wohnbauten und
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt bebaute Grundstücke mit Wohnbauten in Höhe von 8.154.074,00 € (Vorjahr: 8.473.717,00 €) und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude von 477.193,00 € (Vorjahr: 492.751,00 €).

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat unter diesem Bilanzabschnitt lediglich beim Posten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens" einen Betrag in Höhe von 654,87 € unverändert wie im Vorjahr ausgewiesen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Kunstgegenstände werden mit einer Gesamtsumme von 5.520.489,00 € wie im Vorjahr ausgewiesen und umfassen Altäre, Einzelfiguren und sakrales Silber. Diese Gegenstände werden teilweise als Leihgabe im St. Annen-Museum der Hansestadt Lübeck ausgestellt. Die Korrektur der Überbewertung von Kunstgegenständen (Figuren) in Höhe von rund 472 T€ ist aus verwaltungstechnischen Gründen erst im Wirtschaftsjahr 2014 im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur erfolgt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Maschinen und technische Anlagen im Wert von 502,00 € (Vorjahr: 717,00 €).

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Betriebs- und Geschäftsausstattung über 37.908,00 € (Vorjahr: 46.178,00 €).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat im Wirtschaftsjahr keine geleisteten Anzahlungen und keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" liegen zwei Ausleihungen in Form von Darlehen über 144.811,96 € (Vorjahr: 154.032,72 €) vor. Hierbei handelt es sich um Investitionsdarlehen für das Stiftsgut Krumbecker Hof.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" verfügt über fertige Erzeugnisse und Waren in Form von Werbematerial im Wert von 37.998,16 € (Vorjahr: 36.693,00 €).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" hat privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen zum Stichtag von 38.535,37 € (Vorjahr: 35.544,15 €).

In dieser Bilanzposition sind „Sonstige privatrechtliche Forderungen" im Wert von 10.648.208,95 € (Vorjahr: 11.867.325,88 €) enthalten. Diese setzen sich hauptsächlich aus kurzfristigen Darlehen

gegenüber der Hansestadt Lübeck von 10.463.535,65 € (Vorjahr: 11.690.874,80 €) und Forderungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit einem Wert von 12.724,39 € (Vorjahr: 2.420,60 €) zusammen. Ein Betrag in Höhe von 171.948,91 € (Vorjahr: 174.030,48 €) resultiert aus Liquiditätshilfen an die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster" für die Jahre 2010 bis 2012 (2010 = 114.700,00 €; 2011 = 118.500,00 €; 2012 = 92.300,00 €) und dem Ausgleich des jeweiligen Geschäftsjahresdefizites der Wirtschaftsjahre 2010 (- 59.169,52 €) und 2012 (- 94.381,57 €) der Stiftung „ St. Johannis-Jungfrauenkloster".

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt zum Bilanzstichtag keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 1.911.265.95 € vor (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurde im Wirtschaftsjahr 2011 ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 398.186,72 € gebildet. Dieser ergibt sich aus einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck zu den Jahren 2010 (326.672,57 €) und 2011 (71.514,15 €). Dieser Posten ist im Geschäftsjahr 2012 aufgelöst worden.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 25.502.326,98 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 15.790.909,98 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" einen Jahresüberschuss von 50.125,59 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2012 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die Freie Rücklage erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2011 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 167.921,84 € auf insgesamt 447.559,30 € zum Bilanzstichtag (Vorjahr: 279.637,46 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die Zweckrücklage wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 594.345,77 € (Vorjahr: 342.463,00 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2011 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 251.882,77 € (verbleibendes Jahresergebnis nach Zuführung zur Freien Rücklage) zugeführt werden.

2 Sonderposten

Für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Für die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden Altersteilzeitrückstellungen über 84.879,33 € (Vorjahr: 75.904,43 €) gebildet. Für die erwartete Rückzahlung von Erbbauzinsen wurde eine sonstige Rückstellung über 456.291,43 € gebildet (Aufteilung für 2009 = 148.071,76 €; 2010 = 102.716,36 €; 2011 = 97.770,83 € und 2012 = 107.732,48 €).

4 Verbindlichkeiten

Die Stiftung hat zwei laufende Kredite bei der Investitionsbank, die zum Stichtag mit insgesamt 322.937,09 € (Vorjahr: 337.822,72 €) bilanziert wurden. Ebenfalls ist in dieser Bilanzposition zum Stichtag ein Betrag von 4.061,62 € (Vorjahr: 0,00 €) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um zum Jahresende fällige Zins- und Tilgungsleistungen für 1 Darlehen vom öffentlichen Kreditmarkt (Investitionsbank Schleswig-Holstein). Im Zuge der Umstellung auf eigenständige Geschäftskonten kam es zu Verzögerungen in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Der Ausgleich der Verbindlichkeit ist Anfang Januar 2013 erfolgt.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wert von 429,69 € (Vorjahr 339,11 €).

Des Weiteren hat die Stiftung Sonstige Verbindlichkeiten im Wert von 134.920,97 € (Vorjahr: 341.606,97 €) ausgewiesen, die überwiegend aus Bauunterhaltungsaufwendungen und Bauleitkosten gegenüber. der Hansestadt Lübeck resultieren.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einzahlungen auszuweisen, soweit Sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten für Pachtzinsen wie im Vorjahr in Höhe von 24.049,11 € gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge setzen sich hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten und Pachten, Erbbauzinsen) zusammen. Die Zuwendungen und allgemeine Umlagen und Kostenerstattungen/-umlagen liegen über dem kalkulierten Planansatz. Die übrig angefallenen Erträge bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen.

Die Außerordentlichen Erträge im Wirtschaftsjahr 2011 ergeben sich aus einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck. Diese wurde auch im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung berücksichtigt und im Wirtschaftsjahr 2012 aufgelöst.

	Ergebnis 2011 €	Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.065,69	100,00	8.343,65
Privatrechtliche Leistungsentgelte	930.196,30	909.100,00	927.375,15
Kostenerstattungen/-umlagen	46.294,03	26.800,00	46.019,64
Sonstige ordentliche Erträge	2.251,27	300,00	989,31
Finanzerträge	148.024,84	126.200,00	129.117,66
Außerordentliche Erträge	326.672,57	76.500,00	0,00
Summe	**1.456.504,70**	**1.139.000,00**	**1.111.845,41**

2 Aufwendungen

Der Stiftung entstanden hauptsächlich Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen und Abschreibungen für die Verwaltung und den Betrieb des Heiligen-Geist-Hospitals, die sich im Rahmen der Planungen befinden. Aufwendungen für die Bildung einer Rückstellung im Rahmen von Erbbauzinsen sind ebenfalls angefallen, die sich leicht über dem Planansatz bewegen.

	Ergebnis 2011 €	Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Personalaufwendungen	47.456,13	67.300,00	48.894,75
Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen	426.400,20	487.950,00	345.045,40
Bilanzielle Abschreibungen	344.467,01	344.000,00	343.686,00
Transfer-, Zins- und Sonstige ordentliche Aufwendungen	218.376,75	239.750,00	324.093,67
Summe	**1.036.700,09**	**1.139.000,00**	**1.061.719,82**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte ein Jahresüberschuss von 50.125,59 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2011 €	Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Jahresergebnis vor Verwendung	+ 419.804,61	0,00	+ 50.125,59
Zuführung zur Freien Rücklage	- 167.921,84	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 251.882,77	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**+ 50.125,59**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Wirtschaftsjahr 2013 wurden investive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 75.000,00 € übertragen.

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" besitzt im Wirtschaftsjahr 2012 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wird dies so umgestellt (Stichtag 01.01.2013), dass jede von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung vollständig über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin bei der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Veranlagung zur Körperschaftssteuer entfällt aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital".

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 10.04.19

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2012

Anlagevermögen MANDANT: 112	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	646.224,00	0,00	0,00	0,00	646.224,00	0,00	0,00	0,00	0,00	646.224,00	646.224,00	0,0	100,0
1.2.1.1 Grünflächen	45.662,00	0,00	0,00	0,00	45.662,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.662,00	45.662,00	0,0	100,0
1.2.1.2 Ackerland	420.452,20	0,00	0,00	0,00	420.452,20	0,00	0,00	0,00	0,00	420.452,20	420.452,20	0,0	100,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	145.066,80	0,00	0,00	0,00	145.066,80	0,00	0,00	0,00	0,00	145.066,80	145.066,80	0,0	100,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.043,00	0,00	0,00	0,00	35.043,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.043,00	35.043,00	0,0	100,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.412.701,00	0,00	0,00	0,00	15.412.701,00	6.446.233,00	335.201,00	0,00	6.781.434,00	8.631.267,00	8.966.468,00	2,2	56,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	14.073.898,00	0,00	0,00	0,00	14.073.898,00	5.600.181,00	319.643,00	0,00	5.919.824,00	8.154.074,00	8.473.717,00	2,3	57,9
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	1.338.803,00	0,00	0,00	0,00	1.338.803,00	846.052,00	15.558,00	0,00	861.610,00	477.193,00	492.751,00	1,2	35,6
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	654,87	0,00	0,00	0,00	654,87	0,00	0,00	0,00	0,00	654,87	654,87	0,0	100,0
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	654,87	0,00	0,00	0,00	654,87	0,00	0,00	0,00	0,00	654,87	654,87	0,0	100,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.520.489,00	0,00	0,00	0,00	5.520.489,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.520.489,00	5.520.489,00	0,0	100,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	18.233,01	0,00	0,00	0,00	18.233,01	17.516,01	215,00	0,00	17.731,01	502,00	717,00	1,2	2,8
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	149.369,76	0,00	0,00	0,00	149.369,76	103.191,76	8.270,00	0,00	111.461,76	37.908,00	46.178,00	5,5	25,4
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	21.747.671,64	0,00	0,00	0,00	21.747.671,64	6.566.940,77	343.686,00	0,00	6.910.626,77	14.837.044,87	15.180.730,87	1,6	68,2
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	154.032,72	0,00	9.220,76	0,00	144.811,96	0,00	0,00	0,00	0,00	144.811,96	154.032,72	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	154.032,72	0,00	9.220,76	0,00	144.811,96	0,00	0,00	0,00	0,00	144.811,96	154.032,72	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	154.032,72	0,00	9.220,76	0,00	144.811,96	0,00	0,00	0,00	0,00	144.811,96	154.032,72	0,0	0,0
Gesamtsumme	21.901.704,36	0,00	9.220,76	0,00	21.892.483,60	6.566.940,77	343.686,00	0,00	6.910.626,77	14.981.856,83	15.334.763,59	1,6	68,2

598 von 1292 in Zusammenstellung

FORDERUNGSSPIEGEL 2012

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	38.535,37	38.535,37	0,00	0,00	35.544,15
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	10.648.208,95	10.648.208,95	0,00	0,00	11.867.325,88
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	----------					
	1 siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik					
	2 Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten					
	Fälligkeitstag der einzelnen Forderung					
	3 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird					
	Summe	**10.686.744,32**	**10.686.744,32**	**0,00**	**0,00**	**11.902.870,03**

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2012

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-322.937,09	-4.061,62	0,00	-318.875,47	-337.822,72
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-322.937,09	-4.061,62	0,00	-318.875,47	-337.822,72
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-429,69	-429,69	0,00	0,00	-339,11
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-134.920,97	-134.920,97	0,00	0,00	-341.606,97
	----------					
	1 siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik					
	2 Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt					
	des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit					
	3 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird					
	Summe	**-458.287,75**	**-139.412,28**	**0,00**	**-318.875,47**	**-679.768,80**

Anlage 26, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573005	Heiligen-Geist-Hospital	75.000,00	75.000,00	0,00
Summe		**75.000,00**	**75.000,00**	**0,00**

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital
Lagebericht und Jahresabschluss 2012

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Das Heiligen-Geist-Hospital bildet noch heute Zeugnis einer bedeutenden sozialen Initiative des Mittelalters. Fürsorge, Frömmigkeit und Reichtum Lübecker Kaufleute sowie die Sorge um das eigene Seelenheil führten zur Errichtung des Hospitals am Koberg (zw. 1260 und 1286) unter wesentlicher Beteiligung des Rates der Stadt. Das Hospital ist somit eine der ältesten Sozialeinrichtungen Europas. Es ist gleichzeitig eines der bedeutendsten Monumentalbauwerke der norddeutschen Backsteingotik. Das Hospital konnte über 100 kranke bzw. bedürftige, ältere Menschen aufnehmen. Die hölzernen Kammern in der großen Halle, dem Langhaus, wurden erst im frühen 19. Jahrhundert eingebaut. Die 170 Plätze des Altenheims waren stets begehrt. Auch die letzten Bewohner verließen 1970 ihre Kammern, "Kabäuschen" genannt, nur widerstrebend. Grundlage für den Ausbau und die Unterhaltung des Hospitals bildete das übrige Vermögen der Stiftung, darunter zeitweise die Dörfer Curau, Krumbeck, Dissau und Scharbeutz sowie Ländereien in Pommern, Sachsen und auf der Insel Poel, in Lübeck die Güter Mönkhof, Falkenhusen und Bertramshof sowie einige Landstrecken vor dem Mühlentor und Burgtor (Heiligen-Geist-Kamp). Durch kluge Finanzpolitik der Vorsteherschaft (Bürgermeister und Lübecker Kaufleute) konnte das Stiftungsvermögen stetig vermehrt werden. Anteile an den Lüneburger Salinen, an Mühlen, Rechte an fremden Grundstücken, Hypotheken, Reallasten und Kapitalvermögen ergänzten den reichhaltigen Grundbesitz des Hospitals. Noch heute bestreitet die Stiftung aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz ihren Stiftungszweck. Die Stiftsgüter Krumbeck, Behlendorf und Albsfelde, Erbbaurechtsgrundstücke - zum Beispiel auf dem Heiligen-Geist-Kamp - sowie Kleingartenanlagen an der Wakenitz bilden einen Teil ihres Grundstockvermögens.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" ist

1. die Errichtung eines Altenheimes,
2. die Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck; Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen,
3. die Förderung der Denkmalpflege und die Pflege von Kulturwerten, die sich im Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital befinden.

Die Verwirklichung des Stiftungszweckes wird sowohl fördernd, als auch operativ erfüllt.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital besteht aus Grundbesitz (dem Hospital selbst, den Stiftsgütern Albsfelde, Behlendorf und Krumbeck, aus landwirtschaftlichen Streuparzellen, Dauerkleingartenanlagen, ca. 200 Erbbaugrundstücken), aus Kapitalvermögen und aus kunsthistorischen Einrichtungsgegenständen der zum Heiligen-Geist-Hospital gehörenden Kirche und des Archivs. Die bebauten und unbebauten Grundstücke, sowie das Infrastrukurvermögen haben einen Buchwert von insgesamt rund 9,28 Mio. €. Die Kunstgegenstände der Stiftung bestehen aus Altären, Einzelfiguren und sakralem Silber, welches einen Buchwert von rund. 5,5 Mio. € aufweist.

Zusammen mit der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Stiftung (38 T€) und zwei privatrechtlichen Ausleihungen an den Pächter des Krumbecker Hofes zum Zwecke der Investition in den Gebäudebestand auf dem Hof (145 T€), beläuft sich das Anlagevermögen der Stiftung auf rund 14,9 Mio. €.
Daneben besteht das Vermögen aus Kapital (Liquide Mittel) in Höhe von ca. 10,6 Mio. €.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck- 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird als ***Stiftung des öffentlichen Rechts*** nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S.243, ber. S.534) und nach der Satzung der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1977 S.73) geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.1991, geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)" geführt. Die Stiftung bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen" widerspricht der Pflicht der „zeitnahen Mittelverwendung" sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

Die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschüttung von Vermögenserträgen – also direkt fördernd - erfüllt, sondern hauptsächlich durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Die Stiftung fördert die Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für das im Gebäudekomplex der Stiftung befindliche Pflegeheim und für eine Altentagesstätte.

Dem Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde (1,1 Mio. €), die im Wesentlichen aus der Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Gütern und Kleingärten, Erbbauzinsen für Ein- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Nutzungsentgelten für Veranstaltungen und Zinsen aus Kapitalvermögen erzielt wurden.

Hierbei ist zu erwähnen, dass die erzielten Zinserträge (129 T€) erneut hinter dem erwarteten Niveau zurückgeblieben sind. Dieses resultiert aus dem weiterhin niedrigen Kapitalmarktzins. Dafür liegen die erzielten Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Kostenerstattungen über den Erwartungen (927 T€).Dieses hängt unter anderem auch mit angepassten Erbbauzinsen zusammen.

Insofern schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 50.125,59 € ab. Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft soll dieser Jahresüberschuss jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Der Ergebnishaushalt der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital wird durch Abschreibungen (344 T€) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (345 T€) belastet. Die Zinsaufwendungen für Darlehen beliefen sich auf 5,0 T€, daneben erfolgten Zahlungen von Tilgungsleistungen in Höhe von 16,7 T€ (Höhe der laufenden Kredite bei der Investitionsbank SH zum 31.12.2012: 322.937,09 €).
An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 110,0 T€ erstattet.
Das Damenstift der Stiftung „St.Johannis-Jungfrauenkloster" wurde mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 94,4 T€ unterstützt.

Die Stiftung beschäftigt derzeit einen Hausmeister, für den mit Wirkung vom 01.12.2009 eine Altersteilzeitvereinbarung im Blockmodell über 6 Jahre abgeschlossen wurde und für den deswegen eine Altersteilzeitrückstellung über 84,9 T€ (Vorjahr 75,9 T€) gebildet wurde.
Ferner wurde eine sonstige Rückstellung in Höhe von 456,3 T€ (Aufteilung: 148,1 T€ für 2009; 102,7 T€ für 2010; 97,8 T€ für 2011; 107,7 T€ für 2012) gebildet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Erbbauzinserhöhungen der Vorjahre sich als nicht rechtmäßig herausstellen werden und Rückzahlungen drohen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 50,1 T€ soll nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 AO anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 9,71 Mio. € und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 15,79 Mio. € zum 31.12.2012 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist seriös nicht möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2012 gab es keine Veränderungen des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2012 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2011 beläuft sich die Freie Rücklage auf

447,6 T€ (Vorjahr: 279,6 T€) und die Zweckrücklage auf 594,3 T€ (Vorjahr: 342,4 T€) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2012 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Die Entwicklung auf dem Zinssektor bleibt abzuwarten und sollte im Auge behalten werden. Des Weiteren muss weiter abgewartet werden, ob durch die Rechtsprechung die von der Stiftung nach den Handlungsempfehlungen des Bereichs Liegenschaften der Hansestadt Lübeck vorgenommene Erbbauzinserhöhungen korrigiert werden. In einem solchen Fall wäre mit Erbbauzinsrückzahlungen zu rechnen. Auch in 2013 sollten daher entsprechende Rückstellungen gebildet werden.
Vorgänge von besonderer Bedeutung, die zu einer wesentlich anderen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten, haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2012 nicht ereignet.

Lübeck, den 10.04.19

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09343
öffentlich

Lübeck, 16.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Stiftung "Vereinigte Testamente"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2013 der Stiftung „Vereinigte Testamente“ mit einem Jahresüberschuss von 208.016,81 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

2) Dieser Jahresüberschuss 2013 wird anteilig (= 83.206,72 €) der ***Freien Rücklage*** sowie der ***Zweckrücklage*** (= 124.810,09 €) im drauffolgenden Wirtschaftsjahr zugeführt.

3) Der Jahresabschluss 2014 der Stiftung „Vereinigte Testamente“ mit einem Jahresüberschuss von 171.261,72 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

4) Dieser Jahresüberschuss 2014 wird anteilig (= 68.504,69 €) der ***Freien Rücklage*** sowie der ***Zweckrücklage*** (= 102.757,03 €) im drauffolgenden Wirtschaftsjahr zugeführt.

Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsausschuss am10.09.2020 abschließend beraten wurde (VO/2020/09149) wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ☐ Ja

gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[X] Nein- Begründung:

Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Satzungsgemäß sind Überschüsse den Rücklagen zuzuführen.

Anlagen:
Prüfberichte mit entsprechenden Bilanzen.

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09149**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Stiftungen Vereinigte Testamente und der zugehörigen Lageberichte

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der

Stiftung Vereinigte Testamente

und der zugehörigen Lageberichte

Rechnungsprüfungsamt

Mai 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Elke Kreutzer
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis II

1 Vorbemerkungen 1

1.1 Vorjahre 2

1.2 Haushaltsplanung 2

2 Jahresabschluss 2013 3

2.1 Bilanz 2013 3

2.1.1 Liquide Mittel 3

2.1.2 Rücklagen 4

2.1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich 4

2.1.4 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionenvom privaten Kreditmarkt 5

2.1.5 Sonstige Verbindlichkeiten 5

2.2 Ergebnisrechnung 2013 6

2.2.1 Bilanzielle Abschreibungen 6

2.2.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 6

2.3 Finanzrechnung 2013 7

2.3.1 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln 7

2.3.2 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen 8

2.4 Anhang 2013 8

2.5 Lagebericht 2013 9

3 Jahresabschluss 2014 9

3.1 Bilanz 2014 9

3.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen 10

3.1.2 Liquide Mittel 10

3.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten 11

3.2 Ergebnisrechnung 2014 11

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 11
3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 13
3.3 Finanzrechnung 2014 14
3.3.1 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln 14
3.4 Anhang 2014 15
3.5 Lagebericht 2014 15
4 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung 15
5 Zusammenfassung 17

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre (VJ) 2
Tabelle 2: Wesentliche Konten der Kontengruppe 52 13
Tabelle 3: Rücklagenentwicklung 16

Abkürzungsverzeichnis

AO	–	Abgabenordnung
APH	–	Alten- und Pflegeheim
AZ	–	Auszahlungen
EB	–	Eröffnungsbilanz
EZ	–	Einzahlungen
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GG	–	Grundstücksgesellschaft
GMHL	–	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	–	Gemeindeordnung
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SIE	–	SeniorInnenEinrichtungen der Hansestadt Lübeck
VJ	–	Vorjahr
VT	–	Vereinigte Testamente

1 Vorbemerkungen

Die Stiftung Vereinigte Testamente (VT) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 5 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA machte das RPA von dieser Regelung Gebrauch. Die nicht geprüften Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand waren die JA der Jahre 2013 und 2014. Diese wurden dem RPA im Mai 2018 bzw. April 2019 zur Prüfung vorgelegt. Die weiteren Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die von Januar bis Mai 2020 stattfand, bereitgestellt.

Die Stiftung besitzt die vier an die SeniorInnenEinrichtungen der HL (SIE) vermieteten Alten- und Pflegeheime (APH) Dornbreite, Dreifelderweg, Elswigstraße und Prassekstraße und daran angeschlossene betreute Wohnungen, die von der Grundstücksgesellschaft (GG) Trave mbH verwaltet werden. Die Stiftung hat mit der GG Trave mbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet die Wohnungen der Stiftung. Er ist für die Vermietung und die Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Die Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

1.1 Vorjahre

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre (VJ)

Bilanzposten	Prüfungsbemerkung	Stellungnahme der Verwaltung	Anmerkungen
Eröffnungsbilanz (EB) (Stichtag 01.01.2010)			
Wohnbauten	Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten Werte der Bilanzposten Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.	Falsch zugeordnetes Sachanlagevermögen wird bei der Folgeinventur erfasst, den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die korrekte Nutzungsdauer abgeschrieben.	Bisher (Mai 2020) ist keine Korrektur erfolgt.
Wohnbauten	Alle elf Anlagen hätten bei Bauten auf fremdem Grund ausgewiesen werden müssen.	Eine Umgliederung ist im September 2019 erfolgt, sodass eine korrekte Darstellung mit dem JA 2019 erfolgen wird.	Im Anhang des JA 2014 wird die ausstehende Umbuchung erläutert.
JA 2012			
Finanzrechnung	Durch Sachbuchungen sind EZ- und AZ-Konten um insgesamt jeweils 911 TEUR zu hoch ausgewiesen.		Durch das stiftungseigene Konto erfolgten derartige Buchungen 2013 und 2014 nur in erheblich geringerem Ausmaß (siehe Tz. 2.3.1 und 3.3.1).

Der JA 2011 wurde am 26.09.2019 von der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen und die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 470 TEUR zur freien (188 TEUR) und zur Zweckrücklage (282 TEUR) beschlossen.[1] Der JA 2012 wurde am 27.02.2020 von der Bürgerschaft festgestellt und die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 83 TEUR an freie (33 TEUR) und Zweckrücklage (50 TEUR) beschlossen.[2]

1.2 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan für 2013 wurde am 29.11.2012 von der Bürgerschaft beschlossen und im Januar 2013 dem Innenministerium gemeinsam mit dem städtischen Haushalt vorgelegt. Über den Haushaltsplan 2014 beschloss die Bürgerschaft am 28.11.2013, die Vorlage beim Innenministerium erfolgte im Januar 2014.

1 Vgl. VO/2019/07828, Stiftung VT – JA 2011.

2 Vgl. VO/2019/08477, JA 2012 der Stiftung VT.

2 Jahresabschluss 2013

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz 2013

Die Bilanz ist rechnerisch richtig. Allerdings fehlt die Angabe der Währung. Der Eigenkapitalausweis weicht von der in § 48 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vorgegebenen Gliederung ab. Die Gliederungsnummern 1.01, 1.011, 1.02 und 1.03 existieren nicht, auch die Kontenart 200 ist in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht enthalten.

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des VJ überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 geprüft wurden, sind:

- Wohnbauten,
- Sonstige Ausleihungen,
- Sonstige privatrechtliche Forderungen,
- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied und
- Jahresüberschuss.

2.1.1 Liquide Mittel

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 18	**1.397.723 EUR**	**1.997.804 EUR**

Die GG Trave mbH verwaltet im Rahmen der Geschäftsbesorgung auch Konten der Stiftung. Die liquiden Mittel dort betrugen 516 TEUR (VJ: 426 TEUR). Die Zahlen wurden aus der Abrechnung der GG Trave mbH in das Finanzbuchhaltungssystem der Stiftung VT korrekt übernommen. Das RPA überprüfte die Kontostände anhand von Kontoauszügen.

Außerdem verfügt die Stiftung seit Ende 2012 über ein von der HL verwaltetes Geschäftskonto. Zu Beginn des Jahres wurden noch Zahlungen über städtische Konten getätigt, ein Ausgleich fand am Ende des Jahres durch eine Zahlung an die Stadt in Höhe von 169 TEUR statt. Zum JA 2013 betrug der Kontostand 1.482 TEUR (VJ: 971 TEUR). Die Saldenbestätigung zum 31.12.2013 lag vor.

2.1.2 Rücklagen

	31.12.2012	31.12.2013
Konto 2009010 Freie Rücklage	**817.346 EUR**	**850.443 EUR**
Konto 2009020 Zweckrücklage	**395.012 EUR**	**444.657 EUR**

Die Kontenart 200 existiert in den Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht. Freie und Zweckrücklage sind der Ergebnisrücklage, Kontenart 203, zuzuordnen.

Der freien Rücklage wurde ein Anteil von 33 TEUR des Jahresergebnisses 2012 zugeführt.

Laut Anhang soll der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses (50 TEUR) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Zweckrücklage zugeführt werden. Der Jahresüberschuss 2012 (83 TEUR) wurde in 2013 aber bereits vollständig der freien und der Zweckrücklage zugeführt. Der dafür gemäß § 95n Abs. 3 GO erforderliche Beschluss der Bürgerschaft lag nicht vor. Die Zweckrücklage ist laut der Steuererklärung für die Teilerneuerung des Trinkwassernetzes und Brandschutzmaßnahmen im APH Prassekstraße vorgesehen.

2.1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenarten 32-	**2.906.013 EUR**	**2.788.345 EUR**

Dieser Posten setzt sich im Wesentlichen aus diversen Darlehen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (insgesamt 2.543 TEUR) und zwei Darlehen bei der HL zum Bau von Altenwohnungen (insgesamt 242 TEUR) zusammen. Die Kredite wurden in 2013 um 71 TEUR getilgt, die Zinsen lagen bei durchschnittlich 0,8 %. Die Veränderung des Bilanzpostens ist mit 118 TEUR höher als die Tilgung, da 2012 noch 50 TEUR auf dem Konto 3210000 in diesem Bilanzposten aufgrund einer Abgrenzung falsch ausgewiesen waren.[3]

3 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung VT 2012 vom 31.07.2019, Tz.2.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich, VO/2019/08477.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein zählt gemäß dem ab dem Haushaltsjahr 2013 anzuwendenden VV-Kontenrahmen zu den Kreditinstituten. Daher hätte die Bereichsabgrenzung geändert werden müssen von „1“ an der dritten Stelle der Kontonummer für das Land zu „7“ für Kreditinstitute. Damit hätten Krediten in Höhe von 2,5 Mio. EUR bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt und nicht mehr vom öffentlichen Bereich ausgewiesen werden müssen. Die Verwaltung wird um die Veränderung des Bilanzausweises gebeten.

2.1.4 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenarten 32-	**3.493.600 EUR**	**3.308.414 EUR**

Der Bilanzposten setzt sich im Wesentlichen aus vier Darlehen (3.303 TEUR) für die Errichtung der Altenpflegeheime zusammen. Die Kredite wurden 2013 um 185 TEUR getilgt. Die Zinsen lagen bei durchschnittlich 4,3 %.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten vom privaten Kreditmarkt sind um 2,5 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen (siehe vorige Tz.).

2.1.5 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 37	**513.876 EUR**	**863.397 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben 2013 um 350 TEUR zugenommen. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Verbindlichkeiten aus dem GBV mit der GG Trave mbH (394 TEUR, VJ: 412 TEUR) und Verbindlichkeiten gegenüber der HL (465 TEUR, VJ: 80 TEUR).

Bei den Verbindlichkeiten aus dem GBV handelte es sich überwiegend um Nebenkostenvorauszahlungen der Mieter (220 TEUR Betriebskosten und 133 TEUR Wärmeversorgung). Die Zahlen wurden korrekt aus der Abrechnung der GG Trave mbH übernommen.

Die wesentliche Veränderung fand bei den Verbindlichkeiten gegenüber der HL statt. Sie entstand hauptsächlich durch die Bildung neuer Verbindlichkeiten für die Abgrenzung einer Rechnung des Gebäudemanagements der HL (GMHL) für Leistungen in 2013 über 377 TEUR, die erst in 2015 beglichen wurde. Die HL bilanzierte 2013 Forderungen gegenüber der Stiftung in gleicher Höhe. Das RPA empfiehlt, Veränderungen dieser Größenordnung zukünftig im Anhang zu erläutern.

2.2 Ergebnisrechnung 2013

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Ergebnisrechnung mit den Abschreibungen im Anlagenspiegel und mit den Zahlen des Finanzbuchhaltungssystems überprüft.

Die Stiftung erwirtschaftete 2013 einen Überschuss von 208 TEUR.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt. Weitere wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 geprüft wurden, sind:

- Privatrechtliche Leistungsentgelte und
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

2.2.1 Bilanzielle Abschreibungen

	2012	2013
Kontengruppe 57	**-338.433 EUR**	**-338.318 EUR**

Die Abschreibungen wurden durch die vier APH und die angeschlossenen Altenwohnungen verursacht. Die APH werden über 80, die Altenwohnungen über 67 Jahre abgeschrieben. Die Höhe der Abschreibungen der Altenwohnungen entspricht nicht den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen). Wie im Anhang erläutert können gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik bereits laufende Abschreibungen beim Übergang in das doppische Haushaltswesen fortgeführt werden. Die bilanziellen Abschreibungen waren damit höher, als sie sich aufgrund der VV-Abschreibungen ergeben hätten.

2.2.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	2012	2013
Kontengruppe 55	**-185.174 EUR**	**-171.869 EUR**

Die Zinsaufwendungen wurden richtig periodisiert. Die Höhe des Zinsaufwandes steht in einem plausiblen Verhältnis zu den ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Die Bereichsabgrenzung und damit die Kontenzuordnung wurde für die Zahlungen an die Investitionsbank (15 TEUR) falsch vorgenommen (siehe Tz. 2.1.3).

Die Differenz zu den AZ (206 TEUR) kommt hauptsächlich durch drei Zinsleistungen zustande, deren Aufwand korrekt bereits in 2012 periodisiert wurde; die AZ erfolgte allerdings im Januar 2013.[4]

2.3 Finanzrechnung 2013

Die Finanzrechnung setzt sich, anders als im Anhang angegeben, aus den beiden Teilrechnungen der Produkte 573010000 VT und 99210998 Stiftungsverrechnung zusammen.

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Der Anfangsbestand der liquiden Mittel wurde korrekt aus der Schlussbilanz 2012 übernommen; der Endbestand stimmt mit der Schlussbilanz 2013 überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Finanzrechnung dargestellt, soweit sie nicht bereits bei den entsprechenden Ergebnisrechnungspositionen erläutert worden sind.

2.3.1 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln

	2012	2013
Kontenart 672 Einzahlungen	**1.013.600 EUR**	**-159.564 EUR**
Kontenart 772 Auszahlungen	**-1.001.781 EUR**	**141.945 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Die Stiftung hatte allerdings bis Ende 2012 kein Geschäftskonto in eigener Verwaltung, sondern sie hatte sich bis dahin des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen bedient, der für sie den Zahlungsverkehr über städtische Geschäftskonten abgewickelt hatte. Durch die Bebuchung der Kontenarten 672 und 772 war letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen worden, sodass die liquiden Mittel am Ende der Finanzrechnung nicht durch die Finanzmittelbewegungen bei der HL berührt worden waren, sondern allein durch die Bewegungen beim Geschäftsbesorger verändert worden waren. Es hatte sich bei diesen EZ und AZ nicht um durchlaufende Gelder gehandelt. 2013 wurden die meisten Zahlungen über das stiftungseigene Konto abgewickelt, so dass die EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln gegenüber 2012 stark zurückgingen. Zum Jahresbeginn flossen allerdings noch einige Zahlungen (90 TEUR EZ und 259 TEUR AZ) über die städtischen Konten und wurden bei den fremden Finanzmitteln entsprechend ausgeglichen. Zum Jahresende wurde die Differenz durch eine bei den fremden Finanzmitteln ausgewiesene

4 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung VT 2012 vom 31.07.2019, Tz. 2.2.3 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, VO/2019/08477.

Zahlung vom Stiftungskonto an die HL unter Auflösung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Wie bereits in den Vorjahren berichtet, ist das Verbindlichkeitenkonto 3791991173 falsch verknüpft. Als EZ-Konto ist das Konto 772 hinterlegt, das dann im Soll bebucht wird, und als AZ-Konto das Konto 672, das im Haben bebucht wird. Die EZ sind dadurch um 518 TEUR zu negativ und die AZ um 518 (2 x 259) TEUR zu positiv ausgewiesen, wodurch ein Vorzeichenwechsel stattfand. Der Saldo aus fremden Finanzmitteln in der Finanzrechnung ändert sich durch diesen Falschausweis nicht. Aufgrund der erheblichen Verschiebung des Ausweises aufgrund der falschen Kontoverknüpfung wäre zumindest eine Erläuterung im Anhang wünschenswert gewesen.

Zu Beginn des Jahres und zum Jahresende sind noch bestehende Forderungen gegenüber der HL umgebucht worden, wodurch je 27 TEUR bei dem EZ- und bei dem AZ-Konto ausgewiesen wurden, obwohl es sich lediglich um eine Sachbuchung handelte.

2.3.2 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen

	2012	2013
Kontenart 692	**0 EUR**	**812.720 EUR**
Kontenart 792	**-226.517 EUR**	**-1.086.974 EUR**

Bei der EZ handelt es sich um eine Umschuldung. Mit Ende der Zinsbindungsfrist konnte durch einen Wechsel des Kreditinstituts eine Verbesserung des Zinssatzes von 4,18 % auf 1,86 % erreicht werden. Das Darlehen wird am 30.09.2020 vollständig getilgt sein.

Die AZ für Tilgung ergeben sich als Summe aus der ordentlichen Tilgung (274 TEUR) und der Ablösung im Rahmen der Umschuldung. Die ordentlichen Tilgungen setzen sich zusammen aus Tilgungen für Kredite vom öffentlichen Bereich (71 TEUR) und vom privaten Kreditmarkt (203 TEUR), wovon 21 TEUR noch für 2012 geleistet wurden.

Der fortgeschriebene Planansatz enthielt nur 262.700 EUR. Für die Umschuldung erfolgte eine überplanmäßige Bewilligung durch die Bürgerschaft in Höhe von 812.700 EUR (VO/2013/00891). Es fand eine Planüberschreitung um 11.574 EUR statt. Das RPA bittet um Stellungnahme zur technischen Möglichkeit einer AZ ohne Planansatz.

2.4 Anhang 2013

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Fi-

nanz- und Ertragslage vermittelt, im Anhang zu erläutern. Die grundsätzlichen Besonderheiten der Finanzrechnung werden zwar erläutert. Der durch eine falsche Kontenverknüpfung ausgelöste Falschausweis bei den fremden Finanzmitteln wird allerdings nicht thematisiert.

2.5 Lagebericht 2013

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 18.04.2018 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Jahresabschluss 2014

Der JA der Stiftung besteht entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

3.1 Bilanz 2014

Die Bilanz ist rechnerisch richtig, formell gibt es bezüglich des Eigenkapitals allerdings noch dieselben Abweichungen vom Muster zu § 48 GemHVO-Doppik wie im VJ (siehe Tz. 2.1).

Die Anfangswerte stimmen mit der Schlussbilanz des VJ überein. Das Jahresergebnis stimmt mit der Ergebnisrechnung, die liquiden Mittel stimmen mit der Finanzrechnung überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Die geprüften wesentlichen Posten der Bilanz werden im Folgenden erläutert. Weitere wesentliche Posten der Bilanz, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 geprüft wurden, sind:

- Wohnbauten,
- Sonstige Ausleihungen,
- Stiftungskapital,
- Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied,
- Jahresüberschuss,
- Investitionskredite vom öffentlichen Bereich und
- Investitionskredite vom privaten Kreditmarkt.

3.1.1 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenart 179	**1.733.485 EUR**	**1.775.543 EUR**

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen nahmen in 2014 um 42 TEUR zu. Sie bestehen aus Forderungen gegenüber der HL in Höhe von 1.429 TEUR und gegenüber der GG Trave mbH in Höhe von 346 TEUR.

Bei den Forderungen gegenüber der HL handelt es sich im Wesentlichen um eine Termingeldanlage in Höhe von 1,4 Mio. EUR, die in 2014 unverändert blieb und mit 0,4 % verzinst wurde. Bei der HL waren die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

Bei den Forderungen aus der Geschäftsbesorgung durch die GG Trave mbH handelte es sich im Wesentlichen um Forderungen aus nicht abgerechneten Betriebskosten (208 TEUR) und nicht abgerechneter Wärmeversorgung (97 TEUR). Die sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbesorgung sind auf 38.146 EUR (VJ: 418 EUR) gestiegen und somit Hauptursache für die Veränderung bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen der Stiftung. Hintergrund ist der Brand in einer Altenwohnung in der Elswigstraße im Juli 2014. Gegenüber der Versicherung bestand zum Jahreswechsel eine Forderung in Höhe von 36.536 EUR, die im Folgejahr beglichen wurde.

3.1.2 Liquide Mittel

	31.12.2013	31.12.2014
Kontengruppe 18	**1.997.804 EUR**	**2.367.969 EUR**

Die GG Trave mbH verwaltet im Rahmen der Geschäftsbesorgung auch Konten der Stiftung. Die liquiden Mittel dort betrugen 414 TEUR (VJ: 516 TEUR). Die Zahlen wurden aus der Abrechnung der GG Trave mbH in das Finanzbuchhaltungssystem der Stiftung VT korrekt übernommen. Das RPA überprüfte die Kontostände anhand von Kontoauszügen.

Außerdem verfügt die Stiftung über ein von der HL verwaltetes Geschäftskonto. Zum JA 2014 betrug der Kontostand 1.954 TEUR (VJ: 1.482 TEUR). Erhebliche Kontobewegungen wurden nachvollzogen und die Saldenbestätigung zum 31.12.2014 lag vor.

3.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2013	31.12.2014
Kontengruppe 37	**863.397 EUR**	**1.013.975 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben 2014 um 151 TEUR zugenommen. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Verbindlichkeiten aus dem GBV mit der GG Trave mbH (475 TEUR, VJ: 394 TEUR) und Verbindlichkeiten gegenüber der HL (503 TEUR, VJ: 465 TEUR).

Bei den Verbindlichkeiten aus dem GBV handelte es sich überwiegend um Nebenkostenvorauszahlungen der Mieter (217 TEUR Betriebskosten, VJ: 220 TEUR und 135 TEUR Wärmeversorgung, VJ: 133 TEUR). Weitere 123 TEUR (VJ: 41 TEUR) waren sonstige Verbindlichkeiten, die sich aus Rechnungsabgrenzungen ergaben. Diese begründen einen Großteil des Anstieges der Verbindlichkeiten. Wie bei den sonstigen Forderungen liegt die Ursache für den starken Anstieg in dem Brand in einer Altenwohnung. Die Verbindlichkeiten bestehen u. a. gegenüber Handwerksbetrieben für die Schadensbeseitigung.

3.2 Ergebnisrechnung 2014

Die Aufstellung entspricht den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem zugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung ist rechnerisch richtig. Die Vorjahreszahlen und die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Ergebnisrechnung mit den Abschreibungen im Anlagenspiegel und mit den Zahlen des Finanzbuchhaltungssystems überprüft.

Die Stiftung erzielte 2014 einen Überschuss von 171 TEUR.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt. Weitere wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung, die nicht systematisch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 geprüft wurden, sind:

- Abschreibungen und
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2013	2014
Kontenarten 441, 442 und 446	**1.750.794 EUR**	**1.738.801 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestehen Großteils (1.734 TEUR) aus Mieten (Konto 4411). Diese setzen sich überwiegend aus Mieteinnahmen für die APH Dornbreite, Elswig-

straße, Prassekstraße und Dreifelderweg von den SIE (973 TEUR) und aus Mieteinnahmen des Geschäftsbesorgers für die Altenwohnungen (751 TEUR) zusammen.

Die Stiftung erhielt für die APH gemäß Mietvertrag einen Mietzins, der sich u. a. aus folgenden Positionen zusammensetzt (dargestellt sind die Zahlen aus der Mietnachberechnung im Oktober 2015):

Verzinsung	124.037 EUR
Tilgung	227.510 EUR
Instandhaltungskostenpauschale	322.740 EUR
Verzinsung der Eigenmittel	133.420 EUR
Verwaltungskosten	99.196 EUR.

Für die Summe der Verwaltungskosten wurden die Bauleitkosten des GMHL von der Stiftungsverwaltung auf 75.733 EUR vorausberechnet. Die Abrechnung des GMHL erfolgte erst im Dezember 2015, die tatsächlich der Stiftung in Rechnung gestellten Bauleitkosten betrugen für 2014 nur 41.845 EUR. Eine Berichtigung der Mietberechnung sowie eine Erstattung erfolgten nicht. (Laut Auskunft der Stiftungsverwaltung habe ein Ausgleich teilweise mit der Mietabrechnung 2015 stattgefunden.)

Die Mieterträge aus der Geschäftsbesorgung wurden aus der Abrechnung der GG Trave übernommen. Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Brandschaden (siehe Tz. 3.1.1) waren in der Abrechnung der GG Trave mbH nicht enthalten und wurden folglich in der Ergebnisrechnung der Stiftung VT entgegen dem Vollständigkeitsgebot nach § 45 GemHVO-Doppik nicht berücksichtigt.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten sind mit 1.702 TEUR um 37 TEUR niedriger als die Erträge. Dies liegt hauptsächlich an der Verbuchung der sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbesorgung, die (verkürzt) wie folgt gebucht wurden:

1791619171 Sonstige Forderungen an 6411 EZ Mieten 38.146 EUR.

Die EZ werden um die sonstigen Forderungen vermindert, ohne dass der Großteil davon (Forderungen aus dem Brandschaden) vorher bei der Übernahme der Daten aus der Abrechnung der GG Trave mbH für die Berechnung der Erträge berücksichtigt worden wäre. Die EZ sind daher um 37 TEUR zu niedrig ausgewiesen. (Zur Verbuchung der AZ im Zusammenhang mit den Sonstigen Verbindlichkeiten wegen des Brandschadens siehe Tz. 3.3.1.)

3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2013	2014
Kontengruppe 52	**-986.694 EUR**	**-1.028.048 EUR**

Tabelle 2: Wesentliche Konten der Kontengruppe 52

Konto	Bezeichnung	Ergebnis 2014 EUR	davon GG Trave mbH EUR	davon APH (GMHL) EUR
5211000	Unterhalt. Grundst./baul.Anlagen	41.845	0	41.845
5211001	Unterhaltung der Hochbauten	493.726	226.223	267.503
5241004	Sonst. Bewirtschaftungskosten	485.156	420.040	65.116
	Summe	**1.020.727**	**646.263**	**374.464**

646 TEUR für Bauunterhaltung und Bewirtschaftungskosten wurden aus der Abrechnung der GG Trave mbH übernommen. Die Kosten für den Brandschaden (siehe 3.1.3) waren in der Abrechnung nicht enthalten und fehlen daher auch in der Ergebnisrechnung der Stiftung VT.

Aus dem Konto 5211001 wurden 22.350 EUR von der Stiftungsverwaltung für Gutachten und Projektsteuerung für die APH aufgewendet, die gemäß den Zuordnungsvorschriften der VV-Kontenrahmen den sonstigen Aufwendungen (Kontenart 543) zuzuordnen sind.

Die AZ für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 72) betrugen 930 TEUR und waren damit 98 TEUR niedriger als der Aufwand. Die Differenz kam durch Abgrenzungen zustande. Es handelt sich zum einen um die Bauleitkosten des GMHL für 2014 (42 TEUR), die erst Ende 2015 abgerechnet und 2016 gezahlt wurden. Zum anderen handelt es sich um diverse Rechnungen für Leistungen zur Bauunterhaltung der APH in 2014, die erst in 2015 beglichen wurden.

Der fortgeschriebene Planansatz für die Sach- und Dienstleistungen betrug 1.315 TEUR. 255 TEUR davon wurden ins Jahr 2015 übertragen. Gemäß den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik dürfen Aufwendungen nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Für 2015 wurde ein lediglich ausgeglichener Haushalt erwartet. Aufträge lagen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 23 GemHVO-Doppik für eine Übertragung waren nicht gegeben. Von den übertragenen Ermächtigungen wurden 113 TEUR in 2015 tatsächlich aufgewendet. Die Verwaltung wird um Stellungnahme gebeten.

3.3 Finanzrechnung 2014

Die Finanzrechnung setzt sich, anders als im Anhang angegeben, aus den beiden Teilrechnungen der Produkte 573010000 VT und 99210998 Stiftungsverrechnung zusammen.

Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze und die Vorjahreszahlen sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung stimmt mit der Schlussbilanz und die Finanzierungstätigkeit stimmt mit den bilanzierten Krediten überein. Des Weiteren wurde die Übereinstimmung mit dem Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Im Folgenden wird die geprüfte Position der Finanzrechnung dargestellt, die nicht bereits bei den entsprechenden Ergebnisrechnungspositionen erläutert wurde. Als weitere wesentliche Position wurde die Tilgung von Investitionskrediten im Rahmen der Prüfung des JA 2014 nicht systematisch geprüft.

3.3.1 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln

	2013	2014
Kontenart 672 Einzahlungen	**-159.564 EUR**	**107.586 EUR**
Kontenart 772 Auszahlungen	**141.945 EUR**	**-27.070 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Um derartige Zahlungen handelte es sich nicht.

Zu Beginn des Jahres und zum Jahresende sind noch aus dem alten Bewirtschaftungssystem (siehe Tz. 2.3.1) stammende Forderungen gegenüber der HL umgebucht worden, wodurch je 27 TEUR bei dem EZ- und bei dem AZ-Konto ausgewiesen wurden, obwohl es sich lediglich um Sachbuchungen handelte.

Weitere 82 TEUR sind bei den EZ ausgewiesen durch das Einbuchen der Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbesorgung. Verkürzt wurde wie folgt gebucht:

672 EZ an 3791619171 Sonstige Verbindlichkeiten GBV.

Es handelte sich nicht um EZ, sondern um noch nicht geleistete AZ, für die Verbindlichkeiten bilanziert werden. Darin enthalten waren auch die noch nicht geleisteten AZ für die Beseitigung des Brandschadens. (Anm: Die „noch nicht erhaltenen EZ“ für die sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbesorgung sind als EZ aus Mieten im Haben gebucht, siehe Tz. 3.2.1.)

3.4 Anhang 2014

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

Nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, im Anhang zu erläutern. Der Falschausweis des Großteils des Anlagevermögens bei den Wohnbauten statt bei den Bauten auf fremden Grund und die falsche Eingliederung eines Teils der Sonstigen Verbindlichkeiten im Verbindlichkeitenspiegel werden erläutert.

Bei den Erläuterungen zum Eigenkapital heißt es, dass nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Zweckrücklage 125 TEUR zugeführt werden sollen. Diese Zuführung ist allerdings bereits im JA enthalten (siehe auch Tz. 2.1.2).

3.5 Lagebericht 2014

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 01.04.2019 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4 Erhalt des Stiftungsvermögens und Mittelverwendung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Stiftungsgesetz). Im Lagebericht 2014 wird der Vermögenserhalt dadurch belegt, dass sich das Grundstockvermögen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, nicht verändert hat.

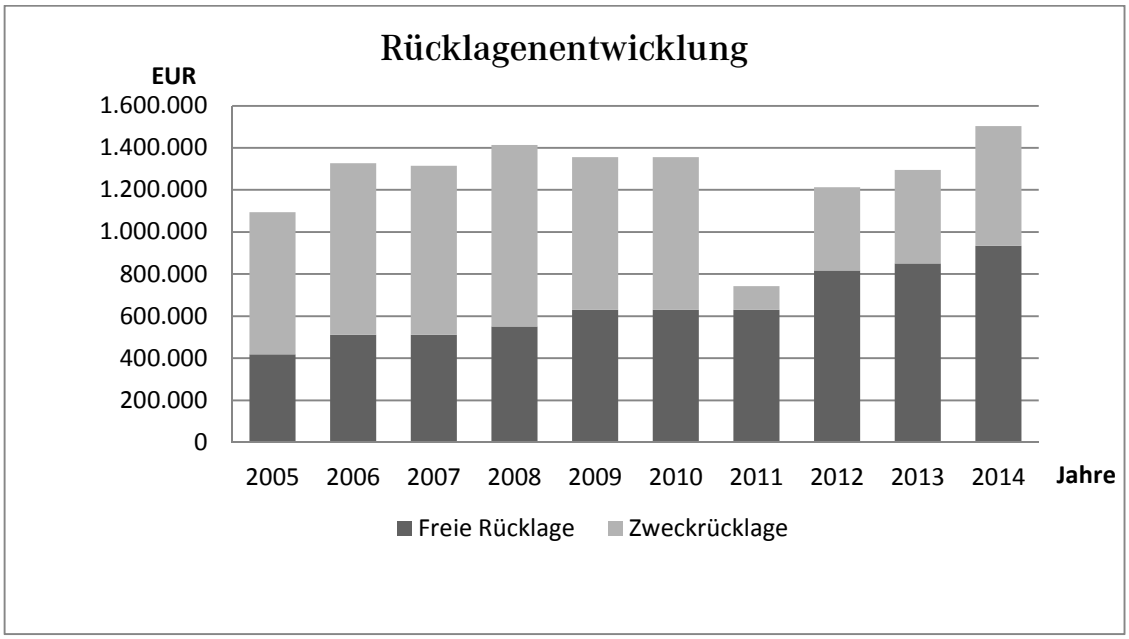
Die Stiftung erwirtschaftete in 2013 und 2014 jeweils einen Überschuss. Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied blieben konstant, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Stiftungsvermögen nicht geschmälert wurde.

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung [§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO)]. Bei der Stiftung VT handelt es sich um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen (vorwiegend APH und Altenwohnungen) – und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge – unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks (Unterstützung Lübecker Bürger u. a. durch die Förderung von bestehenden APH) ein. Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung stellt die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO dar.

Tabelle 3: Rücklagenentwicklung

Jahr	Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			Summe
	Anfangs-bestand EUR	Einstellung/ Entnahme(-) EUR	Endbestand EUR	Anfangs-bestand EUR	Einstellung/ Entnahme (-) EUR	Endbestand EUR	EUR
2005	315.738	103.094	418.832	521.184	154.641	675.825	1.094.657
2006	418.832	92.727	511.559	675.825	139.090	814.915	1.326.474
2007	511.559	0	511.559	814.915	-11.254	803.661	1.315.220
2008	511.559	39.126	550.685	803.661	58.682	862.343	1.413.028
2009	550.685	78.801	629.486	862.343	-135.322	727.021	1.356.507
2010	629.486	0	629.486	727.021	0	727.021	1.356.507
2011	629.486	0	629.486	727.021	-613.798	113.223	742.709
2012	629.486	187.860	817.346	113.223	281.790	395.012	1.212.358
2013	**817.346**	**33.097**	**850.443**	**395.012**	**49.645**	**444.657**	**1.295.100**
2014	**850.443**	**83.206**	**933.649**	**444.657**	**124.810**	**569.467**	**1.503.116**

Die Jahresüberschüsse 2012 (83 TEUR) und 2013 (208 TEUR) wurden anteilig der Zweck- und der freien Rücklage zugeführt.



Die Zweckrücklage ist für die Teilerneuerung des Trinkwassernetzes und für Brandschutzmaßnahmen im APH Prassekstraße vorgesehen.

5 Zusammenfassung

Die Stiftung erwirtschaftete 2013 einen Überschuss von 208 TEUR, 2014 einen von 171 TEUR.

Bereits bei der Prüfung der EB wurden Ausweisfehler im Anlagevermögen festgestellt. Von der Verwaltung wurden bis zum JA 2014 dort keine EB-Korrekturen durchgeführt.

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind 2,5 Mio. EUR falsch bei denen vom öffentlichen Bereich statt beim privaten Kreditmarkt ausgewiesen.

Durch ein falsch verknüpftes Verbindlichkeitenkonto sind die EZ aus fremden Finanzmitteln um 518 TEUR zu negativ und die AZ um 518 TEUR zu positiv ausgewiesen.

Davon abgesehen vermitteln die JA 2013 und 2014 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung VT.

Die Prüfung des Erhalts des Stiftungsvermögens in 2013 und 2014 und der satzungsgemäßen Mittelverwendung ergab keine Einwendungen.

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird zu folgenden Textziffern erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.3.2	Tilgung von Krediten für Investitionen	8
3.2.2	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13

Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich schriftlich zu den Bemerkungen zu äußern. Sollte sich der Fachbereich zu den Bemerkungen nicht bis zum **31.07.2020** äußern, wird das Prüfungsergebnis lediglich aus der Sicht des RPA im Rechnungsprüfungsausschuss am 10.09.2020 dargestellt.

Lübeck, 17.06.2020
14.906.07.13-2013/2014
xer/bu

Dr. Katja Schur

Elke Kreutzer

Anlagen:

JA 2013 und Lagebericht der Stiftung VT

JA 2014 und Lagebericht der Stiftung VT

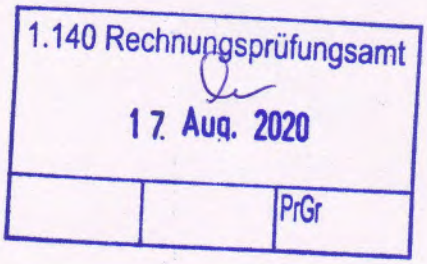
1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 –Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: DS/KS

Lübeck, den 10.08.2020
Auskunft: Sven Sager,
Dietmar Lindenau
Tel.: 2069; 2355; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister
1.101 - Bürgermeisterkanzlei



Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung Vereinigte Testamente der Jahre 2013 und 2014

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 18.06.2020 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Stiftung Vereinigte Testamente (VT) vorgelegt. Darin ist es insgesamt der Ansicht, dass die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln. Dies hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der aufgestellten Abschlüsse.

Das RPA stellt dabei in seiner Zusammenfassung fest, dass folgende Sachverhalte in Bilanz bzw. in der Finanzrechnung nicht korrekt dargestellt seien:

- bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden Ausweisfehler im Anlagevermögen festgestellt. Von der Verwaltung wurden bis zum JA 2014 dort aber keine EB-Korrekturen durchgeführt.
- bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind 2,5 Mio. € falsch bei denen vom öffentlichen Bereich statt beim privaten Kreditmarkt ausgewiesen.
- durch ein falsch in Mach verknüpftes Verbindlichkeiten-Konto sind die Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln um 518 T€ zu negativ und die Auszahlungen um 518 T€ zu positiv ausgewiesen.

Die Verwaltung kann hierzu mitteilen, dass zu den o.g. EB-Korrekturen (u.a. Wohnbauten) noch keine abschließende Klärung mit der Stiftungsaufsicht des Landes erfolgen konnte, da es sich hierbei um Auslegungssachverhalte handelt. Im August 2020 ist ein Termin mit der Stiftungsaufsicht vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein im Hause der Stiftungsverwaltung geplant, um u.a. diese offenen Sachverhalte zu thematisieren und ggf. eine Klarstellung zu erhalten. Daher bleibt der Rechtsrahmen sowohl für die Verwaltung als auch das RPA weiterhin eigenständig interpretationsfähig und somit letztendlich „offen". Die Verwaltung bleibt bis zu einer ggfs. anderweitigen Rechtskonkretisierung durch das Land bei seinem vorgenommenen Buchungsvorgehen.

Die Zuordnung zur neuen Bereichsabgrenzung bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt (vorher dem öffentlichen Bereich zugeordnet) ist im nächstmöglichen erreichbaren Jahresabschluss, also im Wirtschaftsjahr 2017, erfolgt.

Unter den Kontenarten 672/772 (Einzahlung und Auszahlung aus fremden Finanzmitteln) sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen und Konten der Stiftung abgewickelt werden. Die Stiftung hatte allerdings bis Ende des Geschäftsjahres 2012 kein Geschäftskonto in eigener Verwaltung, sondern sie hatte sich bis dahin des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen bedient, der für sie den Zahlungsverkehr über städtische Geschäftskonten abgewickelt hatte.

...

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse konnten die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt teilweise bei den Stiftungen erst bis zum Wirtschaftsjahr 2017 ausgeglichen werden, was auf die organisatorischen Folgen der Umstellung auf die Doppik zurückzuführen ist.

Zudem sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Stiftung Vereinigte Testamente erst ab Ende des Wirtschaftsjahres 2012 über ein eigenständiges Geschäftskonto verfügte, was dementsprechend auch zu einer späteren Bearbeitung der Arbeitsvorgänge beigetragen hat. Die Ein- und Auszahlungen wurden bis dahin bei der Stiftung folgerichtig als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Ebenfalls weist das RPA darauf hin, dass aufgrund der erheblichen Verschiebung des Ausweises u.a. in der Finanzrechnung aufgrund einer falschen Kontoverknüpfung zumindest eine Erläuterung im Anhang wünschenswert gewesen wäre. Die Verwaltung kann hierzu mitteilen, dass die Verknüpfung des Sachkontos 3791991173 (Verbindlichkeiten) in Bezug auf die Finanzrechnung aus systembedingten Gründen in der Buchhaltungssoftware entsprechend so gewählt worden ist. Buchungen sind letztmalig im Wirtschaftsjahr 2013 auf dem Sachkonto 3791991173 ausgeführt worden. Ein Anhangsausweis wäre in der Tat nötig gewesen.

Ebenfalls bittet das RPA mit dem Prüfbericht 2013 und 2014 um Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten:

2.3.2 Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen

Bei der Tilgung von Krediten für Investitionen enthielt der fortgeschriebene Planansatz in der Finanzrechnung nur einen Betrag von 262.700 €. Für die Umschuldung erfolgte eine überplanmäßige Bewilligung durch die Bürgerschaft in Höhe von 812.700 € (VO/2013/00891). Es fand eine Planüberschreitung um 11.574 € statt. Das RPA bittet um Stellungnahme zur technischen Möglichkeit einer AZ ohne Planansatz:

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass die so genannte Mittelkontrolle in der Finanzsoftware eingerichtet ist, damit das Überschreiten eines Haushaltsansatzes zu einer Meldung führt. Im vorliegenden Fall waren die Buchungen unabhängig von einem Haushaltsansatz erforderlich und mussten umgesetzt werden, so dass die Meldung der Mittelkontrolle ignoriert wurde.

Grundsätzlich ist in solchen Fällen eine ggf. nachträgliche Bewilligung für die Auszahlung der Mittel zu erwirken. In dem vorliegenden Fall wurde hierauf jedoch aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen verzichtet. Fällt die Überschreitung erst nach dem Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Jahresabschlusserstellung auf, wäre auch eine Heilung durch einen Nachtragshaushalt nicht mehr möglich.

Für aktuelle und künftige Haushaltsjahre wird bereits wieder verstärkt seitens des jeweils zuständigen Bereiches auf die Mittelkontrolle geachtet, sodass die haushalterische Ordnung gegeben ist.

3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der fortgeschriebene Planansatz für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in der Ergebnisrechnung betrugen 1.315 T€. Davon wurden 255 T€ ins Jahr 2015 übertragen. Gemäß den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik dürfen Aufwendungen nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Für 2015 wurde ein lediglich ausgeglichener Haushalt erwartet. Aufträge lagen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 23 GemHVODoppik für eine Übertragung waren aus

. . .

Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht gegeben. Von den übertragenen Ermächtigungen wurden 113 T€ in 2015 tatsächlich aufgewendet. Die Verwaltung wird um Stellungnahme gebeten:

§ 23 Abs. I GemHVO-Doppik lässt eine solche Bildung von Haushaltsresten im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens grundsätzlich zu.
In den Erläuterungen zu § 23 Abs. I GemHVO-Doppik wird diese grundsätzliche Übertragbarkeit von Haushaltsmittel in das nächste Haushaltsjahr durch die Einschränkung „Daher dürfen Aufwendungen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde" begrenzt.

Letzteres ist bei den übertragenen konsumtiven Haushaltsmitteln der Fall.

Zur Finanzierung dringend erforderlicher Teilerneuerungen der Wasserverteilernetze in den Pflegeheimen Elswigstraße und Prassekstraße (Gesamtkosten gem. Kostenermittlungen des GMHL 1,6 Mio. EUR) wurden in den Jahren 2009 – 2014 über den regulären Bauunterhaltungsansatz hinaus zusätzliche Mittel bereitgestellt. Da vom GMHL keine bzw. unzureichende Informationen über den bisherigen Ausgabenstand, den zeitlichen Abschluss der Arbeiten sowie die Höhe der tatsächlich zu erwarteten Gesamtkosten vorlagen, wurden zur Sicherstellung der Fortführung der Maßnahmen Haushaltsausgabereste für Bauunterhaltungsaufwendungen (220,4 TEUR) und Bauleitkosten (34,8 TEUR) in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Im Bereich der baulichen Unterhaltungen ist es eher die Regel, als die Ausnahme, dass es zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen kommt. Insbesondere bei solchen umfangreichen Bauunterhaltungen. Dieses erleben wir in besonderer Weise auch gerade in den Zeiten der Corona –Pandemie, wo die Umstände des Gesundheitsschutzes erfordern, dass derzeit keine Externen (Handwerker, Sachverständige, etc.) die Heime betreten dürfen. Auch hier wird es wieder zu Verschiebungen und damit zur Übertragung von Haushaltsmitteln in das Jahr 2021 – unabhängig vom planerischen Jahresergebnis 2021 – kommen.

Grundsätzlich, also auch wenn die Alternative „rechtliche Verpflichtung wurde bereits eingegangen" nicht greift, wird die RPA-Sicht hier kritisch bewertet:
Das Haushaltsrecht verlangt u.a. in § 10 GemHVO-Doppik „Allgemeine Planungsgrundsätze" in Verbindung mit § 39 Abs. I Nr. 3 GemHVO-Doppik „Allgemeine Bewertungsgrundsätze" eine Haushaltsplanung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, so zum Beispiel unter Beachtung des Realisationsprinzips.
Diese Vorgabe, Haushalte sehr vorsichtig zu planen, kann dazu führen, dass nach der Haushaltsplanung ein zu erwartendes planerisches Jahresergebnis schlechter ausfällt, als sich das tatsächliche Jahresergebnis darstellen wird. Wenn dieser Umstand als Grundlage für eine Beurteilung, ob ein Haushaltsrest gebildet werden darf, oder nicht, herangezogen werden soll, kann es im Einzelfall dazukommen, dass Reste nicht gebildet werden, weil planerisch kein entsprechender Jahresüberschuss berechnet werden konnte. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass Mittel, die ja im laufenden Haushaltsjahr bereits eingeplant und von dem beschlussfassenden Gremium legitimiert wurden, bewusst verfallen müssten, nur weil alleinig auf die unter anderen Gesichtspunkten vorgenommene Haushaltsplanung abgestellt wird.

Dies kann nach Auffassung der Verwaltung vom Gesetzgeber so nicht gewollt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2013

Haushalt und Steuerung

April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 4

II. ERGEBNISRECHNUNG 6

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 14
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 24

V. LAGEBERICHT 26

Stiftung Vereinigte Testamente, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2013

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	11.566.421,00	11.229.509,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	33.538,00	32.132,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	146.516,49	132.156,36
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	8.278,04
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.737.095,52	1.733.484,85
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
18 2.4 Liquide Mittel	1.397.723,42	1.997.803,54
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	2.976,14
Summe Aktiva	**14.881.294,43**	**15.136.339,93**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	0,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	-384.413,00	-384.413,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	-6.191.416,28	-6.191.416,28
2009010 1.02 Freie Rücklage	-817.346,29	-850.442,50
2009020 1.03 Zweckrücklage	-395.012,41	-444.656,72
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-82.740,52	-208.016,81
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
289 3.9 Sonstige Rückstellungen	-94.763,82	-94.763,82
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-2.906.013,27	-2.788.345,22
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-3.493.599,99	-3.308.413,97
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.112,48	-2.474,43
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-513.876,37	-863.397,18
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**-14.881.294,43**	**-15.136.339,93**

636 von 1292 in Zusammenstellung

Stiftung Vereinigte Testamente, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2013

Aktiva			Passiva		
Text	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)		Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)

Selektion: Rastertyp = RWJahre; Periode = 1/2013

637 von 1292 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2013 (in EUR)
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.723.866,44	1.786.500,00	1.750.793,97	-35.706,03	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.523,50	3.500,00	3.523,50	23,50	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**1.727.389,94**	**1.790.000,00**	**1.754.317,47**	**-35.682,53**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-1.091.626,06	-1.412.423,96	-986.694,35	425.729,61	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-338.433,00	-338.500,00	-338.318,00	182,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-53.470,70	-64.076,04	-60.966,87	3.109,17	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.483.529,76**	**-1.815.000,00**	**-1.385.979,22**	**429.020,78**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**243.860,18**	**-25.000,00**	**368.338,25**	**393.338,25**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	24.054,06	25.700,00	11.547,54	-14.152,46	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-185.173,72	-180.900,00	-171.868,98	9.031,02	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-161.119,66**	**-155.200,00**	**-160.321,44**	**-5.121,44**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**82.740,52**	**-180.200,00**	**208.016,81**	**388.216,81**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	180.200,00	0,00	-180.200,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**180.200,00**	**0,00**	**-180.200,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**82.740,52**	**0,00**	**208.016,81**	**208.016,81**	**0,00**

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2012	2013	2013	2013
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung Jahr 2013 (in EUR)
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	1.722.686,23	1.786.500,00	1.733.930,43	-52.569,57	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.523,50	3.500,00	3.523,50	23,50	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	21.301,15	25.700,00	11.547,54	-14.152,46	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.747.510,88**	**1.815.700,00**	**1.749.001,47**	**-66.698,53**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-1.204.588,75	-1.412.423,96	-612.039,01	800.384,95	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-157.511,13	-180.900,00	-206.165,43	-25.265,43	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-715,29	-63.976,04	-53.204,14	10.771,90	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-1.362.815,17**	**-1.657.300,00**	**-871.408,58**	**785.891,42**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**384.695,71**	**158.400,00**	**877.592,89**	**719.192,89**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	901.541,91	14.300,00	41.429,82	27.129,82	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**901.541,91**	**14.300,00**	**41.429,82**	**27.129,82**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	-2.600,00	0,00	2.600,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-300,00	0,00	300,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-27.069,69	0,00	-27.069,69	-27.069,69	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-27.069,69**	**-2.900,00**	**-27.069,69**	**-24.169,69**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**874.472,22**	**11.400,00**	**14.360,13**	**2.960,13**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	1.013.600,41	0,00	-159.564,10	-159.564,10	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-1.001.781,00	0,00	141.944,97	141.944,97	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**11.819,41**	**0,00**	**-17.619,13**	**-17.619,13**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**1.270.987,34**	**169.800,00**	**874.333,89**	**704.533,89**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	100,00	812.719,94	812.619,94	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-226.517,02	-262.700,00	-1.086.973,71	-824.273,71	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-226.517,02**	**-262.600,00**	**-274.253,77**	**-11.653,77**	**0,00**
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**1.044.470,32**	**-92.800,00**	**600.080,12**	**692.880,12**	**0,00**
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	353.253,10	0,00	1.397.723,42	1.397.723,42	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	**1.397.723,42**	**-92.800,00**	**1.997.803,54**	**2.090.603,54**	**0,00**
		Nachrichtlich davon:					

Finanzrechnung Jahr 2013 (in EUR)
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	1.013.600,41	0,00	-159.564,10	-159.564,10	
		- Auszahlungen	-1.001.781,00	0,00	141.944,97	141.944,97	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	**11.819,41**	**0,00**	**-17.619,13**	**-17.619,13**	**0,00**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2012	2013	2013	2013
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-812.800,00	-812.719,94	80,06
792..5	Ordentliche Tilgung	-226.517,02	-262.600,00	-274.253,77	-11.653,77
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2013

Haushalt und Steuerung

April 2018

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat zum 31. Dezember 2013 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 13.10.1969 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2010 erstellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Vereinigte Testamente“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden- beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Vereinigte Testamente" wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde grundsätzlich nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im vorherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, diese mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" wurden bereits seit den 1970er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Vereinigte Testamente" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1,00 € wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Vereinigte Testamente" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Vereinigte Testamente" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücks-gleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" besitzt Altenpflegeheime, die bis zum 31.03.2020 an die Hansestadt Lübeck vermietet sind und seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden. Der Gesamtwert der Immobilien beträgt 11.229.509,00 € (Vorjahr: 11.566.421,00 €). Zudem wurde ein Erbbaurechtsgrundstück bilanziert.

Die Werte wurden den Anlagennachweisen entnommen. Immobilien wurden im Jahresverlauf nicht gekauft und auch nicht verkauft.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat unter diesem Bilanzabschnitt nur beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen in Höhe von 32.132,00 € (Vorjahr: 33.538,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um Wege, Zufahrten und PKW-Stellflächen, die zu den Alten- und Pflegeheimen gehören.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Vereinigte Testamente" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Stiftung "Vereinigte Testamente".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat eine Ausleihung über 132.156,36 € (Vorjahr: 146.516,49 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Vereinigte Testamente" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag mit einem Wert von 8.278,04 € (Vorjahr: 0,00 €).

In der Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen" sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck i. H. v. 1.400.000,00 € (Vorjahr: 1.400.000,00 €) sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung mit einem Wert von 32.900,19 € (Vorjahr: 32.900,19 €) enthalten. Gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen in Höhe von 300.584,66 € (Vorjahr: 304.195,33 €), die aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren. Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 1.733.484,85 € (Vorjahr: 1.737.095,52 €).

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Vereinigte Testamente" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 1.997.803,54 € (Vorjahr: 1.397.723,42 €) vor. Darin enthalten sind ebenfalls „Liquide Mittel" von 515.888,58 € (Vorjahr: 426.431,11 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Vereinigte Testamente" wurde im Wirtschaftsjahr 2013 ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2.976,14 € (Vorjahr: 0,00 €) gebildet. Dieser ergibt sich

aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Dieser gebildete Aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist bereits im Wirtschaftsjahr 2014 aufwandswirksam wieder aufgelöst worden.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Vereinigte Testamente" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Im Wirtschaftsjahr 2013 konnte die Stiftung „Vereinigte Testamente" einen Jahresüberschuss von 208.016,81 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 6.575.829,28 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 6.191.416,28 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 1.1.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die Korrekturerfordernisse betreffen eine Zinsabgrenzung aus dem Wirtschaftsjahr 2009.

Die ***Freie Rücklage*** beträgt nach Verwendung des Jahresergebnisses 2012 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) eine Höhe von 850.442,50 € (Vorjahr: 817.346,29 €). Die Zuführung zur Freien Rücklage errechnet sich gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 AO aus 1/3 des Jahresüberschusses 2012 (82.740,52 € - davon 1/3 = 27.580,17 €) zuzüglich 10 % der noch zu verwendenden Mittel (10 % = 5.516,04 €). Die Freie Rücklage erhöht sich somit um einen Wert von 33.096,21 €. Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag von 444.656,72 € (Vorjahr: 395.012,41 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2012 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 49.644,31 € (verbleibendes Jahresergebnis nach Zuführung zur Freien Rücklage) zugeführt werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat zum Stichtag keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hatte eine Sonstige Rückstellung gebildet und führt diese unverändert fort. Diese betrifft die Bauerneuerungsrückstellung in Höhe von 94.763,82 €, die sich aus

der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dürfen Rückstellungen entsprechend § 249 Abs. 2 HGB a.F. nicht mehr in einem Jahresabschluss mit Stichtag nach dem 31.12.2009 gebildet werden. Sie dürfen lediglich erfolgsneutral aufgelöst oder zweckgerecht verbraucht werden. Ein Verbrauch wurde nicht gebucht. (s.a. Zweckrücklage).

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 3.308.413,97 € (Vorjahr: 3.493.599,99 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 2.788.345,22 € (Vorjahr: 2.906.013,27 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 2.474,43 € (Vorjahr: 2.112,48 €), die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (465.175,82 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH (394.447,26 €). Ebenfalls enthalten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 3.774,10 € (Vorjahr: 9.470,25 €), um die Zinsaufwendungen für das Jahr 2013 richtig zu erfassen und den Geschäftsjahren zurechnen zu können. Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 863.397,18 € (Vorjahr: 513.876,37 €).

Verwahrposten bestehen nicht.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Vereinigte Testamente" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Finanzerträgen. Die Finanzerträge liegen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus deutlich unter dem kalkulierten Planansatz. Die übrig erwirtschafteten Erträge bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte (u.a. Mieten und Pachten)	1.723.866,44	1.786.500,00	1.750.793,97
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.523,50	3.500,00	3.523,50
Finanzerträge	24.054,06	25.700,00	11.547,54
Außerordentliche Erträge	0,00	180.200,00	0,00
Summe	**1.751.444,00**	**1.995.900,00**	**1.765.865,01**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Vereinigte Testamente“ entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ hat kein eigenes Personal. Sie wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen unter dem kalkulierten Planansatz. Die übrig angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.091.626,06	1.412.423,96	986.694,35
Bilanzielle Abschreibungen	338.433,00	338.500,00	338.318,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	53.470,70	64.076,04	60.966,87
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	185.173,72	180.900,00	171.868,98
Summe	**1.668.703,48**	**1.995.900,00**	**1.557.848,20**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2013 konnte ein Jahresüberschuss von 208.016,81 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2013 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Jahresergebnis vor Verwendung	82.740,52	0,00	208.016,81
Zuführung zur Freien Rücklage	- 33.096,21	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 49.644,31	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**208.016,81**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Jahr 2014 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ besitzt im Wirtschaftsjahr 2013 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt dass Stiftung VT über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „Vereinigte Testamente“ bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 14.11.2016 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden und hat dies auch nicht getan.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 18/4 18

Bernd Saxe

Bürgermeister der

Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2013

Anlagevermögen MANDANT: 117	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.757.305,00	0,00	0,00	0,00	20.757.305,00	9.190.884,00	336.912,00	0,00	9.527.796,00	11.229.509,00	11.566.421,00	1,6	54,1
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	20.757.305,00	0,00	0,00	0,00	20.757.305,00	9.190.884,00	336.912,00	0,00	9.527.796,00	11.229.509,00	11.566.421,00	1,6	54,1
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	177.825,00	0,00	0,00	0,00	177.825,00	144.287,00	1.406,00	0,00	145.693,00	32.132,00	33.538,00	0,8	18,1
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	177.825,00	0,00	0,00	0,00	177.825,00	144.287,00	1.406,00	0,00	145.693,00	32.132,00	33.538,00	0,8	18,1
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	20.935.130,00	0,00	0,00	0,00	20.935.130,00	9.335.171,00	338.318,00	0,00	9.673.489,00	11.261.641,00	11.599.959,00	1,6	53,8
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	146.516,49	0,00	14.360,13	0,00	132.156,36	0,00	0,00	0,00	0,00	132.156,36	146.516,49	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	146.516,49	0,00	14.360,13	0,00	132.156,36	0,00	0,00	0,00	0,00	132.156,36	146.516,49	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	146.516,49	0,00	14.360,13	0,00	132.156,36	0,00	0,00	0,00	0,00	132.156,36	146.516,49	0,0	0,0
Gesamtsumme	21.081.646,49	0,00	14.360,13	0,00	21.067.286,36	9.335.171,00	338.318,00	0,00	9.673.489,00	11.393.797,36	11.746.475,49	1,6	53,8

653 von 1292 in Zusammenstellung

Forderungsspiegel

FORDERUNGSSPIEGEL 2013

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.278,04	8.278,04	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.733.484,85	1.733.484,85	0,00	0,00	1.737.095,52
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**1.741.762,89**	**1.741.762,89**	**0,00**	**0,00**	**1.737.095,52**

Verbindlichkeitenspiegel

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2013

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-6.096.759,19	-3.550,60	-4.829,60	-6.088.378,99	-6.399.613,26
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-2.788.345,22	-3.550,60	0,00	-2.784.794,62	-2.906.013,27
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-3.308.413,97	0,00	-4.829,60	-3.303.584,37	-3.493.599,99
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.474,43	-2.474,43	0,00	0,00	-2.112,48
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-863.397,18	-863.397,18	0,00	0,00	-513.876,37
	Summe	**-6.962.630,80**	**-869.422,21**	**-4.829,60**	**-6.088.378,99**	**-6.915.602,11**

Stiftung Vereinigte Testamente
Lagebericht und Jahresabschluss 2013

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und der Geldentwertung war eine Vielzahl von Lübecker Stiftungen nicht mehr in der Lage, ihrem angedachten Stiftungszweck nachzukommen. Um diesen Stiftungen, deren Vermögen nicht aus Grundvermögen bestand, erneut wirtschaftliche Kraft zu verleihen, entschloss sich der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck die „Stiftung Vereinigte Testamente" ins Leben zu rufen. Die hauptsächliche Aufgabe dieser Stiftungen war die „Armenfürsorge". Auch wenn zunächst nur von einer Verwaltungsgemeinschaft gesprochen wurde, so ist doch die „Stiftung Vereinigte Testamente" als eine durchaus selbständige Stiftung geschaffen worden. Sie wurde auch jederzeit als eine solche geführt. So wurden z.B. Grundrechte stets unter dem Namen der Stiftung in das Grundbuch eingetragen. Letztendlich sind die Vermögen der einzelnen Stiftungen so unentwirrbar miteinander verschmolzen, dass aus tatsächlicher Übung heraus die einheitliche Vermögensgemeinschaft „Vereinigte Testamente" entstanden ist. Die bestehenden Zweifel an der Selbständigkeit der Stiftung sind 1941 durch den nochmaligen Zusammenschluss der Stiftungen der Vereinigten Testamente zu der einheitlichen Stiftung „Vereinigte Testamente" endgültig behoben worden. In der Stiftung sind bis heute über 180 Einzelstiftungen eingegliedert worden. Im Laufe der Zeit wurde der Stiftungszweck nach und nach angepasst. Die Stiftung erfüllt auch heute noch eine Aufgabe von großer sozialer Bedeutung. Das Vermögen der Stiftung wurde für den Bau von Alten- und Pflege-heimen und Altenwohnungen eingesetzt. Zu den Schwerpunkten zählen heute die Unterhaltung und Modernisierung der o.g. stiftungseigenen Einrichtungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der „Stiftung Vereinigte Testamente" ist unmittelbar und ausschließlich Lübecker Bürger, die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Sie erfüllt diesen Zweck

a) durch Gewährung von Unterstützungen,
b) durch Förderung von bestehenden Alten- und Pflegeheimen,
c) durch Schaffung von neuen Alten- und Pflegeheimen.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der „Stiftung Vereinigte Testamente" gehören 1 Grundstück in Lübeck, Bonnusstraße, das als Erbbaurecht vergeben wurde; 4 Pflegeheime mit je ca. 80 Pflegeplätzen, die von der Hansestadt Lübeck betrieben werden, sowie an allen Pflegeheimstandorten angegliederte betreute Altenwohnungen (gesamt 206). Die Immobilien haben einen Buchwert von insgesamt von rund 11,2 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von 1,73 Mio. € und liquiden Mitteln von über 2,0 Mio. €, hiervon werden 515,8 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Altenwohnungen verwaltet. Des Weiteren existiert eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 132,1 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH, die zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße, diente.

1.4 Organe der Stiftung

Die „Stiftung Vereinigte Testamente" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch

Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente vom 23.01.1959, zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.05.1982, geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wird seit dem Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)" geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushalts-verordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcen-verbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die „Stiftung Vereinigte Testamente" ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen" widerspricht der Pflicht der „zeitnahen Mittelverwendung" sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

Die „Stiftung Vereinigte Testamente" stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören vier Seniorlnneneinrichtungen in Lübeck, die sich in der Wattstraße, Prassekstraße, Elswigstraße und in der Dornbreite befinden. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücks-gesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.
Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 1,75 Mio. € liegen leicht unterhalb der Erwartungen (1,78 Mio. €). Das erwartete Niveau an Zinserträgen in Höhe von 25,7 T€ konnte wegen der anhaltenden niedrigen Zinsen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht annähernd erreicht werden und liegt bei nur 11,5 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Liegenschaften wurden 986,7 T€ verausgabt (Vorjahr: 1,1 Mio. €). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 60,4 T€ erstattet (Vorjahr: 53,0 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen incl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 171,9 T€ (Vorjahr: 185,2 T€). An Tilgungsleistungen (ohne Umschuldungen) wurden 274,3 T€ erbracht (Vorjahr: 226,5 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2013 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 6,1 Mio. € (Vorjahr: 6,4 Mio. €).

Es konnte ein positives Jahresergebnis in Höhe von 208.016,81 € (Vorjahr: 82.740,52 €) erreicht werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 der Abgabenordnung anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der „Stiftung Vereinigte Testamente" setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 384,4 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied von 6,19 Mio. € zum 31.12.2013 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Grundstockvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2013 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2013 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2012 beläuft sich die Freie Rücklage auf 850,4 T€ (Vorjahr: 817,3 T€) und die Zweckrücklage auf 444,7 T€ (Vorjahr: 395,0 T€) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar.
Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2013 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

In Zusammenarbeit mit dem Bereich Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck und der Grundstücksgesellschaft Trave mbH, Lübeck sollen die Pflegeheime sowie die angegliederten Altenwohnungen in den nächsten Jahren umfassend modernisiert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Betreibern ähnlicher Einrichtungen zu erhalten bzw. nachhaltig zu verbessern. Insbesondere wird daran gedacht, Einsparungspotentiale in energetischer Hinsicht zu suchen.

Lübeck, den 04.18

Bernd Saxe
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

März 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 9

I. ALLGEMEINE HINWEISE 10
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 11
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 11
AKTIVA 13
1 Anlagevermögen 13
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 13
1.2 Sachanlagen 13
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 13
1.2.3 Infrastrukturvermögen 13
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 14
2 Umlaufvermögen 14
2.1 Vorräte 14
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 14
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 14
2.4 Liquide Mittel 14
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 15
1 Eigenkapital 15
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechnungsabgrenzung 16
ERGEBNISRECHNUNG 17
1 Erträge 17
2 Aufwendungen 17
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 19

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 24

V. LAGEBERICHT 25

Stiftung Vereinigte Testamente, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	11.229.509,00	10.892.597,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	32.132,00	30.781,00
1.3 Finanzanlagen		
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	132.156,36	117.437,23
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.278,04	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.733.484,85	1.775.542,73
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2.136,82
18 2.4 Liquide Mittel	1.997.803,54	2.367.969,33
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.976,14	0,00
Summe Aktiva	**15.136.339,93**	**15.186.464,11**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	255.200,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	384.413,00	384.413,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	6.191.416,28	6.191.416,28
2009010 1.02 Freie Rücklage	850.442,50	933.649,22
2009020 1.03 Zweckrücklage	444.656,72	569.466,81
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	208.016,81	171.261,72
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	0,00
289 3.10 Sonstige Rückstellungen	94.763,82	94.763,82
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	2.788.345,22	2.702.343,97
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	3.308.413,97	3.097.713,73
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.474,43	27.460,77
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	863.397,18	1.013.974,79
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**15.136.339,93**	**15.186.464,11**

663 von 1292 in Zusammenstellung

Stiftung Vereinigte Testamente, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)

664 von 1292 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.750.793,97	1.791.100,00	1.738.800,64	-52.299,36	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.523,50	3.500,00	3.521,42	21,42	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**1.754.317,47**	**1.794.600,00**	**1.742.322,06**	**-52.277,94**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-986.694,35	-1.314.900,00	-1.028.047,73	286.852,27	255.200,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-338.318,00	-338.500,00	-338.263,00	237,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-60.966,87	-64.500,00	-59.091,80	5.408,20	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-1.385.979,22**	**-1.717.900,00**	**-1.425.402,53**	**292.497,47**	**255.200,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**368.338,25**	**76.700,00**	**316.919,53**	**240.219,53**	**255.200,00**
46	19	+ Finanzerträge	11.547,54	11.500,00	9.339,46	-2.160,54	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-171.868,98	-155.800,00	-154.997,27	802,73	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-160.321,44**	**-144.300,00**	**-145.657,81**	**-1.357,81**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**208.016,81**	**-67.600,00**	**171.261,72**	**238.861,72**	**255.200,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	67.700,00	0,00	-67.700,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**67.600,00**	**0,00**	**-67.600,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**208.016,81**	**0,00**	**171.261,72**	**171.261,72**	**255.200,00**

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2013	2014	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	1.733.930,43	1.791.100,00	1.701.943,21	-89.156,79	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	3.523,50	3.500,00	3.521,42	21,42	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	11.547,54	11.500,00	12.417,05	917,05	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**1.749.001,47**	**1.806.100,00**	**1.717.881,68**	**-88.218,32**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-612.039,01	-1.314.900,00	-929.852,74	385.047,26	-255.200,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-206.165,43	-155.800,00	-155.530,64	269,36	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-53.204,14	-64.500,00	-60.866,43	3.633,57	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-871.408,58**	**-1.535.200,00**	**-1.146.249,81**	**388.950,19**	**-255.200,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**877.592,89**	**270.900,00**	**571.631,87**	**300.731,87**	**-255.200,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	41.429,82	14.700,00	41.788,82	27.088,82	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**41.429,82**	**14.700,00**	**41.788,82**	**27.088,82**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-300,00	0,00	300,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-27.069,69	0,00	-27.069,69	-27.069,69	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-27.069,69**	**-300,00**	**-27.069,69**	**-26.769,69**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**14.360,13**	**14.400,00**	**14.719,13**	**319,13**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	-159.564,10	0,00	107.585,97	107.585,97	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	141.944,97	0,00	-27.069,69	-27.069,69	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**-17.619,13**	**0,00**	**80.516,28**	**80.516,28**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**874.333,89**	**285.300,00**	**666.867,28**	**381.567,28**	**-255.200,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	812.719,94	100,00	0,00	-100,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-1.086.973,71	-289.600,00	-296.701,49	-7.101,49	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	-274.253,77	-289.500,00	-296.701,49	-7.201,49	0,00
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	600.080,12	-4.200,00	370.165,79	374.365,79	-255.200,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.397.723,42	0,00	1.997.803,54	1.997.803,54	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	1.997.803,54	-4.200,00	2.367.969,33	2.372.169,33	-255.200,00
		Nachrichtlich davon: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	-159.564,10	0,00	107.585,97	107.585,97	
		- Auszahlungen	141.944,97	0,00	-27.069,69	-27.069,69	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	-17.619,13	0,00	80.516,28	80.516,28	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014
9 Stiftung Vereinigte Testamente gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2013	2014	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	-812.719,94	-100,00	0,00	100,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-274.253,77	-289.500,00	-296.701,49	-7.201,49
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Vereinigte Testamente

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung
März 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat zum 31. Dezember 2014 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 13.10.1969 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Vereinigte Testamente" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden- beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung „Vereinigte Testamente“ wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde aufgrund der Vermögensstruktur im Berichtsjahr verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt und ggf. im Wirtschaftsjahr 2016 gebucht. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde grundsätzlich nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, diese mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" wurden bereits seit den 1970er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stiftung „Vereinigte Testamente" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Vereinigte Testamente" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Vereinigte Testamente" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung „Vereinigte Testamente" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" besitzt Altenpflegeheime, die bis zum 31.03.2020 an die Hansestadt Lübeck vermietet sind und seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden. Der Gesamtwert der Immobilien beträgt 10.892.597,00 € (Vorjahr: 11.229.509,00 €). Zudem wurde ein Erbbaurechtsgrundstück bilanziert.

Bei 11 Anlagen, die unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Gebäude, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuweisen sind, da diese auf fremden Grund und Boden stehen. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, steht bislang aus.

Die Werte wurden den Anlagennachweisen entnommen. Immobilien wurden im Jahresverlauf nicht gekauft und auch nicht verkauft.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat unter diesem Bilanzabschnitt nur beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen in Höhe von 30.781,00 € (Vorjahr: 32.132,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um Wege, Zufahrten und PKW-Stellflächen, die zu den Alten- und Pflegeheimen gehören.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Vereinigte Testamente" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Stiftung "Vereinigte Testamente".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat eine Ausleihung über 117.437,23 € (Vorjahr: 132.156,36 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Vereinigte Testamente" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag mit einem Wert von 0,00 € (Vorjahr: 8.278,04 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 1.775.542,73 € (Vorjahr: 1.733.484,85 €). In der Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen" sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck in Höhe von 1.400.000,00 € (Vorjahr: 1.400.000,00 €) sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung mit einem Wert von 29.822,60 € (Vorjahr: 32.900,19 €) enthalten. Gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen in Höhe von 345.720,13 € (Vorjahr: 300.584,66 €), die aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren.

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von 2.136,82 € (Vorjahr: 0,00 €) zum Stichtag angefallen, die aus der Buchung von debitorischen Kreditoren (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) resultieren. Damit der Sollsaldo der Kreditoren in der Bilanz richtig und gesondert dargestellt ist, sind die debitorischen Kreditoren unter „Sonstige Vermögensgegenstände" zwingend auszuweisen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Vereinigte Testamente" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.367.969,33 € (Vorjahr: 1.997.803,54 €) vor. Darin enthalten sind ebenfalls „Liquide Mittel" von 414.245,11 € (Vorjahr: 515.888,58 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung „Vereinigte Testamente" wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Vereinigte Testamente" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 6.575.829,28 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva i.H.v. 6.191.416,28 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die Korrekturerfordernisse betreffen eine Zinsabgrenzung aus dem Wirtschaftsjahr 2009.

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte die Stiftung „Vereinigte Testamente" einen Jahresüberschuss von 171.261,72 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die Freie Rücklage erhöht sich nach Verwendung des Jahresergebnisses 2013 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 83.206,72 € auf insgesamt 933.649,22 € (Vorjahr: 850.442,50 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag von 569.466,81 € (Vorjahr: 444.656,72 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2013 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 124.810,09 € (verbleibendes Jahresergebnis nach Zuführung zur Freien Rücklage) zugeführt werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hat zum Stichtag keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" hatte eine Sonstige Rückstellung gebildet und führt diese unverändert fort. Diese betrifft die Bauerneuerungsrückstellung in Höhe von 94.763,82 €, die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dürfen Rückstellungen entsprechend § 249 Abs. 2 HGB a.F. nicht mehr in einem Jahresabschluss mit Stichtag nach dem 31.12.2009 gebildet werden. Sie dürfen lediglich erfolgsneutral aufgelöst oder zweckgerecht verbraucht werden. Ein Verbrauch wurde nicht gebucht. (s.a. Zweckrücklage).

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 3.097.713,73 € (Vorjahr: 3.308.413,97 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 2.702.343,97 € (Vorjahr: 2.788.345,22 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 27.460,77 € (Vorjahr: 2.474,43 €), die sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung (25.826,95 €) und aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (1.633,82 €) ergeben, ausgewiesen.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (502.961,75 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH (474.963,54 €). Ebenfalls enthalten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 3.240,73 € (Vorjahr: 3.774,10 €), um die Zinsaufwendungen für das Jahr 2014 richtig zu erfassen und den Geschäftsjahren zurechnen zu können. Die übrigen „Sonstigen Verbindlichkeiten" sind in Höhe von 32.808,77 € (Vorjahr: 0,00 €) ausgewiesen. Die Gesamthöhe der Sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag beträgt 1.013.974,79 € (Vorjahr: 863.397,18 €).

Aufgrund von systembedingten Gründen in der Buchhaltungssoftware ist das Konto „Sonstige Verbindlichkeiten" in Höhe von 32.808,77 € im Verbindlichkeitenspiegel mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren nicht korrekt angegeben. Die richtige Eingliederung ist allerdings eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Eine nachträgliche Änderung ist hier leider nicht möglich.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Vereinigte Testamente" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen hauptsächlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (u.a. Mieten und Pachten) und Finanzerträgen. Die Finanzerträge liegen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus deutlich unter dem kalkulierten Planansatz. Die übrig erwirtschafteten Erträge bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.750.793,97	1.791.100,00	1.738.800,64
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.523,50	3.500,00	3.521,42
Finanzerträge	11.547,54	11.500,00	9.339,46
Außerordentliche Erträge	0,00	67.700,00	0,00
Summe	**1.765.865,01**	**1.873.800,00**	**1.751.661,52**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Vereinigte Testamente" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Vereinigte Testamente" hat kein eigenes Personal. Sie wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen unter dem kalkulierten Planansatz. Die übrig angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen	986.694,35	1.314.900,00	1.028.047,73
Bilanzielle Abschreibungen	338.318,00	338.500,00	338.263,00
Sonst. ordentliche Aufwendungen	60.966,87	64.500,00	59.091,80
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	171.868,98	155.800,00	154.997,27
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**1.557.848,20**	**1.873.800,00**	**1.580.399,80**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte ein Jahresüberschuss von 171.261,72 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2014 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Jahresergebnis vor Verwendung	208.016,81	0,00	171.261,72
Zuführung zur Freien Rücklage	- 83.206,72	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 124.810,09	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**171.261,72**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Wirtschaftsjahr 2015 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 255.200,00 € übertragen.

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ besitzt im Wirtschaftsjahr 2014 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt dass Stiftung VT über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „Vereinigte Testamente“ bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Vereinigte Testamente“ als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, etc. nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt, da solche Beziehungen von der Stiftung nicht gehalten werden.

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Vereinigte Testamente" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ nach § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Vereinigte Testamente“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 01.04.19

Jan Lindenau

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2014

Anlagevermögen MANDANT: 117	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.757.305,00	0,00	0,00	0,00	20.757.305,00	9.527.796,00	336.912,00	0,00	9.864.708,00	10.892.597,00	11.229.509,00	1,6	52,5
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	20.757.305,00	0,00	0,00	0,00	20.757.305,00	9.527.796,00	336.912,00	0,00	9.864.708,00	10.892.597,00	11.229.509,00	1,6	52,5
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	177.825,00	0,00	0,00	0,00	177.825,00	145.693,00	1.351,00	0,00	147.044,00	30.781,00	32.132,00	0,8	17,3
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	177.825,00	0,00	0,00	0,00	177.825,00	145.693,00	1.351,00	0,00	147.044,00	30.781,00	32.132,00	0,8	17,3
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	20.935.130,00	0,00	0,00	0,00	20.935.130,00	9.673.489,00	338.263,00	0,00	10.011.752,00	10.923.378,00	11.261.641,00	1,6	52,2
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	132.156,36	0,00	14.719,13	0,00	117.437,23	0,00	0,00	0,00	0,00	117.437,23	132.156,36	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	132.156,36	0,00	14.719,13	0,00	117.437,23	0,00	0,00	0,00	0,00	117.437,23	132.156,36	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	132.156,36	0,00	14.719,13	0,00	117.437,23	0,00	0,00	0,00	0,00	117.437,23	132.156,36	0,0	0,0
Gesamtsumme	21.067.286,36	0,00	14.719,13	0,00	21.052.567,23	9.673.489,00	338.263,00	0,00	10.011.752,00	11.040.815,23	11.393.797,36	1,6	52,2

681 von 1292 in Zusammenstellung

FORDERUNGSSPIEGEL 2014

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	8.278,04
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.775.542,73	1.775.542,73	0,00	0,00	1.733.484,85
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.136,82	2.136,82	0,00	0,00	0,00
	----------					
	1 siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik					
	2 Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten					
	Fälligkeitstag der einzelnen Forderung					
	3 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird					
	Summe	**1.777.679,55**	**1.777.679,55**	**0,00**	**0,00**	**1.741.762,89**

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2014

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-5.800.057,70	0,00	-1.136,95	-5.798.920,75	-6.096.759,19
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-2.702.343,97	0,00	0,00	-2.702.343,97	-2.788.345,22
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-3.097.713,73	0,00	-1.136,95	-3.096.576,78	-3.308.413,97
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-27.460,77	-27.460,77	0,00	0,00	-2.474,43
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.013.974,79	-981.166,02	0,00	-32.808,77	-863.397,18
	----------					
	1 siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik					
	2 Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt					
	des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit					
	3 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird					
	Summe	**-6.841.493,26**	**-1.008.626,79**	**-1.136,95**	**-5.831.729,52**	**-6.962.630,80**

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
57301	Vereinigte Testamente	255.200,00	255.200,00	0,00
Summe		**255.200,00**	**255.200,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Stiftung Vereinigte Testamente
Lagebericht und Jahresabschluss 2014

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und der Geldentwertung war eine Vielzahl von Lübecker Stiftungen nicht mehr in der Lage, ihrem angedachten Stiftungszweck nachzukommen. Um diesen Stiftungen, deren Vermögen nicht aus Grundvermögen bestand, erneut wirtschaftliche Kraft zu verleihen, entschloss sich der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck die Stiftung Vereinigte Testamente ins Leben zu rufen. Die hauptsächliche Aufgabe dieser Stiftungen war die „Armenfürsorge". Auch wenn zunächst nur von einer Verwaltungsgemeinschaft gesprochen wurde, so ist doch die Stiftung Vereinigte Testamente als eine durchaus selbständige Stiftung geschaffen worden. Sie wurde auch jederzeit als eine solche geführt. So wurden z.B. Grundrechte stets unter dem Namen der Stiftung in das Grundbuch eingetragen. Letztendlich sind die Vermögen der einzelnen Stiftungen so unentwirrbar miteinander verschmolzen, dass aus tatsächlicher Übung heraus die einheitliche Vermögensgemeinschaft „Vereinigte Testamente" entstanden ist. Die bestehenden Zweifel an der Selbständigkeit der Stiftung sind 1941 durch den nochmaligen Zusammenschluss der Stiftungen der Vereinigten Testamente zu der einheitlichen Stiftung „Vereinigte Testamente" endgültig behoben worden. In der Stiftung sind bis heute über 180 Einzelstiftungen eingegliedert worden. Im Laufe der Zeit wurde der Stiftungszweck nach und nach angepasst. Die Stiftung erfüllt auch heute noch eine Aufgabe von großer sozialer Bedeutung. Das Vermögen der Stiftung wurde für den Bau von Alten- und Pflegeheimen und Altenwohnungen eingesetzt. Zu den Schwerpunkten zählen heute die Unterhaltung und Modernisierung der o.g. stiftungseigenen Einrichtungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung Vereinigte Testamente ist unmittelbar und ausschließlich Lübecker Bürger, die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Sie erfüllt diesen Zweck

a) durch Gewährung von Unterstützungen,
b) durch Förderung von bestehenden Alten- und Pflegeheimen,
c) durch Schaffung von neuen Alten- und Pflegeheimen.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Vereinigte Testamente gehören 1 Grundstück in Lübeck, Bonnusstraße, das als Erbbaurecht vergeben wurde; 4 Pflegeheime mit je ca. 80 Pflegeplätzen, die von der Hansestadt Lübeck betrieben werden, sowie an allen Pflegeheimstandorten angegliederte betreute Altenwohnungen (gesamt 206). Die Immobilien haben einen Buchwert von insgesamt von rund 10,9 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von 1,78 Mio. € und liquiden Mitteln von über 2,4 Mio. €, hiervon werden 414,2 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die Alten-wohnungen verwaltet. Des Weiteren existiert eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 117,4 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH, die zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße diente.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Vereinigte Testamente wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente vom 23.01.1959, zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.05.1982, geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wird seit dem Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)" geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcen-verbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung Vereinigte Testamente ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen" widerspricht der Pflicht der „zeitnahen Mittelverwendung" sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

Die Stiftung Vereinigte Testamente stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehören vier SeniorInneneinrichtungen in Lübeck, die sich in der Wattstraße, Prassekstraße, Elswigstraße und in der Dornbreite befinden. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücks-gesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.
Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 1,74 Mio. € liegen leicht unterhalb der Erwartungen (1,79 Mio. €). Das erwartete Niveau an Zinserträgen in Höhe von 11,5 T€ konnte wegen der anhaltenden niedrigen Zinsen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht erreicht werden und liegt bei nur 9,3 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten der stiftungseigenen Liegenschaften wurden 1,03 Mio. € verausgabt (Vorjahr: 986,7 T€). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 58,7 T€ erstattet (Vorjahr: 60,4 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen inkl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 155,0 T€ (Vorjahr: 171,9 T€). An Tilgungsleistungen (ohne Umschuldungen) wurden 296,7 T€ erbracht (Vorjahr: 274,3 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2014 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 5,8 Mio. € (Vorjahr: 6,1 Mio. €).

Es konnte ein positives Jahresergebnis in Höhe von 171.261,72 € (Vorjahr: 208.016,81 €) erreicht werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 AO anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Vereinigte Testamente setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 384,4 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 6,19 Mio. € zum 31.12.2014 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.
Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird, und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2014 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2014 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2013 beläuft sich die Freie Rücklage auf 933,6 T€ (Vorjahr: 850,4 T€) und die Zweckrücklage auf 569,5 T€ (Vorjahr: 444,7 T€) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Liquidität der Stiftung zur Finanzierung der Stiftungsleistungen im Jahr 2014 war jederzeit gegeben. Evt. Risiken, die die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Jahr 2014 hätten beeinträchtigen können, sind nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar gewesen.

5. Ausblick

Im Haushaltsjahr 2014 war die Leistungsfähigkeit der Stiftung jederzeit gewährleistet. Es ist jedoch abzusehen, dass der Stiftungszweck „Altenhilfe" in den Pflegeeinrichtungen und den angegliederten betreuten Altenwohnanlagen in künftigen Jahren nicht mehr so wahrgenommen werden kann, wie es wünschenswert wäre. Der Abbau von Investitionsstaus und notwendigen brandschutztechnischen Ertüchtigungen sowie energetischen Sanierungsmaßnahmen in allen Einrichtungen können aus Mitteln der Stiftung nicht finanziert werden. Zur Zeit werden Lösungsmöglichkeiten in der Verwaltung, im Vorstand und in den politischen Gremien erörtert, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten und um die Wettbewerbsfähigkeit der städtischen Pflegeeinrichtungen gegenüber anderen Betreibern ähnlicher Einrichtungen nachhaltig zu verbessern („Zukunftskonzept 2030").

Lübeck, den 01-04-19

Jan Lindenau
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09344
öffentlich

Lübeck, 16.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Stiftung "Lübecker Wohnstifte"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2012 der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ mit einem Jahresüberschuss von 238.918,90 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

2) Dieser Jahresüberschuss 2012 wird anteilig (= 88.067,96 €) der ***Freien Rücklage*** sowie der ***Zweckrücklage*** (= 132.101,95 €) nebst Bauerneuerungsrücklage (18.748,99 €) im drauffolgenden Wirtschaftsjahr zugeführt.

3) Der Jahresabschluss 2013 der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ mit einem Jahresüberschuss von 100.737,97 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

4) Dieser Jahresüberschuss 2013 wird anteilig (= 40.295,19 €) der ***Freien Rücklage*** sowie der ***Zweckrücklage*** (= 60.442,78 €) im drauffolgenden Wirtschaftsjahr zugeführt.

5) Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 10.09.2020 abschließend beraten wurde (VO/2020/09147) wird zur Kenntnis genommen

.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:		Ja
	X	Nein- Begründung:
		Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Gemäß der Abgabenordnung (AO) i.V.m. dem zugrunde liegenden GBV mit der GG Trave mbH wurde der Jahresüberschuss den gebildeten Zweckrücklagen sowie der Freien Rücklage zugeführt.

Anlagen:

Prüfberichte mit zugehörigen Bilanzen.

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09147**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Stiftung Lübecker Wohnstifte und der Lageberichte 2012 und 2013

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Stiftung Lübecker Wohnstifte und der Lageberichte 2012 und 2013

Rechnungsprüfungsamt

Januar 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Tina Wendt
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis III

1 Vorbemerkungen 1

1.1 Vorjahre 2

1.2 Haushaltsplanung 3

2 Jahresabschluss 2012 3

2.1 Bilanz 4

2.1.1 Beteiligungen 4

2.1.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen 4

2.1.3 Liquide Mittel 5

2.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung 6

2.1.5 Stiftungskapital 6

2.1.6 Rücklagen 7

2.1.7 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich 8

2.1.8 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt 8

2.1.9 Sonstige Verbindlichkeiten 9

2.2 Ergebnisrechnung 9

2.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 10

2.2.2 Finanzerträge 11

2.3 Finanzrechnung 11

2.3.1 EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln 12

2.3.2 Tilgung von Krediten für Investitionen 13

2.4 Anhang 13

2.5 Lagebericht 13

3 Jahresabschluss 2013 13

3.1 Bilanz 13

3.1.1 Sonstige Ausleihungen 14

3.1.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen 14

3.1.3 Liquide Mittel 15

3.1.4 Zweckrücklage 15

3.1.5 Jahresüberschuss 16

3.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 16

3.1.7 Sonstige Verbindlichkeiten 16

3.2 Ergebnisrechnung 17

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge) 17

3.2.2 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen 18

3.2.3 Finanzerträge 19

3.2.4 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 19

3.3 Finanzrechnung 19

3.3.1 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln 20

3.3.2 Einzahlungen aus Rückflüssen und Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen 20

3.3.3 Tilgung von Krediten für Investitionen 21

3.4 Anhang 21

3.5 Lagebericht 22

4 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung 22

5 Schlussbemerkung 23

Glossar IV

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre 2
Tabelle 2: Forderungen LW ggü. HL 5
Tabelle 3: Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten 9
Tabelle 4: Übersicht der wesentlichen Aufwendungen der KGr. 52 10
Tabelle 5: Rücklagenentwicklung 22
Tabelle 6: Auflistung der Prüfbemerkungen mit erforderlicher Stellungnahme 24

Abkürzungsverzeichnis

II. BV	–	Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung)
AO	–	Abgabenordnung
APH	–	Alten- und Pflegeheim
ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AZ	–	Auszahlung
EZ	–	Einzahlung
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GMHL	–	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	–	Gemeindeordnung
HGB	–	Handelsgesetzbuch
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
KGr.	–	Kontengruppe
KOD	–	Stiftung Kriegsopferdank
LW	–	Lübecker Wohnstifte
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SiE	–	Senior:innenEinrichtungen
Trave	–	Grundstücksgesellschaft Trave mbH
VV	–	Verwaltungsvorschriften

1 Vorbemerkungen

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte (LW) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der GO verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.
Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften wesentlichen Positionen werden zu Beginn der Kapitel zur Bilanz, zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand waren die JA der Jahre 2012 und 2013. Diese wurden dem RPA im Mai 2018 zur Prüfung vorgelegt und waren Grundlage dieses Berichts. Die Prüfungsunterlagen wurden während der Prüfung, die hauptsächlich im August bis Oktober 2019 stattfand, bereitgestellt.

Die Stiftung hat mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (Trave) einen Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet Wohnungen der Stiftung, er ist für Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Die Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die im Prüfbericht in kursiv gedruckten Wörter sind im Glossar am Ende des Prüfungsberichts erklärt.

1.1 Vorjahre

Wesentliche Prüfungsbemerkungen in den Berichten zur Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der JA 2010 und 2011 waren:

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Bilanzposten	Bericht	Stellungnahme	Anmerkungen
Eröffnungsbilanz			
Wohnbauten	Zwei Anlagen (9600022 und -24) enthalten unzulässigerweise Erhaltungsaufwand und Werte des Bilanzpostens A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen.	Gemäß Stellungnahme zum JA 2010 sollen Korrekturen im JA 2014 geprüft und ggf. umgesetzt werden.	In Bezug auf eine zwischenzeitliche Anfrage zur Interpretation des § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik wies das Innenministerium hin, dass die Regelung eine Vereinfachung der Vermögensbewertung unter bewusster Inkaufnahme von Abweichungen der bilanzierten Werte bezweckt.
Wohnbauten	Die Anlagen 9600001-9600021 haben aufgrund eines Fehlers bei einer Umstellung der Abschreibungsmethode überhöhte Restbuchwerte.	Gemäß Stellungnahme zur EB sind entsprechend § 55 Abs.5 GemHVO-Doppik insbesondere nicht die Bewertung, sondern nur die Anzahl der übernommenen Vermögenswerte zu prüfen.	s.o.
2010			
Eigenkapital	Das Eigenkapital wich von der Bilanzgliederung nach § 49 GemHVO-Doppik ab. Die Kontenart 200 existiert nicht. Die Zweckrücklage und die freie Rücklage sind den Ergebnisrücklagen zuzuordnen.	Die Umgliederung der freien Rücklage und der Zweckrücklage in die Ergebnisrücklage wird von der Verwaltung vorbereitet.	Die Zweckrücklage und die freie Rücklage wurden in den JA 2012/2013 weiterhin der Kontenart 200 und nicht der Ergebnisrücklage zugeordnet (siehe Tz. 2.1).
AZ für die Gewährung von Ausleihungen / Fremde Finanzmittel	Die EZ- und AZ-Konten waren bei der Umgliederung von Bilanzkonten mitbebucht worden und dadurch zu hoch ausgewiesen.	In der Schlussbesprechung zum JA 2010 hat die Verwaltung erklärt, dass derartige Buchungen mittlerweile als Sachbuchungen erfolgen würden.	Die Finanzrechnungskonten wurden 2012/2013 erneut durch Sachbuchungen zu hoch ausgewiesen (siehe Tz. 2.3.1, 3.3.1 und 3.3.2).

Bilanzposten	Bericht	Stellungnahme	Anmerkungen
2011			
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	Forderungen i. H. v. 256 TEUR aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung mit dem GMHL wurden als ARAP ausgewiesen.	Der Falschausweis trat bei der Stiftung Vereinigte Testamente ebenfalls auf und wurde mit Belangen der Buchhaltungssoftware begründet.	In 2012 wurde der ARAP wieder aufgelöst (siehe Tz. 2.1.4).
Stiftungskapital/Erhalt des Grundstockvermögens	Das RPA empfahl die Zusammenfassung von Stiftungskapital i. e. S. und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied.	Es wurde auf die Anfrage an die Stiftungsaufsicht zur Klärung des Sachverhalts verwiesen. Eine Rückmeldung ist hierzu bis zur Erstellung des Prüfungsberichts nicht eingegangen.	In 2012 wurde erneut die Empfehlung ausgesprochen (siehe Tz. 2.1.5).
Finanzerträge	Die Dividende 2011 aus einer Beteiligung wurde vor Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung in das Jahr 2011 gebucht. In 2011 wurden dadurch Dividenden für 2010 und 2011 ausgewiesen.	Aktuell und zukünftig werden entsprechende Gewinnausschüttungen in dem Jahr der Beschlussfassung gebucht.	Die Dividende aus 2012 wurde wieder vor Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gebucht. In 2013 wurde kein Ertrag verbucht (siehe Tz. 2.2.2 und 3.2.3).
Rücklagen	Das RPA empfiehlt, eine Übersicht über die Entwicklung der Rücklagen zum Bestandteil des Anhangs oder des Lageberichts zu machen.	Gemäß Verwaltung ist der Ausweis der freien Rücklage und Zweckrücklage des Wirtschaftsjahres und des vorausgegangenen Jahres ausreichend.	Die Übersicht fehlte auch in 2012 und 2013.

1.2 Haushaltsplanung

Der Haushaltsplan für 2012 wurde am 23.02.2012 und für 2013 am 29.11.2012 von der Bürgerschaft beschlossen.

2 Jahresabschluss 2012

Der JA der Stiftung bestand entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz

Die Gliederung des Eigenkapitals entsprach nicht der Gliederung in § 48 GemHVO-Doppik. Die Kontenart 200 existiert in den Verwaltungsvorschriften (VV) über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht. Die freie Rücklage und die Zweckrücklage waren der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen.

In der Bilanz fehlen die aufsummierten Beträge aller werthaltigen Bilanzposten. Das RPA empfiehlt, diese im Sinne einer guten Lesbarkeit anzugeben. Das RPA weist darauf hin, dass die Währung nicht entsprechend des Musters zu § 48 GemHVO-Doppik aufgeführt wurde. Der Schlusssaldo wurde mit 01/11 und 01/12 bezeichnet. Die Ergebnisrechnung stimmte mit dem Jahresüberschuss (238.919 EUR) und die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein (793.046 EUR). Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit den Zahlen im Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Folgende wesentliche Posten der Bilanz wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 nicht systematisch geprüft:

- Wohnbauten,
- sonstige Ausleihungen.

2.1.1 Beteiligungen

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 11	**757.500 EUR**	**757.500 EUR**

Die Stiftung hat eine *Beteiligung* i. H. v. 7,5 % an der Trave. Von der Trave wurde eine Dividende in Höhe von 45.450 EUR ausgeschüttet (siehe Tz. 2.2.2). Die Prüfung des Bilanzpostens hat keine Beanstandungen ergeben.

2.1.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2011	31.12.2012
Kontenart 179	**2.487.897 EUR**	**2.064.605 EUR**

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen setzten sich aus Forderungen gegenüber der HL (2.024 TEUR) und Forderungen aus der Geschäftsbesorgung durch die Trave (40 TEUR) zusammen.

Bei den Forderungen aus der Geschäftsbesorgung durch die Trave handelte es sich im Wesentlichen um Forderungen aus nicht abgerechneten Betriebskosten. Sie veränderten sich gegenüber dem Vorjahr in der Höhe (41 TEUR) kaum.

Die Forderungen gegenüber der HL nahmen um 422 TEUR ab und setzten sich wie folgt zusammen.

Tabelle 2: Forderungen LW ggü. HL

Forderungen LW ggü. HL	01.01.2012 EUR	Veränderung EUR	31.12.2012 EUR
1791991162 Mitbuchrolle aus lfd Fdg.	4.586	-225	4.361
1791991164 aus Darlehen	1.800.000	0	1.800.000
1791991168 aus Darlehen	641.919	-421.941	219.978
Summe	**2.446.505**	**-422.166**	**2.024.339**

Die Höhe des Termingelds bei der HL blieb unverändert bei 1,8 Mio. EUR.

Die Abnahme der übrigen Forderungen gegenüber der HL ist in der Errichtung eines eigenen Geschäftskontos begründet. Der bis dahin über städtische Konten abgewickelte Zahlungsverkehr musste ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL abgebildet werden. Der Reduzierung der Forderungen i. H. v. 618 TEUR aufgrund der Girokontoeröffnung stand eine Forderung aus der Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Bereich GMHL i. H. v. 176 TEUR (vgl. Tz. 2.1.4) gegenüber, sodass sich die Forderungen am Jahresende um 422 TEUR verringerten.

Bei der HL waren die entsprechenden Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

Im Anhang zum JA erfolgt keine Erläuterung zur Abnahme der sonstigen privatrechtlichen Forderungen. Das RPA empfiehlt, zukünftig entsprechende Differenzen im Anhang zu erklären.

2.1.3 Liquide Mittel

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 18	**134.932 EUR**	**793.046 EUR**

Die liquiden Mittel werden zum einen von der Trave im Rahmen der Geschäftsbesorgung und zum anderen seit Ende 2012 auf einem eigenen Geschäftskonto der Stiftung von der HL verwaltet.

Die Zahlen wurden aus der Jahresabrechnung der Trave in das Finanzbuchhaltungssystem der Stiftung übernommen. Die liquiden Mittel, welche von der Trave verwaltet werden, setzten sich aus zwei Festgeldkonten mit insgesamt 150.000 EUR und vier Girokonten mit insgesamt 25.125 EUR zusammen. Das RPA hat die Kontostände anhand von Kontoauszügen bei der Trave überprüft.

Wie bereits unter der Tz. 2.1.2 dargestellt, wurde Ende 2012 ein eigenes Geschäftskonto der Stiftung für den bis dahin über städtische Konten abgewickelten Zahlungsverkehr errichtet. Im Anhang wurde dieser Sachverhalt aus Sicht des RPA nicht richtig dargestellt. Hiernach war die Girokontoeröffnung erst in 2013. Die Liquiditätszunahme um 658 TEUR ergab sich im Wesentlichen aus der Eröffnung des Geschäftskontos (618 TEUR). Der Kontostand wurde anhand der Saldenbestätigung geprüft.

2.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 19	**255.704 EUR**	**0 EUR**

Im JA 2011 waren aufgrund einer Rückzahlungsvereinbarung mit dem Bereich GMHL 256 TEUR als *Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten* (*ARAP)* statt als Forderung ausgewiesen.[1] 2012 wurde der ARAP vollständig aufgelöst durch Verrechnung mit dem Aufwand 2012 für Gebäudeunterhaltung i. H. v. 80 TEUR sowie durch Umbuchung von 176 TEUR zu den sonstigen privatrechtlichen Forderungen.

2.1.5 Stiftungskapital

		31.12.2011	31.12.2012
Konto 2009000	**Stiftungskapital**	**338.629 EUR**	**338.629 EUR**
Konto 2009011	**Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied**	**2.733.191 EUR**	**2.733.191 EUR**

Wie bereits in dem vorherigen JA wurde das *Stiftungskapital* in das Stiftungskapital im engeren Sinne (338.629 EUR) und das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied (2.733.191 EUR) unterteilt. Gemäß Lagebericht wurde das Stiftungskapital im engeren Sinne mit dem *Grundstockvermögen* gleichgesetzt. Das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied wurde als rechnerische Differenz zwischen der Aktiv- und Passivseite ausgewiesen. Wie bereits zum JA 2011 festgestellt, wird das Grundstockvermögen jedoch im Stiftungskapital sowie im Stiftungskapitel aus Bilanzierungsunterschied abgebildet.

Das RPA empfiehlt wie in vorherigen Abschlüssen der Stiftungen, wenn eine nachträgliche Zuordnung zum Grundstockvermögen oder der entsprechenden Eigenkapitalanteile nicht möglich ist, auf die Unterteilung gänzlich zu verzichten, da die jetzt vorgenommene Aufteilung keine Aussagekraft bezüglich des Erhalts des Grundstockvermögens bietet.

1 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung LW zum 31.12.2011, Tz. 2.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.

Die Verwaltung teilte in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2019 zum JA 2011 mit, dass sie zu der im Mai 2018 versandten Anfrage an die Stiftungsaufsicht bezüglich des o. g. Sachverhalts noch keine konkrete Rückmeldung erhalten habe. Die Verwaltung werde jedoch weiterhin mit der Stiftungsaufsicht in Kontakt bleiben, um eine Klarstellung zu erhalten.

2.1.6 Rücklagen

	31.12.2011	31.12.2012
Konto 2009010 Freie Rücklage	**678.065 EUR**	**803.266 EUR**
Konto 2009020 Zweckrücklage	**1.046.908 EUR**	**1.249.998 EUR**

Der Jahresüberschuss 2011 (328 TEUR) wurde vollständig der freien und der Zweckrücklage zugeführt. Der dafür gemäß § 95n Abs. 3 GO erforderliche Beschluss der Bürgerschaft lag zum Zeitpunkt der Buchung nicht vor. Der JA 2011 wurde der Bürgerschaft noch nicht vorgelegt. Die Zweckrücklage wurde gemäß Körperschaftssteuererklärung für die Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes eines Pflegeheims sowie für die Modernisierung der Altenwohnungen gebildet.

Wie bereits unter Tz. 2.1 festgestellt, sind die freie Rücklage und die Zweckrücklage der Ergebnisrücklage zuzuordnen. Gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnisrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage betragen. Die Ergebnisrücklage (freie Rücklage und die Zweckrücklage) wird in 2012 mit 66 % des Stiftungskapitals, und damit höher als in der GemHVO Doppik geregelt, in der Bilanz ausgewiesen. Die Regelung in der GemHVO-Doppik deckt sich jedoch nicht mit den Vorschriften des Stiftungssteuerrechts. Die Abgabenordnung sieht hier keine betragsmäßige Begrenzung der Gesamthöhe der Zweckrücklage (unter Berücksichtigung der für die Einzelmaßnahmen notwendigen Mittel) sowie der freien Rücklage.

Die Verwaltung teilte dem RPA auf Nachfrage mit, dass zum Umgang mit den Rücklagen um eine Klarstellung bei der Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein gebeten worden sei. Eine Beantwortung der Frage liege bislang nicht vor. Da die Regelungen des Stiftungsrechtes für die Stiftungen zunächst sinnvoller erschienen als die Regelungen der GemHVO-Doppik, die auch für Stiftungen angewandt würden, sei eine Veränderung der Rücklagen bis zur Klarstellung durch die Stiftungsaufsicht zurückgestellt.

2.1.7 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 32	**117.743 EUR**	**120.446 EUR**

In diesem Posten waren zwei Kredite bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein aus 1961 und 1973 für das Alten- und Pflegeheim (APH) Schönböckener Straße ausgewiesen. Diese wurden in 2012 mit 6.691 EUR getilgt, die Zinsen lagen bei durchschnittlich 0,9 %.

Zusätzlich sind 9.392 EUR auf dem Konto 3210000 in diesem Bilanzposten falsch ausgewiesen. Es handelt sich dabei um zwar im Dezember 2012 gebuchte, aber erst im Januar 2013 ausgezahlte Zinsen und Tilgungen von zwei Krediten vom privaten Kreditmarkt (siehe Tz. 2.1.8). Die Zinsen (5.095 EUR) hätten bei den sonstigen Verbindlichkeiten abgegrenzt und die Tilgungen (4.298 EUR) bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ausgewiesen werden müssen. Durch den Falschausweis ergibt sich eine Differenz zwischen der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten und der Tilgung.

Die Kredite wurden im Verbindlichkeitenspiegel in der richtigen Spalte (> 5 Jahre Restlaufzeit) gelistet. Die durch die VV-Kontenrahmen für die Kontonummer vorgegebene Bereichsabgrenzung C (Laufzeit) wird nicht eingehalten.

2.1.8 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 32	**1.790.789 EUR**	**1.668.173 EUR**

Der Bilanzposten setzte sich aus vier Darlehen für das APH Schönböckener Straße zusammen. Die Kredite wurden 2012 um 122.616 EUR getilgt (4.298 EUR davon wurden allerdings erst Anfang 2013 ausgezahlt, siehe Tz. 2.1.7). Die Zinsen lagen bei durchschnittlich 4,5 %.

Ebenso wie bei den Krediten vom öffentlichen Bereich entsprachen die Kontonummern nicht der Bereichsabgrenzung C für Darlehen mit einer Laufzeit über fünf Jahren. Im Verbindlichkeitenspiegel ist die Laufzeit richtig angegeben.

2.1.9 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 37	**409.814 EUR**	**111.613 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 3: Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten

Konto	31.12.2011 EUR	Veränderung EUR	31.12.2012 EUR
3791502200 Zinsabgrenzungen	18.302	-4.621	13.681
3791619161 GBV Trave	74.248	-1.866	72.382
3791717110 Gegkto. kred. Debitor	0	799	799
3791991162 lfd. Verb. ggü. HL	317.264	-292.513	24.751
Summe	**409.814**	**298.201**	**111.613**

Bei den Verbindlichkeiten aus dem GBV mit der Trave handelte es sich überwiegend um Nebenkostenvorauszahlungen der Mieter. Die Zahlen wurden korrekt aus der Abrechnung der Trave übernommen.

Die wesentliche Veränderung fand bei den Verbindlichkeiten gegenüber der HL statt. Sie entstand durch die Auflösung von 317 TEUR an Verbindlichkeiten für die Abgrenzung einer Rechnung des Bereichs GMHL für Bauunterhaltung etc. für 2011.[2] Die Zahlung erfolgte in 2012. Neue Verbindlichkeiten gegenüber der HL in Höhe von 25 TEUR entstanden hauptsächlich durch die Abgrenzung von Personalkostenerstattungen.

Die HL bilanzierte 2012 Forderungen gegenüber der Stiftung in gleicher Höhe.

Das RPA empfiehlt, Veränderungen dieser Größenordnung zukünftig im Anhang zu erläutern.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entsprach den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem dazugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung war rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze waren richtig dargestellt.

2 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung LW 2011, Tz. 2.1.7 Sonstige Verbindlichkeiten.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt. Folgende wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2012 nicht systematisch geprüft:

- privatrechtliche Leistungsentgelte,
- bilanzielle Abschreibungen,
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.

2.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 52	**-327.159 EUR**	**-174.733 EUR**

Bei den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen handelte es sich hauptsächlich um die folgenden Konten:

Tabelle 4: Übersicht der wesentlichen Aufwendungen der KGr. 52

Konto	Bezeichnung	IST in EUR	davon an GMHL in EUR	davon an die Trave in EUR
5211000	Unterhalt. Grundst. / baul.Anl.	9.816	9.816	-
5211001	Unterhaltung der Hochbauten	79.808	56.994	22.815
5241004	Sonst. Bewirtschaftungsk.	83.956	17.687	66.268
	Summe	**173.580**	**84.497**	**89.083**

89 TEUR für Bauunterhaltung und Bewirtschaftungskosten wurden aus der Abrechnung der Trave übernommen.

Weitere 85 TEUR (Vorjahr 243 TEUR) wurden von dem Bereich GMHL in Rechnung gestellt (vgl. Tz. 2.1.4). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beruht überwiegend auf weniger Aufwendungen in der Bauunterhaltung. In 2011 wurde die Lichtrufanlage im APH erneuert.

Die AZ für Sach- und Dienstleistungen (KGr. 72) betrugen 411 TEUR und waren damit 236 TEUR höher als der Aufwand. Die Differenz kam durch AZ für Aufwand aus Bauunterhaltung etc. für 2011 zustande.

2.2.2 Finanzerträge

	31.12.2011	31.12.2012
Kontengruppe 46	**119.123 EUR**	**68.445 EUR**

Die Finanzerträge setzten sich im Wesentlichen aus Zinsen für ein Festgeld bei der HL (20.700 EUR) und Gewinnausschüttungen aus der *Beteiligung* an der Trave (45.450 EUR) zusammen.

Der Rückgang der Finanzerträge ist auf den Ausweis der Dividende der Trave für 2010 und 2011 im JA 2011 zurückzuführen.[3] Gemäß Kommentar zu § 275 Handelsgesetzbuch (HGB) entsteht ein aktivierungspflichtiger Gewinnanspruch grundsätzlich erst im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ausschüttung der Dividende aus 2011 erfolgte am 22.08.2012, dementsprechend wäre der Ertrag dem Wirtschaftsjahr 2012 zuzuordnen. Im Wirtschaftsjahr 2012 wurde die Dividende für 2012 verbucht, obwohl deren Ausschüttung im Oktober 2013 erfolgte. Dementsprechend wurde auch hier die Dividende falsch ausgewiesen. Insgesamt ergibt sich in 2012 aber keine Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Das Konto für Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (KGr. 66) wies zum 31.12.2012 einen Betrag von 68.669 EUR aus. Dieser setzte sich im Wesentlichen aus der Zinseinzahlung für das Festgeld 2012 (20.700 EUR) sowie aus der Dividende für das Jahr 2011 (45.400 EUR) zusammen.

2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung entsprach dem Muster zu § 46 GemHVO-Doppik. Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Die wesentlichen nicht geprüften Positionen sind

- privatrechtliche Leistungsentgelte,
- Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen,
- EZ aus Rückflüssen,
- AZ für die Gewährung von Ausleihungen.

3 Vgl. Prüfungsbericht des JA 2011 der Lübecker Wohnstifte, Tz. 2.2.3.

2.3.1 EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln

	31.12.2011	31.12.2012
Kontenart 672	**1.177.262 EUR**	**1.889.170 EUR**
Kontenart 772	**-1.177.480 EUR**	**-1.715.518 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 EZ und AZ aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Die Stiftung besaß allerdings bis Dezember 2012 kein Geschäftskonto, sondern sie bediente sich des städtischen Bereiches Buchhaltung und Finanzen, der für sie den Zahlungsverkehr über städtische Geschäftskonten abwickelte. Es gab im Ergebnis keine AZ, sondern nur Verschiebungen von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der HL. Durch die Bebuchung der Kontenarten 672 und 772 wurde letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen, sodass die liquiden Mittel am Ende der Finanzrechnung nicht durch die Finanzmittelbewegungen bei der HL berührt wurden, sondern allein durch die Bewegungen beim Geschäftsbesorger verändert wurden.

Zur Eröffnung des Jahres 2012 wurden die Forderungen gegenüber der HL auf das laufende Konto umgebucht (1791991163 an 1791991168). Bei der Buchung wurden auch die Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um eine reine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte (6868100000 an 7720000000), wodurch das Auszahlungskonto um 641 TEUR zu hoch ausgewiesen wurde.

Die Eröffnung des Girokontos der Stiftung führte zu EZ in Höhe von 618 TEUR bei der Auflösung der Forderungen gegenüber der HL (siehe Tz. 2.1.2). Jedoch hätte hier aus Sicht des RPA die KGr. 69 EZ aus Finanzierungstätigkeit verwendet werden müssen.

Zum JA wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufendem Konto gegenüber der HL gegeneinander verrechnet (3791991163 an 1791991163). Bei der Buchung wurden auch die Finanzrechnungskonten angesprochen, obwohl es sich um eine reine Sachbuchung ohne Zahlungsmittelfluss handelte. Beide Konten sind hierdurch um 526 TEUR zu hoch ausgewiesen.

Ebenfalls im Rahmen des JA wurden die verbliebenen Forderungen für die Schlussbilanz wieder umgebucht (1791991168 an 1791991163) und dabei abermals die Finanzrechnung berührt. Auch hier handelte es sich um eine Sachbuchung, wodurch die Konten 6720000 und 7868100 um 220 TEUR zu hoch ausgewiesen sind.

Der Ausweis fremder Finanzmittel suggeriert, dass durchlaufende Gelder verwaltet wurden. Damit vermittelt die Finanzrechnung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stiftung. Dieser Umstand wird im Anhang erläutert (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik).

2.3.2 Tilgung von Krediten für Investitionen

	31.12.2011	31.12.2012
Kontenart 792	**-126.244 EUR**	**-125.008 EUR**

Die Stiftung tilgte in 2012 insgesamt 125.008 EUR für Kredite für das APH Schönböckener Straße (Tz. 2.1.8).

Die AZ für die Tilgung ergaben sich als Summe aus der Tilgung von Krediten vom öffentlichen Bereich (6.690 EUR) und vom privaten Kreditmarkt (118.318 EUR). Weitere 4.298 EUR AZ von Tilgungen für Kredite vom privaten Kreditmarkt wurden erst im Januar 2013 geleistet (siehe Tz. 2.1.7). Im Anhang wurde hierauf hingewiesen.

Die Raten werden im Rahmen des Mietvertrages von den Senior:innenEinrichtungen (SiE) erstattet.

2.4 Anhang

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern. Diverse Sachverhalte wurden aus Sicht des RPA nicht ausreichend dargestellt (siehe Tz. 2.1.3 Liquide Mittel, Tz. 2.1.2 sonstige privatrechtliche Forderungen sowie Tz. 2.1.9 sonstige Verbindlichkeiten).

2.5 Lagebericht

Dem JA war ein vom Bürgermeister unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Jahresabschluss 2013

Der JA der Stiftung bestand entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

3.1 Bilanz

Auf die Anmerkungen zum JA 2012 unter Tz. 2.1 wird hingewiesen. Die Ergebnisrechnung stimmte mit dem Jahresüberschuss (100.738 EUR) und die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein (1.020.712 EUR). Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bi-

lanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit den Zahlen im Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Folgende wesentliche Posten der Bilanz wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2013 nicht systematisch geprüft:

- Wohnbauten,
- Beteiligungen,
- Stiftungskapital,
- freie Rücklage.

3.1.1 Sonstige Ausleihungen

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 13	**358.343 EUR**	**337.160 EUR**

Es handelt sich um ein Darlehen an die Trave von ursprünglich 1,38 Mio. DM zur Mitfinanzierung von Altenwohnungen. Gemäß Darlehensvertrag ist eine Verzinsung von 6 % vorgesehen. Wie im Darlehensvertrag festgeschrieben, ist jedoch auf die Zinsen zu verzichten, wenn eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Kostenmiete im sozialen Wohnungsbau die Notwendigkeit hierzu nachweist. Da dieser Nachweis erfolgte, war das Darlehen ab 2011 bis 2015 zinsfrei. Das Darlehen wurde in 2013 vertragsgemäß mit 3 % (21.182 EUR) getilgt.

3.1.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenart 179	**2.064.605 EUR**	**2.059.523 EUR**

Wie bereits in 2012 setzten sich die sonstigen privatrechtlichen Forderungen aus Forderungen gegenüber der HL und Forderungen aus der Geschäftsbesorgung durch die Trave zusammen, wobei die Forderungen ggü. der HL mit 2.025 TEUR den größten Betrag darstellen. 1.800 TEUR stammen aus einem bei der HL angelegten Festgeld.

Die Forderungen haben sich ggü. dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. In 2013 wird noch eine Forderung aus Bauunterhaltungskosten der Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von 176 TEUR ausgewiesen. Diese wird erst in 2015 beglichen. Zudem wird eine Restforderung in Höhe von 44 TEUR unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ggü. der HL ausgewiesen, welche in 2017 ausgeglichen wird. Das RPA bittet um Stellungnahme, worum es

sich bei dieser Forderung handelt. Aus der Prüfung der zugehörigen Belege konnte dies nicht entnommen werden.

Bei der HL sind Verbindlichkeiten in entsprechender Höhe abgebildet.

3.1.3 Liquide Mittel

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 18	**793.046 EUR**	**1.020.712 EUR**

Das Ende 2012 eröffnete Geschäftskonto der Stiftung für den bis dahin über städtische Konten abgewickelten Zahlungsverkehr wies zum JA 2013 einen Betrag in Höhe von 856.033 EUR (Vorjahr 617.922 EUR) aus. Der Abgleich mit dem Kontoauszug ergab keine Beanstandungen.

Die Bestände der durch die Trave verwalteten Konten wurden aus der Jahresabrechnung der Trave in das Finanzbuchhaltungssystem der Stiftung übernommen. Das RPA hat die Kontostände anhand von Kontoauszügen bei der Trave überprüft. Die liquiden Mittel setzten sich hier aus zwei Festgeldkonten mit insgesamt 145.000 EUR und vier Girokonten mit insgesamt 19.679 EUR (Vorjahr 25.125 EUR) zusammen.

3.1.4 Zweckrücklage

	31.12.2012	31.12.2013
Konto 2009020	**1.249.998 EUR**	**1.400.849 EUR**

Die Zweckrücklage nach § 62 Abgabenordnung (AO) ist für die Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke bestimmt. Die Zweckrücklage wurde zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 1.400.849 EUR ausgewiesen. Die Zweckrücklage unterteilt sich in die Zweckrücklage (1.353.499 EUR) und die Zweckrücklage – Bauerneuerung (47.350 EUR). Die Zuführung zur Zweckrücklage - Bauerneuerung aus dem Jahresüberschuss 2012 (18.749 EUR) wurde aus der Abrechnung der Trave entnommen. Diese berechnet sich entsprechend dem GBV aus 35 % der Mieteinnahmen abzüglich der tatsächlichen Instandhaltungskosten. Die Zuführung zur Zweckrücklage aus dem Jahresüberschuss betrug 132.101 EUR. Diese Rücklage wird gemäß Körperschaftssteuererklärung auch in 2013 für die Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes eines Pflegeheims sowie für die Modernisierung der Altenwohnungen gebildet.

Die Ergebnisrücklage 2013 (freie Rücklage und Zweckrücklage) beträgt 75 % des Stiftungskapitals. Auf die Anmerkung zu Tz. 2.1.6 wird verwiesen.

3.1.5 Jahresüberschuss

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 205	**238.919 EUR**	**100.738 EUR**

Der Jahresüberschuss ist im Gegensatz zum Vorjahr um 138.181 EUR geringer ausgefallen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass zum einen keine Dividende der Trave in Höhe von 45.450 EUR im Haushaltsjahr (HH-Jahr) 2013 verbucht wurde (vgl. Tz. 3.2.3), zum anderen haben die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 64.864 EUR zugenommen (vgl. Tz. 3.2.2).

3.1.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 32	**1.788.619 EUR**	**1.646.733 EUR**

Die Verbindlichkeiten aus Krediten nahmen um 141.886 EUR ab. Dies entspricht nicht der in der Finanzrechnung ausgewiesenen Tilgung (136.791 EUR), da in 2013 noch Auszahlungen für zwei Kredite aus 2012 vorgenommen wurden (siehe Tz. 2.1.7).

Ab dem HH-Jahr 2013 gelten die VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012. Hiernach finden die Bereichsabgrenzungen BCD Anwendung. Die Kredite von der Investitionsbank Schleswig-Holstein waren im Rahmen der Bereichsabgrenzung B den Kreditinstituten zuzuordnen und somit unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten vom privaten Kreditmarkt einzugliedern. Dieser Ausweis ist nicht korrekt erfolgt. Die Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt wurden somit um 104 TEUR zu niedrig und die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich zu hoch ausgewiesen.

Bei den Krediten vom öffentlichen und privaten Bereich entsprachen die Kontonummern auch in 2013 nicht der Bereichsabgrenzung C für Darlehen mit einer Laufzeit über fünf Jahren. Im Verbindlichkeitenspiegel ist die Laufzeit richtig angegeben.

Die Bereichsabgrenzung D wurde eingehalten.

3.1.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenart 379	**111.613 EUR**	**203.576 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten unterteilten sich, wie auch in den Vorjahren, im Wesentlichen in Verbindlichkeiten ggü. der HL i. H. v. 121.169 EUR, Verbindlichkeiten aus der Ge-

schäftsbesorgung der Trave i. H. v 67.093 EUR sowie Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen i. H. v. 12.738 EUR.

Die sonstigen Verbindlichkeiten waren in 2013 um 91.963 EUR höher, da die Bauunterhaltungskosten aus 2013 erst in 2015 beglichen wurden.

Die Verbindlichkeiten wurden bei der HL als Forderung ausgewiesen.

Die Prüfung des Bilanzpostens ergab keine Beanstandung.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entsprach den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem dazugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung war rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze waren richtig dargestellt. Die vorgelegte Ergebnisrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Folgende wesentliche Position der Ergebnisrechnung wurde nicht geprüft:

- bilanzielle Abschreibungen.

3.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erträge)

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenarten 441, 442 und 446	**555.546 EUR**	**542.348 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestanden großteils (527 TEUR) aus Mieten (Konto 4411). Diese setzten sich aus Mieteinnahmen für das APH Schönböckener Straße von den SiE i. H. v. 397 TEUR und aus Einnahmen des Geschäftsbesorgers (130 TEUR) zusammen.

Die Stiftung erhielt für das APH gemäß Mietvertrag mit der SiE einen Mietzins, der sich im Wesentlichen aus den Positionen

Verzinsung und Tilgung	208.050 EUR
Instandhaltungskostenpauschale nach der II. BV	91.909 EUR
Verzinsung der Eigenmittel	54.008 EUR

zusammensetzt.

Wie bereits in den JA der Stiftung Kriegsopferdank (KOD) festgestellt, wurden die Mieterträge fehlerhaft aus der Abrechnung des Geschäftsbesorgers hergeleitet.[4] Die Mieterträge wurden um 8.300 EUR zu hoch ausgewiesen. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die fehlerhafte Herleitung im Saldo keinen Einfluss auf das Jahresergebnis hat, da sich der Aufwand aus Bewirtschaftung auch entsprechend verändern würde (siehe auch Tz. 3.2.2).

Nach Aussage der Verwaltung bestehe die Problematik der Herleitung der Erträge und Aufwendungen ab 2017 nicht mehr, da die Trave mit Einführung eines neuen Buchhaltungssystems Erträge und Aufwendungen direkt ausweise.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (KGr. 64) weichen im Wesentlichen nicht von den Erträgen ab.

3.2.2 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 52	**-174.733 EUR**	**-239.597 EUR**

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen handelte sich um Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude der Stiftung.

Der Zuwachs gegenüber dem Aufwand aus 2012 ergibt sich hauptsächlich aus höheren Aufwendungen von 54 TEUR aus der Abrechnung der Trave. Die Aufwendungen durch den Bereich GMHL sind konstant geblieben.

Der Aufwand für Bewirtschaftung wurde, wie bereits in den Prüfberichten zu den JA 2011 und 2012 der Stiftung KOD festgestellt, aus der Abrechnung der Trave anhand der AZ und der Veränderung der Verbindlichkeiten fehlerhaft hergeleitet.[5] Entsprechend der privatrechtlichen Leistungsentgelte wurde auch der Bewirtschaftungsaufwand um 8.300 EUR zu hoch ausgewiesen.

Wie bereits vorher angemerkt, hat die fehlerhafte Herleitung im Saldo keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, da sich die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten auch entsprechend verändern würden.

4 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011, Tz. 2.2.1, VO/2019/07401 sowie Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2012, Tz. 2.2.1, VO/2019/07831.

5 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011, Tz. 2.2.2, VO/2019/07401 sowie Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2012, Tz. 2.2.2, VO/2019/07831.

3.2.3 Finanzerträge

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 46	**68.445 EUR**	**9.717 EUR**

Die Finanzerträge fallen in 2013 geringer aus, da keine Dividende der Trave im Geschäftsjahr gebucht wurde. Die Dividende aus 2012 wurde bereits im HH-Jahr 2012 und nicht bei Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung in 2013 gebucht (siehe auch Tz. 2.2.2). Die Dividende aus 2013 wurde korrekt in 2014 verbucht.

3.2.4 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	31.12.2012	31.12.2013
Kontengruppe 55	**-77.525 EUR**	**-75.498 EUR**

Die Höhe des Zinsaufwandes steht in einem plausiblen Verhältnis zu den ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Entsprechende Zinsabgrenzungen wurden vorgenommen.

Die Zinsen für das APH werden als Teil der Miete von den SiE erstattet.

Ab dem HH-Jahr 2013 gelten die VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012. Hiernach findet für Zinsaufwendungen die Bereichsabgrenzung B Anwendung. Der Zinsaufwand an die Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie an die Kreditanstalt für Wiederaufbau war im Rahmen der Bereichsabgrenzung B den Kreditinstituten zuzuordnen. Dieser Ausweis ist nicht korrekt erfolgt.

Die Höhe der AZ für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (KGr. 75) passt unter Berücksichtigung von vorgenommenen Abgrenzungen zu den Zinsaufwendungen.

3.3 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

3.3.1 Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenart 672 EZ aus durchlaufenden Geldern	**1.889.170 EUR**	**208.609 EUR**
Kontenart 772 AZ aus durchlaufenden Geldern	**-1.715.518 EUR**	**-389.416 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 EZ- und AZ aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden. Durch die Bebuchung der Kontenarten 672 und 772 wurde letztlich die Finanzrechnung ausgeglichen, sodass die liquiden Mittel durch die bei der HL abgewickelten Zahlungen nicht bewegt wurden. Zwar wurde Ende 2012 ein eigenes Geschäftskonto eröffnet, jedoch wurden bis Mai 2013 noch Ausgleichsbuchungen vorgenommen.

Zu Jahresbeginn wurde ein Betrag in Höhe von 220 TEUR als Umbuchung von Forderungen aus Darlehen ggü. der HL auf Forderungen aus lfd. Konto ggü. der HL vorgenommen und die Kontenart 686 und 772 entsprechend mitbebucht.

Die noch zu Jahresbeginn auf der alten Systematik mit Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. der HL vorgenommenen Gegenbuchungen in der Finanzrechnung wurden durch eine erneute Bebuchung der Konten 672 und 772 ausgeglichen. Aus den auf den Konten der HL abgewickelten Buchungen wurde ein saldierter Betrag in Höhe von 96 TEUR zum Jahresende an die HL zurückgezahlt.

Zum Jahresende wurden 44 TEUR von Forderungen aus lfd. Konto ggü. der HL auf Forderungen aus Darlehen ggü. der HL umgebucht und die Finanzrechnungskonten 672 an 786 angesprochen. Diese Forderung wird erst in 2017 ausgeglichen (siehe Tz. 3.1.2).

Die Umbuchungen zu Jahresbeginn und Jahresende hätten, wie bereits in 2012 angemerkt, als Sachbuchungen ohne Berührung der Finanzrechnung ausgeführt werden sollen.

3.3.2 Einzahlungen aus Rückflüssen und Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenart 686 EZ Rückflüsse von Ausleihungen	**663.102 EUR**	**241.161 EUR**
Kontenart 786 AZ Gewährung von Ausleihungen	**-219.978 EUR**	**-44.460 EUR**

Wie bereits unter den liquiden Mitteln dargestellt, wurde Ende 2012 ein eigenes Geschäftskonto für die Stiftung eingerichtet, sodass grundsätzlich keine Forderungen oder Verbindlichkeiten ggü. der HL aufgrund von Buchungen auf städtischen Geschäftskonten bilanziert werden mussten. Aus diesem Grunde nahm auch die Buchung der EZ und AZ aus Rückflüssen / Gewährung von Ausleihungen stark ab.

Durch die Umbuchung der Restforderungen aus 2012 in Höhe von 220 TEUR zum Jahresanfang von Forderungen aus Darlehen ggü. der HL (1791991168) auf Forderungen aus lfd. Konto ggü. der HL (1791991163) wurden die Kontenarten 686 und 772 entsprechend mitbebucht.

Die AZ i. H. v. 44 TEUR resultierten aus der erneuten Umbuchung von Forderungen im Rahmen des JA. Für die Darstellung in der Schlussbilanz wurden die Forderungen vom Konto 1791991163 Forderungen aus lfd. Kto. ggü. HL auf das Konto 1791991168 Forderungen aus Darlehen ggü. HL umgebucht. Gleichzeitig erfolgte die Buchung von der Kontenart 672 EZ fremde Finanzmittel (s. u.) an die Kontoart 786 AZ Gewährung von Ausleihungen (vgl. hierzu 3.1.2).

Das Einzahlungskonto ist durch die Buchung der Umgliederung im Rahmen der Eröffnungsbuchungen, ohne dass dieser tatsächliche Zahlungsströme entsprechen, in Höhe von 220 TEUR zu hoch ausgewiesen, das Auszahlungskonto um 44 TEUR.

3.3.3 Tilgung von Krediten für Investitionen

	31.12.2012	31.12.2013
Kontenart 792	**-125.008 EUR**	**-136.791 EUR**

Die Tilgung von Krediten für Investitionen stieg von 2012 nach 2013 um 12 TEUR an. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Tilgung zweier Darlehen aus 2012 in Höhe von 4.300 EUR Anfang 2013 gebucht wurde (vgl. Tz. 2.1.7) Weiterhin ergibt sich ein leichter Anstieg aus der Art vieler Darlehen als Annuitätendarlehen.

Gemäß der ab dem HH-Jahr 2013 geltenden VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012 finden für Tilgungen die Bereichsabgrenzungen BCD Anwendung. Diese wurden nicht konsequent eingehalten. Die Tilgung der Kredite der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau war im Rahmen der Bereichsabgrenzung B den Kreditinstituten zuzuordnen.

3.4 Anhang

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern.

3.5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 18.04.2018 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Stiftungsgesetz). In den Lageberichten 2012 und 2013 wird der Vermögenserhalt dadurch belegt, dass sich das Stiftungskapital nicht verändert hat. Um eine Aussage bezüglich des Erhalts des Stiftungsvermögens zu treffen, ist aus Sicht des RPA die Betrachtung allein des Stiftungskapitals nicht ausreichend. Auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied ist das Grundstockvermögen passivisch abgebildet (siehe auch Tz. 2.1.5).

Die Stiftung erwirtschaftete in 2012 und 2013 einen Überschuss. Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied blieben konstant, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Stiftungsvermögen nicht geschmälert wurde.

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Gemäß Lagebericht handelt es sich bei der Stiftung um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen (vorwiegend APH und Altenwohnungen) - und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge - unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ein. Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung stellt die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO dar.

Tabelle 5: Rücklagenentwicklung

Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)					Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
Jahr	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endbestand EUR	Anfangsbestand EUR	Entnahme EUR	Einstellung EUR	Endbestand EUR
2004	273.074	0	42.428	315.502	398.190	0	63.643	461.833
2005	315.502	0	57.541	373.043	461.833	0	86.312	548.145
2006	373.043	0	54.472	427.515	548.145	0	81.708	629.853
2007	427.515	0	90.488	518.003	629.853	0	135.733	765.586
2008	518.003	0	66.031	584.034	765.586	0	99.048	864.634
2009	584.034	0	94.031	678.065	864.634	0	151.914	1.016.548

Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)					Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
Jahr	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Ein-stellung EUR	Endbestand EUR	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Ein-stellung EUR	Endbestand EUR
2010	678.065	0	0	678.065	1.016.548	0	0	1.016.548
2011	678.065	0	0	678.065	1.016.548	0	30.360	1.046.908
2012	**678.065**	**0**	**125.201**	**803.266**	**1.046.908**	**0**	**203.090**	**1.249.998**
2013	**803.266**	**0**	**88.068**	**891.334**	**1.249.998**	**0**	**150.851**	**1.400.849**

Entnahmen fanden nicht statt. Es wurden Jahresüberschüsse in 2011 und 2012 erwirtschaftet. Diese wurden in 2012 und 2013 den Rücklagen zugeführt. Die Rücklagen entwickeln sich somit positiv.

Die Entwicklung der Rücklagen ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Stiftung von Bedeutung. Eine Übersicht sollte daher aus Sicht des RPA zukünftig zum Bestandteil des Anhangs oder des Lageberichtes gemacht werden.

5 Schlussbemerkung

Die geprüften Positionen in den JA 2012 und 2013 haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Die JA vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung in den Jahren 2012 und 2013 der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Die wesentlichen Punkte des Berichts sind mit der Abteilung Bilanzen und der Stiftungsverwaltung am 13.12.2019 besprochen worden.

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird zu folgenden Textziffern erbeten:

Tabelle 6: Auflistung der Prüfbemerkungen mit erforderlicher Stellungnahme

Tz.	Bezeichnung	Seite
3.1.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen	14

Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 09.01.2020
14.905.07.13-2012/2013
wt/bu

Dr. Katja Schur Tina Wendt

Anlage:
Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der
Stiftung Lübecker Wohnstifte mit Lagebericht

Glossar

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen (vgl. § 49 GemHVO-Doppik).

Beteiligung

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen (vgl. VV-Kontenrahmen Zuordnungsvorschriften / Kontengruppe11).

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen wird als das Vermögen bezeichnet, das der Stifter der Stiftung im Rahmen ihrer Gründung zugewendet hat, zzgl. später erfolgter Zustiftungen.

Stiftungskapital

Beim Stiftungskapital handelt es sich um den Gegenwert des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Grundstockvermögens (vgl. Berndt, Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen, 2016, E Rn. 126).

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: DS/KS

Lübeck, den 04.03.2020
Auskunft: Daniel Schewe, Katrin Sinner
Tel.: 2070; 2353; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung Lübecker Wohnstifte für die Jahre 2012 und 2013

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 20.01.2020 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 vorgelegt. Darin ist es insgesamt der Ansicht, dass die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 der Stiftung Lübecker Wohnstifte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage widerspiegeln.

Die Gliederung des Prüfberichtes wird im Folgenden zur Beantwortung und einfacheren Vergleichbarkeit übernommen.

Das RPA bat mit dem Prüfbericht zu den Abschlüssen 2012 und 2013 um Stellungnahme insbesondere zu folgendem Sachverhalt, zu dem die Verwaltung wie folgt Stellung nimmt:

3.1.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Das RPA stellt fest, dass sich die Forderungen gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert haben. Im Wirtschaftsjahr 2013 wird noch eine Forderung aus Bauunterhaltungskosten der Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von 176 T€ ausgewiesen. Diese wird erst im Jahr 2015 beglichen. Zudem wird eine Restforderung in Höhe von 44 T€ unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen gegenüber der Hansestadt Lübeck ausgewiesen, welche im Jahr 2017 ausgeglichen wird. Das RPA bittet um Erläuterung, worum es sich bei dieser Forderung handelt. Bei der Hansestadt Lübeck sind dazu korrespondierend Verbindlichkeiten in entsprechender Höhe abgebildet.

Die Verwaltung teilt hierzu mit, dass die noch verbleibende Forderung in Höhe von 44.460,25 € aus einem sonstigen Bargeldbestand von 663.242,97 € im Rahmen der Eröffnungsbilanz und somit aus der Überleitung eines so genannten „VV-Kontos" aus dem ehemaligen Buchhaltungssystem Komfis zum 01.01.2010 resultiert. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Stiftung Lübecker Wohnstifte erst ab Ende des Wirtschaftsjahres 2012 über ein eigenständiges Geschäftskonto verfügte, was dementsprechend auch zu einer späteren Bearbeitung der Arbeitsvorgänge beigetragen hat. Die Ein- und Auszahlungen wurden bis dahin bei der Stiftung als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt ausgewiesen.

Ein Teilbetrag von 41.590,66 € ist im Wirtschaftsjahr 2016 beglichen worden, die Restsumme von 2.869,59 € dann im folgenden Wirtschaftsjahr 2017.

...

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse konnte die Forderung (44 T€) gegenüber der Hansestadt erst bis zum Wirtschaftsjahr 2017 ausgeglichen werden, was auf die Umstellung zur Doppik zurückzuführen ist. Üblich sind angesichts des Systemwechsels Umsetzungen über mehrere Wirtschaftsjahre.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2012

Haushalt und Steuerung

April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 8

I. ALLGEMEINE HINWEISE 9
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 13
2.4 Liquide Mittel 13
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 14
PASSIVA 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 15
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 24
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 26
Übersicht über die Sondervermögen, etc. 28

V. LAGEBERICHT 30

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2012

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	3.370.531,00	3.262.768,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	6.533,00	6.236,00
1.3 Finanzanlagen		
11 1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	757.500,00
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	379.525,60	358.342,78
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	72.170,41	42.872,57
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.487.896,87	2.064.605,29
18 2.4 Liquide Mittel	134.932,05	793.046,17
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	255.704,36	0,00
Summe Aktiva	**7.464.793,29**	**7.285.370,81**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	50.000,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/11)	Schlusssaldo (01/12)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	-338.629,00	-338.629,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	-2.733.191,14	-2.733.191,14
2009010 1.02 Freie Rücklage	-678.065,00	-803.265,94
2009020 1.03 Zweckrücklage	-1.046.908,00	-1.249.998,34
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-328.291,28	-238.918,90
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
289 3.9 Sonstige Rückstellungen	-20.903,56	-20.903,56
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-117.743,28	-120.445,77
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.790.789,03	-1.668.173,24
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-459,12	-231,74
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-409.813,88	-111.613,18
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**-7.464.793,29**	**-7.285.370,81**

726 von 1292 in Zusammenstellung

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2012

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj... (01/11)**	**Schlusssaldo (01/12)**		**Schlusssaldo Vorj... (01/11)**	**Schlusssaldo (01/12)**
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #					

Selektion: Rastertyp = RWJahre; Periode = 1/2012

727 von 1292 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2012 (in EUR)
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	580.816,16	563.100,00	555.546,13	-7.553,87	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**580.816,16**	**563.100,00**	**555.546,13**	**-7.553,87**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-327.159,34	-289.700,00	-174.733,34	114.966,66	50.000,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-108.060,00	-108.100,00	-108.060,00	40,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-27.436,56	-26.900,00	-24.754,38	2.145,62	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-462.657,90**	**-424.700,00**	**-307.547,72**	**117.152,28**	**50.000,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**118.158,26**	**138.400,00**	**247.998,41**	**109.598,41**	**50.000,00**
46	19	+ Finanzerträge	119.123,14	73.500,00	68.445,03	-5.054,97	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-86.408,01	-85.400,00	-77.524,54	7.875,46	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**32.715,13**	**-11.900,00**	**-9.079,51**	**2.820,49**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**150.873,39**	**126.500,00**	**238.918,90**	**112.418,90**	**50.000,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	177.417,89	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**177.417,89**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**328.291,28**	**126.500,00**	**238.918,90**	**112.418,90**	**50.000,00**

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2011	2012	2012	2012
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung Jahr 2012 (in EUR)
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	549.413,81	563.100,00	586.769,04	23.669,04	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	92.539,49	73.500,00	68.669,34	-4.830,66	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**641.953,30**	**636.600,00**	**655.438,38**	**18.838,38**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-89.437,24	-289.700,00	-411.326,02	-121.626,02	-50.000,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-87.723,74	-85.400,00	-77.050,18	8.349,82	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-47.529,86	-26.800,00	-715,29	26.084,71	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-224.690,84**	**-401.900,00**	**-489.091,49**	**-87.191,49**	**-50.000,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**417.262,46**	**234.700,00**	**166.346,89**	**-68.353,11**	**-50.000,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	405.513,59	21.100,00	663.101,87	642.001,87	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**405.513,59**	**21.100,00**	**663.101,87**	**642.001,87**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-641.919,05	0,00	-219.977,98	-219.977,98	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-641.919,05**	**-200,00**	**-219.977,98**	**-219.777,98**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**-236.405,46**	**20.900,00**	**443.123,89**	**422.223,89**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	1.177.261,97	0,00	1.889.169,84	1.889.169,84	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-1.177.480,09	0,00	-1.715.518,15	-1.715.518,15	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**-218,12**	**0,00**	**173.651,69**	**173.651,69**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**180.638,88**	**255.600,00**	**783.122,47**	**527.522,47**	**-50.000,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-126.243,52	-131.300,00	-125.008,35	6.291,65	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-126.243,52**	**-131.200,00**	**-125.008,35**	**6.191,65**	**0,00**
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**54.395,36**	**124.400,00**	**658.114,12**	**533.714,12**	**-50.000,00**
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	80.536,69	0,00	134.932,05	134.932,05	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	**134.932,05**	**124.400,00**	**793.046,17**	**668.646,17**	**-50.000,00**
		Nachrichtlich davon:					

Finanzrechnung Jahr 2012 (in EUR)
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2011	2012	2012	2012	2012
1	2	3	4	5	6	7	8
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	1.177.261,97	0,00	1.889.169,84	1.889.169,84	
		- Auszahlungen	-1.177.480,09	0,00	-1.715.518,15	-1.715.518,15	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	**-218,12**	**0,00**	**173.651,69**	**173.651,69**	**0,00**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2011	2012	2012	2012
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00	100,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-126.243,52	-131.200,00	-125.008,35	6.191,65
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2012

Haushalt und Steuerung

April 2018

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum 31. Dezember 2012 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2010 erstellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Lübecker Wohnstifte" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht dem Muster, das nach den rechtlichen Vorschriften erst ab dem 1.1.2013 zu verwenden ist. Hier wurden vom Gesetzgeber drei zusätzliche Zeilen zur Darstellung fremder Finanzmittel eingefügt, so dass der nun ermittelte Liquiditätsbestand mit dem der Bilanz übereinstimmt.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der „Lübecker Wohnstifte" wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung aus der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im vorherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auc die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Lübecker Wohnstifte" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1,00 € wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Lübecker Wohnstifte" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr,

Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden. Die Stiftung hält Gesellschaftsanteile in Höhe von 7,5 % an dieser Gesellschaft.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke im Wert von 213.261,00 € und Wohnbauten im Wert von 3.049.507,00 € (Vorjahr: 3.157.270,00 €). Bei den Wohnbauten handelt es sich um ein Altenpflegeheim, das bis zum 30.06.2019 an die Hansestadt Lübeck vermietet ist und um seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden.

Die Werte wurden den Anlagennachweisen entnommen. Immobilien wurden im Jahresverlauf nicht gekauft und auch nicht verkauft.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat unter dieser Bilanzposition lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen" Vermögen in Höhe von 6.236,00 € (Vorjahr: 6.533,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrzufahrt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Stiftung "Lübecker Wohnstifte".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den historischen Anschaffungskosten in Höhe von 757.500,00 € bewertet. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Aus dieser Beteiligung resultieren jährlich fixe Ausschüttungen in Höhe von rund 45 T€.

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zudem eine Ausleihung über 358.342,78 € (Vorjahr: 379.525,60 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die „Privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen" sind zum Stichtag in Höhe von 42.872,57 € (Vorjahr: 72.170,41 €) ausgewiesen.

In der Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen" sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck in Höhe von 1.800.000,00 € (Vorjahr: 1.800.000,00 €) sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung von 224.339,30 € (Vorjahr: 646.504,68 €) enthalten. Gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen in Höhe von 40.265,99 € (Vorjahr: 41.392,19 €), die aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren. Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 2.064.605,29 € (Vorjahr: 2.487.896,87 €).

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 793.046,17 € (Vorjahr: 134.932,05 €) vor. Darin enthalten sind ebenfalls „Liquide Mittel" von 175.124,50 € (Vorjahr: 134.932,05 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurde im Wirtschaftsjahr 2011 ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 255.704,36 € gebildet. Dieser ergibt sich aus einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck zu den Jahren 2010 (177.417,89 €) und 2011 (78.286,47 €). Dieser Posten ist im Jahr 2012 aufgelöst worden.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 3.071.820,14 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 2.733.191,14 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 1.1.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die Korrekturerfordernisse betreffen eine Zinsabgrenzung aus dem Wirtschaftsjahr 2009.

Die ***Freie Rücklage*** beträgt nach Verwendung des Jahresergebnisses 2011 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) eine Höhe von 803.265,94 € (Vorjahr: 678.065,00 €). Die Zuführung zur Freien Rücklage errechnet sich gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 AO aus höchstens 1/3 des Jahresüberschusses 2011 (Rest Jahresüberschuss nach Zuführung zur Zweckrücklage Bauerneuerung =313.002,35 € - davon 1/3 = 104.334,12 €) zuzüglich höchstens 10 % der noch zu verwendenden Mittel (10 % = 20.866,82 €). Die Freie Rücklage erhöht sich somit um einen Wert von 125.200,94 €. Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die *Zweckrücklage* wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 1.249.998,34 € (Vorjahr: 1.046.908,00 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2011 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 187.801,41 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage aufgrund einer Bauerneuerung in Höhe von 28.601,16 € (Vorjahr: 13.312,23 €) enthalten. Die Zuführung in Höhe von 15.288,93 € ergibt sich sowohl aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH als auch aus der Verwendung des Jahresergebnisses 2011. Hierbei ist auch die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich. Die bisher bilanzierte Bauerneuerungs-Rückstellung wird nach Art. 67 Abs. 3 EG-HGB weitergeführt (s.a. Rückstellungen).

Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" einen Jahresüberschuss von 238.918,90 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2012 durch die Bürgerschaft

der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hatte lediglich eine sonstige Rückstellung gebildet und führt diese unverändert fort. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrückstellung in Höhe von 20.903,56 €, die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dürfen Rückstellungen entsprechend § 249 Abs. 2 HGB a.F. nicht mehr in einem Jahresabschluss mit Stichtag nach dem 31.12.2009 gebildet werden. Sie dürfen lediglich erfolgsneutral aufgelöst oder zweckgerecht verbraucht werden. Ein Verbrauch wurde nicht gebucht (siehe auch Zweckrücklagen).

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 1.668.173,24 € (Vorjahr 1.790.789,03 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 111.053,12 € (Vorjahr: 117.743,28 €). Ebenfalls ist in dieser Bilanzposition zum Stichtag ein Betrag von 9.392,65 € (Vorjahr: 0,00 €) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um zum Jahresende fällige Zins- und Tilgungsleistungen für 2 Darlehen vom privaten Kreditmarkt (HSH Nordbank und Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank). Im Zuge der Umstellung auf eigene Geschäftskonten kam es zu Verzögerungen in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Der Ausgleich der Verbindlichkeit ist Anfang Januar 2013 erfolgt.

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 231,74 € (Vorjahr: 459,12 €), die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (25.550,25 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH (72.381,81 €). Ebenfalls enthalten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 13.681,12 € (Vorjahr: 18.301,81 €), um die Zinsaufwendungen für das Jahr 2012 richtig zu erfassen und den Geschäftsjahren zurechnen zu können. Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum Stichtag beträgt 111.613,18 € (Vorjahr: 409.813,88 €).

Verwahrposten bestehen nicht.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen ausschließlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Finanzerträgen, die sich im Wesentlichen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes bewegen. In den Finanzerträgen ist eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 2012 aus einer Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH enthalten.

Die Außerordentlichen Erträge im Wirtschaftsjahr 2011 ergeben sich aus einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck. Diese wurde auch im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung berücksichtigt und im Wirtschaftsjahr 2012 aufgelöst.

	Ergebnis 2011 €	Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Privatrechtliche Leistungs-entgelte(Mieten und Pachten, Erträge Erbbau-recht)	580.816,16	563.100,00	555.546,13
Finanzerträge (Zinsen, Gewinnausschüttungen)	119.123,14	73.500,00	68.445,03
Außerordentliche Erträge	177.417,89	0,00	0,00
Summe	**877.357,19**	**636.600,00**	**623.991,16**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat kein eigenes Personal. Sie wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen deutlich unter dem kalkulierten Planansatz. Die übrig angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2011 €	Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	327.159,34	289.700,00	174.733,34
Bilanzielle Abschreibungen	108.060,00	108.100,00	108.060,00
Sonst. ordentliche. Aufwendungen	27.438,56	26.900,00	24.754,38
Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	86.408,01	85.400,00	77.524,54
Summe	**549.065,91**	**510.100,00**	**385.072,26**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2012 konnte ein Jahresüberschuss von 238.918,90 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2012 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2011 €	Planansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €
Jahresergebnis vor Verwendung	328.291,28	126.500,00	238.918,90
Zuführung zur Freien Rücklage	- 125.200,94	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 187.801,41	0,00	0,00
Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage	-15.288,93	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**126.500,00**	**238.918,90**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Jahr 2013 wurden konsumtive Haushaltsmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von 50.000,00 € übertragen.

Eine Übersicht über die Beteiligungen nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik liegt bei.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ besitzt im Wirtschaftsjahr 2012 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wird dies so umgestellt (Stichtag 01.01.2013), dass jede von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung vollständig über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Ein- und Auszahlungen werden bis dahin bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 14.11.2016 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 18/4 18

Bernd Saxe

Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2012

Anlagevermögen MANDANT: 116	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.945.441,00	0,00	0,00	0,00	4.945.441,00	1.574.910,00	107.763,00	0,00	1.682.673,00	3.262.768,00	3.370.531,00	2,2	66,0
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	4.945.441,00	0,00	0,00	0,00	4.945.441,00	1.574.910,00	107.763,00	0,00	1.682.673,00	3.262.768,00	3.370.531,00	2,2	66,0
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	7.715,00	297,00	0,00	8.012,00	6.236,00	6.533,00	2,1	43,8
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	7.715,00	297,00	0,00	8.012,00	6.236,00	6.533,00	2,1	43,8
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	4.959.689,00	0,00	0,00	0,00	4.959.689,00	1.582.625,00	108.060,00	0,00	1.690.685,00	3.269.004,00	3.377.064,00	2,2	65,9
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	0,00	0,00	0,00	757.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	757.500,00	757.500,00	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	379.525,60	0,00	21.182,82	0,00	358.342,78	0,00	0,00	0,00	0,00	358.342,78	379.525,60	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	379.525,60	0,00	21.182,82	0,00	358.342,78	0,00	0,00	0,00	0,00	358.342,78	379.525,60	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	1.137.025,60	0,00	21.182,82	0,00	1.115.842,78	0,00	0,00	0,00	0,00	1.115.842,78	1.137.025,60	0,0	100,0
Gesamtsumme	6.096.714,60	0,00	21.182,82	0,00	6.075.531,78	1.582.625,00	108.060,00	0,00	1.690.685,00	4.384.846,78	4.514.089,60	1,9	70,4

744 von 1292 in Zusammenstellung

Forderungsspiegel

FORDERUNGSSPIEGEL 2012

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	42.872,57	42.872,57	0,00	0,00	72.170,41
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.064.605,29	2.064.605,29	0,00	0,00	2.487.896,87
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**2.107.477,86**	**2.107.477,86**	**0,00**	**0,00**	**2.560.067,28**

Verbindlichkeitenspiegel

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2012

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.788.619,01	-9.392,65	0,00	-1.779.226,36	-1.908.532,31
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-120.445,77	-9.392,65	0,00	-111.053,12	-117.743,28
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.668.173,24	0,00	0,00	-1.668.173,24	-1.790.789,03
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-231,74	-231,74	0,00	0,00	-459,12
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-111.613,18	-111.613,18	0,00	0,00	-409.813,88
	Summe	**-1.900.463,93**	**-121.237,57**	**0,00**	**-1.779.226,36**	**-2.318.805,31**

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
573009	Lübecker Wohnstifte	50.000,00	50.000,00	0,00
Summe		**50.000,00**	**50.000,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nummer	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Übersicht über die Sondervermögen, etc.

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis[1]	
	in TEUR	in TEUR	%	2010 in TEUR	2011 in TEUR	2012 in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
III. Gesellschaften								
1) Grundstücksgesellschaft Trave mbH	10.100,00	757,50	7,5 %	45,45	45,45	45,45	2012	1.591,96

Nachrichtlich:
Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

[1] Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Hierbei handelt es sich um das Jahresergebnis der Grundstücksgesellschaft Trave mbH.

Stiftung Lübecker Wohnstifte
Lagebericht und Jahresabschluss 2012

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungsaufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanz-erhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben, um dem Stiftungszweck in heutiger, zeitgerechter Form nachzukommen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der „Stiftung Lübecker Wohnstifte" ist unmittelbar und ausschließlich, bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat,
b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen,
c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht zusteht,
d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zweck dient.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Lübecker Wohnstifte gehören 8 Grundstücke innerhalb von Lübeck. Auf einem befindet sich ein stiftungseigenes Pflegeheim mit ca. 80 Pflegeplätzen, das von der Hansestadt Lübeck betrieben wird. Die übrigen 7 Grundstücke in der Lübecker Altstadt sind als Erbbaurechte an 2 Wohnungsbaugesellschaften vergeben. Auf einem an das Pflegeheim angrenzendem städtischen Grundstück befinden sich 30 stiftungseigene betreute Altenwohnungen. Des Weiteren ist die Stiftung Eigentümerin von 20 ehemaligen Arbeiterwohnhäusern in Lübeck-Kücknitz („Flendersiedlung"). Der Buchwert aller Immobilien beläuft sich auf ca. 3,26 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von 2,1 Mio. € und liquiden Mitteln von 793,0 T€, hiervon werden 175,1 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die betreuten Altenwohnungen und die Flendersiedlung verwaltet. Des Weiteren existieren eine Beteiligung am Stammkapital der Grundstücksgesellschaft Trave mbH mit 7,5 % (757,5 T€) sowie eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 358,3 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Die Ausleihung diente zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße.

1.4 Organe der Stiftung

Die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der „Stiftung Lübecker Wohnstifte" vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 134), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wird seit dem Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten" (Doppik) geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen" widerspricht der Pflicht der „zeitnahen Mittelverwendung" sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

Die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über das Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehört das Pflegeheim in Lübeck, Schönböckener Str. 55. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen Schönböckener Str. 55a sowie die Wohnhäuser in der „Flendersiedlung" werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.

Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 540,1 T€ liegen knapp unter den Erwartungen (548,1 T€). Für die ausgegebenen Erbbaugrundstücke wurden Erbbauzinsen in Höhe von 14,8 T€ vereinnahmt. Für die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH erhielt die Stiftung eine Dividende von 6 v.H. auf das eingebrachte Kapital (757,5 T€) in Höhe von 45,4 T€. Das erwartete Niveau an Zinserträgen in Höhe von 28,1 T€ konnte wegen der anhaltenden niedrigen Zinsen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht ganz erreicht werden und liegt bei ca. 23,0 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten für die stiftungseigenen Liegenschaften wurden 174,7 T€ verausgabt (Vorjahr: 327,2 T€). Ein im Wirtschaftsjahr 2011 auf der Grundlage einer Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck und der „Stiftung Lübecker Wohnstifte" über die Abrechnung von Bauunterhaltungs- und Bauplanungskosten für die Jahre 2010-2012 gebildeter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 255.704,36 € wurde im Jahr 2012 aufgelöst. An die Hansestadt Lübeck wurden

Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 24,3 T€ erstattet (Vorjahr: 23,2 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen incl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 77,5 T€ (Vorjahr: 86,4 T€). An Tilgungsleistungen wurden 125,0 T€ erbracht (Vorjahr: 126,2 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2012 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 1,79 Mio. €.

Es konnte ein positives Jahresergebnis in Höhe von 238.918,90 € erreicht werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 der Abgabenordnung anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage sowie der Zweckrücklage BER Trave zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der „Stiftung Lübecker Wohnstifte" setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 338,6 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 2,73 Mio. € zum 31.12.2012 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Grundstockvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offenlegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird, und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2012 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungsvermögens ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2012 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2011 beläuft sich die Freie Rücklage auf 803,3 T€ (Vorjahr: 678,1 T€) und die Zweckrücklage auf 1,25 Mio. € (Vorjahr: 1,05 Mio. €) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2012 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Der bis zum 30.06.2019 laufende Mietvertrag für das Pflegeheim Schönböckener Straße 55 wird seitens der Hansestadt Lübeck nicht verlängert. Von den angedachten umfangreichen Modernisierungsplänen wird daher Abstand genommen und nur noch die unbedingt erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen umgesetzt. Zeitgleich mit dem Auslaufen des Mietvertrages für das Pflegeheim ist auch die Abwicklung der angegliederten betreuten Altenwohnungen Schönböckener Straße 55a verbunden. Vor diesem Hintergrund werden gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck Pläne über eine Folgenutzung des stiftungseigenen Grundstückes und des angrenzenden städtischen Erbbaugrundstückes entwickelt. Damit einhergehend wird auch in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht beim Innenministerium eine Erweiterung des Stiftungszweckes bzw. eine Umwandlung in eine Förderstiftung in Betracht gezogen.

Lübeck, den 18/4/18

Bernd Saxe
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2013

Haushalt und Steuerung

April 2018

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 6

IV. ANHANG 8

I. ALLGEMEINE HINWEISE 9
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10

A. GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 10
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 10
AKTIVA 12
1 Anlagevermögen 12
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 12
1.2 Sachanlagen 12
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12
1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 12
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 12
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 12
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 13
1.3 Finanzanlagen 13
2 Umlaufvermögen 13
2.1 Vorräte 13
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 13
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 13
2.4 Liquide Mittel 13
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 13
PASSIVA 14
1 Eigenkapital 14
2 Sonderposten 14
3 Rückstellungen 15
4 Verbindlichkeiten 15
5 Passive Rechnungsabgrenzung 15
ERGEBNISRECHNUNG 16
1 Erträge 16
2 Aufwendungen 16
3 Jahresergebnis 17

III. SONSTIGE ANGABEN 18

IV. STIFTUNGSGREMIEN 18

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 19

Anlagenspiegel 20
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 24
Übersicht über die Sondervermögen, etc. 26

V. LAGEBERICHT 28

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2013

759 von 1292 in Zusammenstellung

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	3.262.768,00	3.155.006,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	6.236,00	5.939,00
1.3 Finanzanlagen		
11 1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	757.500,00
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	358.342,78	337.159,96
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	42.872,57	1.576,32
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.064.605,29	2.059.523,38
18 2.4 Liquide Mittel	793.046,17	1.020.711,68
19 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Aktiva	**7.285.370,81**	**7.337.416,34**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	50.000,00	0,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	-338.629,00	-338.629,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	-2.733.191,14	-2.733.191,14
2009010 1.02 Freie Rücklage	-803.265,94	-891.333,90
2009020 1.03 Zweckrücklage	-1.249.998,34	-1.400.849,28
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-238.918,90	-100.737,97
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
289 3.9 Sonstige Rückstellungen	-20.903,56	-20.903,56
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-120.445,77	-104.315,01
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.668.173,24	-1.542.418,20
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-231,74	-1.461,81
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-111.613,18	-203.576,47
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**-7.285.370,81**	**-7.337.416,34**

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2013

Aktiva			Passiva		
Text	Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)		Schlusssaldo Vorj... (01/12)	Schlusssaldo (01/13)
# Zeilenstruktur gültig bis 31.12.2013 #					

Selektion: Rastertyp = RWJahre; Periode = 1/2013

760 von 1292 in Zusammenstellung

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2013 (in EUR)
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	555.546,13	562.300,00	542.348,24	-19.951,76	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**555.546,13**	**562.300,00**	**542.348,24**	**-19.951,76**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-174.733,34	-290.627,65	-239.596,88	51.030,77	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-108.060,00	-108.100,00	-108.059,00	41,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.754,38	-30.272,35	-28.172,74	2.099,61	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-307.547,72**	**-429.000,00**	**-375.828,62**	**53.171,38**	**0,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**247.998,41**	**133.300,00**	**166.519,62**	**33.219,62**	**0,00**
46	19	+ Finanzerträge	68.445,03	68.500,00	9.716,79	-58.783,21	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-77.524,54	-78.900,00	-75.498,44	3.401,56	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-9.079,51**	**-10.400,00**	**-65.781,65**	**-55.381,65**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**238.918,90**	**122.900,00**	**100.737,97**	**-22.162,03**	**0,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**238.918,90**	**122.900,00**	**100.737,97**	**-22.162,03**	**0,00**

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2012	2013	2013	2013
1	3	4	5	6	7
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung Jahr 2013 (in EUR)
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	586.769,04	562.300,00	545.352,45	-16.947,55	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	68.669,34	68.500,00	54.869,30	-13.630,70	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**655.438,38**	**630.800,00**	**600.221,75**	**-30.578,25**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-411.326,02	-290.627,65	-170.023,07	120.604,58	0,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-77.050,18	-78.900,00	-81.537,02	-2.637,02	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-715,29	-30.172,35	-98,95	30.073,40	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-489.091,49**	**-399.700,00**	**-251.659,04**	**148.040,96**	**0,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**166.346,89**	**231.100,00**	**348.562,71**	**117.462,71**	**0,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	663.101,87	21.100,00	241.160,80	220.060,80	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**663.101,87**	**21.100,00**	**241.160,80**	**220.060,80**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-219.977,98	0,00	-44.460,25	-44.460,25	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-219.977,98**	**-200,00**	**-44.460,25**	**-44.260,25**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**443.123,89**	**20.900,00**	**196.700,55**	**175.800,55**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	1.889.169,84	0,00	208.608,64	208.608,64	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-1.715.518,15	0,00	-389.415,64	-389.415,64	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**173.651,69**	**0,00**	**-180.807,00**	**-180.807,00**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**783.122,47**	**252.000,00**	**364.456,26**	**112.456,26**	**0,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-125.008,35	-133.300,00	-136.790,75	-3.490,75	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	**SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT**	**-125.008,35**	**-133.200,00**	**-136.790,75**	**-3.590,75**	**0,00**
	44	**ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN**	**658.114,12**	**118.800,00**	**227.665,51**	**108.865,51**	**0,00**
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	134.932,05	0,00	793.046,17	793.046,17	0,00
	46	**LIQUIDE MITTEL**	**793.046,17**	**118.800,00**	**1.020.711,68**	**901.911,68**	**0,00**
		Nachrichtlich davon:					

Finanzrechnung Jahr 2013 (in EUR)
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2012	2013	2013	2013	2013
1	2	3	4	5	6	7	8
		Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik					
		Bestand Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		+ Einzahlungen	1.889.169,84	0,00	208.608,64	208.608,64	
		- Auszahlungen	-1.715.518,15	0,00	-389.415,64	-389.415,64	0,00
		Bestand Haushaltsjahr	**173.651,69**	**0,00**	**-180.807,00**	**-180.807,00**	**0,00**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2012	2013	2013	2013
1	3	4	5	6	7
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00	100,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-125.008,35	-133.200,00	-136.790,75	-3.590,75
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2013

Haushalt und Steuerung

April 2018

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum 31. Dezember 2013 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 1. Januar 2010 erstellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Lübecker Wohnstifte" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen – sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz standen Ansatz und Bewertung von Vermögen und Schulden im Mittelpunkt. Dabei ist zu beachten, dass Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu unterscheiden sind. Die Ansatzvorschriften legen fest, ob ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld dem Grunde nach ausgewiesen werden muss. Die Bewertungsvorschriften regeln, mit welchem Wert der Ansatz erfolgen muss.

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der „Lübecker Wohnstifte“ wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im vorherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Der Begriff des Zeitwerts ist kein bestimmter Wert, sondern der unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls sinnvollste Wert. Somit bildet der vorsichtig geschätzte Zeitwert einen übergeordneten Wertbegriff, der dem in § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik festgeschriebenen Vorsichtsprinzip folgt und der sich aus verschiedenen Wertbegriffen wie dem Verkehrswert, dem Wiederbeschaffungszeitwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ableiten lässt. Sofern Zeitwerte bei der Wertermittlung verändert wurden, wurden diese auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zurück indiziert.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Lübecker Wohnstifte" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Der Erinnerungswert von 1,00 € wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Lübecker Wohnstifte" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden. Die Stiftung hält Gesellschaftsanteile in Höhe von 7,5 % an dieser Gesellschaft.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde ganz überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind.

Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

In begründeten Fällen wurde für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens zur Vereinfachung der Bewertung eine Festbewertung gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik durchgeführt.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke im Wert von 213.261,00 € und Wohnbauten im Wert von 2.941.745,00 € (Vorjahr: 3.049.507,00 €). Bei den Wohnbauten handelt es sich um ein Altenpflegeheim, das bis zum 30.06.2019 an die Hansestadt Lübeck vermietet ist und um seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden.

Die Werte wurden den Anlagennachweisen entnommen. Immobilien wurden im Jahresverlauf nicht gekauft und auch nicht verkauft.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat unter dieser Bilanzposition lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ Vermögen in Höhe von 5.939,00 € (Vorjahr: 6.236,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrzufahrt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Stiftung "Lübecker Wohnstifte".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den historischen Anschaffungskosten in Höhe von 757.500,00 € bewertet. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Aus dieser Beteiligung resultieren jährlich fixe Ausschüttungen in Höhe von rund 45 T€.

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zudem eine Ausleihung über 337.159,96 € (Vorjahr: 358.342,78 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die „Privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen“ sind zum Stichtag mit einem Betrag von 1.576,32 € (Vorjahr: 42.872,57 €) ausgewiesen.

In der Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck in Höhe von 1.800.000,00 € (Vorjahr: 1.800.000,00 €) sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung von 224.636,79 € (Vorjahr: 224.339,30 €) enthalten. Gegenüber der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen in Höhe von 34.886,59 € (Vorjahr: 40.265,99 €), die aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag resultieren. Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 2.059.523,38 € (Vorjahr: 2.064.605,29 €).

Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 1.020.711,68 € (Vorjahr: 793.046,17 €) vor. Darin enthalten sind ebenfalls „Liquide Mittel“ von 164.678,75 € (Vorjahr: 175.124,50 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Im Wirtschaftsjahr 2013 konnte die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" einen Jahresüberschuss von 100.737,97 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2013 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 3.071.820,14 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 2.733.191,14 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 1.1.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Die Korrekturerfordernisse betreffen eine Zinsabgrenzung aus dem Wirtschaftsjahr 2009.

Die ***Freie Rücklage*** beträgt nach Verwendung des Jahresergebnisses 2012 (nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) eine Höhe von 891.333,90 € (Vorjahr: 803.265,94 €). Die Zuführung zur Freien Rücklage errechnet sich gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 AO aus höchstens 1/3 des Jahresüberschusses 2012 (Rest Jahresüberschuss nach Zuführung zur Zweckrücklage Bauerneuerung = 220.169,91 € - davon 1/3 = 73.389,97 €) zuzüglich höchstens 10 % der noch zu verwendenden Mittel (10 % = 14.677,99 €). Die Freie Rücklage erhöht sich somit um einen Wert von 88.067,96 €. Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 1.400.849,28 € (Vorjahr: 1.249.998,34 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2012 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 132.101,95 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage aufgrund einer Bauerneuerung in Höhe von 47.350,15 € (Vorjahr: 28.601,16 €) enthalten. Die Zuführung in Höhe von 18.748,99 € ergibt sich sowohl aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH als auch aus der Verwendung des Jahresergebnisses 2012. Hierbei ist auch die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich. Die bisher bilanzierte Bauerneuerungs-Rückstellung wird nach Art. 67 Abs. 3 EG-HGB weitergeführt (s.a. Rückstellungen).

2 Sonderposten

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hatte lediglich eine sonstige Rückstellung gebildet und führt diese unverändert fort. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrückstellung in Höhe von 20.903,56 €, die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dürfen Rückstellungen entsprechend § 249 Abs. 2 HGB a.F. nicht mehr in einem Jahresabschluss mit Stichtag nach dem 31.12.2009 gebildet werden. Sie dürfen lediglich erfolgsneutral aufgelöst oder zweckgerecht verbraucht werden. Ein Verbrauch wurde nicht gebucht (siehe auch Zweckrücklagen).

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 1.542.418,20 € (Vorjahr 1.668.173,24 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 104.315,01 € (Vorjahr: 120.445,77 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 1.461,81 € (Vorjahr: 231,74 €), die sich aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (123.746,34 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH (67.092,54 €). Ebenfalls enthalten sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 12.737,59 € (Vorjahr: 13.681,12 €), um die Zinsaufwendungen für das Jahr 2013 richtig zu erfassen und den Geschäftsjahren zurechnen zu können. Die Gesamthöhe der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum Stichtag beträgt 203.576,47 € (Vorjahr: 111.613,18 €).

Verwahrposten bestehen nicht.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen ausschließlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Finanzerträgen (Zinserträge), die sich im Wesentlichen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes bewegen. Eine Gewinnausschüttung (siehe Finanzerträge) für das Wirtschaftsjahr 2013 aus einer Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist erst im Wirtschafsjahr 2014 erfolgt.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Privatrechtliche Leistungs-entgelte(Mieten und Pachten, Erträge Erbbau-recht)	555.546,13	562.300,00	542.348,24
Finanzerträge (Zinsen, Gewinnausschüttungen)	68.445,03	68.500,00	9.716,79
Summe	**623.991,16**	**630.800,00**	**552.065,03**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat kein eigenes Personal. Sie wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen deutlich unter dem kalkulierten Planansatz. Die übrig angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen im Rahmen der berechneten Planzahlen.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	174.733,34	290.627,65	239.596,88
Bilanzielle Abschreibungen	108.060,00	108.100,00	108.059,00
Sonst. ordentliche. Aufwendungen	24.754,38	30.272,35	28.172,74
Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	77.524,54	78.900,00	75.498,44
Summe	**385.072,26**	**507.900,00**	**451.327,06**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2013 konnte ein Jahresüberschuss von 100.737,97 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage zugeführt werden.

	Ergebnis 2012 €	Planansatz 2013 €	Ergebnis 2013 €
Jahresergebnis vor Verwendung	238.918,90	122.900,00	100.737,97
Zuführung zur Freien Rücklage	-88.067,96	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	-132.101,95	0,00	0,00
Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage	-18.748,99	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**122.900,00**	**100.737,97**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

Haushaltsmittel wurden nicht in das Jahr 2014 übertragen, so dass eine entsprechende Aufstellung nach § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik entfällt.

Eine Übersicht über die Beteiligungen nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik liegt bei.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ besitzt im Wirtschaftsjahr 2013 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass LW über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 14.11.2016 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden und hat dies auch nicht getan.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 18/4 18

Bernd Saxe

Bürgermeister der

Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel GJ 2013

Anlagevermögen MANDANT: 116	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.945.441,00	0,00	0,00	0,00	4.945.441,00	1.682.673,00	107.762,00	0,00	1.790.435,00	3.155.006,00	3.262.768,00	2,2	63,8
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	4.945.441,00	0,00	0,00	0,00	4.945.441,00	1.682.673,00	107.762,00	0,00	1.790.435,00	3.155.006,00	3.262.768,00	2,2	63,8
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	8.012,00	297,00	0,00	8.309,00	5.939,00	6.236,00	2,1	41,7
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	8.012,00	297,00	0,00	8.309,00	5.939,00	6.236,00	2,1	41,7
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	4.959.689,00	0,00	0,00	0,00	4.959.689,00	1.690.685,00	108.059,00	0,00	1.798.744,00	3.160.945,00	3.269.004,00	2,2	63,7
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	0,00	0,00	0,00	757.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	757.500,00	757.500,00	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	358.342,78	0,00	21.182,82	0,00	337.159,96	0,00	0,00	0,00	0,00	337.159,96	358.342,78	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	358.342,78	0,00	21.182,82	0,00	337.159,96	0,00	0,00	0,00	0,00	337.159,96	358.342,78	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	1.115.842,78	0,00	21.182,82	0,00	1.094.659,96	0,00	0,00	0,00	0,00	1.094.659,96	1.115.842,78	0,0	100,0
Gesamtsumme	6.075.531,78	0,00	21.182,82	0,00	6.054.348,96	1.690.685,00	108.059,00	0,00	1.798.744,00	4.255.604,96	4.384.846,78	1,9	68,5

777 von 1292 in Zusammenstellung

Forderungsspiegel

FORDERUNGSSPIEGEL 2013

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.576,32	1.576,32	0,00	0,00	42.872,57
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.059.523,38	2.059.523,38	0,00	0,00	2.064.605,29
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**2.061.099,70**	**2.061.099,70**	**0,00**	**0,00**	**2.107.477,86**

Verbindlichkeitenspiegel

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2013

Art der Verbindlichkeit		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.646.733,21	0,00	0,00	-1.646.733,21	-1.788.619,01
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-104.315,01	0,00	0,00	-104.315,01	-120.445,77
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.542.418,20	0,00	0,00	-1.542.418,20	-1.668.173,24
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.461,81	-1.461,81	0,00	0,00	-231,74
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-203.576,47	-203.576,47	0,00	0,00	-111.613,18
	Summe	**-1.851.771,49**	**-205.038,28**	**0,00**	**-1.646.733,21**	**-1.900.463,93**

Übersicht über die Sondervermögen, etc.

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis[1]	
	in TEUR	in TEUR	%	2011 in TEUR	2012 in TEUR	2013 in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
III. Gesellschaften								
1) Grundstücksgesellschaft Trave mbH	10.100,00	757,50	7,5 %	45,45	45,45	0,00	2013	530,01

Nachrichtlich:
Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

[1] Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Hierbei handelt es sich um das Jahresergebnis der Grundstücksgesellschaft Trave mbH.

Stiftung Lübecker Wohnstifte
Lagebericht und Jahresabschluss 2013

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungsaufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanzerhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben, um dem Stiftungszweck in heutiger, zeitgerechter Form nachzukommen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der „Stiftung Lübecker Wohnstifte" ist unmittelbar und ausschließlich, bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat,
b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen,
c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht zusteht,
d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zweck dient.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Lübecker Wohnstifte gehören 8 Grundstücke innerhalb von Lübeck. Auf einem befindet sich ein stiftungseigenes Pflegeheim mit ca. 80 Pflegeplätzen, das von der Hansestadt Lübeck betrieben wird. Die übrigen 7 Grundstücke in der Lübecker Altstadt sind als Erbbaurechte an 2 Wohnungsbaugesellschaften vergeben. Auf einem an das Pflegeheim angrenzendem städtischen Grundstück befinden sich 30 stiftungseigene betreute Altenwohnungen. Des Weiteren ist die Stiftung Eigentümerin von 20 ehemaligen Arbeiterwohnhäusern in Lübeck-Kücknitz („Flendersiedlung"). Der Buchwert aller Immobilien beläuft sich auf ca. 3,16 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von 2,06 Mio. € und liquiden Mitteln von 1,02 Mio. €, hiervon werden 164,6 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die betreuten Altenwohnungen und die Flendersiedlung verwaltet. Des Weiteren existieren eine Beteiligung am Stammkapital der Grundstücksgesellschaft Trave mbH mit 7,5 % (757,5 T€) sowie eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 337,2 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Die Ausleihung diente zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße.

1.4 Organe der Stiftung

Die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der „Stiftung Lübecker Wohnstifte" vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 134), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wird seit dem Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten" (Doppik) geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen" widerspricht der Pflicht der „zeitnahen Mittelverwendung" sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.
Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

Die „Stiftung Lübecker Wohnstifte" stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über das Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehört das Pflegeheim in Lübeck, Schönböckener Str. 55. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen Schönböckener Str. 55a sowie die Wohnhäuser in der „Flendersiedlung" werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.

Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 527,2 T€ liegen unter den Erwartungen (547,3 T€). Für die ausgegebenen Erbbaugrundstücke wurden Erbbauzinsen in Höhe von 15,0 T€ vereinnahmt. Für die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH erhielt die Stiftung eine Dividende von 6 v.H. auf das eingebrachte Kapital (757,5 T€) in Höhe von 45,4 T€. Die Ausschüttung erfolgte allerdings erst im Wirtschaftsjahr 2014. Das erwartete Niveau an Zinserträgen in Höhe von 23,1 T€ konnte wegen der anhaltenden niedrigen Zinsen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht annähernd erreicht werden und liegt nur bei 9,7 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten für die stiftungseigenen Liegenschaften wurden 239,6 T€ verausgabt (Vorjahr: 174,7 T€). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 27,7 T€ erstattet (Vorjahr: 24,3 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen incl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 75,5 T€ (Vorjahr: 77,5 T€). An Tilgungsleistungen wurden 136,8 T€ erbracht (Vorjahr: 125,0 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2013 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 1,65 Mio. € (Vorjahr: 1,78 Mio. €).

Es konnte ein positives Jahresergebnis in Höhe von 100.737,97 € (Vorjahr: 238.918,90 €) erreicht werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 der Abgabenordnung anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage sowie der Zweckrücklage BER Trave zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der „Stiftung Lübecker Wohnstifte" setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 338,6 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 2,73 Mio. € zum 31.12.2013 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Grundstockvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offenlegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird, und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2013 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungsvermögens ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2013 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2012 beläuft sich die Freie Rücklage auf 891,3 T€ (Vorjahr: 803,3 T€) und die Zweckrücklage auf 1,40 Mio. € (Vorjahr: 1,25 Mio. €) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2013 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Der bis zum 30.06.2019 laufende Mietvertrag für das Pflegeheim Schönböckener Straße 55 wird seitens der Hansestadt Lübeck nicht verlängert. Von den angedachten umfangreichen Modernisierungsplänen wird daher Abstand genommen und nur noch die unbedingt erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen umgesetzt. Zeitgleich mit dem Auslaufen des Mietvertrages für das Pflegeheim ist auch die Abwicklung der angegliederten betreuten Altenwohnungen Schönböckener Straße 55a verbunden. Vor diesem Hintergrund werden gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck Pläne über eine Folgenutzung des stiftungseigenen Grundstückes und des angrenzenden städtischen Erbbaugrundstückes entwickelt. Damit einhergehend wird auch in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht beim Innenministerium eine Erweiterung des Stiftungszweckes bzw. eine Umwandlung in eine Förderstiftung in Betracht gezogen.

Lübeck, den 18/4 14

Bernd Saxe
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09345
öffentlich

Lübeck, 17.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Jörg Kaminski (E-Mail: joerg.kaminski@luebeck.de Telefon: 122-2060)

Feststellung Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 der Stiftung "Lübecker Wohnstifte"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1) Der Jahresabschluss 2014 der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ mit einem Jahresüberschuss von 151.892,73 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

2) Dieser Jahresüberschuss 2014 wird anteilig (= 59.240,61 €) der ***Freien Rücklage*** sowie der ***Zweckrücklage*** (= 88.860,91 €) nebst Bauerneuerungsrücklage (= 3.791,21 €) im drauffolgenden Wirtschaftsjahr zugeführt.

3) Der Jahresabschluss 2015 der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ mit einem Jahresüberschuss von 138.320,49 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

4) Dieser Jahresüberschuss 2015 wird anteilig (= 50.631,00 €) der ***Freien Rücklage*** sowie der ***Zweckrücklage*** (= 75.946,49 €) nebst Bauerneuerungsrücklage (= 11.743,00 €) im drauffolgenden Wirtschaftsjahr zugeführt.

5) Der Jahresabschluss 2016 der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ mit einem Jahresüberschuss von 238.514,68 € (Ergebnisrechnung) wird gem. § 95 n Abs. 3 GO S-H i.V.m. § 17 Abs. 2 Stiftungsgesetz S-H festgestellt.

6) Dieser Jahresüberschuss 2016 wird anteilig (= 71.138,50 €) der ***Freien Rücklage*** sowie der ***Zweckrücklage*** (= 142.277,01 €) nebst Bauerneuerungsrücklage (= 25.099,17 €) im drauffolgenden Wirtschaftsjahr zugeführt.

7) Der beigefügte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der im Rechnungsprüfungsausschuss am 10.09.2020 abschließend beraten wurde (VO/2020/09148) wird zur Kenntnis genommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
2.280.5 – Stiftungsverwaltung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Da nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch:

GO S-H

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Ja (Anlage 1)
- [X] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- [X] Nein
- [ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Gemäß der Abgabenordnung (AO) i.V.m. dem zugrunde liegenden GBV mit der GG Trave mbH wurde der Jahresüberschuss den gebildeten Zweckrücklagen sowie der Freien Rücklage zugeführt.

Anlagen:
Bilanzen nebst zugehörender Prüfberichte

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2020/09148**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 der Stiftung Lübecker Wohnstifte und der zugehörigen Lageberichte

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Hansestadt LÜBECK

Bericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 der

Stiftung Lübecker Wohnstifte

und der zugehörigen Lageberichte

Rechnungsprüfungsamt

Juni 2020

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüferin: Tina Wendt
Layout: Elke Buller

Inhalt:

Seite

Tabellenverzeichnis III

Abkürzungsverzeichnis III

1 Vorbemerkungen 1

1.1 Vorjahre 2

2 Jahresabschluss 2014 3

2.1 Bilanz 3

2.1.1 Liquide Mittel 4

2.1.2 Zweckrücklage 4

2.2 Ergebnisrechnung 5

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 5

2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 6

2.2.3 Finanzerträge 7

2.3 Finanzrechnung 7

2.4 Anhang 8

2.5 Lagebericht 8

3 Jahresabschluss 2015 8

3.1 Bilanz 8

3.1.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung 9

3.1.2 Beteiligung 9

3.1.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen 10

3.1.4 Liquide Mittel 10

3.1.5 Rücklagen 11

3.1.6 Sonstige Verbindlichkeiten 12

3.2 Ergebnisrechnung 12

3.3 Finanzrechnung 13

3.3.1 Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln 14
3.3.2 Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen Dritter 14
3.3.3 Auszahlungen Erwerb bewegliches Anlagevermögen 15
3.4 Anhang 15
3.5 Lagebericht 15
4 Jahresabschluss 2016 15
4.1 Bilanz 15
4.1.1 Wohnbauten 16
4.1.2 Sonstige Ausleihungen 17
4.1.3 Stiftungskapital 18
4.1.4 Jahresüberschuss 18
4.1.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 18
4.1.6 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten 19
4.2 Ergebnisrechnung 19
4.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte 20
4.2.2 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen 20
4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 21
4.3 Finanzrechnung 21
4.3.1 Tilgung von Krediten 22
4.4 Anhang 22
4.5 Lagebericht 22
5 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung 22
6 Zusammenfassung 23
Glossar IV

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre 2

Tabelle 2: Übersicht der wesentlichen Aufwendungen der KGr. 52 6

Tabelle 3: Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten 12

Tabelle 4: Rücklagenentwicklung 23

Tabelle 5: Auflistung der Prüfbemerkungen mit erforderlicher Stellungnahme 25

Abkürzungsverzeichnis

II. BV	–	Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung)
AO	–	Abgabenordnung
APH	–	Alten- und Pflegeheim
AZ	–	Auszahlung
EZ	–	Einzahlung
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag
GemHVO-Doppik	–	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GMHL	–	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	–	Gemeindeordnung
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
KGr.	–	Kontengruppe
KOD	–	Stiftung Kriegsopferdank
LW	–	Lübecker Wohnstifte
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SIE	–	SeniorInnenEinrichtungen
Trave	–	Grundstücksgesellschaft Trave mbH
VV	–	Verwaltungsvorschriften

1 Vorbemerkungen

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte (LW) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Hansestadt Lübeck (HL) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) verwaltet. Es handelt sich um Treuhandvermögen im Sinne von § 98 GO, demnach unterliegen die Jahresabschlüsse (JA) der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

§ 95n Abs. 1 GO:
In Gemeinden, in denen ein RPA besteht, prüft dieses den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen (EZ) und Auszahlungen (AZ) sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.
Im Sinne einer zügigen Prüfung zurückliegender JA hat das RPA von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Die nicht geprüften wesentlichen Positionen werden in diesem Bericht aufgelistet.

Prüfungsgegenstand waren die JA der Jahre 2014 bis 2016. Diese wurden dem RPA im November 2019 zur Prüfung vorgelegt und waren Grundlage dieses Berichts. Die Prüfung fand hauptsächlich von Dezember 2019 bis März 2020 statt. Eine Ausfertigung des Berichts erfolgte erst im Juni 2020, da auf Stellungnahmen der Verwaltung zu einzelnen Prüfungspositionen gewartet wurde.

Die Stiftung hat mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (Trave) einen Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) geschlossen. Der Geschäftsbesorger verwaltet Wohnungen der Stiftung, er ist für Vermietung und Instandhaltung zuständig und erhält dafür von der Stiftung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale. Erwirtschaftete Überschüsse werden an die Stiftung abgeführt. Die Zahlungsströme des Geschäftsbesorgers waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die im Prüfbericht in kursiv gedruckten Wörter sind im Glossar am Ende des Prüfungsberichts erklärt.

1.1 Vorjahre

Wesentliche Prüfungsbemerkungen in den Berichten zur Eröffnungsbilanz sowie der JA 2010 bis 2013 waren:

Tabelle 1: Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Bilanzposten	Bericht	Stellungnahme	Anmerkungen
Eröffnungsbilanz			
Wohnbauten	Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten Werte des Bilanzpostens Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.	Falsch zugeordnetes Sachanlagevermögen wird bei der Folgeinventur erfasst, den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und über die korrekte Nutzungsdauer abgeschrieben.	Bisher (Juni 2020) ist keine Korrektur erfolgt.
2010			
Eigenkapital	Das Eigenkapital wich von der Bilanzgliederung nach § 49 GemHVO-Doppik ab. Die Kontenart 200 existiert nicht. Die Zweckrücklage und die freie Rücklage sind den Ergebnisrücklagen zuzuordnen.	Die Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein wurde zum Umgang mit den Rücklagen um eine Klarstellung gebeten worden. Eine Beantwortung der Frage liegt bislang nicht vor.	Die Zweckrücklage und die freie Rücklage wurden in den JA 2014 bis 2016 weiterhin der Kontenart 200 und nicht der Ergebnisrücklage zugeordnet.
2011			
Stiftungskapital/Erhalt des Grundstockvermögens	Das RPA empfahl die Zusammenfassung von Stiftungskapital i. e. S. und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied.	Es wurde auf die Anfrage an die Stiftungsaufsicht zur Klärung des Sachverhalts verwiesen. Eine Rückmeldung ist hierzu bis zur Erstellung des Prüfungsberichts nicht eingegangen.	Es wurde erneut die Empfehlung ausgesprochen (siehe Tz. 4.1.3).
2012			
Rücklagen	Die Ergebnisrücklage (freie Rücklage und die Zweckrücklage) wurde in 2012 mit 66 % des Stiftungskapitals, und damit höher als in der GemHVO-Doppik geregelt (10 % -25 %), in der Bilanz ausgewiesen.	Zum Umgang mit den Rücklagen ist um eine Klarstellung bei der Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein gebeten worden sei. Eine Beantwortung der Frage liege bislang nicht vor.	In den JA 2014 bis 2016 betrug die Ergebnisrücklage erneut mehr als 25 % der allgemeinen Rücklage.

Bilanzposten	Bericht	Stellungnahme	Anmerkungen
2013			
Verbindlichkeiten aus Krediten, Zinsen, Tilgung	Gemäß VV Kontenrahmen wurden die Bereichsabgrenzungen für Verbindlichkeiten aus Krediten, Zinsen und Tilgung ab 2013 geändert.	Eine Umsetzung erfolgt im JA 2017.	In den JA 2014 bis 2016 erfolgte noch der alte Ausweis.

Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Wohnbauten, ob eine Prüfung erfolgt ist und mit welchem Ergebnis. Wann soll ggf. eine Umsetzung erfolgen?

2 Jahresabschluss 2014

Der JA der Stiftung bestand entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

2.1 Bilanz

Die Gliederung des Eigenkapitals entsprach nicht der Gliederung in § 48 GemHVO-Doppik. Die Kontenart 200 existiert in den Verwaltungsvorschriften (VV) über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden nicht. Die freie Rücklage und die Zweckrücklage waren der Kontenart 203 Ergebnisrücklage zuzuordnen.

In der Bilanz fehlen die aufsummierten Beträge aller werthaltigen Bilanzposten. Das RPA empfiehlt, diese im Sinne einer guten Lesbarkeit anzugeben. Das Schlusssaldo wurde entgegen dem Muster mit 01/13 und 01/14 bezeichnet, was irreführend sein kann. Entgegen der Angaben im Anhang werden Zeilen mit 0 EUR ausgewiesen. Die Ergebnisrechnung stimmte mit dem Jahresüberschuss (151.893 EUR) und die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein (1.180.456 EUR). Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit den Zahlen im Finanzbuchhaltungssystem überprüft. Die Ergebnisrücklage 2014 beträgt 78 % des Stiftungskapitals. Auf die Anmerkung hierzu im Prüfungsbericht Tz. 2.1.2 wird verwiesen.

Folgende wesentliche Posten der Bilanz wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 nicht systematisch geprüft:

- Wohnbauten,
- Beteiligung,
- sonstige Ausleihungen,

- sonstige privatrechtliche Forderungen,
- Stiftungskapital,
- freie Rücklage,
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und
- sonstige Verbindlichkeiten.

2.1.1 Liquide Mittel

	31.12.2013	31.12.2014
Kontengruppe 18	**1.020.712 EUR**	**1.180.456 EUR**

Die liquiden Mittel wurden von der Trave im Rahmen der Geschäftsbesorgung sowie auf einem eigenen Geschäftskonto der Stiftung von der HL verwaltet.

Die Zahlen wurden aus der Jahresabrechnung der Trave in das Finanzbuchhaltungssystem der LW übernommen. Die liquiden Mittel, welche von der Trave verwaltet werden, setzten sich aus einem Festgeldkonto mit 130.000 EUR und vier Girokonten mit insgesamt 9.842 EUR zusammen. Das RPA hat die Kontostände anhand von Kontoauszügen und Saldenbestätigungen bei der Trave überprüft.

Das durch die HL verwaltete Geschäftskonto wies zum 31.12.2014 einen Betrag von 1.040.614 EUR aus. Der Kontostand wurde anhand der Saldenbestätigung geprüft.

2.1.2 Zweckrücklage

	31.12.2013	31.12.2014
Konto 2009020	**1.400.849 EUR**	**1.461.292 EUR**

Die Zweckrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) ist für die Erfüllung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke bestimmt. Die Zweckrücklage wurde zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 1.461.292 EUR ausgewiesen. Die Zweckrücklage unterteilt sich in die Zweckrücklage (1.413.942 EUR) und die Zweckrücklage - Bauerneuerung (47.350 EUR). Die Zuführung zur Zweckrücklage aus dem Jahresüberschuss 2013 betrug 60.443 EUR. Diese Rücklage wird gemäß Körperschaftssteuererklärung auch in 2014 für die Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes eines Pflegeheims, Brandschutzmaßnahmen sowie für die Modernisierung der Altenwohnungen gebildet.

Wie bereits unter Tz. 2.1 festgestellt, sind die freie Rücklage und die Zweckrücklage der Ergebnisrücklage zuzuordnen. Gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnisrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage betragen. Die Ergebnis-

rücklage (freie Rücklage und die Zweckrücklage) wird in 2014 mit 78 % des Stiftungskapitals, und damit höher als in der GemHVO-Doppik geregelt, in der Bilanz ausgewiesen. Die Regelung in der GemHVO-Doppik deckt sich jedoch nicht mit den Vorschriften des Stiftungssteuerrechts. Die AO sieht hier keine betragsmäßige Begrenzung der Gesamthöhe der Zweckrücklage (unter Berücksichtigung der für die Einzelmaßnahmen notwendigen Mittel) sowie der freien Rücklage.

Die Verwaltung teilte dem RPA in einer Stellungnahme zu einem vorherigen JA mit, dass zum Umgang mit den Rücklagen um eine Klarstellung bei der Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein gebeten worden sei. Eine Beantwortung der Frage liege bislang nicht vor. Da die Regelungen des Stiftungsrechtes für die Stiftungen zunächst sinnvoller erschienen als die Regelungen der GemHVO-Doppik, die auch für Stiftungen angewandt würden, sei eine Veränderung der Rücklagen bis zur Klarstellung durch die Stiftungsaufsicht zurückgestellt.

2.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entsprach den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem dazugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung war rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze waren richtig dargestellt. Die vorgelegte Ergebnisrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt. Folgende wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 nicht systematisch geprüft:

- bilanzielle Abschreibungen,
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.

2.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	31.12.2013	31.12.2014
Kontenarten 441, 442 und 446	**542.348 EUR**	**559.986 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestanden großteils (544 TEUR) aus Mieten (Konto 4411). Diese setzten sich aus Mieteinnahmen für das Alten- und Pflegeheim (APH) Schönböckener Straße von den SeniorInnenEinrichtungen (SIE) i. H. v. 393 TEUR und aus Einnahmen des Geschäftsbesorgers (151 TEUR) zusammen.

Die Stiftung erhielt für das APH gemäß Mietvertrag mit der SIE einen Mietzins, der sich im Wesentlichen aus den Positionen

Verzinsung und Tilgung	206.109 EUR
Instandhaltungskostenpauschale nach der II. BV	97.165 EUR
Verzinsung der Eigenmittel	54.008 EUR

zusammensetzt.

Wie bereits in Prüfungsberichten der Stiftung Kriegsopferdank (KOD) festgestellt, wurden die Mieterträge für die Altenwohnungen (151 TEUR) fehlerhaft aus der Abrechnung des Geschäftsbesorgers hergeleitet.[1] Die Mieterträge wurden um 11.280 EUR zu hoch ausgewiesen. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die fehlerhafte Herleitung im Saldo keinen Einfluss auf das Jahresergebnis hat, da sich der Aufwand aus Bewirtschaftung auch entsprechend verändern würde (siehe auch Tz. 2.2.2). Nach Aussage der Verwaltung bestehe die Problematik der Herleitung der Erträge und Aufwendungen ab 2017 nicht mehr, da die Trave mit Einführung eines neuen Buchhaltungssystems Erträge und Aufwendungen direkt ausweise.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (Kontengruppe [KGr.] 64) wichen im Wesentlichen nicht von den Erträgen ab.

2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2013	31.12.2014
Kontengruppe 52	**-239.597 EUR**	**-247.212 EUR**

Bei den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen handelte es sich hauptsächlich um die folgenden Konten:

Tabelle 2: Übersicht der wesentlichen Aufwendungen der KGr. 52

Konto	Bezeichnung	IST in EUR	davon an GMHL in EUR	davon an die Trave in EUR
5211000	Unterhalt. Grundst. / baul.Anl.	16.260	16.260	-
5211001	Unterhaltung der Hochbauten	127.121	93.055	34.066
5241004	Sonst. Bewirtschaftungsk.	97.641	18.263	79.378
	Summe	**241.022**	**127.578**	**113.444**

113.444 EUR (Vorjahr 142.564 EUR) für Bauunterhaltung und Bewirtschaftungskosten wurden aus der Abrechnung der Trave übernommen. Die Abnahme ergibt sich aufgrund geringerer Aufwendungen bei der Trave durch den Verbrauch der Rückstellung für Bauerneu-

[1] Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2012 und 31.12.2013, Tz. 3.2.2, VO/2019/07401 sowie Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2012, Tz. 2.2.1, VO/2019/07831.

erungen i. H. v. 20.903 EUR für werterhaltene Maßnahmen. Die Rückstellung wurde in 2014 vollständig aufgelöst, da diese ab 2015 nicht mehr zulässig war.

Wie bereits in den Prüfberichten der Stiftung KOD festgestellt, wurden die Aufwendungen aus der Abrechnung der Trave anhand der AZ und der Veränderung der Verbindlichkeiten fehlerhaft hergeleitet.[2] Entsprechend der privatrechtlichen Leistungsentgelte wurde auch der Bewirtschaftungsaufwand um 11.280 EUR zu hoch ausgewiesen. Wie bereits vorher angemerkt, hat die fehlerhafte Herleitung im Saldo keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, da sich die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten auch entsprechend verändern würden.

Aus dem Konto 5211001 wurden 7.000 EUR von der Stiftungsverwaltung für Gutachten und Projektsteuerung für die APH aufgewendet, die gemäß den Zuordnungsvorschriften der VV-Kontenrahmen den sonstigen Aufwendungen (Kontenart 543) zuzuordnen sind.

Die Höhe der AZ für Sach- und Dienstleistungen (KGr. 72) entsprach den entsprechenden Aufwendungen.

2.2.3 Finanzerträge

	31.12.2013	31.12.2014
Kontengruppe 46	**9.717 EUR**	**52.819 EUR**

Die Finanzerträge setzten sich im Wesentlichen aus Zinsen für ein Festgeld bei der HL (7.369 EUR) und Gewinnausschüttungen aus der *Beteiligung* an der Trave (45.450 EUR) zusammen. Die Differenz zum Vorjahr ergab sich aus der fehlenden Verbuchung der Gewinnausschüttung in 2013.[3] Die Prüfung dieser Position führte zu keinen Beanstandungen.

Das Konto für Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (KGr. 66) wies zum 31.12.2014 einen Betrag von 55.233 EUR aus und wich somit nicht wesentlich von den dazugehörigen Erträgen ab.

2.3 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze wurden richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel der Finanzrechnung stimmte mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung war formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

---

2 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011, Tz. 2.2.2, VO/2019/07401 sowie Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2012, Tz. 2.2.2, VO/2019/07831.

3 Vgl. Bericht über die Prüfung der JA der Stiftung LW zum 31.12.2012 und 31.12.2013, Tz. 2.2.2 und 3.2.3.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, die Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen sowie die AZ für Sach- und Dienstleistungen wurden im Rahmen der Prüfung der Ergebnisrechnung mitbetrachtet. Weitere Positionen waren in 2014 kein Prüfungsschwerpunkt.

2.4 Anhang

Der Anhang stand grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA. Entsprechend des gesetzlichen Musters sind im Verbindlichkeitenspiegel auch die nachrichtlichen Angaben aufzunehmen. Diese fehlten in 2014.

Die Abschreibungen im Anlagenspiegel stimmten nicht mit den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungen überein. Auf dem Konto 5711 – bilanzielle Abschreibungen wurde eine Vollverschrottung eines Wohngebäudes in Höhe von 1.206 EUR ausgewiesen, welche nicht im Anlagenspiegel unter den Abschreibungen sondern als Abgang berücksichtigt wurde.

2.5 Lagebericht

Dem JA war ein vom Bürgermeister unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

3 Jahresabschluss 2015

Der JA der Stiftung bestand entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm war ein Lagebericht beigefügt.

3.1 Bilanz

Auf die Anmerkungen zum JA 2014 unter Tz. 2.1 wird verwiesen. Die Ergebnisrechnung stimmte mit dem Jahresüberschuss (138.320 EUR) und die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein (3.103.010 EUR). Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit den Zahlen im Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Folgende wesentliche Posten der Bilanz wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 nicht systematisch geprüft:

- Wohnbauten,
- sonstige Ausleihungen,
- Stiftungskapital und
- Kredite vom öffentlichen Bereich und vom privaten Kreditmarkt.

3.1.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung

	31.12.2014	31.12.2015
Kontengruppe 08	**0 EUR**	**36.328 EUR**

In der Bilanz zum JA 2015 wurde Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in Höhe von 36.328 EUR ausgewiesen (Vorjahr 0 EUR). Die Prüfung der Belege ergab, dass zwei Gas-Schnellkochkessel für ein APH angeschafft wurden. Das RPA bittet um Mitteilung, welche Kriterien zu einer investiven Verbuchung der Schnellkochkessel führten.

Im Anhang wurde fehlerhaft aufgeführt, dass die Stiftung keine BGA besitzt.

Das RPA bittet um Stellungnahme zur BGA. Eine Stellungnahme ist im Rahmen der Prüfung nicht fristgerecht eingegangen.

3.1.2 Beteiligung

	31.12.2014	31.12.2015
Kontengruppe 11	**757.500 EUR**	**805.223 EUR**

Die Stiftung ist mit 7,5 % an der Trave beteiligt. Die Beteiligung wurde in 2015 um 47.728 EUR von 757.500 EUR auf 805.223 erhöht. Im Anhang erfolgte keine Erläuterung zu den Gründen der Erhöhung. Die Verwaltung teilte auf Nachfrage mit, dass dies aufgrund der Erhöhung der Stammeinlage der HL für die Stiftung ebenfalls umgesetzt wurde. Die Auszahlung erfolgte aus dem Konto 7841000. Ein Planansatz war vorhanden.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3.1.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 179	**2.062.451 EUR**	**89.266 EUR**

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen nahmen von 2014 nach 2015 um 1.973 TEUR ab. Dies war im Wesentlichen auf die Rückzahlung eines bei der HL angelegten Termingeldes in Höhe von 1.800 TEUR zurückzuführen, welches nun anderweitig angelegt wurde (siehe Tz. 3.1.4).

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen setzten sich in 2015 nunmehr aus Forderungen gegenüber der HL (44.748 EUR) und Forderungen aus der Geschäftsbesorgung durch die Trave (44.508 EUR) zusammen.

Die Forderungen ggü. der HL i. H. v. 45 TEUR stammten gemäß Verwaltung aus einem sonstigen Bargeldbestand von 663 TEUR der Eröffnungsbilanz und damit aus der Überleitung eines ehemaligen VV-Kontos. Sie wurden zu einem Teil in 2016, der Restbetrag in 2017 beglichen.

3.1.4 Liquide Mittel

	31.12.2014	31.12.2015
Kontengruppe 18	**1.180.456 EUR**	**3.103.010 EUR**

Das seit 2012 von der HL verwaltete Konto der Stiftung wies einen Betrag in Höhe von 1.122.753 EUR am 31.12.2015 (Vorjahr 1.040.614 EUR) aus. Zusätzlich wurde in 2015 ein Termingeldkonto für die Stiftung eröffnet, auf welchem nun das zuvor bei der Stadt angelegte Termingeld in Höhe von 1.800.000 EUR angelegt wurde.

Die Bestände der durch die Trave verwalteten Konten wurden aus der Jahresabrechnung der Trave in das Finanzbuchhaltungssystem der LW übernommen. Die liquiden Mittel setzten sich hier aus einem Festgeldkonto mit 110.000 EUR und vier Girokonten mit insgesamt 70.257 EUR (Vorjahr 9.842 EUR) zusammen.

Die Kontobestände wurden mit den Saldenbestätigungen oder Kontoauszügen abgeglichen. Die Prüfung des Bilanzpostens ergab keine Beanstandungen.

3.1.5 Rücklagen

	31.12.2014	31.12.2015
Konto 2009010 Freie Rücklage	**931.629 EUR**	**990.870 EUR**
Konto 2009020 Zweckrücklage	**1.461.292 EUR**	**1.553.944 EUR**

Der Jahresüberschuss 2014 (152 TEUR) wurde vollständig der freien und der Zweckrücklage zugeführt. Der dafür gemäß § 95n Abs. 3 GO erforderliche Beschluss der Bürgerschaft lag zum Zeitpunkt der Buchung nicht vor. Der JA 2014 wurde der Bürgerschaft noch nicht vorgelegt.

Wie bereits in den Vorjahren festgestellt, sind die freie Rücklage und die Zweckrücklage der Ergebnisrücklage zuzuordnen. Gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnisrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der allgemeinen Rücklage betragen. Die Ergebnisrücklage (freie Rücklage und die Zweckrücklage) wird in 2015 mit 83 % des Stiftungskapitals, und damit bedeutend höher als in der GemHVO-Doppik geregelt, in der Bilanz ausgewiesen. Auf die Anmerkungen zu 2.1.2 wird verwiesen.

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ist Voraussetzung für die Bildung einer Zweckrücklage in jedem Fall, dass diese erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft nachhaltig erfüllen zu können. Die Zweckrücklage wurde gemäß Körperschaftssteuererklärung für die Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes und Brandschutzmaßnahmen eines Pflegeheims, sowie für die Modernisierung der Altenwohnungen gebildet.
Im JA 2015 wurde im Anhang unter der Position Aufwendungen auf Seite 18 mitgeteilt, dass die für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehene Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes im Pflegeheim in Höhe von rund 380 TEUR aufgrund der Neuausrichtung der städtischen Pflegeeinrichtungen und der damit verbundenen Standortaufgabe „Schönböckener Straße“ zum 30.06.2019 nicht umgesetzt worden ist. In diesem Zusammenhang ist es fraglich, warum die Zweckrücklage nicht anteilig aufgelöst wurde, da der Zweck weggefallen ist. Gemäß § 55 Abs. 1. Nr. 5 AO wären die Mittel grundsätzlich zeitnah für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltung wird hierzu um Stellungnahme gebeten.

3.1.6 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2014	31.12.2015
Kontengruppe 37	**232.927 EUR**	**141.576 EUR**

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzten sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 3: Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten

Konto	31.12.2014 EUR	Veränderung EUR	31.12.2015 EUR
3791502200 Zinsabgrenzungen	11.794	-943	10.851
3791619161 GBV Trave	79.889	-4152	75.737
3791991162 lfd. Verb. ggü. HL	134.813	-83.551	51.262
Summe	**226.496**	**-88.646**	**137.850**

Bei den Verbindlichkeiten aus dem GBV mit der Trave handelte es sich überwiegend um Nebenkostenvorauszahlungen der Mieter. Die Zahlen wurden korrekt aus der Abrechnung der Trave übernommen.

Die wesentliche Veränderung fand bei den Verbindlichkeiten gegenüber der HL statt. Sie entstand hauptsächlich (78 TEUR) durch AZ von Verbindlichkeiten für Rechnungen ggü. dem Bereich Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck (GMHL) für Bauunterhaltung etc. aus 2013 und 2014. Zudem wurden Personalkosten aus 2012 in 2015 i. H. v. 24 TEUR an die HL erstattet.

Die HL bilanzierte 2015 Forderungen gegenüber der Stiftung in gleicher Höhe.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entsprach den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem dazugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung war rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze waren richtig dargestellt. Die vorgelegte Ergebnisrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Die Stiftung LW erzielte einen Jahresüberschuss von 138.320 EUR (Vorjahr 151.893 EUR), welcher in 2016 jeweils anteilig der Zweckrücklage und der freien Rücklage zugeführt werden soll. Eine detaillierte Prüfung einzelner Positionen der Ergebnisrechnung wurde nicht vorgenommen, da es dort keine wesentlichen Abweichungen zu den Vorjahren gab.

Von 2015 nach 2016 wurden 362 TEUR konsumtive Haushaltsreste übertragen. Gemäß der Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik ermöglicht eine Übertragung von Aufwendungen nach Absatz 1 im folgenden Jahr zusätzliche Aufwendungen über die Planungen hinaus.

Daher dürfen Aufwendungen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde. Gemäß HH-Planung 2016 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 267 TEUR erwartet. Eine Übertragung hätte somit nur in Höhe von 267 TEUR erfolgen dürfen, es sei denn, es hätten entsprechende Verpflichtungen bestanden. Die Stiftungsverwaltung teilte im Rahmen der Prüfung hierzu mit, dass im Haushalt 2015 386 TEUR für die Teilerneuerung des Wasserleitungsnetzes des APH zzgl. Bauleitkosten in Höhe von 53,8 TEUR eingeplant und von der Bürgerschaft beschlossen wurden. Eine rechtliche Verpflichtung wurde bereits eingegangen, da die Maßnahme in 2015 durch das beschlussfassende Gremium genehmigt worden sei. Mit der Maßnahme wurde in 2015 begonnen, eine Weiterführung war in 2016 erforderlich. Im JA 2015 und 2016 hingegen wird im Anhang zur Ergebnisrechnung geschrieben, dass die für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehene Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes im Pflegeheim in Höhe von rund 380 TEUR aufgrund der Neuausrichtung der städtischen Pflegeeinrichtungen und der damit verbundenen Standortaufgabe „Schönböckener Straße“ zum 30.06.2019 nicht umgesetzt worden ist. Zudem stellt aus Sicht des RPA ein Bürgerschaftsbeschluss keine rechtliche Verpflichtung im Rahmen des § 23 GemHVO-Doppik dar. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.[4]

3.3 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze wurden richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmte mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Folgende wesentliche Positionen der Finanzrechnung wurden nicht geprüft:

- privatrechtliche Leistungsentgelte (EZ),
- AZ für Sach- und Dienstleistungen,
- sonstige ordentliche AZ und
- AZ für Zinsen.

[4] Vgl. auch Tz. 4.2.

3.3.1 Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 672	**47.353 EUR**	**175.518 EUR**

Unter den Kontenarten 672/772 EZ- und AZ aus fremden Finanzmitteln sollen Zahlungen ausgewiesen werden, die als durchlaufende Gelder nach § 14 GemHVO-Doppik über Kassen oder Konten der Stiftung abgewickelt werden.

Unter der Kontoart 672 wurde die EZ des GMHL aus der Überzahlung von Bauunterhaltungskosten etc. für 2010 und 2011 in Höhe von 175.518 EUR verbucht.[5] Da es sich hier nicht um EZ aus durchlaufenden Geldern handelt, sondern um eine Erstattung aus einer Überzahlung, wäre aus Sicht des RPA die Buchung unter dem Konto 6599000 EZ für die Rückzahlung von Dritten aus Auszahlungen aus dem Vorjahr geeigneter.

3.3.2 Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen Dritter

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 686 EZ Rückflüsse von Ausleihungen	**65.643 EUR**	**1.821.182 EUR**

Die EZ aus Rückflüssen von Ausleihungen stiegen von 2014 nach 2015 um 1.755.539 EUR an. Dies ist hauptsächlich auf die Rückzahlung des bei der HL angelegten Termingeldes in Höhe von 1.800.000 EUR zurückzuführen. Bei dem Termingeld handelte es sich um keine Ausleihung. Gemäß VV Kontenrahmen sind Ausleihungen, Forderungen die entstehen, wenn Mittel für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Dritter gewährt werden. Hier handelte es sich um die Anlage eines kurzfristigen Termingeldes und somit um eine Geldanlage. Aus Sicht des RPA findet die Kontenart 695 Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen) aus der Anlage liquider Mittel Anwendung.

Bei den übrigen 21.182 EUR handelte es sich um Rückflüsse aus der Tilgung von einer Ausleihung an die Trave.

5 Vgl. JA der Stiftung LW zum 31.12.2012 und 31.12.2013, Tz. 2.1.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

3.3.3 Auszahlungen Erwerb bewegliches Anlagevermögen

	31.12.2014	31.12.2015
Kontenart 783	**0 EUR**	**-40.779 EUR**

Die AZ aus dem Erwerb für bewegliches Anlagevermögen haben sich aufgrund des Kaufs von zwei Gasschnellkochkesseln erhöht. Auf dem Konto war kein entsprechender Ansatz vorhanden. Die Verwaltung wird hierzu um Stellungnahme gebeten.

3.4 Anhang

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprechen den gesetzlichen Mustern. Entsprechend des gesetzlichen Musters sind im Verbindlichkeitenspiegel auch die nachrichtlichen Angaben aufzunehmen. Diese fehlten in 2015.

3.5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 15.11.2019 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

4 Jahresabschluss 2016

Der JA der Stiftung bestand entsprechend § 95m GO aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beigefügt.

4.1 Bilanz

Auf die Anmerkungen zum JA 2014 wird hingewiesen. Die Ergebnisrechnung stimmte mit dem Jahresüberschuss (238.515 EUR) und die Finanzrechnung mit den liquiden Mitteln überein (3.375.891 EUR). Des Weiteren wurde die Übereinstimmung der Bilanzposten mit den Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel) und mit den Zahlen im Finanzbuchhaltungssystem überprüft.

Folgende wesentliche Posten der Bilanz wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 nicht systematisch geprüft:

- Beteiligungen,
- sonstige Forderungen,

- Rücklagen und
- sonstige Verbindlichkeiten.

4.1.1 Wohnbauten

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 13	**2.941.895 EUR**	**2.836.551 EUR**

In 2016 wurde gemäß Anhang die erste Folgeinventur durchgeführt. Diese sollte Grundlage für die Prüfung u. a. der Wohnbauten sein. Hierfür wurden die im Zusammenhang mit der Inventur erstellten Dokumente von der Verwaltung angefordert. Dem RPA wurde eine Inventarliste zur Verfügung gestellt. Die Inventarliste wurde mit Stand 31.03.2015 ausgewiesen. Die dort angegebenen Buchwerte stammten hingegen aus 2011 sowie die Buchwerte zum Vorjahr aus 2009.

Auf Nachfrage zur Vorgehensweise bei der Inventur teilte die Verwaltung mit, dass aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten sowie der Arbeitsbelastung anstatt einer körperlichen Inventur, eine Buchinventur stattgefunden habe. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ist nach § 37 GemHVO-Doppik eine körperliche Inventur alle drei Jahre durchzuführen. In § 38 GemHVO-Doppik sind Inventurvereinfachungen geregelt. Gemäß Abs. 2 bedarf es einer körperlichen Bestandaufnahme der Vermögensgegenstände nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand auch ohne eine körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann. Gemäß der Anmerkungen zu Abs. 2 sind lückenlose Aufzeichnungen aller Zu- und Abgänge nach Art, Tag und Menge laufend zu erfassen und durch Belege nachweisbar sein. Es ist fraglich, ob diese Abstimmung im Rahmen der Stiftungen taggenau erfolgt und im Anlagenbuchhaltungsprogramm laufend gepflegt wird. Zudem wird in der Kommentierung zum HGB, welches gleichlautend mit der GemHVO-Doppik ist, darauf hingewiesen, dass gleichwohl in regelmäßigen Abständen von z. B. drei Jahren eine zumindest stichprobenweise körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens durchgeführt werden sollte, um eine Bestätigung der Ergebnisse aufgrund der Buchinventur zu erhalten.[6] Bereits bei der Eröffnungsbilanz hat keine körperliche Inventur stattgefunden.

Zudem wurde durch die Verwaltung mitgeteilt, dass keine Grundbuchauszüge der Grundstücke vorhanden sind (auch nicht zur Erstinventur). Aus Sicht des RPA ist ein Abgleich der Grundstücke mit den Grundbuchauszügen (zumindest bei der erstmaligen Inventur) dringend erforderlich, um die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse festzustellen. Hierzu bittet das RPA um Stellungnahme.

6 Vgl. Beck`scher Bilanzkommentar, Winkeljohann/Philips, § 240, Rn. 6.

Das Arbeitspapier Inventur der HL schreibt den Umgang mit Anlagen ohne Barcodeetiketten vor. Hierfür wird ein Muster-Anlagenbegleitblatt zur Verfügung gestellt. Auf diesem Muster-Anlagenbegleitblatt sind Angaben wie u. a. ein Bild, Beschreibung etc. vorzunehmen. Wird dieses Muster auch bei den Stiftungen verwendet? Im Rahmen der Prüfung wurde beanstandet, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten worden ist. Die Verwaltung teilte mit, dass dies bei künftigen Inventuren beachtet wird.

Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Anmerkungen im Prüfungsbericht zur durchgeführten Folgeinventur. In diesem Zusammenhang bittet das RPA, die Anlagenbegleitblätter (falls vorhanden) vorzulegen sowie mitzuteilen, wann eine körperliche Inventur vorgenommen wird.

Im Rahmen der Prüfung des Bilanzpostens Wohnbauten erfolgte ein Abgleich hinsichtlich der vorhandenen Anlagen zwischen der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Inventarliste und dem Ausweis im Anlagenspiegel. Es wurden keine Abweichungen festgestellt. Die Buchwerte stimmten aufgrund der Angaben zu unterschiedlichen Jahren nicht überein.

Auf die Tz. 1.1 Vorjahre und die dort geforderte Stellungnahme zu den Wohnbauten wird hingewiesen.

4.1.2 Sonstige Ausleihungen

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 13	**294.794 EUR**	**270.081 EUR**

Es handelt sich um ein Darlehen an die Trave von ursprünglich 1,38 Mio. DM zur Mitfinanzierung von Altenwohnungen aus dem Jahr 1986. Gemäß Darlehensvertrag ist eine Verzinsung von 6 % vorgesehen. Wie im Darlehensvertrag festgeschrieben, ist jedoch auf die Zinsen zu verzichten, wenn eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Kostenmiete im sozialen Wohnungsbau die Notwendigkeit hierzu nachweist. Sollte eine Zahlung der Zinsen möglich sein, erfolgt diese jedoch erst, wenn die Zinsen für das von der Stiftung Vereinigte Testamente gewährte Darlehen in voller Höhe von 6 % erbracht werden. In 2016 beträgt der Zinssatz der Stiftung Vereinigte Testamente 3,0 %. Es ist somit nicht absehbar, ob die Stiftung LW mittelfristig Zinsen für das Darlehen erhält.

In 2016 wurde der Tilgungssatz auf 3,5 % erhöht, wodurch sich der Tilgungsbetrag jährlich um 3.530 EUR erhöht hat.

4.1.3 Stiftungskapital

		31.12.2015	31.12.2016
Konto 2009000	Stiftungskapital	338.629 EUR	338.629 EUR
Konto 2009011	Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	2.733.191 EUR	2.733.191 EUR

Wie bereits in den vorherigen JA wurde das *Stiftungskapital* in das Stiftungskapital im engeren Sinne (338.629 EUR) und das Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied (2.733.191 EUR) unterteilt. Im JA 2016 wird korrekt dargestellt, dass sich das *Grundstockvermögen* im Stiftungskapital sowie im Stiftungskapitel aus Bilanzierungsunterschied spiegelt.

Das RPA empfiehlt, wie in vorherigen Abschlüssen der Stiftungen, wenn eine nachträgliche Zuordnung zum Grundstockvermögen oder der entsprechenden Eigenkapitalanteile nicht möglich ist, auf die Unterteilung gänzlich zu verzichten, da die jetzt vorgenommene Aufteilung keine Aussagekraft bezüglich des Erhalts des Grundstockvermögens bietet.

4.1.4 Jahresüberschuss

		31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe	205	138.320 EUR	238.515 EUR

Der Jahresüberschuss ist um 100.194 EUR angestiegen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 95 TEUR zurückgegangen sind (vgl. Tz. 4.2.2).

4.1.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 32-	1.369.988 EUR	1.225.728 EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten		
- vom öffentlichen Bereich	89.070 EUR	80.858 EUR
- vom privaten Kreditmarkt	1.280.918 EUR	1.144.870 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Krediten nahmen um 144.260 EUR ab. Dies entspricht der in der Finanzrechnung ausgewiesenen Tilgung (vgl. 4.3.1).

Seit dem Haushaltsjahr (HH-Jahr) 2013 gelten die VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012. Hiernach findet die Bereichsabgrenzung BCD

Anwendung. Die Kredite von der Investitionsbank Schleswig-Holstein waren im Rahmen der Bereichsabgrenzung B den Kreditinstituten zuzuordnen und somit unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten vom privaten Kreditmarkt einzugliedern. Dieser Ausweis ist nicht korrekt erfolgt. Die Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt wurden somit um 81 TEUR zu niedrig und die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich zu hoch ausgewiesen.

Bei den Krediten vom öffentlichen und privaten Bereich entsprachen die Kontonummern auch in 2016 nicht der Bereichsabgrenzung C für Darlehen mit einer Laufzeit über fünf Jahren.

Ein Kredit hat noch eine Restlaufzeit von weniger als fünf Jahren. Dieser wurde im Verbindlichkeitenspiegel in der falschen Spalte aufgeführt.

4.1.6 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 33	**0 EUR**	**1.459 EUR**

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten betrugen zum JA 1.459 EUR. Gemäß Anhang entstanden diese aus einer Kontoüberziehung eines Girokontos. Für den Kassenkredit gab es keine Ermächtigung durch die Haushaltssatzung.

4.2 Ergebnisrechnung

Die Aufstellung entsprach den Vorgaben des § 45 i. V. m. § 2 GemHVO-Doppik und dem dazugehörigen Muster. Die Ergebnisrechnung war rechnerisch richtig. Die fortgeschriebenen Planansätze waren richtig dargestellt. Die vorgelegte Ergebnisrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Die Stiftung LW erzielte einen Jahresüberschuss von 238.515 EUR (Vorjahr 138.320 EUR), welcher in 2017 jeweils anteilig der Zweckrücklage und der freien Rücklage zugeführt werden soll.

Von 2016 nach 2017 wurden 450 TEUR konsumtive Haushaltsreste übertragen. Auf die Anmerkungen zu Tz. 3.2 wird verwiesen. Gemäß HH-Planung 2017 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 114 TEUR erwartet. Eine Übertragung hätte somit nur in Höhe von 114 TEUR erfolgen dürfen, es sei denn, es hätten entsprechende Verpflichtungen bestanden. Hinsichtlich einer Stellungnahme wird auf Tz. 3.2 verwiesen.

Im Folgenden werden die geprüften wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung dargestellt. Folgende wesentliche Posten der Ergebnisrechnung wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 nicht systematisch geprüft:

- bilanzielle Abschreibungen und
- Finanzerträge.

4.2.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	31.12.2015	31.12.2016
Kontenarten 441, 442 und 446	**572.643 EUR**	**565.865 EUR**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bestanden wie bereits in den Vorjahren großteils (548 TEUR) aus Mieten (Konto 4411). Diese setzten sich aus Mieteinnahmen für das APH Schönböckener Straße von den SIE i. H. v. 413 TEUR und aus Einnahmen des Geschäftsbesorgers (135 TEUR) zusammen.

Wie bereits in den JA der Stiftung KOD festgestellt, wurden die Mieterträge fehlerhaft aus der Abrechnung des Geschäftsbesorgers hergeleitet.[7] Die Mieterträge wurden um 7 TEUR zu hoch ausgewiesen. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die fehlerhafte Herleitung im Saldo keinen Einfluss auf das Jahresergebnis hat, da sich der Aufwand aus Bewirtschaftung auch entsprechend verändern würde (siehe auch Tz 4.2.1). Nach Aussage der Verwaltung bestehe die Problematik der Herleitung der Erträge und Aufwendungen ab 2017 nicht mehr, da die Trave mit Einführung eines neuen Buchhaltungssystems Erträge und Aufwendungen direkt ausweise.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (KGr. 64) wichen um 18 TEUR von den Erträgen ab. Dies war im Wesentlichen auf eine Mietnachzahlung aus dem Jahr 2014 zurückzuführen.

4.2.2 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 52	**-277.074 EUR**	**-182.571 EUR**

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen handelte sich um Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude der Stiftung.

Der Rückgang gegenüber dem Aufwand aus 2015 ergibt sich hauptsächlich aus geringeren Aufwendungen bei der Bauunterhaltung der Hochbauten beim GMHL

7 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011, Tz. 2.2.1, VO/2019/07401 sowie Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2012, Tz. 2.2.1, VO/2019/07831.

Der Aufwand für Bewirtschaftung durch die Trave wurde, wie bereits in den vorherigen Prüfberichten der Stiftung KOD festgestellt, aus der Abrechnung der Trave anhand der AZ und der Veränderung der Verbindlichkeiten fehlerhaft hergeleitet.[8] Entsprechend der privatrechtlichen Leistungsentgelte wurde auch der Bewirtschaftungsaufwand um 7 TEUR zu hoch ausgewiesen. Die fehlerhafte Herleitung im Saldo keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, da sich die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten auch entsprechend verändern würden.

4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	31.12.2015	31.12.2016
Kontengruppe 55	**-64.414 EUR**	**-58.206 EUR**

Die Höhe des Zinsaufwandes steht in einem plausiblen Verhältnis zu den ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Entsprechende Zinsabgrenzungen wurden vorgenommen.

Die Zinsen für das APH werden als Teil der Miete von den SIE erstattet.

Ab dem HH-Jahr 2013 gelten die VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012. Hiernach findet für Zinsaufwendungen die Bereichsabgrenzung B Anwendung. Der Zinsaufwand an die Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (1.532 EUR) war im Rahmen der Bereichsabgrenzung B den Kreditinstituten zuzuordnen. Dieser Ausweis ist auch in 2016 noch nicht korrekt erfolgt.

Die Höhe der AZ für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (KGr. 75) passt unter Berücksichtigung von vorgenommenen Abgrenzungen zu den Zinsaufwendungen.

4.3 Finanzrechnung

Die fortgeschriebenen Planansätze sind richtig dargestellt. Der Endbestand der liquiden Mittel stimmt mit der Schlussbilanz überein. Die Finanzrechnung ist formal und rechnerisch richtig. Die vorgelegte Finanzrechnung stimmte mit dem Finanzbuchhaltungssystem überein.

Die EZ aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, die AZ für Sach- und Dienstleistungen sowie die Auszahlungen für Zinsen wurden im Rahmen der Prüfung der Ergebnisrechnung mitgeprüft. Weitere Positionen waren in 2016 kein Prüfungsschwerpunkt.

8 Vgl. Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2011, Tz. 2.2.2, VO/2019/07401 sowie Bericht über die Prüfung des JA der Stiftung KOD zum 31.12.2012, Tz. 2.2.2, VO/2019/07831.

4.3.1 Tilgung von Krediten

	31.12.2015	31.12.2016
Kontenart 792	**-140.582 EUR**	**-144.260 EUR**

Die Tilgung aus Krediten von Investitionen stieg von 2015 nach 2016 um 4 TEUR an. Der leichte Anstieg ergibt sich aus der Art vieler Darlehen als Annuitätendarlehen.

Wie bereits in den Vorjahren beanstandet, findet gemäß VV über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden vom 08.10.2012 für Tilgungen die Bereichsabgrenzung BCD Anwendung. Diese wurde nicht konsequent eingehalten. Die Tilgung der Kredite der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau war im Rahmen der Bereichsabgrenzung B in Höhe von 8.212 EUR den Kreditinstituten zuzuordnen. Voraussichtlich erfolgt eine Änderung zum JA 2017.

4.4 Anhang

Der Anhang steht grundsätzlich im Einklang mit dem übrigen JA. Die Anlagen entsprachen den gesetzlichen Mustern. Entsprechend des gesetzlichen Musters sind im Verbindlichkeitenspiegel auch die nachrichtlichen Angaben aufzunehmen. Diese fehlen in 2016. Im Verbindlichkeitenspiegel wurden alle Verbindlichkeiten aus Krediten mit einer Restlaufzeit von mind. fünf Jahren ausgewiesen (vgl. 4.1.5). Ein Kredit war aber unter der Spalte mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahren auszuweisen.

4.5 Lagebericht

Dem JA ist ein vom Bürgermeister am 15.11.2019 unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Dieser vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

5 Erhalt des Stiftungsvermögens und Rücklagenentwicklung

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten (§ 4 Stiftungsgesetz). In den Lageberichten 2014 bis 2016 wurde der Vermögenserhalt dadurch belegt, dass sich das Stiftungskapital nicht verändert hat.

Die Stiftung erwirtschaftete in 2014, 2015 und 2016 einen Überschuss. Stiftungskapital und Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied blieben konstant, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Stiftungsvermögen nicht geschmälert wurde.

Für gemeinnützige Stiftungen gilt der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Gemäß Lagebericht handelt es sich bei der Stiftung LW um eine Anstaltsstiftung, d. h. sie setzt ihr Vermögen (vorwiegend APH und Altenwohnungen) - und nicht wie eine Kapitalstiftung ihre Erträge - unmittelbar zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ein. Eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung stellt die steuerrechtlich unschädliche Bildung von Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO dar.

Tabelle 4: Rücklagenentwicklung

Freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)					Zweckrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)			
Jahr	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Ein-stellung EUR	Endbestand EUR	Anfangs-bestand EUR	Ent-nahme EUR	Ein-stellung EUR	Endbestand EUR
2007	427.515	0	90.488	518.003	629.853	0	135.733	765.586
2008	518.003	0	66.031	584.034	765.586	0	99.048	864.634
2009	584.034	0	94.031	678.065	864.634	0	151.914	1.016.548
2010	678.065	0	0	678.065	1.016.548	0	0	1.016.548
2011	678.065	0	0	678.065	1.016.548	0	30.360	1.046.908
2012	678.065	0	125.201	803.266	1.046.908	0	203.090	1.249.998
2013	803.266	0	88.068	891.334	1.249.998	0	150.851	1.400.849
2014	**891.334**		**40.295**	**931.629**	**1.400.849**	**0**	**60.443**	**1.461.292**
2015	**931.629**		**59.241**	**990.870**	**1.461.292**	**0**	**92.652**	**1.553.944**
2016	**990.870**		**50.631**	**1.041.501**	**1.553.944**	**0**	**87.689**	**1.641.634**

Es wurde jeweils ein Jahresüberschuss in den Jahren 2013 bis 2015 erwirtschaftet. Diese wurden in 2014 bis 2016 den Rücklagen zugeführt. Die Rücklagen entwickelten sich somit positiv. Entnahmen fanden nicht statt. Jedoch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Zweckrücklagen weiter angespart wurde, obwohl laut Anhang (2015 und 2016) die Trinkwasserversorgungsanlage des APH nicht mehr erneuert werden soll (siehe Tz. 3.1.5). Die Entwicklung der Rücklagen ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Stiftung von Bedeutung. Eine Übersicht sollte daher aus Sicht des RPA zukünftig zum Bestandteil des Anhangs oder des Lageberichtes gemacht werden. Allein die Vorjahreswerte sind nicht ausreichend, um eine Entwicklung aufzuzeigen.

6 Zusammenfassung

In diesem Prüfungsbericht wurden die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016 behandelt.

2014

Die Stiftung erwirtschaftete 2014 einen Überschuss von 152 TEUR. Die geprüften Positionen im JA 2014 haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

2015

Das wesentliche Geschäftsereignis im JA 2015 stellte die Rückzahlung des bei der HL angelegten Termingeldes in Höhe von 1,8 Mio. EUR dar. Die Rückzahlung wurde fehlerhaft unter den EZ aus Rückflüssen von Ausleihungen verbucht.

Zudem wurde in 2015 die EZ des GMHL aus der Überzahlung von Bauunterhaltungskosten etc. für 2010 und 2011 in Höhe von 175.518 EUR fehlerhaft unter der Kontoart 672 (EZ aus fremden Finanzmitteln) verbucht.

Von 2015 nach 2016 wurden konsumtive Haushaltsreste in Höhe von 362 TEUR entgegen § 23 GemHVO-Doppik übertragen.

2016

In 2016 wurde die erste Folgeinventur durchgeführt. Anstatt einer körperlichen Inventur fand eine Buchinventur statt. Ein Abgleich der Grundstücke mit Grundbuchauszügen ist bisher nicht erfolgt. Für eine abschließende Beurteilung der durchgeführten Inventur werden weitere Informationen benötigt, welche im Rahmen der Stellungnahme gefordert werden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind 81 TEUR falsch bei denen vom öffentlichen Bereich statt beim privaten Kreditmarkt ausgewiesen.

Von 2016 nach 2017 wurden konsumtive Haushaltsreste in Höhe von 450 TEUR übertragen, obwohl gemäß Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss nicht erwartet wurde. Eine Stellungnahme, ob eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, steht jedoch im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht noch aus.

Unter den oben genannten Einschränkung sowie den noch nicht umgesetzten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren (siehe Tz. 1.1) vermitteln die JA 2014, 2015 und 2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung LW.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel in den Jahren 2014, 2015 und 2016 hat keine Einwendungen ergeben.

Eine Stellungnahme der Verwaltung wird bis zum **31.07.2020** zu folgenden Textziffern erbeten:

Tabelle 5: Auflistung der Prüfbemerkungen mit erforderlicher Stellungnahme

Tz.	Bezeichnung	Seite
1.1	Vorjahre	2
3.1.1	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9
3.1.5	Rücklagen	11
3.2	Ergebnisrechnung	12
3.3.3	Auszahlungen Erwerb bewegliches Anlagevermögen	15
4.1	Bilanz	15

Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Liegt dem RPA bis zum 31.07.2020 keine Stellungnahme vor, wird der Prüfungsbericht zu den JA 2014, 2015 und 2016 aus alleiniger Sicht im nächsten Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt.

Lübeck, 18.06.2020
14.905.07.13-2014/2015/2016
wt/bu

Dr. Katja Schur

Tina Wendt

Anlage:
Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 der
Stiftung Lübecker Wohnstifte mit Lagebericht

Glossar

Beteiligung

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen.[9]

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen wird als das Vermögen bezeichnet, das der Stifter der Stiftung im Rahmen ihrer Gründung zugewendet hat, zzgl. später erfolgter Zustiftungen.

Stiftungskapital

Beim Stiftungskapital handelt es sich um den Gegenwert des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Grundstockvermögens.[10]

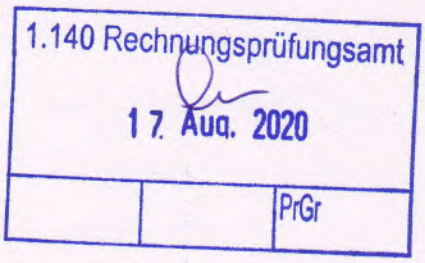
9 Vgl. VV Kontenrahmen Zuordnungsvorschriften KGr. 11.

10 Vgl. Berndt, Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen, 2016, E Rn. 126.

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 –Abteilung Bilanzen, Haupt- und Anlagenbuchhaltung

Zeichen: DS/KS

Lübeck, den 10.08.2020
Auskunft: Sven Sager,
Dietmar Lindenau
Tel.: 2069; 2355; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de



1.140 – Rechnungsprüfungsamt
über

1.000 – Bürgermeister
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftung Lübecker Wohnstifte der Jahre 2014 bis 2016

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat mit Schreiben vom 23.06.2020 seinen Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 der Stiftung Lübecker Wohnstifte (LW) vorgelegt. Darin ist es insgesamt der Ansicht, dass die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegeln. Dies hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der aufgestellten Abschlüsse.

Das RPA stellt dabei in seiner Zusammenfassung fest, dass folgende Sachverhalte in Bilanz bzw. Finanzrechnung nicht korrekt dargestellt seien:

2015

- die Rückzahlung des bei der Hansestadt Lübeck angelegten Termingeldes in Höhe von 1,8 Mio. €. Die Rückzahlung wäre fehlerhaft unter den Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen gebucht worden.
- die Einzahlung des Gebäudemanagement Hansestadt Lübeck (GMHL) aus der Überzahlung von Bauunterhaltungskosten etc. für 2010 und 2011 in Höhe von 175.518 € wäre fehlerhaft unter der Kontenart 672 (EZ aus fremden Finanzmitteln) verbucht.
- von 2015 bis 2016 wären konsumtive Haushaltsreste in Höhe von 362 T€ entgegen § 23 GemHVO-Doppik übertragen (siehe Tz. 3.2 Ergebnisrechnung) worden.

2016

- in 2016 wurde die erste Folgeinventur durchgeführt. Anstatt einer körperlichen Inventur fand nur eine Buchinventur statt. Ein Abgleich der Grundstücke mit Grundbuchauszügen ist bisher nicht erfolgt (Verweis auf Tz 4.1 Bilanz).
- bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen seien 81 T€ falsch im öffentlichen Bereich statt beim privaten Kreditmarkt ausgewiesen.
- von 2016 nach 2017 wären konsumtive Haushaltsreste von 450 T€ übertragen, obwohl gemäß Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss nicht erwartet wurde (siehe Ausführungen in Tz. 3.2 Ergebnisrechnung).
- noch nicht umgesetzte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren (u.a. Wohnbauten und Darstellung des Eigenkapitals, siehe dazu Ausführungen in Tz. 1.1 Vorjahre):

...

Das RPA merkt korrekt an, dass die Reduzierung des Festgeldes ein Rückfluss aus einer Geldanlage darstellt und entsprechend über die Kontenart 695 hätte gebucht werden müssen. Die Anlage des Festgeldes bei der Hansestadt endete zum 01.07.2015, sodass diese Problematik bereits in 2016 nicht mehr auftrat.

Nach Auffassung des RPA sind rund 176 T€ (Überzahlung von Bauunterhaltungskosten GMHL) nicht korrekt in der Kontengruppe 672 ausgewiesen. Hier wäre die Darstellung aus Sicht des RPA auf dem Konto 6599000 (EZ für die Rückzahlung von Dritten aus Auszahlungen aus dem Vorjahr) geeigneter gewesen. Dies ist korrekt. Zukünftig wird verstärkt auf die bessere Zuordnung in der Finanzrechnung bereits bei der Buchungserstellung geachtet.

Bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ist aufgrund der außerordentlichen Tilgung im Wirtschaftsjahr 2017 aus Vereinfachungsgründen keine Umbuchung mehr innerhalb der Bilanz (öffentlicher Bereich zu privater Kreditmarkt) im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgt. Die Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt wurden somit im Wirtschaftsjahr 2016 um rund 81 T€ zu niedrig und die Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich zu hoch ausgewiesen. In der Summe zusammen allerdings 0.- €.

Ebenfalls bittet das RPA mit dem Prüfbericht 2014 bis 2016 um Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten:

1.1 Vorjahre

Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Wohnbauten, ob eine Prüfung erfolgt ist und mit welchem Ergebnis und ggf. wann eine Umsetzung erfolgen soll. Ebenfalls wird auf die noch nicht umgesetzten Prüfbemerkungen aus Vorjahren hingewiesen:

Die Verwaltung kann hierzu mitteilen, dass u.a. zu den Themen (Wohnbauten und Darstellung des Eigenkapitals) noch keine abschließende Klärung mit der Stiftungsaufsicht des Landes erfolgen konnte da es sich hierbei um Auslegungssachverhalte handelt. Im August 2020 ist ein Termin mit der Stiftungsaufsicht vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein im Hause der Stiftungsverwaltung geplant, um u.a. die weiterhin offenen Sachverhalte zu thematisieren und ggf. eine Klarstellung zu erhalten. Daher bleibt der Rechtsrahmen sowohl für die Verwaltung als auch das RPA weiterhin eigenständig interpretationsfähig und letztendlich somit „offen". Die Verwaltung bleibt bis zu einer ggfs. anderweitigen Rechtskonkretisierung durch das Land bei seinem vorgenommenen Buchungsvorgehen.

3.1.1 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Prüfung der Belege ergab, dass zwei Gas-Schnellkochkessel für ein APH der SIE angeschafft wurden. Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Mitteilung, welche Kriterien zu einer investiven Buchung dieser Schnellkochkessel führten:

Bei den beiden Gas-Schnellkochkesseln handelt es sich um Vermögensgegenstände mit einem Wert von jeweils ca. 20,4 T€. Die Anschaffungskosten wurden zunächst als Instandhaltungskosten der Pflegeheimküche als Gesamtheit gesehen. Allerdings handelt es sich um einzelne Vermögensgegenstände, sodass diese letztendlich auch einzeln zu inventarisieren waren. Aufgrund der anfänglichen Planung als Instandhaltungskosten wurde kein Planungsansatz auf dem Auszahlungskonto für den Erwerb beweglichen Sachanlagevermögens gebildet. Zukünftig wird verstärkt auf die Notwendigkeit der Einzelinventarisierung bereits in der Haushaltplanung geachtet, soweit dies möglich ist.

Im Anhang wurde fehlerhaft aufgeführt, dass die Stiftung keine BGA besitzt.

Diese Formulierung im Anhang war fehlerhaft und wird im nächst aufzustellenden Geschäftsjahr angepasst.

...

3.1.5 Rücklagen

Im JA 2015 wurde im Anhang unter der Position Aufwendungen auf Seite 18 mitgeteilt, dass die für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehene Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes im APH in Höhe von rund 380 T€ aufgrund der Neuausrichtung der städtischen Pflegeeinrichtungen und der damit verbundenen Standortaufgabe „Schönböckener Straße" zum 30.06.2019 nicht umgesetzt worden ist. In diesem Zusammenhang ist es fraglich, warum die Zweckrücklage nicht anteilig aufgelöst wurde, da der Zweck weggefallen ist. Gemäß § 55 Abs. 1. Nr. 5 AO wären die Mittel grundsätzlich zeitnah für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltung wird hierzu um Stellungnahme gebeten:

Aufgrund der Neuausrichtung der städtischen Pflegeeinrichtungen und der damit verbundenen Standortaufgabe unterliegt nicht nur die Zweckrücklage, sondern die Stiftung selbst einer Neukonzeption. Diese lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht vor, sodass die Buchung zunächst nach der zuvor vorgesehenen Systematik fortgeführt worden ist. Es steht derzeit in Klärung, wie die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Stiftung zukünftig gewährleistet werden kann.

3.2 Ergebnisrechnung

Von 2015 nach 2016 wurden 362 T€ konsumtive Haushaltsreste übertragen. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hätte eine Übertragung nur in Höhe von 267 T€ erfolgen dürfen, es sei denn, es hätten entsprechende Verpflichtungen bestanden. Grund hierfür ist der für das Jahr 2016 geplante Jahresüberschuss in Höhe von 267 T€:

§ 23 Abs. I GemHVO-Doppik lässt eine Bildung von Haushaltsresten im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens grundsätzlich zu.
In den Erläuterungen zu § 23 Abs. I GemHVO-Doppik wird diese grundsätzliche Übertragbarkeit von Haushaltsmittel in das nächste Haushaltsjahr durch die Einschränkung „Daher dürfen Aufwendungen grundsätzlich nur übertragen werden, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde" begrenzt.

Letzteres ist bei den übertragenen konsumtiven Haushaltsmitteln der Fall.
Im Haushalt 2015 wurden 386 T€ für die Teilerneuerung des Wasserleitungsnetzes der SIE Schönböckener Straße 55 zzgl. Bauleitkosten in Höhe von 53,8 T€ eingeplant und von der Bürgerschaft im Wirtschaftsplan beschlossen. Die Maßnahme wurde in 2015 begonnen aber nicht vollständig durchgeführt. Damit war die Stiftung hinsichtlich der Verwendung der Haushaltsmittel eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen.
Ob diesbezüglich im Folgejahr auch ein entsprechender Jahresüberschuss in Höhe der übertragenen Mittel erwartet werden konnte, ist daher unerheblich.

Im Bereich der baulichen Unterhaltungen ist es eher die Regel, als die Ausnahme, dass es zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen kommt. Insbesondere bei solchen umfangreichen Bauunterhaltungen. Dieses erleben wir in besonderer Weise auch gerade in den Zeiten der Corona –Pandemie, wo die Umstände des Gesundheitsschutzes erfordern, dass derzeit keine Externen (Handwerker, Sachverständige, etc.) die Heime betreten dürfen. Auch hier wird es zu Verschiebung und damit zur Übertragung von Haushaltsmittel in das Jahr 2021 –unabhängig vom planerischen Jahresergebnis 2021 – kommen.

Grundsätzlich, also auch wenn die Alternative „rechtliche Verpflichtung wurde bereits eingegangen" nicht greift, wird die RPA-Sicht hier kritisch bewertet.

Das Haushaltsrecht verlangt u.a. in § 10 GemHVO-Doppik „Allgemeine Planungsgrundsätze" in Verbindung mit § 39 Abs. I Nr. 3 GemHVO-Doppik „Allgemeine Bewertungsgrundsätze" eine Haushaltsplanung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, so zum Beispiel unter Beachtung des Realisationsprinzips.
Diese Vorgabe, Haushalte sehr vorsichtig zu planen, kann dazu führen, dass nach der Haushaltsplanung ein zu erwartendes planerisches Jahresergebnis schlechter ausfällt, als sich das tatsächliche Jahresergebnis darstellen wird.

. . .

Wenn dieser Umstand als Grundlage für eine Beurteilung, ob ein Haushaltsrest gebildet werden darf, oder nicht, herangezogen werden soll, kann es im Einzelfall dazukommen, dass Reste nicht gebildet werden, weil planerisch kein entsprechender Jahresüberschuss berechnet werden konnte. Das würde in der Praxis bedeuten, dass Mittel, die ja im laufenden Haushaltsjahr bereits eingeplant und von dem beschlussfassenden Gremium legitimiert wurden, bewusst verfallen müssten, nur weil alleinig auf die unter anderen Gesichtspunkten vorgenommene Haushaltsplanung abgestellt wird.

Dies kann nach Auffassung der Verwaltung vom Gesetzgeber so nicht gewollt gewesen sein.

3.3.3 Auszahlungen Erwerb bewegliches Anlagevermögen

Die Auszahlung aus dem Erwerb für bewegliches Anlagevermögen hat sich aufgrund des Kaufs von zwei Gas-Schnellkochkesseln erhöht. Auf dem Konto war kein entsprechender Ansatz vorhanden. Die Verwaltung wird hierzu um Stellungnahme gebeten:

Auf die Ausführungen zum Punkt 3.1.1 – Betriebs- und Geschäftsausstattung wird verwiesen.

4.1 Bilanz

Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Anmerkungen im Prüfungsbericht zur durchgeführten Folgeinventur. In diesem Zusammenhang bittet das RPA, die Anlagenbegleitblätter (falls vorhanden) vorzulegen sowie mitzuteilen, wann eine körperliche Inventur vorgenommen wird. Ebenfalls ist aus Sicht des RPA ein Abgleich der Grundstücke mit den Grundbuchauszügen (zumindest bei der erstmaligen Inventur) dringend erforderlich, um die erforderlichen Eigentumsverhältnisse festzustellen. Hierzu bittet das RPA um Stellungnahme.

In Abstimmung mit der gesamtstädtischen Inventurkoordination wurde aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten sowie der Arbeitsbelastung in der Stiftungsverwaltung im Jahr 2016 nur eine Buchinventur durchgeführt. Ein konkreter Zeitraum für die Durchführung der körperlichen Inventur durch die Stiftungsverwaltung ist derzeit nicht absehbar. Eine kostenpflichtige Anforderung von aktuellen Grundbuchauszügen beim Grundbuchamt Lübeck ist im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht erfolgt und die Grundbuchauszüge liegen somit in den hiesigen Unterlagen nicht vor. Eine kostenauslösende Anforderung von Grundbuchauszügen seitens der Verwaltung ist derzeit auch nicht geplant. Die Inventurliste wurde bei der Buchinventur durch ein:e Mitarbeiter:in bearbeitet und unterzeichnet. Bei künftigen Folgeinventuren wird das Vier-Augenprinzip wieder beachtet. Das sogenannte Anlagenbegleitblatt ist insbesondere für bewegliche Anlagegüter mit oft wechselnden oder schwerzugänglichen Standorten (Kleinmaschinen auf Bauhöfen oder Deckenscheinwerfern im Theater) entwickelt worden und ist lediglich ein Inventarisierungshilfsmittel. Es wird daher nicht verwendet bei Grundstücksrechten o.ä.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 12
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12
AKTIVA 14
1 Anlagevermögen 14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 14
1.2 Sachanlagen 14
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.3 Infrastrukturvermögen 14
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 14
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 14
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 15
1.3 Finanzanlagen 15
2 Umlaufvermögen 15
2.1 Vorräte 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 15
2.4 Liquide Mittel 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 15
PASSIVA 16
1 Eigenkapital 16
2 Sonderposten 16
3 Rückstellungen 16
4 Verbindlichkeiten 17
5 Passive Rechnungsabgrenzung 17
ERGEBNISRECHNUNG 18
1 Erträge 18
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 18

III. SONSTIGE ANGABEN 19

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 24
Übersicht über die Sondervermögen, etc. 25

V. LAGEBERICHT 26

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	3.155.006,00	3.047.244,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	5.939,00	5.642,00
1.3 Finanzanlagen		
11 1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	757.500,00
13 1.3.4 *Ausleihungen*		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	337.159,96	315.977,14
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.576,32	0,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.059.523,38	2.062.450,98
18 2.4 Liquide Mittel	1.020.711,68	1.180.455,94
Summe Aktiva	**7.337.416,34**	**7.369.270,06**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	0,00	2.300,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00
Summe der von der Stiftung		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	338.629,00	338.629,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	2.733.191,14	2.733.191,14
2009010 1.02 Freie Rücklage	891.333,90	931.629,09
2009020 1.03 Zweckrücklage	1.400.849,28	1.461.292,06
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	100.737,97	151.892,73
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	0,00	3.770,00
289 3.10 Sonstige Rückstellungen	20.903,56	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	104.315,01	97.187,70
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.542.418,20	1.413.382,41
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.461,81	5.368,64
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	203.576,47	232.927,29
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.337.416,34**	**7.369.270,06**

829 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.8

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2014

Angefordert von: Sager, Sven

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/13)	Schlusssaldo (01/14)

830 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.8

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	542.348,24	560.300,00	559.986,03	-313,97	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**542.348,24**	**560.300,00**	**559.986,03**	**-313,97**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-239.596,88	-271.477,24	-247.211,93	24.265,31	2.300,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-108.059,00	-108.100,00	-108.059,00	41,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-800,00	0,00	800,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-28.172,74	-33.222,76	-35.754,67	-2.531,91	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-375.828,62**	**-413.600,00**	**-391.025,60**	**22.574,40**	**2.300,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**166.519,62**	**146.700,00**	**168.960,43**	**22.260,43**	**2.300,00**
46	19	+ Finanzerträge	9.716,79	54.900,00	52.819,44	-2.080,56	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-75.498,44	-73.000,00	-69.887,14	3.112,86	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-65.781,65**	**-18.100,00**	**-17.067,70**	**1.032,30**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**100.737,97**	**128.600,00**	**151.892,73**	**23.292,73**	**2.300,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-128.600,00	0,00	128.600,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**-128.600,00**	**0,00**	**128.600,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**100.737,97**	**0,00**	**151.892,73**	**151.892,73**	**2.300,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2014

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des *Haushaltsjahres*	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2013	2014	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	545.352,45	560.300,00	553.691,86	-6.608,14	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	54.869,30	54.900,00	55.235,57	335,57	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**600.221,75**	**615.200,00**	**608.927,43**	**-6.272,57**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-170.023,07	-271.477,24	-246.234,55	25.242,69	-2.300,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-81.537,02	-73.000,00	-70.830,67	2.169,33	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-800,00	0,00	800,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-98,95	-33.222,76	-32.827,50	395,26	0,00
	16	***Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit***	**-251.659,04**	**-378.500,00**	**-349.892,72**	**28.607,28**	**-2.300,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**348.562,71**	**236.700,00**	**259.034,71**	**22.334,71**	**-2.300,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	241.160,80	21.100,00	65.643,07	44.543,07	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	***Einz. a. Investitionstätigkeit***	**241.160,80**	**21.100,00**	**65.643,07**	**44.543,07**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-44.460,25	0,00	-41.590,66	-41.590,66	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	***Auszahlung Investitionstätigkeit***	**-44.460,25**	**-200,00**	**-41.590,66**	**-41.390,66**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**196.700,55**	**20.900,00**	**24.052,41**	**3.152,41**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	208.608,64	0,00	47.353,48	47.353,48	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-389.415,64	0,00	-34.533,24	-34.533,24	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**-180.807,00**	**0,00**	**12.820,24**	**12.820,24**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**364.456,26**	**257.600,00**	**295.907,36**	**38.307,36**	**-2.300,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-136.790,75	-138.400,00	-136.163,10	2.236,90	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2013	2014	2014	2014	2014
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-136.790,75	-138.300,00	-136.163,10	2.136,90	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	227.665,51	119.300,00	159.744,26	40.444,26	-2.300,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	793.046,17	0,00	1.020.711,68	1.020.711,68	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	1.020.711,68	119.300,00	1.180.455,94	1.061.155,94	-2.300,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2014

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	357.343,94
+ Einzahlungen	47.353,48
- Auszahlungen	-34.533,24
Bestand Haushaltsjahr	**370.164,18**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2013	2014	2014
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-136.790,75	-138.300,00	-136.163,10
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung „Lübecker Wohnstifte“

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2014

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum 31. Dezember 2014 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Lübecker Wohnstifte“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der „Lübecker Wohnstifte“ wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt, brachte aber keine Veränderungen. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Lübecker Wohnstifte" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Lübecker Wohnstifte" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden. Die Stiftung hält Gesellschaftsanteile in Höhe von 7,5 % an dieser Gesellschaft.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke im Wert von 213.261,00 € und Wohnbauten im Wert von 2.833.983,00 €. Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 3.047.244,00 € (Vorjahr: 3.155.006,00 €).

Bei den Wohnbauten handelt es sich um ein Altenpflegeheim, das bis zum 30.06.2019 an die Hansestadt Lübeck vermietet ist. Der Mietvertrag ist aufgrund des altersbedingten Gesamtzustandes des Gebäudekomplexes im Wirtschaftsjahr 2019 nicht verlängert worden. In diesem Zusammenhang wird das bis zum 31.08.2060 befristete Erbbaurecht zugunsten der Stiftung „Lübecker Wohnstifte", „Schönböckener Str. 55a" (Altenwohnungen in Lübeck), einvernehmlich vorzeitig zum 30.06.2019 aufgehoben. Hier ist eine Entschädigung zugunsten der Stiftung für den Wert des Erbbaurechtes incl. der baulichen Anlagen vereinbart. Ebenfalls umfasst diese Bilanzposition seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden.

Bei 19 Anlagen (u.a. Wohngebäude und Altenwohnungen), die unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind und auf fremden Grund stehen, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat unter dieser Bilanzposition lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen" Vermögen in Höhe von 5.642,00 € (Vorjahr: 5.939,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrzufahrt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Stiftung "Lübecker Wohnstifte".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag keine Anlagen im Bau ausgewiesen.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den historischen Anschaffungskosten in Höhe von 757.500,00 € bewertet. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Aus dieser Beteiligung resultieren jährlich fixe Ausschüttungen in Höhe von rund 45 T€.

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zudem eine Ausleihung über 315.977,14 € (Vorjahr: 337.159,96 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Die „Privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen" sind zum Stichtag vollständig ausgeglichen (Vorjahr: 1.576,32 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 2.062.450,98 € (Vorjahr: 2.059.523,38 €). In der Bilanzposition „Sonstige privatrechtliche Forderungen" sind ein kurzfristiges Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck in Höhe von 1.800.000,00 € (Vorjahr: 1.800.000,00 €) sowie Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung von 219.351,07 € (Vorjahr: 224.636,79 €) enthalten. Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen aus Mietverträgen in Höhe von 43.099,91 € (Vorjahr: 34.886,59 €).

2.3 *Wertpapiere des Umlaufvermögens*

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegen zum Bilanzstichtag neben den von der Hansestadt auf Bankkonten der Stadt verwalteten finanziellen Mittel weitere liquide Mittel in Höhe von insgesamt 1.180.455,94 € (Vorjahr: 1.020.711,68 €) vor. Darin enthalten sind ebenfalls „Liquide Mittel" von 139.842,32 € (Vorjahr: 164.678,75 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden (siehe auch III. Sonstige Angaben).

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 3.071.820,14 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 2.733.191,14 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" einen Jahresüberschuss von 151.892,73 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2014 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und den Zweckrücklagen zugeführt werden.

Die ***Freie Rücklage*** erhöht sich durch Verwendung des Jahresergebnisses 2013 (nach noch ausstehender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 40.295,19 € auf insgesamt 931.629,09 € (Vorjahr: 891.333,90 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 1.461.292,06 € (Vorjahr: 1.400.849,28 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2013 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein Betrag in Höhe von 60.442,78 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 47.350,15 € enthalten.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hatte eine Sonstige Rückstellung gebildet. Dahinter verbirgt sich die Bauerneuerungsrückstellung in Höhe von 0,00 € (Vorjahr: 20.903,56 €), die sich aus der Bilanz der von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschafteten Konten im Rahmen der Geschäftsbesorgungsverträge ergibt. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) dürfen Rückstellungen entsprechend § 249 Abs. 2 HGB a.F. nicht mehr in einem Jahresabschluss mit Stichtag nach dem 31.12.2009 gebildet werden. Sie dürfen lediglich erfolgsneutral aufgelöst oder zweckgerecht verbraucht werden. Ein Verbrauch von 20.903,56 € wurde im Wirtschaftsjahr 2014 gebucht und entsprechend zum Stichtag vollständig aufgelöst.

Im Wirtschaftsjahr 2014 wurde eine neue Rückstellung für fehlende Rechnung in Höhe von 3.770,00 € zum Bilanzstichtag gebildet

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 1.413.382,41 € (Vorjahr 1.542.418,20 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 97.187,70 € (Vorjahr: 104.315,01 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 5.368,64 € (Vorjahr: 1.461,81 €), die sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung und dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ergeben, ausgewiesen.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe der Sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum Stichtag beträgt 232.927,29 € (Vorjahr: 203.576,47 €). Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (141.244,09 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH (79.889,14 €). Ebenfalls sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 11.794,06 € enthalten, um die Zinsaufwendungen für das Jahr 2014 richtig zu erfassen und den Geschäftsjahren zurechnen zu können.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen ausschließlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Finanzerträgen, die sich im Wesentlichen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes bewegen. Eine Gewinnausschüttung (siehe Finanzerträge) aus einer Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist im Wirtschafsjahr 2014 erfolgt.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Privatrechtliche Leistungs-entgelte	542.348,24	560.300,00	559.986,03
Finanzerträge	9.716,79	54.900,00	52.819,44
Summe	**552.065,03**	**615.200,00**	**612.805,47**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen innerhalb der kalkulierten Planansätze.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	239.596,88	271.477,24	247.211,93
Bilanzielle Abschreibungen	108.059,00	108.100,00	108.059,00
Transferaufwendungen	0,00	800,00	0,00
Sonst. ordentliche. Aufwendungen	28.172,74	33.222,76	35.754,67
Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	75.498,44	73.000,00	69.887,14
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	128.600,00	0,00
Summe	**451.327,06**	**615.200,00**	**460.912,74**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2014 konnte ein Jahresüberschuss von 151.892,73 € erzielt werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklagen zugeführt werden.

	Ergebnis 2013 €	Planansatz 2014 €	Ergebnis 2014 €
Jahresergebnis vor Verwendung	100.737,97	0,00	151.892,73
Zuführung zur Freien Rücklage	- 40.295,19	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 60.442,78	0,00	0,00
Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage	0,00	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**151.892,73**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Wirtschaftsjahr 2015 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 2.300,00 € übertragen.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" besitzt im Wirtschaftsjahr 2014 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die Stiftung „LW" über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Aufgrund der vorhandenen Zinsbindung sind die Festgeldanlagen der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" bei der Hansestadt Lübeck aber erst zum 01.07.2015 entsprechend aufgelöst und auf die Geschäftskonten der Stiftung übertragen worden.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über die Beteiligungen nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik liegt bei.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2014

Anlagevermögen MANDANT: 116	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.945.441,00	0,00	16.943,00	0,00	4.928.498,00	1.790.435,00	106.556,00	15.737,00	1.881.254,00	3.047.244,00	3.155.006,00	2,2	61,8
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	4.945.441,00	0,00	16.943,00	0,00	4.928.498,00	1.790.435,00	106.556,00	15.737,00	1.881.254,00	3.047.244,00	3.155.006,00	2,2	61,8
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	8.309,00	297,00	0,00	8.606,00	5.642,00	5.939,00	2,1	39,6
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	8.309,00	297,00	0,00	8.606,00	5.642,00	5.939,00	2,1	39,6
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	4.959.689,00	0,00	16.943,00	0,00	4.942.746,00	1.798.744,00	106.853,00	15.737,00	1.889.860,00	3.052.886,00	3.160.945,00	2,2	61,8
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	0,00	0,00	0,00	757.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	757.500,00	757.500,00	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	337.159,96	0,00	21.182,82	0,00	315.977,14	0,00	0,00	0,00	0,00	315.977,14	337.159,96	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	337.159,96	0,00	21.182,82	0,00	315.977,14	0,00	0,00	0,00	0,00	315.977,44	337.159,96	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	1.094.659,96	0,00	21.182,82	0,00	1.073.477,14	0,00	0,00	0,00	0,00	1.073.477,14	1.094.659,96	0,0	100,0
Gesamtsumme	6.054.348,96	0,00	38.125,82	0,00	6.016.223,14	1.798.744,00	106.853,00	15.737,00	1.889.860,00	4.126.363,14	4.255.604,96	1,9	66,8

847 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.8

FORDERUNGSSPIEGEL 2014

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.576,32
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.062.450,98	2.062.450,98	0,00	0,00	2.059.523,38
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**2.062.450,98**	**2.062.450,98**	**0,00**	**0,00**	**2.061.099,70**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2014

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.510.570,11	0,00	0,00	-1.510.570,11	-1.646.733,21
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-97.187,70	0,00	0,00	-97.187,70	-104.315,01
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.413.382,41	0,00	0,00	-1.413.382,41	-1.542.418,20
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-5.368,64	-5.368,64	0,00	0,00	-1.461,81
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-232.927,29	-232.927,29	0,00	0,00	-203.576,47
	Summe	**-1.748.866,04**	**-238.295,93**	**0,00**	**-1.510.570,11**	**-1.851.771,49**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573009	Lübecker Wohnstifte	2.300,00	2.300,00	0,00
Summe		**2.300,00**	**2.300,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis[1]	
	in TEUR	in TEUR	%	2012 in TEUR	2013 in TEUR	2014 in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
III. Gesellschaften								
1) Grundstücksgesellschaft Trave mbH	10.100,00	757,50	7,5 %	45,45	0,00	45,45	2014	2.938,6

Nachrichtlich:
Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

[1] Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Hierbei handelt es sich um das Jahresergebnis der Grundstücksgesellschaft Trave mbH.

Stiftung Lübecker Wohnstifte
Lagebericht und Jahresabschluss 2014

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die Stiftung Lübecker Wohnstifte gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungs.-aufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanzerhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben, um dem Stiftungszweck in heutiger, zeitgerechter Form nachzukommen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung Lübecker Wohnstifte ist unmittelbar und ausschließlich bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat,
b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen,
c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungs-besetzungsrecht zusteht,
d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zwecken dient.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Lübecker Wohnstifte gehören 8 Grundstücke innerhalb von Lübeck. Auf einem befindet sich ein stiftungseigenes Pflegeheim mit ca. 80 Pflegeplätzen, das von der Hansestadt Lübeck betrieben wird. Die übrigen 7 Grundstücke in der Lübecker Altstadt sind als Erbbaurechte an 2 Wohnungsbaugesellschaften vergeben. Auf einem an das Pflegeheim angrenzendem städtischen Grundstück befinden sich 30 stiftungseigene betreute Altenwohnungen. Des Weiteren ist die Stiftung Eigentümerin von 19 ehemaligen Arbeiterwohnhäusern in Lübeck-Kücknitz („Flendersiedlung"). Der Buchwert aller Immobilien beläuft sich auf ca. 3,05 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von 2,06 Mio. € und liquiden Mitteln von 1,18 Mio. €, hiervon werden 139,8 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die betreuten Altenwohnungen und die Flendersiedlung verwaltet. Des Weiteren existieren eine Beteiligung am Stammkapital der Grundstücksgesellschaft Trave mbH mit 7,5 % (757,5 T€) sowie eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 316,0 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Die Ausleihung diente zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Lübecker Wohnstifte vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 134), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über das Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehört das Pflegeheim in Lübeck, Schönböckener Str. 55. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen Schönböckener Str. 55a sowie die Wohnhäuser in der „Flendersiedlung" werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet. Das leerstehende Wohnhaus Krummer Weg 18/19 wurde aufgrund des desolaten Gesamtzustandes aus wirtschaftlichen Gründen abgerissen.

Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 543,8 T€ liegen im Rahmen der Erwartungen (544,4 T€). Für die ausgegebenen Erbbaugrundstücke wurden Erbbauzinsen in Höhe von 15,7 T€ vereinnahmt. Für die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH erhielt die Stiftung eine Dividende von 6 v.H. auf das eingebrachte Kapital (757,5 T€) in Höhe von 45,5 T€. Die Ausschüttung erfolgte allerdings erst im Wirtschaftsjahr 2015. Das erwartete Niveau an Zinserträgen in Höhe von 9,5 T€ konnte wegen der anhaltenden niedrigen Zinsen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht erreicht werden und liegt nur bei 7,4 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten für die stiftungseigenen Liegenschaften wurden 247,2 T€ verausgabt (Vorjahr: 239,6 T€). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 31,5 T€ erstattet (Vorjahr: 27,7 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen incl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 69,9 T€ (Vorjahr: 75,5 T€). An Tilgungsleistungen wurden 136,2 T€ erbracht (Vorjahr: 136,8 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2014 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 1,51 Mio. € (Vorjahr: 1,65 Mio. €).

Es konnte ein positives Jahresergebnis in Höhe von 151.892,73 € (Vorjahr: 100.737,97 €) erreicht werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 AO anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage sowie der Zweckrücklage BER Trave zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Lübecker Wohnstifte setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 338,6 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 2,73 Mio. € zum 31.12.2014 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Über-

leitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2014 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2014 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2013 beläuft sich die Freie Rücklage auf 931,6 T€ (Vorjahr: 891,3 T€) und die Zweckrücklage auf 1,46 Mio. € (Vorjahr: 1,40 Mio. €) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2014 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Der bis zum 30.06.2019 laufende Mietvertrag für das Pflegeheim Schönböckener Straße 55 wird seitens der Hansestadt Lübeck nicht verlängert. Von den angedachten umfangreichen Modernisierungsplänen wird daher Abstand genommen und nur noch die unbedingt erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen umgesetzt. Zeitgleich mit dem Auslaufen des Mietvertrages für das Pflegeheim ist auch die Abwicklung der angegliederten betreuten Altenwohnungen Schönböckener Straße 55a verbunden. Vor diesem Hintergrund werden gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck Pläne über eine Folgenutzung des stiftungseigenen Grundstückes und des angrenzenden städtischen Erbbaugrundstückes entwickelt. Damit einhergehend wird auch in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht beim Innenministerium eine Erweiterung des Stiftungszweckes bzw. eine Umwandlung in eine Förderstiftung in Betracht gezogen.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau
Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 12
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12
AKTIVA 14
1 Anlagevermögen 14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 14
1.2 Sachanlagen 14
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.3 Infrastrukturvermögen 14
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 14
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 14
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 15
1.3 Finanzanlagen 15
2 Umlaufvermögen 15
2.1 Vorräte 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 15
2.4 Liquide Mittel 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 16
PASSIVA 16
1 Eigenkapital 16
2 Sonderposten 16
3 Rückstellungen 16
4 Verbindlichkeiten 17
5 Passive Rechnungsabgrenzung 17
ERGEBNISRECHNUNG 18
1 Erträge 18
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 19

III. SONSTIGE ANGABEN 20

IV. STIFTUNGSGREMIEN 20

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 21

Anlagenspiegel 22
Forderungsspiegel 23
Verbindlichkeitenspiegel 24
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 25
Übersicht über die Sondervermögen, etc. 26

V. LAGEBERICHT 27

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2015

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	3.047.244,00	2.941.895,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	5.642,00	5.345,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	36.328,00
1.3 Finanzanlagen		
11 1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	805.228,00
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	315.977,14	294.794,32
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	12.041,75
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.062.450,98	89.265,96
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	481,48
18 2.4 Liquide Mittel	1.180.455,94	3.103.010,37
Summe Aktiva	**7.369.270,06**	**7.288.389,88**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Dopppik	2.300,00	361.777,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	338.629,00	338.629,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	2.733.191,14	2.733.191,14
2009010 1.02 Freie Rücklage	931.629,09	990.869,70
2009020 1.03 Zweckrücklage	1.461.292,06	1.553.944,18
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	151.892,73	138.320,49
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	3.770,00	3.896,60
289 3.10 Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	97.187,70	89.070,06
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.413.382,41	1.280.917,94
35 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.368,64	17.974,66
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	232.927,29	141.576,11
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Summe Passiva	**7.369.270,06**	**7.288.389,88**

857 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.8

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2015

Währung in EUR

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)
Summe der von der Stiftung übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00

Passiva

Schlusssaldo Vorj... (01/14)	Schlusssaldo (01/15)

858 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.8

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	559.986,03	566.600,00	572.643,13	6.043,13	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	618,88	618,88	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**559.986,03**	**566.600,00**	**573.262,01**	**6.662,01**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-247.211,93	-694.258,00	-277.073,68	417.184,32	361.777,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-108.059,00	-108.100,00	-110.096,83	-1.996,83	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-35.754,67	-30.642,00	-29.862,68	779,32	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-391.025,60**	**-833.100,00**	**-417.033,19**	**416.066,81**	**361.777,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**168.960,43**	**-266.500,00**	**156.228,82**	**422.728,82**	**361.777,00**
46	19	+ Finanzerträge	52.819,44	51.100,00	46.506,05	-4.593,95	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-69.887,14	-65.800,00	-64.414,38	1.385,62	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-17.067,70**	**-14.700,00**	**-17.908,33**	**-3.208,33**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**151.892,73**	**-281.200,00**	**138.320,49**	**419.520,49**	**361.777,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	279.000,00	0,00	-279.000,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**278.900,00**	**0,00**	**-278.900,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**151.892,73**	**-2.300,00**	**138.320,49**	**140.620,49**	**361.777,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2015

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2014	2015	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	553.691,86	566.600,00	559.193,07	-7.406,93	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	55.235,57	51.100,00	48.451,24	-2.648,76	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**608.927,43**	**617.700,00**	**607.644,31**	**-10.055,69**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-246.234,55	-694.258,00	-327.267,99	366.990,01	-361.777,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-70.830,67	-65.800,00	-65.357,90	442,10	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-32.827,50	-30.642,00	-53.054,35	-22.412,35	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-349.892,72**	**-790.800,00**	**-445.680,24**	**345.119,76**	**-361.777,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**259.034,71**	**-173.100,00**	**161.964,07**	**335.064,07**	**-361.777,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	65.643,07	21.100,00	1.821.182,82	1.800.082,82	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	***Einz. a. Investitionstätigkeit***	**65.643,07**	**21.100,00**	**1.821.182,82**	**1.800.082,82**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	0,00	0,00	-40.778,83	-40.778,83	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	0,00	-60.000,00	-47.728,00	12.272,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	-41.590,66	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	***Auszahlung Investitionstätigkeit***	**-41.590,66**	**-60.200,00**	**-88.506,83**	**-28.306,83**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**24.052,41**	**-39.100,00**	**1.732.675,99**	**1.771.775,99**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	47.353,48	0,00	175.517,73	175.517,73	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-34.533,24	0,00	-7.021,25	-7.021,25	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**12.820,24**	**0,00**	**168.496,48**	**168.496,48**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**295.907,36**	**-212.200,00**	**2.063.136,54**	**2.275.336,54**	**-361.777,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-136.163,10	-141.200,00	-140.582,11	617,89	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2014	2015	2015	2015	2015
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-136.163,10	-141.100,00	-140.582,11	517,89	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	159.744,26	-353.300,00	1.922.554,43	2.275.854,43	-361.777,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.020.711,68	1.180.456,00	1.180.455,94	-0,06	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	1.180.455,94	827.156,00	3.103.010,37	2.275.854,37	-361.777,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2015

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	370.164,18
+ Einzahlungen	175.517,73
- Auszahlungen	-7.021,25
Bestand Haushaltsjahr	**538.660,66**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2014	2015	2015
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	-60.000,00	-47.728,00
7841	Finanzanlagen	0,00	-60.000,00	-47.728,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-136.163,10	-141.100,00	-140.582,11
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung „Lübecker Wohnstifte“

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2015

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung
Oktober 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum 31. Dezember 2015 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Lübecker Wohnstifte“ ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der „Lübecker Wohnstifte“ wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt, brachte aber keine Veränderungen. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Lübecker Wohnstifte" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Lübecker Wohnstifte" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden. Die Stiftung hält Gesellschaftsanteile in Höhe von 7,5 % an dieser Gesellschaft.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke im Wert von 213.261,00 € und Wohnbauten im Wert von 2.728.634,00 €. Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 2.941.895,00 € (Vorjahr: 3.047.244,00 €).

Bei den Wohnbauten handelt es sich um ein Altenpflegeheim, das bis zum 30.06.2019 an die Hansestadt Lübeck vermietet ist. Der Mietvertrag ist aufgrund des altersbedingten Gesamtzustandes des Gebäudekomplexes im Wirtschaftsjahr 2019 nicht verlängert worden. In diesem Zusammenhang wird das bis zum 31.08.2060 befristete Erbbaurecht zugunsten der Stiftung „Lübecker Wohnstifte", „Schönböckener Str. 55a" (Altenwohnungen in Lübeck) einvernehmlich vorzeitig zum 30.06.2019 aufgehoben. Hier ist eine Entschädigung zugunsten der Stiftung für den Wert des Erbbaurechtes incl. der baulichen Anlagen vereinbart. Ebenfalls umfasst diese Bilanzposition seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden.

Bei 19 Anlagen (u.a. Wohngebäude und Altenwohnungen), die unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind und auf fremden Grund stehen, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat unter dieser Bilanzposition lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen" Vermögen in Höhe von 5.345,00 € (Vorjahr: 5.642,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrzufahrt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Stiftung "Lübecker Wohnstifte".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag keine Anlagen im Bau ausgewiesen.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den historischen Anschaffungskosten in Höhe von 805.228,00 € (Vorjahr: 757.500,00 €) bewertet. Im Wirtschaftsjahr 2015 ist eine Erhöhung des Geschäftsanteils (Stammkapital) in Höhe von 47.728,00 € erfolgt. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Aus dieser Beteiligung resultieren jährlich fixe Ausschüttungen in Höhe von rund 48 T €.

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zudem eine Ausleihung über 294.794,32 € (Vorjahr: 315.977,14 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag mit einem Wert von 12.041,75 € (Vorjahr: 0,00 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 89.265,96 € (Vorjahr: 2.062.450,98 €). In dieser Bilanzposition sind Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung mit einem Wert von 44.757,74 € (Vorjahr: 219.351,07 €) enthalten. Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen aus Mietverträgen in Höhe von 44.508,22 € (Vorjahr: 43.099,91 €). Die kurzfristigen Darlehen gegenüber der Hansestadt Lübeck (1.800.000,00 €) sind im Wirtschaftsjahr 2015 entsprechend beglichen worden.

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe von 481,48 € (Vorjahr: 0,00 €) zum Stichtag angefallen, die aus der Buchung von debitorischen Kreditoren (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) resultieren. Damit der Sollsaldo der Kreditoren in der Bilanz richtig und gesondert dargestellt ist, sind die debitorischen Kreditoren unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 3.103.010,37 € (Vorjahr: 1.180.455,94 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Festgeldanlage von 1.800.000,00 € und das laufende Geschäftskonto von 1.122.753,13 € als auch „Liquide Mittel“ von 180.257,24 € (Vorjahr: 139.842,32 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 3.071.820,14 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 2.733.191,14 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Im Wirtschaftsjahr 2015 konnte die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" einen Jahresüberschuss von 138.320,49 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2015 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und den Zweckrücklagen zugeführt werden.

Die ***Freie Rücklage*** erhöht sich durch Verwendung des Jahresergebnisses 2014 (nach noch ausstehender Beschluss-fassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 59.240,61 € auf insgesamt 990.869,70 € (Vorjahr: 931.629,09 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 1.553.944,18 € (Vorjahr: 1.461.292,06 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2014 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 88.860,91 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 51.141,36 € enthalten. Die Zuführung in Höhe von insgesamt 92.652,12 € ergibt sich sowohl aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (3.791,21 €) als auch aus der Verwendung des Jahresergebnisses 2014 (88.860,91 €).

2 Sonderposten

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde eine Rückstellung für fehlende Rechnung in Höhe von 3.896,60 € (Vorjahr: 3.770,00 €) zum Bilanzstichtag gebildet.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 1.280.917,94 € (Vorjahr 1.413.382,41 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 89.070,06 € (Vorjahr: 97.187,70 €).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 17.974,66 € (Vorjahr: 5.368,64 €), die sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung (17.523,23 €) und dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (451,43 €) ergeben, ausgewiesen.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe der Sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum Stichtag beträgt 141.576,11 € (Vorjahr: 232.927,29 €). Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (52.067,83 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH (78.657,74 €). Ebenfalls sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 10.850,54 € enthalten, um die Zinsaufwendungen für das Jahr 2015 richtig zu erfassen und den Geschäftsjahren zurechnen zu können.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen fast ausschließlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Finanzerträgen, die sich im Wesentlichen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes bewegen. Eine Gewinnausschüttung (siehe Finanzerträge) aus einer Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist im Wirtschafsjahr 2015 erfolgt. Ebenfalls ist ein sonstiger ordentlicher Ertrag durch den Verbrauch einer Rückstellung für fehlende Rechnungen entstanden.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Privatrechtliche Leistungs-entgelte	559.986,03	566.600,00	572.643,13
Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	618,88
Finanzerträge	52.819,44	51.100,00	46.506,05
Außerordentliche Erträge	0,00	279.000,00	0,00
Summe	**612.805,47**	**896.700,00**	**619.768,06**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen innerhalb der kalkulierten Planansätze. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen sogar deutlich unter den berechneten Planzahlen, da eine für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehene Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes im Pflegeheim in Höhe von rd. 380 T€ aufgrund der Neuausrichtung der städtischen Pflegeeinrichtungen und der damit verbundenen Standortaufgabe „Schönböckener Straße" zum 30.06.2019 nicht umgesetzt worden ist.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	247.211,93	694.258,00	277.073,68
Bilanzielle Abschreibungen	108.059,00	108.100,00	110.096,83
Transferaufwendungen	0,00	100,00	0,00
Sonst. ordentliche. Aufwendungen	35.754,67	30.642,00	29.862,68
Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	69.887,14	65.800,00	64.414,38
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**460.912,74**	**899.000,00**	**481.447,57**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2015 konnte ein Jahresüberschuss von 138.320,49 € erzielt werden. Nach Feststellung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und den Zweckrücklagen zugeführt werden.

	Ergebnis 2014 €	Planansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €
Jahresergebnis vor Verwendung	151.892,73	0,00	138.320,49
Zuführung zur Freien Rücklage	- 59.240,61	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 88.860,91	0,00	0,00
Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage	- 3.791,21	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**138.320,49**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Wirtschaftsjahr 2016 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 361.777,00 € übertragen.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ besitzt im Wirtschaftsjahr 2015 nur zum Teil eigene liquide Mittel (siehe auch. II. Aktiva 2.4 Liquide Mittel), stattdessen verwaltet die Hansestadt Lübeck zum Teil die liquiden Mittel der Stiftung. Ab dem 01.01.2013 ist dies so umgestellt, dass die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ über ein entsprechendes eigenständiges Geschäftskonto verfügt. Die Umstellung hat sich aber noch weit in 2013 hinein erstreckt, sodass erst ab 2014 und folgende dies komplett eigenständig in der Stiftung durchgeführt wurde.

Die Ein- und Auszahlungen der Mittel, die weiterhin von der Hansestadt Lübeck verwaltet werden, werden bis dahin bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ als Forderung bzw. als Verbindlichkeit gegenüber der Hansestadt Lübeck entsprechend ausgewiesen. Die Bewegungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung als Ein- bzw. Auszahlungen fremder Finanzmittel (Zeilen 35 a-c) ausgewiesen.

Eine Übersicht über die Beteiligungen nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik liegt bei.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2015

Anlagevermögen MANDANT: 116	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.928.498,00	0,00	0,00	0,00	4.928.498,00	1.881.254,00	105.349,00	0,00	1.986.603,00	2.941.895,00	3.047.244,00	2,1	59,7
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	4.928.498,00	0,00	0,00	0,00	4.928.498,00	1.881.254,00	105.349,00	0,00	1.986.603,00	2.941.895,00	3.047.244,00	2,1	59,7
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	8.606,00	297,00	0,00	8.903,00	5.345,00	5.642,00	2,1	37,5
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	8.606,00	297,00	0,00	8.903,00	5.345,00	5.642,00	2,1	37,5
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	40.778,83	0,00	0,00	40.778,83	0,00	4.450,83	0,00	4.450,83	36.328,00	0,00	10,9	89,1
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	4.942.746,00	40.778,83	0,00	0,00	4.983.524,83	1.889.860,00	110.096,83	0,00	1.999.956,83	2.983.568,00	3.052.886,00	2,2	59,9
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	757.500,00	47.728,00	0,00	0,00	805.228,00	0,00	0,00	0,00	0,00	805.228,00	757.500,00	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	315.977,14	0,00	21.182,82	0,00	294.794,32	0,00	0,00	0,00	0,00	294.794,32	315.977,14	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	315.977,14	0,00	21.182,82	0,00	294.794,32	0,00	0,00	0,00	0,00	294.794,32	315.977,14	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	1.073.477,14	47.728,00	21.182,82	0,00	1.100.022,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100.022,32	1.073.477,14	0,0	100,0
Gesamtsumme	6.016.223,14	88.506,83	21.182,82	0,00	6.083.547,15	1.889.860,00	110.096,83	0,00	1.999.956,83	4.083.590,32	4.126.363,14	1,9	65,5

876 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.8

FORDERUNGSSPIEGEL 2015

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	12.041,75	12.041,75	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	89.265,96	89.265,96	0,00	0,00	2.062.450,98
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	481,48	481,48	0,00	0,00	0,00
	Summe	**101.789,19**	**101.789,19**	**0,00**	**0,00**	**2.062.450,98**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2015

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.369.988,00	0,00	0,00	-1.369.988,00	-1.510.570,11
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-89.070,06	0,00	0,00	-89.070,06	-97.187,70
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.280.917,94	0,00	0,00	-1.280.917,94	-1.413.382,41
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-17.974,66	-17.974,66	0,00	0,00	-5.368,64
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-141.576,11	-141.576,11	0,00	0,00	-232.927,29
	Summe	**-1.529.538,77**	**-159.550,77**	**0,00**	**-1.369.988,00**	**-1.748.866,04**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573009	Lübecker Wohnstifte	361.777,00	361.777,00	0,00
Summe		**361.777,00**	**361.777,00**	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil *am Stammkapital*		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis[1]	
	in TEUR	in TEUR	%	2013 in TEUR	2014 in TEUR	2015 in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
III. Gesellschaften								
1) Grundstücksgesellschaft Trave mbH	10.736,36	805,28	7,5 %	0,00	45,45	45,45	2015	3.553,3

Nachrichtlich:
Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

[1] Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Hierbei handelt es sich um das Jahresergebnis der Grundstücksgesellschaft Trave mbH.

Stiftung Lübecker Wohnstifte
Lagebericht und Jahresabschluss 2015

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die Stiftung Lübecker Wohnstifte gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungsaufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanzerhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben, um dem Stiftungszweck in heutiger, zeitgerechter Form nachzukommen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung Lübecker Wohnstifte ist unmittelbar und ausschließlich, bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat,
b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen,
c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht zusteht,
d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zwecken dient.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Lübecker Wohnstifte gehören 8 Grundstücke innerhalb von Lübeck. Auf einem befindet sich ein stiftungseigenes Pflegeheim mit ca. 80 Pflegeplätzen, das von der Hansestadt Lübeck betrieben wird. Die übrigen 7 Grundstücke in der Lübecker Altstadt sind als Erbbaurechte an 2 Wohnungsbaugesellschaften vergeben. Auf einem an das Pflegeheim angrenzendem städtischen Grundstück befinden sich 30 stiftungseigene betreute Altenwohnungen. Des Weiteren ist die Stiftung Eigentümerin von 19 ehemaligen Arbeiterwohnhäusern in Lübeck-Kücknitz („Flendersiedlung"). Der Buchwert aller Immobilien beläuft sich auf ca. 2,94 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von 101,8 T€ und liquiden Mitteln von 3,1 Mio. €, hiervon werden 180,3 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die betreuten Altenwohnungen und die Flendersiedlung verwaltet. Des Weiteren existieren eine Beteiligung am Stammkapital der Grundstücksgesellschaft Trave mbH mit 7,5 % (805,2 T€) sowie eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 294,8 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Die Ausleihung diente zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Lübecker Wohnstifte vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 134), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über das Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehört das Pflegeheim in Lübeck, Schönböckener Str. 55. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen Schönböckener Str. 55a sowie die Wohnhäuser in der „Flendersiedlung" werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.

Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 554,3 T€ liegen leicht über den Erwartungen (549,6 T€). Für die ausgegebenen Erbbaugrundstücke wurden Erbbauzinsen in Höhe von 17,2 T€ vereinnahmt. Für die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH erhielt die Stiftung eine Dividende von 6 v.H. auf das eingebrachte Kapital in Höhe von 805,2 T€ (Vorjahr 757,5 T€) in Höhe von 48,3 T€. Die Ausschüttung erfolgte allerdings erst im Wirtschaftsjahr 2016. Das erwartete Niveau an Zinserträgen in Höhe von 5,7 T€ konnte wegen der anhaltenden niedrigen Zinsen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt nicht annähernd erreicht werden und liegt nur bei 1,1 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten für die stiftungseigenen Liegenschaften wurden 277,1 T€ verausgabt (Vorjahr: 247,2 T€). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 28,0 T€ erstattet (Vorjahr: 31,5 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen incl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 64,4 T€ (Vorjahr: 69,9 T€). An Tilgungsleistungen wurden 140,6 T€ erbracht (Vorjahr: 136,2 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2015 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 1,37 Mio. € (Vorjahr: 1,51 Mio. €).

Es konnte ein positives Jahresergebnis in Höhe von 138.320,49 € (Vorjahr: 151.892,73 €) erreicht werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 AO anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage sowie der Zweckrücklage BER Trave zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Lübecker Wohnstifte setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 338,6 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 2,73 Mio. € zum 31.12.2015 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven

ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das in der Bilanz sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist , unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2015 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2015 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2014 beläuft sich die Freie Rücklage auf 990,9 T€ (Vorjahr: 931,6 T€) und die Zweckrücklage auf 1,55 Mio. € (Vorjahr: 1,46 Mio. €) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2015 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Der bis zum 30.06.2019 laufende Mietvertrag für das Pflegeheim Schönböckener Straße 55 wird seitens der Hansestadt Lübeck nicht verlängert. Von den angedachten umfangreichen Modernisierungsplänen wird daher Abstand genommen und nur noch die unbedingt erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen umgesetzt. Zeitgleich mit dem Auslaufen des Mietvertrages für das Pflegeheim ist auch die Abwicklung der angegliederten betreuten Altenwohnungen Schönböckener Straße 55a verbunden. Vor diesem Hintergrund werden gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck Pläne über eine Folgenutzung des stiftungseigenen Grundstückes und des angrenzenden städtischen Erbbaugrundstückes entwickelt. Damit einhergehend wird auch in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht beim Innenministerium eine Erweiterung des Stiftungszweckes bzw. eine Umwandlung in eine Förderstiftung in Betracht gezogen.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau
Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

Stiftung Lübecker Wohnstifte

Jahresabschluss

mit Lagebericht

zum 31. Dezember 2016

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. BILANZ 3

II. ERGEBNISRECHNUNG 5

III. FINANZRECHNUNG 7

IV. ANHANG 10

I. ALLGEMEINE HINWEISE 11
II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12

A. GLIEDERUNG DER BILANZ 12
B. ALLGEMEINE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 12
AKTIVA 14
1 Anlagevermögen 14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 14
1.2 Sachanlagen 14
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 14
1.2.3 Infrastrukturvermögen 14
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden 14
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 14
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 14
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 15
1.3 Finanzanlagen 15
2 Umlaufvermögen 15
2.1 Vorräte 15
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 15
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 15
2.4 Liquide Mittel 15
3 Aktive Rechnungsabgrenzung 16
PASSIVA 16
1 Eigenkapital 16
2 Sonderposten 16
3 Rückstellungen 16
4 Verbindlichkeiten 16
5 Passive Rechnungsabgrenzung 17
ERGEBNISRECHNUNG 18
1 Erträge 18
2 Aufwendungen 18
3 Jahresergebnis 19

III. SONSTIGE ANGABEN 19

IV. STIFTUNGSGREMIEN 19

ANLAGEN ZUM ANHANG NACH § 51 ABS. 3 GEMHVO-DOPPIK 20

Anlagenspiegel 21
Forderungsspiegel 22
Verbindlichkeitenspiegel 23
Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen 24
Übersicht über die Sondervermögen, etc. 25

V. LAGEBERICHT 26

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2016

Währung in EUR

886 von 1292 in Zusammenstellung

Aktiva

Text	Schlusssaldo Vorj... (01/15)	Schlusssaldo (01/16)
AKTIVA		
1. Anlagevermögen		
02-09 1.2 Sachanlagen		
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
031 1.2.2.3 Wohnbauten	2.941.895,00	2.836.551,00
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen		
045 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	5.345,00	5.048,00
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.328,00	31.198,00
1.3 Finanzanlagen		
11 1.3.2 Beteiligungen	805.228,00	805.228,00
13 1.3.4 Ausleihungen		
13- 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	294.794,32	270.081,03
2. Umlaufvermögen		
15 2.1 Vorräte		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
171 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	12.041,75	500,00
179 2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	89.265,96	40.614,80
178 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	481,48	399,19
18 2.4 Liquide Mittel	3.103.010,37	3.375.890,52
Summe Aktiva	**7.288.389,88**	**7.365.510,54**
nachrichtlich:		
Summe der übertragenen Ermächtigungen		
für Aufwendungen nach § 23 (1) GemHVO-Doppik	361.777,00	450.355,00
Summe der übertragenen Ermächtigungen		

Passiva

	Schlusssaldo Vorj... (01/15)	Schlusssaldo (01/16)
PASSIVA		
20 1. Eigenkapital		
200900x 1.01 Stiftungskapital	338.629,00	338.629,00
2009011 1.011 Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied	2.733.191,14	2.733.191,14
2009010 1.02 Freie Rücklage	990.869,70	1.041.500,70
2009020 1.03 Zweckrücklage	1.553.944,18	1.641.633,67
205 1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	138.320,49	238.514,68
23 2. Sonderposten		
233 2.3 für Beiträge		
25, 26, 27, 28 3. Rückstellungen		
285 3.9 Rückstellung, fehlende Rechnungen	3.896,60	0,00
3 4. Verbindlichkeiten		
32 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
32- 4.2.2 vom öffentlichen Bereich	89.070,06	80.857,85
32- 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.280.917,94	1.144.870,24
33- 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	1.458,94
35 *4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*	17.974,66	19.397,09
37 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	141.576,11	125.457,23
39 5. Passive Rechnungsabgrenzung	*0,00*	*0,00*
Summe Passiva	**7.288.389,88**	**7.365.510,54**

TOP 5.8

Lübecker Wohnstifte, Lübeck

Abschlussbilanz Stiftungen * zum 31.Dezember 2016

Währung in EUR

Aktiva			Passiva		
Text	**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**		**Schlusssaldo Vorj...**	**Schlusssaldo**
	(01/15)	**(01/16)**		**(01/15)**	**(01/16)**
für Auszahlungen für Investitionen und -förderungsmassnahmen nach § 23 (2) GemHVO-Do...	0,00	0,00			
Summe der von der Stiftung					
übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag)	0,00	0,00			

Selektion: Rastertyp = RWJahre; Periode = 1/2016; Konten ohne Saldo unterdrücken

887 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.8

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2016
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
441 442 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	572.643,13	569.500,00	565.864,64	-3.635,36	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	618,88	0,00	3.896,60	3.896,60	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	**= ORDENTLICHE ERTRÄGE**	**573.262,01**	**569.500,00**	**569.761,24**	**261,24**	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufw. für Sach-u. Dienstleistungen	-277.073,68	-1.038.639,00	-182.570,66	856.068,34	450.355,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-110.096,83	-109.800,00	-110.771,00	-971,00	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	-29.862,68	-31.738,00	-29.597,29	2.140,71	0,00
	17	**= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**	**-417.033,19**	**-1.180.177,00**	**-322.938,95**	**857.238,05**	**450.355,00**
	18	**= ERGEBNIS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**156.228,82**	**-610.677,00**	**246.822,29**	**857.499,29**	**450.355,00**
46	19	+ Finanzerträge	46.506,05	46.300,00	49.897,91	3.597,91	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	-64.414,38	-64.000,00	-58.205,52	5.794,48	0,00
	21	**= FINANZERGEBNIS**	**-17.908,33**	**-17.700,00**	**-8.307,61**	**9.392,39**	**0,00**
	22	**= ORDENTLICHES ERGEBNIS**	**138.320,49**	**-628.377,00**	**238.514,68**	**866.891,68**	**450.355,00**
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	266.700,00	0,00	-266.700,00	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	-100,00	0,00	100,00	0,00
	25	**= AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS**	**0,00**	**266.600,00**	**0,00**	**-266.600,00**	**0,00**
	26	**= JAHRESERGEBNIS**	**138.320,49**	**-361.777,00**	**238.514,68**	**600.291,68**	**450.355,00**

Ergebnisrechnung (Anlage 20 GemHVO) Jahr 2016

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
		2015	2016	2016	2016
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
	ERGEBNIS AUS INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016
9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	
641 642 646	5	privatrechtl. Leistungsentgelte	559.193,07	569.500,00	584.202,64	14.702,64	
648	6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
65	7	sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
66	8	Zinsen, sonst. Finanzeinzahlungen	48.451,24	46.300,00	50.195,40	3.895,40	
	9	**Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**607.644,31**	**615.800,00**	**634.398,04**	**18.598,04**	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
71	11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	Ausz. Sach- und Dienstleistungen	-327.267,99	-1.038.639,00	-191.958,55	846.680,45	-450.355,00
75	13	Zinsen, sonst. Finanzauszahlungen	-65.357,90	-64.000,00	-59.548,24	4.451,76	0,00
73	14	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74	15	sonstige Auszahlungen	-53.054,35	-31.738,00	-29.374,68	2.363,32	0,00
	16	**Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit**	**-445.680,24**	**-1.134.377,00**	**-280.881,47**	**853.495,53**	**-450.355,00**
	17	**SALDO LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**	**161.964,07**	**-518.577,00**	**353.516,57**	**872.093,57**	**-450.355,00**
681	18	Einz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	Einz. Veräuß. v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	Einz. Veräuß. v. bew. Anlagev.	0,00	0,00	0,00	0,00	
684	21	Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	Einz. Abwicklung v. Baumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	Einz.Rückfl. (f. Invest. Dritter)	1.821.182,82	21.100,00	24.713,29	3.613,29	
688	24	Einz. Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	
689	25	sonstige Investitionseinzahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	**Einz. a. Investitionstätigkeit**	**1.821.182,82**	**21.100,00**	**24.713,29**	**3.613,29**	
781	27	Ausz. Zuw. u. Zusch. für Invest.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	Ausz. Erwerb v. Grundst./Geb.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
783	29	Ausz. Erwerb v. bew. Anlagever.	-40.778,83	-54.000,00	0,00	54.000,00	0,00
784	30	Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanl.	-47.728,00	-45.000,00	0,00	45.000,00	0,00
785	31	Ausz. f. Baumaßnahmen	0,00	-200,00	0,00	200,00	0,00
786	32	Ausz. f. d. Gewähr. v. Ausleih.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	sonstige Investitionsauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	**Auszahlung Investitionstätigkeit**	**-88.506,83**	**-99.200,00**	**0,00**	**99.200,00**	**0,00**
	35	**SALDO INVESTITIONSTÄTIGKEIT**	**1.732.675,99**	**-78.100,00**	**24.713,29**	**102.813,29**	**0,00**
	35a	Einzahl. aus fremden Finanzmitteln	175.517,73	0,00	41.590,66	41.590,66	
	35b	Ausz. aus fremden Finanzmitteln	-7.021,25	0,00	-4.139,40	-4.139,40	
	35c	**SALDO AUS FREMDEN FINANZMITTELN**	**168.496,48**	**0,00**	**37.451,26**	**37.451,26**	
	36	**FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG**	**2.063.136,54**	**-596.677,00**	**415.681,12**	**1.012.358,12**	**-450.355,00**
692	37	Aufnahme Kred. f. Investitionen	0,00	100,00	0,00	-100,00	
695	38	Einz. a. Rückfl. v. Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	
693	39	Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00	1.458,94	1.458,94	
792	40	Tilg. v. Kred. f. Investitionen	-140.582,11	-146.700,00	-144.259,91	2.440,09	0,00
795	41	Ausz. a. d. Gewährung v. Darl. z. Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	Tilg. v. Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist	Übertragene Ermächtigungen
			2015	2016	2016	2016	2016
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
	43	SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-140.582,11	-146.600,00	-142.800,97	3.799,03	0,00
	44	ÄND. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	1.922.554,43	-743.277,00	272.880,15	1.016.157,15	-450.355,00
	45	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.180.455,94	3.103.010,00	3.103.010,37	0,37	0,00
	46	LIQUIDE MITTEL	3.103.010,37	2.359.733,00	3.375.890,52	1.016.157,52	-450.355,00

Finanzrechnung (Anlage 21 GemHVO) Jahr 2016

9 Lübecker Wohnstifte gesamt - alle Produkte -

Nachrichtlich: Fremde Finanzmittel nach § 14 GemHVO-Doppik	in EUR
Bestand Vorjahr	538.660,66
+ Einzahlungen	41.590,66
- Auszahlungen	-4.139,40
Bestand Haushaltsjahr	**576.111,92**

Nachrichtlich: an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
		2015	2016	2016
		in EUR	in EUR	in EUR
1	3	4	5	6
7311..	abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00
684	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6841	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
6842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
6844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
6845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
6846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
6848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
784	Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	-47.728,00	-45.000,00	0,00
7841	Finanzanlagen	-47.728,00	-45.000,00	0,00
7842	Börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7843	Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0,00	0,00
7844	Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
7845	Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00
7846	Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7847	Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00
7848	Finanzderivate	0,00	0,00	0,00
792..4	Umschuldung	0,00	-100,00	0,00
792..5	Ordentliche Tilgung	-140.582,11	-146.600,00	-144.259,91
792..6	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00

Hansestadt LÜBECK

Stiftung „Lübecker Wohnstifte“

Anhang zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2016

HL 1.201 - Haushalt und Steuerung
Oktober 2019

I. Allgemeine Hinweise

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum 31. Dezember 2016 den Jahresabschluss nach § 5 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 09.02.1976 in Verbindung mit § 95 m der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) aufgestellt.

Nach § 95 m Abs. 1 GO i.V.m. § 135 Abs. 2a Nr. 7 GO i.V.m. § 44 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist ein Anhang in entsprechender Anwendung der Regelungen nach § 51 GemHVO-Doppik und §§ 43 Abs. 6 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 3, § 48 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Teil des doppischen Jahresabschlusses. Neben dem Anhang besteht der Jahresabschluss nach § 95 m Abs. 1 GO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz.

Im Anhang sind entsprechend die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Ferner sind die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die „Lübecker Wohnstifte" ergeben können, zu erläutern. Auch die konkreten Sachverhalte i.S.d. § 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind anzugeben und zu erläutern. Weiterhin sind dem Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik ein Anlage-, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel sowie eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und eine Übersicht über verbundene Unternehmen bzw. Beteiligungen - sofern vorhanden - beizufügen.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Um die Fülle der erforderlichen Informationen in einen direkten Zusammenhang mit den Posten der Bilanz zu stellen, ist jedoch eine entsprechende Strukturierung sinnvoll. Im Anschluss an die allgemeinen Hinweise sowie der Gliederung der Bilanz und der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden folgt deshalb die Erläuterung der Posten der Bilanz der nach § 48 GemHVO-Doppik vorgegebenen Bilanzgliederung und der Ergebnisrechnung nach § 45 GemHVO-Doppik. Anschließend erfolgen die notwendigen Angaben nach § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik soweit sie nicht bereits erläutert wurden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Gliederung der Bilanz

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach §§ 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik. Posten, die keinen Betrag enthalten, werden nicht ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik).

Auf der Aktivseite werden die Vermögensgegenstände getrennt nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen erfasst. Dabei wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Aktivseite gliedert sich auf der obersten Ebene nach:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen
- Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite wird das Kapital getrennt nach Eigenkapital und Fremdkapital ausgewiesen.

Die Passivseite zeigt die Herkunft der Mittel, während die Aktivseite die Verwendung der Mittel ausweist.

Die Passivseite gliedert sich auf der obersten Ebene wie folgt:

- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurde die Gliederung der Ergebnisplanung nach § 2 GemHVO-Doppik für die Gliederung der Ergebnisrechnung verwendet. Diese entspricht dem nach den Ausführungsanweisungen vorgegebenem Muster.

B. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wurden für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 nach § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik die Bewertungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und folgende als Grundlagen genommen. Für Zwecke der Eröffnungsbilanz fanden die Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 43 und die §§ 44, 48 und 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz in den §§ 54 bis 56 GemHVO-Doppik wurden ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus finden ergänzend die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Anwendung.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden im wirtschaftlichen Eigentum der „Lübecker Wohnstifte“ wertmäßig erfasst.

Auf eine körperliche Inventur wurde allerdings aufgrund der Vermögensstruktur verzichtet. Eine Inventur (1. Folgeinventur) wurde allerdings im Frühjahr 2016 nachgeholt. Es haben sich hierbei keine Änderungen für dieses Wirtschaftsjahr ergeben. Die nächste Inventur erfolgt im Wirtschaftsjahr 2019.

Von der Verfahrensweise der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde nicht abgewichen und erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik.

Nach § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik können bei Vermögensgegenständen, für die bereits im bisherigen Rechnungswesen der Stiftung Abschreibungen angesetzt worden sind, mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt werden. Ebenso können gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden. Bei der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" wurden bereits seit den 1980er-Jahren Anlagennachweise geführt. Daher wurden sowohl die Werte des bisherigen Anlagennachweises als auch die Abschreibungspläne übernommen.

Aus dem Vorsichtigkeitsprinzip ergibt sich auch, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Nicht realisierte Gewinne zum Stichtag dürfen nicht, aber vorhersehbare Risiken und Verluste müssen berücksichtigt werden (Imparitätsprinzip).

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde der auf den abgelaufenen Nutzungszeitraum entfallende Wertverlust – bei Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer – abgezogen.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde gelegt worden, soweit nicht die bisherigen Werte fortgeführt wurden.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert im Inventar und in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die „Lübecker Wohnstifte" grundsätzlich 1,00 €. Abweichende Werte in Vermögensverzeichnissen, die bereits vom Finanzamt anerkannt sind, werden unverändert fortgeführt.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

In die Bilanz wurden nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die „Lübecker Wohnstifte" das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Des Weiteren wurden Vermögenswerte und Schulden aus existierenden Geschäftsbesorgungsverträgen bilanziert, die im Namen und für Rechnung der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ausgeführt wurden. Die Stiftung hält Gesellschaftsanteile in Höhe von 7,5 % an dieser Gesellschaft.

Aktiva

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände liegen nicht vor.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist nicht im Besitz von unbebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" besitzt bebaute Grundstücke im Wert von 213.261,00 € und Wohnbauten im Wert von 2.623.290,00 €. Der Gesamtwert dieser Bilanzposition beträgt 2.836.551,00 € (Vorjahr: 2.941.895,00 €).

Bei den Wohnbauten handelt es sich um ein Altenpflegeheim, das bis zum 30.06.2019 an die Hansestadt Lübeck vermietet ist. Der Mietvertrag ist aufgrund des altersbedingten Gesamtzustandes des Gebäudekomplexes im Wirtschaftsjahr 2019 nicht verlängert worden. In diesem Zusammenhang wird das bis zum 31.08.2060 befristete Erbbaurecht zugunsten der Stiftung „Lübecker Wohnstifte", „Schönböckener Str. 55a" (Altenwohnungen in Lübeck), einvernehmlich vorzeitig zum 30.06.2019 aufgehoben. Hier ist eine Entschädigung zugunsten der Stiftung für den Wert des Erbbaurechtes incl. der baulichen Anlagen vereinbart. Ebenfalls umfasst diese Bilanzposition seniorengerechte Wohnungen, die im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet werden.

Bei 19 Anlagen (u.a. Wohngebäude und Altenwohnungen), die unter den Wohnbauten ausgewiesen worden sind und auf fremden Grund stehen, handelt es sich nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes um Erbbaurechte, die der Bilanzposition 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuweisen sind. Eine Umbuchung zwischen den Bilanzpositionen, die keine Veränderung der insgesamt bilanzierten Werte zur Folge hat, ist im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat unter dieser Bilanzposition lediglich beim Posten „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen" Vermögen in Höhe von 5.048,00 € (Vorjahr: 5.345,00 €) vorzuweisen.

Hierbei handelt es sich um eine Feuerwehrzufahrt.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Siehe unter 1.2.2

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Das Vermögen der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" beinhaltet keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen oder Fahrzeuge befinden sich nicht im Eigentum der Stiftung "Lübecker Wohnstifte".

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat keine Betriebs- und Geschäftsausstattung.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag keine Anlagen im Bau ausgewiesen.

1.3 Finanzanlagen

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist mit 7,5 % an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH beteiligt. Die Beteiligung ist mit den historischen Anschaffungskosten in Höhe von 805.228,00 € bewertet. Im Wirtschaftsjahr 2015 ist eine Erhöhung des Geschäftsanteils (Stammkapital) in Höhe von 47.728,00 € erfolgt. Die gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik ermittelten Werte für Finanzanlagen gelten gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in zukünftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Aus dieser Beteiligung resultieren jährlich fixe Ausschüttungen in Höhe von rund 48 T €.

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zudem eine Ausleihung über 270.081,03 € (Vorjahr: 294.794,32 €) an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH vergeben. Diese wurde planmäßig durch die Gesellschaft bedient. Die Bewertung der Ausleihung erfolgte zum Bilanzstichtag.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Vorräte liegen bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" nicht vor.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Position untergliedert sich insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten angesetzt und abgebildet werden.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert worden.

Einzelheiten sind dem Forderungsspiegel zu entnehmen (siehe Abschnitt V).

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen bestehen zum Stichtag mit einem Wert von 500,00 € (Vorjahr: 12.041,75 €).

Die Gesamthöhe der sonstigen privatrechtlichen Forderungen beträgt zum Stichtag 40.614,80 € (Vorjahr: 89.265,96 €). In dieser Bilanzposition sind Forderungen aus der laufenden Geschäftsabwicklung mit einem Wert von 2.869,59 € (Vorjahr: 44.757,74 €) enthalten. Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bestehen Forderungen aus Mietverträgen in Höhe von 37.745,21 € (Vorjahr: 44.508,22 €).

Bei der Stiftung sind „Sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von 399,19 € (Vorjahr: 481,48 €) zum Stichtag angefallen, die aus einer Forderung gegenüber dem Finanzamt Lübeck resultiert.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

2.4 Liquide Mittel

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" liegen zum Bilanzstichtag liquide Mittel in Höhe von insgesamt 3.375.890,52 € (Vorjahr: 3.103.010,37 €) vor. Darin enthalten sind sowohl eine Festgeldanlage von 1.800.000,00 € und das laufende Geschäftskonto von 1.330.520,41 € (Vorjahr: 1.122.753,13 €) als auch „Liquide Mittel" von 245.370,11 € (Vorjahr: 180.257,24 €), die von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages verwaltet werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden zum Bilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Passiva

1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" gliedert sich in die Positionen

- Stiftungskapital,
- Freie Rücklage,
- Zweckrücklage und
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das ***Stiftungskapital*** ist insgesamt mit einem Betrag von 3.071.820,14 € ausgewiesen. Darin enthalten ist der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva in Höhe von 2.733.191,14 €.

Ebenfalls sind in der Bilanzposition „Stiftungskapital" Buchungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz enthalten. Dieser Bilanzposten enthält ausschließlich Korrekturen an den Werten der Eröffnungsbilanz nach § 56 GemHVO-Doppik. Danach sind Wertberichtigungen ergebnisneutral mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Mit der Änderung der GemHVO-Doppik zum 01.01.2013 können sogar noch Korrekturen bis zum fünften auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss durchgeführt werden.

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" einen Jahresüberschuss von 238.514,68 € erzielen. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2016 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser im darauffolgenden Wirtschaftsjahr jeweils anteilig der Freien Rücklage und den Zweckrücklagen zugeführt werden.

Die ***Freie Rücklage*** erhöht sich durch Verwendung des Jahresergebnisses 2015 (nach noch zu erfolgender Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck) um einen Wert von 50.631,00 € auf insgesamt 1.041.500,70 € (Vorjahr: 990.869,70 €). Der verbleibende Anteil des Jahresergebnisses soll nach Beschlussfassung der Zweckrücklage zugeführt werden.

Die ***Zweckrücklage*** wird zum Stichtag mit einem Betrag in Höhe von 1.641.633,67 € (Vorjahr: 1.553.944,18 €) ausgewiesen. Nach Beschlussfassung der Verwendung des Jahresergebnisses 2015 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll der Zweckrücklage ein anteiliger Betrag in Höhe von 75.946,49 € zugeführt werden. In dieser Bilanzposition (Zweckrücklage) ist gemäß der Abrechnung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH eine Zweckrücklage für Bauerneuerung in Höhe von 62.884,36 € enthalten. Die Zuführung in Höhe von insgesamt 87.689,49 € ergibt sich sowohl aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (11.743,00 €) als auch aus der Verwendung des Jahresergebnisses 2015 (75.946,49 €) Hierbei ist auch die Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck erforderlich.

2 Sonderposten

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" hat zum Bilanzstichtag keine Sonderposten gebildet.

3 Rückstellungen

Im Wirtschaftsjahr 2016 musste keine neue Rückstellung für fehlende Rechnungen (Vorjahr: 3.896,60 €) zum Bilanzstichtag gebildet werden.

4 Verbindlichkeiten

Kredite für Investitionen vom privaten Kapitalmarkt betrugen zum Stichtag 1.144.870,24 € (Vorjahr 1.280.917,94 €). Investive Kredite von Kapitalgebern aus dem öffentlichen Bereich haben einen Bestand von 80.857,85 € (Vorjahr: 89.070,06 €).

Die ***Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten*** betragen zum Stichtag eine Höhe von 1.458,94 € (Vorjahr: 0,00 €) aufgrund einer Kontoüberziehung eines Geschäftskontos (siehe auch Aktiva 2.4 Liquide Mittel).

Bei den ***Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*** sind Verbindlichkeiten von 19.397,09 € (Vorjahr: 17.974,66 €), die sich aus der laufenden Geschäftsabwicklung (18.598,79 €) und dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Grundstücksgesellschaft Trave mbH (798,30 €) ergeben, ausgewiesen.

Die ***Sonstigen Verbindlichkeiten*** enthalten alle Verbindlichkeiten, die anderen Verbindlichkeiten nicht zuzurechnen sind. Die Gesamthöhe der Sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum Stichtag beträgt 125.457,23 € (Vorjahr: 141.576,11 €). Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten aus der Abrechnung aufgrund der Geschäftsbesorgung durch die Hansestadt Lübeck (40.975,00 €) und die Grundstücksgesellschaft Trave mbH (74.575,22 €). Ebenfalls sind Zinsabgrenzungen in Höhe von 9.907,01 € enthalten, um die Zinsaufwendungen für das Jahr 2016 richtig zu erfassen und den Geschäftsjahren zurechnen zu können.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wurden keine passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Ergebnisrechnung

1 Erträge

Die Erträge bestehen fast ausschließlich aus privatrechtlichen Leistungsentgelten und Finanzerträgen, die sich im Wesentlichen im Rahmen des kalkulierten Haushaltsansatzes bewegen. Eine Gewinnausschüttung (siehe Finanzerträge) aus einer Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH ist im Wirtschafsjahr 2016 erfolgt. Ebenfalls ist ein sonstiger ordentlicher Ertrag durch die Auflösung einer Rückstellung für fehlende Rechnungen entstanden.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Privatrechtliche Leistungs-entgelte	572.643,13	569.500,00	565.864,64
Sonstige ordentliche Erträge	618,88	0,00	3.896,60
Finanzerträge	46.506,05	46.300,00	49.897,91
Außerordentliche Erträge	0,00	266.700,00	0,00
Summe	**619.768,06**	**882.500,00**	**619.659,15**

2 Aufwendungen

Der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" entstanden u.a. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bilanzielle Abschreibungen. Ebenfalls sind Verwaltungskosten (u.a. für Personal) gegenüber der Hansestadt Lübeck und Zinsaufwendungen angefallen. Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" hat kein eigenes Personal. Die Stiftung wird von der Hansestadt Lübeck verwaltet. Die angefallenen Aufwendungen bewegen sich im Wesentlichen innerhalb der kalkulierten Planansätze. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen sogar deutlich unter den berechneten Planzahlen, da die im Wirtschaftsjahr 2016 geplante brandschutztechnische Ertüchtigung des Pflegeheimes „Schönböckener Straße" sowie die bereits schon im Wirtschaftsjahr 2015 vorgesehene Teilerneuerung des Wasserverteilungsnetzes vor dem Hintergrund von Überlegungen einer noch zeitlich vor dem 30.06.2019 liegenden Standortaufgabe im Zuge der Neuausrichtung der städtischen Pflegeeinrichtungen nicht umgesetzt wurden. Für beide Maßnahmen waren Mittel für Aufwendungen für die Unterhaltung von Hochbauten in Höhe von ca. 740 T€ eingeplant.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	277.073,68	1.038.639,00	182.570,66
Bilanzielle Abschreibungen	110.096,83	109.800,00	110.771,00
Sonst. ordentliche. Aufwendungen	29.862,68	31.738,00	29.597,29
Zinsen und sonstige Finanz-aufwendungen	64.414,38	64.000,00	58.205,52
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	100,00	0,00
Summe	**481.447,57**	**1.244.277,00**	**381.144,47**

3 Jahresergebnis

Im Wirtschaftsjahr 2016 konnte ein Jahresüberschuss von 238.514,68 € erzielt werden. Nach Feststellung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieser jeweils anteilig der Freien Rücklage und den Zweckrücklagen zugeführt werden.

	Ergebnis 2015 €	Planansatz 2016 €	Ergebnis 2016 €
Jahresergebnis vor Verwendung	138.320,49	0,00	238.514,68
Zuführung zur Freien Rücklage	- 50.631,00	0,00	0,00
Zuführung zur Zweckrücklage	- 75.946,49	0,00	0,00
Zuführung zur Bauerneuerungsrücklage	- 11.743,00	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**238.514,68**

III. Sonstige Angaben

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" plant und bebucht lediglich ein Produkt, so dass die Teilrechnungen nach § 47 GemHVO-Doppik der beigefügten Ergebnisrechnung bzw. der beigefügten Finanzrechnung entsprechen.

In das Wirtschaftsjahr 2017 wurden konsumtive Budgetmittel als Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 450.355,00 € übertragen.

Eine Übersicht über die Beteiligungen nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik liegt bei.

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte" ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil Sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lübeck vom 30.05.2018 liegt vor.

IV. Stiftungsgremien

Die Stiftung "Lübecker Wohnstifte" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung „Lübecker Wohnstifte" genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen zum Anhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Anlagenspiegel GJ 2016

Anlagevermögen MANDANT: 116	Anschaffung- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand			Durchschn. Abschreibungssatz	Durchschn. Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2 Sachanlagen													
02 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
03 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.928.498,00	0,00	0,00	0,00	4.928.498,00	1.986.603,00	105.344,00	0,00	2.091.947,00	2.836.551,00	2.941.895,00	2,1	57,6
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.2.3 Wohnbauten	4.928.498,00	0,00	0,00	0,00	4.928.498,00	1.986.603,00	105.344,00	0,00	2.091.947,00	2.836.551,00	2.941.895,00	2,1	57,6
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
04 1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	8.903,00	297,00	0,00	9.200,00	5.048,00	5.345,00	2,1	35,4
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	14.248,00	0,00	0,00	0,00	14.248,00	8.903,00	297,00	0,00	9.200,00	5.048,00	5.345,00	2,1	35,4
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
05 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
06 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
07 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
08 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.778,83	0,00	0,00	0,00	40.778,83	4.450,83	5.130,00	0,00	9.580,83	31.198,00	36.328,00	12,6	76,5
09 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Sachanlagevermögen	4.983.524,83	0,00	0,00	0,00	4.983.524,83	1.999.956,83	110.771,00	0,00	2.110.727,83	2.872.797,00	2.983.568,00	2,2	57,6
1.3 Finanzanlagen													
10 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
11 1.3.2 Beteiligungen	805.228,00	0,00	0,00	0,00	805.228,00	0,00	0,00	0,00	0,00	805.228,00	805.228,00	0,0	100,0
12 1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
13 1.3.4 Ausleihungen	294.794,32	0,00	24.713,29	0,00	270.081,03	0,00	0,00	0,00	0,00	270.081,03	294.794,32	0,0	0,0
1.3.4.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen, Beteilig., SV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	294.794,32	0,00	24.713,29	0,00	270.081,03	0,00	0,00	0,00	0,00	270.081,03	294.794,32	0,0	0,0
14 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Summe Finanzanlagevermögen	1.100.022,32	0,00	24.713,29	0,00	1.075.309,03	0,00	0,00	0,00	0,00	1.075.309,03	1.100.022,32	0,0	100,0
Gesamtsumme	6.083.547,15	0,00	24.713,29	0,00	6.058.833,86	1.999.956,83	110.771,00	0,00	2.110.727,83	3.948.106,03	4.083.590,32	1,9	63,5

904 von 1292 in Zusammenstellung

TOP 5.8

FORDERUNGSSPIEGEL 2016

Art der Forderung[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	500,00	500,00	0,00	0,00	12.041,75
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	40.614,80	40.614,80	0,00	0,00	89.265,96
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	399,19	0,00	399,19	0,00	481,48
	Summe	**41.513,99**	**41.114,80**	**399,19**	**0,00**	**101.789,19**

[1] siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten

Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

[3] *Die Ziffern geben an, in welchen* Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL 2016

Art der Verbindlichkeit[1]		Gesamtbetrag des Haushalts-jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit[2] von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1[4]	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-1.225.728,09	0,00	0,00	-1.225.728,09	-1.369.988,00
321–	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
321–	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	-80.857,85	0,00	0,00	-80.857,85	-89.070,06
321–	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	-1.144.870,24	0,00	0,00	-1.144.870,24	-1.280.917,94
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	-1.458,94	-1.458,94	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-19.397,09	-19.397,09	0,00	0,00	-17.974,66
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	-125.457,23	-125.457,23	0,00	0,00	-141.576,11
	Summe	**-1.372.041,35**	**-146.313,26**	**0,00**	**-1.225.728,09**	**-1.529.538,77**

[1] siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

[2] Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindliichkeit

[3] Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

Anlage 27, Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik

Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
573009	Lübecker Wohnstifte	450.355,00	450.355,00	0,00
Summe		450.355,00	450.355,00	**0,00**

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/Unterproduktgruppe				
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
1	2	3	4	5
-	-	-	-	-
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis[1]	
	in TEUR	in TEUR	%	2014 in TEUR	2015 in TEUR	2016 in TEUR	Jahr	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7		8
III. Gesellschaften								
1) Grundstücksgesellschaft Trave mbH	10.736,36	805,28	7,5 %	45,45	45,45	48,31	2016	2.300,3

Nachrichtlich:
Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

[1] Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Hierbei handelt es sich um das Jahresergebnis der Grundstücksgesellschaft Trave mbH.

Stiftung Lübecker Wohnstifte
Lagebericht und Jahresabschluss 2016

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die Stiftung Lübecker Wohnstifte gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungsaufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanzerhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben, um dem Stiftungszweck in heutiger, zeitgerechter Form nachzukommen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung Lübecker Wohnstifte ist unmittelbar und ausschließlich, bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat,
b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen,
c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht zusteht,
d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zwecken dient.

1.3 Vermögen der Stiftung

Zum Vermögen der Stiftung Lübecker Wohnstifte gehören 8 Grundstücke innerhalb von Lübeck. Auf einem befindet sich ein stiftungseigenes Pflegeheim mit ca. 80 Pflegeplätzen, das von der Hansestadt Lübeck betrieben wird. Die übrigen 7 Grundstücke in der Lübecker Altstadt sind als Erbbaurechte an 2 Wohnungsbaugesellschaften vergeben. Auf einem an das Pflegeheim angrenzendem städtischen Grundstück befinden sich 30 stiftungseigene betreute Altenwohnungen. Des Weiteren ist die Stiftung Eigentümerin von 19 ehemaligen Arbeiterwohnhäusern in Lübeck-Kücknitz („Flendersiedlung"). Der Buchwert aller Immobilien beläuft sich auf ca. 2,84 Mio. €. Daneben besteht das Vermögen aus Forderungen in Höhe von 41,5 T€ und liquiden Mitteln von 3,4 Mio. €, hiervon werden 245,4 T€ von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH über den Geschäftsbesorgungsvertrag für die betreuten Altenwohnungen und die Flendersiedlung verwaltet. Des Weiteren existieren eine Beteiligung am Stammkapital der Grundstücksgesellschaft Trave mbH mit 7,5 % (805,2 T€) sowie eine Ausleihung (Hypothekenforderung) in Höhe von 270,1 T€ an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH. Die Ausleihung diente zur Mitfinanzierung der Errichtung von Altenwohnungen in der Lübecker Innenstadt, Kleine Burgstraße.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach § 4 der Stiftungssatzung verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.
Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung nach § 5 der Stiftungssatzung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte wird als ***Stiftung des bürgerlichen Rechts*** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVOBl. Schl.-H. 2000 Nr. 5 S. 208) und nach der Satzung der Stiftung Lübecker Wohnstifte vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1976 S. 134), geführt.

2. Geschäftsablauf im Berichtsjahr

Die Stiftung Lübecker Wohnstifte stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über das Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.
Zu ihrem Grundbesitz gehört das Pflegeheim in Lübeck, Schönböckener Str. 55. Die angeschlossenen betreuten Wohnungen Schönböckener Str. 55a sowie die Wohnhäuser in der „Flendersiedlung" werden gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH bewirtschaftet.

Die Erträge aus Mieten und Pachten in Höhe von 547,9 T€ liegen leicht unter den Erwartungen (552,3 T€). Für die ausgegebenen Erbbaugrundstücke wurden Erbbauzinsen in Höhe von 17,2 T€ vereinnahmt. Für die Beteiligung an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH erhielt die Stiftung eine Dividende von 6 v.H. auf das eingebrachte Kapital (805,2 T€) in Höhe von 48,3 T€. Die Ausschüttung erfolgte allerdings erst im Wirtschaftsjahr 2017. Das erwartete Niveau an Zinserträgen für Geldanlagen auf dem Kapitalmarkt in Höhe von 0,9 T€ konnte übertroffen werden und liegt bei 1,6 T€.

Für die bauliche Unterhaltung einschließlich der Betriebskosten für die stiftungseigenen Liegenschaften wurden 182,6 T€ verausgabt (Vorjahr: 277,1 T€). An die Hansestadt Lübeck wurden Verwaltungskosten (Personalkosten, Kassengeschäfte usw.) in Höhe von 29,0 T€ erstattet (Vorjahr: 28,0 T€). Die Zinsaufwendungen für Darlehen incl. Kreditbeschaffungskosten beliefen sich auf 58,2 T€ (Vorjahr: 64,4 T€). An Tilgungsleistungen wurden 144,3 T€ erbracht (Vorjahr: 140,6 T€). Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum Stichtag 31.12.2016 belaufen sich auf einen Wert von insgesamt 1,23 Mio. € (Vorjahr: 1,37 Mio. €).

Es konnte ein positives Jahresergebnis in Höhe von 238.514,68 € (Vorjahr: 138.320,49 €) erreicht werden. Nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll dieses im darauffolgenden Wirtschaftsjahr gem. den gesetzlichen Regelungen im § 62 AO anteilig der Freien Rücklage und der Zweckrücklage sowie der Zweckrücklage BER Trave zugeführt werden.

3. Vermögenslage

Das bilanzierte Stiftungskapital der Stiftung Lübecker Wohnstifte setzt sich aus den Positionen „Stiftungskapital" von 338,6 T€ und „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" von 2,73 Mio. € zum 31.12.2016 zusammen. Hierbei bildet das „Stiftungskapital" das Kapitalvermögen der Stiftung inklusive der Entwicklung vor der Umstellung auf die doppische Buchführung ab. Das „Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied" hingegen stellt die rein rechnerische Differenz zwischen der neu ermittelten Aktiv- und der Passivseite der Bilanz dar und bildet die bis dahin erwirtschafteten stillen Reserven ab, die mit den Neubewertungen von Vermögens- und Schuldwerten aufgrund der Überleitung auf die doppische Buchführung offengelegt wurden. Das Erwirtschaften stiller Reserven ist rechtlich zulässig, ausdrücklich wünschenswert und aufgrund der Einhaltung z.B. des

Niederstwertprinzips bei der doppischen Bewertung unvermeidbar.

Eine nachträgliche Zuordnung von rein mathematisch ermittelten, aber zum Teil über Jahrhunderte erwirtschafteten, stillen Reserven zu bestimmten Eigenkapitalbestandteilen ist nicht seriös möglich.

Das zu erhaltende Stiftungskapital kann sich daher lediglich auf das Grundstockvermögen beziehen, das sowohl im Stiftungskapital als auch im Stiftungskapital aus Bilanzierungsunterschied enthalten ist, unabhängig vom System des Rechnungswesens einheitlich betrachtet wird und den Vorgaben der Stiftungsaufsichtsbehörde entspricht.

Im Wirtschaftsjahr 2016 gab es keine Veränderung des Grundstockvermögens als Stiftungskapital. Der Erhalt des Stiftungskapitals ist hiermit gewährleistet.

Darüber hinaus haben sich auch die Ergebnisrücklagen im Wirtschaftsjahr 2016 positiv entwickelt. Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2015 beläuft sich die Freie Rücklage auf 1,04 Mio. € (Vorjahr: 990,9 T€) und die Zweckrücklage auf 1,64 Mio. € (Vorjahr: 1,55 Mio. €) zum Bilanzstichtag.

4. Finanzlage

Die Finanzierung der Stiftungsleistungen ist weiterhin gesichert. Evt. Risiken, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung beeinträchtigen, sind derzeit nicht vorhanden bzw. nicht erkennbar. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Jahr 2016 jederzeit gegeben.

5. Ausblick

Der bis zum 30.06.2019 laufende Mietvertrag für das Pflegeheim Schönböckener Straße 55 wird seitens der Hansestadt Lübeck nicht verlängert. Von den angedachten umfangreichen Modernisierungsplänen wird daher Abstand genommen und nur noch die unbedingt erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen umgesetzt. Zeitgleich mit dem Auslaufen des Mietvertrages für das Pflegeheim ist auch die Abwicklung der angegliederten betreuten Altenwohnungen Schönböckener Straße 55a verbunden. Vor diesem Hintergrund werden gemeinsam mit der Hansestadt Lübeck Pläne über eine Folgenutzung des stiftungseigenen Grundstückes und des angrenzenden städtischen Erbbaugrundstückes entwickelt. Damit einhergehend wird auch in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht beim Innenministerium eine Erweiterung des Stiftungszweckes bzw. eine Umwandlung in eine Förderstiftung in Betracht gezogen.

Lübeck, den 15.11.2019

Jan Lindenau
Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09392
öffentlich

Lübeck, 08.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.102 - Logistik, Statistik und Wahlen

Bearbeitung: Hildegund Schröter (E-Mail: hildegund.schroeter@luebeck.de Telefon: 122-7312)

Vorschlagsliste zur Wahl der Vertrauensleute und Ihrer Vertreter:innen für die Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen des Flurbereinigungsgerichts

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Zur Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter:innen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen des Flurbereinigungsgerichts werden vorgeschlagen:

Vertrauensleute

Paul-Gerhard Röttger, Landwirt
geb. 06.06.1964 in Lübeck
Schyrkamp2
23560 Lübeck

Allan Pluschkell, Landwirt
geb. 19.02.1986 in Lübeck
An der Obertrave 20/3
23552 Lübeck

Vertreter

Christoph Otte, Landwirt
geb. 27.12.1972 in Lübeck
Falkenhusener Weg 10
23562 Lübeck

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:		Ja
	X	Nein- Begründung:
		Keine Relevanz gem. Handlungsleitfaden

Die Maßnahme ist:		neu
		freiwillig
	X	vorgeschrieben durch:
		Landesverordnung über die Wahl der Vertrauensleute in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	X	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Vertrauensleute/Vertreter:innen für den beim Oberverwaltungsgericht zu bildenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen des Flurbereinigungsgerichts zum 01. April 2021 neu zu wählen

Die Vorgeschlagenen müssen Land- oder Forstwirte sein.
Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09416
öffentlich

Lübeck, 14.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

Neufassung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:
[X] Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 unter TOP 10.2 mit der VO Nr. 8545 einstimmig beschlossen, dass eine Steuerbefreiung für Hunde aus dem Lübecker Tierheim für die Dauer von 24 Monaten zu gewähren ist. Dieser Beschluss wird mit der vorliegenden Neufassung der Hundesteuersatzung umgesetzt.

Weiterhin wurde beschlossen, dass in § 6 der Hundesteuersatzung die Begriffe „auf Antrag“ zu streichen sind. Dieser Teil des Beschlusses würde dazu führen, dass Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände von Amts wegen zu ermitteln wären, welches einen hohen Arbeitsaufwand bedeuten würde. Weiterhin könnten auch Ungleichbehandlungen entstehen, da sofern keine Anhaltspunkte bzw. Kenntnisse für die Tatbestände des § 6 vorliegen auch keine entsprechenden Ermittlungstätigkeiten bei der Veranlagung der Steuer aufgenommen werden. Um dem Beschluss dennoch gerecht zu werden, wurde die Steuererklärung zur Hundesteuer insofern überarbeitet, dass zukünftig mit der Anmeldung des Hundes mögliche Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände abgefragt werden und somit bei der Erstbescheidung berücksichtigt werden können. Die geänderte Steuererklärung ist der Vorlage als Anlage 4 beigefügt.

Zwischenzeitlich hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht am 28.04.2020 eine Hundesteuersatzung einer anderen Gemeinde für unwirksam erklärt. Dies erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Satzung der beklagten Gemeinde keine Regelungen zum Entstehungszeitpunkt der Hundesteuerschuld beinhaltet. Aber auch darüber hinausgehende grundsätzliche Entscheidungen wurden mit diesem Urteil getroffen.

Auf die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer hat dies folgende Auswirkungen:

Ebenso wie die streitgegenständliche Satzung regelt die Satzung der Hansestadt Lübeck in § 3 Abs. 1, dass die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in den Haushalt aufgenommen wurde, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund 3 Monate alt wurde, entsteht. Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, denn die Norm steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 38 Abgabenordnung (AO). Dies deshalb, da im Kommunalabgabengesetz selbst keine Regelung enthalten ist, welche angibt, wann eine Abgabe entsteht. Gemäß § 38 AO entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Nach Ansicht des Gerichts wird mit der aktuellen Regelung in § 3 Abs. 1 der Satzung der Zeitpunkt der Steuerpflicht unzulässig vorverlagert, da zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jedenfalls noch nicht vollständig verwirklicht sei. Die Neufassung der Hundesteuersatzung für die Hansestadt Lübeck sieht daher zukünftig vor, dass die Steuerpflicht auf den Tag genau beginnt und endet.

Ferner hat das Gericht angemerkt, dass eine konkrete Regelung „über die Entstehung der Steuer und zwar (zu Beginn) des Ablaufs eines bestimmten (festgelegten) Zeitraums, in dem

das Halten des Hundes bereits erfolgt und der Tatbestand mithin verwirklicht ist“ in der Satzung enthalten sein muss. Diese Entscheidung wird insbesondere damit begründet, dass das Halten eines Hundes - und somit der steuerpflichtauslösende Tatbestand - grundsätzliche sukzessive während des gesamten Haltungszeitraumes ab dem Beginn seiner Aufnahme in den Haushalt erfolgt.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gerichts ist ein Steueranspruch und eine Fälligkeit der Steuer zur Mitte des Kalenderjahres sowie die Erteilung von sog. Dauerbescheiden - wie bisher – nicht mehr möglich. Vielmehr ist zukünftig die Hundesteuer mit einem Vorauszahlungs- und nach Ablauf des Steuerjahres mit einem Festsetzungsbescheid zu versehen. Dieses wurde mit der Neufassung der Hundesteuersatzung in § 11 umgesetzt.

Im Zusammenhang mit den o.g. erforderlichen Änderungen sind zudem redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Datenverarbeitung (§ 13) an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 - Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Hundesteuer
Anlage 3 – Synopse
Anlage 4 – Entwurf Anmeldeformular zur Hundesteuer

Bürgermeister Jan Lindenau

Bereich: 1.201
Produkt: 611001

Anlage zur Vorlage vom 14.10.2020
VO-Nr.: 2020/09416

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
Einzahlungen	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:	611001. 000 4032000	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Hundesteuer	-5.000,00
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	-5.000,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:	611001. 000 6032000	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen Hundesteuer	-5.000,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	-5.000,00

Satzung der Hansestadt Lübeck
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie des § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.

§ 2
Steuerpflicht

1) Steuerpflichtig ist, der/die Hundehalter:in. Hundehalter:in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird.
2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter:in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft.
3) Als Hundehalter:in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt trotz einer Besteuerung des Aufwands einer Hundehaltung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Tag, an dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem er drei Monate alt wird.
2) Die Steuerpflicht endet am Vortag, an dem die Hundehaltung aufgegeben wird.
3) Bei Wohnortwechsel der/des Hundehalters endet die Steuerpflicht am Vortag des Wegzugs; sie beginnt mit dem Tag des Zuzugs.
4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193,ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Tag, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit dem Tag, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4
Steuersatz

1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €.
2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund.
3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 4).

§ 5
Steuerermäßigung

1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen.
2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6
Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von Forstbeamten:innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher:innen und von Landschaftwarten:innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung.
2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung.
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit.
5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern:innen durchzuführen.
6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Anschaffung für die Dauer von 24 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt.
7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht.

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7
Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

   1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
   2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.

   Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.
2) Steuerermäßigungen (§ 5) oder – befreiungen (§ 6) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Tag des Antragseingangs bewilligt.

§ 8
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9
Meldepflichten

1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten drei Monate nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde, deren Rasse, der Zucht- oder Rufname und das Geschlecht anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Zuzug ist die Vorversteuerung nachzuweisen. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen.
2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der/die Hundehalter:in aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter:in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10
Steuermarke

1) Jeder/Jede Hundehalter:in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.
2) Der/die Hundehalter:in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
3) Der/die Hundehalter:in ist verpflichtet, den Mitarbeitern:innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.

§ 11
Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
3) Auf die zu erwartende Jahressteuer wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.
4) Die nach Abs. 3 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung ist zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids erstattet.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung als Hundehalter:in,

a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;

b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt;
c) entgegen § 9 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;
d) entgegen § 10 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter:innen weitergibt.

§ 13
Datenverarbeitung

1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch den Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zulässig:

   a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) der steuerpflichtigen Person,
   b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
   c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters.

   Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

   a) Polizeidienststellen,
   b) Ordnungsämtern,
   c) Einwohnermeldeämtern,
   d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
   e) Tierschutzvereinen,
   f) Bundeszentralregister,
   g) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.

3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.02.2017 außer Kraft.

Lübeck, xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Alte Fassung	*Neue Fassung mit Wirkung vom 01.01.2021 (Änderungen sind hervorgehoben)*	*Erläuterungen*
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 846), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23.02.2017 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie des § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 6 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung des Gesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:	Ergänzungen erfolgten insbesondere zur Einhaltung des Zitiergebotes
§ 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.	**§ 1 Steuergegenstand** Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Hansestadt Lübeck.	Keine Änderungen
§ 2 Steuerpflicht 1) Steuerpflichtig ist, der/die Hundehalter/in. Hundehalter/in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinem/ihrem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb	**§ 2 Steuerpflicht** 1) Steuerpflichtig ist, der/die Hundehalter:in. Hundehalter:in ist, wer einen Hund für einen Zeitraum von gewisser Dauer im eigenen Interesse, im Interesse der Haushaltsangehörigen im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache Änderung in Abs. 4 erforderlich zur Konkretisierung der Steuerpflicht von sog. „Besuchshunden“

aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird. 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter/in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft. 3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.	in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Polizei oder beim Tierheim Lübeck abgegeben wird. 2) Alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gelten als Halter:in der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so besteht eine Gesamtschuldnerschaft. 3) Als Hundehalter:in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt trotz einer Besteuerung des Aufwands einer Hundehaltung in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.	
§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht 1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des	**§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht** 1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Tag, an	Umsetzung des Urteils des VG Schleswig vom 28.04.2020 (siehe Begründung) Anpassung der lfd. Nummerierung der Absätze

Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben wird. 3) Bei Wohnortwechsel eines/r Hundehalters/in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. 4) Wer einen versteuerten Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig. 5) Fällt die Aufhebung der Hundehaltung nach Abs. 2 und die Neuaufnahme eines Hundes in denselben Kalendermonat, beginnt die Steuerpflicht für den neu erworbenen Hund mit dem auf die Aufnahme folgenden Kalendermonat. 6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193,ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der	dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem er drei Monate alt wird. 2) Die Steuerpflicht endet am Vortag, an dem die Hundehaltung aufgegeben wird. 3) Bei Wohnortwechsel der/des Hundehalters endet die Steuerpflicht am Vortag des Wegzugs; sie beginnt mit dem Tag des Zuzugs. 4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVOBl. 2015, 193,ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Tag, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit dem Tag, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.	

Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.		
§ 4 Steuersatz 1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €. 2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund. 3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 6).	**§ 4 Steuersatz** 1) Die Steuer beträgt jährlich je Hund 144,00 €. 2) Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt die jährliche Steuer 618,- € je Hund. 3) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 2 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 4).	Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in § 3
§ 5 Steuerermäßigung 1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen. 2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.	**§ 5 Steuerermäßigung** 1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Wegstrecke entfernt liegen. 2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache

§ 6 Steuerbefreiung	§ 6 Steuerbefreiung	
Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher/innen und von Landschaftwarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung. 2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung. 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. 4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H	Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten:innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher:innen und von Landschaftwarten:innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung. 2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl bei erwerbsmäßiger Ausübung. 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. 4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Personen müssen die Merkzeichen GL, BL oder H	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache Anpassung in Ziff. 6 zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 28.05.2020 (siehe auch Begründung) sowie der Neuregelung gem. § 3 der Hundesteuersatzung (taggenaue Erhebung der Steuer)

in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit. 5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern/innen durchzuführen. 6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendermonat der Anschaffung für die Dauer von 12 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt. 7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht. Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.	in ihrem Schwerbehindertenausweis verzeichnet haben. Es wird je Haushalt ein Hund befreit. 5. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern:innen durchzuführen. 6. Hunden, die unmittelbar vor der Anschaffung auf Dauer im Tierheim der Hansestadt Lübeck untergebracht waren. Eine entsprechende Bestätigung des Tierheims ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Anschaffung für die Dauer von 24 Monaten einmalig für einen Hund pro Haushalt gewährt. 7. Hunden in einer ausschließlich gewerbsmäßig betriebenen Hundezucht. Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.	

§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und 2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.	**§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung** 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und 2. die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen. 2) Steuerermäßigungen (§ 5) oder –befreiungen (§ 6) werden bei Vorliegen der Voraussetzungen mit dem Tag des Antragseingangs bewilligt.	Ergänzende Regelung zur Klarstellung der Geltung von Befreiungen und Ermäßigungen
§ 8 Steuerfreiheit Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer	**§ 8 Steuerfreiheit** Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Lübeck aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer	Keine Änderungen

anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.	anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.	
§ 9 Meldepflichten 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen. 2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der Hundehalter aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. 3) Fallen die Voraussetzungen für eine	**§ 9 Meldepflichten** 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck anzumelden. Neugeborene Hunde gelten drei Monate nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die Anzahl der gehaltenen Hunde, deren Rasse, der Zucht- oder Rufname und das Geschlecht anzugeben. Bei der Aufnahme eines Hundes sind der Name und die Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Zuzug ist die Vorversteuerung nachzuweisen. Zur Überprüfung der Angaben sind auf Verlangen Dokumente (z.B. Impfausweis, Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb/die Anschaffung) vorzulegen. 2) Wird die Hundehaltung aufgegeben oder verzieht der/die Hundehalter:in aus Lübeck, so ist dies dem Bereich Haushalt und Steuerung / Abteilung Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der	Anpassung der Formulierung an die taggenaue Besteuerung Aufnahme von weiteren Angaben zum Hund In Abs. 1 zur besseren Identifikation Nachweis der Vorversteuerung wird zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung aufgrund der taggenauen Besteuerung erforderlich Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.	Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter:in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.	
§ 10 Steuermarke 1) Jeder/Jede Hundehalter/in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt. 2) Der/die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. 3) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Mitarbeitern/innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. 4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.	**§ 10 Steuermarke** 1) Jeder/Jede Hundehalter:in erhält mit dem ersten Steuerbescheid eine Steuermarke. Diese ist Eigentum der Stadt und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird gegen Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt. 2) Der/die Hundehalter:in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. 3) Der/die Hundehalter:in ist verpflichtet, den Mitarbeitern:innen der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. 4) Die Steuermarke darf ausschließlich nur für den angemeldeten Hund verwendet werden.	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache
§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer	**§ 11 Entstehen der Steuer, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der**	Neufassung des § 11 aufgrund des Urteils des VG Schleswig vom 28.04.2020 (näheres siehe

1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. 2) Die Steuer wird jedes Jahr am 01.07. mit ihrem Jahresbetrag fällig (nachträglich für das erste, im Voraus für das zweite Halbjahr), sofern sich aus dem Bescheid keine andere Fälligkeit ergibt.	**Steuerschuld** 1) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. 2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. 3) Auf die zu erwartende Jahressteuer wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet. 4) Die nach Abs. 3 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung ist zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der	Begründung zur Satzungsänderung)

	Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids erstattet.	
§ 12 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung als Hundehalter/in, a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt; b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt; c) entgegen § 9 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind; d) entgegen § 10 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den	**§ 12 Ordnungswidrigkeiten** Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig dem Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung als Hundehalter:in, a) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt; b) entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und im Falle einer Abgabe an eine andere Person die erforderlichen Angaben nicht oder falsch mitteilt; c) entgegen § 9 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind; d) entgegen § 10 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den	Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache

angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter/innen weitergibt.	angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter:innen weitergibt.	
§ 13 Datenverarbeitung 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch den Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) des/der Steuerpflichtigen, b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten, c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. 2) Personenbezogene Daten werden mitgeteilt	**§ 13 Datenverarbeitung** 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch den Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zulässig: a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Steuer) der steuerpflichtigen Person, b) Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten, c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur	Redaktionelle Anpassungen an die Datenschutzgrundverordnung Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache sowie zur besseren Lesbarkeit

oder übermittelt von a) Polizeidienststellen, b) Ordnungsämtern, c) Einwohnermeldeämtern, d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, e) Tierschutzvereinen, f) Bundeszentralregister, g) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck. 3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. 4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. 2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden: a) Polizeidienststellen, b) Ordnungsämtern, c) Einwohnermeldeämtern, d) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, e) Tierschutzvereinen, f) Bundeszentralregister, g) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck. 3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. 4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	

§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	**§ 14 Inkrafttreten** 1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.02.2017 außer Kraft.	

Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Haushalt & Steuerung
1201.3 – Aktivbesteuerung
Fischergrube 53
23539 Lübeck

Hundesteuer – Anmeldung

1. **Angaben zum Hundehalter**

Name	**Vorname**
Geburtsdatum	**Straße, Hausnummer**
Tagsüber telefonisch erreichbar:	

2. **Angaben zum Hund**

Zucht- oder Rufname	**Rasse**
Geschlecht	
Vorbesitzer/bei Welpen Züchter (Name, Vorname, Adresse)	
Chipnummer (dem Impfausweis zu entnehmen)	
Im Haushalt leben somit insgesamt ……. (Gesamtzahl) Hunde.	
bei Zuzug nach Lübeck: **Bisher bestand Steuerpflicht in der Stadt / Gemeinde …….**	

Alle Angaben sind Pflichtangaben! Bitte vollständig ausfüllen!

3. Ermäßigungen / Befreiungen

☐ **Antrag auf Ermäßigung der Steuer gemäß Hundesteuersatzung (z.B. Wachhund)**

☐ **Antrag auf Befreiung der Steuer gemäß Hundesteuersatzung (z.B. Hund aus dem Lübecker Tierheim, Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen GL,BL oder H)**

☐ **Beziehen Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“), Wohngeld oder Grundsicherung?**

Nachweise

☐ **sind beigefügt.**

☐ **werden innerhalb von 14 Tagen nachgereicht. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.**

4. Allgemeines

Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, anhand der Hundesteuermarke bei Bedarf Auskunft zum Hundehalter zu erteilen.

☐ **ja** ☐ **nein**

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden. Es ist mir bekannt, dass die Hundesteueranmeldung als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung gilt und wissentlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben als Steuerhinterziehung bzw. Steuergefährdung verfolgt werden.

Lübeck, den……

……

(Unterschrift der /des Hundehalterin/s)

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem allgemeinem Informationsblatt. Sie finden dieses Informationsblatt unter http://www.bekanntmachungen.luebeck.de/dokumente/d/1162 oder Sie erhalten es direkt von uns.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09393
öffentlich

Lübeck, 08.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Tanja Trepping (E-Mail: tanja.trepping@luebeck.de Telefon: 122-1111)

Bestellung einer Rechnungsprüferin

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Frau Yvonne Oppen wird gem. § 115 Abs.2 GO zur Rechnungsprüferin bestellt
Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch: § 115 Abs.2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)
[x] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:
Frau Yvonne Oppen hat sich auf eine öffentlich ausgeschrieben Stelle als Rechnungspüfer:in beworben und wurde zum 01.10.2020 eingestellt. Für ihre Tätigkeit ist die Bestellung zur Rechnungsprüferin erforderlich. Ausschlussgründe nach § 115 Abs.3 GO sind nicht gegeben. Frau Oppen ist daher zur Rechnungsprüferin zu bestellen.
Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09422
öffentlich

Lübeck, 15.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Beate Leu (E-Mail: beate.leu@luebeck.de Telefon: 122 - 2032)

Mittelbare Beteiligung an der Deutschlandtarifverbundgesellschaft mbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft stimmt zu, dass sich die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) mit einer Stammeinlage von 750,- EUR an der Deutschlandtarifverbundgesellschaft mbH beteiligt.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlungen der NAH.SH die dafür erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
5.610 – Bereich Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmung
1.300 – Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	x	Ja – Begründung: Maßnahmen zur Tarifgestaltung im ÖPNV können sich positiv die die Nachfrage im ÖPNV auswirken und damit auch positiv auf den Klimaschutz.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Die Hansestadt Lübeck ist mit 3,33 % an der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) beteiligt. Die NAH.SH ist die Einrichtung, die nach Übertragung durch das Land Schleswig-Holstein die Planung, die Organisation und die Abwicklung für die Aufgabe des Landes, eine ausreichende Bedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Schleswig Holstein sicherzustellen, wahrnimmt. Die Planung, die Organisation und die Abwicklung erfolgt in enger Abstimmung mit den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr.
Die NAH.SH möchte sich nun an der am 09.06.2020 gegründeten Deutschlandtarifverbundgesellschaft mbH (DTVG) mit einer Gesellschaftereinlage von 750,- EUR beteiligen. Das entspricht einer Beteiligung der NAH.SH von ca. 2 % und damit der Hansestadt Lübeck mittelbar von unter 0,1 %.

Hintergrund des Beitritts ist der Wunsch des 50% -Gesellschafter der NAH.SH - des Landes Schleswig-Holstein -, der DTVG beizutreten, um dort die Interessen des Landes zu vertreten.

Hintergrund
Die Deutsche Bahn AG arbeitet mit einem Preissystem, das je nach Nutzung Fahrkarten zum A-Preis (ICE), B-Preis (IC- und EC) oder zum C-Preis (Nahverkehr) anbietet. Für die Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV-AT) ist insbesondere der C-Preis relevant, da dieser in der Regel von den beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bei verbundüberschreitenden Fahrten angewandt werden muss. Da der C-Preise der Deutschen Bahn AG (DB) das Reiseverhalten und damit auch die Erlöse im Nahverkehr beeinflusst, ist seine Weiterentwicklung im Interesse der für den Nahverkehr zuständigen Aufgabenträger (insbesondere Bahnverkehre).
Bisher wurde über die Weiterentwicklung des Tarifes im Gremium „Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (TBNE)“ beraten. Das Gremium bestand ausschließlich aus Verkehrsunternehmen, die Geschäftsstelle nahm die DB wahr. Dieses Gremium soll nun zu einer gemeinsamen Organisation für Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger weiterentwickelt werden, um den tatsächlichen Verantwortlichkeiten Rechnung zu tragen. Am 09.06.2020 wurde hierfür die Deutschlandtarifverbund-GmbH mit einem Stammkapital von 32.700 € als diskriminierungsfreier Mischverbund von SPNV-AT und EVU gegründet. Die DTVG soll einen bundesgrenzen übergreifenden SPNV-Tarif (Deutschlandtarif) als Gemeinschaftsaufgabe aller Eisenbahnverkehrsunternehmen umsetzen. Der Deutschlandtarif soll voraussichtlich ab 01.01.2022 das heutige Preissystem der Deutschen Bahn AG im Nahverkehr ersetzen (Landestarife wie z. B. der SH-Tarif oder der HVV-Tarif bleiben davon unberührt). Dies ist auch für die künftigen Bruttoverträge relevant, bei denen der Aufgabenträger Land SH das Fahrgelderlösrisiko im SPNV übernehmen wird.

Finanziert wird Gesellschaft in den ersten Jahren über eine Gesellschaftereinlage. Der Beitrag der NAH.SH wird im Wirtschaftsplan geordnet und beträgt in 2020 EUR 5.209,-, in 2021 EUR 13.650,- EUR und in 2022 EUR 9.919,-.

Chancen und Risiken für die Gesellschafter
Vorteilhaft ist eine Beteiligung der NAH.SH GmbH an der DTVG insbesondere für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein, da die Interessen des Landes in diesem Gremium somit optimal vertreten werden können. Darüber hinaus anzunehmen, dass sich ein attraktiver Deutschlandtarif auch in SH insgesamt positiv auf die Nachfrage im öffentlichen Personennahverkehr (Bahn und Bus) auswirken wird.
Die Finanzierung der mit der Beteiligung der NAH.SH GmbH an der DTVG verbundenen Kosten wird über das Land Schleswig-Holstein sichergestellt.
Die finanziellen Risiken einer Mitgliedschaft an der DTVG sind insgesamt als gering und beherrschbar einzustufen. Nach einer juristischen Begutachtung des Gesellschaftsvertrages der DTVG enthält der Vertrag keine Bestimmung, die Nachschüsse im Sinne von § 26 Abs. 1 GmbHG ermöglicht. Für die DTVG-Gesellschafter besteht also keine Nachschusspflicht.
Eine unbegrenzte Einzahlungsverpflichtung der Gesellschafter der NAH.SH liegt nicht vor.

Der Aufsichtsrat der NAH.SH hat in seiner Sitzung am 11.09.2020 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Beitritt der NAH.SH an der
Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beschließen.

Kommunalrechtlich ist für Beteiligungsvorhaben der Hansestadt Lübeck ein Bürgerschaftsbeschluss einzuholen. Seit der Änderung durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft (2016) differenziert die Gemeindeordnung (GO) im einschlägigen § 102 GO nicht mehr zwischen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsvorhaben und auch nicht nach der Höhe der Beteiligung.
Eine Anzeige des Vorhabens bei der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da die Beteiligungshöhe unter 25 % beträgt (§ 108 Abs. 2 GO).

Grundsätzlich müssen für die Beteiligung an eine Gesellschaft - auch mittelbar - die Voraussetzungen der §§ 101 und 102 GO vorliegen. Es handelt sich bei der DTVG um eine bundesweite Gesellschaft, daher sind die Voraussetzungen der GO Schleswig-Holstein nicht vollständig erfüllt. In Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde kann jedoch im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung auf eine vollständige Umsetzung aller Vorgaben der GO verzichtet werden

Gebühren- und Beitragsgestaltungen, personalwirtschaftliche, mitbestimmungsrechtliche und gleichstellungsrechtliche Änderungen sind nicht einschlägig.

Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Lübeck bestehen nicht.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09402
öffentlich

Lübeck, 12.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
1.000.3 - Digitalisierung, Organisation und Strategie

Bearbeitung: Stefan Ivens (E-Mail: stefan.ivens@luebeck.de Telefon: 122-1515)

Vergabe zum Aufbau und Betrieb der Smart City Plattform - Die Basisinfrastruktur der Smart City Region Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird damit beauftragt, die Basisinfrastruktur für eine Smart City in Form einer Smart City Plattform aufzubauen und den Betrieb sicherzustellen.
(Entscheidungszuständigkeit der Bürgerschaft)
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH mit dem Aufbau (einmalig 2021: 795.150 Euro netto) und Betrieb (monatlich 8386 Euro netto) der Smart City Plattform in Form eines Inhousegeschäfts gemäß dem Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Bereich Verwaltungsmodernisierung (Digitalisierung) und Standortentwicklung (Smart City) (VO/2020/09263) zu beauftragen.
(Entscheidungszuständigkeit des Hauptausschusses - unter Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft zu Beschlussvorschlag Nr. 1)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.000.1 - Stabstelle Datenschutz	Zustimmung
1.105 - Informationstechnik	Zustimmung
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken
3.031 - Fachbereichsdienste	Zustimmung
5.000.1 - Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services)	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von dieser Maßnahme nur indirekt betroffen.

Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Durch das Environment Data Portal der Smart City Plattform können verknüpfte Daten von Umweltsensoren wertvolle Informationen für die klimatischen Entwicklungen in der Hansestadt Lübeck liefern. Hieraus können Klimaschutzmaßnahmen entwickelt, deren Wirksamkeit überprüft und damit der Klimaschutz nachhaltig positiv beeinflusst werden.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:		

Begründung:
Vor dem Hintergrund einer weltweit zunehmenden Urbanisierung, Digitalisierung und Vernetzung stehen deutsche Städte und Kommunen heute vor großen Herausforderungen bei der Bewältigung des gesellschaftlichen, demographischen, klimatischen und digitalen Wandels. Finanzielle, administrative, regulatorische und technologische Unsicherheiten beeinflussen nachhaltige Entwicklungen in Kommunen. Die Hansestadt Lübeck möchte in Zeiten von Veränderungen und Umbruch das direkte Umfeld mit ihren Bürger:innen gemeinsam gestalten und so das Fundament für eine funktionierende Gesellschaft bilden. Sie berufen sich hierbei auf die Smart City Charta und die New Urban Agenda der Vereinten Nationen, die Städte als intelligente, zukunftsorientierte, aber auch komplexe Systeme beschreiben. Die Rolle der Kommune als Initiator und Akteur der Digitalisierung bei gleichzeitiger Einbindung und Akzeptanz der Bürger:innen ist dabei unerlässlich. Ausgangspunkt der Digitalen Transformation von Kommunen ist oft eine verbesserte Effektivität kommunaler Prozesse und die Initiierung von Veränderungsprozessen auf der strukturellen Ebene der Stadtentwicklung. Sie erstreckt sich in der Folge jedoch über das gesamte Spektrum sowohl ökologischer, soziologischer als auch wirtschaftlicher Fragen und Zielsetzungen aus Sicht der Kommune. Die Digitale Transformation ist durch umfängliche und disruptive Veränderungen geprägt, bei denen moderne Technologien als Enabler eingesetzt werden. Als Grundlage einer nachhaltigen Konzeption und Umsetzung von Smart Cities bieten sich offene, flexible, digitale Plattformen unter Verwendung offener Standards an. Sie stellen die technischen Funktionalitäten zur Verfügung, die eine digitale Gesellschaft und Smart Cities als Infrastruktur einer Intelligenten Vernetzung brauchen, bilden die Grundlage für Innovation aus Daten und Vernetzung und sind entscheidend für die ökonomische Zukunftsfähigkeit. Smart City Anwendungen können auf diverse Arten entwickelt und betrieben werden. Um aber eine größere Wirkung entfalten und eine Vielzahl von Anwendungen unterstützen zu können, ohne vergleichbare Infrastrukturen und Dienste wiederholt für jeden Anwendungsfall zu implementieren, ist die Etablierung einer zentral verfügbaren Datenplattform (Smart City Plattform) sinnvoll. Diese Plattform stellt die Basis einer urbanen Dateninfrastruktur für die zukünftige

digitale Stadtentwicklung, dient der Innovationsförderung und ist ein wichtiger Enabler für die Implementierung eines Smart City Programms.
Die TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH soll aus diesem Grund die Dienstleistung erbringen, für die Hansestadt Lübeck eine Smart City Plattform aufzubauen und zu betreiben (Anlage 2: Seite 7), um eine intelligente Vernetzung aller Komponenten zu ermöglichen.

Ausgangslage in der Hansestadt :
Aktuell gibt es in der Hansestadt Lübeck historisch gewachsene Strukturen, die eine effektive und effiziente Datennutzung behindern. Ein ausgeprägtes Silodenken in der Vergangenheit hat dazu geführt, dass Schnittstellen und Dokumentationen fehlen und sogar redundante Lösungen für gleichartige Problemstellungen existieren. Diese Ausgangssituation macht eine intelligent vernetzte Stadt unmöglich, weil sie den Zugang zu Informationen erheblich verkompliziert. Eine dezentrale Struktur mit inkompatiblen Datensilos ist auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht empfehlenswert, weil mit jeder neuen Komponente die Anzahl der Schnittstellen exponentiell steigt. Diese Schnittstellen müssen im Bedarfsfall immer wieder angepasst werden, was nicht nur sehr zeitaufwendig sondern auch extrem kostenintensiv ist. Nach dem positiven Förderbescheid des Bundesministerium des Innern im Rahmen des Förderwettbewerbs „Modellprojekte Smart City“ benötigt die Hansestadt Lübeck jetzt die Basisinfrastruktur in Form einer Smart City Plattform, um die bereits initiierten und zukünftigen Smart City Projekte intelligent miteinander vernetzten zu können.
Bereits im Rahmenkonzept zur Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck (VO/2020/08509) ist ein Urban Data Portal vorgesehen, welches das "digitale Gehirn" der Smart City Lübeck darstellt. Dieses soll allen Interessierten relevante, nicht personenbezogene Daten aus Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Sensornetzwerken zur Verfügung stellen. Das Portal funktioniert jedoch nicht alleine, sondern benötigt eine flexible und erweiterbare Hintergrundinfrastruktur, um Daten intelligent miteinander vernetzen zu können. Weiterhin sieht das Rahmenkonzept auch eine Digitale Infrastruktur vor, bei der neben den Themen Breitband und öffentliches WLAN auch ein flächendeckendes Sensornetzwerk (LoRaWAN) betrieben wird. Dieses Sensornetzwerk bietet die Möglichkeit, Daten von verteilten Sensoren in der Hansestadt öffentlich zugänglich zu machen. Ferner soll das LoRaWAN selbst für interessierte Bürger:innen aber auch Interessierte aus der Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft zugänglich gemacht werden. Dieses Sensornetzwerk mit seinen knapp 70 professionell gemanagten Gateways ist in Norddeutschland ein Alleinstellungsmerkmal der Hansestadt Lübeck, was sowohl für die etablierte Wirtschaft, als auch für StartUps attraktive Möglichkeiten eröffnen kann. Beispielsweise war es mit Hilfe des LoRaWAN möglich, die ersten Schulen sehr einfach mit professionellen CO2-Sensoren auszustatten. Um diese Möglichkeiten auszubauen und auch neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen, wird eine zentrale Smart City Plattform benötigt.
In der Verwaltung existieren aktuell rund 400 Fachverfahren, die mit unterschiedlichsten Schnittstellen ausgestattet sind, was einen erheblichen Wartungsaufwand erzeugt und einen bürger:innenfreundlichen Prozess erschwert. Perspektivisch benötigt die Hansestadt Lübeck auch im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes eine zentrale Plattform, die sowohl modernsten Sicherheitsstandards entspricht, als auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO einhält und reibungslos mit der Landeslösung (OSI-Plattform) zusammenarbeitet. Mittelfristig kann die Smart City Plattform so auch hilfreich sein, um Bürger:innen die Antragstellung zu erleichtern und die Verwaltungsmitarbeitenden bei der Prüfung der Anträge zu unterstützten. Dadurch könnte die Effizienz gesteigert werden, was zu erheblich kürzeren Bearbeitungszeiten führen kann. Alle Aktivitäten diesbezüglich werden u.a. eng mit der Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Lübeck abgestimmt.

Lösung:
Um die vorhandenen und zukünftigen Daten in der Hansestadt effektiv nutzen zu können, ist eine strukturierte und administrierbare Basisinfrastruktur (Anlage 2: Seite 7) erforderlich, die mit Hilfe eines multimandantenfähigen Berechtigungskonzept den Zugriff auf die unterschiedlichen Daten managed und offene und standardisierte Schnittstellen (API[1]) verwendet.

[1] Application Programming Interface

Ferner wird eine hochflexible und leicht erweiterbare Infrastruktur benötigt, um auch zukünftige Anforderungen integrieren zu können. Zusätzlich müssen weitere Anforderungen wie Hochverfügbarkeit, Interoperabilität, Nutzerzentriertheit, DSGVO-Konformität sowie ein umfangreiches Sicherheitskonzept gewährleistet sein. In einem weiteren Schritt kann die Smart City Plattform um weitere Elemente wie beispielsweise Business Solutions oder Community Solutions erweitert werden. Die Fachverfahren für die Stadtverwaltung werden weiterhin durch die städtische IT gehostet. Verbindungen zu / von einzelnen Fachverfahren zur Smart City Plattform können über eine gesicherte Schnittstelle (Demilitarisierte Zone) realisiert und ausgeprägt werden.

Architektur der Smart City Plattform Lübeck:
Mit Hilfe einer Middleware wie FiWare müssen die Komponenten nicht mehr einzeln mit anderen kommunizieren, sondern kommunizieren nur noch mit der Middleware, was die Anzahl der Schnittstellen erheblich reduziert (Anlage 2: Seite 3). Eine Smart City Plattform Lübeck, wie in Anlage 2: Seite 4-7 gezeigt, erfüllt diese Anforderungen und ist eine modulare zukunftsorientierte Lösung für die Smart City Region Lübeck. Mit Hilfe dieser Plattform werden Daten der Hansestadt zentral gespeichert, aufbereitet, verlinkt und wieder zur Verfügung gestellt. Die Plattform wird von der TraveKom aufgebaut und betrieben. Sie basiert auf dem FIWARE-Framework, welches im Rahmen der Forschungsprogramme FP7 und Horizon 2020 der Europäischen Union von einer Vielzahl führender ICT-Unternehmen entwickelt und als Open Source Komponenten zur Verfügung gestellt wurde. Die Architektur hinter dieser Plattform ist somit erprobt und kann die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Zusätzlich wurde bereits im vergangen Jahr ein Machbarkeitsnachweis mit positivem Ergebnis bei der TraveKom durchgeführt. Die Daten werden verschlüsselt übertragen, in der Hansestadt gespeichert und verbleiben im Eigentum der Hansestadt Lübeck bzw. kommunaler Unternehmen. Mit der geplanten Smart City Plattform ist es langfristig auch möglich, Echtzeitkommunikation (Transaktionen in Millisekunden) zu realisieren.
Das Urban Data Portal ist das zentrale Web-Frontend der Smart City Plattform Lübeck. Es beinhaltet zunächst die Komponenten, Open Data Portal, Geo Data Portal und Environment Data Portal, ist aber modular erweiterbar.
Das Open Data Portal ist eine Webanwendung, über die in einem Bestand von Datensätzen gesucht und gebrowst (navigiert) und über die auf Datensätze zugegriffen werden kann. Jeder Datensatz ist dabei durch Metadaten beschrieben und wird dadurch identifizierbar. Das Open Data Portal dieser Plattform basiert auf dem Comprehensive Knowledge Archive Network (CKAN). Es ist eine Open-Source-Software mit sehr großer Entwicklergemeinde und wird weltweit zum Betrieb von zahlreichen Datenportalen eingesetzt.
Das Geo Daten Portal ist eine Webanwendung, die georeferenzierte Daten zur Verfügung stellt. Interessierte können eigenständig unterschiedliche Ebenen einblenden. Beispielsweise könnten auf der Suche nach einer freien E-Ladesäule nicht nur die E-Ladesäulen selbst angezeigt, sondern es könnte eine Route zur gewünschten E-Ladesäule berechnet werden, die sowohl die aktuelle Verkehrssituation Baustellen berücksichtig und den Benutzer basierend auf Unfallstatistiken auf besonders unfallreiche Teilstrecken hinweist (Anhang 2: Seite 6).
Das Environment Data Portal (Umweltdatenportal) ist eine erweiterte Version des Geo Daten Portals. In dieser Webanwendung werden dediziert lokale Umweltdaten anzeigt. Die Daten können miteinander in Verbindung gebracht und mit persönlichen Schwellwerten versehen werden. In Bezug auf die Daten werden sowohl die hochprofessionellen Datenquellen des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und industrielle Umweltmessungen als auch Citizen Science Daten aus Bürger:innenbeteiligungsprojekten zusammengeführt.
Die Komponenten des Urban Data Portals interagieren über die Middleware (Smart City Core) mit dem Datenpool, der aus unterschiedlichen Datentypen (statische und dynamische Daten) besteht. So kann eine intelligente Vernetzung von Daten in Lübeck sichergestellt werden. Zu den statischen Daten gehören zunächst statistische Basisdaten, Geo-basierte Daten aus der Verwaltung und kommunale Daten in Anlehnung an den Musterdatenkatalog (Bertelsmann Stiftung, GovData, Open Knowledge Foundation Deutschland). Unter dynamische Daten werden städtische Daten (z.B. Verkehr), Internet-of-Things-Daten aus dem LoRaWAN, Industriedaten der ansässigen Wirtschaft sowie Echtzeitdaten verstanden. Letztere

sind fester Bestandteil des Konzeptes der Smart City Plattform Lübeck, werden aber im ersten Schritt noch nicht umgesetzt.

Finanzierung:
Um die Smart City Plattform Lübeck finanzieren zu können sollen Haushaltsmittel der Stabstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie sowie Fördergelder des vom Bundesministerium des Innern geförderten Projektes Modellprojekte Smart City verwendet werden. Geplant ist es den Aufbau der Plattform aus dem Haushalt zu erbringen und den Betrieb durch die Fördergelder abzudecken. Aufgrund der Konzeption des Förderprogramms ist es aktuell nicht möglich die Kosten für den Aufbau aus den Fördergeldern zu finanzieren. Aus diesem Grund gestaltet sich die Finanzierung wie folgt:

Investition	Betrag	Quelle
Aufbau der Ausbaustufe 1 der Smart City Plattform Lübeck	946.228,50 Euro (einmalig, brutto)	Digitalisierung, Organisation und Strategie - HH 2021
Betrieb und Wartung der Smart City Plattform Lübeck	9980 Euro (monatlich, brutto)	Fördermittel des BMI - Modellprojekte Smart City bis 2027 danach Haushalt DOS

Erst kürzlich hat die Stadt Paderborn bekannt gegeben, dass sie für eine vergleichbare Smart City Plattform rund 3 Mio. Euro[2] investiert hat.

Anlagen:
Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen (konsumtiv)
Anlage 2 – Smart City Plattform Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

[2] https://digitale-heimat-pb.de/projekte/zentrale-open-data-plattform/

Bereich: Digitalisierung, Organisation und Strategie
Produkt: 111032

Anlage zur Vorlage vom 13.10.2020
VO-Nr.: VO/2020/09402

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	**-1.065.988,50**	-119.760,00	-119.760,00	-119.760,00
Saldo Ergebnisplan	**-1.065.988,50**	**-119.760,00**	**-119.760,00**	**-119.760,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-1.065.988,50**	-119.760,00	-119.760,00	-119.760,00
Saldo Finanzplan	**-1.065.988,50**	**-119.760,00**	**-119.760,00**	**-119.760,00**

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111032.5271004	Stabstelle DOS / Aufwendungen für Datenverarbeitung	**-1.065.988,50**
		Saldo Ergebnisplan	**-1.065.988,50**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111032.5271004	Stabstelle DOS / Aufwendungen für Datenverarbeitung	**-1.065.988,50**
		Saldo Finanzplan	**-1.065.988,50**

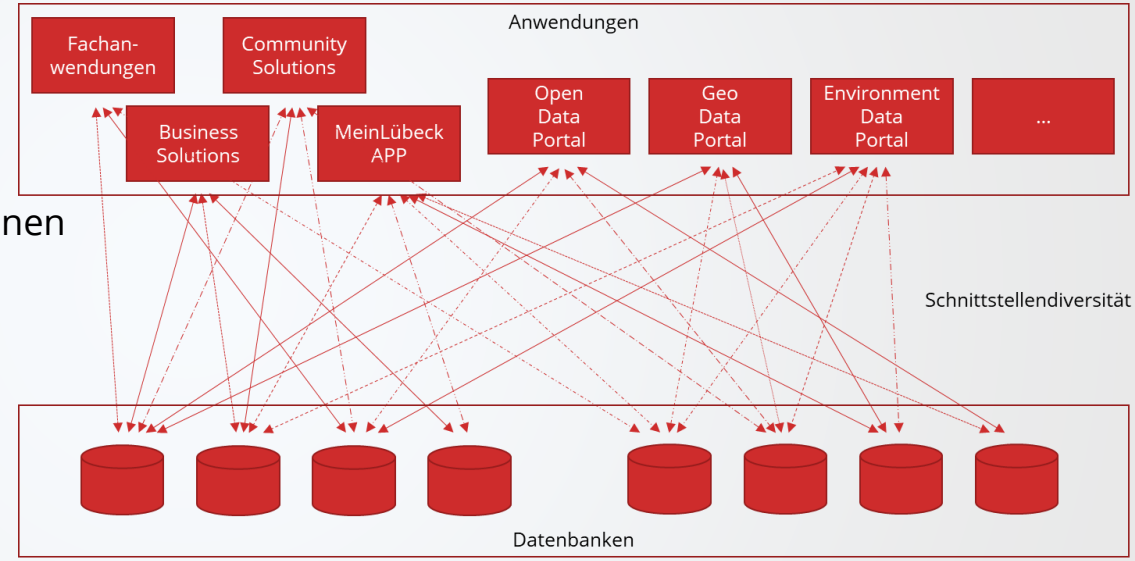
Begründung:	Aufbau der Smart City Plattform (Ausbaustufe 1: 946.228,50 Euro Brutto) Betrieb der Smart City Plattform (Ausbaustufe 1: 9.980 mtl. Euro Brutto) Gesamtkosten (Ausbaustufe 1: 1.065.988,50 Euro Brutto)

Hansestadt LÜBECK

Smart City Plattform Lübeck

Ausgangssituation

- Historisch gewachsene Strukturen
- Inkompatible Datensilos
  → Komplexer Zugang zu Informationen
- Fehlende Schnittstellen und Dokumentationen
- Herstellerrestriktionen
- Redundante Lösungen für gleichartige Problemstellungen



950 von 1292 in Zusammenstellung

Smart City Plattform

▪ Digitale Strategie

„...relevante, nicht personenbezogene Echtzeit-Daten aus Verwaltung, Wirtschaft und Sensornetzwerken werden **gespeichert, aufbereitet, vernetzt und allen Interessierten zur Verfügung gestellt**. Neue serviceorientierte Digitalangebote sollen **mit dieser Plattform** menschenzentriert entwickelt und umgesetzt werden....“

▪ Offene Plattform

- **Marktreife** Open Source Software, die eine Verbindung von IoT, Daten Analyse und **Smart Services** ermöglicht
- **Neue Services** können bei Bedarf über den **Marktplatz** hinzugefügt werden ➔ neue Geschäftsmodelle für Unternehmen und Start-Ups

▪ Offene Standards

Die Smart City Plattform setzt auf Standard APIs für Datenmanagement und -austausch und auf vereinheitlichte Datenmodelle.

FIWARE

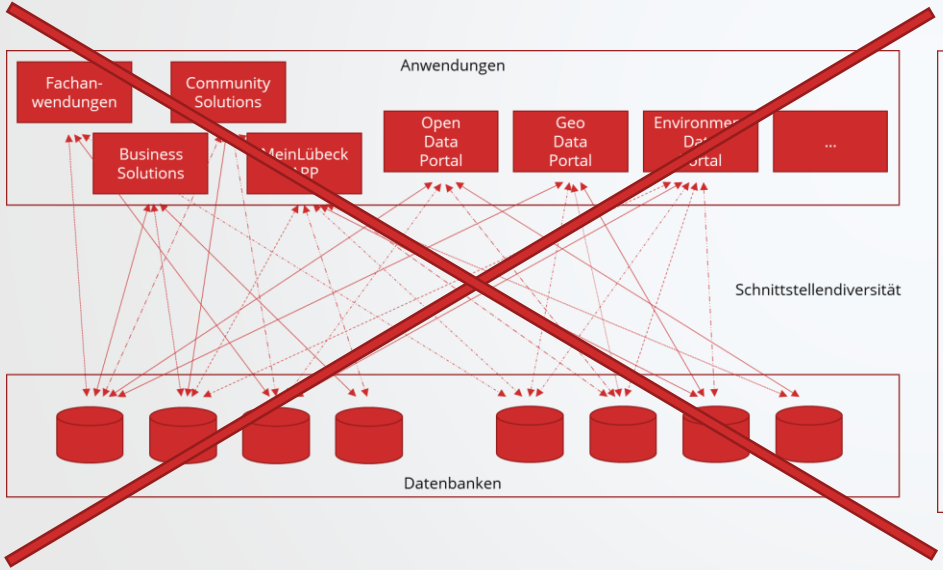
▪ FIWARE Ökosystem

- Mehr als **100 Städte** partizipieren schon heute von der FIWARE Technologie.
- **Finanzielle Förderung** durch EU, Bundesregierung und Bundesland möglich.
- **Fiware** wurde bisher mit >500 Mio.€ gefördert

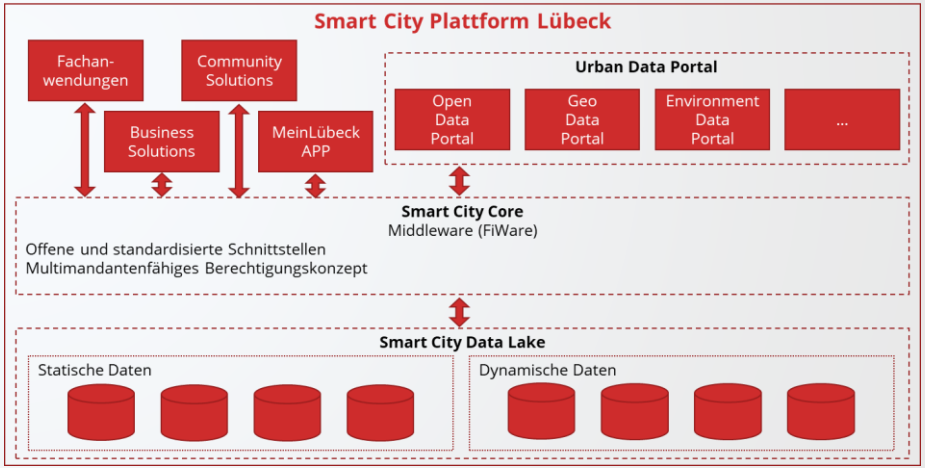
951 von 1292 in Zusammenstellung

Eine Architektur ohne Middleware ist keine Alternative!

Ohne Middleware

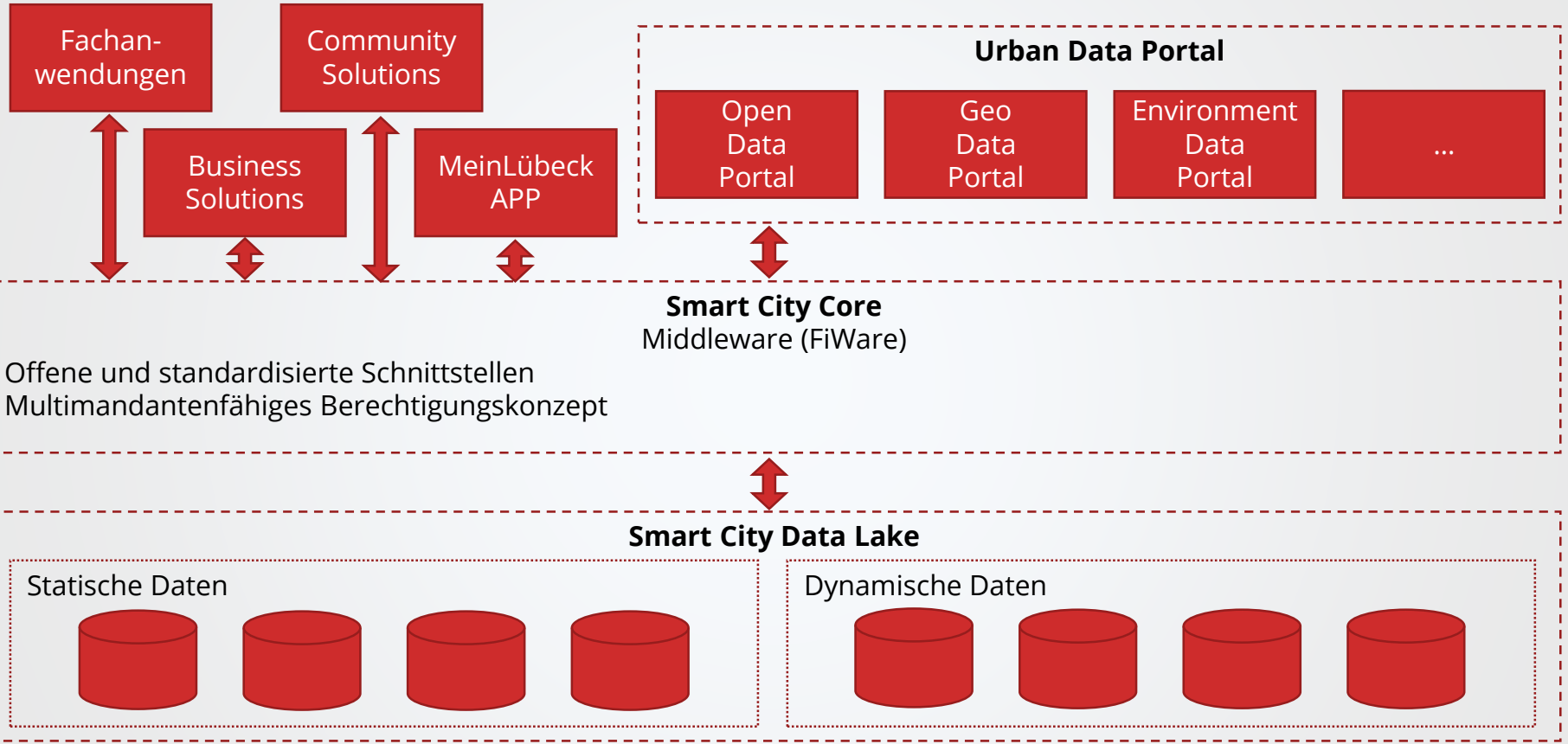


Mit Middleware



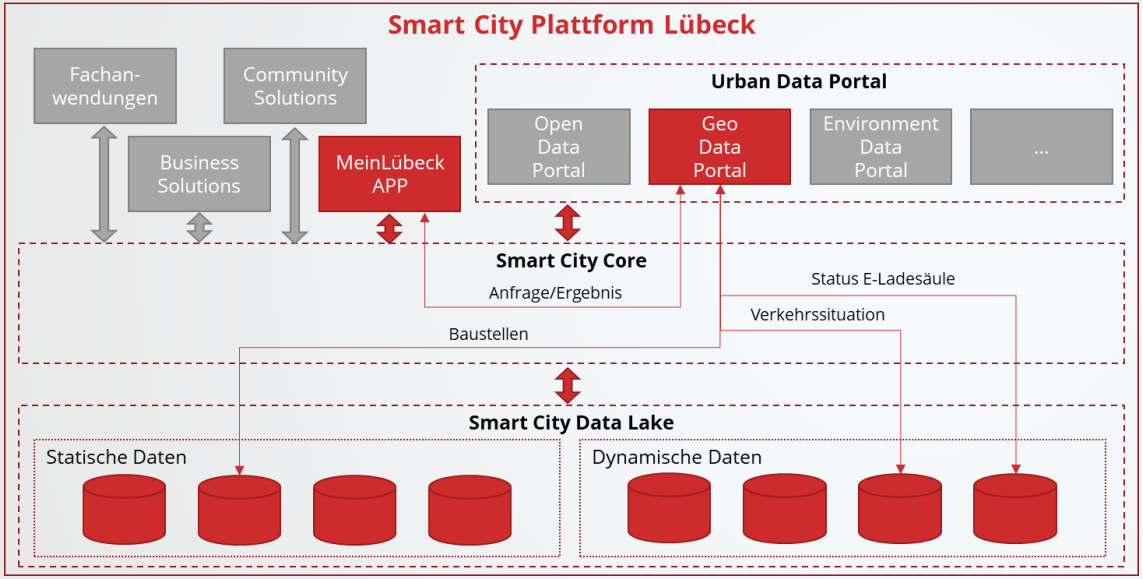
952 von 1292 in Zusammenstellung

Smart City Plattform Lübeck



953 von 1292 in Zusammenstellung

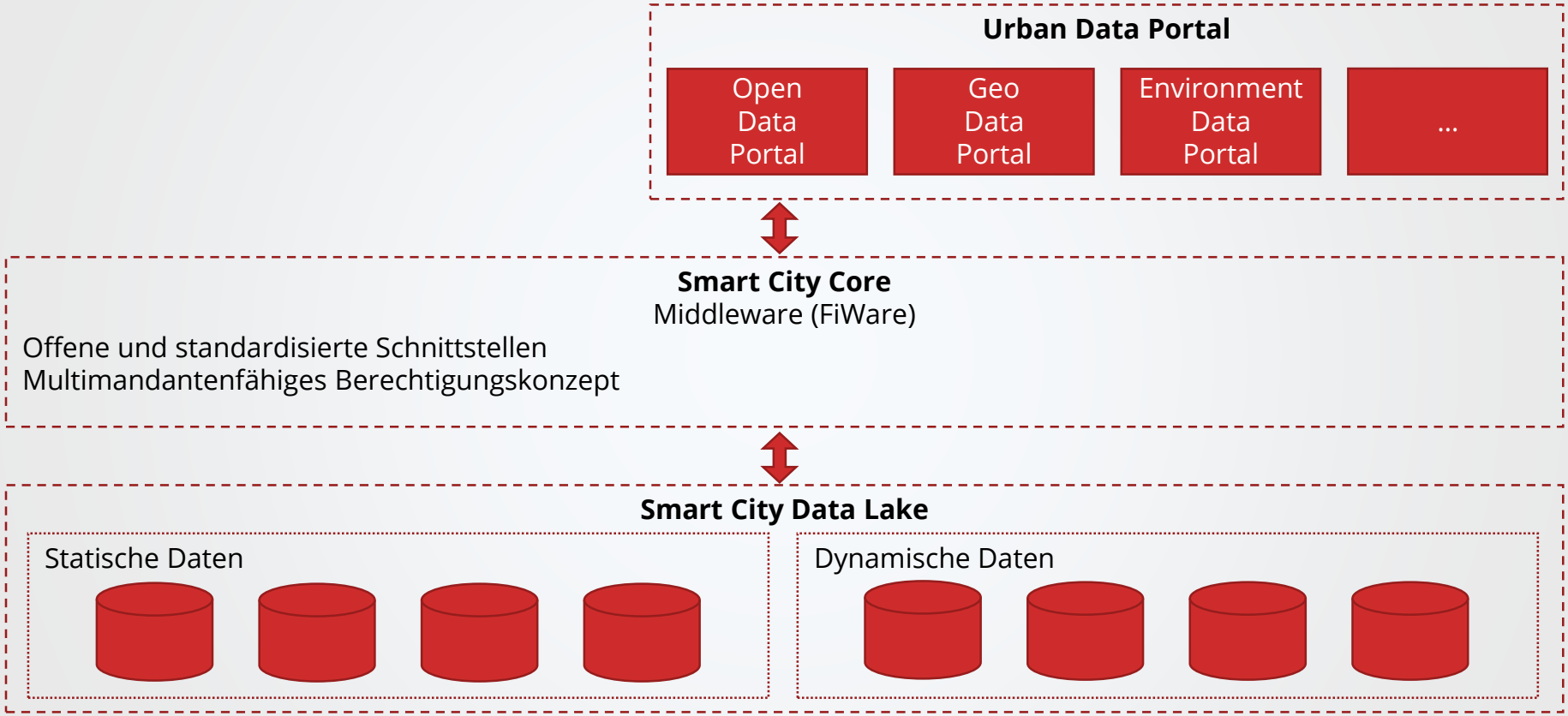
Beispiel: Suche einer freien E-Ladesäule



- Bürger:innen suchen in der „MeinLübeck App“ einer freien E-Ladesäule
- Anfrage wird vom SCC auf die erforderlichen Berechtigungen geprüft und ans UDP weitergeleitet
- SCC stellt Verbindung zu relevanten Daten im SCDL her und bereitet sie für GDP auf
- GDP liefert das Ergebnis an die „MeinLübeck App“ zurück und schlägt mit Hilfe von existierenden Routing-Systemen die aktuell beste Route vor
- Bürger:innen erhalten das Ergebnis der Anfrage medienbruchfrei in der MeinLübeck App

954 von 1292 in Zusammenstellung

Smart City Plattform Lübeck: Ausbaustufe 1



955 von 1292 in Zusammenstellung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09254
öffentlich

Lübeck, 03.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Marina Köhn (E-Mail: marina.koehn@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 110)

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurbetrieb Travemünde für das Wirtschaftsjahr 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Kurbetriebes Travemünde für das Wirtschaftsjahr 2019 wird gemäß Anlage festgestellt :

   Es betragen

die Bilanzsumme	12.112.027,38 €
die Erträge	3.381.690,30 €
die Aufwendungen	4.361.552,38 €
der Jahresverlust	**-979.862,08 €**

2. Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 979.862,08 € ist aus dem Haushalt der Hansestadt Lübeck auszugleichen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	siehe Begründung
Ergebnis:	
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil kein relevantes Thema.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: EigVO
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Ja (Anlage)

Begründung:

1. Verfahren

Welche Ämter oder Projektgruppen sind beteiligt ?

Die Jahresabschlussbesprechung fand am 02.09.2020 statt.

Folgende Bereiche haben an der Schlussbesprechung teilgenommen :

Bereich 1.203 Beteiligungscontrolling

Dem Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers wurde zugestimmt.

2. Finanzielle und allgemeine Auswirkungen

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 979.862,08 € ist bereits durch laufende Abschlagszahlungen in Höhe von 1.000.186,46 € ausgeglichen worden.
Der Differenzbetrag in Höhe von 20.324,38 ist an den städtischen Haushalt zurückzuzahlen.

2.1	**Wirtschaftsplan 2019**	Soll	**-1.100 T€**
	tatsächlicher Verlust 2019	Ist	**-980 T€**
	Überschuss gesamt		**120 T€**
			=========

3. Eigenkapitalausstattung

Stammkapital lt. Satzung		2.550 T€
Rücklagen	"übertragene Grundstücke"	3.003 T€
Rücklagen	"zweckgebunden"	1.421 T€
Rücklagen	"freie / allgemeine"	183 T€
Bilanzverlust		-980 T€
Sonderposten	"Zuschuss Promenade"	2.657 T€
Eigenkapital incl. Sonderposten 2019		**8.834 T€**
Bilanzsumme 2019		**12.112 T€**
Daraus ergibt sich eine		
Eigenkapitalquote incl. Sonderposten von		**72,94 %**
Eigenkapitalquote ohne Sonderposten von		**51,00 %**

4. Die Entscheidung trifft die Bürgerschaft.

Anlagen:
KBT – Jahresbericht - 2019

Senator Sven Schindler

Jahresbericht 2019

des Eigenbetriebes

Kurbetrieb Travemünde

Inhaltsverzeichnis :

Jahresabschluss

- Bilanz — Anlage I
- Gewinn- u. Verlustrechnung — Anlage II
- Anhang incl. Anlagennachweis — Anlage III

Lagebericht — Anlage IV

Erfolgsübersicht — Anlage V

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten — Anlage VI

Kurbetrieb Travemünde, Lübeck - Travemünde

Bilanz zum 31.12.2019

A K T I V A

	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	**1.157,00**	**2.774,00**
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.726.637,00	6.852.342,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	2.410.742,00	2.410.742,00
3. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nr. 1 gehören	13.951,00	19.463,00
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	24.159,00	5,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	549.238,00	633.245,00
6. Anlagen im Bau	168.638,43	133.852,47
	9.893.365,43	**10.049.649,47**
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	1.400,00	1.400,00
	9.895.922,43	**10.053.823,47**
B. Umlaufvermögen		
I.Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	**7.240,00**	**5.540,00**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	191.516,62	143.649,95
2. Forderungen gegen verbundende Unternehmen	15.977,34	33.557,27
3. Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck	608.167,80	1.583.993,28
4. Sonstige Vermögensgegenstände	25.280,21	14.031,50
	840.941,97	**1.775.232,00**
III. Schecks, Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	**1.356.636,38**	**597.800,42**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**11.286,60**	**9.295,78**
	12.112.027,38	**12.441.691,67**

P A S S I V A

	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	2.550.000,00	2.550.000,00
II. Rücklagen		
offene	182.990,55	182.990,55
zweckgebundene	4.424.103,21	4.208.175,21
III. Gewinn		
Verlust des Vorjahres	0,00	0,00
Ausgleich durch die Hansestadt Lübeck	0,00	0,00
	0,00	0,00
Gewinnvortrag	0,00	0,00
Jahresergebnis	-979.862,08	-863.964,15
Bilanzgewinn	0,00	0,00
Bilanzverlust	-979.862,08	-863.964,15
	6.177.231,68	**6.077.201,61**
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
Strandpromenade	**2.657.450,00**	**2.916.862,00**
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	854.911,00	773.796,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	271.979,00	241.904,00
	1.126.890,00	**1.015.700,00**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	873.750,00	978.750,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	103.060,84	82.219,36
3. Verbindlichkeiten gg. Verbundende Unternehmen	34.555,98	51.447,25
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck	1.124.069,46	1.307.328,40
5. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern: EUR 11.664,60 (Vorjahr: EUR 9.770,67)	11.944,40	10.408,37
	2.147.380,68	**2.430.153,38**
E. Rechnungsabgrenzungsposten	**3.075,02**	**1.774,68**
	12.112.027,38	**12.441.691,67**
	0,00	0,00

Anlage II

Kurbetrieb Travemünde, Lübeck - Travemünde

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019

		2019	2018
		€	€
1.	Umsatzerlöse	3.005.391,75	2.690.390,46
2.	Sonstige betriebliche Erträge	369.555,05	311.077,50
		3.374.946,80	3.001.467,96
3.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	305.254,02	250.081,33
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.625.891,88	1.307.018,70
		1.931.145,90	1.557.100,03
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	1.031.707,62	996.008,79
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	336.246,24	306.444,48
	- davon für Altersversorgung: EUR 124.103,72 (Vorjahr: EUR 110.458,55)	1.367.953,86	1.302.453,27
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	631.487,35	632.227,68
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	360.956,84	303.844,82
		-916.597,15	-794.157,84
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.743,50	726,60
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.803,68	52.916,20
	- davon aus Aufzinsung Rückstellungen: EUR 21.985,00 (Vorjahr: EUR 22.841,00)		
9.	Finanzergebnis	-42.060,18	-52.189,60
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**-958.657,33**	**-846.347,44**
11.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
12.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
13.	Sonstige Steuern	21.204,75	17.616,71
14.	**Jahresverlust**	**-979.862,08**	**-863.964,15**
15.	Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Rücklage	0,00	0,00
16.	**Jahresergebnis**	**-979.862,08**	**-863.964,15**

Nachrichtlich	€	€
Behandlung des Jahresverlustes		
Aus dem Haushalt der Hansestadt Lübeck auszugleichen	979.862,08	153.813,54

Kurbetrieb Travemünde, Lübeck - Travemünde

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2019

Allgemeines

Der Kurbetrieb Travemünde ist ein Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck mit Sitz in Lübeck - Travemünde.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 05. Dezember 2017 (EigVO) aufgestellt.

Für den Jahresabschluss 2019 wurde das Handelsgesetzbuch in der Fassung des Bilanzrichtlinie - Umsetzungsgesetz (BilRUG) angewendet.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 wurden als Saldovorträge unverändert übernommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederungen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagennachweises erfolgten nach den Formblättern des § 20 ff. EigVO.

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgen entsprechend der angenommenen Nutzungsdauer nach der linearen Methode. Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften mit Anschaffungskosten bis netto € 250 sofort abgeschrieben und als Abgang erfasst, mit Anschaffungskosten von € 250 bis € 1.000 in einem Sammelposten aktiviert und über fünf Jahre linear abgeschrieben sowie anschließend als Abgang behandelt.

Die Finanzanlagen wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung am Bilanzstichtag erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten bzw. den jeweils niedrigeren beizulegenden Werten bewertet, die niedrigeren beizulegenden Werte werden im Wesentlichen nach den Verhältnissen am Beschaffungsmarkt, aber unter Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeit der Bestände ermittelt. Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer und verminderter Verwertbarkeit ergeben, werden in angemessenem und ausrecheichendem Umfang vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten (in der Regel zum Nennbetrag) ausgewiesen. Auf die Forderungen waren zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken zum Teil Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das latente Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1% gebildet.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zu Anschaffungskosten (in der Regel dem Nennwert) bilanziert.

Unter dem Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden bereits bezahlte zukünftige Geschäftsjahre betreffende Aufwendungen aktiviert. Die Auflösung erfolgt zeitanteilig entsprechend der Fälligkeit und Laufzeit.

Die Zuschüsse des Landes zur Neugestaltung der Strandpromenade wurden in einen Sonderposten für Investitionszuschüsse eingestellt, der gemäß § 20 Abs. 3 EigVO in Verbindung mit § 40 GO - Doppik über die Abschreibungsdauer der damit finanzierten Anlagegüter linear aufgelöst wird.

Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgte auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens - unter der Anwendung der Richttafeln 2018 (G) von Prof. Klaus Heubeck und nach der Projected Unit Credit Methode (PUC) - mit einem Rechnungszinssatz von 2,71 %, einem Gehaltstrend von 2,0 % sowie mit einem Rententrend von 2,0 %.

Die Abzinsung der Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2019 erfolgt mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre.

Soweit für die Versorgungsberechtigen ein Beihilfeanspruch besteht, wurde die Pensionsrückstellung angemessen erhöht. Der Zuschlag beträgt 14,07 % des Rückstellungbetrages. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Inanspruchnahme der letzten sechs Jahre durch von der Hansestadt Lübeck versorgte Beamte und Pensionsempfänger.

Die Steuerrückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe der erkennbaren Risiken bzw. Verpflichtungen gebildet. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechendenden Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Bei der passivierten Rückstellung für Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurde wegen Unwesentlichkeit für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von einer Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen und einer Abzinsung der Verpflichtung abgesehen.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für künftige Geschäftsjahre darstellen. Die Auflösung erfolgt zeitanteilig entsprechend der Fälligkeit und Laufzeit.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagennachweis ersichtlich.

Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden in Höhe von T€ 631 vorgenommen.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen und die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren in voller Höhe aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Die Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck resultieren in Höhe von T€ 8, die Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck resultieren in Höhe von T€ 124 aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Der Jahresverlust beträgt € 979.862,08.

Den Arbeitnehmern des Kurbetriebs wird eine Zusatzversorgung nach den Regeln im öffentlichen Dienst gewährt, die über eine öffentliche Zusatzversorgungskasse (VBL) abgewickelt wird. Die Zusatzversorgung umfasst eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente sowie ein Altersruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss.

Die Beiträge zur Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) werden für alle ständig Beschäftigten des Kurbetriebes entrichtet.

Bei den Pensionsrückstellungen ergibt sich zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von T€ 77, der einer Ausschüttungssperre unterliegt.

Die Rückstellungen für interne und externe Jahresabschlusskosten betragen T€ 24.

Die übrigen Sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 248 beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (T€ 63), Personalrückstellungen u. a. für Urlaub, Überstunden, Sonderzahlungen und leistungsorientierte Bezahlung (T€ 91), Rückstellungen für Instandhaltung (88 T€) und eine Rückstellung für Prozesskosten in Höhe von T€ 5.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit geschäftsüblichen Eigentumsvorbehalten besichert.

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus den nachfolgenden Aufstellungen:

Verbindlichkeiten	Insgesamt 2019			davon Restlaufzeit	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€		€	€
Verbindlichkeiten gegenüber					
Kreditinstituten	873.750,00	105.000,00	768.750,00	420.000,00	348.750,00
aus Lieferungen und Leistungen	103.060,84	103.060,84	0,00	0,00	0,00
Hansestadt Lübeck	1.124.069,46	1.124.069,46	0,00	0,00	0,00
verbundene Unternehmen	34.555,98	34.555,98	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	11.944,40	11.944,40	0,00	0,00	0,00
	2.147.380,68	**1.378.630,68**	**768.750,00**	**420.000,00**	**348.750,00**

Im Vorjahr

Verbindlichkeiten	Insgesamt 2018			davon Restlaufzeit	
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€		€	€
Verbindlichkeiten gegenüber					
Kreditinstituten	978.750,00	105.000,00	873.750,00	420.000,00	453.750,00
aus Lieferungen und Leistungen	82.219,36	82.219,36	0,00	0,00	0,00
Hansestadt Lübeck	1.307.328,40	1.307.328,40	0,00	0,00	0,00
verbundene Unternehmen	51.447,25	51.447,25	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	10.408,37	10.408,37	0,00	0,00	0,00
	2.430.153,38	**1.556.403,38**	**873.750,00**	**420.000,00**	**453.750,00**

965 von 1292 in Zusammenstellung

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus sonstigen langfristigen Miet- und Dienstleistungsverträgen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, bestehen wie folgt:

	T€	davon verbundende Unternehmen T€
Fällig 2020	650	325
Fällig 2021 bis 2024	2.580	1.300
Fällig ab 2025 - jährlich -	645	325

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in der Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	€	T€
Kurabgabe	1.867.047,56	1.523
Strandbenutzungsgebühren	105.314,82	181
Strandkorbstandgeld	36.661,96	37
Standgelder Verkaufswagen	24.281,66	24
Erbbauzinsen	55.519,48	54
Überlassung von Grundstücken	817.370,82	787
Kostenerstattungen	80.673,24	69
Übrige Umsatzerlöse	18.522,21	15
	3.005.391,75	**2.690**

Ergänzende Angaben

Das Honorar für die Abschlussprüfung beträgt T€ 11.

Der "Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
(Werkausschuss) setzt sich aus folgenden Mitgliedern (ohne stellvertretende Mitglieder) zusammen:

Name	ab	bis	Berufsbezeichnung
Herrn Ulrich Krause	Jun 18		Rechtsanwalt, Vorsitzender
Herrn Bernhard Simon	Jun 18		Bankkaufmann, stellvertretender Vorsitzender
Herrn Dr. Axel Flasbarth	Jun 18		Diplom Volkswirt
Frau Birte Duggen	Jun 18	**Mrz 19**	Rechtsanwältin
Herrn Peter Reinhardt	Jun 18		techn. Angestellter
Herrn Christoph Evers	Jun 18		Schüler
Herrn Dr. Burkhart Eymer	Jun 18		Geschäftsführer
Frau Anka Grädner	Jun 18		freiberufliche Musiklehrerin
Frau Nele Hoge	Jun 18	**Mrz 19**	Studentin
Herrn Claus Schaafberg	Jun 18	**Feb 19**	Landespfleger
Frau Heike Wiechmann	Jun 18	**Jun 19**	Autorin & Illustratorin
Herrn Dr. Klaus Peter Krause	Jun 18	**Aug 19**	Volkswirt
Herrn Sebastian Kai Ising	Jun 18		Projektmanager
Frau Kim Carolin Nehrhoff	Jun 18		Volljuristin (Rechtsassessorin)
Herrn Harald Klix	Jun 18		Unternehmer
Frau Gabriele Schopenhauer	**Mrz 19**		Studiendirektoren i. R.
Herrn Henning Schumann	**Mai 19**		Geschäftsführender Gesellschafter
Herrn Lars Küther	**Feb 19**		Einzelhandelskaufmann / Schauspieler
Herrn Lars Lehrke	**Jun 19**		Bankkaufmann / Revisor
Herrn Herwig Alt	**Nov 19**		Unternehmensberater

Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die noch das Geschäftsjahr 2019 betreffen würden.

Allerdings wird sich die "Corona - Pandemie" negativ auf das Geschäftsjahr 2020 auswirken. Welche finanziellen Auswirkungen insgesamt auf dem Kurbetrieb Travemünde zukommen, war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 noch nicht absehbar.

Behandlung des Jahresfehlbetrages

Der Kurdirektor schlägt der Bürgerschaft vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 979.862,08 , mit der von der Hansestadt Lübeck im Vorjahr und in 2019 unterjährig getätigten Verlustzuweisungen in Höhe von insgesamt € 1.000.186,46 zu verrechnen. Der Differenzbetrag in Höhe von € 20.324,38 ist an den städtischen Haushalt zurückzuzahlen.

Personalstatistik

Beim Kurbetrieb waren, im Wirtschaftsjahr 2019 durchschnittlich nach Vollkräften bemessen, 24 Personen beschäftigt (Vorjahr 24).

Beamte:	1
Verwaltung:	8
Technik:	15
	24

Darüber hinaus beschäftigt der Kurbetrieb Travemünde wie im Vorjahr zum 31. Dezember 2019 1 Auszubildende.

Werkleiter (= ausgeübter Beruf) **war im Jahre 2019:**
Herr Uwe Kirchhoff (Kurdirektor)

Für Herrn Kirchhoff wurden nachfolgende Bezüge gewährt:

	TEUR
Gehalt	98
geldwerter Vorteil	7
	105

Lübeck - Travemünde, den 30. März 2020



Uwe Kirchhoff
Kurdirektor

Kurbetrieb Travemünde, Lübeck-Travemünde

Anlagennachweis 2019

	Anschaffungswerte					Abschreibungen						Kennzahlen	
Bezeichnung	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt-licher Abschrei-bungssatz	Durchschnitt-licher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
Kurtaxleistung													
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	13.368.195,43	207.721,00	0,00	0,00	13.575.916,43	6.699.532,43	427.520,00	0,00	7.127.052,43	6.448.864,00	6.668.663,00	3,1	47,5
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	2.301.460,00	0,00	0,00	0,00	2.301.460,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.301.460,00	2.301.460,00	0,0	100,0
Bauten auf fremden Grundstücken die nicht zu der Nummer 1 und 2 gehören	319.066,68	0,00	0,00	0,00	319.066,68	299.603,68	5.512,00	0,00	305.115,68	13.951,00	19.463,00	1,7	4,4
Maschinen und maschinelle Anlagen	32.599,72	26.894,15	0,00	0,00	59.493,87	32.594,72	2.740,15	0,00	35.334,87	24.159,00	5,00	4,6	40,6
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.147.208,72	29.722,19	13.218,23	0,00	3.163.712,68	2.571.826,72	138.577,19	13.216,23	2.697.187,68	466.525,00	575.382,00	4,4	14,7
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	133.852,47	126.650,86	0,00	-91.864,90	168.638,43	0,00	0,00	0,00	0,00	168.638,43	133.852,47	0,0	0,0
	19.302.383,02	**390.988,20**	**13.218,23**	**-91.864,90**	**19.588.288,09**	**9.603.557,55**	**574.349,34**	**13.216,23**	**10.164.690,66**	**9.423.597,43**	**9.698.825,47**	**2,9**	**48,1**
Nebengeschäfte													
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	748.811,29	29.530,58	14.660,00	91.864,90	855.546,77	565.132,29	27.299,48	14.658,00	577.773,77	277.773,00	183.679,00	3,2	32,5
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	109.282,00	0,00	0,00	0,00	109.282,00	0,00	0,00	0,00	0,00	109.282,00	109.282,00	0,0	100,0
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	7.961,91	32.067,33	0,00	0,00	40.029,24	7.958,91	2.407,33	0,00	10.366,24	29.663,00	3,00	6,0	74,1
	866.055,20	**61.597,91**	**14.660,00**	**91.864,90**	**1.004.858,01**	**573.091,20**	**29.706,81**	**14.658,00**	**588.140,01**	**416.718,00**	**292.964,00**	**3,0**	**41,5**
Gemeinsame Anlagen													
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	94.700,44	0,00	0,00	0,00	94.700,44	91.926,44	1.617,00	0,00	93.543,44	1.157,00	2.774,00	1,7	1,2
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	291.528,84	21.004,20	2.606,86	0,00	309.926,18	233.668,84	25.814,20	2.606,86	256.876,18	53.050,00	57.860,00	8,3	17,1
	386.229,28	**21.004,20**	**2.606,86**	**0,00**	**404.626,62**	**325.595,28**	**27.431,20**	**2.606,86**	**350.419,62**	**54.207,00**	**60.634,00**	**6,8**	**13,4**
Finanzanlagen													
Anteile an verb. Unternehmen	1.400,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00	1.400,00	0,0	100,0
	1.400,00	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.400,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.400,00**	**1.400,00**	**0,0**	**100,0**
Insgesamt:	**20.556.067,50**	**473.590,31**	**30.485,09**	**0,00**	**20.999.172,72**	**10.502.244,03**	**631.487,35**	**30.481,09**	**11.103.250,29**	**9.895.922,43**	**10.053.823,47**	**3,0**	**47,1**

969 von 1292 in Zusammenstellung

Kurbetrieb Travemünde
Lagebericht zum 31.12.2019
Lübeck-Travemünde

Gliederung:

1. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen
2. Ertragslage
3. Finanzlage
4. Vermögenslage
5. Chancen- und Risikobericht
6. Prognosebericht

1. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

a) Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2019 war für den Fremdenverkehr in Travemünde erfolgreicher als erwartet.

Das Gästeaufkommen in Travemünde und die Übernachtungszahlen sind deutlich gestiegen.

Die Kurabgabe ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 344 T€ gestiegen. Dieses ist auf die erhöhten Übernachtungs- und Bettenzahlen zurückzuführen.

Für den Umsatz an Strandkarten konnte der Kurbetrieb Travemünde wetterbedingt ein Ergebnis von 105 T€ (Vorjahr: 181 T€) erzielen.

b) Geschäftsgrundlagen und Geschäftsverlauf

Der Kurbetrieb Travemünde umfasst folgende Aufgabengebiete:

Kurtaxleistungen (Strand, Promenaden, Grünanlagen)
Grundstücksverwaltung (Vermietung und Verpachtung)
Personalgestellung an die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH, Lübeck (LTM)

Die Kurtaxleistungen werden durch Strandbenutzungsgebühren am Kurstrand auf der Stadtseite und auf dem Priwall - Strand, durch Kurabgaben der Übernachtungsgäste, Strandkorbstandgelder und Standgelder für Verkaufswagen und die Promenadenbenutzung entgolten.

Über die Überlassung von Grundstücken bestehen neben rund 50 langfristigen Miet- oder Pachtverträgen auch Erbbaurechtsverträge und diverse Saisonverträge. Die Grundstücksverwaltung umfasst weiter die Gestellung von Parkplätzen. Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch die KWL GmbH, Lübeck.

Der Geschäftsverlauf 2019 verlief besser als im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorgesehen. Nach dem vorgelegten und genehmigten Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 plante der Kurbetrieb ein negatives Ergebnis in Höhe von T€ 1.100. Das Geschäftsjahr 2019 endet mit einem Verlust in Höhe von T€ 980. Die schlechte Witterung in der Sommersaison bescherte dem Kurbetrieb Travemünde Mindereinnahmen (T€ 35) bei der Strandbenutzungsgebühr. Bei der Kurabgabe konnten Mehreinnahmen (T€ 267; jeweils gegenüber den Planwerten) verzeichnet werden.

c) Personalentwicklung

Im Geschäftsjahr 2019 beschäftigte der Kurbetrieb im Durchschnitt 25 (Vorjahr: 25) Personen inkl. 1 Auszubildenden zum 31. Dezember 2019.

Bei den Personalkosten haben sich die Tabellenentgelte in allen Entgeltgruppen zum 01.04.2019 durchschnittlich um 3,09 % erhöht. Dabei bewegen sich die Erhöhungen in den einzelnen Entgeltgruppen zwischen mindestens 2,81 % und höchstens 5,39 %. Das Volumen für das Leistungsentgelt beträgt unverändert 2,00 %.

Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die Beamten beträgt 58 T€ (nur Personalaufwand), die Zuführung der Beihilferückstellung beträgt 11 T€, und die laufenden Beihilfezahlungen für das Jahr 2019 beliefen sich auf 2 T€.

Entwicklung des Personalaufwands:

	2019				**2018**			
	Gesamt	Bezüge	Soziale Abgaben	Altersver-sorgung Unter-stützung	Gesamt	Bezüge	Soziale Abgaben	Altersver-sorgung Unter-stützung
	T€	T€	T€	T€	**T€**	T€	T€	T€
Beschäftigte	**1.246**	987	193	66	**1.187**	948	178	61
Beamte	**115**	44		71	**109**	48		61
Unfallkasse	**7**		7		**6**		6	
Altersteilzeit	**0**				**0**			
	1.368	1.031	200	137	**1.302**	996	184	122

d) Umsatzentwicklung

Die Umsatzerlöse entwickelten sich wie folgt:

	2019	**2018**
	€	**T€**
Kurabgabe	1.867.047,56	1.523
Strandbenutzungsgebühren	105.314,82	181
Strandkorbstandgeld	36.661,96	37
Standgelder Verkaufswagen	24.281,66	24
Erbbauzinsen	55.519,48	54
Überlassung von Grundstücken	817.370,82	787
Kostenerstattungen	80.673,24	69
Übrige Umsatzerlöse	18.522,21	15
	3.005.391,75	**2.690**

2. Ertragslage

Aus der Erfolgsübersicht ergibt sich eine Unterdeckung für den Bereich Kurtaxleistungen in Höhe von T€ -1.383 (Vj. T€ -1.278) und eine Überdeckung für den Bereich Grundstücksverwaltung in Höhe von T€ 132 (Vj. T€ 149). Die Kosten für die Verwaltung (T€ 796) wurden im Verhältnis 70 : 30 auf die Bereiche Kurtaxleistungen und Grundstücksverwaltung verteilt.

	2019				2018			
Bereiche / Aufwendungen	**Gesamt T€**	**Kurtax-leitstung T€**	**Grund-stücks-verwaltung T€**	**Perso-nal-gestel-lung T€**	**Gesamt T€**	**Kurtax-leitstung T€**	**Grund-stücks-verwaltung T€**	**Perso-nal-gestel-lung T€**
Materialaufwand	1.931	1.704	227	0	1.558	1.384	174	0
Personalaufwand	1.368	1.124	244	0	1.302	1.065	232	5
Abschreibungen	631	594	37	0	632	608	24	0
Zinsaufwand	49	42	7	0	53	46	7	0
sonst.betr. Aufwand inkl. Steuern	383	308	75	0	322	240	82	0
Aufwendungen	**4.362**	**3.772**	**590**	**0**	**3.867**	**3.343**	**519**	**5**
Erträge lt. GuV	**3.111**	**2.389**	**722**	**0**	**2.738**	**2.065**	**668**	**5**
Betriebsergebnis	**-1.251**	**-1.383**	**132**	**0**	**-1.129**	**-1.278**	**149**	**0**
Finanzerträge	7				1			
außerordentl. Ergebnis	264				264			
Steuern auf Gewinn	0				0			
Jahresergebnis	**-980**				**-864**			

Das außerordentliche Ergebnis betrifft die Auflösung der Sonderposten (Zuschüsse Strandpromenade). Das Jahresergebnis 2019 entspricht der normalen Geschäftstätigkeit des Kurbetriebes Travemünde.

Ergebnisausgleich

Der Verlust 2019 in Höhe von 980 T€, wird mit der von der Hansestadt Lübeck im Vorjahr und in 2019 unterjährig getätigten Verlustzuweisungen in Höhe von insgesamt 1.000 T€ verrechnet. Der Differenzbetrag in Höhe von 20 T€ ist an den städtischen Haushalt zurückzuzahlen.

3. Finanzlage

Die Entwicklung der kurzfristigen Liquidität (ohne Verrechnungen mit der Hansestadt Lübeck) sowie der Saldo der Verrechnungen mit der Hansestadt Lübeck stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€
Flüssige Mittel	1.357	598	599
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	244	201	159
Vorräte	7	6	6
kurzfristige realisierbare Vermögenswerte	1.608	805	764
Darlehn, Tilgung bis zu einem Jahr	105	105	105
übrige kurzfristige Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten	153	146	157
Liquiditätsüberdeckung	1.350	554	502
Saldo Verrechnung Hansestadt Lübeck	-516	277	551

4. Vermögenslage

Hinsichtlich des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagennachweis am Ende des Anhangs.

Die nicht für den laufenden Betrieb erforderlichen freien Mittel in Höhe von 600 T€ wurden der Hansestadt Lübeck gem. § 9 EigVO als Kassenkredit überlassen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 192 T€.

Aus dem Jahresabschluss ergibt sich folgende Vermögenslage und Gesamtkapitalstruktur:

	31.12.2019 T€	% 	31.12.2018 T€	% 	Veränderung T€
Aktiva					
Anlagevermögen	9.896	81,7	10.054	80,8	-158
Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck	608	5,0	1.584	12,7	-976
übriges Umlaufvermögen u. Abgrenzung	1.608	13,3	804	6,5	804
Gesamtvermögen	12.112	100,0	12.442	100,0	-330

	31.12.2019 T€	% 	31.12.2018 T€	% 	Veränderung T€
Passiva					
Eigenkapital	6.177	51,0	6.077	48,8	100
Sonderposten	2.657	21,9	2.917	23,5	-260
mittel- u. langfristiges Fremdkapital					
Rückstellungen (langfr.)	857	7,1	776	6,2	81
Darlehen (langfr.)	769	6,3	874	7,0	-105
kurzfristiges Fremdkapital und					
Verbindlichkeiten gegenüber die Hansestadt Lübeck	1.124	9,3	1.307	10,5	-183
Rückstellungen (sonst. - kurzfr.)	270	2,2	240	1,9	30
Kurzf. Verb. gg. Kreditinstituten	105	0,9	105	0,9	0
Verbindlichkeiten und Abgrenzungen	153	1,3	146	1,2	7
Gesamtkapital	12.112	100,0	12.442	100,0	-330

Die Struktur und Veränderung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2019 T€	%	31.12.2018 T€	%	Veränderung T€
Stammkapital	2.550	41,3	2.550	42,0	0
Allgemeine Rücklage	183	3,0	183	3,0	0
Zweckgebundene Rücklage aus Vermögensübertragungen u. Zuschüssen	4.424	71,6	4.208	69,2	216
Ergebnisvortrag	0	0,0	0	0,0	0
Jahresergebnis	-980	-15,9	-864	-14,2	-116
	6.177	100,0	6.077	100,0	100

Nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung ist der Jahresverlust mit Feststellung des Jahresabschlusses durch den Träger, die Hansestadt Lübeck, auszugleichen.

Die Anlagendeckung ergibt sich wie folgt:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€
Anlagevermögen	9.896	10.054
Eigenkapital	6.177	6.077
Sonderposten	2.657	2.917
Deckungslücke (+) / Überdeckung (-)	1.062	1.060
Langfristiges Fremdkapital	1.626	1.650
Finanzierungslücke (+) / Überdeckung (-)	-564	-590

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichtes beurteilen wir unsere wirtschaftliche Lage (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) insgesamt als zufriedenstellend.

Für das Jahr 2020 sind Investitionen in Höhe von T€ 1.335 vorgesehen, die insbesondere die Neugestaltung der Travepromenade betreffen. Die Finanzierung der Investitionen soll durch Fördermittel, eigene Mittel sowie durch eine Kreditaufnahme von max. T€ 700 erfolgen.

5. Chancen- und Risikobericht

a) Risikomanagement

Das Risikomanagement in dem Kurbetrieb beschränkt sich auf die für Einrichtungen unserer Größenordnung üblichen und erforderlichen Regularien. Dazu gehört vor allem die Förderung des Chancen- und Risikobewusstseins unserer Mitarbeiter. Durch den bewussten und kontrollierten Umgang mit Risiken lässt sich das Unternehmen auf nachhaltiges Wachstum ausrichten, können Chancen genutzt und Wettbewerbsvorteile realisiert werden.

Unser Risikomanagement hilft, Risiken möglichst zu vermeiden, zumindest aber frühzeitig zu erkennen und daraus resultierende Gefahren für das Unternehmen abzuwenden. Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil des gesamten Planungs-, Steuerungs-, und Berichterstattungsprozesses.

Wir überwachen laufend die Abwicklung des Wirtschaftsplans und die Entwicklung der Besucherzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kurbetriebes Travemünde.

Dem Aufgabenspektrum eines Kurbetriebes entsprechend haben Funktionsfähigkeit, Sauberkeit und ansprechende Gestaltung unserer Einrichtungen höchste Priorität. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ständig für die Einhaltung dieser Ziele zu sorgen. Dazu werden die Einsatzpläne unserer Mitarbeiter im Außendienst flexibel an den witterungsbedingten Erfordernissen orientiert gestaltet. Mit externen Unternehmen sind Rahmenvereinbarungen über Notfalleinsätze, wie z. B. die Seetangentsorgung, getroffen.

Interne Prozesse wie die Ablauforganisation und Kommunikation finden größte Beachtung und stehen unter ständiger Kontrolle. Personalstruktur und –qualifikation sind ausschlaggebend.

Hauptaufgabe des geführten Risikofrühwarnsystems ist, die Zahlungsfähigkeit des Kurbetriebes zu sichern. Dazu wird der Finanzsektor laufend analysiert.

Risiken bei Miet- und Nutzungsverträgen bestehen nicht, da die Mieten auch künftig für Jahre festgelegt sind und der Ausgleich der Sollstellungen laufend überwacht wird. Für die Saisonmietverträge bestehen i. d. R. feste Kundenbindungen.

b) sonstige Risiken

Nachfolgend werden Risiken beschrieben, die nachteilige Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können. Da ein Teil der Risiken außerhalb unseres Einflussbereichs liegt, kann auch ein funktionierendes Risikomanagement nicht garantieren, dass alle Risiken ausgeschaltet sind. Insoweit können sich Entwicklungen ergeben, die von unserer Planung abweichen.

Der Kurbetrieb unterliegt den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Chancen und Risiken, die ihren Ausdruck insbesondere in den Besucherzahlen finden.

Investitionsprojekte sind aufgrund ihrer Zukunftsorientierung für die Sicherung der Einnahmen des Kurbetriebes notwendig, aber auch mit komplexen Risiken, u.a. hinsichtlich der Durchführung behaftet. Diese Risiken werden durch festgelegte Abläufe und Verfahren innerhalb solcher Projekte gesteuert und reduziert.

Risiken aus Investitionstätigkeiten sind derzeit nicht erkennbar.

Informationstechnischen Risiken begegnen wir mit regelmäßigen Investitionen in moderne Hard- und Software. Mit Hilfe moderner Security-Lösungen schützen wir unsere Daten und unsere Infrastruktur vor ungewollten Zugriffen. Derzeit sind keine IT-relevanten Risiken in unserem Unternehmen erkennbar.

Für das Wachstum und die weitere Entwicklung des Kurbetriebes sind die Mitarbeiter eine wichtige Ressource. Die wesentlichen Risiken im Personalbereich ergeben sich durch die Fluktuation von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen sowie bei der Personalbeschaffung und -entwicklung von Fach- und Führungskräften. Wir begrenzen diese Risiken durch die Schaffung motivierender Arbeitsbedingungen, intensive Qualifizierungsangebote und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die geplante Stilllegung des Parkplatzes Leuchtenfeld könnte einnahmeseitig den Kurbetrieb zukünftig vor erhebliche finanzielle Probleme stellen, für die rechtzeitig neue Einnahmequellen zu gestalten sind, wie z. B. der neue Wohnmobilparkplatz an der Travemünder Landstraße, der Ostern 2019 eröffnet wurde und die geplante Erweiterung des Wohnmobilparkplatzes auf dem Kowitzberg in 2020. Mit dem bestehenden "Wohnmobilparkplatz Kowitzberg" und dem neuen "Wohnmobilparkplatz Travemünder Landstraße" konnte der Kurbetrieb Travemünde im Wirtschaftsjahr 2019 Kurabgabe in Höhe von 43 T€/netto sowie Parkentgelte in Höhe von 104 T€/netto generieren.

Der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck die "Lübecker" **auch** auf der Stadtseite am Kurstrand von der Strandbenutzungsgebühr zu befreien, hat sich (zusätzlich zur schlechten Witterung) in 2019 negativ auf den Haushalt des Kurbetriebes ausgewirkt. Um dem entgegenzuwirken, hat der Kurbetrieb Travemünde die Erhöhung bzw. die Anpassung der Strandbenutzungsgebühren auf dem Priwall - Strand von 1,40 € auf ebenfalls 2,80 € wie am Kurstrand zur Beginn der Saison 2019 umgesetzt. Auch vor dem Hintergrund, dass sich die Aufenthaltsqualität und die Infrastruktur auf dem Priwall, der auf der Stadtseite kaum noch nachsteht.

Als weiteres, neues Risiko ist die derzeitige "Corona - Pandemie" zu nennen. Touristische Aktivitäten wurden durch die Bundesregierung ausgesetzt und aufgrund dessen ist mit einem spürbaren Rückgang der Kurabgaben, der Park- und der Strandbenutzungsgebühren zu rechnen. Auch kann nicht damit gerechnet werden, dass alle Mieter und Pächter aufgrund potentieller finanzieller Engpässe in der Lage sein werden, ihren Verbindlichkeiten zeitnah nachkommen können oder überhaupt noch nachkommen können. Aufgrund der Nähe des Ausbruchs der "Corona - Pandemie" zum Bilanzstichtag sind die Auswirkungen auf den Kurbetrieb jedoch generell in Gänze nicht einzuschätzen. Es ist mit finanziellen Einbußen zu rechnen, denen der Kurbetrieb nur bedingt mit Kostenreduktion begegnen kann.

Weitere sonstige Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Gegenüber der letzten Berichterstattung haben sich keine wesentlichen Änderungen der Risikolage ergeben. Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen bestehen nach unserer Einschätzung gegenwärtig und in absehbarer Zeit für das Unternehmen keine wesentlichen Einzelrisiken. Auch die Gesamtsumme der Risiken sowie Risiko-Kombinationen gefährden nicht den Fortbestand des Unternehmens.

Unser implementiertes Risikomanagementsystem stellt sicher, dass Chancen und Risiken frühzeitig erkannt und adressiert werden. Für die typischen Geschäftsrisiken, deren Eintritt einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zur Folge haben könnte, ist Vorsorge getroffen.

c) Chancenbericht

Aus regelmäßigen Zuflüssen aus Kurabgaben und dem Vermietungs- und Verwaltungsgeschäft ergibt sich, dass akute Liquiditätsrisiken nicht zu erwarten sind.

Einem möglichen Besucherrückgang begegnen wir durch die Mitwirkung an der Bauplanung und der Unterstützung privater Investoren bei der Schaffung zusätzlicher Übernachtungsmöglichkeiten sowie der Anhebung der Attraktivität des Stadtteiles durch zusätzliche Freizeitangebote und Kureinrichtungen sowie Baumaßnahmen, wie z. B. der Neugestaltung der Travepromenade.

Nach dem derzeitigen Stand der Bauplanungen kann noch von einer Ausweitung der Übernachtungskapazitäten ausgegangen werden.

6. Prognosebericht

Im Jahr 2019 sind die Übernachtungen (2019 = 913.793 / 2018 =729.852) bei den gewerblichen Vermietern (mehr als 10 Betten) in Travemünde gemäß dem Statistikamt Nord um rund 25 % gestiegen. Die Kurabgabe, die der Kurbetrieb Travemünde insgesamt für die gewerblichen und privaten Vermieter vereinnahmt hat, ist analog dazu um ca. 331 T€ (26 %) gestiegen.

Die anhaltende Steigerung ist auf das Bettenwachstum in Travemünde und die starke binnentouristische Nachfrage für den Ferien- und Städtetourismus zu verzeichnen. Durch den Jahrhundertsommer 2018 waren viele Gäste motiviert ihren Urlaub in 2019 erneut an der Ostsee zu verbringen. Auch in 2020 werden weitere touristische Betten ans Netz gehen werden.

Die Aufenthaltsdauer der Gäste in Travemünde ist mit ca. 3,6 Tagen gleich geblieben, im Vergleich aber zu anderen Destinationen noch kurz. Damit gehört Travemünde zu den Kurzreisedestinationen. Das Wellnessangebot sowie der Tagungs- und Geschäftsreiseverkehr sind traditionell Reisetätigkeiten mit geringer Aufenthaltsdauer. Durch das Ferienresort auf dem Priwall soll sich die Aufenthaltsdauer der Gäste weiter erhöhen.

Neben der Erweiterung des gewerblichen Bettenangebotes muss jedoch auch die öffentliche touristische Infrastruktur nachfrageorientiert wachsen. Die Neugestaltung der Travepromenade und des Inneren Kurgebietes, so wie der Kurbetrieb es konzeptionell vorgeschlagen hat, wären wichtige Meilensteine auf dem Weg zur Zielerreichung. Wichtig ist, dass das neue touristische Entwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck, welches in 2020 erstellt wird, eine qualitative und infrastrukturelle Entwicklung des Seebades berücksichtigt.

Durch sein konsequentes wirtschaftliches und nachhaltiges Handeln hat der Kurbetrieb auch in diesem Jahr die ehrgeizigen finanziellen Ziele, auch vor dem Hintergrund der Haushaltkonsolidierung der Hansestadt Lübeck, erreichen können.

Nach dem vorgelegten und genehmigten Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 plante der Kurbetrieb Erträge in Höhe von T€ 3.200 und Aufwendungen in Höhe von T€ 4.200, so dass sich ein negatives Ergebnis in Höhe von T€ 1.000 ergeben sollte. Dieser Betrag sollte durch eine Verlustzuweisung von der Hansestadt Lübeck gem. § 8 Abs. 6 EigVO ausgeglichen werden.

Da während der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 die "Corona - Pandemie" ausbrach, muss an dieser Stelle auf die finanziellen Auswirkungen für 2020 hingewiesen werden. Durch das temporäre staatlich angeordnete Einfrieren aller touristischer Aktivitäten deutschlandweit und insbesondere in Schleswig - Holstein werden alle touristische Einnahmen des Kurbetriebes in den Monaten des Lock Downs und wahrscheinlich auch noch danach, wie z.B. Kurabgabe und Parkentgelte, für diesen Zeitraum vollständig bzw. deutlich geringer ausfallen. Flankierend dazu ist fraglich, ob Miet- und Pachtzahlungen von den Gewerbetreibenden geleistet werden können. Da mit einem sechsstelligen Einnahmeverlust in 2020 zu rechnen ist, wird der Kurbetrieb seine im Wirtschaftsplan gesteckten Ziele nicht erreichen, so dass für das Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich ein Nachtragwirtschaftsplan erstellt werden muss.

Der Kurbetrieb wird bei unveränderter Ausrichtung der Geschäfte voraussichtlich auch zukünftig auf jährliche Zuschüsse zum Verlustausgleich angewiesen sein.

Lübeck - Travemünde, den 30.03.2020

Uwe Kirchhoff
Kurdirektor

Kurbetrieb Travemünde, Lübeck - Travemünde

Erfolgsübersicht 2019 gemäß § 21 EigVO (Formblatt 5)

Aufwendungen **nach Bereichen** **nach Aufwandsarten**	**Betrag insgesamt** **€**	**Allgemeine Verwaltung** **€**	**Betriebszweige** **Kurtax-leistungen** **€**	**sonstige** **Neben-geschäfte** **€**	**LTM** **Personal-gestellung** **€**
1. Materialaufwand	1.931.145,90	41.654,87	1.675.146,57	214.344,46	0,00
2. Löhne und Gehälter	1.031.707,62	390.738,68	577.803,34	63.165,60	0,00
3. Soziale Abgaben und Aufw. für Unterstützung	212.142,52	75.377,59	124.627,39	12.137,54	0,00
4. Aufwendungen für Altersversorgung	124.103,72	80.668,08	39.420,14	4.015,50	0,00
5. Abschreibungen	631.487,35	15.797,82	583.230,87	32.458,66	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.803,68	21.985,00	26.818,68	0,00	0,00
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 17 auszuweisen)	21.204,75	235,00	8.371,50	12.598,25	0,00
8. Andere betriebliche Aufwendungen	360.956,84	169.971,00	180.081,48	10.904,36	0,00
9. Summe 1 - 8	**4.361.552,38**	796.428,04	3.215.499,97	349.624,37	0,00
10. Umlagen der Spalte 3					
Zurechnung	796.428,04	0,00	557.499,63	238.928,41	0,00
Abgabe	-796.428,04	796.428,04	0,00	0,00	0,00
11. Aufwendungen 1 - 10	**4.361.552,38**	0,00	3.772.999,60	588.552,78	0,00
12. Betriebserträge					
a) nach der GuV-Rechnung	**3.111.334,80**	0,00	2.389.701,92	721.632,88	0,00
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Betriebserträge insgesamt	**3.111.334,80**	0,00	2.389.701,92	721.632,88	0,00
14. Betriebsergebnis					
Überschuss , Fehlbetrag (-)	**-1.250.217,58**	0,00	-1.383.297,68	133.080,10	0,00
15. Finanzerträge	**6.743,50**				
16. Außerordentliches Ergebnis einschließlich der Veränderung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	**263.612,00**				
17. Steuern vom Einkommen und Ertrag	**0,00**				
18. Unternehmensergebnis					
Überschuss (+), Fehlbetrag (-)	**-979.862,08**				

Anlage VI

Kurbetrieb Travemünde

Entwicklung der Darlehen im Wirtschaftsjahr 2019

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Ursprungs - betrag	Zins- satz	Zinsen in 2019 gezahlt	Stand am 01.01.2019	Tilgung 2019	Stand am 31.12.2019	2020 Tilgung	2021 bis 2024 Tilgung	2025 usw. Rest Tilg.
	€	%	€	€	€	€	€	€	€
Investitionsbank (ab 30.09.2005 bis 30.09.2025)	1.300.000,00	3,33	13.798,68	438.750,00	65.000,00	373.750,00	65.000,00	260.000,00	48.750,00
Norddeutsche Landesbank (ab 15.07.2012 bis 30.06.2032)	800.000,00	2,48	13.020,00	540.000,00	40.000,00	500.000,00	40.000,00	160.000,00	300.000,00
Darlehen gesamt	**2.100.000,00**		**26.818,68**	**978.750,00**	**105.000,00**	**873.750,00**	**105.000,00**	**420.000,00**	**348.750,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09500
öffentlich

Lübeck, 06.11.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.021 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Michael Mühleis (E-Mail: michael.muehleis@luebeck.de Telefon: 122-4461)

Weiterführung der städtischen Förderung für das MGH Eichholz im Projektzeitraum 2021 - 2028

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bekennt sich zu ihrem Mehrgenerationenhaus.

   Das Mehrgenerationenhaus ist Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger, sowie der kommunalen Planungen beziehungsweise Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels.

2. Die städtische Förderung für das Mehrgenerationenhaus wird in bisheriger Form mit einen jährlichen Kofinanzierungszuschuss von 10.000,00 EUR für die Laufzeit des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus“ im Förderzeitraum 01.01.2021 – 31.12.2028 weitergeführt, sofern Lübeck hierfür den Zuschlag erhält.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Keine Betroffenheit

Die Maßnahme ist:	X	neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja (s. Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Das Mehrgenerationenhaus Eichholz ist ein zentraler Ort der Begegnung, an dem das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird und ist darüber hinaus Bestandteil der kommunalen Entwicklungsplanung. Neben der engen Zusammenarbeit mit der Kommune konnte das MGH seit seinem Bestehen eine enge Vernetzung mit den unterschiedlichsten Akteuren im Stadtteil aufbauen. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in den Bereichen Integration und Bildung sowie Alter und Pflege. Das ehrenamtliche Engagement ist ein zentraler Aspekt in der Arbeit und wird mit verschiedenen Angeboten weiter gefördert.

Das Mehrgenerationenhaus (MGH) Lübeck-Eichholz wurde im Mai 2008 eröffnet.

Die Räumlichkeiten bestehen aus dem Offenen Treff mit Café-Betrieb, EDV-Raum, Küche und Innenterrasse. Im hinteren Trakt befinden sich drei zu mietende Räume unterschiedlicher Größe mit (Behinderten)-WCs, Küche und Terrassen. Weiterhin betreibt das BALI/JAW vor Ort eine Ausbildungsschneiderei.
An das MGH grenzt ein großer Garten mit altem Baumbestand, in dem stabile Sportgeräte für Erwachsene installiert sind.

Im Haus gibt es diverse Bildungsangebote (EDV, Englisch) sowie Spiel- und Klönnachmittage. Zudem finden Sport-, Kreativ-, Musik- und Frühstücksgruppen statt. Anbieter einiger fester Aktivitäten ist der AWO Kreisverband Lübeck e.V. Weiterer Unterstützer des MGH ist der Förderverein Treffpunkt Eichholz. Sonstige im Haus stattfindende Einzelaktionen sind Basare, Flohmärkte, sowie das jährlich stattfindende Mehrgenerationensommerfest.

In Ihrer Sitzung am 30.06.2016 hat die Bürgerschaft beschlossen, die städtische Förderung des Mehrgenerationenhauses Eichholz in ihrer bisherigen Form für die Laufzeit des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus“ 01.01.2017 – 31.12.2020 weiterzuführen.

Mit dem neuen Beschluss soll nun die Förderung für den Anschlusszeitraum bis 2028 sichergestellt werden.

Das städtische Bekenntnis zum MGH und die entsprechende Kofinanzierung sind Voraussetzung dafür, dass vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein Zuwendungsbescheid ausgestellt werden kann. Die Gewährung des Zuschusses ist nur so lange notwendig, wie der Bund das Vorhaben insgesamt fördert.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Senator Sven Schindler

Bereich: 2.021 - Fachbereichsdienste **Anlage zur Vorlage vom 06.11.2020**
Produkt: 111018 **VO-Nr.: 09500**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	**-10.000,00**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
Saldo Ergebnisplan	**-10.000,00**	**-10.000,00**	**-10.000,00**	**-10.000,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-10.000,00**	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
Saldo Finanzplan	**-10.000,00**	**-10.000,00**	**-10.000,00**	**-10.000,00**

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2021	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111018.000.5318000	Leitung, Contr., Dienste FB 2 - Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl .Einr.	**-10.000,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-10.000,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111018.000.7318000	Leitung, Contr., Dienste FB 2 - Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl .Einr.	**-10.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-10.000,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09390
öffentlich

Lübeck, 07.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

Änderung der Abfallwirtschafts- und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck (Anlage 3) wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung - Anmerkungen eingearbeitet
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Weil keine Belange betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
KAG

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Ja (Anlage 1)
	[X]	Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[X]	Nein
	[ ]	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO: ---

Begründung:

A. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

I. Einführung

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - ist in ihrem Geltungsbereich zuständig für die öffentliche Abfallwirtschaft. Die Veränderungen der abfallrechtlichen Regularien wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die stete Bestrebung einer bedarfsgerechten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft, bedingen einen fortlaufenden Anpassungs- und Optimierungsbedarf der Aufgaben und des Handlungsrahmens der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft. Diese Bedarfe finden sich in der zugrundeliegenden Satzung und den nun vorgeschlagenen Änderungen wieder. Insbesondere soll dabei der Aktionsradius für die Einlagerung von Deponieabfällen und eine Ausweitung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebots Eingang finden.

II. Inhalt der Satzungsänderung

Zunächst war eine Aktualisierung der beispielhaften Aufzählung des Abfallbegriffs "Abfälle zur Verwertung" notwendig, da die Verwertungsmöglichkeiten für bestimmte Abfälle immer weiter eingeschränkt werden und somit nicht mehr sichergestellt werden kann, dass es eine Verwertungsmöglichkeit gibt. Darüber hinaus erfährt die Änderungssatzung eine notwendige Ergänzung im Umgang mit zu deponierenden Abfällen. Bislang beschränkt die Satzungsgrundlage die Annahme von Abfällen zur Einlagerung lediglich auf die Deponie Niemark. Deponien sind in Klassen von 0 - 4 aufgeteilt, was maßgeblich deren Annahmekatalog für Abfälle bestimmt. Bei der Deponie Niemark handelt es sich um die Klasse 2 (DK2). Eine Vielzahl der heute angelieferten, andienungspflichtigen Abfälle könnte ebenso auf einer DK 0 oder 1 entsorgt werden. Andersherum besteht für die Entsorgungsbetriebe Lübeck ebenso eine Verpflichtung der Abnahme von Abfällen, die aufgrund ihrer Einordnung nicht auf der Deponie Niemark eingelagert werden dürfen. Für beide Fallgruppen existiert bislang keine satzungsgemäße Regelung. Diese Regelungslücke soll durch die Änderung der Satzung in § 11 Abs. 4 geschlossen werden.

Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus Praxiserfahrungen im Umgang mit vorübergehend höheren Abfallaufkommen. So kann es im Einzelfall für den Benutzer der Abfalleinrichtung einfacher sein, kurzfristig ein größeres Volumen anzufordern, statt das bestehende durch häufigere Entleerung zu beanspruchen. Dies kann, durch die Systematik der derzeitigen Gebührengestaltung, für den Nutzer sogar wirtschaftlicher sein, führt jedoch häufig zu

einem höheren logistischen Aufwand. Mit der vorgeschlagenen Regelung in § 13 Abs. 6 soll den Entsorgungsbetrieben die Möglichkeit eingeräumt werden, in Abschätzung der Sachlage eine interessengerechte Entscheidung zu treffen.

Ferner zeigt sich, dass besonders im Bereich der Wohnungsbaugesellschaften ein höherer Bedarf an Papierbehältern besteht, als derzeit durch Satzungsrecht gedeckt wäre. Hieraus resultiert der Vorschlag in § 13 Abs. 8, das bisherige Volumen zu verdoppeln. Daneben erfolgt in § 17 Abs. 4 nun eine satzungsgemäße Klarstellung, dass die Taktung der Restabfallbehälter ebenso den Rhythmus der Bio- und Papierabfallentsorgung bestimmt. Da die Leistung der Bioabfall- und Papiererfassung und -verwertung vollständig über die Restabfallentsorgung finanziert wird, ist eine Koppelung der Leistungen systemimmanent.

B. Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

I. Einführung

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von Gebühren berechtigt. Die Aufgabe der Abfallbeseitigung wurde durch die Hansestadt Lübeck auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) übertragen. Die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen, werden durch Benutzungsgebühren - Abfallgebühren und Anliefergebühren MBA und Deponie - gedeckt. Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen die Benützungsgebühren so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Überschüsse der Vorjahre und den Kostensteigerungen ist es notwendig die Gebühr anzuheben.

In der Gebührenvorkalkulation zeigen wir außerdem zwei gegenläufige Effekte: zum einen die steigenden Kosten für Personal- und Abschreibungsaufwendungen, zum anderen die Reduzierung der Kosten im Bereich der Entsorgung (MBA).

Außerdem wurden neue Gebühren für die Anlieferung auf der Deponie und die Nachholung des Biobehälters eingeführt.

Um dem Tempo der Entwicklungen in der Abfallwirtschaft aber auch den besonderen Bedürfnissen aus den Aufgaben der Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck stets bemüht in der Entwicklung des Satzungsrechts ein hohes Maß an Rechtssicherheit mit einer bedarfs- und umweltgerechten Aufgabenwahrnehmung umzusetzen.

II. Inhalt der Satzungsänderung

Die Änderungssatzung beinhaltet als zentrale Punkte die Anpassung der Gebührensätze, rechtliche Klarstellungen und Erweiterungen des Leistungsangebots der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Aufgrund der Entwicklung in der Verwaltungsrechtsprechung wurde zudem die Normenklarheit in den Fokus der Änderungen gestellt. Dies spiegelt sich insbesondere im Bereich der Entstehung der Gebühr und des Gebührenanspruchs sowie bei den Fälligkeiten wider. Im Folgenden sind die vorgeschlagenen Änderungen noch einmal skizziert.

Zunächst wurde mit der Einführung der Bezeichnung "Gebührenpflichtige" ein moderner Ersatz für den Terminus Gebührenschuldner gefunden. Neben der redaktionellen Neuverortung (z.B. § 4 Abs. 2 teilweise in Abs. 1) wurde zudem im Bereich der Nach- und antragsbe-

zogenen Leerungen, § 3 Abs. 7 i.V.m. § 4 Abs. 9, der Gebührenmaßstab neu bemessen, was im Regelfall zu einer deutlichen Senkung der Gebühr für Betroffene bzw. Antragende führen sollte.

In der Neuausgestaltung des § 7 Abs. 4 finden sich eingeführte Gebührensätze für die zu deponierenden Abfälle wieder, die nicht auf der Deponie Niemark eingelagert werden. In Umsetzung des § 11 Abs. 4 aus dem Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung, welche sich gleichzeitig im Verfahren befindet, sollen damit sowohl Transport als auch Entsorgungskosten an den Gebührenpflichtigen weitergegeben werden können. Dies ist notwendig geworden, da nicht für alle Abfälle, für die seitens der Entsorgungsbetriebe Lübeck eine Annahmeverpflichtung besteht, eine Entsorgung gemäß der Deponieklasse der Anlage Niemark sinnvoll oder sogar nicht erlaubt ist. Mit der Aufnahme der Leistung in der Abfallwirtschafts- und Abfallwirtschaftsgebührensatzung werden die Entsorgungsbetriebe in die Lage versetzt, rechtskonform ihren Pflichtenkreis erfüllen zu können.

Um ferner der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, wurden die Zeiträume und -punkte bei der Entstehung und Beendigung von Gebührenpflichten- und ansprüchen konkretisiert. Der Erhebungszeitraum erfährt genauso wie die Fälligkeiten und Vorauszahlungen eine klare inhaltliche Struktur. Dies trägt in Summe dazu bei, dass zum einen bei der Entstehung von Gebührenpflichten keine gebührenrechtlichen Benachteiligungen entstehen, also z. B. Gebührenansprüche für Zeiträume vor der konkreten Möglichkeit des Gebührenpflichtigen, eine Leistung in Anspruch nehmen zu können, geltend gemacht werden und dass zum anderen, die bereits heute praktizierte, taggenaue Abrechnung von Gebührenansprüchen erst nach der Leistungserbringung sichergestellt ist.

III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation steigen die wesentlichen Gebührensätze (Behältergebühren Umleerverfahren) um 5,3 %. Ursächlich für die Gebührenerhöhung sind im Wesentlichen zwei Effekte:

Zum einen konnte bei der aktuellen Abfallgebühr noch eine Verrechnung einer Überdeckung aus einer Vorperiode in Höhe von 1,6 Mio. Euro vorgenommen werden. Dieser Überschuss ist mit Ablauf der aktuellen Kalkulationsperiode aufgebraucht.

Zum anderen liegen die Ergebnisse der Nachkalkulation des Zeitraum 2017 - 2019 vor. Aus diesen drei Jahren ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von rund 1 Mio. Euro, die auf die Jahre 2021 und 2022 vorzutragen sind.

Es wurde eine zweijährige Kalkulationsperiode gewählt als kalkulatorische Leitentscheidung nach diversen Gerichtsurteilen.

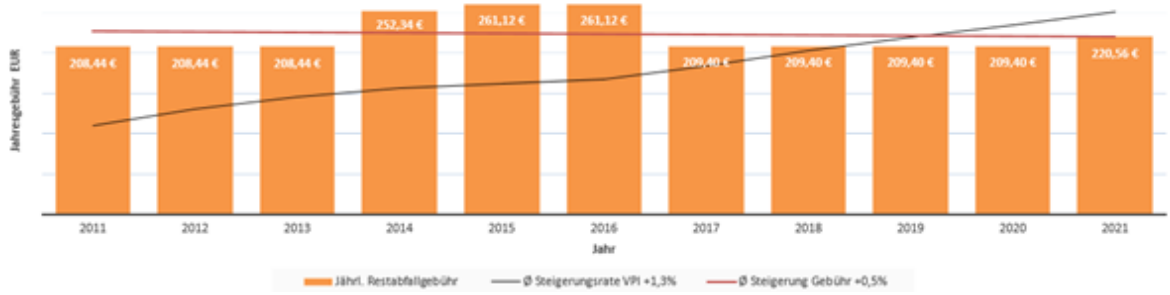
Die erwarteten allgemeinen Kostensteigerungen konnten operativ durch weitere Optimierungen, z.B. wirtschaftlicherer Betrieb der MBA, kompensiert werden.

Eine weitere Erhöhung der gebührenfähigen Kosten resultiert auf der Aufnahme von Entsorgungsmöglichkeiten auf anderen Deponien. Diese Kostensteigerung wird aber vollständig durch entsprechende zusätzliche Annahmegebühren gedeckt. Unterm Strich resultiert die Gebührenerhöhung von rund 5,3 % damit ausschließlich aus Effekten der Vorjahre. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 5 verwiesen.

IV. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Bei einem Mindestbehältervolumen von 20 l pro Person und Woche ist ein typischer Drei-Personen-Haushalt mit einem 120 l Restabfallbehälter und einem entsprechenden Bioabfallbehälter ausgestattet. Für diese Behälterausstattung ergab sich bisher eine Jahresgebührenbelastung in Höhe von 209,40 Euro p. a. (bzw. 17,45 Euro pro Monat). Zukünftig kostet der 120 l Behälter 220,56 Euro p. a. (bzw. 18,38 Euro pro Monat). Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung für einen Drei-Personen-Haushalt in Höhe von 11,16 Euro im Jahr. Pro Monat ergibt sich für diesen Haushalt sodann eine Mehrbelastung in Höhe von 0,93 Euro.

Die langfristige Gebührenentwicklung (2011 – 2021) für den Musterhaushalt über einen Zehnjahreszeitraum zeigt die folgende Grafik:



Die langfristige Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) liegt bei durchschnittlich 1,3 % pro Jahr. Damit liegt die Entwicklung der Abfallgebühren mit 0,5 % pro Jahr deutlich unter der Inflationsrate

.

Anlagen:

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung AbfWS) in der Hansestadt
2. Synopse Abfallwirtschaftssatzung
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck
4. Synopse Abfallwirtschaftsgebührensatzung
5. Bericht zur Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 16) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13. Dezember 2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die stofflich oder energetisch verwertet werden wie z.B.:

- Gegenstände aus Kunststoff, Hohlglas, Verbundstoffen sowie Metall,
- Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, aus schließlich aus Papier bestehende Abfälle (PPK)
- Textilien
- bewegliche Sachen organischen Ursprungs (Bioabfälle)
- Baum-, Strauch- und Grünschnitt (Grünabfälle)
- Elektro- und Elektronikgeräte gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), wie z. B. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und Haushaltskleingeräte

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zur Ablagerung auf einer Deponie zugelassene Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können an der Deponie Niemark angeliefert werden. Entsprechen die Abfälle den Vorgaben des § 3 Abs. 2 werden diese auf der Deponie Niemark abgelagert. Entsprechen die Abfälle nicht den Vorgaben, veranlassen die Entsorgungsbetriebe Lübeck einen Transport der Abfälle zur Ablagerung auf einer für den Abfall zugelassenen Deponie. Sofern bereits vor Anlieferung der Abfälle feststeht, dass die Abfälle nicht auf der Deponie Niemark abgelagert werden können, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck berechtigt, eine direkte Anlieferung bei einer von ihnen zu bestimmenden Deponie anzuordnen.

3. § 11 Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Andienungspflichtiger Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, kann an der MBA angeliefert werden.

4. § 13 Abs. 6 und 8 erhalten folgende Fassung:

(6) Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen stellen die Entsorgungsbetriebe Lübeck Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen und Müllpresscontainer/Abrollcontainer für eine vorübergehende Nutzung bis zu 2 Monaten zur Verfügung, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung durch Sonderentleerung vorhandener Behälter nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob die Entsorgung durch Sonderentleerung vorhandener Behälter sichergestellt werden kann, treffen die Entsorgungsbetriebe Lübeck unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge und der vorhandenen Kapazitäten zur Durchführung von Sonderentleerungen.

(8) Für die Entsorgung von PPK werden höchstens je angefangene aufgestellte 240 l Restabfallbehältervolumen zwei 240 l Papierbehälter gestellt. Je vorhandenen Restabfallgroßbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 können maximal zwei 1.100 l Papiergroßbehälter gestellt werden. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck 120 l Papierbehälter gestellt werden.

5. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Satzzeichen Punkt wird nach dem letzten Satz ergänzt.

6. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Rest- und Bioabfallbehälter werden im Umleerverfahren regelmäßig 14-täglich (Regelabfuhr) entleert. Die Leerung der Behälter für PPK erfolgt regelmäßig 4-wöchentlich. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können die Restabfallbehälter häufiger entleert werden. Der Entleerungsrhythmus der Bioabfall- und PPK-Behälter erhöht sich entsprechend einer Änderung der Regelabfuhr für Restabfall. Die Regelungen des § 13 Abs. 9 bleiben hiervon unberührt.

7. § 19 Abs. 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger „Expresstermin“ angeboten. Sperrgut wird im Rahmen des Expresstermins binnen 2 Werktagen (ohne Samstag) nach Antragseingang abgeholt.

(4) Es besteht darüber hinaus auf Antrag in Textform die Möglichkeit im Rahmen der Abfuhr von Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräten bis zu 3 m³ eine gebührenpflichtige Abholung aus der Wohnung zu vereinbaren. Die Geräte werden nur im ausgebauten Zustand und abgetrennt von einem Betriebsmedium wie z.B. Strom, Gas oder Wasser übernommen. Bei der Abholung aus der Wohnung haftet die Hansestadt Lübeck und die von ihr Beauftragten

nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Diese Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Terminen bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Abfuhr sind Stubben und feste Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser und/oder mehr als 3 m Länge sowie Grasschnitt und Laub.

9. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den überlassungspflichtigen Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG bei folgenden Stellen zulässig:
[…]

10. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau
Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2020	Neue Fassung ab 01.01.2021	Begründung
Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016	**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom _____**	Erlass einer Änderungssatzung
(Präambel) Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 64) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 4	*(Präambel)* Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 16) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.	

des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I, S. 569) hat mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein zu § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) beschlossen:	Dezember 2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:	
§ 2 Bestimmung des Abfallbegriffs (2) Im Einzelnen werde unterschieden: 1. Abfälle zur Verwertung: - Gegenstände aus Kunststoff, Hohlglas, Verbundstoffen sowie Metall - Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle (PPK) - Textilien - bewegliche Sachen organischen Ursprungs (Bioabfälle) - Baum-, Strauch- und Grünschnitt (Grünabfälle) - Bauschutt mineralischer Herkunft aus Baumaßnahmen	**§ 2 Bestimmung des Abfallbegriffs** (2) Im Einzelnen werde unterschieden: 1. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle die stofflich oder energetisch verwertet werden wie z.B.: - Gegenstände aus Kunststoff, Hohlglas, Verbundstoffen sowie Metall, - Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle (PPK) - Textilien - bewegliche Sachen organischen Ursprungs (Bioabfälle) - Baum-, Strauch- und Grünschnitt (Grünabfälle)	Klarstellung das es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt, die aufgrund markt- und rechtsbedingter Einschränkungen der Verwertungsmöglichkeiten angepasst werden muss

- Baumischabfälle aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen sowie Gegenstände aus dem Hausrat, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Latten, Zäune, Türen und Fensterrahmen - Elektro- und Elektronikgeräte gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), wie z. B. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	~~- Bauschutt mineralischer Herkunft aus Baumaßnahmen~~ ~~- Baumischabfälle aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen sowie Gegenstände aus dem Hausrat, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Latten, Zäune, Türen und Fensterrahmen~~ - Elektro- und Elektronikgeräte gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), wie z. B. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und ~~Gasentladungslampen~~, Haushaltskleingeräte~~,~~ ~~Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente~~	
§ 11 Abfallüberlassung im Bring-System (4) Zur Ablagerung auf der Deponie zugelassene Abfälle aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese den Vorgaben des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen, können an der Deponie	**§ 11 Abfallüberlassung im Bring-System** (4) Zur Ablagerung auf einer Deponie zugelassene Abfälle aus ~~Privathaushalten und~~ anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen~~, soweit diese den Vorgaben des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsprechen,~~ können an der Deponie	Klarstellung des Nutzerkreises für Anlieferungen an Deponie und MBA; Aufgrund der Klassenbeschränkungen für Deponien auf der einen Seite und die Annahmepflichten der Entsorgungsbetriebe Lübeck auf der anderen, ist ein rechtlicher Handlungsrahmen zu schaffen, der die Abfallentsorgung auch auf andere Deponien zulässt

Niemark angeliefert werden. Zudem kann andienungspflichtiger Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, an der MBA angeliefert werden.	Niemark angeliefert werden. Entsprechen die Abfälle den Vorgaben des § 3 Abs. 2 werden diese auf der Deponie Niemark abgelagert. Entsprechen die Abfälle nicht den Vorgaben, veranlassen die Entsorgungsbetriebe Lübeck einen Transport der Abfälle zur Ablagerung auf einer für den Abfall zugelassenen Deponie. Sofern bereits vor Anlieferung der Abfälle feststeht, dass die Abfälle nicht auf der Deponie Niemark abgelagert werden können, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck berechtigt, eine direkte Anlieferung bei einer von ihnen zu bestimmenden Deponie anzuordnen. (5) Andienungspflichtiger Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, kann an der MBA angeliefert werden.	
§ 13 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter im Hol-System (6) Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen stellen die Entsorgungsbetriebe Lübeck Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen und	**§ 13 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter im Hol-System** (6) Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen stellen die Entsorgungsbetriebe Lübeck Restabfallbehälter mit 1.100 l Volumen und	Die regulären Entsorgungsformen, zu denen zunächst kein weiteres oder aber dauerhaftes bedarfsorientiertes Behältervolumen am Standort erforderlich sind, sollen Vorrang vor

Müllpresscontainer/Abrollcontainer für eine vorübergehende Nutzung bis zu 2 Monaten zur Verfügung.	Müllpresscontainer/Abrollcontainer für eine vorübergehende Nutzung bis zu 2 Monaten zur Verfügung, sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung durch Sonderentleerung vorhandener Behälter nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob die Entsorgung durch Sonderentleerung vorhandener Behälter sichergestellt werden kann, treffen die Entsorgungsbetriebe Lübeck unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge und der vorhandenen Kapazitäten zur Durchführung von Sonderentleerungen.	zusätzlichen und nicht dauerhaften Entsorgungsformen erhalten.
(8) Für die Entsorgung von PPK wird höchstens je angefangene aufgestellte 240 l Restabfallbehältervolumen ein 240 l Papierbehälter gestellt. Je vorhandenen Restabfallgroßbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 kann maximal ein 1.100 l Papiergroßbehälter gestellt werden. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck 120 l Papierbehälter gestellt werden.	(8) Für die Entsorgung von PPK werden höchstens je angefangene aufgestellte 240 l Restabfallbehältervolumen zwei 240 l Papierbehälter gestellt. Je vorhandenen Restabfallgroßbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 können maximal zwei 1.100 l Papiergroßbehälter gestellt werden. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck 120 l Papierbehälter gestellt werden.	Verdoppelung des PPK Behältervolumens
§ 15 Standplätze und Transportwege im Hol-System	**§ 15 Standplätze und Transportwege im Hol-System**	Korrektur der Interpunktion

(4) […] Dies bedarf der schriftlichen Einwilligung der Entsorgungsbetriebe Lübeck	(4) […] Dies bedarf der schriftlichen Einwilligung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	
§ 17 Bereitstellung und Behälterabfuhr im Hol-System (4) Die Rest- und Bioabfallbehälter werden im Umleerverfahren regelmäßig 14-täglich (Regelabfuhr) entleert. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können die Restabfallbehälter unter Hinweis auf § 13 Abs. 9 häufiger entleert werden. Die Leerung der Behälter für PPK erfolgt regelmäßig 4-wöchentlich.	**§ 17 Bereitstellung und Behälterabfuhr im Hol-System** (4) Die Rest- und Bioabfallbehälter werden im Umleerverfahren regelmäßig 14-täglich (Regelabfuhr) entleert. Die Leerung der Behälter für PPK erfolgt regelmäßig 4-wöchentlich. Auf Antrag in Textform der Anschlusspflichtigen können die Restabfallbehälter häufiger entleert werden. Der Entleerungsrhythmus der Bioabfall- und PPK-Behälter erhöht sich entsprechend einer Änderung der Regelabfuhr für Restabfall. Die Regelungen des § 13 Abs. 9 bleiben hiervon unberührt.	Satzungsgemäße Klarstellung, dass der Abfuhrrhythmus der Bioabfall- und PPK-Entsorgung an den Intervall des Restabfalls gekoppelt ist
§ 19 Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (2) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger „Expresstermin“ angeboten. Sperrgut wird im Rahmen des Expresstermins binnen 2 Werktagen (ohne Samstag) nach der Anmeldung abgeholt.	**§ 19 Sperrgut, Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System** (2) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger „Expresstermin“ angeboten. Sperrgut wird im Rahmen des Expresstermins binnen 2 Werktagen (ohne Samstag) nach Antragseingang abgeholt.	Klarstellung, dass der Fristbeginn erst nach der Kenntnisnahme durch die EBL erfolgt

(4) Es besteht darüber hinaus auf Antrag in Textform die Möglichkeit im Rahmen der Abfuhr von Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräten bis zu 3 m³ eine gebührenpflichtige Abholung aus der Wohnung zu vereinbaren. Bei der Abholung aus der Wohnung haftet die Hansestadt Lübeck und die von ihr Beauftragten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	(4) Es besteht darüber hinaus auf Antrag in Textform die Möglichkeit im Rahmen der Abfuhr von Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräten bis zu 3 m³ eine gebührenpflichtige Abholung aus der Wohnung zu vereinbaren. Die Geräte werden nur im ausgebauten Zustand und abgetrennt von einem Betriebsmedium wie z.B. Strom, Gas oder Wasser übernommen. Bei der Abholung aus der Wohnung haftet die Hansestadt Lübeck und die von ihr Beauftragten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	Klarstellung des Übernahmezustands aus Aspekten der Arbeitssicherheit und der Haftung
§ 20 Baum- und Strauchschnitt im Hol-System (2) Diese Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Terminen bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Abfuhr sind Stubben und feste Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser und/oder mehr als 3 m Länge.	**§ 20 Baum- und Strauchschnitt im Hol-System** (2) Diese Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Terminen bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Abfuhr sind Stubben und feste Stämme mit mehr als 10 cm Durchmesser und/oder mehr als 3 m Länge sowie Grasschnitt und Laub.	Klarstellung, dass die Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt nicht die nunmehr aufgenommenen Abfälle umfasst.
§ 25 Datenverarbeitung (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den	**§ 25 Datenverarbeitung** (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei den	Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen

überlassungspflichtigen Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 169) zuletzt geändert am 19.06.2014 (GVOBl. Schl.-H. 105) auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG bei folgenden Stellen zulässig: […]	überlassungspflichtigen Erzeugerinnen oder Erzeugern oder Besitzerinnen oder Besitzern von Abfällen zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der oder des Überlassungspflichtigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG bei folgenden Stellen zulässig: […]	
§ 29 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung in der Hansestadt Lübeck vom 06.02.2003 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 25.03.2010 außer Kraft.	**§ 29 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.	

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom _____

(Präambel)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1, 2, 4, 5, 6,7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den nachfolgenden Bestimmungen, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des an die Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle als Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger bestimmt werden. Der Antrag ist durch den Besitzer oder die Besitzerin der Abfälle in Textform zu stellen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig.

(4) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für die sie haften, sind ebenfalls Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(5) In den Fällen des Erwerbes von Abfallsäcken ist die Erwerberin oder der Erwerber als Besitzer oder Besitzerin der Abfälle gebührenpflichtig.

(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die

neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.

(7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Anlieferin oder der Anlieferer als Besitzerin oder Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig.

(8) Bei der Entsorgung von verbotswidrig abgelegten Abfällen ist die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig.

2. § 2 Abs. 9 wird neu eingefügt:

(9) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

3. § 3 Abs. 7 und 17 erhalten folgende Fassung:

(7) Die Gebühren für die Nachholung der Entleerung auf Antrag oder auf Anordnung bemessen sich, unabhängig von der Menge der zu leerenden Behälter, nach der Anzahl der Anfuhren eines Grundstücks und für Sonderentleerungen nach Anzahl der Behälter, Volumen und Häufigkeit der Entleerungen.

(17) Die Gebühren für Anlieferungen und den Transport zur Ablagerung auf einer Deponie bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.

4. § 4 Abs. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat
40 l	6,12
80 l	12,25
120 l	18,38
240 l	36,74
660 l	101,05
770 l	117,90
1.100 l	168,43

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,06 € pro Monat.

(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0036 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.

(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:

a) nach Anzahl der Entleerungen:
1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 37,46 €
2. Müllpresscontainer 179,68 €
3. Abrollcontainer 153,01 €

b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 147,38 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

a. nach Anzahl der Abfuhren je Entleerung 126,35 €
b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €
c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 147,38 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	9,95
120 l	14,90
240 l	29,81
660 l	81,98
770 l	95,65
1.100 l	136,63

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 10,33 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 122,00 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.

(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 55,00 € pro Expresstermin.

(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 11,80 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

[…]

für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat
3 m³	387,42
4 m³	516,55
5 m³	645,69

[…]

6. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,20 €.

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.

(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 10,00 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall 0,66 €.

Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,18 €
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,42 €
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,08 €.

Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,10 €
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,11 €.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 28,74 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,47 €

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.

7. § 8 Abs. 1 und 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Gebührenpflicht bei Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1, 2, 6, 7, 8; § 5; § 6) entsteht an dem Tag, an dem die Abfallbehälter aufgestellt und erstmalig benutzt werden können.

(5) In den Fällen einer aufgrund einer anhaltenden Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallwirtschaft andauernden Gebührenpflicht, endet diese Pflicht mit Ablauf des Tages, an dem Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1, 2 und 6), Müllpresscontainer (§ 4 Abs. 7) oder Unterflurbehälter (§ 6) nicht mehr zur Entleerung oder Abholung durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck auf dem Grundstück bereitstehen; Erschwernisse im Sinne des § 5 auf dem Grundstück endgültig nicht mehr vorhanden sind. Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist, dass die in Satz 1 genannten Behälter bzw. Container vom Gebührenpflichtigen zur Abholung vom Grundstück bereitgestellt werden.

8. § 8 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen

9. § 9 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Gebühren, die für eine andauernde Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben werden (§ 4 Abs. 1, 2, 6 und 7 sowie § 6), werden für einen Erhebungszeitraum veranlagt; Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 gilt der in dem Abfallgebührenbescheid genannte Zeitraum als Erhebungszeitraum. Werden Gebühren für einen Erhebungszeitraum veranlagt, entstehen die festsetzbaren Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum mit Ablauf des Erhebungszeitraums, in dem eine Gebührenpflicht besteht; im Übrigen entstehen Gebührenansprüche mit Entstehen der Gebührenpflicht. In den Fällen des Satzes 3 Halbs. 1 werden die Gebührenschuldner für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind (= Abrechnungszeitraum).

(2) Auf Abfallgebühren, die nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes festgesetzt werden, werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen in vollen EUR-Beträgen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Dazu werden die Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Erhebungszeitraums erfolgt eine Endabrechnung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Gebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird.

(3) Die Vorauszahlungen, Gebühren und Abrechnungsbeträge werden – außer in den Fällen der Absätze 4 und 5 – durch förmliche Bescheide festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

10. § 10 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Folgende Daten sind - nach Vorgabe des § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG - erforderlich im Sinne des Absatzes 1 und 3:

[…]

(3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig:

[…]

11. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau
Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2020	Neue Fassung ab 01.01.2021	Begründung
Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016	**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom _____**	Erlass einer Änderungssatzung
(Präambel) Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck	*(Präambel)* Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) nach	Redaktionelle Anpassung

(Abfallwirtschaftsgebührensatzung - AbfWGebS) beschlossen:	Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____wie folgt geändert:	
Inhaltsverzeichnis § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung § 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner § 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen § 4 Gebühren im Hol-System § 5 Zuschläge für Erschwernisse § 6 Gebühren für Unterflurbehälter § 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen § 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht § 9 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen § 10 Datenverarbeitung § 11 Ordnungswidrigkeiten § 12 Inkrafttreten	**Inhaltsverzeichnis** § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung § 2 Gebührenpflichtige § 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen § 4 Gebühren im Hol-System § 5 Zuschläge für Erschwernisse § 6 Gebühren für Unterflurbehälter § 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen § 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht § 9 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Vorauszahlungen und Fälligkeit § 10 Datenverarbeitung § 11 Ordnungswidrigkeiten § 12 Inkrafttreten	
§ 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner (1) Gebührenschuldner i.S. dieser Satzung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des an die Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Davon abweichend kann auf Antrag in Textform die	**§ 2 Gebührenpflichtige** (1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den nachfolgenden Bestimmungen, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des an die Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen	Moderner Terminus und Schärfung des Regelungsinhalts

Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle als Gebührenschuldner festgelegt werden.	kann auf Antrag die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle als Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger bestimmt werden. Der Antrag ist durch den Besitzer oder die Besitzerin der Abfälle in Textform zu stellen.	
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.	(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig.	
(4) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für die sie haften, sind ebenfalls Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.	(4) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für die sie haften, sind ebenfalls Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.	
5) In den Fällen des Erwerbes von Abfallsäcken ist die Erwerberin oder der Erwerber als Besitzer oder Besitzerin der Abfälle Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.	(5) In den Fällen des Erwerbes von Abfallsäcken ist die Erwerberin oder der Erwerber als Besitzer oder Besitzerin der Abfälle gebührenpflichtig.	
(6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt, Gebührenschuldnerin und/oder	(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer	

Gebührenschuldner. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Im Übrigen gilt Absatz 2 bis 4 entsprechend.	bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.	
(7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Anlieferin oder der Anlieferer Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.	(7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Anlieferin oder der Anlieferer als Besitzerin oder Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig.	
(8) Bei der Entsorgung von verbotswidrig abgelegten Abfällen ist die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner.	(8) Bei der Entsorgung von verbotswidrig abgelegten Abfällen ist die letzte Besitzerin oder der letzte Besitzer der Abfälle gebührenpflichtig.	
	(9) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.	
§ 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen	**§ 3 Gebührenmaßstab / Bemessungsgrundlagen**	
(7) Die Gebühren für die Nachholung der Entleerung auf Antrag, auf Anordnung und für	(7) Die Gebühren für die Nachholung der Entleerung auf Antrag oder auf Anordnung	Korrektur des Gebührenmaßstabs für Nachleerungen aufgrund

<table>
<tr>
<td>Sonderentleerungen bemessen sich nach Anzahl der Behälter, Volumen und Häufigkeit der Entleerungen.

(17) Die Gebühren für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.</td>
<td>bemessen sich, unabhängig von der Menge der zu leerenden Behälter, nach der Anzahl der Anfuhren eines Grundstücks und für Sonderentleerungen nach Anzahl der Behälter, Volumen und Häufigkeit der Entleerungen.

(17) Die Gebühren für Anlieferungen und den Transport zur Ablagerung auf einer Deponie bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.</td>
<td>Präzisierung der Kosten dieser Leistung (siehe auch § 4 Abs. 9)

Erweiterung des Gebührentatbestands um den Transport zur Ablagerung auch auf anderen Deponien</td>
</tr>
<tr>
<td>§ 4 Gebühren im Hol-System

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:
<table>
<tr><th>Für einen Restabfallbehälter von</th><th>Euro je Monat</th></tr>
<tr><td>40 l</td><td>5,82</td></tr>
<tr><td>80 l</td><td>11,63</td></tr>
<tr><td>120 l</td><td>17,45</td></tr>
<tr><td>240 l</td><td>34,89</td></tr>
<tr><td>660 l</td><td>95,96</td></tr>
<tr><td>770 l</td><td>111,95</td></tr>
<tr><td>1.100 l</td><td>159,93</td></tr>
</table>
</td>
<td>§ 4 Gebühren im Hol-System

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:
<table>
<tr><th>Für einen Restabfallbehälter von</th><th>Euro je Monat</th></tr>
<tr><td>40 l</td><td>6,12</td></tr>
<tr><td>80 l</td><td>12,25</td></tr>
<tr><td>120 l</td><td>18,38</td></tr>
<tr><td>240 l</td><td>36,74</td></tr>
<tr><td>660 l</td><td>101,05</td></tr>
<tr><td>770 l</td><td>117,90</td></tr>
<tr><td>1.100 l</td><td>168,43</td></tr>
</table>
Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</td>
<td>Anpassung der Gebührensätze

§ 4 Abs. 2 aus Präzisierungsgründen teilweise neu verortet</td>
</tr>
</table>

(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 2,91 € pro Monat.	(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,06 € pro Monat.	
(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0033 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14täglicher Entleerung gewährt. Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.	(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0036 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.	
(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren: a) nach Anzahl der Entleerungen: 1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 38,90 € 2. Müllpresscontainer 168,71 € 3. Abrollcontainer 143,71 € b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 178,84 € Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der	(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren: a) nach Anzahl der Entleerungen: 1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 37,46 € 2. Müllpresscontainer 179,68 € 3. Abrollcontainer 153,01 € b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 147,38 € Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der	

Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

a. nach Anzahl der Abfuhren je Entleerung 118,71 €
b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €
c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 178,84 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	9,44 €
120 l	14,15 €
240 l	28,31 €
660 l	77,85 €
770 l	90,82 €
1.100 l	129,74 €

Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

a. nach Anzahl der Abfuhren je Entleerung 126,35 €
b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €
c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 147,38 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	9,95
120 l	14,90
240 l	29,81
660 l	81,98
770 l	95,65
1.100 l	136,63

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so wird zusätzlich je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Gleiches gilt bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.	(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 10,33 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.	Die Restmüllentsorgung ist in der Abfallgebühr bereits eingepreist. Es entstehen nur noch mengenunabhängige Transportkosten.
(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 110,00 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.	(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 122,00 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.	
(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 45,00 € pro Expresstermin.	(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 55,00 € pro Expresstermin.	
(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 9,00 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.	(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 11,80 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.	

<table>
<tr>
<td>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

<table>
<tr><td>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>Euro je Monat</td></tr>
<tr><td>3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>364,55 €</td></tr>
<tr><td>4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>486,06 €</td></tr>
<tr><td>5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>607,58 €</td></tr>
</table>

[…]</td>
<td>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

<table>
<tr><td>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</td><td>Euro je Monat</td></tr>
<tr><td>3 m³ <s>Restabfall-Unterflurbehälter</s></td><td>387,42</td></tr>
<tr><td>4 m³ <s>Restabfall-Unterflurbehälter</s></td><td>516,55</td></tr>
<tr><td>5 m³ <s>Restabfall-Unterflurbehälter</s></td><td>645,69</td></tr>
</table>

[…]</td>
<td>Anpassung der Gebührensätze</td>
</tr>
<tr>
<td>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,00 €.</td>
<td>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,20 €.</td>
<td>Anpassung der Gebührensätze und Einführung der Gebührensätze für Anlieferung und Ablagerung auf anderen Deponien</td>
</tr>
</table>

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €. (3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €. (4) Die Gebühren für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:. 1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 10,00 € 2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall 0,66 €	(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €. (3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €. (4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt: 1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 10,00 € 2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall 0,66 €. Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt: 3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,18 € 4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,42 € 5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,08 €.	

	Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt: 6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,10 € 7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 € 8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,11 €.	
(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt: 3. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 35,00 € 4. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,79 € Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.	(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt: 1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 28,74 € 2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,47 € Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des	

	Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.	
§ 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht (1) Die Gebührenpflicht bei Umleerverfahren entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfallbehälter aufgestellt und erstmalig benutzt werden können. (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen und der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck schriftlich die Beendigung seiner Anschluss- und Überlassungspflicht bekannt gibt. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. (6) Anzeigen und Mitteilungen, die für die Entstehung, Änderung, Beendigung, Erhebung und	**§ 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht** (1) Die Gebührenpflicht bei Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1, 2, 6, 7, 8; § 5; § 6) entsteht an dem Tag, an dem die Abfallbehälter aufgestellt und erstmalig benutzt werden können. (5) In den Fällen einer aufgrund einer anhaltenden Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallwirtschaft andauernden Gebührenpflicht, endet diese Pflicht mit Ablauf des Tages, an dem Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1, 2 und 6), Müllpresscontainer (§ 4 Abs. 7) oder Unterflurbehälter (§ 6) nicht mehr zur Entleerung oder Abholung durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck auf dem Grundstück bereitstehen; Erschwernisse im Sinne des § 5 auf dem Grundstück endgültig nicht mehr vorhanden sind. Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist, dass die in Satz 1 genannten Behälter bzw. Container vom Gebührenpflichtigen zur Abholung vom Grundstück bereitgestellt werden. *[(6) ersatzlose Streichung]*	Einführung eines modernen Terminus und Klarstellung der hiervon betroffenen Gebührentatbestände sowie Erweiterung des Leistungsportfolios von einer monatsweisen Gebührenpflicht hin zu einer taggenauen. Streichung nicht länger relevanter Passage

Fälligkeit der Gebühren aufgrund der Neufassung dieser Satzung relevant sind und die Abfallentsorgung im Sinne des § 5 der Abfallwirtschaftssatzung betreffen, können bis zum 31. März 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 übermittelt werden.		
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres. Abweichend von Satz 1 gilt der in dem Abfallgebührenbescheid genannte Zeitraum.	**§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs, Vorauszahlungen und Fälligkeit** (1) Gebühren, die für eine andauernde Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben werden (§ 4 Abs. 1, 2, 6 und 7 sowie § 5 und § 6), werden für einen Erhebungszeitraum veranlagt; Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 gilt der in dem Abfallgebührenbescheid genannte Zeitraum als Erhebungszeitraum. Werden Gebühren für einen Erhebungszeitraum veranlagt, entstehen die festsetzbaren Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum mit Ablauf des Erhebungszeitraums, in dem eine Gebührenpflicht besteht; im Übrigen entstehen Gebührenansprüche mit Entstehen der Gebührenpflicht. In den Fällen des Satzes 3 Halbs. 1 werden die Gebührenschuldner für die Zeit veranlagt, in der sie während des Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig sind (= Abrechnungszeitraum).	Klarstellung und Abgrenzung der Erhebungszeiträume

(2) Auf die monatlich zu entrichtenden Gebühren werden monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen in vollen EUR-Beträgen geleistet. Dazu werden die Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Abrechnungszeitraums erfolgt eine Endabrechnung. Die endgültig für den Abrechnungszeitraum festzusetzenden Gebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird. (3) Die Vorauszahlungen, Gebühren und Abrechnungsbeträge werden durch förmliche Bescheide festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	(2) Auf Abfallgebühren, die nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes festgesetzt werden, werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen in vollen EUR-Beträgen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Dazu werden die Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Erhebungszeitraums erfolgt eine Endabrechnung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Gebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird. (3) Die Vorauszahlungen, Gebühren und Abrechnungsbeträge werden – außer in den Fällen der Absätze 4 und 5 – durch förmliche Bescheide festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	
§ 10 Datenverarbeitung (2) Folgende Daten sind - nach Vorgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 1 LAbfWG - erforderlich im Sinne des Absatzes 1 und 3:	**§ 10 Datenverarbeitung** (2) Folgende Daten sind - nach Vorgabe des § 22 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG - erforderlich im Sinne des Absatzes 1 und 3:	Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen

[…] (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. 169) zuletzt geändert am 19.06.2014 (GVOBl. Schl.-H. 105) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig: […]	[…] (3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig: […]	
§ 12 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaftssatzung in der Hansestadt Lübeck vom 03.12.1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2014 außer Kraft. (2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 Satz 2 genannten Satzung entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzung fort.	**§ 12 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. *[(2) ersatzlose Streichung]*	

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Zusammenfassung

Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

für

Abfallwirtschaft

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 01.10.2020

INHALT

1. Vorgehensweise 3

2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation 4

2.1. Wesentliche Abfallmengen 4

2.2. Gebührenhaushalt 4

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen 5

3.1. Grundsätzliches und Darstellung 5

3.2. Kostenarten 5

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen 6

3.3. Kostenstellen 7

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung 8

3.5. Kalkulationen 8

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen 8

3.5.2. Gebührenkalkulationen 9

3.6. Ergebnisse aus Vorjahren 13

3.7. Abstimmung der Kalkulation 13

4. Ergebnisse 14

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (01.01.2021 – 31.12.2022) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplandaten 2021. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Behälter, Abfallmengen etc.)
  - Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz
  - Transportleistungen

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - verrechnete Erlöse und Stoffstromerlöse (z.B. für Altpapier, Altmetall, Altholz etc.),
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge, Anlagen etc.)

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Mögliche geringfügige Differenzen in der Berechnung von Werten in der gesamten Gebührenkalkulation resultieren daraus, dass diese gerundet dargestellt sind. Die interne Verarbeitung der Werte erfolgt dagegen mit der höchstmöglichen Rechengenauigkeit.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation

2.1. Wesentliche Abfallmengen

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden maßgeblichen Abfallmengen im Planungszeitraum (01.01.2021 – 31.12.2022) sind nachfolgend dargestellt:

	Abfallmengen	Kalk.- Jahr 2020 t/a	Kalk.- Jahr 2021/2022 t/a	Diff t/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	**Restabfall**	**49.550**	**46.615**	**-2.935**
2.	**Bioabfall**	**53.500**	**51.800**	**-1.700**
3.	**Sperrmüll aus Abrufsammlung**	**5.000**	**5.000**	**0**
4.	**Papier, Pappe, Kartonagen**	**13.000**	**13.000**	**0**
	. davon aus Holsystem	8.000	8.000	0
	. davon aus Bringsystem (Depotcontainer)	4.500	4.500	0
	. davon aus Anlieferungen an Wertstoffhöfen	500	500	0
5.	**Baum-, Strauch- und Grünschnitt**	**6.500**	**6.525**	**25**
	. davon aus Straßensammlung	500	500	0
	. davon aus Anlieferung an Wertstoffhöfen	1.500	1.500	0
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Gebühr)	500	525	25
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Entgelt)	4.000	4.000	0
6.	**Weihnachtsbaumabholung**	**150**	**70**	**-80**

2.2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	Position	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2020 Mio. EUR/a	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2021/2022 Mio. EUR/a	Diff 2020/2021 Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	**Restabfalleinsammlung und -entsorgung**	**11,511**	**10,609**	**- 0,902**
2.	**Bioabfalleinsammlung und -entsorgung**	**5,873**	**5,236**	**- 0,637**
3.	**PPK-einsammlung und -entsorgung**	**0,786**	**0,631**	**- 0,155**
4.	**Sperrguteinsammlung und -entsorgung**	**1,485**	**1,647**	**0,162**
5.	**Grünabfalleinsammlung und -entsorgung**	**0,261**	**0,382**	**0,121**
	. davon Baum-, Strauch- und Grünschnitt	0,208	0,327	0,119
	. davon Weihnachtsbäume	0,052	0,056	0,004
6.	**Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen**	**3,709**	**4,594**	**0,885**
	. davon Erfassung/Entsorgung Wertstoffhöfe	2,957	3,456	0,499
	. davon Einsammlung/Entsorgung Schadstoffe	0,075	0,081	0,006
	. davon Einsammlung/Entsorgung Alttextilien	0,088	0,114	0,026
	. davon Deponierung sonst. Abfälle	0,025	0,019	- 0,006
	. davon Sonstige	0,564	0,924	0,360
7.	**Anlieferungen von Abfällen DK 0, 1, 3**		**1,044**	**1,044**
8.	**Verwaltung Abfallwirtschaft**	**5,305**	**5,791**	**0,486**
9.	**Summe ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages**	**28,929**	**29,933**	**1,004**
10.	**Ergebnisse vergangene Kalkulationsperiode**	**- 1,600**	**0,498**	**2,098**
11.	**Summe unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages**	**27,329**	**30,431**	**3,102**

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß Ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

Zudem stellt die betriebswirtschaftliche Trennung der Kosten in mengenabhängige (variable) und zeitraumabhängige (fixe) Kosten sowie die konsequente Beibehaltung dieser Trennung im gesamten Rechenwerk die Grundlage für die Zuordnung von Kosten im Rahmen der abfallpolitischen Maßnahmen dar.

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten/ Verwertungserlöse
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung

- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt:

Kalkulatorische Abschreibung = Anschaffungswert / Nutzungsdauer (Jahre)

Die kalkulatorischen Zinsen wurden ausgehend von dem geplanten Zinsaufwand für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze im Bereich Abfallwirtschaft zugrunde gelegt:

- 3,674 % (2021)
- 3,642 % (2022)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurde die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Abfallwirtschaft
  - Allgemeine Leitung und Verwaltung
  - Abfalllogistik
  - Entsorgungs- und Verwertungskosten
  - Abfalltechnik
  - Deponie
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Kostellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diente der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Einsammlung und Transport von
  - Restabfall
  - Bioabfall
  - PPK
  - Sperrgut
  - Baum- und Strauchschnitt
  - Weihnachtsbäume
  - Alttextilien, Schadstoffe etc.

- Erfassung und Entsorgung an Wertstoffhöfen
  - Restabfall
  - Bioabfall
  - sonst. Abfälle MBA
  - Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Weihnachtsbäume
  - Deponierung sonst. Abfälle
  - PPK
  - Sperrgut
  - Alttextilien, Schadstoffe etc.

3.5.2. Gebührenkalkulationen

a) Generelles

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Gesamtkosten gemäß folgender Verrechnungslogik:

- Betriebswirtschaftliche Verrechnung: Vollkostenkalkulation

In einem ersten Schritt werden die Werte entsprechend der betriebswirtschaftlichen Verrechnung für die vorgesehenen Leistungs-/ Zusatzgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungs-/ Zusatzgebühren zugerechnet.

Bei dem Gebührenvorschlag wurden folgende abfallpolitische Verrechnungen/ Lenkungen - ausgehend von der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nach der Verrechnungslogik I - berücksichtigt:

- Verrechnung von fixen Kosten aus den Leistungs-/ Zusatzgebühren in die Leistungsgebühr Restabfall

b) Zusammensetzung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation

Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen:

Leistungsgebühren

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren
  - Einsammlung Restabfall und Entsorgung (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren „Eigenkompostierer“
  - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt (zeitraumabhängig)
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Behältergestellung, -dienst und -reinigung

- Kosten der Verwaltung
- Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

- Leistungsgebühren Restabfall - Unterflurbehälter
  - Einsammlung Unterflurcontainer (Rest- und Bioabfall, PPK)
  - Entsorgung Restabfall
  - Entsorgung Bioabfall
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Standplatzreinigung
  - Kosten der Verwaltung
  - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

Zusatzgebühren:

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Zusatzgebühren Müllpresscontainer dauerhaft
  - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
  - Entsorgung Restabfall
  - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Abfallsäcke
  - Einsammlung und Entsorgung Restabfall
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall
  - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren vorübergehende Nutzung
    - Einsammlung Restabfall (Umleerbehälter)
    - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
    - Entsorgung Restabfall
    - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
    - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren zusätzliches Bioabfallbehältervolumen
    - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
    - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
    - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Saisonbehälter
    - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
    - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
    - Einsammlung und Entsorgung PPK
    - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
    - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System
    - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
    - Expressabfuhr (Sperrgut, E-Geräte)
    - Abholung aus Wohnungen (Sperrgut, E-Geräte)
    - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren für die Anlieferung von Abfällen
    - Entsorgung Restabfall
    - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
    - Deponierung sonstige Abfälle
    - Kosten der Verwaltung

3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Abfallgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,498 Mio. EUR aus den Jahren 2017 bis 2019 kostenerhöhend berücksichtigt.

3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung der Kalkulation und sämtlicher Verrechnungen erfolgt nach jedem Verrechnungsschritt zwischen

Gebührenkalkulation (jew. Menge x kalkulierte Gebühr)

und verrechneten Gesamtkosten (Primärkosten/ sonstige Verrechnungen).

	Abstimmung	Gesamt Mio. EUR/a
Ziff.	1	2
1.	**Primärkosten Gebührenhaushalt**	29,93
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	30,43
3.	+ Ergebnisvortrag ((-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,50
4.	= **Abstimmung**	**0,00**

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren für den Kalkulationszeitraum dagestellt:

	Gebührenbereich	Menge pro Jahr	Gebühreneinheit	Gebühren 2021-2022 €/ME	Gebühren-einnahmen €/a
Ziff.	1	2	3	4	5
	Gebühren Restabfall - Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1 und 2 AbfWGebS)				
	MGB 40 l (14-tägliche Entleerung)	16.800	€/Behälter/Monat	**6,12**	102.816
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	162.000	€/Behälter/Monat	**12,25**	1.984.500
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	265.200	€/Behälter/Monat	**18,38**	4.874.376
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	98.412	€/Behälter/Monat	**36,74**	3.615.657
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	18.012	€/Behälter/Monat	**101,05**	1.820.113
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	21.612	€/Behälter/Monat	**117,90**	2.548.055
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	75.012	€/Behälter/Monat	**168,43**	12.634.271
1.	**Gesamt Gebühren Restabfall - Umleerverfahren**				**27.579.787**
	Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer" (§ 4 Abs. 4 AbfWGebS)				
	MGB 40 l (14-tägliche Entleerung)	12	€/Behälter/Monat	**5,98**	72
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	36	€/Behälter/Monat	**11,95**	430
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	12	€/Behälter/Monat	**17,96**	216
2.	**Gesamt Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer"**				**717**
	Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter (§ 6 AbfWGebS)				
	3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	72	€/Behälter/Monat	**387,42**	27.894
	4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	72	€/Behälter/Monat	**516,55**	37.192
	5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	72	€/Behälter/Monat	**645,69**	46.490
	Nutzung Restabfall-Unterflurbehälter	216	€/Behälter/Monat	**130,00**	28.080
3.	**Gesamt Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter**				**139.656**
	Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft (§ 4 Abs. 7 AbfWGebS)				
	Entleerung Müllpresscontainer	9	€/Entleerung	**126,35**	1.137
	Entsorgungsgebühr Müllpresscontainer	39	€/Mg	**147,38**	5.718
4.	**Gesamt Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft**				**6.855**
	Gebühren - Abfallsäcke (§ 4 Abs. 3 AbfWGebS)				
	Restabfallsack (70 l)	1.500	€/Sack	**5,00**	7.500
	Bioabfallsack (70 l)	350	€/Sack	**5,00**	1.750
5.	**Gesamt Gebühren - Abfallsäcke**				**9.250**
	Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung (§ 4 Abs. 5 AbfWGebS)				
	Entleerung Restabfall MGB 1.100 l (auf Abruf)	500	€/Entleerung	**37,46**	18.730
	Entleerung Restabfall Müllpresscontainer (auf Abruf)	15	€/Entleerung	**179,68**	2.695
	Entleerung Restabfall Abrollcontainer (auf Abruf)	15	€/Entleerung	**153,01**	2.295
	Entsorgungsgebühr Restabfall für Müllpress- und Abrollcontainer	97	€/Mg	**147,38**	14.295
6.	**Gesamt Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung**				**38.016**
	Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen (§ 4 Abs. 6 AbfWGebS)				
	Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen	1.384.615	€/Liter/Monat	**0,02**	27.692
7.	**Gesamt Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen**				**27.692**
	Gebühren Restabfall - Saisonbehälter (§ 4 Abs. 8 AbfWGebS)				
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	**9,95**	70
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	**14,90**	104
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	**29,81**	1.043
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	**81,98**	2.869
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	**95,65**	3.348
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	70	€/Behälter/Monat	**136,63**	9.564
8.	**Gesamt Gebühren Restabfall - Saisonbehälter**				**16.998**
	Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (§ 4 Abs. 13, 14 und 15 AbfWGebS)				
	zusätzliche Gebühr Sperrgut - Hol-System	35	€/Abruf	**122,00**	4.270
	zusätzliche Gebühr Expresstermin - Hol-System	500	€/Abruf	**55,00**	27.500
	zusätzliche Gebühr Abholung aus Wohnung - Hol-System	500	€/15min/Mitarbeiter	**11,80**	5.900
9.	**Gesamt Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System**				**37.670**
	Gebühren Bedarfsreinigung (§ 4 Abs. 11 AbfWGebS)				
	Zweirradbehälter	100	€/Reinigung	**25,00**	2.500
	Vierradbehälter	25	€/Reinigung	**30,00**	750
	Behälteränderung	100	€/Vorgang	**20,00**	2.000
10.	**Gesamt Gebühren Bedarfsreinigung**				**5.250**
	Zuschläge für Erschwernisse (§ 5 AbfWGebS)				
	Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Zweiradbehälter	78.000	€/Behälter/Monat	**1,00**	78.000
	Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Vierradbehälter	15.600	€/Behälter/Monat	**2,00**	31.200
	Transport über Stufen	90.000	€/Stufe/Monat	**0,30**	27.000
11.	**Gesamt Zuschläge für Erschwernisse**				**136.200**
	Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (§ 7 AbfWGebS)				
	Anlieferung Wertstoffhoff (Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen)	60.000	€/0,5m³	**5,20**	312.000
	Anlieferung Wertstoffhoff (Baum-, Strauch- und Grünschnitt) &	30.000	€/0,5m³	**2,20**	66.000
	Anlieferung Deponie Niemark bis zu 200 kg	1	€/Anlieferung	**10,00**	10
	Anlieferung Deponie Niemark über 200 kg	1.500.000	€/angefangene 10 kg	**0,66**	990.000
	Anlieferung Restabfall an MBA bis zu 200 kg	10	€/Anlieferung	**28,74**	287
	Anlieferung Restabfall an MBA über 200 kg	4.805	€/angefangene 10 kg	**1,47**	7.063
12.	**Gesamt Gebühren Selbstanlieferung**				**1.375.361**
	Entsorgung DK 0	15.000	€/Mg	**18,00**	270.000
	Entsorgung DK 1	10.500	€/Mg	**42,00**	441.000
	Entsorgung DK 3	500	€/Mg	**108,00**	54.000
	Transport DK 0	15.000	€/Mg	**10,00**	150.000
	Transport DK 1	10.500	€/Mg	**13,00**	136.500
	Transport DK 3	500	€/Mg	**11,00**	5.500
13.	**Gesamt Gebühren Entsorgung Deponieabfälle**				**1.057.000**
	Sonderabfuhr	1	Vorgänge	**10,33**	10
14.	**Gesamt Gebühren Sonderabfuhr**				**10**
15.	**Insgesamt**				**30.430.463**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09239
öffentlich

Lübeck, 24.08.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Stefan Schmedemann (E-Mail: stefan.schmedemann@ebhl.de Telefon: 70760 211)

Wirtschaftsplan der EBL 2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Für den Wirtschaftsplan 2021 der Entsorgungsbetriebe Lübeck werden festgesetzt:

1.1 in der Erfolgsübersicht	die Erträge	109.614.629,00 EUR
	die Aufwendungen	98.328.886,00 EUR
	das Jahresergebnis	11.285.743,00 EUR
1.2 im Vermögensplan	die Einnahmen	62.989.000,00 EUR
	die Ausgaben	62.989.000,00 EUR
1.3 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		30.247.504,00 EUR
1.4 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		47.504.000,00 EUR
1.5 der Höchstbetrag der Kassenkredite		12.000.000,00 EUR

2. Die Stellenübersicht wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2021 festgestellt. Sie ist dieser Vorlage in zusammengefasster Form beigefügt.

3. Der Wirtschaftsplan und seine Bestandteile werden zur Kenntnis genommen:
   - Vorbericht
   - Erfolgsplan
   - Erfolgsübersicht
   - Vermögensplan
   - Finanzplan - Investitionsplan

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein,
Begründung:		weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[X]	vorgeschrieben durch: GO, EigVO

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Nein
	[X]	Ja (s. Anlage 5 des Wirtschaftsplans)
	[ ]	
Auswirkungen auf den Klimaschutz	[ ]	Nein
	[X]	Ja – Begründung: Die EBL sparen pro Jahr ca. 30.000 t CO^2 ein.
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	-	

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein,
Begründung:		weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[X]	vorgeschrieben durch: GO, EigVO

Finanzielle Auswirkungen:	[ ]	Nein
	[X]	Ja (s. Anlage 5 des Wirtschaftsplans)

Begründung:
Der Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021 (Anlage 1) enthält eine ausführliche Begründung.
Anlagen:
Wirtschaftsplan der EBL für das Geschäftsjahr 2021

Senator Ludger Hinsen

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Wirtschaftsplan 2021

Lübeck, den 28.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines 3
B. Vorbericht zum Erfolgsplan 7
1. Erfolgsplan der EBL 7
2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung 9
3. Betriebszweig Abfallwirtschaft 12
4. Betriebszweig Straßenreinigung/Winterdienst 15
5. Betriebszweig Bedürfnisanstalten 18
6. Betriebszweig Werkstatt 20
C. Vorbericht zum Vermögensplan 22
D. Vorbericht zum Investitionsplan 23
E. Vorbericht zur Stellenübersicht 24

Anlagen:

Anlage 1: Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Anlage 2: Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen

Anlage 3: Vermögensplan

Anlage 4: Finanzplan für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025

Anlage 5: Finanzielle Auswirkungen für den Haushalt der HL

Anlage 6: Investitionsplan

Anlage 7: Stellenplan nach Eingruppierung

Anlage 8: Stellenplan nach Bereichen

Anlage 9: Aufbau des Wirtschaftsplans

Anlage 10: Frauenförderplan 2020

A. ALLGEMEINES

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Rechtliche Verhältnisse der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind ein nicht wirtschaftliches Unternehmen i.S.d. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) und damit eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Gemäß dem Wahlrecht in § 101 Abs. 4 GO führt die Hansestadt Lübeck die EBL nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO).

1.2. Gesetzliche Inhalte des Wirtschaftsplans

Gemäß § 12 EigVO haben die EBL vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus

- dem Erfolgsplan,
- dem Vermögensplan,
- der Stellenübersicht und
- einer Zusammenstellung der nach den §§ 95f und 95g der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß § 12 Abs. 2 EigVO sind dem Wirtschaftsplan folgende Anlagen beizufügen:

- ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
- eine Erfolgsübersicht bei Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig,
- ein fünfjähriger Finanzplan und
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.

Die wesentlichen Inhalte der o.g. Bestandteile des Wirtschaftsplans sind in den §§ 13 bis 16 EigVO ergänzend erläutert.

Der gesetzliche Aufbau der Bestandteile des Wirtschaftsplans ist in Anlage 9 dargestellt.

Laut Betriebssatzung hat die Direktion der EBL den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister bringt den Wirtschaftsplan in das Beschlussverfahren.

Der Wirtschaftsplan wird durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen und festgesetzt.

2. Wirtschaftliche Grundlagen der EBL

2.1. Gliederung der EBL

Aufgabe der EBL ist die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben und zur Steuerung des Unternehmens sind nachfolgende Betriebszweige vorhanden, die entsprechend einer separaten Planung unterzogen worden sind:

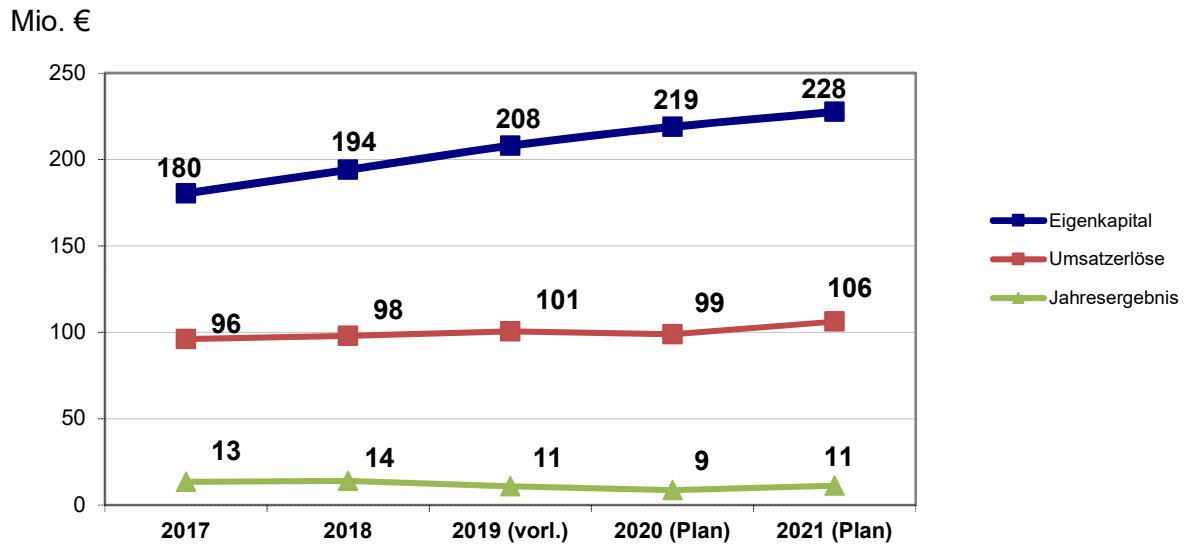
- Zentralbereich
- Bedürfnisanstalten

Sparte Stadtentwässerung
- Abwasserbeseitigung

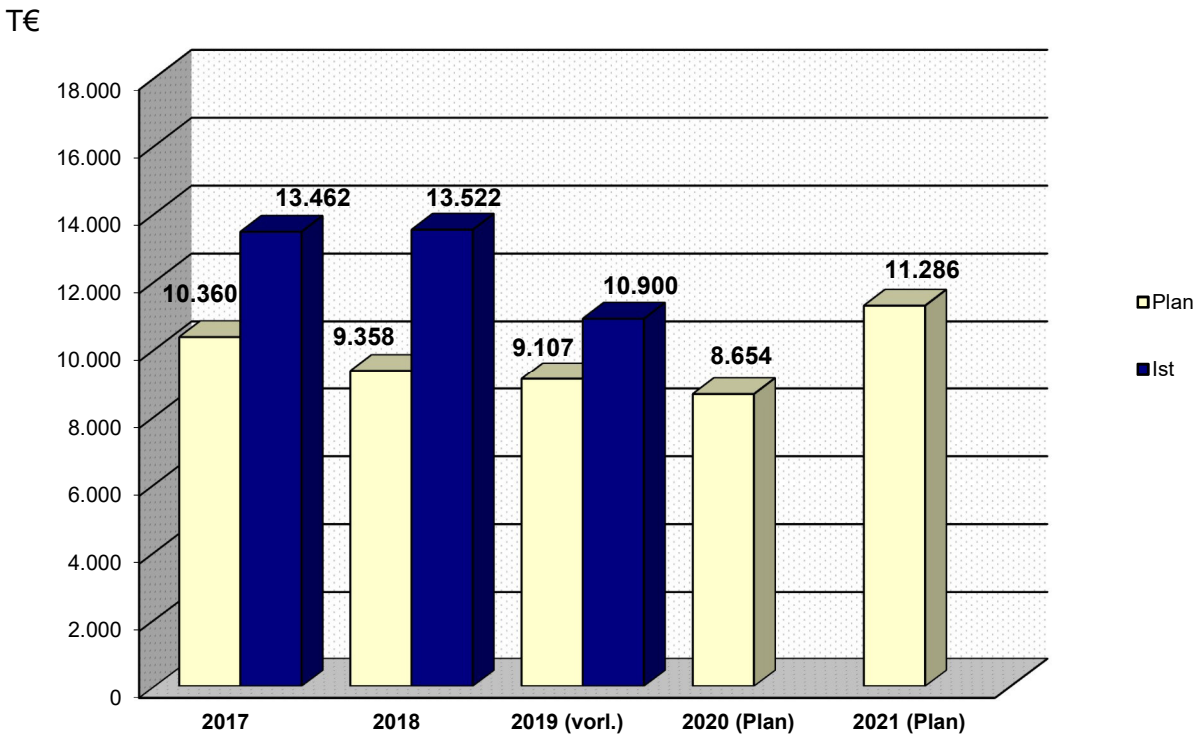
Sparte Stadtreinigung
- Abfallwirtschaft
- Straßenreinigung/Winterdienst
- Werkstatt

2.2. Mehrjahresvergleich

Die wirtschaftliche Entwicklung der EBL im Zeitablauf zeigt nachfolgende Übersicht:

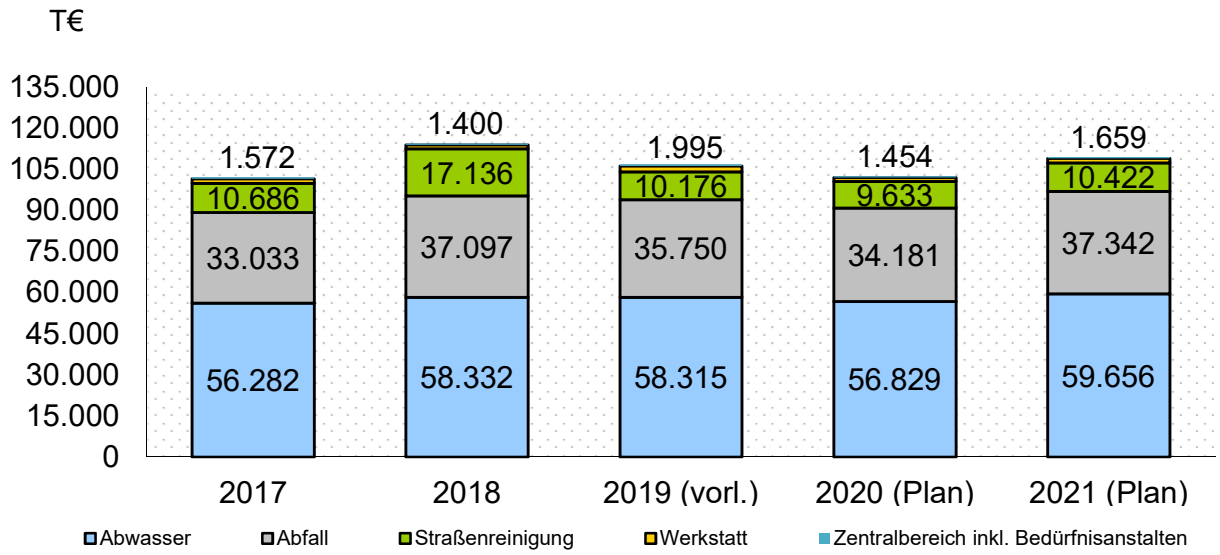


In der folgenden Grafik werden die Planergebnisse der Jahre 2020 bis 2021 sowie die Ist-Ergebnisse 2017 bis 2019 dargestellt:



Der geplante Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von TEUR 11.286 ist zur Einstellung in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine planmäßige Zuführung.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der sog. Betriebserträge (Umsatzerlöse, aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge) nach Betriebszweigen für die Jahre 2017 bis 2019 gemäß Jahresabschluss sowie auf Basis der Wirtschaftspläne für 2020 und 2021.



*Die Umsätze der Werkstatt werden hier ohne interne Leistungen dargestellt.

Eine weitergehende Darstellung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandskomponenten der einzelnen Betriebszweige erfolgt in Abschnitt B.

3. Planungssystematik

Mit Ausnahme der zentral geplanten Umsatzerlöse, der Personalkosten, der Abschreibungen und Zinsen wurden die voraussichtlichen Primärkosten von den jeweils Verantwortlichen auf Ebene der Kostenstellen angesetzt. Soweit dies möglich war, erfolgte die Kostenschätzung auf der Basis von Mengenansätzen und Einzelpreisen. Für die Planungsansätze standen die Zahlen der Jahre 2018 und 2019 als Vergleichswerte zur Verfügung. Die Mitarbeiter/innen hatten dadurch die Möglichkeit, einzelne Buchungssätze bis auf die Belegebene einzusehen und den Planansatz 2021 entsprechend zu bilden sowie Abweichungen in der Planung zu begründen. Insgesamt wurden etwas mehr als dreihundert Kostenstellen und Kostenträger in der Planung berücksichtigt. Die Verteilung der Kostenstellen auf die Kostenträger erfolgte dabei auf der Basis einer Leistungsverrechnung der Kostenstellen untereinander und zu den jeweiligen Kostenträgern. Dies eröffnet die Möglichkeit, etwaige Planabweichungen zu analysieren.

B. VORBERICHT ZUM ERFOLGSPLAN

In der Anlage 1 ist der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2021 dargestellt.

1. Erfolgsplan der EBL

1.1. Erfolgsplan im Zeitvergleich

Die Ertragslage der EBL für die Jahre 2019 bis 2021 ergibt folgendes Bild:

	(vorl.) 2019 TEUR	Plan 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR
Umsatzerlöse	100.524	98.845	106.176
Andere aktivierte Eigenleistungen	977	1.200	1.700
Sonstige betriebliche Erträge	5.342	2.526	1.739
Betriebserträge	**106.843**	**102.571**	**109.615**
Materialaufwand	22.432	24.768	24.820
Personalaufwand	35.347	35.255	37.961
Abschreibungen	20.318	19.987	20.956
sonstige betriebliche Aufwendungen	11.791	8.827	10.137
Betriebliche Aufwendungen	**89.888**	**88.837**	**93.874**
Betriebsergebnis	**16.956**	**13.734**	**15.741**
Finanzergebnis	-6.083	-4.992	-4.442
sonstige Steuern	84	88	71
Beteiligungsergebnis	110,7	0	57
Jahresergebnis	**10.900**	**8.654**	**11.286**

Das positive Ergebnis im WP 2021 wird in erster Linie im Betriebszweig Abwasserbeseitigung erzielt. Der rechnerische Überschuss im Betriebszweig Abwasserbeseitigung wird im Wesentlichen benötigt, um den Unterschiedsbetrag zwischen den niedrigeren Abschreibungen nach HGB (Basis: Anschaffungs- und Herstellkosten) und den höheren Abschreibungen in der Gebührenkalkulation nach dem KAG (Basis: Wiederbeschaffungszeitwerte) auszugleichen. Weiteres dazu wird im Abschnitt 2.1 ausgeführt. Der Ergebniseffekt aus der/dem Straßenreinigung/Winterdienst läuft für den Kalkulationszyklus auf eine positive Null heraus. Das positive Ergebnis der Abfallwirtschaft resultiert daher, dass die Unterdeckung aus der Vorperiode 2017-2019 ausgeglichen werden muss. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Überschüsse der EBL nach HGB in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) einzustellen sind, bis diese vollständig bedient ist.

1.2. Wesentliche Planannahmen

Im Folgenden werden zunächst die Planungsprämissen dargestellt, die spartenübergreifend ihre Gültigkeit besitzen. Die grundsätzliche Planannahme setzt voraus, dass auch die Maßnahmen aus der Corona-Pandemie nicht zu einer Einschränkung des Regelbetriebs führen.

- Betriebserträge

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Gebühreneinnahmen. Das Planungsjahr 2021 beinhaltet in allen Betriebszweigen die Gebührensätze aus der vorläufigen Gebührenkalkulation.

Für die dem Sondervermögen Entsorgungsbetriebe Lübeck zugeordnete Beteiligung Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) wird ein eigenständiger Wirtschaftsplan 2021 erstellt. Für das Jahr 2021 wird mit einem positiven Beteiligungsergebnis aus dem Geschäftsjahr 2020 der EZL gerechnet. In den Vorjahren wurde das Ergebnis der Gesellschaft zu 100% an die EBL ausgeschüttet.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand der EBL umfasst neben den Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Fremdentsorgungsleistungen auch den Instandhaltungsaufwand für die Betriebsanlagen.

- Personalaufwand

Grundlage der Planung des Personalaufwands war eine Hochrechnung der Personalkosten 2019 (einschl. Sonderzahlungen) auf der Basis der aufgelaufenen Ist-Aufwendungen bis Planungsbeginn, unter Einbeziehung der Entwicklung des Personalbestands in 2020 und 2021.
In den Anlagen 7 und 8 ist die Entwicklung der Planstellen ausgewiesen. Berücksichtigt wurde bei der Planung die aus Tarifabschlüssen festgesetzte durchschnittliche Steigerung der Personalkosten von 2,5 % gegenüber dem Plan 2020, die auf Mitarbeiterebene geplant worden ist. Diese und die für 2021 zusätzlich geplanten Besetzungen neuer Stellen sind neben einzelnen Höhergruppierungen die wesentliche Ursache für den Anstieg beim Personalaufwand. Zur weiteren ausführlichen Erläuterung der erforderlichen neuen Stellen wird auf den Vorbericht zur Stellenübersicht verwiesen. Die neuen Stellen sind im Jahr 2021 in der Regel nur anteilig im Personalaufwand berücksichtigt.

- Zinsaufwand

Auf Basis der bestehenden Kreditverträge wurden die Zinsbelastungen in 2021 ermittelt.

- Abschreibungen

Die Planung der Abschreibungen für das Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte durch Fortschreibung des planmäßigen Werteverzehrs des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2019.
Die aus den übrigen geplanten Zugängen in den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021 resultierenden Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der entsprechenden Investitionspläne und der Anwendung eines durchschnittlichen Abschreibungssatzes ermittelt.

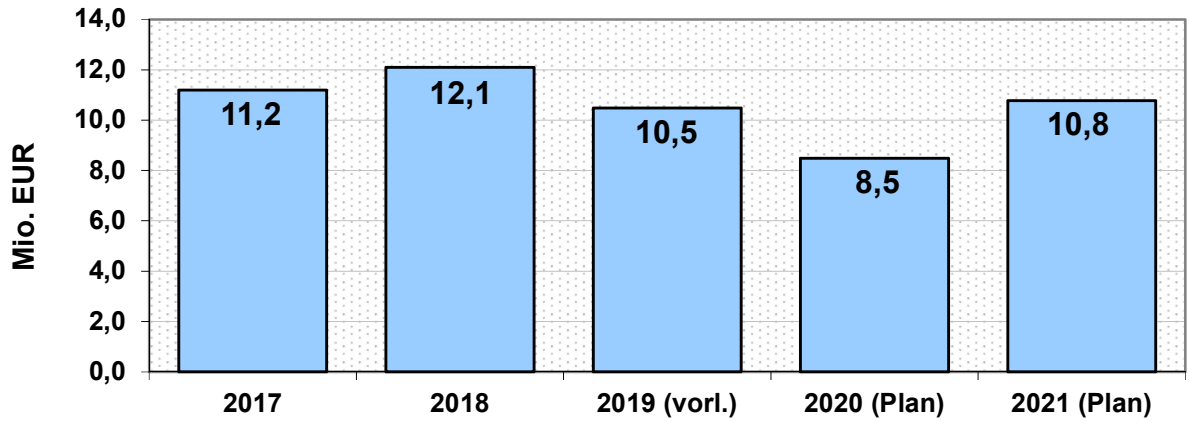
2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

2.1. Ergebnissituation

Der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung 2021 liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 zu Grunde.

Anlage 2 stellt die Plan-Erfolgsübersicht der EBL je Unternehmensbereich für das Jahr 2021 dar.

Das Teilergebnis Abwasserbeseitigung hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



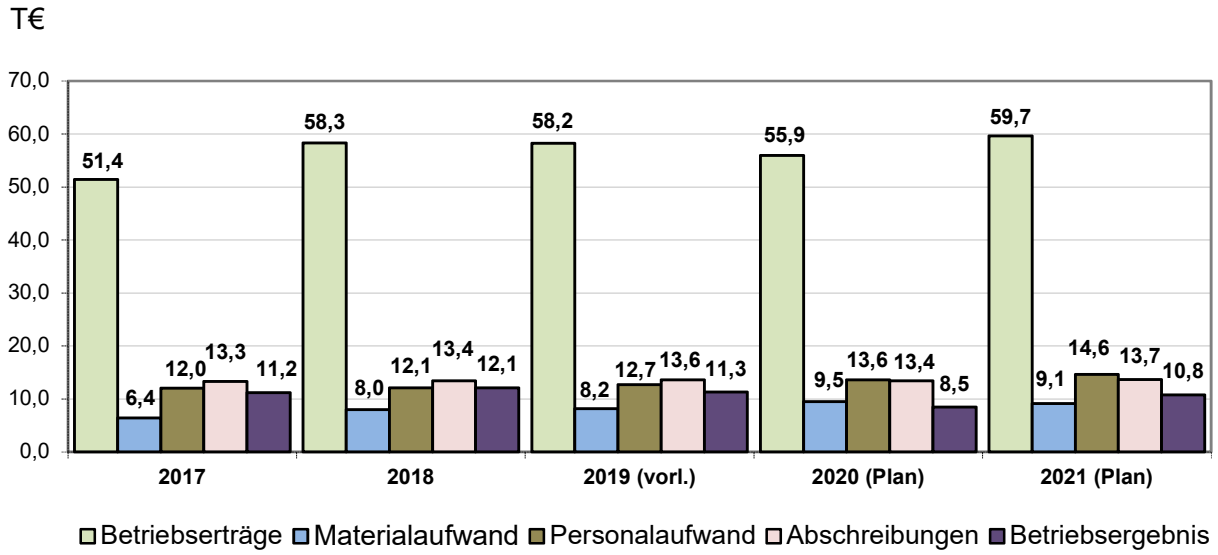
Das Planergebnis in Höhe von EUR 10,8 Mio. für 2021 ermittelt sich aus vorläufig kalkulierten Gebühreneinnahmen, die neben der Deckung der operativen Kosten, wie Personal etc., der Abdeckung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation dienen und die über den handelsrechtlichen Ansatz hinausgehen. In die Gebührenermittlung nach KAG fließen die Abschreibungen des Anlagevermögens auf Basis der Wiederbeschaffungswerte ein. Nach dem HGB wird die Abschreibung auf der Basis der Restbuchwerte ermittelt. Der Unterschiedsbetrag liegt bei rund EUR 10,4 Mio. Zusätzlich wird der Ausgleich der Unterdeckung im Bereich Niederschlagswasser der vorangegangenen Kalkulationsperiode von 0,8 Mio. EUR im neuen Kalkulationszyklus berücksichtigt (davon 50 % in 2021).

Es gibt einen systembedingten nicht gebührenfähigen Aufwand, der sich auf Grund unserer Bindung an das KAG nicht aus Gebühren gegenfinanzieren lässt. Ein Ausgleich durch eine Ausweitung der gewerblichen Aktivitäten ist nur eingeschränkt möglich. Nach jetziger Rechtslage ist, in letzter Konsequenz, die Kompensation des Defizits über den Allgemeinen Haushalt zu erreichen. Diesen Fehlbetrag werden die EBL durch Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten weitestgehend minimieren.

Im Jahr 2016 wurde mit der Erarbeitung des Kanalsanierungskonzeptes und zusätzlich nachfolgend eines Mischwasserkonzeptes begonnen, welche zum Masterplan Stadtentwässerung aufgegangen sind und Ende 2019 aufgestellt wurden. In den nächsten Jahren wird daraus eine schrittweise Erhöhung des Investitionsvolumens auf bis zu EUR 30 Mio. resultieren. Es werden Maßnahmen im Rahmen des KAGs entwickelt um den Auswirkungen auf die Entwässerungsgebühren entgegenzusteuern.

2.2 Wesentliche Planannahmen

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:



- Betriebserträge

Die Planwerte des Jahres 2020 sind nach Verlauf des ersten Halbjahres weiterhin erreichbar. Die Betriebserträge werden in 2021 aufgrund der Gebührenkalkulation geplant. Innerhalb der Betriebserträge von insgesamt EUR 59,7 Mio. werden neben den Gebühreneinnahmen die Erträge aus der Baulastträgerpauschale (EUR 8,5 Mio.), die Erträge aus der Kooperation bei der Abwasserbeseitigung mit den Nachbargemeinden (EUR 2,4 Mio.), die planmäßige Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (EUR 1,6 Mio.) sowie die aktivierten Eigenleistungen (EUR 1,7 Mio.) ausgewiesen.

Die Gebührenrückstellung wurde im Kalkulationszeitraum 2019/2020 um weitere EUR 3 Mio. reduziert und ist damit nahezu verbraucht.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von rd. EUR 9,1 Mio. liegt auf dem Niveau der Planung für das Jahr 2020 und berücksichtigt u.a. die Kosten für Energie, Klärschlammentsorgung, Reparaturen und Betriebsstoffe. Die Kosten für die Klärschlammentsorgung sowie auch der Sanierungsaufwand für die Kanäle bleiben auf hohem Niveau und liegen deutlich über dem Stand von 2019. Eine Stabilisierung der Klärschlammentsorgungskosten wird sich erst mit dem Inkrafttreten der Klärschlammkooperation ergeben.

- Personalaufwand

Die Erhöhung der Personalkosten von rd. EUR 1,0 Mio. auf EUR 14,6 Mio. beinhaltet die allgemeinen Tarifsteigerungen, den aktuellen Personalbestand sowie planmäßige Veränderungen in 2021. Im Übrigen wird auf den Stellenplan verwiesen.

- Abschreibungen und Investitionen

Gemäß Investitionsplan 2021 sind für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung Investitionen in Höhe von rd. EUR 27,3 Mio. (Vorjahr EUR 25,5 Mio.) vorgesehen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf Anlage 6 verwiesen. Im Vergleich dazu liegen die geplanten Abschreibungen bei EUR 13,7 Mio. (Vorjahr EUR 13,4 Mio.).

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) ist der Umbau des Lübecker Kanalnetzes deutlich zu forcieren. Dazu wurden von der UWB Verfügungen mit Fristsetzungen erlassen. Die Investitionen in das Kanalnetz und die Abwasseranlagen werden in 2021 auf EUR 25 Mio. erhöht und folgen damit der Umsetzung des Sanierungskonzeptes. Um die mittel- und langfristige Entwicklung der Jahre ab 2021 besser zu fassen und gesamthaft zu planen, wurde der Masterplan Stadtentwässerung erstellt, der seit Ende 2019 in einer ersten Fassung vorliegt und im August 2020 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestätigt wurde.

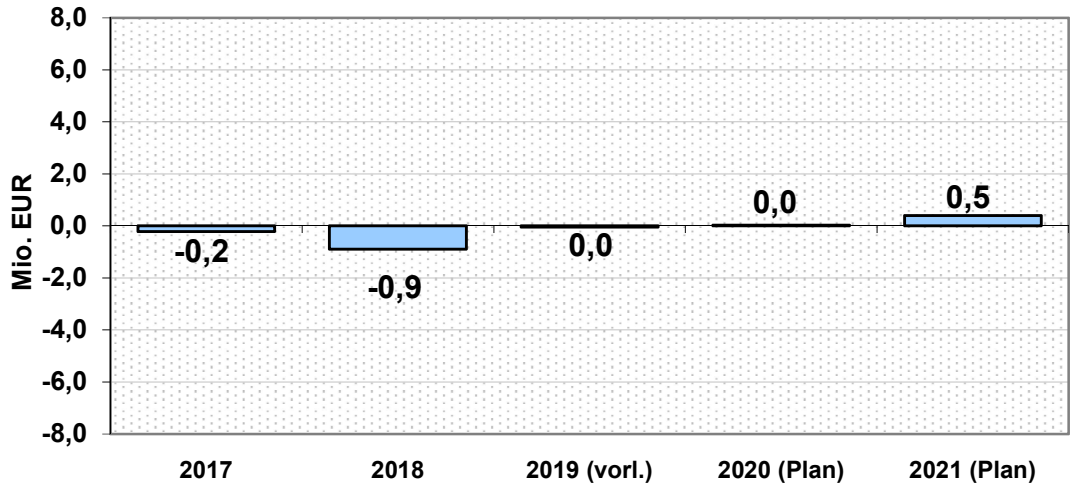
Danach sollen die jährlichen Investitionen schrittweise auf eine durchschnittliche Höhe von EUR 30 Mio. erhöht werden. Die Geschwindigkeit der Umsetzung hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel: Verfügbarkeit von Fachkräften, Baukonjunktur, Schaffung von physischen Arbeitsplätzen bei den EBL, systematische Einarbeitung etc. Aufgrund der Erfahrungen im laufenden Jahr 2020 wird die Steigerung der Investitionstätigkeit nur in moderaten Schritten durchzuführen sein. Die Jahre 2020 und 2021 sollen auch dafür genutzt werden, die Planungsprämissen des Masterplans Stadtentwässerung weiter abzusichern.

3. Betriebszweig Abfallwirtschaft

Der Gebührenkalkulation für die Abfallwirtschaft 2021 liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 zu Grunde.

3.1. Ergebnissituation

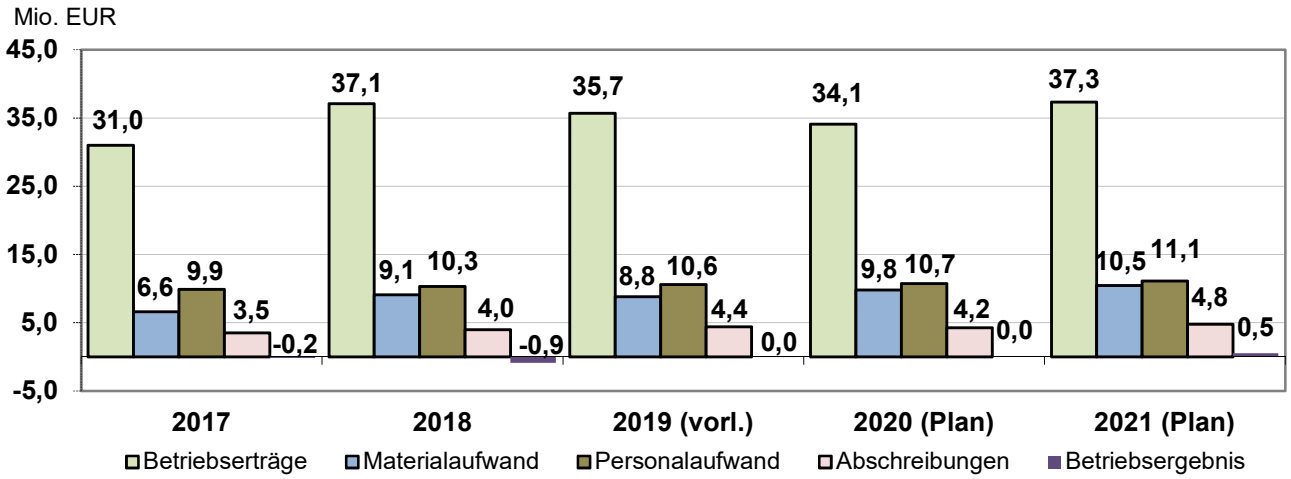
Das Teilergebnis Abfallwirtschaft hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



Das Jahr 2021 enthält keine aufwandsrelevante Rückstellung für einen Gebührenausgleich. Da der neue Kalkulationszeitraum mit Start des Jahres 2021 beginnen soll, wird planmäßig davon ausgegangen, dass das Ergebnis mit Null abschließt. Zusätzlich wird der Ausgleich der Unterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode von EUR 1,0 Mio. im neuen Kalkulationszyklus berücksichtigt (davon 50 % in 2021).

3.2. Wesentliche Planannahmen

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:



- Betriebserträge

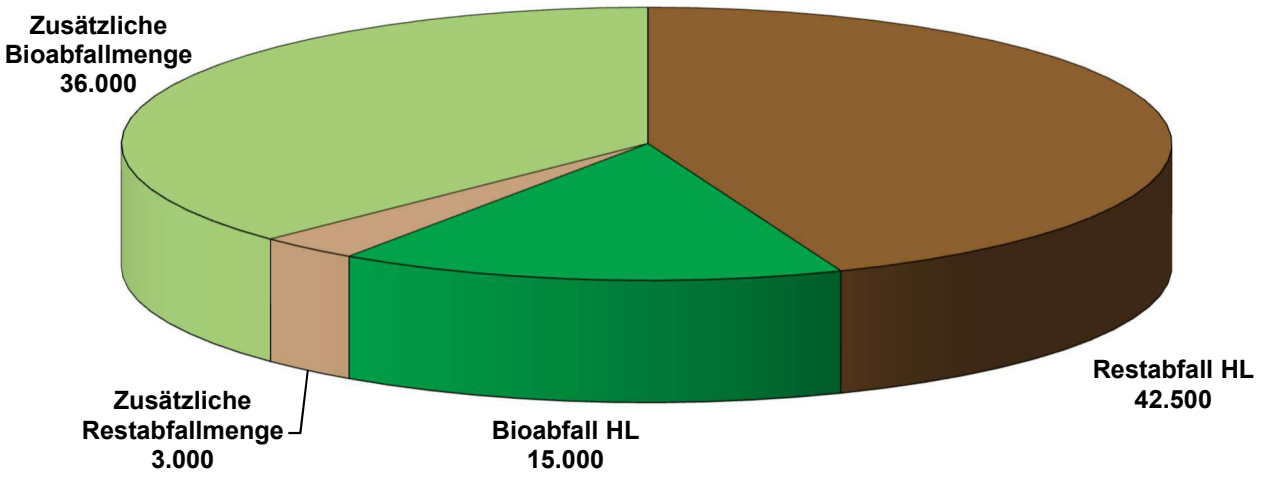
Die Umsatzerlösplanung für das Wirtschaftsjahr 2021 basiert auf der satzungsgemäßen Gebühr und den erwarteten Mengen.
Zusätzlich werden innerhalb der Betriebserträge im Wesentlichen Erlöse aus der Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen, dem Strom- und Wärmeverkauf sowie Entgelten aus sonstigen Drittmengen der MBA (EUR 4,1 Mio.) ausgewiesen. In der Planung wird davon ausgegangen, dass die Deponie Verfüllmengen über 45.000 Mg (Vorjahr ca. 43.800 Mg) annehmen wird. Aus diesem Grund werden im Jahr 2021 die Erlöse für die Deponie geringfügig über dem Vorjahresniveau geplant, obwohl keine Entgelterhöhung vorgenommen wird. Die geplanten Mengen entsprechen einer moderaten Verfüllung der Deponie auf Basis des ursprünglichen Deponiebewirtschaftungskonzepts, das mit dem Umweltministerium und der Genehmigungsbehörde abgestimmt wurde.

Der Umsatz- bzw. Kostenplanung liegt eine Gesamtbehandlungsmenge in der MBA in Höhe von 96.500 Mg in 2021 (VJ 95.250 Mg) zu Grunde. Davon entfallen auf den Lübecker Hausmüll 42.500 Mg und 15.000 Mg auf den Bioabfall. Die Restmenge betrifft im Wesentlichen die Fremdbioabfälle.

- Materialaufwand

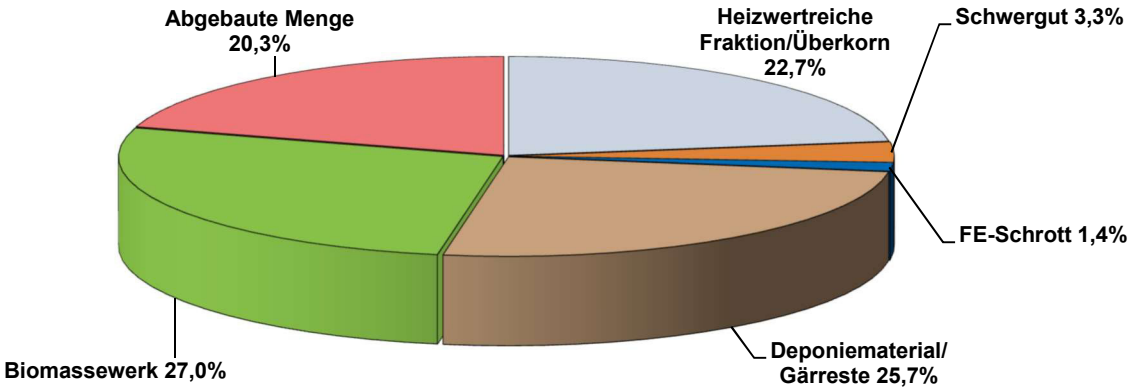
Die Planung des Materialaufwands ohne interne Leistungen in Höhe von EUR 10,5 Mio. für das Jahr 2021 erfolgte u. a. in direkter Abhängigkeit von den erwarteten Behandlungsmengen der MBA.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:



Angaben in Mg pro Jahr

Die Outputmengen der MBA ergeben sich prozentual wie folgt:



Daraus resultieren Entsorgungskosten von rd. EUR 5,5 Mio. Instandhaltungsaufwendungen sind im Betriebszweig Abfallwirtschaft mit EUR 2,0 Mio. eingeplant. Die übrigen Aufwendungen entfallen u.a. auf Energiekosten und Hilfs- und Betriebsstoffe.

- Personalaufwand

Die für 2021 veranschlagten Personalkosten von EUR 11,1 Mio. beinhalten die Tarifsteigerung sowie die ganzjährige Planung der Personalkosten für die im Laufe des Jahres 2020 unbefristet eingestellten Mitarbeiter, sowie die Neueinstellungen laut Stellenplan. Die Planung 2021 setzt auf den Ist Zahlen 2019 und den Halbjahreszahlen 2020 auf.

- Abschreibungen und Investitionen

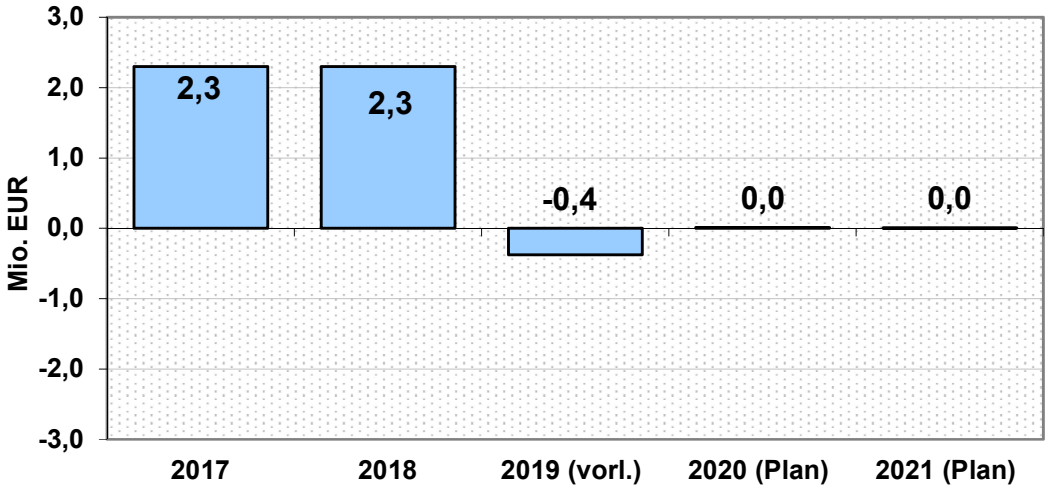
Gemäß Investitionsplan 2021 sind für den Betriebszweig Abfallwirtschaft Investitionen in Höhe von rd. EUR 16,9 Mio. vorgesehen. Größte Einzelmaßnahmen sind der Neubau eines Wertstoffhofes im Zentrum EUR 1,8 Mio. und ein Notstromkonzept für die Malmöstraße, Raabrede und Rigastraße von EUR 1,2 Mio.
Für die Kapazitätsanpassung des Biomassewerks an die Produktion der MBA ist durch die Erweiterung eines Rottetunnels EUR 1,2 Mio. geplant. Dies bedingt sich auch durch die mittlerweile 30 Jahre alten Anlage und mittlerweile nicht mehr zeitgemäße Technik, welches die notwendigen Sanierungsmaßnahmen verursacht.
Des Weiteren befinden sich auch Investitionen für Fahrzeuge EUR 1,7 Mio., welches überwiegend Ersatzbeschaffungen beinhaltet, wie Pressmüllwagen. Pritschen- und Mannschaftswagen oder ein Abrollfahrzeug. Lediglich ein Kranfahrzeug ist als Neubeschaffung darunter enthalten.
Darüber hinaus ist ein neuer Anlieferungsbereich der Annahmehalle MBA EUR 1,0 Mio. unter den geplanten Investitionen, wodurch die die gestiegenen Unfallgefahren vermieden werden sollen. Ein weiterer Aspekt dieser Erweiterung ist, dass durch das Schließen der Tore die Immissionswerte signifikant reduziert werden können.
Zusätzlich wird der Erwerb von Grundstücken EUR 1,0 Mio. neben dem Biomassewerk angestrebt, für die allerdings keine Abschreibungen anfallen werden. Abschreibungen sind in der Höhe von EUR 4,8 Mio. geplant.
Die Investitionen für die Deponie werden in der Anlage 6 nur nachrichtlich erwähnt, da diese bereits durch die Rückstellungen aufgebaut und entsprechend verbraucht werden.

4. Betriebszweig Straßenreinigung/Winterdienst

Der Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung/ Winterdienst 2021 liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 zu Grunde.

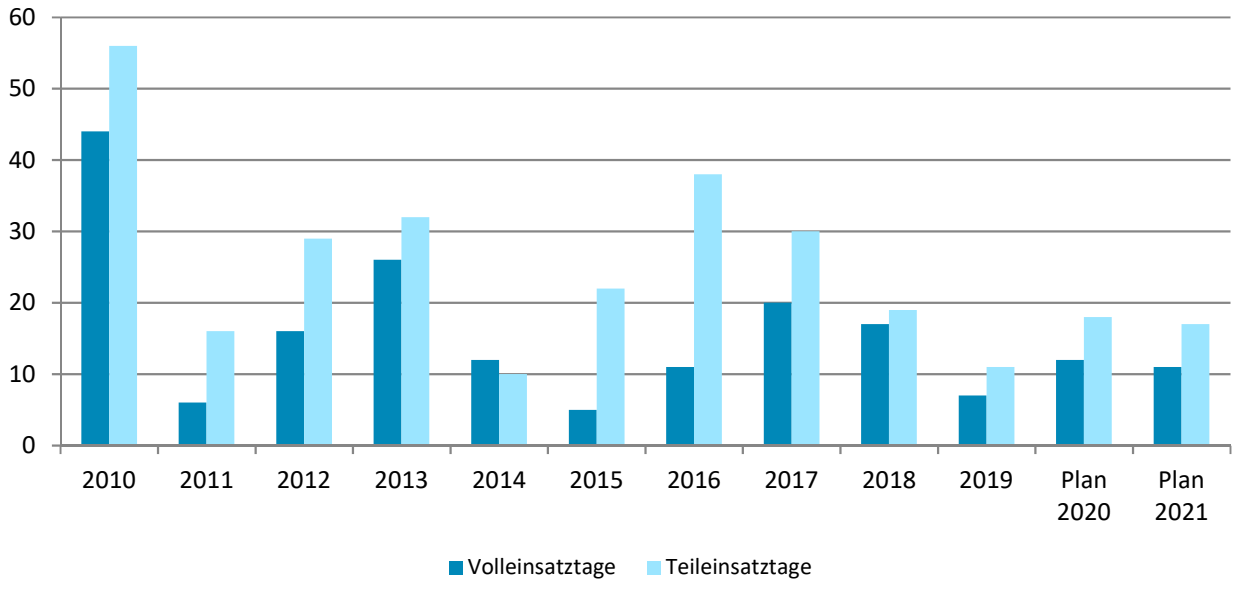
4.1. Ergebnissituation

Das Teilergebnis der Straßenreinigung/Winterdienst hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



Das Ergebnis 2019 liegt unter dem Planergebnis (0,1 Mio. EUR), da für das vorangegangene Wirtschaftsjahr eine Korrektur der Gebühreneinnahmen über 0,3 Mio. EUR gebucht wurde. Außerdem sind höhere Kosten beim Materialaufwand über 0,1 Mio. EUR und bei den Abschreibungen von 0,05 Mio. EUR entstanden. Für das Wirtschaftsjahr 2021 ist wie im Vorjahr auch ein leicht positives Ergebnis geplant.

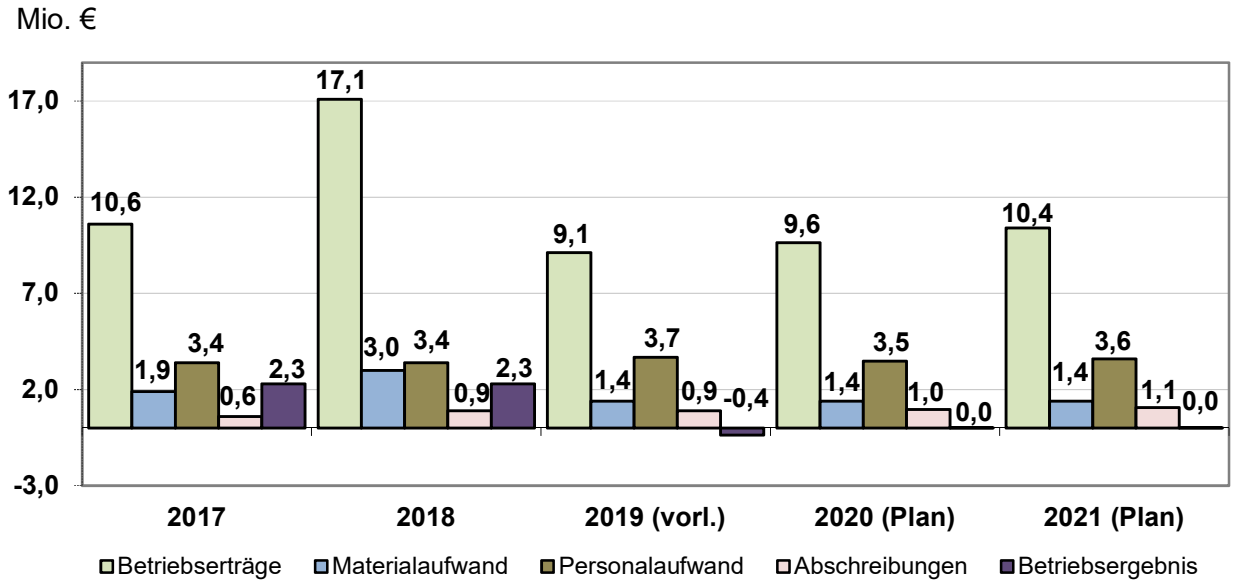
Die folgende Grafik zeigt den Verlauf der Winterdiensteinsätze 2010 bis 2021.



Für das Planungsjahr 2021 wurde die Anzahl der Wintereinsätze der Vorauskalkulation zu Grunde gelegt, welche auf dem gleitenden Durchschnitt der vorliegenden Ist-Werte der letzten Jahre basiert. Daraus ergibt sich eine Planungsgrundlage von rechnerisch 11 Volleinsatztagen und 17 Teileinsatztagen.

4.2. Wesentliche Planannahmen

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:



- Betriebserträge

Das Planungsjahr 2021 basiert im Wesentlichen auf der Gebührenkalkulation der Jahre 2021-2022 und umfasst ein Gebührenvolumen von rund EUR 9 Mio. Auf die öffentliche Interessenquote entfallen EUR 2,4 Mio. und EUR 0,93 Mio. auf die nichtveranlagten städtischen Grundstücke.
Die geplanten Einnahmen aus Leistungen außerhalb der Satzung, die für die HL erbracht werden, liegen wie im Vorjahr bei etwa EUR 0,7 Mio. Die übrigen Erträge entfallen auf die gewerblichen Reinigungsleistungen.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand der Straßenreinigung beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für Streumittel (EUR 0,1 Mio.) und Fremdleistungen im Winterdienst (EUR 1,3 Mio.) sowie die Entsorgungskosten für Kehrgut und Abfall aus der Papierkorbentleerung (EUR 0,2 Mio.). Zusätzlich zu dem externen Materialaufwand in Höhe von EUR 1,4 Mio. entstehen intern weitere Positionen innerhalb des Materialaufwands. Dabei stellen die Instandhaltungskosten des Fuhrparks (EUR 1,3 Mio.) sowie die Kraftstoffkosten (EUR 0,7 Mio.) die wesentlichen Kostenpositionen dar.

- Personalaufwand

Die für 2021 geplanten Personalkosten liegen über dem vorl. Ist-Wert des Jahres 2019 aufgrund der geplanten Stellenbesetzung sowie der Tariferhöhung. Weitergehende Erläuterung sind in Abschnitt E dargestellt.

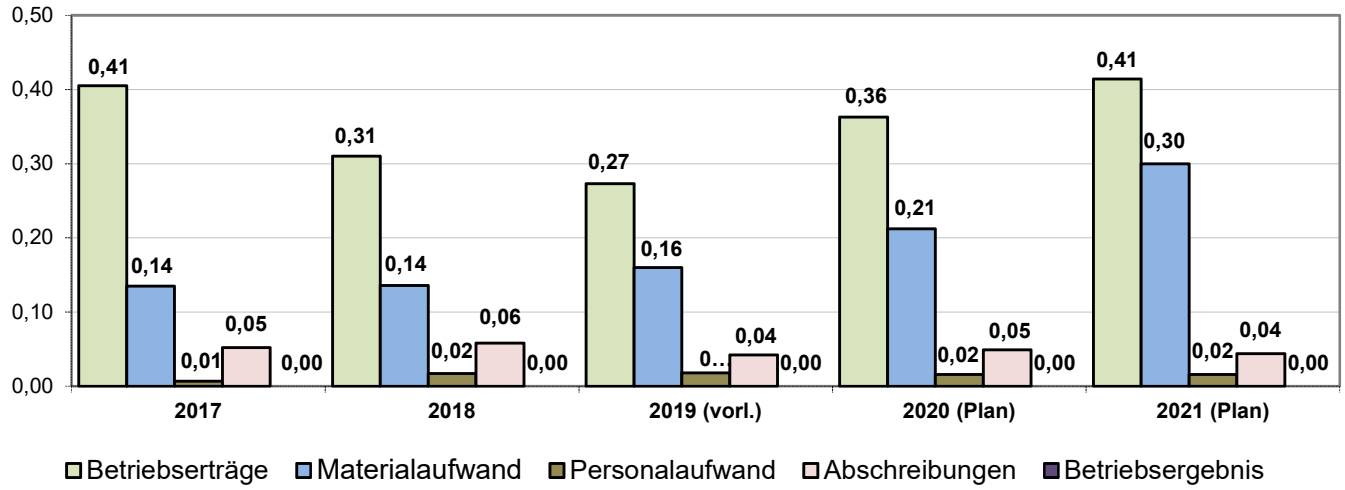
- Abschreibungen und Investitionen

Gemäß Investitionsplan 2021 sind im Bereich der Straßenreinigung Investitionen in Höhe von rd. EUR 2,3 Mio. (Vorjahr EUR 2,0 Mio.) vorgesehen (siehe auch Anlage 6). Größte Maßnahmen sind die Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge i.H.v. EUR 1,3 Mio. und die Ersatzbeschaffung eines Salzlagers im Stockholmring über EUR 0,5 Mio. sowie ein Grundstück für ein Streugutlager in Travemünde EUR 0,4 Mio.
Abschreibungen sind in der Höhe von rd. EUR 1,1 Mio. geplant.

5. Betriebszweig Bedürfnisanstalten

5.1. Ergebnissituation

Die EBL unterhalten im Auftrag der Hansestadt Lübeck verschiedene Bedürfnisanstalten. Die durch den Betrieb entstehenden Unterdeckungen werden durch die Hansestadt Lübeck erstattet.



5.2. Wesentliche Planannahmen

- Betriebserträge

Die Betriebserträge setzen sich im Wesentlichen aus dem Zuschuss der HL in Höhe von TEUR 392 und den geplanten Einnahmen aus Benutzungsgebühren und Untervermietungen (BA Obertrave) von TEUR 21,5 zusammen.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von rund EUR 0,3 Mio. beinhaltet die Kosten für Reinigung, Reparaturen, Strom- und Wasserkosten sowie die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen.

- Personalaufwand

Die Kosten der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter der EBL werden über die Umlage aus dem Zentralbereich berücksichtigt.

- Abschreibungen

Die Abschreibungen für das Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan 2021 mit rd. TEUR 44 angesetzt.

- Sonstige betriebliche Aufwendungen

In diesem Bereich werden ca. TEUR 19 aus Umlage von Verwaltungskosten geplant.

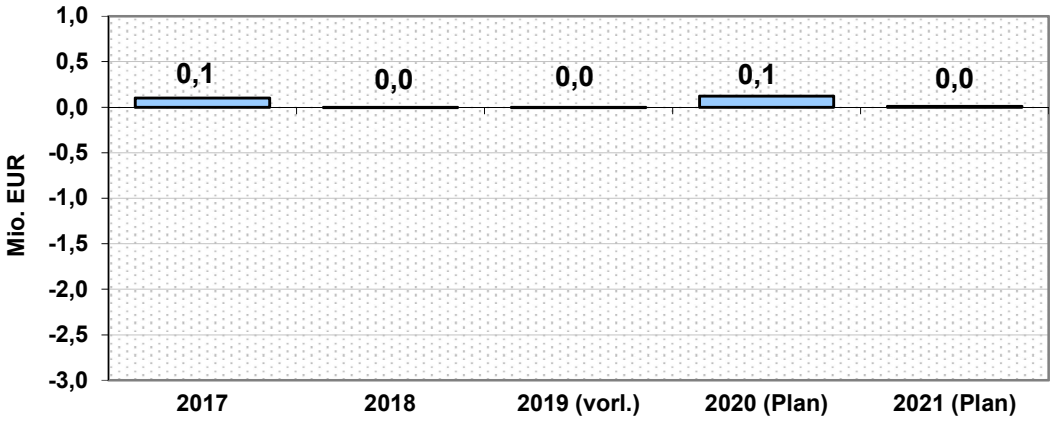
- Investitionen

Von der Hansestadt Lübeck wurde der Neubau für eine Toilette im Bereich des Rathausmarktes mit einem Investitionsvolumen von EUR 0,1 Mio. zu Lasten der Stadt vorgegeben.

6. Betriebszweig Werkstatt

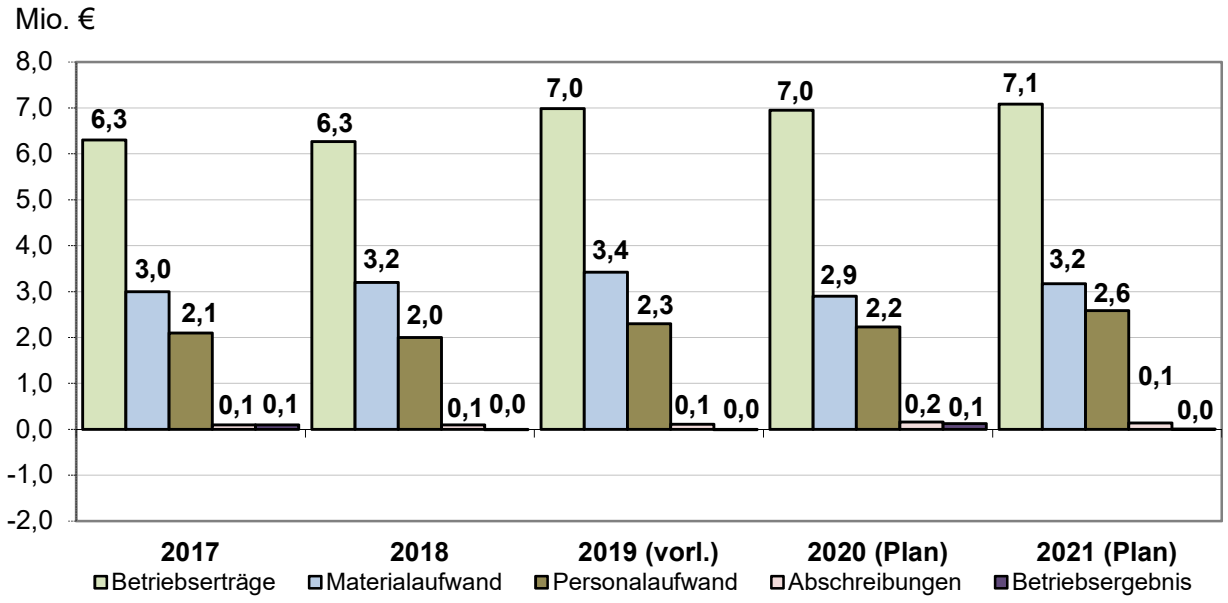
6.1. Ergebnissituation

Das Teilergebnis der Werkstatt hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



Es wird, wie im Vorjahr auch, ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Voraussichtliche Gewinne werden ausschließlich aus Drittgeschäften erzielt.

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:



6.2. Wesentliche Planannahmen

- Betriebserträge

Der größte Anteil entfällt auf den Reparaturaufwand der EBL-Fahrzeuge (EUR 4,4 Mio.) und auf die intern verrechneten Dienstleistungen (EUR 1,0 Mio.) für Kraftstoffe, Lagerleistung und Fahrzeugwäsche. Von dem übrigen geplanten Umsatz entfallen EUR 1,4 Mio. auf Reparaturen und Kraftstofflieferungen für Fahrzeuge der HL und EUR 0,2 Mio. auf Drittreparaturen.

- Materialaufwand

Der Materialaufwand von EUR 3,2 Mio. enthält im Wesentlichen die Kosten für Ersatzteile (EUR 1,5 Mio.), Kraftstoffeinkauf (EUR 0,78 Mio.) und Fremdleistungen (EUR 0,7 Mio.).

- Personalaufwand

Die Planung für 2021 enthält Personalkosten in Höhe von EUR 2,6 Mio. und beinhaltet die Tarifsteigerung sowie den aktuellen Personalbestand.

- Abschreibungen und Investitionen

Den für 2021 geplanten Investitionen von EUR 0,2 Mio. stehen Abschreibungen in Höhe von EUR 0,1 Mio. gegenüber.

C. VORBERICHT ZUM VERMÖGENSPLAN

Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird in Anlage 3 mit einem Volumen von insgesamt EUR 62,9 Mio. dargestellt und liegt damit ca. 8 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres von EUR 55,1 Mio.

- Einnahmen

Neben dem erwarteten Jahresgewinn von EUR 11,3 Mio. sind die Abschreibungen in Höhe von EUR 20,9 Mio. die wesentliche Quelle der erwirtschafteten Eigenmittel. Unter Berücksichtigung der Zuschüsse Dritter über insgesamt EUR 0,5 Mio. aus zu erwartenden Anschlussbeiträgen, ist eine Kreditaufnahme von EUR 30 Mio. zur Finanzierung der Ausgaben erforderlich. Deswegen muss der Rahmen der Kreditermächtigung von EUR 20 Mio. auf EUR 30 Mio. angehoben werden.

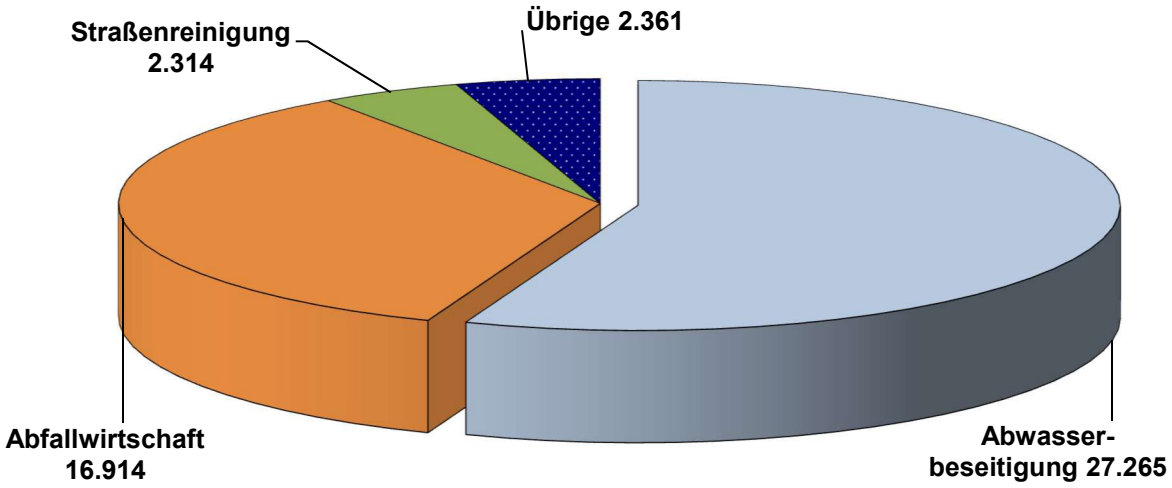
- Ausgaben

Die Ausgaben für Sachanlagen im Wirtschaftsjahr 2021 in Höhe von EUR 48,8 Mio. entsprechen den geplanten Investitionen gemäß dem in Anlage 6 dargestellten Investitionsplan. Wie aus diesem zu entnehmen ist, erfolgen mit EUR 27,3 Mio. die wesentlichen Mittelabflüsse in der Abwasserbeseitigung.

Die Kredittilgungen sind den Zins- und Tilgungsplänen der Kreditinstitute entnommen.
Aus dem Vermögensplan für das Jahr 2021 wurde ein Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 entwickelt (Anlage 4).

D. VORBERICHT ZUM INVESTITIONSPLAN

Die für das Wirtschaftsjahr 2021 geplanten Investitionen werden in der Anlage 6 dargestellt. Das Plan-Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 48,8 Mio. verteilt sich auf die einzelnen Unternehmensbereiche (in TEUR) wie folgt:



Die Anlage 6 zeigt die geplanten Investitionen für das Jahr 2021 sowie die Jahre 2022 bis 2024, welche auf Basis bisheriger konkreter Projekte noch nicht vollständig vorhersehbar sind und deswegen nicht in voller Höhe abgebildet werden können.

Für die Sparte Stadtentwässerung ist im Masterplan ein Investitionsvolumen geplant, welches in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll. Bezüglich des Sanierungskonzeptes wird mit einer schrittweisen Erhöhung der Investitionen auf bis zu EUR 30 Mio. gerechnet.

Im Bereich der Abfallwirtschaft wird mit einem Investitionsvolumen von knapp EUR 17 Mio. geplant, welches sich auf einzelne Maßnahmen bezieht, die sich aus einmaligen Projekten aufbauen, wie z.B. der Neubau eines Wertstoffhofes, ein Notstromkonzept und dem Neubau einer Anlieferungshalle für die MBA.

Die im Investitionsplan nachrichtlich aufgeführten Planansätze im Bereich der Deponie sind in der Rückstellung für Deponienachsorge enthalten und haben deshalb keine Ergebniswirkung.

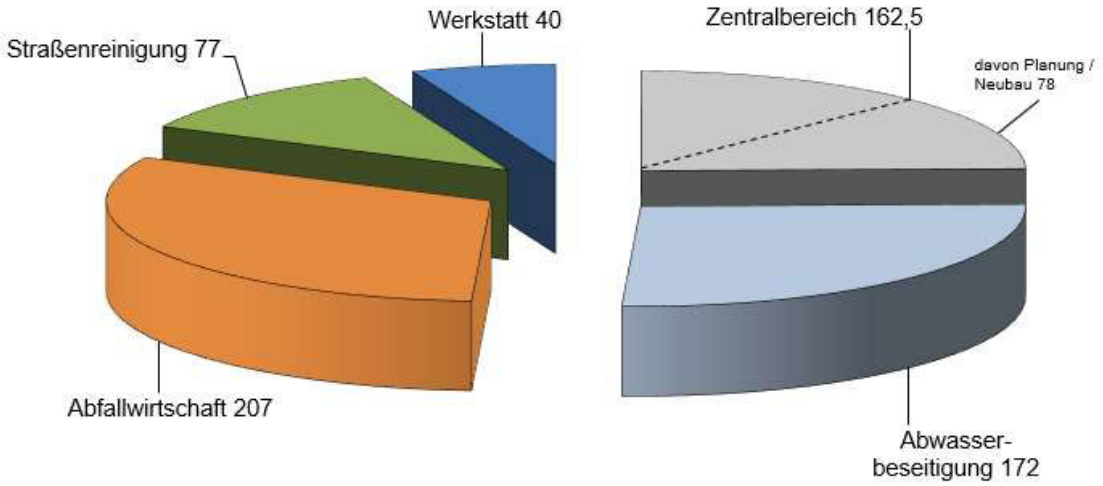
Die Rückstellung für Deponienachsorge wird in Abständen von zwei bis drei Jahren durch ein eigenständiges Gutachten ermittelt. Die letzte Aktualisierung des Gutachtens wurde im Sommer 2019 erstellt. Zum 31.12.2019 sind EUR 40,4 Mio. in der Rückstellung eingestellt. Die Rückstellung für Deponienachsorge enthält auch Sicherheitspositionen für erforderliche Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen der Deponie (siehe auch Pkt.3).

E. VORBERICHT ZUR STELLENÜBERSICHT

Die EBL sind mit rund 635 (2020) Stellen ein nicht unbedeutender Arbeitgeber in der Hansestadt Lübeck. Dies gilt insbesondere auch für nach Tarifrecht einfache Tätigkeiten.

1. Eckpunkte des Stellenplans 2021

Die Aufteilung der 658,5 Stellen (=VZÄ) nach Betriebszweigen stellt sich im Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt dar:



Im Vergleich zum Stellenplan 2020 ergibt sich die folgende Entwicklung der Stellen für Beschäftigte und Beamte:

	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021
Beschäftigte	621,50	576,69	643,50
Beamte	15,00	13,18	15,00
Summe	636,50	589,87	658,50

Der Stellenplan 2021 weist im Vergleich zum Stellenplan 2020 eine Erhöhung von 22 Stellen aus. Diese sind anteilig mit 6 bzw. 3 Monaten in den Kosten berücksichtigt, weil sie im Laufe des Jahres besetzt werden.
Die zum Stichtag (30.06.2020) fehlenden Stellenbesetzungen ergeben sich daraus, dass der Großteil noch im Besetzungs- bzw. Wiederbesetzungs- (mit ca. 40%) und Bewertungs- und Stellenbesetzungsverfahren (mit ca. 30%) ist. Dazu kommt die natürliche Fluktuation, der sich ein Betrieb unserer Größe nicht entziehen kann. Unbesetzte Stellen werden grundsätzlich mit befristeten Arbeitsverträgen kompensiert.

Eine Aufgliederung der Stellen des Stellenplans nach Entgeltgruppen, Beschäftigten, Beamten und Betriebszweigen findet sich in den Anlagen 7 und 8. Dargestellt sind dort je Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe die summarischen Veränderungen zwischen den drei Stichtagen (Stellenplan Vorjahr, 30. Juni 2020, Stellenplan Planjahr). Die Veränderungen je Gruppe können sich aus Neuschaffungen, Streichungen oder Neubewertungen ergeben.

2. Entwicklung des Stellenplans

Mit dem Stellenplan 2021 ist eine im Abschnitt 3 näher erläuterte Ausweitung vorgesehen. Dies führt zu einer Veränderung im Vergleich zum Vorjahr von 3,2 %.

Für jede neue oder auch eingesparte Stelle werden die Auswirkungen auf die Finanzierung des Personalaufwandes betrachtet. Dauerhafte neue Stellen werden insbesondere dann vorgeschlagen, wenn durch sie eine wirtschaftlich positive Wirkung auf das Unternehmen und seine Gebührenbereiche erwartet wird (z.B.: Mehrmengen MBA oder Biomassewerk; Ersatz von externen Beauftragungen durch Eigenerbringung von Leistungen). Diese Stellen sind in diesem Sinne rentierlich. Führen Zuweisungen von neuen Tätigkeiten oder regulatorische Vorgaben (z.B.: Auflagen Wasserbehörde) zu einer zwingenden Aufgabenausweitung, so haben diese in der Regel eine unvermeidliche Gebührenwirkung.

3. Schwerpunkte im Stellenplan

3.1. Vorbemerkung

Das Kanalnetz stellt den größten Vermögenswert der EBL dar. Es handelt sich dabei auch um das größte Infrastrukturvermögen der Hansestadt Lübeck. Im Vergleich dazu erreicht das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen nur ein Drittel des Wertes. Um den Wert dieses Vermögens langfristig zu erhalten, sind regelmäßige Instandsetzungen und Reparaturen erforderlich. Je nach Zustand sind Teilabschnitte neu zu errichten. Ohne eine kontinuierliche Wahrnehmung dieser Aufgaben wächst das Risiko einer Häufung von Schäden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Stadtinfrastruktur führen können. Die EBL haben hier einen steigenden Sanierungsbedarf in ihrem Netz erkannt und ein Konzept entwickelt, um die Substanz zu erhalten. Im Jahr 2015 haben die EBL ein aktualisiertes Abwasserbeseitigungskonzept für die Hansestadt Lübeck zunächst der Bürgerschaft und dann abschließend der unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die im Jahr 2016 erteilte Genehmigung der Wasserbehörde enthält konkrete zeitliche Auflagen, die dazu führen, dass einzelne Sanierungsmaßnahmen am Lübecker Kanalnetz mit einem forcierten Zeitplan erfolgen müssen.

Darüber hinaus muss laut aktueller Auflage der Unteren Wasserbehörde die Einleitung von Mischwasser aus Überläufen bis zum 31.12.2037 weitestgehend abgestellt werden. Dies setzt neben einem forcierten Umbau des Kanalnetzes eine zeitnahe Entwicklung und Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Mischwassereinleitungen voraus. Dazu sind neben dem Tagesgeschäft qualifizierte personelle und organisatorische Ressourcen erforderlich, die schrittweise aufgebaut werden.

Weitere Aufgaben entstehen durch die Nacherschließung und durch den Anschluss neuer Bau- und Gewerbegebiete, wie zum Beispiel Kronsforder Landstraße.

Die umfangreiche Umgestaltung der Lübecker Stadtentwässerung bedarf einer langfristigen und systematischen Planung. Dazu wurden in der Vergangenheit verschiedene abgestimmte Planwerke erstellt. Die wesentlichen Grundlagen für heutige Planungen ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck sowie dem Generalentwässerungsplan (1976 - 1983), dem Abwasserbeseitigungskonzept 2013 – 2017 und den jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplänen der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

Um den erkannten Nachholbedarf in Angriff zu nehmen, wurde in den vergangenen Jahren begonnen, zusätzlich Einzelkonzepte zu erarbeiten. Dazu zählen beispielsweise Nacherschließungskonzepte, das Mischwasserkonzept oder Kanalsanierungskonzepte. Aufgrund der starken wechselseitigen Abhängigkeiten der diversen Planungen entstand der Bedarf nach einem übergeordneten und integrierten erweiterten Planungsansatz. Vor diesem Hintergrund ist der „Masterplan Stadtentwässerung“ initiiert worden. Der Masterplan ist kein Planwerk im klassischen Sinne, sondern ein dynamisches Planungswerkzeug, das alle zukünftigen Baumaßnahmen nach Prioritäten strukturiert und eng mit einer finanziellen und personellen Ressourcenplanung bis hin zu einer kompakten Gebührenvorauskalkulation verknüpft.

Der Masterplan Stadtentwässerung ist die strategische Grundlage für die zukünftigen Investitionen im Bereich der Stadtentwässerung. Er bildet den Rahmen für eine systematische Umgestaltung sowie eine langfristige Sanierung der Anlagen des Lübecker Entwässerungssystems. Gleichzeitig zeigt er die wesentlichen Ziele der nächsten Jahre auf und leitet daraus die schwerpunktmäßigen Handlungsfelder ab. Der Masterplan geht von einer schrittweisen Steigerung des jährlichen Investitionsvolumens auf bis zu 30 Millionen Euro aus. Der Teil 1 ist durch die Bürgerschaft im August 2020 beschlossen worden.

Nach den Szenarioplanungen des Masterplans ist für das Erreichen der Zielinvestitionssumme die Schaffung von noch 22 Stellen erforderlich. Wie im Abschnitt B.2. beschrieben soll dieser Prozess in moderaten Schritten erfolgen. Die Erfahrungen aus den bisherigen Stellenschaffungen wurden dazu ausgewertet und rückgekoppelt.
Die EBL betreiben neben dem Kanalnetz und den beiden Kläranlagen eine weitere umfassende technische Infrastruktur, mit einer Deponie, der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA), dem Biomassewerk (BMW), drei Blockheizkraftwerken sowie Fuhrpark, Hallen und Gebäuden an ca. 15 Betriebsstandorten, die nach den einschlägigen Regelwerken zu erhalten und auszubauen ist. Auch hier liegt in einigen Bereichen ein Sanierungs- und Investitionsstau vor.

Die systematische Analyse des Personalkörpers der EBL hat generell einen großen zukünftigen Bedarf an qualifizierten Ingenieuren und Technikern für das Unternehmen aufgezeigt. Gleichzeitig ist der Wettbewerbsdruck auf dem Arbeitsmarkt für gutes technisches Fachpersonal heute und auf mittlere Sicht sehr hoch. Aus demographischen Gründen werden die EBL in überschaubarer Zukunft viele gut ausgebildete und erfahrene Fachkräfte in einem engen Zeitrahmen verlieren. Dies wird unweigerlich zu einem massiven Abfluss von Erfahrung führen. Diese Einschätzung hat sich auch gegenüber den Vorjahren nicht verändert, sondern findet ihre Bestätigung in den Besetzungsverfahren.

3.2. Einzelheiten zu den geplanten neuen Stellen im Stellenplan

Die im Stellenplan 2021 eingeplanten neuen Stellen verteilen sich auf die einzelnen Betriebszweige bzw. Abteilungen. Die jeweils angegebenen Bewertungen sind vorläufig und bedürfen noch einer Bestätigung. Neben neuen Stellen weist der Stellenplan in Einzelfällen geplante Stellenumwandlungen aus. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den Anlagen 7 und 8.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter. Mit Beschluss des Wirtschaftsplans werden die Planstellen gemäß endgültiger Bewertung beschlossen, auch wenn diese höher oder niedriger ausfallen sollten als hier noch ausgewiesen.

Stadtentwässerung

Gemäß Masterplan ist für das Jahr 2021 ein Investitionsvolumen von 25 Mio. EUR geplant. Voraussetzung für die bauliche Umsetzung sind die insbesondere im Jahr 2020 und Vorjahr aufgebauten und eingearbeiteten personellen Ressourcen und Arbeitsabläufe. Die derzeit laufenden Prozesse sind in der sehr engen Marktlage für qualifizierte technische Berufe mit sehr großen Anstrengungen verbunden. Unter anderem aus diesem Grunde soll die nächste Steigerungsstufe von 25 auf 30 Mio. EUR Investitionen erst nach erfolgreichem Abschluss und Auswertung der laufenden Steigerungsphase angestoßen werden (siehe auch B.2.). Dies entspricht den Grundlinien des Masterplans, der durch die jährlichen Wirtschaftspläne gesteuert und konkretisiert wird.

Für das Jahr 2021 werden 6 neue Stellen für investive Tätigkeiten geplant, die für das Jahresziel von 25 Mio. EUR erforderlich sind und der Umsetzung der Vorgaben der UWB dienen. Gebührenrechnerisch werden diese der Abwasserbeseitigung zugeordnet, im Stellenplan jedoch im Zentralbereich dargestellt.

Im Rahmen der zunehmenden Erschließungen mit Wohnbebauung bzw. Gewerbestandorten erhöhen sich sowohl die fachliche Begleitung und Prüfung der Entwässerungsanträge als auch die Beratung der Grundstückseigentümer. Für diese Arbeiten ist zur Verstärkung des Teams ein weiterer **Ingenieur Grundstücksentwässerung (E11)** notwendig.

Die Umsetzung der vielfältigen Aufgaben im Bereich der Entwässerung einerseits im Kanalbau, andererseits im Anlagenbau, bedarf gerade in der Bestandsplanung einer intensiven und genauen Datengrundlage. Hierzu sind im Rahmen der laufenden Projektbearbeitung und Variantenuntersuchung häufig zusätzliche Vermessungsdaten erforderlich, die durch einen eigenen **Vermessungstechniker (E9b)** zusätzlich erbracht werden sollen, gleichermaßen ist somit auch eine zusätzliche enge stichprobenartige Qualitätsüberwachung der Ausführung gegeben.

Da die Nutzungsdauer und die Betriebsstundenzahl vieler Anlagenteile bzw. Aggregate erreicht ist, sind nicht nur umfangreiche Instandsetzungsarbeiten erforderlich, sondern zum Teil auch komplette Erneuerungen der Anlagen zu planen, auszuschreiben und baubegleitend umzusetzen. Hierzu werden jeweils ein weiterer **Ingenieur (E11)** und ein **Techniker (E9b)** benötigt.

Zur weiteren Unterstützung bei der Abarbeitung der vielfältigen Aufgaben im Bereich der geplanten Kanalsanierung, aber auch bei der Umsetzung von dringenden Sofortmaßnahmen, die teilweise auch einen größeren Umfang annehmen können (keine lokalen Schäden, sondern Schäden der gesamten Haltung), sind umfassendere Vorbereitungen notwendig. Für diese Aufgaben wird ein **Techniker (E9b)** benötigt.

Zur Koordinierung und Dokumentation der Aufgaben wird für die Abteilung Planung/Neubau zusätzlich eine **Verwaltungsfachkraft (E6)** eingeplant.

Da nicht allein die Umsetzung der Investitionen aus dem Masterplan Personal benötigt, sondern auch die Instandhaltung des bestehenden Leitungsnetzes sich sehr aufwändig gestaltet, ist auch hierfür weiteres Personal dringend notwendig.

Für die strategischen Investitionsentscheidungen ist zusätzlich ein **Ingenieur Kanalreparatur (E10)** für das Team Kanalinstandhaltung geplant, welcher den fortwährend steigenden Arbeitsaufwand und Abwicklung bei den Sanierungsmaßnahmen auffängt. Begleitend dazu ist eine Stelle als **Kanal TV-Inspekteur (E6)** erforderlich, der das neue Kamera-Equipment (kleine Schiebekamera) bedienen soll, wodurch für eine Vielzahl von Anwendungsfällen auf den aufwändigen Einsatz des großen Kamerasystems verzichtet werden kann. Insgesamt besteht im Hinblick auf die deutlich steigenden Investitionstätigkeiten im Rahmen der Sanierungen deutlich höherer Bedarf an TV-Untersuchungen und durch das Vorhandensein verschiedener Systeme kann das Leistungspotential effizienter eingesetzt und optimiert werden. Der Einsatz für bisher sehr kostenintensive Fremdfirmen kann somit zukünftig reduziert werden.

<u>Stadtreinigung</u>

Für die Sparte Stadtreinigung werden im Sachgebiet Abfallwirtschaft zwei weitere Stellen **Müllwerker (E3)** gebraucht, um die gestiegene Anzahl an Behältern (ca. 25%), welche vor allem durch die permanent steigenden PPK-Mengen, hervorgerufen durch den immer mehr steigenden Verpackungsanteil, zu händeln und um die Übernahme von Papierbehälterstandorten zu bewirtschaften, da der bisherige private Entsorger sich aus dem PPK-Geschäft zurückgezogen hat und damit bei den EBL als öffentlich-rechtlichen und kommunalen Träger die Entsorgungs-/Beseitigungspflicht greift.

Es wird ein weiterer **Disponent (E8)** angeworben, da die Disposition auf Grund der gestiegenen Behälterzahlen aufwendiger geworden ist. Die Aufgaben werden bislang von Verwaltungsmitarbeitern der Logistik mit anderen Schwerpunkten bewältigt. Dort bleiben per heute Aufgaben liegen, die dringend erledigt werden müssen, dazu zählen unter anderem die weitere Ausarbeitung eines Rückwärtsfahrkatasters, um dem grundsätzlichen Rückwärtsfahrverbot entsprechen zu können.

Die EBL führen regelmäßig Kundenbefragungen zur Stadtsauberkeit durch. Daraus ergibt sich in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf, um ein sicheres und sauberes Stadtbild zu erreichen. Weitere Forderungen an die EBL ergeben sich regelmäßig aus dem Werkausschuss. In diesem Sinne sollen 2021 durch überschaubare personelle Maßnahmen weitere Verbesserungen der Stadtsauberkeit erreicht werden. Das Thema „Stadtsauberkeit“ soll 2021 bereichsübergreifend auf die Agenda gesetzt werden, um Verbesserungspotenzial zu identifizieren.

Die Schaffung einer Stelle für einen leistungsgeminderten Mitarbeiter für die **Straßenreinigung (E2Ü)** ist erforderlich, um den ständig steigenden Qualitätsstandard in der Straßenreinigung aufrecht zu erhalten und im Interesse der Stadtsauberkeit ist eine Wartung und Reinigung der Papierkörbe und Hundekotbeutelspender langfristig notwendig. Diese Aufgaben wurden in der letzten Zeit nur bedingt erledigt, da für solche Aufgaben ein fester Mitarbeiter fehlte.

Außerdem führen die immer umfangreicheren Ansprüche an die Stadtsauberkeit im Bereich der Disposition zu einem gestiegenen Aufgabenumfang. Die Verwaltungsmitarbeiter der Straßenreinigung haben sich diese zusätzlichen Aufgaben bislang aufgeteilt. Allerdings mit der Folge, dass andere Aufgaben nicht bzw. in einem unzureichenden Umfang erledigt werden können. Dazu zählen unter anderem die Qualitätskontrollen, deswegen wird ein weiterer **Disponent (E8)** geplant.

Durch die gestiegenen Grüngutabfälle des **Biomassewerkes** ist hier eine Stelle als **Kraftfahrer (E5)** eingeplant. Die zusätzlichen Personalkosten sind in die kalkulierten Annahmeerlöse bereits eingeflossen.

Zusätzlich ist geplant, eine Stelle als **Maschinist Biomassewerk (BEM-E4)** zu schaffen, um die Kompostverladung und Annahmekontrolle wahrzunehmen und damit unter anderem den Vorschlägen des RPAs zu folgen. Um die Sauberkeit des dortigen Betriebsgeländes herzustellen, wird eine externe Firma mit der Reinigung beauftragt, da die Straßenreinigung über keine freien Kapazitäten verfügt. Es ist vorgesehen diese Arbeiten zukünftig durch diesen leistungsgeminderten Mitarbeiter erledigen zu lassen, der an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr einsetzbar ist. Die dadurch eingesparten Fremdleistungskosten reichen aus, um die zusätzlichen Personalkosten zu decken.

Um Kosten der MBA an extern vergebene Firmen zu senken, wird eine Planstelle **Maschinist MBA (BEM-E4)** geschaffen. Auch in diesem Fall soll ein leistungsgeminderter Mitarbeiter eingesetzt werden. Diese beiden Stellen erhalten einen k.W. Vermerk.

Durch den bereits erwähnten zunehmenden Durchsatz in der MBA sowie die höheren Sicherheitsanforderungen wird eine **Fachkraft Abfallwirtschaft/ Anlagenbediener (E7)** benötigt.

Im Bereich der Abfallwirtschaft Technik sollen die vorhandenen Schlosserstellen in einem neuen Sachgebiet zusammengeführt werden. Bislang sind die Schlosser den jeweiligen Schichten der MBA zugeordnet. Zukünftig soll das neue Sachgebiet Schlosserei sich um alle Schlosserarbeiten im Abfallwirtschaftszentrum Niemark kümmern, dadurch soll der Schwierigkeit entgegengewirkt werden, für kurzfristig notwenige Reparaturen externe Fachkräfte zu finden. Für dieses Sachgebiet wird ein **Leiter Schlosser MBA (E9b)** benötigt. Die zusätzlichen Personalkosten können aus eingesparten Fremdleistungskosten refinanziert werden.

Im Werkstattbereich werden wegen des Aufgabenzuwachses und auch des Umsatzwachstums, unter anderem mit den Feuerwehren, zwei **KFZ-Mechatroniker (E7)** benötigt. Zu den neuen Aufgaben gehören beispielsweise die stadtweite Wartung der neu eingeführten und im Ausbau befindlichen Unterflursysteme sowie die rechtlich erforderliche regelmäßige sicherheitstechnische Prüfung der im Unternehmen eingesetzten Container. Generell steigt der Wartungsaufwand bei den Neufahrzeugen aufgrund der komplexeren Technik.

Ebenso wird für die einfache Wartung, wie beispielsweise das Waschen und Schmieren der Müllfahrzeuge, ein **Wagenpfleger (E5)** benötigt. Diese Tätigkeiten werden zzt. von den KFZ-Mechatronikern mit wahrgenommen. Den KFZ-Mechatronikern fehlen dadurch Zeitanteile für ihre eigentliche Tätigkeit.

Zentralbereich

Eine Betrachtung der Aufbau- und Ablauforganisation der EBL hat die Notwendigkeit aufgezeigt, die Organisation im Bereich der Direktion weiterzuentwickeln. Auf der einen Seite sind durch die Direktion größere strategische Themen, wie der Masterplan Stadtentwässerung, die Digitalisierung oder die Stadtsauberkeit in Lübeck zu steuern und voranzutreiben, auf der anderen Seite ist die Direktion über ihre sehr große Führungsspanne mit vielen operativen Themen befasst und ist der zentrale Ansprechpartner für Gremien, Politik und Öffentlichkeit. Zur Entlastung und Fokussierung soll eine **Bereichsleitungsfunktion für die kaufmännischen Funktionen des Zentralbereichs (E14)** eingerichtet werden. Mittelfristig wird dadurch auch mit Synergieeffekten im Zentralbereich gerechnet.

Anlage 1 zum Wirtschaftsplan

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2021

	Ist (vorläufig) 2019		Planansatz 2020		Planansatz 2021	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	100.524.230		98.845.211		106.175.825	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	977.006		1.200.000		1.700.000	
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.342.366		2.525.500		1.738.804	
		106.843.602		102.570.711		109.614.629
4. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.953.305		11.290.261		10.647.778	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.478.281	22.431.586	13.477.580	24.767.841	14.172.250	24.820.028
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	27.011.357		27.719.952		29.897.082	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.335.976	35.347.333	7.534.743	35.254.695	8.064.059	37.961.140
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		20.318.163		19.986.607		20.955.753
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.790.500		8.827.556		10.136.570	
8. Zuführung Gebührenausgleichsrückstellung	0	11.790.500	0	8.827.556	0	10.136.570
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	107.961		0		0	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.190.509	6.082.548	4.992.484	4.992.484	4.441.771	4.441.771
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		10.873.472		8.741.528		11.299.366
12. Beteiligungsergebnis		110.708		0		57.057
13. Sonstige Steuern		84.490		87.904		70.680
14. Jahresverlust / -gewinn		**10.899.691**		**8.653.624**		**11.285.743**

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Anlage 2 zum Wirtschaftsplan

Erfolgsübersicht der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2021

	Aufwendungen nach Betriebszweigen nach Aufwandsarten	2020 **Betrag insgesamt**	2021 **Betrag insgesamt**	Zentralbereich	Abwasser-beseitigung	Abfallwirtschaft	Straßen-reinigung/ Winterdienst	Bedürfnis-anstalten	Werkstatt
		EUR	**EUR**	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**
1.	Materialaufwand a) Bezug von Fremden	**24.767.841**	**24.820.028**	303.395	9.114.003	10.505.650	1.421.610	300.500	3.174.870
	b) Bezug von Betriebszweigen	**8.104.757**	**7.722.490**	156.150	1.029.013	4.138.060	2.399.267	0	0
2.	Löhne und Gehälter	**27.719.952**	**29.897.082**	4.481.363	11.637.539	8.826.306	2.884.759	12.500	2.054.614
3.	Soziale Abgaben	**7.139.743**	**7.789.059**	1.225.401	2.981.603	2.294.671	750.037	3.250	534.096
4.	Zuführung für Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen	**395.000**	**275.000**	140.000	135.000	0	0	0	0
5.	Abschreibungen	**19.986.607**	**20.955.753**	1.264.604	13.654.984	4.792.083	1.063.562	43.980	136.538
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**4.992.484**	**4.441.771**	312.375	3.563.083	470.853	70.437	18.050	6.973
7.	Steuern	**87.904**	**70.680**	230	17.050	41.400	10.000	0	2.000
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	**8.827.556**	**10.136.570**	2.944.319	3.528.600	2.750.800	633.301	19.200	260.350
9.	Summe 1 - 8	**102.021.844**	**106.108.433**	10.827.838	45.660.875	33.819.824	9.232.974	397.480	6.169.441
10.	Umlage der Spalte 3 Zurechnung (+)	**9.742.804**	**10.646.038**	0	4.202.287	4.031.623	1.487.295	16.151	908.681
	Abgabe (-)	**-9.742.804**	**-10.646.038**	-10.646.038	0	0	0	0	0
11.	Aufwendungen 1 - 10	**102.021.844**	**106.108.433**	**181.800**	**49.863.163**	**37.851.447**	**10.720.269**	**413.632**	**7.078.122**
12.	Betriebserträge a) nach der GuV-Rechnung	**101.710.211**	**109.614.629**	121.800	59.656.443	37.342.238	10.421.516	413.632	1.659.000
	b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	**8.104.757**	**7.722.490**	60.000	982.150	951.350	300.000	0	5.428.990
	c) Auflösung Gebührenausgleichsrückstellung	**860.500**	**0**	0	0	0	0	0	0
13.	Betriebserträge insgesamt	**110.675.468**	**117.337.119**	**181.800**	**60.638.593**	**38.293.588**	**10.721.516**	**413.632**	**7.087.990**
14.	Betriebsergebnis	**8.653.624**	**11.228.686**	0	10.775.430	442.141	1.247	0	9.868
15.	Finanz-/Beteiligungserträge	**0**	**57.057**	0	0	57.057	0	0	0
16.	Unternehmensergebnis	**8.653.624**	**11.285.743**	**0**	**10.775.430**	**499.198**	**1.247**	**0**	**9.868**

Anlage 3 zum Wirtschaftsplan

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Vermögensplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2021

		Planansatz		
	2019	2020	2021	Verpflichtungs-ermächtigung
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	4	4	5
Einnahmen				
1. Zuweisungen der Hansestadt zum Stammkapital oder zu den Rücklagen	0	0	0	
2. Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	
3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzügl. Entnahmen	0	0	0	
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter,				
Ertragszuschüsse	500.000	500.000	500.000	
sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	
7. Abschreibungen	20.318.163	19.986.607	20.955.753	
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen	75.034	0	0	
9. Kredite (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	5.270.291	25.986.769	30.247.504	
10. Jahresgewinn	10.899.691	8.653.624	11.285.743	
11. Verminderung des Nettogeldvermögens	0			
	37.063.179	55.127.000	62.989.000	0
Ausgaben				
12. Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	
13. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	1.635.000	1.635.000	1.635.000	
14. Gewährung von Darlehen	0	0	0	
15. Ausgaben für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	
16. Ausgaben für Sachanlagen	22.879.095	39.992.000	48.854.000	47.504.000
17. Ausgaben für Finanzanlagen	0	0	0	
18. Tilgung von Krediten	12.549.084	13.500.000	12.500.000	
19. Jahresverlust	0	0	0	
20. Erhöhung des Nettogeldvermögens	0	0	0	
	37.063.179	55.127.000	62.989.000	47.504.000
Über- (+) /Unterdeckung (-)				

Anlage 4 zum Wirtschaftsplan

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Finanzplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025

Einnahmen und Ausgaben (§ 16 Nr. 1 EigVO)

	Plan **2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6
Einnahmen					
1. Zuweisungen der Hansestadt zum Stammkapital oder zu den Rücklagen	0	0	0	0	0
2. Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzügl. Entnahmen	0	0	0	0	0
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter,	0				
Ertragszuschüsse	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7. Abschreibungen	20.955.753	21.500.000	21.500.000	22.000.000	22.500.000
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0	0
9. Kredite (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	30.247.504	22.135.000	22.135.000	21.635.000	21.135.000
10. Jahresgewinn	11.285.743	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
11. Verminderung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	0
	62.989.000	54.135.000	54.135.000	54.135.000	54.135.000
Ausgaben					
12. Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
13. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	1.635.000	1.635.000	1.635.000	1.635.000	1.635.000
14. Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
15. Ausgaben für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
16. Ausgaben für Sachanlagen	48.854.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000	40.000.000
17. Ausgaben für Finanzanlagen	0	0	0	0	0
18. Tilgung von Krediten	12.500.000	12.500.000	12.500.000	12.500.000	12.500.000
19. Jahresverlust	0	0	0	0	0
20. Erhöhung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	0
	62.989.000	54.135.000	54.135.000	54.135.000	54.135.000

Anlage 5 zum Wirtschaftsplan

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Entsorgungsbetriebe Lübeck, die sich auf die Finanzplanung für den **Haushalt der Hansestadt Lübeck** auswirken (§16 Abs. 2 EigVO).

		Plan 2021	2022	2023	2024	2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1		2	3	4	5	6
	Einnahmen					
1	Baukostenzuschuss Bedürfnisanstalten	0	0	0	0	0
2	Verwaltungskostenpauschale von städtischen und anderen Bereichen	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
3	Öffentliche Interessenqoute Straßenreinigung	2.415.705	2.415.705	2.400.000	2.400.000	2.400.000
4	Straßenreinigung: Nicht veranlagte städtische Grundstücke / sonstige Leistungen	990.261	990.261	1.000.000	1.000.000	1.000.000
5	Winterdienst außerhalb der Gebührensatzung *	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
6	Straßenbaulastträgerpauschale *	8.542.886	8.500.000	8.500.000	8.500.000	8.500.000
7	Verlustausgleich Bedürfnisanstalten	366.000	366.000	366.000	366.000	366.000
8	Sinkkästenreinigung	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
		13.504.852	13.461.966	13.456.000	13.456.000	13.456.000
	Ausgaben					
9	Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000
		1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000	1.600.000

* Werte ab 2022 geschätzt

Zusatz Info zu Position 3: Hierbei handelt es sich um 25% I-Quote

Zusatz Info zu Position 4: Hierbei handelt es sich um nicht veranlagte städtische Grundstücke (930T€) + Wilder Müll (60T€)

Die Punkte 3+4 wurden in der Vergangenheit in Summe als öffentl. Interesse angesehen.

Anlage 6 zum Wirtschaftsplan

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Investitionsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck für das Wirtschaftsjahr 2021*

Investitionen 2020 - 2024 in TEUR	W-Plan TEUR	TEUR	Verpflichtungs-ermächtigung	TEUR	TEUR	TEUR
Allgemeine Verwaltung	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
1 Baumaßnahmen	1.374	1.550	1.550	1.000	1.250	1.250
2 EDV- u. Büroausstattung	425	534	70	455	405	405
3 Fahrzeuge	0	0	0	0	0	0
Summe	**1.799**	**2.084**	**1.620**	**1.455**	**1.655**	**1.655**

Abwasserbeseitigung	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
1 Masterplan Kanalnetz	19.130	19.300	19.300	21.600	23.150	23.150
2 Masterplan Kläranlagen/PW	5.250	5.700	5.700	6.400	6.850	6.850
3 Fahrzeuge Entwässerung	846	1.265	895	1.108	1.030	737
4 Sonstiges	260	1.000	1.000	500	0	0
Summe	**25.486**	**27.265**	**26.895**	**29.608**	**31.030**	**30.737**

Abfallwirtschaft Logistik	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
1 Fahrzeuge	1.315	1.685	1.685	1.665	1.555	1.225
2 Container/Behälter	534	799	799	584	534	544
3 Wertstoffhöfe	1.693	2.423	2.423	1.943	453	93
4 Sonstiges	175	105	105	25	25	25
Summe	**3.717**	**5.012**	**5.012**	**4.217**	**2.567**	**1.887**

Abfallwirtschaft Technik	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
1 Energiewirtschaftliche Maßnahmen	2.200	1.700	1.700	500	500	500
2 MBA	3.190	6.645	6.570	600	250	250
3 Deponiebetrieb	0	30	30	0	0	0
4 Abfallwirtschaftszentrum Allgemein	400	530	530	100	100	100
5 Biomassewerk	187	2.247	2.247	0	0	0
6 Geräte, Fahrzeuge	412	750	750	500	500	500
Summe	**6.389**	**11.902**	**11.827**	**1.700**	**1.350**	**1.350**

Straßenreinigung/Winterdienst	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
1 Fahrzeuge, Geräte	1.443	1.296	1.030	1.450	1.023	976
2 Neubau Salzlager Travemünde	0	0	0	0	0	0
3 Neubau Salzlager Malmöstraße	500	500	500	0	0	0
4 Grundstücke	0	350	350	0	0	0
5 Gebäude	30	162	150	15	0	0
6 EDV Ausstattung	20	6	0	5	8	8
Summe	**1.993**	**2.314**	**2.030**	**1.470**	**1.031**	**984**

Bedürfnisanstalten	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
1 Öffentliche Toiletten / Sanierung	300	100	100	0	0	0
Summe	**300**	**100**	**100**	**0**	**0**	**0**

Werkstatt	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
1 Ausstattung	203	72	0	56	56	56
2 Gebäude	105	105	20	50	50	50
Summe	**308**	**177**	**20**	**106**	**106**	**106**

Zusammenstellung Entsorgungsbetriebe	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Summe	**39.992**	**48.854**	**47.504**	**38.556**	**37.739**	**36.719**

Deponie	TEUR	TEUR	Verpflichtungs-ermächtigung	TEUR	TEUR	TEUR
Nachrichtliche Erwähnung im Investitionsplan:	**2020**	**2021**	**2021 ff**	**2022**	**2023**	**2024**
1 Oberflächenabdichtung	0	0	0	0	0	0
2 Sickerwasserreinigung	800	100	100	700	0	0
3 Sanierung/Erweiterung Deponie	100	700	700	2.600	7.600	7.000
4 Neubau Regenrückhaltebecken	0	0	0	250	0	0
Summe	900	800	800	3.550	7.600	7.000

* *Der Investitionsplan wird laufend zu jedem Wirtschaftsplan für die Folgejahre aktualisiert.*

Anlage 7 zum Wirtschaftsplan

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Stellenübersicht 2021

Zusammenstellung	Art	Anzahl Planstellen Vorjahr	Anzahl zum 30.06.2020 besetzt	Anzahl Planstellen lfd. Jahr
	BBO			
Beamte	A16	0	0	0
	A15	1	1	1
	A14	1	1	1
	A13	0	0	0
	A12	2	2	2
	A11	3	2,6	3
	A10	0	0	0
	A9	1	1	1
	A8	5	4,6	5
	A7	2	1	2
	A6	0	0	0
	Summe	**15**	**13,2**	**15**
	TVÖD			
Beschäftigte	E 15	1	1	1
	E 14	1	1	2
	E 13	5,5	3	5,5
	E 12	18	17,6	18
	E 11	32	22,7	34
	E 10	15	13,0	16
	E 9c	2	1	2
	E 9b	48	38,5	52
	E 9a	18	11	18
	E 9	1	0	1
	E 8	30	34,4	32
	E 7	42	58,8	45
	E 6	104	75,8	106
	E 5	98	93	100
	E 4	44	46,8	46
	E 3	112	91	114
	E 2	0	0	0
	E 2Ü	46	39	47
	AT	4	4	4
	durch ZV besetzte Stellen	-	25	-
	Summe	**621,5**	**576,690**	**643,5**
Insgesamt (VZÄ)		**636,5**	**589,870**	**658,5**

Anlage 8 zum Wirtschaftsplan

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Stellenübersicht 2021

Zus.-stellung	Entgelt-gruppe	Zentralbereich			Abwasserbeseitigung			Abfallwirtschaft			Stadtreinigung			Werkstatt			Insgesamt		
		2020	2021	+/-	2020	2021	+/-	2020	2021	+/-	2020	2021	+/-	2020	2021	+/-	2020	2021	+/-
Beamte	A16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	A15	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	A14	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	A13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	A12	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0
	A11	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0
	A10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	A9	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	A8	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	0
	A7	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0
	A6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Beamte		14	14	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**15**	**15**	**0**
Beschäftigte	E 15	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	E 14	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1
	E 13	2,5	2,5	0,0	0	0	0,0	1	1	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	3,5	3,5	0,0
	E 12	12	12	0	3	3	0	2	2	0	1	1	0	0	0	0	18	18	0
	E 11	25	27	2	8	8	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	34	36	2
	E 10	11	11	0	1	2	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	14	15	1
	E 9c	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	E 9b	24	27	3	17	17	0	4	5	1	0	0	0	2	2	0	47	51	4
	E 9a	8	8	0	6	6	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	16	16	0
	E 9	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	E 8	17	17	0	6	6	0	2	3	1	2	3	1	6	6	0	33	35	2
	E 7	7	7	0	19	19	0	9	10	1	0	0	0	7	9	2	42	45	3
	E 6	17	18	1	48	49	1	19	19	0	3	3	0	16	16	0	103	105	2
	E 5	1	1	0	24	24	0	61	62	1	12	12	0	2	3	1	100	102	2
	E 4	0	0	0	22	22	0	9	11	2	11	11	0	2	2	0	44	46	2
	E 3	12	12	0	14	14	0	85	87	2	2	2	0	0	0	0	113	115	2
	E 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	E 2Ü	2	2	0	0	0	0	0	0	0	44	45	1	0	0	0	46	47	1
	AT	1	1	0	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	4	4	0
Summe Beschäft.		141,5	148,5	7	169	171	2	199	207	8	75	77	2	37	40	3	**621,5**	**643,5**	**22**
Insgesamt (VZÄ)		**155,5**	**162,5**	**7**	**170**	**172**	**2**	**199**	**207**	**8**	**75**	**77**	**2**	**37**	**40**	**3**	**636,5**	**658,5**	**22**

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Anlage 9 zum Wirtschaftsplan

Aufbau des Wirtschaftsplans

Der Aufbau des Wirtschaftsplans ist in der EigVO sowie den Ausführungsbestimmungen zur EigVO wie nachstehend aufgeführt geregelt:

- Vorbericht zum Wirtschaftsplan (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1 EigVO)

  In dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan sind insbesondere darzustellen:

  a. Stand und voraussichtliche Entwicklung der Erfolgslage unter besonderer Berücksichtigung der Umsatzerlöse und evtl. steuerrechtlicher Abschreibungen nach § 254 HGB,
  b. Stand und voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität,
  c. geplante Investitionen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre und
  d. die vorgesehene Behandlung des erwarteten Jahresergebnisses

- Erfolgsplan/Erfolgsübersicht (§§ 13, 21 Abs. 3 EigVO)

  Für die Gliederung des Erfolgsplans ist das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung anzuwenden (Formblatt 4 zur EigVO), wobei eine weitergehende Gliederung durchaus zweckmäßig sein kann.

  Die Erfolgsübersicht, die die gesonderte Betrachtung einzelner Betriebszweige ermöglicht, ist gemäß Formblatt 5 zur EigVO zu gliedern

- Vermögensplan (§ 14 EigVO)

  Der Vermögensplan ist nach Anlage Muster 3 der Ausführungsbestimmungen zur EigVO aufzustellen.

- Stellenübersicht (§ 15 EigVO)

  Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter enthalten.

- Finanzplan (§ 16 EigVO)

  Der Finanzplan ist nach Anlage Muster 4 der Ausführungsbestimmungen zur EigVO zu erstellen.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Anlage 10 zum Wirtschaftsplan

BERICHT
Frauenförderplan

Stand: 31.12.2019

Inhalt

I. Allgemeines

II. Überblick in Zahlen
Frauen und Männer bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck

III. Unterrepräsentanzen und Zielvorgaben 2020

IV. Umsetzung der geplanten Maßnahmen

V. Fazit

I. Allgemeines

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein normiert den Grundsatz der Gleichstellung in Artikel 9. Hier heißt es: Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.
Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) dient der Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Es soll die Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere fördern durch:

- die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen,
- Kompensation von Nachteilen, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren,
- gerechte Beteiligung von Frauen an allen Lohn-, Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie Gremien.

Gemäß § 11 Gleichstellungsgesetz vom 13.12.1994 ist alle vier Jahre ein Frauenförderplan zu erstellen. Alle zwei Jahre soll ein Bericht erfolgen.
Gemäß Rahmenplan zur Frauenförderung der Hansestadt Lübeck erfolgt dieser Bericht mit Stichtag 31.12.2019.

II. Überblick in Zahlen

Beschäftigte Frauen und Männer im Zuständigkeitsbereich der Entsorgungsbetriebe Lübeck (Stand 31.12.2019)

Beschäftigte	Frauen	%	Männer	%	Gesamt
Beschäftigtenanzahl	85	13,5	546	86,5	631
Führungskräfte*	5	12,2	14	77,8	18
Stellvertretende Führungskräfte	4	13,7	15	83,3	18
Beschäftigte in gewerbl.-techn. Berufsgruppen	31	7,1	408	92,9	439
Teilzeitbeschäftigte**	23	79	6	21	29
Beurlaubte in Elternzeit und Sonderurlaub	3	100	0	0	3

* Führungskräfte, die direkt unter den Fachbereichsleitungen stehen und deren Stellvertreter:innen

** ohne Altersteilzeit

Eine Unterscheidung in Personen und Personal/Stundenkapazitäten bei den Beschäftigtenzahlen wurde nicht vorgenommen, da bei **631** Beschäftigten nur **29** in Teilzeit arbeiten.

Beschäftigte mit weniger als 39 Std./WAZ

3 Stellen	=	19,5 Std.	= 0,50 Stundenkapazität
1 Stelle	=	20,0 Std.	= 0,51 Stundenkapazität
1 Stelle	=	24,0 Std.	= 0,62 Stundenkapazität
1 Stelle	=	25,0 Std.	= 0,64 Stundenkapazität
1 Stelle	=	29,0 Std.	= 0,74 Stundenkapazität
1 Stelle	=	29,5 Std.	= 0,50 Stundenkapazität
8 Stellen	=	30,0 Std.	= 0,77 Stundenkapazität
1 Stelle	=	32,0 Std.	= 0,82 Stundenkapazität
1Stelle	=	33,0 Std.	= 0,85 Stundenkapazität
4 Stellen	=	35,0 Std.	= 0,92 Stundenkapazität

Beamte mit weniger als 41 Std. WAZ

1 Stelle	=	38,50 Std.	= 0,94 Stundenkapazität

28 der Planstellen, die mit Teilzeitbeschäftigten besetzt sind, liegen im Bereich der Unterrepräsentanzen. **7** der Planstellen haben Männer inne.

III. Unterrepräsentanzen von Frauen und Zielvorgaben

	2019/2020		Zielvorgaben 2022	
Besoldungsgruppe BBes	**Anzahl Beschäftigte**	**Frauenanteil in Prozent**	**Frauenanteil in Prozent**	**Anzahl der einzustellenden Frauen**
BBO A 12	1	0,0	50,0	0,5
BBO A 11	2	0,0	50,0	1
BBO A 9 m.D.	1	100,0	Ziel erreicht	
BBO A 8	4	75,0	Ziel erreicht	
BBO A 7	2	50,0	Ziel erreicht	
Entgeltgruppe TVöD				
AT	3	0,0	50,0	1,5
15Ü/AT01	1	0,0	50,0	0,5
15	2	50,0	Ziel erreicht	
14	2	50,0	Ziel erreicht	
13	4	25,0	50,0	1
12	20	15,0	20,0	1
11	24	25,0	38,5	3
10	13	38,5	43,5	1
9c	1	100,0	Ziel erreicht	
9b	40	7,3	20,0	5
9a	10	20,0	25,0	2
8	34	47,0	50,0	1
7	57	12,3	47,0	19
6	85	18,8	23,8	4
5	114	4,4	9,4	5
4	50	2,0	7,0	2,5
3	114	2,6	7,6	5,5
2Ü	47	8,3	13,3	2

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZIELVORGABEN

Gemäß § 11 Abs. 4 GstG soll das Mindestziel des jeweiligen Planungszeitraumes ein Frauenanteil sein, der dem Anteil der nächst niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe entspricht. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, dass der Frauenanteil bei steigender Tarifgruppe stets niedriger wird - hieraus ergäbe sich eine einfache mathematische Berechnung.

Bei der Hansestadt Lübeck ergibt sich diese Situation jedoch nicht durchgängig bei allen Tarifgruppen. Es haben sich daher zur Findung der Zielvorgabe folgende drei Verfahrensweisen ergeben:

a) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist größer als der in der zu überprüfenden Gruppe, aber kleiner als 50 %**
Als Zielvorgabe wird der Prozentsatz der nächst niedrigeren Tarifgruppe festgelegt (= Regelfall gemäß Gleichstellungsgesetz).

b) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist kleiner als der Frauenanteil in der zu überprüfenden Gruppe, in beiden Gruppen aber unter 50 %.**
Das gesetzliche Mindestziel ist damit erreicht. Als Zielvorgabe wird eine pauschale Erhöhung des Frauenanteils um 5 % festgelegt.

c) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe beträgt oder übersteigt 50 %**
In diesem Fall wird als Zielvorgabe 50 % festgelegt. Dies entspricht dem obersten Ziel der Hansestadt Lübeck, einen mindestens 50 %-igen Anteil von Frauen in allen Tarifgruppen zu erreichen.

Erläuterungen zu den Entwicklungen

Aufgrund der personalwirtschaftlichen Vorgaben und der weiterhin nicht ausreichenden Anzahl weiblicher Interessent:innen/ Bewerber:innen für gewerblich-technische Berufe ist es trotz verstärkter Nutzung der digitalen Medien nicht möglich gewesen, wesentliche Verbesserungen des Frauenanteils in den unterrepräsentierten Entgeltgruppen der gewerblich-technischen Bereiche zu erreichen.

IV. Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Handlungsfelder und Maßnahmen bis 2020

Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld I – Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Teilzeitarbeit

Ziel: Erhöhung der Anzahl der Teilzeitstellen

Maßnahme: Überprüfung aller Stellen in Hinblick auf die Teilbarkeit

Ergebnisse: Stellenüberprüfungen fanden im Rahmen der Stellenbesetzungsverfahren statt.

Im Berichtszeitraum hat es **104** Stellenbesetzungsverfahren gegeben, alle Stellen sind auf Teilzeiteignung überprüft worden.
Es konnten lediglich **3** Stellen als Teilzeitarbeitsplatz besetzt werden.

Telearbeit

Ziel: Durch aktive Hinweise auf attraktive Arbeitszeitmodelle sollen weibliche Führungskräfte gewonnen werden.

Maßnahme: Arbeitszeitmodelle, Telearbeit und andere Vorteile der Entsorgungsbetriebe werden auf der eigenen Homepage beworben werden.

Ergebnisse: Die Entsorgungsbetriebe bewerben alle externen Stellenausschreibungen auf der eigenen Internetseite. Ein Hinweis auf u.a. flexible Arbeitszeitmodelle ist erfolgt. Leider konnten nur in begrenztem Rahmen weibliche Mitarbeiterinnen gewonnen werden.

Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld II – Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung

Öffentlichkeitsarbeit

Ziel: Die Entsorgungsbetriebe legen ihren Fokus auf das Handlungsfeld Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass weibliche Interessenten bereits im Bereich Praktikumsanfrage für gewerblich-technische Berufe fehlen.

Maßnahmen: Bewerbung der Ausbildungsberufe der Entsorgungsbetriebe auf der Homepage der EBL und der Facebook Seite

Regelmäßige Durchführung von Praktika, u.a. durch Schulen und Hochschulen.

Regelmäßige Präsenz auf Ausbildungsmessen, z.B. Azubify, Orientierungsschau in der St. Petri Kirche Lübeck

Teilnahme an Tagen für die Berufsorientierung

Teilnahme an Girls/Boys Day u. Sozialem Tag etc.

Ergebnisse: In den vergangenen zwei Jahren wurden **57** Praktika durchgeführt, hier konnten **10** Teilnehmerinnen (17,5%) geworben werden.

Allein in 2018 und 2019 waren die Entsorgungsbetriebe auf **17** Berufs-/ Ausbildungsmessen vertreten und haben um Bewerber:innen geworben.

Trotz Internetpräsenz haben lediglich **5** Teilnehmer:innen das Angebote Girls/Boys Day angenommen.

V. Fazit

Die im Rahmenplan festgeschriebenen und durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck ergänzend genannten Maßnahmen wurden umgesetzt und weiterentwickelt. Viele Zielvorgaben wurden dennoch nicht erreicht, lediglich eine leichte positive Tendenz ist erkennbar (weitere Steigerung des prozentualen Anteils der Frauen auf 13,5% im Verhältnis zu den Gesamtbeschäftigten).
Ziel muss es somit weiterhin sein, die genannten Maßnahmen weiter konsequent zu betreiben und neue Ideen zu entwickeln.

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09387
öffentlich

Lübeck, 06.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung wird in der Fassung der Anlage 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis (Anlage 1a) beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung - Anmerkungen eingearbeitet
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Nein, weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
KAG

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (siehe Anlage 3 - Bericht)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Rechtsgrundlagen Straßenreinigung

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern:innen der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer:innen ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer:innen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

In der ersten Jahreshälfte 2019 sind mehrere Urteile zur Straßenreinigungsgebühr ergangen. Das Verwaltungsgericht hat dabei festgestellt, dass unsere bisherigen Satzungsregelungen zur Entstehung der Gebühr und deren Fälligkeit gegen geltendes Recht verstoßen würden. Dies und der Beginn eines neuen Kalkulationszeitraumes, der die Jahre 2021 und 2022 umfassen soll, sind die wesentlichen Gründe für die Neufassung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung.

Gem. § 45 Straßenwegesetz SH ist die Gemeinde berechtigt die Reinigungspflicht auf die anliegenden Grundstückseigentümer:innen zu übertragen. Von diesem Recht macht die Hansestadt Lübeck in § 2 Abs. 1 Gebrauch. Damit wird unter anderem die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen auf die Grundstückseigentümer:innen oder die dinglich Berechtigten übertragen. Eine solche Übertragung ist aber nur dann zulässig, wenn die Übernahme der Reinigungspflicht der/dem Grundstückseigentümer:in zuzumuten ist. Durch den neugeschaffenen Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen die Zumutbarkeit der Übertragung der Reinigungspflicht im Einzelfall prüfen lassen zu können. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit der Satzung.

Die Textliche Ergänzung in § 4 dient der Klarstellung.

Die Änderung in § 5 ist redaktionell und dient der Klarstellung.

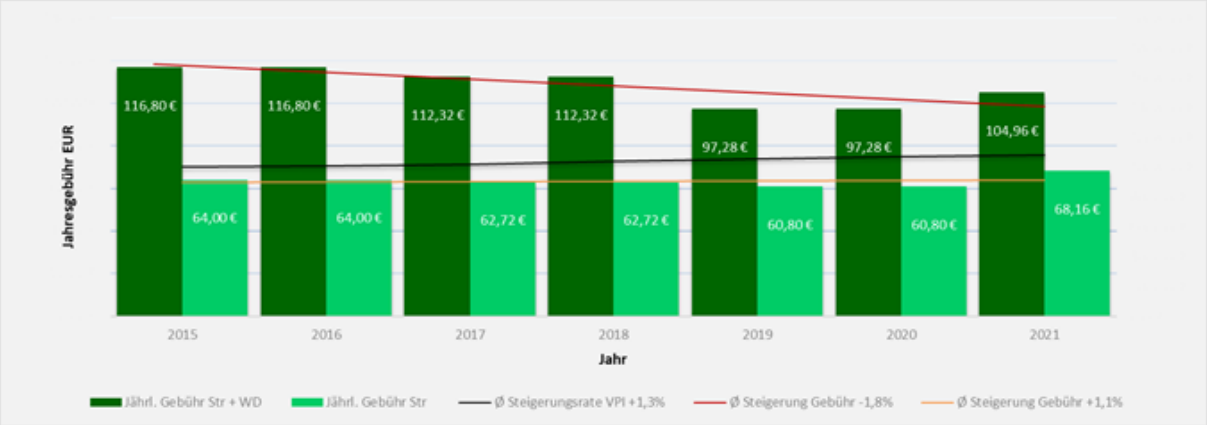
Die Ergänzung in § 8 dient der Klarstellung der Auswirkung einer Pflichtverletzung.

Die Änderungen in den §§ 9, 10, 12 und 13, soweit sie die Entstehung und Fälligkeit der Gebühr regeln, dienen der Umsetzung der Feststellung des Verwaltungsgerichts. In den bishe-

rigen Satzungen entstand die Gebühr mit Beginn des Kalendervierteljahres für das die Gebühr erhoben wird.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes verstieß diese Regelung gegen die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 38 AO, wonach eine Gebühr sukzessive mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung entsteht.
Die Fälligkeit kann erst nach Entstehung der Gebührenschuld definiert werden. Damit war die bisherige Regelung der Fälligkeit der Gebühr (in der Mitte des Quartals) ebenfalls rechtswidrig.
Die Neuregelung sieht vor, dass die Gebühr erst mit Ablauf des Quartals der Leistungserbringung entsteht. Erhebungszeitraum ist dabei das jeweilige Quartal. Es wäre möglich gewesen eine jährliche Gebühr zu erheben und zur Sicherung der Liquidität Vorauszahlung festzusetzen. In einem solchen Fall wäre es aber zwingend erforderlich einen endgültigen Gebührenbescheid, unter Anrechnung der Vorauszahlung, zu erlassen. Die vorliegende Regelung setzt die Benutzungsgebühren mit Ablauf des Quartals endgültig fest. Auf Vorauszahlungen und einen abschließenden Gebührenbescheid kann dadurch verzichtet werden.

Eine Änderung der Gebührensätze musste stattfinden. Im Schnitt ist eine Steigerung um 7,2 % zu verzeichnen. Im Einzelfall sind größere Abweichungen erkennbar. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem verstärkten Einsatz von Straßenreinigern bei der Fahrbahnreinigung. Dies ist unter anderem durch eine stärkere Beparkung von Fahrbahnen (z.B. Travemünder Allee, Falkenstraße), die dann nicht mehr ausschließlich maschinell gereinigt werden können, bedingt.
Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren im Vergleich zur allgemeinen Inflationsrate (Verbraucherpreisindex). Danach beträgt die durchschnittliche Infaltionsrate im Betrachtungszeitraum 1,3 %/Jahr. Bei der ausgewählten Reinigungsklasse 6 und 8 Frontmetern ist die Straßenreinigungsgebühr lediglich um 1,1 %/Jahr gestiegen. Wird zusätzlich zur Straßenreinigungsgebühr auch noch eine Winterdienstgebühr erhoben, ist die Gesamtgebühr im selben Zeitraum sogar um 1,8 %/Jahr gesunken.



Im Übrigen wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Satzung wird die Zuordnung von Straßen zu Reinigungs- und Winterdienstklassen regelmäßig überprüft und aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Zuordnung zu den Reinigungsklassen S 0 und S 5 kritisch überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die bisherigen Satzungsregelungen keine eindeutige Abgrenzung ermöglichten, da sowohl das Reinigungsintervall als auch der Reinigungsumfang mit jeweils 12 x wöchentlich identisch sind. Der Reinigungsklasse S 0 wurden nun nur solche Straßen zugeordnet, die durch das Verkehrszeichen 242.1 (Fußgängerzone) gekennzeichnet sind.
Alle übrigen Straßen, die einen fußgängerzonenähnlichen Charakter haben, ohne als solche ausgewiesen zu sein, sind nunmehr der Reinigungsklasse S 5 zugeordnet. Wegen der einzelnen Änderungen wird auf die Synopse verwiesen.

Allgemeininteresse
Einfluss auf die Reinigungs- und Winterdienstgebühr hat auch die Höhe des Allgemeininteresses.
Die Straßenreinigung und der Winterdienst umfassen ein breites Spektrum an Leistungen, die durch ein Team von rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - beim Winterdienst in der Spitze bis zu 300 Arbeitskräften pro Einsatz - täglich per Hand oder mit modernen Maschinen ausgeführt werden. Für die Straßenreinigungsleistungen gemäß Satzung wird derzeit eine Gebühr mit 7 Reinigungsklassen und, davon unabhängig, für Winterdienstleistungen gemäß Satzung eine Gebühr mit 2 Winterdienstklassen erhoben. Die kommunale Straßenreinigung ist keine geschlossene Einrichtung in dem Sinne, dass die von ihr erbrachte Reinigungsleistung nur den Grundstückseigentümern zugutekommt, deren Grundstücke durch die von der Gemeinde gereinigten Straßen erschlossen werden; sie dient vielmehr in einem nicht unbeachtlichen Maß allen Straßenbenutzern und damit der Allgemeinheit. Dieses Allgemeininteresse ist bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Diesem Umstand Rechnung tragend, werden 25,3 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Sommerdienst und 28,6 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Winterdienst durch die Hansestadt Lübeck getragen. Die Höhe des Anteils zur Abgeltung des allgemeinen Interesses an sicheren und sauberen Straßen ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab.
Die Begründung, die zu der Höhe des Allgemeininteresses führt, setzt sich folgendermaßen zusammen. Zunächst wird die Verkehrsbelastung jeder Straße, die gebührenpflichtig gereinigt wird, ausgewertet und einer von vier Kategorien zugeordnet.

Die Kategorien sind:

1. Straßen mit einem hohen Repräsentationswert (Fußgängerzonen, oder vergleichbar)
2. Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 2000 Fahrzeugbewegungen pro Stunde
3. Hauptstraßen mit mindestens 800 und höchstens 2000 Fahrzeugbewegungen pro Stunde
4. Sammel- und Wohnstraßen / Anliegerstraßen, für den Winterdienst mit öffentlichem Personennahverkehr.

Nach dieser grundsätzlichen Einstufung erfolgt eine Prüfung, ob die einzelne Straße auch der richtigen Kategorie zugeordnet ist, oder ob abweichend von der Verkehrsbelastung eine andere Zuordnung erfolgen muss. (Beispielsweise wäre die Straße "Blankenseer Straße" von der Verkehrsbelastung Anliegerstraßen (Kategorie 4), wird jedoch wegen der Bedeutung als Zubringer zum Flughafen und zur B 207 als Hauptstraße Kategorie 3 eingestuft).
Danach wird für jede Kategorie ein Verhältnis zwischen dem Verkehr, der den Anliegern dient und jenem, der durch die einrichtungsfremden Nutzer erfolgt, gebildet.
Für die Ermittlung des Allgemeininteresses werden die Straßen der Kategorie 1 mit 50 %, die Straßen der Kategorie 2 mit 40 %, die der Kategorie 3 mit 30 % und die Straßen der Kategorie 4 mit 20 % berücksichtigt.
Der Bürgerschaft wurden mit VO/2017/05600 die der Ermittlung des Allgemeininteresses zugrundeliegenden Berechnungen und Bewertungen umfassend dargelegt. Eine erneute Bewertung ist mit dieser Satzungsänderung erforderlich, da Änderungen im Straßenverzeichnis vorgenommen werden. Der Verbindungsweg zwischen Auf dem Baggersand und Fischereihafen wurde eingezogen, die Straßen Klingenberg, Kohlmarkt, Sandstraße und ein Teil der Wahmstraße (zwischen Königstraße und Kohlmarkt) werden von der Reinigungsklsse S 0 in die Reinigungsklassen S 5 umgestuft, der Blankenseer Dorfplatz (Busstrecke) wird in die Winterdienstklasse W 1 aufgenommen und die Straße Söllbrock wechselt in der Einstufung des Allgemeininteresses von 4 auf 3 (Wegfall der Geschindigkeitsbeschränkung "30 km/h". Weitere Änderungen ergeben sich aus der Synopse. Die Verkehrsbelastung der einzelnen bewerteten Straßen hat sich nicht wesentlich geändert.

Soweit Reinigungs-/Winterdienstleistungen auf Brücken, an Wasserstraßen und Strecken außerhalb der geschlossenen Ortslage erbracht werden, fehlt es an einer Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Auch diese Leistungen sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und dürfen nicht mit der Quote für das Allgemeininteresse verrechnet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 1a: Straßenverzeichnis

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: BerichtAnlage 4: Allgemeininteresse

Senator Ludger Hinsen

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1: Reinigung und Winterdienst

§ 1 Reinigungspflicht

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Schnee- und Glättebeseitigung (=Winterdienst).

(3) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Lübeck. Sie reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbedeutung und den Verschmutzungsgrad, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 5 auf die Anlieger übertragen wird.
Der Umfang der Reinigungsleistung und die Reinigungshäufigkeit sowie die daraus resultierende Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Teil dieser Satzung ist. Entsprechendes gilt für den Winterdienst.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) a) In den nicht im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke übertragen.

b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen.
Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs-/Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

(2) Anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht
1. die/den Erbbauberechtigte/-n,
2. den/die Nießbraucher/-in, sofern er/sie das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. die/den dinglich Wohnberechtigte/-n, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Lübeck befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

(5) Eine in Einzelfällen möglicherweise bestehende Unzumutbarkeit bzgl. der Wahrnehmung der Reinigungspflicht wird für den jeweiligen Einzelfall auf Antrag von den Entsorgungsbetrieben Lübeck geprüft.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Entfernung von Abfällen und Laub. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Geh- und Fahrverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu schädigen. Streumittel sind von dem-/derjenigen zu entfernen, der/die die Streumittel aufgebracht hat.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat sind nach beendeter Reinigung gemäß der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft zu entsorgen. Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

(4) Bei einem Eckgrundstück erstrecken sich die gemäß § 2 Absatz 1 zu reinigenden Flächen lückenlos auf den gesamten, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straßen.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Unzumutbarkeit der Reinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; der/die Verursacher/-in ist insoweit Reinigungspflichtige/-r.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem/der Hundeführer/-in auch dem/der Hundehalter/-in.

(3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, gewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege.
   Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
   Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der StVO mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichnet sind (Spielstraßenschild)

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich 1,5 m, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
   Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
   Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
   Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
   Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
   Sind eigene Vorgärten oder ungenutzte Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden.
6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Absätze 2 – 5 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen

Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.

Darüber hinaus kann bei Pflichtverletzungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einem Bußgeld von bis zu 511 EUR geahndet werden kann.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Lübeck oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.
In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

Abschnitt 2: Straßenreinigungsgebühren

§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren

(1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die Gebührenpflichtigen (§ 11) gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Kostenanteil in Höhe von 25,3 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung, sowie in Höhe von 28,6 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.

(2) Die Reinigungs- und Winterdienstgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr

(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.

(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

(3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.

(4) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs.2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie

schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.

(5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.

(6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

(7) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.

(8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Reinigungsklasse S 0	27,25 EUR	(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)
Reinigungsklasse S 1	10,87 EUR	5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 2	4,39 EUR	2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 3	0,74 EUR	1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungsklasse S 4	0,31 EUR	14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungsklasse S 5	19,03 EUR	12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen
Reinigungsklasse S 6	2,13 EUR	1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile

(9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.

§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr

(1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 5 und 7 gelten entsprechend.

(2) Maßstab ist außerdem Art und Umfang des vorgesehenen Winterdienstes gemäß der im Straßenverzeichnis aufgeführten Winterdienstklassen.

(3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Winterdienstklasse W 0	2,81 EUR	Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0
Winterdienstklasse W 1	1,15 EUR	Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege

(4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich, spätestens bis zum 31.05. des Jahres für die abgelaufene Wintersaison, zu stellen.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige / r

(1) Bei Vorhandensein einer Straße in einer der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen oder mit Aufnahme einer Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Hansestadt Lübeck durchzuführende Reinigung (inklusive Winterdienst).

(2) Gebührenpflichtige / r und damit vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer / in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer / in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin gebührenpflichtig.

(3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des / der bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel der / des Gebührenpflichtigen erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats beginnt die Gebührenpflicht der / des neuen Gebührenpflichtigen.

(4) Im Falle eines Wechsels der / des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Die / der bisherige und die / der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.

§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal).

(2) Der festsetzbare Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt.
(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 15. desjenigen Monates fällig, der als übernächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.
(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Haushalt und Steuerung unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 4 S. 1 nicht nachkommt;
die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung /Aktivbesteuerung - zulässig:

a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Gebühr) des/r Gebührenpflichtigen,

b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten

c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen durch Mitteilung oder Übermittlung von
   a) Einwohnermeldeämtern,
   b) Katasteramt,
   c) Grundbuchamt,
   d) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck,
   e) Entsorgungsbetriebe Lübeck,
   f) Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck,
   g) Kraftfahrtbundesamt,
   h) Bundeszentralregister,
   i) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck

d) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten erhoben.

e) Die Auswertung von Luftbildaufnahmen ist zulässig.

(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2017 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2018 außer Kraft.

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Lübeck den, DEZEMBER 2020

Jan Lindenau
Der Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.01.2021

- Straßenverzeichnis -

(Verzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen)

Reinigungsklasse S 0

(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO))

Reinigungsklasse S 1

(5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 2

(2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 3

**(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)**

Reinigungsklasse S 4

**(14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)**

Reinigungsklasse S 5

(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen)

Reinigungsklasse S 6

(1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Winterdienstklasse W 0

(Fußgängerzonen und ähnliche Verkehrsflächen)

Winterdienstklasse W 1

(Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege)

Reinigungs- oder Winterdienstklasse "ohne"

(In diesen Straßen werden entweder keine Reinigungs- oder keine Winterdienstleistungen erbracht)

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Achterdeck	3	1
Achterum	4	ohne
Adalbert-Stifter-Straße	4	ohne
Adlerstraße	6	ohne
Adolf-Ehrtmann-Straße	4	ohne
Adolfplatz	6	ohne
Adolfstraße	6	ohne
Aegidienstraße	1	ohne
Albert-Schweitzer-Straße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Alexander-Fleming-Straße	ohne	1
Alfred-Hagelstein-Straße	ohne	1
Alfstraße	1	ohne
Alsheide	2	ohne
Alt Herrenwyk	4	1
Alte Werft	3	ohne
Altengammer Straße	4	ohne
Alter Kühlturm (zwischen Alt Herrenwyk und Möllerung)	ohne	1
Am Bahnhof	1	1
Am Behnckenhof	4	ohne
Am Bertramshof	3	ohne
Am Brink	6	ohne
Am Burgfeld	2	ohne
Am Dreilingsberg	ohne	1
Am Dreworp	4	1
Am Fahrenberg	3	1
Am Fischereihafen	4	1
Am Flugplatz (ausser Hausnummer 18)	4	1
Am Gertrudenkirchhof	6	ohne
Am Heck	3	ohne
Am Kaufhof	6	ohne
Am Klosterhof (von Mönkhofer Weg bis Elswigstraße)	6	ohne
Am Kurgarten	2	ohne
Am Lauerhofberg	4	ohne
Am Leuchtenfeld	2	ohne
Am Lotsenberg (von Außenallee bis Kurgartenstraße)	2	1
Am Lotsenberg (von Kurgartenstraße bis einschl. Hs.-Nr.17)	3	1
Am Moislinger Baum	6	1
Am Müllerberg	4	ohne
Am Neuhof	3	ohne
Am Priwallhafen (von Mecklenburger Landstraße bis Priwallpromenade)	3	ohne
Am Schellbruch (von An der Hülshorst bis Medebekstraße, ausgen. Sackgasse)	4	1
Am Schellbruch (von Travemünder Allee bis Medebekstraße)	4	ohne
Am Schlutuper Markt	6	1
Am Spargelhof	3	ohne
Am Teichrand	4	ohne
Am Teufelsmoor (von Huntenhorster Weg bis Utechter Weg)	ohne	1
Am Waldsaum	3	ohne
An den Schießständen	3	1
An der Falkenwiese	6	ohne
An der Hansehalle	6	1
An der Hülshorst	4	1
An der Logleine	3	ohne
An der Mauer (von Fleischhauerstraße bis Krähenstraße)	1	ohne
An der Mauer (von Mühlenstraße bis Krähenstraße)	2	ohne
An der Obertrave (von Dankwartsgrube bis Kleiner Bauhof)	2	ohne
An der Obertrave (von Holstenstraße bis Dankwartsgrube)	1	1
An der Stadtfreiheit	4	ohne
An der Untertrave	1	1
Andersenring	3	1
Anschützstraße	4	ohne
Antonistraße	3	ohne
Arndtstraße	4	ohne
Arnimstraße	6	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Artlenburger Straße	3	1
Artlenburger Straße - Vierlandenstraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Attendornstraße	4	ohne
Auf dem Baggersand	2	1
Auf dem Schild	4	ohne
Auf der Reihe (von Binnenland bis Moristeig)	4	ohne
Auf der Wallhalbinsel (von Willy-Brandt-Allee bis Wendehammer)	6	1
August-Bebel-Straße	3	1
Augustenstraße	4	ohne
Außenallee	1	1
Backbord	3	1
Bäckerstraße	3	ohne
Bahnweg	4	ohne
Balauerfohr	1	ohne
Baltische Allee (bis einschl. Kreisverkehr)	6	1
Barkhof (von Karavellenstraße bis einschl. öffentl. Parkplatz)	4	ohne
Beckergrube	5	1
Beethovenstraße	3	1
Behaimring	4	ohne
Behringstraße	4	ohne
Bei der Gasanstalt (von Geniner Straße bis Welsbachstraße)	3	1
Bei der Gasanstalt (von Welsbachstraße bis Geniner Ufer)	3	ohne
Bei der Lohmühle	6	1
Bei der Wasserkunst	3	ohne
Bei St. Johannis	1	ohne
Beidendorfer Hauptstraße	ohne	1
Beim Retteich	1	1
Beim Rosenwasser	4	ohne
Beim Sumpfkrug	4	ohne
Beim Tannenhof	4	ohne
Benzstraße	4	ohne
Bergedorfer Straße	4	ohne
Bergenstraße	4	ohne
Bergenstraße - Am Neuhof (Verbindungsweg)	4	ohne
Bergstraße	4	1
Berliner Allee (bis Eckgrundstück Kronsforder Allee 85a)	2	1
Berliner Platz	2	1
Berliner Straße	2	1
Bernsteindreherweg	3	ohne
Bernt-Notke-Straße	4	ohne
Bertlingstraße	1	1
Bessemerstraße	4	ohne
Bierspünderstraße	2	ohne
Billrothstraße	4	1
Binnenland (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Birkenstraße	4	ohne
Bismarckstraße	4	ohne
Blanckstraße	4	ohne
Blankenseer Dorfplatz (Fahrbahnen die vom Stadtverkehr Lübeck mitbenutzt werden)	ohne	1
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis Im Trentsaal)	6	1
Bleichenweg	4	ohne
Blocksquerstraße	2	ohne
Blücherstraße	4	ohne
Boelckestraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Bonnusstraße	4	ohne
Bordesholmer Straße	3	ohne
Bornhövedstraße	3	ohne
Bornkamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Borsigstraße	3	ohne
Bosauer Straße	3	ohne
Böttcherstraße	2	ohne
Brahmsstraße	4	ohne
Brandenbaumer Landstraße (ohne Nebenfahrbahn)	3	1
Brandenbaumer Landstraße- Am Ährenfeld (Verbindungsweg)	3	ohne
Braunstraße	1	ohne
Brehmerstraße	4	ohne
Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube)	5	1
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube)	0	0
Breslaustraße	4	ohne
Briggstraße	4	ohne
Brockesstraße	4	ohne
Brodtener Kirchsteig	3	ohne
Brolingstraße	6	ohne
Brömbsenstraße	4	ohne
Brückenweg	6	1
Brucknerstraße	4	ohne
Brüder-Grimm-Ring	3	1
Brüderstraße	4	ohne
Brüggestraße	4	ohne
Bugenhagenstraße	4	ohne
Bülowstraße	6	ohne
Buntekuhweg	6	1
Bürgerweide	4	ohne
Burgtorbrücke	1	1
Burgtreppe	2	1
Busekiststraße	4	ohne
Carl-Gauß-Straße	ohne	1
Charlottenstraße	4	ohne
Chasotstraße	4	ohne
Clara-Schumann-Straße	4	ohne
Clemensstraße	2	ohne
Curtiusstraße	6	ohne
Daimlerstraße	4	ohne
Damaschkestraße	4	ohne
Dänemarkstraße	4	ohne
Dänischburger Landstraße (ausgenommen Stichstraße)	3	1
Dankwartsgrube	2	1
Danziger Straße	6	ohne
Depenau	2	ohne
Dieselstraße	4	ohne
Dockstraße (von Hochofenstraße bis Werkstraße)	4	1
Domkirchhof	1	1
Dorfstraße (von Kahlhorststraße bis Bahnübergang)	4	1
Dornbreite (außer abzweigende Stichstraßen gleichen Namens)	4	1
Dornestraße	4	ohne
Dornröschenweg	4	ohne
Dorothea-Erxleben-Straße	ohne	1
Dorotheenstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Drechslerstraße	3	1
Drögestraße	4	ohne
Dummersdorfer Scheide	4	ohne
Dummersdorfer Straße (von Buurdiekstraße bis Hudestraße)	4	1
Dummersdorfer Straße (von Kirchplatz bis Buurdiekstraße)	3	1
Düppelstraße	4	ohne
Düstere Querstraße	2	ohne
Düvekenstraße	2	ohne
Edelsteinstraße	4	1
Edisonstraße	4	ohne
Edvard-Munch-Straße	4	ohne
Effengrube	2	ohne
Eichenweg	4	1
Einhäuschen Querstraße	1	ohne
Einsiedelstraße (ausgenommen Nebenfahrbahn und Sackgassenteilstück)	6	1
Einsiedelstraße (Sackgassenteilstück)	4	1
Elbingstraße	3	1
Eldeweg	4	ohne
Elisabeth-Haseloff-Straße	4	ohne
Elise-Bartels-Straße	4	ohne
Elisenstraße	4	ohne
Ellerbrook	2	ohne
Elly-Linden-Straße	4	ohne
Elmar-Limberg-Platz	4	ohne
Elsässer Straße	6	ohne
Elsterweide (von Dornbreite bis Moristeig)	4	ohne
Elswigstraße	4	ohne
Elswigstraße - Krummeck (Verbindungsweg zw. Krummeck Nr. 22 u. Nr. 24)	4	ohne
Emilienstraße	4	ohne
Engelsgrube	1	1
Engelswisch	2	ohne
Eric-Warburg-Brücke	6	1
Ernestinenstraße	4	ohne
Eschenburgstraße	6	ohne
Eulenspiegelweg	4	ohne
Europaweg (ausgenommen Geh- und Radwegteilstücke)	4	ohne
Eutiner Straße	3	ohne
Ewerstraße	4	ohne
Fabrikstraße	3	1
Fackenburger Allee	2	1
Fackenburger Allee - Ziegelstraße (Verbindungsweg)	3	1
Fährstraße	6	1
Falkenhusener Weg (von Ratzeburger Allee bis Müggenbusch)	4	1
Falkenplatz	6	ohne
Falkenstraße (außer Nebenfahrbahn)	2	1
Fallreep	3	ohne
Fasanenweg	4	ohne
Fegefeuer	1	ohne
Fehlingstraße	3	ohne
Feldstraße	4	ohne
Finkenberg (ausgenommen Verbindungsweg)	4	ohne
Finkenstraße	3	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Fischergrube	1	1
Fischstraße	1	ohne
Flandernstraße	4	ohne
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Fleischhauerstraße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Fliegerweg	3	ohne
Folke-Bernadotte-Straße	4	ohne
Forstmeisterweg (von Glashüttenweg bis Torneiweg)	4	1
Frankfurter Straße	3	1
Fregattenstraße	6	1
Fridtjof-Nansen-Straße	4	ohne
Friedenstraße (von Lohmühlenteller bis Waisenhofstraße)	3	1
Friedenstraße (von Waisenhofstraße bis Schwartauer Allee)	3	ohne
Friedhofsallee	3	1
Friedhofsallee - Plöner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Friedrich-Ewers-Straße (bis Hs-Nr. 20, außer Teilstück zur Moritz-Neumark-Straße)	ohne	1
Friedrichstraße	3	1
Friedrich-Wilhelm-Platz	4	ohne
Fritz-Reuter-Straße	4	ohne
Füchtingstraße	4	ohne
Fünfhausen	1	1
Galeonenweg	4	ohne
Gartenstraße	4	ohne
Gebhardweg	6	ohne
Geesthachter Straße	4	ohne
Geniner Dorfstraße	3	1
Geniner Straße	6	1
Georg-Kerschensteiner-Straße	3	ohne
Georgstraße	4	ohne
Gerade Querstraße (von Fischstraße bis Mengstraße)	1	ohne
Gerberstraße	3	ohne
Gerstenfeld	4	ohne
Gertrudenstraße	4	ohne
Geverdesstraße	4	ohne
Glandorpstraße	4	ohne
Glashüttenweg (von Forstmeisterweg bis Niels-Bohr-Ring)	3	1
Glashüttenweg (von Travemünder Allee bis Forstmeisterweg)	4	ohne
Glockengießerstraße	1	ohne
Gloxinstraße	4	ohne
Gluckstraße	4	ohne
Gneisenaustraße	6	ohne
Gneversdorfer Weg (von Torstraße bis einschl. Hs.-Nr. 46/47)	3	1
Godewind	3	1
Goebenstraße	6	ohne
Goethestraße	4	ohne
Gothlandstraße	4	ohne
Gothmunder Weg (bis einschl. Buswendeschleife)	4	1
Grapengießerstraße	3	1
Gravensteinstraße	4	ohne
Greveradenstraße	4	ohne
Grootkoppel	3	1
Große Altefähre	1	ohne
Große Burgstraße	1	1
Große Gröpelgrube	2	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Große Kiesau	2	ohne
Große Klosterkoppel	4	ohne
Große Petersgrube	2	ohne
Großenhof (von Wedenberg bis Pfingstbusch)	ohne	1
Großer Bauhof (außer Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	1
Großer Bauhof (Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	ohne
Großer Vogelsang	4	ohne
Grünewaldstraße	4	ohne
Guerickestraße	4	ohne
Gürtlerweg	3	ohne
Gustav-Adolf-Straße	4	ohne
Gustav-Radbruch-Platz	1	1
Gutenbergstraße	4	ohne
Güterschlag	3	ohne
Hafenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück)	6	1
Hafenstraße (Sackgassenteilstück)	3	1
Haferkoppel	4	ohne
Hagenstraße	4	ohne
Haler Ort	4	ohne
Hamburger Straße (von Moislinger Allee bis Ziegelstraße)	3	1
Händelweg	4	ohne
Hans-Böckler-Straße	3	1
Hanseplatz	6	ohne
Hansering	6	ohne
Hansestraße	6	1
Hans-Sachs-Straße	4	ohne
Hartengrube	2	ohne
Hasenweg	4	ohne
Hasselbreite	4	ohne
Havemeisterweg und Verbindungsweg zur Wisbystraße	4	ohne
Haydnstraße	4	ohne
Hebbelstraße	4	ohne
Hegelweg	4	ohne
Heidstraße	4	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (ohne Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	1
Heinrichstraße	6	ohne
Heinzelmännchengasse	4	ohne
Heiweg (von Kirschenallee bis Diamantweg)	ohne	1
Helenenstraße	4	ohne
Helgolandstraße	6	ohne
Helldahl	3	1
Helling	3	ohne
Helmholtzstraße (außer zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	1
Helmholtzstraße (zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	ohne
Henschelstraße	3	ohne
Herderplatz	6	ohne
Herderstraße	6	ohne
Hermann-Lange-Straße	3	ohne
Hermann-Löns-Weg (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Herrendamm	4	1
Herrenholz	6	1
Hinter den Kirschkaten	3	1
Hinter der Burg	1	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Hintern Höfen	4	ohne
Hirschpaß	4	ohne
Hirtengang	4	ohne
Hirtenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück gegenüber der Feldstraße)	4	ohne
Hochofenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	3	1
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Elisenstraße)	4	ohne
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Schwartauer Landstraße)	3	1
Hoeschstraße	3	ohne
Hofland	6	1
Hohelandstraße	6	ohne
Hohenstaufenstraße	6	ohne
Holstenhafen (Gehweg) (von Holstentorplatz bis Willy-Brandt-Allee)	1	ohne
Holstenstraße (einschließlich Treppe zum Petrikirchhof)	5	1
Holstentorplatz	1	1
Hövelnstraße	3	ohne
Howingsbrook	ohne	1
Hudekamp	4	1
Hugo-Distler-Straße	4	ohne
Humboldtstraße	4	ohne
Hundestraße	1	ohne
Huntenhorster Weg	4	1
Hutmacherring	3	1
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Hüxstraße (von Königstraße bis Hüxterdamm)	1	ohne
Hüxterdamm	1	1
Hüxtertorallee	2	1
Ida-Boy-Ed-Garten	1	ohne
Ilsebillweg	4	ohne
Im Beiboot	3	ohne
Im Brandenbaumer Feld	4	ohne
Im Eichholz	4	ohne
Im Gleisdreieck	3	1
Immengarten	4	ohne
Jahnstraße	4	ohne
Jahrmarktstraße	3	ohne
Jakobstraße (einschließlich Verbindungsweg)	4	ohne
Jerusalemsberg	4	ohne
Jonny-Felgenhauer-Straße	6	1
Josephinenstraße (von Hochstraße bis Einsiedelstraße)	3	1
Josephinenstraße (von Schwartauer Allee bis Hochstraße)	4	ohne
Josephstraße	4	ohne
Julius-Brecht-Straße	4	ohne
Jürgen-Wullenwever-Straße	6	ohne
Kadetrinne bis einschließlich Kreisverkehr	ohne	1
Kahlhorststraße	3	1
Kaiserallee	2	1
Kaiserstraße	2	ohne
Kalandstraße	4	ohne
Kalkbrennerstraße	3	1
Kanalstraße (von Fleischhauerstraße bis An der Untertrave)	2	1
Kanalstraße (von Hüxterdamm bis Fleischhauerstraße)	1	1
Kaninchenbergweg	4	ohne
Kaninchenborn	3	1
Kantstraße	3	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Geniner Dorfstraße bis Bahnübergang)	4	ohne
Kapitelstraße	1	1
Karavellenstraße	4	ohne
Karkfeld	ohne	1
Karlstraße	3	1
Karpfenstraße	4	ohne
Kastanienallee	6	ohne
Kastorpstraße	4	ohne
Katharinenstieg	6	ohne
Katharinenstraße (von Marienstraße bis Karlstraße)	6	1
Katharinenstraße (von Schwartauer Allee bis Marienstraße)	6	ohne
Kerckringstraße	4	ohne
Kieler Straße	6	1
Kirchenstraße	2	1
Kirchplatz	3	1
Kirchwerderstraße	3	ohne
Kirchwerderstraße - Waisenallee (Verbindungsweg)	4	ohne
Kirschenallee	3	1
Kiwittredder	4	ohne
Klappenstraße	4	ohne
Klaus-Groth-Straße	4	ohne
Kleine Altefähre	2	ohne
Kleine Burgstraße	1	ohne
Kleine Gröpelgrube	2	ohne
Kleine Kiesau	2	ohne
Kleine Petersgrube	2	ohne
Kleiner Bauhof	2	ohne
Kleiner Vogelsang	4	ohne
Kleiststraße	4	ohne
Klingenberg	5	0
Klipperstraße	4	ohne
Klipperstraße - Güterschlag (Verbindungsweg)	4	ohne
Klosterstraße	4	ohne
Knud-Rasmussen-Straße	4	ohne
Koberg	5	1
Koggenweg	4	ohne
Kohlmarkt	5	0
Kolberger Platz	3	1
Kolberger Straße	3	1
Kolk	5	ohne
Königsberger Straße	3	ohne
Königstraße (von Wahmstraße bis Koberg)	5	1
Königstraße (von Wahmstraße bis Mühlenstraße)	1	1
Konrad-Adenauer-Straße (von Fackenburger Allee bis Werner-Kock-Straße)	2	ohne
Konrad-Adenauer-Straße (von Straße Lindenplatz bis Fackenburger Allee)	1	1
Konstinstraße	4	ohne
Koppelstraße	4	ohne
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Kahlhorststraße)	4	1
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Uhlandstraße)	4	ohne
Korvettenstraße	3	1
Kottwitzstraße	6	ohne
Krähenstraße	1	1
Krämerwende	3	ohne
Krausestraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Krempelsdorfer Allee	2	1
Kreuzweg (von Hansestraße bis Am Bahnhof)	1	1
Kreuzweg (von Lindenstraße bis Hansestraße)	3	ohne
Krog	ohne	1
Kronsforder Allee (von Eisenbahnüberführung bis Kronsforder Landstraße)	6	1
Kronsforder Allee (von Mühlentorplatz bis Eisenbahnbrücke)	2	1
Kronsforder Landstraße (von Kronsforder Allee bis Malmöstraße)	6	1
Krügerstraße	6	ohne
Krummeck	3	ohne
Krümmling	4	ohne
Kruppstraße	3	ohne
Kücknitzer Hauptstraße	3	1
Kupferschmiedestraße	1	ohne
Kupferstraße (bis Hs.-Nr. 44)	ohne	1
Kurgartenstraße	1	1
Kürschnerwende	3	ohne
Kurzer Weg	4	ohne
Kutterweg	4	ohne
Lachswehrallee - Zur Sägemühle (Verbindungsstraße)	4	ohne
Lachswehrallee (Stichstraße)	3	ohne
Lachswehrallee (ausgenommen Hs.-Nr. 30-38; Stichstraße)	2	1
Lange Reihe	4	ohne
Langeneßallee	6	ohne
Langer Lohberg	2	ohne
Lastadie	2	1
Lauerhofstraße	4	ohne
Lederstraße	5	ohne
Leegerwall (von Backbord bis Sibethstraße)	3	1
Leibnizweg	4	ohne
Leimsiede	6	ohne
Leinweberstraße	3	ohne
Lembkestraße (von Alfred-Hagelstein-Straße bis Sibethstraße)	3	ohne
Lembkestraße (von Strandweg bis Sibethstraße)	3	1
Lenardweg	4	ohne
Lessingstraße	4	ohne
Leuschnerstraße	4	ohne
Lichte Querstraße	2	ohne
Lilienstraße	4	ohne
Lindenplatz	1	1
Lindenstraße	3	ohne
Lise-Meitner-Weg (zwischen Paul-Ehrlich-Straße und Maria -Mitchell-Straße)	ohne	1
Lofotenweg	4	ohne
Loggerstraße	4	ohne
Lohgerberstraße	3	1
Loignystraße	4	ohne
Loreleiweg	4	ohne
Lortzingstraße (einschließlich Stichstraße zur Kleingartenanlage)	4	ohne
Lothringer Straße	6	ohne
Lübschenfeld (von Steinrader Damm bis Wendeplatz vor BAB)	3	1
Ludwigstraße	4	ohne
Luisenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	6	1
Luise-Otto-Peters-Straße	6	ohne
Lupinenweg	4	ohne
Lutherstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Lützowstraße	4	ohne
Malenter Straße	3	ohne
Malmöstraße	6	1
Margarethenstraße	4	ohne
Maria-Goeppert-Straße	ohne	1
Maria-Mitchell-Straße	ohne	1
Marienbrücke	6	1
Marienkirchhof	0	0
Marienstraße	6	1
Märkische Straße	4	1
Markt	0	0
Markttwiete	0	0
Marlesgrube	1	1
Marliring	6	1
Marlistraße	6	1
Marquardplatz	4	ohne
Marquardstraße	4	ohne
Matthäistraße	6	ohne
Max-Wartemann-Straße	4	ohne
Maybachstraße	3	ohne
Mecklenburger Landstraße	3	1
Mecklenburger Straße (von Landesgrenze bis einschl. Hs.-Nr. 221) außer Nebenfahrbahn zwischen Hintern Höfen und Schlutuper Kirchstraße	3	1
Medebekstraße	4	1
Meesenring	2	ohne
Meierstraße	3	1
Melanchthonstraße	4	ohne
Memelstraße	4	1
Mengstraße (von An der Untertrave bis Fünfhausen)	1	ohne
Mengstraße (von Breite Straße bis Fünfhausen)	5	1
Mierendorffstraße	4	ohne
Mittelstraße	4	ohne
Mittschiffs	3	1
Moislinger Allee	2	1
Moislinger Berg	6	1
Moislinger Mühlenweg	3	1
Möllerung (zwischen Alter Kühlturm und Hochofenstraße)	ohne	1
Moltkeplatz (Außer gerade Hausnummern 6 - 18)	6	ohne
Moltkestraße	2	1
Mönkhofer Weg (von Ratzeburger Allee bis einschl. Buswendeschleife)	3	1
Moorredder	3	1
Morier Straße (von Steinrader Hauptstraße bis Stadtgrenze)	4	1
Moristeig (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Morkerkestraße	4	ohne
Mozartstraße	4	ohne
Mühlenberg	3	ohne
Mühlenbrücke	1	1
Mühlendamm	2	1
Mühlenstraße	1	1
Mühlentorplatz	2	1
Müritzweg	4	ohne
Musterbahn	1	1
Nebenhofstraße	3	ohne
Nettelbeckstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Neue Hafenstraße	6	1
Neue Querstraße	2	ohne
Neuengammer Straße	4	ohne
Neustraße	4	ohne
Nibelungenstraße	4	ohne
Niederbüssauer Weg (von Geniner Dorfstraße bis einschließlich Hs.-Nr. 3/12)	4	ohne
Niels-Bohr-Ring	3	1
Niendorfer Hauptstraße	4	1
Niendorfer Straße	3	1
Nordlandring	4	1
Nordmeerstraße	4	1
Oberbüssauer Weg (von Niendorfer Straße bis Ende Ausbau)	3	1
Oderstraße	3	1
Ohmstraße	4	ohne
Oldenburger Straße	3	ohne
Oldendorpstraße	4	ohne
Osterweide	3	ohne
Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 224 und ungerade Hausnummern 35a - 249)	3	ohne
Ostpreußenring (von Solmitzstraße bis Westpreußenring und Hausnummern 251 - 255 und 226 - 234)	3	1
Ostseestraße (ausgenommen Geh- u. Radwegteilstück und komplettes Sackgassenteilstück Richtung Hausnummer 11)	4	1
Otto-Passarge-Straße	4	ohne
Overbeckstraße	4	ohne
Padelügger Weg	6	1
Pagönnienstraße	2	ohne
Palinger Weg	4	1
Parade	1	1
Parchamstraße	4	ohne
Parkstraße	6	ohne
Paul-Behncke-Straße	4	ohne
Paul-Ehrlich-Straße (zwischen Alexander-Fleming-Straße und Dorothea-Erxleben-Straße)	ohne	1
Paulstraße	4	ohne
Peenestieg	4	ohne
Pegelaustraße	4	ohne
Pellwormstraße	4	ohne
Pelzerstraße	4	ohne
Pennmoor	4	ohne
Percevalstraße	4	ohne
Pergamentmachergang	1	ohne
Petrikirchhof	5	ohne
Pfaffenstraße	0	0
Pferdemarkt	1	1
Pfingstbusch	ohne	1
Philosophenweg	4	ohne
Pinassenweg	4	ohne
Pleskowstraße	4	ohne
Plöner Straße - Bosauer Straße - Eutiner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Plönniesstraße	4	ohne
Pommernring (ausgenommen Stichstraßen)	4	ohne
Pommersche Straße	4	ohne
Popitzstraße	4	ohne
Posener Straße	3	1
Possehlstraße	2	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Possehlstraße - Wallstraße (Verbindungsstraße)	2	1
Pötenitzer Weg bis Wiekstraße	3	1
Prassekstraße	4	ohne
Prießstraße	4	ohne
Puppenbrücke	1	1
Rademacherstraße	3	ohne
Rapsacker	3	1
Rapsacker - Kreienkoppel (Verbindungsweg)	4	ohne
Ratekauer Weg	3	1
Rathenaustraße	6	ohne
Ratzeburger Allee	2	1
Ratzeburger Landstraße (von Ratzeburger Allee bis Grönauer Baum)	6	1
Rebhuhnweg	4	ohne
Redderkoppel	4	ohne
Reepschlägerstraße	3	1
Rehderbrücke	2	1
Rehsprung	4	ohne
Reiferstraße	4	ohne
Reiherstieg	4	ohne
Reling	3	ohne
Republikplatz	4	ohne
Reußkamp (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Revalstraße	3	1
Richard-Strauß-Ring	4	ohne
Richard-Wagner-Straße	3	ohne
Rigastraße	3	ohne
Ritterstraße	4	ohne
Robert-Koch-Straße	4	ohne
Roeckstraße	2	1
Roggenfeld	4	ohne
Roggenhorster Straße (von Steinmetzstraße bis Stellmacherstraße)	3	1
Röntgenstraße	4	ohne
Roonstraße	6	1
Rose (von Bahnübergang bis Moorredder)	4	ohne
Rose (von Vorderreihe bis Bahnübergang)	1	ohne
Rosengarten	2	ohne
Rosenpforte	2	ohne
Rosenstraße	2	ohne
Rotkäppchenweg	4	ohne
Rotlöscherstraße	4	ohne
Rübezahlweg	4	ohne
Rudolf-Groth-Straße	4	ohne
Ruhleben	4	ohne
Rumpelstilzchenweg	4	ohne
Sächsische Straße	4	ohne
Sadowastraße	4	ohne
Sandberg	6	1
Sandstraße	5	0
Sattlerstraße	3	ohne
Scharhörnstraße	4	1
Scharnhorststraße	4	ohne
Schenkendorfstraße	4	ohne
Schildstraße	1	ohne
Schillerstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Schillstraße	4	ohne
Schlesienring	4	ohne
Schlumacherstraße	1	ohne
Schlutuper Straße	6	1
Schmiedestraße	5	1
Schneewittchenweg	4	ohne
Schneidemühlstraße	3	ohne
Schönböckener Hauptstraße	4	ohne
Schönböckener Straße	6	1
Schönböckener Straße - Brahmsstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Schönkampstraße	4	ohne
Schopenhauerstraße	4	ohne
Schrangen	0	0
Schubertstraße	4	ohne
Schulstraße	4	ohne
Schüsselbuden	5	1
Schusterbreite	4	ohne
Schützenhof	4	ohne
Schützenhof - Steinrader Weg (Verbindungsweg)	4	ohne
Schützenstraße	4	ohne
Schwartauer Allee	2	1
Schwartauer Landstraße	6	1
Schwedenstraße	4	ohne
Schwertfegerstraße	3	1
Schwönekenquerstraße	2	ohne
Sedanstraße	4	ohne
Seekamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Seelandstraße	3	1
Seerosenstraße	4	ohne
Segebergstraße	4	ohne
Seydlitzstraße	4	ohne
Sibeliusstraße	4	ohne
Sibethstraße	3	1
Siebente Querstraße	2	ohne
Siegfriedstraße	4	ohne
Siemensstraße	3	ohne
Siemser Landstraße	3	1
Soldatenweg	4	ohne
Söllbrock	ohne	1
Solmitzstraße (ohne Sackgassenteilstück)	3	1
Sonderburgstraße	4	ohne
Sophienstraße	4	ohne
Spenglerstraße	3	1
Spieringshorster Straße	4	ohne
Spillerstraße	4	ohne
Spitzbergenstraße	4	1
St.-Annen-Straße	1	ohne
St.-Jürgen-Ring	6	1
St.-Lorenz-Brücke	6	1
St.-Lorenz-Straße	1	1
Stadtweide	3	ohne
Stargardstraße	4	ohne
Stavenstraße	2	ohne
Stecknitzstraße	3	1

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Steenkamp (außer zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	1
Stegenort	ohne	1
Steinbrückerstraße	3	1
Steinmetzstraße	3	1
Steinrader Damm (von Schönböckener Straße bis Dornbreite)	3	1
Steinrader Hauptstraße (von Morier Straße bis Suterland)	4	1
Steinrader Weg	6	ohne
Stellbrinkstraße	4	ohne
Stellmacherstraße	3	1
Stephensonstraße	4	ohne
Sterntalerweg	3	1
Stettiner Straße	3	ohne
Steuerbord	3	1
Stichstraße ohne Namen zwischen Hohelandstraße Nr. 18 und Nr. 20 (ohne Verbindungsweg zur Klosterstraße)	3	ohne
Stitenstraße	4	ohne
Stockelsdorfer Straße	6	1
Stockelsdorfer Straße - Bornhövedstraße (Verbindungsweg)	4	1
Stormweg	4	ohne
Stormweg - Walderseestraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Stralsunder Straße	4	ohne
Strandbahnhof	1	1
Strandredder	3	1
Strandweg	3	1
Stresemannstraße	6	ohne
Strohkatenstraße	4	ohne
Sudetenstraße	4	ohne
Syltstraße	6	ohne
Tannenbergstraße	4	ohne
Tannenbergstraße - Schneidemühlstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Tannenkoppel - Kaninchenbergweg (Verbindungsweg)	3	ohne
Taschenmacherstraße	3	1
Täuferstraße	2	1
Teichstraße (von Lindenstraße bis Karpfenstraße)	4	ohne
Teutendorfer Weg	ohne	1
Teutonenweg	3	ohne
Teutonenweg - Fregattenstraße (Verbindungsweg mit Fußgängerbrücke)	3	ohne
Thomas-Mann-Straße	4	ohne
Thomasstraße	4	ohne
Tilsitstraße	4	ohne
Tondernstraße	4	ohne
Töpferweg (außer von Hansestraße bis Ende Sackgasse)	6	1
Töpferweg (von Hansestraße bis Ende Sackgassenteilstück)	6	ohne
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis An der Hülshorst)	4	1
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis Glashüttenweg)	4	ohne
Torstraße	2	1
Trappenstraße	4	ohne
Travelmannstraße	4	ohne
Travemünder Allee - Jerusalemsberg (Verbindungsweg)	4	ohne
Travemünder Allee (von Gustav-Radbruch-Platz bis Sandberg)	2	1
Travemünder Allee (von Sandberg bis Hausnummer 50)	ohne	1
Travemünder Allee Parallelfahrbahn stadteinwärts (von Am Schellbruch bis Sandberg)	3	1
Travemünder Landstraße (von Auf dem Baggersand bis Torstraße)	6	1
Travestieg	2	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Trelleborgallee	2	1
Tremser Weg	4	ohne
Trendelenburgstraße	3	1
Triftstraße	3	1
Tünkenhagen	2	ohne
Twiete	1	ohne
Uhlandstraße	6	ohne
Undineweg	4	ohne
Utechter Weg	ohne	1
Vierlandenstraße	4	ohne
Viktoriastraße	4	ohne
Virchowstraße	4	ohne
Vogteistraße	2	1
Volkerstraße	4	ohne
Von-Morgen-Straße	6	ohne
Vorbeckstraße	4	ohne
Vorderreihe	1	1
Vorderste Fichteln	4	ohne
Vorrader Hauptstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	ohne	1
Vorrader Straße (von Kronsforder Allee bis Julius-Brecht-Straße)	6	1
Vorwerker Straße	3	1
Wachtstraße	4	ohne
Wahmstraße - Aegidienstraße (Durchgang)	2	ohne
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	5	0
Wahmstraße (von Königstraße bis Krähenstraße)	1	1
Waisenallee	4	ohne
Waisenhofstraße	4	ohne
Wakenitzmauer	2	ohne
Wakenitzstraße	3	ohne
Wakenitzufer	6	ohne
Walderseestraße	6	1
Waldhusener Weg (von Solmitzstraße bis einschl. Hs.-Nr. 22)	3	1
Waldstraße (von Medebekstraße bis Eichenweg)	4	1
Walkmühlenweg	3	ohne
Wallbrechtstraße	6	1
Wallstraße	2	1
Warendorpplatz	4	ohne
Warendorpstraße	4	ohne
Warnowweg	4	ohne
Warthestraße	3	1
Wattstraße	4	ohne
Weberstraße	2	ohne
Wedenberg	ohne	1
Weichselstraße	3	ohne
Weidekamp	3	ohne
Weidentrift	4	ohne
Weiter Krambuden	0	0
Weiter Lohberg	2	ohne
Welsbachstraße	3	1
Wendische Straße	6	1
Werderstraße	4	ohne
Werkstraße	4	1
Werner-Kock-Straße (von Am Bahnhof bis Fackenburger Allee)	1	1
Werner-Kock-Straße (von Fackenburger Allee bis Konrad-Adenauer-Straße)	2	ohne

Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)
Wesloer Landstraße	3	1
Wesloer Straße	3	1
Westhoffstraße	4	ohne
Westphalstraße	4	ohne
Westpreußenring (ausgenommen Stichstraßen)	3	1
Wickedestraße	4	ohne
Wiekstraße	3	1
Wilhelmstraße	4	ohne
Wilhelm-Wisser-Weg (von Eichenweg bis Gothmunder Weg)	4	ohne
Willy-Brandt-Allee	1	1
Wisbystraße	6	1
Yorckstraße	4	ohne
Zeißstraße	3	1
Ziegelstraße	6	1
Zietenstraße	3	ohne
Zinngießerstraße	3	1
Zob	1	1
Zum Gogenberg	4	ohne
Zur Sägemühle	3	ohne
Zwinglistraße	4	ohne

Lt. Änderungssatzung vom 07.12.2018	Änderung	Begründung
Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H.S 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.513) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl, Schl.-H., S. 69) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 12.12.2017 (Lübecker Stadtzeitung vom 19.12.2017) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 29.11.2018 wie folgt geändert:	Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:	Die von der Rechtsprechung geforderte Bestimmtheit wurde umgesetzt
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht	**§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht** (5) Eine in Einzelfällen möglicherweise bestehende Unzumutbarkeit bzgl. der Wahrnehmung der Reinigungspflicht wird für den jeweiligen Einzelfall auf Antrag von den Entsorgungsbetrieben Lübeck geprüft.	Unzumutbarkeitsprüfung auf Antrag eingefügt.
§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.	**§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen** (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, gewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.	Klarstellung, dass der ursprünglich zur Reinigung Verpflichtete die gewöhnliche , ortsübliche Verunreinigung auch dann entfernen muss, wenn ein anderer zur Beseitigung der außergewöhnlichen Verschmutzung verpflichtet ist.
§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung	**§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung**	Bisher wird der Winterdienst auf allen Verkehrsflächen lediglich in Straßen der

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:	(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:	Reinigungsklasse 0 ausgeführt. Diese Änderung ist notwendig, da einige Straßen von der Reinigungsklasse S 0 in die Reinigungsklasse S 5 überführt wurden, bei denen es durch die Breite des Gehweges und die Vielzahl von Bushaltestelen unzumutbar ist, den Winterdienst auf die anliegenden Grundstückseigentümer zu übertragen.
(3) § 2 Absätze 2 – 4 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	(3) § 2 Absätze 2 – 5 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	In § 2 wurde Absatz 5 neu eingefügt
§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.	**§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen** Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen. Darüber hinaus kann bei Pflichtverletzungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einem Bußgeld von bis zu 511 EUR geahndet werden kann.	Redaktionelle Änderung – statt eines bisher enthaltenen Bußgeldtatbestandes wird ein Verweis auf die ohnehin bestehende Bußgeldvorschrift im StrWG aufgenommen
§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren	**§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren**	Veränderung des Allgemeininteresses im Winterdienst

(1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die Gebührenpflichtigen (§ 11) gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Kostenanteil in Höhe von 25,3 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung, sowie in Höhe von 28,5 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.	(1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die Gebührenpflichtigen (§ 11) gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Kostenanteil in Höhe von 25,3 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung, sowie in Höhe von 28,6 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.	
§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr (8)Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Reinigungsklasse S 0 101,80 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 1 38,68 EUR 5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 2 16,60 EUR 2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 3 2,68 EUR 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile	**§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr** (8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Reinigungsklasse S 0 27,25 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO) Reinigungsklasse S 1 10,87 EUR 5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 2 4,39 EUR 2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 3 0,74 EUR 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile	Berechnung der Quartalsweisen Gebühr

Reinigungsklasse S 4 1,20 EUR 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile Reinigungsklasse S 5 69,64 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 6 7,60 EUR 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile (9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.	Reinigungsklasse S 4 0,31 EUR 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile Reinigungsklasse S 5 19,03 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen Reinigungsklasse S 6 2,13 EUR 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile (9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.	
§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr (3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Winterdienstklasse W 0 10,88 EUR Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0 Winterdienstklasse W 14,56 EUR Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen	**§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr** (3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Winterdienstklasse W 0 2,81 EUR Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0 Winterdienstklasse W 1 1,15 EUR Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten	Berechnung der quartalsweisen Gebühr

der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege (4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich nach Ende der jeweiligen Wintersaison, spätestens bis zum 31.05. d.J., zu stellen.	von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege (4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich, spätestens bis zum 31.05.des Jahres für die abgelaufene Wintersaison, zu stellen.	
§ 11 Gebührenschuldner (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/-in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/-in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümers/-in gebührenpflichtig. (2) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des/der bisherigen Gebührenschuldners/-in mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn des darauf	**§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige/r** (1) Bei Vorhandensein einer Straße in einer der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen oder mit Aufnahme einer Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Hansestadt Lübeck durchzuführende Reinigung (inklusive Winterdienst). (2) Gebührenpflichtige/r und damit vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte	Neuaufnahme eines Absatzes zur Entstehung der Gebührenpflicht, der der Klarstellung dient. Die übrigen Regelungen bleiben im Wesentlichen unverändert. Eine Schlechterstellung ist damit nicht verbunden.

folgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht des/der neuen Schuldners/Schuldnerin. (3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.	anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin gebührenpflichtig. (3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des / der bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel der / des Gebührenpflichtigen erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats beginnt die Gebührenpflicht der / des neuen Gebührenpflichtigen. (4) Im Falle eines Wechsels der/des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Die/Der bisherige und die/der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.	
§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.	**§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs** (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). (2) Der festsetzbare Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht.	Klarstellung der Entstehung des Gebührenanspruchs

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. Die Gebühren können gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden. (2) Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühren insgesamt 30,-- EUR jährlich übersteigen. Gebühren zwischen 15,-- EUR und 30,-- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigen die Gebühren nicht den Jahresbetrag von 15,-- EUR, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz findet entsprechende Anwendung (Jahreszahler). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.	**§ 13 Festsetzung und Fälligkeit** (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 15. desjenigen Monates fällig, der als übernächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.	Anpassung der Vorschrift an die neue Quartalsgebühr und die bisherige Kleinbetragsregelung entfällt
§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten Die Gebührenschuldner/innen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Haushalt und Steuerung unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	**§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten** Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Haushalt und Steuerung unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	

§ 15 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfange oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V.m. § 46 StrWG verletzt; 2. seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3, S.1 nicht unverzüglich nachkommt; 3. die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3925), i.V.m. § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.	**§ 15 Ordnungswidrigkeiten** Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 4 S. 1 nicht nachkommt; die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden	Klarstellung. Der bisher in Ziff.1 enthaltene Bußgeldtatbestand ergibt sich unmittelbar aus dem StrWG. Ein Hinweis darauf wurde in § 6 aufgenommen
§ 16 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der	**§ 16 Datenverarbeitung** (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der	

Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung - zulässig:			Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung /Aktivbesteuerung - zulässig:			
Änderung des Straßenverzeichnisses						
Reinigungsklasse S 0 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)			Reinigungsklasse S 0 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO))			Erkennbare Abgrenzung zur Reinigungsklasse S 5
Reinigungsklasse S 5 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)			Reinigungsklasse S 5 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzonenähnlichen Straßen)			
Straße	**Reinigungs-klasse (S)**	**Winterdienst klasse (W)**	**Straße**	**Reinigungs-klasse (S)**	**Winterdienst klasse (W)**	
Am Waldsaum	3	1	Am Waldsaum	3	ohne	Es findet kein ÖPNV mehr statt
--	--	--	Blankenseer Dorfplatz (Fahrbahnen die vom Stadtverkehr Lübeck mitbenutzt werden)	ohne	1	Neuaufnahme: In dem Straßenbereich findet öffentlicher Personennahverkehr statt
Auf dem Baggersand – Fischereihafen (Verbindungsstraße ohne Namen)	3	ohne	--	--	--	Die öffentliche Verkehrsfläche wurde eingezogen
Bei der Gasanstalt	3	1	Bei der Gasanstalt (von Geniner Straße bis Welsbachstraße)	3	1	Anpassung an die Linienführung des ÖPNV

Bei der Gasanstalt	3	1	Bei der Gasanstalt (von Welsbachstraße bis Geniner Ufer)	3	ohne	Anpassung an die Linienführung des ÖPNV
Dummersdorfer Scheide	4	1	Dummersdorfer Scheide	4	ohne	Keine Busstrecke
Geniner Ufer	4	ohne	Geniner Ufer	ohne	ohne	Die Fahrbahn ist aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr maschinell reinigungsfähig
Gerade Querstraße (von Fischstraße bis Mengstraße)	1	ohne	Gerade Querstraße	1	ohne	Der Zusatz ist entbehrlich
			Großenhof (von Wedenberg bis Pfingstbusch)	ohne	1	Busstrecke
Hindenburgplatz	4	ohne	Republikplatz	4	ohne	Umbenennung der Straße in 2019
Klingenberg	0	0	Klingenberg	5	0	Anpassung aufgrund der Abgrenzung RKL 0 – RKL 5
Kohlmarkt	0	0	Kohlmarkt	5	0	Anpassung aufgrund der Abgrenzung RKL 0 – RKL 5
Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 234 und ungerade Hausnummern 35a - 255)	3	ohne	Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 224 und ungerade Hausnummern 35a - 249)	3	ohne	Dort befindet sich eine Buswendeschleife
Ostpreußenring (von Solmitzstraße bis Westpreußenring)	3	1	Ostpreußenring (von Solmitzstraße bis Westpreußenring und Hausnummern 251 - 255 und 226 - 234)	3	1	Im Hausnummernbereich befindet sich eine Buswendeschleife
			Pfingstbusch	ohne	1	Busstrecke

Pfitznerstraße	4	ohne	Clara-Schumann-Straße	4	ohne	Straßenumbenennung auf Beschluss der Bürgerschaft / des Bauausschusses vom 07.09.2020
			Puppenbrücke	1	1	Neuaufnahme
Sandstraße	0	0	Sandstraße	5	0	Anpassung aufgrund der Abgrenzung RKL 0 – RKL 5
			Schützenhof – Steinrader Weg (Verbindungsweg)	4	ohne	Klarstellung, dass dieser Verbindungsweg im Zuge des Schützenhofes mit gereinigt wird
			Stormweg – Walderseestraße (Verbindungsweg)	4	ohne	Wird im Rahmen des Stormweges gereinigt. Dient zur Klarstellung
			Seekamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1	Busstrecke
			Strandbahnhof	1	1	Klarstellung, dass auch hier nach den Kriterien der Bertlingstraße gereinigt und Winterdienst durchgeführt wird
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	0	0	Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	5	0	Anpassung aufgrund der Abgrenzung RKL 0 – RKL 5
			Wedenberg	ohne	1	Busstrecke

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Zusammenfassung

Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

für

Straßenreinigung/ Winterdienst

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 01.10.2020

INHALT

1. Vorgehensweise 3

2. Gebührenhaushalt 4

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen 5

3.1. Grundsätzliches und Darstellung 5

3.2. Kostenarten 5

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen 6

3.3. Kostenstellen 7

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen 8

3.5. Kalkulationen 8

3.5.1.Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen 8

3.5.2.Gebührenkalkulationen 9

3.6. Anteil Allgemeines Interesse 10

3.7 Ergebnisse aus den Vorjahren 10

3.8. Abstimmung der Kalkulation 10

4. Ergebnisse 11

4.1 Übersicht über die ermittelten Gebühren 11

4.2.Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck 11

4.3.Zusammenfassung der Kalkulation 12

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Winterdienst in der Hansestadt Lübeck (01.01.2021 – 31.12.2022) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplandaten 2021. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Streumittelmengen in t etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistungen gem. Satzung		Diff
		2019-2020 Mio. EUR/a	2021-2022 Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	3
1.	**Direkte Kosten**			
	Personal	3,15	3,21	0,06
	Fahrzeuge/ Geräte	2,44	2,75	0,31
	Fremdleistungen	0,68	0,73	0,05
	Entsorgung	0,32	0,41	0,10
	Streumaterial	0,23	0,06	-0,17
2.	**= Zwischensumme I**	**6,82**	**7,17**	**0,35**
3.	**Indirekte Kosten**			
	Verwaltung	1,76	2,06	0,30
4.	**= Zwischensumme II**	**1,76**	**2,06**	**0,30**
5.	**Gesamt**	**8,58**	**9,23**	**0,65**

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß Ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung

- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt.

Kalkulatorische Abschreibung = Anschaffungswert / Nutzungsdauer (Jahre)

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze im Bereich Straßenreinigung/ Winterdienst zugrunde gelegt:

- 3,452 % (2021)
- 3,388 % (2022)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurde die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Straßenreinigung/Winterdienst
  - Leitung und Verwaltung
  - Entsorgungs- und Verwertungskosten
  - Personal
  - Fremdleistungen Winterdienst
  - Fuhrpark
  - Streumaterial
  - Standorte Straßenreinigung
  - Abteilungswerkstatt Straßenreinigung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich.

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Kostellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei findet eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Straßenreinigung innerhalb der Satzung
    - Reinigung Fahrbahnen
    - Reinigung Radwege
    - Reinigung Gehwege
    - Reinigung Fußgängerzonen
    - Papierkorbentleerung

- Winterdienst innerhalb der Satzung
    - Winterdienst Fahrbahnen
    - Winterdienst Radwege
    - Winterdienst Fußgängerzonen
- Straßenreinigung/ Winterdienst außerhalb der Satzung
    - Reinigung für Hansestadt Lübeck
    - Reinigung für fremde Dritte
    - Einsammlung Wilder Müll
    - Reinigung Sammelplätze DSD
    - Winterdienst für Hansestadt Lübeck
    - Winterdienst für fremde Dritte

3.5.2. Gebührenkalkulationen

Folgende Gebührenkalkulationen wurden gemäß der Gebührenstruktur erarbeitet:

- Straßenreinigung
    - Straßenreinigungsklasse 0
    - Straßenreinigungsklasse 1
    - Straßenreinigungsklasse 2
    - Straßenreinigungsklasse 3
    - Straßenreinigungsklasse 4
    - Straßenreinigungsklasse 5
    - Straßenreinigungsklasse 6
- Winterdienst
    - Winterdienstklasse 0
    - Winterdienstklasse 1

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Straßenreinigung/ Winterdienst (Leitung, Disposition etc.) wurden als betriebswirtschaftlicher Zuschlagsatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

3.6. Anteil Allgemeines Interesse

Von den Kosten für die satzungsgemäße Straßenreinigung erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen der Straßenreinigung ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 25,3 %.

Von den Kosten für den satzungsgemäßen Winterdienst erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen des Winterdienstes ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 28,6 %.

3.7. Ergebnisse aus den Vorjahren

Im Bereich der Straßenreinigungsgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenüberdeckung in Höhe von 0,052 Mio. EUR aus den Jahren 2017 und 2018 kostenmindernd berücksichtigt.

Im Bereich der Winterdienstgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,015 Mio. EUR aus den Jahren 2017 und 2018 kostenerhöhend berücksichtigt.

3.8. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstigen Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt Mio. EUR/a	Straßen-reinigung Mio. EUR/a	Winterdienst Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	**Primärkosten Gebührenhaushalt**	9,23	6,79	2,44
2.	./. Anteil Allgemeines Interesse	2,42	1,72	0,70
3.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	6,76	5,01	1,75
4.	./. Rundungsdifferenzen (Teilbarkeit durch 4)	0,02	0,01	0,01
5.	+ Ergebnisvortrag ((-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	-0,04	-0,05	0,02
6.	= **Abstimmung**	0	0	0

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren und die Belastung für den Allgemeinen Haushalt der Hansestadt Lübeck für Leistungen gemäß Satzung dargestellt.

4.1. Übersicht über die ermittelten Gebühren

	Reinigungsklassen	Gebührensätze			
		2019 - 2020 EUR/a	2021 - 2022 EUR/a	Abw. %	Abw. (abs.) EUR/a
Ziff.	1	2	3	4	5
1.	**Straßenreinigungsklassen**				
	Straßenreinigungsklasse 0	101,80	109,00	7,1%	7,20
	Straßenreinigungsklasse 1	38,68	43,48	12,4%	4,80
	Straßenreinigungsklasse 2	16,60	17,56	5,8%	0,96
	Straßenreinigungsklasse 3	2,68	2,96	10,4%	0,28
	Straßenreinigungsklasse 4	1,20	1,24	3,3%	0,04
	Straßenreinigungsklasse 5	69,64	76,12	9,3%	6,48
	Straßenreinigungsklasse 6	7,60	8,52	12,1%	0,92
2.	**Winterdienstklassen**				
	Winterdienstklassse 0	10,88	11,24	3,3%	0,36
	Winterdienstklasse 1	4,56	4,60	0,9%	0,04

4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck

	Positionen	Gebührenvorkalkulation			
		2019 - 2020 EUR/a	2021 - 2022 EUR/a	Abw. zu ALT EUR/a	Abw. in %
Ziff.	1	2	3	4	5
1.	Anteil Allg. Interesse	2.249.411	2.415.657	166.246	7,4%
2.	Gebühren veranlagte städtische Grundstücke	576.024	625.345	49.321	8,6%
3.	Gebühren nicht veranlagte städtische Grundstücke	847.287	901.232	53.945	6,4%
4.	**Gesamt Belastung Haushalt HL (Leistungen gem. Satzung)**	**3.672.722**	**3.942.233**	**269.511**	**7,3%**

4.3. Zusammenfassung der Kalkulation

	Position	GESAMT	Straßenreinigungsklassen							Winterdienstklassen	
			S 0 Straßen-reinigungs-klasse 0	S 1 Straßen-reinigungs-klasse 1	S 2 Straßen-reinigungs-klasse 2	S 3 Straßen-reinigungs-klasse 3	S 4 Straßen-reinigungs-klasse 4	S 5 Straßen-reinigungs-klasse 5	S 6 Straßen-reinigungs-klasse 6	W 0 Winter-dienst-klasse 0	W 1 Winter-dienst-klasse 1
Ziff.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	**Frontmeter**										
	veranlagte Grundstücke (Durchschnitt 2021-2022)		1.880	21.631	47.873	161.517	198.896	5.120	87.757	2.496	295.053
	veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2021-2022)		504	4.299	4.971	15.544	9.572	342	8.230	504	29.674
	nicht veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2021-2022)		0	5.072	13.980	14.974	10.034	166	17.222	0	47.626
2.	**Gesamt Frontmeter**		**2.384**	**31.002**	**66.824**	**192.035**	**218.502**	**5.628**	**113.209**	**3.000**	**372.353**
3.	**Gebührenfähige Kosten**										
	Straßenreinigung (Durchschnitt 2021-2022)	6.793.634	351.488	1.823.945	1.589.209	776.745	367.667	579.587	1.304.992		
	Winterdienst (Durchschnitt 2021-2022)	2.436.600								46.841	2.389.759
4.	**Gesamt Gebührenfähige Kosten (vor Abzug allg. Interesse und Ausgleich**	**9.230.234**	**351.488**	**1.823.945**	**1.589.209**	**776.745**	**367.667**	**579.587**	**1.304.992**	**46.841**	**2.389.759**
5.	*Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr*		*147,44*	*58,83*	*23,78*	*4,04*	*1,68*	*102,98*	*11,53*	*15,61*	*6,42*
6.	**Gebührenkalkulation**										
	Gebührenfähige Kosten (Durchschnitt 2021-2022)	9.230.234	351.488	1.823.945	1.589.209	776.745	367.667	579.587	1.304.992	46.841	2.389.759
	abzüglich Anteil Allgemeines Interesse	26,17%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	28,60%	28,60%
		2.415.657	88.927	461.458	402.070	196.517	93.020	146.636	330.163	13.397	683.471
7.	**Zwischensumme I**	**6.814.577**	**262.562**	**1.362.487**	**1.187.139**	**580.229**	**274.648**	**432.952**	**974.829**	**33.445**	**1.706.288**
8.	*Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr*		*109,00*	*43,50*	*17,58*	*2,99*	*1,24*	*76,14*	*8,52*	*11,24*	*4,62*
9.	**Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (Teilbarkeit durch 4 Monate)**		**109,00**	**43,48**	**17,56**	**2,96**	**1,24**	**76,12**	**8,52**	**11,24**	**4,60**
10.	*Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (2019/2020)*		*101,80*	*38,68*	*16,60*	*2,68*	*1,20*	*69,64*	*7,60*	*10,88*	*4,56*
11.	*Veränderung Gebühren in %*		*7,1%*	*12,4%*	*5,8%*	*10,4%*	*3,3%*	*9,3%*	*12,1%*	*3,3%*	*0,9%*
12.	***Veränderung Gebühren in € pro Frontmeter***		***7,20***	***4,80***	***0,96***	***0,28***	***0,04***	***6,48***	***0,92***	***0,36***	***0,04***

Ab 2021

Zuordnung zu 4 Kriterien		**Allgemeininteresse**
1	Hoher Repräsentationswert (Fußgängerzone, oder vergleichbar)	**50%**
2	Hauptverkehrsstraße > 2.000	**40%**
3	Hauptstraße mind. 800 und max. 2000	**30%**
4	Sammel- und Wohnstraßen/Anliegerstraßen	**20%**

Achslänge der Straßen in den Kriterien		**Anteil Allgemeininteresse**	davon in Reinigungsklasse 0	1	2	3	4	5	6	**Sommerdienst gewichtet**
1	4.629 m	**50%**	1.533 m	0 m	0 m	0 m	0 m	3.096 m	0 m	0,7%
2	48.955 m	**40%**	0 m	452 m	17.658 m	1.434 m	106 m	0 m	29.305 m	5,8%
3	69.829 m	**30%**	0 m	7.125 m	10.316 m	34.425 m	5.841 m	0 m	12.122 m	6,2%
4	216.538 m	**20%**	0 m	11.056 m	10.693 m	67.722 m	102.408 m	0 m	24.659 m	12,7%
	339.951 m		1.533 m	18.633 m	38.667 m	103.581 m	108.355 m	3.096 m	66.086 m	

25,3%

Ab 2021 **Winterdienst**

Zuordnung zu 4 Kriterien	**Allgemeininteresse**
Hoher Repräsentationswert (Fußgängerzone, oder vergleichbar)	**50%**
Hauptverkehrsstraße > 2.000	**40%**
Hauptstraße mind. 800 und max. 2000	**30%**
Sammel- und Wohnstraßen/Anliegerstraßen mit ÖPNV	**20%**

Achslänge der Straßen in den Kriterien		**Anteil Allgemeininteresse**	davon in Winterdienstklasse 0	1	**Winterdienst gewichtet**
1	4.352 m	**50%**	1.966 m	2.386 m	1,0%
2	48.955 m	**40%**	0 m	48.955 m	9,0%
3	76.440 m	**30%**	0 m	76.440 m	10,5%
4	88.867 m	**20%**	0 m	88.867 m	8,1%
	218.614 m		1.966 m	216.648 m	

28,6%

26,2% Durschnittssatz Allgemeininteresse

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09388
öffentlich

Lübeck, 06.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Entwässerungsgebührensatzung) der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.
Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht:	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung:	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling:	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling:	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:
Weil keine Belange betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:
KAG

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (s. Begründung)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:
--

Begründung:

I. Rechtsgrundlage

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - erhebt **Schmutz- und Niederschlagswassergebühren** nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 05.03.2019 in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Es handelt sich um getrennte Einrichtungen, womit bei der nun angestrebten Satzungsänderung zwei Gebührenkreise betroffen sind. Die Trennung der ehemals zusammengefassten Gebühren erfolgte mit Beschluss der Bürgerschaft zum 01.04.2013. Seit diesem Zeitpunkt wird neben der bereits bekannten Schmutzwassergebühr, welche sich wie gehabt aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr zusammensetzt, die Niederschlagswassergebühr anhand der abflusswirksamen Flächen eines Grundstücks erhoben.

Die jeweiligen Gebührensätze sind jährlich mit einer Nach- und Vorkalkulation zu überprüfen. Die letzte Anpassung erfolgte für die Jahre 2019/2020.

Der Anpassungsbedarf der Gebührensätze resultiert im Wesentlichen aus:

Hauptsächlich verantwortlich für die Notwendigkeit einer Gebührenanhebung sind Kostensteigerungen, da auf der Erlösseite von einem gleichbleibenden Mengengerüst bei Schmutzwasser (verbrauchte Trinkwassermenge) und Niederschlagswasser (angeschlossene Flächen) ausgegangen wird. Die wesentlichen Kostensteigerungen finden sich in 3 Positionen:

- Erhebliche Verteuerung der Klärschlammentsorgung; aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen ist eine landwirtschaftliche Entsorgung faktisch nicht mehr möglich. Da sich aber die benötigten Entsorgungsmöglichkeiten noch im Ausbau befinden (Verbrennungsanlagen), haben sich die Entsorgungskosten seit 2018 fast vervierfacht.
- Aus der Umsetzung des Masterplans aufgrund der gestiegenen Anforderungen der Umweltbehörde (UWB) führen die Nacherschließung und die Trennung des Kanalnetzes zu steigenden Kosten für Abschreibungen und Verzinsung.
- Personalkosten; neben den tariflich bedingten Steigerungen schlägt sich der zur Erreichung der gesetzten wasserwirtschaftlichen Ziele (Mischwasserfreiheit und Zustandsverbesserung) erforderliche höhere Personalbedarf nieder.

Darüber hinaus soll die Gelegenheit der Satzungsanpassung genutzt werden. Berücksichtigt wird hierbei neben Anpassungen aus Optimierungsaspekten auch die Entwicklung in der jüngeren Rechtsprechung.

II. Inhalt der Satzungsneufassung

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentralen Punkt die Anpassung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser. Im Bereich der Schmutzwassergebühr betrifft dies sowohl die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr, als auch die Grundgebühr, die im Wesentlichen zur Deckung der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung dient.

Daneben wurde die Gelegenheit genutzt, die Satzung strukturell „aufzuräumen“ und inhaltlich bestimmter zu formulieren. Insbesondere in den Bereichen der Vorauszahlungen und des Erhebungszeitraums wurden alle relevanten und zum Teil dezentral verorteten Bestimmungen zusammengefasst. Die Gebührenerstattung für Nebenzähler (Gartensprengwasser) wurde für den digitalen Antragsweg vorbereitet. Der Antrag selbst ist zudem nun keinen Formzwängen mehr unterlegen. Kritikpunkte aus der Praxis wurden berücksichtigt und damit Unklarheiten bezüglich des Erstattungszeitraums ausgeräumt. Die umfangreichsten Änderungen neben den Anpassungen der Gebührensätze erfährt die Satzung im Bereich der Begrifflichkeiten zur Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, der Erhebungszeiträume, der Entstehung des Gebührenanspruchs und den Fälligkeiten. Die zumeist ohne für den Gebührenschuldner spürbaren Anpassungen resultieren unter anderem aus der Umsetzung von Hinweisen aus der Verwaltungsrechtsprechung.

Die Niederschlagswassergebühr, die auf den festgestellten abflusswirksamen Flächen eines Grundstücks basiert und somit relativ „statisch“ ist, war bislang eine Jahresgebühr mit quartalsweisen Fälligkeiten. Künftig wird sie als Quartalsgebühr ausgestaltet. Formal ändert sich damit lediglich die Bezeichnung und die Höhe der Gebühr durch den Bezugszeitraum (Jahr -> Quartal). Sie entsteht am Beginn und endet mit Ablauf des gebührenpflichtigen Quartals. Mit dem sich daran anschließenden Entstehen des Gebührenanspruchs kann dieser Anspruch fällig gestellt werden. Um dem Prinzip der Normenklarheit zu entsprechen, wurde zusätzlich für das erstmalige Entstehen der Gebühr eine eigene Formulierung aufgenommen.

Durch die Überarbeitung der Normierungen wird dem Prinzip, dass zunächst die gebührenpflichtige Leistung vollständig erbracht und erst im Anschluss die Gebühr erhoben wird, noch deutlicher entsprochen. Am faktischen Leistungsaustausch, wie bisher (Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser und quartalsweise Fälligkeit) ändert sich indes nichts. Auswirkungen hat dies jedoch auf die sogenannten Jahreszahler, die bislang eine Jahresgebühr von 30 Euro nicht überschritten haben. Diese konnten die Gebühren in einer einzigen Fälligkeit begleichen. Aufgrund der Neuausrichtung als Quartalsgebühr, wird dies nicht mehr möglich sein. Der Aufwand kann für den Gebührenpflichtigen jedoch leicht über das Erteilen eines SEPA-Mandats aufgefangen werden.

Im Gegensatz zur Niederschlagswassergebühr bleibt die Schmutzwassergebühr, bestehend aus einer fixen Komponente, der Grundgebühr, sowie einem variablen Teil, der Verbrauchsgebühr, weitgehend unverändert. Zur Deckung der Kosten, insbesondere des verbrauchsabhängigen Anteils, als auch mit Blick auf das Gesamtvolumen der Kosten der öffentlichen Einrichtung wird die Systematik aus monatlicher Vorauszahlung und endgültiger Festsetzung

beibehalten. Hier wurde das Prinzip „Erst Leistung dann Gebühr“ bereits in der Vergangenheit realisiert, indem nach dem Zeitraum der Vorauszahlungen abschließend eine endgültige Festsetzung erfolgt. Die Vorauszahlungen selbst stellen damit keine Manifestation des endgültigen Gebührenanspruchs dar, gewährleisten aber gleichsam einen kontinuierlichen Mittelzufluss zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Am Ende des Vorauszahlungszeitraums erfolgt im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Gebühr die Verrechnung zwischen Gebührenanspruch und den Vorauszahlungen. Zur Schärfung der Normenklarheit wurden einige Satzungsbegriffe angepasst. So ersetzt beispielsweise der „Erhebungszeitraum“ begrifflich nun den „Abrechnungszeitraum“.

Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Die Grundlage der Kalkulation ist in der Anlage 3 dargestellt. Aus dieser ergibt sich für die Abwassergebühr eine Unterdeckung, die aus den Jahren 2017 und 2018 stammt, von insgesamt 462.068 EUR. Diese teilt sich in die Bereiche Schmutzwassergebühr mit 28.787 EUR und Niederschlagswassergebühr mit 433.281 EUR auf und wird kostenerhöhend berücksichtigt.

Im Rahmen der Neukalkulation der Abwassergebühren war auch die Straßenbaulastträgerpauschale neu zu berechnen. Diese erhöht sich von derzeit ca. 7,6 Mio. auf 8,5 Mio. EUR.

Es wurde eine zweijährige Kalkulationsperiode gewählt als kalkulatorische Leitentscheidung nach diversen Gerichtsurteilen.

Ergebnis der Vorkalkulation:

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Zusatzgebühr.

Beim Schmutzwasser kommt es zu einer Erhöhung in der Grundgebühr um 4,79% und Zusatzgebühr um 4,78%. Beim Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr um 9,8%.

Die Grundgebühr erhöht sich ab dem 01.01.2021 wie folgt:

Dauerdurchfluss (Q_3)	**Nenndurchfluss (Qn)**	**Grundgebühr EUR/Monat**
bis 2,5 m³/h	bis 1,5 m³/h	15,71
bis 4,0 m³/h	bis 2,5 m³/h	26,17
bis 6,3 m³/h	bis 3,5 m³/h	36,65
bis 10 m³/h	bis 6,0 m³/h	62,82
bis 16 m³/h	bis 10 m³/h	104,70
bis 25 m³/h	bis 15 m³/h	157,06
bis 63 m³/h	bis 40 m³/h	418,82
bis 100 m³/h	bis 60 m³/h	628,23
bis 250 m³/h	bis 150 m³/h	1.570,57
über 250 m³/h	über 150 m³/h	10,47 je Qn 6,27 je Q_3

Die Zusatzgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt 2,06 €/m³ im Jahr und die Niederschlagswassergebühr 2,14 €/10m² im Quartal.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 1996:

Änderung ab	Grundgebühr €/Monat	Zusatzgebühr €/m³	Niederschlagswasser-gebühr €/10 m² jährlich
01.01.1996	11,24	1,92	-
01.04.2005	14,95	2,55	-
01.01.2008	13,70	2,34	-
01.04.2013	13,70	1,49	5,90
01.01.2014	13,70	1,80	6,90
01.04.2019	14,99	1,97	7,80
01.01.2021	15,71	2,06	8,56 (2,14 pro Quartal)

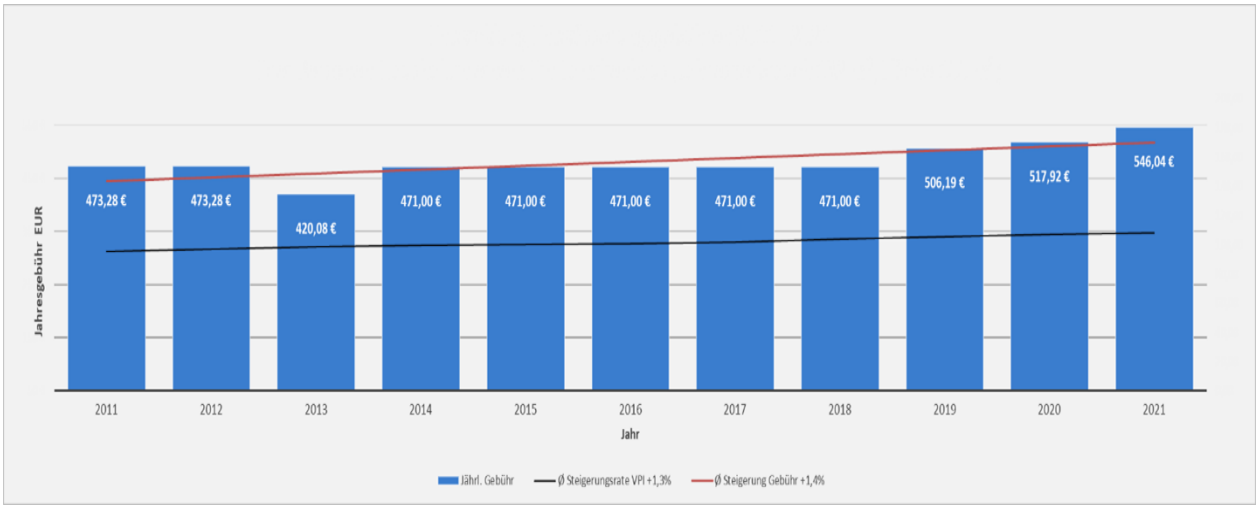
Im Bundesdurchschnitt beträgt die Schmutzwassergebühr 2,25 €/m³ (ohne Grundgebühr) und die Niederschlagswassergebühr 9,50 €/m² (Quelle: DWA Umfrage 2018).

IV. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt im Einfamilienhaus

Ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt verbraucht 132 m³ Frischwasser im Jahr (Destatis letzte Erhebung 2013). Die Zusatzgebühr betrug bislang 260,04 EUR im Jahr, die Grundgebühr bei einer angemessenen Zählergröße 179,88 EUR jährlich. Bei einer angeschlossenen Grundfläche eines Einfamilienhauses (Haus, Carport, Auffahrt) von 100 m² bedeutete dies eine Niederschlagswassergebühr von jährlich 78,00 EUR. Insgesamt ergibt sich für das Grundstück eine Abwassergebühr in Höhe von 517,92 EUR.

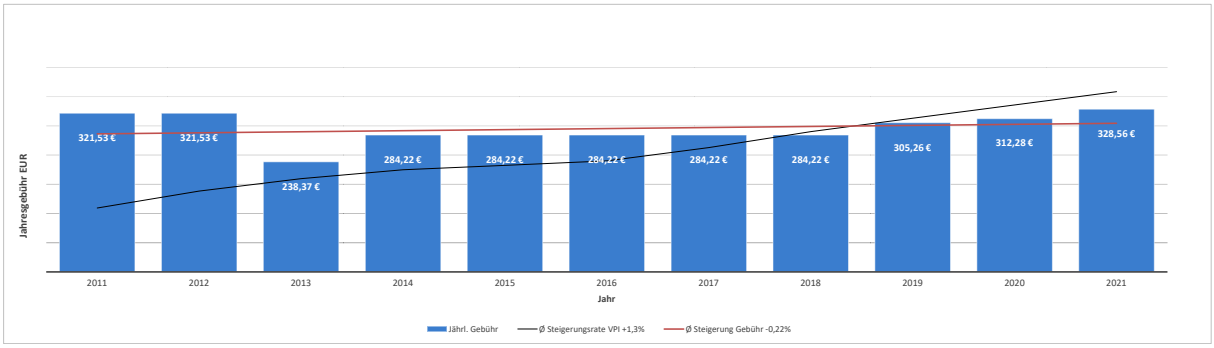
Nach der Satzungsänderung wird sich dies wie folgt entwickeln. Die jährlichen Gebühren für Schmutzwasser betragen für den Verbrauch 271,92 EUR und für die Grundgebühr 188,52 EUR. Die jährliche Niederschlagswassergebühr entsteht dann in Höhe von 85,60 EUR. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung betragen fortan 546,04 EUR.

Die langfristige Gebührenentwicklung wird durch folgende Grafik abgebildet:



V. Auswirkungen auf einen Mehrpersonenhaushalt

Unter Zugrundelegung der unter Punkt IV. genannten Fläche und Verbrauch gestaltet sich die Steigerung für einen Mehrpersonenhaushalt deutlich moderater, wie folgt abgebildet:



Die langfristige Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) liegt bei durchschnittlich 1,3 % pro Jahr. Damit liegt die Entwicklung der Abwassergebühr für den 3-Personen-Haushalt im Einfamilienhaus in etwa in Höhe der Inflationsrate; für den Mehrfamilienhaushalt hat sich dagegen in den letzten zehn Jahren keine Steigerung ergeben (- 0,2 % pro Jahr).

Anlagen:

1 - 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck

2 - Synopse

3 - Bericht zur Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2019 (Lübecker Nachrichten 14.03.2019), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:

Dauer-durchfluss (Q_3)	Nenn-durchfluss (Qn)	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m³/h	bis 1,5 m³/h	15,71
bis 4,0 m³/h	bis 2,5 m³/h	26,17
bis 6,3 m³/h	bis 3,5 m³/h	36,65
bis 10 m³/h	bis 6,0 m³/h	62,82
bis 16 m³/h	bis 10 m³/h	104,70
bis 25 m³/h	bis 15 m³/h	157,06
bis 63 m³/h	bis 40 m³/h	418,82
bis 100 m³/h	bis 60 m³/h	628,23
bis 250 m³/h	bis 150 m³/h	1.570,57
über 250 m³/h	über 150 m³/h	10,47 je Qn 6,27 je Q_3

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender Text gestrichen:

(2) […] Ist der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag eine Verkürzung des Abrechnungszeitraums. Der Abrechnungszeitraum beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung des Abrechnungszeitraumes ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Der Veranlagung wird in diesen Fällen der für den Abrechnungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.

4. § 7 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen, die z. B. zu Zwecken der Gartenbewässerung, der Tierhaltung und/oder der Befüllung von abflusslosen Teichen verwendet werden, erstattet. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich anzumelden.

(3) Der Antrag auf Gebührenerstattung nach Abs. 1 ist jährlich in Textform nach Saisonende, spätestens bis zum 31.03. des auf die Entstehung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 S. 4 folgenden Jahres zu stellen. In dem Antrag ist die im abgelaufenen Kalenderjahr nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitete Wassermenge nachzuweisen. Dies erfolgt durch Mitteilung des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erfolgt die Antragstellung nicht ununterbrochen jährlich, wird die gemeldete Wassermenge durch die Anzahl der seit der letzten Antragstellung verstrichenen Jahre geteilt, sofern der Antragsteller nicht mittels geeigneter Nachweise darlegen kann, dass der Verbrauch ausschließlich auf dem Verbrauch im letzten Kalenderjahr beruht. Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 2 sind bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Rohrbruchbeseitigung).

5. § 10 erhält folgende Fassung:

Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,14 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.

6. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,28 EUR je Kubikmeter (8,56€/10m² x $\frac{1\ m^2}{0{,}67\ m^3}$). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,56 EUR je volle zehn Quadratmeter.

(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich

die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 13,80 EUR je volle zehn Quadratmeter (2,06 €/m³ x $\frac{0{,}67\ m^3}{1\ m^2}$).

7. § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für ein Grundstück, das an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht. Für ein Grundstück, von dem aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.

(2) Mit Ablauf des Quartals, in dem das Grundstück mit den öffentlichen Entwässerungsanlagen so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserleitungen gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Niederschlagswassergebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Quartals, in dem eine Verbindung nicht mehr besteht.

8. § 14 Abs. 1, 2, 3 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 14 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

(1) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - die Gebührenpflichtigen zu den Entwässerungsgebühren. Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und die sonstigen Einleitungen ist das Kalenderjahr, Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). Die Gebührenansprüche für ein Kalenderjahr (Schmutzwasser) bzw. für ein Quartal (Niederschlagswasser) entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres bzw. Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Der Anspruch auf Gebührenerstattung gemäß § 7 Abs. 1 entsteht jeweils für ein Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 gilt für die Schmutzwassergebühren bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum; Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen werden die Schmutzwassergebühren sowie die Vorauszahlungen nach § 15 durch förmlichen Bescheid anliegend zu deren Rechnungen festgesetzt. Die Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

(3) Ist im Fall des § 6 Abs. 2 (Wassergroßverbraucher) der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag in Textform eine Verkürzung des Erhebungszeitraums. Er beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Für die Höhe des Gebührenanspruchs wird in diesen Fällen der für den Erhebungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.

(7) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 1. desjenigen Monates fällig, der als nächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.

9. § 15 wird wie folgt neu geregelt:

(1) Auf die Schmutzwassergebühren (Grund- und Zusatzgebühr) sind vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren. In Bezug auf die Zusatzgebühren werden hierbei die sich aus dem vorherigen Erhebungszeitraum rechnerisch ergebenden Monatsbeträge auf- oder abgerundet. Satz 1 und 2 gelten auch bei Frischwasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen, bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz mit Berücksichtigung von Abzugsmengen nach dieser Satzung und bei kombinierten Wasserbezug aus privaten Anlagen und öffentlichem Netz.

(2) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid gefordert. Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden frühestens am letzten Tag des Monats fällig, für den sie zu leisten sind.

(3) Am Ende eines Erhebungszeitraumes erfolgt eine endgültige Gebührenfestsetzung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Grundgebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Erhebungszeitraum multipliziert wird.

10. § 16 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 13) ist der/die Eigentümer/-in des Grundstücks oder der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/-in - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 - für den Zeitraum des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/-in der/die Erbbauberechtigte - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 - für den Zeitraum des Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Entwässerungsgebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Niederschlagswassergebühren ist im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums der/die bisherige Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres wird der/die neue Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der

Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.

11. § 16 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

12. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig:

1. […]

12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte. Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.

13. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau
Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2020	Neue Fassung ab 01.01.2021	Begründung
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 05.03.2019	**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____**	Erlass einer Änderungssatzung
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 162), des § 30 Abs. 3 S. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 773), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69), und des § 32 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) i.d.F. der 1. Satzung zur Änderung der	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013	Redaktionelle Änderungen

<table>
<tr>
<td>Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2019 wie folgt geändert:</td>
<td>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2019 (Lübecker Nachrichten 14.03.2019), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____wie folgt geändert:</td>
<td></td>
</tr>
<tr>
<td>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:

<table>
<tr><th>Dauerdurch-fluss (Q_3)</th><th>Nenndurch-fluss (Qn)</th><th>Grund-gebühr EUR/Monat</th></tr>
<tr><td>bis 2,5 m³/h</td><td>bis 1,5 m³/h</td><td>14,99</td></tr>
<tr><td>bis 4,0 m³/h</td><td>bis 2,5 m³/h</td><td>24,98</td></tr>
<tr><td>bis 6,3 m³/h</td><td>bis 3,5 m³/h</td><td>34,98</td></tr>
<tr><td>bis 10 m³/h</td><td>bis 6,0 m³/h</td><td>59,95</td></tr>
<tr><td>bis 16 m³/h</td><td>bis 10 m³/h</td><td>99,92</td></tr>
<tr><td>bis 25 m³/h</td><td>bis 15 m³/h</td><td>149,88</td></tr>
<tr><td>bis 63 m³/h</td><td>bis 40 m³/h</td><td>399,67</td></tr>
<tr><td>bis 100 m³/h</td><td>bis 60 m³/h</td><td>599,51</td></tr>
<tr><td>bis 250 m³/h</td><td>bis 150 m³/h</td><td>1.498,78</td></tr>
<tr><td>über 250 m³/h</td><td>über 150 m³/h</td><td>9,99 je Qn
5,99 je Q_3</td></tr>
</table>
</td>
<td>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:

<table>
<tr><th>Dauerdurch-fluss (Q_3)</th><th>Nenndurch-fluss (Qn)</th><th>Grund-gebühr EUR/Monat</th></tr>
<tr><td>bis 2,5 m³/h</td><td>bis 1,5 m³/h</td><td>15,71</td></tr>
<tr><td>bis 4,0 m³/h</td><td>bis 2,5 m³/h</td><td>26,17</td></tr>
<tr><td>bis 6,3 m³/h</td><td>bis 3,5 m³/h</td><td>36,65</td></tr>
<tr><td>bis 10 m³/h</td><td>bis 6,0 m³/h</td><td>62,82</td></tr>
<tr><td>bis 16 m³/h</td><td>bis 10 m³/h</td><td>104,70</td></tr>
<tr><td>bis 25 m³/h</td><td>bis 15 m³/h</td><td>157,06</td></tr>
<tr><td>bis 63 m³/h</td><td>bis 40 m³/h</td><td>418,82</td></tr>
<tr><td>bis 100 m³/h</td><td>bis 60 m³/h</td><td>628,23</td></tr>
<tr><td>bis 250 m³/h</td><td>bis 150 m³/h</td><td>1.570,57</td></tr>
<tr><td>über 250 m³/h</td><td>über 150 m³/h</td><td>10,47 je Qn
6,27 je Q_3</td></tr>
</table>
</td>
<td>Änderung des Gebührensatzes für die Grundgebühr Schmutzwasser; Anpassung eines Terminus aus Aspekten der Rechtssicherheit</td>
</tr>
</table>

§ 6 Höhe der Zusatzgebühr (1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,97 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 (1 - 4) ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge. (2) […] Ist der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag eine Verkürzung des Abrechnungszeitraums. Der Abrechnungszeitraum beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung des Abrechnungszeitraumes ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Der Veranlagung wird in diesen Fällen der für den Abrechnungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.	**§ 6 Höhe der Zusatzgebühr** (1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge. (2) […] ~~Ist der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag eine Verkürzung des Abrechnungszeitraums. Der Abrechnungszeitraum beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung des Abrechnungszeitraumes ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Der Veranlagung wird in diesen Fällen der für den Abrechnungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.~~	Änderung des Gebührensatzes für Zusatzgebühr Schmutzwasser Wird zur systematischen Verortung nach § 14 Abs. 3 verschoben
§ 7 Erstattung von Zusatzgebühren (1) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen, die z. B. zu Zwecken der Gartenbewässerung, der Tierhaltung und/oder der Befüllung von abflusslosen	**§ 7 Erstattung von Zusatzgebühren** (1) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen, die z. B. zu Zwecken der Gartenbewässerung, der Tierhaltung und/oder der Befüllung von abflusslosen	Abkehr von der Formularpflicht; Lösung eines bekannten Meldeproblems

Teichen verwendet werden, erstattet. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Für die Antragstellung ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden.	Teichen verwendet werden, erstattet. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Der Wasserzähler ist vor der erstmaligen Nutzung schriftlich anzumelden.	
(3) Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 1 sind schriftlich nach Saisonende, spätestens bis zum 31.03. des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen. Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 2 sind bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Rohrbruchbeseitigung).	(3) Der Antrag auf Gebührenerstattung nach Abs. 1 ist jährlich in Textform nach Saisonende, spätestens bis zum 31.03. des auf die Entstehung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 S. 4 folgenden Jahres zu stellen. In dem Antrag ist die im abgelaufenen Kalenderjahr nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitete Wassermenge nachzuweisen. Dies erfolgt durch Mitteilung des Zählerstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erfolgt die Antragstellung nicht ununterbrochen jährlich, wird die gemeldete Wassermenge durch die Anzahl der seit der letzten Antragstellung verstrichenen Jahre geteilt, sofern der Antragsteller nicht mittels geeigneter Nachweise darlegen kann, dass der Verbrauch ausschließlich auf dem Verbrauch im letzten Kalenderjahr beruht. Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 2 sind bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Rohrbruchbeseitigung).	Festlegung auf das Kalenderjahr und Klarstellung der Erstattungszeiträume; Öffnung des Emailweges und der Onlinemeldung durch das Ersetzen der Schriftform

§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 7,80 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 (1 - 4) ermittelten Fläche.	**§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr** Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,14 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.	Änderung des Gebührensatzes und -zeitraums
§ 11 Sonstige Einleitungen (1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,16 EUR je Kubikmeter ($7{,}80€/10m^2 \times \frac{1\ m^2}{0{,}67\ m^3}$). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 7,80 EUR je volle zehn Quadratmeter. (2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 1,97 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder	**§ 11 Sonstige Einleitungen** (1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,28 EUR je Kubikmeter ($8{,}56€/10m^2 \times \frac{1\ m^2}{0{,}67\ m^3}$). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,56 EUR je volle zehn Quadratmeter. (2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,06 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder	Änderung der Gebührensätze

hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 13,20 EUR je volle zehn Quadratmeter (1,97 €/m³ x $\frac{0{,}67\ m^3}{1\ m^2}$).	hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 13,80 EUR je volle zehn Quadratmeter (2,06 €/m³ x $\frac{0{,}67\ m^3}{1\ m^2}$).	
§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht (1) Die Schmutzwassergebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird oder die sonstige Zuführung von Abwasser endet.	**§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht** (1) Für ein Grundstück, das an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist, besteht vom Zeitpunkt des Anschlusses eine Schmutzwassergrundgebührenpflicht. Für ein Grundstück, von dem aus den öffentlichen Entwässerungsanlagen erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht. Die Schmutzwassergrundgebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird, die Schmutzwasserzusatzgebührenpflicht nach Satz 2 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.	Differenzierung der Entstehungs- und Beendigungszeitpunkte für die Grund- und die Zusatzgebührenpflicht für Schmutzwasser aus Aspekten der Rechtssicherheit

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem erstmalig vom angeschlossenen Grundstück Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die mittelbare oder unmittelbare Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen entsprechend Abs.1 endet.	(2) Mit Ablauf des Quartals, in dem das Grundstück mit den öffentlichen Entwässerungsanlagen so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserleitungen gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Niederschlagswassergebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des Quartals, in dem eine Verbindung nicht mehr besteht.	Verdeutlichung des Entstehungszeitpunkts der Zahlungsverpflichtung durch Einführung des Kriteriums der Verbindung einer abflusswirksamen Flächen mit der öffentlichen Einrichtung und damit nicht erst bei Zuführung von Niederschlagswasser
§ 14 Berechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit (1) Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - veranlagt die Gebührenpflichtigen zu den Entwässerungsgebühren. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.	**§ 14 Erhebungszeitraum, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit** (1) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - die Gebührenpflichtigen zu den Entwässerungsgebühren. Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und die sonstigen Einleitungen ist das Kalenderjahr, Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). Die Gebührenansprüche für ein Kalenderjahr (Schmutzwasser) bzw. für ein Quartal (Niederschlagswasser) entstehen mit Ablauf	Einführung und Anpassung der Termini und Zeiträume aus Aspekten der Normenklarheit

	des Kalenderjahres bzw. Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Der Anspruch auf Gebührenerstattung gemäß § 7 Abs. 1 entsteht jeweils für ein Kalenderjahr.	
(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für die Schmutzwassergebühren bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Veranlagungszeitraum. In diesen Fällen werden die Schmutzwassergebühren sowie die Abschläge nach § 15 durch förmlichen Bescheid anliegend zu deren Rechnungen festgesetzt. Die Gebühren- und Abschlagsfestsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 gilt für die Schmutzwassergebühren bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum; Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen werden die Schmutzwassergebühren sowie die Vorauszahlungen nach § 15 durch förmlichen Bescheid anliegend zu deren Rechnungen festgesetzt. Die Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.	Erweiterung der Normenklarheit durch Einführung und Anpassung der Termini und Zeiträume
(3) Bei Frischwasserversorgung aus privaten Wasserversorgungsanlagen und in den Fällen, in denen bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH eines oder mehrere der in dieser Satzung aufgeführten besonderen Veranlagungskriterien zu berücksichtigen sind, wird die Schmutzwassergebühr für das laufende Kalenderjahr in Bescheiden der Entsorgungsbetriebe Lübeck vorläufig	(3) Ist im Fall des § 6 Abs. 2 (Wassergroßverbraucher) der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag in Textform eine Verkürzung des Erhebungszeitraums. Er beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden	Neuregelung und –ordnung in § 15 Abs. 1; Korrekte Verortung des Anpassungsreglements für Vorauszahlungen von Wassergroßverbrauchern bei Verschmutzungsschwankungen aus § 6 Abs. 2

festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der für das abgelaufene Kalenderjahr nach den Bestimmungen dieser Satzung festgestellten Daten, die gleichzeitig Grundlage für die endgültige Veranlagung des Vorjahres sind. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Veranlagungsdaten der ersten zwei Monate nach Entstehung der Gebührenpflicht der vorläufigen Veranlagung zugrunde gelegt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom/von der Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so wird die vorläufige Veranlagung auf Antrag an- geglichen. Das gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lübeck aufgrund der von ihr oder den Stadtwerken Lübeck GmbH durchgeführten Zählerablesungen eine wesentliche Veränderung feststellt.	kann. Für die Höhe des Gebührenanspruchs wird in diesen Fällen der für den Erhebungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.	
(7) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag oder wenn die Gebühr EUR 30,- jährlich nicht übersteigt, kann die	(7) Die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils	Erweiterung der Normenklarheit aus Aspekten der Rechtssicherheit; Einstellung der „Jahreszahleroption“

Gebühr am 30.09. als Jahresbetrag entrichtet werden	zum 1. desjenigen Monates fällig, der als nächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.	
§ 15 Vorauszahlungen Auf die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren werden monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen in vollen EUR-Beträgen geleistet. In Bezug auf die Zusatzgebühren werden hierbei die sich aus dem vorherigen Veranlagungszeitraum rechnerisch ergebenden Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine endgültige Gebührenfestsetzung. Die endgültig für den Abrechnungszeitraum festzusetzenden Grundgebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird.	**§ 15 Vorauszahlungen** (1) Auf die Schmutzwassergebühren (Grund- und Zusatzgebühr) sind vom Beginn des Erhebungszeitraumes an monatlich gleichbleibende Vorauszahlungen zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren. In Bezug auf die Zusatzgebühren werden hierbei die sich aus dem vorherigen Erhebungszeitraum rechnerisch ergebenden Monatsbeträge auf- oder abgerundet. Satz 1 und 2 gelten auch bei Frischwasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen, bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz mit Berücksichtigung von Abzugsmengen nach dieser Satzung und bei kombinierten Wasserbezug aus privaten Anlagen und öffentlichem Netz. (2) Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid gefordert. Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden frühestens am letzten Tag des Monats fällig, für den sie zu leisten sind.	Erweiterung der Normenklarheit aus Aspekten der Rechtssicherheit unter Abbildung der bereits bestehenden Modalitäten

	(3) Am Ende eines Erhebungszeitraumes erfolgt eine endgültige Gebührenfestsetzung. Die endgültig für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Grundgebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Erhebungszeitraum multipliziert wird.	
§ 16 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/-in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/-in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümers/-in gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Entwässerungsgebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.	**§ 16 Gebührenpflichtige** (1) Für die Zeit der Gebührenpflicht (§ 13) ist der/die Eigentümer/-in des Grundstücks oder der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/-in - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 - für den Zeitraum des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/-in der/die Erbbauberechtigte - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 3 - für den Zeitraum des Erbbaurechts gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/-innen einer	Rechtliche Klarstellung

	Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Entwässerungsgebühren. Miteigentümer/-innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.	
(2) Im Falle eines Wechsels des/der Niederschlagswassergebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des/der bisherigen Gebührenschuldners/-in mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht des/der neuen Schuldners/Schuldnerin.	(2) Für die Niederschlagswassergebühren ist im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- oder Teileigentums der/die bisherige Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres wird der/die neue Eigentümer/-in bzw. Wohnungs- oder Teileigentümer/-in gebührenpflichtig. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	Rechtliche Klarstellung
(3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten.	(3) Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums/Erbbaurechts ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der ab der Rechtsänderung entstandenen Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die	Klarstellung des Adressatenkreises und rechtliche Korrektur der gesamtschuldnerischen Haftung

	Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhalten. (4) Gebührenpflichtige sind Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.	Verweis auf die Rechtsgrundlage
§ 18 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes(LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig: 1. [...] 12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte. Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 LDSG ganz oder teilweise Dritter bedienen.	**§ 18 Datenverarbeitung** (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs.2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig: 1. […] 12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte. Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten	Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen

	im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.	
§ 21 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.	**§ 21 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.	

LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Zusammenfassung

Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

für

Schmutz- und Niederschlagswasser

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 01.10.2020

INHALT

1. Vorgehensweise ... 3

2. Gebührenhaushalt ... 4

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen ... 4

3.1. Grundsätzliches und Darstellung ... 4

3.2. Kostenarten ... 5

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen ... 6

3.3. Kostenstellen ... 7

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung ... 8

3.5. Kalkulationen ... 8

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen ... 8

3.5.2. Gebührenkalkulationen ... 9

3.6. Ergebnisse aus Vorjahren ... 9

3.7. Abstimmung der Kalkulation ... 10

4. Ergebnisse ... 10

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Hansestadt Lübeck (01.01.2021 – 31.12.2022) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplandaten 2021. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Abwassermengen in m³ etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten, Wiederbeschaffungszeitwerte und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Kanalnetz, Kläranlagen, Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistung gemäß Satzung		
		Gesamt	davon Schmutzwasser	davon Niederschlagswasser
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	**Direkte Kosten**			
	Schmutzwasserableitung (zentral)	17,76	17,76	
	Regenwasserableitung (Grundstücke)	10,53		10,53
	Erfassung Kleinkläranlagen	0,14	0,14	
	Erfassung Sammelgruben	1,03	1,03	
	Schmutzwaserbehandlung	12,33	12,33	
	Regenwasserbehandlung (Grundstücke)	0,23		0,23
	Schlammbehandlung Kleinkläranlagen	0,02	0,02	
	Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	-4,77	-3,23	-1,54
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (SW)	-3,23	-3,23	
	Auflösung/Verzinsung Beiträge (RW)	-1,54		-1,54
2.	= **Zwischensumme I**	**37,27**	**28,05**	**9,22**
3.	**Indirekte Kosten**	0,00		
	Verwaltung	5,73	4,27	1,46
4.	= **Zwischensumme II**	**5,73**	**4,27**	**1,46**
5.	**Gesamt**	**43,00**	**32,32**	**10,68**

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß Ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung

- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen im Entwässerungsbereich wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

Kalkulatorische Abschreibung = Wiederbeschaffungszeitwert / Nutzungsdauer (Jahre)

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt. Die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachten Kapitalanteile wurden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt.

Zur Minderung der Gebühren wurde eine Beitragsauflösung in Höhe von 1,635 Mio. EUR berücksichtigt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt:

- 4,003 % (2021)
- 3,971 % (2022)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurde die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Entwässerung
  - Leitung und Verwaltung
  - Kanalnetzbetrieb
  - Abwasserleitungen
  - Kläranlagenbetrieb
  - Pumpwerke
  - Labor
  - Gewässerschutz
  - Fuhrpark
  - Entwurf und Baudurchführung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Kostellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diente der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.
Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Abwasserableitung/ Erfassung
  - Schmutzwasserableitung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserableitung (Grundstücke/ Straße)
  - Kleinkläranlagen
  - Sammelgruben

- Abwasserbehandlung
    - Schmutzwasserbehandlung (zentral/ Nachbargemeinden)
    - Regenwasserbehandlung (Grundstücke/ Straße)
    - Schlammbehandlung Kleinkläranlagen
- Gewerbliche Leistungen
    - Gewerbliche Reinigung Straßeneinläufe
    - Gewerbliche Fettentsorgung
    - Gewerbliche TV-Inspektion
    - Gewerbliche Laborleistungen
    - Sonstige gewerbliche Leistungen

3.5.2. Gebührenkalkulationen

Für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden separate Gebührenkalkulationen erstellt.

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Entwässerung (Leitung etc.) wurden als Betriebswirtschaftlicher Zuschlagssatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,029 Mio. EUR aus den Jahren 2017 und 2018 kostenerhöhend berücksichtigt.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,433 Mio. EUR aus den Jahren 2017 und 2018 kostenerhöhend berücksichtigt.

3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (jew. Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstige Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt Mio. EUR/a	davon Schmutz- Mio. EUR/a	davon Niederschlags- Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	**Primärkosten Gebührenhaushalt**	45,946	35,264	10,683
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	46,408	35,293	11,116
3.	+ Ergebnisvortrag ((-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,462	0,029	0,433
4.	= **Abstimmung**	**0**	**0**	**0**

4. Ergebnisse

	Vorkalkulation	Abwasserbeseitigung Gesamt EUR/a	davon Schmutzwasser EUR/a	davon Niederschlags-wasser EUR/a
Ziff.	1	5	6	7
1.	Gesamtkosten (ohne gewerbl. Leistungen)	59.261.058	38.495.070	20.765.988
2.	./. Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	4.771.773	3.231.283	1.540.490
3.	= **Zwischensumme I**	**54.489.285**	**35.263.787**	**19.225.498**
4.	./. Anteil Straßenregenentwässerung	8.542.886	0	8.542.886
5.	= **Zwischensumme II**	**45.946.398**	**35.263.787**	**10.682.612**
6.	./. Erlöse aus Grundgebühren	11.107.740	11.107.740	0
7.	= **Zwischensumme III**	**34.838.658**	**24.156.047**	**10.682.612**
8.	./. Erlöse aus Zusatzgebühren	159.000	159.000	0
9.	= **zu verteilende Gesamtkosten ohne Ergebnisvortrag**	**34.679.658**	**23.997.047**	**10.682.612**
10.	./. Ergebnisvortrag	462.068	28.787	433.281
11.	= **zu verteilende Gesamtkosten abzüglich Ergebnisvortrag**	**35.141.726**	**24.025.834**	**11.115.893**
a)	veranlagte Menge (Frischwasser/ befestigte und angeschlossene Fläche)		11.640.000 m³	12.980.000 m²
b)	Gebührensatz ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages		**2,06 EUR/m³**	**0,823 EUR/m²**
c)	Gebührensatz unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages		**2,06 EUR/m³**	**0,856 EUR/m²**
	Aktueller Gebührensatz		*1,97 EUR/m³*	*0,78 EUR/m²*
	Veränderung der Grundgebühr		4,79%	9,8%
	Veränderung der Leistungsgebühr		4,78%	

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09332
öffentlich

Lübeck, 15.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.510 - Familienhilfen/Jugendamt

Bearbeitung: Olga Bender (E-Mail: olga.bender@luebeck.de Telefon: 122-4567)

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 95 d Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für das Produkt Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
In den nachfolgend aufgeführten Produktsachkonten werden gem. § 95 d Abs. 1 GO überplanmäßig bereitgestellt:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
363002000.5331001	Jugendhilfe, Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	2020	1.500.000 €

Deckung:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
361001000.5331001	Finanzielle Förderung in Kitas, Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	2020	900.000 €
272001000.5431008	Stadtbibliothek, Sonstige Geschäftsaufwendungen	2020	100.000 €
362002000.5318001	Jugendarbeit, Zusch. für lfd. Zwecke. soz.o.ähnl. Einrichtungen	2020	150.000 €

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag
611001000.4012000	Grundsteuer B, Mehr-er-träge	2020	350.000 €

Erläuterungen zu den Deckungsbeiträgen:
Die für das Hhj. 2020 im Produkt 361001 Finanzielle Förderung in Kitas, Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen geplanten Haushaltsmittel werden nicht im vollen Umfang benötigt.
Im Produkt 272001 können 100 T€ zur Deckung angeboten werden, da sich der für 2020 geplante Umzug der Stadtbibliothek (Bücherarchiv auf dem Priwall) verzögert und nur ein Teilbetrag in 2020 kassenwirksam umgesetzt wird. Für 2021 wurden weitere Haushaltsmittel beantragt.
Im Produkt 362002 Jugendarbeit konnten Corona bedingt verschiedene Maßnahmen nicht umgesetzt werden, was zu geringeren Aufwendungen in Höhe von 150 T€ führt.
In Folge verstärkter Bautätigkeit sind Mehrerträge bei der Grundsteuer B zu verzeichnen, die hier als Deckungsmittel eingesetzt werden können.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
nicht relevant

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:
§ 95 d Abs. 1 GO für Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein
[ ] Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 hat der Bereich Familienhilfen/Jugendamt aufgrund seiner Prognose/Hochrechnung auf dem Konto 5331001 – Jugendhilfe ambulant Mittel i.H.v. 11,8 Mio € eingeplant.

Es erfolgte zentral eine Kürzung des HH-Ansatzes im Umfang von 2,0 Mio €.

Gemäß der aktuellen Prognose ist in der ambulanten Jugendhilfe für 2020 mit Ausgaben i.H.v. 11,5 Mio € zu rechnen. Der Bereich kann 200 T€ durch Minderausgaben in der stationären Jugendhilfe kompensieren.

Entsprechend werden die o.g. Haushaltsmittel im Wege einer überplanmäßigen Bewilligung benötigt.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09357
öffentlich

Lübeck, 21.09.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Bettina Juhlke (E-Mail: bettina.juhlke@luebeck.de Telefon: 122-4026)

Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 25.000 Euro für die berufsbegleitende Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss an der VHS Lübeck 2020 bis 2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geldspende der Possehl-Stiftung in Höhe von 25.000 Euro für die berufsbegleitende Vorbereitung auf den Mittleren Schulabschluss an der VHS Lübeck 2020 bis 2022 wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Ja
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[x] Nein

☐	Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e Geber:in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.
Mit der Spende über 25.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2020 einen Gesamtwert von 979.920,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 25.000,00 Euro zuständig.

Das Angebot, nachträglich berufsbegleitend den Mittleren Schulabschluss zu erlangen, gab es in Lübeck nach Schließung der Abendrealschule durch das Land Schleswig-Holstein ab 2004 für mehrere Jahre nicht mehr. Durch die finanzielle Unterstützung der Possehl-Stiftung konnte die VHS Lübeck seit 2010 alle zwei Jahre einen jeweils knapp zweijährigen Abendkurs zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anbieten, mit Kurskosten für die Teilnehmenden in einem bezahlbaren Rahmen.

Auch mit dem Kurs 2020 bis 2022 wird Jugendlichen und Erwachsenen wieder eine gründliche Vorbereitung auf die Prüfung angeboten. Zielgruppe sind Interessierte, die nach dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ihre schulische Ausbildung fortsetzen möchten, um ihre Chance auf eine höherwertige Berufsausbildung zu verbessern oder eine weitere Qualifizierung zu erreichen.

Der Unterricht umfasst ca. 1.000 Unterrichtsstunden und wird jeweils an drei Abenden pro Woche sowie an einem Samstag pro Monat erteilt. Neben Deutsch, Mathematik und Englisch werden Fächer aus dem naturwissenschaftlichen Bereich (Biologie, Chemie, Physik) und dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich (Erdkunde, Geschichte) nach den Vorgaben der Prüfungsordnung unterrichtet.

Das Kursentgelt pro Teilnehmer:in beträgt insgesamt 1.320 Euro. Eine einmalige Anzahlung in Höhe von 320 Euro wird bei der Anmeldung fällig, der Rest ist als monatliche Ratenzahlung (20 Raten à 50 Euro) zu entrichten. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

Die VHS-Vorbereitungskurse zeichnen sich durch hohe Interessentenzahlen und eine konstant hohe Teilnehmer:innenzahl aus. Die Qualität dieses Kursangebotes wird durch laufende Gespräche (Befragung und Beratung der Teilnehmenden), Rückmeldungen der Kursleitenden, regelmäßige Fachkonferenzen und Unterrichtshospitationen sichergestellt.

Anlagen:
--

Senator Ludger Hinsen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09395
öffentlich

Lübeck, 08.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Manja Wussow (E-Mail: manja.wussow@luebeck.de Telefon: 122 - 4041)

Europaweite Ausschreibung von Schulmöbeln für die Schulen der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.11.2020	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Auftrag zur Lieferung von Schulmöbeln (Tische, Stühle, Schränke, Tafeln und Ganztagsmöbel) wird für vier Jahre ausgeschrieben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.102 – Logistik, Statistik und Wahlen
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Kinder und Jugendliche sind in den Schulen Beteiligte an den Schulkonferenzen und können somit über die Mittelvergabe in den Schulen mitbestimmen

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Hansestadt Lübeck schließt regelmäßig Rahmenverträge über die Lieferung von Schulmöbeln und Tafeln für die Schulen der Hansestadt Lübeck ab. Ziel ist es, dass die Schulen ihr Mobiliar ohne weitere Vergabeverfahren ergänzen können. Auch Neueinrichtungen werden aus diesen Rahmenverträgen bestellt.
Die bestehenden Rahmenverträge laufen am 14.10.2020 aus. Die neuen Rahmenverträge sollen umgehend ab Vertragsschluss für die Dauer von 4 Jahren gelten. Eine Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr wird vereinbart.
Der Auftrag wird in vier Lose aufgeteilt.

Nach den Vorjahresdaten ist von folgendem Bedarf bzw. Bestellumfang auszugehen:

Los 1: Tische und Stühle	ca. 185.000,- €/Jahr
Los 2: Schränke	ca. 23.500,- €/Jahr
Los 3: Tafeln	ca. 10.000,- €/Jahr
Los 4: Ganztagsmöbel	ca. 55.000,- €/Jahr

Der Auftragswert beträgt ca. 273.500,- € (netto) pro Jahr, der Gesamtauftragswert für vier Jahre beträgt folglich insgesamt 1.094.000,- € (netto).

Damit liegt der Auftragswert über dem Schwellenwert für europaweite Ausschreibungen von 209.000,-- €. Es wird ein europaweites offenes Verfahren durchgeführt.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09439
öffentlich

Lübeck, 21.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Annahme einer Zuwendung der Possehl-Stiftung in Höhe von 350.000 Euro für das Jahresprogramm 2021 der LÜBECKER MUSEEN

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die von der Possehl-Stiftung angebotene Zuwendung in Höhe von 350.000 Euro für die Realisierung des Jahresprogramms 2021 der LÜBECKER MUSEEN wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- [ ] Ja
- [X] Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Ja (Anlage 1)
- [ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Mit ihrem Förderantrag haben die LÜBECKER MUSEEN die Possehl-Stiftung um Unterstützung bei der Durchführung des geplanten Jahresprogramms 2021 gebeten: Die Realisierung der Sonderausstellungen inklusive Marketing und Werbung, die Veranstaltungen und die Museumspädagogik.

Da die Museen rund 89 % der Kosten für dieses Programm über Drittmittel finanzieren, ist die Zuwendung der Possehl-Stiftung ein maßgeblicher Beitrag zu dessen Umsetzung.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 350.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2020 einen Gesamtwert von 1.356.920,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 350.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09440
öffentlich

Lübeck, 21.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Satzung der Hansestadt Lübeck über den Ausschluss von Kindertageseinrichtungsträgern von der Förderfähigkeit

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Satzung der Hansestadt Lübeck über den Ausschluss von Kindertageseinrichtungsträgern von der Förderfähigkeit wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 - Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nur mittelbar betroffen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erscheint bei komplexen administrativen Regelungen zudem nicht sinnvoll.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja (Anlage 1)
	x	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
Das bis zum 31.12.2020 gültige Kindertagesstättengesetz schließt nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von der öffentlichen Förderung aus. Eine Ausnahme besteht nur für Betriebskitas, sofern das Sozialministerium diese im Einzelfall als förderfähig anerkannt hat.

Mit dem ab 01.01.2021 gültigen Kita-Reform-Gesetz sind alle Kita-Träger förderfähig, sofern sie eine Betriebserlaubnis besitzen. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 12 Kita-Reform-Gesetz die Möglichkeit eröffnet, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe durch Satzung von der Förderfähigkeit auszuschließen, ausgenommen Betriebs-Kitas, diese sind in jedem Fall förderfähig.

Mit der beigefügten Satzung soll die Förderfähigkeit nicht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ausgeschlossen werden. Damit ist gewährleistet, dass mit Ausnahme von Betriebs-Kitas weiterhin nur die Träger förderfähig sind, die eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe besitzen und damit folgende Voraussetzungen aus § 75 SGB VIII erfüllen:

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Satzung dient der Erhaltung der durch die anerkannten Träger erbrachten hohen qualitativen Standards der Kindertagesbetreuung.

Anlagen:
Satzung der Hansestadt Lübeck über den Ausschluss von Kindertageseinrichtungsträgern von der Förderfähigkeit

Senator Ludger Hinsen

Satzung der Hansestadt Lübeck über den Ausschluss von Kindertageseinrichtungsträgern von der Förderfähigkeit

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 07.09.2020, GVOBL Schleswig-Holstein S. 514), und des § 12 Abs. 2 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 759, zuletzt geändert am 08.05.2020, GVOBL Schleswig-Holstein S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Nicht förderfähige Träger von Kindertageseinrichtungen

Einrichtungen in Trägerschaft von nicht anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden von der Förderung durch die Hansestadt Lübeck ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von Betrieben, die die Kindertageseinrichtung für die Kinder Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreiben (Betriebs-Kindertageseinrichtungen).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau

Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09443
öffentlich

Lübeck, 21.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Otto Hinrich Rönfeldt (E-Mail: otto-hinrich.roenfeldt@luebeck.de Telefon: 122-6923)

Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Bahnhof Lübeck Skandinavienkai, Erneuerung der Weichen 49, 50 und 51

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme Bahnhof Lübeck Skandinavienkai, Erneuerung der Weichen 49, 50 und 51 wird begonnen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

[X] Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Eisenbahninfrastrukturunternehmerin, Eigentümerin und Betreiberin der Lübecker Hafenbahn ist die Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority (LPA).

Wichtiger Teil der Lübecker Hafenbahn ist der Bahnhof Lübeck-Skandinavienkai, über den die Ladegleise des Skandinavienkais und das Terminal für Kombinierten Verkehr (KV) Baltic Rail Gate schienentechnisch erschlossen werden. Die seeseitig gelegene Weichengruppe bestehend aus den Weichen 49, 50 und 51 sowie das Verbindungsgleis zwischen den Weichen 51 und 52 und den anschließenden Gleisbereichen sollen aufgrund ihrer altersbedingt starken Abnutzung der Fahrbahnen und des zunehmenden biologischen Zerfalls der Schwellen komplett erneuert werden.

Für die Weichen sollen einfache Weichen der Bauform EW54 190 1:9 auf Holzschwellen verbaut werden, in den Anschlussbereichen sollen Schienen der Bauform 54E4 und Holzschwellen zur Verwendung kommen. Die für die Herstellung der Soll-Lage der zu erneuernden Weichenverbindung erforderlichen Stopf- und Richtarbeiten werden bis in die Weichenverbindung Weiche 51– Weiche 63 (Gleis 31) durchgeführt.

Arbeiten an der Gleisentwässerung sind nicht vorgesehen. Die im Baufeld vorhandenen Schächte und Rohrleitungen der Tiefenentwässerung bleiben im Bestand erhalten und werden im Bestand bauzeitlich gegen Beschädigungen gesichert.

Die Stelleinheiten und Signale der Weichen werden im Zusammenhang mit der Erneuerung der Weichenfahrbahn ebenfalls erneuert.

<u>Hafenbetriebliche Notwendigkeit</u>

Über die eingleisige LPA-Strecke Abzweig Lübeck-Kücknitz – Bahnhof Lübeck-Skandinavienkai und den Bahnhof Lübeck-Skandinavienkai (Bf Lsk) werden die Ladegleise des Terminals Skandinavienkai und die Gleisanlagen des KV-Terminals mit dem bundesweiten Schienennetz der DB Netz AG verbunden.

Die Weichen 49, 50 und 51 stellen die Verbindung zwischen dem Bahnhof Lsk und den Ladegleisen des Terminals dar (siehe auch Übersichtskarte, Anlage 2). Ein bedeutender Teil der umfangreichen Hafenbahnverkehre am Skandinavienkai wird über diese Weichenverbindung abgewickelt. Sie sind in ihrer Verbindungsfunktion für den Skandinavienkai unerlässlich für einen funktionierenden Eisenbahnbetrieb.

Die LPA ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 4 Abs 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten.
Dazu gehört, dass verschlissene und abgängige Anlagenteile so rechtzeitig zu ersetzen sind, dass jederzeit ein sicherer Eisenbahnbetrieb gewährleistet wird.

Kosten

Gemäß der aktuellen Kostenberechnung vom 13.05.2020 betragen die Gesamtkosten rd. 570.000 EUR netto.

Risiken

Um die Baumaßnahme durchzuführen, sind bei Gleisbaustellen Gleissperrungen für bestimmte Zeiten zu beantragen, die u. a. an die betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs) lange vorher zu kommunizieren sind. Durch Verzögerungen während der Baudurchführung besteht immer das Risiko, dass Sperrpausen nicht eingehalten werden können (Risiko: Baukosten/Zeit). Ein Teil des Risikos kann dadurch verringert werden, dass für die Lieferleistung der Weichen zunächst eine Abnahme der Weichen im montierten Zustand im Weichenwerk stattfindet und die anschließende Lieferung und Überprüfung der Bauteile auf der Baustelle so rechtzeitig erfolgt, das fehlende Teile vor Einbau nachgeliefert werden können.

Des Weiteren besteht ein Baugrundrisiko (Bodenentsorgung bzw. -deponierung), welches im Vorwege durch Erkundungen/Beprobung verringert wird.

Ausschreibung und Zeitpunkt der Umsetzung

Ziel ist es, nach Freigabe durch die Gremien, die Gleisbaumaßnahme Anfang Dezember 2020 auszuschreiben. Die Ausführung ist innerhalb bestimmter Sperrpausen im Juni oder September 2021 geplant. Mit der Planung wurde wegen der rechtzeitigen Beantragung von Fördermitteln bereits im Oktober 2019 begonnen.

Haushaltsmäßige Ordnung

Im Haushalt 2020 sind für die Maßnahme insgesamt 50.000 EUR im investiven Teil des Produkthaushalts unter dem Produktsachkonto 552001 833.7852000 - Wasser und Hafen, Bahnhof Lübeck Skandinavienkai, Erneuerung W 49, W 50 und W 51, Tiefbaumaßnahmen – geordnet. Für die Bauausführung sind im investiven Haushalt 2021, der am 24.09.2020 von der Bürgerschaft beschlossen wurde, 520.000 EUR vorgesehen.
Das Projekt erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung mit einer Quote von 50 % der förderfähigen Kosten gemäß Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) durch das Eisenbahn-Bundesamt. Der Förderbescheid in Höhe von 235.000 EUR liegt inzwischen mit Datum 11.05.2020 bei der LPA vor.

Anlagen:

1 – Finanzielle Auswirkungen

2 – Übersichtskarte

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.691 - LPA
Produkt: 552001 833

Anlage 1 zur Vorlage vom 21.10.2020
VO-Nr.: VO/2020/09443
INVESTIV

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

,

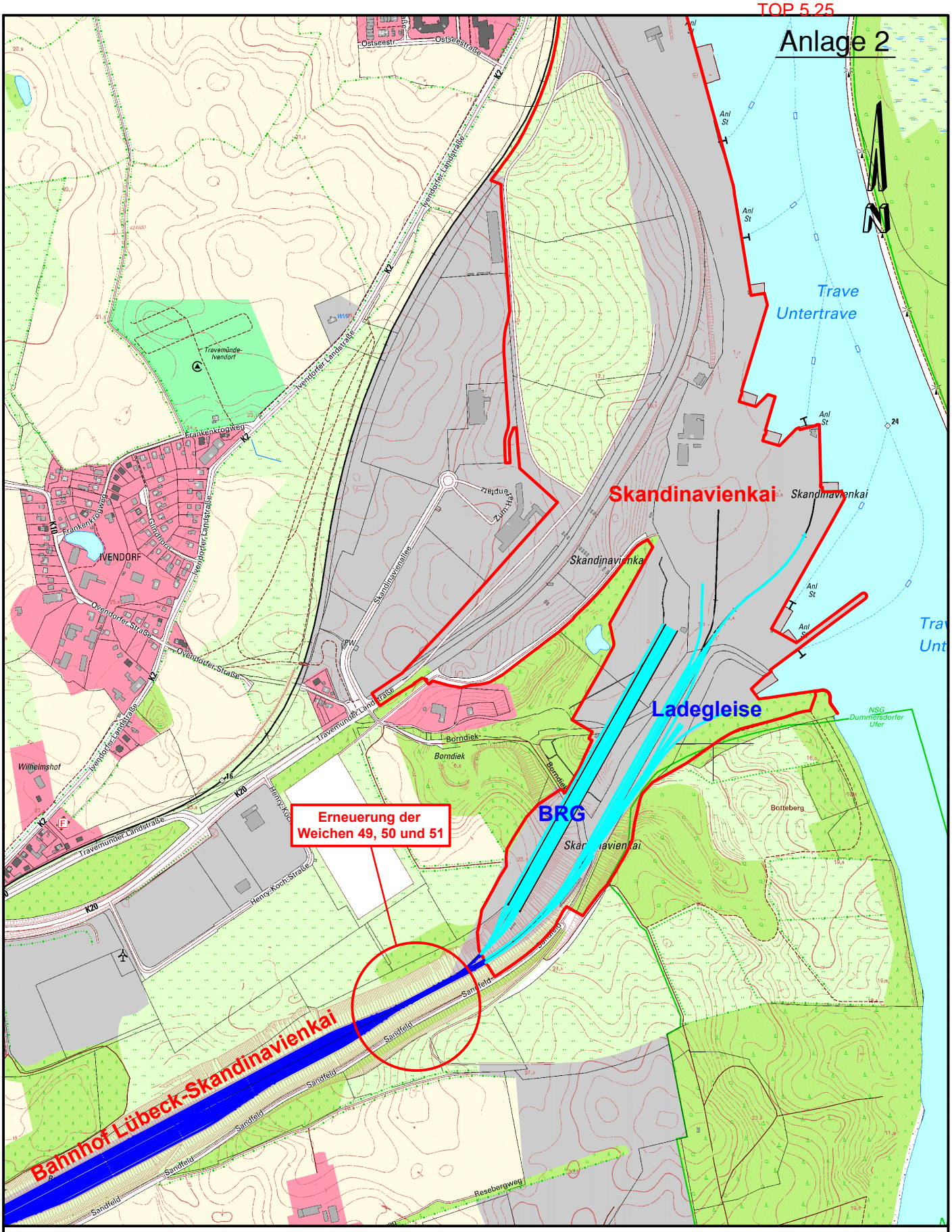
Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2020	2021	2022	2023
Erträge	**235.000,00**	**0,00**	2.350,00	9.400,00	9.400,00
Aufwendungen	**-570.000,00**	**0,00**	-5.700,00	-22.800,00	-22.800,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**235.000,00**	0,00	2.350,00	9.400,00	9.400,00
Abschreibungen (AfA)	**-570.000,00**	0,00	-5.700,00	-22.800,00	-22.800,00
Anlagenabgang	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-335.000,00**	**0,00**	**-3.350,00**	**-13.400,00**	**-13.400,00**
voraussichtl. Zinsen ca.	**-150.750,00**	0,00	-1.500,00	-10.050,00	-10.050,00
Einzahlungen	**235.000,00**	**27.100,00**	208.500,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**-570.000,00**	**-50.000,00**	-520.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-335.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2020	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel **veranschlagt**	X	X		
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2020	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
Einzahlungen:	552001 833.6810000	Wasser und Hafen, BHF LSK Erneuerung Weichen 49, 50, 51, Investitionszuwendungen vom Bund	**27.100,00**
Auszahlungen:	552001 833.7852000	Wasser und Hafen, BHF LSK Erneuerung Weichen 49, 50, 51, Tiefbaumaßnahmen	**-50.000,00**
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**-22.900,00**

Anlage 2



Hansestadt LÜBECK

Lübeck Port Authority

Bahnhof Lübeck - Skandinavienkai
Erneuerung der Weichen 49, 50 und 51

Übersichtskarte 1:10.000

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09444
öffentlich

Lübeck, 21.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Renate Heidig (E-Mail: renate.heidig@luebeck.de Telefon: 122-5701)

Jugendhilfeplanung-Kindertagesbetreuung 2020/21 ff Ergänzung der aktuellen Kita-Bedarfsplanung (VO/2020/08597) i. S. d. Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die in der Anlage dargestellt Übersichtstabelle wird als Ergänzung zur Kita-Bedarfsplanung von März 2020 (V0/2020/08597) beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:
Kinder und Jugendliche sind nicht direkt betroffen

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[x] vorgeschrieben durch:
Kindertagesförderungsgesetz § 10

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] Ja (Anlage 1)

	[x] Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	[x] Nein [ ] Ja – Begründung:
Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:
Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) von Dezember 2019 formuliert in §10 Anforderung an den Bedarfsplan. Der örtliche Träger der Jugendhilfe soll das erforderliche Angebot der Kindertagesbetreuung nach Gruppenart, Gruppengröße und Öffnungszeit für die nächsten Kindergartenjahre (erster Abschnitt) und die geförderten Einrichtungsträger (Abschnitt 2) festlegen. Das zuständige Ministerium für Soziales des Landes Schleswig-Holstein hat hierfür eine tabellarische Übersicht vorgesehen. Diese ist in der Anlage für das Lübecker Angebot dargestellt. Das in der Übersicht nach Stadtteilen differenzierte Angebot in den Kindertageseinrichtungen stellt, hier in anderer Form, das bereits in der Kita-Bedarfsplanung fortgeschriebene Angebot, wie zuletzt im März 2020 mit der Vorlage VO/2020/08597 von der Bürgerschaft beschlossen, dar. Es sind keine Änderungen enthalten.
Alle aktuell betriebenen Lübecker Kindertageseinrichtungen sind den entsprechenden Trägern zugeordnet und damit in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans aufgenommen. Der Förderzeitraum soll nach §13 Kita-Reform-Gesetz drei Jahre nicht unterschreiten. Als Lübecker Förderzeitraum sind hier die Kita-Jahre 2020/21 bis 2025/26 festgelegt. Das entspricht der ab 2022 vorgesehenen Budgetierung für fünf Jahre. Die Tabelle zur Kita-Bedarfsplanung enthält auch jene Maßnahmen, die bereits in der beschlossenen Kita-Bedarfsplanung als zusätzliche Betreuungsangebote vorgesehen aber noch keinem Träger zugeordnet sind. Sobald die Voraussetzungen vorliegen, werden Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.
Die aktuelle Belegung in der Kindertagespflege wird für Lübeck insgesamt nach den Vorgaben des Landes im Abschnitt 1 dargestellt.
Die nächste Fortschreibung der Kitabedarfsplanung mit der Maßnahmenplanung zur Weiterentwicklung des Angebotes ist für März 2021 vorgesehen. Grundlage hierfür wird die Bestandserhebung in der Lübecker Kindertagesbetreuung zum 31.12.2020 sein.

Anlagen:
Tabellarische Übersicht Kita-Bedarfsplanung i. S. d. § 10 KiTaG

Senator Ludger Hinsen

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
K1	Innenstadt	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Dr.-Julius-Leber-Straße
KE1	Innenstadt	altersgemischt	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Dr.-Julius-Leber-Straße
E1	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Dr.-Julius-Leber-Straße
E2	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Glockengießerstraße
K2	Innenstadt	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Glockengießerstraße
E3	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Glockengießerstraße
E4	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Idun
E5	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Idun
E6	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Idun
H1	Innenstadt	Hort	Regel	27,9		Hansestadt Lübeck	Idun
H1	Innenstadt	Hort	Regel	27,9		Hansestadt Lübeck	Idun
K3	Innenstadt	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Idun
K4	Innenstadt	Krippe	Regel	50		Hansestadt Lübeck	Idun
E7	Innenstadt	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Integrat. Kindergarten Lübeck e.V.	Integrat. Kindergarten
E8	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Musik-u.Kunstschule Lübeck gGmbH	Der kleine MuKK
E9	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Musik-u.Kunstschule Lübeck gGmbH	Der kleine MuKK
E10	Innenstadt	Elementar	Regel	30		Musik-u.Kunstschule Lübeck gGmbH	Der kleine MuKK
K5	Innenstadt	Krippe	Regel	40,5		Musik-u.Kunstschule Lübeck gGmbH	Der kleine MuKK
K6	Innenstadt	Krippe	Regel	30		Musik-u.Kunstschule Lübeck gGmbH	Der kleine MuKK
KE2	Innenstadt	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kinderhaus Alsheide
KE3	Innenstadt	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kinderhaus Alsheide
K7	Innenstadt	Krippe	klein	40,5		KinderWege gGmbH	Kinderhaus Alsheide
E11	Innenstadt	Elementar	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Marien
E12	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Marien
E13	Innenstadt	Elementar	Regel	50		Kita-Werk gGmbH	St. Marien
H1	Innenstadt	Hort	Regel	27,9		Kita-Werk gGmbH	St. Marien
H2	Innenstadt	Hort	Regel	27,9		Kita-Werk gGmbH	St. Marien

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
K8	Innenstadt	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Marienkäfer
K9	Innenstadt	Krippe	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	St. Marienkäfer
E14	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	Herz Jesu
E15	Innenstadt	Elementar	Regel	40,5		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	Herz Jesu
KE1	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	50		ASB Landesverb. S-H - OV Lübeck	Gewerbezwerge
E1	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		ASB Landesverb. S-H - OV Lübeck	Gewerbezwerge
E2	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		ASB Landesverb. S-H - OV Lübeck	Gewerbezwerge
K1	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		ASB Landesverb. S-H - OV Lübeck	Gewerbezwerge
K2	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		ASB Landesverb. S-H - OV Lübeck	Gewerbezwerge
E3	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest I
E4	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest I
E5	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest I
E6	St. Jürgen	Elementar	Regel	50		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest I
E7	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest II
K3	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest II
K4	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest II
E8	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest III
E9	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest III
E10	St. Jürgen	Elementar	Regel	45		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest III
K5	St. Jürgen	Krippe	Regel	45		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest III
K6	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		AWO Landesverb. S-H. e.V.	Drachennest III
E11	St. Jürgen	Elementar	Natur	30		Cloudsters e.V.	Naturkiga Zauberwiese
E12	St. Jürgen	Elementar	Natur	30		Cloudsters e.V.	Naturkiga Zauberwiese
E13	St. Jürgen	Elementar	Natur	30		Cloudsters e.V.	Naturkiga Zauberwiese
KE2	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	50		CVJM Lübeck e.V.	Wilde 13
E14	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		CVJM Lübeck e.V.	Wilde 13
E15	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		CVJM Lübeck e.V.	Wilde 13

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E16	St. Jürgen	Elementar	Regel	30		CVJM Lübeck e.V.	Wilde 13
K7	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		CVJM Lübeck e.V.	Wilde 13
K8	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		CVJM Lübeck e.V.	Wilde 13
KE3	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Die Gemeinnützige	Storchennest
KE4	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Die Gemeinnützige	Storchennest
E16	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Kita Grahüpfer / Blankensee
E17	St. Jürgen	Elementar	Regel	20		DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Kita Grahüpfer / Blankensee
E18	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Kita Grahüpfer / Blankensee
K9	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Kita Grahüpfer / Blankensee
K10	St. Jürgen	Krippe	Regel	42,5	ab 08.22	DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Kita Grahüpfer / Blankensee
E17	St. Jürgen	Elementar	Regel	37,5		Ev. Kirchengem. St. Johannis	Kita St. Johannis
E18	St. Jürgen	Elementar	Regel	40		Ev. Kirchengem. St. Johannis	Kita St. Johannis
K11	St. Jürgen	Krippe	Regel	37,5		Ev. Kirchengem. St. Johannis	Kita St. Johannis
K12	St. Jürgen	Krippe	Regel	40		Ev. Kirchengem. St. Johannis	Kita St. Johannis
K13	St. Jürgen	Krippe	Regel	10		Ev.-luth. Kirchengem. Dom II	Spielstube Domgemeinde
KE5	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Dorothea- Schlözer
E19	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Dorothea- Schlözer
E20	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kleine Klosterkoppel
E21	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kleine Klosterkoppel
K14	St. Jürgen	Krippe	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Kleine Klosterkoppel
KE6	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Mönkhofer Weg
KE7	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Mönkhofer Weg
KE8	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Mönkhofer Weg
KE9	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	42,5	ab 08.22	Hansestadt Lübeck	Mönkhofer Weg
E22	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Robert-Koch-Str.
E23	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Robert-Koch-Str.
K15	St. Jürgen	Krippe	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Robert-Koch-Str.

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
KE10	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	45		KIKS e. V.	KIKS
KE11	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	50		KIKS e. V.	KIKS
KE12	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	45		KIKS e. V.	KIKS
KE13	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	45		KIKS e. V.	KIKS
K16	St. Jürgen	Krippe	Regel	45		KIKS e. V.	KIKS
K17	St. Jürgen	Krippe	Regel	45		KIKS e. V.	KIKS
K18	St. Jürgen	Krippe	Regel	45		KIKS e. V.	KIKS
KE14	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Kinderhaus Grauer Esel e. V.	Kinderhaus Grauer Esel
KE15	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Kinderhaus Grauer Esel e. V.	Kinderhaus Grauer Esel
KE16	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	50		Kinderhaus Grauer Esel e. V.	Kinderhaus Grauer Esel
H1	St. Jürgen	Hort	Regel	27,9		Kinderhaus Grauer Esel e. V.	Kinderhaus Grauer Esel
K19	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		Kinderhaus Grauer Esel e. V.	Kinderhaus Grauer Esel
KE17	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Die Stadtmäuse
KE18	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Die Stadtmäuse
EI2	St. Jürgen	Elementar/Integr.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Die Stadtmäuse
KE19	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kita Weidenweg
KE20	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Weidenweg
KE21	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Weidenweg
KE22	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Sportkita
KE23	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Sportkita
KE24	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Sportkita
KE25	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Sportkita
KE26	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Sportkita
E24	St. Jürgen	Elementar	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	Griechenzentrum
E25	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Griechenzentrum
E26	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Kreuz
E27	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Kreuz

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E28	St. Jürgen	Elementar/Integr.	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Kreuz
K20	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Kreuz
KE27	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Possehl Kita
E29	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Possehl Kita
E30	St. Jürgen	Elementar	Regel	25		Kita-Werk gGmbH	Possehl Kita
KE28	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	45		Kita-Werk gGmbH	St. Aegidien
E31	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Aegidien
K21	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Aegidien
E32	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Augustinus
E33	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Augustinus
K22	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Augustinus
KE29	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	45		Kita-Werk gGmbH	St. Martin
E34	St. Jürgen	Elementar	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Martin
K23	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Martin
KE30	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Unter dem Regenbogen
EI1	St. Jürgen	Elementar/Integr.	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Unter dem Regenbogen
EI1	St. Jürgen	Elementar/Integr.	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Unter dem Regenbogen
E35	St. Jürgen	Elementar	Natur	40,5		Landwege e.V.	Landkindergarten
E36	St. Jürgen	Elementar	Natur	25		Landwege e.V.	Landkindergarten
KE31	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Studentenwerk S-H	Tagesstätte für Studentenkinder
KE32	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Studentenwerk S-H	Tagesstätte für Studentenkinder
KE33	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	50		Studentenwerk S-H	Tagesstätte für Studentenkinder
KE34	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Studentenwerk S-H	Tagesstätte für Studentenkinder
K24	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		Studentenwerk S-H	Tagesstätte für Studentenkinder
KE35	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Tingelfing e.V.	Tingelfing
KE36	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		Tingelfing e.V.	Tingelfing
KE37	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		UKSH, Campus Lübeck	Bildungshaus 1-10

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
KE38	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	50		UKSH, Campus Lübeck	Bildungshaus 1-10
KE39	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	40,5		UKSH, Campus Lübeck	Bildungshaus 1-10
KE40	St. Jürgen	altersgemischt	Regel	50		UKSH, Campus Lübeck	Bildungshaus 1-10
E37	St. Jürgen	Elementar	Regel	50		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
E38	St. Jürgen	Elementar	Regel	50		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
E39	St. Jürgen	Elementar	Regel	40,5		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
E40	St. Jürgen	Elementar	Regel	45		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
K25	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
K26	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
K27	St. Jürgen	Krippe	Regel	40,5		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
K28	St. Jürgen	Krippe	Regel	50		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
K29	St. Jürgen	Krippe	Regel	50		UKSH, Campus Lübeck	Uni-Zwerge
K30	St. Jürgen	Krippe	Regel	42,5	ab 08.21	DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Rothebek
K31	St. Jürgen	Krippe	Regel	42,5	ab 08.21	DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Rothebek
E41	St. Jürgen	Elementar	Regel	42,5	ab 08.21	DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Rothebek
E42	St. Jürgen	Elementar	Regel	42,5	ab 08.21	DRK-Kreisverband Lübeck e.V.	Rothebek
K32	St. Jürgen, Baugebiet Geniner Ufer	Krippe	Regel	42,5	ab 08.22	noch offen, IB-Verfahren geplant	Geniner Ufer
K33	"	Krippe	Regel	42,5	ab 08.22	noch offen, IB-Verfahren geplant	Geniner Ufer
E43	"	Elementar	Regel	42,5	ab 08.22	noch offen, IB-Verfahren geplant	Geniner Ufer
E44	"	Elementar	Regel	42,5	ab 08.22	noch offen, IB-Verfahren geplant	Geniner Ufer
KE41	"	altersgemischt	Regel	42,5	ab 08.22	noch offen, IB-Verfahren geplant	Geniner Ufer
K1	Moisling	Krippe	Regel	30		Frühe Hilfen gGmbH	Familienkiste
K2	Moisling	Krippe	Regel	40,5		Frühe Hilfen gGmbH	Familienkiste
E1	Moisling	Elementar	Regel	40,5		Frühe Hilfen gGmbH	Familienkiste
E2	Moisling	Elementar	Regel	42,5	ab 08.23	Frühe Hilfen gGmbH	Familienkiste

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
KE1	Moisling	altersgemischt	Regel	42,5	ab 08.23	Frühe Hilfen gGmbH	Familienkiste
E3	Moisling	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Brüder-Grimm-Ring
K3	Moisling	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Brüder-Grimm-Ring
K4	Moisling	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Brüder-Grimm-Ring
E4	Moisling	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Brüder-Grimm-Ring
KE2	Moisling	altersgemischt	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Moislinger Berg
E5	Moisling	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Moislinger Berg
K5	Moisling	Krippe	Regel	45		Hansestadt Lübeck	Moislinger Berg
E6	Moisling	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Moislinger Berg
K6	Moisling	Krippe	Regel	42,5	ab 01.23	Hansestadt Lübeck	Moislinger Berg
KE3	Moisling	altersgemischt	Regel	42,5	ab 01.23	Hansestadt Lübeck	Moislinger Berg
E7	Moisling	Elementar	Regel	25		Hansestadt Lübeck	Niendorf
K7	Moisling	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Niendorf
E8	Moisling	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Niendorf
KE4	Moisling	altersgemischt	Regel	42,5	ab 08.23	Hansestadt Lübeck	Niendorf
K8	Moisling	Krippe	Regel	42,5	ab 08.23	Hansestadt Lübeck	Niendorf
KE5	Moisling	altersgemischt	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Irgendwie Anders
KE6	Moisling	altersgemischt	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	Irgendwie Anders
E9	Moisling	Elementar/Integr.	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Wichern I
E10	Moisling	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Wichern I
E11	Moisling	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Wichern I
E12	Moisling	Elementar	Natur	25		Kita-Werk gGmbH	Wichern I
KE7	Moisling	altersgemischt	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Wichern II
E13	Moisling	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Wichern II
E14	Moisling	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Wichern II
KE8	Moisling	altersgemischt	Regel	45		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	St. Franziskus
K9	Moisling	Krippe	Regel	40,5		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	St. Franziskus

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E15	Moisling	Elementar	Regel	40,5		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	St. Franziskus
E1	Buntekuh	Elementar	mittel	40,5		Hansestadt Lübeck	Hudekamp
E2	Buntekuh	Elementar	mittel	40,5		Hansestadt Lübeck	Hudekamp
E3	Buntekuh	Elementar	mittel	40,5		Hansestadt Lübeck	Hudekamp
E4	Buntekuh	Elementar	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Klipperstraße
E5	Buntekuh	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Klipperstraße
E6	Buntekuh	Elementar/Integr.	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Klipperstraße
E7	Buntekuh	Elementar/Integr.	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Klipperstraße
K1	Buntekuh	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Klipperstraße
E8	Buntekuh	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Klipperstraße
E9	Buntekuh	Elementar/Integr.	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Schaluppenweg
E10	Buntekuh	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Schaluppenweg
E11	Buntekuh	Elementar/Integr.	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Schaluppenweg
K2	Buntekuh	Krippe	Regel	45		Hansestadt Lübeck	Schaluppenweg
E12	Buntekuh	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Schaluppenweg
KE1	Buntekuh	altersgemischt	Regel	50		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen I
KE2	Buntekuh	altersgemischt	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen I
E13	Buntekuh	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen I
E14	Buntekuh	Elementar/Integr.	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen I
E15	Buntekuh	Elementar/Integr.	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen I
E16	Buntekuh	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen I
E17	Buntekuh	Elementar	Regel	25		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen II
K3	Buntekuh	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen II
E18	Buntekuh	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Bugenhagen II
KE3	Buntekuh	altersgemischt	Regel	50		Sprungtuch e.V.	Kita Buntekuh
KE4	Buntekuh	altersgemischt	Regel	40,5		Sprungtuch e.V.	Kita Buntekuh
KE5	Buntekuh	altersgemischt	Regel	40,5		Sprungtuch e.V.	Kita Buntekuh

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
KE6	Buntekuh	altersgemischt	Regel	40,5		Sprungtuch e.V.	Kita Buntekuh
E19	Buntekuh	Ele	Regel	30		Sprungtuch e.V.	Kita Buntekuh
K4	Buntekuh	Krippe	Regel	40,5		Sprungtuch e.V.	Kita Buntekuh
K5	Buntekuh	Krippe	Regel	42,5		Johanniter e.V.	Kita Pinassenweg
K6	Buntekuh	Krippe	Regel	40		Johanniter e.V.	Kita Pinassenweg
E20	Buntekuh	Elementar	Regel	42,5		Johanniter e.V.	Kita Pinassenweg
E21	Buntekuh	Elementar	Regel	40		Johanniter e.V.	Kita Pinassenweg
KE1	St. Lorenz Süd	altersgemischt	Regel	40,5		AG freier soz. u. kult. Einricht.	Haus Melanie
E1	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		AG freier soz. u. kult. Einricht.	Haus Melanie
E2	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	45		AG freier soz. u. kult. Einricht.	Haus Melanie
E3	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		AG freier soz. u. kult. Einricht.	Haus Melanie
K1	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	40,5		AG freier soz. u. kult. Einricht.	Haus Melanie
K2	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	40,5		AG freier soz. u. kult. Einricht.	Haus Melanie
E4	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverband S-H e.V.	FAZ Willy Brandt
K3	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	40,5		AWO Landesverband S-H e.V.	FAZ Willy Brandt
K4	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	40,5		AWO Landesverband S-H e.V.	FAZ Willy Brandt
E5	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	50		AWO Landesverband S-H e.V.	FAZ Willy Brandt
KE2	St. Lorenz Süd	altersgemischt	Regel	50		Kunterbunte Kinderkiste e.V.	Kunterbunte Kinderkiste
KE3	St. Lorenz Süd	altersgemischt	Regel	45		Kunterbunte Kinderkiste e.V.	Kunterbunte Kinderkiste
KE4	St. Lorenz Süd	altersgemischt	Regel	40,5		Kunterbunte Kinderkiste e.V.	Kunterbunte Kinderkiste
KE5	St. Lorenz Süd	altersgemischt	Regel	40,5		Kunterbunte Kinderkiste e.V.	Kunterbunte Kinderkiste
E6	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Dornestraße
E7	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Dornestraße
E8	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	25		Hansestadt Lübeck	Dornestraße
K5	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Dornestraße
K6	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Dornestraße
E9	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Dornestraße

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
KE6	St. Lorenz Süd	altersgemischt	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Roter Löwe
E10	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Roter Löwe
E11	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Roter Löwe
K7	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	50		Hansestadt Lübeck	Roter Löwe
KE7	St. Lorenz Süd	altersgemischt	Regel	40,5		Kinderland e.V.	Kinderland
KE8	St. Lorenz Süd	altersgemischt	Regel	42,5		Kinderland e.V.	Kinderland
E12	St. Lorenz Süd	Elementar/Integr.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kinderclub
E13	St. Lorenz Süd	Elementar/Integr.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kinderclub
E14	St. Lorenz Süd	Elementar/Integr.	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kinderclub
K8	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kinderclub
E15	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Luther
E16	St. Lorenz Süd	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Luther
K9	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Luther
K10	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Luther
KE9	St. Lorenz Süd	altersgem.	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kita Lachswehr
KE10	St. Lorenz Süd	altersgem.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Lachswehr
E17	St. Lorenz Süd	Elementar	mittel	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Lachswehr
K11	St. Lorenz Süd	Krippe	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kita Lachswehr
K12	St. Lorenz Süd, Baugebiet Güterbahnhof	Krippe	Regel	40		noch offen, IB-Verfahren geplant	Güterbahnhof
K13	" "	Krippe	Regel	42,5		" "	Güterbahnhof
E18	" "	Elementar	Regel	40		" "	Güterbahnhof
E19	" "	Elementar	Regel	42,5		" "	Güterbahnhof
KE1	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	45		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Weltenbummler
KE2	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Weltenbummler
E1	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Weltenbummler

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
K1	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Weltenbummler
E2	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	45		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Forscherkita Spielen + Lernen
K2	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Forscherkita Spielen + Lernen
E3	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	30	ab 08.22	Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Forscherkita Spielen + Lernen
K3	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	42,5	ab 08.22	Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Forscherkita Spielen + Lernen
KE3	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	30		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kinderhaus Blauer Elefant
KE4	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	50		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kinderhaus Blauer Elefant
K4	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kinderhaus Blauer Elefant
K5	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	30		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kinderhaus Blauer Elefant
E4	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kinderhaus Blauer Elefant
E5	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Am Behnckenhof
E6	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Am Behnckenhof
E7	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	25		Hansestadt Lübeck	Am Behnckenhof
K6	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	50		Hansestadt Lübeck	Am Behnckenhof
K7	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Am Behnckenhof
K8	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Am Behnckenhof
E8	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Am Behnckenhof
E9	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Dietrich-Buxtehude
E10	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Dietrich-Buxtehude
K9	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Dietrich-Buxtehude
E11	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Dietrich-Buxtehude
KE5	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Hallandhaus
E12	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Hallandhaus
K10	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Hallandhaus
E13	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Hallandhaus
E14	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kerckringstraße
K11	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Kerckringstraße

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E15	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kerckringstraße
E16	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kita Groß Steinrade
E17	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kita Groß Steinrade
K12	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Kita Groß Steinrade
E18	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Klappenstraße
E19	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Klappenstraße
K13	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Klappenstraße
E20	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Malenter Straße
E21	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Malenter Straße
K14	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Malenter Straße
K15	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	45		Hansestadt Lübeck	Malenter Straße
E22	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Malenter Straße
KE6	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	40,5		Johanniter-UH e.V., RV S-H S/O	Nimmerland
KE7	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	30		Johanniter-UH e.V., RV S-H S/O	Nimmerland
KE8	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	50		Johanniter-UH e.V., RV S-H S/O	Nimmerland
KE9	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	40,5		Johanniter-UH e.V., RV S-H S/O	Nimmerland
K16	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Johanniter-UH e.V., RV S-H S/O	Nimmerland
KE10	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Unter der Kastanie
KE11	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Unter der Kastanie
E23	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Unter der Kastanie
E24	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	45		KinderWege gGmbH	Unter der Kastanie
E25	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Unter der Kastanie
KE12	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Beruf und Kind
KE13	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Beruf und Kind
KE14	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	50		KinderWege gGmbH	Beruf und Kind
E26	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Beruf und Kind
E27	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Beruf und Kind

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
KE15	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Roggenhorst
KE16	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kita Roggenhorst
KE17	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Roggenhorst
K17	St. Lorenz Nord	Krippe	Klein	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Roggenhorst
E28	St. Lorenz Nord	Elementar	Natur	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Roggenhorst
E29	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	50		Kita-Werk gGmbH	Astrid Lindgren
E30	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Astrid Lindgren
K18	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Astrid Lindgren
E31	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Astrid Lindgren
E32	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Herrenhaus
E33	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Herrenhaus
K19	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Herrenhaus
K20	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	42,5	ab 08.22	Kita-Werk gGmbH	Herrenhaus
E34	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	St. Lazarus
E35	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Lazarus
K21	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	42,5	ab 08.23	Kita-Werk gGmbH	St. Lazarus
E36	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40	ab 08.23	Kita-Werk gGmbH	St. Lazarus
KE18	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Matthäi
KE19	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Matthäi
E37	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Matthäi
K22	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Matthäi
E38	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	25		Kita-Werk gGmbH	von Bodelschwingh
E39	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	von Bodelschwingh
K23	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	von Bodelschwingh
E40	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	von Bodelschwingh
E41	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	50		Kleine Strolche e.V.	Kleine Strolche
E42	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	30		Kleine Strolche e.V.	Kleine Strolche

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E43	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Kleine Strolche e.V.	Kleine Strolche
E44	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Kleine Strolche e.V.	Kleine Strolche
H1	St. Lorenz Nord	Hort	klein	27,9		Kleine Strolche e.V.	Kleine Strolche
KE20	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	30		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	St. Bonifatius
E45	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	25		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	St. Bonifatius
K24	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40,5		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	St. Bonifatius
E46	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40,5		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	St. Bonifatius
KE21	St. Lorenz Nord	altersgemischt RZ	Regel	10		Pfarrei z. d. Lübecker Märtyrern	St. Bonifatius
H1	St. Lorenz Nord	Hort	Regel	27,9		Vorwerker Diakonie gGmbH	Kita Haus Barbara
E47	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Vorwerker Diakonie gGmbH	Kita Haus Barbara
E48	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Vorwerker Diakonie gGmbH	Kita Haus Barbara
E49	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Vorwerker Diakonie gGmbH	Kita Haus Barbara
E50	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Vorwerker Diakonie gGmbH	Kita Haus Barbara
K25	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	50		Vorwerker Diakonie gGmbH	Kita Haus Barbara
E51	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel RZ	10		Vorwerker Diakonie gGmbH	Kita Haus Barbara
E52	St. Lorenz Nord	Elementar/Integr.	Regel RZ	10		Vorwerker Diakonie gGmbH	Kita Haus Barbara
K26	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	42,5	ab 01.22	DRK Kreisverband	Sportkita
K27	St. Lorenz Nord	Krippe	Regel	40	ab 01.22	DRK Kreisverband	Sportkita
KE22	St. Lorenz Nord	altersgemischt	Regel	30	ab 01.22	DRK Kreisverband	Sportkita
E53	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	42,5	ab 01.22	DRK Kreisverband	Sportkita
E54	St. Lorenz Nord	Elementar	Regel	40	ab 01.22	DRK Kreisverband	Sportkita
E1	St. Gertrud	Elementar	Natur	40,5		Landwege e.V.	Naturkindergarten
E2	St. Gertrud	Elementar	Natur	25		Landwege e.V.	Naturkindergarten
KE1	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	40,5		Christophorus integr.Waldorfkiga e.V.	Christophorus Kindergarten
E3	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Christophorus integr.Waldorfkiga e.V.	Christophorus Kindergarten
E4	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Christophorus integr.Waldorfkiga e.V.	Christophorus Kindergarten
E5	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Christophorus integr.Waldorfkiga e.V.	Christophorus Kindergarten

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E6	St. Gertrud	Elementar	Klein	25		Christophorus integr.Waldorfkiga e.V.	Christophorus Kindergarten
E7	St. Gertrud	Elementar	Regel	50		DRK-Schwesternschaft Lübeck e.V.	Kita DRK Schwesternschaft HL
E8	St. Gertrud	Elementar	Klein	42,5		DRK-Schwesternschaft Lübeck e.V.	Kita DRK Schwesternschaft HL
K1	St. Gertrud	Krippe	Regel	50		DRK-Schwesternschaft Lübeck e.V.	Kita DRK Schwesternschaft HL
E9	St. Gertrud	Elementar	Natur	30		DRK-Schwesternschaft Lübeck e.V.	Kita DRK Schwesternschaft HL
E10	St. Gertrud	Elementar	Regel	25		Förd. u. Betreuung v. Kind. u. Jugendl. e.V.	Pumuckl
E11	St. Gertrud	Elementar	Regel	25		Förd. u. Betreuung v. Kind. u. Jugendl. e.V.	Pumuckl
E12	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Förd. u. Betreuung v. Kind. u. Jugendl. e.V.	Pumuckl
E13	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Behaimring
E14	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Behaimring
K2	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Behaimring
K3	St. Gertrud	Krippe	Regel	50		Hansestadt Lübeck	Behaimring
E15	St. Gertrud	Elementar	Regel	25		Hansestadt Lübeck	Behaimring
KE2	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Haus der kleinen Riesen
E16	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Haus der kleinen Riesen
E17	St. Gertrud	Elementar	Natur	30		Hansestadt Lübeck	Haus der kleinen Riesen
E18	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Marlistraße
K4	St. Gertrud	Krippe	Regel	42,5		Hansestadt Lübeck	Marlistraße
K5	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Marlistraße
E19	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Marlistraße
E20	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Rudolf-Groth-Park
E21	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Rudolf-Groth-Park
E22	St. Gertrud	Elementar	Regel	30		Hansestadt Lübeck	Rudolf-Groth-Park
K6	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Rudolf-Groth-Park
K7	St. Gertrud	Krippe	Regel	42,5	ab 08.23	Hansestadt Lübeck	Rudolf-Groth-Park
E23	St. Gertrud	Elementar	Regel	42,5	ab 08.23	Hansestadt Lübeck	Rudolf-Groth-Park
KE3	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	30		Kindergruppe Rasselbande e.V.	Kindergruppe Rasselbande

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
K8	St. Gertrud	Krippe	Regel	45		Kinderkrippe Zwergenland e.V.	Kinderkrippe Zwergenland
K9	St. Gertrud	Krippe	Regel	45		Kinderkrippe Zwergenland e.V.	Kinderkrippe Zwergenland
K10	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Kinderkrippe Zwergenland e.V.	Kinderkrippe Zwergenland
K11	St. Gertrud	Krippe	Regel	30		Kinderkrippe Zwergenland e.V.	Kinderkrippe Zwergenland
KE4	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Haus f. Spiel- und Beschäftigung
KE5	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Haus f. Spiel- und Beschäftigung
E24	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Haus f. Spiel- und Beschäftigung
E25	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	30		KinderWege gGmbH	Haus f. Spiel- und Beschäftigung
KE6	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kita Helene Bresslau
KE7	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	45		KinderWege gGmbH	Kita Helene Bresslau
KE8	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Helene Bresslau
E26	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kita Helene Bresslau
E27	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Kita am Schellbruch gGmbH	Kita am Schellbruch
K12	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Kita am Schellbruch gGmbH	Kita am Schellbruch
E28	St. Gertrud	Elementar	Natur	30		Kita am Schellbruch gGmbH	Kita am Schellbruch
E29	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Kita-Werk gGmbH	Auferstehung
E30	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Auferstehung
K13	St. Gertrud	Krippe	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Auferstehung
E31	St. Gertrud	Elementar	Natur	25		Kita-Werk gGmbH	Auferstehung
KE9	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	Kita i. d. Fam.bildungsstätte
K14	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Kita i. d. Fam.bildungsstätte
EI3	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Janusz Korczak
K15	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Janusz Korczak
K16	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Janusz Korczak
E32	St. Gertrud	Elementar	Natur	30		Kita-Werk gGmbH	Janusz Korczak
E33	St. Gertrud	Elementar	Regel	45		Kita-Werk gGmbH	Janusz Korczak
KE10	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Kinderstube Israelsdorf

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
K17	St. Gertrud	Krippe	Regel	42,5	ab 08.23	Kita-Werk gGmbH	Kinderstube Israelsdorf
E34	St. Gertrud	Elementar	Regel	42,5	ab 08.23	Kita-Werk gGmbH	Kinderstube Israelsdorf
E35	St. Gertrud	Elementar	Regel	42,5	ab 08.23	Kita-Werk gGmbH	Kinderstube Israelsdorf
E36	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Christophorus I
E37	St. Gertrud	Elementar	Regel	25		Kita-Werk gGmbH	St. Christophorus I
K18	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Christophorus I
KE11	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Christophorus II
E38	St. Gertrud	Elementar	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Christophorus II
E39	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Christophorus II
K19	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Christophorus II
E40	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Christophorus II
E41	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Gertrud
K20	St. Gertrud	Krippe	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	St. Gertrud
KE12	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Philippus
K21	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Philippus
E42	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Philippus
E43	St. Gertrud	Elementar	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	St. Stephanus
E44	St. Gertrud	Elementar	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Stephanus
KE13	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	St. Thomas
E45	St. Gertrud	Elementar	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Thomas
E46	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Thomas
KE14	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	40,5		Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern	St. Konrad
E47	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern	St. Konrad
KE15	St. Gertrud	altersgemischt	Natur	30		Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Waldmäuse
E48	St. Gertrud	Elementar	Natur	40,5		Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Waldmäuse
KE16	St. Gertrud	altersgemischt	Regel	45		Sprungtuch e.V.	Kita Lauerholz
E49	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Sprungtuch e.V.	Kita Lauerholz

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E50	St. Gertrud	Elementar/Integr.	Regel	30		Sprungtuch e.V.	Kita Lauerholz
K22	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Sprungtuch e.V.	Kita Lauerholz
E51	St. Gertrud	Elementar	Natur	35		Sprungtuch e.V.	Kita Lauerholz
E52	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Waldorf-Kiga Pfeifengrasweg e. V.	Waldorfkiga Pfeifengrasweg
E53	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Waldorf-Kiga Pfeifengrasweg e. V.	Waldorfkiga Pfeifengrasweg
E54	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Waldorf-Kiga Pfeifengrasweg e. V.	Waldorfkiga Pfeifengrasweg
E55	St. Gertrud	Elementar	Regel	40,5		Waldorf-Kiga Pfeifengrasweg e. V.	Waldorfkiga Pfeifengrasweg
K23	St. Gertrud	Krippe	Regel	40,5		Waldorf-Kiga Pfeifengrasweg e. V.	Waldorfkiga Pfeifengrasweg
K24	St. Gertrud - Baugebiet Lauerhofer Feld	Krippe	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Lauerhofer Feld
K25	" "	Krippe	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Lauerhofer Feld
E56	" "	Elementar	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Lauerhofer Feld
E57	" "	Elementar	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Lauerhofer Feld
E1	Schlutup	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Beim Meilenstein
E2	Schlutup	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Beim Meilenstein
K1	Schlutup	Krippe	Regel	50		Hansestadt Lübeck	Beim Meilenstein
K2	Schlutup	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Beim Meilenstein
E3	Schlutup	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Beim Meilenstein
KE1	Schlutup	altersgemischt	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Andreas
KE2	Schlutup	altersgemischt	Regel	45		Kita-Werk gGmbH	St. Andreas
E4	Schlutup	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Andreas
E5	Schlutup	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Andreas
K3	Schlutup	Krippe	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Schlutup
K4	Schlutup	Krippe	Regel	40		noch offen, IB-Verfahren geplant	Schlutup
E6	Schlutup	Elementar	Regel	40		noch offen, IB-Verfahren geplant	Schlutup

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E7	Schlutup	Elementar	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Schlutup
E1	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverband S-H e.V.	FAZ Redderkoppel
K1	Kücknitz	Krippe	Regel	40,5		AWO Landesverband S-H e.V.	FAZ Redderkoppel
K2	Kücknitz	Krippe	Regel	50		AWO Landesverband S-H e.V.	FAZ Redderkoppel
E2	Kücknitz	Elementar	Regel	30		AWO Landesverband S-H e.V.	Schatzinsel
E3	Kücknitz	Elementar	Regel	50		AWO Landesverband S-H e.V.	Schatzinsel
E4	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverband S-H e.V.	Schatzinsel
K3	Kücknitz	Krippe	Klein	45		AWO Landesverband S-H e.V.	Schatzinsel
K4	Kücknitz	Krippe	Regel	30		AWO Landesverband S-H e.V.	Schatzinsel
K5	Kücknitz	Krippe	Regel	40,5		AWO Landesverband S-H e.V.	Schatzinsel
E5	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		AWO Landesverband S-H e.V.	Schatzinsel
KE1	Kücknitz	altersgemischt	Regel	45		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kita Hundert Welten
E6	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kita Hundert Welten
K6	Kücknitz	Krippe	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kita Hundert Welten
K7	Kücknitz	Krippe	Regel	40,5		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kita Hundert Welten
E7	Kücknitz	Elementar	Natur	30		Deutscher KSB e.V., OV Lübeck	Kita Hundert Welten
KE2	Kücknitz	altersgemischt	Regel	40,5		Die Stoppelhoppser e.V.	Die Stoppelhoppser
KE3	Kücknitz	altersgemischt	Regel	40,5		Die Stoppelhoppser e.V.	Die Stoppelhoppser
E8	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kita Kunterbunt
K8	Kücknitz	Krippe	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kita Kunterbunt
E9	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		Hansestadt Lübeck	Kita Kunterbunt
KE4	Kücknitz	altersgemischt	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Dreifaltigkeit
E10	Kücknitz	Elementar	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	Dreifaltigkeit
E11	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Dreifaltigkeit
K9	Kücknitz	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Dreifaltigkeit
E12	Kücknitz	Elementar	Natur	25		Kita-Werk gGmbH	Dreifaltigkeit
E13	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Dreifaltigkeit

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
E14	Kücknitz	Elementar/Integr.	Regel	25		Kita-Werk gGmbH	Haus in der Sonne
E15	Kücknitz	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Kita-Werk gGmbH	Haus in der Sonne
E16	Kücknitz	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Haus in der Sonne
E17	Kücknitz	Elementar/Integr.	Regel	25		Kita-Werk gGmbH	Haus in der Sonne
E18	Kücknitz	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Haus in der Sonne
K10	Kücknitz	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	Haus in der Sonne
KE5	Kücknitz	altersgemischt	Regel	45		Kita-Werk gGmbH	St. Johannes
E19	Kücknitz	Elementar/Integr.	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Johannes
K11	Kücknitz	Krippe	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Johannes
KE6	Kücknitz	altersgemischt	Regel	45		Kita-Werk gGmbH	St. Michael
KE7	Kücknitz	altersgemischt	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Michael
E20	Kücknitz	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Michael
E21	Kücknitz	Elementar/Integr.	Regel	32,5		Kita-Werk gGmbH	St. Michael
KE8	Kücknitz	altersgemischt	Regel	42,5		Kita-Werk gGmbH	St. Paulus
E22	Kücknitz	Elementar	Natur	30		LPV Dummersdorfer Ufer e.V.	Bergwichtel
E23	Kücknitz	Elementar	Natur	40,5		LPV Dummersdorfer Ufer e.V.	Bergwichtel
E1	Travemünde	Elementar	Regel	30		Johanniter-UH e.V., RV S-H S/O	Ostseestraße
K1	Travemünde	Krippe	Regel	30		Johanniter-UH e.V., RV S-H S/O	Ostseestraße
KE1	Travemünde	altersgemischt	Regel	40,5		Kinderspielkreis Travemünde e. V.	Kinderspielkreis Travemünde
E2	Travemünde	Elementar	Regel	50		Kita Küstenknirpse e.V.	Die Küstenknirpse
E3	Travemünde	Elementar	Regel	40,5		Kita Küstenknirpse e.V.	Die Küstenknirpse
K2	Travemünde	Krippe	Regel	40,5		Kita Küstenknirpse e.V.	Die Küstenknirpse
KE2	Travemünde	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kinderstube Travemünde
KE3	Travemünde	altersgemischt	Regel	40,5		KinderWege gGmbH	Kinderstube Travemünde
KE4	Travemünde	altersgemischt	Regel	42,5		KinderWege gGmbH	Kinderstube Travemünde
E4	Travemünde	Elementar/Integr.	Regel	30		KinderWege gGmbH	Kinderstube Travemünde
E5	Travemünde	Elementar	Natur	30		KinderWege gGmbH	Kinderstube Travemünde

Kita-Bedarfsplanung Hansestadt Lübeck - Kita-Jahr 2020/21- 2025/26							
Abschnitt 1						**Abschnitt 2**	
Nr.	Stadtteil	Gruppenart	Gruppen-größe	Öffnungs-zeit/ Woche	sonstige Fest-legung	Träger	Einrichtung
KE5	Travemünde	altersgemischt	Regel	50		Kita-Werk gGmbH	St. Lorenz
KE6	Travemünde	altersgemischt	Regel	30		Kita-Werk gGmbH	St. Lorenz
E6	Travemünde	Elementar	Regel	40,5		Kita-Werk gGmbH	St. Lorenz
E7	Travemünde	Elementar	Regel	25		Kita-Werk gGmbH	St. Lorenz
E8	Travemünde-Baugebiet neue Teutendorfer Siedlung	Elementar	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Teutendorfer Siedlung 1
K7	" "	altersgemischt	Regel	30		noch offen, IB-Verfahren geplant	Teutendorfer Siedlung 1
K3	" "	Krippe	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Teutendorfer Siedlung 1
K4	" "	Krippe	Regel	40		noch offen, IB-Verfahren geplant	Teutendorfer Siedlung 1
E9	" "	Elementar	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Teutendorfer Siedlung 2
KE8	" "	altersgemischt	Regel	30		noch offen, IB-Verfahren geplant	Teutendorfer Siedlung 2
K5	" "	Krippe	Regel	42,5		noch offen, IB-Verfahren geplant	Teutendorfer Siedlung 2
K6	" "	Krippe	Regel	40		noch offen, IB-Verfahren geplant	Teutendorfer Siedlung 2

Kindertagespflege Lübeck insgesamt	
Plätze U3	684
Plätze Ü3	437
Plätze Schulkind	86

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09446
öffentlich

Lübeck, 22.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Renate Heidig (E-Mail: renate.heidig@luebeck.de Telefon: 122-5701)

Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i. S. v. § 7 KiTaG)
Maßnahmenplanung Kindergartenjahr 2022/23 ff.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die in der Anlage beschriebene Maßnahme wird in die Kita-Bedarfsplanung i. S. d. KiTaG aufgenommen.
Der gesamtstädtische Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2022 für die Umsetzung der Maßnahme beträgt 52.915 Euro, die regelmäßige Bezuschussung mindestens in Höhe von 126.996 Euro jährlich.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	zustimmend
1.201 – Haushalt und Steuerung	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein- Begründung:

Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch:

Hinsichtlich der Bedarfsplanung durch § 7 KiTaG

Finanzielle Auswirkungen:	x	Ja (Anlage 1)
		Nein
Auswirkung auf den Klimaschutz:	x	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:
s. Anlage
Anlagen:
1. Begründung 2. Finanzielle Auswirkung

Bürgermeister Jan Lindenau

Sachbearbeitender Fachbereich:
4 – KULTUR UND BILDUNG
4.041 Fachbereichsdienst / Jugendhilfeplanung

Datum: 22. Oktober 2020

R. Heidig Tel. 122-5701
K.-P. Jürgensen Tel. 122-7562

Begründung

Die bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung für die Kindertagesbetreuung ist ein fortlaufendender Prozess, die Berichterstattung zur Kitabedarfsplanung mit der konkreten Maßnahmenplanung erfolgt jährlich im ersten Quartal durch eine Vorlage für die Gremien.

Bei der Neubauplanung für die bereits bestehenden fünfgruppigen Kita St. Christophorus II des Kitawerkes / Gemeindediakonie hat sich kurzfristig die Möglichkeit der Erweiterung um eine Gruppe ergeben. Um die Kapazitäten im Sinne des Krippenausbaus zu nutzen und ggf. Investitionsfördermittel von Bund und Land in Anspruch nehmen zu können, soll mit dieser Vorlage Planungssicherheit geschaffen werden.
Im Stadtteil St. Gertrud besteht noch Ausbaubedarf:

Versorgungsquote	Kinder unter 3 Jahren
St. Gertrud – Karlshof	31%
Lübeck insgesamt	41%
Versorgungsziel HL	50%

Der Bauantrag für den Kitaneubau ist in Vorbereitung, der Baustart soll möglichst im Sommer 2021 erfolgen.

Maßnahme für das Kindergartenjahr 2022/23

Stadtteil	**Maßnahme**	**Haushalts-wirksam 2022**	**Lfd. Förderung pro Jahr**
07.08	**Kitawerk der Gemeindediakonie** **Kita St. Christophorus II:** Erweiterung um eine Krippengruppe (8,0 Std.,10 Plätze)	52.915	126.996

Bereich: 4.041 **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 365001 **VO-Nr.: VO/2020/09446**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

A

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024
Erträge			
Aufwendungen	**-52.915,00**	-126.996,00	-126.996,00
Saldo Ergebnisplan	**-52.915,00**	**-126.996,00**	**-126.996,00**
Einzahlungen			
Auszahlungen	**-52.915,00**	-126.996,00	-126.996,00
Saldo Finanzplan	**-52.915,00**	**-126.996,00**	**-126.996,00**

B

2022	Ergebnisplan	Finanzplan	
Mittel **veranschlagt**			**Ergebnisplan**
Zusätzl. **zu ordnen**	**x**	**x**	**Gesamtlaufzeit**
Haushalts**belastend**	**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**			
Haushalts**neutral**			

C

Haushaltsjahr 2022	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365001.000.5318001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Einr.	**-52.915,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-52.915,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365001.000.7318001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung/ Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Einr.	**-52.915,00**
		Saldo Finanzplan	**-52.915,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09238
öffentlich

Lübeck, 23.10.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Oliver Bahr (E-Mail: oliver.bahr@luebeck.de Telefon: 122-5908)

Betrauung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung und des Betriebes der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.11.2020	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Bereitstellung und des Betriebes der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur entsprechend den Vorgaben und Inhalten der als Anlage 1 beigefügten Betrauung zu betrauen und die dafür erforderlichen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der SWLH zu fassen. Die Ermächtigung steht unter der Bedingung eines positiven Bescheides auf Erteilung der verbindlichen Auskunft auf die Anfrage beim Finanzamt vom 04.08.2020 zum Erhalt des steuerlichen Querverbundes.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.020 Fachbereichscontrolling	Zustimmend
Stadtverkehr Lübeck GmbH	Einverstanden, inhaltliche Abstimmung im Verfahren erfolgt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind von dieser Entscheidung nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:		neu
	X	freiwillig
		vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	X	Ja, die Finanzierung erfolgt innerhalb der Stadtwerke Holding im Rahmen des steuerlichen Querverbundes.
		Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:		Nein
	X	Ja – Begründung:
		Durch die Bereitstellung und Nutzung der Priwallfähre kann die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs reduziert werden.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-G) seit dem 01.01.1996 - mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs -Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in ihrem Stadtgebiet. In dieser Funktion hat sie regelmäßig in einem Nahverkehrsplan Aussagen zur Sicherstellung der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen aufzustellen.
Gemäß den Festlegungen im 4. Regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (4. RNVP) soll die Halbinsel Priwall auch künftig durch eine Fährverbindung mit dem Stadtteil Travemünde verbunden werden – „Priwallfähren“. Die Fährverkehre umfassen die Personen- und die Fahrzeugbeförderung (siehe hierzu Ziff. 2.2.7 des 4. RNVP = Auszug siehe Anlage 1 der Betrauung).
Die Durchführung der Fährverkehre ist nach langjähriger Übung eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) oblag. Mit der Betrauung der Leistungen im ÖPNV wurde die SL 2009 gleichzeitig mit der Durchführung der Fährleistungen betraut (Beschluss der Bürgerschaft vom 24.09.2009, TOP 16.2, Nr. 1.3, Drs. Nr.: 984).
Die Betrauung wurde später durch entsprechende Beschlüsse der Bürgerschaft in eine Direktvergabe umgewandelt (27.03.2014, VO/2014/01389 und 27.11.2014, VO/2014/02009).

Aktuell ist die SL bis zum 31.12.2020 mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Erbringung der „Fährleistungen“ betraut.

Mit der Beschlussfassung der Bürgerschaft über den 3. RNVP am 27.03.2014 (VO/2014/01389) hat die Bürgerschaft ihre Absicht erklärt, nach dem Auslaufen der aktuellen Betrauung diese nach Möglichkeit zu verlängern, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
Die erneute Betrauung der Fährleistungen zusammen mit den Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist nicht mehr möglich, da hierfür zwischenzeitlich unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen.

Grundlage für die Betrauung der Fährleistungen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des Vertrages über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV) in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Betrauung gültigen Fassung. Die sogenannte „Altmark-Trans-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 24.07.2003 ist zusätzlich zugrunde gelegt. Näheres hierzu, siehe Präambel der Betrauung.

Die Vergabe erfolgt als sog. Inhouse-Vergabe, teilweise in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der, nur für den schienen- und straßengebundenen ÖPNV geltenden, EU-VO 1370/2007.

Die Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB liegen vor und sind während der Laufzeit der Betrauung zu gewährleisten:

- Die Hansestadt Lübeck muss als zuständige Behörde eine dienststellenähnliche Kontrolle über die SL ausüben.
  Die SWLH ist alleinige Gesellschafterin der SL. Die Hansestadt Lübeck wiederum ist alleinige Gesellschafterin der SWLH. Die für die Direktvergabe erforderliche Kontrolle erfolgt daher vorliegend über die Kontrollkette HL-SWLH-SL. Die SWLH ist in der Rechtsform einer GmbH organisiert und damit infolge des umfassenden Weisungsrechts des Alleingesellschafters Stadt gegenüber der Geschäftsführung kontrollfähig. Die Kontrolle der SL wird über den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der SWLH und die Rechte der Gesellschafterin gewährleistet.
- Die SL als Inhouse-Betreiber muss im Wesentlichen für die HL als Auftraggeber tätig sein.
  Das ist der Fall, da mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der SL der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von der HL oder von einer anderen juristischen Person, die von ihr kontrolliert wird, betraut wurde,
- Es besteht an der SL keine direkte private Beteiligung

Darüber hinaus wird die SL nur öffentliche Personenverkehrsdienste innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen örtlichen Behörde, also im Gebiet der Hansestadt Lübeck ausführen; Verkehrsleistungen auf abgehenden Linien des ÖPNV in benachbarte Gebiete sind dabei jedoch zulässig. Der SL ist es außerdem untersagt an wettbewerblichen Vergabeverfahren außerhalb des Gebiets der Hansestadt Lübeck teilzunehmen.

Die Finanzierung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Wege des Verlustausgleichs über den Ergebnisabführungsvertrag mit der SWLH (s.o.). Um den Bestand des steuerlichen Querverbundes während der Laufzeit der Direktvergabe sicherzustellen, hat die SL am 04.08.2020 eine verbindliche Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt gestellt. Eine Antwort steht noch aus.

Nach einer positiven Entscheidung der Lübecker Bürgerschaft wird die Betrauung der Fährleistungen für weitere 25 Jahre in Form einer Gesellschafterweisung durch den Bürgermeister im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgen.

Ganzjähriger Betrieb an der Norderfähre:
Es ist beabsichtigt, die Leistung der Fußgängerfähre an der Nordermole auszuweiten. Hierzu hat der Bürgermeister den Stadtverkerkehr Lübeck bereits mit einem zusätzlichen Fährverkehr bis vorerst zum 31.03.2021 beauftragt. Der Fährverkehr findet in den folgenden Zeiten statt:

Ab 01.09.2020:
Verlagerung der Bedienzeiten von 10:00 – 18:00 Uhr auf 12:00 bis 20:00 Uhr
(während der Herbstferien, beginnend ab dem Jahr 2021 - 10:00 – 22:00 Uhr)

Ab 01.11.2020:

Montag – Donnerstag	12:00 - 18:00 Uhr
Freitag – Sonntag	12:00 - 20:00 Uhr (auch 23.12. – 06.01.)

24.12.2020	12:00 – 17:00 Uhr
31.12.2020	12:00 – 01.00 Uhr

Die Verwaltung beabsichtigt darüber hinaus nach Beschluss der generellen Betrauung auch für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 einen ausgeweiteten Betrieb der Personenfähre zu beauftragen. Dieser soll in Abstimmung mit dem Stadtverkehr wie folgt aussehen:

Ab 01.04.2021	12:00 – 20:00 Uhr
(während der Osterferien SH 10:00 – 22:00 Uhr)	
Ab 01.07.2021	10:00 – 22:00 Uhr
Ab 01.09. - 31.10.2021	12:00 – 20:00 Uhr
(während der Herbstferien SH 10:00 – 22:00 Uhr)	
Ab 01.11.2021 bis 31.12.2021	
Montag – Donnerstag	12:00 - 18:00 Uhr
Freitag – Sonntag	12:00 - 20:00 Uhr (auch 23.12. – 30.12.)
24.12.2021	12:00 – 17:00 Uhr
31.12.2021	12:00 – 01.00 Uhr

Die Kosten bis zum 31.03.2021 in Höhe von EUR 83.700 werden aus Mitteln des FB 2 bestritten. Ab dem 01.04.2021 kalkuliert der Stadtverkehr mit einem zusätzlichen Zuschussbedarf von netto 53.700 EUR. Die Kosten sind ebenfalls durch den städtischen Haushalt auszugleichen. Hierzu werden die entsprechenden Mittel im Produkt 547001Aufgabenträgerschaft ÖPNV geordnet.
Es ist beabsichtigt, bei einem positiven Ergebnis des Probebetriebes einen ganzjährigen Verkehr an der Norderfähre auch über diesen Zeitraum hinaus beizubehalten.
Diese Ausweitung ist auf Grund einer Optionsklausel (s. Anlage 2.2. - Anforderungen der Hansestadt Lübeck an die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur – Ziffer 1.2 bzw. 1.6.) möglich. Die Festlegung des bedarfsgerechten Angebots inkl. Kalkulation der Einnahmen- und Aufwendungen wird zeitnah nach dem Pilotbetrieb erfolgen. Die mit der Ausweitung des Fährbetriebs verbundenen Planaufwendungen sollen 15 % der Gesamtaufwendungen des Fährbetriebs nicht überschreiten. Für die dauerhafte Ausweitung nach Auswertung des Probebetriebs ist ein Beschluss der Bürgerschaft notwendig.

Anlagen:

Anlage 1:	Betrauung
Anlage 2:	Anlagen der Betrauung:
Anlage 2.1:	aktuelle Fahrpläne
Anlage 2.2:	Anforderungen der Hansestadt Lübeck an die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur
Anlage 2.3.:	aktueller Fährtarif inkl. Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
Anlage 2.4:	Vorgaben für die Trennungsrechnung
Anlage 2.5:	Anreizsystem
Anlage 2.6:	Betriebsdaten der eingesetzten Fähren
Anlage 2.7:	Grundstücke und Genehmigungen für den Fährbetrieb

Senatorin Joanna Hagen

Anlage zum Beschluss der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH vom

Betrauung

der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur durch die Hansestadt Lübeck

Präambel

Die Hansestadt Lübeck ist Aufgabenträgerin für den nicht schienengebundenen ÖPNV in ihrem Stadtgebiet. Nach dem regionalen Nahverkehrsplan der Hansestadt Lübeck (RNVP) soll die Halbinsel Priwall auch künftig durch eine Fährverbindung mit Travemünde verbunden werden (Priwallfähren). Die Hansestadt Lübeck betraut die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) für die Zukunft nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Priwallfähren. Die Fährverkehre umfassen Personen- und Fahrzeugbeförderung inklusive der Vorhaltung und des Betriebs der Infrastruktur.

Die Betrauung beruht auf den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Betrauung gültigen Fassung sowie der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGHs (Urteil vom 24.07.2003 - Rs. C- 280/00 Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg/Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH; Altmark-Trans-Kriterien).

Vergaberechtlich erfolgt die Betrauung als Inhouse-Vergabe im Sinne von § 108 Abs. 1 GWB, deren Voraussetzungen im Verhältnis der Hansestadt Lübeck zur SL vorliegen.

1. Abschnitt: Betrauung mit der Erbringung des Fährverkehrs (Priwallfähren)

§ 1 Betrauung

(1) Die Hansestadt Lübeck betraut die SL mit der Erbringung des Fährverkehrs auf der Verbindung zwischen Priwall und Travemünde (Priwallfähren) sowie mit der Erfüllung von Aufgaben, die in direktem Zusammenhang hiermit stehen (z. B. Marketing / Vertrieb; s. 4.

RNVP Ziffer 2.2.7). Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst den Fährbetrieb der Priwallfähren unter Einhaltung der geltenden Beförderungstarife. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung kann während der Laufzeit dieser Betrauung unter Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen fortgeschrieben werden.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des Fährverkehrs hat SL folgende Einzelpflichten (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung):

a. Durchführung des Fährbetriebs entsprechend der Fahrpläne (**Anlage 1**)
b. Vorhaltung und Betrieb (Anschaffung, Wartung, Instandhaltung und Pflege) der gesamten Infrastruktur (**Anlage 2**)
c. Anwendung und Weiterentwicklung des Fähr-Tarifs mit Berücksichtigung der Verknüpfung zum ÖPNV-Tarif in seiner jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**)
d. Anwendung des Beschäftigtentarif TV-N SH in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 Fortschreibung/ Änderungen

(1) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstige Einzelpflichten dieser Betrauung werden nach folgenden Maßgaben fortgeschrieben und werden Bestandteil dieser Betrauung:

1. Fortschreibung des im 4. RNVP der Hansestadt Lübeck unter Ziffer 2.2.7 beschriebenen Leistungsumfangs auf der Grundlage von Verwaltungsentscheidungen und Beschlüssen der politischen Gremien.

2. Entscheidungen der für den Fährbetrieb zuständigen Organisationseinheiten der Hansestadt Lübeck.

3. Nachfragegerechte Änderung der Fährverkehre: Die SL unterbreitet der Hansestadt Lübeck eine Fortschreibung zur nachfragegerechten Änderung der Fährverkehre, die der Genehmigung der Hansestadt Lübeck binnen angemessener Zeit bedarf. Die SL teilt der Hansestadt Lübeck zusammen mit dem Vorschlag mit, bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Genehmigung benötigt, um die Maßnahme innerhalb des geplanten Zeitplans umzusetzen.

4. Fortschreibung der Qualitätsstandards und sonstigen Verkehrsverbesserungen: Die SL kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung oder sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten Vorschläge zur Änderung oder Einführung von Qualitätsstandards einschließlich Ressourceneinsatz sowie sonstige Verkehrsverbesserungen mit einem zeitlichen Vorlauf, der die Fristen möglicher

Genehmigungsverfahren und von Beschlüssen städtischer Organe beachtet, unterbreiten, über die die Hansestadt Lübeck binnen angemessener Zeit entscheidet. Die SL teilt der Hansestadt Lübeck zusammen mit dem Vorschlag mit, bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Genehmigung benötigt, um die Maßnahme innerhalb des geplanten Zeitplans umzusetzen. Hierunter fallen nicht unternehmerische Entscheidungen der SL in Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 1 Abs. 2, wie z.B. Beschaffungen oder Auftragsvergaben.

5. Als Fortschreibung des Anforderungsprofils gilt der Fall einer geringfügigen Änderung: Die SL darf Angebotsanpassungen unter Einhaltung der Qualitätsstandards nach eigenem Ermessen vornehmen, um das Fährangebot an die Nachfrage anzupassen, wenn die Auswirkungen auf die Aufwendungen für das Fährangebot voraussichtlich einen Betrag von + 5 /- 3% der Planaufwendungen nach § 4 Abs. 2 nicht überschreiten. Die SL informiert die Hansestadt Lübeck möglichst im Vorwege, jedoch auf alle Fälle zeitnah über die Änderungen/Anpassungen.

(2) Die SL wird die Wirkungen von Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Hansestadt Lübeck im Vorwege binnen angemessener Frist zur Kenntnis geben. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag aufgrund von Angebotsanpassungen werden gemäß den §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen. Sofern die Hansestadt Lübeck eine Fortschreibung gemäß Abs. 1 Nr. 2 verlangt, die bei der SL zusätzliche Investitionen erforderlich macht, erfolgt ebenfalls eine Anpassung des Ausgleichs. Bei Investitionen wird der zusätzliche Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der Hansestadt Lübeck und der SL auf der Grundlage einer prüffähigen Kalkulation der SL verbindlich abgestimmt.

(3) Sofern die Hansestadt Lübeck eine Fortschreibung gemäß Abs. 1 Nr. 2 verlangt, die bei der SL zu negativen Effekten aus der Anwendung eines Fährtarifs im Sinne eines Höchsttarifs (bspw. (teilweise) Integration in den ÖPNV-Tarif, Absenkung Fahrzeugtarif o. ä.) führen, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Bei negativen Effekten aus der Anwendung eines Fährtarifs im Sinne eines Höchsttarifs erfolgt eine Erstattung. Die Hansestadt Lübeck und die SL verständigen sich zuvor über die Datengrundlage und das anzuwendende Verfahren zur Ermittlung der Mindereinnahmen.

(4) Im Falle von Abs. 2 und 3 erfolgt die Finanzierung nach Maßgabe von §§ 4 und 5.

§ 3 Zugangsgewährung zu Anlegestellen

Die SL hat Dritten, die die Anlegestellen während der Laufzeit der Betrauung zur Erbringung eines Fährbetriebes oder in ähnlicher Weise nutzen möchten, den Zugang zu diesen zu gewähren. Der Anspruch Dritter auf Mitbenutzung richtet sich nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach kann das Verkehrsunternehmen die Mitbenutzung verwehren, wenn dies aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder dem Verkehrsunternehmen nicht zumutbar ist. Für die Mitbenutzung kann das Verkehrsunternehmen ein angemessenes Entgelt i. S. d. § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB verlangen.

2. Abschnitt: Ausgleichsleistung

§ 4 Vorabfestlegung des ex ante- Ausgleichsbedarfs und -leistung

(1) Die jährliche Finanzierung der der SL für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge (insbesondere Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzeinnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fährbetriebs erzielte Erträge oder Zuschüsse) und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck gemäß § 5 sowie sonstige Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche Ausgleichsleistungen kommen in Betracht:

a. Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin der SL über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers (insb. auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags),

b. die kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen durch die Hansestadt Lübeck oder ihre Beteiligungen, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugunsten der SL,

c. die Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Hansestadt Lübeck zu Gunsten der SL,

d. Ausgleichsleistungen auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften,

e. Investitionszuschüsse der Hansestadt Lübeck, der benachbarten Aufgabenträger oder deren kreisangehörigen Gemeinden, der EU, des Landes oder des Bundes sowie

f. sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand mit Bezug auf die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dieser Betrauung.

Die Ausgleichsleistungen gemäß Abs.1 lit a. und b. sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung vor diesen Ausgleichsleistungen (zuzüglich eines angemessenen Gewinns). Die Höhe der übrigen in der Trennungsrechnung auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

(2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) in der Plan-Trennungsrechnung anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge). Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die objektive und transparente Vorabfestlegung der Parameter im Sinne des zweiten Kriteriums der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH, anhand derer der Ausgleich berechnet wird; der SL wird ein rechnerischer angemessener Gewinn in Höhe von 3 % pro Jahr der Planaufwendungen gewährt, der den vorab festgelegten Ausgleich erhöht.

(3) Die SL plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Aufwendungen früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Aufwendungen für das folgende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 4).

(4) Die SL plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr.

(5) Stellt die SL im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag überschritten wird, nimmt sie eine Anpassung der Plan-Trennungsrechnung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens EUR 100.000 zu erwarten ist und gibt die Planänderung der Hansestadt Lübeck mit prüffähigen Nachweisen zur Kenntnis; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend, sofern Abweichungen für die Erhöhung ursächlich sind, die von der SL aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind. SL wird kurzfristig Maßnahmen ergreifen, um nach Möglichkeit die Effekte bereits unterjährig zu mindern. Die Ausgleichsleistungen auf Basis der Ist-Trennungsrechnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Aufwendungen im Rahmen der Plan-Trennungsrechnung dürfen maximal den durch eine branchenkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelten Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen nach Maßgabe des 4. Kriteriums der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH entstehen würden, dem die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Betrauung obläge.

(7) Der Maßstab eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens wird auf der Grundlage der testierten Jahresabschlüsse anhand einer analytischen Kostenermittlung und -bewertung ermittelt und für die Folgejahre fortgeschrieben. SL lässt ein solches Gutachten durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellen. SL benennt vor Beauftragung das ausgewählte Wirtschaftsprüfungsunternehmen gegenüber der für den Fährbetrieb zuständigen Organisationseinheit der Hansestadt Lübeck. Diese kann der Wahl binnen 14 Tagen widersprechen.

(8) Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag der Ist-Trennungsrechnung den prognostizierten Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung einschließlich Plananpassungen gemäß Abs. 5, weist die SL für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in der Zukunft, soweit möglich, zu vermeiden.

(9) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der SL aus dieser Betrauung nicht.

§ 5 Plan- und Ist-Trennungsrechnung

(1) Die SL erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung (Plan-Trennungsrechnung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Istrechnung (Ist-Trennungsrechnung) für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. In den Trennungsrechnungen sind die betrauten Verkehrsleistungen und Nebengeschäfte gesondert auszuweisen. Für den Aufbau ist das Schema der **Anlage 4** verbindlich.

(2) Tätigkeiten außerhalb des betrauten Fährangebotes sind mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen; sie sind gesondert auszuweisen, wenn die Erträge 70.000 € in dem jeweiligen Rechnungsjahr übersteigen. Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 30.000 € dürfen aus Vereinfachungsgründen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden.

(3) In den Trennungsrechnungen sind weiterhin gesondert auszuweisen:

1. die Betriebsleistung in Betriebsstunden und

2. der rechnerische Gewinn.

(4) Für die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge sowie deren Fortschreibung zu den betrauten Verkehren und abzugrenzenden Tätigkeiten sind die Zuordnungsgrundsätze (direkt, Schlüsselungen) und Vorgaben der **Anlage 4** zu beachten und entsprechend zu dokumentieren.

(5) In der jeweiligen Ist-Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der SL von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z. B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder die Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.

(6) Die Trennungsrechnungen werden der Hansestadt Lübeck zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis spätestens zum 20.12. für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Hansestadt Lübeck in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung soll innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Trennungsrechnung erfolgen. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Hansestadt Lübeck gemäß § 5 Abs. 6 ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr. Erfolgt dies bis spätestens 31.03. nicht, gilt diese als erteilt. Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen und spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten und der Hansestadt Lübeck ist das Ergebnis der Begutachtung zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 6 Ex post-Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen

(1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand ist entsprechend dem dritten Kriteriums der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen andererseits zuzüglich eines angemessenen Gewinns in Höhe von 3 % pro Jahr bezogen auf die Ist-Aufwendungen.

(2) Die Aufwendungen im Rahmen der Ist-Trennungsrechnung dürfen maximal den Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen nach Maßgabe des 4. Kriteriums der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH entstehen würden, dem die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Betrauung obläge (siehe hierzu §.4 Abs. 7).

(3) Die SL wird spätestens bis zum 30.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Über-

kompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung. Der Nachweis umfasst die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß **Anlage 4** unter Anwendung der Durchführungsvorschriften erstellte Ist-Trennungsrechnung. Im Fall einer Überschreitung der maximalen zulässigen Ausgleichsleistung weist der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zusätzlich den konkreten Wert aus.

(4) Im Falle, dass sich auf Basis der Ist-Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 in einem Jahr ergeben sollte, hat die SL die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen gem. Abs. 1 nicht überschreiten. Die Hansestadt Lübeck stellt sicher, dass die SL alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.

(5) Misslingt die Kompensation nach Abs. 4 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1 und/oder 2, hat die SL den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Hansestadt Lübeck und die SL werden einvernehmlich, ggf. unter Einbeziehung des Finanzamts, festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

(6) Die von der Hansestadt Lübeck für das betraute Fährangebot gewährte Ausgleichsleistung darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der SL ist ausgeschlossen.

§ 7 Integriertes Anreizsystem zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Qualitätsstandards

(1) Analog des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der SL für die gemeinwirtschaftliche Leistungserbringung im ÖPNV und demzufolge entsprechend Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007[1] (VO 1370/2007) wird ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität

vorgesehen.

(2) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bei der Erbringung des betrauten Fährbetriebes gilt das Anreizsystem gemäß **Anlage 5**. Es wird einschl. künftiger Änderungen Bestandteil dieser Betrauung.

(3) Die Hansestadt Lübeck kann das Anreizsystem unter Beteiligung der SL mit Wirkung für diese Betrauung ändern. Die für diese Betrauung geltenden Qualitätsstandards sowie eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben.

(4) Die monetären Regelungen des Anreizsystems dürfen die Durchführung des mit der SL bestehenden Ergebnisabführungsvertrages nicht berühren.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Zuständige Stelle

Die Hansestadt Lübeck ist die zuständige Stelle für den operativen Vollzug dieser Betrauung (Fortschreibung gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, Finanzierungsanpassungen, Berichtspflichten etc.). Zuständige Stelle bei der SL ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.

---

[1] VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/169 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22)

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung, Aufbewahrung

(1) Die Betrauung tritt am 01.01.2021 in Kraft und erfolgt für eine Laufzeit von 25 Jahren. Die Hansestadt Lübeck wird bis spätestens zum 31.12.2045 über eine Anschlussregelung befinden.

(2) Die Betrauung endet, wenn die Hansestadt Lübeck Einzelpflichten oder Rechte der SL, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieser Betrauung dient und für die Hansestadt Lübeck und die SL zumutbar ist.

(3) Die SL ist – unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen dieser Betrauung vereinbar sind, während der Laufzeit dieser Betrauung und darüber hinaus mindestens für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 10 Vorrang, Unwirksamkeit

(1) Die Inhalte dieser Betrauung führen nicht zu einer Veränderung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher oder in sonstiger Weise begründeter Rechte und Pflichten der SL.

(2) Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diese Betrauung weder ersetzt noch geregelt. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der SL bleiben unberührt.

§ 11 Gesellschaftsrechtliche Verbindlichkeit

Die Erteilung dieses Dienstleistungsauftrages wird durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck be-schlossen und durch die Gesellschafterversammlung der SL verbindlich umgesetzt.

§ 12 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Betrauung:

Anlage 1: aktuelle Fahrpläne
Anlage 2: Anforderungen der Hansestadt Lübeck an die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur
Anlage 3: aktueller Fährtarif inkl. Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
Anlage 4: Vorgaben für die Trennungsrechnung
Anlage 5: Anreizsystem
Anlage 6: Betriebsdaten der eingesetzten Fähren
Anlage 7: Grundstücke und Genehmigungen für den Fährbetrieb

Autofähre Fährzeiten

Fährzeiten der Priwallfähre

2020

Ab Travemünde					Ab Priwall				
0	00	30			0	Rückfahrten unmittelbar nach der Ankunft			
1	00	30			1				
2	00	30			2				
3	00	15	30	45	3				
4	00	15	30	45	4				
	Von 05:00 bis 22:45 Uhr alle 10 bis 15 Minuten				5	von 05:15 bis 22:50 Uhr alle 10 bis 15 Minuten			
23	00	15	30	45	23	Rückfahrten unmittelbar nach der Ankunft			

Bei durchgängigem Schiffsverkehr, Nebel, Sturm oder anderen Unwägbarkeiten können sich die Abfahrten verzögern bzw. ganz ausfallen.

Norderfähre Fährzeiten
2020
01.04.2020 bis 31.10.2020

Datum	Täglich	Takt
01.04.2020 bis 30.06.2020	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
01.07.2020 bis 31.08.2020	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
01.09.2020 bis 31.10.2020	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
Travemünder Woche		
17.07.2020 bis 26.07.2020	08:00 Uhr bis 00:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten
Freitag und Samstag	08:00 Uhr bis 01:00 Uhr	alle 10 bis 15 Minuten

Letzte Abfahrt: ab Travemünde (von der Priwall-Seite 10 Minuten vor Einsatzende).

Bei durchgängigem Schiffsverkehr, Nebel, Sturm oder anderen Unwägbarkeiten können sich die Abfahrten verzögern bzw. ganz ausfallen.

Anlage 2:
Anforderungsprofil der Hansestadt Lübeck an die Stadtverkehr Lübeck GmbH

1. Leistungsangebot

1.1. Fahrzeug- und Personenfähre (Wagenfähre)

Der Fährbetrieb erfolgt zwischen Lübeck-Travemünde (Trave-km 25,7) und der Priwall-Halbinsel mit einer kombinierten Fahrzeug- und Personenfähre ganzjährig im 24-Stunden-Betrieb.

Zur Sicherstellung der Notversorgung der Priwall-Halbinsel, z. B. für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und für Krankenwagen, wird der Fährbetrieb mit einer Fähre ständig sicher gestellt.

Der Fährbetrieb erfolgt gemäß den jeweils aktuellen Fahrplänen (**Anlage 1**).Die Bedienung erfolgt in der Regel im 10-/15-Minuten-Takt mit an der jeweiligen Nachfrage orientierten Kapazitäten.

Der Fahrplan gestaltet sich aus wirtschaftlichen Gründen bedarfsgerecht.

1.2. Personenfähre (Norderfähre)

Saisonabhängig wird das Leistungsangebot bedarfsorientiert zur Beförderung von Personen im Bereich Trave-km 26,8 durch den Einsatz einer Personenfähre ergänzt (ab Ostern, spätestens ab 01. April bis einschließlich Oktober täglich).

Auf den jeweils aktuellen Fahrplan (Anlage 1) wird verwiesen.

Der Fahrplan gestaltet sich aus wirtschaftlichen Gründen bedarfsgerecht.

Optionen zur Erweiterung des Betriebes der Personenfähre befinden sich unter 1.6.

1.3. Beförderungs- und Tarifbestimmungen

Für die Beförderung gelten die jeweils aktuellen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Stadtverkehr Lübeck GmbH, diese sind als **Anlage 3** beigefügt.

1.4. Fahrzeugvorhaltung

Die derzeit im Einsatz befindlichen Fahrzeuge

- 3 Doppelendfähren für den Fahrzeug- und Personenverkehr und
- 2 Personenfähren

sind mit ihren Betriebsdaten in der **Anlage 6** aufgeführt.

Zur Aufrechterhaltung des Fährbetriebes der Fahrzeugfähren im Wartungs- und Schadensfall sind insgesamt zwei kombinierte Fahrzeug- und Personenfähren sowie eine Personenfähre vorzuhalten.

In der Hauptverkehrszeit werden zwei kombinierte Fahrzeug- und Personenfähren bedarfsorientiert eingesetzt. In der Hauptsaison soll zu den Stoßzeiten eine dritte kombinierte Fahrzeug- und Personenfähre an den Hauptanlegern, ebenfalls bedarfsorientiert, eingesetzt werden.

In den Nebenverkehrszeiten wird mindestens eine kombinierte Fahrzeug- und Personenfähre eingesetzt.

1.5. Beförderungskapazitäten

Folgende Beförderungskapazitäten werden vorgehalten und bedarfsgerecht eingesetzt:

Fahrzeugfähren: ca. 100 Fahrzeuge
ca. 150 Fahrräder
ca. 600 Personen

jeweils je Stunde und Richtung, die Angaben beziehen sich auf voll ausgelastete Schiffe TRAVEMÜNDE und PÖTENITZ; Schiff BERLIN hat eingeschränkte Kapazitäten.

Personenfähre: ca. 100 Personen pro Fahrt.

1.6. Mögliche Ausweitungen des Fährangebots (Option)

Aufgrund der weiteren touristischen Entwicklung von Travemünde und auf dem Priwall plant die Hansestadt Lübeck eine Ausweitung der Fährverkehre an der Norderfähre (Personenfähre) zu beauftragen. Diese Ausweitung soll maximal 15 % der Planaufwendungen betragen und ist als optionale Leistung Bestandteil des betrauten Fährverkehrsangebots. Sollte die Hansestadt Lübeck von dieser Option Gebrauch machen, gilt dies als Fortschreibung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 und der erforderliche zusätzliche Ausgleichsbetrag wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

Die geplanten Ausweitungen des Fährangebots an der Norderfähre, sowie der Einsatz einer dritten Wagenfähre können dazu führen, dass die vorhandenen Büro-, Sozial- und Werkstattgebäude nicht ausreichen und ggf. erweitert / an die Nutzung angepasst werden müssen. Die dann ggf. erforderliche Ausweitung der vorhandenen Büro-, Sozial- und Werkstattkapazitäten gilt in diesem Fall ebenfalls als Fortschreibung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 und der

erforderliche zusätzliche Ausgleichsbetrag wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

Zudem ist eine zukünftige Ausweitung des Fährangebots in Form der Errichtung einer Fährverbindung zwischen Schlutup und Herrenwyk in der Diskussion. Hierzu ist wäre im Vorfeld eine aufwändige Konzeption und Planung erforderlich. Diese betrifft insbesondere folgende Themenkomplexe bzw. Prüfungen:

- Notwendige Infrastrukturmaßnahmen (Kauf von Grundstücken, Bau von barrierefreien Anlegern, Bau eines Fährschiffs, Schaffung von Sozialräumen für das Fährpersonal)
- -Festlegung des Schiffstyp (Dimensionierung, Antriebsart)
- Möglicher Liegeplatz für ein Fährschiff
- Klärung der Genehmigungsfähigkeit der notwendigen Genehmigungen (Wasserrechtliches, Linienverbindung, Anforderungen an ein neues Schiff)
- Barrierefreie Zugänge landseitig inkl. Infrastrukturmaßnahmen (Umbau von Fuß-/ Radwegen, Anbindung ÖPVN)
- Mögliche Bedienungszeiten um Personalbedarf und Betriebskosten abschätzen zu können
- Kosten für die Maßnahmen und Finanzierung
- Einnahmeprognose durch Pilotphase
- Überprüfung, ob der Fährtarif, der für die Fahrt TVM-Priwall gilt für diese Verbindung angepasst werden sollte
- Rechtliche Prüfung ob dieser Linienverkehr direkt beauftragt werden darf, welche Rechtsgrundlagen hier gelten oder ob es sich um einen touristischen Verkehr handelt, der ausgeschrieben werden muss

Die Durchführung der Konzeption ist als optionale Regieleistung Bestandteil des betrauten Fährverkehrsangebots. Sollte die Hansestadt Lübeck von dieser Option Gebrauch machen, gilt dies als Fortschreibung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 und der erforderliche zusätzliche Ausgleichsbetrag wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

2 Infrastruktur Anleger/Brücken

4 Fahrzeuganleger (je zwei auf der Travemünder- und der Priwallseite), Trave-km 25,7

2 Personenanleger (je einer auf der Travemünde- und der Priwallseite), Trave-km 26,8

1 Betriebsbrücke (Personenanleger auf der Travemünder Seite), Trave-km 25,8; die wasserrechtlichen Genehmigungen zur Nutzung der Flächen sind vom WSA erteilt.

Die Anleger sollen soweit möglich barrierefrei ausgebaut sein und sind mit Fahrgastunterständen, Beleuchtung und Fahrgastinformationen auszustatten.

Bei vorhandenen Flächenkapazitäten ist die Einrichtung von Park&Ride und Bike&Ride Einrichtungen vorzusehen.

2.1. Grundstücke und Gebäude

Im Bereich der Fähranleger für die „Autofähren“ befinden sich Grundstücke in Travemünde (Trave-km 25,7) und auf der Priwall-Halbinsel im Eigentum der Stadtverkehr Lübeck GmbH. Die einzelnen Flächen (Flurstücke und Größen) sind der **Anlage 7** zum Betrauungsakt zu entnehmen. Hier sind ebenfalls angemietete Grundstücke oder Genehmigungen für die Nutzung von Wasserflächen aufzuführen

In dem Verwaltungs- und Sozialgebäude Flr. 5 Flurst 225 und 226 ist ein Service-Center für die ÖPNV- und Fährkunden sowie ein Werkstatt- und Lagerbereich vorzuhalten.

Auf dem Priwall werden auf öffentlichem Gelände genutzt:

1 Fahrgastunterstand, 2 Fahrkartenautomaten, 1 Kassierhaus, Ampel und Schrankenanlagen; ein Sozialraum mit Personal-WC ist im Gebäude des Kurbetriebes Travemünde angemietet

Auf der Travemünder Seite werden auf öffentlichem Gelände genutzt:

1 Fahrgastunterstand, 2 Fahrkartenautomaten, 1 Kassierhaus, Vitrinen / Informationstafeln

2.2. Sonstige Infrastruktur

Verkehrslenkungsanlagen an den 4 Fähranlegern der Fahrzeugfähren mit Schranken und optischer Signalisierung

Abfertigungsunterstände und Fahrgelderhebungs- und Abrechnungssysteme

Verwaltungs-, Vertriebs-, Werkstatt- und Lagerräume

2.3. Zuständigkeit für Wartung, Unterhaltung und Verkehrssicherung

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH hat zur sicheren Durchführung der oben aufgeführten Verkehrsleistungen die dafür erforderlichen technischen Anlagen und Schiffe sowie die Infrastruktur zu warten und zu unterhalten und ist für diese in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen, Schiffe und Grundstücke verkehrssicherungspflichtig.

STADTVERKEHR LÜBECK

TARIFÜBERSICHT DER PRIWALLFÄHRE

	Einzel-fahrkarte	Mehrfahr-tenkarte (6 Fahrten)	Gruppen-karte*** (pro Person/ Fahrzeug)	Wochen-karte	Monats-karte	Jahres-karte
Personen						
Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre), Schüler und Auszubildende*	0,90 €	4,50 €	0,80 €	7,50 €	22,00 €	154,00 €
Erwachsene	1,40 €	7,00 €	1,20 €	11,40 €	33,00 €	231,00 €
Schüler der Priwallschulen				4,80 €	13,90 €	98,00 €
Fahrzeuge (ohne Personen)**						
Fahrräder	0,90 €	4,50 €	0,80 €	7,50 €	22,00 €	154,00 €
Einspurige motorisierte Kleinfahrzeuge (z. B. Mofas, Mopeds, Motorräder)	1,90 €	9,60 €	1,60 €	16,10 €	46,90 €	317,00 €
Mehrspurige motorisierte Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder mit Beiwagen, Quads)	3,20 €	15,90 €		27,50 €	79,80 €	536,00 €
Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t (z. B. Pkws, Lkws, Anhänger)	4,10 €	20,70 €		35,10 €	101,70 €	699,00 €
Fahrzeuge von mehr als 3,5 t bis einschließlich 7,5 t (z. B. Lkws sowie Zugmaschinen, Anhänger, Trecker)	7,70 €	38,70 €				1.327,00 €
Fahrzeuge von mehr als 7,5 t bis einschließlich 16 t (z. B. Lkws sowie Anhänger)	10,50 €	52,50 €				1.807,00 €
Fahrzeuge von mehr als 16 t bis einschließlich 38 t	16,60 €	82,80 €				2.845,00 €
Busse bis einschließlich 10 t	10,50 €	52,50 €				
Busse von mehr als 10 t	16,60 €	82,80 €				
Taxis inkl. Fahrer (Lastfahrt kostenpflichtig; Rückfahrt kostenlos)	5,50 €					

Fahrzeuge mit E-Kennzeichen zahlen jeweils den um ca. 50 % reduzierten Fährtarif.
Eine genaue Übersicht über die E-Fahrzeug-Fährtarife finden Sie auf www.sv-lübeck.de

Fahrzeuge mit Überbreite (über 2,55 m) zahlen 10,00 € Zuschlag zum Tarif.
Fahrzeuge mit Gefahrgut zahlen 10,00 € Zuschlag zum Tarif.

* Schüler und Auszubildende erhalten bei Vorlage eines Schüler-, Studenten- oder sonstigen amtlichen Ausweises Zeitkarten zum ermäßigten Tarif.
** Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das zulässige Gesamtgewicht lt. Fahrzeugschein.
*** Mindestens 7 Personen bzw. Fahrzeuge einer Tarifgruppe (Erwachsene, Kinder, Fahrräder oder Motorräder).

Gültig ab 01.01.2020

Stand: Januar 2020
Stadtverkehr Lübeck – Bereich Fähren
Info-Telefon 0451 888-2828 oder www.sv-lübeck.de

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.

TOP 5.28

STADTVERKEHR
LÜBECK

TARIFÜBERSICHT DER PRIWALLFÄHRE FÜR FAHRZEUGE MIT E-KENNZEICHEN

	Einzel-fahrkarte	Mehrfahr-tenkarte (6 Fahrten)	Gruppen-karte** (pro Person/ Fahrzeug)	Wochen-karte	Monats-karte	Jahres-karte
Fahrzeuge mit E-Kennzeichen* (ohne Personen)						
Einspurige motorisierte Kleinfahrzeuge (z. B. Mofas, Mopeds, Motorräder)	1,00 €	4,80 €	0,80 €	8,10 €	23,50 €	158,50 €
Mehrspurige motorisierte Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder mit Beiwagen, Quads)	1,60 €	8,00 €		13,80 €	39,90 €	268,00 €
Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t (z. B. Pkws, Lkws, Anhänger)	2,10 €	10,40 €		17,60 €	50,90 €	349,50 €
Fahrzeuge von mehr als 3,5 t bis einschließlich 7,5 t (z. B. Lkws sowie Zugmaschinen, Anhänger, Trecker)	3,90 €	19,40 €			86,40 €	663,50 €
Busse bis einschließlich 10 t	5,30 €	26,30 €				
Busse von mehr als 10 t	8,30 €	41,40 €				
Taxis inkl. Fahrer (Lastfahrt kostenpflichtig; Rückfahrt kostenlos)	3,50 €					
Fahrzeuge mit Überbreite (über 2,55 m) zahlen 10,00 € Zuschlag zum Tarif. Fahrzeuge mit Gefahrgut zahlen 10,00 € Zuschlag zum Tarif.						

TOP 5.28

* Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das zulässige Gesamtgewicht lt. Fahrzeugschein.
** Mindestens 7 Fahrzeuge der gleichen Tarifgruppe.

Stand: Januar 2020
Stadtverkehr Lübeck – Bereich Fähren
Info-Telefon 0451 888-2828 oder www.sv-lübeck.de

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.

Gültig ab 01.01.2020

Priwallfähre

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01.01.2020

STADTVERKEHR LÜBECK



INHALT

Allgemeines	Seite 4–7
1. Geltungsbereich	Seite 4
2. Tarifstruktur/Fahrpreisermittlung	Seite 4
3. Erwerb der Fahrkarten	Seite 4
4. Geltungsdauer	Seite 4
5. Beförderung	Seite 4
6. Kinder	Seite 5
7. Schüler/Auszubildende	Seite 5
8. Kraftfahrzeuge	Seite 5
9. Behandlung der Fahrkarten	Seite 5
10. Zahlungsmittel	Seite 6
11. Erstattung und Rückgabe von Fahrkarten	Seite 6
Tarifbestimmungen	Seite 7–19
1. Bartarif	Seite 7
2. Zeitkarten	Seite 7
3. Sonderregelungen	Seite 11
4. Fahrkarten per App	Seite 16
Beförderungsbedingungen	Seite 20–26

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten in dieser Broschüre der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

TARIFBESTIMMUNGEN DER STADTVERKEHR LÜBECK GMBH – BEREICH FÄHREN

Allgemeines

1. Geltungsbereich
Die Tarifbestimmungen für den Bereich Fähren gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Priwallfähren gemäß den geltenden Beförderungsbedingungen. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.
Fahrkarten sind, soweit sich aus den Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt, nicht übertragbar.

2. Tarifstruktur/Fahrpreisermittlung
Der Tarif ist unterteilt in einen Personentarif und einen Fahrzeugtarif. Im Fahrzeugtarif sind die Kosten für den Fahrer und andere Insassen oder Beifahrer nicht enthalten. Der Personentarif ist zusätzlich zu entrichten.

3. Erwerb der Fahrkarten
Der Verkauf der Fahrkarten erfolgt durch das Fährpersonal an den Fähren, über stationäre Fahrkartenautomaten, Vorverkaufsstellen, das Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde sowie eine Smartphone-App. Ein Abonnement kann für ausgewählte Fahrkartenarten über die Stadtverkehr Lübeck GmbH bestellt werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.
Der Fahrgast hat bei Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

4. Geltungsdauer
Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus den Tarifbestimmungen der Fahrkarte.

5. Beförderung
Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind von der Fahrt auch dann ausgeschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen. Es gilt § 4 der Beförderungsbedingungen.

6. Kinder
Kinder bis einschließlich 14 Jahre fahren zum ermäßigten Fahrpreis (Einzel-/Mehrfahrtenkarte Kind). Bis zu 3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert
– in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte oder
– in Begleitung einer Person ab 15 Jahren, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke ist.
Für jedes weitere Kind ist eine Einzelfahrkarte zu lösen.

7. Schüler/Auszubildende und diesen Gleichgestellte
Wochen-, Monats- und Jahreskarten nach dem Tarif für Schüler und Auszubildende sind nur in Verbindung mit einem Schüler-, Studierenden- oder sonstigen amtlichen Lichtbildausweis gültig, der für das jeweilige Schul- oder Lehrjahr bzw. Semester von der Ausbildungsstätte abgestempelt ist. Zeitkarten für Auszubildende und diesen Gleichgestellte sind personengebunden.

8. Kraftfahrzeuge
Für jedes zulassungspflichtige Straßenfahrzeug ist der Fahrzeugtarif zu entrichten.
Das zulässige Gesamtgewicht richtet sich nach den Angaben im Fahrzeugschein. Dieses ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

9. Behandlung der Fahrkarten
Fahrkarten müssen bis zur Beendigung der Fahrt zur Prüfung vorgezeigt und auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden können. Sie sind so aufzubewahren, dass jederzeit eine Prüfung durch das Personal der Stadtverkehr Lübeck GmbH möglich ist. Eine Laminierung (Einschweißen) der Fahrkarte durch den Kunden ist unzulässig.

Ein Fahrgast, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet und hat seine Personalien anzugeben. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt. Bei Verlust einer Fahrkarte leistet die Stadtverkehr Lübeck GmbH keinen Ersatz.

10. Zahlungsmittel
In Ergänzung der geltenden Beförderungsbedingungen zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln nimmt das Fährpersonal Geldbeträge bis zu 50 Euro zum Wechseln an.

Das Fahrgeld ist nach Möglichkeit abgezählt bereitzuhalten. Das Fährpersonal ist nicht verpflichtet, 1- und 2-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen können leider nicht berücksichtigt werden.

11. Erstattung und Rückgabe von Fahrkarten
Anträge auf Erstattung von Beförderungsentgelt können im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde eingereicht werden. Anträge auf Erstattung von Jahreskarten sind schriftlich an die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck, zu richten. Vom zu erstattenden Betrag werden für die bargeldlose Erstattung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro und ggf. Auslagen für Überweisungen abgezogen. Ein Abzug einer Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht, wenn die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, die Nichtbenutzung zu vertreten hat. Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte.

11.1 Einzelfahrkarten
Der Fahrpreis für Einzelfahrkarten wird weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet.

11.2 Mehrfahrtenkarten
Wird eine Mehrfahrtenkarte nicht benutzt, so kann auf Antrag eine Erstattung von vollständigen Mehrfahrtenkarten (keine einzelnen Abschnitte) des aktuell gültigen Tarifes erfolgen.

Mehrfahrtenkarten zum alten Tarif können nach einem Tarifwechsel noch 1 Jahr lang genutzt werden. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte bei einem Tarifwechsel nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

11.3 Zeitkarten
Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen. Eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist nicht möglich.
Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages werden für den jeweiligen Benutzungszeitraum von dem entrichteten Beförderungsentgelt folgende Pauschalsätze abgezogen:

Wochenkarte	20% je Benutzungstag
Monatskarte	5% je Benutzungstag
Jahreskarte	Pro angefangenen Monat wird der Wert einer Monatskarte gegengerechnet

Tarifbestimmungen

1. Bartarif

1.1 Einzelfahrkarten
Einzelfahrkarten für Personen und Fahrräder sind am Fahrkartenautomaten erhältlich und gelten für den sofortigen Fahrtantritt. Sie müssen nicht entwertet werden. Bei Ausfall der Automaten werden diese auch vom Fährpersonal ausgegeben. Einzelfahrkarten für Personen und Fahrräder können auch im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde erworben werden. Diese sind jedoch vor Fahrtantritt zu entwerten. Einzelfahrkarten für Fahrzeuge werden durch das Fährpersonal verkauft.

1.2 Mehrfahrtenkarten
Mehrfahrtenkarten für Personen, Fahrräder und Fahrzeuge sind am Fahrkartenautomaten und bei den Vorverkaufsstellen, im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde, beim Fährpersonal sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Mehrfahrtenkarten müssen vor Fahrtantritt entwertet werden. Bei Ausfall der Automaten werden diese auch vom Fährpersonal ausgegeben.

2. Zeitkarten
Zeitkarten gelten für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum für beliebig viele Fahrten. Zeitkarten sind bei jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.
Zeitkarten für Personen und Fahrräder sind nur gültig, wenn auf der Vorderseite Vorname, Name und Anschrift unauslöschlich eingetragen sind.

1242 von 1292 in Zusammenstellung

Bei motorisierten ein-/mehrspurigen Kleinfahrzeugen, Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t und Fahrzeugen von mehr als 3,5 t bis einschließlich 38 t ist beim Erwerb unverzüglich das amtliche Kennzeichen einzutragen. Die Zeitkarten gelten für das eingetragene Fahrzeug. Fahrkarten ohne eingetragenes Kennzeichen sind ungültig. Bei Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t kann als Ergänzung zur Jahreskarte/Monatskarte im 12er-Abo für den gleichen Gültigkeitszeitraum eine Zusatzkarte für ein 2. Kennzeichen erworben werden. Siehe hierzu Pkt. 3.7 der Tarifbestimmungen.

2.1 Wochenkarten
Der 1. Gültigkeitstag für Wochenkarten kann frei gewählt werden. Ausnahme ist der Verkauf durch das Fährpersonal. Hier beginnt die Gültigkeit mit Verkaufsdatum. Die Wochenkarten gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für 7 aufeinanderfolgende Tage (z. B. von Mittwoch bis Dienstag). Sie sind bei den Vorverkaufsstellen, im Bus+Fähre ServiceCenter Travemünde, am Fahrkartenautomaten, beim Fährpersonal sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich.

2.2 Monatskarten
Der 1. Gültigkeitstag für Monatskarten kann frei gewählt werden. Sie gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für 1 Monat (z. B. vom 20. bis zum 19. des Folgemonats). Sie sind bei den Vorverkaufsstellen, im Bus+Fähre ServiceCenter Travemünde, am Fahrkartenautomaten sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich.

2.3 Jahreskarten
Der 1. Gültigkeitstag für Jahreskarten kann frei gewählt werden. Sie gelten ab dem aufgedruckten Gültigkeitstag für 1 Jahr (z. B. vom 10.02.2020 bis 09.02.2021).
Bei Jahreskarten für Personen besteht generell die Möglichkeit, ein Fahrrad unentgeltlich mitzunehmen.
Jahreskarten sind im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde, bei den Vorverkaufsstellen sowie im ServiceCenter am ZOB erhältlich.
Bei Kraftfahrzeugwechsel oder Kennzeichenänderung leistet die Stadtverkehr Lübeck GmbH nur gegen Vorlage der zurzeit gültigen Jahreskarte und gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro Ersatz.
Befindet sich das Fahrzeug in der Werkstatt, kann der Kunde mit einer Ersatzkarte und einem Ersatzfahrzeug die Fähre nutzen. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Bestätigung der Reparatur durch die Werkstatt unter Angabe des entsprechenden Kennzeichens und der Dauer des Werkstattaufenthaltes. Die Ersatzkarte ist im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhältlich.

2.4 Monatskarten im 12er-Abo
Für Erwachsene und ausgewählte Fahrzeuge kann ein Abonnement abgeschlossen werden. Das Abonnement hat eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr. Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Kalendermonats möglich. Das entsprechende Entgelt wird monatlich im Voraus im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Der monatliche Abbuchungsbetrag beträgt 1/12 des Jahreskartenpreises. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Für Monatskarten im 12er-Abonnement für Personen besteht generell die Möglichkeit, ein Fahrrad unentgeltlich mitzunehmen.

2.4.1 Einzugsermächtigung
Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem 1. eines jeden Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag vonseiten der Stadtverkehr Lübeck GmbH gekündigt werden.
Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

2.4.2 Beginn des Abonnements
Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Monats möglich. Voraussetzung ist, dass die Bestellung mit der Einzugsermächtigung (Mandat) bis zum 15. Kalendertag des Vormonats im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde abgegeben wird oder per Post bei der Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck, eingegangen ist. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, ein Abonnement online unter

abo.sv-lübeck.de abzuschließen. Das Abonnement gilt dann mindestens für 1 Jahr.

2.4.3 Gültigkeit
Die Monatskarten im 12er-Abo gelten vom 1. Tag eines Kalendermonats (0.00 Uhr) für einen Gültigkeitszeitraum von 12 Monaten bis zum Ende des letzten Gültigkeitstages (24.00 Uhr). Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 15. des Vormonats gekündigt wird.

2.4.4 Startkarte
Für Abonnementkarten, die zum 1. eines Kalendermonats bestellt werden, kann eine Startkarte bis zum Beginn des Abonnements erworben werden. Der Preis für die Startkarte errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage, multipliziert mit 1/30 des Monatsbetrages der beantragten Abonnementkarte. Die Startkarte ist im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde oder im ServiceCenter am ZOB erhältlich. Sie wird nur an den Inhaber bzw. auf das Fahrzeug des bestellten Abonnements ausgegeben und ist in bar zu bezahlen.

2.4.5 Ausgabe
Abonnementkarten werden in Teillieferungen rechtzeitig mit der Post verschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, der Stadtverkehr Lübeck GmbH einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

2.4.6 Änderungen

2.4.6.1 Konto
Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der Stadtverkehr Lübeck GmbH bis zum 15. des Vormonats eine neue Einzugsermächtigung (Mandat) einzureichen.

2.4.6.2 Personalien
Der Abonnent ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Stadtverkehr Lübeck GmbH unverzüglich mitzuteilen.

2.4.6.3 Verlängerung
Das Abonnement verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit schriftlich gekündigt wird.

2.4.7 Kündigung

2.4.7.1 Kündigung des Abonnements durch den Kunden
Die Kündigung ist nur zum 1. eines Monats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich bei der Stadtverkehr Lübeck GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf des 1. Vertragsjahres, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der Differenz zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis der regulären Monatskarte, und zwar für die Anzahl der bereits abgelaufenen Vertragsmonate. Aufgrund des Tarifgefüges ist die Höhe des Differenzbetrages max. der Preis einer Jahreskarte abzüglich der bereits geleisteten monatlichen Abbuchungsbeträge. Durch die Kündigung werden die Abonnementkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Zeitkarten weiter zu zahlen.

2.4.7.2 Kündigung des Abonnements durch die Stadtverkehr Lübeck GmbH
Bei Widerruf der Einzugsermächtigung (Mandat), bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung oder bei Nichtausgleich des Kontos kann die Stadtverkehr Lübeck GmbH das Abonnement fristlos kündigen. Der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages wird auf einmal fällig und muss vom Kunden innerhalb der von der Stadtverkehr Lübeck GmbH festgesetzten Frist beglichen werden.

3. Sonderregelungen

3.1 Beförderung von Personen mit 1. Wohnsitz auf dem Priwall
Personen, die ihren 1. Wohnsitz auf dem Priwall haben, können die Priwallfähren als Fußgänger und Radfahrer entgeltfrei nutzen.
Fahrkarten können auf schriftlichen Antrag im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde bestellt werden. Der Antrag für die Fahrkarte muss bis zum 15. des Vormonats im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde eingehen. Die Fahrkarten werden in Form von Abonnementkarten ausgegeben. Der Beginn ist zum 1. eines Monats. Die Abonnementkarten werden für max. 1 Jahr in Teillieferungen rechtzeitig mit der Post zugestellt. Die Verlängerung für ein weiteres Jahr erfolgt nach Vorlage der Berechtigung im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde.

1244 von 1292 in Zusammenstellung

Voraussetzung ist, dass die Anschrift des 1. Wohnsitzes auf dem Priwall im Bundespersonalausweis eingetragen ist. Ebenfalls anerkannt wird ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Voraussetzungen müssen sowohl Erwachsene als auch Kinder ab 6 Jahren erfüllen.

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH ist berechtigt, in Zweifelsfällen die Richtigkeit der Daten mit der Meldestelle der Hansestadt Lübeck abzugleichen.
Bei Antragstellung wird eine vorläufige Fahrkarte bis zur 1. Lieferung der Abonnementkarten ausgestellt. Die vorläufige Fahrkarte ist im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde erhältlich. Die Fahrkarten sind persönlich und nicht übertragbar und berechtigen nicht zur Mitnahme weiterer Personen.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Fahrkarte mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Fahrgäste, die ohne gültige Fahrkarten angetroffen werden, sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen.

Im Verlustfall wird gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro einmalig pro Jahr eine Ersatzfahrkarte ausgestellt.

Entfällt der Anspruch auf die entgeltfreie Nutzung, hat der Nutzer die Fahrkarte unverzüglich im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde zurückzugeben. Mit Wegfall der Voraussetzungen ist der Nutzer unverzüglich entgeltpflichtig gemäß dem gültigen Tarif und den Tarifbestimmungen. Die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen bleibt vorbehalten.

Dieses Angebot gilt bis auf Widerruf.

3.2 Beförderung schwerbehinderter Menschen
Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
Schwerbehinderte, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt worden ist, werden gegen Vorzeigen des Berechtigungsausweises und des dazugehörigen Beiblattes mit Wertmarke unentgeltlich befördert.

Die Begleitperson wird unentgeltlich befördert, sofern auf dem amtlichen Ausweis der Buchstabe „B“ oder „BL“ sowie der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen“ eingedruckt ist, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist oder nicht. Dies gilt auch für Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern unter 6 Jahren. Unentgeltlich transportiert werden auch das Handgepäck, sonstige orthopädische Hilfsmittel, ein Führhund und ein mitgeführter Krankenfahrstuhl. Letztere jedoch nur insoweit, als die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.
Schwerbehinderte (lt. SGB IX) mit dem Merkzeichen „a. G.“ werden mit ihrem Pkw oder Taxi kostenlos befördert, sofern sie einen Ausweis mit gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorlegen können.

3.3 Gruppenkarten
Der Gruppentarif findet Anwendung bei mindestens 7 Personen bzw. Fahrzeugen einer Tarifgruppe (Erwachsene, Kinder, Fahrräder oder Motorräder). Gruppenkarten sind am Fahrkartenautomaten oder beim Fährpersonal erhältlich. Sie gelten für den sofortigen Fahrtantritt.

3.4 Schüler/Auszubildende der Priwallschulen
Zur Inanspruchnahme der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte sind ausschließlich die von der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer Lübeck, der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck, der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule sowie der Landesinnung des Boots- und Schiffsbauer-Handwerks Schleswig-Holstein als Schüler/Auszubildende definierten Personen berechtigt. Die Fahrkarten gelten nur in Verbindung mit den von den Schulen hierzu ausgegebenen Schülerausweisen.

Karten können am Fahrkartenautomaten, im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde sowie beim Fährpersonal erworben werden.
Die Schülerzeitkarten werden erst gültig, wenn Vorname und Name des Inhabers auf der jeweiligen Fahrkarte deutlich lesbar und unauslöschlich eingetragen worden sind.
Die Nutzer sind verpflichtet, die Fahrkarte sowie den Schülerausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
Fahrgäste, die ohne gültige Fahrkarte oder Schülerausweis angetroffen werden, sind zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet. Näheres regelt § 7 der Beförderungsbedingungen.

1245 von 1292 in Zusammenstellung

3.5 Taxis
Die Überfahrt mit Fahrgästen ist kostenpflichtig. Der Fahrpreis für Taxis ist grundsätzlich inkl. Fahrer. Für jeden weiteren Insassen ist der Personentarif zu entrichten. Die Rückfahrt ohne Fahrgäste ist kostenlos und am Ausgabetag durchzuführen.

3.6 Rettungsfahrzeuge
Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig sind, werden mit ihren Fahrzeugen kostenlos befördert, soweit sie sich in Ausübung ihres Dienstes im Einsatz befinden (§ 35 StVO, Sonderrechte). Zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zählen Angehörige von Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst.
Für nicht im Einsatz befindliche Fahrzeuge werden für Überfahrten Verrechnungsfahrkarten (Personen und Fahrzeuge) angeboten. Der Preis ist gegenüber der Einzelfahrkarte ermäßigt. Voraussetzung für die Nutzung von Verrechnungsfahrkarten ist die Bekanntgabe der Rechnungsanschrift im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde sowie eine monatliche Nutzung von mindestens 20 Fahrkarten. Die Ausgabe der Verrechnungsfahrkarten vor jeder Fahrt erfolgt direkt durch das Fährpersonal.

3.7 Eintragung eines 2. Kennzeichens
Als Ergänzung zur Jahreskarte/Monatskarte im 12er-Abo für Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t kann für den gleichen Gültigkeitszeitraum eine Zusatzkarte für ein 2. Kennzeichen erworben werden. Hierfür wird eine einmalige und sofort zu entrichtende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 Euro fällig. Die Zusatzkarte ist nur im Bus + Fähre ServiceCenter Travemünde erhältlich. Voraussetzung ist, dass die Person oder Firma auch Halter des 2. Fahrzeuges ist. Es sind beide Kraftfahrzeugscheine vorzulegen. Als 2. Fahrzeug können Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t sowie ein-/mehrspurige motorisierte Kleinfahrzeuge eingetragen werden. Die Zusatzkarte gilt nur in Verbindung mit der regulär gültigen Jahreskarte/Monatskarte im 12er-Abo.

3.8 Elektrofahrzeuge
Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen erhalten ca. 50 % Rabatt auf den regulären Tarif.

3.9 Beförderung gefährlicher Güter
Gefahrgut ist beim Fährpersonal anzumelden. Befördert werden Gefahrgüter innerhalb der Freimengen nach RN 10011 zur Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt und RN 10011 zur Gefahrgutverordnung Straße (Ausnahme Nr. 20 Pkt. 4.2). Zusätzlich zum Tarif wird ein Zuschlag von pauschal 10 Euro je Fahrzeug und Überfahrt erhoben.

3.10 Fahrzeuge mit Überbreite
Für Fahrzeuge mit Überbreite (über 2,55 m) wird zusätzlich zum Tarif ein Zuschlag von 10 Euro je Fahrzeug und Überfahrt erhoben.

3.11 Nutzung der Priwallfähren mit Pferden oder anderen großen Tieren
Für die Beförderung von Pferden und anderen großen Tieren, die sich nicht in einem geeigneten Transportbehälter befinden, ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Das Begleitpersonal hat für die sichere Führung der großen Tiere zu sorgen. Mögliche Verunreinigungen des Decks sind durch das Begleitpersonal unverzüglich zu beseitigen. Für große Tiere ohne geeigneten Transportbehälter wird der Tarif für einspurig motorisierte Kleinfahrzeuge erhoben. Große Tiere in geeigneten Transportbehältern werden ohne vorherige Anmeldung mit allen Fahrzeugfähren zum jeweiligen Fahrzeugtarif befördert.

3.12 Fahrkarten der Tarifgemeinschaft Schleswig-Holstein-Tarif
Die Nutzung der Priwallfähren mit Fahrkarten der Tarifgemeinschaft Schleswig-Holstein-Tarif ist ausgeschlossen.
Es gelten folgende Ausnahmen:

3.12.1 Ausnahmen Fahrkarten der Tarifgemeinschaft Schleswig-Holstein-Tarif, Region Lübeck
Folgende Tarifzonen bilden die Region Lübeck:
– 5510 Stockelsdorf
– 5515 Bad Schwartau
– 5520 Sereetz
– 6000 Kernzone
– 6001 Schlutup
– 6002 Blankensee
– 6003 Krummesse
– 6004 Moisling
– 6005 Roggenhorst
– 6006 Kücknitz
– 6007 Travemünde
– 9020 Herrnburg
– 9030 Selmsdorf

1246 von 1292 in Zusammenstellung

3.12.1.1 Allgemeine Monatskarten
Allgemeine Monatskarten, allgemeine Monatskarten im 12er-Abo und allgemeine Monatskarten im Firmen-Abo, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

3.12.1.2 Schülermonatskarten
Schülermonatskarten, Schülermonatskarten im 12er-Abo und Monatskarten im Firmen-Abo Auszubildende, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

3.12.1.3 Semesterticket Lübeck
Studierende der Universität zu Lübeck, der Technischen Hochschule Lübeck sowie der Musikhochschule Lübeck sind berechtigt, mit dem Semesterticket Schleswig-Holstein, soweit dies auf eine der vorgenannten Hochschulen lautet, die Priwallfähren als Fußgänger inkl. Fahrrad ohne zusätzliches Entgelt zu nutzen. Das Angebot läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

4. Fahrkarten per App

4.1 Anwendungsbereich
An der Priwallfähre können elektronische Tickets mittels der App FährTic erworben werden. Voraussetzung hierfür ist eine Registrierung in der App.

4.2 Fahrkartenangebot
Folgende Fahrkarten können über die App FährTic auf einem mobilen Endgerät erworben werden:
- Erwachsene
  - Einzelfahrkarten
  - Mehrfahrtenkarten
  - Wochenkarten
  - Monatskarten
- Kinder (6 bis einschließlich 14 Jahre)
  - Einzelfahrkarten
  - Mehrfahrtenkarten
  - Wochenkarten
  - Monatskarten
- Schüler/Auszubildende
  - Wochenkarten
  - Monatskarten
- Priwallschüler
  - Wochenkarten
  - Monatskarten
- Fahrzeuge bis 3,5 t
  - Einzelfahrkarten
  - Mehrfahrtenkarten
  - Wochenkarten
  - Monatskarten
- Fahrrad
  - Einzelfahrkarten
  - Mehrfahrtenkarten
  - Wochenkarten
  - Monatskarten

Das vorstehende Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Fahrkarten per App besteht nicht.

4.3 Rabatt
Bei den aufgeführten Fahrkarten, die ein Fahrgast per App über ein mobiles Endgerät erwirbt, erhält er einen Rabatt von 3% auf den Fahrkartenpreis, kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

4.4 Nutzung
Ein Betreten oder Befahren der Fährschiffe bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung der Fahrkarten bzw. deren Entwertung in der App auf dem mobilen Endgerät gestattet. Vor jeder Fahrt ist/sind das/die erforderliche(n) Ticket(s) unter „Neue Fahrt" zu aktivieren. Dies gilt auch für Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten). Zur Ticket-Erkennung muss das Bluetooth-Signal des mobilen Endgerätes aktiviert sein. Der Akku muss geladen sein.

Per App erworbene Fahrkarten sind auf einem während der gesamten Fahrt eingeschalteten und funktionsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen des Personals der Stadtverkehr Lübeck GmbH in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal

kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen.
Per App erworbene Fahrkarten auf einem mobilen Endgerät sind nicht übertragbar. Fahrkarten, die ohne Lichtbild erstellt wurden, gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die als Nutzer im Profil hinterlegt ist. Bei Fahrkarten für Fahrzeuge ist zum einen ein Foto des Kfz-Kennzeichens unter „Meine Fahrzeuge" zu hinterlegen. Zum anderen muss der Fahrgast auf Verlangen des Personals den Fahrzeugschein vorlegen können.

Einzelfahrkarten gelten für den sofortigen Fahrtantritt.

Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. aufgrund einer technischen Störung oder eines leeren Akkus etc.) oder erfolgte die Buchung der Fahrkarte erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereiches, wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet. Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Fahrkarten auf dem mobilen Endgerät gelten nicht als Fahrtberechtigung. Die Fahrkarte ist mit der FährTic App anzuzeigen.

4.5 Mitnahme von Begleitpersonen
Der Erwerb mehrerer Tickets, z. B. für Begleitpersonen und Fahrräder, ist möglich. Die Begleitpersonen müssen aber immer mit dem Besitzer des mobilen Endgerätes/im Profil hinterlegten Kunden zusammenfahren, da die Tickets auf seinem mobilen Endgerät gespeichert sind.

4.6 Erstattung und Rückgabe von per App erworbenen Fahrkarten
Anträge auf Erstattung von Beförderungsentgelt von per App erworbenen Fahrkarten können im Bus + Fähre Service-Center Travemünde, per E-Mail (faehrticket@svhl.de) oder schriftlich an die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Ratekauer Weg 1–7, 23554 Lübeck, unter Angabe der Handynummer eingereicht werden. Vom zu erstattenden Betrag werden für die bargeldlose Erstattung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro und ggf. Auslagen für Überweisungen abgezogen. Ein Abzug einer Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht, wenn die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, die Nichtbenutzung zu vertreten hat. Im Zuge der Erstattung wird die per App erworbene Fahrkarte aus dem Account des Benutzers gelöscht.

4.6.1 Einzel- und Mehrfahrtenkarten
Einzel- und Mehrfahrtenkarten können nicht zurückgegeben oder anteilig erstattet werden.

Mehrfahrtenkarten zum alten Tarif können nach einem Tarifwechsel noch 1 Jahr lang genutzt werden. Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte bei einem Tarifwechsel nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

4.6.2 Zeitkarten
Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so kann auf Antrag eine Erstattung erfolgen. Eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist nicht möglich. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird Pkt. 11.3 unter „Allgemeines" dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen angewandt.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von FährTic, die unter www.sv-lübeck.de abzurufen sind.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH

§ 1 Geltungsbereich
Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fährschiffen des Bereiches Fähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH und auf dem Fährgelände. Die StVO und die Fährbetriebsverordnung (FäV) gelten innerhalb des gesamten Fährbetriebsgeländes und auf den Fährschiffen. Das Fährbetriebsgelände umfasst das gesamte Fährgrundstück einschließlich Rampen, Anlegebrücken und deren Zuwegung.

§ 2 Schiffsführer
Der Schiffsführer übt das Hausrecht aus; alle an Bord und auf dem Fährbetriebsgelände befindlichen Personen sind verpflichtet, seine Weisungen und die Weisungen der von ihm Beauftragten zu befolgen.

§ 3 Fahrpläne
Die Fahrpläne werden öffentlich bekannt gemacht und auf den Fährschiffen sowie an den Anlegestellen ausgehängt. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder Fahrtausfälle verursacht werden, wenn diese auf Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Der Fährbetrieb behält sich vor, bei Bedarf das Angebot unter Aufhebung des Fahrplanes durch zusätzliche Fahrten zu erweitern bzw. einzuschränken.
Tägliche Betriebszeit ist die Zeit zwischen der 1. und der letzten fahrplanmäßigen Überfahrt, die tägliche Betriebszeit ist an den Fährstellen durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Beförderungsvertrag
1. Mit dem Betreten oder Befahren des Fährschiffes kommt der Beförderungsvertrag zustande, der den Fährbetrieb der Stadtverkehr Lübeck GmbH zur ordnungsgemäßen Beförderung, den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen verpflichtet. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sind anerkannter Teil des Beförderungsvertrages.

2. Die Beförderung wird im fahrplanmäßigen Betrieb nicht verweigert, wenn sie ohne Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen möglich und nicht durch Betriebsstörung oder höhere Gewalt verhindert ist. Beförderungsausschlüsse sind in § 12 geregelt.

§ 5 Sicherheit an Bord
Die Schiffe und Anlagen sind gemäß gültigen Rechtsvorschriften mit Sicherheits- und Rettungsmitteln ausgerüstet. Der Gebrauch derartiger Ausrüstungen ist ausschließlich im Gefahrenfall oder auf Anweisung des Schiffspersonals gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Gefährdung des Schiffsverkehrs gewertet und sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

§ 6 Verhalten der Fahrgäste
1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung an Bord sowie an den Landestellen nicht beeinträchtigen. Um die gefahrlose Benutzung der Fährschiffe zu gewährleisten, dürfen die Fahrgäste zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Die Fahrgäste müssen, unbeschadet der Weisungsbefugnis des Schiffsführers, auch die Weisung der für die Landestellen verantwortlichen Personen befolgen, wenn diese eingesetzt sind.

2. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie mit dem Fahrzeug die zugewiesene Position einzunehmen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Schranke bzw. heben sich die Rampen, darf das Schiff oder der Anleger nicht mehr betreten oder verlassen werden.

3. Personen haben sich stets sicheren Halt zu verschaffen.

4. Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung eines Schiffes notwendig verbunden sind. Behinderte Personen müssen, falls erforderlich, einen zuverlässigen Begleiter haben.

5. Nach jeder Überfahrt müssen die Fahrgäste und deren Fahrzeuge die Fähre verlassen.

6. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Behinderte, werdende Mütter und Fahrgäste mit Kleinkindern freizugeben.

7. Verunreinigungen sind zu vermeiden; für ihre Beseitigung wird ein vom Reinigungsaufwand abhängiges Entgelt, mindestens jedoch 30 Euro, erhoben, in schweren Fällen werden auch eventuelle Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.

8. Auf den Fähren darf nicht geraucht werden, auch nicht elektrische Zigaretten.

9. Das Hinabwerfen von Gegenständen auf das Deck oder außenbords ist untersagt.

10. Auf den Bänken ist Knien oder Stehen untersagt. Aufbauten dürfen nicht bestiegen oder als Sitz benutzt werden.

11. An den Anlegestellen ist vor dem Betreten der Fähre zu warten, bis diese entladen ist. Ein Sicherheitsabstand zu Drähten, Ketten, Tauen ist zu wahren. Dem die Fähre verlassenden Verkehr ist ausreichend Platz einzuräumen.

12. Die Fähre und die Landeanlagen dürfen nicht mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards und dergleichen befahren werden. Diese Sportgeräte sind zu tragen bzw. zu schieben.

13. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
- Schiffstüren, Schotte und Zugänge während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen,
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- die Fähre und gesperrte Anlegebrücken während des An- und Ablegevorgangs zu betreten oder zu verlassen.

14. Beschwerden können unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Schiffsname sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des Unternehmens gerichtet werden.

§ 7 Fahrausweise

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich selbst und für die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge und Güter Fahrausweise zu erwerben. Fahrzeugführer haben den Fahrpreis für Fahrzeuge und Insassen vor Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.

2. Beim Lösen der Fahrausweise sind die für die Berechnung des Fahrpreises maßgebenden Einzelheiten unaufgefordert anzugeben; das Schiffspersonal ist berechtigt, diese Angaben nachzuprüfen. Der Fahrzeugschein ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, nicht bereit oder in der Lage sind, diesen vorzuweisen, haben zusätzlich zum Tarifpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro zu entrichten.
Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

4. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle im Besitz einer gültigen Zeitkarte war, diese jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen konnte, auf 7 Euro. Der Fahrgast hat innerhalb 1 Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachzuweisen, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.

5. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können leider nicht berücksichtigt werden.

6. Fahrausweise sind ungültig und werden eingezogen, wenn sie eigenmächtig geändert bzw. vervielfältigt sind oder von Nichtberechtigten benutzt werden. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt. Fahrausweise, die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können, sind ungültig. Das Fahrgeld für den ungültigen Fahrausweis wird nicht erstattet. Ein Fahrgast, der mit einer gefälschten Fahrkarte angetroffen wird, hat zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100 Euro zu zahlen.

§ 8 Fahrpreise und Zahlung des Fährgeldes

1. Die Fahrpreise werden durch Aushang auf den Fähren und an den Landstellen bekannt gegeben.

2. Der Fahrpreis ist bar in Euro zu entrichten. An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

3. Fahrzeuge mit Anhänger gelten als verschiedene Fahrzeuge im Sinne des Tarifs.

§ 9 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind sicher aufzustellen und, falls erforderlich, an den Rädern zu verkeilen oder mit Hemmschuhen zu versehen. Bei Kraftfahrzeugen ist die Handbremse anzuziehen, ein Gang einzulegen, das Licht abzuschalten und beim Verlassen des Fahrzeuges der Zündschlüssel abzuziehen.

2. Zweiräder sind gegen Umfallen zu sichern, ggf. während der Überfahrt festzuhalten, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass durch Wellengang und Schlingerbewegungen des Schiffes Zweiräder besonders abgesichert sein müssen.

3. Das Betanken von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrdeck ist verboten.

4. Fahrzeugführer von tiefergelegten Fahrzeugen (Sportwagen) und Fahrzeugen mit weitem Überstand oder speziellen Anbauten befahren die Fähre auf eigene Gefahr!

§ 10 Einweisen der Fahrzeuge

1. Zur Sicherstellung eines sicheren und zügigen Ladeablaufes sind nachstehende Grundsätze von Fahrzeugführern zu beachten: langsam ein- und ausfahren (max. 10 km/h), Beschilderung beachten, dicht auffahren, Motor abstellen, Gang einlegen, Handbremse anziehen, Licht ausschalten, Fahrpreis entrichten vor Verlassen des Fahrzeuges.

2. Im Bedarfsfall werden Fahrzeuge eingewiesen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

3. Die vom Schiffspersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Dies gilt für alle Fahrzeuge, auch für Zweiräder, Handwagen etc.

4. Die Fahrzeuge werden nach betrieblichen Gesichtspunkten, insbesondere zur gleichmäßigen Belastung und optimalen Beladung des Schiffes, eingewiesen. Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr etc.) haben Vorrang. Ein Anspruch auf Beförderung in der Reihenfolge, in der Fahrzeuge beim Landeplatz angekommen sind, besteht nicht.

§ 11 Kinderwagen, Handgepäck, Traglasten und sonstige Güter

1. Kinderwagen und Handgepäck werden entgeltfrei befördert.

2. Sonstige Traglasten, Kisten, Körbe, Handwagen und dergleichen werden befördert, wenn sie sich für die Beförderung eignen. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden an der Sache und sonstige Folgen durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

3. Ein Anspruch auf Beförderung von Gütern ohne gleichzeitige Mitfahrt des Fahrgastes besteht nicht. Die Entscheidung über die Beförderung der Güter liegt beim Fährpersonal.

§ 12 Ausschlüsse

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes, des Transportes oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste bzw. der Ordnung des Betriebes zu befürchten ist, insbesondere Personen
- unter dem Einfluss berauschender Mittel,
- mit ansteckenden Krankheiten,
- mit geladenen Schusswaffen.

2. Fahrzeuge, die infolge Bauart, Beladung oder Zustand geeignet sind, das Schiff, seine Ladung oder die auf dem Schiff befindlichen Personen zu gefährden oder in unzumutbarer Weise zu belästigen.

3. Gefährliche Stoffe und Gegenstände, insbesondere
- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.

§ 13 Fundsachen

1. Fundsachen sind unverzüglich dem Schiffspersonal abzuliefern.

2. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Unternehmen unentgeltlich zurückgegeben.

3. Sofortige Rückgabe ist zulässig, wenn der Verlierer sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

4. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 15 Haftung
1. Die Fahrgäste haften für Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

2. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Schäden sind dem Schiffsführer vor Verlassen des Schiffes zu melden.

4. Die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt verursacht werden. Abweichungen von Fahrplänen, Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen anderer Verkehrsträger übernommen.

5. Etwaige Ersatzansprüche sind an die Stadtverkehr Lübeck GmbH, Bereich Fähren, zu richten.

§ 16 Inkrafttreten
Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang auf den Fährschiffen und an den Landestellen.

§ 17 Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Lübeck.

Stand: Januar 2020
www.sv-lübeck.de · Info-Telefon: 0451 888-2828

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.

STADTVERKEHR LÜBECK

pwc

An/To:	Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL), Lübeck Herrn Andreas Ortz, Frau Janine Boden, Herrn Günter de Haas
Kopie/CC:	Erik Pelizäus, PwC Legal
Von/From:	Maximilian Rohs, PwC WPG; Christiane Henrich-Köhler, PwC WPG
Datum/Date:	24. August 2020
Betreff/Subject:	Anlage 4 zur Betrauung Priwallfähre: Vorgaben für die Trennungsrechnung

Vorgaben zur Trennungsrechnung der Stadtverkehr Lübeck GmbH, Lübeck (SL) gemäß § 5 der Betrauung

Die Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) muss aufgrund der Vorgaben von § 5 der „Betrauung […] mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur durch die Hansestadt Lübeck“ sowie § 10 des „öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Inhouse-Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen“ Trennungsrechnungen aufstellen. Die Erstellung der erforderlichen Trennungsrechnungen erfolgt in einem integrierten Formular in Differenzierung nach Fährbetrieb und ÖPNV-Busverkehr. Die Vorgaben zur Erstellung der Trennungsrechnung werden nachfolgend beschrieben.

1. Grundsätze zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnungen im Plan und Ist

Die SL entwickelt aus ihrer Erfolgsplanung eine Plan-Trennungsrechnung und aus ihrer GuV eine Ist-Trennungsrechnung.

In den Trennungsrechnungen sind Aufwendungen und Erträge der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (sonstige Leistungen) gesondert auszuweisen.

Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt auf der Grundlage der Kostenrechnung nach anerkannten und stetigen Grundsätzen wie:

a) Aufwendungen und Erträge sind direkt zuzurechnen, wenn sie nach dem Verursachungsprinzip ausschließlich einem Leistungsbereich zuzurechnen sind.

b) Schlüsselungen oder Zuordnungen sind für alle GuV-Posten vorzusehen. Ein entsprechender Abgleich mit der GuV ist in die Trennungsrechnung zu integrieren.

c) Eine geschlüsselte Zuordnung erfolgt subsidiär nach verursachungsgerechten Schlüsseln.

...

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer *Company limited by guarantee* registriert in England und Wales

d) Außerordentliche Aufwendungen oder aperiodische Aufwendungen, die dem Betriebsaufwand der gemeinwirtschaftlichen Leistung der Periode nicht zurechenbar sind (z. B. Rückstellungen für Altersteilzeit), aber durch die gemeinwirtschaftliche Leistung verursacht wurden, sind beim Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung als Davon-Posten gesondert auszuweisen, wenn sie wesentlich sind.[1] Sie können bei Unwesentlichkeit ausgewiesen werden, wenn dies für die Beurteilung des Betriebsaufwands sachdienlich ist.

e) Aufwendungen und ggf. Erträge von Projekten (z. B. Neubau Fährschiff) sind gesondert auszuweisen.

Die Trennungsrechnung muss, ausgehend von den Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) für den Stadtbusverkehr in Lübeck (ÖPNV), den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 sowie der Betrauung der Priwallfähre gerecht werden und mit der Wirtschaftsplanung und der GuV des Gesamtunternehmens verprobbar sein. Abweichungen, insbesondere der Ist-Trennungsrechnung von der GuV müssen zum Zwecke der Verprobbarkeit durch einen Korrekturposten transparent gesondert dargestellt werden.

In der Trennungsrechnung, die sowohl die gemeinwirtschaftliche Leistung im Fährverkehr gemäß Betrauung nach Altmark Trans als auch die gemeinwirtschaftliche Leistung im Busverkehr gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag umfasst, ist die Betriebsleistung der gemeinwirtschaftlichen Leistung im Plan (Plan-Trennungsrechnung) und im Ist (Ist-Trennungsrechnung) aufzuführen. Die Betriebsleistung wird im Fährbetrieb anhand der Einsatzzeiten in Betriebsstunden und im Busbetrieb anhand der Fahrleistung in Nutz-Wagen-km ermittelt. Die Plan-Betriebsleistung wird auf Basis der fortgeschriebenen Ist-Betriebsleistung des Vorjahres ermittelt.

Für den Aufbau der Trennungsrechnung ist das Schema im Anhang zur Anlage 4 der Fährbetrauung verbindlich; Leerposten müssen nicht aufgeführt werden. Es wird ein integriertes Trennungsrechnungs-Formular verwendet, in welchem die Trennungsrechnung sowohl für den Busbetrieb als auch für den Fährbetrieb dargestellt wird.

2. Ausgleichsparameter

Die vorab definierten Parameter stellen die Basis für Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck an die SL im Rahmen der Betrauung mit der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs der Priwallfähre und der Vorhaltung der entsprechenden Infrastruktur (Definition gemäß Betrauung) dar.

Als Parameter ist gemäß § 4 Abs. 2 der Betrauung (Vorabfestlegung des ex ante- Ausgleichsbedarfs und -leistung) die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Leistung zuzurechnenden Plan-Aufwendungen und Plan-Erträgen definiert (Plan-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung). Hierbei wird der SL ein rechnerischer angemessener Gewinn in Höhe von 3 % der Planaufwendungen gewährt, der den vorab festgelegten Ausgleich erhöht.

Der Ausgleichsparameter wird anhand der Plan-Trennungsrechnung jährlich ermittelt. Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß § 4 Abs. 2 der Betrauung. Die Aufwendungen gemäß Plan-Trennungsrechnung dürfen gemäß § 4 Abs. 6 der Betrauung maximal den jährlich durch eine branchenkundige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermittelnden Kosten entsprechen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen nach Maßgabe des 4. Kriteriums der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH entstehen würden, dem die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach dieser Betrauung obläge (Soll-Kosten „gut geführt“).

[1] Eine Wesentlichkeit ist im Regelfall gegeben, wenn die Aufwendungen mindestens 5 % des GuV-Postens betragen.

...

Im Zuge der jährlichen Abrechnung ist das Ist-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung zu ermitteln und mit dem vorab festgelegten Parameter abzugleichen (Überkompensationskontrolle – siehe hierzu Abschnitt 4. dieser Anlage sowie Abschnitt F. im Schema der Trennungsrechnung).

Die Festlegung des Parameters erfolgt im Rahmen der Erstellung der Wirtschaftsplanung und der daraus abgeleiteten Plan-Trennungsrechnung. Hierbei werden die der Wirtschaftsplanung der SL zugrundeliegenden Planungsprämissen anerkannten Indizes zur Preisentwicklung gegenübergestellt und im Hinblick auf ihre Angemessenheit plausibilisiert (siehe hierzu Abschnitt 5). Sollten sich hierbei nicht plausible oder nicht angemessene Ergebnisentwicklungen zeigen, sind die Abweichungen zunächst darzulegen und zu begründen. Die Auslegung der Angemessenheit liegt in der Verantwortung der Hansestadt Lübeck. Wenn die Angemessenheit der Prämissen nicht plausibel dargelegt werden kann, werden diese durch die jeweiligen Indexwerte ersetzt und die Planung entsprechend angepasst.

Nach diesem Plausibilisierungsprozess ist die Plan-Trennungsrechnung bis zum 20. Dezember des Vorjahres aufzustellen und der Hansestadt Lübeck zur Genehmigung vorzulegen. Nach erteilter Genehmigung liegt die finale Plan-Trennungsrechnung vor. Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung stellt den vorab festgelegten Parameter dar. Die Festlegung, Abstimmung und Genehmigung des Parameters durch die Hansestadt Lübeck soll innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Plan-Trennungsrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres erfolgen. Die Genehmigung der Plan-Trennungsrechnung durch die Hansestadt Lübeck ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das Folgejahr.

Die Trennungsrechnungen im Plan und Ist sind entsprechend der nachfolgenden Grundsätze, die als Berechnungsvorschriften zu beachten sind, zu erstellen.

Für die Vorabfestlegung des Parameters muss der für die Plan-Trennungsrechnung maßgebliche Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) ebenfalls entsprechend der dargestellten Grundsätze aufgestellt werden.

3. Zuordnungen und Schlüsselungen bzw. Verfahrensschritte zur Erstellung der Trennungsrechnung

3.1 Zuordnung und Aufteilung von GuV-Positionen

Da die Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH (LVG) als Tochterunternehmen der SL mit Umsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Inhouse-Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen ausschließlich für die SL als Auftragsunternehmerin zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen tätig ist, werden zukünftig Erträge und Aufwendungen der beiden Unternehmen auf Ebene der SL konsolidiert und Leistungsbezüge (z. B. Erbringung von Auftragsverkehren, Erbringung von Verwaltungs-, Vertriebs- und Betriebshofdienstleistungen) zwischen der SL und LVG abgesetzt.

Die SL und die LVG stellen die GuV nach dem Gesamtkostenverfahren auf (§ 275 Abs. 2 HGB). Zunächst werden die Aufwendungen und Erträge der SL für den Betrieb der Priwallfähre von den Aufwendungen und Erträgen der SL für den Busbetrieb auf Basis der Kostenstellenrechnung und den GuV-Konten separiert. Die GuV-Positionen sind dann der gemeinwirtschaftlichen Leistung und/oder der sonstigen Leistungen zuzuordnen. Ausgangspunkt ist die Kostenstellenrechnung der SL, welche bereits direkte Zuordnungen zu den sonstigen Leistungen ermöglicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Betrauung (Plan- und Ist-Trennungsrechnung) sind Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung mit den zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen abzugrenzen, darüber hinaus sind sie gesondert auszuweisen, wenn die Erträge 70 T€ in dem jeweiligen Geschäftsjahr übersteigen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine solchen Tätigkeiten im Fährbetrieb erbracht.

Sofern aus zukünftigen Drittgeschäften Abgrenzungssachverhalte resultieren, sind diese entsprechend in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen.

Für Tätigkeiten mit Erträgen bis zu 30 T€ dürfen betragsgleiche Aufwendungen angesetzt werden, d. h. die entsprechenden Erträge werden aufwandsmindernd den Kosten gegenübergestellt (saldiert). Im Jahr 2019 handelt es sich hierbei um Erträge aus Vermietungen sowie aus Charterverkehren.

Die Erträge können ausgehend von GuV-Konten direkt der gemeinwirtschaftlichen Leistung (z. B. „Erlöse Fährbetrieb“ etc.) oder den sonstigen Leistungen zugeordnet werden, wie z. B. das Konto „Erlöse Fährschiffe Leistung 19 %“.

Erlöskonten, die sowohl der gemeinwirtschaftlichen als auch den sonstigen Leistungen zuzurechnen sind, sind verursachungsgerecht aufzuteilen.

Die Aufwendungen werden ausgehend von der Kostenstellenrechnung der gemeinwirtschaftlichen Leistung sowie sonstigen Tätigkeiten zugeordnet. Dabei erfolgt soweit möglich eine direkte Zuordnung der einzelnen Konten zur gemeinwirtschaftlichen Leistung und sonstigen Leistungen auf Basis der Kostenstellenrechnung. Aufwandskonten, die sowohl der gemeinwirtschaftlichen als auch den sonstigen Leistungen zuzurechnen sind, sind verursachungsgerecht aufzuteilen.

Eine Übersicht der Zuordnungsgrundsätze der Erlöse und Aufwendungen der SL ist dem Anhang 1 (am Beispiel des Geschäftsjahres 2018) zu entnehmen. Direkte Zuordnungen, die auf der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung basieren, sind jährlich zu aktualisieren.

Die Kosten- und Erlösartensummen der Kostenstellenrechnung sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen der SL und LVG werden mit dem gesetzlichen Jahresabschluss abgestimmt. Sofern im Rahmen dieser Abstimmung Abweichungen zur GuV auftreten, müssen diese zum Zwecke der Verprobbarkeit durch einen Korrekturposten transparent gesondert dargestellt werden.

3.2 Zuordnung und Aufteilung von Overheadkosten auf die gemeinwirtschaftliche Leistung und die sonstigen Leistungen

Die Fährbetrauung verlangt analog der VO 1370/2007 im ÖPNV (und gemäß öDA) eine Abgrenzung der sonstigen Leistungen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung zu Vollkosten. Dies bedeutet, dass die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Overhead, z. B. kaufmännischer Bereich, Versicherungswesen, Geschäftsführung etc.) anteilig den sonstigen Leistungen zuzurechnen sind.

Die anteilige Zurechnung der Kosten der allgemeinen Verwaltung zu den sonstigen Leistungen erfolgt dabei auf unterschiedliche Weise. Im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung erfolgt eine Verrechnung von Verwaltungskosten (z. B. Geschäftsbesorgung Fähre), der Verkauf von Handelswaren und die Vermietung und Verpachtung von Gebäuden beinhaltet kalkulierte Gemeinkostenzuschläge.

4. Abgleich Soll-Kosten „gut geführt“ mit den Plan- bzw. Ist-Kosten

Im Zuge der jährlichen Erstellung der Plan- sowie der Ist-Trennungsrechnung erfolgt ein Abgleich, ob die Ist-Kosten bzw. Plan-Kosten für den Betrieb der Priwallfähre den Soll-Kosten „gut geführt“ entsprechen.

...

Hierzu erfolgt in der Trennungsrechnung:

- ein Ausweis der Aufwendungen ÖPNV (Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistung), die den Vergleichsmaßstab zu den maximal ausgleichsfähigen Soll-Kosten nach Kriterium 4 („durchschnittlich, gut geführt“) darstellen,
- ein Ausweis der Soll-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistung nach Kriterium 4 sowie
- eine Darstellung des Soll-/Ist-Abgleichs der gemeinwirtschaftlichen Leistung zum Abgleich, ob die Plan- bzw. Ist-Kosten die Soll-Kosten „gut geführt“ überschreiten.

5. Prämissen der Fortschreibung von Erträgen und Aufwendungen

Die SL prognostiziert für die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für das Planjahr folgende Veränderungsraten gegenüber dem voraussichtlichen Ist des Wirtschaftsvorjahres. Hierbei werden jeweils die im Aufsichtsrat abgestimmten und dokumentierten Prämissen zur Wirtschaftsplanung – soweit diese von der SL zu beeinflussen sind – zugrunde gelegt. Diese Prämissen stellen eine ehrgeizige Planung sicher. In der Wirtschaftsplanung sind jeweils Änderungen des Preisniveaus sowie des relevanten Mengengerüsts zu beachten. Die nachfolgend aufgeführten Indexwerte dienen zur Plausibilisierung des Preisniveaus.

	Planungsprämissen (beispielhaft) in % oder absolut	**Index- Vergleich - Veränderung in % oder absolut**
Wesentliche Erträge		
Beförderungsentgelte	Veränderungen der Beförderungsentgelte in %	Entwicklung der Tarife im Verkehrsverbund
Abgeltungszahlungen		
Kommunalisierungsmittel ÖPNV Busbetrieb	Entsprechend fixiertem Ausgleichsanspruch	-
für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste	Fortschreibung auf Basis der Ist-Wertes des Vorjahres	-
nach § 148 SGB IX	Annahme eines Berechnungssatzes (%)	-
Wesentliche Aufwendungen		
Bezugskosten für Dieselkraftstoff	Gemäß Dieselpreisprognose auf Basis der Markterwartungen	Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 2 (bisher GP-Nr. 23 20 15 500 2)
davon fix (Mineralölsteuer)	Fortschreibung Ist-Wert des Vorjahres	-
davon variabel	%-Veränderung	-
Reparaturmaterial		
Busse/Fuhrpark	Preisentwicklung gemäß Markterwartung	Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 29 3
Schiffe	Preisentwicklung gemäß Markterwartung	Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 28 11 1
Personalkosten		
vereinbarte Tarifsteigerung	Tarifsteigerung gemäß angewandtem Tarifvertrag	Tarifabschlüsse der relevanten Tarifverträge
Personalentwicklung	gemäß Stellenplanung	-

...

	Planungsprämissen (beispielhaft) in % oder absolut	**Index- Vergleich - Veränderung in % oder absolut**
Abschreibungen	absolute Abweichung gemäß Afa-Vorschaurechnung	-
Zinsaufwand		
Zinssatz	Annahme Zinssatz (%) gemäß Erfahrungen / Sondierung über Hausbanken	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Preisentwicklung gemäß Inflationsrate	Fachserie 17 Reihe 7 Verbraucherpreisindex Gesamtindex

Neben dem zuvor dargestellten Abgleich der Entwicklung des Preisniveaus ist von der SL auch die Entwicklung des der Planung zugrundeliegenden Mengengerüsts zu plausibilisieren. Hierzu zählt der Abgleich der unterstellten Mengenentwicklungen (insbesondere Betriebsleistung, ggf. Fahrgastentwicklung) mit Vorjahreswerten im Rahmen einer Mehrjahresbetrachtung und der Abgleich mit den vorgegebenen Leistungsveränderungen. Darüber hinaus sind die zugrundeliegenden Prämissen transparent zu dokumentieren.

6. Regeln für unterjährige Parameteranpassungen

Parameteranpassungen sind dahingehend zu unterscheiden, ob es sich bei den erforderlichen Anpassungen um „normale“ Kostensteigerungen handelt, oder ob Anpassungen aus Qualitäts- und/oder Mengenänderungen resultieren. Weitere Anpassungen sind für unvorhergesehene Ereignisse zu regeln. Die nachfolgend dargestellten Regelungen sehen eine Anpassung des Ausgleichsparameters ausschließlich unterjährig, d. h. vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, vor.

6.1 Indexbasierte Fortschreibung

Der vorab festgelegte Parameter (für SL: die Plan-Aufwendungen und Plan-Erträge zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages der gemeinwirtschaftlichen Leistung) kann bei nicht entscheidend durch die SL beeinflussbaren Entwicklungen gemäß § 4 Abs. 5 der Betrauung angepasst werden. Sollten Parameteranpassungen notwendig sein, da die durch SL zugrunde gelegten Planungsprämissen nicht die tatsächliche Kosten- bzw. Erlösentwicklung abbilden, sind für ggf. erforderliche Parameteranpassungen nachfolgende Indizes für die Nachweisführung heranzuziehen.

Für die einzelnen Kostenarten gilt:

a. Personalkosten:
   Jährliche Änderung der Personalkosten auf Basis der geltenden kollektivrechtlichen Regelungen.
b. Bezugskosten für Dieselkraftstoff:
   Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 2, respektive unternehmensspezifische Planansätze.
c. Bezugskosten für Teile und Zubehör für Wasserfahrzeuge:
   Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 28 11 1.
d. Kapitalkosten:
   Die Kapitalkosten setzen sich zusammen aus den Abschreibungen auf der Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten nach GuV und den Zinsaufwendungen des Anlagevermögens.

...

e. Sonstige Kosten:
Fachserie 17 Reihe 7 Verbraucherpreisindex Gesamtindex.

6.2 Anpassungserfordernisse aus Qualitäts- und/oder Mengenanpassungen

Mengenveränderungen sind in § 2 der Betrauung geregelt. Die SL wird die Wirkungen von Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis geben. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag aufgrund von Angebotsanpassungen werden gemäß den §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

Qualitätsveränderungen sind ebenfalls in § 2 der Betrauung geregelt. Die SL wird die Wirkungen von Qualitätsveränderungen auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis geben. Die Auswirkungen auf den Ausgleichsbetrag aufgrund von Qualitätsänderungen werden gemäß den §§ 4 und 5 geplant und ausgeglichen.

Unvorhergesehene Ereignisse, die Parameteranpassungen erfordern, sind nicht vom Unternehmen beeinflussbare Ereignisse, z. B. Schäden aufgrund höherer Gewalt, Kostensteigerungen durch Gesetzesänderungen, nicht durch das Unternehmen verursachte Unfälle, nicht planbare Treibstoffkostenentwicklung, Rücknahme von Förderzusagen, Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind etc. Diese können in der nachgewiesenen Höhe beim Parameterabgleich angesetzt werden.

7. Aufstellung der Ausgleichsleistungen

Im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung (und damit im Trennungsrechnungsformular) werden analog zur Darstellung für den ÖPNV Busverkehr (dort sind gemäß Art. 2 lit. g) der VO 1370/2007 sämtliche gewährten Ausgleichsleistungen aufzuführen) auch für den Fährbetrieb sämtliche gewährten Ausgleichsleistungen ausgewiesen. Hierbei werden neben Leistungen für einen etwaigen Verlustausgleich auch sämtliche weiteren mittelbaren und unmittelbaren Vorteile dargestellt.

Dementsprechend sind von der SL alle gewährten Ausgleichsleistungen nachrichtlich aufzuführen, aus denen der SL ein Vorteil (im Vergleich zu einem Wettbewerber, der diese ggf. nicht erhält) bei Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erwächst. Dieser gewährte Vorteil muss in der entsprechenden Höhe in € dargestellt werden. Hierbei kann es sich u. a. um folgende Sachverhalte handeln:

- Ausgleichsleistungen der Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin der SL über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- und konzerninterne Mitteltransfers (insb. auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags),
- Ausgleichsleistungen nach § 148 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter,
- Zuwendungen für verbundbedingte Belastungen,
- Investitionszuschüsse (in Differenzierung nach Schiffen und Infrastruktur): Darstellung der Anschaffungs- und Herstellkosten, der Fördermittel (Zuschüsse) und ggf. der Aufwandsminderung (Afa-Minderung),
- die Ausreichung von Bürgschaften, Gesellschafterdarlehen sowie das Abgeben von Patronatserklärungen durch die Hansestadt Lübeck zu Gunsten der SL,
- Kapitalerhöhungen sowie
- die kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen durch die Hansestadt Lübeck oder ihre Beteiligungen, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zugunsten der SL, z. B. Immobilienüberlassungen.

...

Die einzelnen Ausgleichsleistungen werden hierbei jeweils für die gemeinwirtschaftliche Leistung untergliedert in die Kategorien „davon im Ergebnis enthalten“ und „davon nicht im Ergebnis enthalten“ dargestellt.

8. Abrechnung des Anreizsystems

Die sich für die Zielerreichung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsziele aus dem Anreizsystem für die gemeinwirtschaftliche Leistung ergebenden Bonusbeträge werden entsprechend den Vorgaben in der Anlage 5 zur Betrauung der Priwallfähre jährlich ermittelt. Die Abrechnung des Anreizsystems wird in die Trennungsrechnung integriert und findet sich in Abschnitt E. des Schemas der Trennungsrechnung.

9. Struktur und Aufbau der Trennungsrechnung

Die Trennungsrechnungen sowohl im Plan- und Ist der SL sind entsprechend der im Anhang 2 zu dieser Anlage beigefügten Struktur (Schema der Trennungsrechnung) zu erstellen.

Anhang 1: Zuordnungsgrundsätze Ertrags- und Aufwandskonten

Ertrags-/Aufwandskonto		Zuordnung	Schlüsselung	SL			LVG	
				Gemeinwirtschaftliche Leistung		Rand- und Nebengeschäft	Gemeinwirtschaftliche Leistung LVG	Rand- und Nebengeschäft
				ÖPNV	Fähre		ÖPNV	
Ertragskonten								
470000	Erlöse Regionalverkehr (Poolteilung)	direkt		X			X	
470005	Einnahmen SH Tarif (Poolteilung)	direkt		X			X	
470010	ABO - Karten (mit Startkarten) Poolteil	direkt		X				
470020	Erlöse sonstige Fahrkarten nicht SH Tar	direkt		X			X	
470025	Erlöse Sonder- +Kombitickets (Poolteil	direkt		X				
470030	Sonderfahrkarten (Poolteilung)	direkt		X				
470035	Erlöse Sonder- +Kombitickets	direkt						X
470060	Busgest.ohne SchwbG unter 50 km (keine	direkt	auf Belegebene			X	X	X
470100	Umsatz aus Vorjahren (Poolteilung)	direkt		X			X	
470150	Rabattaufwand	direkt	auf Belegebene	X	X			
470160	Pünktlichkeits-, Sauberkeits-, Anschlus	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
470200	Betriebskostenzuschüsse (steuerfrei)	direkt		X			X	
470210	Betriebskostenzuschüsse (steuerpflicht	direkt		X			X	
470300	Poolteilung SL / LVG	direkt		X			X	
471000	Erl. Schwerbehindertengesetz	direkt		X			X	
472000	Kommunalisierungsmittel (inkl. ehemals	direkt		X			X	
473000	Erhöhte Beförderungsentgelte	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
475000	Erlöse Gelegenheitsverkehr	direkt				X		X
476000	Reklameflächen Vermietung Bus	direkt		X			X	
477000	Betriebshofdienstleistungen	direkt				X		
490000	Erlöse Fährbetrieb	direkt			X			
490100	Erlöse Fährbetrieb Pauschalpreise	direkt			X			
491000	Erl. Schwerbehindertengesetz	direkt		TOP 5.28	X			
493000	Erh. Beförderungsentgelt	direkt			X			
495000	Erlöse Fährschiffe Leistung 19 %	direkt			X			
495100	Erlöse Fährschiffe Leistung 7%	direkt			X			
496000	Reklameflächen Vermietung Fähre	direkt			X			
524100	Ertr. Verzugsaufschlag	direkt		X				
528005	Erträge Mieten (steuerfrei)	direkt		X			X	
528010	Erträge Mieten (steuerpflichtig)	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	X
528700	Erträge aus EnergieSt.Entlastung	direkt		X			X	
529000	Andere betriebliche Erträge	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	X
529005	Übrige Umsatzerlöse Konzern	direkt		X			X	
529010	Übrige Umsatzerlöse	direkt				X		
535000	Ertr. Lagermaterialverkäufe	direkt				X		
536000	Ertr. Arb. f. Fremde	direkt				X		
536100	Erlöse Werkstattaufträge Lohn	direkt				X		
536200	Erlöse Werkstattaufträge Material	direkt				X		
537000	Ertr. Schrottverkäufe	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
538000	Ertr. Umsatzvergütung	direkt	auf Belegebene	X			X	
539000	Erträge Versicherungsentschädigungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
603000	Erträge Anlagenabgang	direkt		X			X	
603020	Erträge aus Herabsetzung Pauschalwertbe	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
603040	Übrige Erträge aus Auflösung v. Rückste	direkt		X			X	
610000	Zinsertr.-Ausleihungen Betriebsangeh.la	direkt		X				
623000	Sonstige Zinserträge	direkt		X			X	
628000	Zinserträge im Konzern	direkt		X			X	
660000	Periodenfremde/ Betriebsfremde Erträge	direkt		X			X	
669990	Erträge aus Kapitalzuschüssen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
779610	Ertrag Lohnstunden	direkt	Basis ILV	X			X	
779620	Ertrag Miete	direkt	Basis ILV	X				
779630	Ertrag Fuhrparkleistungen	direkt	Basis ILV	X			X	
779631	Ertrag Auftragsverkehr	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779660	Ertrag Umlage	direkt	Basis ILV	X			X	
779670	Ertrag Konzernaufträge	direkt	Basis ILV	X		X	X	
779671	Ertrag Konzernverrechnung IT	direkt	Basis ILV	X		X	X	
779672	Ertrag Pauschale items	direkt	Basis ILV	X			X	
779690	Ertrag ILV Verkehr	direkt	Basis ILV	X			X	
Aufwandskonten								
540500	Energie u.Wasserliefg. v. Dritten	direkt		X				
541000	Treibstoffe - Lagerentnahme	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
542000	Wärmelieferung SWL	direkt	auf Belegebene	X		X		
542005	Stromlieferung SWL	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
542010	Gaslieferung SWL	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
542015	Wasserlieferung SWL	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
544020	Lagerentnahme Reifen, Felgen	direkt	auf Belegebene	X			X	
544030	Lagerentnahme Öl, Schmierstoffe, Frosts	direkt	auf Belegebene	X		X	X	
544040	Lagerentnahme Fahrzeugersatzteile	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
544070	Lagerentnahme Kleinmaterial	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
544080	Lagerentnahme Reinigungsmittel	direkt	auf Belegebene	X	X	X		
544100	Lagerentnahme Streckenmaterial	direkt	auf Belegebene	X				
544700	Lieferanten Skonti	direkt	auf Belegebene	X			X	
545000	Dir.Bez. Material-Werke	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
545015	Werkzeuge bis 250,00 € netto	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
545020	Direkt Bezogene Reifen, Felgen	direkt	auf Belegebene	X			X	
545030	Dir.Bez. Öl, Fett,Schmierstoffe,Frostsc	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
545040	Dir.Bez. Fahrzeugersatzteile	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
545050	Fracht Dir.Bez. Material-Werke	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
545060	Dienstkleidung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
545070	Klein- und Verbrauchsmaterial Stadtverk	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
545100	dir.bez. Streckenmaterial	direkt	auf Belegebene	X				
545500	Lebensmittel und Getränke	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
546010	Treibstoffe (direkt)	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
546020	Strom Ladesäulen für E- Fahrzeuge	direkt	auf Belegebene	X	X			

Anhang 1: Zuordnungsgrundsätze Ertrags- und Aufwandskonten

Ertrags-/Aufwandskonto		Zuordnung	Schlüsselung	SL			LVG	
				Gemeinwirtschaftliche Leistung		Rand- und Nebenge-schäft	Gemeinwirtschaft-liche Leistung LVG	Rand- und Nebenge-schäft
				ÖPNV	Fähre		ÖPNV	
547010	Wartung, Reparaturen gemäß Wartungsvert	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547011	IT-Reparatur/-Kleinteile/Software Lizen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547012	Wartung / Pflege Soft- und Hardware	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547013	Reparaturen ohne Wartungsvertrag	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547020	Sonstige Fremdleistungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
547021	Fremdvergabe (Linienersatzverkehr)	direkt		X				
547022	Personaldienstleistungen	direkt	auf Belegebene	X	X			
547024	Marktforschung, Fahrgastzählungen, Schü	direkt		X	X		X	
547030	Techn. Untersuchung/ Prüfung Anlagen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
548000	Fremdleistungen Arbeiten für Fremde	direkt	auf Belegebene	X	X			
549200	Inventurdifferenzen - Material	direkt		X			X	
549400	Preisdifferenzen Material	direkt		X			X	
549500	Umbewertungsdifferenzen Material	direkt		X			X	
550005	Gehälter	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
550010	Überstundenzuschläge Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
550020	Sonderzuwendungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
550030	Entgelt für Minijobs	direkt	auf Belegebene				X	
550040	Sachbezüge	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
555000	Verbesserungsvorschl.	direkt	auf Belegebene	X	X			
556100	Sonst.Personalkosten Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X			
559035	Bereitschaftszuschläge Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
561005	Rentenversicherung Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
561010	Krankenversicherung Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
561020	Arbeitslosenversicherung Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
563000	Berufsg-Beitr.Gehälter	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
566100	Arbeitgeberant. VBL Gehalt	direkt	auf Belegebene	X	X			
566510	AG-Anteil UFBA Gehalt	direkt		X			X	
570000	AFA Immat.Vermögensgegenst.	direkt		X			X	
571000	AFA Sachanlagen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
573000	Ausserplanm. AFA Sachanlagen	direkt		X			X	
578580	Abschreibungen auf Forderungen Allgemei	direkt		X			X	
578600	Ausbuchung EBE	direkt		X				
578610	Ausbuchung Abo.,Verk. a. Re.	direkt		X				
581000	Mieten u. Pachten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
581010	Mieten Sonstige Güter	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
581020	Miete und Leasing Soft- und Hardware	direkt		X			X	
582000	Leasingverträge-KfZ	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
582130	Standleitungen von der TraveKom	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583002	Abfallentsorgung Restmüll	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583003	Abfallentsorgung Bauabfälle	direkt		X			X	
583004	Abfallentsorgung Sonderabfälle	direkt		X			X	
583006	Abfallentsorgung Wertstoffe	direkt		X			X	
583010	Abwassergebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583020	Straßenreinigung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583030	Sonstige Gebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
583040	Kraftfahrzeugsteuer	direkt		X			X	
583050	Grundsteuer	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
584000	Beiträge	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
585005	Gebäudeversicherungen	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	
585010	Fahrzeugversicherung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
585020	Sonstige Versicherungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
585100	HÖV-Selbstbehalt	direkt		X			X	
585200	Kleinschäden bis 2.000 Euro Schaden ab	direkt		X			X	
585300	Selbstbehalt ADG,KSA	direkt					X	
586005	Büromaterial	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
586010	Bücher, Zeitschriften, etc.	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
586020	Pay per Page	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
587005	Rundfunkgebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
587010	Porto, Versandgebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
587115	Telefongebühren Festnetz	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
587135	Telefongebühren Handy	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588005	Agenturkosten (Werbung)	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588010	Inserate/ Miete von Werbeflächen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588020	Druckkosten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588030	Werbemittel	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
588040	Sponsoring	direkt		X				
589000	Dienstreisekosten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
589010	Mautkosten	direkt		X			X	
590100	Seminare (extern)	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
590200	Seminare (intern)	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
590500	Sonstige Personalkosten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
591000	Sozialausgaben	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
593005	Sonst. direkt bez. Material NICHT Kerng	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
593020	Reinigungsmittel, Toilettenpapier usw.	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594005	Wartung, Reparatur NICHT Kerngeschäft	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	X
594010	Sonstige Fremdleistungen NICHT Kerngesc	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	X
594020	Reinigung Matten, Außenanl.Gebäude,Halt	direkt	auf Belegebene	X	X	X	X	X
594030	Textilreinigung + -miete(Dienstkleid.,H	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594100	EDV-Betrieb/Support Non-Items	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594105	Juristische Beratung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594106	Projektberatung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594107	Sonstige Beratung	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594110	Prüfungen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594120	Anwalts- und Gerichtskosten	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594130	Inkassogebühren und Auslagen	direkt	auf Belegebene	X	X			

TOP 5.28

Anhang 1: Zuordnungsgrundsätze Ertrags- und Aufwandskonten

Ertrags-/Aufwandskonto		Zuordnung	Schlüsselung	SL			LVG	
				Gemeinwirtschaftliche Leistung		Rand- und Nebenge-schäft	Gemeinwirtschaft-liche Leistung LVG	Rand- und Nebenge-schäft
				ÖPNV	Fähre		ÖPNV	
594210	EDV-Service items Pauschale ab 2018	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594300	EDV-Entwicklungskosten Items	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594310	EDV-Entwicklungskosten Non-Items	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594320	EDV-Betrieb Support/items	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
594600	Instandhaltungen - Rückstellung	direkt		X			X	
595000	Bankgebühren	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
595005	Fremdleistungen Konzern	direkt		X				
596000	Bewirtung Geschäftlich	direkt		X			X	
596100	Bewirtung Betrieblich	direkt		X			X	
599000	Sonstiges	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
599005	Vergütung Aufsichtsrat	direkt		X				
599006	Aufmerksamkeiten intern/extern	direkt		X			X	
599010	Aufwand aus Provisionsvereinbarungen	direkt	auf Belegebene	X				
603030	Aufw. Erh. P-Wertberichtigung	direkt		X		X		
603055	Veränd RSt Personal über neutrales PrfC	direkt		X	X		X	
603070	Verlust Anlagenabgang	direkt		X	X		X	
620010	Kapitalertragsteuer auf Festgeldzinsen	direkt		X			X	
650000	Zinsaufwand-Fremddarlehen	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
652000	Zinsaufwand-Tages- u. Termingelder	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
657000	Bürgschaftsgebühren Stadt	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
658000	Zinsaufwand im Konzern	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
659000	sonst. Zinsaufwand	Schlüssel	Abschreibungen	X	X	X	X	
661000	Periodenfremde/ Betriebsfremde Aufwendu	direkt	auf Belegebene		X	X	X	
661010	Spenden	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
662000	Periodenfremder Aufwand - soziale Abgab	direkt				X		X
663000	Kleindifferenzen	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
684000	Umsatzsteuer	direkt	auf Belegebene	X	X		X	
685000	USt auf Sachbezug Aufwand 19%	direkt		X			X	
685100	USt auf Sachbezug Ertrag 19%	direkt		X			X	
689000	Sonstige Steuern	direkt		X			X	
691000	Aufwand aus Ergebnis-Abführungsvertrag	direkt		X				
691100	Verlustübernahme	direkt					X	
779605	Aufwand Gehaltsstunden	direkt	Basis ILV	X				
779615	Aufwand Lohnstunden	direkt	Basis ILV	X			X	
779635	Aufwand Fuhrparkleistungen	direkt	Basis ILV	X			X	
779636	Aufwand Auftragsverkehr	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779665	Aufwand Umlage	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779668	Aufwand Geschäftsbesorgung	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779675	Aufwand Konzernaufträge	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779676	Aufwand Konzernverrechnung IT	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779677	Aufwand Pauschale items	direkt	Basis ILV	X	X		X	
779695	Aufwand ILV Verkehr	direkt	Basis ILV	X			X	

TOP 5.28

Anhang 2: Schema Trennungsrechnung Stadtverkehr Lübeck GmbH - *[Ist]/[Plan] [Jahr]*

Betriebsleistung	**SL GmbH (SL)**	**LVG GmbH (LVG)**	**Konsoli-dierung**	**SL/LVG konsolidiert**	**davon Busverkehr**	**davon Fährbetrieb**
Betriebsleistung Busverkehr in Nutz-Wagen-km (NWkm)						
Betriebsleistung Gelegenheitsverkehr in Wagen-km (Wkm)						
Betriebsleistung Fähre in Betriebsstunden (Std.)						
A. Gewinn- und Verlustrechnung gem Jahresabschluss (Ist) bzw. Wirtschaftsplan (Plan)						
1. Erträge gesamt in T€						
davon Umsatzerlöse ÖPNV (Fahrgeldeinnahmen)						
davon sonstige Umsatzerlöse						
davon Kommunalisierung						
davon Schwerbehindertenerstattung						
davon sonstige betriebliche Erträge						
davon Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen						
davon Konzernerträge						
davon Zinserträge						
Ertragskonsolidierung						
2. Aufwendungen gesamt in T€						
davon Materialaufwand						
davon Fremdleistungsaufwand						
davon Personalaufwand						
davon Abschreibungen						
davon sonstige betriebliche Aufwendungen						
davon Zinsen						
davon Aufwand aus Ergebnis-Abführungsvertrag mit LVG						
davon Steuern						
Aufwandskonsolidierung						
3. Ergebnis gesamt vor Verlustübernahme in T€						
B. Abgrenzungen Erträge						
1. Abgrenzung von Erträgen außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung in						
Erträge Gelegenheitsverkehr und sonstige Verkehre *)						
Erträge Vermietung und Verpachtung						
Erträge Handelsware						
Erträge Leistungen für Dritte						
…						
2. Abgrenzung von Erträgen gemäß C. 2. in T€						
Erträge ÖPNV (=gemeinwirtschaftliche Leistung) in T€						
C. Abgrenzungen Aufwendungen						
1. Abgrenzungen Aufwendungen in T€ TOP 5.28						
Aufwendungen für Gelegenheitsverkehr und sonstige Verkehre *)						
Aufwendungen Vermietung und Verpachtung						
Aufwendungen für Handelsware						
Erträge Leistungen für Dritte						
…						
2. Reduzierung von Aufwendungen für die Ermittlung der Sollkosten in T€						
Erträge Betriebshofdienstleistungen						
Erträge aus Mineralölsteuerrückerstattung						
Erträge aus Schadensersatzleistungen						
Erträge aus Vermietungen Fähre						
Erträge aus Charter Fähre						
…						
Aufwendungen ÖPNV (=gemeinwirtschaftliche Leistung) in T€						
D. Ergebnis und Abgleich Gewinn- und Verlustrechnung						
1. Ergebnis ÖPNV (=gemeinwirtschaftliche Leistung) in T€						
2. Ergebnis außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung in T€						
3. Erträge aus Verlustübernahme in T€						
4. Ergebnis in T€						

E. Abrechnung Anreizsystem — **Busverkehr** | **Fährbetrieb**

1. Wirtschaftlichkeitsziele (Komponenten 1 und 2)

Komponente W1: Sollkosten "durchschnittlich, gut geführt"

vorab festgelegte K4-Sollkosten "gut geführt" (Basis: *[Jahr]* , fortgeschrieben) in T€		
Ist-Kosten des Geschäftsjahres in T€		
Abgleich Soll-/Ist-Kosten des Geschäftsjahres in T€		
Grundsätzliche Bonus Gewährung? (Ja/Nein)		

(Bei einer Unterschreitung der K4-Sollkosten wird ein Bonus entsprechend Komponente 2 gewährt, bei einer Überschreitung wird grundsätzlich kein Bonus gewährt)

Komponente W2: Plan-Ergebnis (nur Bonus)

vorab festgelegtes Plan-Ergebnis des Geschäftsjahres gem. Plan-Trennungsrechnung in T€		
Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres in T€		
Abgleich Plan-/Ist-Ergebnis des Geschäftsjahres in T€		
Bonus Komponente W2 in T€		

(75 % der Unterschreitung werden als Bonus gewährt, Bus: Deckelung bei 600 T€ , Fähre: Deckelung bei 30 T€)

2. Qualitätsziele (nur Malus)

Komponente BQ1: Kundenzufriedenheit

Globalzufriedenheit SL	
Zufriedenheit (erreichte Bewertungsgruppe)	
Malus Komponente BQ1 in T€	

(Bus - Malus bei Bewertungsgruppe: "durchschnittlich" - 25 T€; "eher schlecht" - 50 T€; "schlecht"/"sehr schlecht" - 75 T€)

Komponente BQ2: Pünktlichkeit

Ist-Pünktlichkeitsquote (bis 10 Minuten)	
Zielwert Pünktlichkeitsquote: >= 95 %	
Abgleich Ist-/Ziel-Pünktlichkeitsquote	
Malus Komponente BQ2 in T€	

(Bus - Malus bei Unterschreitung: 25 T€ für jeden vollen Prozentpunkt der Unterschreitung der Zielquote; Deckelung bei -75 T€)

Komponente BQ3: Emissionsfreie Busse

Ist-Anzahl emissionsfreier Busse	
Anzahl emissionsfreier Busse gem. Beschaffungsplanung auf Grundlage Zielvorgabe RNVP	
Abgleich Ist-/Ziel-Anzahl	
Malus Komponente BQ3 in T€	

(Bus - Malus bei Unterschreitung: -50 T€; Deckelung bei 50 T€)

Komponente FQ1: Beschwerden zum Thema Personal

Anzahl Beschwerden	
Zielwert (Mittelwert Anzahl Beschwerden der letzten 3 Jahre)	
Abgleich Ist-/Ziel-Anzahl	
Malus Komponente FQ1 in T€	

(Fähre - Malus bei Überschreitung des Zielwertes - 10 T€)

TOP 5.28

Ermittlung Gesamtbonus SL/LVG aus den o. a. Komponeten

Personalzahl in VZK		
Personalschlüssel in %		
Aufteilung des Gesamtbonus auf SL/LVG anhand Personalschlüssel IST-Jahr		

3. Wirtschaftlichkeitsziel (Komponente 3)

Komponente W3: Fehlzeitenquote

Ist- Fehlzeitenquote in %				
Zielwert Fehlzeitenquote: <= 8 %				
Malus Komponente W3 in T€				

(Malus bei Überschreitung Bus: -78 T€ SL, -22 T€ LVG, Deckelung bei in Summe -100 T€; Malus bei Überschreitung Fähre: -5 T€)

3. Zusammenfassung	**SL**	**LVG**	**Gesamt**	**Gesamt**
Bonus/Malus aus Wirtschaftlichkeits- und Qualitätszielen in €				

F. Finanzieller Nettoeffekt und Überkompensationskontrolle

1. Busverkehr (gemeinwirtschaftliche Leistung)

vorab festgelegter Ausgleichsparameter (Plan-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung) in T€	
zzgl. angemessener Gewinn (3 % der Planaufwendungen) in T€	
Abrechnung Anreizsystem (Bonus/Malus) in T€	
Soll-Ausgleich des Geschäftsjahres in T€	
Ist-Aufwendungen in T€	
./. Ist-Erträge in €	
Ist-Ergebnis gemeinwirtschaftliche Leistung (=finanzieller Nettoeffekt) in T€	
Abrechnung Anreizsystem (Bonus/Malus) in T€	
Vergleich Soll-Ausgleich und finanzieller Nettoeffekt - maximaler Ausgleich in T€	

2. Fährbetrieb (gemeinwirtschaftliche Leistung)

Soll-Aufwendungen ("durchschnittlich, gut geführt") in T€	
./. Ist-Erträge in T€	
Soll-Ausgleich in T€	
Ist-Aufwendungen in T€	
./. Ist-Erträge in €	
Ist-Ergebnis gemeinwirtschaftliche Leistung (=finanzieller Nettoeffekt) in T€	
Abgleich Soll-Ausgleich und finanzieller Nettoeffekt - maximaler Ausgleich in T€	

G. Nachrichtliche Aufstellung der Ausgleichsleistungen und Zuschüsse

	SL GmbH (SL)	**LVG GmbH (LVG)**	**Konsoli-dierung**	**SL/LVG konsolidiert**	**davon Busverkehr**	**davon Fährbetrieb**
1. Erfolgswirksame Ausgleichsleistungen und Zuschüsse in T€						
Verlustübernahme						
Betriebskostenzuschüsse						
Investitionszuschüsse (vereinnahmt)						
Erträge aus Kapitalzuschüssen						
Kommunalisierungsmittel						
Ausgleichszahlungen für kostenlose Beförderung Schwerbehinderter						
…						
2. Erfolgsneutrale Ausgleichsleistungen und Zuschüsse in T€						
…						

*) touristische Verkehre, Shuttle-Bus-Verkehr Herrentunnel und Mietomnibusverkehr

An/To:	Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL), Lübeck Herrn Andreas Ortz, Frau Janine Boden, Herrn Günter de Haas
Kopie/CC:	Erik Pelizäus, PwC Legal
Von/From:	Maximilian Rohs, PwC WPG; Christiane Henrich-Köhler, PwC WPG
Datum/Date:	24. August 2020
Betreff/Subject:	Anlage 5 zur Betrauung Fähre: Konzeptbeschreibung zum Anreizsystem

1. Vorbemerkungen

Analog des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadtverkehr Lübeck GmbH (SL) für die gemeinwirtschaftliche Leistungserbringung im ÖPNV und demzufolge entsprechend Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) 1370/20071 (VO 1370/2007) soll auch für den Fährbetrieb der SL ein Anreizsystem zur Aufrechterhaltung und Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität

implementiert werden.

Wesentliche Vorgabe der VO 1370/2007 ist, dass die Verordnung ausschließlich die Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste (in diesem Fall des Fährbetriebes) im Auge hat. Ein Abstellen auf das Gesamtunternehmensergebnis an Stelle des Ergebnisses der gemeinwirtschaftlichen Leistung ist nach unserem Dafürhalten nur dann vertretbar, wenn das Ergebnis der Geschäftsbereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Leistung unwesentlich ist. Bei der SL handelt es sich hierbei beispielsweise um Werkstattleistungen für Dritte, Gelegenheitsverkehre, ÖPNV etc., deren Anteil am Gesamtumsatz der SL nicht als unwesentlich einzustufen ist, so dass in Bezug auf das Anreizsystem für die SL auf die gemeinwirtschaftliche Leistung abgestellt werden muss.

[1] VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/169 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22)

...

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer *Company limited by guarantee* registriert in England und Wales

Demzufolge muss auch die Zweckbindung eines ggf. entstehenden Bonustopfes geregelt werden. Eine in der Praxis häufig anzutreffende Möglichkeit ist, den Bonus im Rahmen bestehender Bonussysteme (z. B. Betriebsvereinbarungen) als Vergütungsbestandteil zu verwenden. Alternativ können hiermit bestimmte Projekte im Fährbetrieb (z. B. zur Qualitätserhöhung, zur Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit) oder auch Innovationsprojekte (z. B. Einsatz alternativer Fahrzeugtechnologien) finanziert werden. Ein Bonus kann auch als Kapitaleinlage des Gesellschafters ausgestaltet werden, dies sollte jedoch in steuerlicher Hinsicht geprüft werden.

2. Anreizsystem für den Fährbetrieb der Stadtverkehr Lübeck GmbH

2.1. Beschreibung des Konzeptes

Das Konzept zu einem Anreizsystem für den Fährbetrieb der SL baut auf einem integrierten Ansatz aus Wirtschaftlichkeitszielen auf, die bei Übererfüllung bis zu einer Überkompensationssperre zum Bonus führen und aus Qualitätszielen, deren Nicht-Erfüllung mit einem Malussystem bewertet wird. Ein Malus bezogen auf die Qualitätsziele wird mit dem Bonustopf aus der Übererfüllung der Wirtschaftlichkeit verrechnet. Eine Malussumme, die größer als der Bonustopf ist, löst keine Zahllast der SL aus.

Sicherung der Wirtschaftlichkeit

Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit werden drei Ziele definiert: Erfüllung oder Unterschreitung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“, Erfüllung oder Unterschreitung des Plan-Ergebnisses sowie Senkung der Fehlzeitenquote.

Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“

Für das 1. Ziel wird auf die Erfüllung oder Unterschreitung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“, wobei sich die Zielfestlegung ausschließlich auf die betrieblichen Funktionsbereiche[2] bezieht (K 4 - Sollkosten), abgestellt. Kosten für Projekte, aperiodische Aufwendungen, Kosten für Altersversorgung etc. werden nicht in die Zielfestlegung einbezogen, sondern neutral gestellt. Hierbei stellt die Erreichung oder Unterschreitung der vorab ermittelten und festgelegten K 4-Sollkosten das Wirtschaftlichkeitsziel dar. Die Zielerreichung wird durch den Vergleich der zuvor festgelegten K 4 - Sollkosten mit den Ist-Kosten gemäß Ist-Trennungsrechnung gemessen.

Ziel: Die Ist-Kosten der definierten gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäß Ist-Trennungsrechnung unterschreiten die Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“.

Die Unterschreitung der K 4 - Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“ führt zur Gewährung eines Bonus, welcher anhand des 2. Zieles „Unterschreitung des Plan-Ergebnisses“ bemessen wird (siehe Ausführungen nachfolgend).

---

[2] Betriebliche Funktionsbereiche: Fahrbetrieb – Schiffsführer, Fahrbetrieb – Fährgehilfen, Fahrdienst, Disposition/Regie, Treibstoffversorgung/-verbrauch, Instandhaltung Schiffe, Schiffsvorhaltung Grundstücke und Gebäude, Marketing/Vertrieb sowie Verwaltung/zentrale Dienste.

...

Werden die K 4 – Sollkosten überschritten, wird grundsätzlich kein Bonus gewährt. Die Erfüllung der K 4 – Sollkosten stellt somit die Voraussetzung für eine grundsätzliche Bonusgewährung dar.

Plan-Ergebnis

Für das 2. Ziel wird auf das Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung des Fährbetriebs gemäß Trennungsrechnung abgestellt. Hierbei stellt die Erreichung oder Unterschreitung des vorab festgelegten Parameters (= Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung gemäß Plan-Trennungsrechnung) das Wirtschaftlichkeitsziel dar. Die Zielerreichung wird durch den Vergleich des in der Plan-Trennungsrechnung vorab festgelegten Soll-Ausgleiches mit dem Ist-Ausgleich der Ist-Trennungsrechnung gemessen.

Ziel: Das Ist-Ergebnis der definierten gemeinwirtschaftlichen Leistung im Fährbetrieb gemäß Ist-Trennungsrechnung unterschreitet das Plan-Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung im Fährbetrieb gemäß Plan-Trennungsrechnung.

Die Unterschreitung des geplanten Ergebnisses der gemeinwirtschaftlichen Leistung führt zur Gewährung eines Bonus. Der Bonus bemisst sich prozentual an der Unterschreitung des Plan-Ergebnisses. Hierbei werden 75 % der Unterschreitung als Bonus gewährt. Der maximal erzielbare Bonus aus der Erreichung dieses Wirtschaftlichkeitszieles wird durch eine Deckelung in Höhe von 30 T€ begrenzt.

Fehlzeitenquote

Für das 3. Ziel wird auf die dauerhafte Senkung der Fehlzeiten[3] abgestellt. Hierbei stellt die Erreichung oder Unterschreitung der Zielvorgabe zur Fehlzeitenquote (gemäß Definition im Konzern der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH) das Wirtschaftlichkeitsziel dar. Die Zielerreichung wird durch den Vergleich der vorab festgelegten Zielvorgabe mit dem Ist-Wert gemessen. Die Erreichung dieses Wirtschaftlichkeitsziels wird ausschließlich als Malussystem bei Verfehlung ausgestaltet.

Ziel: Die Fehlzeitenquote im Fährbetrieb liegt bei oder unter 8 %.

Hierbei wird die Ist-Fehlzeitenquote im Fährbetrieb mit dem Zielwert von 8 % verglichen. Für die Überschreitung der Zielvorgabe wird ein Malus in Höhe von 5 T€ angesetzt.

Sicherung der Qualität

Die Qualitätskomponente innerhalb des Anreizsystems für den Fährbetrieb der SL wird auf Basis von einem objektiven Qualitätskriterium ausgestaltet. Als Qualitätskriterium wird die Verringerung der Beschwerden zum Thema Personal betrachtet.

Die Qualitätszielerreichung wird ausschließlich als Malussystem bei Verfehlung des gesetzten Zieles ausgestaltet.

[3] Fehlzeiten sind u. a. Ausfallzeiten durch Krankheiten, Unfälle, Arbeitsunfälle, Kur.

...

Beschwerden zum Thema Personal (objektives Qualitätskriterium)

In Bezug auf das Qualitätskriterium „Beschwerden“ sieht das Anreizsystem als Qualitätsziel vor, die Anzahl der Beschwerden zu personalbezogenen Themen dauerhaft zu senken.

Ziel: Die Anzahl Beschwerden zum Thema Personal ist gleich oder geringer als im Vorjahr.

Hierbei wird zum Startzeitpunkt des Anreizsystems als Vergleichswert der Mittelwert der Anzahl Beschwerden zum Thema Personal aus den letzten drei Jahren angesetzt. Dieser stellt den Vergleichsmaßstab für den Istwert im Folgejahr dar. Bei einer Erhöhung der Anzahl der o. a. Beschwerden im Vergleich zum Mittelwert bzw. zum Vorjahr wird ein Malus in Höhe von 10 T€ angesetzt.

Vorgehensweise zur Bonusermittlung

Zunächst wird aus der Erreichung der beiden Wirtschaftlichkeitsziele - Sollkosten „gut geführt“ sowie Plan-Ergebnis - der Bonus für den Fährbetrieb der SL ermittelt. Davon ausgehend werden ggf. anfallende Malusse durch die Verfehlung des Fehlzeitenzieles und des definierten Qualitätszieles bonusmindernd gegengerechnet, so dass der dann ggf. auszuzahlende Bonus feststeht.

Integriertes System

Ein rechnerischer Bonus für die Wirtschaftlichkeit wird um die Summe des Malus für Qualitätsverfehlung reduziert, so dass eine Bonusgewährung nur erfolgt, wenn ein positiver Saldo verbleibt. Das Malussystem bei Nicht-Erreichung der Qualitätsziele greift nur, wenn mindestens ein Wirtschaftlichkeitsziel erreicht wurde. Wenn die Wirtschaftlichkeitsziele in Gänze nicht erreicht werden, entfällt die Sanktionierung der Qualitätszielerreichung.

Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle des Aufgabenträgers Hansestadt Lübeck für die Durchführung und das Controlling dieses Anreizsystems ist § 8 der Betrauung zu entnehmen. Die zuständige Stelle hat die schriftlichen Dokumentationen zur Zielfestlegung und Abrechnung des Anreizsystems (Bericht zur Ermittlung der K 4 - Sollkosten, Bericht zur Trennungsrechnung inkl. Abrechnung des Anreizsystems) vertraulich zu behandeln.

Zweckbindung

Ein Bonus aus diesem Anreizsystem ist ausschließlich für Zwecke im Zuge der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung zu verwenden. Im Falle eines Bonus für den Fährbetrieb der SL wird dieser im Rahmen eines Prämiensystems als Bonus an die Mitarbeiter im Fährbetrieb der SL ausgeschüttet.

Die durch die Verwendung entstehenden Aufwendungen werden nicht dem Ergebnis des Fährbetriebes zugerechnet.

Erstmalige Anwendung

Das Anreizsystem wird erstmals für das Geschäftsjahr 2021 angewendet.

...

3. Ermittlung und Fortschreibung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“

Ermittlung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“

Die Ermittlung der K 4 - Sollkosten erfolgt im Zuge einer analytischen Kostenermittlung und -bewertung, die bereits in der Umsetzung der Bestandsbetrauung nach Altmark Trans zur Ermittlung des vorab festzulegenden Parameters angewandt wurde. Die analytische Kostenermittlung und -bewertung umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Die Ist-Kosten werden aus der Kostenstellenrechnung abgeleitet und definierten Unternehmens- bzw. Teilprozessen zugeordnet.
- Für die Teilprozesse werden die kostenrelevanten Ressourcen (insbesondere Personalbestand, Fahrzeuganzahl) sowie deren spezifische Kosten ermittelt. Als Voraussetzung für den folgenden Vergleich werden hier des Weiteren Normierungen der Ressourcen (z. B. Personale in Vollzeitäquivalente) nach anerkannten Grundsätzen vorgenommen.
- Dem normierten Fährunternehmen wird ein fiktives Best-Practice-Unternehmen, das aus Best-Practice-Benchmarks der Teilprozesse gebildet wird, gegenübergestellt. Das Fährunternehmen ist zwar fiktiv, berücksichtigt aber die konkreten Rahmenbedingungen des realen, zu beurteilenden Fährunternehmens und bildet unter diesen die als Best Practice erzielbaren Kosten- und Produktivitäts-Benchmarks für das reale Unternehmen ab.
- Unternehmensstrukturelle Besonderheiten, die sich nicht in Standard-Benchmarks ausdrücken lassen, werden, falls notwendig, in einem weiteren Schritt durch Zuschläge berücksichtigt.
- Das Ergebnis der Analyse ist ein unternehmensbezogener optimaler Kostensatz.
- Der letzte Schritt besteht darin, den optimalen Kostensatz „best“ auf den von Kriterium 4 geforderten Maßstab „gut“ anzupassen, indem Zuschläge gewährt werden, die sich daran orientieren, was effiziente Fährunternehmen erreicht haben.
- Somit liegt ein Sollkostensatz „durchschnittlich, gut geführt“ vor, der im letzten Schritt für die Folgejahre zur Vorabfestlegung des Wirtschaftlichkeitszieles fortzuschreiben ist.

Erstmalig werden die K 4 - Sollkosten im Jahr 2020 auf Basis des Geschäftsjahres 2019 ermittelt und für die Jahre 2020 und 2021 fortgeschrieben, damit das Wirtschaftlichkeitsziel für die erstmalige Anwendung im Jahr 2021 vorab festgelegt ist. Die nächste Ermittlung ist dann im Folgejahr 2021 auf Basis des Geschäftsjahres 2020 mit einer Fortschreibung für die Jahre 2021 und 2022 zur Ermittlung des Zielwertes für das Jahr 2022 vorgesehen.

Fortschreibung der Sollkosten „durchschnittlich, gut geführt“

Der auf Basis des Geschäftsjahres 2020 (und den folgenden Ermittlungsperioden) ermittelte Sollkostensatz ist jährlich für die Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsziels für das Folgejahr nach den folgenden Maßgaben fortzuschreiben:

...

1. Der fortzuschreibende Sollkostensatz gliedert sich in:

   a) Personalkosten,

   b) Bezugskosten für Dieselkraftstoff,

   c) Bezugskosten für Ersatzteile,

   d) Kapitalkosten (Schiffe und sonstiges Anlagevermögen),

   e) Sonstige Kosten.

2. Die Fortschreibung erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres. Sofern Preisindizes für die Fortschreibung maßgeblich sind (Kostenarten b, c und e), ist jeweils die Änderung im Bezugsjahr des jeweiligen Indexes zugrunde zu legen und mit Hilfe der Excel-Trendfunktion zu prognostizieren. Für die Ermittlung der Änderung sind die veröffentlichten statistischen Jahresdurchschnittswerte im Bezugsjahr des Indexes mit den Jahresdurchschnittswerten im vorhergehenden Jahr zu vergleichen.

3. Die Fortschreibung wird auf Grundlage der Veröffentlichung der Indizes des Bezugsjahres durch das Statistische Bundesamt und der Prognose mit Hilfe der Trendfunktion ermittelt. Für die Fortschreibung der Kapitalkosten ist die Investitionsplanung des Folgejahres maßgeblich. Noch ausstehende kollektivrechtliche Abschlüsse sind mit ihren Auswirkungen auf die Personalkosten zu prognostizieren.

4. Für die einzelnen Kostenarten gilt:

   a. Personalkosten:
   Jährliche Änderung der Personalkosten auf Basis der tarifvertraglich vorgegebenen Steigerungsraten der bei SL und LVG in Anwendung befindlichen Tarifverträge (derzeit: TV-N SH sowie TV-LVG).

   b. Bezugskosten für Dieselkraftstoff:
   Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 2, respektive unternehmensspezifische Planansätze.

   c. Bezugskosten für Ersatzteile:
   Fachserie 17 Reihe 2, GP-Nr. 28 11 1.

   d. Kapitalkosten:
   Die Kapitalkosten setzen sich zusammen aus den Abschreibungen auf der Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten nach GuV und den Zinsaufwendungen des Anlagevermögens.

   e. Sonstige Kosten:
   Fachserie 17 Reihe 7 Verbraucherpreisindex Gesamtindex.

...

5. Fortschreibung der Kosten des Funktionsbereiches „Marketing/Vertrieb“

   Die Kosten des Funktionsbereiches „Marketing/Vertrieb“ werden nicht kostenartenspezifisch mit Hilfe der o. a. Indizes fortgeschrieben, sondern unter Zugrundelegung der Entwicklung der Einnahmen aus Fahrscheinverkauf im Folgejahr auf Basis von Wirtschaftsplandaten als prozentuales Verhältnis von Marketing-/Vertriebskosten zu Einnahmen aus Fahrscheinverkauf. Hierbei wird ein Verhältnis von 10 % (ausgehend von K 4 - Bewertung anzusetzen) zugrunde gelegt.

6. Fortschreibung der Kosten des Funktionsbereiches „Verwaltung/Zentrale Dienste“

   Die Kosten des Funktionsbereiches „Verwaltung/Zentrale Dienste“ werden nicht kostenarten-spezifisch mit Hilfe der o. a. Indizes fortgeschrieben, sondern unter Zugrundelegung des Verhältnisses von Verwaltungskosten zu Gesamtkosten im Folgejahr. Hierbei wird ein Verhältnis von 9,5 % zugrunde gelegt.

Die Ergebnisse der Sollkostenermittlung und -fortschreibung werden jährlich in einem Bericht analog der bisherigen Vorgehensweise im Zuge der Umsetzung der Bestandsbetrauung dokumentiert und dem Aufgabenträger Hansestadt Lübeck vorgelegt.

4. Abrechnung des Anreizsystems in der Trennungsrechnung

Die Umsetzung und Abrechnung des integrierten Anreizsystems erfolgt im Rahmen der ohnehin jährlich durch die SL zu erstellenden Ist-Trennungsrechnung (Vorgaben siehe hierzu Anlage 4 der Betrauung). Die Abrechnung ist dementsprechend als Bestandteil in die jährliche Erstellung der Ist-Trennungsrechnung einzubeziehen.

5. Formale Anforderungen und Umsetzung des Anreizsystems

Aus der bereits angeführten objektiven Nachprüfbarkeit des Anreizsystems sind folgende Einzelanforderungen ableitbar:

1. Festlegung des Wirtschaftlichkeitsziels und der Qualitätsziele im Vorjahr für das Folgejahr.
2. Festlegung des Verfahrens der Beurteilung der Zielerreichung und der Bonusfestlegung.
3. Dokumentation der Zielerreichung und Bonusgewährung für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rahmen der Erstellung der Ist-Trennungsrechnung.

Das Anreizsystem wird in dieser Form zunächst für einen Probezeitraum von drei Jahren (2021 bis 2023) eingeführt. Nach diesem Zeitraum werden die festgelegten Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele gemeinsam überprüft und bewertet. Dies kann zu einer Neudefinition der Ziele bzw. der Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung nach Ablauf der Probezeit führen. Anschließend wird das Anreizsystem alle vier Jahre einer Revision unterzogen.

Ship´particulars

Schiffsname:	„Berlin“
Schiffstyp:	Wagenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	05116110
Bau Jahr / Werft:	1972 / J. G. Hitzler Lauenburg
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH
	Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	196,232 t /m
Anzahl Fahrgäste:	250 Personen
Tragfähigkeit: 45 t	zulässiges Gesamtgewicht: 40 t
Zulässige Einzel-/ Dopellachslast:	11,5 t / 19 t
Tiefgang min / max:	1,915 m / 2,2 m
Freibord:	0,9 m
Länge über alles / über Fahrbahn:	32,5 m / 22,5 m
Breite über alles/ über Fahrbahn:	11,71 m / 6,5 m
Durchfahrtshöhe:	4,90 m
Ladehöhe / Ladefläche / Seitenhöhe:	4,9 m / 180 qm / 3,1 m
Hauptmaschine:	Deutz AG, 2 x 132 kW bei 1800 U/min
Bunkerkapazität:	2 x 4817 cbm
Verbrauch:	ca. 20 ltr/h
Generator:	Hatz 30 kW
Antrieb:	Schottel Ruderpropeller SRP 100

Ship´particulars

Schiffsname:	**„Priwall VI“**
Schiffstyp:	Personenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	04812110
Bau Jahr / Werft:	2015, Schiffswerft Hermann Barthel, Derben
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH
	Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	94,3 t /m
Anzahl Fahrgäste:	190 Personen
Tiefgang max:	1,6m
Freibord:	1,19 m
Länge über alles:	26;97 m
Breite über alles:	6;33 m
Seitenhöhe:	2,6 m
Bunkerkapazität:	3800 Ltr.
Abwassertank:	1000 Ltr.
Frischwassertank:	500 Ltr.
Verbrauch:	ca. 10 ltr/h
Getriebe:	Twin Disc MGX 5065 und MG-5075 SC
Antrieb:	FPT Industrial, 120 kW, 1800 U/Min.
Schottel Pumpjet SPJ 57 RD	FPT Industrial 195 kW bei 2300 U/Min
Ruder:	Beckerruder
Propeller:	1 Fest Propeller 5flg. Durchmesser: 750 mm

Ship´particulars

Schiffsname:	**„Travemünde“**
Schiffstyp:	Wagenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	05116930
Bau Jahr / Werft:	1999, Flender Werft, Lübeck
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH
	Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	387,6 t /m
Anzahl Fahrgäste:	250 Personen
Tragfähigkeit:	135 t
Zulässige Einzel-/ Dopellachslast:	20 t
Tiefgang min:	1,3 m
Freibord:	1,3 m
Länge über alles / über Fahrbahn:	37 m / 32 m
Breite über alles:	13,5 m
Ladefläche / Seitenhöhe:	416 qm / 2,6 m
Hauptmaschine:	Iveco Cursor 13-500, 367 kW bei 2000U/min.
Bunkerkapazität:	2x 15 cbm
1 Frischwtk, 1 Schmutzwtk. Stb.:	Je 9 cbm
1 Frischöltk,1 Altöltk.:	je 1,9 cbm
Verbrauch:	ca. 30 ltr/h
Generator:	Iveco 62kW bei 1500 U/min
Antrieb:	2 Voith Schneider je 260 kW

Ship´particulars

Schiffsname:	**„Pötenitz“**
Schiffstyp:	Wagenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	05116870
Bau Jahr / Werft:	1999, Flender Werft, Lübeck
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH
	Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	387,6 t /m
Anzahl Fahrgäste:	250 Personen
Tragfähigkeit:	135 t
Zulässige Einzel-/ Dopellachslast:	20 t
Tiefgang min:	1,3 m
Freibord:	1,3 m
Länge über alles / über Fahrbahn:	37,27 m / 32 m
Breite über alles:	13,5 m
Ladefläche / Seitenhöhe:	416 qm / 2,6 m
Hauptmaschine:	Iveco Cursor 13-500, 367 kW bei 2000U/min.
Bunkerkapazität:	2x 15 cbm
1 Frischwtk, 1 Schmutzwtk. Stb.:	Je 9 cbm
1 Frischöltk,1 Altöltk.:	je 1,9 cbm
Verbrauch:	ca. 30 ltr/h
Generator:	Iveco 63kW bei 1500 U/min
Antrieb:	2 Voith Schneider je 260 kW

Ship´particulars

Schiffsname:	**„Priwall IV“**
Schiffstyp:	Personenmotorfähre
Nationalität/Heimathafen:	Deutschland, Lübeck
Europäische Nummer:	05111490
Bau Jahr / Werft:	1965, Harmstorf, Lübeck
Eigner:	Stadtverkehr Lübeck GmbH
	Ratekauer Weg 1-7, 23554 Lübeck
Verdrängung:	46 t /m
Anzahl Fahrgäste:	100 Personen
Tiefgang max:	1,72 m
Freibord:	0,77 m
Länge über alles:	20 m
Breite über alles:	4,66 m
Seitenhöhe:	2,49 m
Bunkerkapazität:	1500 Ltr.
Verbrauch:	ca. 6 ltr/h
Antrieb:	Deutz, 85 kW

Anlage 7 Grundstücke und Genehmigungen für den Fährbetrieb

Übersicht der Grundstücke und Mietverträge

1. Grundbuchauszug 73383
2. Mietvertrag Kurbetrieb Lübeck Pausenraum Priwall-Seite

Übersicht der Wasserpolizeilichen Genehmigungen

1. Genehmigung 11/66 vom 01.04.1966 inkl. Nachträge
    - Fahrzeuganleger TVM und Priwallseite
    - Betriebsbrücke TVM
    - Niedrigwasseranleger Priwall
    - Uferbereiche
    - Km 25,713 bis 25,895

2. Genehmigung 18/68 vom 10.04.1968 inkl. Nachträge
    - Norderfähranleger Priwallseite, rechtes Ufer „Südermole“
    - Km 26,7

3. Genehmigung 02/90 vom 22.01.1990
    - Norderfähre TVM-Seite, linkes Ufer
    - Km 26,7

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/09496
öffentlich

Lübeck, 04.11.2020

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Claudia Schulze (E-Mail: Telefon: 122-6512)

Herstellung der Funktionstüchtigkeit des Kleinen Bauhofs 11, 23552 Lübeck, um die akute Raumnot im Fachbereich 5 zu decken

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Standort Kleiner Bauhof 11 wird für ca. 600.000,- EUR baulich so ertüchtigt, dass die Funktionsfähigkeit des Gebäudes wiederhergestellt ist.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
5.000.1 Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services	Zustimmend
5.060 Fachbereichscontrolling FB5	Zustimmend
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[X] Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind in der anstehenden Anfrage nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

[X] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[X] Ja (Anlage 1)
[ ] Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:	X	Nein
		Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

Raumnot Fachbereich 5:

Die Bereiche 5.660 - Stadtgrün und Verkehr und 5.610 - Stadtplanung und Bauordnung werden in naher Zukunft personell stark wachsen. Durch nicht nutzbare Flächen im Mühlendamm 22 fallen hier belegbare Büroarbeitsplätze weg, und die Raumnot steigt zusätzlich zu den neu geschaffenen Stellen an.
Die neue Stabsstelle 5.000.1 - Verkehrsfluss und Geo-Services wurde etabliert und benötigt hierzu ebenfalls neue Flächen.
Die vom Fachbereich 5 genutzten Gebäude sind vollständig belegt. Weitere Arbeitsplätze können nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Für zusätzliches Personal müssen bereits Besprechungsräume als Büroarbeitsplätze verwendet werden.
Der kleine Bauhof 11 wurde bis zuletzt durch Mitarbeiter:innen des Bereichs Stadtgrün und Verkehr genutzt. Aufgrund der baulichen und technischen Mängel, wurde dieser Bereich bereits in das Palais Rantzau verlagert. Zurzeit befinden sich noch Mitarbeiter:innen der neuen Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services vor Ort. Die restlichen Flächen weisen einen Leerstand auf, da sie in diesem baulichen Zustand nicht weiter genutzt werden können.

Erläuterung Sanierung Kleiner Bauhof 11:

Das GMHL hatte angestrebt, den Kleinen Bauhof 11 instand zu setzen und gleichzeitig in eine moderne Arbeitswelt umzubauen, um den Anforderungen der Bauordnung im Sinne eines Dienstleisters gerecht zu werden. Es sollte ein barrierefreier Zugang, sowie ein sogenanntes Front Office für den Kundenverkehr, als auch ein Back-Office für die Bürotätigkeiten geschaffen werden. Zudem sollten die laufenden Bauunterhaltungs- sowie Betriebskosten durch die Instandsetzung der überalterten baulichen und technischen Gebäudeteile reduziert werden. Die Investition dieses umfassenden Umbaus sollte insgesamt ca. 2 Mio. EUR kosten.
Die Bürgerschaft hat im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen die notwendigen investiven Mittel nicht bereitgestellt und das GMHL wurde damit beauftragt, stattdessen weitere Flächen anzumieten.

Aktuelle Immobilienmarktlage:

Aktuell gibt es keine zentral gelegene Fläche in Lübeck, die die räumlichen Bedarfe des Fachbereichs 5 abdeckt, welche zur Vermietung zur Verfügung stehen. Hierfür wurden alle online verfügbaren Angebote von Lübecker Makler- und Vermietungsbüros überprüft. Anfang 2022 würden zwei Neubauflächen in städtischen Randbezirken fertiggestellt werden, welche aber zu einem Mietpreis von 13,50 EUR/m² nettokalt angemietet werden müssten. Diese Kosten übersteigen die Maßgabe, maximal für 10,- EUR/m² nettokalt anzumieten.
Daher stehen keine Flächen zur Anmietung zur Verfügung.

Herstellung Funktionstüchtigkeit Kleiner Bauhof 11:

Das GMHL schlägt daher vor, statt einer Anmietung oder einer Modernisierung des Bestands nunmehr im Rahmen einer Bauunterhaltungsmaßnahme die Funktionstüchtigkeit des Kleinen Bauhofs zumindest wieder sicherzustellen, damit ein Leerstand mit Sicherungsaufwand verhindert wird. Die mindestens notwendigen Instandhaltungen hierfür sind im Wesentlichen

- Austausch der vorhandenen Fenster
- Instandsetzung der Elektroinstallation
- Austausch von Sanitärobjekten
- Bodenbelags- und Malerarbeiten

Die Kosten für die reduzierte Instandsetzung betragen ca. 600.000,- EUR.
Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen 2021 im Ergebnisplan im Produkt 111029 (GMHL) auf dem Konto 5211001 (Unterhaltung der Hochbauten) zur Verfügung.

Flächennutzung des instandgesetzten Kleinen Bauhofs

Nach der Instandsetzung des Kleinen Bauhofs 11 werden die Etagen Erdgeschoss, sowie das 1. und 2. Obergeschoss von der Bauordnung genutzt. Dieses hat den positiven Effekt, dass der gesamte Bereich Stadtplanung und Bauordnung in einem Gebäudekomplex zusammengeführt werden kann. Das aktuell von der Bauordnung genutzte Gebäude Mühlendamm 22 kann den Flächenbedarf bereits heute nicht mehr decken. Erschwerend kommt hinzu, dass aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen bereits Büroräume für die Nutzung gesperrt werden mussten.
Die obere Etage des Kleinen Bauhofs soll von den Bereichen Stadtgrün & Verkehr und dem GMHL belegt werden. Die neue Stabsstelle 5.000.1 Verkehrsfluss und Geo-Services soll in den Mühlendamm 22 ziehen. Der Standort Hartengrube soll möglichst zeitnah aufgegeben werden.

Gegenüberstellung Instandsetzung und Anmietung

Die reduzierte Instandsetzung des Kleinen Bauhofs wird ca. 600.000,- EUR kosten. Hinzu kommen in einem Zeitraum von ungefähr 10 Jahren Bauunterhaltungskosten von etwa 400.000,- EUR, sodass für den gesamten Zeitraum Kosten in Höhe von etwa 1,0 Mio. EUR

anfallen werden. Bleibt das Gebäude leer, ist von Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen auszugehen.
Im Vergleich hierzu sind zurzeit nur Anmietungen möglich, welche Mietkonditionen von 13,50 EUR/m² nettokalt aufweisen. Dieses würde Kosten in Höhe von 2.349.000,- EUR verursachen, bei einer Annahme von einem Zeitraum von 10 Jahren und einen Raumbedarf von 1450 m² Nutzfläche (ohne Archivflächen im Dachgeschoss).
Sollte es gelingen eine Mietfläche für 10,- EUR/m² nettokalt anzumieten, würden hier die Kosten, bei gleicher Annahme, bei 1.740.000,- EUR liegen.
Somit ist die Instandsetzung im Vergleich zu beiden Anmietungsvarianten als wirtschaftlicher zu betrachten.

Dringlichkeit der Maßnahme

Da es derzeit keine räumlich und wirtschaftlich zweckmäßige Möglichkeit einer Anmietung gibt, ist die reduzierte Instandsetzung des Kleinen Bauhofs als dringend erforderlich zu werten.
Da neue Stellen in allen Bereichen bereits genehmigt und teilweise auch schon ausgeschrieben wurden, ist der Fachbereich 5 dringend auf eine schnellstmögliche Instandsetzung und Nutzung des Kleinen Bauhofs aufgrund der akuten Raumnot angewiesen.
Anlagen:

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Bereich: 5.651 **Anlage zur Vorlage vom 04.11.2020**
Produkt: 111029 **VO-Nr.: VO/2020/09496**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge				
Aufwendungen	-600.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
Saldo Ergebnisplan	-600.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-600.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00
Saldo Finanzplan	-600.000,00	-40.000,00	-40.000,00	-40.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2021	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	111029.000.5211001	Gebäudemanagement/Unterhaltung der Hochbauten	-600.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-600.000,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	111029.000.7211001	Gebäudemanagement/Unterhaltung der Hochbauen	-600.000,00
		Saldo Finanzplan	-600.000,00

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2020/08766
öffentlich

Lübeck, 09.03.2020

Antrag

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Aktionsplan Queeres Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.03.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen,

der Bürgermeister/ die Verwaltung werden aufgefordert einen Aktionsplan „Queeres Lübeck“ zu entwickeln und diesen zusammen mit einem Zeitplan der Maßnahmenrealisation der Bürgerschaft im ersten Quartal 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Rahmen des Aktionsplanes sollen in Zusammenarbeit mit Vereinen, Netzwerken und Akteuren des queeren Lebens (Bsp. Lübecker AIDS-Hilfe e.V., Jugendnetzwerk Lambda::Nord e.V., LSVD Schleswig-Holstein, Lübecker CSD e.V.) Maßnahmen zu folgenden Zielvorstellungen entwickelt werden:

- Abbau von Vorurteilen, Diskriminierung und Gewalt gegenüber LSBTI-Menschen sowie Förderung von Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt
- verstärkte kommunale Unterstützung (strukturell und finanziell) von Angeboten und Projekten der Akteure, Vereine und Organisationen innerhalb der queeren Community
- Ausweitung der kommunalen Unterstützung (strukturell und finanziell) hinsichtlich spezifischer Beratungsangebote zur seelischen und sexuellen Gesundheit von LSBTI-Menschen sowie der bedarfsgerechten Beratung transsexueller Menschen, queerer Migrant*innen und Geflüchteter und LSBTI mit Gewalt- und Diskriminierungserfahrung
- Förderung und Umsetzung LSBTI-sensibler Wohnformen und Wohnprojekte
- Förderung und Umsetzung LSBTI-sensibler Altenhilfe und Senior*innenarbeit
- Sensibilisierung von Verantwortlichen und Mitarbeitenden in Verwaltung und bei sozialen Trägern für LSBTI-bezogene Themen
- Verstärkte Sensibilisierung von Jugendhilfe und Jugendarbeit mit dem Problem der LSBTI-Feindlichkeit
- Schaffung und Förderung eigener diskriminierungsfreier Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote für LSBTI-Jugendliche und junge Erwachsene
- Entwicklung und regelmäßige Durchführung einer Online-Befragung zur allgemeinen, sozialen und gesundheitlichen Lebenssituation von LSBTI-Menschen in Lübeck mit anschließender Evaluation und Maßnahmenadaptation

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2020/08766-03
öffentlich

Lübeck, 05.11.2020

Bearbeitung: Gitte Timmermann (E-Mail: gitte.timmermann@luebeck.de Telefon: 122-4464)

Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales zum Überweisungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Aktionsplan Queeres Lübeck -VO/2020/08766

Zur Sitzung wurde der nachstehende Änderungsantrag der Fraktion SPD als Tischvorlage eingereicht - VO/2020/08766-02

Antrag:

In der letztjährigen Haushaltssitzung der Lübecker Bürgerschaft wurde der interfraktionelle Antrag „Queere Jugendarbeit in Lübeck“ mit der Vorlagennummer „VO/2019/08082 - Haushaltsplan 2020“ beschlossen. Hiernach sollte ein Konzept bereits zur Sommerpause vorgelegt werden. Da dies bislang nicht geschehen ist, erwartet der Sozialausschuss eine zeitnahe Umsetzung.

Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen eine Querschnittsaufgabe.
Die Verwaltung wird daher beauftragt, unter Beteiligung der in Lübeck agierenden queeren Vereine, Verbände und Netzwerke einen Aktionsplan „Gleichstellung von LSBTI* zu entwickeln, der u.a . folgende Säulen berücksichtigen soll:

- Aufklärung über die Lebensrealitäten von LSBTI*
- Abbau von Diskriminierungen von LSBTI*
- Empowerment für LSBTI*.

Ziel ist, LSBTI* sichtbar zu machen, Öffentlichkeit zu schaffen, durch Sensibilisierungsmaßnahmen Diskriminierung abzubauen und die Akzeptanz zu fördern. Die Unterstützung der LSBTI* Community und die enge Zusammenarbeit mit der Community soll wesentlicher Bestandteil sein.
Durch die Beteiligung in alle Arbeits- und Lebensbereiche soll ein Bewusstsein für LSBTI* geschaffen werden, damit vorhandene Angebote ausgeweitet und bei neuen Angeboten die Belange von LSBTI* mitgedacht werden. Die Vielfalt der Bereiche, z.B. Jugend, Alter, Behinderung, Sport, Herkunft, Familie, Gesundheit, Arbeit und Kultur zeigt den Umfang der Aufgabe.
Das Ergebnis ist der Bürgerschaft vor der Sommerpause 2021 unter Aufzeigen konkreter Handlungsfelder und Maßnahmen vorzustellen.

In der Sitzung am 3.11. 2020 hat sich der Ausschuss für Soziales mit der Vorlage beschäftigt und empfiehlt die geänderte Fassung zu beschliessen.

Herr Voht führt noch einmal aus, dass man den ursprünglichen Antrag VO/2020/08766 in der Sitzung am 1.9.2020 zurückgestellt hat, um die Beratung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt zusammen vorzunehmen.

Frau Sasse erklärt, das man sich dem Thema annehmen muss, allerdings ist weder das Fach-Know-How noch Womenpower im Frauenbüro dafür vorhanden.

Hierzu sprechen Herr Müller, Herr Dr. Grohmann, Herr Hönel, Herr Voht, Herr Dr. Lengen sowie Herr Dr. Vieler.

Der stellvertr. Vorsitzende lässt über Änderungsantrag abstimmen.

Der Ausschuss für Soziales stimmt dem Antrag mehrheitlich zu :

7 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

► Nr. VO/2020/09464
öffentlich

Lübeck, 27.10.2020

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Dringlichkeitsantrag AM Birte Duggen & AM Thorsten Fürter (beide BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.10.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, der Bürgerschaft zur Sitzung im November 2020 einen Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung vorzulegen, mit dem die Teilnahme an Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen per Videokonferenz ermöglicht wird.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied

Fraktion
Die Unabhängigen
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2020/09310
öffentlich

Lübeck, 09.09.2020

Antrag

Bearbeitung: Claudia Burgdorf (E-Mail: claudia.burgdorf@luebeck.de Telefon: 122-1071)

Die Unabhängigen: Modernisierung der Verwaltung - Mit Notebooks Krisen und auch den Arbeitsalltag besser bewältigen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.09.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Bürgermeister wird aufgefordert,

1. bis Ende März 2021 die Voraussetzungen (beispielweise digitale Infrastruktur) zu schaffen, dass alle Beschäftigten der Stadt Lübeck, die ein Notebook aufweisen, im Falle einer erneuten Krise ohne Performance-Probleme ihrer Tätigkeit von zu Hause nachkommen können;
2. zukünftig ausschließlich Notebooks für die Beschäftigten der Stadt Lübeck zu beschaffen. Eine Abkehr vom Regelfall kann nur im begründeten Bedarfsfall erfolgen;
3. allen Beschäftigten, die eine telearbeitsfähige Stelle aufweisen, bis Ende 2021 die Möglichkeit einzuräumen, mindestens zwei Tage pro Woche von zu Hause zu arbeiten. Eine Abkehr vom Regelfall kann nur nach Abstimmung mit dem Personalrat erfolgen;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2021 Bericht zu erstatten.

In der Corona-Krise hat die Verwaltung mit der verstärkten Ausrichtung auf die Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen richtig gehandelt. Doch längst nicht alle städtischen Beschäftigten konnten davon profitieren. Außerdem wurde nur auf die Auswirkungen des Virus reagiert, jedoch nicht vorausschauend agiert.

Im Bericht zur Stärkung des Bereichs Informationstechnik als Basis für eine moderne, digitale Verwaltung (s. Anlage 1 zu VO/2020/09005) heißt es u. a.:

„Der Bereich Informationstechnik betreut derzeit mit einer Stellenausstattung von 56,8 Planstellen ca. 10.000 Endgeräte (4.200 Telefone, 2.080 PCs, 500 Notebooks, 400 Thin Clients, 350 Mobile Devices und 700 Drucker und 200 Mehrplatzdrucker), 500 Router und Switches an 180 Gebäudestandorten, 600 physikalische und virtuelle Server sowie 350 Fachverfahren.“

Die Zahlen machen deutlich, dass die Hansestadt Lübeck künftig verstärkt Notebooks beschaffen sollte, da diese im Gegensatz zum traditionellen Desktop-Rechner flexiblere Einsatzmöglichkeiten bieten. Dies gilt nicht nur für den hoffentlich seltenen Pandemie-Fall. Auch außerhalb von Krisenzeiten bieten Notebooks mit Zugangsmöglichkeit von extern auf die IT-Systeme der Stadt viele Vorteile.

Notebooks schaffen die Möglichkeit, dass Eltern von kranken Kindern durchaus auch von zu Hause arbeiten können und somit nicht ausfallen. Auch gibt es Erkrankungen, die nicht die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen, der Mitarbeiter diese aber nicht nutzen kann, da er beispielsweise wegen einer Knie-Operation nicht an den Arbeitsplatz kann oder darf, obwohl er dies gerne tun würde. Auch verbessert eine flexiblere Arbeitsplatzwahl durch Notebooks die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Beschäftigten der Hansestadt Lübeck haben in der Krise bewiesen, dass sie ihrer Arbeit auch von zu Hause im vollen Umfang nachgehen. Was bei vielen großen Unternehmen der freien Wirtschaft sowie vielen Bundesbehörden normal ist, sollte endlich auch bei der Stadt Lübeck selbstverständlich werden. Beschäftigten, die eine telearbeitsfähige Stelle aufweisen, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, von zu Hause den Dienst zu verrichten. Sogar die Attraktivität als Arbeitgeber wird von flexiblen Homeoffice-Optionen verbessert.

Im Wettbewerb der Kommunen ist es wichtig, jetzt sukzessive, aber bestimmt, möglichst jeden Bildschirmarbeitsplatz mit Notebooks auszustatten und beschäftigtenfreundliche und weniger ortsgebundene Arbeitsmodelle einzuführen. Die Lübecker Verwaltung kann ihren Bedarf an Arbeitskräften nur füllen, wenn sie den Beschäftigten bessere und modernere Perspektiven in Aussicht stellt.

Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

FDP-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck

► Nr. VO/2020/09563
öffentlich

Lübeck, 24.11.2020

Antrag

Bearbeitung: Natalie Beisiegel (E-Mail: natalie.beisiegel@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Antrag des AM Thomas Rathcke, FDP: Übersicht über die Verteilung der Fördermittel (Sofortmaßnahmen) in Höhe von 10 Mio. Euro an die kulturschaffenden Institutionen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:
Wir bitten um Erstellung einer Liste, welche kulturschaffenden Institutionen Fördermittel in welcher Höhe aus den für Sofortmaßnahmen zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 10 Mio € erhalten haben.

Begründung:
Aufgrund der aktuellen Situation werden für sämtliche Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit COVID-19, getroffen werden müssen, für das Haushaltsjahr 2020 bei div. Fachbereichen / Bereichen / Produktsachkonten 10 Mio. € über- und außerplanmäßig gem. § 95 d GO bewilligt.

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei dem Produktsachkonto 611001 000.4121000 (Steuer, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen / Fehlbetragszuweisungen).

Anlagen:

Vorsitzende/r
der FDP-Fraktion